



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

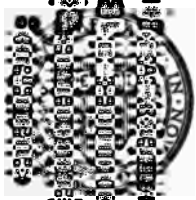
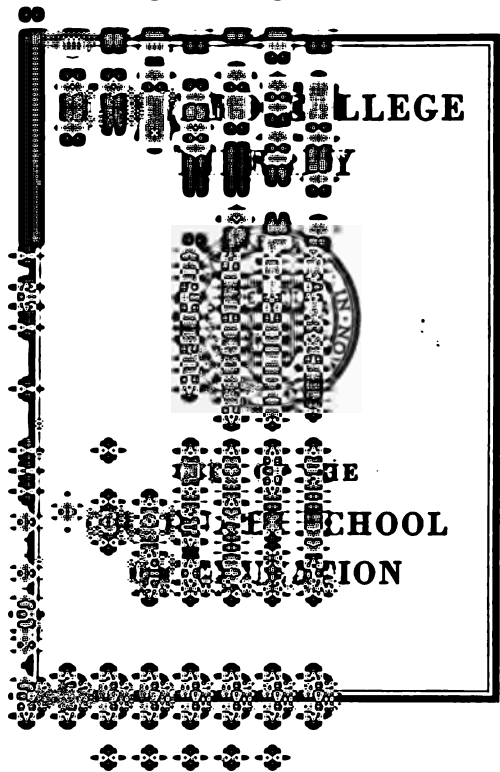
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

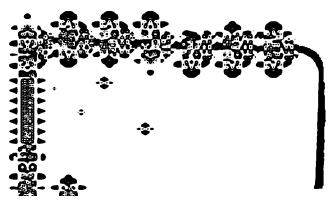
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

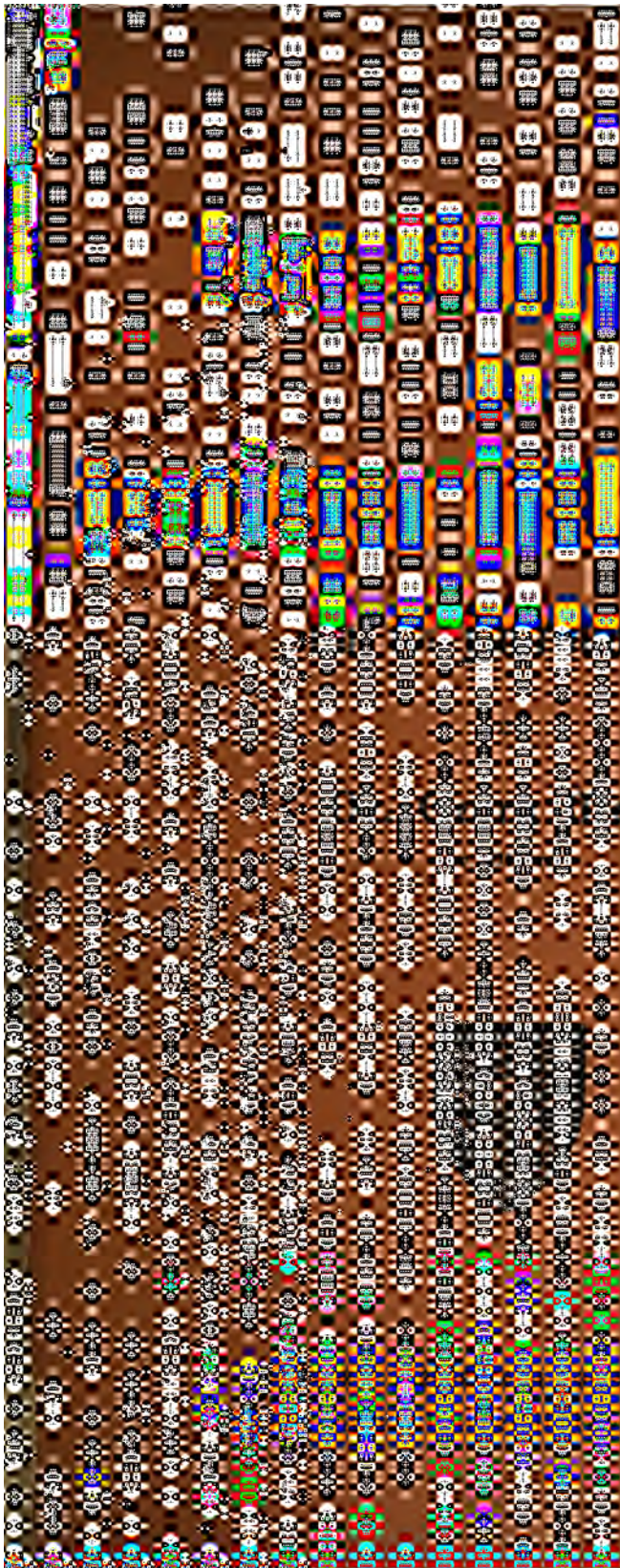


COLLEGE
OF
EDUCATION
UNIVERSITY OF THE PHILIPPINES





U



lesen

Information

ldert

rtz,

uchhandlung

• • Ankündigung • •

Mit besonderem Eifer haben sich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts der niederen und höheren Schulen angenommen. Ihre Thätigkeit in dieser Hinsicht ist bezeichnend für ihre Wirksamkeit überhaupt. Aber gerade das Unterrichts- und Erziehungswesen der Reformation ist für Viele im Vergleich zu seiner Bedeutung ein zu wenig bekanntes, für Andere ein allzusehr verkanntes Gebiet. Bei aller Anerkennung einzelner schulgeschichtlichen Monographien und Gesamtdarstellungen darf der Grund hierfür zum Teil auch darin gesucht werden, daß bisher eine erschöpfende Darstellung des Schulwesens der deutschen Reformation in ihrem ersten Jahrhundert, die nicht allein Betrachtungen anstellt und Urteile fällt, sondern auch ein ausreichendes Quellenmaterial bietet, fehlte. Diese Lücke auszufüllen und nachzuweisen, daß die Reformatoren einen nicht gering zu schätzenden Anteil an dem Aufbau und der Entwicklung des Schulwesens nicht allein ihrer Zeit, sondern für alle Zukunft haben, ist der Zweck dieses Werks.

In Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg ist erschienen:

Die Pädagogik der Jesuiten

nach den Quellen von der ältesten bis in die neueste Zeit dargestellt

von

Dr. Georg Mertz.

gr. 8o. geheftet 4 M.

„ . . . Wer irgend, sei es unter pädagogischem, sei es unter historischem oder sonstigem Gesichtspunkte, eine zuverlässige Orientierung über das jesuitische Schul- und Erziehungswesen zu erhalten wünscht, sieht sich jetzt und für die nächstfolgende Zeit an die Mertz'sche Monographie gewiesen . . .“

(Theolog. Literaturblatt.)

✓ --acc 1031.22.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL OF EDUCATION

Jan 14, 1932

Alle Rechte, besonders das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen,
werden vorbehalten.

Vorwort.

Bei meiner Bearbeitung der „Pädagogik der Jesuiten“ drängte sich mir oft der Vergleich zwischen dem Schulwesen des Jesuitenordens und der Reformation im 16. Jahrhundert auf; denn gerade durch die Thätigkeit der letzteren auf diesem Gebiet wurde der erstere veranlaßt, seine ganz besondere Aufmerksamkeit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend zu widmen. Vergebens habe ich mich damals nach einer erschöpfenden Darstellung des Erziehungswesens der Reformation im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, in welchem in Deutschland für alle Zeiten und Länder der Grund für die evangelische Schule gelegt wurde, umgeschaut. Wir besitzen zwar Arbeiten, die in ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend in ausgezeichneter Weise das Thema behandeln, z. B. die Abschnitte bei Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl., I. Bd., S. 173 ff., bei Schmidt, Geschichte der Pädagogik in weltgeschichtlicher Entwicklung und im organischen Zusammenhange mit dem Culturleben der Völker, III. Bd., S. 5 ff., bei Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit, 2. Aufl., I. Teil, S. 127 ff.; aber naturgemäß kann in solchen Werken nur eine ziemlich beschränkte allgemeine Übersicht über die einzelnen Perioden des Gesamtgebietes gegeben werden. Wohl werden auch derartige Darstellungen durch die Monographien über einzelne evangelische Schulmänner und Landesteile in der Anfangszeit der Reformation, deren es eine große Anzahl giebt, ergänzt. Allein zu einem eingehenden Studium derselben dürften wohl nicht Allzuvielen Zeit und Gelegenheit haben. Und doch ist gerade die Wirksamkeit der Reformation auf dem Gebiete des Schulwesens in jener Zeit von einer solchen Bedeutung, daß eine genauere Kenntnis davon

in weiteren Kreisen dringend zu wünschen ist; denn was in den evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts gesät wurde, das hat die Blüten und Früchte getragen, durch welche die Reformation zu einer unüberwindlichen Macht in der Welt ward. Wer deshalb mit der Reformationsgeschichte sich beschäftigen und die Bedeutung der Reformation kennen lernen will, muß die Schulthätigkeit der Reformatoren und ihrer unmittelbaren Nachfolger einer genaueren Prüfung unterwerfen. Dazu soll die vorliegende Arbeit eine Handreichung bieten. Zu diesem Zwecke habe ich mich bemüht, eine möglichst unparteiische Darstellung zu geben, die, ohne ins einzelne sich zu verlieren, ein deutlicheres Bild von dem Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert entwirft, als es die bisher erschienenen zusammenhängenden Arbeiten über diesen Gegenstand gewähren.

Badlingen (Baden), im Januar 1901.

Der Verfasser.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
I. Die prinzipielle Stellung der Reformation zum Schulwesen und Zweck ihrer Erziehung	1— 73
1. Urtheile über den Verfall der Schulen und Studien unter dem Einfluß der Reformation von feindlicher und freundlicher Seite	1
2. Gründe der Stellung der Reformatoren gegen die bestehenden Schulen	5
3. Stellung der Schwärmer zu Schule und Erziehung	6
4. Eintreten der Reformatoren für die Verbesserung und Neugründung von Schulen	11
5. Beweggründe dazu. Religiöses, kirchliches und ethisches Motiv	15
6. Geltendmachung der Gründe der Kirche, der Familie und dem Staat gegenüber	50
7. Wahre Gründe für die ungünstige Entwicklung des Schulwesens im Anfang der Reformation	62
II. Die Schulmänner der Reformation und ihre bedeutendsten pädagogischen Schriften	74—160
III. Die evangelischen Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts	161—165
IV. Die Schulanstalten	166—231
1. Vorreformatorische Schulen	166
2. Volksschulen	169
3. Modistenschulen	184
4. Gelehrte Mittelschulen	184
5. Universitäten	205
6. Errichtung und Unterhaltung der Schulanstalten	211
7. Verwaltung und Aufsicht derselben	219
8. Schulgebäude	230
V. Die Unterrichtsfächer	232—335
1. Religion oder Theologie	232
a. Religionsunterricht im allgemeinen.	
b. Bibelstudium.	
c. Katechismusunterricht.	
d. Biblische Geschichte.	

e. Gebet.	
f. Gesang.	
g. Religionsunterricht mit akademischem Charakter.	
2. Philosophie	253
a. Philosophie im allgemeinen.	
b. Ethik.	
c. Dialektik und Rhetorik.	
3. Sprachen	264
a. Sprachen im allgemeinen.	
b. Latein. Grammatik (Praecepta). Übung (Exercitatio). Lektüre (Imitatio).	
c. Griechisch.	
d. Hebräisch.	
e. Deutsch.	
4. Realien. Naturgeschichte. Mathematik (Arithmetik, Geometrie und Astronomie). Geschichte. Geographie. Musik. In- dustrieunterricht. Jurisprudenz. Medizin. Architektur. Agrikultur. Altertumskunde	323
VI. Die Unterrichtsmethode	336—378
1. Streben nach einer uniformen Methode	336
2. Wissenschaftliches Forschen. Selbstthätigkeit der Schüler . .	338
a. Privatstudium. Bibliotheken. Annotatenbüchlein.	
b. Schriftliche Arbeiten.	
3. Mündlicher Vortrag	346
a. Deklamationen.	
b. Disputationen.	
4. Gedächtnisbildung	355
a. Auswendiglernen.	
b. Repetition.	
5. Bücher	358
6. Anordnung und Verteilung des Lehrstoffes. Lernzeit. Stunden- plan. Serien. Lektions- und Lehrplan. Konzentration. Verfugungen. Prüfungen. Dekurien. Abteilungsunterricht. Kombinierter Unterricht. Stufenfolge im Studium . . .	361
7. Spezielle Lehrmethode. Anpassung an das Verständnis der Schüler. Anschauung. Katechese	376
VII. Die Erziehungsmittel	378—401
1. Erweckung des Ehrtriebes	378
a. Wettkämpfe.	
b. Schülerämter.	
c. Prämien.	
2. Schulgesetze	384
3. Handhabung der Zucht	387
4. Erholung und Spiel	390

	Seite
5. Ethische Erziehungsmittel	393
a. Gehorsam.	
b. Ordnung.	
c. Beaufsichtigung.	
6. Strafe	395
7. Gutes Vorbild	401
VIII. Die Lehrer	402—428
1. Werthschätzung	402
2. Titel	404
3. Bildung	405
4. Prüfung und Anstellung	408
5. Fortbildung	411
6. Wechsel	412
7. Amtseinführung und Verpflichtung	413
8. Zahl der Lehrer an den verschiedenen Schulen	415
9. Rangordnung	416
10. Materielle Lage. Gehalt. Wohnung. Schulgeld. Holzgeld. Eintrittsgeld der Schüler. Kasualgeld. Bürgerliche Gerech- tame. Streitsch. Privatunterricht. Geschenke. Anschaffung der Bücher auf Gemeindekosten. Pensionäre. Nebenbeschäf- tigungen. Fürsorge für alte und kranke Lehrer	417
IX. Die Schüler	428—446
1. Anordnungen gegen die fahrenden Schüler. Kontrolle des Schulbesuches. Abgangszeugnisse. Verpflichtungen bei der Aufnahme. Aufnahmeprüfungen. Privilegien der ein- heimischen Schüler. Schülerverzeichnisse. Schulgesetze	428
2. Unterstützungen und Erleichterungen beim Studium	432
a. Kurrendschüler.	
b. Symphoniaci.	
c. Pädagogen.	
d. Befreiung von bürgerlichen Lasten.	
e. Stipendien.	
f. Alummate.	
3. Studiengang	444
X. Das Verhältnis des Humanismus zur Reformation auf dem Gebiete des Schulwesens	447—456
1. Entstehung und Spaltung des Humanismus	447
2. Berührungspunkte zwischen den deutschen Humanisten und Reformatoren	448
3. Gegensätze zwischen dem Humanismus und der Reformation	453
4. Sieg der Reformation über den Humanismus	455
XI. Anhang. Die evangelischen Kirchen- und Schulordnungen im 16. Jahrhundert	457

I.

Die prinzipielle Stellung der Reformation zum Schulwesen und Zweck ihrer Erziehung.

Während vor nicht langer Zeit die Stimmen in der Mehrheit waren, welche der Reformation den entscheidendsten und segensreichsten Einfluß auf das Schul- und Erziehungswesen des 16. Jahrhunderts zusprachen, mehren sich in der letzten Zeit die Urteile, nach welchen dieselbe wenig gute Erfolge erzielt, dagegen viel Schaden auf diesem Gebiete angerichtet haben soll.

Den Reigen gegen die Reformation eröffnete Erasmus. In einem Brief an Pirtheimer fällt er das bekannte Urteil: „Wo der Lutheranismus herrscht, da ist der Untergang der Wissenschaften.“ In ähnlichem Sinn schrieb er am 6. Juli 1520 an Spalatin: „Ich wollte, daß Luther jene Händel einmal ließe und die Sache des Evangeliums rein und ohne Beimengung von Leidenschaft triebe; vielleicht ginge es besser. Jetzt beladet er die klassischen Studien mit Haß und Verdacht, der uns verderblich, ihm nicht förderlich ist.“ Was Erasmus von seinem humanistischen Standpunkt aus mit einem gewissen Gefühle des Bedauerns der Reformation zum Vorwurf machte, das haben andere aus prinzipieller Feindschaft mit Schadenfreude der Welt verkündigt. So heißt es in einer Streitschrift des Georg Wicel aus dem Jahre 1536: „Die Schulen liegen bei den Lutheranern größtenteils darnieder; man wird noch Ach und Weh über den Luther schreien allein der verführten Schulen halber.“¹⁾ In neuerer Zeit ist es besonders Janssen, der dies Urteil teilt. In seiner Geschichte des deutschen Volkes sagt er: „Den schwersten Schlag erlitten zunächst die schönen Wissenschaften, die humanistischen Studien. Vor dem Beginn der religiösen Streitigkeiten standen diese in einer solchen Blüte, daß Cicero sich bald „hätte in einem Winkel verkriechen müssen“, in kurzem aber war kaum noch eine Spur dieser Blüte mehr

¹⁾ Evangelion Martini Euters, welches da lange Zeit underm Banf gelegen; sampt seiner Kirchenhistorie. Freiburg i. B. 1536. cf. Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden. II. Bd. S. 113.

2 Prinzipielle Stellung der Ref. zum Schulwesen und Zweck der Erziehung.

vorhanden.“¹⁾ Auch Paulsen wird von manchen Seiten unter die Gefinnungsgenossen Janssens gerechnet, weil er z. B. sagt: „Ich gehe nun auf die ersten Wirkungen der Reformation auf das Studienwesen kurz ein; sie sind zerstörender Natur. Die Studien lieben die Stille und den Frieden; die leidenschaftliche Erregung, welche Luthers Schriften ins Volk warfen, entzog der Poesie und den schönen Wissenschaften rasch die Teilnahme; die bald folgenden furchtbaren Ershütterungen des sozialen Krieges brachten die Universitäten und Schulen auch äußerlich zu einem beinahe vollständigen Stillstand.“²⁾ Wenn man jedoch die Fortsetzung seines Urteils: „Allerdings das letzte Wort der Reformation in diesen Dingen war noch nicht gesprochen“ nicht überfieht und überhaupt seine ganze Darlegung ohne Voreingenommenheit lieft, so wird man ihn wohl kaum mit Janssen auf eine Stufe stellen können.

Denn was er über das Schulwesen der Reformation in der Anfangszeit sagt, hat größtenteils die Wahrheit für sich. Mit Beginn der Reformation ging wirklich das Schulwesen zurück, und es bedurfte der größten Anstrengung der Reformatoren, um es vor dem Untergang zu bewahren. Die Bestätigung hiefür gibt uns niemand anders als die Reformatoren selbst. Luther sagt in seinem Schreiben an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung im Jahre 1520: „O wie ungleich fahren wir mit dem armen jungen Haufen, der uns befohlen ist zu regieren und zu unterweisen . . . Diesen elenden Jammer sehen wir nicht, wie jezt auch das junge Volk mitten in der Christenheit verschmachtet und erbärmlich verdirbt, Gebrechens halben des Evangelii, das man mit ihnen immer treiben und üben sollte.“ An den Bürgermeister und Rat zu Rotenburg a. d. E. schrieb er 1533: „E. W. wollen bedenken, wie jezt allenthalben groß kläglich Mängel an gelehrten Leuten ist (ohn was noch werden will), daß viele Pfarren und Schulen wüste liegen.“ Im Jahre 1524 ruft er aus: „Allenthalben zergehen die Schulen. Es will dahin kommen, daß beide Schulmeister Pfarrer und Prediger werden müssen vergehen und sich zu Handwerk oder sonst wegthun.“ Sein Sendschreiben „an die Rats Herrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ im Jahre 1524 ist eine Klage über den Verfall der Schulen und Studien. In den Tischreden lehren die Klagen immer wieder. So lesen wir an einer Stelle: „Die Universität Erfurt war etwa in solchem Ansehen, und so berufen, daß alle anderen dagegen für kleine Schüzenschulen angesehen worden; aber nun ist dieser Ruhm und Majestät dahin, und ist diese Universität gar tot . . . Aber ich wollte, daß man's noch hielte.“ In „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten 1530“ sagt er: „Ach so rechne du selbst, wie viel

¹⁾ Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. II. Bd. S. 296.

²⁾ Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2. Aufl., I. Bd., S. 184.

Pfarrten und Predigstühle, Schulen und Küstereien vorhanden sind, und täglich ledig werden . . . Da liegen die hohen Schulen, Erfurt, Leipzig und andere mehr wüste, so wohl als die Knabenschulen hin und wieder, daß Jammer zu sehen ist, und fast allein das geringe Wittenberg muß jetzt das Beste thun. Und solchen Mangel werden ja die Stifte und Klöster auch (achte ich) fühlen.“ Melanchthon steht mit seinen Klagen in dieser Hinsicht nicht hinter Luther zurück. Im Jahre 1523 schrieb er an Eobanus Hessus: „Ich sehe, daß du denselben Schmerz empfindest, wie ich, über den Verfall der Studien, die erst vor Kurzem ihr Haupt erhoben hatten und nun wieder zu versinken beginnen.“¹⁾ In einem Brief an Baumgärtner vom 31. Oktober 1524 heißt es: „Die Schule fällt schnell zusammen, da die besten Professoren weggehen. Ich habe mir in den zwei Jahren alle Mühe gegeben, sie zu befestigen. Aber die Sache wird so hinausgeschoben, daß ich alle Hoffnung auf ihre Befestigung aufgegeben habe.“ (C. R. I. 679.) Anlässlich der Schulvisitation in Kursachsen 1528 klagt er: „Wie kann man es verantworten, daß man die Leute bisher in so großer Unwissenheit und Dummheit gelassen hat. Mein Herz blutet, wenn ich diesen Jammer erblicke. Ich gehe oft beiseite und weine meinen Schmerz aus, wenn wir mit der Untersuchung eines Ortes fertig sind. Und wer wollte nicht jammern, der da sieht, wie die Anlagen des Menschen so ganz vernachlässigt werden und der Geist, der so viel lernen und fassen kann, nicht einmal von seinem Herrn und Schöpfer etwas weiß.“²⁾ Noch an vielen andern Stellen werden seine Klagen laut, z. B. in seinen Briefen an Spalatin 1522 (C. R. I. 576) und 1523 (C. R. I. 604), in seiner Schrift de miseriis paedagogorum 1526 (C. R. XI. 127 ff.), in der Ankündigung einer Homervorlesung 1531 (C. R. II. 557), in der Ankündigung einer Vorlesung über Demosthenes 1533 (C. R. II. 650), in der Ankündigung der Vorlesung über Sophocles 1534 (C. R. II. 791), in seiner Schrift de Astronomia et Geographia 1536 (C. R. XI. 292 ff.), in seiner Mahnung an die Studenten, Demosthenes zu lesen 1538 (C. R. III. 570), in dem Vorwort zur ersten Ausgabe seiner Schriften 1541 (C. R. IV. 716), in einem Brief an Camerarius 1544 (C. R. V. 508), in der Vorrede zur Ausgabe der Reden Ciceros durch Pannonius 1554 (C. R. VIII. 378) in seiner Schrift de studiis veteris philosophiae 1557 (C. R. XII. 243) und an andern Stellen. Auch die andern Reformatoren stimmen in den Klageruf ein. Camerarius beklagt in seiner Schrift, Praecepta morum 1541, daß die Studien, welche in seiner Jugend geblüht hätten, jetzt verachtet würden. Justus Jonas schreibt 1538 in dem Widmungsbrief seiner lateinischen Uebersetzung des Jesus Sirach an den Fürsten von Anhalt: „Vor wenigen Jahren gab es in Deutsch-

¹⁾ Gesamtausgabe der Werke Melanchthons in Corpus Reformatorum von Bretschneider und Bindseil, Bd. I. 613. Wir werden im folgenden die Gesamtausgabe unter der Bezeichnung C. R. anführen.

²⁾ Vgl. Heinemann, Luther als Pädagoge. Braunschweig 1883, S. 3f.

land zahlreiche hohe Schulen; sie waren, während die Religionslehre noch ganz tot dalag, lebendig, wirksam und zahlreich besucht; dazu gab es zahllose Klöster, die doch auch einigermaßen Schulen vorstellten. Seitdem das Evangelium seinen Weg durch die Welt angetreten hat, sind viele Universitäten so gut wie ausgestorben, als ob das Studium jetzt, wo die wahre Methode, Theologie zu lehren und zu lernen, am Tage ist, ein Verbrechen und ein Schimpf wäre. Andere nicht zu nennen, so ist von Erfurt, der alma mater so vieler Gelehrten, nicht viel mehr als eine dürftige Spur, eine jammervolle Ruine übrig." Unter den humanistischen Schulmännern jener Zeit, die auf Seite der Reformation standen, ist es besonders Cobanus Hessus, der Klagen über den Verfall der Studien erhebt. In der Veröffentlichung „Einiger Briefe gelehrter Männer an Cobanus Hessus über die Notwendigkeit der Sprachstudien für den künftigen Theologen“ hat er selbst sich in dem Anhang: „Querele über die Verachtung der Studien,“ bitter über die Vernachlässigung der Studien ausgesprochen. Er betont, daß niemals die Barbarei größer gewesen sei, als jetzt, wo unter Luthers Führung dem Volk die Frömmigkeit wiederkehre.¹⁾ Die gleichen Klagen finden sich in vielen Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts, z. B. in der Brandenburgischen Kirchenordnung 1540, „Von den Schulen“, im Vorwort zur Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573. Als eine Klage der gesamten evangelischen Kirche haben wir den Hinweis auf den Verfall der Studien und Schulen in der Wittenberger Reformation 1545, „Von den Schulen“, anzusehen.

Allein diese Klagen, denen noch viele beigelegt werden könnten, liefern schon einen Beweis dafür, daß die Reformatoren keine Gegner der Studien und Schulen gewesen sind. Die Gründe für ihren Verfall dürfen deshalb nicht in dem Prinzip der Reformation gesucht werden. Sie liegen vielmehr in den damaligen Zeitverhältnissen, wie wir später ausführen werden.

Allerdings können einige Aussprüche der Reformatoren als scheinbare Gründe für eine prinzipielle Gegnerschaft derselben gegen die Studien angeführt werden, und die Gegner, wie Janssen, schlagen daraus Kapital.²⁾ Luther sagt z. B. in einer Predigt über Röm. 15, 4—13 im Jahre 1521: „Die hohen Schulen wären wert, daß man sie alle zu Pulver machet; nichts Höllischer und Teuflicher ist auf Erden kommen von Anbeginn der Welt; wird auch nicht kommen.“ Ebenso spricht sich Melanchthon in seiner Schrift, *Didymi Faventini adversus Thomam Placentinum oratio pro Martino Luthero Theologo* 1521 (C. R. I. 286—358) ganz entschieden gegen die Universitäten aus. „Nie sei etwas Verderblicheres, Gottloseres erfunden worden, als die Universitäten; nicht die Päpste, der Teufel selbst sei ihr Urheber;

¹⁾ Krause, Helius Cobanus Hessus, sein Leben und seine Werke. Gotha 1879, I. Bd., S. 358.

²⁾ Vgl. Janssen a. a. O., II., 295 ff.; Paulsen a. a. O., I., 184 f.

Wickef zuerst habe erkannt, daß die Universitäten des Teufels Schulen seien: könnte er etwas Frömmere und Weisere sagen? Die Juden opferten Jünglinge dem Moloch, an den Universitäten wurden Jünglinge heidnischen Götzenbildern geopfert. Ein Christ ist nicht, wer den Namen eines Philosophen in Anspruch nimmt. Solche Schulen können die Türken nicht vertragen, wie sie die Deutschen vertragen.“ Oecolompad nennt einmal die Universitäten „Bordelle des Teufels“. Hierher zu rechnen sind auch die absprechenden Urtheile der Reformatoren über die Philosophie, welche wir später zu erwähnen haben.

Wenn wir auch zugeben, daß die Reformatoren in solchen Aussprüchen zu weit gegangen sind, so müssen wir doch bestreiten, daß daraus eine Feindschaft gegen die Wissenschaft überhaupt abgeleitet werden kann. Nicht der Gegensatz zu den Studien, sondern der Eifer um das Evangelium, die Leidenschaft im Kampf gegen die katholische Kirche, die Höherstellung des Glaubens über die heidnische Philosophie und der Kampf gegen den einseitigen Zweck der Bildung bei den Humanisten läßt sich aus diesen Worten schließen, wie dies auch deutlich aus der Begründung dieses Standpunktes durch die Reformatoren selbst hervorgeht. Luther sagt in seiner Schrift an den Adel: „Ist doch alles, was das Papsttum hat eingesetzt und ordinirt, nur darauf gerichtet, Sünde und Irrtum zu mehrren. Was sind die Universitäten, wo sie nicht anders denn bisher verordnet, denn, wie das Buch der Maccabäer (c. 4. 12) sagt: Gymnasia Epheborum et graecae gloriae, darinnen ein frei Leben geführt, wenig der heiligen Schrift und christlicher Glaube gelehrt wird, und allein der blinde heidnische Meister Aristoteles regiert, auch weiter denn Christus . . . Es muß verderben alles, was nicht Gottes Wort ohn Unterlaß treibt; darum sehen wir auch, was für Völ wird und ist in den hohen Schulen. Ist niemands Schuld denn des Papstes, Bischöfe und Prälaten, denn solchen des jungen Volkes Nutzen befohlen ist. Denn die hohen Schulen sollten erziehen eitel hochverständige Leute in der Schrift, die da möchten Bischöfe und Pfarrer werden, an der Spitze stehen wider die Keger und Teufel und alle Welt. Aber wo findet man das? Ich habe große Sorge, die hohen Schulen seien große Pforten der Hölle, so sie nicht emsiglich die heilige Schrift üben und treiben ins junge Volk.“ In der Gegenschrift auf Ambrosius Katharinas Apologie für die Wahrheit des christlichen Glaubens wirft er den Universitäten vor, den allergrößten Schaden zu stiften, weil an ihnen das Wort Gottes selbst zum Mittel des Betrugs gemacht werde. Er bezieht auf sie das 9. Kapitel der Offenbarung des Johannes. In der Predigt über Matth. 2, 1—12 im Jahre 1522 äußert er sich folgendermaßen: „Noch toben die hohen Schulen, die Teufelschulen, und rühmen nicht allein das natürliche Licht, sondern richten es auf, als das da gut, nüt und not sei, die christliche Wahrheit zu erkennen; daß es ja klar werd, wie die hohen Schulen niemand erfunden habe, denn der Teufel selbst, zu vertilgen und verdunkeln die christliche Wahrheit, als denn auch geschehen ist leider und leider.“

Wegen der falschen Anwendung der Studien urteilt Luth^{er} auch abfällig über die philologische Thätigkeit Melanchthons, als er in einem Brief an den Kurfürsten Melanchthons philologische Vorlesungen im Vergleich zu den biblischen, die er aufgeben wollte, „kindische Lectionen“ nannte¹⁾ und in einem Brief an Melanchthon am 29. Juni 1530 von Koburg aus schrieb: „Gott hat die Sache an einen gewissen Locus gesetzt, den Ihr in eurer Logik und Rhetorik nicht habt. Derselbe heißt Glaube.“ Auch Melanchthon gibt den Grund seines Standpunktes in ähnlichem Sinne an. In der Vorrede zur griechischen Grammatik 1518 (C. R. I. 25) sagt er: „Die Studien, welche sowohl den Verstand als die Sitten bilden sollen, sind vernachlässigt, von encyclopädischem Wissen ist nichts vorhanden; was man Philosophie nennt, ist leerer unfruchtbarer Trug, der nur Ganf gebiert. Die wahre Weisheit, welche vom Himmel herabkam, um der Menschen Affekte zu regieren, ist verbannt.“ Ebenso spricht er sich in seiner Wittenberger Antrittsrede (C. R. XI. 15 ff.) wegen der verdorbenen Zustände gegen die Universitäten aus.

Die Reformatoren sahen eben ihre Aufgabe in einer ganz anderen Richtung als die bestehenden Schulen. Gottes Wort wollten sie an die Stelle der mit Aristotelischer Philosophie vermischten theologischen Scholastik, welche bisher im Mittelpunkt der Studien stand, setzen. Auch die Humaniora sollten nicht mehr, wie bisher an den Schulen der Humanisten, Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Deutlich sagt dies Johann Lange in einem Brief an den Erfurter Rektor Martin von der Marthen am 13. Mai 1523. Er führe nicht seine Sache, sagt er, sondern die Christi, dessen Wort allein das Heil der Menschen sei; wenn er gegen die Autorität der heidnischen Philosophie, eines Plato und Aristoteles gepredigt habe, was man ihm so sehr verarge, so habe er die Möglichkeit dieser Studien zur Ausbildung des Geistes nicht leugnen wollen; habe er doch selbst einst die Nikomachische Ethik an der Wittenberger Schule öffentlich gelesen; nur dagegen stemme er sich, daß man sie als wahre Weisheit verkaufe und darüber das Höchste, die heilige Schrift, außer Auge sehe; vor Gott sei die Weisheit dieser Welt Thorheit.²⁾

Wenn dabei einige Reformatoren über das Maß hinausgingen und die humanistischen Studien mehr als nötig zurückstellten, so darf man nicht vergessen, daß sie mehr Männer des Willens und des thatkräftigen Handelns, als Gelehrte und Denker waren.

Allerdings gaben sie dadurch, ohne es zu wollen, Vielen Anlaß, im Namen der Reformation Wissenschaft und Schulen überhaupt zu verachten, ja auf ihre Abschaffung zu drängen. Viele Schwärmer in der Reformationszeit vertraten diesen Standpunkt. Ein Kollege

¹⁾ Sammlung der „Briefe, Sendschreiben und Bedenken“ Luthers von de Wette und Seidemann, II. Bd., 491. Wir werden im folgenden diese Sammlung mit D. W. citieren.

²⁾ Krause a. a. O., I, 333.

Luthers an der Universität, der Professor Karlstadt, stand an der Spitze dieser Obscuranten. Ihm gelang es, im Jahre 1522 die lateinische Schule in Wittenberg aufzuheben und in eine Brotbank zu verwandeln. In seinen Vorlesungen riet er den Zuhörern, die Studien zu verlassen und in der Heimat Ackerbau zu treiben, weil Gottes Wort gebiete, im Schweiße seines Angesichts sein Brot zu essen. Man brauche keine Schulen mehr, weil alle Erkenntnis der heilige Geist in den Gläubigen wirke. Weil der Herr seinen Jüngern befohlen habe, sich nicht Meister nennen zu lassen, so seien die akademischen Grade sündhaft und darum sei auch das Universitätsstudium überflüssig. Er selbst hielt keine Vorlesungen mehr. Einer seiner Anhänger, der Schullehrer Georg Mohr, forderte vom Schulfenster aus die Leute auf, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen, weil Gott die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht und den Unmündigen das Evangelium geoffenbaret habe. Marcus Stübner erklärte, Bücher zu schreiben, habe ihm Gott verboten. Der Schwärmer Kuhlmann nannte die lateinische Sprache die Babelsche Verwirrungssprache, die Ursache der Abgötterei, die Verderbung der Wissenschaft, ja den Antichrist selbst. Und wenn auch nicht Alle Gegner jeglicher Wissenschaft waren, so waren doch die Meisten Gegner des altsprachlichen Studiums und wollten sich mit der Erlernung der deutschen Sprache begnügen, indem sie sich auch hier auf die Bibelübersetzung Luthers beriefen.

Man könnte deshalb ebenso gut Luther und seinen Mitarbeitern bei der Bibelübersetzung einen Vorwurf machen, daß sie die Bibel übersetzt haben, als aus dem Treiben der Schwärmer eine Abneigung der Reformatoren gegen die Wissenschaft ableiten. Bei jedem Auftreten einer neuen Geistesrichtung gibt es Menschen, welche sie in verkehrte Bahnen lenken wollen, weil sie dieselbe nicht recht verstehen und über dem Einreißen des Alten vergessen, das gute brauchbare Material davon für den Aufbau des Neuen zu verwenden.

Die Väter der Reformation und ihre einsichtsvollen Jünger haben keine Gemeinschaft mit den Schwärmern gemacht, sondern sind ihnen auch auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung mit allen Mitteln entgegen getreten. Luther kennzeichnet seinen abweichenden Standpunkt schon in einem Brief an Eobanus Hessus am 29. März 1523, in welchem er schrieb, daß auch nach seiner Uebersetzung die Theologie ohne wissenschaftliche Bildung nicht bestehen könne. Gott habe stets einem Offenbarwerden seines Wortes durch ein Aufblühen der Sprachen und Wissenschaften den Weg gebahnt. Er wolle durchaus nicht die Jugend zur Vernachlässigung der Poesie und Rhetorik veranlassen und darum solle Hessus auch in seinem Namen dazu auffordern (D. W. II. 312f.). In der Schrift an die Rats Herrn tritt er den Verächtern der Wissenschaft noch schärfer entgegen. „Es soll uns auch nicht irren“, sagt er, „daß etliche sich des Geistes rühmen und die Schrift geringe achten, etliche auch, wie die Brüder Waldenser, die Sprachen nicht nützlich achten. Aber, lieber

Freund, Geist hin, Geist her; ich bin auch ein Geist gewesen und habe auch Geister gesehen (wenn's ja gelten soll von eigenem Fleisch rühmen), vielleicht mehr denn eben dieselben noch im Jahr sehen werden, wie sehr sie auch sich rühmen. Auch hat mein Geist sich etwas bewiesen, so doch ihr Geist im Winkel ganz still ist und nicht vielmehr thut, denn seinen Ruhm aufwirft. Das weiß ich aber wohl, wie fast der Geist alles allein thut, wäre ich doch allen Büschen zu fern gewesen, wo mir nicht die Sprachen geholfen und mich der Schrift sicher und gewiß gemacht hätten. Ich hätte auch wohl können fromm sein und in der Stille recht predigen. Aber den Papst und die Sophisten mit dem ganzen endechristlichen Regiment würde ich wohl haben lassen sein, was sie sind. Der Teufel achtet meinen Geist nicht so sehr als meine Sprache und Feder in der Schrift." Wie wenig das Evangelium nach Luthers Ansicht der Wissenschaft Abbruch thun sollte, sagt er selbst in der Vorrede zum geistlichen Gesangbüchlein 1525, wo er sich gegen „etliche Obergeistliche“ wendet, die durch das Evangelium alle Künste zu Boden geschlagen wissen wollen. Melancthon ist ein eben so entschiedener Gegner der Verächter der Wissenschaft und Künste unter den Schwärmern. In einem Brief an Eberhard a Chan 1522 (C. R. I. 594) sagt er: „Die verkehrteste Meinung unter allen hegen die, welche heute die Frömmigkeit nur in der Verachtung der alten Gelehrsamkeit sehen.“ Den Studenten meldet er 1524: „Pfarrern, welche die Jugend von den Studien abziehen, solle man die Zungen ausschneiden. Wir werden in die alte Barbarei zurücksinken, wenn wir uns nicht mit allen Mitteln gegen solches Treiben wehren.“ (C. R. I. 666.) An den Stadtrat zu Soest schrieb er 1543: „Und erstlich bitte ich, E. W. wolle die hohe und große Notdurft bedenken. Viel unvernünftige Leute gedenken, obgleich die Religion vonnöten sei, so bedürfe man doch der Kunst und der Studien dazu nicht; es wisse ein jeder aus natürlichem Verstand, was er thun solle. Dies ist eine ganz thörichte, ja gotteslästerliche Rede“ (C. R. V. 126). Ganz besonders geht er gegen die tonangebenden Schwärmer vor. In einem Brief an Camerarius vom 6. März 1525 (C. R. I. 727) nennt er Carlstadt das böse Abc. In einem Brief an Myconius 1530 (C. R. II. 31) nennt er eben denselben einen wilden Menschen ohne Anlage, Gelehrsamkeit und Gemeinssinn, an dem wir nirgends ein Verständnis oder That der Humanitas wahrnehmen. In der Vorrede zu seinem Buch *de arte Poetica* 1558 erwähnt er, daß ein Anhänger Schwentfelds gegen ihn und Eber ein Buch geschrieben habe, in dem er gegen die Studien vorgehe. Dieser Schwärmer verdrehe aber ganz die von Paulus aufgestellte Ordnung: Wie sollen sie glauben, wenn sie nicht hören? Ähnlich lauten seine Urteile über die Verächter der Wissenschaft noch an vielen anderen Stellen, z. B. in seinem Brief an Eobanus Hessus 1523 (C. R. I. 613) und in der Eröffnungsrede der Nürnberger Schule 1526 (C. R. XI. 108). Im gleichen Sinn schreibt Bugenhagen 1526 nach Hamburg: „Wiederum kann auch wohl ein

heilloser Phantast und grober Eselstopf sich dünken lassen, daß er etwas zu der Seligkeit kann ausrichten, und sich halten, als der wohl weiß, wie man in den Himmel kommen solle, und will dazu auch der Andern Meister sein, ohne Gottes Wort, allein mit seinem heiligen Schein und Gutedünken. Solche Gesellen sind etliche ungelehrte Mönche und Pfaffen, die allerlei Kunst, Lehre und Sprachen (dadurch die heilige Schrift wird ausgelegt, und ist auch in den Sprachen, als griechisch und hebräisch sind, durch den heiligen Geist geschrieben) haßen und überreden die einfältigen Laien, daß sie ihre Kinder der Keines lernen lassen, daß sie ja große Esel bleiben, wie sie sind, und dürfen doch, zu beschirmen ihren unvernünftigen Verstand, diese Worte Christi ihnen selbst zu eignen und gedenken: Wir Ungelehrten sind die Rechtsschuldigen, die Christus meint, uns wird des Vaters Erkenntnis geoffenbart, die Gelehrten sind's nicht. Nein, nein, ihr lieben Fratres, wenn ihr euch also selbst wollt hineinschauen und sagen: Wir sind's und vermeinet die Rechtsschuldigen zu sein, um eurer Unwissenheit willen, und wollt die Andern ausschließen, um ihrer weltlichen Gewalt, Weisheit, Kunst, Erfahrung willen, so seid ihr eben dieselben, die Christus verwirft, wollet ihr ein Verdienst vor Gott anrichten mit eurer Unwissenheit, und Wissenheit oder Weisheit soll vor Gott nicht gelten.“ Ähnlich lautet seine Antwort, die er auf eine Anfrage der Rostocker bezüglich eines schwärmerischen Predigers am 24. November 1531 gab. Zusammenfassend gab Eobanus Hessus im Jahre 1523 in der bereits genannten Veröffentlichung, „Einiger Briefe gelehrter Männer über die Notwendigkeit der Sprachstudien für den künftigen Theologen“ die Ansichten der Reformatoren kund, wo er am Schluß des von ihm selbst verfaßten Gedichtes sagt: „Unwissende, ruhmstüchtige Menschen führen den großen Haufen irre und schmähen, um ihre eigne Unbildung zu verbergen, die Wissenschaften, indem sie unter anderm behaupten, zum Verständnis der Bibel sei Latein und Griechisch überflüssig, das Deutsche genüge, oder: die göttliche Weisheit mache auch die Zungen der Kinder beredt. Für das gemeine Volk mag das Erstere gelten, nicht aber für die, welche Lehrer des Volkes sein wollen, und wirkliche Beredsamkeit verleiht Gott nur denen, die ihren Geist zuvor durch die Bildung dazu ausgerüstet haben.“¹⁾ Noch am Ende des 16. Jahrhunderts mußte dieser schwärmerische Geist bekämpft werden. So heißt es in der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585, VI „Von Schulordnungen“: „Und wird auch Gott nicht jemand, ohne vorhergehende Institution, den Verstand, Gaben und Geschicklichkeit, solche Ämter wohl und nützlich zu führen und zu verwalten, plötzlich geben, wie er am heiligen Pfingsttage mit den heiligen Aposteln gehandelt, sondern Gottes Wille ist, daß man nach den besten Gaben streben soll. 1. Kor. 12.“

So bezeugen die Reformatoren selbst, daß sie nichts gemein haben mit jenen bildungsfeindlichen Schwärmern. Mit gutem Ge-

¹⁾ Krause a. a. O., I., 356, 358.

wissen konnte Melanchthon am 22. März 1528 an Erasmus schreiben: „Auch ich kämpfe für unser bischen Wissenschaft, welche durch die Verwirrung der Gegenwart erschüttert ist, auf alle Weise, wie ein Mitleämpfer, welcher deinen Fahnen folgt.“ (C. R. I. 947.) Und Luther konnte mit Recht in der Auslegung des 127. Psalms an die Christen in Riga und Livland Klage erheben, daß seine Predigt, gute Schulen zu errichten, verachtet werde. (D. W. II. 515.)

Die Reformatoren waren nur gegen die Bildungsanstalten, die ihrem Zweck nicht entsprachen und dem Evangelium mehr schaden, als nützen. Solcher Art waren nach ihrer Ansicht alle unter dem Einfluß des Papstes stehenden Schulen. Das Verderben der Kirche war auch auf die Schulen übergegangen. Dies betont Luther an einer Stelle in den Tischreden, wo es heißt: „daß die Universitäten nicht alt wären in Germania. Fulda und etliche reiche Klöster, die wären erstlich Universitäten gewesen, und die hätten gelesen, gepredigt und gearbeitet, daß die Jugend von Gott und guten Künsten unterrichtet wurde, sonst hätte sich der Jugend niemand's angenommen. Aber nachdem die Stift und Klöster reich wären worden, da hätten sie die Arbeit von sich geschoben und wären die Studien corrumpiert worden.“ Noch schärfer geißelt er den Verfall und die Ausartung der Klosterschulen in einer Predigt über Matth. 2. 1—12 im Jahre 1522. „Vorzeiten,“ sagt er, „da man die Jugend aufnahm, christlich zu lehren und auf zu ziehen, wie man jetzt sollt in den Schulen thun, ließ man sie frei eine Zeit lang in der Zucht halten; da blieben nun etliche ihr Leben lang williglich drinnen, und kam in eine Gewohnheit, daß wenig aus der Sammlung liefen, blieben gemeinlich alle bis an's Ende drinnen; also sind zulezt Stift und Klöster daraus erwachsen. Da nun die Meister faul wurden und die Jugend unbändig, haben sie erfunden diese Stricke und Ketten der Gelübd, haben damit die Gewissen gefangen, sich der Sorge und Aufsehen entledigt, daß ein jeglicher sich selbst mußte dringen, züchtig und fromm zu sein und zu bleiben, um des Band's seines Gelübd's willen: gleichwie in den hohen Schulen auch die verfluchte Weise regiert, mit Eiden und Gelübdn alle Ding wehren und ausrichten, die arme Jugend so schändlich verstricken ohne alle Not. Also sind aus den freien christlichen Schulen Notstall und Klöster worden.“ Ähnlich schildert Melanchthon in seiner Wittenberger Antrittsrede ausführlich den Verfall der Studien seit Karl dem Großen und schiebt die Schuld der herrschenden Scholastik zu. (C. R. XI. 15 ff.) Auf solche Schulen sind die feindseligen Worte der Reformatoren zu beziehen, wie es Luther selbst einmal ausspricht: „Wahr ist's, ehe ich wollte, daß hohe Schulen so blieben, wie sie bisher gewesen sind, daß keine andere Weise zu lehren und zu leben sollte für die Jugend gebraucht werden, wollte ich eher, daß mein Knabe nimmer nichts lernte und stumm wäre; denn es ist meine ernste Meinung, Bitte und Begierde, daß diese Eselsställe und Teufelschulen entweder in Abgrund versänken oder zu christlichen Schulen verwandelt würden“

Die Reformatoren werden deshalb nicht müde, auf Grund ihrer eignen Erfahrung auf die mißlichen Zustände der bestehenden päpstlichen Schulen hinzuweisen und eine gründliche Reformation derselben zu fordern. In seiner Schrift: Eine treue Vermahnung an alle Christen sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung, sagt Luther im Jahre 1522: „Nun ist des Papstes Wesen mit seinen Stiftern, Klöstern und hohen Schulen, Gesetzen und Lehren eitel Lüge.“ In der Vorrede zu seiner Schrift: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“, aus dem Jahre 1523 heißt es: „So ganz und gar hat der Teufel die Sophisten und hohen Schulen befallen, daß sie selbst nicht sehen, was sie reden oder lehren.“ Besonders erbittert spricht er sich über die früheren Schulen in der Schrift an die Rats Herrn 1524 aus: „Ja was hat man gelernt in hohen Schulen und Klöstern bisher, denn nur Esel, Klotz und Boß werden? Zwanzig, vierzig Jahre hat einer gelernt und hat weder Lateinisch noch Deutsch gewußt. Ich geschweige des schändlich lästerlichen Lebens, darinnen die edle Jugend so jämmerlich verdorben ist . . . Das laßt uns das elende greuliche Exempel zum Beweis und Warnung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darinnen man nicht allein das Evangelium verlernt, sondern auch lateinische und deutsche Sprache verdorben hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien geworden sind, weder deutsch noch lateinisch recht reden oder schreiben können, und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben . . . Ja wie leid ist mir's jetzt, daß ich nicht mehr Poeten und Historien gelesen habe, und mich auch dieselben niemand gelehrt hat. Habe dafür müssen lesen des Teufels Dreck, die Philosophen und Sophisten, mit großen Kosten, Arbeit und Schaden, daß ich genug habe, daran auszusagen . . .“ Ähnlich lautet eine Stelle in den Tischreden über die Studien der vorigen Zeit: „Wie unselig dieselben zu studieren gewesen wären, da feine geschickte Leute wären mit unnützen Lectionibus und Büchern, zu hören und zu lesen, beschweret worden, mit seltsamen, undeutschen, sophistischen Worten, die jetzt unsern Leuten gar unbekannt und unverständlich wären. Denn da das Papsttum noch in der höchsten Blüte stand, waren Scotus, Bonaventura, Gabriel Biel, Thomas Aquinas 2c. müßige Leute, mußten ja etwas phantastieren und fürhaben.“ Darum fordert er eine gründliche Umgestaltung der hohen Schulen in seiner Schrift: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung 1520, wo er sagt: „Die Universitäten bedürften auch wohl einer guten starken Reformation; ich muß es sagen, es verdrieße, wen es will.“ Dasselbe fordert Melancthon aus den nämlichen Gründen in seiner bereits genannten Wittenberger Antrittsrede und in seiner Oratio adversus Thomam Placentinum (C. R. I. 542 ff.). Auch Bugenhagen stellt die Forderung nach einer Verbesserung der verdorbenen Schulen in seinem Brief nach Hamburg im Jahre 1526.

Freudig begrüßen deshalb die Reformatoren die neue Zeit, in der dem Schulwesen wieder besondere Sorgfalt gewidmet wurde.

Hier sind sie die Verbündeten des Humanismus. Einem Loblied auf die wiedererwachenden klassischen Studien kommen die Worte Luthers in der Schrift an die Rats Herrn gleich: „Denn Gott, der Allmächtige, hat fürwahr uns Deutsche jezt gnädig heimgesucht und ein recht gülden Jahr aufgerichtet. Da haben wir jezt die feinsten, gelehrtesten Junggesellen und Männer, mit Sprachen und aller Kunst geziert, welche sowohl Nutzen schaffen könnten, wo man ihrer brauchen wollte, das junge Volk zu lehren. Ist's nicht vor Augen, daß man jezt einen Knaben kann in drei Jahren zurichten, daß er in seinem fünfzehnten oder achtzehnten Jahre mehr kann, denn bisher alle hohen Schulen und Klöster gekonnt haben . . . Aber nun uns Gott so reichlich begnadigt und solcher Leute die Menge gegeben hat, die das junge Volk fein lehren und ziehen mögen, wahrlich so ist's not, daß wir die Gnade Gottes nicht in Wind schlagen und lassen ihn nicht umsonst anklopfen.“ Günstig fällt auch der Vergleich für die neuen Schulen aus, den er 1550 in der Schrift: „Ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ zwischen der Vergangenheit und Gegenwart zieht: „Und sonderlich zu unsern Zeiten ist's ja leicht, solche Personen zu erziehen, die das Evangelium und Katechismus lernen mögen, weil jezt nicht allein die heilige Schrift, sondern auch allerlei Kunst reichlich am Tage ist mit so viel Büchern, Lesen, Predigen (Gottlob!), daß man in drei Jahren mehr lernen kann, denn vorhin in zwanzig . . . Darum halte ich, daß nie keine bessere Zeit gewesen sei zu studieren, denn jezt; nicht allein deshalb, daß die Kunst jezt so reichlich und wohlfeil vorhanden ist, sondern auch, daß groß Gut und Ehre folgen muß.“ Ähnlich spricht er sich am 28. Januar 1539 in den Tischreden aus. Melanchthon hebt den Unterschied zwischen einst und jezt bezüglich der Studien an vielen Stellen, besonders in der Wittenberger Antrittsrede, zugunsten des Humanismus und der Bestrebungen der evangelischen Kirche hervor. Ein begeisterter Lobredner der neuen Schulen ist auch Bugenhagen, der 1526 nach Hamburg schreibt: „Vielmehr thue man solches jezt, da tausend mal besser angelegt ist, was darauf gewandt wird; denn ein Knabe, der Lust zu studieren hat und ist mit einem guten Lehrmeister versorgt, kann jezt leichter und in kurzer Zeit einen mittelmäßigen Verstand in lateinischer und griechischer Sprache, ja in hebräischer dazu, überkommen. denn solch unnütz Geschwäze, und bachantische Zoten lernen, damit sie vor Jahren die Locaten Jahr und Tag gebläuet haben.“

Wer so den Anfang einer neuen, für Schule und Studien epochemachenden Zeit begrüßt, wie die Reformatoren, kann sicherlich nicht als Gegner der Wissenschaft hingestellt werden. Wer objektiv urteilt, wird den Reformatoren in der Verurteilung des mittelalterlichen Schulwesens in der Hauptsache recht geben und ihre Bestrebungen, dasselbe in die richtigen Bahnen zu leiten, unbedingt anerkennen müssen. Da wir später nachweisen werden, wie die einzelnen Reformatoren sich im Interesse der Erziehung und des Unterrichts der Jugend an alle Stände wandten und mit allen Mitteln thätig waren, wollen wir hier

nur näher ins Auge fassen, wie die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit für das Schulwesen eintrat. Sie hat vor allen Dingen die Voraussetzung erfüllt, unter der allein geordnete Verhältnisse auf diesem Gebiete eintreten konnten, indem sie allgemein die Kirchen- und Schulvisitationen einführte. Welche Bedeutung sie den Visitationen beilegte, geht aus einem Brief Luthers an den Kurfürsten von Sachsen vom 6. Februar 1527 hervor, in dem er schreibt: „Ich tröste sie alle (Prediger) mit der zukünftigen Visitation. Aber es wird ihnen lange, und sagen auch etliche große Hansen, sie werde ausbleiben. Wo dem so ist, so ist's aus mit Pfarren, Schulen und Evangelio in diesem Land.“ (D. W. III. 160.) Sodann hat die Kirche der Reformation bei vielen Anlässen öffentlich ihre Beziehungen zu den Schulen dargelegt und offiziell erklärt, daß sie in der Pflege derselben eine ihrer Hauptaufgaben sähe. In dem 8. Artikel der Apologie bezeichnet Melancthon als Vertreter der Kirche den Standpunkt der Reformation mit den Worten: „Bei uns werden die Pfarrer und Kirchendiener gezwungen, die Jugend öffentlich zu unterrichten und zu hören.“ Bei der Verhandlung der Konkordie in Wittenberg im Jahre 1536 wurde festgesetzt, daß die Jugend vor der Beichte unterrichtet werden müsse (C. R. III. 78. De Absolutione). Der schmalkaldische Bund machte es 1537 allen evangelischen Fürsten zur Pflicht, Schulen zu errichten. In dem Bedenken für den ausgeschriebenen Reichstag zu Worms, der sogenannten Wittenberger Reformation vom 14. Januar 1545, heißt es in dem Abschnitt: Vom Kirchendienst und Regiment der Bischöfe: „Zum sechsten sollen die Bischöfe als Aufseher auf die Lehr besonders guten fleiß thun, daß die Universitäten und Partikular-Schulen recht bestellet und versorget werden. Denn die Universitäten sind nun, wie vor Zeiten die ersten Kapitel und Collegia, custodes doctrinae, die christliche Lehr bewahren sollen, und sollen Zeugen sein, woher die Lehr kommt, die sie den Kirchen austheilet. Und wäre hoch vonnöten, daß geistliche und weltliche Oberkeit ihnen die Studia und Zucht der Jugend besser ließen befohlen sein, daß das junge Volk nicht so wild aufwüchse, sondern hätte in ernster Zucht, die sie zu christlichen Uebungen gewöhnet.“ An derselben Stelle wird von den Schulen gesagt: „Das ist ganz öffentlich, daß zur Erhaltung christlicher Lehr und Regiment die Schulen nötig sind, und wäre sehr nützlich, daß christliche, verständige Bischöfe auf die Schulen ein besonder Aufsehen hätten von wegen vieler Stücke.“ (C. R. V. 578 f.)

Besonders bezeichnend für die Stellung der Reformatoren ist der Versuch, den Schulzwang einzuführen. Es handelte sich zwar zuerst noch in der Hauptsache um einen moralischen Zwang, wenn sie unablässig die Eltern und die Obrigkeit ermahnten, die Jugend zu erziehen und zum Besuch der Schulen anzuhalten, wie wir später noch hören werden. Man darf ihn aber trotzdem nicht unterschätzen. „So einfach und selbstverständlich sie der Jetztzeit erscheinen, so neu und bedeutungsvoll klangen sie (die Ermahnungen) den Söhnen des

16. Jahrhunderts in's Ohr.“¹⁾ Zudem wurde schon damals versucht, den Gedanken, der hierin zum Ausdruck kam, zum System auszubilden. Im Jahre 1526 schrieb Luther an den Kurfürsten Johannes: „Wo eine Stadt oder ein Dorf ist, die des Vermögens sind, hat E. K. f. G. Macht, sie zu zwingen, daß sie Schulen, Predigstühle, Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun noch bedenken, so ist E. K. f. G. da als oberster Vormund der Jugend und aller, die es bedürfen, und soll sie mit Gewalt dazu halten, daß sie es thun müssen; gleich als wie man sie mit Gewalt zwingt, daß sie zur Brücken, Steg und Weg, oder sonst zufälliger Landsnot geben und dienen müssen.“ In einem Brief Luthers an Hans Meisch 1529 heißt es: „Wenn aber ein streng ordentlich Regiment in der Welt wäre, und würden solche schädliche böse Leute funden, daß sie sich nicht bessern wollten, und ihre Kinder anders ziehen: so sollt die Obrigkeit solche allzumal an Leib und Gut strafen, oder zur Welt ausjagen.“ In seinem „Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ aus dem Jahre 1530 findet sich die Stelle: „Kann sie (die Obrigkeit) die Untertanen zwingen, so da tüchtig sind, daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, auf die Mauern laufen und anderes thun, wenn man kriegen will, wie viel mehr kann und soll sie hier die Unterthanen zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten.“ Ähnlich lautet ein Brief Luthers an den Markgrafen Georg von Brandenburg aus dem Jahre 1531. Seine Anregungen fielen auf keinen unfruchtbaren Boden. Im Laufe des 16. Jahrhunderts noch wurde wirklich teilweise in den evangelischen Ländern durch die Obrigkeit der Schulzwang eingeführt. Die Sächsischen Generalartikel 1557, „Von Pfarrherrn, Kirchen- und Schuldienern insgemein“ verordnen: „Und da er (d. h. Pfarrer) jemand vermerkt, der seine Kinder davon (d. h. Katechismusunterricht) abhielte, soll er denselben dem Richter anzeigen, daß er nach Gebühr gestraft werde. Und da der Richter darinnen säumig würde, soll er es der weltlichen Obrigkeit klagen.“ Die Württembergische Kirchenordnung 1559 bestimmt bei dem Abschnitt: General-Superintendenten Officium, daß die Eltern gezwungen werden sollten, die Kinder zum Katechismusunterricht zu schicken. Die Amtsleute erhalten Befehl, den Stadt-, Dorf- und Feldknechten zur Pflicht zu machen, auf den Gassen und Feldern die Kinder, welche den Unterricht versäumen, aufzusuchen. Die Eltern der Kinder, welche auf den Gassen ergriffen werden, sollen um einen halben Bagen, und die, deren Kinder auf dem Feld angetroffen werden, um einen Bagen gestraft werden. Halten Eltern ihre Kinder absichtlich fern, so wird Turmstrafe über sie verhängt. Nach der Brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung 1575, I. Von der Visitatoren Amt, werden die Leute mit Androhung von Gefängnis und anderen Strafen angehalten, den Katechismus zu lernen. Wenn es sich hierbei auch nur um die Erlernung des

¹⁾ Mon. Germ. Paed. I. Einleitung. S. 47.

Katechismus handelt, so darf nicht vergessen werden, daß der Katechismusunterricht, wie wir später noch sehen werden, in der Anfangszeit vielfach die Stelle der Volksschule vertrat. Uebrigens finden sich auch derartige Verordnungen, welche sich auf den geordneten Schulunterricht beziehen. So bestimmt die Niedersächsische Kirchenordnung 1585, VI Von Schulordnungen: „Und wo die Eltern sich hierin nicht sollten willig, sondern widerseßlich erweisen, wollen wir Amtshalben hiezu unser Zuthun nicht vergessen, so bald wir dessen erinnert werden.“

Die Reformatoren fühlten sich demnach gedrungen, für Unterricht und Erziehung einzutreten.

Fragen wir nach ihren Beweggründen, so stoßen wir zuerst auf ein religiöses Motiv. Sie wandten ihre Aufmerksamkeit diesem Gebiete zu, weil sie sich durch das Gebot Gottes dazu verpflichtet fühlten. Luther schreibt in dieser Hinsicht an die Rathsherrn: „Gottes Gebot treibt durch Mose so oft und fordert, die Eltern sollten die Kinder lehren, das auch der 78. Psalm spricht: „Wie hat er so hoch unsern Eltern geboten, den Kindern kund zu thun, zu lehren Kindes Kind.“ Und das weist auch uns das vierte Gebot Gottes, da er der Eltern Gehorsam den Kindern so hoch gebeut, daß man auch durchs Gericht töten soll ungehorsame Kinder. Und warum leben wir Alten anders, denn daß wir des jungen Volkes warten, lehren und aufziehen? Es ist nicht möglich, daß sich das junge Volk sollte selbst lehren und halten, darum hat sie uns Gott befohlen, die wir alt und erfahren sind.“ In der Schrift an den Adel sagt er: „O wie ungleich fahren wir mit dem armen jungen Haufen, der uns befohlen ist zu regieren und zu unterweisen.“ In der Predigt über Matth. 18, 1—10 wendet er sich an die Zuhörer mit den Worten: „Als wollte er (d. i. Gott) sagen: Ich befehle euch das junge Volk, daß ihr's nicht ärgert, sondern wohl ziehet, denn es ist Gott viel an ihnen gelegen, und ob ihr sie verachten und euch über sie nicht erbarmen wollt, daß ihr sie schonet, so schonet doch ihrer Engel.“ Melancthon weist an vielen Stellen auf die Erziehung der Jugend als auf ein Gebot Gottes hin, z. B. in der Vorrede zu den Reden des Aeschines und Demosthenes 1525 (C. R. XI. 106) und in den Wittenberger Universitätsgesetzen aus dem Jahre 1546 (C. R. X. 994 f.). Bugenhagen hebt das Gebot Gottes hervor in seinem Brief nach Hamburg 1526, wo er schreibt: „Die Eltern müssen, wie ihnen Gott befohlen hat, in ihren Häusern anheben und etwas Gutes die Kinder und das Gesinde lehren.“ Derselbe Gedanke kehrt immer wieder in den Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts, z. B. in der Stralsunder Kirchenordnung 1525, II Von der Schule, in der Lübed'schen Kirchenordnung 1531, Von den Jungfrauenschulen, in der Eppeschen Kirchenordnung 1538, Von zweierlei Schulen, in den Gesetzen der Schule zu St. Afra 1546, wo unter Nr. 1 die Stellen Deut. 26, 31, Exod. 20, Prov. 28, Eph. 6 dafür angeführt werden, in der Pfälzischen Kirchenordnung 1563, Vom Katechismus, wo unter Nr. 2 auf

die Bibelstellen: Exod. 12, 13, Deut. 4, 6 und 11 verwiesen wird, und in der Eippeschen Kirchenordnung [57], Von den Schulen.

Weil die Erziehung Gott geboten, so ist sie auch das beste und Gott wohlgefälligste Werk. Darauf weist Luther in dem Sermon vom ehelichen Stand 1519 mit den Worten hin: „Diese dritte Gabe dünkt mich schier die größte: wenn ein ehelich Mann sein Lebtag nichts anders Gutes thäte, denn zöge allein das Kind recht zu der Furcht Gottes, so meine ich, er hätte ihm genug gethan, dürfte nicht zu St. Jakob oder gen Rom gehen. Das größte Werk, das Du thun kannst, ist eben das, daß Du Dein Kind recht zeuchst.“ Im Sermon von guten Werken 1520 äußert er sich: „Also ist's wahr, daß die Eltern, ob sie schon sonst nichts zu thun hätten, mögen sie an ihren eigenen Kindern Seligkeit erlangen; an welchen, so sie sie recht erziehen, haben sie fürwahr beide Hände voll guter Werke vor sich . . . Was hülfte es, daß sie sich tot fasten, beten, wallfahrten und andere Dinge und Werke thäten? Gott wird sie darnach nicht fragen am jüngsten Tag, sondern wird die Kinder von ihnen fordern, die er ihnen befohlen hat. Ueber Matth. 18, 1—10 predigt er: „Wenn wir nun nicht mehr hätten, denn diesen einigen Spruch, da Christus sich hören läßt, wie seinem himmlischen Vater so viel an dem jungen Volk gelegen sei, so sollten wir schließen, es wäre unter allen guten Werken kein größeres noch besseres, denn junge Leute recht ziehen.“ An Melanchthon schreibt Luther: „Denn Gott sagt uns, was er für eigen Dienste haben wolle mit Beten, Dankfagen, Zucht und Uebung des fleißes, Unterricht der Jugend.“ (D. W. 4. 102 f.)

Eine Versäumnis der Erziehung ist deshalb nach der Anschauung der Reformatoren ein Vergehen gegen Gottes Gebot, ja eine der größten Sünden. Luther betont dies in der Schrift an die Rats Herrn mit folgenden Worten: „Ich achte auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner so hoch beschwert ist und so greuliche Strafe verdient, als eben von dieser, die wir an den Kindern thun, daß wir sie nicht ziehen.“ „In dem Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ stellt er den Eltern die Strafe also dar: „Wie willst du bestehen, wenn dich Gott am Todtbette oder jüngsten Gericht hiemit wird ansprechen und sagen: . . . Ich hatte dir auch Kind und Gut dazu gegeben, aber du hast mutwillig mich und mein Reich . . . lassen verschmachten, damit dem Teufel und seinem Reich, mir und meinem Reich zuwider, gebietet, der sei auch nun dein Lohn, fahre mit ihm hin in der Hölle Abgrund; mein Himmelreich und Erdreich hast du nicht helfen bauen und bessern, sondern zerstören und schwächen; dem Teufel aber hast du seine Hölle helfen bauen und mehren: so wohne auch nun in dem Hause, das du dir gebauet hast.“

Aus der letztgenannten Stelle sehen wir, wozu nach der Ansicht der Reformatoren die Erziehung der Kinder hauptsächlich dienen soll. Durch sie soll der Kampf mit dem Fürsten des Bösen geführt werden zur Ehre und Mehrung des Reiches Gottes. Das Verderben der

Schulen führen darum die Reformatoren auch auf den Satan zurück. Luther bezeichnet ihn als den Feind derselben in dem Schreiben: „Allen meinen Herrn und Freunden, Pfarrherrn und Predigern, die Christum mit Treuen meinen“ 1530 mit den Worten: „Meine allerliebsten Herrn und Freunde, ihr sehet vor Augen, wie der leidige Satan jetzt uns zu allen Seiten, beide, mit Gewalt und List, mannigfältiglich angreift, und alle Plage anleget, auf daß er das heilige Evangelium und Gottes Reich verstore; oder wo er's nicht verstoren kann, doch in alle Wege hindere und wehre, daß es ja nicht fortgehe oder Oberhand kriegen. Unter welchen seinen Tücken diese fast der größten (ist's nicht gar die größte) eine ist, da er den gemeinen Mann also betäubet und betrüget, daß sie ihre Kinder nicht zur Schule halten, noch zur Lehre ziehen wollen.“ In der „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle“, sagt er: „Denn es kann nicht wohl fehlen, daß in einer solchen großen Stadt, unter solchem großen Haufen Bürger, der Teufel auch seine Kunst nicht solle versuchen, und eiliche anfechten, daß sie das Wort Gottes und die Schulen verachten.“ Der Brief Bugenhagens nach Hamburg aus dem Jahre 1526 enthält die Worte: „In Summa der Teufel weiß wohl, wen er versorgen soll, die sein Hofgesind sind und sein Reich mehrnen, müssen genug haben; das thun gute Prediger und Schulmeister nicht.“ Ähnlich äußert sich Melanchthon in seiner Rede „über die Studien der griechischen Sprache“ 1549 (C. R. XI. 862).

Die Reformatoren begründen ihr Urteil über den Zweck der Schulen mit dem Hinweis auf die Geschichte der Kirche, welche von Anfang an in der richtigen Erkenntnis des Wertes der Studien für ihre Zwecke Schulen errichtet hat. Melanchthon erinnert daran in seinem Brief an den Rat zu Soest 1543, wo er sagt: „Darum sind allezeit von Anfang der Welt bei der Kirche Gottes Schulen und Studia gewesen, diesen edlen Schatz, Gottes Verheißung und Zeugnis, nämlich dieses Buch, darin der Kirche Lehre gefasset gewesen, zu erhalten, und auf die Nachkommen zu vererben.“ (C. R. V. 127. Nr. 2719.) Die Pfälzische Kirchenordnung 1563, Vom Katechismus, und die Lippe'sche Kirchenordnung 1571, Von den Schulen, entwickeln den nämlichen Gedanken. Die Feinde der Kirche dagegen hätten stets in der Vernichtung christlicher Schulen die beste Waffe im Kampf gegen das Christentum gesehen. Die Braunschweigisch-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung 1545 führt dafür in dem Abschnitt „Der andere Teil dieser Ordnung, Schulen betreffend“ das Beispiel des Kaisers Julian an, welcher die christlichen Schulen verboten habe „der Meinung, wenn die Christen ihre Jugend zu freien Künsten und göttlicher Schrift nicht halten, so würde es ihnen bald an guten Lehrern mangeln und die Gottseligkeit vergehen.“

Die Reformatoren stimmten mit der Ansicht der alten Kirche in dieser Hinsicht vollständig überein. Luther sagt im „Sermon vom ehelichen Leben“ 1519: „Denn soll die Christenheit in ihre Kraft kommen, so muß man wahrlich an Kindern anheben; so wird's ein

fein Ding. Ich möchte es wohl leiden, daß man in der Wiegen anhöbe.“ In den Tischreden äußert er sich an verschiedenen Stellen im gleichen Sinn. An einer Stelle heißt es: „Wie wohl sie wenig und schlecht Ansehen haben, doch bringen sie großen Nutzen also, daß sie stracks unwidersprechlich die Kirchen erhalten. Denn da wird die Jugend zur Gottseligkeit und zu allen ehrlichen und christlichen Ständen geschickt unterrichtet und gezogen.“ An einer andern Stelle lesen wir: „Wenn Schulen zunehmen, so stehet's wohl und die Kirche bleibt rechtschaffen . . . Um der Kirche willen muß man christliche Schulen haben und erhalten; denn Gott erhält die Kirche durch Schulen, Schulen erhalten die Kirche.“ Melanchthon vertritt den gleichen Standpunkt, z. B. in seiner Rede „über die Wiederherstellung der Schulen“ 1540 (C. R. XI. 492 f.) und in der Rede über „die notwendige Verbindung der Schulen mit dem Ministerium des Evangeliums“ 1545 (C. R. XI. 609 f.). Er nennt die Schulen „Seminarien der Kirche“ (C. R. IV. 720) und „Heerhaufen der Kirche“ (C. R. X. 994). Eine Reihe von Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts wiederholen diese Gedanken und Aussprüche, z. B. die Hallische Kirchenordnung 1526, Von der Schule, die Brandenburgische Kirchenordnung 1540, Von der Schule, die Waldeckische Kirchenordnung 1556, Von den Schulen, und die Preussische Bischofswahl 1568, Vornehmste Artikel, worauf die Bischöfe ihr Amt führen.

Besonders zur Erhaltung des reinen Evangeliums oder der von ihnen ins Leben gerufenen Kirche hielten die Reformatoren die Schulen dringend für nötig. Luther schreibt in der Schrift „Von Konzilien und Kirchen“: „Wohlan müssen wir denn an einem Konzilio verzweifeln, so sei es dem rechten Richter, unserm barmherzigen Gott, befohlen. Indes wollen wir die kleinen Konzilia und die jungen Konzilia, das ist Pfarren und Schulen, fördern.“ In einem Brief an den Rat zu Eisenach meint er, nichts sei zur Erhaltung des Evangeliums so wichtig als die Schulen, und nichts bringe demselben mehr Gefahr als ihre Versäumnis (D. W. II. 504 f.). Aus demselben Grund fordert Melanchthon den Rat zu Soest 1545 auf, Schulen zu errichten (C. R. V. 124). Viele Kirchenordnungen machen in gleicher Weise die Notwendigkeit der Schulen geltend, z. B. die Wittenberger Reformation 1545, Ueber die Schulen, die Pfälzische Kirchenratsordnung 1564, Von Schulen, und die Kursächsischen Kirchenordnung 1580, Vom Beruf und Annahme der Kirchendiener.

Die evangelische Kirche mußte auch ein größeres Interesse an der Gründung der Schulen und am Unterricht der Jugend haben als die mittelalterliche katholische Kirche. Obwohl nämlich beide Kirchen die Menschen zu Bürgern des Reiches Gottes machen wollen, sind doch in der Auffassung des Reiches Gottes und der Mittel zur Gewinnung treuer Bürger desselben prinzipielle Unterschiede zwischen beiden vorhanden, welche für die Pädagogik von entscheidendem Einfluß sind.

Nach katholischer Ansicht ist das Reich Gottes identisch mit der katholischen Kirche. Außer ihr gibt es darum kein Heil. Als Heils-

anstalt steht sie auch über ihren Angehörigen. Die Heiligkeit der Kirche beruht nicht auf ihren Gliedern, sondern auf gewissen äußerlichen Institutionen, welche von Gott eingesetzt sein sollen. Dazu gehört vor allem das Episkopat, welches den Zusammenhang mit den Aposteln darstellt und neben dem Evangelium durch die Tradition die Grundwahrheiten des Reiches Gottes in einer unanfechtbaren Weise für alle Zeit sichert. Von der Stellung zu dieser Kirche allein soll das Heil des einzelnen Menschen abhängen. Dagegen traten die Reformatoren auf. Luther spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Das will ich gesagt haben wider die halsstarrigen Rühmer, die immer plaudern, die Kirche, die Kirche, die Kirche! wissen nicht weder was Kirche noch Heiligkeit der Kirchen sei; fahren darüber zu und machen die Kirche so heilig, daß Christus muß darüber ihr Lügner sein, und sein Wort gar nichts gelten. Dagegen wir müssen auch rühmen wiederum, Kirche hin, Kirche her, sie sei wie heilig sie wolle, so muß Christus darum kein Lügner sein. Die Kirche selbst bekennet, beide mit Lehren, Beten und Glauben, daß sie eine Sünderin sei vor Gott, und oftmals irre und sündige; aber Christus sei die Wahrheit selbst und könne weder lügen noch sündigen.“ Nach der Augsburger Konfession ist die Kirche die Versammlung aller Gläubigen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden. Darnach besteht also die Kirche in ihren Gliedern, welche nicht durch magische Gewalt, sondern durch Wort und Sakrament zum Anschluß bewogen werden. In jedem Gliede ist das Reich Gottes verwirklicht.

Nach katholischer Ansicht von dem Wesen des Reiches Gottes, für das die Menschen gewonnen werden sollen, genügt also eine Mitteilung der Wahrheit, die man entweder verwerfen oder annehmen kann, an der man aber nicht zweifeln darf. Es ist zweifellos, daß eine solche Mitteilung der Wahrheit weniger eines geordneten intensiven Unterrichts bedarf, als die selbstgewonnene Ueberzeugung von der mitgeteilten Wahrheit, welche nach protestantischer Auffassung das Merkmal des Glaubens und damit zugleich die Bedingung der Zugehörigkeit zur Kirche bildet. Die protestantische Kirche bedarf unbedingt des Unterrichts, will sie ihren Charakter nicht verleugnen; denn von der Wahrheit einer Sache kann sich nur ein Mensch überzeugen, der im Stande ist, zu forschen und zu prüfen. Dazu ist aber Geistesbildung nötig. Aber nicht allein das formale, sondern auch das materiale Prinzip der evangelischen Kirche ist ohne Erziehung und Unterricht ein Widerspruch. Soll das Wort Gottes die einzige Quelle des Glaubens sein, so muß auch jeder so weit unterrichtet werden, daß er die Bibel lesen kann. Diese Stellung der Bibel kennzeichnet Luther in der Schrift an die Ratsherrn mit den Worten: „Weil denn nun den Christen gebührt, die heilige Schrift zu üben als ihr eigen einiges Buch, und eine Sünde und Schande ist, daß wir unser eigen Buch nicht wissen . . . Daher gehört auch, das St. Paulus 1. Kor. 14, 29 will, daß in der Christenheit soll das Urteil sein über

allerlei Lehre . . . Denn der Prediger oder Lehrer mag wohl die Bibel durch und durch lesen, wie er will, er treffe oder fehle, wenn niemand da ist, der da urteile, ob er's recht mache oder nicht." Darum muß einmal der Gottesdienst einen lehrhaften Charakter tragen, wie Luther in der „deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes 1526“ in den Worten sagt: „Wohlan in Gottes Namen! Ist auf's Erste im deutschen Gottesdienst ein guter, schlichter, einfältiger, Katechismus vonnöten. Katechismus heißt ein Unterricht, damit man die Heiden, so Christen werden wollen, lehret und weist, was sie glauben, thun und wissen sollen im Christentum“. Weiter aber wird ein regelrechter Religionsunterricht außerhalb des Gottesdienstes gefordert, wenn Luther in der Schrift an den Adel die Frage zur Beantwortung stellt: „Sollte nicht billig ein jeglicher Christenmensch bei seinen neun oder zehn Jahren wissen das ganze Evangelium, da sein Namen und Leben innen steht?“ In gleicher Weise sprechen sich die Kirchenordnungen aus. Nach der Lippeschen Kirchenordnung 1538, Des Evangelii rechte Art und Gebrauch, will das Evangelium „gelesen, studiert, gepredigt, gehört und geglaubt“ werden. Die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung 1542 definiert die Schulen als Stätten, „wo man die Kinder lehren, auch die Seelen zum Evangelium überreden soll“. Nach der Kölnischen Reformation 1543, Von den Schulen, hat Gott seine Lehre in den heiligen Büchern niedergelegt, zu deren Kenntnis Schulen nötig sind. In der Wittenberger Reformation 1545, Ueber die Schulen, heißt es: „Gott will, daß die Schriften der Apostel und Propheten gelesen werden. Wenn alle Völker und Religionen der Wissenschaft entbehren können, so kann doch die Kirche Gottes die Wissenschaft und Erziehung nicht entbehren.“ In ähnlichem Sinne spricht sich die Mecklenburgische Kirchenordnung 1552 in dem vierten Abschnitt über die Schulen aus.

Zum Lesen und Verständnis der heiligen Schrift sind Vorbedingungen nötig, welche nur in Schulen erfüllt werden können. Vor allem verlangt das Studium des Evangeliums Sprachkenntnisse. Luther tritt für das Sprachstudium zu diesem Zweck in seiner Schrift an die Rats Herrn besonders warm ein mit den Worten: „Denn das können wir nicht leugnen, daß, wie wohl das Evangelium allein durch den heiligen Geist ist gekommen und täglich kommt, so ist's doch durch Mittel der Sprachen gekommen, und hat auch dadurch zugenommen, muß auch dadurch behalten werden. Denn gleich als da Gott durch die Apostel wollte in aller Welt das Evangelium lassen kommen, gab er die Zungen dazu. Und hatte auch zuvor durch der Römer Regiment die griechische und lateinische Sprache so weit in alle Welt ausgebreitet, auf daß sein Evangelium ja bald fern und weit Frucht brächte. Also hat er jetzt auch gethan. Niemand hat gewußt, warum Gott die Sprachen hervor ließ kommen, bis man nun allererst sieht, daß es um des Evangeliums willen geschehen ist, welches er hernach hat wollen offenbaren, und dadurch des Endchrisi Regiment aufdecken und zerstören. Darum hat er auch Griechenland den Türken

gegeben, auf daß die Griechen, verjagt und zerstreut, die griechische Sprache ausbrächten, und ein Anfang würde, auch andere Sprachen mitzulernen. So lieb nun als uns das Evangelium ist, so hart laßt uns über den Sprachen halten. Denn Gott hat seine Schrift nicht umsonst allein in die zwei Sprachen schreiben lassen, das Alte Testament in hebräische, das Neue in die griechische. Welche nun Gott nicht verachtet, sondern zu seinem Wort erwählt hat vor allen andern, sollen auch wir vor allen andern ehren . . . Und laßt uns das gesagt sein, daß wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheiden, darinnen das Messer des Geistes steckt. Sie sind der Schrein, darinnen man das Kleinod trägt; sie sind das Gefäß, darinnen man diesen Trank faßt. Sie sind die Kommode, darinnen diese Speise liegt. Und wie das Evangelium selbst zeigt, sie sind die Körbe, darinnen man diese Brote und Fische und Broden behält . . . Darum ist dies auch ein tolles Vornehmen gewesen, daß man die Schrift hat wollen lernen durch der Väter Auslegung, und viel Bücher und Glossen lesen. Man sollte sich dafür auf die Sprachen begeben haben. Denn die lieben Väter, weil sie ohne Sprachen gewesen sind, haben sie zuweilen mit vielen Worten an einem Spruch gearbeitet, und dennoch nur kaum hinnach gehmt, und halb geraten, halb gefehlt. So läufst du demselben nach mit viel Mühe, und könntest dieweil durch die Sprachen demselben viel besser selbst raten, denn der, dem du folgst. Denn wie die Sonne gegen den Schatten ist, so ist die Sprache gegen aller Väter Glossen . . . Dazu gehört auch, das St. Paulus 1. Kor. 14, 29 will, daß in der Christenheit soll das Urteil sein über allerlei Lehre, dazu allerdings vonnöten ist, die Sprache zu wissen. Denn der Prediger oder Lehrer mag wohl die Bibel durch und durch lesen, wie er will, er treffe oder fehle; wenn niemand da ist, der da urteile, ob er's recht mache oder nicht. Soll man denn urteilen, so muß Kunst der Sprachen da sein, sonst ist's verloren. Darum obwohl der Glaube und das Evangelium durch schlichte Prediger mag ohne Sprachen gepredigt werden, so geht es doch faul und schwach, und man wird es zuletzt müde und überdrüssig und fällt zu Boden.“ Melanchthon mit seinen humanistischen Ansichten schätzt das Sprachstudium als Mittel zur Bibelkenntnis ebenfalls sehr hoch. Dem Rat der Stadt Soest schreibt er 1543, daß es ohne die Bibel kein Heil gäbe. Ohne Sprachen aber sei ein Verständnis der Bibel unmöglich, und zur Erlernung der Sprachen seien die Schulen nötig (C. R. V. 125 ff.). Er führt in seiner Vorrede zur lateinischen Ausgabe der Schrift Luthers an die Ratsherrn Paulus als Gewährsmann für die Notwendigkeit des Sprachstudiums für die Kenntnis der heiligen Schrift an (C. R. I. 666). Zu demselben Zweck empfiehlt er die Sprachen in einem Brief an den fürsten Johann friedrich 1525 (C. R. I. 776), in seinen Reden de studio linguarum 1533 (C. R. XI. 231 ff.), de studio linguae graecae 1549 (C. R. XI. 855 ff.), de studiis linguae ebraicae 1546 (C. R. XI. 708), de studiis linguae Ebraeae 1549 (C. R. XI. 867) und in adhortatio

ad cognoscendam linguam hebraeam 1560 (C. R. XII. 385 ff.). Neben den Sprachen verlangen die Reformatoren als Mittel für das Bibelstudium noch andere Kenntnisse. Wir werden bei den Unterrichtsgegenständen noch zu erörtern haben, wie alle in Beziehung gesetzt wurden zur heiligen Schrift. Desgleichen werden wir bei der Bildung der Theologen darauf zurückkommen. Vorausschließend wollen wir hier nur im allgemeinen den Standpunkt der Reformatoren bezüglich der Wissenschaft überhaupt in ihrem Verhältnis zum Studium der Bibel schildern. Besonders Melanchthon hat eine allgemeine wissenschaftliche Bildung für das Verständnis der christlichen Lehre und den Bestand der evangelischen Kirche auf Grund der heiligen Schrift für nötig erachtet. Er sieht in dem gleichzeitigen Wiederaufleben der Studien und der Kirche zur Zeit Luthers eine göttliche Fügung, weil die Studien die Werkzeuge zur Hebung der in der heiligen Schrift verborgenen Schätze sind (De stud. ling. graec. 1549 C. R. XI. 858). Ohne die Wissenschaft kann weder Religion und Kirche, noch ein Staat bestehen, wie er in der Eröffnungsrede des Nürnberger Gymnasiums 1526 (C. R. XI. 106) und in dem Brief an den Rat zu Soest 1543 (C. R. V. 130) ausführt. In einem Brief an Burenius 1535 verlangt er für die Kirche Philosophie (C. R. II. 852). Den Nutzen der philosophischen Studien für die Kirche legt er ferner in seiner Abhandlung de philosophia 1536 (C. R. XI. 279) dar. In seiner Schrift de Aristotele (C. R. XI. 654) betont er die Unentbehrlichkeit der Aristotelischen Philosophie, weil die Kirche die Dialektik nicht entbehren könne. Abgesehen von ihrem Nutzen bilden die Studien nach Melanchthons Darstellung in einer Bekanntmachung an die Studenten 1524 (C. R. I. 666), in einem Brief an Hittorpius 1525 (C. R. I. 726) und in der Vorrede zur Grammatik des Micellus 1540 (C. R. III. 1119) auch eine Zierde der Kirche. Die Schulmänner aus späterer Zeit geben als Grund zur Errichtung von Schulen ebenfalls die Einführung der Schüler in die heilige Schrift an. So schreibt z. B. Vincentius 1570 an den Rat zu Breslau: „Derwegen müssen auch Schulen sein, darin man gute Künste, Sprachen, Historien der Kirche Gottes und andere nötigen Studien lernen, vornehmlich darum, daß man die Bücher, so Gott, der Allmächtige, befohlen, gründlich lesen, auslegen und erklären, und was reiner Lehre widrig ist, richten und widerlegen könne, dazu man denn allerlei gute Künste und Studien haben, lernen und wissen muß, daraus dann leichtlich zu verstehen ist, daß, wenn schon alle anderen Völker, Nationen und Regimina, wie die möchten Namen haben, des Studierens entraten könnten, so kann doch die christliche Kirche und die Gemeinde Gottes wohl bestellter Schulen gar nicht entraten, sondern es müssen Schulen sein und unterhalten werden, darin man nicht allein die göttliche Lehre lerne, auslege, fortpflanze, sondern auch darin man die edlen Künste und Sprachen und Historien und alles das studiere, so zur Erklärung göttlicher Lehre nützlich und nötig ist.“ Die Kirchen- und Schulordnungen machen dieselben Gründe zur Errichtung von Schulen

geltend. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung 1542 stellt den Schulen die Aufgabe, neben der Kenntnis des Evangeliums auch das Lernen der Künste zu fördern, welche zur Erklärung der göttlichen Schrift sehr dienlich seien. Nach der Wittenberger Reformation 1545, Ueber die Schulen, kann die Kirche Gottes die Wissenschaft und die Erziehung der Jugend nicht entbehren, wenn auch alle Völker und Religionen darauf verzichten wollten. Die Mecklenburgische Kirchenordnung 1552, IV Von Erhaltung christlicher Schulen, verlangt für die Auslegung der heiligen Schrift auch Sprachen und andere Künste.

Das Drängen der Reformatoren auf das Sprachstudium ging aus der Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Uebersetzungen für das protestantische Glaubensprinzip hervor. Sollte der evangelische Christ sich selbst von seinem Glauben überzeugen, so mußte er imstande sein, auf die Quellen zurückzugehen. Er durfte sich nicht mit den Uebersetzungen begnügen, weil dieselben ihm nicht in jeder Hinsicht ein getreues Bild des ursprünglichen Textes geben und Fehler bei den Uebersetzungen der heiligen Schrift aus einer Sprache in die andere nicht ausgeschlossen waren. Die Reformatoren hielten ein Quellenstudium, das nur auf Grund sprachlicher Kenntnisse möglich war, für so wichtig, daß sie es für nötig erachteten, auch den gemeinen Mann dafür auszurüsten. Wir werden im Verlauf der Arbeit noch darauf zurückkommen und erwähnen darum hier nur die Stellung der Reformatoren den Uebersetzungen der heiligen Schrift gegenüber. Luther wendet sich in der Schrift an die Rats Herrn gegen diejenigen, welche die deutsche Uebersetzung der Bibel für ausreichend erachteten, mit den Worten: „Ja, sprichst du abermals, ob man gleich sollte und müßte Schulen haben, was ist's uns aber nütze, lateinische, griechische, hebräische Zungen und andere freie Künste zu lehren; könnten wir doch wohl deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genug ist zur Seligkeit?“ Melanchthon erkennt zwar den Wert der Uebersetzungen an; aber im Vergleich zu dem Urtext hält er sie doch für Schattenrisse, weil der Inhalt einer Schrift nie ohne Verlust in eine andere Sprache übertragen werden könne. (De studio linguarum 1555. C. R. XI. 232.)¹⁾

Das Zurückgehen auf die Quellen bei dem Bibelstudium in der evangelischen Kirche, die Denkfreiheit, welche dadurch als Grundsatz aufgestellt worden war, mußte zur notwendigen Folge auch ein Zurückgehen auf den Ursprung und ein Losreißen von der Autorität auf allen Wissensgebieten haben. Besonders Melanchthon dringt auf ihre Emancipation. Bezeichnend dafür ist, daß er als eine seiner ersten Arbeiten die Herausgabe des Aristoteles in griechischer Sprache in Angriff nahm, um dadurch die lateinische Uebersetzung desselben zu verdrängen. Den Verfall der Kirche führten ja die Reformatoren auf den Verfall der Wissenschaften überhaupt zurück. Dem Verfall

¹⁾ Vergl. die Stellung der Reformatoren zu den Schwärmern. S. 6 ff.

der Sprachen schreibt Luth^{er} die Entstellung des Evangeliums in der katholischen Kirche zu, wenn er in der Schrift an die Rats^herrn sagt: „Darum ist's gewiß, wo nicht die Sprachen bleiben, da muß zulezt das Evangelium untergehen. Das hat auch bewiesen und zeigt noch an die Erfahrung. Denn so bald nach der Apostel Zeit, da die Sprachen aufhörten, nahm auch das Evangelium und der Glaube und ganze Christenheit je mehr und mehr ab, bis daß sie unter den Papst ganz versunken ist, und ist, seit der Zeit die Sprachen gefallen sind, nicht viel Besonderes in der Christenheit ersehen, aber gar viel greulicher Greuel aus Unwissenheit der Sprachen geschehen.“ Melanchthon weist vielfach, z. B. in seiner Wittenberger Antrittsrede (C. R. XI. 15 f.), in seinem Schreiben nach Soest (C. R. V. 130 f.) und in seiner Rede über das Studium der griechischen Sprache (C. R. XI. 855 f.) den ursächlichen Zusammenhang des Verfalles der Kirche mit der Vernachlässigung der Wissenschaft nach. Er warnt an andern Stellen, z. B. in der Rede an die Akademiker vom 6. Februar 1558 (C. R. IX. 445), durch Verachtung der Studien in den Fehler der Gegner zu verfallen, die aus Unkenntnis Irrtümer vortragen.¹⁾ Die Reformation konnte und durfte nach der Ansicht ihrer Begründer die Wissenschaft nicht gering achten. „In diesem Stück hat Luth^{er} recht: Das Evangelium, d. h. die Reformation, konnte, wenn sie dauern und Bestand gewinnen sollte, die Wissenschaft und besonders die Sprachen nicht entbehren . . . Nicht umsonst pflegt Luth^{er} mit einem Buch in der Hand abgebildet zu werden. Das Symbol zeigt, daß im Protestantismus nicht, wie im Papsttum, die Autorität einer Person oder einer Versammlung, sondern die Wissenschaft die entscheidende Stimme hat.“²⁾

Allerdings hatten die Reformatoren, wie ihre Gegner mit Recht hervorheben, anfangs sich noch nicht ganz von dem Autoritätsprinzip losgemacht. An die Stelle der unbedingten Autorität der katholischen Kirche hatten sie einmal die kritiklose Annahme der Bibel und dann die Unterwerfung unter die Ansicht der Hauptführer gesetzt. Jedoch darf man hierbei nicht dem Prinzip zum Vorwurf machen, was in der Praxis gefehlt wurde. Die Fehler in letzter Hinsicht sind zudem leicht erklärlich und mußten im gewissen Sinn gemacht werden. Luth^{er} hatte sich z. B. in heißem Ringen und hartem Seelenkampf seine Ansicht von dem Inhalt der Bibel errungen. Dürfen wir uns deshalb wundern, daß er von dem, was er als wahr und heilsam erkannt, nichts preisgeben wollte, sondern es als Norm der von ihm ins Leben gerufenen religiösen Gemeinschaft angesehen haben wollte? Er mußte sogar in der Praxis einen schrofferen Standpunkt einnehmen, als seine persönliche Anschauung im Prinzip es verlangte. Was hätten sonst wohl die Schwärmer, die wie Pilze aus der Erde hervorschoßen, aus der

¹⁾ cf. Hartfelder: Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Berlin 1889. VII. Bd. der Monumenta Germaniae Paedagogica. S. 91 und 165 ff.

²⁾ Paulsen a. a. O., I, 199.

Kirche und der Bibel gemacht, wenn ihnen unbedingte Freiheit in der Auslegung der heiligen Schrift und der Verwirklichung ihrer monströsen Auffassung einzelner Stellen derselben eingeräumt worden wäre? Aus den Ungeheuerlichkeiten, welche sie ohnedies schon hervorbrachten, läßt sich schließen, daß sie noch viel Schlimmeres erzeugt, wenn ihnen nicht Einhalt geboten worden wäre. Eine fest gegründete und geordnete kirchliche Gemeinschaft, wie sie die Reformatoren herstellen wollten, war ohne eine bestimmte, abgegrenzte Glaubenslehre im engsten Anschluß an eine vernünftige Auslegung der heiligen Schrift damals ebenso wenig möglich, wie heute, wo, trotzdem die schroffen Schranken gefallen und die Freiheit der Forschung in einer dem Ideal möglichst nahe kommenden Weise zugestanden ist, immer noch an einem gewissen Punkt Halt geboten werden muß für Jeden, der noch als Mitglied der evangelischen Kirche gelten will. Das Prinzip der Reformation wurde damals nicht weniger durch die Praxis aufgehoben, als heute. Hatte doch Luther selbst eine sehr kritische Stellung der Bibel gegenüber eingenommen, wie es z. B. aus seiner Verwerfung des Jakobusbriefes hervorgeht. Und hat sich doch das Prinzip der Reformation so stark gezeigt, daß es die ihm von einzelnen Personen gelegten Schranken mit einer elementaren Gewalt durchbrach. Was Luther in seiner Schrift an die Ratsherrn von der katholischen Praxis sagt: „Darum ist es auch ein tolles Vornehmen gewesen, daß man die Schrift hat wollen lernen durch der Väter Auslegung“, hat sich bei der Trennung der Lutheraner und Reformierten in der evangelischen Kirche als Wahrheit bestätigt. Gerade die Lehrstreitigkeiten zwischen der lutherischen und reformierten Richtung in der Kirche der Reformation beweisen, daß die vom Prinzip geforderte Gewissens- und Forschungsfreiheit sich niemals durch eine Lehrautorität binden läßt.

Obwohl diese Lehrstreitigkeiten unter den Protestanten dem Schulwesen teilweise geschadet, wie wir später noch sehen werden, haben sie doch auch wieder zur Errichtung von Schulen nicht unwesentlich beigetragen. Es bot sich nämlich kein besseres Mittel als die Schulen, um die Kinder von Jugend auf in der in einem Lande herrschenden Richtung zu unterrichten und zu befestigen. Die Kirchengeschichte der einzelnen evangelischen deutschen Landesteile zeigt, daß gerade mit dem Uebergang von einer Richtung zur andern in einem Lande auch die Errichtung von Schulen verbunden war. So wurden die ersten Volksschulen in der Grafschaft Hanau erst eingerichtet, als 1595 die Grafen von der lutherischen zur reformierten Kirche übertraten.¹⁾ Das Casimirianum in Neustadt a. d. H. und viele andere Schulanstalten verdanken ihre Entstehung dem Uebertritt von Fürsten aus einer evangelischen Kirche in die andere.

Ein Wechsel des evangelischen Glaubens überhaupt und ein

¹⁾ Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858, II. Bd., S. 253.

Uebertritt eines Landes oder Fürsten in die katholische Kirche hätte kaum einen solchen Einfluß auf das Schulwesen gehabt; denn zur Bethätigung des Glaubens in der katholischen Kirche, zur Erhaltung und Fortpflanzung derselben, war ein vorbereitender Unterricht viel weniger nötig, als in der evangelischen Kirche. In der ersteren hätte es genügt, die nötige Anzahl von Priestern zu gewinnen, welche für die Uebergetretenen eingetreten wären. Für den evangelischen Christen dagegen war ein eingehendes Verständnis des Wesens seiner Kirche unbedingte Voraussetzung zur Bethätigung seiner Mitgliedschaft. Die Subjektivität in Glaubenssachen, das der einzelnen Persönlichkeit eingeräumte Recht des freien Verkehrs mit Gott, das allgemeine Priestertum verlangte Unterricht aller Glieder der Kirche und nicht bloß der Vorsteher derselben.

Dies führt uns auf den Unterschied des Gottesdienstes oder der religiösen Formen der Gottesverehrung zwischen der katholischen und evangelischen Kirche, welcher für die Erziehung und den Unterricht der Jugend von der größten Bedeutung ist. Wir werden auch hier zu konstatieren haben, daß für die Reformatoren mehr Grund zur Errichtung von Schulen vorhanden war, als für die mittelalterliche, katholische Kirche.

Nach katholischer Auffassung ist der Gottesdienst ein hierarchischer Akt, bei dem die Hauptsache das Sakrament und Opfer bildet. Dieser Akt kann sich auch ohne Teilnahme der Gemeindeglieder vollziehen; denn der Priester vertritt die Gemeinde Gott gegenüber. Bei diesem Kultus handelt es sich auch mehr um Gott als um die Teilnehmer, weil dabei Gott durch das Opfer bewogen werden soll, übernatürliche Kräfte auf die Kirche herabzusenden, welche ihrerseits sie wieder an die Gemeindeglieder vermittelt. Nach evangelischer Anschauung ist der Gottesdienst nur Gemeindegottesdienst. Die Gemeinde tritt ohne die Vermittelung des Priesters vor Gott, um ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Glauben zu bethätigen. Die Predigt, welche den Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet, ist nur Mittel zu diesem Zweck; denn sie soll die Gemeindeglieder belehren und erbauen.

Um an einem evangelischen Gottesdienste, der nicht in einer fremden Sprache, sondern in der Volkssprache abgehalten wird, Anteil nehmen und um der Predigt folgen zu können, muß man mindestens verstehen, die Bibel zu lesen und die Gesänge zu singen. Es genügt nicht ein Nachsingen unverstandener lateinischer Gesänge oder ein bloßes unthätiges Zuschauen bei den Verrichtungen des Priesters, wie es die mittelalterliche Kirche verlangte. Luther tritt der falschen Auffassung des Gottesdienstes in dem Lobgesang der Jungfrau Maria, genannt das Magnificat, 1521 entgegen mit den Worten: „Niemand dient aber Gott, denn wer ihn läßt seinen Gott sein, und seine Werke in ihm wirken, davon droben gesagt ist; wiewohl man jetzt leider das Wort Gottesdienst so in einem fremden Verstand und Brauch hat gebracht, daß, wer es hört, gar nicht an solche Werke denkt, sondern

an den Glockenklang, an Stein und Holz der Kirchen, an das Rauchfaß, an die Flammen der Lichter, an das Geplärre in den Kirchen, an das Gold, Seide, Edelsteine der Chortappen und Messgewande, an die Kelche und Monstranzen, an die Orgeln und Tafeln, an Prozession und Kirchgang, und das Größte: An das Maulpläppern und Paternosterstein zählen. Dahin ist der Gottesdienst leider gekommen; davon er doch so gar nichts weiß, und wir sonst nichts, denn solches wissen; singen täglich das Magnificat mit hoher Stimme und herrlicher Pracht, und schweigen doch seinen rechten Ton und Verstand je länger je mehr. Aber es steht der Text stark. Wo wir diese Werke Gottes nicht lehren und leiden, so wird auch kein Gottesdienst da sein, kein Israel, keine Gnade, keine Barmherzigkeit, kein Gott, wenn wir gleich uns zu tot sängen und klängen in den Kirchen, und der Welt Gut hineingäben allesamt.“ Die rechte Form und Bedeutung des Gottesdienstes, sowie seine besondere Bedeutung für die Jugend, schildert er in der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes 1524, wo er unter anderm sagt: „Aber um der willen muß man solche Ordnung haben, die noch Christen sollen werden, oder stärker werden, gleichwie ein Christen der Taufe, des Worts und Sakraments nicht darf, als ein Christen, denn er hat's schon alles, sondern als ein Sünder. Allermeist aber geschieht's um der Einfältigen und des jungen Volks willen, welches soll und muß täglich in der Schrift und Gottes Wort geübt und erzogen werden, daß sie der Schrift gewohnet, geschickt, läufig und kündig drinnen werden, ihren Glauben zu vertreten, und andere mit der Zeit zu lehren und das Reich Christi helfen mehren. Um solcher willen muß man lesen, singen, predigen, schreiben und dichten, und wo es hilfreich und förderlich dazu wäre, wollt ich lassen mit allen Glocken dazu läuten, und mit allen Orgeln pfeifen, und Alles klingen lassen, was klingen könnte.“ Der Gottesdienst ist darnach nicht Selbstzweck, sondern hat seiner pädagogischen Absicht wegen nur eine relative Bedeutung. Und da er ferner kein opus operatum ist, so müssen die Gemeindeglieder durch Unterricht fähig gemacht werden, einmal an demselben teilnehmen zu können und dann durch ihn in dem genannten pädagogischen Sinn auf sich einwirken zu lassen. Wie die Reformatoren gerade die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienste, zum Lesen, Katechismushersagen, Beten und Singen herbeizogen, werden wir bei den Unterrichtsfächern zu erörtern haben. Daß eine Vorbereitung dazu nötig war, liegt auf der Hand. Ob sie von den Pfarrern und Küstern im Katechismusunterricht oder von den Lehrern im geordneten Schulunterricht gegeben wurde, ändert nichts an der Thatfache, daß die Kinder unterrichtet wurden.

Wie der Unterschied in der Ansicht über den Gottesdienst, so ist auch der Unterschied in der Auffassung der Sakramente, soweit sie für die Jugend in Betracht kommen, nicht ohne Einfluß auf Unterricht und Erziehung in beiden Kirchen. Nach katholischer Lehre enthalten die Sakramente die in ihnen wirkende Gnade. Die sittliche Disposition, d. h. Buße und Glaube, wird zwar auch nach ihr von

dem Empfänger verlangt; allein sie hat nur eine negative Bedeutung, insofern der Unwürdige der Gnade einen Riegel vorschieben kann. Die Wirkung erfolgt bei passiver Rezeptivität ex opere operato durch Vermittelung des Priesters. Die Reformatoren halten die Sakramente zur Erreichung des Heils zwar auch für unentbehrlich; aber sie fordern als Hauptbedingung für ihre Wirkung die Aktivität, die Würdigkeit des Empfängers. Dazu ist Unterricht viel nötiger als zu einem bloß passiven Verhalten.

Die Notwendigkeit der Erziehung macht sich zuerst bei der Taufe in ganz andrer Weise in der evangelischen Kirche geltend als in der katholischen. Nach der Auffassung der letzteren vertritt die sittliche Disposition, d. h. den Glauben des Täuflings, die Kirche. Die Kinder können der Taufwirkung kein Hindernis in den Weg legen und empfangen deshalb in der Taufe die Rechtfertigung, welche von der Wiedergeburt nicht wesentlich verschieden ist. Der Wiedergeborene hat die Kräfte, der Sünde zu widerstehen, die Erbsünde wirkt in ihm nur noch als überwindbare Koncupiscenz, als eine untergeordnete Begehrlichkeit fort. Nach evangelischer Auffassung gibt es zwar auch im Kinderherzen eine Art von verborgenem Glauben, der nach Luthers Darlegung, z. B. in der Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, durch das Gebet der Kirche bewirkt wird. Die Wiedergeburt hebt aber in der Taufe nur an, und muß sich im Leben des Getauften vollenden. Die Taufe ist ein Zeugnis dafür, daß die Gnadenverheißung des Evangeliums, Vergebung der Sünde und Erneuerung durch den heiligen Geist dem Getauften verbürgt sind, wenn er sich ihrer im Leben würdig zeigt; denn die Erbsünde, welche zwar als Schuld in der Taufe getilgt wird, bleibt als sündhafte Koncupiscenz zurück und muß täglich abgetötet werden. Die katholische Kirche muß nun zwar auch die Getauften durch Erziehung zur Erkenntnis der Taufgnade bringen; aber sie braucht sie nicht in dem Maße, wie die evangelische Kirche, zum Kampf gegen die Sünde zu erziehen, weil der Kampf mit der Koncupiscenz nicht erschwert wird durch intellektuelle und sittliche Fehler, welche nach protestantischer Ansicht mit der Koncupiscenz verbunden sind. Luther äußert sich im großen Katechismus im 2. Artikel über die Taufe: „Also thun wir auch mit der Kindertaufe. Das Kind tragen wir herzu, der Meinung und Hoffnung, daß es glaube, und bitten, daß ihm Gott den Glauben gebe; aber darauf taufen wir's nicht, sondern allein darauf, daß Gott befohlen hat. Warum das? Darum daß wir wissen, daß Gott nicht lügt . . . Ein junges Kind hat keine sonderlich Untugend an sich, wo er aber erwächst, so wird er unzüchtig und unkeusch; kommt er zu seinem vollen Mannesalter, so gehen die rechten Laster an, je länger, je mehr. Darum gehet der Mensch in seiner Natur unaufgehalten, wo man nicht durch der Taufe Kraft wehret und dämpft; wiederum wo Christen sind worden, nimmt er täglich ab, so lang bis er untergehet. Das heißt recht in die Taufe gekrochen, und täglich wieder hervorkommen. Also ist das äußerliche Zeichen gestellet, nicht allein,

daß es solle kräftiglich wirken, sondern auch etwas deuten. Wo nun der Glaube gehet mit seinen Früchten, da ist's nicht eine lose Deutung, sondern das Werk dabei: wo aber der Glaube nicht ist, da bleibt es ein bloß unfruchtbar Zeichen.“ Bugenhagen stellt in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Von den Schulen, die Erziehung als eine aus der Taufe folgende Pflicht hin mit den Worten: „Es ist billig und christlich recht, daß wir unsere Kindlein Christo zur Taufe bringen; aber ach leider, wenn sie aufwachsen und die Zeit kommt, daß man sie lehren soll, so ist Niemand daheim, Niemand erbarmt sich über die armen Kinder, daß man's also lehrte, daß sie möchten bei Christo bleiben, dem sie in der Taufe geopfert sind. Niemand versäumt gern den Kindern die Taufe, als auch recht ist; aber wiederum Niemand gedenket, daß uns nicht allein befohlen ist, die Kinder zu taufen, sondern auch, wenn die Zeit kommt, zu lehren, als geschrieben ist zuvor von der Taufe. Die getauften Kindlein leben in der Gnade Gotte, als Adam und Eva vor der Sünde im Paradies, wissen nichts Gutes noch Böses, wiewohl sie von unserer sündlichen Natur wegen zum Törm und zum Bösen geneigt sind. Sie haben die Zusage Christi: Solchen ist das Reich Gottes. Wenn aber die Zeit kommt, daß sie vernünftig beginnen zu werden, so kommt auch die Schlange, als zu Adam und Eva, und beginnt die Kinder zu lehren alle Untugend und dazu die Vernunft dahin zu leiten, daß sie lästern die Artikel des Glaubens und verachten den Bund mit Christo, gemacht in der Taufe. Dann ist es Zeit, dann wird von uns gefordert, daß man sie lehren soll.“ Ganz ähnlich richtet mit Hinweis auf die Taufe Brenz in der Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall 1543 an die Eltern die Ermahnung, die Kinder zu lehren. Auch andere Kirchenordnungen weisen darauf hin, daß die Taufe nicht bloß ein dogmatisch kirchliches, sondern auch ein pädagogisches Postulat ist. Die Clevische Kirchenordnung 1535 macht bei der Erklärung der Gebete den Pfarrern zur Pflicht, die Paten zu ermahnen, die Kinder in Zucht, Gottesfurcht und Bekenntnis zu erziehen. Die Straßburger Kirchenordnung 1534, Der Jugend halb, ordnet an, daß neben den sonntäglichen Kinderberichten noch jährlich vier gehalten werden, „auf daß an christlicher Zucht der Jugend, die in der Taufe dem Herrn ergeben wurde, da sie auch die ganze Kirche samt den Eltern und Gevattern begibt, dieselbigen dem Herrn aufzuziehen, weniger versäumt werde.“ Zu den Kinderberichten sollen die Getauften nach ihr gebracht werden, weil sie der verderbten Natur wegen durch andere erzogen werden müssen. Die Eppesche Kirchenordnung 1538, Was man beim Kirchengebrauch anmerken soll, macht gegen die Wiedertäufer geltend, daß die Paten bei der Taufe die Pflicht auf sich nehmen, die Kinder die Hauptstücke des Katechismus zu lehren, wenn es die Eltern nicht können oder versäumen. Ähnlich lautet eine Verordnung in der Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542, Von dem Katechismus und der Konfirmation. Nach der Kölnischen Reformation 1543, form des Katechismus, wird bei der Taufe an

die Paten die Frage gerichtet, ob sie die Kinder in der christlichen Lehre unterrichten lassen wollen, daß sie zur Erkenntnis der Taufgnade kommen. Ferner wird daran die Ermahnung an Eltern und Paten geknüpft, die Kinder wohl aufzuziehen, zu unterweisen und zu lehren. Die Niedersächsisch-Kirchenordnung 1585, VI. Von Schulordnungen, bestimmt: „Weil derhalben wegen der angeborenen Erbsünde aller Menschen Herzen, Dichten und Trachten nur eitel böse ist, und zu allem Argen geneiget, so ist fleißige Kinderzucht hochnötig, dahin die Schulen vornehmlich gehören, damit der alte Adam etwas gezäumet, und die Menschen zu Gottes Erkenntnis, Furcht und Ehren und zu einem ehrbahrlichen Leben und Wandel unterrichtet und gezogen werden möchten.“

Ist bei der Taufe die Erziehung nötig, damit die Kinder nachträglich zur Erkenntnis der Taufgnade kommen, so erfordert nach evangelischer Lehre das Abendmahl dieselbe, damit die Empfänger zuvor sich würdig bereiten können, das Sakrament zu genießen. Keiner wird zum Tisch des Herrn zugelassen, der nicht den Nachweis liefert, daß er ein Verständnis von dessen Bedeutung hat. Besonders bei denen, welche zum ersten Mal das Abendmahl empfangen wollen, wird strengstens darauf gesehen. Luther will in der Beichte den Nachweis geliefert haben, wenn er sagt: „Denn auch solch Beichten nicht allein darum geschieht, daß sie Sünde erzählen; sondern daß man sie verhöre, ob sie das Vater Unser, Glauben, 10 Gebote, und was der Katechismus mehr gibt, kennen. Denn wir wohl erfahren haben, wie der Pöbel und die Jugend aus der Predigt wenig lernt, wo sie nicht insonderheit gefragt und verhöret wird. Wo will man aber das besser thun, und wo ist's nötiger, denn so sie sollen zum Sakrament gehen? Weil wir gedenken Christen zu erziehen und hinter uns zu lassen, und im Sakrament Christus und Blut reichen, wollen und können wir solch Sakrament niemand nicht geben, er werd denn zuvor verhöret, was er vom Katechismus gelernt, und ob er wolle von Sünden lassen, die er dawider gethan hat. Denn wir wollen aus Christus Kirche nicht einen Säußall machen, und einen jeden unverhört zum Sakrament, wie die Säu zum Troge, laufen lassen. Solche Kirchen überlassen wir den Schwärmern.“ Eine Reihe von Kirchenordnungen verlangt einen Unterricht und Examen im Katechismus bei denen, die zum ersten Mal zum Abendmahle gehen. Nach der Straßburger Kirchenordnung 1554, Der Jugend halb, muß der Vater ein Kind, welches zum ersten Mal das Abendmahl empfangen soll, in den Kinderbericht bringen, und am Ende desselben vom Pfarrer über die christliche Lehre verhören lassen. Nach der Eippeschen Kirchenordnung 1538, Vom Katechismus, wird Niemand von der Jugend zum Abendmahl zugelassen, der nicht zuvor im Katechismus geprüft worden ist. Die Württembergische Kirchenordnung 1559, Der General-Superintendenten Officium, verordnet: „Und damit die Jungen erstlich ohne rechten Bericht nicht zum Nachtmahl des Herrn laufen, so wollen wir auch, daß unsere Kirchendiener

keinen Jungen zum Nachtmahl des Herrn lassen, sie seien denn zuvor von ihm examinirt und dahin tauglich.“

Wenn dazu auch noch nicht ein regelrechter Schulunterricht nötig war, so war doch wenigstens ein Unterricht in irgend einer Form erforderlich, ob er nun von Eltern, Paten oder Pfarrern erteilt wurde. Die Forderung eines solchen Unterrichts mußte jedoch einen geordneten Schulunterricht nahe legen, ja im Gefolge haben; denn nur durch die Errichtung von Schulen war die Gewähr gegeben, daß in jeder Hinsicht das Kind zu einem selbständigen Glied der Kirche erzogen wurde.

Dies wurde um so nötiger, als immer mehr darauf gedrungen wurde, daß die Kinder, bevor sie als Vollbürger mit allen Rechten und Pflichten in die Kirche aufgenommen würden, öffentlich der Gemeinde Rechenschaft von ihrer Befähigung ablegen sollten in der Form und bei dem Akt der Konfirmation. Wir sind mit Heppe¹⁾ gegen Palmer und Andere der Ansicht, daß gerade mit der Einführung der Konfirmation in der evangelischen Kirche die Errichtung von Schulen verbunden werden mußte, wenn wir auch zugeben, daß lange Zeit die Schulen nichts anderes waren als ein vom Pfarrer und den Küstern erteilter Katechismusunterricht in der Form der sogenannten Katechismuslehre oder des Kinderberichts. Sollte aber ein solcher Unterricht wirksam erteilt werden, so mußte darauf gesehen werden, daß die Kinder wenigstens das Lesen verstehen lernten. Wer jemals selbst Unterricht erteilt hat, wird auch die Erfahrung gemacht haben, daß auch durch den besten akroamatischen Vortrag nachhaltige Eindrücke und dauernde Kenntnisse nur bei den Zuhörern sich erzielen lassen, welche mit Aufmerksamkeit folgen können. Ohne Kenntnis des Lesens und Schreibens, und ohne ein gewisses Sprachverständnis ist aber ein Mensch überhaupt nicht fähig, einem logischen Vortrag in der Schriftsprache, in welcher ja doch auch der Katechismusvortrag in seiner primitivsten Form erfolgen mußte, zu folgen. Diese Erfahrung werden doch wohl auch die Reformatoren gemacht haben. Jedenfalls wurde überall da, wo die Konfirmation eingeführt werden sollte, auch ein vorbereitender Unterricht verlangt in der richtigen Erkenntnis, daß Konfirmation und Erziehung im engsten Zusammenhange stehen. Nach beiden soll ja das Kind durch selbständige Aneignung von Kenntnissen unter Führung Erwachsener das in ihm schlummernde Ideal, das Ebenbild Gottes, in sich selbst verwirklichen, um es selbständig bethätigen zu können.

Auch hier macht sich der Unterschied zwischen der katholischen Firmelung und der evangelischen Konfirmation bezüglich des Unterrichts und der Erziehung geltend. Bei der Firmelung ist die äußere Jeremonie, welche der Bischof vornimmt, die Hauptsache, während bei der Konfirmation der Nachdruck auf die Kenntnisse in der Glaubenslehre, von denen der Konfirmand zuvor Rechenschaft ab-

¹⁾ Heppe a. a. O. Bd. II, 353.

legen muß, gelegt wird. Hören wir, was die einzelnen Kirchenordnungen darüber bestimmen. Nach der Brandenburgischen Kirchenordnung 1540, Von der Konfirmation oder Firmung, sollen die Getauften, welche in der christlichen Lehre und im Katechismus unterwiesen sind, von dem Bischof bei der Visitation geprüft und konfirmiert werden. Finden sich einige, welche die Prüfung nicht bestehen, so sollen die Pfarrer und Paten vom Bischof gestraft und angewiesen werden, sie nochmals aufs fleißigste zu unterrichten. Die Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542, Von dem Katechismus und der Konfirmation oder Firmung, ordnet an, daß die getauften Kinder, wenn sie zu Verstand gekommen, den ganzen Katechismus samt Auslegung aufs Treueste gelehrt werden sollen. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß dies von Eltern, Vormündern und Paten nicht versäumt wird. Sind sie wohl unterrichtet, so werden sie an einem vom Pfarrer festgesetzten Sonn- oder Festtage von den Eltern und Paten der Gemeinde vorgestellt, nach bestandener Prüfung konfirmiert und zum Abendmahl zugelassen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sollen sie nebst den Eltern vom Pfarrer freundlich ermahnt werden, das Versäumte durch fleißiges Lernen nachzuholen. Die Kölnische Reformation 1543, Von der Firmung und selbstwilligen Begehung der getauften Kinder in den Gehorsam unsers Herrn Jesu Christi, bestimmt: „Die Art und Eigenschaft des wahren Glaubens und der Gemeinschaft in Christo fordert, daß die Jünger solches Bekenntnis des Glaubens und Begeben in die Gemeinschaft und Gehorsam Christi thun, wann sie nun den Glauben gelehrt sind und erkennen, was ihnen in der heiligen Taufe geschenkt.“ Nach ihr findet die Konfirmation jährlich in jeder Gemeinde statt. Eine Woche vorher sollen die Konfirmanden im Katechismus und Glauben vorbereitet werden. Nach der Wittenberger Reformation 1545, Konfirmation, müssen die Kinder an gewissen Tagen im Katechismus unterrichtet werden. Zur Sanktionierung dieser Gewohnheit soll die Konfirmation dienen, die an den erwachsenen Kindern vorgenommen wird. Die Konfirmanden haben öffentlich in der Kirche ein Bekenntnis abzulegen und zu versprechen, darnach zu leben. Die Konfirmation darf kein Schauspiel sein, sondern soll der Erhaltung reiner Lehre, der Verbreitung kirchlicher Lehrsätze und der Eintracht und Disziplin dienen. Die Waldeck'sche Kirchenordnung 1556, Von der Firmung der jungen Knaben und Mägdlein, sieht den Nutzen der Konfirmation darin, daß die Jugend den Katechismus desto lieber und fleißiger lernt. An jedem Ostermontag werden die Kinder, welche den Katechismus gelernt haben und zum Abendmahl gehen wollen, dem Pfarrer angezeigt, damit er ihnen bis zum Pfingstmontag speziellen Vorbereitungsunterricht erteilt. Zur allgemeinen Vorbereitung darauf hat der Pfarrer das ganze Jahr hindurch den Katechismus zu lehren. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, Von der Repetition des Katechismus . . . von dem Examen und Konfirmation, soll die Konfirmation, welche nötigenfalls mit Zwang

durchgeführt werden muß, jährlich in Städten und Dörfern mit den Kindern, welche zuvor eine Prüfung zu bestehen haben, stattfinden. Zur Vorbereitung auf dieselbe müssen die Kinder eingehend im Katechismus unterrichtet werden. Die Pfälzische Kirchenordnung 1563, Vom Katechismus, betrachtet die Konfirmation als Nachweis der Jungen und Einfältigen von dem, was sie im Katechismus gelernt haben. Der Papst habe dieselbe im Gegensatz zu diesem ursprünglichen Zweck in ein Schmierwerk und Badenstreich umgewandelt und firmung genannt. Nach der Hessischen Kirchenordnung 1566, Von dem öffentlichen Bekenntnis des Glaubens und Auflegung der Hand, wird die Konfirmation an Ostern, Pfingsten und nöthigenfalls an Weihnachten vorgenommen. Die Kinder, welche zuvor unterrichtet worden sind, werden in der Kirche vom Pfarrer und den Kirchenältesten geprüft. Einer der Paten bittet um die Prüfung und empfiehlt die Kinder der Kirche. Darauf legen die Konfirmanden das Glaubensbekenntnis ab. Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung 1569, Von der christlichen firmung, das ist, wie die Kinder zuvor und ehe sie erstmals zum heiligen Abendmahl zugelassen, verhört werden sollen, weist auf ihren uralten Gebrauch und ihre Verlehrung durch den Papst hin, und führt sie als Einrichtung auf, „dadurch die Eltern erinnert, wie hoch ihnen daran gelegen, daß sie ihre Kinder in der rechten Erkenntnis Gottes nach der empfangenen Taufe wohl unterweisen, desgleichen die Gevattern auch aufgemuntert, ihrem Versprechen, so sie bei der heiligen Taufe gethan, mit wahren Fleiß in Unterweisung der Kinder, so sie aus der Taufe gehoben, nach zu sehen.“

Folgenreicher als das mehr allgemein religiöse Motiv, das wir bisher ins Auge gefaßt haben, war fast noch das speziell evangelischkirchliche Motiv für Gründung der Schulen und Wertschätzung der Wissenschaft. Es ist zwar von sehr großer Wichtigkeit, daß die Reformation der Kirche von den Universitäten ausging und Luther, Melancthon und viele andere Reformatoren Universitätsprofessoren waren, weil dadurch der gelehrte Stand für die Reformation gewonnen wurde; aber die Reformationsbewegung wäre doch nur ein Streit unter den Gelehrten geblieben, wenn sie nicht in das Volk hineingetragen worden wäre. Deshalb waren hauptsächlich die früheren Reformationsversuche gescheitert, weil sie sich auf die Gelehrten beschränkten und nicht zur Sache des gesamten Volkes von Anfang an gestaltet wurden. Auf den letzten Punkt nun legten die Reformatoren des 16. Jahrhunderts den Hauptwert. Luther über- setzte die Bibel in die Volkssprache, damit die Laien aus der bisherigen Unwissenheit gerissen und für die Reformation begeistert würden. Durch nichts anderes hätten sie ihren Zweck, das Volk zu gewinnen, besser erreichen können, als durch die Bearbeitung der Jugend, durch Erziehung und Unterricht. In der Vorrede zum kleinen Katechismus gibt Luther diesen Weg an mit den Worten: „Darum bitte ich um Gottes Willen euch alle, meine lieben Herrn

und Brüder, so Pfarrherrn und Prediger sind, wollet euch eures Amtes von Herzen annehmen und euch erbarmen über euer Volk, das euch befohlen ist, und uns helfen den Katechismus in die Leute, sonderlich in das junge Volk zu bringen.“ Bugenhagen schreibt 1526 nach Hamburg: „So wäre es ja gut, daß man doch in den Schulen anfänge, daß es aus den Schulen unter das andere junge Volk käme.“ In der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Von den Schulen, fordert er zur Erziehung der Jugend mit Hinweis auf den Schaden ihrer Vernachlässigung für das Evangelium auf. Brenz sagt in seinem großen Katechismus 1551, daß christliche Kinder, wenn sie herangewachsen sind, ihre Kinder auch wieder zum Glauben anleiten und auf diese Weise die Treue der Eltern sich als ein Segen auf tausend Generationen forterbe. Die Stralsunder Kirchenordnung 1525, Von der Schule, hält Schulen für Reiche und Arme für nötig, „sofern wir denken die Erkenntnis des Evangeliums der heiligen Schrift länger zu behalten.“ Nach der Hannoverschen Kirchenordnung 1536, Von lateinischen Schulen, muß die Christenheit den Befehl des Herrn, die Jugend zu erziehen, sehr beherzigen, „denn man bleibt gewöhnlich das ganze Leben, wie man in der Jugend auferzogen ist.“ Die Niedersächsische Kirchenordnung 1595, VI. Von Schulordnungen, zieht zur Begründung der Notwendigkeit der Schulen das Sprichwort an: „Jung gewohnt, alt gethan.“¹⁾

Die Reformatoren mußten auch gerade der Jugend das Evangelium fest einprägen, weil in jenen Zeiten stets noch ein Konfessionswechsel zu befürchten war. Diesen Grund zur Errichtung von Schulen den Eltern gegenüber führt z. B. noch der Kurfürst Friedrich von der Pfalz in einem Befehl an: „weil sie nicht wissen können, ob ihre Kinder derzeit eben an evangelischen Orten, wie sie jetzt, werden sein können, so sollen sie dieselben darum desto lieber lesen lernen lassen, damit auf den Fall, sie das liebe Wort Gottes derselben Enden als dann nicht hätten, dasselbe doch aus guten Büchern lesen könnten.“²⁾ Zudem mußte im 16. Jahrhundert, in der Zeit der Konzilien und Religionsgespräche jeder Laie insstand gesetzt werden, für seinen Glauben eintreten zu können.

Hauptsächlich aber verlangte die Heranbildung eines tüchtigen Pfarr- und Lehrstandes die Gründung von Schulen. Aus diesem Grunde haben die Reformatoren anfangs fast ausschließlich ihre Sorge der Errichtung von Schulen zugewandt. Ohne tüchtige, gelehrte Prediger wäre ein gottesdienstliches Gemeindeleben im evangelischen Sinn nicht möglich gewesen. Luther verlangt in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ den Schulbesuch besonders wegen der Erziehung der Geistlichen: „Erstlich wollen wir den geistlichen oder ewigen Nutz und Schaden vor uns

¹⁾ Vergl. S. 17 f. die Notwendigkeit der Erhaltung der Kirche durch die Schulen.

²⁾ Heppa a. a. O., I, 28.

nehmen, darnach den zeitlichen oder weltlichen. Ich hoffe ja, daß die Gläubigen, und welche Christen heißen wollen, fast wohl wissen, daß der geistliche Stand sei von Gott eingesetzt und gestiftet, nicht mit Gold noch Silber, sondern mit dem theuern Blute und bitterm Tode seines einzigen Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi . . . daß man in der ganzen Welt solch Amt hat, zu predigen, taufen, lösen, binden, Sakramente reichen, trösten, warnen, vermahnen mit Gottes Wort, und was mehr zum Amt der Seelsorger gehört. Denn auch solch Amt nicht allein hie das zeitliche Leben und alle weltlichen Stände fördert und halten hilft, sondern das ewige Leben gibt, und vom Tode und Sünden erlöst, welches denn sein eigentlich vornehmlich Werk ist; und zwar die Welt allzumal stehet und bleibet, allein um dieses Standes willen, sonst wäre sie lange zu Boden gegangen.“ Ueber die Werthschätzung des Predigerstandes spricht sich die Preussische Bischofswahl 1568, die Pfarrer betreffend, folgendermaßen aus: „Dies sind die vornehmsten Personen, an denen alles gelegen; denn weil die ihr Amt recht führen und ausrichten, so haben und behalten wir Gottes Wort. Wenn es aber bei ihnen fehlet, daß sie ihr Amt nicht recht ausrichten, so haben wir so viel an Gottes Wort und reiner Lehre, als die elenden, verblendeten Juden, die haben die heilige Bibel auch in ihrer ersten Muttersprach, lesen darinnen täglich, aber bleiben und sind ungläubige, verdammte, verstockte Leute. Denn Gott gibt sein Wort mit lebendiger Stimme, daß er es läßt in unsere Ohren tragen durch die Predigt, damit er das Herz rühret und verändert, Röm. 10, wie David von solcher Stimme und ihrer Kraft an sehr vielen Orten, sonderlich aber Ps. 29 reichlich handelt. Darum heißt auch Paulus Ephes. 4 aus dem 68. Psalm Prediger und Pfarrherrn herrliche Geschenke und Gaben Gottes, weil sein Wort, das er durch sie gibt, die höchste Gabe Gottes auf Erden ist.“

Im Anfange fehlte es nun an Pfarrern und Lehrern in der evangelischen Kirche nicht. Die aus den Klöstern ausgetretenen Mönche ließen sich dazu verwenden; denn diejenigen, welche das Kloster verließen, waren zum großen Teil humanistisch angehaucht, oder hatten sich wenigstens durch das Studium der heiligen Schrift von der Wahrheit der reformatorischen Grundsätze überzeugt. Sie strömten auch aus aller Herrn Länder da zusammen, wo die Reformation zur Einführung kam. Luther beklagt darum in den Tischreden die Verwüstung der Klöster, „daraus wir dennoch viel Personen haben gehabt zum Kirchendienst.“ Bugenhagen macht in dem Brief nach Hamburg 1526 darauf aufmerksam, daß der Zulauf einmal aufhören wird: „Gott wird uns nicht stets gute Personen aus allen Ländern zuwerfen, wie jetzt, sondern läßt uns diese reichliche Gnade nun also brauchen, daß wir nachmals auch etwas haben, dazu wird uns Gott helfen, wenn er merket, daß es unser Ernst ist.“

Was Bugenhagen hier voraussagte, trat bald ein. Der Zuzug aus der Fremde blieb aus, nachdem der erste Strom zerflossen war. Da die vorhandenen Kräfte allmählich aufgebraucht wurden und auch

der Tod große Lücken unter den vorhandenen Geistlichen und Lehrern riß, so machte sich bald ein großer Mangel an tauglichen Personen bemerkbar. Luther macht schon in der Schrift an die Ratsherren darauf aufmerksam: „Weil denn eine Stadt soll und muß Leute haben, und allenthalben das größte Gebrechen, Mangel und Klage ist, daß es an Leuten fehle . . . denn der geschorene Haufe nimmt fast ab.“ Die Hallische Kirchenordnung 1526, Von den Schulen, gibt zu bedenken, daß man Pfarrer, Schulmeister und Schreiber nicht immer aus der Fremde nehmen kann.

Für die Zukunft mußte man deshalb noch einen weit größeren Mangel befürchten. Luther weist in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ auf die zukünftigen Zustände hin mit den Worten: „Ach so rechne du selbst, wie viel Pfarrer- und Predigtstühle, Schulen, Küstereien vorhanden sind, die noch jezt das mehrere Teil genugsam versorget sind, und täglich ledig werden. . . Ich will gern sehen, wo man über drei Jahre wolle Pfarrherrn, Schulmeister, Küster nehmen? Werden wir hie nicht zu thun, und sonderlich die Fürsten daran sein, daß beide, Knabenschulen und hohe Schulen, recht angerichtet werden, so wird ein solcher Mangel an Personen werden, daß man wird drei oder vier Städte einem Pfarrherrn, und zehn Dörfer einem Kapellan befehlen müssen.“ In seiner Schrift von den Konzilien und Kirchen 1539 spricht er sich ähnlich aus: „Denn wo man nicht Schüler zeucht, so werden wir nicht lange Pfarrherrn und Prediger haben, wie wir wohl erfahren: denn die Schule muß der Kirche geben Personen, die man zu Aposteln, Evangelisten, Propheten, das ist, Prediger, Pfarrherr, Regierer machen könne . . . Summa die Schule muß das Nächst sein bei den Kirchen, als darinnen man junge Prediger und Pfarrherr zeuget, und daraus hernach dieselben an der Toten Statt sehet.“

So gleichgültig waren die Reformatoren nicht, daß sie es dem Zufall überlassen wollten, ob man in Zukunft gelehrte Leute habe oder nicht. Sie wollten durch unthätiges Zuschauen in dieser Hinsicht nicht Gott versuchen. Gegen eine solche Anschauung wendet sich Luther in der Schrift an die Ratsherren: „So muß man nicht harren, bis sie selbst wachsen, man wird sie auch weder aus Steinen hauen, noch aus Holz schnitzen; so wird Gott nicht Wunder thun, solange man der Sachen durch andere seiner dargetanen Güter geraten kann.“ Ähnlich spricht sich Brenz in der Hallischen Kirchenordnung 1526, Von der Schule, aus: „Woher kommt aber ein solcher Mann? Er entspringt freilich nicht aus einem Felsen, er wächst auch nicht auf den Bäumen, sondern er wächst und entspringt aus der Jugend, in welcher, so er züchtig und in Künsten aufgezogen, dem Alter ein Viaticum, das ist eine Wegzehrung zubereitet.“ Die Niedersächsischen Kirchenordnung 1585, VI. Von Schulordnungen, führt diesen Gedanken noch weiter aus, indem sie das Pfingstwunder als eine Ausnahme hinstellt. Jetzt gäbe Gott die Gaben und Geschicklichkeit zu

einem Amt nicht mehr plötzlich, wie damals, sondern sein Wille sei es, daß man nach besten Gaben streben solle.

Darum fordern also die Reformatoren dringend die Errichtung von Schulen. In der Schrift an den Adel gibt Luth^{er} dies als Zweck derselben an: „Denn die hohen Schulen sollen erziehen eitel hochverständige Leute in der Schrift, die da möchten Bischöfe und Pfarrer werden, an der Spitze stehen wider die K^{er}zer und Teufel und alle Welt.“ In der Schrift an die Rats^herrn stellt er die Frage: „Wo wollen wir sie aber nehmen, so man die Schulen vergehen läßt, und nicht andere christlichere aufrichtet?“ An den Markgrafen Georg von Brandenburg schreibt er am 18. Juli 1529 im gleichen Sinn. In einer Predigt über Matth. 2, 1—12 fordert er deshalb auch materielle Opfer für die Schulen: „Wir sollen mit Geld und Gut dazu helfen, daß man seine Kirchendiener und Schulmeister habe . . . Und sonderlich daß man junge Knaben, so zur Lehrung tüchtig, aufziehe, auf daß unsere Nachkommen auch rechtschaffene Prediger und Kirchendiener haben können. Denn wir sollen in solchem Falle thun, wie ein kluger fürsichtiger Gärtner, der immerdar junge Bäume ziehet, auf daß, wo heuer, über ein Jahr oder zwei, ein alter Baum abgehet, bald ein anderer an die Stell gesetzt werde, der Frucht bring.“ Melanch^{thon} steht hierin Luth^{er} treu zur Seite. Am 16. Februar 1548 schreibt er an Medler: „Die Schulen sind mit der Kirche verbunden, denn wo würde man Diener des Evangeliums finden, wenn sie gänzlich vernichtet würden?“ (C. R. VI. 812.) An vielen anderen Stellen finden wir bei ihm ganz ähnliche Aussprüche, z. B. in seiner Rede de Platone 1538 (C. R. XI. 413 f.), in de vita R. Agricolae 1539 (C. R. XI. 445 f.), in einem Brief an Sturm 1542 (C. R. IV. 904) und in seiner Abhandlung de necessaria conjunctione scholarum cum Ministerio Evangelii 1543 (C. R. XI. 612). Bugenh^{agen} fordert in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Von den Schulen, aus den gleichen Gründen Schulen. In der Württembergischen Kirchenordnung 1559 wird die Errichtung von Schulen in dem Abschnitt „Von den Schulen“ auf dieselbe Weise als notwendig begründet: „Dieweil zu dem heiligen Predigtamt, weltlicher Obrigkeit, zeitlichen Aemtern, Regimenten und Haushaltung, rechtschaffene, weise, gelehrte, geschickte und gottesfürchtige Männer gehören. Und dann die Schulen die rechten, von Gott verordneten und befohlenen Mittel seien, darinnen solche Leute aufzogen werden mögen, wie auch in Rechten die Schulen und Studiosi mit namhaften Privilegiis begabt, versehen, und uns erinnern, die Schulen und Studien zu heben und zu erhalten.“ Die Pfälzische Kirchenratsordnung 1564, Von Schulen, die Preußische Bischofswahl 1568, Vornehmste Artikel, worauf die Bischöfe ihr Amt sollen anstellen, die Braunschweig-Grubenhagensche Kirchenordnung 1581, Von Schulen, und andere Schul- und Kirchenordnungen enthalten ähnlich lautende Stellen.

Besonders arme und begabte Knaben sollten für das Pfarr- und Lehramt aufzogen werden. Luth^{er} empfiehlt dieselben in der Predigt

über Matth. 2, 1—12: „Darum müssen's unselige, blinde Leut sein, die Gott zu einer großen Nahrung und Vermögen hat kommen lassen, und dennoch zu solchem christlichen Werk nicht helfen, daß junge Knaben, so zum Studieren tüchtig, aber Armut halb nicht fort können, in rechter Zucht erhalten, und in der Lernung auferzogen werden.“ Auch in dem Sermon oder Predigt, daß man Kinder solle zur Schule halten 1530, wendet er sich für sie an die Zuhörer. Desgleichen will Melanchthon in de necessaria conjunctione scholarum etc. (C. R. XI. 612) die armen Knaben besonders berücksichtigt haben. Wir werden bei der Unterhaltung der Schulen und bei den Schülern noch darauf zurückkommen.

Aber selbst, wenn die Schulen nicht so sehr in Verfall geraten wären, wie es thatsächlich nach den Aussagen der Feinde und Freunde der Reformation, welche wir bereits vernommen haben, der Fall war, hätten die Reformatoren im Interesse des geistlichen Standes allen Grund gehabt, sich eingehend mit dem Schulwesen zu beschäftigen; denn die bestehenden Schulen waren nicht geeignet zur Bildung tüchtiger evangelischer Pfarrer und Lehrer. Luther gibt in der Schrift an die Rathsherrn den Grund hiefür an: „So sind sie auch das mehrere Teil untüchtig, zu lehren und zu regieren; denn sie können nichts, ohne des Bauchs pflegen, welches man auch sie allein gelehrt hat. So müssen wir ja Leute haben, die uns Gottes Wort und Sakrament reichen und Seelenwärter sind im Volk . . . Sintemal die Schulen, bisher gehalten, ob sie gleich nicht vergingen, doch nichts geben mögen, denn eitel, verlorne, schädliche Verführer.“

Damit will er den großen Unterschied zwischen der Bildung evangelischer Prediger und katholischer Priester hervorheben. Die Letzteren bedürfen nicht unbedingt einer gründlichen, wissenschaftlichen Bildung; denn sie werden durch die Weihe zu ihrem Amt, dessen Schwerpunkt in der Darbringung des Opfers liegt, befähigt. Hierzu genügte ihrerseits eine Kenntnis der gebräuchlichen Ceremonien und der Kirchenlehre. Ein wissenschaftliches freies Forschen konnte sie sogar leicht in Konflikt mit der ein für allemal festgesetzten Kirchenlehre bringen. Die Stellung und das Amt der evangelischen Prediger war etwas wesentlich anderes. Sie trug nicht das Amt, sondern sie mußten das Amt tragen. Ihre Wirksamkeit bestand in der Predigt, dem Unterricht, der Seelsorge und der Verteidigung des Glaubens auf Grund des Evangeliums. Hierzu bedurfte es einer ungleich größeren wissenschaftlichen Ausrüstung. Ausführlich schildert dies Luther in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“: „Ich meine aber nicht den jetzigen geistlichen Stand in Klöstern und Stiftern, mit seinem ehelosen Leben; denn derselbige ist längst von seiner ersten löblichen Stiftung gefallen, und nun nicht mehr, denn ein Stand zum Geld und Zinsen gestiftet durch menschliche Weisheit, hat auch nichts Geistliches an sich, ohne daß sie nicht ehelich sind, daß sie auch nicht bedürfen, haben wohl anders dafür, sonst ist es alles eitel äußerlich, zeitlich, vergänglich Gepränge; denn

sie achten des Worts und Predigtamts nicht. Wo aber das Wort nicht gehet, da muß schlechte Geistlichkeit sein. Sondern den Stand meine ich, der das Predigtamt und Dienst des Worts und Sakramente hat, welches gibt den Geist und alle Seeligkeit, die man mit keinem Gefänge und Gepränge erlangen kann, als da ist, das Pfarramt, Lehrer, Prediger, Leser, Priester (wie man Kaplan nennet), Küster, Schulmeister, und was zu solchen Aemtern und Personen mehr gehört, welchen Stand die Schrift hoch rühmet und lobet . . . Und in Summa, ein Priester hat geheissen, der Messe halten könne, ob er gleich nicht ein Wort hat wissen zu predigen, und ein ungelehrter Esel gewesen ist, das ist fast der jetzige geistliche Stand noch heutiges Tages."

Es wird zwar auch in der evangelischen Kirche gar mancher Prediger und Lehrer angestellt worden sein, mit dessen Bildung es nicht allzu weit her war. Hielt es doch die Brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung 1573, Von der Vocation und Präsentation der Pfarrer, noch für nötig, zu bestimmen, daß keine Schuster und Schneider als Kirchen- und Schuldienner angestellt, und die Schulmeister und Gesellen, welche auch Pfarrer werden können, vornehmlich von der Universität Frankfurt a. d. O., oder, wenn hier Mangel herrsche, von andern unverdächtigen Universitäten, Schulen und Kirchen genommen würden. Die Anstellung ungebildeter Personen lag aber in keiner Weise im Sinne der Reformatoren, sondern ist nur durch den großen Mangel an tauglichen Leuten zu erklären. Die Reformatoren verlangen überall eine allseitige Bildung der Pfarrer und Lehrer. Wir haben bereits aus der Stellung gegen die bildungsfeindlichen Schwärmer ihr Eintreten für die wissenschaftliche Bildung kennen gelernt.¹⁾ Sie hatten dabei überall die Bildung der Theologen im Auge. Wir können uns deshalb hier darauf beschränken, einige Stellen anzuführen, aus denen mit Evidenz hervorgeht, welch großen Wert die Reformatoren auf die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Theologen legten. Melancthon schreibt am 23. Februar 1523 an Spalatin: „Alles muß von euch in Bewegung gesetzt werden, daß die Studien erhalten bleiben. Wo sie erkalten, welche Theologen werden wir erzeugen.“ (C. R. I. 604.) In seinem Brief an Eobanus Hessus 1524 schreibt er: „Guter Gott! wie verkehrt treiben Theologie diejenigen, welche nur durch Verachtung der Wissenschaft weise sein wollen. Was ist dieser Irrtum anders, als die Erzeugung einer neuen noch thörichteren und gottloseren Sophistik.“ (C. R. I. 613.)

Sehen wir nun zu, in welchen Zweigen der Wissenschaft die evangelischen Pfarrer und Lehrer besonders ausgebildet werden mußten. Selbstverständlich konnte ein Stand, der in der Muttersprache durch Predigt, Seelsorge und Unterricht zum Volke reden mußte, die Muttersprache nicht gering achten. Wenn an verschiedenen Stellen, wie in dem Unterricht der Visitatoren 1528 und in Luthers Schrift

¹⁾ S. 7 ff.

an die Rathsherrn betont wird, daß die Kenntnis der deutschen Sprache für den Prediger nicht genügt, so soll dadurch besonders der Wert der alten klassischen Sprachen für die Bildung desselben ins rechte Licht gesetzt werden. Vor allem war die Kenntnis der lateinischen Sprache nötig, weil in ihr fast ausschließlich die Kunst der Beredsamkeit geübt wurde. Auf die rednerische Ausbildung der Theologen mußte aber wegen der hervorragenden Stellung der Predigt im Gottesdienste der Hauptnachdruck gelegt werden. Luther sagt in der Schrift an den Adel: „Das möchte ich gerne reden, daß Aristoteles Bücher von der Logica, Rhetorica, Poëtica behalten, oder sie in eine andere kurze Form gebracht, nützlich gelesen würden, junge Leute zu üben, wohl zu reden und zu predigen.“ Melancthon schreibt in Responso ad Picum Mirand. 1558: „Was könnte thörichteres eronnen werden, als daß ohne Beredsamkeit die Lehrer der Kirche auch Führer im Leben genannt werden wollten, und nicht einmal sagen könnten, was sie meinen.“ (C. R. IX. 693.) Da neben der Predigt den protestantischen Theologen des 16. Jahrhundert hauptsächlich die Verteidigung des evangelischen Glaubens gegen die Gegner und eine überzeugende Darlegung desselben an die Freunde angelegen sein mußte, so war für sie auch ein eingehendes Bibelstudium erforderlich. Eine Erregung der Bibel, der Quelle des evangelischen Glaubens, war ohne Sprachkenntnis nicht möglich. Aus diesem Grunde weist Luther auf die Notwendigkeit derselben in der Schrift an die Rathsherrn hin: „Darum ist's gar viel ein ander Ding um einen schlichten Prediger des Glaubens und um einen Ausleger der Schrift, oder wie es St. Paulus nennt, einen Propheten. Ein schlichter Prediger (ist wahr) hat so viel hellere Sprüche und Texte durch das Dolmetschen, daß er Christum verstehen, lehren und heilig leben und andern predigen kann. Aber die Schrift auszulegen, und zu handeln vor sich hin, und zu streiten wider die irrigen Einführer der Schrift, ist er zu geringe; das läßt sich ohne Sprachen nicht thun. Nun muß man ja in der Christenheit solche Propheten haben, die die Schrift treiben und auslegen, und auch zum Streit taugen, und ist nicht genug am heiligen Leben und recht lehren. Darum sind die Sprachen stracks und aller Dinge vonnöten in der Christenheit, gleichwie die Propheten oder Ausleger, ob's gleich nicht not ist, noch sein muß, daß ein jeglicher Christ oder Prediger sei ein solcher Prophet, wie St. Paulus sagt 1. Kor. 12, 8—9 und Ephes. 4, 11.“ Ebenso verlangt Melancthon für den Erregten ein gründliches Sprachstudium. Wenn auch der tiefere Sinn der heiligen Schrift uns durch den heiligen Geist aufgehe, so müsse man doch, wie er in seiner Schrift über die Eloquenz (C. R. XI. 50) sagt, zunächst den Wortsinne ermitteln, in den die göttlichen Geheimnisse und Worte gesagt seien. Die Art und Weise dieser Ermittlung gibt er in der Schrift de elementis rhetoricis (C. R. XIII. 466) also an: „Ich halte dafür, daß der Sinn vermittelst Grammatik, Dialektik und Rhetorik erforscht werden müsse; eine Rede, die verschiedenartig gedeutet werden kann, vermag nichts Gewisses zu

lehren; selbst die biblischen Ausdrücke können nicht mehreren Sinn haben, sondern nur einen, der aus dem Zusammenhang zu erkennen ist nach dem, was die Rhetorik über die Figuren lehrt.“ In dem Vorwort zur Ausgabe des nicänischen Symbols vom 25. April 1550 definiert er das Verhältnis der protestantischen Dogmatik zur Schriftauslegung: „Die Kirche erzeugt keine neue Lehre. Sie ist gleichsam die Grammatik des göttlichen Wortes, sie lehrt die zarte Jugend, was die Worte anzeigen, und zählt und ordnet die Teile der Lehre, so gut es ihr möglich ist, logisch an, und verbindet die deutlichen Zeugnisse, welche aus den prophetischen und apostolischen Büchern genommen werden, mit einander.“ (C. R. VII. 576.) Er verlangt vom Exegeten darum, daß er sei ein Grammatiker, dann ein Dialektiker und zuletzt ein Zeuge. Den Verfall der Kirche und die Entstellung der christlichen Lehre leiten die Reformatoren gerade aus der mangelhaften Ausrüstung der biblischen Exegeten ab. So sagt Luther in der Schrift an die Ratsherren: „Daher kommt's, daß seit der Apostel Zeit die Schrift so finster ist geblieben und nirgends gewisse, beständige Auslegungen geschrieben sind. Denn auch die heiligen Väter (wie gesagt) oft gefehlt, und weil sie der Sprachen unwissend gewesen, sind sie gar selten eins; der fährt sonst, der fährt so. St. Bernhard ist ein Mann von großem Geist gewesen, daß ich ihn schier dürfte über alle Lehrer setzen, die berühmt sind, beide alte und neue. Aber siehe, wie er mit der Schrift so oft (wie wohl geistlich) spielt und sie führt außer dem rechten Sinne. Deshalb haben auch die Sophisten gesagt, die Schrift sei finster, haben gemeint, Gottes Wort sei von Art so finster und rede so seltsam. Aber sie sehen nicht, daß aller Mangel liegt an den Sprachen, sonst wäre nichts Leichteres je geredet, denn Gottes Wort, wo wir die Sprachen verständen.“ Ähnlich lauten die hierher gehörigen Bemerkungen Melancthons in de studio linguarum 1553 (C. R. XI. 232 f.). Die Reformatoren beklagen es deshalb, daß es Leute gibt, welche den Nutzen der Sprachstudien für den Theologen leugnen, wie wir bereits früher gehört.¹⁾ Die Sprachkenntnis darf sich bei den Theologen aber nicht auf eine Sprache beschränken, wie in der katholischen Kirche, wo für den Priester die Kenntnis der lateinischen Kirchensprache genügt. Luther fordert sowohl in der Schrift an den Adel, als auch in der an die Ratsherren, Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Im Jahre 1553 schreibt er an die mährischen Brüder, daß man die Sprachen nicht verachten dürfe, sondern daß die Prediger und geschickte Knaben Latein, Griechisch und Hebräisch lernen müßten. Nach der Rede Melancthons über die griechische Sprache (C. R. XI. 855 ff.) ist Griechisch für den Theologen unumgänglich nötig, weil es ohne dasselbe keine Gelehrsamkeit und Theologie gäbe, ja nicht einmal das Latein recht getrieben werden könne, wie die Barbarei des Mittelalters zeige.

¹⁾ S. 27.

Kurz, die Reformatoren verlangen von den Theologen eine allgemeine wissenschaftliche Bildung. „Wer die Theologie ohne die anderen Wissenschaften betreiben will, gleicht denen, welche ohne Flügel fliegen wollen“ schreibt Melanchthon 1524 an Eberhard a Chan. (C. R. I. 594.) Er setzt alle Künste und Wissenschaften in irgend eine Beziehung zur Theologie. Dialektik und Rhetorik kann sie nicht entbehren, wie er es in einem Brief an Camerarius 1547 darlegt (C. R. VI. 653). Für die Erklärung der historischen Bücher der Bibel hält er die Kenntnis der Kulturzustände und Geographie Palästinas für nötig (C. R. XX. 441 ff., XXV. 208. 389). Nach seinen Schriften über die Philosophie 1536 (C. R. XI. 278 ff.) und über die Ordnung im Lernen 1531 (C. R. XI. 209 ff.) sollen die Theologen den ganzen philosophischen Kurs gründlich und methodisch durchlaufen; denn in ihrem formalen Teile liefert die Philosophie nach seiner Darlegung in der Vorrede zur Ausgabe des nicänischen Symbols (C. R. VII. 577) den Theologen die Formen wissenschaftlicher Erörterungen, während die Realphilosophie nach seiner Schrift *de disciplina scholae Rostochianae* 1556 (C. R. XII. 168 f.) ihnen die psychologischen und ethischen Grundbegriffe gibt, welche sie mit dem Inhalte des Evangeliums auszufüllen haben. Auch Luther vertritt den Standpunkt Melanchthons bezüglich der Bildung der Theologen. In seiner Schrift an den Adel, in welcher er vor allem die theologischen Studien reformieren will, stellt er neben das Studium der Bibel Sprachstudien, Mathematik und Geschichte. Die Brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung 1575, Von den Pfarrern, will die Theologen nicht allein mit der Theologie, sondern auch mit anderen guten Künsten ausgerüstet haben, damit sie die Lehren des Evangeliums verteidigen könnten.

Eine allseitige Bildung war auch deshalb für die Theologen im 16. Jahrhundert ein Bedürfnis, weil ihre Thätigkeit auf vielerlei Gebiete sich erstreckte, wie es Melanchthon in *de dialectica* 1528 anzeigt: „Da Niemand mehr und wichtigere Dinge wissen muß als der Theologe, so darf er nicht in den übrigen Disziplinen unwissend bleiben; von ihm wird Rat in den wichtigsten Angelegenheiten verlangt, er hat nicht nur über das Privatleben der Uebrigen, sondern auch über das Staatsleben sein Urteil abzugeben. Dazu muß, nach meiner Ansicht, eine reichere und vielfältigere Kenntnis erworben werden, als man gewöhnlich glaubt.“ (C. R. XI. 162.)

Wenn es sich bei dem Dargelegten auch meistens um das Studium der Theologen auf den Hochschulen handelt, so mußten doch solche Forderungen eine Rückwirkung auf die Gestaltung der niederen Schulen haben; denn der Grund zu den Universitäten wurde in den Lateinschulen gelegt.

Obwohl nun die Reformatoren ihre Hauptforge auf die Heranbildung tüchtiger Pfarrer und Lehrer richteten, so haben sie die Erziehung des Laienstandes doch nicht aus den Augen verloren. Die Ausübung des geistlichen Amtes, für das sie in erster Linie taugliche

Diener bilden wollten, war ja an sich schon eine Erziehung der Laien für das höchste Ziel aller Pädagogik, den Christenberuf. Die evangelische Kirche kannte von Anfang an kein anderes Ideal der Erziehung, als durch den Glauben auf die ethische Gestaltung des Lebens so einzuwirken, daß dasselbe die Vorstufe und die Vorbereitung für das Himmelreich bildet. Die Erziehung war somit in erster Linie eine religiöse. Hören wir, wie Luther dies präzisiert! Im Sermon von guten Werken sagt er: „Die Menschen sind nicht dazu geschaffen, daß sie auf dem untersten Orte der Welt allezeit leben, sondern daß sie endlich den Himmel besitzen sollen, welchen sie in diesem Leben mit Verwunderung ansehen und in Betrachtung und Sorge himmlischer Dinge sich üben und studieren. Unsere Bürgerschaft oder bürgerlich Wesen ist nicht hier auf Erden sondern im Himmel Wo nun die Eltern so närrisch sind und die Kinder weltlich erziehen, sollen die Kinder ihnen keineswegs gehorsam sein. Denn Gott ist höher zu achten denn die Eltern. Weltlich erziehen aber heiße ich, so sie lehren, nicht mehr suchen, denn Lust, Ehre und Gut dieser Welt. Geziemenden Schmuck tragen und redliche Nahrung suchen ist Not und nicht die Sünde. So doch, daß im Herzen ein Kind also sich geschickt finde, daß es ihm leid sei, daß dies elende Leben auf Erden nicht mag wohl angefangen oder geführt werden, es laufe denn mit unter mehr Schmuck und Gut, denn Not ist zur Decke des Leibes, Frost zu erwehren und Nahrung zu haben.“ An Hans Metsch schreibt er 1529: „Und wie jetzt etliche sagen: Wenn mein Sohn so viel lernet, daß er den Pfennig gewinne, ist er gelehrt genug. Und will jetzt Niemand anders ziehen, denn auf Wiße und Kunst der Nahrung; denken schlecht nichts anders, denn daß sie frei seien, und stehe in ihrer Willkür, die Kinder zu ziehen, wie sie es gelüftet; gerade als wäre kein Gott, der ihnen anders geboten hätte, sondern sie selbst sind Gott und Herrn über ihre Kinder.“

Alles, was in der Schule gelehrt wird, steht darum auch im Dienste der religiösen Erziehung. Nach einem Brief Melanchthons an Agricola 1555 (C. R. VIII. 484) ist die Schule ein Tempel Gottes, dessen Wände die Engel bewahren. In der Vorrede zur Physik 1549 (C. R. VII. 473) und in seiner Lebensbeschreibung des Agricola 1539 (C. R. XI. 439) nennt er die Schulen Abbilder jener himmlischen Akademie, in welcher wir einst mit den Engeln zusammen sein werden.¹⁾ In seiner Schrift über die Verbindung der Schulen mit dem Dienst des Evangeliums 1543 (C. R. XI. 606 f.) legt er ausführlich die Notwendigkeit der Verbindung der Schule mit der Kirche aus diesem Grunde dar. Meander ist in seiner Schrift „Bedenken, wie ein Knabe zu leiten zc.“ derselben Ansicht: „Und weil pietas für allen Dingen in Schulen fleißig muß getrieben werden, welcher denn die Schulen, alle Artes, Bücher, Stände und Regiment, so auf Erden sind, famulieren, ancillieren und dienen, oder des Teufels alle zugleich sein

¹⁾ cf. Herrlinger, Die Theologie Melanchthons. Gotha 1879, S. 326 f.

müssen.“ Wir werden bei den Unterrichtsfächern noch näher sehen, wie sie alle für die Theologie fruchtbar gemacht wurden.

Jedoch darf bei der religiösen Erziehung, welche die Reformatoren bezweckten, nicht außer Acht gelassen werden, daß die Religion mit der Ethik aufs innigste verbunden ist. Aus der religiösen Erziehung geht somit der ethische Erziehungszweck unmittelbar hervor. Die von der Reformation garantierte Gewissensfreiheit, das Recht der Persönlichkeit, erforderte unbedingt eine allgemeine ethische Menschenbildung. Hier berühren sich Reformation und Humanismus in ihrem Gegensatz zum Erziehungsideal des Mittelalters. Die Erziehung und die Wissenschaft haben, abgesehen von ihrem besonderen Zweck für die Kirche, einen Wert an sich, insofern sie zur Veredlung des Menschen dienen. Luther erkennt diese Bedeutung dem Unterricht und der Erziehung zu im Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten: „Ich will hier schweigen, wie eine feine Lust es ist, daß ein Mann gelehrt ist, ob er gleich kein Amt nimmermehr hätte, daß er daheim bei sich selbst allerlei lesen, mit gelehrten Leuten reden und umgehen, in fremde Lande reisen und handeln kann. Denn, was solcher Lust ist, bewaget vielleicht wenig Leute.“ In der Eröffnungsrede des Nürnberger Gymnasiums (C. R. XI. 106 f.) schätzt Melanchthon die Wissenschaft als das höchste Gut, weil der Mensch ohne sie zu einem Tiere werde. Gottesdienstliche Ceremonien zu beschimpfen hält er für kein größeres Vergehen, als die Wissenschaften zu verderben, welche den Menschen aus dem Gemeinen hervorziehen (C. R. XI. 305). In seiner Tübinger Abhandlung *de artibus liberalibus* 1517 (C. R. XI. 1 ff.) weist er nicht allein den praktischen Nutzen, sondern auch die ideale Bedeutung der Künste und Wissenschaften nach.

Der Sinn der Reformatoren für alles rein Menschliche und die Betonung desselben im Gegensatz zu dem asketischen Mönchsideal bot allein schon die Bürgschaft dafür, daß sie bei der Erziehung alle im Menschenherzen ruhenden Keime zur Entwicklung bringen und ihren Schülern eine allseitige Bildung angedeihen lassen mußten. Darum dringt Luther ebenso wie seine Mithelfer auf eine Erziehung des ganzen Volkes, der Armen und Reichen, der Frauen und Männer. Es ist verkehrt, wenn man den Reformatoren Bemühungen um eine allgemeine Volksbildung abspricht. Sie haben bei der Errichtung von Schulen ihr Augenmerk nicht allein auf die höheren Schulen gerichtet, sondern, soweit es in ihren Kräften stand, auch die Volksschule gefördert, wie wir später bei den Schulanstalten nachzuweisen haben. Sie unterscheiden sich gerade dadurch sowohl von der katholischen Kirche, welche neben der Geistlichkeit höchstens noch dem Adel eine sehr beschränkte Erziehung angedeihen ließ, als auch von dem Humanismus, der in seinen Schulen nur der höheren Stände gedachte. Sie hätten ihr Prinzip, daß aus dem Glauben die guten Werke folgen müssen, verleugnet, wenn sie den Menschen nicht instand gesetzt hätten, im Leben die Früchte des Glaubens zu zeitigen.

Zur Führung eines menschenwürdigen Daseins auf Erden sind

Kenntnisse und darum auch Schulen, in denen die Menschen damit ausgerüstet werden, unentbehrlich. Die Religion allein macht den Menschen nicht fähig, in allen Lebensverhältnissen sich zurecht zu finden und allen Anforderungen des Lebens gerecht zu werden. Dazu gehört vielmehr noch ein Verständnis weltlicher Künste, eine Ausrüstung mit weltlicher Weisheit. Darum haben die Reformatoren von Anfang an neben der Religion weltlichen Unterrichtsfächern eine Stellung angewiesen. Bugenhagen schreibt 1526 nach Hamburg: „Aus diesen allen, unsern und des Herrn Worten, soll Niemand meinen, daß wir Unvernunft, Thorheit, Unbescheidenheit loben, oder, daß wir die edle Vernunft (wie auch zuvor gesagt), christliche Kunst, rechten Verstand in weltlichen Sachen und dergleichen verwerfen.“ Luther sagt in der Vorrede zum geistlichen Gesangbüchlein 1525: „Und sind dazu auch in vier Stimmen gebracht, nicht aus anderer Ursache, denn daß ich gerne wollte, daß die Jugend, die doch sonst soll und muß in der Musica und anderen rechten Künsten erzogen werden, etwas hätte, damit sie der Buhllieder und fleischlicher Gesänge loswürde, und an derselben Statt etwas Heilsames lernete, und also das Gute mit Lust, wie der Jugend gebührt, einginge. Auch daß ich nicht der Meinung bin, daß durch's Evangelium sollen alle Künste zu Boden geschlagen werden und vergehen.“ In dem Normalschulplan der evangelischen Kirche, dem Unterricht der Visitatoren 1528, wird das Verhältnis des religiösen Unterrichtsstoffes zu den weltlichen Fächern genau geregelt: „Denn etliche lernen gar nichts aus der heiligen Schrift. Etliche lernen die Kinder gar nichts, denn die heilige Schrift, welche beide nicht zu leiden sind. Denn es ist vonnöten, die Kinder zu lehren den Anfang eines christlichen gottseligen Lebens. So sind doch viele Ursachen, darum daneben ihnen auch andere Bücher vorgelegt werden sollen, daraus sie reden lernen sollen.“ In den Schulordnungen wird überall darauf Rücksicht genommen. Nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 1, 8, ist die weltliche Wissenschaft von großem Nutzen für das Leben und die Sitten der Menschen. Die Brieger Schulordnung 1581 bezeichnet als letztes Ziel der Studien die freie Kenntnis der göttlichen und menschlichen Dinge. Ja, in der Praxis werden in einzelnen Schulen die weltlichen Unterrichtsfächer mehr gepflegt als die Religion, welche im Prinzip die erste Stellung einnimmt. Der Humanismus siegt in ihnen über die Religion. Im allgemeinen geht aber mit der religiösen Erziehung die ethische, d. h. die Erziehung zur Humanität, Hand in Hand.

Und in den Studien, in dem forschen nach Wahrheit, ist das Mittel gefunden zur Bildung des Willens zur Zucht und Ehrbarkeit. Luther tritt im Gegensatz zu den Schwärmern für Zucht und Anstand ein: „Wie denn auch solchs die weltliche Zucht fordert, daß die Jugend und der Pöbel sich solle schämen und ehrsam sein gegen die Älten oder Lehrer. Aber weil die Schwärmer solche nötige Zucht verpöhlen, kann man wohl merken, daß ihr hoher Geist nichts anderes ist, denn ein boshafter, fürsätziger Haß und Meid, nicht allein wider

unsere Lehre und Gottes Wort, sondern auch wider alle weltliche Zucht und Ehre.“ Die Schulordnungen des 16. Jahrhunderts kennen keinen Unterricht ohne Erziehung. Nach der Leisniger Kastenordnung 1523 soll ein Lehrer „zu christlicher, ehrlicher und ehrbarer Zucht und Unterweisung der Jugend“ angestellt werden. Nach der Hessischen Reformationsordnung 1526, Von Schulen, sollen die Kinder zu guter Gesittung und wissenschaftlichem Streben angehalten werden. Daselbe Doppelziel setzen den Schulen die Basler Ordnung 1529, Von den Schulen, die Straßburger Kirchenordnung 1534, Der Jugend halber, die Wittenberger Reformation 1545, Ueber die Schulen, die Brieger Schulordnung 1581 und die Niedersächsishe Kirchenordnung 1585, VI. Von den Schulen. Ueberall soll neben der Mitteilung von Kenntnissen, oder vielmehr durch dieselben, der Charakter gebildet werden. Wir werden bei den Unterrichtsfächern noch sehen, wie alle zur Bildung der Sitten und des Charakters verwendet wurden. Erwähnen wollen wir hier noch, daß manche Schulordnungen einen besonderen Unterricht für gute Sitten und äußeren Anstand in Gebärde und Auftreten auf Grund von hiezu besonders abgefaßten Lehrbüchern, wie de civilitate morum des Erasmus und praecepta morum des Camerarius, anordnen.

Wiewohl im allgemeinen alle Reformatoren das ethische Element in der Erziehung betonen, finden wir doch bei Melanchthon und in der reformierten Kirche ein stärkeres Hervorheben desselben als bei Luther und in der lutherischen Richtung. Dies ist nicht Zufall, sondern geht aus den Grundeigentümlichkeiten der beiden Richtungen in der evangelischen Kirche hervor. Luther ließ zwar auch die Ethik zu ihrem Recht kommen;¹⁾ aber er ist doch mehr Vertreter des religiösen Elements, während in Zwingli und Melanchthon mehr die ethische Richtung der evangelischen Kirche verkörpert war. Die stärkere Betonung des einen oder des anderen Standpunktes läßt sich deutlich auch in den einzelnen Kirchen- und Schulordnungen verfolgen.

Gleichgültig gegen die ethisch-humanen Güter und Lebenskreise konnte sich jedoch keine Richtung verhalten, wollte sie Anspruch machen auf den evangelischen Namen und Geist. Das Prinzip der Reformation verlangte, daß das Christentum in das gesamte Leben hineingepflanzt und jeder Beruf zu einem göttlichen gemacht werde. Ist im Gegensatz zur katholischen Kirche jeder Stand und Beruf von Gott eingesetzt, so müssen auch alle Menschen mit den Kenntnissen und der Bildung versehen werden, die zur Ausfüllung ihrer Lebensstellung nötig sind. Eine Bevorzugung eines einzelnen Standes, wie dies in der katholischen Kirche bei dem geistlichen Stande der Fall war, ist dem Prinzip der Reformation zuwider. Gegen die Einseitigkeit der katholischen Kirche in dieser Hinsicht tritt Luther entschieden in der Schrift an den Adel auf: „Man hat's erfunden, daß Papst, Bischöfe, Priester, Klostersvoll wird der geistliche Stand genannt,

¹⁾ Vgl. Luthard, Die Ethik Luthers in ihren Grundzügen. Leipzig 1867.

fürsten, Herren, Handwerks- und Ackerleut der weltliche Stand. Welches gar ein fein Comment und Gleichen ist. Doch soll Niemand darüber schüchtern werden. Und das aus dem Grund: Denn alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amtes halben allein; wie Paulus (1. Kor. 12, 12 ff.) sagt, daß wir allesamt ein Körper sind, doch ein jeglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dienet. Das macht alles, daß wir eine Taufe, ein Evangelium, einen Glauben haben, und sind gleiche Christen (Ephes. 4, 5). Denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvoll.“ Den unchristlichen Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Stand geistelt er weiter in der Schrift „von der Freiheit eines Christenmenschen“: „Fragest du, was ist denn ein Unterschied zwischen den Priestern und Laien in der Christenheit, so sie alle Priester sind? Antwort: Es ist dem Wörtlein Priester, Pfaff, Geistlich und desgleichen Unrecht geschehen, daß sie von dem gemeinen Haufen sind gezogen auf den kleinen Haufen, den man jetzt nennet geistlichen Stand. Die heilige Schrift gibt keinen anderen Unterschied, denn daß sie die Gelehrten oder Geweihten nennet Ministros, Servos, Oeconomos, das ist Diener, Knecht, Schaffner, die da sollen den Andern Christum, Glauben und christliche Freiheit predigen. Denn ob wir wohl Alle gleich Priester sind, so könnten wir doch nicht alle dienen oder schaffen und predigen. Also sagt St. Paulus (1. Kor. 4, 1) . . . Aber nun ist aus der Schaffnerei geworden eine solche weltliche, äußerliche, prächtige, furchtbare Herrschaft und Gewalt, daß ihr die rechte weltliche Macht in keinem Weg mag gleichen, gerade als wären die Laien etwas anderes denn Christenleute.“ Mit diesem Unterschied fiel auch die Mönchs-moral, nach welcher ein beschauliches Leben, das durch Betteln gefristet wird, höher stehen soll als ein thatkräftiges, arbeitsames Eingreifen in den Kampf ums Dasein. Dagegen macht Melancthon den Wert und die Bedeutung der Arbeit geltend: „Die Werke des ökonomischen und politischen Lebens sind gute Werke des wahren Gottesdienstes, von Gott vorgeschrieben.“ (G. R. XXI. 1006.)

Sollen nun alle Menschen durch Unterricht und Erziehung befähigt werden, ihren Beruf im Dienste der Nebenmenschen zu erfüllen, so müssen auch die Schulen anders eingerichtet werden, als bisher. Sie dürfen nicht mehr, wie bisher, auf die Bildung des Priesters allein zugeschnitten werden, wie Luther in der Schrift an die Rats-herrn eigens betont: „Denn bisher sich desselben die Sophisten so gar nichts haben angenommen, und die Schulen sogar auf den geistlichen Stand gerichtet, daß gleich eine Schande gewesen ist, so ein Gelehrter ist ehelich geworden, und hat müssen hören sagen: Siehe der wird weltlich und will nicht geistlich werden: gerade als wäre allein ihr geistlicher Stand Gott angenehm und der weltliche (wie sie ihn nennen) gar des Teufels und unchristlich.“

Aus der Erziehung für den weltlichen Beruf erklärt sich auch das Utilitätsprinzip in der Behandlung der Wissenschaft in den evan-

gelischen Schulen. Darnach hat die Wissenschaft den Hauptwert nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen ihres Nutzens für das praktische Leben. Besonders Melanchthon sieht die Wissenschaft von dieser Seite an. In seiner Schrift „de ratione studiorum 1540“ sagt er: „So ist auch bei den Studien zu bedenken, welchen Nutzen sie fürs Leben bringen können, und es sind solche Studien auszuwählen, welche sowohl im Privatleben als auch zur Leitung des Staatswesens am meisten nützen.“ (C. R. III. 1110.) In der Vorrede zu Ciceros de officiis 1534 sieht er in allen Künsten Hilfsmittel zur Erhaltung des Privatlebens und zur Regierung des öffentlichen Lebens. (C. R. XI. 257.) Bei den einzelnen Studien weist er stets ihren Nutzen für irgend einen Zweck nach. An Baumgärtner schreibt er 1521: „Ich glaube, daß das Sprachstudium am Wirkungsvollsten durch den Nutzen empfohlen werden kann.“ (C. R. I. 518.) Den Nutzen des Latein für den Juristen und Staatsmann, den Krieger und Kaufmann, betont er in de utilitate stud. eloquentiae 1538 (C. R. XI. 367), de studio linguae Ebraeae 1549 (C. R. XI. 875) und in einem Brief an den Fürsten Johann Friedrich 1554 (C. R. VIII. 383). In de philosophia 1536 verlangt er das Studium der Philosophie wegen ihres Nutzens für Kirche und Staat (C. R. XI. 279). In der Vorrede zur Arithmetik des Georg Rhetikus 1536 preist er den Nutzen der Mathematik fürs tägliche Leben, für den Staat und die Theologie. (C. R. XI. 287 f.) In de Astronomia et Geographia 1536 hebt er den Nutzen der Geographie für die Seefahrt und Reisen hervor. (C. R. XI. 296.) Ebenso sucht Luther in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ durch den Hinweis auf den Nutzen eines gelehrten Studiums die Eltern für die Schulen zu gewinnen: „Aber weil du denn ja den Mammon und Nahrung so fast suchest, so siehe doch hier, wie viel und große Güter Gott auf die Schulen und Gelehrten gestiftet hat, daß du die Lehre und Kunst nicht von des Armuts wegen darfst verachten. Da siehe, Kaiser und Könige müssen Kanzler und Schreiber, Räte, Juristen und Gelehrte haben: kein Fürst ist, er muß Kanzler, Juristen, Räte, Gelehrte und Schreiber haben: also auch alle Grafen, Herrn, Städte, Schlösser müssen Syndikos, Stadtschreiber und sonst Gelehrte haben: ist doch kein Edelmann, er muß einen Schreiber haben . . . Hier sollte ich auch erzählen, wie viel Gelehrte man haben muß in der Arznei und andern Künsten, von welchen beiden Stücken wohl ein groß Buch zu schreiben, und ein halb Jahr davon zu predigen wäre.“

Allerdings haben die Reformatoren in erster Linie die gelehrte Berufsbildung im Auge. Luther fordert auch an der letztgenannten Stelle vor allem dazu auf: „Und lehre dich nicht daran, daß jetzt der gemeine Geizwans die Kunst so hoch verachtet, und sprechen: Ha, wenn mein Sohn deutsch schreiben, lesen und rechnen kann, so kann er genug, ich will ihn zum Kaufmann thun.“ Aber die gelehrte Bildung kommt doch dem gemeinen Mann auch zu gut, wie Luther in der Fortsetzung der angeführten Stelle ausführt: „Sie sollen in

Kürze so förre werden, daß sie einen Gelehrten gern aus der Erden zehen Ellen tief mit den Fingern grüben: denn der Kaufmann soll mir nicht lange Kaufmann sein, wo die Predigt und Recht fallen. Das weiß ich fürwahr, wir Theologen und Juristen müssen bleiben, oder sollen allesamt mit uns untergehen, das wird mir nicht fehlen. Wo die Theologen wenden, da wendet Gottes Wort, und bleiben eitel Heiden, ja eitel Teufel; wo die Juristen wenden, da wendet das Recht samt dem Frieden, und bleibt eitel Raub, Mord, Frevel und Gewalt, ja eitel wilde Tiere. Was aber der Kaufmann werben und gewinnen wird, wo Friede wendet, das will ich ihm alsdann sein Register sagen lassen: und wie nütze ihm alsdann alle sein Gut sein wird, wie die Predigt fällt, das soll ihm sein Gewissen wohl zeigen.“ Und dann sollen in den höheren Schulen doch auch diejenigen gebildet werden, die einen bürgerlichen Beruf ergreifen. Ja, die bürgerlichen Berufsarten können umso besser versehen werden, wenn ihre Träger eine gewisse gelehrte Bildung sich angeeignet haben. Luther macht auch dies an der genannten Stelle geltend: „Und wenn schon ein solcher Knabe, so Latein gelernt hat, darnach ein Handwerk lernet und Bürger wird, . . . schadet ihm solche Lehre auch nichts zur Nahrung . . . Und daß ich von gemeinen Gelehrten auch sage, wo sind noch die Bergwerke, Kaufleute, Handtierer?“ In den Tischreden kommt er einmal auf den Nachteil des Mangels einer gewissen gelehrten Bildung für das praktische Leben zu sprechen und äußert sich folgendermaßen: „Dazu zeigt die Erfahrung, daß alle, die nicht studiert haben, klagen und ist ihnen leid, daß sie gute Künste verachtet, und in ihrer Jugend dieselben nicht gelernt haben, daß sie doch zum wenigsten hätten schreiben und lesen gelernt. Die Sprachen, sonderlich die lateinische, wissen, ist allen nütze, auch Kriegs- und Kaufleuten, auf daß sie mit fremden Nationen sich bereden und mit ihnen umgehen können ohne Dolmetscher, und nicht allein deutsche Brüder bleiben.“ Zusammenfassend führt Luther die Gründe für eine allgemeine weltliche Volksbildung in der Schrift an die Rats Herrn an: „Wenn nun gleich (wie ich gesagt habe) keine Seele wäre, und man der Schulen und Sprachen gar nicht bedürfte um der Schrift und Gottes willen, so wäre doch allein diese Ursache genug, die allerbesten Schulen, beide für Knaben und Mägdlein, an allen Orten aufzurichten, daß die Welt, auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, doch bedarf feiner geschickter Männer und Frauen; daß die Männer wohl regieren könnten Land und Leute, die Frauen wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gefinde. Nun, solche Männer müssen aus Knaben werden, und solche Frauen müssen aus Mägdlein werden. Darum ist's zu thun, daß man Knaben und Mägdlein dazu recht lehre und aufziehe.“ Auch Bugenhagen sieht in seinem Brief nach Hamburg 1526 in den höheren Schulen eine Gelegenheit zur Ausbildung für den bürgerlichen Beruf. Wir werden auf diesen Punkt noch bei den Volksschulen zurück kommen müssen.

Sind nun die Schulen für alle Stände förderlich, ja nötig, so ist

es auch die Pflicht und das Recht Aller, sich des Schulwesens anzunehmen. Damit fällt der Anspruch der mittelalterlichen Kirche, allein für Schule und Erziehung der Jugend sorgen zu dürfen, weg. Luther tritt für das lange vorenthaltene Recht aller Stände in dieser Beziehung überall ein. In einem Brief vom 22. November 1526 heißt es: „Weil aber uns allen, sonderlich der Obrigkeit, geboten ist, vor allen Dingen doch die Jugend zu ziehen und zu Gottesfurcht und Zucht zu halten.“ (D. W. III. 135.) In einer Predigt über Luk. 7, 36—50 erinnert er alle Zuhörer an ihre Pflichten gegen die Schulen: „Da sollen alle Stände zu helfen, daß die Jugend recht unterwiesen werd, die Kirchendiener, Vater und Mutter, Schulmeister und dergleichen Personen.“ An die Fürsten Barnim und Philipp von Pommern schreibt er 1544: „Und sind wahrlich alle Menschen, Könige, Fürsten, Edel und Unedel, Gelehrte und Ungelehrte, ein jeder in seinem Beruf und nach seinem Vermögen vor Gott schuldig, wider diese heidnische Finsternis jetzt vorzugehen.“ Nach Melancthons Schrift *de reformatione Ecclesiae* 1541 (C. R. IV. 545) ist es die höchste Aufgabe aller sittlichen Gemeinschaften, an der Erziehung der Jugend zu arbeiten. Die Pflicht jedes einzelnen Menschen, zur Förderung der Schulen beizutragen, betont er in der *Nürnberger Eröffnungsrede* 1526 (C. R. XI. 108), *de ordine discendi* 1551 (C. R. XI. 215), *de vita R. Agricola* 1539 (C. R. XI. 438. 445), *de disciplina scholae Rostochianae* 1556. (C. R. XII. 162.) In vielen Kirchen- und Schulordnungen, z. B. in der *Niedersächsischen Kirchenordnung* 1585, VI. Von Schulordnungen, wird diese Pflicht allen Ständen eingeschärft.

Besonders aber haben die drei Gemeinschaften, Familie, Staat und Kirche ein Interesse, und darum auch Recht und Pflicht, sich um das Schulwesen zu kümmern.

Wir haben bereits die Gründe kennen gelernt, warum die Kirche nicht auf die Schulen verzichten kann.¹⁾ Hier bleibt uns noch übrig, nachzuweisen, wie die Kirche durch ihre Organe ihrer Pflicht nachkam. Luther sagt in der Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten solle, 1550: „Ich habe einen Sermon gefasset an die Prediger, so hin und wieder sind, daß sie die Leute vermahnien, ihre Kinder zur Schule zu halten; und ist mir unter den Händen gewachsen, und schier ein Buch worden, wiewohl ich mit Gewalt habe müssen mich aufhalten, daß es nicht all zu groß würde: so reich und voll ist dieses Thema. . . . Denn ob ich wohl achten kann, daß eure Prediger hierinnen fleißig genug sein werden, und die Sachen (als von Gott hochbegnadete Leute) so kennen und fördern, daß sie weder meines Vermahnens noch Berichts (Gottlob!) dürfen: so schadet es doch nicht, daß viel miteinander stimmen und dem Teufel desto stärker begegnen.“ Wie hier, so will er auch im kleinen Katechismus besonders durch die Pfarrer das Interesse der Leute an den Schulen wachgehalten haben: „Insonderheit treibe auch selbst (d. h. Pfarrer) die

¹⁾ cf. S. 17 ff.

Obrigkeit und Eltern, daß sie wohl regieren und die Kinder ziehen zur Schule, mit Anzeigen, wie sie solches zu thun schuldig sind, und wo sie es nicht thun, welche ein verfluchte Sünde thun: denn sie stürzen und verwüsten damit beide Gottes und der Welt Reich, als die ärgsten Feinde beide Gottes und der Menschen, und streich wohl aus, was für greulich Schaden sie thun, wo sie nicht helfen Kinder ziehen zu Pfarrherrn, Prediger, Schreiber 2c., daß sie Gott schrecklich darum strafen wird; denn es ist hie not, zu predigen; die Eltern und Obrigkeit sündigen jetzt hierin, daß es nicht zu sagen ist; der Teufel hat auch ein Grausames damit im Sinne.“ In dem Schreiben an die Fürsten Barnim und Philipp von Pommern 1544 will er es den Bischöfen der Kirche zur Pflicht gemacht haben, ihre Haupt Sorge auf die Schulen zu richten. Melanchthon wendet sich in dem Unterricht der Visitatoren 1528 an die Prediger mit dem gleichen Auftrag, wie Luth. In den Kirchen- und Schulordnungen wird in derselben Weise den Pfarrern zur Pflicht gemacht, die Leute zu ermahnen, die Kinder zu erziehen und für die Schulen zu sorgen, z. B. in der Clevischen Kirchenordnung 1533, Erklärung der Gebete, der Hessischen Ordnung 1537, Von den Schulen, der Wittenberger Reformation 1545, Ueber evangel. Dienst und Regiment der Bischöfe, der Waldeckischen Kirchenordnung 1556, Von den Schulen und der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585, VI. Von Schulordnungen. Einige Kirchenordnungen befehlen den Pfarrern sogar, jährlich ein oder mehrere Mal besondere Predigten zu diesem Zweck zu halten, z. B. die Straßburger Kirchenordnung 1534, der Jugend halb, die Württembergische Kirchenordnung 1559 und die Lippe'sche Kirchenordnung 1571. Nach andern Kirchenordnungen haben sogar die Pfarrer selbst regelmäßigen Schulunterricht zu erteilen. So bestimmt die Hessische Ordnung 1537, Von den Schulen, daß der Kaplan dem Schulmeister beim Unterrichten zu helfen hat, und die Niedersächsische Kirchenordnung 1585, VI. Von Schulordnungen, daß der Pfarrer auf den Dörfern Schule halten soll. Bei dem Lehramt werden wir noch sehen, daß dasselbe meistens die Vorbereitung für das Pfarramt war. Ebenso werden wir noch auf den Katechismusunterricht der Pfarrer bei den Schulen zu sprechen kommen. Wie sehr diese Lehrthätigkeit zum Pfarramte gehörte, läßt die Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542 (Beschluß der Synode 1544) erkennen, nach welcher die Pfarrer bei Strafe der Amtsentsetzung verpflichtet sind, Katechismusunterricht zu erteilen.

Die Reformatoren wandten sich bei ihren Bemühungen um die Schulen hauptsächlich an die Eltern mit der Ermahnung und Bitte um Unterstützung. Die Pflicht der Erziehung folgte ja auch aus der evangelischen Anschauung von der Ehe weit mehr, als aus der Auffassung der katholischen Kirche von derselben. Die Reformation hat im Gegensatz zu dem mönchischen Ideal des Katholizismus der Ehe ihre natürlich-sittliche Berechtigung zugesprochen. „In der That, hätte die Reformation auch nichts weiter auf dem Gebiet der Pädagogik geleistet, als diese Einsetzung der christlichen Familie in ihr gottgeord-

netes Erziehungsrecht und ihren heiligen Erziehungsberuf — schon dadurch allein wäre sie von segensreichem Einfluß gewesen.“¹⁾ In der Kindererziehung sieht Luther bei der Erklärung der 10 Gebote, Hausregiment, den schönsten Gottesdienst der Eheleute: „Ein Hausvater, der sein Haus in Gottesfurcht regieret, seine Kindlein und Gefinde zu Gottesfurcht und Erkenntnis, zu Zucht und Ehrbarkeit ziehet, der ist in einem seligen, heiligen Stande, also eine Frau, die der Kinder wartet mit Essen, Trinken, Geben, Wischen, Baden, die darf nach keinem heiligeren, gottseligeren Stande fragen. Was kann doch in der Gemeinde Gottes besseres und nützlicheres gelehrt werden, denn das Exempel einer gottseligen Hausmutter.“ Es gibt kein gottwohlgefälligeres Werk in der Ehe, als die Pflege und Erziehung der Kinder, wie Luther in der Predigt über Hebr. 13, 4 ausführt: „Die Liebe und Treue, so die Eltern, an ihren Kindern beweisen, nämlich daß sie sie nähren, kleiden, zur Ehrbarkeit und Gottesfurcht ziehen, zur Lehre halten, ihr in Krankheit warten, heben, legen, decken, und was dergleichen mehr ist, ist ja auch ein löblich und gottgefällig Werk, welches die Eheleute täglich, ja auch alle Stunde und fast allen Augenblick müssen üben.“²⁾

Eheleute haben auch keine größere Pflicht, als ihre Kinder recht zu erziehen. Luther schärft ihnen dies in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ ein: „Er (d. h. Gott) hat die Kinder gehen und Nahrung dazu, nicht darum, daß du allein deine Lust an ihnen sollst haben, oder zur Welt Pracht ziehen. Es ist dir ernstlich geboten, daß du sie sollst ziehen zu Gottesdienst, oder selbst mit Kind und allem rein ausgewurzelt werden, daß alles verdammt sei, was du an sie legest.“ Durch dieselben Gründe sucht Brenz in seinem großen Katechismus die Eltern von ihrer Pflicht zu überzeugen.³⁾

Abgesehen von dem göttlichen Gebot muß schon das natürliche Gefühl die Eltern zur Erziehung der Kinder antreiben, wie Luther in der Schrift an die Rats Herrn den Eltern zu bedenken gibt: „Wiewohl es Sünde und Schande ist, daß es dahin mit uns gekommen ist, daß wir allererst reizen und uns reizen lassen lassen, unsere Kinder und junges Volk zu ziehen und auf ihr Nöthes zu denken, so doch dasselbe uns die Natur selbst sollte reizen und auch der Heiden Exempel uns mannigfaltig weisen. Es ist kein unvernünftig Tier, das seiner Jungen nicht wartet und lehet, was ihnen gebührt, ohne der Strauß, da Gott von sagt (Hiob 39, 17), daß er gegen seine Jungen so hart ist, als wären sie nicht sein, und läßt seine Eier auf der Erde liegen.“

Auch das eigne Interesse sollte die Eltern veranlassen, die Kinder zu erziehen; denn nur wohlherzogene Kinder lieben und achten ihre

¹⁾ Schmid, Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Gotha 1859—1878. Bd. VII, 887.

²⁾ cf. S. 16.

³⁾ cf. S. 15.

Eltern und gehorchen ihnen. Luther legt dies den Eltern nahe im Sermon von guten Werken: „Denn wo die Eltern recht fromm sind und ihre Kinder nicht nach fleischlicher Weise lieb haben, sondern zu Gottesdienst sie mit Worten und Werken in den drei ersten Geboten unterweisen, da wird dem Kinde ohne Unterlaß sein eigner Wille gebrochen und muß thun, was seine Natur gern anders thäte, dadurch es denn Ursache gewinnt, wider die Eltern zu murren und sie zu verachten, da geht die Liebe und Furcht aus, so nicht Gottes Gnade da ist. Desgleichen, wo sie strafen und züchtigen, wie sich gebührt, nimmt dies die böse Natur mit Unwillen an. Ueber das Alles sind etliche so böser Art, daß sie sich ihrer Eltern schämen, Armut, Unadels, Ungeßalt oder Unehre halben, lassen sich diese Stücke mehr bewegen, denn das Gebot Gottes, der über alle Dinge ist und ihnen solche Eltern mit bedachtem Wohlgefallen gegeben hat, sich in seinem Gebot zu üben.“ Brenz richtet in seinem großen Katechismus an die Eltern die Frage, wie sie von den Kindern gebührende Ehre verlangen könnten, wenn sie dieselben nicht zur Einhaltung der Gebote anhielten.

Zudem können die Eltern für das Fortkommen der Kinder nicht besser sorgen, als dadurch, daß sie ihnen eine gute Erziehung mit auf den Lebensweg geben. Wie Luther in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten,“ den Nutzen der Bildung für das leibliche Wohl darlegt, haben wir bereits vernommen.¹⁾ Bugenhagen schildert den Wert einer guten Erziehung in seinem Brief nach Hamburg 1526 und nennt sie das höchste Gut, durch welches alles Andere erst seinen Wert erhält: „Wir sorgen, wie unsere Kinder viel Gutes mögen überkommen, aber das rechte Gut, welches ist Künste und Gottesfurcht, entziehen wir ihnen und versäumen es, daß sie nicht dazu kommen, und dies Gut bleibt ewig, läßt auch Niemand vor Gott notleiden zeitlich oder ewiglich, jenes aber kommt oft weg zum Teufel, daß unsere Kinder davon nicht gebessert werden, oder besitzen's doch mit Gottes Verachtung und bösem Gewissen.“

Aus diesen Gründen schärfen die Reformatoren den Eltern die Erziehung der Kinder immer wieder ein. Die Ermahnungen Luthers an die Eltern im Sermon vom ehelichen Leben, in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten,“ in der Schrift an die Ratsherrn, im großen Katechismus bei der Auslegung des 4. Gebotes, haben wir größtenteils gehört. Brenz, Bugenhagen und Melancthon in seiner Rede de conjugio 1555, (C. R. XII. 151) stehen ihm dabei treu zur Seite. Außer den auf Seite 51 genannten Kirchenordnungen wenden sich im Sinne der Reformatoren noch besonders die Pommer'sche Kirchenordnung 1555, Von der Lehre, die Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542, Vom Katechismus, die Mecklenburgische Kirchenordnung 1552, Von der Visitation, die Sächsischen Generalartikel 1557, Von Pfarrherrn, Kirchen- und Schuldienern

¹⁾ S. 48 f.

insgemein, die Brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung 1573, I. Von Pfarrern 2c., und die Kursächsishe Kirchenordnung 1580, Von der Visitation und Superintendenz bei den Kirchen, an die Eltern.

Ein bisher noch nicht erwähnter Grund, aus dem den Eltern die Kindererziehung zur Pflicht gemacht wird, ist das Wohl des bürgerlichen Gemeinde- und Staatswesens. Die Reformatoren legen hierauf einen sehr großen Nachdruck. Luther gibt die Gründe hiefür im Hausregiment 1528 an: „Wo in Häusern Gehorsam nicht gehalten wird, wird's man nimmermehr dahin bringen, daß eine ganze Stadt, Land, Fürstentum oder Königreich wohl regiert werde. Denn das ist das erste Regiment, davon ihren Ursprung haben alle anderen Regimente und Herrschaften. Wo nun die Wurzel nicht gut ist, da kann weder Stamm noch gute Frucht folgen. Denn was ist eine Stadt anders denn ein Haufen Häuser? Wie sollte denn eine ganze Stadt wohl regiert werden, wo in den Häusern kein Regiment ist, ja, da weder Kind, Knecht, noch Magd gehorsam ist? Item ein ganz Land, was ist's anders denn ein Haufen Städte, Märkte und Dörfer? Wo nun die Häuser übel regiert werden, wie kann ein ganzes Land wohl regiert werden? Ja, da muß nichts anders daraus werden denn eitel Tyrannei, Zauberei, Morden und Dieberei. Denn ein Fürstentum ist ein Haufen Länder, ein Königreich ein Haufen Fürstentümer, ein Kaisertum ein Haufen Königreiche. Diese alle spinnen sich aus einzelnen Häusern. Wo nun Vater und Mutter übel regieren, lassen den Kindern ihren Mutwillen, da kann weder Stadt, Markt, Dorf, Land, Fürstentum, Königreich noch Kaisertum wohl und friedlich regiert werden. Denn aus dem Sohne wird ein Hausvater, ein Bürgermeister, Fürst, König, Kaiser, Prediger, Schulmeister 2c. Wo er nun übel erzogen ist, werden die Unterthanen wie der Herr, die Glieder wie das Haupt.“ Eine Vernachlässigung der Erziehung ist deshalb nach Luthers Darstellung im „Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“ eine Sünde gegen das öffentliche Wohl: „Hast du nun ein Kind, das zur Lehre tüchtig, und kannst es dazu halten, thust's aber nicht, gehest hin und fragest nicht darnach, wo weltlich Reich bleibe, beide mit Recht und friede 2c., so thust du, so viel an dir ist, wider weltliche Obrigkeit, wie der Türke, ja wie der Teufel selbst. Denn du entzeuchst dem Reich, Fürstentum, Land, Stadt, einen Heiland, Trost, Eckstein, Helfer und Retter, und deinet halben verlieret der Kaiser beide, Schwert und Kronen: das Land verlieret Schutz und Frieden, und du bist der Mann, durch deß Schuld (so viel an dir ist) kein Mann seinen Leib, Weib, Kind, Haus, Hof, Güter sicher haben möge: sondern du opferst sie alle frei dahin auf die Fleischbank, und gibst Ursach, daß aus allen Menschen eitel Tiere werden, und fresse zulezt eins das andere. Solches alles thust du gewiglich, sonderlich wo du wissentlich dein Kind von solchem heilsamen Stande um des Bauches willen zeuchst. Bist du nun nicht ein feiner nützer Mann in der Welt? Der du brauchst täglich des Reiches

und seines Friedens, und du wiederum zu Dank raubest demselben deinen Sohn, und steckst ihn in den Geiz, und strebst damit darnach mit allem Fleiß, daß niemand sei, der das Recht und Friede helfe erhalten, sondern alles zu Boden gehe, so du doch selbst dein Leib und Leben, Gut und Ehre durch solch Regiment hast und behaltest."

Eine solche Forderung der Erziehung für den Staat war der mittelalterlichen Kirche fremd; denn sie hatte vom Staat eine andere Ansicht als die Reformatoren. Ihre Auffassung vom Staat war eine naturalistische, insofern er keine andere sittliche Aufgabe haben sollte, als unter der Aufsicht der Kirche Gesetze zu geben, durch welche seine Angehörigen zu einem äußerlich ehrbaren Leben angehalten würden. Alle anderen Rechte und Pflichten in ethischer Hinsicht, nicht allein den Staatsangehörigen, sondern auch dem Staat selbst gegenüber, nahm die Kirche für sich in Anspruch. Die Fürsten waren darnach ganz von dem Oberhaupte der Kirche abhängig, Recht und Selbständigkeit der Staaten war verloren gegangen. Es liegt auf der Hand, daß eine Kirche mit solchen Anschauungen ihre Angehörigen niemals für den Staat erziehen wird. Sie liefert dem Staat zwar die Diener; aber vorher hat sie dieselben in ihrem Geiste so erzogen, daß sie sich in erster Linie als Diener der Kirche fühlen, und den Staat in steter Abhängigkeit von ihr erhalten. Die mittelalterlichen Staaten ließen sich auch ruhig diese Abhängigkeit gefallen. In ihnen galt das kirchliche Recht, das meistens auch von Priestern, als den höchsten Staatsdienern, gesprochen wurde. Die Reformation hat erst wieder die Scheidung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, oder der Kirche und des Staates, durchgeführt. In der Schrift an den Adel hat Luther die Selbständigkeit des Staates und der weltlichen Obrigkeit anerkannt und die weltlichen Ansprüche der Kirche zurückgewiesen. Der Staat ist nach ihm gleich der Kirche göttlichen Ursprungs, wie er in der Schrift an die Rats Herrn sagt: „Nun ist hier nicht not zu sagen, wie das weltliche Regiment eine göttliche Ordnung und Stand ist, davon ich sonst so viel gesagt habe, daß ich hoffe, es zweifle niemand daran.“ Ausführlich handelt Luther in der Schrift „von weltlicher Obrigkeit“ 1523 von der Stellung des Staates. Wie Luther, so vertritt Melanchthon an vielen Stellen, besonders in seinen *Locis theologicis* (C. R. XXI. 546, 702, 986, 991, 1003), die Rechte des Staates gegen die Ansprüche der katholischen Kirche. Wohl haben auch die Reformatoren dem Staate Schranken gesetzt. So sagt Luther in der Schrift „von der weltlichen Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“: „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter strecken, denn über Leib und Gut, und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. Darum, wo weltliche Obrigkeit sich vermischt, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verdirbt nur die Seele. Das wollen wir so klar machen, daß man's greifen soll, auf daß unsere Junger, die Fürsten und Bischöfe sehen, was sie für Narren sind, wenn sie die

Leute mit ihren Gesetzen und Geboten zwingen wollen, so oder so zu glauben.“ Wie die Worte selbst sagen, soll damit aber nur das Eingreifen der weltlichen Obrigkeit in Glaubenssachen zurückgewiesen werden. Die ethische Wirksamkeit des Staates wird damit in keiner Weise berührt. In dieser Hinsicht fordern die Reformatoren vielmehr eine Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche. Nach den Ausführungen Melancthons in *de rebus politicis* (C. R. XII. 685), dem Kommentar zum Römerbrief (C. R. XV. 710) und an vielen Stellen seiner *Loci theologici* (C. R. XXI. 506, 553, 999, 1005) ist die bürgerliche Gerechtigkeit (*justitia civilis*) die Voraussetzung des christlich Guten (*justitia spiritualis*). Der Staat ist somit der von Gott verordnete Boden, auf dem die Kirche steht. Wie sich Staat und Kirche gegenseitig ergänzen und beeinflussen, legt Luth^{er} in der Schrift „von weltlicher Obrigkeit“ 1523 dar: „Wo nur weltlich Regiment oder Gesez allein regiert, da muß eitel Heuchelei sein, wenn's auch gleich Gottes Gebote selbst wären. Denn ohne den Heiligen Geist im Herzen wird Niemand recht fromm, er thue, wie seine Werke er mag. Wo aber das geistliche Regiment allein regiert über Land und Leute, da wird der Bosheit der Zaum los und Raum gegeben aller Barbarei; denn die gemeine Welt kann's nicht annehmen noch verstehen.“ Brenz findet Staat und Kirche verbunden in der höheren Einheit des Reiches Gottes. „Jedes hat seinen eignen König, Scepter, Ziel und Ende.“¹⁾ Die Stellung des Staates beschreibt die hannoversche Kirchenordnung 1555, Beschluß, folgendermaßen: „In Summa, wir haben zwei Herrn, unsern Gott im Himmel und die weltliche Gewalt auf Erden. Die weltliche Gewalt ist von Gott eingesetzt, nicht das Gute zu verbieten, sondern das Böse, und ist Gottes Dienerin. Derhalben soll sie für alle Dingen auf Gottes Willen und Wort sehen, daß sie alle ihre Regierung zur Ehre Gottes, Namen und fördernis der Unterthanen zu allem Guten richte. Sie hat ihre Zeit, wie weit und nicht weiter sie herrschen, gebieten und verbieten solle. Christus spricht nicht, gebt dem Kaiser alle Dinge, denn er hat nicht Gewalt von Gott über alle Dinge empfangen. Er spricht, gebt dem Kaiser, was dem Kaiser zugehört, und Gott, was Gott zugehört.“

Mit dieser Auffassung vom Staate hätte es sich nicht vertragen, wenn die Reformatoren demselben nur die Aufgabe gestellt hätten, für den Rechtsschutz der Unterthanen und deren äußerliche Ehrbarkeit zu sorgen. Sie mußten ihm ganz andere Rechte, besonders das Recht der sittlichen Erziehung des Volkes, zugestehen. Melancthon wendet sich entschieden gegen die naturalistische Auffassung des Staates. (C. R. I. 595. *Themata ad sextam feriam discutienda*, 1522.) Die Obrigkeit ist nach ihm eine Wächterin des sittlichen Lebens des Volkes (C. R. XXI. 1087), denn sie ist eine Wächterin der beiden Gesezestafeln (C. R. II. 710; III. 224, 242).

Gewiß mag zu diesem Standpunkt der Reformatoren die Not

¹⁾ Hartmann, Johannes Brenz. Elberfeld 1862, S. 111.

der Zeit viel beigetragen haben. Da die Protestanten in jener Zeit zu ihrem Schutze das Eingreifen der Fürsten bedurften, so mußten sie dasselbe auch zu rechtfertigen suchen, wie dies z. B. geschah in dem Urtheil der Theologen auf dem Konvent zu Schmalkalden über den rechten Gebrauch der Güter der Stifter und Klöster 1537, nach welchem den Fürsten das Recht, den unrechten Gottesdienst abzuthun und die Güter der Klöster für Kirche und Schulen zu verwenden, eingeräumt wurde (C. R. IV. 1040), in der Erklärung der Theologen auf dem Konvent zu Raumburg 1554, Von der Bischöfe Autorität (C. R. VIII. 291), und in Melancthons Schrift de jure reformandi 1537 (C. R. III. 224). Aber diese Zugeständnisse standen doch nicht im Gegensatz zum Prinzip der Reformation. Jedenfalls war es den Reformatoren möglich, ohne Gewissensbedenken dem Staate die Sorge für Wissenschaft und Schule zu übertragen. Sie unterscheiden sich dadurch von der katholischen Kirche, die stets dem Staat das Recht streitig gemacht hatte, Schulen zu errichten.

In erster Linie wandten sich die Reformatoren an die Städte, bei welchen schon im Mittelalter sich das Bestreben, Schulen zu gründen, gezeigt hatte, gaben ihnen nicht allein das Recht, sondern predigten ihnen auch ihre Pflicht, die Sorge für Unterricht und Erziehung der Jugend auf sich zu nehmen. Luthers Schrift an die Rats herrn ist ein Appell an alle Städte Deutschlands. Er schreibt: „Derohalben bitte ich euch alle, meine lieben Herrn und Freunde, um Gottes und der armen Jugend willen, wollet diese Sache nicht so gering achten, wie viele thun, die nicht sehen, was der Weltfürst gedenkt. Denn es ist eine ernste große Sache, da Christo und aller Welt viel anliegt, daß wir dem jungen Volk helfen und raten . . . Ja sprichtst du, solches alles ist den Eltern gesagt, was geht das die Rats herrn und die Obrigkeit an? Ist recht geredet, ja wie wenn die Eltern aber solches nicht thun? Wer soll's denn thun? Soll's darum unterbleiben und die Kinder versäumt werden? Wo will sich da die Obrigkeit und Rat entschuldigen, daß ihnen sollte nicht solches gebühren? Daß es von den Eltern nicht geschieht, hat mancherlei Ursache . . . Darum will's hier dem Rat und der Obrigkeit gebühren, die allergrößte Sorge und fleiß aufs junge Volk zu haben . . . Nun habe ich droben gesagt, der gemeine Mann thut hier nichts zu, kann's auch nicht, will's auch nicht, weiß es auch nicht; Fürsten und Herrn sollten es thun, aber sie haben auf den Schlitten zu fahren, zu trinken und in die Mummerei zu laufen, und sind beladen mit hohen mercklichen Geschäften des Kellers, der Küche und der Kammer. Und ob es etliche gern thäten, müssen sie die andern scheuen, daß sie nicht für Narren oder Keßer gehalten werden. Darum will es euch, lieben Rats herrn, allein in der Hand bleiben; ihr habt auch Raum und fug dazu, besser denn Fürsten und Herren . . . Darum, lieben Herren, laßt euch das Werk anliegen, das Gott so hoch von euch fordert, das euer Amt schuldig ist, das der Jugend so not ist und das weder Welt noch Geist entbehren kann . . . Hiemit befehle ich

euch alle Gottes Gnade, der wolle eure Herzen erweichen und entzünden, daß sie sich der armen, elenden, verlassenen Jugend mit Ernst annehmen, und durch göttliche Hilfe ihnen raten und helfen zu seligem und christlichem Regiment deutschen Landes, an Leib und Seele, mit aller Fülle und Ueberfluß, zu Lob und Ehre Gott dem Vater durch Jesum Christum, unsern Heiland . . . Amen.“ An den Rat zu Eisenach schrieb er, nichts sei für ihn wichtiger als die Erziehung der Jugend. (D. W. II. 504.) Die gleiche Mahnung richtet er an Riga, Reval und Dorpat 1524. (D. W. II. 502. 574 ff. 474. 595 ff.; III. 3 ff. 490 ff.; VI. 537.) Melanchthon spricht sich in der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 (C. R. XI. 106) und in seinem Brief an den Magistrat zu Soest 1543 (C. R. V. 130) in demselben Sinne aus. In dem Brief an den Frankfurter Buchhändler Egenolph 1540, welcher der zweiten Ausgabe seiner lateinischen Grammatik vorgedruckt ist, weist er auf die Pflicht der Städte hin, die Studien, die Zierde der Kirche und des ganzen Lebens, zu schützen und zu erhalten. Die gleiche Mahnung richtet Brenz in der Hallischen Kirchenordnung 1526, Von der Schule, und Bugenhagen in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Von den Schulen, an die Städte.

Die Fürsten sollen damit jedoch nicht von ihrer Pflicht gegen die Schulen entbunden werden. An den Adel wendet sich Luth^{er} in seiner bekannten Schrift mit dem Vorschlag der Reformation der Universitäten. An den Kurfürsten Friedrich schreibt er 1524: „Weil E. K. f. G. selbst siehet, wie man in aller Welt Schulen und Section läßt zergehen, und niemand ist, der sich die Künste zu erhalten annehme . . . und Gott E. K. f. G. vor andern Fürsten diese Gnade geben, daß sie fast allein Gnade und Gunst hat zu erhalten die Studia, welches wohl sollt aller Fürsten fürnehmstes Werk sein.“ Ähnlich lauten seine Briefe an den Markgrafen Georg von Brandenburg 1529, an die Herzogin Katharina von Sachsen 1540 und an den Kurfürsten Johann Friedrich 1542. Melanchthon erinnert die Fürsten an ihre Pflichten in dem genannten Brief an Egenolph, in der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 (C. R. XI. 108), in de utilitate studiorum eloquentiae 1538 (C. R. XI. 368), in Encomium Franciae 1538 (C. R. XI. 597), in der Vorrede zur Homerausgabe von Winsheim 1538 (C. R. XI. 402), in de restituendis Scholis 1540 (C. R. XI. 492), in dem Schreiben an den Magistrat zu Soest 1543 (C. R. V. 129), und in dem Schreiben an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 1542 (C. R. IV. 930). Er stellt besonders die Fürsten hoch, welche für Kunst und Wissenschaft gesorgt haben, wie Friedrich den Weisen, welchen er in der Leichenrede 1525 (C. R. XI. 95) wegen der Errichtung der Universität Wittenberg die Zierde seines Landes nennt, und Otto den Großen (C. R. XI. 527 ff. De Imperatore Ottone I). An Vitus Theodorus schreibt er 1539: „Ich glaube, daß du meine kleine Abhandlung über die Pflicht der Fürsten gelesen hast, wo ich am Ende über die Vernachlässigung der Schulen klage. Es ist nötig, daß wir hierüber, so viel wir können, mit lauter Stimme Klagen erheben.“

(C. R. III. 805.) Auch die Kirchen- und Schulordnungen, wie die Eippesche Kirchenordnung 1538, der Obrigkeit rechtes Amt und Gebrauch, die Kölnische Reformation 1545, Von den Schulen, betonen die Pflicht der Fürsten, sich des Schulwesens anzunehmen.

An die weltliche Obrigkeit stellten die Reformatoren sogar das Ansinnen, den Schulzwang in ihren Gebieten einzuführen, wie wir bereits vernommen haben.¹⁾

Als Gründe hiefür führen sie einmal die sittliche Aufgabe der weltlichen Obrigkeit überhaupt an. Sie ist oberster Vormund der Jugend.²⁾ Sodann verlangt es das eigne Interesse des städtischen und staatlichen Gemeinwesens, daß für die Erziehung der Jugend gesorgt wird. Luther führt diesen Grund in seiner Schrift an die Rats Herrn an: „Darum will's hier dem Rat und der Obrigkeit gebühren, die allergrößte Sorge und Fleiß aufs junge Volk zu haben. Denn weil der ganzen Stadt Gut, Ehre, Leib und Leben ihm zu treuer Hand befohlen ist, so thäten sie nicht redlich vor Gott und der Welt, wo sie der Stadt Gedeihen und Besserung nicht suchten mit allem Vermögen Tag und Nacht. Nun liegt einer Stadt Gedeihen nicht allein darin, daß man große Schätze sammle, feste Mauern, schöne Häuser, viel Büchse und Harnisch zeuge, ja wo das viel ist, und tolle Narren darüber kommen, ist so viel desto ärger und desto größerer Schade derselben Stadt. Sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil und Kraft, daß sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlgezogener Bürger hat, die können darnach wohl Schätze und alles Gut sammeln, halten und recht brauchen. Wie hat die Stadt Rom gethan, die ihre Knaben also ließ ziehen, daß sie in 15, 18, 20 Jahren aufs Ausbündigste konnten Lateinisch und Griechisch und allerlei freie Künste (wie man sie nennt), darnach flugs in den Krieg und Regiment. Da wurden wichtige, vernünftige und treffliche Leute aus, mit allerlei Kunst und Erfahrung geschickt . . . Darum ging auch ihr Ding von statten; da fand man Leute, die zu allerlei tüchtig und geschickt waren. Also hat es die Not allezeit erzwungen und erhalten in aller Welt, auch bei den Heiden, daß man Zuchtmeister und Schulmeister hat müssen haben, so man anders etwas Redliches hat wollen aus einem Volke machen.“ An einer andern Stelle (D. W. VII. 1019) sagt er: „Ebbliche Schulen sind der Baum alles sittlichen Wesens im menschlichen Leben, und so sie zerfallen, muß große Blindheit folgen in der Religion und andern nützlichen Künsten, Gesetzen und Historien, und folget ein grobes viehisches Leben bei den Leuten; darum haben alle weise Regenten bedacht, daß die Schulen erhalten und daß sie ein großes Licht seien des bürgerlichen Lebens.“ Ähnlich lauten die Ausführungen von Brenz in der Hall'schen Kirchenordnung 1526, Von der Schule: „Es wäre einer Obrigkeit hoch zu verweisen, thäte auch

¹⁾ cf. S. 13 f.

²⁾ cf. Ebb.

wider ihre Pflicht, wenn sie aus Unachtbarkeit und unfleißigem Aufsehen den gemeinen Schatz verliederten.“ Er nennt die Jugend den höchsten Schatz der Bürgerschaft, auf dem die Zukunft der Gemeinde und des Staates beruhe. „Ein geschickter, frommer Bürger nützt zu Zeiten mehr als 100 Büchsen.“ Wende man soviel auf Waffen und Verschanzungen zur Verteidigung der Stadt, so solle man bedenken, daß dieser Zweck besser durch die Erziehung der Jugend erreicht werde. Melanchthon schreibt an den Magistrat zu Soest 1543: „Und obgleich etliche Menschen so grob sind, daß sie dieser großen Dinge nicht achten, so sollen doch die Regenten darnach gedenken, und für gemeinen Nutzen sorgen. Denn was wäre das für eine Stadt, da alle Bürger in großem Reichtum, Frieden und Wollust lebten, und wäre doch in solcher Stadt keine Erkenntnis Gottes, kein Mensch, der lesen und schreiben könnte; hätten keine Kalender, wüßten gar nichts von Historien und alten Geschichten, die uns ein Spiegel sein sollen unseres Lebens, und uns allerlei erinnern? Welcher Vernünftige wollte in solcher Stadt wohnen (C. R. V. 130)?“ Bugenhagen führt in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Von den Schulen, die Juden als beschämende Beispiele für die Christen an. Sie hätten die Bedeutung der Erziehung für ein Gemeinwesen erkannt.

Als Hauptgrund für die Gründung von Schulen führen die Reformatoren die Notwendigkeit eines tüchtigen, weltlichen Beamtenstandes an. Die Klagen über den Mangel an tüchtigen, gebildeten Geistlichen, welche wir bereits früher gehört haben,¹⁾ galten auch bezüglich des weltlichen Beamtenstandes. Bezüglich des Letzteren war sogar noch ein viel größerer Mangel zu befürchten. Bisher lag nämlich die Rechtsprechung meistens in der Hand der Geistlichkeit und viele Staatsbeamten, besonders die große Schaar der Schreiber, waren Mönche oder niedere Kleriker. Mit der Abschaffung des geistlichen Rechtes und der Einführung der einzelnen Landrechte wurden die bisherigen Juristen untauglich für ihr Amt. Luther verurteilt die bestehenden Rechtszustände und verlangt dringend Abhilfe in der Schrift an den Adel: „Und sage zum ersten, daß es gut wäre, das geistliche Recht von dem ersten Buchstaben bis an den letzten würde zu Grund ausgetilgt, sonderlich die Dekretalen . . . Und ob schon viel Gutes darinnen wäre, sollte es dennoch billig untergehen, darum, daß der Papst alle geistliche Rechte in seines Herzens Kasten gefangen hat, daß hinfort eitel unnütz Studieren und Betrug darinnen ist . . . Das weltliche Recht, hilf Gott! wie ist das auch eine Wildnis geworden! Wiewohl es viel besser, künstlicher, redlicher ist denn das geistliche, an welchem außer dem Namen nichts Gutes ist, so ist sein doch auch viel zu viel geworden . . . Es dünkt mich gleich, daß Landrecht und Landsitten den kaiserlichen gemeinen Rechten werden vorgezogen, und die Kaiserlichen nur zur Not gebraucht. Und wollte Gott, daß, wie ein jegliches Land seine eigne Art und Gaben hat,

¹⁾ cf. S. 35 f.

also auch mit eignen kurzen Rechten regiert würden, wie sie regiert sind gewesen, ehe solche Rechte sind erfunden, und noch ohne sie viele Lande regiert werden.“ Wie er hier die Reformation der juristischen Fakultät vorgeschlagen hat, so weist er in der Schrift an die Rats Herrn auf die Bedeutung des weltlichen Beamtenstandes hin und fordert Schulen zur Erziehung desselben: „Weil denn eine Stadt soll und muß Leute haben, und allenthalben das größte Gebrechen, Mangel und Klage ist, daß es an Leuten fehle, so muß man nicht harren, bis sie selbst wachsen, man wird sie auch weder aus Steinen hauen, noch aus Holz schnitzen . . . Es muß doch weltlich Regiment bleiben. Soll man denn zulassen, daß eitel Rülpzen und Knebel regieren, so man's wohl bessern kann? Ist ja ein wild unvernünftiges Vornehmen. So lasse man ebenso mehr Säue und Wölfe zu Herren machen, und setzen über die, so nicht denken wollen, wie sie von Menschen regiert werden. So ist's auch eine unmenschliche Bosheit, so man nicht weiter denkt, denn also: Wir wollen jetzt regieren, was geht's uns an, wie es denen gehen werde, die nach uns kommen. Nicht über Menschen, sondern über Säue und Hunde sollten solche Leute regieren, die nicht mehr denn ihren Nutzen oder Ehre im Regiment suchen. Wenn man gleich den höchsten Fleiß verwendet, daß man eitel feine, gelehrte, geschickte Leute erzöge zu regieren, es würde dennoch Mühe und Sorge genug haben, daß es wohl zugehe. Wie soll es denn zugehen, wenn man da gar nichts zuthut? . . . Nun laßt uns auch den Leib vornehmen und sehen, obschon keine Seele noch Himmel oder Hölle wäre, und sollten allein das zeitliche Regiment ansehen nach der Welt, ob dasselbe nicht bedürfe viel mehr guter Schulen und gelehrter Leute denn das geistliche.“ Die Eltern ermahnt er in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“, wegen der hohen Bedeutung des weltlichen Amtes ihre Kinder für dasselbe erziehen zu lassen: „Höre aber weiter zu: Wie, wenn's Gott von dir haben will, und fordert dein Kind zu solchem Amt? Denn du bist ja schuldig, deinem Gott solchen Stand helfen zu erhalten, wo du kannst. Nun kann er nicht erhalten werden, wo man Knaben nicht zur Lehre und zu Schulen hält, das hat ja keinen Zweifel: und darf wohl in diesem Stande geschicktere Leute, denn im Predigtamt, daß hier not sein will, die besten Knaben herzuhalten. Denn im Predigtamt thut's Christus fast gar durch seinen Geist; aber im weltlichen Reich muß man aus der Vernunft (daher die Rechte auch kommen sind) handeln; denn Gott hat der Vernunft unterworfen solch zeitlich Regiment und leiblich Wesen, 1. Mos. 2, 19, und nicht den heiligen Geist vom Himmel dazu gesandt: Darum ist's auch schwerer, weil es die Gewissen nicht regieren kann, und muß, so zu rechnen, im Finstern handeln.“ Melancthon betont die Notwendigkeit der Erziehung der Knaben zu weltlichen Beamten in dem Unterricht der Disputatoren 1528, de ordine discendi 1531 (C. R. XI. 214), de Astro nomia et Geogr. 1536 (C. R. XI. 292), de utilitate stud. eloquentiae 1538 (C. R. XI. 364. 368), de cura recte loquendi 1537 (C. R. XII.

214). Bugenhagen tritt dafür in seinem Brief nach Hamburg 1526 ein: „Denn man muß ja vernünftige, weise, verständige Herren, fürsten, Richter, Ratsleute, Regierer, Schaffner und dergleichen in der Welt haben. Dazu Gelehrte, versuchte und verständige Ratgeber, die aus Schriften und Erfahrung erkennen, was recht, billig, gut und nützlich sei vor Gott und den Menschen zur Förderung des gemeinen Nutzens, zu regieren die Unverständigen, zu wehren den Bösen, zu beschirmen die Frommen. Röm. 13. Dazu muß man ja gewöhnen die Jugend in Schulen mit Unterweisung, mit Züchtigung, mit Sprachen lateinisch, griechisch, hebräisch, mit weltlichen Künsten, mit heiligen Schriften, daß man in Städten und Ländern Leute haben möge, die man zum Dienst dem gemeinen Nutzen brauchen mag.“ Die Wittenberger Reformation 1545, Ueber die Schulen 4, die Wittgensteinsche Kirchenordnung 1555, Von Schulen, die Waldeck'sche Kirchenordnung 1556, Von den Schulen, die Pfälzische Kirchenordnung 1563, Vom Katechismus, die Braunschweig-Grubenhagensche Kirchenordnung 1581, Von Schulen und Schuldiener, die Niedersächsische Kirchenordnung 1585, VI. Von Schulordnungen, begründen ihre Forderung, Schulen zu errichten, mit ähnlichen Beweisen.

Damit ist zugleich der Nachweis geliefert, daß die Reformatoren ihre Schüler zu Patrioten erziehen wollen. Hier tritt wiederum ein Gegensatz zwischen ihnen und der katholischen Kirche hervor. Diese stand im Dienste Roms. Sie konnte deshalb auch nur einer uniform-kirchlich-ultramontanen Erziehung das Wort reden. Auch mit den Humanisten gerieten die Reformatoren in diesem Punkt in Widerspruch. Jene schwebten in Gefahr, ihre Schüler zu Kosmopoliten, oder zu Römern und Griechen zu erziehen. Die deutsche Reformation dagegen war aus deutschem Geiste hervorgegangen, und die Vaterlandsliebe ihrer Begründer bot die Gewähr, daß in ihren Schulen der deutsch-nationale Geist gepflegt würde.

Aus dem bisher Dargelegten geht zur Genüge hervor, daß die Reformatoren in jeder Weise für Schule und Wissenschaft eintraten. Es ist deshalb zu verwundern, daß das Schulwesen in der ersten Zeit der Reformation nicht nur keinen Aufschwung genommen, sondern, wie die Reformatoren durch ihre Klagen selbst bezeugen,¹⁾ Schaden aus der religiösen Bewegung erlitten hat. Die Gründe hierfür wollen wir im folgenden darlegen.

Die Klagen der Reformatoren über den Niedergang der Schulen und Wissenschaft dürfen jedenfalls nicht so gedeutet werden, daß man sie als Belegstellen für die Schuld der Reformation an dem gänzlichen Verfall des Schulwesens verwenden kann. Dieselben Männer, welche in der Reformationszeit mit Hohn auf die Nachteile der Reformation für die Schulen hinweisen,²⁾ loben gerade auch wieder den blühenden Zustand des Unterrichts- und Erziehungswesens in

¹⁾ cf. S. 2 ff.

²⁾ cf. S. 1.

den evangelischen Ländern. Im Jahre 1520 stellt Erasmus in den *Admonitiones*, welche er auf Bitten Spalatins verfaßte, dem wissenschaftlichen Streben der Reformatoren das beste Zeugnis aus, wenn er sagt: „Der ganze Streit gegen Luther rührt aus Haß gegen die schönen Wissenschaften und aus tyrannischer Unmaßung her.“ Im Jahre 1506 hatte er an den später von ihm verlegerten Zwingli geschrieben: „Heil dem Schweizervolk, dessen Charakter mir besonders gefällt, dessen Studien du und deinesgleichen ausbilden werden.“ Wicel, dessen Vorwürfe gegen die Reformation wir vernommen, schreibt im Vertrauen an den Propst Julius Pflug im Jahre 1558: „Wie wenig geschieht für Schulen im katholischen Deutschland, wie viel dagegen im lutherischen, aus dessen Anstalten treffliche Talente gebildet hervorgehen! Schon jetzt vermißt man gelehrte Katholiken unter den Deutschen; wie klein ist die Zahl unserer kenntnisreichen Lehrer der Theologie und unserer guten Prediger, während bei den Ketzern die Wissenschaften in Ehren stehen.“¹⁾ Der Professor und Dekan der katholischen theologischen Fakultät in Freiburg i. B., Johann Zwick, spendet 1537 in seinen Vorlesungen den evangelischen Schulen folgendes Lob: „Wenn ich noch jung wäre, so würde ich lutherische Anstalten aus dem Grunde aufsuchen, weil dort das Sprachstudium eifriger als an den Unsrigen getrieben, Beredsamkeit, Poesie und Geschichte viel fleißiger geübt, auf alle Wissenschaften eine weit geeignetere und praktischere Methode angewandt wird.“²⁾ Sogar die letzte katholische Synode, welche 1549 im Mainzer Sprengel gehalten wurde, bedauerte, daß bei dem fast gänzlichen Untergang der Studien an katholischen Orten, gute katholische Eltern sich genötigt sähen, ihre Söhne auf protestantische Schulen und Universitäten zu schicken, von denen sie neben wissenschaftlichen Kenntnissen auch irrige Religionsbegriffe mit in die Heimat brächten.³⁾ Den besten Beweis dafür, daß das evangelische Schulwesen durchaus im 16. Jahrhundert nicht den Eindruck hervorrief, als ob es dem Untergang geweiht sei, bieten die Anstrengungen des Jesuitenordens auf dem Gebiete des Unterrichts. Gerade um den protestantischen Schulen Konkurrenz zu machen, haben die Jesuiten sich der Schulen angenommen in der richtigen Erkenntnis der Bedeutung derselben für und gegen die Reformation.⁴⁾ Es ist sehr bezeichnend, daß der größte Feind der evangelischen Kirche der eifrigste Förderer des Schulwesens in der katholischen Kirche wurde. Sollte er vielleicht nicht doch die Anregung dazu vom Gegner bekommen haben? Sicher ist wenigstens, daß die Schulen der mittelalterlichen Kirche zu keiner Zeit besser waren, als die evangelischen Schulen zur Zeit ihres größten Verfalls. Die kurze Blüte der Schulen unmittelbar vor der Reformation ist nicht eine Frucht der

¹⁾ Müller, Epist. Petri Mosellani et al. Lips. 1832, p. 69 f. Dierordt a. a. O. II. 113.

²⁾ Dierordt a. a. O. II. 113.

³⁾ Dierordt, Ebd.

⁴⁾ cf. Mertg, Die Pädagogik der Jesuiten. Heidelberg 1898.

katholischen Kirche, sondern des Humanismus. Melanchthon fällt mit dem Verdikt über die evangelischen Schulen seiner Zeit zugleich das über die katholischen vor der Reformation, wenn er an Spalatin 1522 schreibt: „Ich sehe, daß die schönen Wissenschaften, die nicht weniger in unserm Jahrhundert als in den sophistischen Zeiten vernachlässigt werden, vieler und beharrlicher Lehrer bedürfen.“ (C. R. I. 575.)

Vergleichen wir aber die Klagen der Reformatoren über den Verfall ihrer Schulen mit dem Lob derselben aus feindlichem Munde, so dürfen wir wohl billig bezweifeln, ob diese Klagen immer einen berechtigten Grund hatten, oder ob nicht manche ihre Entstehung einer momentanen Verstimmung und einer allzu großen Uengstlichkeit verdankten. Bestärkt werden wir in unserer Ansicht dadurch, daß neben den Klagen über die Schulen von seiten der Reformatoren auch viele lobende Anerkennungen zu verzeichnen sind. Luther schrieb 1530 an den Kurfürsten Johannes: „Es wächst jetzt daher die zarte Jugend von Knäblein und Mägdlein mit dem Katechismus und Schrift so wohl zugerichtet, daß mir's in meinem Herzen sanft thut, daß ich sehen mag, wie jetzt junge Knäblein und Mägdlein mehr lernen, glauben und reden können von Gott, von Christo, denn vorhin und noch alle Stifte, Klöster und Schulen gekonnt haben und noch können. Es ist fürwahr solches junge Volk in Ew. Kurf. Gnaden Land ein schönes Paradies, desgleichen in der Welt nicht ist.“ In seinen Tischreden lesen wir: „So sind, Gott Lob, die artes nun wieder rein, und werden in den Schulen rein gelehret, und die Jugend wird recht instituiert, daß man Hoffnung hat, Gott soll dennoch, wo friede bleibt, Gnade geben, daß man Leute haben könne; da könnt Ihr draußen auch zu helfen und zu fördern! Zudem ist Magdeburg fein angericht und ist die Krone aller Schulen, dabei 600 Knaben aufs Beste instituiert werden. Georg Major, Schulmeister daselbst, hat wohl gethan mit seiner Institution.“ „Wir haben, Gott Lob, Universitäten, die Gottes Wort angenommen haben; so sind auch viel feiner Partikularschulen, die sich wohl anlassen, als Zwickau, Torgau, Wittenberg, Gotha, Eisenach, Deventer et c., sind feine Partikularschulen, schier gleich den Universitäten.“ Ueber die Universität Wittenberg urteilt er an der genannten Stelle: „Ich habe es Dr. Pommer zuvor gesagt: daß, wer nach meinem Tode die Autorität dieser Schule wird verachten, da sie anders nur also bleibt, wie sie jetzt ist, beide Schule und Kirche, derselbige ist ein Kezer und verkehrter Mensch. Denn Gott hat in dieser Schule am ersten sein Wort wiederum offenbaret und gereinigt, und mag jetzt diese Schule und Stadt, beide in der Lehre und Leben, mit allen andern verglichen werden; ob wir wohl nicht gar vollkommen, sondern noch gebrechlich sind im Leben. Die jetzt die höchsten und fürnehmsten Theologi und Gelehrten sind, die halten's mit uns, als Umsdorf, Brentius, Regius, begehren unsere Freundschaft, schreiben uns.“ Melanchthon schreibt am 4. September 1546 an Hieronymus Weller: „Nirgends auf der ganzen Erde, wenn

wir wahr urteilen wollen, gab es in den letzten Jahren einen schöneren Zustand als in diesen Gegenden (d. h. Sachsen), wo mit der richtigen Einrichtung der Kirche auch die Studien blühten.“ (C. R. VI. 263.) Nach der Gefangenschaft des Kurfürsten klagt er in einem Brief an Winsheim vom 24. April 1547: „Die so schön in unserer Universität eingerichteten Studien werden untergehen.“ (C. R. VI. 512.) In demselben Jahre rühmt er in einem Brief an Cruciger die Blüte der Universität Wittenberg in dergleichen Weise. (C. R. VI. 532.) Solchem Lob gegenüber erscheint es jedenfalls seltsam, wenn immer wieder Klagen über den Verfall der Studien und Schulen laut werden. Und wenn wir besonders die Klagen Melanchthons seit seinem Brief an Reuchlin am 12. Juli 1518 (C. R. I. 31 f.) bis zum Jahre 1557, wo er in seiner Schrift über das Studium der alten Philosophie (C. R. XII. 240) bitter über die Vernachlässigung der Studien sich ausspricht, verfolgen, so drängt sich uns die Ansicht auf, daß die Reformatoren selbst zuweilen das Schulwesen ihrer Zeit in allzu schwarzem Lichte betrachteten, und über den Mißständen die sichtbaren Erfolge allzu gering anschlügen. Im Vergleich zu ihrer Arbeit auf diesem Gebiet hatten sie vielleicht ein Recht zur Klage über geringe Fortschritte, der objektive Historiker dagegen muß anerkennen, daß sie Großes geleistet haben. Dafür legt schon im Anfange der Reformation eine stattliche Reihe teils neugegründeter, teils im evangelischen Geiste umgestalteter Schulen, welche wir später aufzählen werden, Zeugnis ab. Auch die Reformatoren haben von ihren ersten Erfolgen nicht solchen Eindruck bekommen, daß sie an einem Sieg des evangelischen Schulwesens zweifelten. Luther schrieb 1523 an den ängstlichen Cobanus Hessus: „Lasse dich nur durch eure dortigen Mängste nicht anfechten; manche ängstigen sich oft genug da, wo zu Mängsten gar kein Grund vorliegt.“ Melanchthon hat in zuversichtlichem Tone am 17. April 1547 die geflohenen Lehrer der Universität Wittenberg zur Wahl eines neuen Rektors eingeladen. Er ermahnt sie, nicht zu verzagen, sondern ihre Kräfte für bessere Zeiten zu bewahren; denn Gott gäbe es nicht zu, daß die Studien ganz vernichtet würden. (C. R. VI. 505.)

Wir wollen durch diese Ausführung jedoch nicht wieder aufheben, was wir früher¹⁾ in betreff des Verfalls der Schulen im Anfang der Reformation zugestanden haben, sondern nur darauf hinweisen, daß es mit dem Niedergang der Studien nicht gar so schlimm gewesen sein konnte, wie es von den Gegnern der Reformation oft hingestellt wird. Es liegt auch gar kein Grund vor, im Interesse der Reformation einen Rückgang des Schulwesens im Anfange derselben zu leugnen. Denn die Schuld dafür trifft nicht die Reformation, sondern die ungünstigen Verhältnisse jener Zeit und die falschen Auffassungen des reformatorischen Prinzips.

¹⁾ S. 2 f.

Wenn die humanistischen Schulen, wie wir bereits¹⁾ angedeutet haben, unter dem Einfluß der Reformation litten, so kann sie dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Die Reformatoren hätten gegen ihr eignes Prinzip gehandelt, wenn sie diese Schulen, so wie sie waren, unbedingt gefördert hätten; denn sie wollten ja nicht auf dem Humanismus, sondern auf dem gereinigten Evangelium ihre Kirche aufbauen. Sie teilten nicht Huttens humanistische Schwärmerei in seinem bekannten Wort: „O Jahrhundert, die Studien blühen, die Geister erwachen: es ist eine Lust zu leben.“ Manche Schulen gingen deshalb beim Auftreten der Reformation ein, weil sie auf einer unevangelischen Grundlage aufgebaut waren und bei den neu eintretenden Verhältnissen nicht mehr bestehen konnten. „Der Schwerpunkt der Studien hatte sich eben durch die Reformation plötzlich verschoben; die humanistischen Studien bildeten von jetzt ab nicht mehr den Selbstzweck der humanen Bildung, sondern nur das Mittel für ein wissenschaftliches Studium der Theologie. Und man verweilte in der Regel nicht mehr allzulange in den Hörsälen der Poeten und Rhetoren, sondern suchte auf dem kürzesten Weg an sein Ziel zu gelangen.“²⁾ Viele Studenten verließen ihre Schulen und strömten nach Wittenberg, um dort die großen Männer der Zeit, Luther und Melanchthon, zu hören.

Ebenso wenig kann man die Reformatoren verantwortlich machen für das Treiben der Schwärmer, durch welches viele Schulen zu Grunde gerichtet wurden; denn eine jede neue Geistesrichtung wird Auswüchse im Gefolge haben. Die Reformatoren haben gethan, was in ihren Kräften stand, um dem nachtheiligen Auftreten der bildungsfeindlichen Elemente Einhalt zu gebieten.

Es ist auch nicht die Schuld der Reformatoren, daß die Katholiken sich von den Schulen zurückzogen, weil sie in dem neuen Betrieb der Wissenschaft eine Gefahr für ihren Glauben sahen. Sie hätten es sicherlich nicht verhindern können, wenn man für die auswandernden streng katholischen Lehrer und Schüler an katholischen Orten neue Schulen errichtet haben würde. Es kann ihnen auch nicht verübelt werden, daß sie Professoren des alten Glaubens nicht mehr an ihren Schulen duldeten.

Mit mehr Recht sucht man in den Parteikämpfen der Protestanten Gründe für die Vernachlässigung der Studien und Schulen in den evangelischen Ländern. Das Parteigetriebe und die theologischen Händel haben wirklich vielfach die besten Kräfte nutzlos verzehrt und die Aufmerksamkeit von den weltlichen Studien abgelenkt. Die Gelehrten wandten eben ihr Interesse der Theologie zu. Melanchthon nimmt daran Anlaß zu bitterer Klage. In einem Brief an Camerarius 1524 schreibt er: „Ich lebe hier nicht anders

¹⁾ S. 7.

²⁾ Krause a. a. O. I. 341.

als in einer Wüste. Fast habe ich mit keinem Umgang als mit beschränkten Geistern, an welchen ich auf keine Weise Gefallen finde. Darum sitze ich zu Hause, wie ein lahmer Schuster.“ (C. R. I. 683.) An vielen andern Stellen, z. B. in seinen Briefen an Spalatin 1522 (C. R. I. 575) und 1523 (C. R. I. 604), vernehmen wir ähnliche Klagen über die Interesslosigkeit an den schönen Wissenschaften infolge der religiösen Streitigkeiten. Er selbst bedauert in einem Brief an Camerarius 1537, dadurch von den Studien und der Schularbeit abgehalten zu werden: „Ich bin der Meinung, daß diese Art des Lebens hochheilig, für den Staat sehr nützlich und sehr glücklich ist. O daß doch die Zeiten mich davon nicht abhielten.“ (C. R. III. 294.) Weil die Schulen in innigster Verbindung mit der Kirche standen, so konnte es auch nicht ausbleiben, daß der Gelehrten Streit sich auch auf sie ausdehnte und manchen Schaden stiftete. Die Schüler bekamen mehr Freude am Streiten als am Studium, wie es Melancthon in seiner Schrift über die Studien der alten Philosophie 1557 beklagt. (C. R. XII. 240.) Die Eltern fühlten sich darum vielfach veranlaßt, ihre Kinder von den Schulen weg zu nehmen, aus Furcht vor Ketzerei, wie es Luther in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“, andeutet in den Worten: „Ja sprichst du: Wie, wenn es übel gerät, daß mein Sohn ein Keger oder sonst ein Bube wird.“ Immerhin haben diese Streitigkeiten auch, wie wir früher gesehen,¹⁾ zur Förderung der Wissenschaft und Schulen beigetragen, und den Schaden durch den Nutzen teilweise aufgewogen.

Ein anderer, schwerwiegenderer Grund, aus dem viele Eltern ihre Kinder von den Schulen wegnahmen, war die zunehmende Zuchtlosigkeit. War die Zucht an den Universitäten und Schulen schon im Mittelalter eine sehr lockere, so trug sicherlich die Zeit der Gährung im Anfang der Reformation nicht zur Befestigung derselben bei. Besonders die heimlichen Versprechungen, durch welche die Studenten nach dem infolge der kirchlichen Wirren etwas verworrenen Eherecht in einzelnen protestantischen Landesteilen gezwungen waren, das Mädchen, dem sie im Leichtsinne ihr Wort gegeben, auch zu heiraten, haben die Eltern veranlaßt, ihre Söhne von den evangelischen Universitäten zurückzurufen. Luther legt deshalb dagegen Protest ein in einem Schreiben an den Kurfürsten Johann Friedrich aus dem Jahre 1544: „Ich füge E. K. f. G. zu wissen, wie das heimliche Verlöbniß wieder einreißt. Wir haben einen großen Haufen jungen Volks aus allerlei Länden, so ist das Maidevolk kühne worden, laufen den Gesellen nach in ihre Stüblin, Kammer, und wo sie können, bieten ihnen frei ihre Liebe an; und ich höre, daß viele Eltern sollen ihre Kinder heimgefordert, und noch fordern, und sagen: wenn sie ihre Kinder schicken zu uns ins studium, so hängen wir ihnen Weiber an den

¹⁾ S. 25 f.

Hals, entziehen ihnen ihre Kinder, daraus diese feine Schule einen bösen Namen bekommt. Ich aber habe nicht anders gewußt, denn daß jedermann wisse, und sei auch von E. K. f. G. geboten, daß die heimlichen Verlöbniße sollen schlecht nichts, tot und ab sein.“ In demselben Jahre wandte er sich auch an das Konsistorium in Wittenberg um Abstellung dieses Uebelstandes. (D. W. V. 615 ff., 626, 669, 676.) Ebenso trat Melanchthon dagegen auf (Kuffners ad Melanchthonem filium. 1544. C. R. V. 286 ff.). Da die Reformatoren auch sonst für Zucht und Ehrbarkeit unter den Studenten besorgt waren, wie wir später schildern werden, so ist es auch in dieser Hinsicht nicht angebracht, ihnen die Schuld für den Niedergang der Schulen zuzuschreiben.

Die falsche Auffassung eines reformatorischen Grundsatzes zum Schaden des gelehrten Studiums trat bezüglich des Bettels und der Arbeit zu Tage. In dem ohnehin materiellen 16. Jahrhundert faßten Viele die prinzipielle Stellung der Reformation gegen den Bettel so auf, als ob dadurch zugleich die Studien verboten wären; denn, abgesehen davon, daß die meisten Schüler und Studenten jener Zeit nur durch Betteln und mit Unterstützung der Bürger ihre Studien betreiben konnten, lag ja überhaupt die Gefahr nahe, die Betonung der Arbeit von seiten der Reformation nur auf die körperliche Arbeit zu beziehen und die geistige Arbeit, die Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft, nicht als Arbeit anzusehen. Sie war ja auch bisher ausschließlich von Mönchen und Priestern, den Vertretern der Anschauung von der Verdienstlichkeit des Bettels, getrieben worden. Die Reformatoren jedoch haben in jeder Weise diese materielle Anschauung bekämpft. Luther gibt die Bekämpfung derselben als Grund zur Abfassung des Sermons oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten, an: „Lieben Freunde, weil ich sehe, daß sich der gemeine Mann fremd stellet gegen die Schulen zu erhalten, und ihre Kinder ganz und gar von der Lehre ziehen, und allein auf die Nahrung und Bauchsorge sich geben, und daneben nicht wollen oder mögen bedenken, welch ein greulich, unchristlich Ding sie damit vornehmen, und wie einen großen mörderlichen Schaden, dem Teufel zu Dienste, sie in aller Welt thun: habe ich mir vorgenommen, diese Vermahnung an euch zu thun.“ Melanchthon gibt in der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 als Gründe des Verfalls der Studien den Kaufhandel an (C. R. XI. 108). Auch einsichtsvolle Laien rügen diesen Uebelstand. So sagt der Nürnberger Ratsschreiber Spengler im Jahre 1530: „Welchen verständigen Christen wollte doch nicht zum Höchsten beschweren, daß in kurzen Jahren nicht allein das Latein, sondern auch alle anderen ehrliche nützliche Künste und Sprachen haben angefangen in einen solchen Abfall zu sinken; kein Mensch will leider den großen Schaden, den wir daraus, als ich sorg, in kurz befinden werden, und alle Tage vor Augen sehen, merken; jedermann gedenket das Seine zu suchen und nicht was anderer Leute ist. Alle trachten wir darnach, dem verfluchten Mammon zu dienen, es gehe

unsern Nachkommen, Kindern und dem gemeinen Nutz, wie es wolle.“¹⁾

Dazu kam, daß der geistliche Stand durch die Reformation seiner ausschlaggebenden Stellung im Volksleben beraubt wurde. An die Stelle der Geistlichen traten die Juristen. Das juristische Studium war aber damals für den gemeinen Mann etwas Ungewohntes, das auch weit teurer zu stehen kam als das theologische, für welches letzteres zudem noch viele Stipendien vorhanden waren. Da außerdem wegen der Aufhebung der Klöster und der Verwendung vieler Pfründen für weltliche Zwecke der geistliche Stand keine glänzende Versorgung mehr bot, und den Eltern auch die Möglichkeit genommen war, ihre Kinder ins Kloster zu schicken, so hielt man es auch nicht mehr für vorteilhaft, die Kinder studieren zu lassen. Diesen Standpunkt der Eltern tadelt Luth^{er} in der Schrift an die Rats^{herrn}: „Daß ich mich unserer Christen schämen muß, wenn ich daran denke, und sonderlich unserer Deutschen, die wir sogar Stöcke und Tiere sind, und sagen wagen: Ja, was sollen die Schulen, so man nicht soll geistlich werden.“ In der Zuschrift „allen meinen lieben Herren und Freunden, Pfarr^{herren} und Predigern, die Christum mit Treuen meinen“, 1530 sagt er: „Gibt (d. h. der Teufel) diese schädliche Gedanken ein: Weil nicht Hoffnung da ist der Möncherei, Nonnerei, Pfafferei, wie bisher gewesen, so dürfte man keinen Gelehrten, noch viel Studierens mehr, sondern müsse trachten, wie man Nahrung und Reichthum überkomme.“ In der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 (C. R. XI. 108) wendet sich auch Melancthon gegen solche Ansichten. Brenz verwirft sie in der Hallischen Kirchenordnung 1526, Von den Schulen: „Man hat wohl bisher viele Kinder in die Schule geschickt; diemeil aber der Pfaffenwert einen Stoß hat genommen, behält jeder seine Kinder daheim.“ Ähnlich äußert sich Bugenhagen in seinem Brief nach Hamburg 1526: „Nun aber die Pfafferei dünne wird und der geistliche Stand nichts mehr gilt, will niemand fortan seine Kinder zu Künsten, Vernunft und Ehre halten, so es doch jezt am allermeisten not wäre, daraus man wohl spürt, daß man zuvor nur um des Bauches willen geistlich geworden ist.“

Durch das Eingehen der Klöster waren ferner viele damit verbundene Schulen eingegangen. Da die Klostersgüter anders verwendet wurden und die Unterstützungen, die aus denselben bisher armen Studenten und Schulen gewährt wurden, wegfielen, so waren Viele nicht mehr in der Lage, zu studieren und manche Schulen gingen aus Mangel an Mitteln zu Grunde. Wir werden später bei den Schulen sehen, welche Mühe die Reformatoren sich gaben, um wenigstens teilweise die Klostersgüter für Kirche und Schule zu retten.

Die fürsten und Städte, denen die humanistischen Schulen ihre Blüte zu verdanken hatten, verloren beim Auftreten der Reformation

¹⁾ Preffel, Lazarus Spengler. Elberfeld 1862. S. 52.

das Interesse an den gelehrten Studien. Sie waren durch die Reformation der drückenden Fesseln des geistlichen Regiments los geworden und suchten ihre Unabhängigkeit dadurch zu beweisen, daß sie sich gegen alle Lasten der Kirche und damit zugleich auch gegen jede Unterstützung der Schulen, die doch hauptsächlich im Dienste der Kirche standen, wehrten. Auch waren ihre Kräfte durch die weltlichen Handel vielfach in Anspruch genommen und ihre Mittel infolge der großen Abgaben, die sie zu leisten hatten, erschöpft. Mit Rücksicht darauf schreibt Melanchthon 1545 an den Magistrat zu Soest: „Nun acht ich wohl, daß Ew. W. zu diesem Werk nicht ungeneigt sind, es mangelt aber an Gütern.“ (C. R. V. 131.) Auch an andern Stellen, wie in der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 und in einem Brief an Johann Friedrich, den Kurfürsten von Sachsen, 1537 (C. R. III. 464), führt er diese Gründe an. Luther führt in der Schrift an die Ratsherren bittere Klage über die Unthätigkeit und Gleichgiltigkeit der Fürsten.¹⁾ Er hielt den Fürsten seiner Zeit das Beispiel ihrer Vorgänger zur Beschämung vor: „Man sieht wohl, wie mit großem Ernst die alten Kaiser die Pfarren und Schulen gemeint haben, da sie so reichlich die Stift begabet haben. . . . Aber was ist daraus worden? Ach Herr Gott! Daß sie doch noch etwas thun wollten, blieben was sie sind, wären Fürsten und Herren; richteten aber wiederum Lektüren an und zwängen die Churmehren, Vikarien, Chorschüler, daß sie des Tags eine Lektüre in der heiligen Schrift hörten, damit es wieder, doch etlichermaße, einer Schule Gestalt hätte.“ Den Fürsten thaten es die Ratsherren in den Städten nach, wie Luther bedauert: „Es thun die Ratsherren und fast alle Obrigkeit also, lassen die Schulen zergehen, als wären sie derselben frei und hätten's Ablass dazu.“

Wie hätte man aber auch von den weltlichen Ständen Interesse für das Schulwesen erwarten können in einer Zeit, da sich nicht einmal die Bischöfe und Geistlichen für dasselbe erwärmen konnten! Auch sie hatten jetzt andere Sorgen und mußten besonders um ihre Existenz kämpfen. In dem Sermon von den guten Werken 1520 geißelt Luther deshalb den geistlichen Stand: „Aber nun ist es leider dahin gekommen, daß da, wo man Gutes lehren sollte, der wilden Jugend niemand achtet. Es geht, wie mit den leiblichen Eltern, die ihren Kindern den Willen lassen. Was die geistliche Obrigkeit wehren sollte, das lehrt sie, und ist vor Augen, wie geistlicher Stand in allen Dingen weltlicher ist, denn der weltliche. Darüber muß die Christenheit verderben. Es ist Zeit, daß wir Gott um Gnade bitten. Geistlicher Obrigkeit haben wir viel, aber geistlicher Regierung nichts oder wenig. Diemeil denn Bischöfe und Prälatten stille hier stehen, nicht wehren und die Christenheit verderben lassen, sollen wir Gott um Hilfe anrufen, dem Ding zu wehren.“ Besonders einzelnen geistlichen

¹⁾ cf. S. 57.

Herrn, wie dem Bischof zu Mainz, geht er deshalb scharf zu Leibe. Diesem gelten die Worte in den Tischreden 1538: „Weh Deutschland, die die Schulen so verlassen, versäumen, verachten und zerfallen lassen. Weh dem Bischof von Mainz, der die Universitäten zu Erfurt und Mainz läßt wüste und zerstreut werden, und könnte sie doch mit einem Wort erhalten. Weh ihm, daß er so viel Hauptkirchen und Stifter läßt zergehen und verderben, die er doch ohne Geld, nur mit einem Wort, erhalten könnte. Der einzige Winkel hie zu Wittenberg blühet noch, Gott Lob, mit reiner Lehre und guten Künsten. Die Papisten werden mit der Zeit den Stall wollen bauen, wenn nun der Wolf die Schafe gefressen hat.“

Und wer hätte unter solchen Umständen und bei dem elenden Gehalt der Lehrer und Beamten in Kirche und Staat noch studieren mögen, zumal das Studium immer größere Kosten verursachte? Luther schreibt an einen Stadtrat 1543: „Wenn der gemeine Mann und die liebe Jugend solch greulich Exempel sehen würde, daß man gelehrte fromme Pfarrherren für ihre Mühe und treue Dienste also mit Dreck und Schanden belohnet: wer will sein Kind zur Schule ziehen? Wer will mit seiner Kost studieren?“ In der Zuschrift „allen meinen lieben Herren und Freunden et c. 1530“ erwähnt er diesen Grund für den Verfall der Schulen mit den Worten: „Und geschähe ihnen auch kaum recht, weil sie jetzt nicht wollen nähren noch halten fromme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lehrer, von Gott dargeboten, die ihre Kinder zu Gottesfurcht, Zucht, Kunst, Lehre und Ehre ziehen.“ Ein besonders trauriges Bild von der Lage der Geislichen entwirft Justus Jonas in dem Widmungsbrief zu Jesus Sirach an den Fürsten von Anhalt 1538: „So geringe Achtung wird denen, die im geistlichen Amte stehen, gegenwärtig gezollt, daß die Leute beinahe noch Dank erwarten, wenn sie fromme Prediger, die sie längst bitterlich hungern lassen, nicht auch noch öffentlich anspeien und mit Steinen werfen.“

Zu allem dem kamen noch die Kriegswirren, durch welche sowohl das Interesse vom Friedenswerk überhaupt abgelenkt wurde, als auch besonders viele Schulen zu Grunde gerichtet wurden. Lehrer und Schüler wurden teils verjagt, teils folgten sie dem Werberuf und vertauschten ihren Beruf mit dem Soldatenstand. Bekannt ist, wie z. B. die Universität Wittenberg im schmalkaldischen Krieg zu leiden hatte. Melancthon äußert sich darüber im Jahre 1547 in einem Brief an Paul Eber (C. R. VI. 441), an Kaspar Glaser (C. R. VI. 452) und in dem Zeugnis, das er als Dekan der philosophischen Fakultät Valentin Engelhard ausstellte. (C. R. VI. 952.)

Wahrlich, es waren Gründe genug vorhanden, aus denen Melancthon die Schuld des Niederganges der Schulen und Wissenschaften nicht den Reformatoren, sondern den ungünstigen Zeitverhältnissen in seiner Schrift über die Studien der alten Philosophie 1557 zuschreiben konnte: „Wenn der drohende Untergang der schönen

Wissenschaften durch unsere Schuld herbeigeführt wäre, und nicht vielmehr durch das Schicksal der in den letzten Zügen liegenden Welt, dann müßte ich, voraussehend die bald heranbrechende Barbarei, klagen und verzagen über unsere Schuld. Aber es ist das Ende der Welt selbst und alle die Uebel, welche für diese Zeiten vorhergesagt sind, worunter auch unsere Studien leiden.“ (C. R. XII. 240.) Die Reformatoren sahen den Nachteil der Vernachlässigung der Schulen für Kirche und Staat so deutlich vor Augen und hatten so viele abschreckende Beispiele vor sich, daß es ihrem klaren Blick und ihrer Vernunft, ja ihrem ganzen übrigen Wirken widersprochen hätte, wenn sie selbst wesentlich noch etwas zum Verfall der Studien und Schulen beigetragen hätten. Luther betont dies 1525 in der Vorrede zum geistlichen Gesangbüchlein, wo es heißt: „Es ist sonst leider alle Welt allzu laß und zu vergessen, die arme Jugend zu ziehen und zu lehren, daß man nicht allererst darf auch Ursache dazu geben.“

Es heißt deshalb die Zeitverhältnisse verkennen, wenn man der Reformation die Schuld dafür beimessen will, daß das Schulwesen nicht gleich zu Beginn der religiösen Neuerung den gedeihlichen Fortgang genommen hat, wie ihn anscheinend die Wirksamkeit des Humanismus unmittelbar vor derselben begründete. Den Reformatoren war es unter den gegebenen Verhältnissen bei allem Willen und aller Arbeit nicht möglich, das Schulwesen so zu gestalten und zu fördern, wie sie es ihrem Prinzip gemäß für notwendig hielten. Welch herrliche Worte hatte doch Luther schon in der Schrift an den Adel über den Unterricht in der Geschichte, Naturwissenschaft und Mathematik gesprochen, und wie wenig konnte sein Vorschlag in dem ersten offiziellen evangelischen Schulplan, in dem Unterricht der Visitatoren 1528, berücksichtigt werden! Wie weit stand gerade dieser Schulplan auch hinter dem humanistischen Ziel zurück, das sein Verfasser, Melanchthon, in den Schulen anstrebte! Welchen Notschrei ließ Luther in der Schrift an die Rats Herrn über die Notwendigkeit guter Schulen erschallen, und wie wenig wurde seine Aufforderung zur Errichtung von Schulen befolgt! Die Reformatoren mußten eben auch der Zeit, in welcher sie lebten, ihren Tribut zahlen. Ihnen war es im Kampf mit den inneren und äußeren Feinden nicht gegönnt, ihr Werk in Ruhe und Frieden auf- und auszubauen. Zudem mußten, wie sie selbst, auch ihre pädagogischen Ideen einen Entwicklungsprozeß durchmachen, in dem es die schwersten Kämpfe kostete, um an die Stelle des unhaltbaren Alten etwas festes unanfechtbares Neues mit den richtigen Formen zu setzen.

Hätten sie nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Kampf für Schule und Wissenschaft geführt, dann wäre das Schulwesen im Anfang der Reformation noch tiefer gesunken, als es vor ihr in der katholischen Kirche gesunken war, und die Blüte desselben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, deren Staub un-

zweifelhaft auch die katholischen Schulen befruchtete, hätte sich niemals so herrlich entfalten können, wie sie sich nach unserer folgenden Darstellung entfaltet hat. Es darf deshalb schon hier beim Blick auf das bisher Dargelegte vom unparteiischen, wissenschaftlichen Standpunkte aus getrost gesagt werden, daß das formale und materiale Prinzip der Reformation es gewesen ist, welches für alle Zeiten für ein gesundes Schulwesen den Grund gelegt und zu seinem Aufbau einen sehr großen Teil beigetragen hat. Wir werden dies sehen, wenn wir nun zu der großen Anzahl von evangelischen Schulmännern übergehen, die daran gearbeitet haben.

II.

Die Schulmänner der Reformation und ihre bedeutendsten pädagogischen Schriften.

Wir können in diesem Abschnitt den Lebenslauf der einzelnen Reformatoren, die sich um das Schulwesen verdient gemacht haben, nicht ausführlich darstellen, sondern müssen uns darauf beschränken, kurz ihre Thätigkeit zu skizzieren, soweit sie für Schule und Wissenschaft in Betracht kommt. Und auch hier können wir uns möglichst kurz fassen, da wir ihre pädagogischen Ansichten jeweils bei den einzelnen Abschnitten und Stellen unserer Arbeit ausführlich besprechen. Wir beabsichtigen ja nur, im vorliegenden Abschnitt eine allgemeine Uebersicht zu geben über die große Anzahl der Männer, welche im Reformationszeitalter in irgend einer Weise sich Verdienste um das Schulwesen erworben haben. Darum führen wir auch nicht allein die praktischen Schulmänner, sondern auch die Männer an, welche durch ihre Thätigkeit überhaupt zu Gründung und Ausbau der Schulen beigetragen haben. Vielfach werden gerade die Letzteren übersehen. Und doch wäre ohne sie die Arbeit der eigentlichen Lehrer und Organisatoren der Schule entweder gar nicht möglich, oder doch wesentlich eingeschränkt gewesen. Wir werden auch zur Vervollständigung unserer Uebersicht die Namen von Männern anführen, die zwar nichts Besonderes geleistet haben, aber doch ob ihrer treuen Arbeit verdienen, genannt zu werden. Schon die Thatfache, daß ihre Namen auf uns gekommen sind, beweist, daß auch sie an ihrem Teil ein Scherflein zu dem großen Werk beigesteuert haben. Vielleicht kommt bei den eingehenden Spezialforschungen unserer Zeit noch einmal der Eine oder Andere von ihnen zu größerer Ehre, zumal die Geschichte vieler Schulen noch keine Darsteller gefunden hat.¹⁾

¹⁾ Zur Orientierung im allgemeinen verweisen wir neben der bei den einzelnen Namen angeführten Litteratur besonders auf: Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, 4 Bde., Leipzig 1750 f. Pökel, Philologisches Schriftsteller-

Adam, Melchior, geb. zu Grothau in Schlesien; Lehrer am Gymnasium zu Brieg. Kam 1601 als Lehrer an die Stadtschule nach Heidelberg, woselbst er am 23. März 1622 starb. Bekannt sind seine Schriften: *Apographum monumentorum Heidelbergensium*, *Notae in orationem Scaligeri pro Cicerone*, *Parodiae et metaphrasae Horationae*.

Aepin (Hoed), Johannes, geb. 1499 zu Ziesar in Brandenburg. Schullektor in Stralsund von 1524—1528. 1529 wurde er nach Hamburg berufen. War wahrscheinlich auch Lehrer in Greifswald. Er starb am 13. Mai 1555. Im Jahre 1525 verfaßte er die Stralsunder Kirchenordnung. In Hamburg führte er die Bugenhagensche Kirchenordnung durch und verfaßte 1539 eine neue Kirchenordnung für diese Stadt. 1540 arbeitete er für Bergedorf, 1552 für Buxtehude eine Kirchenordnung aus.

Agathon, Philipp, wurde 1539 von Melanchthon und Bugenhagen als Rektor nach Luckau empfohlen.

Agricola (Sneider), Johannes, geb. am 20. April 1492 in Eisleben. Wird deshalb auch Magister Eisleben genannt. Seit 1525 war er Rektor an der neu gegründeten Schule zu Eisleben. Später war er Generalsuperintendent in der Mark. Er starb am 22. September 1566. Er hatte von Luther den Auftrag erhalten, einen Katechismus zu schreiben und verfaßte 1527: 150 gemeine Fragestücke für die jungen Kinder in der deutschen Mädchenschule zu Eisleben. 1526 hatte er bereits für die lateinische Schule zu Eisleben das „Kinderbüchlein“, als Religionslehrbuch, verfaßt. Er ist auch Mitverfasser der Schulordnung für Eisleben 1525. Bekannt ist seine Sammlung deutscher Sprichwörter.¹⁾

Agricola, Peter, geb. 1525 zu Holzheim. War seit 1547 Rektor in Ulm, wo er die Schule reorganisierte. Er führte monatliche Schulkonvente und Schulprüfungen ein. 1561 ging er als Hofmeister der Söhne des Pfalzgrafen nach Neuburg a. d. D. Er starb 1581.

Alberus, Erasmus, geb. um 1500 in Sprendlingen. War seit 1525 Schullehrer in Urfel. Starb als Generalsuperintendent zu Neubrandenburg 1555. Er schrieb: *Dictionarium latinogermanicum*, *Praecepta vitae et morum*, *Von der Tugend und Weisheit* oder 49 fabeln, meist aus Aesop gezogen und mit guten Reimen erklärt 2c., und *Buch von der heiligen, himmlischen und holdseligen Musica*. Außerdem verfaßte er noch viele volkstümliche pädagogische Arbeiten. Er war

Leitikon, Leipzig 1882. *Kilienron*, Allgemeine deutsche Biographie, 45 Bd. *Vonlicher*, *Germania sacra*, ein topographischer Führer durch die Kirchen- und Schulgeschichte deutscher Lande, Leipzig 1874. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, hist. stat. Darstellung, 3 Bde., Berlin 1864. 69. 73.

¹⁾ Kameron, Joh. Agricola von Eisleben. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Berlin 1881. Daal, *Johannis Agricolae Islebiensis Apophthegmata*. Christianae 1886.

ein Gegner der barbarischen Züchtigung der Schüler und trat in allen Schriften dagegen auf.

Ulber, Matthias, geb. 1495 zu Reutlingen. Er war seit 1510 Kantor der Schule zu Reutlingen, seit 1515 Lehrer an der Lateinschule zu Tübingen, seit 1563 Abt und Vorstand der Klosterschule in Blaubeuren, wo er 1570 starb. Er verfaßte 1530 eine Kirchenordnung für Reutlingen.

Uthammer, Andreas, geb. um 1498 zu Brenz a. d. D. Er war 1521 Rektor in Schwäbisch-Hall, 1528 Stadtpfarrer in Ansbach. Er starb 1564. Mit Johannes Rurer gab er einen Katechismus heraus. Er verfaßte 1529: *Notae et scholia in Tacitum de situ, moribus et populis Germaniae*. 1555 beteiligte er sich an der Abfassung der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung.

Umandus, Johannes, aus Westfalen, wurde 1523 als Reformator nach Königsberg berufen. 1528 war er erster Rektor in Goslar. Er starb 1550.

Umling, Wolfgang, geb. 1542 zu Münnerstadt. Er war 1566 Rektor in Gerbst und starb daselbst als Pfarrer 1606.

Ummerbach, Anton, erster Rektor in Naumburg von 1525 bis 1554.

Umsdorf, Nikolaus, geb. 1485 zu Großen-Zschoppa. Erhielt seine erste Bildung in Leipzig, bezog 1502 die Universität Wittenberg, wo er seit 1504 als Magister Vorlesungen hielt, Dekan der philosophischen Fakultät und einigemal Rektor wurde. 1524 organisierte er das Schulwesen in Magdeburg. 1528 richtete er die Schule zu Goslar ein. 1554 reformierte er die Schule zu Einbeck. 1539 war er bei der Reformation Sachsens und besonders der Leipziger Universität thätig, wozu er von den Wittenbergern in einem Bedenken vom 28. Mai 1539 warm empfohlen ward: „Es ist hoch vonnöten, christliche Lehre zugleich in der Schul und Kirchen anzurichten. Und dazu dienet vornehmlich der Licentiat Umsdorf, der als ein gelehrter, erfahrener und verständiger Mann zugleich in der Schul lesen und disputieren und die Kirchen regieren könnte. Denn die Schul bedarf eines Mannes, der ein Dialektikus sei etc.“ 1542 wurde er Bischof von Naumburg-Zeitz. In der Verbannung betrieb er eifrig die Gründung der Universität Jena und war 1548 bei deren Einweihung zugegen. Er starb als Kirchenrat zu Eisenach am 14. Mai 1565. Er veröffentlichte 1545: „Ein kurzer Auszug aus der Chronica Naucleri, wie untreu, eigenwillig und betrüglich die Päpste zu Rom mit den römischen Kaisern, bevor ab deutschen Namens und Bluts, gehandelt haben.“

Undrae, Jakob, geb. 25. März 1528 zu Waiblingen. Seit 1553 wirkte er in Göppingen, wo er zuletzt Generalsuperintendent wurde. Seit 1562 war er Professor und Kanzler an der Universität Tübingen. Er war ein treuer Mitarbeiter von Brenz und hat sich mit ihm um das Schulwesen verdient gemacht. Er starb am 7. Januar 1590. Er verfaßte: *De instauratione Studii theol.*, *De studio s. litera-*

rum, De disciplina in acad. Tub. instauranda. Mit Chemnitz arbeitete er die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung 1569 aus, revidierte die Lippesche Kirchenordnung 1571 und war auch nicht ohne Einfluß bei der Abfassung der Kursächsischen Kirchenordnung 1580.¹⁾

Andrae, Johann, Schüler Luthers, war 1559 erster Rektor in Arnstadt.

Angerstein, Johann, Rektor in Flensburg von 1592—1597.

Apian, Peter, war zuerst Professor in Ingolstadt. Wegen seiner evangelischen Gesinnung von dort vertrieben, ging er nach Tübingen, wo er 1569 Professor wurde. Er starb 1589. Er verfaßte 1524 *Cosmographicus liber*, 1554 *Inscriptiones sacrae auctae vetustatis fere totius orbis*, und gab 1566 Bayrische Landtafeln heraus.

Aquila, Johann Kaspar, geb. 1488 zu Augsburg. Er wurde 1521 Erzieher der Söhne von Franz von Sickingen und 1527 Pfarrer in Saalfeld. Er machte sich um die Hebung des Schulwesens in Thüringen sehr verdient. Er starb am 12. November 1560.

Arctius, Benediktus, Professor der Philosophie in Marburg, seit 1549 Lehrer am Gymnasium in Bern und seit 1565 Professor der Theologie daselbst. Er war ein bedeutender Botaniker. Er starb 1574. Er ist der Verfasser von *Stockhornii et Nesi in Bernatunditione montium et nascentium in eis stirpium brevis descriptio*, annexa *reperitur Valesii Cordi historia stirpium*. 1561.

Aurifaber (Goldschmied), Johann, geb. am 30. Januar 1517 zu Breslau. 1538 wurde er Magister und Dozent in der philosophischen Fakultät zu Wittenberg. 1546 übernahm er die Leitung der Stadtschule in Breslau. 1548 wurde er Professor an der Universität Wittenberg. Auf Empfehlung Melanchthons kam er 1550 nach Rostock, beteiligte sich an der Mecklenburgischen Kirchen- und Schulvisitation 1552 und ging 1554 als Professor nach Königsberg. 1565 nach Breslau zurückgekehrt, wurde er hier 1567 Inspektor der Kirchen und Schulen. Er starb am 19. Oktober 1568. Er verfaßte 1549: *In praelectionem sphaerae*, und war beteiligt an der Abfassung der Mecklenburgischen Kirchenordnung 1551—1552 und an der Preussischen Kirchenordnung 1558.

Aurifaber, Andreas, geb. 1512 zu Breslau, war 1540 Rektor der Marienschule in Danzig, 1542 Rektor zu Elbing, 1546 Professor der Physik und Medizin in Königsberg. Er starb am 12. Dezember 1559. Er verfaßte verschiedene naturwissenschaftliche Schriften, wie die Geschichte des Bernstein, und besorgte eine Ausgabe der Schrift des Phaemon: *de cura canum*.

Avenarius (Habermann), Johann, geb. 1516 zu Egra in Böhmen, war ein Kenner der orientalischen Sprachen. Er war Professor in Jena von 1571—1575, und hielt sich später in Wittenberg

¹⁾ Fittbogen, Jakob Andreä. Hagen 1881.

auf. Er starb 1590. Er ist der Verfasser einer hebräischen Grammatik und eines hebräischen Lexikons.

Bach, Vitus, erster Rektor in Frankfurt a. d. O. 1559.

Bader, Johannes, Reformator von Landau in der Rheinpfalz. Als Lehrer und Erzieher des Herzogs Ludwig II. von Zweibrücken hatte er großen Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens in der Stadt Zweibrücken. Auf sein Drängen wurde daselbst eine deutsche Schule errichtet und die seit 1452 bestehende lateinische Schule im evangelischen Geiste reformiert. Er starb 1545. Er verfaßte 1526 einen Katechismus: „Ein Gespräch-Büchlein von Anfang des christlichen Lebens mit dem jungen Volk zu Landau, auf die Osterzeit 1526, durch Joh. Bader in Schulweise gehandelt. Einem jeglichen Menschen, ehe er sich für einen Christen ausgibt und zum Nachtmahl des Herrn zu gehen sich vermisst, ganz not zu wissen.“ 1544 schrieb er: Katechismus oder christliche Schulerstücklein.¹⁾

Bacmeister, Lukas, geb. 1550 zu Lüneburg. War 1552 bis 1555 Prinzenenerzieher in Dänemark, 1562—1608 Professor in Rostock, wo er 1608 starb. Er erwarb sich Verdienste um die Reorganisation der Universität Rostock.

Baldauf, Christian, von 1554—1580 Rektor in Pforta. Er arbeitete die Statuten des Camerarius deutsch um.

Balticus, Martin, geb. 1552 zu München. Er war zuerst Lehrer in seiner Vaterstadt, dann seit 1559 Rektor in Ulm, wo er die Schule zur Blüte brachte. Er führte statt der Sittensprüche des Cato und der lateinischen Fabeln des Aesop die versus sententiosi des Murmellius und die Dialoge des Castellio ein. Ferner ließ er Lektionen halten über Ethik, Physik, Arithmetik und Geometrie und lateinische und deutsche Schauspiele durch die Schüler aufführen. Er starb 1601. Er verfaßte: Poemata Baltici 1558, Tragoedia 1590.²⁾

Barstmann, Nikolaus, 1541—1542 Rektor in Salzwedel, starb als Pfarrer in Hamburg.

Bed, Philipp, starb als Professor in Basel 1560.

Behm, Michael, 1576—1615 Rektor in Torgau.

Berg, Matthias, starb als Professor in Altdorf 1592. Er verfaßte: Syntaxis figurata 1574 und schrieb einen Kommentar zu Arist. Ethicorum ad Nicomachum l. X. 1591.

Bergemann, Jakob, erster Rektor am grauen Kloster in Berlin 1574—1575.

Bergius, Konrad, erster Rektor in Crossen 1575—1574.

Bester, Gregor, Rektor in Brandenburg, gestorben als Bürgermeister in Neustadt 1558.

Betul(e)ius (Birl), Kyllus, geb. 1500. War zuerst Rektor des Alumnats in Basel, dann 1554 Rektor des St. Anna-Gymnasiums

¹⁾ Gelbert, Joh. Baders Leben und Schriften. Neustadt 1868.

²⁾ Veesenmeyer, Nachricht von Balticus Leben. Ulm 1793.

in Augsburg, welches unter ihm zu hoher Blüte kam. Er starb 1554. Er verfaßte 1544: In Cic. l. de offic., de sen. commentaria und Annotat. in Cic. Laelium. 1550 schrieb er: In Cic. libros chronologia. 1546 verfaßte er die erste gedruckte griechische Konfondanz über das neue Testament und die Septuaginta.

Betul(e)ius, Heinrich, war Rektor in Soest 1560, dann in Eßen, von 1568—1572 in Wesel, seit 1575 in Düsseldorf, zuletzt in Lemgo und Lüneburg.

Beurkams, Friedrich, 1582—1609 Rektor in Dortmund.

Beuter, Michael, geb. 1522 zu Carlstadt. Wurde 1546 Professor der Poesie und Mathematik in Greifswald, 1559 kurpfälzischer Kirchenrat, 1565 Professor der Geschichte in Straßburg. Er starb 1587. Er schrieb: Animadversiones historicae et chronographicae, Continuatio historiae Joh. Sleidani, De globo astronomico et circulis.

Beyer, Hartmann, geb. 1516 in Frankfurt a. M. Er war 1559 Privatlehrer der Mathematik in Wittenberg und seit 1546 Pfarrer in Frankfurt, wo er die Reformation einführte. Er starb 1577. Er verfaßte: Quaestiones sphaericae in sphaeram Joann. de Sacro Bosco und übersezte den lateinischen Katechismus von Brenz ins Deutsche.

Beyer, Karl Christoph, geb. 1527 in Speier. Nachdem er an verschiedenen Orten als Lehrer thätig gewesen war, wurde er 1565 Rektor in Wehringen, wo er die von Lauterbach angefangene Schulordnung vollendete und 1571 einführte. Seit 1582 war er Rektor in Pforzheim.

Bezolt, Johannes. Er kam auf Empfehlung Melanchthons 1545 als Rektor des Martineums nach Braunschweig und von da als Lehrer an die Sebaldus-Schule in Nürnberg.

Bibliander, Theodor, geb. 1504 zu Bischoffzell in der Schweiz. Er leitete mit Myconius die Stiftsschule in Zürich, wo er 1564 starb. Er schrieb: De optimo genere explicandi hebraicae, De ratione communi omnium linguarum.

Bischof, Melchior, geb. 1547. Er war 1568 Rektor in Rudolstadt und starb 1614 als Generalsuperintendent in Koburg. Er schrieb einen lateinischen Katechismus.

Bitner, Jonas; war um 1565 Lehrer in Straßburg.

Blaurer, Ambrosius, geb. 1492 zu Konstanz. Er trat 1510 ins Kloster Alpirsbach ein und wurde von hier an die Universität Tübingen gesandt. Nachdem er hier 1515 Magister geworden war, lehrte er ins Kloster zurück. 1522 floh er nach Konstanz und reformierte die Stadt. 1551 reformierte er Kirche und Schule in Ulm, und arbeitete für diese Stadt eine Kirchenordnung aus. Bei der Reformation von Geislingen, Eßlingen, Memmingen, Isny, die er durchführte, war er überall auf die Schulen, besonders auf die deutschen Schulen bedacht. In Isny wurde 1554 auf seine Veranlassung durch den Ratsheeren Peter Buffler ein Stipendium zur Bildung von Pfarrern gestiftet. In demselben Jahre wurde er als Reformator nach Württemberg

berufen, wo er in Tübingen seinen Wohnsitz nahm. Im folgenden Jahre reorganisierte er die Universität Tübingen. Den Hauptmangel an der bisherigen Einrichtung sah er in der Vernachlässigung der alten Sprachen, besonders des Griechischen und Hebräischen, sowie in der Philosophie. Um dem Uebelstand abzuhelpen, sollten drei Schulen eingerichtet werden, nämlich die trivialis, das Gymnasium und die hohe Schule. Letztere sollte die Lektionen erteilen an die Schüler, welche Baccalaurei und Magistri werden wollten. An die hohe Schule schlossen sich die drei Fakultäten an. In der juristischen Fakultät blieben die sechs Lehrstühle bestehen; nur wurden von den drei Professoren für das kanonische Recht einer als Professor für das Lehensrecht und einer für das moderne Recht und die griechischen Konstitutionen angestellt, „daß den jungen angehenden Juristen auch der Weg aufgethan werde, den Ursprung und Brauch der Rechten weiter zu suchen, denn bisher der Brauch gewesen ist“. Bei der medizinischen Fakultät verlangte er, „daß man in derselben die griechische Sprache, so viel Dioscoridem, Hippocratem und andere berühre, nicht in Vergeß stelle“. Die theologische Fakultät behielt die zwei Dozenten, einen für das Alte Testament und einen für das Neue. „In allen Fakultäten sollen diejenigen, die jetzt als Professores bestellt, oder künftig angenommen werden, gelehrte, geschickte und christliche Männer sein; welche aber der rechten, wahren, evangelischen Lehre zuwider seien und diese zu lästern sich unterstehen, sollen gänzlich abgeschafft und geurlaubet sein.“ Für die akademischen Bürger sollte an jedem Sonn- und Festtag, sowie Donnerstag, von einem Professor der Theologie der Katechismus vorgetragen werden. 1555 verfaßte er die Ordnung für die Klosterschulen in Württemberg. Nachdem er 1559 kurze Zeit in Augsburg verweilt hatte, ging er 1540 nach Konstanz. Von da vertrieben, irrte er an vielen Orten umher und starb am 6. Dezember 1564 in Winterthur. Ueber sein Latein fällt Melanchthon das Urtheil: „Das ist Lateinisch, das ist Erasmisch.“¹⁾

Blenno, Faustinus, war 1536—1540 Rektor in Stargard und um 1550 Rektor in Stettin, wo er 1560 starb.

Bock, Hieronymus, geb. 1498 zu Heiderbach bei Zweibrücken. 1523 war er Rektor in Zweibrücken. Er starb 1554. Er verfaßte 1539: *Commentariorum de stirpium Germaniae historia libri*.

Bockelmann, Peter, ein Schüler Luthers, war 1527—1540 erster Rektor in Hufum.

Boetius, Sebastian, war 1536—1545 Rektor in Eisenach, später Superintendent in Mühlhausen und Halle, wo er sich um das Schulwesen sehr verdient gemacht hat. Er starb 1575.

Börner, Kaspar, kam auf Empfehlung Melanchthons 1541 als Professor nach Leipzig. Er erwarb sich große Verdienste um die Errichtung von Schulen im Albertinischen Sachsen. Er starb 1547.

¹⁾ Preßel, Ambrosius Blaurer. Elberfeld 1861. Heim, Ambrosius Blaurer, Der schwäbische Reformator. Stuttgart 1860.

Bohoritsch, Adam, war seit 1566 Rektor der Landesschule in Laibach. Machte sich um die slavische Bibelübersetzung verdient.

Boje, Nikolaus, Reformator von Meldorf, errichtete 1540 die Schule daselbst.

Boner, Benjamin, war 1572—1577 Rektor in Spandau, dann am grauen Kloster in Berlin. Seit 1585 war er Superintendent in Alt-Brandenburg, wo er die Saldrische Schule errichtete. Er starb 1598.

Bonnus, Hermann, geb. 1504 zu Quadenbrück, war 1525 Lehrer in Greifswald, 1530 Prinzenkammerling in Kopenhagen und wurde 1530 als Rektor an die neu errichtete Schule im St. Katharinenkloster nach Lübeck berufen. Im folgenden Jahre wurde er Superintendent daselbst. 1548 gründete er die Schule zu Quadenbrück. Er starb 1548. Er schrieb einen Katechismus, übersezte das *Chronicon Carionis* ins Lateinische, verfasste eine niederdeutsche Chronik der Stadt Lübeck und die Osnabrücker Kirchenordnung vom Jahre 1545. Für den Schulgebrauch verfasste er: *Elementa partium orationis et grammatica latina*.

Boschius, Michael, geb. in Winsheim, war um 1565 Professor der Geschichte und des Griechischen in Strassburg. Er starb 1608. Er ist der Verfasser von: *Cebetis tabulae cum argumentis singulorum capitum graece et latine*.

Brachtus, Scheffelius, verfasste 1553 die Neubrandenburger Kirchenordnung.

Brantius, Johann, war 1587—1612 Rektor in Wesel.

Brenz, Johann, geb. am 24. Juni 1499 zu Weil in Schwaben. Als Regens der sogenannten Schwabenburse in Heidelberg 1519 las er über Logik, Dialektik, griechische Grammatik und das Evangelium des Matthäus. Die biblischen Vorlesungen mußte er wegen des großen Zudrangs bald in einem öffentlichen Hörsaale der Universität halten. Nach seiner Priesterweihe 1521 setzte er die humanistischen Studien fort. Da ihm 1522 wegen seiner lutherischen Gesinnung untersagt wurde, Vorlesungen zu halten, folgte er einem Ruf als Pfarrer nach Schwäbisch-Hall. Hier bewirkte er, daß 1523 das Barfüßer-Kloster in eine Schule verwandelt wurde. 1532 ging er nach Nürnberg. 1535 wurde er von Herzog Ulrich nach Stuttgart berufen, wo er mit Schnepf dem Herzog eine Visitationsordnung vorlegte, welche sich auch mit dem Schulwesen befaßte. Darnach soll bei der Visitation überall gefragt werden: „Wer der Schulmeister, welches sein Einkommen, was er lehre, was er für ein Leben führe, ob er Helfer in der Schule habe.“ Von dem überflüssigen Einkommen der Pfarrer und aus Stiftungen sollen Besoldungen für Schulmeister gebildet werden, damit die Lehrer und Helfer einen „ziemlichen Sold“ haben. Von Stuttgart kehrte er wieder nach Hall zurück. Auf Melancthon's Bitten ging er 1536 nach Tübingen, um die Universität zu reformieren. Nach kurzem Aufenthalt in Hall ging er 1537 zum zweitenmal nach Tübingen, hielt Vorlesungen an der Universität und setzte es durch, daß wieder akademische Grade, welche eine Zeitlang abgeschafft worden

waren, verliehen wurden. 1538 kehrte er nach Hall zurück. Eine Berufung nach Leipzig zur Reorganisation der Universität 1542 und nach Tübingen 1543 zur Bekleidung einer Professur schlug er ab. Während des schmalkaldischen Krieges mußte er fliehen und hielt sich in Hornberg und Basel auf. 1551 berief ihn Herzog Christoph nach Württemberg, wo er 1555 Probst an der Stiftskirche in Stuttgart wurde. Er richtete von hier aus die sogenannten Klosterschulen ein. Er führte die Aufsicht über dieselben und visitierte sie jährlich zweimal. Ferner gab er dem Stift in Tübingen 1557 eine neue Organisation. In demselben Jahre beteiligte er sich an der Neuordnung der Universität Tübingen. Große Verdienste erwarb er sich auch um das Volksschulwesen in Württemberg. Nach seiner Anleitung richtete auch Andrea 1557 in der Grafschaft Oettingen die Schulen ein. Er selbst übte großen Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens in der Markgrafschaft Baden aus und legte auch 1558 Otto Heinrich von der Pfalz ein Bedenken vor, in welchem er ihm die Sorge um die Universität Heidelberg dringend anempfahl. Von vielen anderen Fürsten wurde er ebenfalls um Rat bei Errichtung und Reformation von Schulen gefragt. Er starb am 11. September 1570. Als Schriftsteller war er ungemein thätig. 1526 verfaßte er die Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall. 1527 schrieb er einen Katechismus unter dem Titel: „Fragestücke des christlichen Glaubens für die Jugend zu Schwäbisch-Hall.“ Der erste Teil desselben, catechismus minor, enthält Fragestücke für die jungen Kinder, der zweite Teil, catechismus major, legt dieselben für die Erwachsenen aus. Im Katechismus behandelt er nacheinander Taufe, Glaube, Gebote, Gebet und Abendmahl. 1532 arbeitete er in Nürnberg mit Oslander die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung aus, bei der sich seine Mitarbeit besonders im zweiten Teil, „Ein Katechismus oder Kinderpredigt“, zeigt. 1535 revidierte er die von Schnepf verfaßte erste Württembergische Kirchenordnung. 1543 schrieb er eine Vorrede zu Melanchthons Katechismus, worin er betont, daß man zwar die Jugend nicht von dem Studium der Alten abhalten dürfe, aber sie zuerst im Katechismus gründlich unterrichten müsse. In demselben Jahre erschien die zweite von ihm verfaßte Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall. Nachdem er 1540 bereits seinen Katechismus verbessert hatte, ließ er 1551 den großen Katechismus unter dem Titel „Catechismus pia et utili explicatione illustratus“ erscheinen. 1553 arbeitete er eine Württembergische Kirchenordnung aus. Im Mai desselben Jahres verfaßte er die zweite Württembergische Visitationsordnung, in welcher er anordnete, daß ein Kollegium von weltlichen und geistlichen Beamten die Aufsicht über das Schulwesen zu führen habe. 1556 begutachtete er den Entwurf der Pfälzisch-Zweibrückischen Kirchenordnung. Die große Württembergische Kirchenordnung 1559 verrät an vielen Stellen seine Mitarbeit.¹⁾

¹⁾ Hartmann, Joh. Brenz. Elberfeld 1862. Hartmann und Jäger, Leben

Breu, Matthias, war 1568 erster Rektor in Thorn.

Briesmann, Johannes, der Reformator von Preußen und Livland, war geboren am 31. Dezember 1488 zu Kottbus. 1525 als Pfarrer nach Königsberg berufen, hielt er daselbst auch Vorlesungen. 1527 ging er nach Livland und kehrte 1531 nach Königsberg zurück, wo auf seine Anregung eine Kathedralschule, ein Archipädagogium und eine hohe Schule, aus welcher später die Universität hervorging, errichtet wurden. Bei Errichtung der Universität 1544 wurde er Vizekanzler. Er starb am 1. Oktober 1549.

Brochmann, Bernhard, war gegen Ende des 16. Jahrhunderts erster Rektor in Schwelm.

Brodhag, Michael, half 1531 die lateinische Schule in Ulm errichten und war Rektor an derselben. Er war auch Mitverfasser der Ulmer Schulordnung 1551. Er starb in Kirchheim 1559.

Bruchhausen (Crombach), Heilmann, war Mitverfasser der Nassauischen Instruktion 1556.

Brunfels, Otto, Vater der Botanik genannt, war geb. 1488 in Mainz, wo er auch eine Schule gründete, der er 9 Jahre lang vorstand. Seit 1525 war er Leiter einer Schule in Straßburg. Er starb 1554. Er verfaßte: *Praeceptiunculae de corrigendis studiis severioribus* 1519, *Herbarum vivae icones* 1530, *Onomasticon medicinae, continens omnia nomina herbarum, fructicum et. c.* 1554.

Bruno, Johann, war um 1565 Lehrer in Straßburg.

Bucholzer, Albrecht, 1556—1563 Rektor in Grünberg, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte. Als Stadtpräsident von Sprottau 1563—1573 ließ er die Stadtschule zur Gelehrtenschule erweitern. Melancthon schätzte seine Lehrthätigkeit überaus hoch.

Bugenhagen, Johannes,¹⁾ geb. am 24. Juni 1485 zu Wollin in Pommern. 1504 kam er als Rektor an die Klosterschule zu Treptow und brachte die Schule rasch empor. 1517 wurde er als Erklärer der heiligen Schrift an das vom Abt des Klosters Belbuck errichtete Kollegium berufen. Von hier aus durchreiste er 1517 Pommern, um nach Urkunden zu einer Geschichte des Hauses Friedrich des Weisen, Kurfürsten von Sachsen, zu forschen, welche Spalatin besorgen sollte. Durch Luthers Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche für die Reformation gewonnen, ging er 1521

und Wirken des Joh. Brenz nach gedruckten und ungedruckten Quellen. 2 Bde. Hamburg 1840—1842. Pressel, *Anecdota Brentiana: Ungedruckte Briefe und Sedenken von Joh. Brenz.* Tübingen, 1868.

¹⁾ Voigt, Johannes Bugenhagen Pomeranus. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1867. Hering, Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen. Ein Lebensbild aus der Zeit der Reformation. Halle 1888. Graep, Johannes Bugenhagen. Lebensbild aus der Reformationszeit. Gütersloh 1897. Zihlaff, Johannes Bugenhagen. Wittenberg 1885. Melancthon giebt eine Lebensbeschreibung in seiner oratio de vita B. (C. R. XII. 297), welche von O. Dickmann herausgegeben wurde unter dem Titel: *Oratio de vita . . . Bugenhagii Pomerani*, mit ergänzenden und erläuternden Anmerkungen. Berlin 1879.

nach Wittenberg, wo er zuerst für seine Landsleute privatim, bald aber auch öffentlich biblische Vorlesungen hielt, durch welche er sich einen großen Ruf erwarb. Luther nennt ihn 1522 den „ersten Professor in Stadt und Kreis nächst Philipp Melancthon“ (D. W. II. 284. 587). Im nämlichen Jahr wurde er zum Pfarrer in Wittenberg gewählt, wo er das durch Carlstädts Treiben gestörte Kirchen- und Schulwesen wieder ordnete. 1525 richtete er die aufgehobene lateinische Schule wieder ein. Er nahm regen Anteil an der Bibelübersetzung Luthers. Berufungen nach Hamburg, Erfurt und Danzig lehnte er ab. Nach Hamburg schrieb er 1526 einen Brief „Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken wider den falschen Glauben und erdichtete gute Werke, dazu, wie man's soll anrichten mit guten Predigern, daß solch Glaube und Werke gepredigt werden.“ In ihm bespricht er auch Schulangelegenheiten. Der Glaube mache die Erziehung nicht überflüssig; aber die Vernunft solle die Erde, nicht den Himmel regieren. Da weltliches und geistliches Regiment erhalten bleiben müsse, solle der Rat für die Errichtung einer lateinischen Schule mit einem Lehrer und zwei Helfern sorgen. Die Armen sollen vom Schulgeld befreit sein. Den Eltern sei es zum Vorwurf zu machen, daß sie ihre Kinder nicht zur Schule geschickt; denn gelehrte Pfarrer brauche man jetzt nötig. Trotzdem brauchen nicht alle Schüler zu studieren. Nur die Begabteren, welche der Lehrer noch außerhalb der Schulstunden besonders zu unterrichten habe, sollen sich ganz dem Studium widmen, während die anderen ein Handwerk lernen können. Das Studium mache alle zu guten Bürgern. Jetzt sei die günstigste Zeit zum Studieren. Da man für die Zukunft viele tüchtige, gelehrte Leute bedürfe, müsse bei der Gleichgiltigkeit der Eltern der Rat für Errichtung von Schulen sorgen, zumal die Erziehung das beste Gut für die Jugend sei. Auch den Unterrichtsplan im Unterricht der Disputatoren 1528 hat er durchgesehen. Im Jahre 1528 ging er nach Braunschweig, wo bereits sein Vorschlag für die Errichtung von Schulen, den er Hamburg gemacht hatte, vom Rat verwirklicht worden war. Am Donnerstag nach Pfingsten 1528 hielt er in Braunschweig eine Predigt, in welcher er ausschließlich über die Schulen sprach. Jetzt lägen die Schulen darnieder, weil die Knaben keine fetten Pfründen mehr erhalten könnten. Man müsse aber einen besseren Weg für sie suchen gegen den Satan, der das Wort wegnehmen wolle. An die Stelle der bisherigen Schulen seien bessere zu setzen sowohl für Knaben als auch für Mädchen; denn von der Jugend hänge die Zukunft ab. Am Sonnabend nach Pfingsten kam er in einer Predigt über „Lasset die Kindlein zu mir kommen“ abermals auf die Schulen zu sprechen, und machte es in ihr besonders der Obrigkeit zur Pflicht, für die Erziehung der Jugend zu sorgen. In demselben Jahre ging er noch nach Hamburg, wo er ebenfalls Verhandlungen über die Schulen pflog, und auf Ersuchen des Rats eine besondere Predigt über dieselben hielt. Am 24. Mai 1529 konnte er hier die lateinische Schule

im Johannes-Kloster, als Frucht seiner Thätigkeit, eröffnen. Darauf lehrte er nach Wittenberg zurück. Am 11. August 1529 schrieb er von da einen zweiten Brief nach Hamburg, in welchem er den Hamburgern die Sorge um die Schulen ans Herz legte und zugleich über die in Wittenberg studierenden Hamburger Bericht erstattete. 1530 wurde er nach Lübeck berufen, wo er die zwei bestehenden Schulen zu einer vereinigte und dieselbe feierlich eröffnete. Von hier aus gab er am 24. November 1530 den Rostockern ein Gutachten ab, in dem er die Bedeutung der Sprachen, für das Verständniß des Evangeliums betonte, und sich gegen die Schwärmer, welche die Wissenschaft verachteten, wandte. Auf seine Anregung wurde in Lübeck mit der Ausgabe der Lutherschen Bibelübersetzung in niedersächsischer Sprache begonnen. 1532 kehrte er nach Wittenberg zurück und nahm teil an der Kirchen- und Schulvisitation. Von da wurde er 1534 nach Pommern berufen. Er visitierte daselbst Kirchen und Schulen und wollte in Stettin eine Universität errichten. Als Ersatz für diesen mißglückten Versuch durfte er mitwirken bei der Errichtung des Pädagogiums in Greifswald. Am 27. August 1535 nach Wittenberg zurückgekehrt, wurde er 1536 Generalsuperintendent und hatte als solcher die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen. Im folgenden Jahr wurde er nach Kopenhagen berufen, wo er schon im Herbst mit der Reformation der Universität begann. Er hielt selbst Vorlesungen an derselben und wurde am 28. Oktober 1538 Rektor. Nachdem er 1539 wieder nach Wittenberg zurückgekehrt war, arbeitete er an der Lutherschen Bibelübersetzung mit und erteilte überallhin seine Ratschläge für Einrichtung des Schulwesens, z. B. dem König von Dänemark und dem Herzog Albrecht von Preußen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Braunschweig 1542 war er bis an sein Lebensende, am 20. April 1558, in Wittenberg thätig. Er that sich besonders als Organisator der Kirchen und Schulen hervor. Er verfaßte die Kirchenordnung für Braunschweig 1528, für Hamburg 1529, für Lübeck 1531, für Pommern 1535, für Schleswig-Holstein 1537, für Braunschweig-Wolfenbüttel 1543, für Hildesheim 1544. Außerdem nahm er teil an der Abfassung der Kirchenordnung für Wittenberg 1535 und Eppa 1538. Auch die Wittenberger Reformation 1545 ist von ihm unterschrieben.

Bullinger, Heinrich,¹⁾ geb. am 18. Juli 1504 zu Bremgarten bei Zürich. Er war zuerst 1523—1529 Lehrer an der neu errichteten Klosterschule zu Kappel, wo er neben seinem Schulunterricht täglich in deutscher Sprache eine Vorlesung hielt. 1531 als Pfarrer nach Zürich berufen, führte er die Reorganisation der dortigen Schulen durch. Er setzte es durch, daß die Einkünfte des Großmünsters für das „Studentenamt“, d. h. für Erziehung der Prediger, verwendet wurden. Als oberster Schulherr entwarf er die erste Schulordnung für Zürich. Auf seinen Antrieb wurde die Stiftsbibliothek vermehrt.

¹⁾ Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Elberfeld 1858.

Ebenso wurden zweckmäßige Hörsäle und Lesezimmer eingerichtet und geräumige Wohnungen für die Lehrer hergestellt. Er arbeitete ferner eine Stipendiatenordnung aus, nach welcher bei den jährlichen Prüfungen die besten Schüler ein Stipendium von 10 fl. erhielten für den Fall, daß sie Theologie studierten. Wer das Studium der Theologie aufgab, mußte das ganze Stipendium mit Ausnahme des ersten Jahresbezuges zurückerstatten. Die Stipendiaten hatten den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und durften sich in der Fremde gar nicht und in der Heimat nur mit Einwilligung der Vorgesetzten verheiraten. Nach beendigtem Studium mußten sie in den Züricher Kirchen- und Schuldienst eintreten. Auswärtige Stellen durften sie nur mit Erlaubnis der Vorgesetzten annehmen. Die Klosterschule zu Kappel verlegte er nach Zürich und verband mit ihr ein Alumnat für 15—20 Zöglinge, von denen seit dem Jahre 1540 jährlich vier auf Kosten des Alumnats im Auslande studieren durften. 1555 forderte er vom Rat die Verwendung der Kirchengüter auch für die deutschen Schulen, damit die lateinischen Schulen nicht von denen überfüllt würden, welche nicht studieren wollten, und für die lateinischen Schulen Vorbereitungsschulen errichtet werden könnten, in denen Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der Religion gelehrt würden. Bald darauf wurden 6 deutsche Schulen eingerichtet. Auch wurden Lehrfrauen für die Mädchen angestellt. Er starb am 17. September 1575. Er verfaßte 1556 „Handbuch oder Summa christlicher Religion“, welches in vier Teile zerfällt: 1. Von dem Glauben und der Predigt des heiligen Evangeliums. 2. Vom Gebet der Gläubigen. 3. Von den heiligen Sakramenten. 4. Vom Tode. 1559 erschien sein lateinischer Katechismus. 1574 gab er eine Chronik der Schweiz heraus.

Bumann, Karl, war 1586 Prorektor und 1588—1598 Rektor am Katharineum in Braunschweig. 1598 wurde er Rektor am grauen Kloster in Berlin, 1604 Rektor am Martineum in Braunschweig, 1607 Rektor an der Schule zu Joachimsthal, wo er 1610 starb. Er verfaßte: *Dialectica P. Rami ad paucissima praecepta redacta*, *Hypomnemata logica*, *Dialect. sacr. socrat. et aristotelicam*.

Buoh, Konrad, war zuerst Lehrer in Rottweil, dann in Eßlingen. Hier wurde unter ihm 1555 die Schule erweitert. Er schrieb einen lateinischen Katechismus und war Mitverfasser der Zuchtordnung für die Eßlinger Schule 1556.

Burenus, Arnold, geb. am 1. Februar 1485, war 1524 Prinzenenerzieher in Mecklenburg und wurde 1550 Professor in Rostock, wo er die Universität reformierte und 1566 starb. Melancthon sagt von ihm: „Wo Arnold, da ist die Schule.“ Er verfaßte: *De disciplina Academiae Rostochiensis*, *De litterarum humanitatis dignitate et usu*.

Bursmann, Justus, war 1552—1558 Rektor in Naumburg und später Professor in Jena.

Hermann van dem Busche, geb. 1468, kam 1522 nach Wittenberg, war 1524 Professor der römischen Literatur in Heidelberg und wurde 1527 als Professor der Geschichte, Poesie und Beredsamkeit an die neu errichtete Schule in Marburg berufen. Er starb 1534 in Dülmen. Er war ein Hauptvertreter des Humanismus in Deutschland und dabei eifriger Anhänger der Reformation. Er verfaßte: *Dictata quaedam utilissima ex Proverbiis sacris* 1517, *Vallum humanitatis* 1518, *Diomedis grammaticae opus tripartitum* 1518.¹⁾

Busch, Nikolaus, war zuerst Rektor in Courmayeur und dann 1540—1543 Rektor in Wesel, wohin er auf Melancthon's Empfehlung gekommen war, und wo er als Superintendent starb.

Buzer, Martin,²⁾ geb. 1491 zu Schlettstadt. Als Mönch leitete er seit 1516 die Studien der Dominikaner in Heidelberg. Nachdem er 1518 aus dem Kloster ausgetreten war, kam er 1523 nach Straßburg, wo er Vorlesungen hielt. 1525 machte er mit Capito dem Rat Vorschläge über Verbesserung des Schulwesens. Eine Ausnahmestellung nahm er der lateinischen Sprache gegenüber ein. Er verteidigt seinen Standpunkt 1525 gegen Beatus Rhenanus mit folgenden Worten: „Es ist ein Jahr, daß ich mich in dem Hause Capitos vor dir wegen des Hasses gegen die guten Künste und Wissenschaften erklärte und rechtfertigte. Um die Zuhörer anzureizen, die griechische Lektion des Conicerus zu besuchen, der vor leeren Bänken las, habe ich vom Katheder herab mit einigen Worten angezeigt, wie die griechische und hebräische Sprache dem Lateinischen vorangingen und dieses letztere wenig Frucht bringe, wenn man es zum Selbstzweck mache. Es sei die Sprache, welche Rom zum Werkzeuge gedient, zuerst die Leiber und dann die Geister in Sklaverei zu halten, und sie besitze nichts Ausgezeichnetes, das man nicht vollkommener im Griechischen oder Hebräischen habe. Ein Christenmensch, der seinen Beruf in die öffentliche Wirksamkeit setze, habe keine andere Ursache, sie zu erlernen, als weil sie soweit verbreitet ist, daß man durch dieselbe mit allen Nationen Europas verkehren kann. Zudem komme noch die Möglichkeit, die Werke einiger Väter, Augustinus, Tertullianus und andere, lesen zu können. Wenn diese Aeußerung eine so große Sünde ist, daß ein so eifriger Jünger dieser edlen Künste, ein Landsmann, sie nicht verzeihen kann, so werde ich diese Entrüstung tragen müssen, aber ferne von aller falschen Anklage. Ich haße weder die guten Künste, noch habe ich Jemanden von der lateinischen Sprache abgemahnt. Sind wir doch allen Ernstes daran, daß die hiesigen Schulen durch den Rat reformiert werden, und du wirst das Werk bald mit eignen Augen schauen können.“ Im folgenden Jahre bat er Zwingli, den Züricher Schulplan möglichst bald ihm zu übersenden, und fügte hinzu: „Die Wittenberger billigten es nicht, daß man hier so früh mit den Sprachen (Griechisch und

¹⁾ Liefen, Hermann van dem Busche. Köln 1884.

²⁾ Braun, Capito und Buzer, Straßburgs Reformatoren. Elberfeld 1860.

Hebräisch) anfangs, und nicht so viele Zeit auf das lateinische Deklamier- und Redekunstwesen verwende, mit einem Wort: Griechisch und Hebräisch dem Latein vorziehe.“ 1553 gab er den Anlaß zu einer Stipendienstiftung für Theologen, aus der später das Alumnat zu St. Wilhelm für einheimische und fremde „arme, deutsche Knaben“ hervorging. Auf sein Betreiben wurde auch 1557 Johannes Sturm von Paris nach Strassburg berufen und 1558 das Gymnasium eröffnet. Er hatte schon damals den Plan, dasselbe zu einer Akademie zu erheben. Einstweilen ordnete er die Verhältnisse des Stifts zu St. Thomä, welches in der Zukunft Stützpunkt für das ganze höhere Schulwesen in Strassburg war. Nachdem er vorher noch verschiedene Städte reformiert und deren Schulwesen eingerichtet, ging er 1548 nach England, wo er in Cambridge 1551 starb. Er verfaßte 1551 die Kirchenordnung für Ulm, war Mitverfasser der Kölnischen Reformation 1543, und schrieb auch einen Katechismus.

Burschott, Adrian, war Mitverfasser der Eippeschen Kirchenordnung 1538, und reformierte Kirche und Schule in der Grafschaft Hoya.

Caesar, Christian, war 1583—1604 Rektor in Halle.

Caius, Johann, war 1593 Konrektor und 1595—1635 Rektor der Klosterschule zu Ilfeld.

Calvin, Johannes, geb. 10. Juli 1509 zu Noyon, sorgte für das Schulwesen in Genf. Auf seine Anregung wurde 1559 daselbst die Akademie errichtet und das Gymnasium reorganisiert. Er führte die Katechisationen ein, auf welche er ein sehr großes Gewicht legte. Er starb am 27. Mai 1564. Er verfaßte 1536 einen Katechismus in französischer Sprache, der 1538 auch in lateinischer Uebersetzung erschien. 1545 schrieb er einen Katechismus für die Jugend.

Camerarius (Kammermeister), Joachim, geb. am 12. April 1500 zu Bamberg, wurde 1521 Professor der griechischen Sprache in Erfurt. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt in Wittenberg kam er 1526 auf Empfehlung Melanchthons als Lehrer der Geschichte und der griechischen Sprache an das neu errichtete Gymnasium nach Nürnberg. 1533 ging er als Professor an die Universität Tübingen, wo er auch das Pädagogium einrichtete. Von da wurde er 1541 als Professor nach Leipzig berufen. Von hier aus übte er großen Einfluß aus auf die Gestaltung der sächsischen Fürstenschulen. Er starb am 17. April 1574. Er verfaßte: *In duos priores Quintil. libros annotat.* 1532, *Catechesis christiana* 1550, *Commentarii utriusque linguae* 1551, *Elementa rhetorica* 1551, *De orthographia* 1552, *Historia rei nummariae* 1556. Außerdem erschien von ihm eine vielgebrauchte lateinische Bearbeitung der Fabeln Aesops, eine Umarbeitung der lateinischen Grammatik Melanchthons in erweiterter Form: *Grammatica Phil. Mel. Latina, jam denuo recognita et plerisque in locis locupletata et auctoris voluntate edita. Accesserunt et annotationes recentes de consilio Joachimi Camerarii, utiles futurae tam magistris quam discipulis* 1550

und eine griechische Uebersetzung des Luther'schen Katechismus. Als der eigentliche Begründer des Studiums der griechischen Litteratur in Deutschland gab er viele griechische Autoren, z. B. Homer, Sophokles, Theoprit und Herodot, heraus. Als Organisator hat er sich bewährt durch die Abfassung der Schulstatuten für Pforta 1545 und durch seine Mitarbeit an der Abfassung der Statuten für die Universität Leipzig. Als Biograph that er sich hervor durch *Narratio de Eobano Hesso* 1555 und *Narratio de Phil. Melanchthonis ortu, totius vitae curriculo et morte etc.* 1566. Als Historiker hat er geschrieben: *Narratio de Synodo Nicaena et oecum. synodis*. In den Schulen am meisten gebraucht wurde seine Schrift: *Praecepta morum ac vitae accomodata aetati puerili soluta oratione et versibus quoque exposita* 1541. In der Vorrede dazu sagt er, daß die jetzt verfallenen Studien in seiner Jugend geblüht hätten. Auf die erste Vorrede folgt eine zweite in Versen, dann ein Brief über den Wert der Studien. Darauf geht er zu seinem eigentlichen Thema, den Sitten, über. Wer die Sitten außeracht lasse, könne überhaupt nicht unterrichten. Er gibt sodann eine Didaktik. Nach derselben soll der Lehrer zuerst alles deutlich vorlesen. Die Schüler haben es nachzulesen und den Text samt den Bemerkungen des Lehrers wörtlich auswendig zu lernen. Er empfiehlt Chorsprechen und die selbständige Anfertigung schriftlicher Arbeiten. Darauf kommt er wieder zur Sittenbildung der Schüler zurück. Den Schülern ist vor allem Frömmigkeit, Liebe und Gehorsam gegen die Eltern, Ehrfurcht vor den Alten und Bescheidenheit gegen alle Menschen einzuprägen. Irrende Kinder müssen zurechtgewiesen, böse aber entfernt werden. Weiter gibt er Vorschriften über das Benehmen beim Essen, Trinken und Anderes. Zum Schluß teilt er die pädagogischen und ethischen Vorschriften des Sokrates mit und ermahnt die Kinder, Gott nicht zu verachten und die Erwartungen der Eltern und Angehörigen nicht zu täuschen. Im Anhang folgen dann noch: 1. Eine poetische Umschreibung der Mahnung des Sokrates; 2. Ein Dialog zwischen hospes und puer „de gymnasiis“, eine Art Turnbüchlein, in welchem er Spiele und Körperbewegungen, zu denen er auch Gesänge und Deklamationen rechnet, beschreibt und ihren Nutzen für die Verdauung schildert; 3. Ein dramatisiertes Gespräch der sieben Weisen Griechenlands, welches er zur Aufführung in den Schulen zurecht gemacht hat; 4. Solonische Verse in lateinischer Uebersetzung und Erklärung.

Camerarius, Philipp, geb. 1557, war der erste Prokanzler der Akademie in Altdorf 1578. Er starb 1624.

Capito, Wolfgang,¹⁾ geb. 1478 zu Hagenau. Im Jahre 1515 war er Prediger in Basel, wo er Erasmus bei Ausgabe des griechischen neuen Testaments behilflich war. 1519 war er in Mainz, 1525 in Strassburg als Propst zu St. Thomä thätig. In Strassburg hielt er auch Vorlesungen. Mit Buger machte er 1525 dem Rat

¹⁾ Siehe Buger.

Vorschläge über die Verbesserung des Schulwesens. Darnach soll der Rat drei oder vier Ratsmitglieder als Schulherrn erwählen, welche mit zwei in Schulsachen erfahrenen Prädikanten das Schulkollegium bilden. Dasselbe führt die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen, stellt die Lehrer an und hat besonders für die Errichtung von „Belehrhäusern“ (d. h. Volksschulen) für Knaben und Mädchen zu sorgen. Die Knaben dieser Schulen sollen von Lehrern, und die Mädchen von Lehrerinnen im Lesen und Schreiben des Deutschen unterrichtet werden. Außerdem sollen die vier verfallenen lateinischen Schulen mit vier Präceptoren und vier Helfern versehen werden, „welche die drei Sprachen lehren sollen und alles, was auf Gott ziehet und in menschlicher Handlung geschieht und redlich machen kann.“ Bezüglich der Mittel zu Errichtung und Unterhaltung der Schulen schlugen sie vor: „Erstens sind solche Schulen von den Stiften mit Recht zu begehren samt ihrem Unterhalt; zweitens werden die Klöster, so bisher Schulen gehalten, nämlich die Prediger, Barfüßer, Wilhelmer, Augustiner und Johanniter, nicht füglich abschlagen können, zu einem solchen christlichen Werke beizutragen, zumal da sie entlastet würden; drittens sollen alle Nonnenklöster dazu behilflich sein; viertens mögen die jungen Mönche und Nonnen zu Handwerken und zum Dienen abgefertigt, die alten aber gebühlich unterhalten und in eins oder zwei Klöster gethan werden. Was dann von den Gütern nach diesem Unterhalt übrig bleibt, soll den Schulen und dem Almosen zugewendet werden. Was von den müßigen Pfründen, die der Rat zu verleihen hat, ledig wird, soll man ebenfalls zu diesem Schulzweck verwenden. Die Prälaten sollen auch angesprochen werden um eiliche Lehen und Pfründen, die Stadtmessen, die Kriegs- und Pilgermessen, die unnützen Kosten auf den St. Lucastag und auf Fronleichnamstag, welche für Wachs und Kleider angewendet werden, das ganze „Elendkreuz“, alle ewigen Lichter in den Kirchen und Klöstern, alle Brüderschaften mit ihren „Jmbßen“ und Gülten sollen dazu gezogen werden.“ Dies alles begehrtten sie vom Rat im Namen der Bürgerschaft, die vielfach bei den „Jmbßen und Gülten“ beteiligt war. Ihren Vorschlägen fügten sie die Bitte bei: „Das Werk doch ohne Verzug zu fördern, denn eine gemeine Bürgerschaft nun schon lange auf die Schulen und Lehrhäuser vertröstet sei, und man den dringenden Nutzen vor Augen sehe, der aus solcher Schulzucht folgen werde.“ Unter seiner Anleitung wurde das Thomaskloster in eine Schule umgewandelt. Er starb im November 1541. Er hat sich besonders um den hebräischen Unterricht verdient gemacht. 1516 schrieb er den ersten Teil einer hebräischen Grammatik, *Institutio in hebraicam literaturam*, dem er 1517 den zweiten Teil für den Selbstunterricht folgen ließ. 1516 hat er die ersten in Deutschland gedruckten hebräischen Psalmen, *Psalterium hebraicum cum Institutiuncula in linguam hebraicam*, erscheinen lassen und ihnen einen Auszug aus seiner hebräischen Grammatik beigelegt, so daß das Buch als Lehrbuch für das hebräische Studium verwandt werden konnte.

1518 erschien eine vollständige Ausgabe der hebräischen Grammatik unter dem Titel: V. Fabritii Capitonis Hagenoi, Theologiae Doctoris et concionatoris basileensis Hebraicarum institutionum Libri duo. Ihr folgte 1525 eine zweite umgearbeitete Ausgabe. 1529 schrieb er: Kinderbericht und Fragestücke vom Glauben.

Caselius, Johann, geb. 1533 in Göttingen, war 1565 Professor in Rostock, 1568 Prinzenenerzieher, 1599 Professor in Helmstädt. Er war eifriger Humanist und hat die Humaniora und Philosophie besonders gegen Daniel Hoffmann in Schutz genommen. Er starb am 9. April 1613. Von seinen Schriften zeichnen sich aus: A. Manutii phrases elegantes 1569, Cebetis tabula graec. 1594, Ad lat. sermonem accuratius discendum cohortatio 1605, Grammatica latina 1610, Novus de pronuntiatione lat. serm. liber 1611.

Castellio, Sebastian,¹⁾ geb. 1515, war 1540 Privatlehrer in Lyon, 1541 Rektor in Genf. 1544 kam er nach Basel und wurde hier zuerst Korrektor und dann 1552 Professor der griechischen Literatur. Er starb am 29. Dezember 1563. Er verfasste 1540 einen Leitfaden für die biblische Geschichte, dialogi sacri, in welchem er als Vorrede seine pädagogischen Grundsätze mittheilt. 1551 erschien eine Bibelübersetzung von ihm, die eine Humanistenbibel sein sollte. In ihr war dem reinen, klaren, lateinischen Ausdruck außerordentliche Sorgfalt gewidmet. Nach seinem Tod wurde veröffentlicht: Homeri opera graeco-latina omnia 1567.

Castritius, Heinrich, war zuerst Lehrer in Delft, dann 1559 bis 1572 erster Rektor in Duisburg. Er schrieb: Institutio rei literariae in schola Delfensi, De optimo genere interpretandae philosophiae.

Chemnitz, Martin,²⁾ geb. am 9. November 1522 zu Treuenbriegen, war 1542 Kollaborator an der Schule zu Calbe a. d. Saale. Hier unterrichtete er besonders im Griechischen. Im Grammatikunterricht wandte er eine neue Methode an, indem er die Grammatik in ihrer Anwendung zeigte und die Regeln stets nutzbar machte. Nach einem einjährigen Studium an der Universität Frankfurt a. d. O. 1545 wurde er Schulmeister zu Wrißen bei Frankfurt und versah zugleich die Schreiberstelle am Fischzoll. 1545 studierte er dann wieder in Wittenberg, 1547 in Königsberg, wo er auch Privatunterricht erteilte. 1548 wurde er Lehrer an der Schule im Kneiphof in Königsberg. Nach einem kurzen Aufenthalt in Saalfeld wurde er 1550 Bibliothekar an der fürstlichen Bibliothek in Königsberg. 1553 ging er wieder nach Wittenberg, wo er 1554 als Professor in die philosophische Fakultät aufgenommen wurde. Bald darauf wurde er Koadjutor in Braunschweig, wo er als Helfer des Superintendents in vielfache Beziehungen mit den Schulen kam und auch an der lateinischen Schule Vorträge für Gelehrte zu halten hatte. Nach einem

¹⁾ Mähly, Sebastian Castellio. Basel 1862.

²⁾ Preßel, Martin Chemnitz. Elberfeld 1862. Lentz, Martin Chemnitz. Gotha 1866.

vorübergehenden Aufenthalt in Königsberg 1567 wurde er in demselben Jahre Superintendent in Braunschweig. In den Bedingungen, die er bei Uebernahme dieses Amtes stellte, findet sich als fünfte: „Weil christliche Schulen zur Kirche gehörten, müßte die Schulinspektion bei dem Superintendenten und Kolloquio sein und bleiben, so daß die Schuldienere mit Vorwissen des Ersteren bestellt und angenommen würden.“ 1568 reformierte er Kirche und Schule in Braunschweig-Wolfenbüttel. Auf sein Betreiben kam 1570 in Braunschweig eine Kurrendenordnung zustande, in welcher das Bettelwesen geregelt wurde. Darnach durften die armen Schüler nicht mehr täglich, sondern nur noch einige mal in der Woche in geordnetem Zuge vor den Häusern singen. In Gandersheim wurde 1570 auf seine Veranlassung das franziskanerkloster in ein Pädagogium umgewandelt, welches 1574 nach Helmstädt verlegt und 1575 zu einem akademischen Gymnasium erweitert wurde. Er hielt 1575 die Einweihungspredigt über die Einsetzung der 12 Apostel und die Schulhistorie von Anfang der Welt, in der er folgendes ausführte: Wäre Adam dem Gebote Gottes gefolgt, so hätte er schon beim Baum der Erkenntnis im Paradiese zur Belehrung der Seinen eine Schule eingerichtet. Sicherlich hätte er dies nach dem Fall gethan und den Seinen die Verheißungen Gottes gleichwie in einer Schule übermittelt. Daß gleich nach der Sündflut Schulen gehalten worden seien, gehe daraus hervor, daß beim Turmbau zu Babel die Zungen verwirret und in viel ungleiche Sprachen zerteilt worden seien. Dabei sei die erste Sprache, Hebräisch, in welcher Gott und die Erzpäter geredet hätten, erhalten worden, was ohne Schulen nicht hätte geschehen können. Von den Erzpätern seien die Schulen nach Aegypten und von da nach Griechenland gekommen. Gott selbst habe in dem Stamme der Leviten Schullehrer bestellt und bei der Bundeslade eine hohe Schule errichtet. Ebenso habe Christus im neuen Testament Schulen eingerichtet, indem er die Apostel unterrichtete. Die Apostel hätten dann die Schulen weitergeführt. Darauf behandelt er die Kloster- und Stiftschulen und geht auf die Gründung der Universitäten ein. Im zweiten Teile seiner Predigt zeigt er, wie der Satan zu allen Zeiten die Schulen entweder verhindert und zerstört, oder verkehrt und verdorben habe. Aus allen Schulhistorien ergäben sich folgende Regeln: 1. Nachdem die Schulen wohl oder übel bestellt sind, so erregt sich auch der Zustand in Kirchen gut oder böse. 2. Wenn etwas Unrichtiges in den Schulen eingerissen, daß mit fleißigem Aufsehen durch ordentliche Disquisitiones sie nützlich und heilsamlich reformiert und in ihren rechten Stand wieder müssen gebracht werden. 3. Wenn sie aber gänzlich verderbt und verkehrt, daß sich's nicht will flicken lassen, daß dagegen andere rechtschaffene gute Schulen angestellt werden müssen. Zuletzt geht er auf die neu errichtete Hochschule über und schildert ihre Entstehung und Einrichtung. Er starb am 8. April 1586. 1581 revidierte er die Braunschweig-Grubenhagen'sche Kirchenordnung.

Chyträus (Kochhaff), David,¹⁾ geb. am 26. Februar 1550 zu Ingelfingen, war 1551 Professor in Rostock und erteilte in dem neuerrichteten Pädagogium den Religionsunterricht. 1570 arbeitete er den Organisationsplan für die Universität aus und wurde nach dessen Einführung Rektor. Neben Theologie las er über Philosophie, Geschichte und klassische Literatur. In allen Vorlesungen betonte er den Wert der klassischen Studien. 1574 ging er auf kurze Zeit nach Grätz in Steiermark, wo er ein Gymnasium einrichtete. Bei dessen Eröffnung am 27. Mai hielt er die Einweihungsrede über Notwendigkeit und Zweck der Schulen. 1576 half er bei der Einrichtung der Universität Helmstädt, deren Statuten er zum größten Teil verfaßt hat. Auswärtige Berufungen schlug er ab. Er starb in Rostock am 25. Juni 1600. 1558 erschien von ihm eine kurze Beschreibung des Kraichgaues, oratio de Craichgowa. In demselben Jahre hielt er eine Rede über die richtige Anordnung des theologischen Studiums, *De studio Theologiae recte inchoando et aliis aliquot utilibus materiis Commonefactiones*, worin er 10 Regeln aufstellt, von denen die vierte genaue Beachtung der Dialektik, die sechste ein gründliches Studium der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache und die neunte die Verbindung des Studiums der Philosophie mit der Theologie verlangt. Außerdem verfaßte er: *Regulae vitae seu virtutum descriptiones in praecepta decalogi distributae ac jam postremo recognitae* 1555, *Catechesis recens recognita* 1556, *De ratione discendi et ordine studiorum* 1574, *Chronologia Herodoti et Thucydidis* 1578, *Rhetorica*, und das *Chronicon Saxoniae* der Jahre 1500—1595.

Chyträus, Nathanael, geb. 1545 zu Menzingen, war Professor in Rostock und starb als Rektor in Bremen 1598. Er schrieb: *Grammatica latina*, *Sciographia aperta* (eine Prosodie), *Encomium grammaticae*, *Nomenclator Latino-Saxonicus rerum nauticarum*. Er gab auch *Klassiker*, z. B. *Nepos*, heraus.

Circlerus, Laurentius, war zuerst Rektor in Goldberg, dann 1582—1584 Rektor in Brieg.

Clajus (Klai), Johannes, geb. 1550 zu Herzberg,²⁾ war Rektor in Goldberg, Frankenstein und 1570—1575 in Nordhausen. Er starb als Pfarrer in Wendeleben 1592. Er verfaßte: *De cognoscenda syllabarum quantitate* ap. Lat. Gr. et Hebr. l. III. 1580, *Grammatica Germaniae linguae* 1580, in welcher er den Sprachgebrauch Luthers als maßgebend betrachtete, *Catechesis Lutheri minor quadrilinguis*.

Clossaeus, Anton, war Konrektor der altstädtischen Schule zu Königsberg und 1588—1598 Rektor in Lyck.

Coccius, Sebastian, war zuerst Lehrer in Cannstatt und wurde von Brenz 1522 als Rektor nach Hall berufen, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte.

¹⁾ Krabbe, David Chyträus. 1870. Pressel, David Chyträus. Elberfeld 1862.

²⁾ Perschmann, Joh. Clajus. Nordhausen 1874.

Collin, Rudolf, geb. 1499, war um 1525 Lehrer des Griechischen in Zürich. Er starb 1578. Er verfaßte: *Observationes in Homerum, in Xenophontem u. a.*

Cordus, Euricus, geb. 1486, war 1517 Lehrer der Poesie in Leipzig, 1518 Lehrer in Kassel, 1524 Stadtarzt in Braunschweig, 1527 Professor in Marburg, 1534 Rektor an der Katharinen Schule zu Bremen. Er starb 1535. Er war Naturforscher und schrieb 1534 *Botanologicum*.

Corvinus (Rabener), Antonius, geb. am 27. Februar 1501 zu Marburg, war nicht ohne Einfluß bei der Gründung der Universität Marburg 1526, reformierte an verschiedenen Orten Kirche und Schule, z. B. in Lippe und Nordheim. Er starb am 5. April 1545. Er verfaßte die Kirchenordnung für Nordheim 1539, für Kalenberg-Göttingen 1542, war Mitverfasser der Kirchenordnung für Hildesheim 1544 und für Braunschweig-Wolfenbüttel 1545.

Crato (Krafft), Adam,¹⁾ geb. 1493 zu Fulda, gehörte 1519 dem Humanistenfreise in Erfurt an, wo er auch Vorlesungen hielt, und ward 1527 Professor in Marburg. Er starb am 9. September 1558.

Crauel, Zacharias, war 1575–1585 Rektor in Rogleben.

Crodel, Markus, war 1539–1549 Rektor in Torgau, später Lehrer in Wittenberg.

Cruciger, Kaspar,²⁾ geb. am 1. Januar 1504 zu Leipzig, wurde 1525 als Rektor an die Johannis Schule nach Magdeburg berufen, wo er die Schule zu einer solchen Blüte brachte, daß sie wegen Raummangels in das Augustinerkloster verlegt werden und er sich schon 1527 von Melanchthon einen Gehilfen erbitten mußte. 1528 nach Wittenberg zurückgekehrt, hielt er in der philosophischen Fakultät Vorlesungen und erklärte im Pädagogium Terenz. Als er 1530 zum Dekan der philosophischen Fakultät gewählt worden war, hielt er eine Rede „Von der rechten Ordnung im Lernen.“ Darin vergleicht er die einzelnen Wissenschaften mit den Buchstaben. Die Theologie gleicht den Vocalen, die Jurisprudenz und Medizin den Halbvocalen; die formalen Disziplinen gleichen den Konsonanten. Wie man sich nun ohne Konsonanten keine Sprache denken kann, so ist auch eine wissenschaftliche Bildung ohne Grammatik, Dialektik und Philosophie undenkbar. Darum dürfen zu den Berufsstudien nur diejenigen übergehen, welche in den vorbereitenden Wissenschaften einen festen Grund gelegt haben. 1533 wurde er Rektor der Universität. 1539 führte er die Reformation in Leipzig durch, ordnete dabei Katechismusunterricht in Kirchen und Schulen an und reorganisierte die Universität. Er starb am 16. November 1548.

Crusius, Martin, geb. 1526 zu Gräbern in Oberfranken, war 1554 Rektor am Gymnasium in Memmingen, seit 1559 Professor in

¹⁾ Gillet, Crato von Crafftheim und seine Freunde. Frankfurt 1860.

²⁾ Preffel, Kaspar Cruciger. Elberfeld 1862. Schmidt, Kaspar Crucigers Leben. Leipzig 1862.

Tübingen. Er war einer der gründlichsten Kenner der griechischen Sprache. Er starb 1607. Er verfaßte: *Puerilis in ling. lat. institutio*, *Lexicon barbarograecum*, *Catechismus graecus et latinus*, *Grammatica graeca*, *Poëmata graeca*, *Questiones in Rhetoricam Phil. Mel.*

Cureus, Joachim, geb. 1552 zu Freistadt in Schlessien, war 1554 Rektor in seiner Vaterstadt, reformierte 1564 Kirche und Schule in Glogau und starb als Arzt in Brieg 1573. Er verfaßte: *Annales gentis Silesiae* 1571 und *Physica sive de sensibus*, die erst nach seinem Tode gedruckt wurde.

Curio, Coelius, ein Italiener, geb. 1505, war 1542 Rektor an der neu errichteten Schule in Lausanne, ging 1547 nach Basel und wirkte da 22 Jahre lang an der Universität als Professor der Eloquenz. Die Studenten strömten schaarenweise aus Deutschland nach Basel, um ihn zu hören. Er starb 1569. Er ist der Verfasser von: *Lexicon graeco-lat.* 1541, *Schola s. de perfecto grammatico l. III* 1555, *Epit. orthographiae A. Manutii* 1570. Er gab auch viele griechische und lateinische Klassiker heraus. 1549 erschien eine Art Katechismus von ihm unter dem Titel: *Christianae religionis institutio*.

Dasyppodeus, Konrad, geb. 1551 zu Straßburg, war um 1565 Lehrer der Mathematik in Straßburg, wo er 1600 starb. Er verfaßte: *Dictionarium mathematicum graeco-latinum*, *Erotemata institutionum mathematicarum*.

Denzel, Andreas, wurde auf Melanchthons Empfehlung 1550 Rektor in Regensburg, wo er bis 1554 blieb.

Doblin, Joachim, Schüler Melanchthons, war 1566—1568 Rektor in Glensburg.

Dorsten, Johann, war 1532 erster Rektor in Soest.

Draconites (Drach), Johannes, evangelischer Humanist, geb. 1494 zu Carlstadt in Franken, war 1534 Professor der Theologie in Marburg, ging dann nach Lübeck und wurde 1551 Professor in Rostock. Er starb 1566. Sein Hauptwerk ist eine Polyglottenbibel. Er war ein Kenner des Hebräischen.

Dresser (oder Drescher), Matthäus, geb. 1536 in Erfurt, war 1560—1574 Professor der griechischen Sprache in Erfurt, wo er 1561 das Pädagogium im Augustinerkloster einrichten half. 1574 wurde er Professor der Eloquenz und Geschichte in Jena, dann Rektor der Fürstenschule in Meissen und 1581 Professor in Leipzig, wo er 1607 starb. Er war einer der tüchtigsten Förderer der griechischen Sprache. Herzog August ernannte ihn zum sächsischen Historiographen. Er verfaßte: *Gymnasmata litteraturae graecae* 1574, *Phil. Melanchthonis grammaticae graecae epitome ad puerilem institutionem et captum accomodata* 1575, *Rhetoricae inventionis, dispositionis et elocutionis* 1588, *Gymnasmata ling. Graecae* 1592.

Dumerich, Peter, war Lehrer und dann Rektor am Pädagogium zu Erfurt. Er starb 1585.

Düre von (Aportanus), Georg, war Konrektor der Schule in Zwollen, 1518 Prinzenenerzieher in Emden, 1520 Lehrer in Mürich, dann Reformator der Kirche und Schule in Emden. Er starb 1550.

Eber, Paul,¹⁾ geb. am 8. November 1511 zu Kitzingen in Franken, erteilte schon als Student in Wittenberg 1536 Privatunterricht, wobei er Repetitorien und Disputationsübungen abhielt. 1541 wurde er außerordentlicher und 1544 ordentlicher Professor an der Universität Wittenberg. Er las über lateinische Grammatik, Mathematik, Astronomie und andere philosophische Disziplinen. Besonders betonte er den Wert der Naturwissenschaften, ohne welche nach seiner Ansicht die Kirche nie bestanden habe. Bei einer Vorlesung über Dioscorides zeigte er seinen Zuhörern die in der Umgebung Wittenbergs wachsenden Kräuter vor und erklärte es für eine Schande, wenn man nicht einmal die Namen und Natur der Gemüsearten kenne. Die Gewächse seien Zeugnisse von der Allmacht Gottes. Von Mathesius in Joachimsthal ließ er sich Erzstufen schicken, um sie den Studenten vorzuzeigen. Den naturwissenschaftlichen Unterricht verband er mit der Erklärung der Naturgeschichte des Plinius. Mit Vorliebe las er auch über Geschichte, besonders über deutsche Geschichte. So bildete z. B. im Jahre 1545 den Stoff seiner Vorlesung Hütters Arnim und die Germania des Tacitus. 1550 wurde er Dekan der philosophischen Fakultät und 1552 Rektor der Universität. 1559 trat er in die theologische Fakultät ein, von welcher ihm der Doktorgrad verliehen wurde. Neben seiner Professur hatte er die Aufsicht über die Stipendiaten zu führen, über welche er regelmäßige Berichte an die Patrone einsandte. Da er auch das Amt eines Superintendenten bekleidete, war er in der Lage, das Schulwesen von Wittenberg zu regeln. Ihm lag auch die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie ob. Ueberall bewährte er seine Lehrgaben und sein Organisations-talent. Melancthon schrieb am 16. April 1540 über ihn an Baumgartner: „Paul Eber war uns von großem Nutzen nicht bloß in der Unterrichtung der Jugend, sondern auch in den übrigen Geschäften, welche unserer Universität in viel größerer Anzahl, als andere, obliegen.“ Er starb am 10. Dezember 1569. Von der großen Anzahl seiner Schriften wollen wir die wichtigsten anführen. Im Jahre 1548 schrieb er: *Historia populi judaici a reditu ex Babylonico exilio usque ad ultimum excidium Jerosolymae, cum accurata descriptione trium familiarum, Sacerdotalis Asmoneae et Herodianae*. 1550 gab er einen historischen Kalendarium heraus: *Calendarium historicum*. In demselben stellte er bei jedem Tag die auf ihn fallenden wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte, die Geburts- und Todestage berühmter Männer, die vom Volk gefeierten Feste und die Himmelsveränderungen zusammen. Die Leser selbst sollten die wichtigsten Ereignisse aus

¹⁾ Preßel, Paul Eber. Elberfeld 1862. Sirt, Paul Eber. Ein Stück Wittenberger Lebens aus den Jahren 1532—1569. Ansbach 1857.

ihren Familiengeschichten hinzusetzen. Auf jeder Seite ist darum nur ein Tag verzeichnet, dessen Name in deutscher, lateinischer, hebräischer und griechischer Sprache an der Spitze steht. 1556 verfaßte er: *De vita et Scriptis C. Plinii Quaedam praefationis loco recitata a Paulo Ebero auspicante explicationem secundi libri Naturalis Historiae VI.* Mit Peucer gab er in demselben Jahre eine kleine Naturgeschichte heraus unter dem Titel: *Vocabula rei nummariae, ponderum et mensurarum, Graeca, Latina, Ebraica, quorum intellectus omnibus necessarium est: Collectae ex Budaei, Joachimi Camerarii et Phil. Melanchthonis annotationibus. Additae sunt Appellationes Quadrupedum, Insectorum, Volucrum, Piscium, Frugum, Leguminum, Oleorum et Fructuum communium, Collectae a Paulo Ebero et Casparo Peucero.* 1565 über- setzte er die Bibel ins Lateinische, damit der Kurfürst ohne Benützung der heidnischen Klassiker diese Sprache erlernen konnte. Auch schrieb er eine *ratio discendi*.

Eglinus (von Göhen), Raphael, geb. am 28. Dezember 1559 zu Rüfikon bei Zürich, war 1582—1586 Lehrer zu Sonders. 1586 richtete er die Schule in Winterscheid ein und war Rektor derselben bis 1588. In diesem Jahr wurde er Vorstand des Alumnats in Zürich und 1592 Professor an der Universität daselbst. Er starb als Professor an der Universität zu Marburg am 20. August 1622.

Eigen, Paul, ein Schüler Melanchthons, geb. 1522 zu Hamburg, war 1544—1546 Rektor zu Cöln in Brandenburg und dann Professor in Rostock. Er starb 1598. Er verfaßte: *Rudimenta artis dialecticae, Catechismi examen, Epitome historica, Ethicae doctrinae libri IV.*

Emmius, Ubbo, geb. 1547, war 1567 erster Rektor in Norden, 1588 Rektor zu Leer, 1594 Rektor zu Gröningen, wo er eine Universität errichtete, an der er Rektor und Professor der Geschichte und der griechischen Sprache wurde. Er ist der Geschichtschreiber von Ostfriesland. Er starb 1626.

Engelhard, Leonhard, geb. 1526 zu Hall, war zuerst Lehrer in Eppingen, dann Lehrer am Pädagogium zu Tübingen bis 1594. Er starb 1602. Er gab 1565 eine Sammlung lateinischer, griechischer und deutscher Gedichte unter dem Namen: *Poëseos exercitationum libri tres*, heraus. In ihr befindet sich auch ein deutsches Gedicht, welches die Schüler sangen, wenn sie im Sommer die Ruten für den Lehrer schnitten.

Engelberger, Leonhard, wurde 1534 von Melanchthon als Lehrer nach Kisingen empfohlen.

Engler, Laurentins, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Schule zu Strassburg.

Erb, Matthias, geb. 1494 zu Ettlingen, war 1536 Lehrer an der Lateinschule zu Gengenbach, 1538 Superintendent zu Reichenweier im Ober-Elsaß. Er starb 1562. Er war ein hervorragender Archäologe.

Erythraus, Valentin, geb. 1521 zu Lindau, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg und wurde 1575 an das Gymnasium zu Altdorf als Rektor berufen. Er hielt die Einweihungsrede de fine studiorum. Er starb 1576. Er verfaßte: De Grammaticorum figuris libri IV 1561, De periodicis, De ratione legendi scribendique epistolas 1573, Medulla rhetorices Tullianae 1575.

Everdes, Andreas, war um 1545 Rektor in Osterode.

Eyter, Johann, war der Verfasser der Lippeschen Kirchenordnung 1571.

Faber, Basilius, geb. um 1520 zu Sorau in der Niederlausitz, war 1545 Rektor an der Schule zu Nordhausen, um welche er sich große Verdienste erwarb. 1555 war er Lehrer in Tennstädt, 1557 bis 1560 in Magdeburg, 1560—1570 Rektor in Quedlinburg, 1571 Lehrer am Gymnasium in Erfurt und Vorsteher des dortigen Alumnats. Er starb zu Erfurt 1576. Er verfaßte: Phrases Plautinae 1556, Libel. de synonymia Terentii 1556, Thesaurus eruditionis scholasticae 1571, Libel. de disciplina scholastica 1572. Er war auch Mitarbeiter der Magdeburger Centurien.

Faber, Heinrich, war 1570—1589 Rektor in Quedlinburg.

Fabricius, Andreas, war 1554—1564 Rektor und dann Pfarrer in Nordhausen.

Fabricius, Georg,¹⁾ geb. am 23. April 1516 zu Chemnitz, war zuerst Lehrer in seiner Vaterstadt, dann seit 1535 in Freiberg. 1543 wurde er zur Errichtung der Fürstenschule nach Meißen berufen, wo er als Rektor 1571 starb. Er ist der Historiograph des sächsischen Fürstenhauses. 1570 wurde er zum poëta laureatus gekrönt. Er verfaßte: Itinerum liber unus 1560, Antiquitatum libri II 1549—1560. De re poëtica Latinorum 1560, Phrasensammlungen unter dem Titel: Elegantiarum puerilium ex Ciceronis epistolis libri III 1548 und Elegantiarum ex Plauto et Terentio libri II 1550. Ferner gab er viele Klassiker, z. B. Horaz 1555, Vergil 1561, heraus.

Fabricius, Jakob, war 1567—1571 Rektor in Halle, 1580 bis 1629 Rektor in Danzig.

Fabricius, Simon, geb. 1553, war Rektor des St. Anna-Gymnasiums in Augsburg. Er starb 1593. 1580 gab er Taciti Germania heraus.

Fagius (Büchlein oder Büchele), Paul, geb. 1504 zu Rheinzabern, war 1522 Lehrer in Straßburg, 1527 Rektor in Isny. 1529 studierte er in Straßburg Theologie und wurde dann Pfarrer in Isny, wo er eine hebräische Druckerei einrichtete. 1544 wurde er Professor und Prediger in Straßburg, von wo er 1546 nach Heidelberg berufen wurde. Hier wollte er die Universität reformieren und legte auf den Rat Melanchthons seine Vorschläge zur Reform der Artistenfakultät und des Pädagogiums in zwei Gutachten nieder,

¹⁾ Baumgarten-Crusius, De G. Fabricii vita et scriptis. Meißen 1839.

womit er jedoch nicht durchdrang. 1549 ging er als Professor der hebräischen Sprache nach England, wo er in demselben Jahre starb. Er ist der Verfasser von: *Sententiae veterum sapientum hebraeorum, Compendiaria isagoge in ling. hebraeam.*

falk, Christoph, Preussischer Historiograph, war um 1546 als „Schreib- und Rechenmeister“ in Elbing und später an der Kneiphöfischen Schule in Königsberg angestellt.

feisius, Abraham, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Schule in Strassburg.

ferinarius, Johann, geb. zu Neumarkt, war zuerst Rektor in freisadt, dann 1572—1575 Rektor in Brieg. Von da kam er als Professor nach Marburg, wo er zugleich Pädagogarch war. Er starb 1602. Er verfaßte: *Capita pietatis christianae.*

ferrarius, Johann, geb. zu Amöneburg in Hessen, war 1523 Rektor in Wittenberg. Er machte sich um die Errichtung der Universität Marburg, deren erster Rektor er wurde, verdient. Er starb 1558.

flacius (Vlaciſch), Matthias,¹⁾ geb. 1520 in Istrien, war 1544 Professor der hebräischen Sprache in Wittenberg, erteilte 1547 eine Zeit lang Unterricht in Braunschweig, wohin er geflüchtet war, kam 1549 nach Magdeburg, 1557 als Professor der Theologie nach Jena und ging 1561 nach Regensburg. Er mußte sich 1566 nach Antwerpen und 1567 nach Frankfurt flüchten, wo er 1575 starb. Er hat die Hauptarbeit bei Abfassung der ersten evangelischen Kirchengeschichte, der sogenannten Magdeburger Centurien 1559—1574, geleistet. Durch sein 1567 veröffentlichtes Werk: *Clavis scripturae sacrae* ist er der Vater der biblischen Hermeneutik geworden.

flemming, Benedikt, war 1528—1529 Rektor in Torgau.

florinus, Eubert, kam 1544 auf Melancthon's Empfehlung als Rektor nach Soest, war 1545 Rektor in Münster, 1548—1567 Rektor in Wesel und 1567—1569 wieder Rektor in Soest.

forster, Johann, geb. am 10. Juli 1495 zu Augsburg, war 1538 Professor der alttestamentlichen Theologie und hebräischen Sprache in Tübingen, 1541 Pfarrer in Nürnberg. Er reformierte 1542 Kirche und Schule in Regensburg und 1543 in der Grafschaft Henneberg. 1548 wurde er Professor in Wittenberg. Er starb 1556. Er ist der Verfasser eines hebräischen Wörterbuches: *Dictionarium hebraicum novum, non ex Rabbīnorum Commentis, nec ex nostratium doctorum stulta imitatione descriptum, sed ex ipsis thesauris S. Bibliorum et eorundem accurata collatione depromptum.*

frecht, Martin, geb. 1494 zu Ulm, war 1529—1531 Professor in Heidelberg. Von da wurde er nach Ulm berufen, wo er Kirche und Schule reformierte. Besonders widmete er seine Arbeit der Verbesserung der Schulen daselbst. 1552 wurde er Professor, 1555 Rektor der Universität Tübingen, wo er 1556 starb.

¹⁾ Preger, Matth. flacius Illyricus und seine Zeit. Erlangen 1859—1861.

Frieſe, Kaſpar, war Rektor in Thorn, wo er die Schule nach Sturm'schem Vorbild in ein akademisches Gymnaſium verwandelte 1594. Er ſorgte auch für eine Schülerbibliothek.

Frifchlin, Nikodemus,¹⁾ geb. 1547 zu Balingen, war 1568 Profeſſor der Poetik und Geſchichte in Tübingen, wurde 1576 zum poëta laureatus gekrönt und kam 1582 als Rektor nach Laibach. 1588—1589 war er Rektor des Martineums in Braunſchweig, wo er bei ſeinem Antritt eine Rede de ſcholis et gymnaſiis aperiendis hielt. Er führt in derſelben Klage über die ungeſunden Schulzimmer, die Abhaltung der Lehrer und Schüler durch die vielen Begräbniſſe und über die ſchlechte pekuniäre Lage der Lehrer. Er ſtarb am 10. November 1590. Er verfaßte: Strigilis grammatica 1584, Quaestionum grammaticarum libri VIII 1584, Grammatica latina 1585, Nomenclator trilinguis 1585.

Fuchs, Leonhard, geb. 1501 zu Memmingen in Baiern, war Profeſſor der Medizin in Ingolſtadt, von wo er 1533 wegen ſeiner reformatoriſchen Anſicht nach Tübingen fliehen mußte. Hier wurde er Profeſſor. Er ſtarb 1566. Er hat ſich einen Namen als Botaniker gemacht. Er verfaßte: Historia ſtirpium, in welcher er eine Beſchreibung und Abbildung der nach dem Alphabet geordneten heimischen Pflanzen gab.

Gallus, Nikolaus, geb. 1516 zu Köthen, war 1540 Lehrer in Mansfeld und ſtarb 1570 als Superintendent in Regensburg, wo er ſich des Schulweſens ſehr angenommen hatte.

Garbitius, Matthias, war 1541 Profeſſor der griechiſchen Sprache in Tübingen. Er ſchrieb Interpretationen zu Heſiod und Aeſchylus.

Garcäus, Johann, geb. 1530 zu Wittenberg, war 1557 Profeſſor in Hamburg. Er ſtarb 1575. Er iſt der Verfaſſer der Brandenburgiſchen Schulordnung 1564 und ſchrieb: Meteorologia.

Gerbel, Nikolaus, geb. zu Pforzheim, war Lehrer in ſeiner Vaterſtadt, dann Profeſſor der Geſchichte in Straßburg. Er ſtarb 1560. Er war ein eifriger Beförderer der klaſſiſchen Studien. Er gab das neue Teſtament griechiſch heraus.

Geßner, Salomon, geb. 1559 zu Bunzlau in Schleſien, war Rektor in ſeiner Vaterſtadt, 1589 Rektor in Stettin, dann Profeſſor in Stralsund und zuletzt Profeſſor der Theologie in Wittenberg. Er ſtarb 1605.

Gibert, Martin, kam auf Empfehlung Luthers 1533 als Rektor nach Luſam.

Gigas (Henne), Johann, geb. zu Nordhauſen, war 1540—1545 Lehrer in Joachimsthal, 1545—1544 Rektor der Stadtschule in

¹⁾ Strauß, Leben und Schriften des Dichters Nik. Frifchlin. Frankfurt 1856.

Meißen, 1544 und 1545 Rektor der Fürstenschule in Schulpforta. Er starb als Pfarrer in Schweidnitz 1581. Er verfaßte: *Methodus scribendi carmina*.

Glandorp, Johann, geb. 1501, war 1533 Rektor in Münster, 1536 Rektor am Martineum in Braunschweig, 1551—1556 Rektor in Hannover, später Rektor in Goslar. Er starb 1564.

Glaneus, Jodokus, war Mitverfasser der Hoya'schen Kirchenordnung 1581.

Glafer, Kaspar, war 1552 Lehrer in Gemmingen, 1533 Prinzenenerzieher in Zweibrücken.

Gloccer, Jakob, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Gnapheus (Sullonius), Wilhelm,¹⁾ evangelischer Humanist, geb. 1498 zu Haag, eröffnete 1535 die Lateinschule in Elbing, wo er bis 1542 als Rektor blieb. Dann war er bis 1547 Rektor des Pädagogiums in Königsberg und hielt zugleich Vorlesungen an der Universität. Seit 1547 war er Prinzenenerzieher in Emden. Er starb als Rentmeister zu Norden 1568. Er verfaßte Komödien zur Aufführung in den Schulen.

Goclenius, Rudolf, geb. 1547, war 1571—1581 Rektor in Cassel, dann Professor in Marburg. Er starb 1628. Er verfaßte: *Observationes l. latinae c. V libris variorum problematum grammaticorum* 1598, *Institutiones logicae*.

Goldberger, Erasmus, war 1540 erster Rektor in Graudenz.

Golius, Gottlieb, geb. 1528, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg. Er starb 1600. Er verfaßte: *Grammatica latina*, *Grammaticae sive educationis puerilis ling. graec. II partes*.

Goteshemius, Friedrich, um 1569 Lehrer in Straßburg an der Sturm'schen Anstalt.

Gräter, Kaspar, geb. in Gundelsheim, war 1522 Hauslehrer bei Friedrich von Gemmingen, wurde auf Empfehlung von Brenz von Lachmann als Rektor nach Heilbronn berufen 1527, war dann Lehrer in Heidelberg und später Hofprediger des Herzogs Ulrich von Württemberg. Er arbeitete den von Lachmann entworfenen Katechismus aus 1528.

Grop, Donatus, war 1565—1592 Rektor in Mühlhausen.

Grynäus, Johann Jakob, geb. am 1. Oktober 1540 zu Bern, war 1575 Professor in Basel und wurde 1584 zur Restauration der Universität nach Heidelberg berufen, wo er zwei Jahre blieb. Nach Basel zurückgekehrt, hielt er wieder Vorlesungen und wirkte mit bei der Reorganisation des dortigen Gymnasiums 1588. Er starb am 15. August 1617.

¹⁾ Babucke, Wilhelm Gnapheus, ein Lehrer aus dem Reformationszeitalter. Emden 1875.

Grynäus, Simon, geb. 1495 zu Vehrigen, war Lehrer der griechischen Sprache in Wien, dann Rektor in Ofen, 1524—1529 Professor des Griechischen in Heidelberg. 1529 ging er nach Basel, von wo er 1534 von Herzog Ulrich nach Württemberg zur Reformation des Landes und der Universität Tübingen berufen wurde. Er starb 1541 in Basel. Er verfaßte: *Novus orbis regionum ac insularum veteribus incognitarum* 1532, *Ptolemaei Almagesti l. gr. cura Gr. et Camerarii* 1538, *Isagoge in Aristotelis rhetoricam et librum de mundo*.

Haller, Berthold,¹⁾ geb. 1492 zu Aldingen in Schwaben, war 1513 Schulgehilfe in Bern und Lehrer in Rottweil. 1520 wurde er Chorherr in Bern, wo er die Kirche und Schule reformierte und eine Akademie zur Bildung der Geistlichen errichtete. In mehreren Landstädten gründete er lateinische Schulen. Er starb am 2. Februar 1536.

Haberding, Hieronymus, war 1568—1570 Rektor in Glensburg. **Hedenus, Erasmus**, geb. 1556, eröffnete 1585 die eingegangene Schule in Arnstadt wieder. Er starb 1607.

Hedio (Heid), Kaspar, geb. 1494 zu Ettlingen, wurde 1525 nach Straßburg berufen. Hier hielt er Vorlesungen und stand als Schulherr dem Schulwesen lange Zeit vor. Auf seine Veranlassung wurde das Wilhelmer-Kloster in ein Alumnat für arme Studenten umgewandelt. Er starb am 17. Oktober 1553. Er übersetzte das Geschichtswerk des Eusebius, gab die Ursperger Chronik neu heraus und setzte sie von 1230—1537 weiter. 1545 war er bei der Auffassung der Kölnischen Reformation beteiligt. Außerdem verfaßte er: *Chronicon germanicum*.

Heerbrand, Jakob, geb. 1521, hielt 1544 mathematische Vorlesungen an der Universität Tübingen, an der er 1557 Professor und 1590 Kanzler wurde. Zugleich hatte er die Aufsicht über das Stift. Er starb am 22. Mai 1600. Er verfaßte: *Compendium theologicum methodi quaestionibus tractatum*, von dem ein Auszug in allen württembergischen Klosterschulen als Religionslehrbuch gebraucht wurde.

Heinze, Jakob, war 1561 Rektor in Schweidnitz, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte.

Henisch, Georg, geb. 1549 zu Bartfelden in Ungarn, war 1575 zuerst Lehrer, dann Konrektor am St. Anna-Gymnasium in Augsburg. Er hatte die Oberaufsicht über das Gymnasium zu führen und vermehrte die Schulklassen. Er starb 1618. Er verfaßte: *Institutiones dialecticae, Praeceptiones rhetoricae, Arithmetica perfecta et demonstrata, Thesaurus linguae et sapientiae germanicae* oder *deutscher Sprachschatz, Kritische Historie der deutschen Sprache*.

¹⁾ Pestalozzi, Berthold Haller. Elberfeld 1861.

Herberger, Valerius, geb. den 21. April 1562 zu Fraustadt, wo er seit 1584 Schullehrer, dann Pfarrer war. Er starb am 18. Mai 1627. Er ist ein bekannter Liederdichter.

Hertel, Erhard, war 1575 erster Rektor an der neu errichteten Schule in Merseburg. Er starb 1581.

Hertelius, Leonhard, war um 1565 Lehrer an der Sturmschen Anstalt in Straßburg.

Hessus, Helius Cobanus,¹⁾ evangelischer Humanist, geb. den 6. Januar 1488, war 1507 Lehrer an der St. Severi-Schule in Erfurt. Seit 1509 führte er ein unstätes Wanderleben. 1513 kam er nach Leipzig, von wo er 1514 nach Erfurt zurückkehrte und der Führer der dortigen Humanisten wurde. 1517 wurde er hier Professor an der Universität und las hauptsächlich Poetik und Rhetorik. Er wandte sich seit 1519 der Reformation zu. 1526 erlangte er durch Melanchthons Vermittlung eine Lehrstelle an dem neu errichteten Gymnasium in Nürnberg, wo er bis 1533 blieb. In diesem Jahre ging er wieder nach Erfurt zurück, von wo er 1536 als Professor der Geschichte nach Marburg berufen wurde. 1538 wurde er hier Rektor der Universität. Er starb am 4. Oktober 1540. Er verfaßte 1515 die Heroiden, d. h. 24 Briefe christlicher Heldinnen. Dieses Werk, welches seine bedeutendste dichterische Arbeit ist, bildet eine Nachahmung der Heroiden Ovids. Der letzte Brief ist von ihm selbst an die Nachwelt gerichtet. 1523 schrieb er: Brief der geschlagenen Kirche an Luther. In ihm führt er bittere Klagen über das Treiben der Prädikanten gegen die humanistischen Studien. In demselben Jahre veröffentlichte er: Einige Briefe gelehrter Männer an Cobanus Hessus über die Notwendigkeit der Sprachstudien für den künftigen Theologen. Darunter befinden sich Briefe von Luther, Melanchthon und anderen Reformatoren, in welchen dieselben auf Bitten des Hessus ihre Ansichten über die gelehrten Studien geäußert hatten. Den Schluß bildet: Querele über die Verachtung der Studien, welche Hessus selbst verfaßt hatte. Er führt Klagen über die Verächter der Sprachstudien, welche sich auf die Eingebung des heiligen Geistes beriefen, und betont die Notwendigkeit der Sprachen für Frömmigkeit und Wahrheit. Gegen die bildungsfeindlichen Prädikanten schrieb er 1524 auch eine Satyre: Drei Dialoge: Melänuß, Misologus, die Glücklinge, der Studien und der Wahrheit wegen veröffentlicht. Unter seinen Lehrbüchern sind die bedeutendsten: 1. Scribendorum versuum maxime compendiosa ratio 1526. Die Schrift ist eine kurz gefaßte Anleitung zum Versmachen. Darin stellt er das Dichten als eine zu erlernende Kunst dar, welche jeder Gebildete sich aneignen muß. Durch diese Kunst erhalten alle anderen Wissenschaften erst einen rechten Wert. Um sie zu lernen, muß man sich die alten Dichter nach Form und Inhalt zu eigen machen. Darauf gibt

¹⁾ Krause, Helius Cobanus Hessus. Sein Leben und seine Werke. 2 Bde. Gotha 1879.

er den Weg an, wie man durch das Lernen der Grammatik und der Wörter zum Ziele kommt, schildert die wichtigsten Versarten und erklärt die nötigsten Vorbegriffe über Rhythmus und Quantität der Silben. Bemerkungen über Schmuck und Fehler eines Gedichtes bilden den Schluß. 2. Huttens Gedichte über die Verskunst 1531. 3. Marci Hieronymi Vidæ Cremonensis Poætæ clarissimi de arte Poëtica libri III nuper in usum studiosorum in lucem editi. Ferner erschienen von ihm 1529 Anmerkungen zu Virgils *Bucolica* und *Georgica*: In P. Virgilii Maronis *Bucolica* ac *Georgica* adnotationes, ac loci omnes maxime Theocriti, tum etiam Hesiodi quidam, quibus usus est Virgilius, latine redditi per H. Eobanum. Sie bilden nicht sowohl einen Kommentar, als vielmehr eine Sammlung von Parallelstellen aus andern Autoren. Bei den einzelnen Stellen werden moralische Ermahnungen angefügt, z. B. eine Warnung vor der Trunksucht. 1539 gab er seine gesammelten Werke heraus unter dem Titel: „Zwei farragines (d. h. vermischte Gedichte) der Werke E. Heßi.“ Sein bedeutendstes Werk erschien 1540: Des ersten Dichters aller Jahrhunderte, Homers, *Ilias*, d. i. die Beschreibung der Thaten vor Troja, jetzt neu in Versen übersetzt.

Heß, Johann, der Reformator von Schlessien, geb. 1490 zu Nürnberg,¹⁾ machte sich besonders um das Schulwesen in Breslau verdient. Er starb 1547. Er schrieb das Geschichtswerk: *Silesia magna*.

Heyden, Sebald, geb. 1498 zu Nürnberg, war Rektor an der Sebaldusschule in seiner Vaterstadt, wo er 1561 starb. Er verfaßte: „*Formulae puerilium colloquiorum pro primis tyronibus* 1528.“ Im Jahre 1530 schrieb er Schulgesetze, die in vielen Schulen eingeführt wurden.

Hilbig, Matthias, brachte als Rektor 1567–1585 die Schule in Bunzlau zu hoher Blüte.

Hilspach, Michael, war um 1550 Rektor in Pforzheim, 1552 Schulmeister, und dann Pfarrer in Zweibrücken.

Hofmeister, Sebastian, geb. 1476, richtete 1528 die Schule zu Bern nach dem Muster der Züricher Schule ein. Er starb 1535.

Hoker, Wolter, war 1532 Rektor in Hannover.

Honterus, Johannes,²⁾ geb. 1498 zu Kronstadt, war 1550 Lehrer in Krafau, ging von da 1552 nach Basel, von wo er wieder in seine Heimat zurückkehrte und wahrscheinlich an der Schule zu Kronstadt thätig war. Er starb am 25. Januar 1549. Er verfaßte: *De grammatica libri duo ex optimis auctoribus ita collati, ut compendiosa breuitas et accurata distinctio reddat omnia facilia* 1550, *Compendium grammatices latinae libri duo* 1535, *Rudimenta praeceptorum dialectices ex Aristotele et aliis* 1539, *Compendium Rhetorices ex Cicerone et Quintiliano* 1539, *Epitome adagiorum* 1541, *Rudimentorum cosmo-*

¹⁾ Kolde, Johannes Heß, der schlesische Reformator. Breslau 1846.

²⁾ Monumenta Germ. Paed. Bd. III. Einleitung, S. 8 ff.

graphiae libri duo 1539, von denen 1542 eine Umarbeitung: rudimenta cosmographica libri IV, erschien. Außerdem gab er die griechische Grammatik Melanchthons und Val. Wagners, sowie den kleinen Katechismus Luthers heraus. 1532 erschien von ihm eine Karte von Siebenbürgen. Mit den Klassikern beschäftigte er sich in seinem Werk: „Hesiods Werke und Tage“ 1544 und in der Ausgabe von 6 Komödien von Terenz 1545. 1543 verfaßte er: Constitutio scholae Coronensis.

Hoppe, Johann, war Rektor in Freistadt, 1544 Lehrer in Königsberg, 1555 Lehrer in Kulm, 1555—1558 Rektor in Elbing, 1558—1560 Rektor in Danzig, wo er 1565 starb.

Hospinian (Wirth), Rudolf, geb. 1547, war 1568 Pfarrer und 1576 Scholarch in Zürich, wo er sich um das Schulwesen große Verdienste erwarb. Er starb am 11. März 1626.

Huberinus, Kaspar, geb. 1500, war seit 1544 Superintendent in Oehringen, wo er 1555 starb. Er ist der Verfasser von: Katechismus mit vielen schönen Sprüchen der heiligen Schrift 1541.

Huebner, Matthias, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Stragburg.

Hummelberger, Michael, geb. 1487 zu Ravensburg, wo er als Rektor 1527 starb. Er verfaßte: Epitome grammaticae graecae.

Hunnus, Megidius, geb. 1550, war 1576—1592 Professor in Marburg. Er starb 1603.

Hutter, Leonhard, geb. 1563 zu Ulm, war 1596 Professor und Inspektor der Alumnen in Wittenberg. Er starb 1616.

Hyperius (Gerhard), Andreas, geb. 1511, war 1542 Professor in Marburg. Er starb am 1. Februar 1564. Er verfaßte: Dialectica, Rhetorica, Arithmetica, Geometrica, Cosmographica. Er ist auch der Verfasser eines Katechismus: Elementa christianae religionis 1563.

Jelsamer, Valentin, war Lehrer zu Rothenburg a. d. T., schrieb um 1531 die erste deutsche Grammatik: „Von der rechten Weise lesen zu lernen; auch deutsche Grammatika, daraus einer von ihm selbst mag lesen lernen.“

Jrenikus (Friedlieb), Franz, geb. 1495, war 1518 Rektor der Katharinen Schule in Heidelberg, reformierte Kirche und Schule in Ettlingen seit 1524 und war 1530 Pfarrer und Vorsteher der Schule in Gemmingen. Er schrieb 1518 ein historisch-geographisches Werk: Exegesis Germaniae.

Jagow von, Mathias, geb. 1490, war Bischof in Brandenburg. Er starb 1544. Er ist Mitverfasser der Brandenburgischen Kirchenordnung 1540.

Jenglow, Kaspar, war 1569—1598 Rektor in Stralsund. Er verfaßte die Stralsunder Schulordnung 1591.

Johannis, Friedrich, war 1597—1600 Rektor in Flensburg. Er starb 1626.

Jonas, Justus,¹⁾ geb. am 5. Juni 1493 zu Nordhausen, hielt 1518 als Licentiat der Rechte in Erfurt Vorlesungen, wo er 1519 Rektor der Universität wurde. Mit seiner Wahl feierte der Humanismus in Erfurt seinen Triumph. Als Rektor setzte er eine neue Organisation der philosophischen Fakultät durch. Es wurden acht Lehrer für die lateinische und griechische Sprache und die „wahre“ Philosophie bestellt. Die philosophische Fakultät sollte fortan als „Vorderteil und Hinterteil“, d. h. als der eigentliche Inbegriff des gelehrten Studiums, angesehen werden. Um den Unterhalt für die Professoren aufzubringen, wurden die kostspieligen Gastmähler, welche bis dahin bei Feierlichkeiten aus den Mitteln der Universität gehalten wurden, abgeschafft. Jonas trat bald auf die Seite Luthers und suchte durch theologische Vorlesungen für seine Sache zu wirken. 1521 wurde er Doktor der Theologie. Im folgenden Jahre ging er nach Wittenberg, wo er die Reformation durchführen half. Seinen Bemühungen hauptsächlich gelang es, daß 1525 die Einkünfte der Stiftskirche zur Fundierung der Universität verwendet wurden. In Wittenberg nahm er auch an der sächsischen Kirchen- und Schulvisitation 1528 und 1529 teil. Dreimal war er Rektor der Universität zu Wittenberg. 1541 wurde er Hofmeister des späteren Kurfürsten Johann Friedrich. In demselben Jahre reformierte er Kirche und Schule in Halle. Nachdem er sich in der Folgezeit an verschiedenen Orten aufgehalten, kam er 1552 nach Regensburg, wo er Kirche und Schule reformierte, war dann 1553 kurze Zeit Professor an der Universität in Jena und wurde im nämlichen Jahre noch Superintendent in Eisleben. Hier erwarb er sich große Verdienste um das Schulwesen, besonders um die Bildung eines tüchtigen Lehrerstandes. Er starb am 9. Oktober 1555. Er verfaßte: *De gradibus in Theologia* 1553 (C. R. XI. 227), revidierte 1538 die Lippesche Kirchenordnung, gab 1539 eine lateinische Uebersetzung des Brandenburgischen Katechismus heraus und schrieb 1542 einen Katechismus unter dem Titel: *Christlicher und kurzer Unterricht von Vergebung der Sünden und Seligkeit*. Er war auch Mitarbeiter Luthers an der Bibelübersetzung.

Judae (Jud), Leo,²⁾ geb. 1482 zu Gemar im Elsaß, war 1525 Pfarrer in Zürich. Er starb am 19. Juni 1542. Er ist der Verfasser vielgebrauchter Katechismen. Sein großer Katechismus führt den Titel: *Christliche, klare und einfältige Einleitung in den Willen und in die Gnade Gottes*, darin nicht nur die Jugend, sondern auch die Eltern unterrichtet werden, wie sie ihre Kinder in den Geboten Gottes, im christlichen Glauben und rechtem Gebet unterweisen mögen. Sein kleiner Katechismus erschien unter dem Titel: *Der kürzere Katechismus, eine kurze christliche Unterweisung der Jugend in der Erkenntnis der Gebote Gottes, im Glauben, im Gebet und andern notwendigen*

¹⁾ Pressel, Justus Jonas. Elberfeld 1862. Haße, Justus Jonas. Leipzig 1862.

²⁾ Pestalozzi, Leo Judae. Elberfeld 1860.

Dingen. Auch ein lateinischer Katechismus: *Catechismus. Brevissima christianae religionis formula, instituendae juventuti Tigurinae* (Zürich), catechizandisque rudibus aptata, adeoque in communem omnium piorum utilitatem excusa, hat ihn zum Verfasser. 1529 übersehte er die Bibel ins Deutsche, 1541 ins Lateinische.

Juder, Matthäus, geb. 1528, war seit 1550 Konrektor in Magdeburg, von wo er 1559 als Professor nach Jena berufen wurde. Er starb 1564 in Rostock. Er ist Mitarbeiter der Magdeburger Centurien.

Junius, Franz, geb. 1545, war Professor in Heidelberg, von wo er 1575 als Professor an das neu errichtete Casimirianum in Neustadt a. d. H. berufen wurde. Später war er wieder Professor in Heidelberg und starb als Professor in Leyden 1602. Er verfaßte: *Grammatica linguae latinae*.

Junius, Melchior, geb. 1545 zu Wittenberg, war Professor in Straßburg. Er starb 1604. Er schrieb: *Scholae rhetoricae de contextendarum epistolarum ratione* 1587.

Jungmann, Jodokus, war Rektor in Cassel. Er schrieb: *Elementa etymologiae latinae*, welche größtenteils in deutscher Sprache abgefaßt und für die unterste Klasse bestimmt war, und *Grammatica latina* 1588, welche in den oberen Klassen gebraucht wurde.

Jungnick, Johannes, war Professor in Heidelberg, seit 1578 Lehrer am Casimirianum in Neustadt. Er gab die Werke des Ursinus, darunter den Heidelberger Katechismus, heraus.

Karg (Parsimonius), Georg, geb. 1512, war seit 1556 Generalsuperintendent in Ansbach. Er starb 1576. Er verfaßte 1564: *Katechismus*, d. i. eine kurze Summe christlicher Lehre, wie die in der Kirche frageweise am nützlichsten gehandelt werden kann.

Kaul, Philipp Michael, geb. 1565, war 1586 Kollaborator am Pädagogium zu Stuttgart, 1589 Lehrer in Cannstatt, 1602 Rektor des Pädagogiums in Stuttgart, welches er zu hoher Blüte brachte. Er starb 1622.

Kedermann, Bartholomäus, war 1592 Lehrer am Pädagogium, dann am Collegium Sapientiae und später Professor der hebräischen Sprache an der Universität in Heidelberg. 1602 wurde er Rektor am Gymnasium in Danzig. Er starb am 25. August 1609. Er verfaßte: *Systema: Ethices, Politicae, Oeconomicae, Physicae, Astronomiae, Geographiae, Opticae etc., Rhetorica ecclesiastica, Systema theologiae*.

Kegel, Andreas, war 1550 Rektor in Eisleben.

Kessel, Andreas, war erster Konrektor an der neu errichteten Schule in Merseburg 1575.

Kessler, Johann, geb. 1502, war 1537 Lehrer in St. Gallen, wo er Kirche und Schule reformierte. Er starb 1574. Er verfaßte eine Chronik von St. Gallen: *Sabatta*.

Kip, Ludwig, war 1557—1559 Rektor in Bielefeld.

Klette, Johann, war 1532—1535 erster Rektor in Bunzlau.
Knipstro, Johann, geb. am 1. Mai 1497, war zuerst Superintendent in Stralsund und später in Greifswald, wo er auch das Amt eines Professors bekleidete. Er drang besonders darauf, daß die Kirchengüter für Schulzwecke verwendet werden sollten. Er starb am 4. Oktober 1556.

Knöpken, Andreas, war bis 1521 Lehrer an der Lateinschule zu Creptow, dann Reformator der Kirchen und Schulen in Livland.

Knuß (Knaustinus), Heinrich, poeta laureatus, war 1540—1544 erster Rektor am Cöllnischen Gymnasium zu Berlin. Er verfaßte: *Introductio in geometriam et sphaericam*.

Köhler, Jakob, machte sich um die Einrichtung der Schule in Güstrow verdient, wo er als Superintendent 1612 starb.

Kommander, Johann, Reformator in Graubünden, war seit 1524 in Chur, wo er eine Gelehrtenschule errichtete. Er starb 1554.

Krage, Nikolaus, war Verfasser der Mindenschen Kirchenordnung 1530.

Kregel, Hermann, Schüler Luthers, war 1551—1564 Rektor in Celle.

Kühler (Slüter), Joachim, Reformator in Rostock, wo er seit 1521 Lehrer an der Schule zu St. Petri war.

Kupzovius, Johann, war 1587—1588 erster Rektor der Schule in Lyß.

Kyber, Elias, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Kybitius, Johann, war 1564—1566 erster Rektor der Schule in Essen.

Lachmann, Johann, reformierte Kirche und Schule in Heilbronn. Er entwarf 1525 den ersten Katechismus in der evangelischen Kirche, der 1528 von Gräter ausgearbeitet und veröffentlicht wurde.

Ladislaus, Johannes, war 1569 Rektor in Schleusingen, 1577—1582 Rektor in Halle, dann Rektor der Fürstenschule in Meissen. Er starb 1602.

Lambert, Franziskus,¹⁾ geb. 1487 zu Avignon, war seit 1523 in Wittenberg, ging 1524 nach Straßburg, wo er auch Vorlesungen hielt. Nach Hessen berufen, wurde er 1526 Professor der Universität Marburg. Er wurde vielfach mit Unrecht als Feind der humanistischen Studien verschrien. Er schrieb an Myconius: „Niemals habe ich die Gelehrsamkeit oder Sprachen verdammt, aber ich habe verdammt ihren Mißbrauch.“ Er starb am 18. April 1530. 1524 gab er „Erläuterungen über die Regeln der Minoriten“ heraus, in denen er verlangte, daß die Klöster allmählich in Erziehungsanstalten umgewandelt würden. 1524 schrieb er: Ueber die Propheten, Gelehrsamkeit und Sprachen und über Buchstabe und Geist. Es sind ver-

¹⁾ Haffencamp. Franziskus Lambert von Avignon. Elberfeld 1860.

schiedene Abhandlungen, die in Form eines Buches erschienen. In denselben tritt er der Vergötterung der heidnischen Klassiker entgegen. Der Gläubige habe eine Beredsamkeit, die herrlicher sei, als viele Millionen Ciceros. Er will jedoch die Gelehrsamkeit überhaupt nicht verwerfen. Nur die Studien, welche gegen Gott gerichtet seien, will er wie Gift gemieden haben. Gute Schulen solle der Magistrat errichten und die Lehrer aus dem öffentlichen Kasten besolden, damit auch die Armen unterrichtet werden könnten. Besonders müsse für Unterricht im Schreiben und Rechnen gesorgt werden. Für die Mädchen sollten eigne Schulen zum Unterricht im Lesen und in weiblichen Handarbeiten errichtet werden. Er ist der Hauptverfasser der Hessischen Reformationsordnung 1526, durch welche auch das Schulwesen in Hessen geregelt wurde.

Lange, Rainer, war 1586 Rektor in Corbach, 1588 Rektor in Stade, wo er die Schule neu organisierte und später Bürgermeister ward.

Lasius, Christoph, war 1537—1540 Rektor in Görlich, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte. Er starb 1572. Er verfasste: *Ratio doctrinae et disciplinae*.

Lasco a, Johannes,¹⁾ geb. 1499 zu Warschau, war 1542 Pfarrer und Superintendent in Emden, von wo er die Kirchen und Schulen in Ostfriesland reformierte. Er starb in Polen am 13. Januar 1560. 1545 erschien von ihm die Gerichts- und Polizeiordnung für Emden. In ihr wurde unter Anderm verfügt, daß alle Kinder vom 5. oder 6. Lebensjahr an in Städten sowohl als auch auf dem Lande zur Schule gehalten würden und das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und das Unser Vater lernen müßten. Begabtere Schüler sollten länger bei den Schulen gehalten werden. Ihnen sollte auch die Obrigkeit durch Stipendien den Besuch auswärtiger Schulen ermöglichen. Er schrieb auch den sogenannten „Emder“ Katechismus unter dem Titel: *Katechismus oder Kinderlehre zu Nutz und frommen der Jugend in Ostfriesland*. Von den Dienern des göttlichen Wortes in Emden aufs Kürzeste verfaßt. Ferner übersezte er die Bibel ins Polnische.

Laubanus, Melchior, geb. 1567 zu Sprottau, war 1594 bis 1599 Rektor in seiner Vaterstadt, 1599 Konrektor in Goldberg, dann Professor in Danzig. Er starb als Rektor in Brieg 1633.

Lauenroth, Peter, war 1540—1544 erster Rektor in Salzwedel.

Lauterbach, Johann, geb. 1531 zu Liebau, Schüler Melancthons, war 1554 Rektor in Oehringen, wo er die Ausarbeitung einer neuen Schulordnung begann, welche von Beyer vollendet und 1571 eingeführt wurde. 1567 wurde er Rektor in Heilbronn. Er starb 1593. Er schrieb: *Dissertatio de originibus linguae germanicae*.

¹⁾ Bertels, Joh. a Lasco. Elberfeld 1860.

Lenz, Petrus, war 1526 erster Rektor in Alfersleben.

Leonhard, Gregor, geb. 1497, war 1527 Lehrer und seit 1536 Rektor an der Schule zu Ulm, welche unter ihm zur Blüte kam. Er starb 1560.

Leuter, Simon, war um 1572 Rektor der Lateinschule in Königsberg. Er starb 1592.

Leutinger, Nikolaus, war 1578—1579 Rektor in Spandau. Er ist bekannt als Topograph der Mark.

Leyser, Polykarp, geb. am 18. März 1552 zu Winnenden, war 1577 Professor in Wittenberg, wo er ein Stipendium stiftete. 1586 kam er als Koadjutor nach Braunschweig, wo er bald Superintendent wurde. 1593 wurde er Superintendent in Dresden, wo er am 22. Februar 1610 starb. Ueberall trat er für die Schulen ein.

Lindemann, Cyriacus, geb. 1516 zu Gotha, war 1535 in Gotha, 1539 in Freiberg, 1543 in Schulpforta Lehrer, 1549 Konrektor und 1568 Rektor in Gotha, wo er 1568 starb. Er schrieb: Sylloge legum scholasticarum.

Lindner, Johann, war 1578—1608 Rektor in Naumburg.

Lingel, Christian, kam auf Empfehlung Melanchthons 1560 als Rektor nach Quedlinburg.

Lingelsmarius, Theobald, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Lingin, Johannes, war bis 1600 erster Rektor in Oels.

Lithodius, Johannes, war 1545—1548 Rektor in Wesel, wo er die Schule erweiterte. Später war er herzoglicher Leibarzt.

Lonicerus, Johannes, geb. 1499 zu Arthern bei Mansfeld, war Privatdozent an der Universität Freiburg i. B., 1523—1527 Lehrer in Straßburg, dann Professor in Marburg. Er starb 1569. Er schrieb 1525: Grammatica graeca.

Loffius (Lohe), Lukas, geb. 1508 zu Nacha, war 1532 Rektor zu Lüneburg. Er starb 1582. Er verfaßte: Gram. Phil. Mel. in breves interrogationes contracta 1544, Psalmodia veteris Ecclesiae 1555, Erotemata gram. lat. 1564, Annotationes in Mel. gram. lat. 1565. Er ist auch der Verfasser eines Katechismus: Catechismus, hoc est christianae doctrinae methodus, autore Luca Lossio, Lüneburgensi.

Lucanus, Ambrosius, war 1544—1545 Rektor in Nordhausen.

Ludovicus (Ludwig), Lorenz, geb. 1536 zu Siebeneichen bei Löwenberg, ein Schüler Melanchthons, war seit 1584 Rektor in Görlitz, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte und 1594 starb. Er verfaßte: Compendium praeceptionum gram. Mel. in usum scholae Görlitz.

Luther, Martin,¹⁾ geb. am 10. November 1483 zu Eisleben. Er war schon ziemlich frühe als Lehrer thätig. Als er nämlich 1508

¹⁾ Kolde, Martin Luther. Eine Biographie. 2 Bde. Gotha 1884. Köflin, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften. 2 Bde. Elberfeld 1875. Kefer-

von Erfurt aus in den Konvent nach Wittenberg versetzt worden war mit der Bestimmung, an der Universität seine Studien fortzusetzen, hielt er schon als Magister in der philosophischen Fakultät Vorlesungen über Physik, Ethik und Dialektik im Anschluß an die lateinische Uebersetzung des Aristoteles. Nachdem er im folgenden Jahr auch Licentiat der Theologie geworden war, las er über von der Fakultät bestimmte Bücher des alten und neuen Testaments. Mit seiner Ernennung zum Doktor der Theologie 1512 erhielt er das Recht, nach eigenem Ermessen über das ganze theologische Gebiet Vorlesungen zu halten. Gegen die Tradition hielt er ausschließlich exegetische Vorlesungen. (D. W. I. 5.) Daneben hatte er noch für die Klosterbrüder Vorlesungen zu halten, seitdem er 1515 Leiter des klösterlichen Studiums geworden war. Als Ordensvikar widmete er seine besondere Aufmerksamkeit den Schulen in den Klöstern. In einem Schreiben aus dieser Zeit hielt er die Mönche zur Erziehung der Jugend an: „In der Unterweisung der Jugend seid, ich beschwöre euch, fleißig und treu als in demjenigen, was das Erste und Wichtigste für den ganzen Konvent ist, wie ich's euch schon bei meiner Anwesenheit gesagt habe.“ (D. W. I. 33.) In diesen Jahren steigerte sich auch seine Abneigung sowohl gegen den Aristoteles, in welchem er den schlimmsten Feind des christlichen Glaubens sah, als auch gegen die scholastische Theologie. Ebenso lockerte sich das Verhältnis zu den Humanisten, mit denen er in Erfurt in freundschaftlichem Verkehr lebte. Er will schon jetzt eine Reformation der Universität. In einem Briefe spricht er die Hoffnung aus, daß bald auch Vorlesungen über Griechisch, Hebräisch, Mathematik, Quintilian etc. gehalten werden könnten. (D. W. I. 98.) Auf seine Veranlassung wurde Melanchthon 1518 als Professor des Griechischen nach Wittenberg berufen. In demselben Jahre arbeitete er mit seinen Freunden an der Neuordnung des akademischen Studiums. Selbst in den schwersten persönlichen Drangsalen lag ihm die Sorge um die Universität am Herzen. Als er 1518 mit Cajetan in Augsburg unter-

lein, Dr. Martin Luthers pädagogische Schriften und Aeußerungen. Langensalza 1888. Heinemann, Luther als Pädagog. Braunschweig 1883. Müller, Luthers reformatorische Verdienste um Schule und Unterricht. 2. Aufl. Berlin 1883. Melanchthon schrieb in der Vorrede zur Ausgabe der Werke Luthers 1546 eine kurze Lebensbeschreibung Luthers. (C. R. VI. 155 ff.) Schmidt, Luthers Bekanntschaft mit den alten Klassikern. Leipzig 1883. Nitsch, Luther und Aristoteles. Kiel 1883. Pietzsch, Martin Luther und die hochdeutsche Schriftsprache. Breslau 1883. Von den 6 bisherigen Gesamtausgaben der Werke Luthers sind die wichtigsten: Die Jenaer Ausgabe 1555—1558, acht deutsche und vier lateinische Bände, mit zwei Ergänzungsbänden 1564—1565, die Hallenser Ausgabe von Walz 1740 bis 1753, 24 deutsche Bände, die Erlanger und Frankfurter Ausgabe 1826—1873, 67 deutsche und 33 lateinische Bände. Gegenwärtig erscheint eine neue kritische Gesamtausgabe seiner Werke von H. Knaabe. „Briefe, Sendschreiben und Bedenken“ Luthers sind 1825—1856 in 6 Bänden von De Wette und Seidemann herausgegeben worden und werden in vorliegender Arbeit mit D. W. angeführt. Die Tischreden Luthers gaben Förstemann und Bindseil in 4 Bänden 1844—1848 heraus. Wir citieren sie mit T. R. *Analecta Lutherana et Melancthoniana*, herausgegeben von Loesche. Gotha 1892.

handelte, trat er in Verhandlungen mit Böschenstein und gewann ihn als Lehrer des Hebräischen für Wittenberg. Von Augsburg aus schrieb er an Melanchthon: „Lieber will ich untergehen, als durch Widerruf der Anlaß zur Vernichtung der besten Studien zu werden.“ (D. W. I. 144.) Nach seiner Rückkehr von Augsburg setzte er die Reformation der Universität weiter. Vor allem suchte er sie von den scholastischen Studien zu befreien. Er beantragte, daß an Stelle einer scholastischen Vorlesung eine solche über Ovids Metamorphosen gehalten werde. (D. W. I. 222; VI. 14.) An Stelle des abtrünnig gewordenen Böschenstein wurde Matthias Adrian aus Löwen als Lehrer des Hebräischen berufen. Um das Studium des Griechischen zu fördern, zog er den Buchdrucker Lotter, welcher im Besitz von griechischen Lettern war, aus Basel nach Wittenberg. So suchte er sein Ideal von einer Universität zu verwirklichen, während er unausgeseht gegen die verdorbenen Zustände, besonders gegen die Herrschaft des Aristoteles, an den Universitäten wetterte, z. B. in der „Apologie für die Wahrheit des christlichen Glaubens“ gegen Ambrosius Katharinas, in der Predigt über Joh. 20, 19—23, welche er auf der Reise nach Worms in Erfurt hielt. Im Verein mit Melanchthon gelang es ihm auch bald, die Universität Wittenberg zu großem Ansehen zu bringen. Während die Zahl der Studenten an derselben im Jahre 1517 noch 232 betrug, stieg sie 1520 auf 579. (D. W. I. 278f.) Als er dann durch sein Exil auf der Wartburg gehindert war, selbst thätig einzugreifen, haben andere seine Pläne zu verwirklichen gesucht. Durch Spalatin wurde die Neuordnung der Universität durchgesetzt. Luther selbst hat auf der Wartburg das Werk begonnen, welches mehr als alle Universitäten und Schulen für die Hebung der Bildung und den Unterricht der Jugend und des gesamten Volkes beigetragen hat. Es war die Bibelübersetzung in die sächsische Kanzleisprache, die damals am meisten gebraucht wurde. (T. R. IV. 569, 671.) Die Sorge um die Schule war für ihn mitbestimmend, als er die Wartburg verließ und nach Wittenberg zurückkehrte; denn hier hatte Carlstadt nicht allein die Kirche in Verwirrung gebracht, sondern auch die Schulen aufs Ärgste gefährdet. Es gelang ihm, Carlstadt zu vertreiben und wieder geordnete Zustände in Kirche und Schule herbeizuführen. Er brachte eine Vereinbarung zwischen dem Rat und der Universität zustande; nach der ein gemeiner Kasten zur Unterstützung armer Studenten errichtet wurde. (C. R. I. 557.) Auf seine Veranlassung richtete Bugenhagen die aufgelöste Lateinschule wieder ein. Er selbst richtete mit Melanchthon 1524 und 1525 die Schule zu Eisleben ein, wohin er 1525 gereist war. Weit über die Grenzen von Wittenberg reichte sein Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens. Von überall her wurde er um Rat gefragt. Bald beantwortete er die Anfrage eines einzelnen Schulmannes, wie die des Cobanus Hessus im Jahre 1523, bald waren es Städte und Gemeinden, denen er mit seinem Rat zur Seite stand. So schrieb er 1523 an die mährischen Brüder „Vom Anbeten des Sakraments des heiligen Leichnams

Christi“, in welchem er vor der Verachtung der Sprachen warnt und Schulen zum Studium derselben verlangt. Im Jahre 1524 sandte er ein Sendschreiben mit der Auslegung des 127. Psalms an Riga, Reval und Dorpat, in welchem er zur Errichtung guter Schulen aufforderte. Am meisten lag ihm aber die Sorge um das heimische Schulwesen am Herzen. Im August 1523 berichtete er an den Kurfürsten über die Wittenberger Kirchenordnung, in der auch die Schule Berücksichtigung fand. 1524 schrieb er an Spalatin: „Ich schicke dir einen Schulplan, um ihn dem Kurfürsten vorzulegen, wiewohl ich keinen großen Erfolg erwarte“ (D. W. II. 554.) Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich setzte er neue Hoffnungen für das Schulwesen auf dessen Nachfolger. Am 20. Mai 1525 wandte er sich bereits an den neuen Kurfürsten und legte ihm einen Entwurf zur Reformation der Universität vor. Im September kam auch eine Neufundierung der Universität zu stande, nach welcher besonders der Gehalt der Professoren erhöht wurde. Aber auch die niederen Schulen verlor er nicht aus dem Auge. Schon im Jahre 1525 verlangte er vom Kurfürsten die Kirchen- und Schulvisitation. (D. W. III. 51.) Im Jahre 1526 regte er sie in einem Brief an den Kurfürsten aufs Neue an. Er wendet sich darin gegen die Aneignung der Klostergüter durch den Adel und verlangt ihre Verwendung für die Schulen. Seine ganze Hoffnung für die Zukunft setzt er auf die Jugend. Dem Kurfürsten stellt er seine Pflicht vor Augen, als oberster Vormund der Jugend die Städte und Dörfer zur Errichtung und Erhaltung von Schulen zu zwingen. Für jede Versäumnis der Jugenderziehung macht er die weltliche Obrigkeit verantwortlich. Im Jahre 1527 bemühte er sich um die Errichtung einer Mädchenschule in Wittenberg, und gewann als Lehrerin dafür das Fräulein von Kanitz. (D. W. III. 170. 486.) Bald darauf gewährte der Kurfürst auch Luthers Bitte um die Kirchen- und Schulvisitation. Luther fiel dabei die Visitation des Kurkreises mit Wittenberg als Mittelpunkt zu. Ende Oktober 1528 begann er mit der Visitation. Nach einer kurzen Unterbrechung setzte er sie im April 1529 fort. Dabei entwarf er für Torgau einen Schulplan und beantragte zur Erhaltung der Musik die Anstellung eines Organisten in Torgau. In Grimma ließ er der Magdalena Staupitz zur Errichtung einer Mädchenschule ein Haus des Klosters einräumen. Ueberall wurden die Küster angehalten, die Kinder in den 10 Geboten, dem Glauben und Vater Unser zu unterrichten. Nach Beendigung der Visitation war er unermüdlich durch Wort und That für Unterricht und Erziehung thätig. Von allen Reformatoren hat er besonders auch auf die große Bedeutung der häuslichen Erziehung der Jugend durch die Eltern hingewiesen. Er starb am 18. Februar 1546 in Eisleben. Die Zahl seiner Schriften, in denen er für Schule und Erziehung eintrat, ist sehr groß. Bei jeder Gelegenheit kommt er in allen seinen Schriften auf dies Thema zu sprechen. Wir müssen uns hier begnügen, die wichtigsten Stellen aus seinen Schriften anzu-

führen und seine speziell pädagogischen Werke kurz zu schildern. Ausführlich spricht er sich über den Wert der Erziehung zuerst in seinem Kommentar zum Galaterbrief 1519 aus. In demselben schildert er die Bedeutung des Lehramts, und legt den Lehrern besonders ans Herz, mit Liebe ihrem Berufe zu leben. Ist der Schulmeister ein Tyrann, so können ihn die Schüler nicht lieben. Die früheren Schulen waren Kerker. Er empfiehlt eine strenge, aber doch menschliche Zucht. In demselben Jahre hielt er seine Predigt über den Ehestand, in welcher er an der Hand der Bibelstelle Joh. 2, 1—11 die Eltern auf ihre Pflicht, die Kinder zu erziehen, hinwies. Im folgenden Jahre erschien seine Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“. Nach einer Vorrede an Nikolaus von Umsdorf, in welcher er den Laienstand zur Reformation der Kirche herbeigezogen haben will und seine Kühnheit, in einer so hochwichtigen Angelegenheit zu reden, entschuldigt, wendet er sich an den Kaiser und den deutschen Adel. Die Not aller Stände der Christenheit, zuvor Deutschlands, habe ihn zum Reden gezwungen. Da die Konzilien bisher nichts genügt, so setze er seine Hoffnung auf den jungen Kaiser. Drei Mauern, welche der geistliche Stand aufgeführt habe, müßten durchbrochen werden, wenn eine Besserung herbeigeführt werden sollte. Vor allem bedürften die Universitäten, welche unter dem Einfluß des Papstes und der Geistlichkeit verdorben worden seien, einer Reformation. Sie seien bisher *Gymnasia Epheborum et graecae Glorae* gewesen, in denen der Heide Aristoteles und nicht Christus regiert habe. Mit Ausnahme der Logica, Rhetorica und Poëtica, die man ohne Komment und Sekten zur Erlernung der Sprachen bedürfe, seien alle Bücher des Aristoteles zu entfernen. Neben den drei Sprachen Lateinisch, Griechisch und Hebräisch müßten an den Universitäten auch Mathematik und Geschichte getrieben werden. Bezüglich der Reformation der einzelnen Fakultäten will er sich nicht in die medizinische Fakultät mischen. Aus der juristischen Fakultät entferne er das kanonische Recht und fordere für dieselbe das weltliche Recht, besonders das Landrecht. Die theologische Fakultät reinigt er von der Scholastik und führt sie zu dem Studium der heiligen Schrift. Die Bibel muß an allen hohen und niederen Schulen die vornehmste und gemeinste Lektüre sein. Um ihre Kenntnis unter das Volk zu bringen, sind auch Mädchenschulen zu errichten. Die Klöster müssen ihrem ursprünglichen Zweck wieder dienlich gemacht werden, indem wieder Schulen in ihnen errichtet werden. Aus den niederen Schulen sollen nur die geschicktesten Knaben zu den höheren Schulen übergehen. Leider wird gegenwärtig im Gegensatz zu Gottes Gebot der Unterricht des armen jungen Hausens ganz verachtet. Darum ist es Pflicht der Fürsten, Rats Herrn und Städte, darüber zu wachen. Im Jahre 1522 erschien seine Predigt vom ehelichen Leben in vermehrter Auflage. Im folgenden Jahre kam die Wittenberger Kirchenordnung heraus, an der auch Luthers gearbeitet hat. 1523 begutachtete er die Leisnitzer Kastenordnung und schrieb eine Vorrede

dazu, in welcher er der Obrigkeit Vorschläge macht, wie sie die Kloostergüter für die Errichtung von Schulen verwenden solle. In der Vorrede zum „Geistlichen Gesangbüchlein“ 1524 wandte er sich gegen die Verächter der weltlichen Studien und empfahl zur Bildung der Jugend den Gesang. In demselben Jahr erschien sein bedeutendstes pädagogisches Werk, der sogenannte Stiftungsbrief der deutschen Gymnasien. Es ist sein Sendschreiben an die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. Er redet hier als ein Geächteter und Gebannter in Gottes Auftrag zum Besten des ganzen deutschen Landes zu den Ratsherren und bittet sie, seine Ausführungen um Gottes und der Jugend willen nicht gering zu achten; denn an der Erziehung der Jugend ist Christus und aller Welt viel gelegen. Nur der Teufel ist ein Gegner derselben. Viel nötiger als die äußere Befestigung und Instandsetzung einer Stadt gegen ihre Feinde, ist die Erziehung der Jugend. Gott hat den Deutschen jetzt eine nicht bald wiederkehrende Gelegenheit dazu gegeben, indem er ihnen vortreffliche Lehrer beiseerte. Gott verlangt zudem, daß die Kinder unterrichtet und erzogen werden. Es ist eine Schande, daß die Christen erst dazu gereizt werden müssen; denn die Tiere und die Heiden gehen mit gutem Beispiel voran. Es gibt kein besseres Werk als die Erziehung der Kinder. Es gibt aber auch keine größere Sünde als die Vernachlässigung derselben. Leider versäumen sie viele Eltern. Die Einen sind dazu zu gottlos, die Andern zu ungeschickt, die Dritten haben dazu keine Zeit und den Vierten wird durch den Tod die Ausübung ihrer Pflicht unmöglich gemacht. Darum muß die weltliche Obrigkeit eintreten, zumal das Gedeihen einer Stadt mehr von der Erziehung der Jugend als von Schützen und Waffenrüstung abhängt. Dafür liefern Rom und viele heidnischen Völker den besten Beweis. Gelehrte Leute kommen nun nicht von Ungefähr. Gott gibt sie uns auch nicht auf wunderbare Weise. Sie müssen vielmehr in Schulen erzogen werden. Die Obrigkeit ladet sich darum eine große Schuld auf, wenn sie durch Vernachlässigung der Schulen den Mangel an gelehrten Leuten verursacht. Gelehrte Leute sind sowohl zur Erhaltung des weltlichen als auch des geistlichen Standes nötig. Es genügt nicht, wenn man die Bibel deutsch lesen kann. Künste und Sprachen sind zum Verständnis der heiligen Schrift und zur Führung des weltlichen Regiments unbedingt erforderlich. Ohne die Sprachen verlieren wir nicht allein das Evangelium, sondern verlernen auch Deutsch und Lateinisch zu reden und zu schreiben, und werden zu Bestien, wie wir es an den Leuten der bisherigen hohen Schulen und Klöster sehen. Die Erfahrung lehrt, daß mit dem Verfall der Sprachen auch das Evangelium und der Glaube verfallen ist. Die Auslegung des Evangeliums ist ohne die Sprachen nicht möglich, wie wir es an den falschen Auslegungen der alten Väter sehen. An ihren Auslegungen, die von Irrtümern strotzen, können wir die heilige Schrift nicht lernen. So wir auch zur Verteidigung unseres Glaubens

ein selbstständiges Urtheil über die Lehre abzugeben imstande sein müssen, so bedürfen wir ebenfalls des Sprachstudiums. Daran sollen wir uns nicht durch die Schwarmgeister und andere Verächter der Sprachen irre machen lassen. Abgesehen vom Evangelium sind aber die Sprachen auch für die Erhaltung des weltlichen Standes unentbehrlich. Knaben und Mädchen müssen ja dafür erzogen werden. Da nun Fürsten und Herrn in dieser Hinsicht ihre Pflicht nicht erfüllen, so müssen die Rathsherren für Schulen sorgen; denn häuslicher Unterricht und häusliche Erziehung genügen dazu nicht. Die Schulen sind auch jetzt nicht mehr Segfeuer, wie früher. Da ferner eine langjährige Unterrichtszeit nicht mehr für alle Kinder, sondern nur für die geschicktesten, welche allein studieren sollen, verlangt wird, so werden die Eltern nicht geschädigt, wenn sie täglich ihre Knaben und Mädchen 1—2 Stunden in die Schule schicken. Soll dem Mangel an gelehrten Leuten für die Zukunft vorgebeugt werden, so dürfen wir die jegige günstige Zeit zur Erziehung derselben nicht unbenützt vorübergehen lassen. Andernfalls wird uns der Zorn Gottes treffen, da wir undankbare Geschöpfe sind. Zulezt ist es hoch vonnöten, daß wir Bibliotheken mit guten und nützlichen Büchern errichten. Das Sendschreiben schließt mit der Bitte, die gute Absicht nicht zu verlieren, sondern den gegebenen Rat zu befolgen. 1526 schrieb er: „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes zu Wittenberg vorgenommen.“ In ihr überwog die Rücksicht auf die Jugend. Sie soll täglich in Gottes Wort geübt werden mit „Lesen, Singen, Predigen, Schreiben und Dichten“. Um ihretwillen wird auch die lateinische Sprache nicht ganz aus dem Gottesdienst entfernt. Der Katechismus soll nicht allein in der Kirche, sondern auch im Hause den Kindern und dem Gesinde vorgesagt und vorgelesen werden. Auch soll über die Bedeutung der einzelnen Stücke nach der gegebenen Anleitung abgefragt werden. Den Kindern muß die ganze Summe christlicher Erkenntnis, in Bibelsprüchen ausgedrückt, in zwei Säcklein anschaulich gefaßt werden, nämlich in das Goldsäcklein des Glaubens und in das Silbersäcklein der Liebe; denn wollen wir Kinder erziehen, so müssen wir mit ihnen auch Kinder werden. In den Wochengottesdiensten sollen die Schüler zur Uebung lateinische Psalmen singen und Abschnitte aus der Bibel lateinisch und deutsch vorlesen. Im Jahre 1528 prüfte Luther mit anderen Gelehrten die von Melancthon abgefaßten Visitationsartikel und schrieb das Vorwort dazu. So ist er an dem ersten Normalschulplan der evangelischen Kirche in dem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen“ beteiligt gewesen. Im Jahre 1530 machte er sich an eine deutsche Bearbeitung der Fabeln Aesops. In der Vorrede dazu spricht er die Hoffnung aus, die Jugend werde „solche feine Lehren unter der lieblichen Gestalt der Fabeln gleichwie in einer Nummerei oder Spiel desto besser lernen und fester behalten“. Die Moral der einzelnen Fabeln faßt er in geläufige deutsche Sprüchewörter. Im Ganzen hat er 15 Fabeln auf diese Weise bearbeitet.

In demselben Jahre hielt er die Predigt, „daß man die Kinder zur Schule halten soll“, die bald in erweiterter Gestalt unter dem Titel „Ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zu Schule halten“ erschien. Er bespricht in derselben den Nutzen der Schulen und Erziehung der Kinder und den Schaden der Vernachlässigung derselben in kirchlicher und weltlicher Hinsicht. 1530 verfaßte Luthers auch die Göttinger Kirchenordnung mit einer Vorrede. Bei der Verhandlung über die Konkordie zu Wittenberg 1536 war er es, der durchsetzte, daß die Mahnung, für Schulen zu sorgen und die Schüler zum Gottesdienst herbei zu ziehen, hinzugesetzt wurde. In seinem Gutachten über die sogenannten Schmalkaldischen Artikel 1537 betonte er bei dem dritten Artikel, daß ein Recht bestehe, die Klostergüter zur Erziehung der Jugend und Erhaltung der Kirchen und Schulen zu verwenden. Im Jahre 1538 revidierte er mit Andern die Lippesche Kirchenordnung. In demselben Jahre verfaßte er mit Melancthon die Schulordnung für Herzberg und schrieb das Vorwort zu der Schrift „Lob und Preis der löblichen Musica“ von Johann Walther. Im folgenden Jahre schrieb er die Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“, in welcher er die Schulen mit den Konzilien vergleicht und Eltern und Obrigkeit zur Erziehung der Kinder auffordert. Die Schulen sollen das Nächste bei der Kirche sein. 1539 verfaßte er die Vorrede zur Historie von Capella, in welcher er eingehend von dem Nutzen der Geschichte spricht. Im Jahre 1541 schrieb er: „Berechnung der Jahre der Welt“. Es ist eine chronologische Tabelle zur Uebersicht der Heilsgeschichte, welche er bis zu seiner Zeit durchführte. 1545 unterschrieb er die Wittenberger Reformation. Sein bekanntestes und wichtigstes pädagogisches Werk hat er mit der Abfassung seiner beiden Katechismen vollbracht. Schon im Jahre 1520 hatte er für den Unterricht in der christlichen Religion „Kurze form, die 10 Gebote, Glaube und Vater Unser zu betrachten“ geschrieben, welche 1522 in neuer Auflage unter dem Titel „Betbüchlein“ erschien. Im Jahre 1525 dachte er bereits an die Herstellung eines Katechismus für die Jugend, verhandelte darüber mit Hausmann und beauftragte Jonas und Agricola mit der Ausarbeitung eines Katechismus. (D. W. II. 621. 635.) Am 15. Januar 1529 schrieb er, daß er selbst an einem Katechismus arbeite. (D. W. III. 417. 426.) Kurz darauf erschien sein sogenannter großer Katechismus oder „Deutscher Katechismus“. In dem Vorwort sagt er, daß das Buch ein Unterricht für die Kinder und Einfältigen sein solle. Es enthalte alles, was ein Christ wissen müsse. In Wirklichkeit war aber dieser Katechismus ein Unterricht für die Pfarrer und Lehrer. Er ist noch nicht in Fragen und Antworten geschrieben. Er behandelt nacheinander die 10 Gebote, den Glauben, das Vater Unser, die Taufe und Buße, und das Abendmahl. Bei der zweiten Ausgabe 1529 ist als Inhang eine kurze Ermahnung zur Beichte hinzugefügt. Bald darauf erschien auch sein kleiner Katechismus, der für die Jugend bestimmt war.

Eyttich, Albert, war 1577 Rektor in Annaberg. Er verfaßte: *Compendiaria graecae grammaticae isagoge*.

Maerfflin (Marcoleon), Alexander, war seit 1521 Schulmeister in Stuttgart, 1525 Rektor in Eßlingen, und 1535 erster Rektor des Pädagogiums in Stuttgart. Er starb 1551.

Magdeburg, Hiob, geb. 1518 zu Annaberg, war 1557 unter Rivius Lehrer in Freiberg, von wo er 1543 als Lehrer an die Fürstenschule in Meißen kam. 1570 war er Rektor in Lübeck und wurde 1574 Prinzenenerzieher. 1592 richtete er eine Schule in Annaberg ein. Er starb 1595. Er verfaßte: *Praecepta linguae graecae, Commentarius de tropis et schematibus, Catechesis seu capita doctrinae sacrae graece et latine, Sententiae sacrae apostolicae Sanctorum Pauli, Petri, Johannis cet. graece et latine in locos communes collectae, una cum catechesi Dr. Mart. Lutheri*. Ferner gab er heraus: *Joh. Rivii epitome in verborum et rerum copiam*.

Major, Georg, geb. 1502 zu Nürnberg, war 1529 Rektor in Magdeburg, wo er die Schule zu solcher Blüte brachte, daß sie Luthers die Blüte und Krone aller Schulen nannte. 1535 wurde er Pfarrer in Eisleben und im folgenden Jahre Professor in Wittenberg. Er starb 1574. Er verfaßte: *Quaestiones rhetoricae ex libris Ciceronis et Melancthonis 1555, Sententiae veterum poetarum et A. Mancinelli de poet. virtute 1551, Elementa Gramm. graecae et latinae*. Ferner gab er 1534 *Erasmi colloquia* und 1536 *Plautus* heraus.

Malleolus, Martin, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt zu Straßburg.

Mantel, Andreas, war 1580—1594 Rektor in Alfersleben und später Bürgermeister daselbst.

Marbach, Johann, geb. am 24. August 1521 zu Lindau, wurde 1556 zur Einführung der Reformation nach Heidelberg berufen, verfaßte 1559 die Schulordnung für Hornbach, visitierte 1564 Kirchen und Schulen in Zweibrücken, legte 1572 den Straßburgern Vorschläge über Verbesserung der Schulen vor und inspizierte 1578 die Schule zu Hornbach. Er starb am 17. März 1581.

Marbach, Philipp, geb. 1550, war Lehrer in Straßburg, Rektor in Grätz, Professor der Theologie in Heidelberg, Rektor des Gymnasiums in Klagenfurt und zuletzt Professor der Theologie zu Straßburg. Er starb 1611.

Marsilius, Kaspar, war Professor der griechischen Sprache an der Universität Frankfurt a. d. O., 1524—1531 Rektor in Eiegenitz und später Superintendent zu Cottbus. Er starb 1559.

Martini, Matthias, geb. 1572 zu Freienhagen, war 1596 bis 1606 Rektor des Pädagogiums zu Herborn, 1610 Rektor in Bremen. Er starb 1630. Er verfaßte: *Graecae linguae fundamenta 1618, Lexicon philologico-etymologicum 1623*.

Martius, Lukas, geb. 1548, war 1594—1599 Superintendent in Braunschweig. Er verfaßte eine Neuordnung für alle Latein-

schulen: Christliche Anordnung eines ehrwürdigen Konsistorii zu Braunschweig, wie es hinfüro in ihren Schulen daselbst soll gehalten werden. Dieselbe bildet die Grundlage der neuen Schulordnung 1596: Eines ehrbaren Rats zu Braunschweig christliche Anordnung.

Matthesius, Johann, geb. am 24. Juni 1504, war 1530 Lehrer in Altenburg, 1532 Rektor in Joachimsthal, wo er als Pfarrer am 8. Oktober 1565 starb. Er ist ein Biograph Luthers.

Medler, Nikolaus, ein Schüler Luthers, geb. 1502 zu Hof im Voigtland, hielt zuerst in Wittenberg Vorlesungen über Theologie und Mathematik, gründete eine Schule in Eger und ging als Lehrer in seine Vaterstadt zurück. Von 1551 an war er Diakonus in Wittenberg, 1556 Superintendent in Naumburg. Nachdem er 1559 bei der Reformation der Universität Leipzig mitgewirkt hatte, wirkte er eine Zeitlang in Brandenburg und dann seit 1546 als Superintendent und Lehrer in Braunschweig. Hier richtete er eine hohe Schule ein, welche bald wieder einging. Er starb in Bernburg 1551. Er verfaßte: Arithmetices-, Dialecticae-, Rhetoricae rudimenta, Computi ecclesiastici, Compendium Grammaticum pro pueris incipientibus, und die Kirchenordnung für Naumburg 1537. Mit Riger verfaßte er 1546: Institutio scholae Brunsvicensis per aetatem anno 1546.

Megander (Grosmann), Kaspar, geb. 1495, war 1528 Professor in Bern, wo er den Grund zu einer Gelehrtenschule nach Züricher Muster legte. Er starb am 18. August 1545.

Melanchthon (Schwarzerd), Philipp,¹⁾ geb. am 16. Februar 1497 zu Bretten. Schon als Schüler in Heidelberg 1509—1511 stand er im Ruf großer Gelehrsamkeit und versah öfters die Stelle seiner Lehrer. Eine Zeitlang war er Hauslehrer der Söhne des Grafen von Löwenstein. Nachdem er 1514 in Tübingen, wohin er 1512 von Heidelberg aus gezogen war, Magister geworden war, lehrte er in seiner Burse Virgil und Terenz. In dem nämlichen Jahre noch erhielt er den Auftrag, öffentliche Vorlesungen zu halten. Er las über Eloquenz und Geschichte, indem er dem alten Herkommen gemäß die Klassiker erklärte. Er schloß sich dem humanistischen Verein „Nectar-Genossen“ an, und sammelte Jünglinge um sich, denen er Vorlesungen über Rhetorik, Dialektik und griechische Sprache hielt.

¹⁾ Joachimi Camerarii de vita Philippi Melanchthonis narratio. Recensuit Strobilius. Halae 1777. Plant, Melanchthon, Praeceptor Germaniae. Würdungen 1860. Hepppe, Phil. Melanchthon, der Lehrer Deutschlands. 2. Auflage. Marburg 1860. Schmidt, Phil. Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1861. Dadersen, Die Pädagogik Melanchthons. Ein Beitrag zur Geschichte des humanistischen Unterrichts im 16. Jahrhundert. Stade 1878. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Berlin 1889 (Bd. VII der Mon. Germ. Paed.). Hartfelder, Melanchthoniana Paedagogica. Leipzig 1892. Sornemann, Melanchthon als Schulmann. Magdeburg 1897. Eine Gesamtausgabe seiner Werke haben Bretschneider und Bindseil im Corpus Reformationum veranstaltet, welche in vorliegender Arbeit mit C. R. angeführt wird. Außerdem haben wir von Bindseil noch eine Briefsammlung: Phil. Melanchthonis Epistolae. Halis 1874.

Bei der Lektüre der Dialektik des Agricola kam es bei ihm zum Bruch mit der scholastischen Logik und Dialektik. Im Jahre 1518 wurde er als Lehrer der griechischen Sprache nach Wittenberg berufen. Auf Wunsch des Kurfürsten las er über Physik. Daneben gab er noch Unterricht in der griechischen Grammatik und im Hebräischen. Seit 1519 hielt er eine Privatschule in seinem Hause, in welcher er junge Leute für die Universität vorbereitete.¹⁾ Bei seiner Promotion zum biblischen Baccalaureus am 19. September 1519 wandte er sich in seinen Thesen sehr entschieden gegen den heidnischen Aristoteles. (C. R. I. 157.) Unter dem Einfluß Luthers steigerte sich sein Haß gegen Aristoteles immer mehr, wie es besonders in seiner Rede: *Oratio Didymi Faventini adversus Thomam Placentinum* 1521 (C. R. I. 286 f.) und in der Ausgabe der *Wolken des Aristophanes* 1520 (C. R. I. 163, 275) zum Ausdruck kommt. Gerne hätte er sich um diese Zeit von der Theologie zurückgezogen und ganz den humanistischen Studien gelebt, wie er 1524 in einem Brief an Spalatin (C. R. I. 677) schreibt. Allein bei den herrschenden Verhältnissen war die Erfüllung dieses Wunsches ebenso wenig jetzt wie später möglich, obwohl er nicht aufhörte, ihn bis an sein Lebensende auszusprechen. Dazu bewog ihn besonders der Kampf mit den bildungsfeindlichen Schwärmern, wie er ihn schon während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg 1521 mit Carlstadt und seinem Anhang in Wittenberg zu bestehen hatte. Er schildert sein Vorgehen gegen dieselben in einem Brief an Camerarius 1525 (C. R. I. 727) und in einem Brief an Myconius 1530. (C. R. II. 51.) Im Jahre 1524 erhielt er einen Ruf als Lehrer an das neu zu errichtende Gymnasium nach Nürnberg, den er abschlug. Seit diesem Jahre befreundete er sich auch wieder mit Aristoteles, den er einst in Tübingen so hoch geschätzt, daß er ihn in der griechischen Sprache herausgeben wollte. Seine Vorliebe für denselben macht sich zuerst wieder bemerkbar in einem Brief an Spalatin vom 20. Dezember 1524. (C. R. I. 695.) Im Jahre 1525 war er mit Luther in Eisleben, wo sie eine Schule einrichteten und einen Schulplan entwarfen. Bei dieser Gelegenheit ordneten sie auch das Schulwesen in Magdeburg. Seit 1526 war er ordentlicher Professor der Theologie in Wittenberg. In demselben Jahre hielt er die Eröffnungsrede des Nürnberger Gymnasiums, für dessen Einrichtung er vieles gethan hatte. Im folgenden Jahre leitete er die Kirchen- und Schulvisitation in Thüringen, wobei er die Disputationsartikel „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn“ abfaßte. (C. R. XXVI. 9f.) Einen Ruf nach Marburg in diesem Jahre lehnte er ab. Ebenso schlug er Berufungen nach Tübingen, England, Polen und Frankreich in den folgenden Jahren ab. Dagegen schrieb er für den König von Frankreich 1554 ein Gutachten, in dem er vorschlug, die Klöster in Schulen umzuwandeln und arme Knaben für die Kirche zu erziehen (C. R. II. 741), machte 1556 dem

¹⁾ Koch, *Mel. schola privata*. Gotha 1859.

Herzog Ulrich von Württemberg Verbesserungsvorschläge für die Universität Tübingen und empfahl ihm Brenz als Professor für dieselbe. (C. R. III. 167, 169.) 1537 half er bei der Abfassung der sogenannten schmalkaldischen Artikel, in denen die Fürsten unter Anderm aufgefordert wurden, die Klostergüter für Kirchen und Schulen zu verwenden. (C. R. III. 288. Principiis in conventu.) In demselben Jahre folgte er einem Rufe des Kurfürsten Joachim II., um sich mit ihm über die Reorganisation der Universität Frankfurt zu beraten. (C. R. III. 375.) Im Jahre 1539 reformierte er die theologische Fakultät der Universität Leipzig und half mit verfassen: Bedenken der Wittenberger Theologen über die Reformation der Universität Leipzig. (C. R. III. 712 ff.) Im folgenden Jahre schrieb er sein Bedenken über die Reformation der philosophischen Fakultät an derselben Universität. (C. R. III. 1154.) 1542 verhandelte er mit Herzog Albrecht von Preußen über die Reorganisation der Universität Rostock und schlug ihm Lehrer für dieselbe vor. (C. R. IV. 812.) Während der Belagerung Wittenbergs hielt er sich eine Zeitlang in Zerbst auf, wo er die mit ihm geflohenen Studenten unterrichtete. Im Jahre 1547 noch kehrte er nach Wittenberg zurück, von wo aus er mit dem gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich über die Gründung der Universität Jena verhandelte. Am 24. Oktober desselben Jahres hatte er bereits wieder seine Vorlesungen in Wittenberg begonnen. 1557 folgte er einer Einladung nach Heidelberg, um an der Reformation der dortigen Universität mitzuhelfen. (C. R. IX. 345.) Nach seiner Rückkehr nach Wittenberg hielt er seine Vorlesungen bis an seinen Tod weiter, und war der Ratgeber der Fürsten und Städte in und außerhalb Deutschlands bei der Gründung und Reformation ihrer Schulen. Er starb am 19. April 1560 in Wittenberg infolge einer Erkältung, welche er sich auf einer Reise nach Leipzig behufs Prüfung der dortigen Stipendiaten zugezogen hatte. So wurde der Praeceptor Germaniae ein Opfer seines Berufes. Seine pädagogischen Schriften können wir nur in sehr beschränkter Zahl anführen. Seine Erklärungen der Klassiker umfassen allein 4 Bände im Corp. Reformatorum (16—19). Auf seinen Anteil an der Bibelübersetzung Luthers können wir auch nur hinweisen. Aus seiner Tübinger Zeit ist die Rede de artibus liberalibus 1517 (C. R. XI. 1—14) zu erwähnen. In ihr spricht er von dem Nutzen der Künste, welche er mit den Saiten der Lyra Merkurs vergleicht. Jeder Ars des Triviums und Quadriviums teilt er als Patronin eine Muse zu. Die zwei übrigen Musen verteilt er auf die Geschichte und Poesie, welche er die nützlichsten unter allen Künsten nennt. Die Artes nennt er Werkzeuge, durch welche der Menschengeist sich die vom Himmel herabkommende Weisheit aneignen muß. Darum muß die Jugend mit ihnen ausgerüstet werden. Sein erstes bedeutendes Schulbuch ist die griechische Grammatik, mit deren Abfassung er vielleicht schon als Student in Heidelberg begonnen hatte. (C. R. X. 191.) Er arbeitete sie in Tübingen vollständig aus und ließ sie 1518 in Hagenau unter dem Titel: „Institu-

tiones Graecae Grammaticae. Accentuum exquisita ratio. Etymologia. Ex Homero, Thersita et Chelys cum scholiis“ drucken. (C. R. I. 26; XX. 1—192.) Sie zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Teil des ersten Abschnittes handelt de literis Graecorum. Es werden die Buchstaben aufgezählt, die Vokale in eigentliche und uneigentliche eingeteilt, und die Konsonanten klassifiziert. Der zweite Teil dieses Abschnittes behandelt die Prosodie, auf welche eine Accentlehre folgt. Im zweiten Abschnitt behandelt er die Etymologie in folgender Reihenfolge: De nomine, Declinatio, De verbo, De Pronomine, De Adverbo, De Praepositione. Der dritte Abschnitt handelt de Conjunctione. Ihm sind die Verse 212—220 aus dem II. Buch der Ilias angefügt. Mit der griechischen Syntag hat er sich in einer besonderen Schrift befaßt, von der er ein Manuscript an den Grafen Hermann von Nuenaar sandte, welches jedoch nicht gedruckt wurde. Das Programm seiner pädagogischen Wirksamkeit entwickelte er am 28. August 1518 in seiner Wittenberger Antrittsrede: De corrigendis adolescentiae studiis. (C. R. XI. 15—25.) Er will vor der Schwierigkeit seiner Aufgabe, den Kampf mit den Verächtern der wiedererwachten Wissenschaft aufzunehmen, nicht zurückschrecken. Er schildert den Zustand der Wissenschaft in den verschiedenen Zeitaltern. Mit dem Reich der Römer war auch die Wissenschaft in Italien, Gallien und Deutschland zurückgegangen. Nur in Schottland und Irland fanden sich noch gelehrte Leute. Nachdem mit Karl dem Großen die Wissenschaft zu kurzer Blüte gekommen war, verfiel sie, besonders die griechische Sprache, bald wieder unter dem Einfluß der Scholastik. Unter ihrer Herrschaft trat auch der Verfall der christlichen Kirche ein. Daran sollen sich die Studenten ein warnendes Beispiel nehmen. Jetzt wird das Studium besser betrieben als ehemals. Der bisherige Betrieb desselben hat den Jünglingen nur geschadet. Glücklicherweise ist darum die Jugend zu preisen, der es gegönnt ist, in den Quellen, Aristoteles, Quintilian und Plinius zu forschen. Mathematik, Dichter und Redner sind zur Bildung nötig. Bei richtiger Reihenfolge im Studium werden die Erfolge nicht ausbleiben. Latein genügt nicht. Besonders wegen der Philosophie muß das Studium des Griechischen dazu kommen. Die griechischen Schriftsteller, besonders Homer, bilden die Quelle aller Wissenschaften. Wegen der Theologie muß neben Latein und Griechisch auch noch Hebräisch studiert werden. Den Schluß der Rede bildet die Aufforderung an die Studenten, das Gesagte zu befolgen. 1519 gab er seine Rhetorik zum ersten Mal unter dem Titel: De Rhetorica libri tres, heraus. 1521 erschien die zweite Ausgabe: Institutiones Rhetoricae, 1531 die dritte Ausgabe: Elementorum rhetorices libri duo, derselben. 1542 gab er sie unter dem letztgenannten Titel, mit drei Beigaben bereichert, nochmals heraus. (C. R. XIII. 417—506.) In dieser Form zerfällt sie in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt sechs Abschnitte. In der Einleitung spricht er sich über den Zweck der Rhetorik aus. Sie soll Redner bilden und das Verständnis der Klassiker fördern. Die Eloquenz setzt Sachkenntnis voraus. Die

fünffache Aufgabe des Redners besteht in Inventio, Dispositio, Elocutio, Memoria, Pronuntiatio. Im zweiten Abschnitt schildert er den Unterschied zwischen der Dialektik und Rhetorik, welche nur in der Form der Darstellung besteht. Im dritten Abschnitt führt er die Arten der causa an. Zu den drei alten Arten: demonstrat., deliberat. und judic., fügt er als vierte die didaktische, die Methode des Lehrens, hinzu. Im vierten Abschnitt schildert er den Nutzen der Kenntniss der genera, wobei er eingehend bei dem genus didascalicum verweilt. Im fünften Abschnitt behandelt er das genus judiciale, bespricht die Theile der Rede: Exordium, Narratio, Propositio, Confirmatio, Confutatio, Peroratio, erläutert die status: conjecturalis, legitimus und judicialis, und erklärt das genus deliberativum und demonstrativum. Im sechsten Abschnitt handelt er de locis communibus. Im zweiten Teil behandelt er im ersten Abschnitt die Elocutio. Weil sie in klarer Weise die Dinge auseinander setzt, ist sie wertvoll; denn nur der achtet auf den Inhalt, welcher auch die Form der Darstellung beachtet. Die Elocutio umfaßt: Sermo grammaticus, wobei die perspicuitas behandelt wird, Figurae und Amplificationes. Die Figurae, welche in: ad grammaticos, ad mentem seu sententiam und ad oratorem, zerfallen, werden sodann behandelt und an Beispielen gezeigt. Kurz macht er die Amplificatio ab. Es folgen: Definitio, Divisio, Causae, Contraria, Similia, Genus, Circumstantiae und Signa. Im zweiten Abschnitt bespricht er die Imitatio, welche sich auf den Inhalt und die Form der besten alten Klassiker zu erstrecken hat. Im dritten Abschnitt behandelt er die drei Arten der Darstellung: genus humile, mediocre und grande. Im Jahre 1520 erschien die erste Ausgabe seiner Dialektik unter dem Titel: Compendiaria Dialectices ratio. (C. R. XX. 709—764.) Sie zerfällt in 4 Bücher. Das erste Buch beginnt mit der Definition der Dialektik, und schildert ihre Beziehung zur Rhetorik. Sie hat zu behandeln: Finitio, Divisio und Argumentatio. Die beiden ersten Theile beziehen sich auf die einfachen Worte; der letzte Teil hat auf die zusammenhängende Rede Bezug. Nach diesen Erklärungen behandelt er im ersten Buch noch die Wort- und Sachdefinition und die Divisio. Das zweite Buch handelt de pronuntiatio, das dritte de argumentatione und das vierte de locis. Die Dialektik erschien 1528 in veränderter Gestalt unter dem Titel: Dialectices Phil. Mel. libri quatuor ab auctore ipso de integro in lucem conscripti ac editi. Sie ist in dieser Gestalt mit der Rhetorik verbunden und zum Nutzen der Studenten mit vielen Beispielen versehen. (C. R. XIII. 507 ff.) In sehr erweiterter Form gab sie Melanchthon 1547 unter dem Titel: Erotemata dialectices, continentia fere integram artem, ita scripta, ut juventuti utiliter proponi possint, heraus. (C. R. XIII. 511—752.) Um zu den mathematischen Studien anzuregen, gab er 1521 das astronomische Gedicht des Aratus heraus. (C. R. I. 517.) In demselben Jahr erschien die erste Ausgabe seiner Loci communes, welche die erste evangelische Dogmatik darstellen. 1522 verfaßte er die ratio discendi (C. R. XX. 701—704), und für die Zöglinge seiner Privatschule die lateinische

Grammatik. Letztere wurde ohne sein Wissen 1525 unter dem Titel: *Grammatica latina Philippi Melanchthonis* gedruckt. (C. R. XX. 245 bis 336.) Nach der Definition der Grammatik als certa loquendi et scribendi ratio folgt die Einteilung in Orthographia, Prosodia, Etymologia und Syntaxis. Die Orthographie behandelt er kurz mit einer Besprechung des Alphabets. Auf die Orthographie folgt sofort wurden mit Auslassung der Prosodie die Etymologie in acht Abschnitten: Nomen, Pronomen, Verbum, Adverbium, Participium, Conjunctio, Praepositio und Interjectio, welche nach einander behandelt werden. Im folgenden Jahre erschienen zwei neue Auflagen. In der Folgezeit erlebte sie noch viele Auflagen, die sich von denen aus dem Jahre 1526 nicht wesentlich unterscheiden. Weitere Ausgaben, welche durch andere teils in verkürzter, teils in erweiterter Form veranstaltet wurden, werden wir bei den Unterrichtsfächern noch zu erwähnen haben. Im Jahre 1523 verfaßte er die Rede: *Encomium eloquentiae*. (C. R. XI. 50—66.) In ihr gibt er einen Ueberblick über die zur Bildung nötigen Studien, greift Scotus und ähnliche Scholastiker und frühere theologische Pscher, welche die Beredsamkeit verwarfen, an, und betont, daß die Beredsamkeit in enger Verbindung stehe mit der Bildung der Gesinnung. Er empfiehlt das Studium von Dichtern, Geschichtschreibern, Rednern, die Anfertigung von prosaischen und poetischen Stilarbeiten, und hebt die Notwendigkeit des Sprachstudiums hervor. 1524 erschien: *Phil. Mel. Handbüchlein, wie man die Kinder zu der Schrift und Lehre halten soll* (C. R. XXIII. 107 ff.), und das *Enchiridion elementorum puerilium*. (C. R. XX. 591—412.) Letzteres ist eine lateinische Chrestomathie. Er beginnt mit einer Mahnung an die Jugend, durch Aneignung von Kenntnissen zur Frömmigkeit zu gelangen. Es folgt darauf das Alphabet großer und kleiner Buchstaben, die Aufzählung der Vokale und Diphthonge, das lateinische Vater Unser, der Marianische Gruß, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote, zwei Disticha auf den Dekalog, die Bergpredigt, das 12. Kapitel des Römerbriefs, die Einsetzung des Abendmahls, der 127. Psalm nebst einer Paraphrase auf denselben, ein Gedicht de vita humana, die Sprüche der sieben Weisen Griechenlands, verschiedene andere Gedichte und Stellen aus Dichtern. Er schließt mit einem lateinischen Tischgebet. Im Jahre 1525 schrieb er eine griechische Chrestomathie: *Institutio puerilis literarum Graecarum*. (C. R. XX. 181—192.) Voran stehen in derselben die griechischen Buchstaben, auf welche griechische Lesestücke folgen. 1526 verfaßte er die Schulordnung für Nürnberg: *Ratio scholae, Norembergae nuper institutae*, und hielt am 6. Mai die Eröffnungsrede bei der Einweihung des Gymnasiums zu Nürnberg: *In laudem novae scholae* (C. R. XI. 106 bis 111.) In ihr hebt er hervor, daß die Errichtung des Gymnasiums in einer Zeit, in welcher die Studien verachtet wurden, für Nürnberg ein Zeichen hoher Weisheit sei. Die Wissenschaft habe für die Menschheit den größten Wert. Darum sei es Pflicht der Obrigkeit, sie zu fördern, zumal sie der beste Schutz der Städte sei. Nürn-

berg gleiche in seinem Eifer um dieselbe Florenz. Im nämlichen Jahre erschien auch seine lateinische Syntax (C. R. XX. 337—374) unter dem Titel: *Syntaxis Philippi Melanchthonis. Jam recens nata et edita. Exempla Latini sermonis, adnotata a Nicolao Liburnio Veneto, a quodam studioso multis in locis aucta.* Sie bildet eine Ergänzung zu seiner lateinischen Grammatik. Sie beginnt mit drei Distichen des Eobanus Hessus, welche das Studium der Anfangsgründe empfehlen, gibt dann eine Erklärung des Wortes Syntaxis als ratio contexendae orationis et conjungendarum vocum, und behandelt nach einander De Nomine, De Syntaxi Verborum, De Verborum Syntaxi cum obliquis, De Numeris, De Participiis, De Adverbiis, De Conjunctione, De Praepositionibus und de Interjectionibus. Es folgen noch Finis Syntaxeos und De Periodis. Im demselben Jahre gab er noch seine Prosodia heraus. (C. R. XX. 375—390.) In ihr gibt er allgemeine Regeln über die Quantität der Silben, über die Endsilben und ein Schema der gebräuchlichsten Versfüße, sowie der Vers- und Strophenformen. Den Schluß bildet die Abhandlung De scansione. 1529 verfaßte er: *Nomina Mensurarum et vocabula rei numariae* (C. R. XX. 415—424) und *Oratio de studiis adolescentum.* (C. R. XI. 181—191.) 1530 gab er einen Kommentar zu einigen politischen Schriften des Aristoteles (C. R. XVI. 417 ff.), die *brevis discendae theologiae ratio* (C. R. II. 455—461), und *Oratio de ordine discendi* (C. R. XI. 209—214) heraus. 1532 erschien ein Kommentar über Aristoteles (C. R. XVI. 277 ff.), die *Chronik des Carion* (C. R. II. 505 ff.) und *Catechesis puerilis, id est institutio puerorum in sacris.* (C. R. XXIII. 104 f.) 1533 hielt er die Rede de studio linguarum. (C. R. XI. 231—239.) Mit Jakob Milich gab er 1535 „*Elementa arithmetices, algorithmus, de numeris integris, fractis, regulis communibus et de proportionibus, autore Georgio Purbachio*“ heraus. (C. R. III. 93 ff.) Ferner erschien in diesem Jahre *Oratio de amore veritatis.* (C. R. XI. 266—271.) Im folgenden Jahre verfaßte er für Rheticus eine Rede über die Mathematik (C. R. XI. 284—292), und gab die *Chronik des Abtes Konrad von Ursberg* heraus. (C. R. III. 216.) Im Jahre 1538 gab er mit Luthers eine Schulordnung für Herzberg¹⁾ heraus, revidierte mit Andern die Eppesche Kirchenordnung, veranstaltete eine Ausgabe seiner Ethik: *Philosophiae moralis epitome* (C. R. XVI. 1—20), und verfaßte die Rede de utilitate eloquentiae. (C. R. XI. 304 f.) 1542 schrieb er „*Modus et ratio studiorum una cum catalogo locorum communium.*“ (C. R. IV. 934.) Im folgenden Jahre verfaßte er Stifels „*Arithmetica integra*“ mit einer Vorrede (C. R. V. 6), beteiligte sich an der Abfassung der Kölnischen Reformation und richtete ein Schreiben an den Stadtrat zu Soest, in welchem er Vorschläge für eine neu zu errichtende Schule machte. (C. R. V. 124 f. Nr. 2718 u. 2719.) 1545 verfaßte er die sogenannte Wittenberger Reformation in deutscher und lateinischer Sprache. (C. R. V. 578 ff.) Mit Paul Eber gab er

¹⁾ Jahrb. für Phil. u. Päd. 1869. S. 529.

1549 „Initia doctrinae physicae, dictata in Academia Vuitebergensi“ (C. R. XIII. 179—412) heraus, wozu er eine Vorrede verfaßte. (C. R. VII. 472 f.) 1558 erschien der erste Teil der Neubearbeitung der Chronik des Carion, dem 1560 ein zweiter Teil folgte. (C. R. XII. 712.) Die Weltgeschichte umfaßt 6000 Jahre, von denen 2000 das Inane, 2000 die lex und ebensoviele die Tage des Messias vorstellen. 1559 schlug er in einem Gutachten an polnische Magnaten über die Reformation der Kirche als erstes Mittel die Errichtung von Schulen vor. (C. R. IX. 782.)

Menius, Justus,¹⁾ Reformator in Thüringen, geb. am 15. Dezember 1499 zu Fulda, war 1514 auf der Universität Erfurt Mitglied des Humanistenbundes. Er wurde 1523 Diaconus in Mühlberg, 1525 Lehrer in Erfurt, 1528 Lehrer in Gotha. Er nahm teil an der Kirchenvisitation in Thüringen. 1529 wurde er Superintendent in Eisenach, wo er sich um die Reorganisation des Gymnasiums verdient machte. Von 1542—1544 reformierte er Kirchen und Schulen in Mühlhausen. 1546 war er in Gotha, 1555 in Halle, und 1557 in Leipzig tätig. Er starb am 11. August 1558. Er schrieb 1525: „Kurzer und einfältiger Unterricht, in was Glauben und Meinung die Kindlein zur heiligen Taufe zu fördern seien“. Er gab auch einen Auszug aus Luthers Katechismus, sowie einen Auszug aus Melancthons lateinischer Grammatik unter dem Titel *Grammatica catechesis* heraus.

Menger, Balthasar, geb. am 27. Februar 1565 zu Allendorf, war 1596 Professor in Marburg und nahm teil an der Errichtung der Universität Gießen, wo er 1605 Professor wurde. Er starb 1627.

Menzel, Hieronymus, Schüler Trogendorfs, verfaßte 1570 eine Schulordnung für Eisleben.

Mehler, Johannes, war 1519 Professor in Leipzig, um 1550 Lehrer der griechischen Sprache an der St. Magdalena-Schule in Breslau, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte. Er starb 1558. Er ist der Verfasser einer griechischen Grammatik.

Micyllus (Molzer), Jakob,²⁾ geb. 1503 zu Straßburg, war 1524—1555 und 1537—1547 Rektor zu Frankfurt a. M., wo er die Schule gründete. Von 1555—1557 war er Professor der griechischen Sprache in Heidelberg. Er starb 1558. Er wollte den Schülern hauptsächlich den Inhalt der Klassiker erschließen. Er schrieb 1552 *Terentianus Maurus de literis, syllabis et metris*. 1557 verfaßte er die Frankfurter Schulordnung. 1558 übersetzte er Lucian. 1559 schrieb er *Tres libri de re metrica und ratio examinandorum ad usum et exercitationem puerorum composita*. 1540 arbeitete er auf Wunsch Melancthons dessen lateinische Grammatik um. (C. R. XX. 201.) 1541 übersetzte er mit Camerarius die Ilias und Odysse. 1543 verfaßte er *Elementale graecarum litterarum*. Im Jahre 1555 gab er

¹⁾ Schmidt, Julius Menius, der Reformator Thüringens. Gotha 1867.

²⁾ Claßsen, Jakob Micyllus als Schulmann, Dichter und Gelehrter. Frankfurt 1859.

eine Uebersetzung des Tacitus unter dem Titel: „Der römischen Kaiser Historien durch C. Tacitus beschrieben Item, das Büchlein von der alten Teutschen Brauch und Leben“, heraus.

Möller, Laurentius, Schüler Melanchthons, war 1546 erster Rektor an der St. Andreas-Schule in Hildesheim.

Möller, Rudolf, war 1529 erster Rektor in Herfort.

Mörklin, Joachim,¹⁾ geb. am 6. April 1514 zu Wittenberg, war 1540 Superintendent in Arnstadt, 1544 Pfarrer und Schulinspektor in Göttingen, 1550 in gleicher Eigenschaft in Königsberg. 1553 wurde er Superintendent in Braunschweig und 1567 Bischof von Pomesanien. Er starb in Königsberg am 23. Mai 1571. Ueberall, wo er wirkte, richtete er sein Augenmerk auf die Schulen. In Göttingen gab er auch an der lateinischen Schule Unterricht in der Rhetorik, und hielt Vorträge über des Erasmus Copia verborum et rerum und Melanchthons Loci. Er verfaßte 1544 Enchiridion catecheticum, und beteiligte sich an der Abfassung der Königsberger Kirchenordnung 1567.

Moser, Anton, geb. zu Hildesheim, war 1583—1603 Rektor am Pädagogium in Erfurt. Er starb 1607. Er ist der Verfasser von *Leges de moribus et disciplina scholastica* 1588 und *Libri III de pia et liberali disciplina atque educatione liberorum*.

Molanus, Johann, war 1559—1565 Lehrer in Duisburg, dann Rektor in Bremen. Er starb 1585.

Moller, Heinrich, war 1585—1592 Rektor in Hannover.

Moller, Wolfgang, war zuerst Rektor in seiner Vaterstadt Meiningen, dann Rektor in Schleusingen, wo er 1577 das Alumnat eröffnete. Er starb 1591.

Molzan, Christian, war 1562 Rektor in Belgard.

Monner, Basilius, war 1524 erster Rektor der Schule in Gotha, dann Professor in Jena. Er starb 1566.

Moser, Johann, war 1549—1564 Rektor in Torgau.

Münster, Sebastian, geb. 1489 zu Ingelheim, wurde 1525 als Lehrer des Hebräischen nach Heidelberg berufen, und kam von da nach Basel, wo er am 23. Mai 1555 starb. Er verfaßte *Cosmographia universalis*, in welcher sich neben Länder- und Völkerbeschreibungen auch historische und genealogische Notizen befinden, *Tabulae novae ad geographiam Ptolemaei adjectae*, *Rudimenta mathematica*, *Opus gramm. hebraicum absolutum*, *Isagoge in hebr. linguam*.

Mulhemius, Heinrich, war 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Musäus, Simon, geb. 1529, kam auf Melanchthons Empfehlung 1547 als Lehrer der griechischen Sprache an die Sebaldis-Schule in Nürnberg, und wurde 1558 Professor der Theologie und Superintendent in Jena. Er starb 1582 in Mansfeld. Er machte sich verdient um die Schule in Soest, für welche er einen Lehrplan ausarbeitete.

¹⁾ Walther, Mörlin, Joachim, ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Arnstadt 1856.

Musculus (Meußlin), Wolfgang,¹⁾ geb. 1497 zu Dieuze in Lothringen, war zuerst Schulmeister in Straßburg, reformierte Kirche und Schule in Augsburg 1531 und in Donauwörth 1544. 1549 kam er als Professor der Theologie nach Bern, wo er zur Hebung des Schulwesens wesentlich beitrug. Er starb 1563. Er verfaßte einen lateinischen Katechismus für Donauwörth.

Myconius, Friedrich,²⁾ geb. am 26. Dezember 1491 zu Lichtenfels in Oberfranken, war 1524 Pfarrer in Gotha, wo er 1524 eine Schule im Augustinerkloster errichtete. 1527 und 1533 nahm er teil an der Kirchen- und Schulvisitation in Thüringen. 1539 reformierte er Kirche und Schulen im Albertinischen Sachsen. Er starb am 7. April 1546. Er verfaßte Friderici Myconii historia Reformationis, welche die Jahre 1517—1542 umfaßt.

Myconius, Oswald,³⁾ geb. 1488 zu Luzern, war 1514 Rektor der Schule zu St. Theodor und später Rektor der Schule zu St. Peter in Basel, und wurde 1516 als Rektor an die Schule des Chorherrnstifts nach Zürich berufen. Von da ging er als Lehrer an die Schule seiner Vaterstadt, und dann an die Klosterschule zu Einsiedeln. Von hier aus wurde er als Lehrer an die Frauenmünsterschule nach Zürich berufen. 1531 kam er als Prediger und Professor nach Basel. Weil er hier den Doktorhut nicht annahm, mußte er von einem besonderen Katheder aus lehren. Er trug wesentlich zur Hebung des Schulwesens in Basel bei. Mit seiner Hilfe wurde der neue Schulplan des Oecolampad eingeführt. Der Gehalt der Lehrer wurde aus den aufgehobenen Kloster Gütern bestritten. Zur Vorbereitung auf die Universität wurde aus den beiden bestehenden Lateinschulen ein Pädagogium errichtet, über welches er die Spezialaufsicht führte. Er starb am 14. Oktober 1551.

Mylius, Johannes, war 1557—1584 Rektor der Schule zu Walkenried, für welche er 1570 eine Schulordnung verfaßte.

Mylius, Martin, war 1594—1609 Rektor in Görlitz. Er starb 1611.

Nävius, Kaspar, kam auf Melanchthons Empfehlung 1534 als Rektor nach Regensburg.

Namslor, Elias, war 1589—1596 Rektor in Bunzlau.

Neander, Johannes, war zuerst Rektor in Zwickau, dann in Chemnitz, 1558—1541 in Nordhausen, später in Goslar.

Neander (Neumann), Michael,⁴⁾ geb. 1525 zu Sorau in der Niederlausitz, kam 1547 auf Empfehlung Melanchthons als Lehrer

¹⁾ Grote, Wolfgang Musculus. Hamburg 1855.

²⁾ Meurer, Friedr. Myconius' Leben. Leipzig 1864. Ledderhose, Friedrich Myconius. Hamburg und Gotha 1854.

³⁾ Hagenbach, Johann Oecolampad und Oswald Myconius, die Reformatoren Basels. Elberfeld 1859.

⁴⁾ Havemann, Mitteilungen aus dem Leben von Michael Neander. Göttingen 1841. Klemm, Michael Neander. Leipzig 1885.

nach Nordhausen, wo er bald Konrektor wurde. 1550 kam er als Lehrer an die Klosterschule zu Ilfeld, wo er 1559 Rektor wurde und 15 Jahre segensreich wirkte. Melanchthon nannte die Schule zu Ilfeld „um der treuen Arbeit Neanders willen“ das beste Seminar im Lande. Er starb am 26. April 1595. Die Zahl seiner Schulbücher ist sehr groß. 1558 gab er eine Uebersetzung des kleinen Katechismus Luthers unter dem Titel: *Catechesis Martini Lutheri parva graeco-latina*, heraus. Für den griechischen Unterricht schrieb er 1564 *Graecae linguae tabulae* für die Anfänger und 1565 *Graecae linguae erotemata* für die Fortgeschrittenen. Als Beispielsammlung dazu verfaßte er 1564 *Gnomologia graeco-latina* und als Stoff für die Lektüre 1574 *Opus aureum et scholasticum, in quo continentur Pythagorae carmina aurea, Phocylidis, Theognidis et aliorum poemata*, wobei er alles mit lateinischer Uebersetzung und Erklärung verfaß. Für den griechischen Unterricht schrieb er ferner 1592 *De re poetica Graecorum*. Das letzte (6.) Buch davon enthält eine der entsprechenden Sammlung aus lateinischen Schriftstellern parallel gehende Sammlung aus griechischen Autoren unter dem Titel: *Locutionum et formularum Graecarum oratoriarum, secundum tria causarum genera distributarum et contextarum fere ad exempla et formulas epistolarum*. Für den lateinischen Unterricht verfaßte er 1585: *Compendium grammaticae latinae Philippi Melanchthonis et pro Incipientibus et Donatistis, conscriptum olim in Schola Ilfeldensi*, mit einem Anhang: *Nomenclator puerilis novus, trilinguis videlicet et rhythmicus*, und 1585: *Grammatica Latina Philippi Melanchthonis ea brevitae, facilitate et perspicuitate paucis pagellis tradita verbis tamen Philippi ubique accurate retentis, methodo etiam Grammaticae minoris et Syntaxis minoris, ut primae, vetustissimae, accomadissimae discentibus et receptissimae in scholis Germaniae omnibus, diligentissime retenta*. Für den lateinischen Unterricht gab er 1581 ferner heraus: *Compendium Dialecticae ac Rhetoricae Philippi Melanchthonis . . . collectum e praelectionibus Michaelis Neandri*, und eine Phrasensammlung unter dem Titel: *Locutionum latinarum formulae*. Für den hebräischen Unterricht schrieb er 1567: *Sanctae linguae Hebraeae erotemata und Tabulae grammaticae Haebraeae linguae, welchen Testimonia veterum Hebraeorum Rabinorum, Thalmudistarum ac Cabalistarum de Christo und Apophthegmata, oracula, proverbialia ac sententiae hebraeo-latinae beigelegt sind, ähnlich wie bei den lateinischen und griechischen Lehrbüchern*. Für den Geschichtsunterricht verfaßte er 1582: *Epitome Chronicorum, quae res gestas praecipuarum in orbe gentium . . . excerptas de Praelectionibus Michaelis Neandri*. In diesem Werk gibt er einen geschichtlichen Ueberblick über die Zeit von Adam bis zum Jahre 1575. Für den geographischen Unterricht schrieb er 1589: *Orbis terrae partium succincta explicatio seu simplex enumeratio*. Hier empfiehlt er die geographischen Studien aufs Eifrigste. Nach einer kurzen mathematischen Geographie und einer Geschichte der Wissenschaft folgt die Beschreibung von Europa, Asien, Afrika, sodann die der Meere und

Inseln, unter welch letztere auch Amerika gerechnet wird. Ueber Griechenland, Italien und Vorderasien berichtet er auf Grund der Klassiker ziemlich viel. Dagegen herrscht bei der Beschreibung Deutschlands große Willkür. Die kleinsten Ortschaften bespricht er ausführlich, wenn in ihnen eine ihm bekannte Persönlichkeit geboren ist, während er sich über größere Städte zuweilen sehr kurz faßt. Bei manchen Städten ist seine Geographie eine Biographie der dort gebornen Lehrer und Gelehrten. Ueberall fügt er seine eignen Erlebnisse ein. Für den Religionsunterricht schrieb er 1580 das Lehrbuch: „Panareton sive Theologiae scripturae sanctae, sententiae ac doctrinae coelestes, servientes pietati et sanctis Christianisque moribus, quae duo capita fide continentur et dilectione, spe et patientia incruce, brevibus sententiis et quasi aphorismis ipsis verbis scripturae traditae, accomodatae et expositae“, welches 1582 deutsch und lateinisch gedruckt wurde unter dem Titel: Panareton sive Bibliodia latino-germanica, das ist kleine lateinisch-deutsche Bibel 2c. 1587 schrieb er: Physice. In der Einleitung spricht er von der Philosophie der Natur, Gott 2c. und geht dann auf die Beschreibung der Welt über, von der er zuerst die ätherische Region, d. h. Sonne, Mond und Sterne, und dann die elementare Region, d. h. die vier Elemente und alles, was von den Elementen erzeugt wird, nämlich Meteora, Metalla, Stirpes, Animalia, behandelt. 1590 verfaßte er: Ethice vetus et sapiens. Im Ganzen wurden zu seinen Lebzeiten 59 Werke von ihm gedruckt. Außerdem hinterließ er noch 14 handschriftlich. Sein Hauptwerk: „Bedenken an einen guten Herrn und Freund. Wie ein Knabe zu leiten und zu unterweisen, daß er ohne großes Jagen, Treiben und Eilen mit Eust und Liebe vom 6. Jahr seines Alters bis auf das 18. wohl und fertig lernen möge Pietatem, Linguam Latinam, Graecam, Hebraeam, Artes und endlich universam Philosophiam“, erschien 1590 im Druck. Es war aber schon früher verfaßt worden. Er beginnt in demselben mit der Anrede an einen Bürgermeister, dem er auf seine Klage über den schleppenden Gang des bisherigen Unterrichts eine schriftliche Antwort versprochen hatte. Soll es mit dem Unterricht besser werden, so müssen die richtigen Bücher eingeführt werden. Für den Unterricht in der lateinischen Grammatik müssen die große und kleine Grammatik, die syntax major und die anderen Bücher Melanchthons gebraucht werden. Als griechische Grammatiker sind Urbanus und Gaza zu benützen. Dem hebräischen Unterricht müssen Opus consumatum Münsteri und Eliae Levitae Grammatica zu Grunde gelegt werden. Die Regeln müssen jedoch kurz sein. Die Grammatik muß durch Uebung erlernt werden. Die vorhandenen Lehrbücher sind alle zu weiterschweifig. Sogar die kleine Grammatik Melanchthons ist noch zu groß. Es muß deshalb aus derselben ein Compendium hergestellt werden. Erst nach Erlernung desselben kann man eine größere Grammatik benützen. Daneben ist ein Nomenclator Rhythmico latino-germanicum, darinnen die vornehmsten Vocabula latinae linguae, praecipuae rerum appellationes und nur probata bonis autoribus, non barbara et absoleta vocabula proponiert

würden, reimweise als *Domus* ein Haus, *Mus* eine Maus etc., vonnöten. Weiter sind erforderlich: *Locutionum latinarum formulae Latino-germanicae* aus Cicero, Terenz und Plautus genommen und in drei genera causarum geteilt. Er verweist hiefür auf seine 1579 erschienenen Werke. Ebenso verweist er für den Religionsunterricht auf sein Panareton. Ein weiteres Religionsbuch stellt er in Aussicht. Die griechische Sprache nennt er eine herrliche Sprache. Sie muß an seinen *Tabulae Graecae* erlernt werden. Darauf geht er zur Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Lebensjahre über.

Ein Knabe von 6 Jahren.

Er lernt zuerst das ABC. In zwei Jahren muß er vollständig lesen können. Hat er das Pater Noster Buch ausgelernt, so muß er das *Compendium Grammaticae* durch Buchstabieren und Lesen lernen.

Ein Knabe von 9 Jahren.

Er lernt das *Compendium Grammaticae* in einem halben Jahre, indem er dem Gedächtnis täglich vier Zeilen genau einprägt. Danach übt er einen Monat oder länger die Regeln an Beispielen. Daneben lernt er Katechismus, mit dem er auch schon vorher angefangen haben kann. Außerdem lernt er täglich 2—4 Wörter aus dem *Nomenclator*, so daß er sich im Jahr 600—800 Wörter einprägt, und eine lateinische Sentenz aus den Autoren oder aus *Biblidia*, so daß er jährlich 300 Sentenzen auswendig lernt. Als Sentenzsammlung wird das Buch *Ethice* empfohlen. Daneben beginnt er noch mit Schönschreiben und Singen. Ein eigner Kalligraph lehrt die Knaben deutsch und lateinisch schreiben, und zwar auch noch über das 9. Jahr hinaus.

Ein Knabe von 10 Jahren.

Er lernt eine kurze Grammatik, welche aus der Grammatik Melanchthons gezogen und etwas größer als das *Compendium* ist, in einem halben Jahre auswendig. Alle Beispiele für die Regeln sind dabei aufzuschreiben. Daneben soll das Phrasenbuch in derselben Zeit gelernt werden. Aus den Phrasen, welche alle deutsch zu überlegen sind, werden die Argumente für die Stilarbeiten gebildet. Außerdem sind täglich 1—2 Sprüche aus *Biblidia* zu lernen. Der Stoff des laufenden, sowie des vorangegangenen Jahres, ist fleißig zu repetieren.

Ein Knabe von 11 Jahren.

Er lernt nichts Neues, sondern repetiert nur den bisher gelernten Stoff.

Ein Knabe von 12 Jahren.

Er liest Virgil, Terenz, Cicero und Ovid, aus welchen er Sentenzen zieht, aufschreibt und auswendig lernt. $\frac{1}{4}$ Jahr nimmt er Prosodieeregeln durch und beginnt mit Benützung des Buches *de re Poetica Latinorum* von Georg Fabricius lateinische Verse zu machen.

Das 13., 14. und 15. Jahr eines Knaben.

Die Knaben in diesem Alter lernen ein Jahr *Tabulas Graecas*, so daß sie sich dann selbst im Griechischen weiter bilden können. Darnach kommt das Studium des *Graecum Panareton*, welches dem *Biblidion Latino-germanicum* beige druckt und Sprüche aus der griechischen Bibel enthält. Darauf lesen sie *Nili Episcopi et Martyris pias et sanctas sententias*, das *Gnomologicon*, die zwei *libros Apophthegmatum Graecorum*, die *Poëmata Pythagorae*, *Phocylidis*, *Theognidis*, *Coluti*, *Tryphiodori*, *Cointi*, *Smyrnaei*, welche alle im *Opere Scholastico* stehen, oder die *Locos communes Philosophicos Graecos*, welche bald erscheinen sollen. Mit Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen des Lateinischen und Griechischen in Poesie und Prosa sind die genannten Jahre zuzubringen. Vielleicht kann noch das große Phrasenbuch: *Locutionum ac Formularum Latino-germanicarum etc.* gelernt werden. Außerdem werden griechische Briefe und andere griechische Stilarbeiten mit Benützung von *Locutionum nostrarum Graecarum Exempla et Formulae*, welche erst noch gedruckt werden, angefertigt. Die Verse werden nach Anleitung der bereits gedruckten *Libri de re Poëtica Graecorum* gemacht.

Ein Knabe von 16 Jahren.

Das Studium des Lateinischen und Griechischen wird fortgesetzt. Als neuen Stoff lernt er in einem halben Jahre *Tabulae Hebraicae*. Die Beispiele für die Regeln sind aus dem kleinen Katechismus Luthers, der ins Hebräische übertragen wird, oder aus den vier hebräischen Evangelien, oder aus der Genesis zu nehmen. Hebräisch muß von allen Studierenden von Anfang an getrieben werden, weil es die Mutter aller Sprachen ist. Für die Weiterbildung im Hebräischen sind die *Erotemata Hebraica* zu verwenden.

Ein Knabe von 17 und 18 Jahren.

Er studiert die Dialektik und Rhetorik in einem halben Jahr. Ein längeres Studium derselben hat keinen Wert. Ferner lernt er die Physik. Sie zerfällt in zwei Teile: 1. Bewegung der Gestirne und die Zeiteinteilung nach ihrem Lauf. 2. Die Elemente, und zwar a) Meteore, b) Pflanzen, Tiere, Steine etc., c) Anwendung auf den Menschen. Als dritter Stoff folgt die Ethik. Auf sie muß in allen Lektionen Bezug genommen werden; denn aller Unterricht ist darauf gerichtet, die Leute *moratiores* zu machen. Sie wird aus den Klassikern und aus dem Katechismus gelehrt. Man kann auch ein besonderes Lehrbuch verwenden, in welchem die Ethik der Heiden aus den drei besten Philosophen: Aristoteles, Plato und Xenophon, zusammengestellt ist. Als letztes Fach wird Geschichte studiert. Sie bildet ein herrlich, lustig Studium. Aus ihr lernt man die Lebensregeln. Sie ist zum Verständnis der Vorgänge in Kirche und Staat nötig. Deshalb muß

ne zwei Jahr lang an verschiedenen Tagen und Stunden studiert werden. Zu ihr gehört auch Geographie, Länder- und Völkerkunde.

Sodann empfiehlt er seine Bücher für Dialektik und Rhetorik, Geschichte und Geographie.

Zum Schluß betont er, daß er sein Werk in deutscher Sprache geschrieben habe, damit es Alle lesen und befolgen könnten. Würde es befolgt werden, so könnten jetzt die Knaben in 10 Jahren mehr lernen als früher in 20 Jahren.

Neofanus, Melchior, war 1564 Rektor in Husum, 1566 Kantor in Braunschweig an der St. Katharinen-Schule und 1567 Rektor an der St. Aegidien-Schule daselbst. Er starb 1597.

Nesen, Wilhelm, war zuerst Privatdozent in Löwen, gründete 1521 eine Schule in Frankfurt a. M., war Professor in Wittenberg und starb 1524 in Frankfurt.

Neufirch, Valentin, war 1546—1555 erster Rektor an der Partikularschule in Rastenburg, dann Rektor in Bartenstein, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte.

Niger, Antonius, geb. zu Breslau, war 1518—1521 Lehrer am Domstift Mariae in Erfurt, 1533 Lehrer der Naturwissenschaften und der klassischen Sprachen in Marburg, 1545 Arzt in Braunschweig, wo er sich um das Schulwesen verdient machte. Er starb 1555. Er ist der Verfasser einer griechischen Grammatik.

Nigidius, Peter, geb. 1501 zu Allendorf in Hessen, war 1521 Rektor in Eschwege, dann in Allendorf, Göttingen, Darmstadt und Eüneburg. 1532 wurde er Lehrer am Pädagogium in Marburg und 1533 Pädagogarch daselbst. Von 1539—1549 war er Rektor in Kassel, von wo er als Professor nach Marburg ging. Er starb 1583. Er verfaßte: *Isagogicus rerum grammaticarum libellus* 1548 und *Selectum latinae grammatices compendium*.

Nossioophagus, Joachim, war Mitverfasser der Mecklenburgischen Kirchenordnung 1552.

Oecolampad (Hauschein), Johann,¹⁾ geb. 1482 zu Weinsberg in Schwaben, war zuerst Erzieher der Söhne des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, dann nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Tübingen und anderen Orten 1516 Prediger in Basel. 1523 wurde er Professor an der Universität Basel, wo er nach Einführung der Reformation 1529 die Universität reformierte. Die Universitäten in ihrem früheren Zustande nannte er „Bordelle des Teufels“. Die Grundlage der Neuordnung des Schulwesens bildete „die Ordnung, so eine ehrfame Stadt Basel den 1. April in ihrer Stadt und Landschaft sürohin zu halten erkannt“. An ihrer Abfassung war Oecolampad beteiligt. Nach ihr sollten nicht allein an der Universität gelehrte Professoren, sondern auch an den niederen Schulen tüchtige Schulmeister an-

¹⁾ Herzog, Das Leben Oecolampads und die Reformation der Kirche zu Basel. 2 Bde. Basel 1843.

gestellt werden. Er reichte auch einen ausführlichen Schulplan für die niederen Schulen ein. 1551 reformierte er Kirche und Schule in Ulm. Er starb am 24. November 1551. Er leistete 1518 Erasmus bei der Ausgabe des griechischen neuen Testaments Hilfe und verfaßte in demselben Jahre *Drigmata graecae litteraturae*. Ferner schrieb er einen Katechismus, den sogenannten Kinderbericht: Fragen und Antworten zum Verhören der Kinder, kurz gestellet durch Joh. Decolampad.

Oemeken, Gerhard, war 1547 Probst in Güstrow, wo er eine Schule errichtete. Er starb 1562. Er ist der Verfasser der Soester Kirchenordnung 1552.

Oemeken, Franz, war zuerst Konrektor, dann 1572 Rektor in Güstrow. Er starb 1591. Er schrieb: Unterricht für die jungen Knaben, wenn sie erst zum Tische des Herrn gehen.

Oberndörfer, Martin, war 1564—1571 Rektor in Torgau.

Oldenburg, Johann,¹⁾ geb. 1550 zu Husum, war 1575 Konrektor und 1582—1605 Rektor in seiner Vaterstadt. Er starb 1605. Er verfaßte 1588 die Schulordnung für Husum: *Designatio classium ludi litterarii Husensis*. Wie er selbst sagte, ist Vieles in derselben dem Sturm'schen Schulplan entlehnt. Im Gegensatz zu Sturm betonte er aber die Muttersprache. Er will nicht nur Latein redende Schüler bilden.

Olearius, Johann, geb. am 17. September 1546, war 1574 Rektor des Pädagogiums und 1577 Professor der hebräischen Sprache an der Universität in Königsberg, 1578 Professor in Helmstädt. Zuletzt war er Superintendent in Halle, wo er für Kandidaten der Theologie eine Art Seminar einrichtete, an welchem er Vorlesungen hielt. Er starb in Halle am 26. Januar 1625.

Olevianus (von der Olewig), Kaspar,²⁾ geb. am 10. August 1556 zu Trier, wurde 1560 als Lehrer an das Sapienzkollegium nach Heidelberg berufen und samt Ursinus mit der Ausarbeitung des sogenannten Heidelberger Katechismus betraut. 1565 organisierte er nach einem von ihm selbst entworfenen Schulplan das Heidelberger Pädagogium. Nach einem kurzen Aufenthalt in Berleburg ging er 1584 nach Herborn, wo er Rektor an der von ihm eröffneten Akademie wurde. Er starb am 15. März 1587. Auf Grund seiner Vorarbeiten arbeitete der Kanzler Cham 1564 die Pfälzer Kirchenratsordnung aus.

Olpheuius, Johannes, war 1540 Rektor in Meldorf.

Orydrius, Johannes, war 1572—1580 Rektor in Wesel.

Osiander, Andreas,³⁾ geb. am 19. Dezember 1498 zu Gunzenhausen, war 1520 Lehrer des Hebräischen im Augustinerkloster in Nürnberg. 1549 war er Pfarrer und Professor an der Universität in Königsberg. Er starb am 17. Oktober 1552. Mit Brenz ver-

¹⁾ Kallien, Programm der Gelehrtenschule Husum. 1867.

²⁾ Sudhoff, Kaspar Olevianus und Zacharius Ursinus. Elberfeld 1857.

³⁾ Möller, Andreas Osiander. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1870.

faßte er 1550 die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung. Er ist ferner der Verfasser der Pfalz-Neuburgischen Kirchenordnung 1545. Mit dem Mathematiker Schöner besorgte er 1543 die erste Ausgabe der sechs Bücher des Kopernikus von der Bewegung der Himmelskörper.

Osiander, Lukas, geb. am 15. Dezember 1554 zu Nürnberg. Er starb am 17. September 1604. Er verfaßte 1582 die Schrift: De ratione concionandi, in welcher er die Kategorien und Einteilung der antiken Rhetorik auf die christliche Predigt anwandte. Er vollendete die Magdeburger Centurien bis zum Jahre 1600: Epitomes historiae ecclesiae centuriae XVI, in quibus breviter et perspicue commemoratur, quis fuerit status ecclesiae Chr. a nat. Salv. usque ad annum 1600. Ferner schrieb er 1591: Compendium hebr. grammaticae, cui subjungitur dictionarium, und Adminitio de studiis privatis recte instituendis.

Ostermann, Simon, war 1561 erster Rektor in Lauingen. Er ist der Verfasser eines lateinisch-deutschen Wörterbuches.

Otther, Jakob, reformierte seit 1552 Kirche und Schule in Eßlingen. Er starb 1547. Er ist der Verfasser der Eßlinger Kirchenordnung 1554.

Otho, Johannes, war 1559—1581 Lehrer in Duisburg.

Ottomann, Georg, war mit kurzer Unterbrechung 1540 bis 1560 Rektor und später Bürgermeister in Görlitz. Er starb 1590.

Pareus (Mängler), David, geb. am 30. Dezember 1548 zu Frankenstein in Schlesien, war 1571 Lehrer am Pädagogium in Heidelberg, dann an verschiedenen Orten Pfarrer, 1584 zuerst zweiter Lehrer, später Vorsteher des Sapienzkollegiums und 1598 Professor der Theologie in Heidelberg. Er starb am 15. Juni 1622. 1587 gab er die sogenannte Neustadter Bibel heraus. 1591 schrieb er einen Kommentar zu dem Heidelberger Katechismus: Explicationes catecheticae.

Parnemann, Michael, war 1557—1564 Rektor in Spandau und später Generalsuperintendent der Mark.

Pelaeus, Bartholomäus, ein Schüler Melanchthons, war 1581 bis 1599 Rektor in Zeitz.

Pellican, Konrad,¹⁾ geb. am 8. Januar 1478 zu Rufach im Elsaß, war 1523 Professor der Theologie in Basel, 1526 Professor der griechischen und hebräischen Sprache in Zürich. Er starb am 6. April 1556. 1501 schrieb er das erste christliche Lehrbuch für die hebräische Sprache: De modo legendi et intellegendi Hebraeum. Er verfaßte auch ein hebräisches Lexikon. Ferner schrieb er eine Chronik seines Lebens und viele Kommentare über biblische Bücher.

¹⁾ Riggensbach, Das Chronikon des Konrad Pellican. Basel 1877.

Petrens, Heinrich, Schüler Neanders, war 1577—1580 Rektor in Frankfurt a. M., 1586 Rektor in Göttingen, wo er die Schule nach Sturm'schem Muster einrichtete. Er starb als Konsistorialrat in Wolfenbüttel 1615.

Peucer, Kaspar,¹⁾ Schwiegersohn Melanchthons, geb. am 6. Januar 1525, war 1545 Lehrer in der philosophischen Fakultät, 1544 Professor der Mathematik, 1560 Professor der Medizin an der Universität Wittenberg. Als Rektor der Universität richtete er 1565 eine Stipendiatenstiftung ein. Mit der Oberaufsicht über die Gelehrten-schulen in Sachsen betraut, erwarb er sich große Verdienste um das sächsische Schulwesen. Er starb am 25. September 1602. Er setzte das Chronicon Joh. Carionis fort. 1551 gab er Elementa doctrinae sphaericae heraus.

Pezel (Pezolt), Christoph, geb. am 5. März 1559 zu Plauen, war Lehrer in seiner Vaterstadt, 1567 Professor in Wittenberg, 1577 Inspektor der Schulen zu Siegen und Pfarrer in Herborn. Seit 1579 war er in Bremen thätig, wo er 1584 Inspektor der Kirchen und Schulen wurde und auch am Gymnasium Unterricht erteilte. Er starb am 25. Februar 1604. Er schrieb den sogenannten Bremer Katechismus und 1592 Mellificium historicum, complectens historiam trium monarchiarum Chald. Pers. Graecae.

Phrygio, Paul, geb. zu Konstanz, reformierte 1522 Kirche und Schulen in Schlettstadt, 1525 in Mühlhausen, und starb als Professor in Tübingen 1545.

Piscator, Johann, geb. am 27. März 1546 zu Straßburg, war 1572 Professor in Straßburg, 1574—1577 Professor der Philosophie in Heidelberg, dann Konrektor in Siegen, 1578 Professor am Casimirianum in Neustadt, 1581 Rektor in Moers, 1584—1590 zuerst Konrektor, dann Rektor der Akademie in Herborn, für welche er mit Olevian die Statuten entworfen hatte. Das rasche Aufblühen der Akademie war hauptsächlich sein Verdienst. Er starb 1625. Bekannt ist seine Bibelübersetzung, das Herborn'sche Bibelwerk. 1585 gab er heraus: Cic. de offic. et paradox.

Pistorius (Becker), Johann, hat mitgearbeitet an der hessischen Kirchenzucht 1559 und an der Kölner Reformation 1543. Er starb 1583.

Pistorius, Johann, war 1540 Konrektor in Hamburg. Er starb 1565. Er schrieb: Explicatio Catechismi per quaestiones et responsiones.

Pistorius, Philipp, war um 1559 Lehrer des Pädagogiums in Marburg.

Pithopöus, Lambertus, geb. 1535 zu Deventer, war Professor in Heidelberg, von wo er 1578. als Professor an das Casimirianum zu Neustadt berufen wurde. Er starb 1596. Er übersetzte den Heidelberger Katechismus ins Lateinische 1563.

¹⁾ Hentke, Kaspar Peucer und Nikolaus Krell. Marburg 1863.

Plateanus, Johann, war 1527—1535 erster Rektor in Lippstadt.

Plateanus, Peter,¹⁾ war 1525 Rektor in Joachimsthal, 1535 bis 1546 Rektor in Zwickau, dann Professor in Marburg, wo er 1550 starb. Er schrieb: *Grammaticarum introductionum lib. I.*

Platter, Thomas,²⁾ geb. 1499 zu Grenchen, war 1519 Rektor an der Schule zu Zürich, von wo er nach Basel ging. Hier betrieb er das Seilerhandwerk und lehrte daneben Hebräisch. Nach vielen Irrfahrten wurde er 1541 Rektor des Pädagogiums in Basel, für welches er einen Lehrplan nach Sturm'schem Muster herausgab. 1544 errichtete er eine vierklassige Oberschule. Er starb am 26. Januar 1582. Bekannt ist seine Selbstbiographie.

Poliander (Graumann), Johann, geb. 1487 zu Neustadt in der Oberpfalz, war 1516—1522 zuerst Lehrer, dann Rektor an der Thomaschule zu Leipzig. 1522 ging er nach Wittenberg. Nachdem er an verschiedenen Orten als Prediger thätig gewesen, wurde er 1525 nach Königsberg berufen, von wo aus er Kirchen und Schulen in Preußen reformierte. 1531 nahm er an der Kirchenvisitation im Herzogtum teil. Er starb 1541.

Portanus, Johann, war Inspektor der Schule in Königsberg, für welche er 1597 eine Schulordnung verfaßte.

Possel, Johannes, geb. 1528 zu Parchim, war 1544 Konrektor an der Stadtschule zu Wismar, 1545 Rektor in Burg, 1550 Konrektor und 1554 Professor für die griechische Sprache in Rostock. Als Professor war er zugleich Inspektor des Pädagogiums. Er starb 1591. Er verfaßte: *Syntaxis graeca* 1561, *Calligraphia oratoria linguae graecae* (Phrasologie) 1584, *Apophthegmata ex Plutarcho* 1594.

Possel, Johannes, geb. 1565 zu Rostock, war 1591 Rektor in Stensburg, 1592 Professor in Rostock und 1605 Rektor an der Ratschule daselbst. Er starb 1633.

Praetorius, Abdias, geb. 1524, war Rektor in Magdeburg, Professor der Theologie in Frankfurt a. d. O., Professor der Philosophie in Wittenberg. Er starb 1573.

Praetorius, Joachim, war 1590 Rektor in Rendsburg.

Puchenius, Andreas, geb. 1526 zu Gardelegen, war 1548 Konrektor in Helmstädt, von wo er nach Braunschweig ging. Hier war er 1552—1564 Rektor des Martineums, für welches er 1562 die *Administratio Martiniana* verfaßte. Seit 1573 war er Superintendent in Lüneburg, wo er 1600 starb. Er ist der Verfasser der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585.

Reinhard, Johannes, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Strassburg.

¹⁾ Fabian, M. Petrus Plateanus, Rektor der Zwickauer Schule. Zwickau 1878.

²⁾ Boos, Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1878.

Reuchlin, Georg, war 1545—1550 Rektor, dann Bürgermeister in Neu-Ruppin.

Reuter, Quirinus, geb. am 27. September 1558 zu Mosbach, war 1568 Privatlehrer in Breslau, 1585 Lehrer am Casimirianum in Neustadt, 1592 Lehrer und 1598 Ephorus am Sapienzkollegium in Heidelberg.

Reysmann, Theodor, war Rektor in Nördlingen, 1535 Lese-meister im Kloster Hirsau, dann Lehrer in Tübingen und Blaubereuten.

Rhegius (Kieger),¹⁾ Urbanus, geb. im Mai 1489 zu Argen bei Lindau, war Professor der Rhetorik und Poesie in Ingolstadt. 1517 wurde er vom Kaiser Maximilian zum Dichter gekrönt, womit er das Recht erhielt, an allen Schulen über Rhetorik und Poesie zu lehren. Seit 1520 stand er auf Luthers Seite. Seit 1531 war er Superintendent in Lüneburg, wo er 1532 das Johanneum einrichtete. Dem Schulwesen in Lüneburg wandte er seine besondere Sorgfalt zu. Vor allem sorgte er für die Bildung tüchtiger Lehrer. Die Güter der aufgehobenen Bruderschaften und Gilden verwandelte er in Stipendien für arme Schüler. Nachdem er 1534 Generalsuperintendent in Celle geworden, ließ er sich die wissenschaftliche und sprachliche Bildung der Theologen sehr angelegen sein und sorgte auch in jeder Weise für die niederen Schulen. Er starb am 23. Mai 1541. Er verfaßte 1531 die Lüneburger Kirchenordnung und 1536 die Kirchenordnung für die Stadt Hannover. 1535 erschien sein kleiner und 1540 sein großer Katechismus. Beide sind in eigentümlicher Weise in Fragen und Antworten verfaßt. Die Fragen sind mehr Ueberschriften und dienen zur Fortleitung des Gedankenganges. Der Schüler richtet die Fragen an den Lehrer. Beide Katechismen behandeln nacheinander die 10 Gebote, den Glauben und das Vater Unser.

Rhoda von, Paul, geb. 1489, gestorben 1565, war Mitverfasser der Pommer'schen Kirchenordnung 1565.

Rhode, Johann, war 1544—1560 Rektor in Eisleben.

Rhoden, Thomas, war 1541 Rektor in Wehlau.

Rhodemann, Lorenz, geb. 1546 zu Niedersachswerfen, war 1571 Rektor in Schwerin, 1572 Rektor in Lüneburg, 1584—1591 Rektor an der Klosterschule in Walkenried, 1591 Professor in Jena, 1598 Rektor in Stralsund, 1601 Professor der Geschichte in Wittenberg. Er starb 1606. Er verfaßte: Hymnus scholasticus, quo liberalis doctrinae studia praedicantur, Tabulae etymologiae graecae, Historia Memnonis de republica Heraclidarum.

Rhote, Thomas, war 1586—1596 Rektor in Elbing.

Richter, Gregor, war 1584—1587 Lehrer in Görlitz. Er starb 1624.

¹⁾ Uhlhorn, Urbanus Rhegius. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1861.

Riebling, Johann, war Mitverfasser der Mecklenburgischen Kirchenordnung 1552.

Ritter, Erasmus, reformierte seit 1523 Kirche und Schule in Schaffhausen. Hier richtete er auch eine theologische Schule zur Bildung von Geistlichen ein, an welcher er selbst Vorlesungen hielt. Er starb am 1. August 1546.

Rivius, Johannes, geb. 1500 zu Attendorf in Westfalen, war zuerst Lehrer in Zwickau, dann 1551 Rektor in Annaberg. 1554 richtete er die Schule in Schneeberg ein. Nach seinem Rat wurde 1557 auch das Lyceum in Marienberg eingerichtet. 1557 wurde er Rektor in Freiberg. 1540 begleitete er als Mentor den Prinzen August von Sachsen nach Leipzig. 1545 wurde er von Herzog Moriz mit der Einrichtung der drei Fürstenschulen in Sachsen beauftragt, und erhielt die Oberaufsicht über dieselben. Er starb als Rektor der Schule in Meißen 1555. Er bearbeitete den Katechismus Luthers und übersetzte ihn ins Griechische. 1546 verfaßte er die Schulgesetze für Meißen: *Leges Afranae*. Ferner ist er der Verfasser von: *Grammaticae libri VIII*, *Johannis Rivii Atthen-Doriensis de Dialectica libri VI*, *De Rhetorica libri II*, *Libellus de ratione docendi*, *Epitome in verborum et rerum copiam* (Phrasensammlung) und *Liber scholasticus utilis et valde bonus*, in welchem er Theognis, die versus aurei des Pythagoras und einige Gedichte von Solon, Tyrtaeus, Simonides und Kallimachus herausgab.

Rivius, Johannes, war 1546—1571 Rektor in Zeitz, 1571 bis 1576 Rektor in Halle und später Rektor in Riga. Er starb 1580.

Rodtbart, Petrus, war Verfasser der Jeverischen Kirchenordnung 1562.

Rogge, Erhard, eröffnete 1554 die erste evangelische Schule in Königsberg, deren Rektor er wurde.

Rollenhagen (Froschmeuseler), Georg,¹⁾ geb. am 22. April 1542 zu Bernau, war 1565—1565 Rektor in Halberstadt, 1567 bis 1575 Konrektor, dann Rektor in Magdeburg, wo er 1609 starb. Er verfaßte: *Paedia, quo pacto scholastica juvenus sine taedio, sine multo labore ad eruditionem manuduci possit*, *De studiis recte instituendis scholastica communefactio pro iis, qui in schola Magdeburgensi primam classem occupant*.

Rothmann, Ernst, war Mitverfasser der Mecklenburgischen Kirchenordnung 1552.

Rotting, Michael, geb. 1494 zu Sulzfeld in Franken, war 1526 Lehrer der Rhetorik und Dialektik am Gymnasium in Nürnberg und Inspektor der Alumnen daselbst. Er starb 1588.

Rüdinger, Esro, geb. am 19. Mai 1525 zu Bamberg, unterrichtete als Student in Leipzig die Söhne des Camerarius, war 1549 bis 1557 Rektor in Zwickau, dann Professor in Wittenberg. 1575 richtete er die Brüdererziehungsanstalt in Eibenschütz in Mähren ein,

¹⁾ Lütten, Rollenhagens Leben. Berlin 1846.

die er als Rektor zu hoher Blüte brachte. Er starb 1591 in Nürnberg.

Rudolphis, Kaspar, geb. zu Cannstatt, war 1530 Rektor am Pädagogium, 1532 Professor der Dialektik an der Universität und Ephorus des theologischen Seminars in Marburg. Er starb 1560. Er schrieb: *Dialectica aucta et recognita*.

Rullus, Johann, war 1525 erster Rektor an der St. Maria-Magdalena-Schule in Breslau.

Runge, Jakob, war Mitverfasser der Pommer'schen Kirchenordnung 1565.

Rus, Friedrich, war Mitverfasser der Hoya'schen Kirchenordnung 1581.

Ruthenus, Johann, war 1546 Rektor an der Schule in Oehringen, für welche er 1549 die Schulordnung abfassen half.

Sabinus, Georg,¹⁾ geb. 1508 zu Brandenburg, war 1558 Professor der Eloquenz in Frankfurt, 1544 erster Rektor in Königsberg. Er starb 1560 in Frankfurt. Er schrieb 1558: *Poemata, welche* öfters in den Schulplänen angeführt sind.

Sam, Konrad, geb. 1483 zu Rottenacker, reformierte seit 1524 Kirche und Schule zu Ulm, wo er als Rektor viel zur Hebung der Schule beitrug. Er starb am 20. Juni 1553. Er gab 1528 einen Katechismus heraus unter dem Titel: „Eine christliche Unterweisung der Jungen.“

Sapidus, Johann, geb. 1490 zu Schlettstadt, war seit 1538 Lehrer an dem neu errichteten Gymnasium in Straßburg, wo er 1561 starb. Er verfaßte lateinische Epigramme und gab lateinische Autoren heraus. Seine bekannteste Schrift ist *Lazarus redivivus*.

Sarcerius, Erasmus, Nassauischer Reformator, geb. 1501 zu Annaberg, war 1530 Konrektor in Lübeck, 1532 Lehrer an der Stadtschule in Rostock, dann Lehrer in Wien und Graz, von wo er wieder nach Lübeck zurückkehrte. 1536 richtete er eine Gelehrtenschule in Siegen ein, wo er Rektor wurde. Ebenso richtete er die Schulen in Herborn, Hadamar und Dillenburg ein. 1549—1553 war er Prediger in Leipzig, 1553 Generalsuperintendent in Eisleben, 1559 Prediger in Magdeburg, wo er am 28. November 1559 starb. Er verfaßte: *Exercitia dialectices et rhetorices*. Ferner schrieb er ein „Schulbuch für Knaben, welche anfangen aus dem Lateinischen zu übersetzen“, und einen Katechismus 1558. Er war auch an der Abfassung der kölnischen Reformation 1545 beteiligt.

Schafenberg, Thomas, war 1571—1585 Rektor in Flensburg.

Scharnekam, Georg, war 1527 Rektor in Hannover.

Schelhammer, Johann, geb. 1540, war Lehrer in Eisenach und Nordhausen. Er starb 1620. Er ist der Verfasser der Braunschweig-Grubenhagen'schen Kirchenordnung 1581.

¹⁾ Fürstenhaupt, Georg Sabinus. Berlin 1849.

Schenen, Jakob, war 1562 Rektor in Belgard.

Schenk, Matthias, geb. 1517 zu Konstanz, war Rektor in seiner Vaterstadt, seit 1549 zuerst Lehrer, dann Rektor an dem St. Anna-Gymnasium in Augsburg. Er starb 1571. In Augsburg legte er 1555 dem Rat eine Denkschrift über den Zustand der Schulen vor. In derselben verlangt er, daß die Grammatik nicht hinter die Erklärung der Klassiker zurückgesetzt werde. Er betont die Notwendigkeit einer strengen Prüfung der aufzunehmenden Schüler, klagt über den häufigen Lehrerwechsel und will einen Prediger in den Aufsichtsrat der Schulen berufen haben, damit die Schulen von der Kanzel empfohlen würden. In demselben Jahre schrieb er: *Accommodatio Nomenclatoris Hadriani Junii ad usum schol.* Aug.

Scherdinger, Lazarus, war 1562 erster Rektor in Lauban wo er die Schule zu hoher Blüte brachte.

Schilling, Christoph, ein Schüler und Freund Melancthons, war Rektor in Hirschberg, 1566 Lehrer am Gymnasium in Amberg und dann Rektor in Heidelberg. Er starb 1585.

Schirner, Heinrich, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Schneklamp, Georg, war um 1555 Rektor in Bielefeld.

Schneppf, Erhard,¹⁾ geb. am 1. November 1495 zu Heilbronn, studierte und lehrte 1511 in Heidelberg, war dann Pfarrer an verschiedenen Orten, wurde 1526 vom Grafen Philipp von Nassau-Zweibrücken nach Weilburg berufen, wo er neben seinem Predigamt die jungen Stiftd Herren im Griechischen und Hebräischen zu unterrichten hatte. 1528 kam er an die neu errichtete Universität Marburg, deren Rektor er 1532 und 1534 war. 1534 wurde er nach Stuttgart berufen, von wo aus er die Kirchen und Schulen in Württemberg reformierte. 1536 nahm er teil an der Reorganisation der Universität Tübingen. 1544 ging er als Professor und Prediger nach Tübingen, wo unter seiner Mitwirkung nach dem Marburger Muster eine Stipendiatenanstalt errichtet wurde, über welche er die Oberaufsicht führte. 1549 kam er als Professor nach Jena. 1550 beteiligte er sich an der Kirchen- und Schulvisitation in Thüringen. Unter seiner Mitwirkung wurde das Pädagogium in Jena am 1. Februar 1558 zur Universität erhoben. Er hatte zu diesem Zweck bereits 1549 akademische Statuten entworfen, und half auch bei der Abfassung der neuen Statuten 1557. Er starb am 1. November 1558.

Schöner, Lazarus, war 1579—1586 erster Rektor in Corbach, dann Rektor in Herborn, und starb als Rektor in Detmold 1607.

Schöner, Johannes, geb. 1477 zu Karlstadt, kam 1526 auf Melancthons Empfehlung als Professor der Mathematik an das neu errichtete Gymnasium nach Nürnberg, wo er 20 Jahre blieb. Er verfaßte: *Tabulae astronomicae*.

¹⁾ Hartmann, Erhard Schneppf, der Reformator in Schwaben, Nassau, Hessen und Thüringen. Heilbronn 1872.

Scholz, David, war 1557 Rektor in Cottbus.

Schor (Schorus), Anton, geb. in Hochstraten, war um 1549 Rektor des Pädagogiums in Heidelberg, von wo er nach Strassburg fliehen mußte. Er starb 1552 in Lausanne. Er schrieb: *Phrases linguae latinae* 1548, *De ratione discendae docendaeque linguae latinae et graecae. libri II* 1571. 1551 verfaßte er unter dem Titel: „Apparatus verborum l. l. Ciceronianus“ einen Auszug aus der Phrasensammlung „*Observationes in Ciceronem*“ des Italieners Nizolius. Er ist auch bekannt als Komödiendichter.

Schwebel, Johannes, geb. 1499 zu Bischoffingen, war 1524 Lehrer in Strassburg, 1556 Rektor der Lateinschule bei Alt St. Peter daselbst. Er starb 1566.

Schweizer, Michael, geb. zu Schwäbisch-Hall, war 1580—1595 Rektor in Weilburg, wo er in der Schule Griechisch einführte. Er brachte die Schule zu hoher Blüte.

Scultetus, Bartholomäus, ausgezeichnete Mathematiker, war 1570—1584 Lehrer in Görlitz. Er starb 1614.

Seehofer, Ursacius, geb. zu München, war 1554 Lehrer am St. Anna-Gymnasium in Augsburg. Er starb als Pfarrer in Winnenden 1545.

Seiler, Georg, ein Kollege Trohendorfs, war 1542 Rektor in Bunszlau.

Selnecker, Nikolaus, geb. 1550 zu Hersbruck, hielt 1554 Vorlesungen über Philosophie und Theologie in Wittenberg, war 1557 Hofkatechet und Prinzenenerzieher in Dresden, 1565 Professor der Theologie in Jena, 1568 Professor in Leipzig, 1570 Generalsuperintendent in Wolfenbüttel, von wo aus er bei der Errichtung der Universität Helmstädt mithalf. 1572 siedelte er als Generalsuperintendent nach Sandersheim über, von wo er 1574 als Professor nach Leipzig ging. Hier machte er sich um das kursächsische Schulwesen sehr verdient. 1581 visitierte er die Fürstenschulen. 1590 wurde er Superintendent in Hildesheim und kehrte 1591 nach Leipzig zurück, wo er 1592 starb. Er verfaßte: *Institutiones christianae religionis*, *Propositiones in Aristotelis Physicam*, *Paedagogia christiana*, *Catalogus praecipuorum conciliorum oecum. et nationalium a tempore apostolorum usque ad nostra tempora*, *Notatio de studio theologiae sanctae et de ratione discendi doctrinam coelestem*. Er ist auch der Verfasser der Ordnung des Pädagogiums zu Sandersheim 1571, und ist bekannt als Liederdichter.

Selnecker, Daniel, starb als Lehrer der Fürstenschule in Grimma 1587.

Siber, Adam, geb. 1516 zu Schöna, ein Schüler Melancthon's, führte 1547 in Chemnitz einen neuen Schulplan ein, durch welchen Griechisch, Dialektik und Rhetorik von den Fürstenschulen auch in die Stadtschulen übertragen wurden, war Rektor in Freiberg und erster Rektor an der Fürstenschule in Grimma. Er starb 1584. Er schrieb: *Ludus litterarum*. Item *praecepta morum ac vitae Isocratis ad*

Demonicum 1549, De educatione disciplinae puerilis scholasticae 1581, Rudimenta scholastica 1597.

Sid, Peter, geb. 1530 zu Rendsburg, war 1575 Rektor in Elbingen, 1579–1582 Rektor in Brieg, 1585 Rektor in Goldberg. Er starb 1588. Er ist der Verfasser der Brieger Schulordnung 1581.

Silvius, Johannes Egranus, war 1518–1521 Reformationsprediger in Zwickau, wo er auch die Schule reformierte.

Simler, Josias, geb. 1530 zu Kappel, war 1549 Lehrer der Mathematik und seit 1552 Professor der Theologie in Zürich. Er starb 1576. Er schrieb: De re publica Helvetiorum, Vocabularia rei nummariae ponderum et mensurarum graeca, lat., hebr., arabica und Aethici cosmographia.

Sizlin, Nikolaus, geb. 1541 zu Weingarten, war 1569 Lehrer und 1592 Rektor in Ulm. Er starb 1616.

Sleidanus (Philippson), Johannes,¹⁾ der Annalist der Reformationsgeschichte, geb. um 1506 zu Schleiden, war seit 1544 Lehrer in Straßburg, wo er zum Aufsichtsrat der Schulen gehörte. Er starb 1556. Er verfaßte: Joh. Froissardi historiarum epitome 1537, De quatuor summis imperiis libri tres 1536. 1544 gab er den Katechismus von Buger lateinisch heraus unter dem Titel: Catechismus ecclesiae et scholae Argentiniensis. Sein Hauptwerk ist das grundlegende Geschichtswerk der deutschen Reformation: De statu religionis et rei publicae Carolo Quinto Caesare Commentariorum libri 26.

Snipelius, Raidanus Johannes, war 1582 Rektor in Mörs.

Sötefleisch, Johannes, geb. 1522 zu Seesen, war Lehrer in Halberstadt, Rektor in Burg, Professor in Helmstädt und starb als Superintendent in Göttingen. Er verfaßte eine Katechismusauslegung.

Spalatin (Burkhardt), Georg,²⁾ geb. am 17. Januar 1484 zu Spalt bei Nürnberg, gehörte 1505 dem Humanistenbund in Erfurt an, war 1509 Erzieher des nachmaligen Kurfürsten Johann Friedrich, 1512 kurfürstlicher Bibliothekar in Wittenberg, wo er seit 1518 zu den Visitatoren der Universität gehörte. 1525 reformierte er als Pfarrer Kirche und Schulen in Altenburg. 1526, 1527 und 1529 nahm er teil an der Kirchen- und Schulvisitation in Sachsen. Er starb am 16. Januar 1545.

Spangenberg, Johann, geb. am 30. März 1484 zu Hardeggen, war Rektor der Stiftsschule in Gandersheim, 1523 Rektor in Stolberg, wurde 1524 nach Nordhausen berufen, wo er die Kirche reformierte und eine Schule errichtete. 1546 reformierte er die Klosterschule Walkenried. Er starb am 13. Juni 1550 als Superintendent in Eisleben. Er schrieb eine Auslegung des Lutherschen Katechismus: Cat. Luth. per quaestiones explicatus, eine Anleitung zur

¹⁾ Baumgarten, Ueber Sleidans Leben und Briefwechsel. Straßburg 1878.

²⁾ Wagner, Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen in Altenburg. Altenburg 1830.

Kirchenrechnung: *Computus ecclesiasticus*, eine Mnemonik: *Artificiosae memoriae libellus* und *Erotemata trivii s. grammaticae, rhetoricae, dialecticae quaestiones*.

Spangenberg, Cyriacus, geb. am 17. Juni 1528 zu Nordhausen, war 1546 Lehrer, dann Pfarrer in Eisleben, 1553 Schloßprediger in Mansfeld. Er starb am 10. Februar 1604 in Straßburg. Er hat verschiedene geschichtliche Werke verfaßt.

Sparbert, Valentin, war 1542 Rektor in Zeitz.

Speccerus, Melchior, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Spengler, Lazarus, geb. am 13. März 1479 zu Nürnberg, war Ratsschreiber seiner Vaterstadt, wo er sich sehr verdient um das Schulwesen machte. Er starb am 7. September 1534.

Speratus (von Sprethen), Paul,¹⁾ geb. am 15. Dezember 1484 zu Rottweil, war seit 1523 in Wittenberg, wo er bei der Herstellung des ersten Gesangbüchleins half. 1524 wurde er Domprediger in Königsberg, 1529 Bischof von Pomesanien. Ueberall trat er für das Schulwesen ein. 1544 war er besonders an der Gründung der Universität in Königsberg beteiligt. Er starb am 12. August 1551.

Sperling, Paul, geb. 1560, war 1586–1591 Rektor in Glensburg, wo er die Schule nach Sturm'schem Muster einrichtete. 1591 wurde er Rektor an der Johannischule und 1613 Professor am Gymnasium in Hamburg. Er starb 1655. Er verfaßte: *Compendium grammaticae latinae*.

Stancarus, Franz, geb. 1501 zu Mantua, war Rektor in Klausenburg, 1551 Professor der Theologie in Königsberg, dann Professor in Frankfurt a. d. O. Er starb 1574. Er gab 1549 auf Aufforderung des Rats sein Urteil über die Schule in Hermannstadt ab.²⁾ ferner gab er eine hebräische Grammatik heraus.

Stanhufius, Michael, kam 1554 auf Empfehlung Melancthon's als Rektor nach Schleswig. Er starb 1608.

Steinbrecher, Joachim, machte sich um die Errichtung des Gymnasiums am grauen Kloster in Berlin verdient, für das er 1579 eine Schulordnung verfaßte.

Stenius, Simon, wurde 1578 von Heidelberg als Professor an das Casimirianum nach Neustadt berufen.

Stiefel, Michael, geb. 1486 zu Eßlingen, war 1560 Professor der Mathematik in Jena. Er starb am 19. April 1567. Er verfaßte 1545 *Arithmetica integra*, welche Melancthon mit einer Vorrede versah. (C. R. V. 6.) 1546 verfaßte er „*Deutsche Arithmetika*.“

Stigel, Johann,³⁾ geb. am 15. Mai 1515 zu Gotha, war 1555 Professor in Wittenberg. 1547 wurde er nach Jena berufen,

¹⁾ Cosack, Paulus Speratus. Leben und Werke. Braunschweig 1861. Pressel, Paulus Speratus. Elberfeld 1862.

²⁾ Mon. Germ. Pac. VI. S. 13 f.

³⁾ Göttling, Vita Johannis Stigeli Thuringi. Festschrift der Universität Jena 1858.

um zunächst ein Gymnasium einzurichten. 1548 hielt er die Eröffnungsrede „de utilitate studiorum eloquentiae.“ Auf seine Veranlassung wurde die Bibliothek des Kurfürsten Johann Friedrich, die von Wittenberg nach Weimar gebracht worden war, nach Jena geschafft. Er starb am 17. Februar 1562. Er schrieb: *Elegiae und De anima, commentarii . . . Melanchthonis explicatio.*

Stratner, Reformator in Brandenburg, war Mitverfasser der Brandenburger Kirchenordnung 1540.

Streitberger, Johann, geb. 1515 zu Hof, war 1538—1543 erster Rektor in Naumburg, 1548 zuerst Lehrer, dann Rektor des Pädagogiums in Braunschweig, später Inspektor der Schulen in Hof und zuletzt Generalsuperintendent in Culmbach. Er starb 1602. Er schrieb: *Rudimentorum Prosodiae isagoge, Judicatio brevis et succincta paedagogiae et scholasticarum operarum ludi litterarii.*

Strigel, Viktorin,¹⁾ geb. 1514 zu Kaufbeuren, war 1544 Professor in Wittenberg, 1547 Professor in Erfurt, eröffnete mit Stigel das akademische Gymnasium in Jena 1548, wobei er die Rede hielt: *Causae graves, cur his miseris temporibus discendum sit.* Nachdem er abwechselnd mit Stigel das Rektorat des Gymnasiums lange Zeit geführt, wurde er 1563 Professor der Theologie und Philosophie in Leipzig, und starb als Professor in Heidelberg am 26. Juni 1569. Er gab Cicero, Justin, Aristoteles, Virgil heraus und schrieb *Scholae historicae.*

Sturm, Jakob,²⁾ geb. 1489, gab 1522 Ratschläge für die Reformation der Universität Heidelberg, wonach der Erklärung der Autoren ein gründlicher Grammatikunterricht vorausgehen, die Logik nach Agricola gelehrt, die Mathematik gepflegt und die scholastische Theologie abgeschafft werden sollte. 1523 wurde er Ratsherr in Strassburg, wo er 1528 auch Scholarch wurde. Seinen Bemühungen verdankte das Gymnasium in Strassburg seine Entstehung. Er starb am 30. Oktober 1553. Er hat Anteil an der Abfassung der Reformationsgeschichte des Sleidanus.

Sturm, Johannes,³⁾ geb. am 1. Oktober 1507 zu Schleiden in der Eifel, erteilte schon als Student in Löwen 1527 Unterricht und beteiligte sich an der Druckerei seines Lehrers Resch, welcher die Ausgabe klassischer Autoren veranstaltete. Um sie zu verkaufen, ging er 1529 nach Paris, wo er auch 1530—1537 als Professor über griechische und römische Klassiker und Dialektik Vorlesungen hielt. 1536 wurde er zum Rektor des neu zu errichtenden Gymnasiums in Strassburg ernannt, wohin er im folgenden Jahre ging. 1538 unterbreitete er dem Rat seinen Schulplan, welcher schon im Mai d. J. eingeführt wurde. Die

¹⁾ Otto, De Victorino Strigelio. Jena 1843.

²⁾ Baumgarten, Jakob Sturm. Strassburg 1876.

³⁾ Küchelhahn, Joh. Sturm, Strassburgs erster Schulrektor. Leipzig 1872. Laas, Die Pädagogik des Joh. Sturm, historisch und kritisch beleuchtet. Berlin 1872. Veil, Zum Gedächtnis Joh. Sturms. Festschrift zur Feier des 350 jährigen Bestehens des prot. Gymn. Strassburg 1888.

Lateinschulen wurden geschlossen und das Gymnasium im Dominikanerkloster eröffnet. Eine Inspektion im Jahre 1565 gab ihm Anlaß zur Abfassung der *Epistolae classicae* 1565, in denen er die Klassenpenja von Neuem festsetzte und den einzelnen Lehrern methodische Vorschriften erteilte. Im Jahre 1565 organisierte er die Schule in Lauingen und schrieb für dieselbe die *Leges scholae Lauinganae* 1565. Um dieselbe Zeit richtete er die Schulen zu Erarbach und Hornbach ein. Als im Jahre 1568 das Straßburger Gymnasium zur Akademie erhoben wurde, verfaßte er im Auftrag des Magistrats und der Scholarchen die *Epistolae academicae* 1569. Er selbst wurde rector perpetuus der Akademie. Seine Schuleinrichtungen waren lange Zeit nicht nur für Deutschland, sondern auch für die außerdeutschen Länder vorbildlich. Er starb am 3. März 1586. Die Zahl seiner Schriften ist sehr groß. Sein *Epistolae classicae* und *academicae* werden wir im Anhang im Auszug wiedergeben. Von seinen übrigen Schriften erwähnen wir: *De amissa dicendi ratione et quomodo ea recuperanda* 1538, *Partitionum dialecticarum libri duo priores* 1539, *In partitiones oratorias Ciceronis dialogi quattuor* 1539, *Educatio puerilis linguae graecae* 1541, *Nobilitas literata ad Wertheros fratres* 1549, *De imitatione oratoria libri tres* 1574, *Ad Philippum comitem Lippianum de exercitationibus rhetoricis liber academicus* 1575. Außerdem schrieb er zur Erlernung lateinischer Wörter und Phrasen: *Onomastica* und *Neaniscus*, und gab verschiedene lateinische Autoren, darunter Cicero, vollständig heraus. Mit zu den bekanntesten Schriften gehört sein Schulplan, den er 1538 dem Straßburger Rat vorlegte: *De literarum ludis recte aperiendis*, liber Johannis Sturmii ad prudentissimos viros, ornatissimos homines, optimos cives, Jacobum Sturmium, Nicolaum Cnipsium, Jacobum Meierum. Derselbe zerfällt in 38 Kapitel:

c. 1. Ueber den Nutzen der Wissenschaften. Sie nützen dem Staat und verbessern die angeborenen Fehler der Menschen.

c. 2. Welches ist der Zweck der Studien? Religion und Eloquenz. Die Lehrer müssen in diesen Fächern wohl beschlagen sein und von Eltern und Magistrat materiell und ideell unterstützt werden.

c. 3. Wie die Schule, die Zahl der Besoldungen sein soll und woher Letztere genommen werden sollen. Es sind Lehrer für den griechischen und lateinischen Elementarunterricht und, wo möglich, auch für Eloquenz, Theologie, Medizin und Jurisprudenz anzustellen. Ihr Gehalt muß aus den Kirchengütern bestritten werden.

c. 4. Pflichten der Eltern. Sie müssen in allen Stücken bei der Erziehung mit dem Lehrer harmonieren. Der Lehrer soll grausame Strafen vermeiden und den Ehrtrieb der Schüler pflegen. Die Eltern dürfen die Kinder nicht vom Lernen abhalten.

c. 5. Ueber Auswahl der Knaben. Bedingung der Aufnahme der Schüler ist Mittelmäßigkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht.

c. 6. Ueber Lebensweise und Rede der Knaben. Durch Beides sollen sie sich von den Ungelehrten unterscheiden.

c. 7. Ueber Arme. Der Staat hat für arme Bürgerskinder ebenso zu sorgen, wie die Bürger für fremde arme Schüler sorgen sollen.

c. 8. Ueber Privilegien. Sie sind nötig zur Förderung des Studiums und der Sitten. Sie dürfen aber nicht mißbraucht werden.

c. 9. In jedem Staat soll ein gemeinsames öffentliches Gymnasium, und zwar in einer Stadt, errichtet werden. Wenn nötig, können in derselben Stadt auch zwei Gymnasien errichtet werden. Die Gymnasien bilden aber stets den Mittelpunkt der Studien.

c. 10. Klasseneinteilung. Ziel der Studien bildet die weise und berebte Frömmigkeit. Deshalb ist Sachkenntnis und Eloquenz erforderlich. Die jüngeren Schüler hören 9 Jahre lang ununterbrochen die nötigsten Vorlesungen, die erwachsenen 5 Jahre lang freie öffentliche Vorlesungen. Die Studienzeit umfaßt das 7.—21. Lebensjahr.

c. 11. Mit welchem Jahr ein Knabe zu den Lehrern gebracht werden soll. In der Regel mit dem sechsten, ausnahmsweise auch im fünften und siebenten Jahr.

c. 12. Wie viele Klassen es beim Hören des Nötigsten gibt. Allmähliges Vorrücken. 9 Klassen, für welche je ein Jahr Unterrichtszeit bestimmt ist. 7 Jahre sind auf deutliche lateinische Rede und zwei Jahre auf der Rede Schmuck zu verwenden. Sieben Jahre lang sollen die Knaben zu Hause und 14 Jahre lang in der Schule erzogen werden.

c. 13. Nutzen der Klassen und Einteilung der einzelnen Klassen und wie die Knaben zu üben sind. Die Klasseneinteilung bringt Nutzen und Ergöhung. Alles ist den Knaben nacheinander durch Fachlehrer einzuprägen. Schülerwürden verschaffen Ergöhung.

c. 14. Ueber Vorrücken in den Klassen. Versetzungen regen die Schüler an. Darum ist jährlich im Oktober eine feierliche Versetzung mit Einladung, Prämienverteilung an die zwei besten Schüler, und Disputationen vorzunehmen.

c. 15. Die letzte, d. h. neunte Klasse. In sie treten die Schüler im 5. oder 6. Lebensjahr ein. Sie lernen: Schreiben, Lesen, richtig Sprechen, Katechismus, Deklination und Konjugation, und lesen, wo möglich, leichtere Briefe Ciceros.

c. 16. Achte Klasse. Im ersten halben Jahre werden täglich zwei Stunden Grammatik getrieben und zwei Stunden Eclogae Virgilii und Briefe Ciceros gelesen. Im zweiten halben Jahre werden täglich zwei Stunden Konstruktionsregeln geübt und zwei Stunden die genannte Lektüre fortgesetzt. Täglich werden deutsche Sentenzen ins Lateinische übersezt und Verse tastmäßig gelesen.

c. 17. Siebente Klasse. Repetition. Die Konjugationsregeln werden beendet. In der ersten Stunde werden täglich die Länge der Silben und die Versarten durchgenommen. In der zweiten Stunde folgt die Lektüre Cic. de amicitia und de senectute, in der dritten Stunde die Lektüre der Dichter. An Virgils Aeneis, Catull, Tibull und

Horaz werden die verschiedenen Versarten gezeigt. In der 4. Stunde werden im Anschluß an das Gelernte Stilübungen in Poesie und Prosa geübt.

c. 18. Ueber Gedächtnisübung. Sie ist die Aufgabe der drei untersten Klassen, weil dies Alter dazu besonders geeignet ist. Deshalb muß täglich auswendig gelernt und wiederholt werden.

c. 19. Ueber die Lehrmethode und die Stunden. Lektionen und Erklärungen müssen kurz sein. Mit Hören, Lesen und Schreiben muß häufig abgewechselt werden. Täglich darf nur 4—5 Stunden unterrichtet werden. Der Lehrer muß sich dem Verständnis der Schüler anpassen und allmählich vorwärts schreiten. Nirgends soll er verweilen oder eilen. Zum Neuen darf er nicht übergehen, bevor das Alte verstanden ist. An einem Tag und in einer Stunde soll er nicht Vielerlei durchnehmen. Mehr als Dreierlei an einem Tage ist vom Uebel.

c. 20. Sechste Klasse. In ihr wird nichts Neues gelernt, sondern nur repetiert. Aus Cicero sind Stellen auszuwählen, welche für die Kenntnis der Redensarten, für Nachahmung und Redeschmuck wichtig sind. Dieselben müssen auswendig gelernt werden. Sentenzensammlungen sollen nicht gebraucht werden. Außer den bisher genannten Autoren, deren Lektüre fortgesetzt wird, werden noch Cäsar, Terenz und Plautus gelesen. Der Stoff der 2 ersten Stunden wird in der 3. Stunde repetiert und für den Stil brauchbar gemacht. In der 4. Stunde werden die schriftlichen Arbeiten corrigiert. In dieser Stunde kann auch Cäsar und Terenz gelesen werden, zwischen welchen monatlich abzuwechseln ist.

c. 21. Fünfte Klasse. Ein halbes Jahr lang wird täglich einmal griechische Grammatik, drei Monate lang täglich einmal fabeln Aesops und in den letzten drei Monaten täglich einmal Olynthiacae Demosthenis getrieben. Außerdem werden $\frac{1}{4}$ Jahr lang täglich in der 3. Stunde Virgils Georgici gelesen. In der übrigen Zeit des Jahres werden in der 2. und 3. Stunde Ciceros Reden de officiis und pro Manilia et Ligario gelesen. In der 4. Stunde werden das ganze Jahr hindurch schriftliche Arbeiten angefertigt. Die Rhetorik ist nach Hermogenes zu treiben. Der Wörter- und Sentenzenschatz ist zu bereichern.

c. 22. Vierte Klasse. In je zwei Stunden täglich ist Cicero mit Demosthenes, und Virgil mit Homer, abwechselnd, zu vergleichen. Im ersten halben Jahr wird in der 3. Stunde griechische Grammatik, und in der 4. Stunde Rhetorik nach dem ersten Buch ad Herennium und den Partitiones Ciceros durchgenommen. In der 4. Stunde werden auch Stilübungen gemacht. Gelesen werden Sallust und Plautus, bei denen lediglich auf die Geschichte geachtet wird. Beispiele zu den Grammatikregeln werden dagegen aus Cicero und Demosthenes genommen.

c. 23. Ueber die Durchnahme der Redner. Die Wörter, Sachen und Kunstregeln sind zu analysieren, wobei das Wichtigste aufgeschrieben und auswendig gelernt wird.

c. 24. Ueber die Art der Meditation. Schriftliche Aufgaben und Vorträge. Es werden Argumente zu einer Erzählung, Amplification zc. gegeben und meditiert. Es ist den Schülern eine genaue Anleitung zu geben, wie man an den Schriftstellern meditieren soll.

c. 25. Dritte Klasse. Die Rhetorik ist in ihr mit der Dialektik zu verbinden, damit eine große Redefertigkeit erzielt wird. Die Regeln für die Dialektik sind aus Aristoteles, die Beispiele dafür aus den Autoren zu nehmen. Für die Rhetorik sind solche Schriftsteller zu lesen, welche die Beweisführung illustrieren, wie Cic. topica, Demosthenis et Aeschinis adversariae orationes. Ferner sind noch zu lesen: Sallustius, Cäsar, Livius, die vier Bücher ad Herennium, und wegen der Geschichte Thucydides und Xenophon.

c. 26. Zweite Klasse. Das Ziel des Unterrichts bildet der Schmuck der Rede nach Cicero und Demosthenes pro Ctesiphonte. Es ist ausführlicher Unterricht in der Dialektik nach Aristoteles zu erteilen in Verbindung mit der Durchnahme eines Dialogs von Plato oder Cicero. Die Partitiones und der Orator Ciceros sind zu erklären und auswendig zu lernen. Mit der Meditation und den schriftlichen Arbeiten wird fortgefahren. Die schriftlichen Arbeiten sind genau zu corrigieren.

c. 27. Erste Klasse. Das Ziel des Unterrichts bildet die Gelehrsamkeit und Philosophie. Es werden in einer Stunde täglich die Bücher des Aristoteles *περί ἐμπυρίας* und *de mundo* gelesen. Es werden weiter für die Arithmetik Mela und Proclus gelesen und die Elemente der Astrologie gelernt. Die Lektüre bildet: Cicero, Homer und Demosthenes.

c. 28. Ueber festtage und Lesen der heiligen Schrift. Die Schüler haben den Gottesdienst zu besuchen. Gelesen wird die Geschichte Christi und der Apostel und Einiges aus dem alten Testament, welches für Geschichte und Antiquitäten wichtig ist. Der Katechismus wird in den unteren Klassen lateinisch und in den oberen Klassen griechisch gelernt. In den zwei oberen Klassen wird die hebräische Grammatik in Verbindung mit dem Lesen der fünf Bücher Moses getrieben. Sonntags nachmittags ist Gesangsstunde für alle Klassen.

c. 29. Ueber die öffentlichen fakultativen Lektionen. Es werden öffentliche Vorlesungen über Theologie, Medizin und Jurisprudenz gehalten.

c. 30. Wie die öffentlichen und privaten Vorlesungen beschaffen sein sollen. In der Schule sind nur die besten Autoren zu lesen. Andere nützliche Autoren sind dem Privatstudium zu überweisen. Die Kommentare zu den Autoren sind zu Hause zu lesen. Es folgt die Besprechung der Autoren, welche sich für die Schule eignen.

c. 31. Ueber Aristoteles, Plato und Cicero. Für jedes Fach sind Autoren zu lesen, und zwar für Medizin: Hippokrates und Galle-

nus, für Jurisprudenz: Justinian, für Philosophie: Aristoteles, für Dialektik: Aristoteles und Plato, für Rhetorik: Plato und Cicero. Die drei letzten Autoren Aristoteles, Plato und Cicero müssen in der Schule durchgenommen werden.

c. 32. Verteilung der öffentlichen Lektionen. Es ist je ein besonderer Fachlehrer für Religion, Jurisprudenz, Medizin, Mathematik, Altertum, Dichter, Dialektik und Rhetorik, Grammatik anzustellen. Unter diese acht Vorlesungen läßt sich alles Wissenswerte einreihen.

c. 33. Ueber die Uebereinstimmung der Künste und aller Dinge und über die Zahl der Vorlesungen. Die genannten acht Fächer lassen sich unter zwei Rubriken fassen, nämlich Sachkenntnis und Eloquenz. Beide gehören zusammen. Jurisprudenz, Theologie und Medizin können in 5 Jahren mit einer täglichen Unterrichtszeit von 1 Stunde nur sehr oberflächlich durchgenommen werden. Ihre Behandlung ist wie die Durchnahme der Poeten und Historiker nur eine Vorbereitung für die höheren Klassen. Dagegen ist auf Dialektik, und Rhetorik, welche die Dialektik unterstützt, mehr Gewicht zu legen. Für die beiden letzten Fächer sind die drei Bücher des Aristoteles, de Oratore Ciceronis und Hermogenes, für die Ethik Plato und Aristoteles zu verwenden.

c. 34. Welche Vorlesungen die Theologen, Juristen, Mediziner und die übrigen Studenten zu hören haben. Alle müssen, abgesehen von ihren Berufsstudien, in der Dialektik und Rhetorik beschlagen sein. Die Philosophen müssen auch Mathematik verstehen. Täglich wird 4 Stunden Unterricht erteilt, wobei sich Lehrer und Schüler genau an die vorgeschriebenen Fächer zu halten haben.

c. 35. Ueber die Teilung im Lehrvortrage. Ein Lehrer behandelt den Stoff im Allgemeinen, ein anderer geht bei seinem Vortrag über denselben aufs Einzelne ein. Die letztere Lehrart ist in den Schulen anzuwenden. Zuweilen kann die andere Lehrart damit verbunden werden.

c. 36. Ueber das Privatstudium. Dasselbe ist nötig zur Förderung des Schulunterrichts. Zu Hause sind besonders die Kommentare zu studieren. In der Schule bekommt der Schüler das Wissenswerte kurz mitgeteilt, damit er es zu Hause ergänzt. Dem Privatstudium dienen die Bibliotheken. Durch das Privatstudium kann sich auch der Geist erholen und ergöhen.

c. 37. Ueber die Uebung der Disputationen und Deklamationen. Monatlich finden zweimal Disputationen statt. Von den 4 dabei beteiligten Personen verteidigt eine die aufgestellten Thesen, wobei sie von einer zweiten unterstützt wird. Die dritte greift die Thesen an und die vierte leitet die Disputation, welche anständig verlaufen muß. Es darf nur Wahrscheinliches und nichts Unbeweisbares vorgebracht werden. Die Beweisführung muß kurz und schlagfertig erfolgen. Bei den Deklamationen ist nicht bloß auf die Redefertigkeit, sondern auch auf den philosophischen Inhalt Wert zu legen. Von den

Deklamationen fördern diejenigen, welche aus dem Stegreif oder nach längerer Ueberlegung gehalten werden, das Gedächtnis, während diejenigen, welche zuvor schriftlich ausgearbeitet wurden, die Kenntnisse bereichern. Ohne diese Uebungen kann nichts Hervorragendes in der Wissenschaft geleistet werden.

c. 38. Ueber Eintracht, Bescheidenheit und Fleiß der Lehrer. Das Beispiel der Lehrer in diesen Tugenden ist für die Schüler maßgebend und aneifernd.

Sulzer, Simon, geb. am 22. September 1508, war Lehrer in Bern, wo er vom Rat den Auftrag erhielt, im ganzen Kanton Schulen zu errichten. 1549 wurde er Lehrer, 1552 Professor des Hebräischen und 1554 Professor der Theologie in Basel. Er starb am 22. Juni 1585.

Sylburg, Friedrich,¹⁾ geb. 1556 zu Wetter bei Marburg, war Lehrer in Neuhaus und Eich, Konrektor in Frankfurt a. M. und Konrektor und Bibliothekar in Heidelberg. Er war ein eifriger Förderer des Griechischen. Er starb in Heidelberg 1596. Er bearbeitete die griechische Grammatik von Ctenardus: *Institutiones linguae graecae*, war Mitarbeiter an einem *Thesaurus linguae graecae*, schrieb *Rudimenta graecae linguae* und *Etymologicum magnum*, und gab griechische Autoren, wie Pausanias, Aristoteles und andere heraus.

Sylvius, Emeritus, war 1541 Rektor in Halle.

Syringus, Justus, kam auf Empfehlung Melanchthons 1540 als Rektor nach Weilburg. Er starb 1542.

Tacke, Lukas, brachte als Rektor 1582—1612 die Schule in Greifswald zu hoher Blüte.

Taubmann, Friedrich,²⁾ bekannter Satyriker, geb. 1565 zu Wonnees, war seit 1595 Professor der Dichtkunst in Wittenberg, wo er 1613 starb. Er schrieb: *Dissertatio de lingua latina* und *Schediasmata poetica*.

Taurinus, Leonhard, geb. 1554, war 1582 Rektor in Oehringen, wo er die Schule zu hoher Blüte brachte.

Tenner, Valentin, war 1586—1598 erster Rektor an der Fürstenschule in Tilsit.

Theodor (Dietrich), Heinrich, kam 1530 auf Empfehlung Melanchthons als Rektor nach Sorau, wo er bis 1540 zum Segen der Schule wirkte. Er hatte als einer der Ersten die Geschichte in die niederen Schulen eingeführt.

Theridius, Johann, war 1558—1566 Rektor an der Schule in Liegnitz, für welche er 1564 einen Schulplan entwarf.

Thymus, Georg, ein Schüler Melanchthons, war 1548 Rektor in Zwickau, 1550 Rektor in Goslar und später Rektor in Wernigerode. Er starb als Professor in Wittenberg 1561. Er schrieb:

¹⁾ Jung, Lebensbeschreibung Friedrich Sylburgs. Berleburg 1745.

²⁾ Ebeling, Friedrich Taubmann. Leipzig 1884.

Paraenesis fidelis et christiana ad studiosam juventutem, Syntaxis latina, Catechismus latinus.

Thys, Johann, war 1530—1532 erster Rektor in Siegen.

Tilesius, Melchior, brachte als Rektor 1584—1603 die Schule in Brieg zu hoher Blüte.

Timaeus, Johann, war 1590—1596 Rektor in Marienwerder und starb als Diakonus in Fraustadt 1602.

Timann (Tidemann), Johann, geb. 1500 zu Amsterdam, reformierte seit 1524 Kirche und Schule in Bremen. Er starb am 17. februar 1557. Er nahm teil an der Abfassung der Kirchenordnung für Bremen 1533 und für Lippe 1538.

Tossanus, Daniel, geb. 1541 zu Mömpelgard, wurde 1578 von Heidelberg als Professor an das Casimirianum nach Neustadt berufen, und lehrte 1586 wieder nach Heidelberg zurück, wo er sich um die Universität verdient machte. Er starb 1602.

Trajectinus, Johann, geb. 1525 zu Stade, war erster Rektor in seiner Vaterstadt 1557. Er starb 1584.

Treiber, Andreas, war bis 1536 erster Rektor in Hirschberg.

Tremellius, Emanuel,¹⁾ geb. 1510 zu Ferrara, war 1542 Lehrer des Hebräischen an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg, 1547 Lehrer in Cambridge in England, 1554 Prinzenenerzieher in Zweibrücken, 1558 erster Rektor der Schule in Hornbach, 1561 Professor in Heidelberg, 1577 Professor an der neuerrichteten Akademie in Sedan. Er starb am 9. Oktober 1580. Er verfaßte: *Catechismus Hebr. et Graecus* 1551, schrieb eine hebräische und syrische Grammatik 1568 und übersezte das alte Testament in die lateinische Sprache.

Trogendorf (Friedland), Valentin,²⁾ geb. am 14. februar 1490 zu Trogendorf bei Görlitz, war 1515 Lehrer in Görlitz, wo er die Kenntnis des Griechischen verbreitete, studierte und lehrte seit 1518 in Wittenberg, folgte 1523 einem Ruf als Rektor nach Goldberg, ging 1527 als Lehrer nach Eiegnitz und kehrte 1531 nach kurzem Aufenthalt in Wittenberg nach Goldberg zurück, wo er während seiner 23-jährigen Wirksamkeit die Schule zu einer Musteranstalt für ganz Europa machte. Als 1554 das Schulhaus in Goldberg abbrannte, verlegte er die Schule nach Eiegnitz, wo er am 26. April 1556 starb. Er war ein ausgezeichneter Katechet und legte den größten Wert auf den Katechismusunterricht. „Wer diese Methode aus der Schule verbannt, der nimmt die Sonne aus der Welt“, lautete sein Urteil über das Katechisieren. „Nehmt mir den Katechismus, d. i. den katechetischen Religionsunterricht, und ich habe meine Entlassung,“ so charakterisiert er seine Hauptthätigkeit. Melancthon schätzt ihn überaus hoch. Von Trogendorfs Spuren darf man

¹⁾ Butters, Emanuel Tremellius. Zweibrücken 1859.

²⁾ Pinzger, Valentin Friedland, genannt Trogendorf. Hirschberg 1823. Löschke, Valentin Trogendorf nach seinem Leben und Wirken. Breslau 1856.

nach Melanchthons Ansicht nicht abweichen, denn er ist zum Lehrer geboren, wie Scipio Afrikanus zum Feldherrn. (C. R. IX. 638.) Seine Anstalt war eine Schülerrepublik, deren Präsident er war. Sein Haupterziehungsmittel bestand in der Anspornung der Ehrbegierde, derentwegen er hauptsächlich die Schülerwürden schuf. Er hat selbst nichts im Druck erscheinen lassen. Nach seinem Tode gaben seine Schüler heraus: *Rosarium scholae Trocedorfii contextum ex rosis descriptis ex Paradiso Domini et. c.* 1565. Denselben sind vorgedruckt: 1. Eine Vorrede von Laurentius Ludovikus; 2. Ein Nekrolog Trogedorfs von Rhavus; 3. Mehrere griechische Gedichte; 4. Eine Abhandlung Trogedorfs de efficacia verbi dei über Psalm 3 und 119. Dann folgt das eigentliche Rosarium unter dem Titel: *Selectissimae sacrae scripturae sententiae in rosarium contextae, quae tanquam corona caput ornare et fragrantissimo odore adficere, sic illae doctrina salutari mentem instituere et consolatione uberrima animum contra terrores peccati et mortis munire possint.* Es sind 50 rosae, d. h. Sprüche, aus dem alten und neuen Testament in deutscher, lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache in bunter Abwechselung, welchen eine Erklärung folgt. Daran schließt sich ein redimiculum, quo ornada et vincienda est corona facta de rosis Hierichuntis, „Die gülden Schnur um den Rosenkranz“, welche noch zwei Sprüche enthält, und das corollarium rosarii pueris catechumenis in schola aurimontana propositum, welches weitere 27 Sprüche anführt. Den Schluß bildet eine Reihe von Gedichten. In demselben Jahre erschienen: *Precationes reverendi viri Val. Trocedorfii recitatae in schola Goldbergensi pleraequae anno proximo ante mortem ex ore ejus excerptae et. c.* Es ist dies eine Sammlung von 92 Schulgebeten. 1566 erschien *Compendium gramm. latinae de praeceptis Melanchthonis excerptum*, 1558 *Catechesis sive Methodus doctrinae catecheticae scholae Goldbergensis*, welcher die Quaestiones, quas pueri catechumeni ad recitationem catechismi Dr. Martini Lutheri in templo adjungebant, praescriptae a Trocedorfio, angehängt sind. Den Inhalt der Katechesis bildet der christliche Glaube in Fragen und Antworten, welcher in den fünf Abschnitten: Gesetz, Evangelium, Gebet, Sakrament und gute Werke behandelt wird. Von Trogedorf rührt auch die Goldberger Schulordnung 1546 her.

Truber, Primus, Reformator in Krain, geb. 1508 zu Raschiza bei Auersperg, war 1548 Frühprediger in Rothenburg a. d. Tauber und wurde 1561 nach Laibach berufen, wo unter seiner Anleitung 1563 das Landschaftsgymnasium errichtet wurde. Er starb am 29. Juni 1586. 1550 erschienen von ihm in slovenischer Sprache ein Katechismus und ein Abecedarium mit einem kleinen Katechismus.

Trußler, Georg, kam auf Empfehlung Melanchthons 1542 als Rektor nach Zeitz.

Tulichius, Hermann, geb. 1486 zu Steinheim, war 1525 Rektor der Schule in Wittenberg, richtete in demselben Jahre mit Agricola die Schule in Eisleben ein, wurde 1530 auf Melanchthons Empfehlung als Rektor nach Lüneburg berufen und wirkte später

wieder in Wittenberg. Er starb 1540. Sein Grundsatz war: „Die Grammatik wirkt in der Schule, der Katechismus in der Kirche Wunder.“ Er ist Mitverfasser der Eislebener Schulordnung 1525 und gab mehrere Komödien von Plautus heraus.

Unger, Johannes,¹⁾ war der Lehrer Melanchthons und wirkte zuerst als Rektor und später als Pfarrer in Pforzheim, wo er 1553 starb.

Ursinus (Bär), Zacharias,²⁾ geb. am 18. Juli 1534 zu Breslau, war 1558 Lehrer am Gymnasium seiner Vaterstadt, folgte nach einem kurzen Aufenthalt in Zürich 1561 einem Ruf nach Heidelberg, wo er zuerst Lehrer am Sapienzkollegium und bald darauf Professor an der Universität wurde. Ihm und Olevianus wurde die Abfassung eines Katechismus übertragen. Er half 1578 das Casimirianum in Neustadt gründen, an welchem er neben seinen theologischen Vorlesungen auch über Dialektik und Logik las. Er starb am 6. März 1583. Er verfaßte: *Organi Aristotelei l. V prior. expositi*, *De P. Rami Dialectica et Rhetorica iudicium ad Fridericum III. Electorem Palatinum per scriptum*. Seine bedeutendste Arbeit ist der sogenannte Heidelberger Katechismus. Zu demselben lieferte er die Vorarbeit: *Catechesis, hoc est, Rudimenta religionis christianae*. Der eigentliche Katechismus erschien 1563 unter dem Titel: „Katechismus oder christlicher Unterricht, wie es in den Kirchen und Schulen der kurfürstlichen Pfalz getrieben wird.“ Er beginnt mit der Frage: „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“, und zerfällt in drei Teile: 1. Von des Menschen Elend, 2. Von des Menschen Erlösung, 3. Von des Menschen Dankbarkeit.

Vadian (Watt), Joachim,³⁾ geb. am 30. Dezember 1484 zu St. Gallen, war kurze Zeit Lehrer in Villach, 1507 Professor der lateinischen und griechischen Sprache in Wien, wurde 1514 vom Kaiser zum poëta laureatus gekrönt, ging 1518 nach St. Gallen, wo er die Reformation durchführte. Hier erwarb er sich als Rathherr und Bürgermeister große Verdienste um das Schulwesen. Er gab 1518 die Geographie Melas heraus unter dem Titel: *Pomponii Melae Hispani libri de situ orbis tres, adiectis J. Vadiani Helvetii in eisdem scholiis, addita quoque in Geographiam Catechesi et epistola Vadiani ad Agricola digna lectu*. Ferner schrieb er: *Heilige Geographie des neuen Testaments, Chronik der Aelte des Gotteshauses von St. Gallen, welche die Jahre 1200—1540 umfaßt, und Epitome trium terrae partium, Asiae, Africae et Europae*.

Venediger, Georg, war Professor in Rostock. Er starb 1574. Er war Mitverfasser der Pommer'schen Kirchenordnung 1563.

¹⁾ Hierordt, De Joh. Unger, Melanchthonis praeceptore. Karlsruhe 1844.

²⁾ cf. Olevianus.

³⁾ Pressel, Joachim Vadian. Elberfeld 1861.

Dermigli, Martyr Peter,¹⁾ geb. am 8. September 1500 zu Florenz, floh wegen seiner evangelischen Gesinnung aus dem Kloster in Lucca und kam nach Zürich, Basel und Straßburg, wo er Professor der Theologie wurde. Er hielt seine Vorlesungen im Gegensatz zu der hergebrachten Methode in freier extemporierter Rede. Er kam bald in den Ruf eines trefflichen Lehrers. Ein am 19. Juni 1544 von den Straßburger Schulvisitatoren abgestatteter Bericht hebt seine große Gelehrsamkeit hervor und spricht die Hoffnung aus, daß er der Schule sehr nützen werde. 1545 wurde er Custos des Stifts. 1547 ging er als Professor der Theologie nach Oxford, von wo er 1553 nach Straßburg zurückkehrte. Er hielt hier theologische und philosophische Vorlesungen und suchte die innige Verbindung zwischen Philosophie und Theologie nachzuweisen. Seine Vorlesungen über Aristoteles begann er mit einer Rechtfertigung der Philosophie. So lange sie in ihren Grenzen bliebe, sei nicht zu befürchten, daß sie sich verirre, da sie ebensowenig in notwendigem Widerspruch mit der Theologie stehe, wie die anderen freien Wissenschaften und Künste, die man zur Verteidigung der Wahrheit nicht entbehren könne. 1556 folgte er einem Ruf als Professor nach Zürich. Er starb am 12. November 1562.

Dilvelsemius, Johannes, war um 1565 Lehrer an der Sturm'schen Anstalt in Straßburg.

Vincentius, Peter,²⁾ geb. 1519 zu Breslau, war ein Schüler Melancthon's und Trochendorfs, wurde 1541 Lehrer in Nürnberg, 1543 Professor in Greifswald, 1552 Rektor in Lübeck, 1565 Rektor in Görlitz und 1569 Rektor in Breslau, wo er die Oberaufsicht über alle Schulen hatte. Er starb 1581. Er schrieb: *Enchiridion latinitatis elegantioris in Philippica I Ciceronis*, und verfaßte 1570 die Schulordnung für Breslau.

Dulpus, Hermann, war 1543 erster Rektor an der Fürstenschule in Meißen.

Wacker, Johann, war 1551 Rektor am Pädagogium in Stuttgart. Unter seinem Rektorat wurde die Schule zu einem Pädagogium mit 5 Klassen erweitert. Er starb 1587. Er verfaßte eine lateinische Grammatik.

Wagner, Johann, geb. in Eglingen, war 1574—1582 erster Rektor in Trarbach.

Wagner, Leonhard, war Mitverfasser der Nassauischen Instruction 1536.

Wagner, Valentin,³⁾ Mitarbeiter des Honterus, war 1543 Rektor in Kronstadt und 1547 Rektor in Hermannstadt. Er verfaßte:

¹⁾ Schmidt, Peter Martyr Dermigli. Elberfeld 1858.

²⁾ Tagmann, Peter Vincentius, erster Schulinspektor in Breslau. Breslau 1857.

³⁾ Mon. Germ. Paed. Bd. III. Einleitung S. 19 f.

Compendium Grammatices graecae, Prima rudimenta christianae religionis. In usum pueritiae Coronensis 1554 und Silva Anomalorum in lingua Graeca 1564.

Wanner, Valentin, war 1558—1567 erster evangelischer Abt und Lehrer an der Klosterschule in Maulbronn. Er starb 1567.

Weber, Tobias, war Rektor in Wiesbaden, 1586 Rektor in Idstein und später Superintendent in Ohrdruff, wo er sich große Verdienste um das Schulwesen erwarb.

Weller, Hieronymus, geb. am 5. September 1499 zu Freiberg, war 1525 Lehrer in Zwickau, 1535 Rektor in Schneeberg, 1539 Lehrer in Freiberg, wo er 1540 Inspektor der Schulen wurde. Er starb am 20. März 1572.

Werbiger, Thomas, wurde auf Empfehlung Melanchthons 1558 Rektor in Guben.

Westphal, Joachim, geb. 1510 zu Hamburg, war 1532 Subrektor an der Johannischule in Hamburg, 1540 Professor in Wittenberg, 1541 Prediger, 1562 Superintendent und Lector primarius in Hamburg. Er starb am 16. Januar 1574.

Wigand, Johannes, geb. 1523 zu Mansfeld, war 1541 bis 1544 Rektor der Schule zu St. Lorenz in Nürnberg, 1546 Pfarrer in Mansfeld, wo er auch Unterricht an der Schule erteilte, 1555 Pfarrer in Magdeburg, 1560 Professor der Theologie in Jena, 1562 Superintendent in Wismar, 1568 Professor und Superintendent in Jena, 1573 Professor in Königsberg, 1574 Bischof von Pomesanien. Er starb am 21. Oktober 1587. Nach seinem Tode erschien 1590: De sale, succino, alce et herbis in Borussia nascentibus.

Winkel, Heinrich, Schüler Melanchthons, war Verfasser der Kirchenordnung für die Stadt Göttingen 1530 und Mitverfasser der Hadeln'schen Kirchenordnung 1544.

Winkler, Andreas, geb. 1498 zu Winkel bei Eisleben, war erster Rektor an der Schule zu St. Magdalena in Breslau, welche er 1525 nach Melanchthon'schem Muster einrichtete. Er starb 1575. Er gab 1541 heraus: Selectiores latini sermonis formulae ex comoe-diis Terentianis depromptae una cum interpretatione germanica.

Witkind, Hermann, geb. 1522 zu Rode in Westfalen, ging 1578 von Heidelberg als Professor an das Casimirianum nach Neustadt. Er starb 1603.

Wöden, Joachim, war 1590 Rektor in Pyritz.

Wöhl (Vulteius), Justus, war 1561—1575 Rektor am Pädagogium in Marburg.

Wolf, Hieronymus,¹⁾ geb. am 13. August 1516 zu Oettingen, war 1539 Lehrer an der Heiden'schen Schule in Nürnberg, richtete 1543 die Schule zu Oettingen ein und kam 1543 als Rektor nach Mühlhausen. Im folgenden Jahre wurde er Inspektor der Alumnus

¹⁾ Mezger, Memoria II. Wolfii. 4 Programme des Augsburger Gymnasiums. Augsburg 1862.

in Nürnberg, ging 1547 auf Reisen und kam nach Straßburg und Basel, wo er einige Augsburger Bürgersöhne unterrichtete. 1550 zog er mit diesen Zöglingen nach Paris, kam 1551 wieder nach Basel und von da nach Augsburg, wo er Bibliothekar bei Jakob Fugger wurde. 1557 wurde er Rektor des St. Anna Gymnasiums daselbst, welches er reorganisierte und zu hoher Blüte brachte. Er starb am 8. Oktober 1580. 1557 überreichte er behufs Umänderung des Gymnasiums die *Deliberatio de instauratione Augustanae scholae ad D. Annam*. 1558 verfaßte er auf Grund dieses Vorschlags die Schulordnung: *Augustani Gymnasii ad D. Annam constitutio ac docendi discendique ratio mit der Beigabe: De expedita utriusque linguae vel privato studio discendae ratio*. 1576 verfaßte er für die erweiterte neunklassige Anstalt eine neue Schulordnung: *De Augustini Gymnasii ad D. Annam instauratione deliberatio*, und im Anschluß daran *Singularum classium docendi ratio brevis exposita*.¹⁾ Ferner gab er die *Grammatica des Ravius* heraus: *Institutionum grammaticarum libri VIII*, der er im Jahre 1556 als Anhang beifügte: *De orthographia Germanica ac potius Suevica*. 1556 übersezte und bearbeitete er für Fugger die Byzantinischen Geschichtschreiber Zonaras, Choniatas, Gregoras und Chalkondylas. Von den Klassikern gab er heraus: *Ciceronis libri III de officiis una cum Hieron. Wolfii commentariis* 1563, *Epicteti enchiridion*, *Simplicii in eundem libr. scholia*, *Arriani commentariorum libri IV* 1563, *Isocratis scripta graecolatina recognita annotationibus illustrata castigationibus* 1570, *Demosthenis et Aeschinis opera cum utriusque aut. vita et Ulpiani commentariis novisque scholiis graecolatina illustrata* 1572.

Wydemann, Lorenz, war 1560—1562 Rektor in Stralsund.

Zanchi, Hieronymus, geb. 1516 zu Alzano in Italien, war 1555 Professor der Theologie in Straßburg und 1568 Professor der Theologie in Heidelberg, von wo er 1578 als Professor an das Casimirianum nach Neustadt ging. Er starb 1590. Er schrieb eine Art Religionsphilosophie unter dem Titel: *De natura dei seu de divinis attributis*.

Zannger, Johann, geb. 1517 zu Weinbrück, war 1545 Kantor am Martineum, 1548 Rektor an der St. Katharinen Schule in Braunschweig und starb 1587 als Pfarrer daselbst.

Zell, Matthäus,²⁾ geb. 1477, war der erste Reformator in Straßburg. Er starb 1548. Er gab 1534 einen Katechismus heraus unter dem Titel: *Kurze christliche Erbauung für die Kinder und Anfänger der gemeinen Artikel unseres christlichen Glaubens*, und schrieb für die Kinder: *Auslegung des Vater Unser auf Gebetweise* gefeßelt.

¹⁾ Wir werden im Anhang die Schulordnungen im Auszug wiedergeben.

²⁾ Erichson, Matthäus Zell, der erste elsässische Reformator und evangelische Pfarrer in Straßburg. Straßburg 1875.

Ziegler, Bernhard, geb. 1496, war erster Lehrer der Stiftsschule in Ansbach 1530 und später Professor der hebräischen Sprache in Leipzig. Er starb 1556.

Zwick, Johannes, geb. 1496 zu Konstanz, wirkte 1525 als Reformator in seiner Vaterstadt, wo er sich besonders des Schulwesens annahm. Von hier aus reformierte er viele Kirchen und Schulen in Süddeutschland. Er starb am 23. Oktober 1542. Er schrieb: Das Vater Unser in frag- und Belweise, für die jungen Kinder ausgelegt, auch den Alten nicht undienstlich, und: Bekenntnis der 12 Artikel des Glaubens von Jesu Christo. Beide Schriften, deren Abfassung in die Jahre 1525–1528 fällt, sind eine Art Katechismus. Mit Pellican besorgte er 1535 für den Schulgebrauch eine Ausgabe des neuen Testaments in deutscher und lateinischer Sprache.

Zwingli, Huldreich,¹⁾ geb. am 1. Januar 1484 zu Toggenburg, war zuerst Lehrer an der lateinischen Schule zu St. Martin in Basel, dann Pfarrer zu Glarus, wo er die Errichtung einer Lateinschule veranlaßte, an welcher er selbst Unterricht erteilte. 1516 wurde er Leutpriester in Einsiedeln und 1518 in Zürich, wo er dem Schulwesen große Sorgfalt zuwandte. Auf seine Veranlassung kam 1523 Myconius an die Schule am Frauenmünster in Zürich. 1525 wurde er Scholarch und sorgte besonders für die Münsterschule, aus der sich die Universität entwickelte. Nach Zwinglis Vorschlägen wurden auch die Schulen in Basel und Bern eingerichtet. Auch auf die Einrichtung der Schule in Straßburg erstreckte sich sein Einfluß. Er starb am 11. Oktober 1531. 1523 verfaßte er für seinen Stieffohn Gerold Meyer von Kronau seine einzige pädagogische Schrift: Praeceptiones pauculae, quo pacto ingenui adolescentes formandi sint. Sie zerfällt in drei Teile.

c. 1. Weil der Glaube aus dem Hören des Evangeliums kommt, muß die Jugend im Worte Gottes unterwiesen werden. Die Jugend muß aber auch durch die sichtbaren Dinge in der Welt zur Gotteserkenntnis geführt werden, „indem wir ihnen das schöne Gebäude der ganzen Welt vor Augen stellen“. Hat nun ein Jüngling Gott in seiner Vorsehung erkannt, so wird er weder ängstlich noch geizig, sondern wird sich stets an Gott mit der Bitte um seinen Beistand, auch in den Wissenschaften, wenden. Nie wird er etwas Unwürdiges von Gott erbitten. In das Verständnis des Evangeliums ist der Jüngling in der Weise einzuführen, daß er an dem Sündenfall seine eigene Sünde und Ohnmacht erkennt und die Gnade Gottes in Christo sucht. Fühlt er sich durch Christus erlöst, dann thut er auch unter dem Beistand Gottes das Gute. Weil nun das Evangelium also im Menschen wirkt, so muß die Jugend frühzeitig mit ihm bekannt gemacht werden.

¹⁾ Christoffel, Huldreich Zwingli. Elberfeld 1857. Mörksofer, Ulrich Zwingli nach den urkundlichen Quellen. 2 Bde. 1867. 1869. Stähelin, Huldreich Zwingli und sein Reformationswerk. 1884.

c. 2. Hat der Jüngling den Glauben, so muß er sich innerlich schmücken, indem er sich fortwährend mit Gottes Wort beschäftigt. Dazu ist Griechisch und Hebräisch nötig. Neben diesen Sprachen muß er auch Latein lernen, obwohl es zum Verständnis der Bibel weniger nützt, als die genannten Sprachen. Der Anfang der Sprachstudien ist mit Latein zu machen, auf welches Griechisch folgt. In der griechischen Sprache ist uns die Lehre Jesu am Reinsten überliefert. Beim Studium dieser beiden Sprachen soll sich der Jüngling durch den Glauben vor dem schädlichen Inhalt der alten Klassiker bewahren. Bewahren wird er sich, wenn er zuvor auf den Inhalt aufmerksam gemacht und davor gewarnt wird. Den Schluß des Sprachstudiums bildet das Hebräische. „Die hebräische Sprache setze ich darum zuletzt, weil die lateinische jetzt allenthalben in Übung ist, auf welche die griechische dann am schädlichsten folgt. Sonst hätte ich mit Recht der hebräischen den ersten Platz eingeräumt, und zwar aus dem Grunde, weil derjenige, der die besonderen Eigentümlichkeiten dieser nicht kennt, an vielen Orten, auch bei den Griechen, Mühe hat, den rechten, natürlichen Sinn der Schrift zu ergründen.“ Kennt nun der Jüngling die Bibel, so findet er in ihr allerlei Vorbilder, als das vollendetste Jesus Christus, für ein rechtschaffenes Leben. Christus besonders hat er nachzuahmen, soweit es in seinen Kräften steht, namentlich durch rechtzeitiges Reden und Schweigen. Sind Verstand und Zunge gebildet, so lernt er die Wohlredenheit. Dabei hat er sich vor Fehlern in der Aussprache und Gebärde zu hüten und sich in der rechten Art fleißig zu üben. Mit der Ablegung der Fehler in der Beredsamkeit bessert er auch sein Gemüt, welches vor allen Dingen fest und unverdorben werden muß. Das Uebermaß im Essen und Trinken, sowie den Luxus in der Kleidung muß ein Jüngling meiden. Vor unsinniger Liebe und Buhlerei muß er sich hüten. Geiz und Ruhmsucht soll er verachten. „Meß-, Rechen- und Zahlkunst soll der Jüngling nicht verachten, doch auch nicht zu lange sich damit beschäftigen; denn, wie sie, wenn wir sie kennen, großen Nutzen gewähren, und wenn wir sie nicht kennen, uns zu großen Hindernissen gereichen, so wird der, welcher in ihnen grau wird, keinen andern Gewinn davon tragen, als diejenigen, welche, um nicht ganz in Müßiggang zu versinken, von einem Ort zum andern spazieren.“ Will der Jüngling sich im Fechten üben, so geschehe es zu dem Zweck, daß er das Vaterland und die, so Gott ihm geheißt, schützt. Jeder soll ein Handwerk lernen, damit er sich seinen Unterhalt verdienen kann, vor Müßiggang bewahrt bleibt und am Körper gesund erhalten wird.

c. 3. Ein edles Gemüt darf nicht an sich selbst denken, sondern muß sich vor allem gegenwärtig halten, daß wir allen Menschen Alles werden sollen. „Daher soll der Jüngling von Jugend auf allein nach Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Treue, Glauben und Standhaftigkeit trachten und sich darinnen üben; denn durch diese Tugenden kann er der gemeinen Christenheit, dem gemeinen Nutzen,

seinem Vaterlande, auch Allen und Jedem insbesondere Nutzen und Frucht bringen.“ Anständige Freuden sollen dem Jüngling nicht verboten werden. Sie müssen jedoch öffentlich sein; denn in der Öffentlichkeit wird er sich schämen, Unehrenhaftes zu begehen. Zu öffentlichen Versammlungen soll man den Jüngling jedoch nur selten mitnehmen. Nächst Gott muß er die Eltern am meisten achten. Vor Zorn und Selbststrache muß er sich hüten. Kunstreiche Spiele, die auch zu körperlicher Uebung dienen, z. B. Zahlenspiele oder Schach, Laufen, Springen, Steinstoßen, Fechten, Ringen, soll er mit Altersgenossen zur rechten Zeit treiben. Schwimmen ist weniger nützlich. Vor allem muß er die Lüge verabscheuen und stets für die Wahrheit in Wort und That eintreten.

Den Schluß bildet die Mahnung an den Adressaten, nach dem Dargelegten zu leben.

III.

Die evangelischen Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts.

Lieferten die einzelnen Schulmänner den Beweis dafür, daß in der evangelischen Kirche im 16. Jahrhundert von den Führern der Reformation unermüdlich an der Gründung und dem Ausbau der niederen und höheren Schulen gearbeitet wurde, so sehen wir in den Kirchen- und Schulordnungen dieses Zeitabschnittes neben der Werthschätzung der Erziehung und des Unterrichts von seiten der Gesamtheit der evangelischen Länder und Städte die Richtpunkte, nach denen das Schulwesen gegründet und aufgebaut wurde. Abgesehen von den speciellen Schulordnungen für einzelne bestimmte Anstalten enthalten fast alle Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts entweder in einem besonderen Abschnitt ausführliche Schulordnungen, oder wenigstens an einzelnen Stellen Bestimmungen über das Schulwesen. Wir zählen im folgenden die wichtigsten Kirchen- und Schulordnungen auf.¹⁾

¹⁾ Die Kirchen- und Schulordnungen finden sich gesammelt bei: Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. Weimar 1846, und Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen. I. Bd. Gütersloh 1860. Einzelne Schulordnungen erscheinen auch in den Mon. Germ. Paed. Diese lassen ebenso wie Vormbaum die in den Kirchenordnungen zerstreuten Angaben über das Schulwesen außeracht, und geben nur die in besonderen Abschnitten der Kirchenordnungen aufgestellten Schulordnungen wieder, wobei sie alle Kirchenordnungen unerwähnt lassen, welche keine besonderen Schulpläne enthalten. Richter dagegen erwähnt nur flüchtig die Schulpläne in den Kirchenordnungen, und beschränkt sich auf die Wiedergabe der Theile der Kirchenordnungen, welche sich auf die gottesdienstlichen Einrichtungen beziehen. Um alle Angaben über das Schulwesen, wie sie die Kirchenordnungen enthalten, kennen zu lernen, genügen darum die bisherigen Ausgaben der Kirchen- und Schulordnungen nicht. Wir werden deshalb in einem besonderen Anhang unserer Arbeit einen Auszug aus denselben geben, wobei wir das von Vormbaum und Richter Versäumte nachholen und die Verordnungen in genauer Reihenfolge ihrer Erscheinungszeit mit Uebertragung aus der lateinischen und niederdeutschen in die hochdeutsche Sprache wiedergeben. Außerdem werden wir einige an den genannten Stellen nicht erwähnte Schulordnungen beifügen.

Die Wittenberger Kirchenordnung 1523, verfaßt von Luther.

Die Leisniger Kastenordnung 1523. Der Verfasser ist unbekannt. Jedenfalls war Luther daran beteiligt.

Kirchenordnung, im Jahre 1525 zu Stralsund aufgerichtet. Verfasser war Johannes Aepin.

Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung. Landesordnung des Herzogtums Preußen 1525.

Lehrplan für die Schule der Stadt Eisleben 1525. Verfasser waren Johann Agricola und Hermann Culichius. Melanchthons Mit-hilfe ist wahrscheinlich.

Reformation der Kirchen von dem Hallischen Land 1526. Verfasser war Johannes Brenz.

Hessische Reformationsordnung 1526. Verfasser war Franz Lambert von Avignon.

Ordnung der Schule, welche in Nürnberg neulich errichtet worden ist. 1526. Wahrscheinlich von Melanchthon verfaßt.

Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen. 1528. Verfasser war Melanchthon.

Braunschweiger Kirchenordnung 1528. Verfasser war Johannes Bugenhagen.

Hamburger Kirchenordnung 1529. Verfasser waren Bugenhagen und Aepin.

Baseler Kirchenordnung 1529.

Mündener Kirchenordnung 1530. Verfasser war Nikolaus Krage.

Göttinger Kirchenordnung 1530. Verfasser war Heinrich Winkel.

Lübecker Kirchenordnung 1531. Verfasser war Bugenhagen.

Ordnung für das Lübecker Landgebiet 1531. An sie ange-schlossen sind die besonderen Ordnungen für Möllen und Travemünde.

Ulmer Kirchenordnung 1531. Verfaßt von Buzer.

Soester Kirchenordnung 1532. Verfaßt von Gerhard Gemeken.

Sächsishe Visitations-Artikel 1533.

Clevische Kirchenordnung 1533.

Wittenberger Kirchenordnung 1533.

Strasßburger Kirchenordnung 1534.

Bremenser Kirchenordnung 1534. Verfaßt von Johann Timann.

Braunschweiger Schulordnung 1535.

Pommer'sche Kirchenordnung 1535. Verfasser war Bugenhagen.

Kagenellenbogen'sche Kirchenordnung 1535.

Badisch-Durlach'sche Schulordnung 1536.

Hannover'sche Kirchenordnung 1536. Verfaßt von Urbanus Rhegius.

Heilbronner Schulordnung 1536.

Nassauische Instruktion 1536. Verfaßt von Heilmann Bruch-hausen und Leonhard Wagner.

Hessische Ordnung 1537.

Frankfurter Schulordnung 1537.

Lippe'sche Kirchenordnung 1538. Revidiert von Jonas, Luth^{er}, Bugenhagen und Melanchth^{on}.

Herzberger Schulordnung 1538. Von Melanchth^{on} verfaßt und von Luth^{er} gutgeheißen.

Northheimer Kirchenordnung 1539. Verfaßt von Ant. Corvinus.

Hamburger Kirchenordnung 1539. Verfaßt von Aepin.

Brandenburger Kirchenordnung 1540. Verfaßt von Johannes Agricola, Bucholzer, Jagow und Stratner.

Meißener Visitations-Abschied 1540.

Preußische Artikel 1540.

Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542. Mit Bugenhagens Hilfe abgefaßt.

Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542. Verfaßt von Corvinus.

Osnabrück'sche Kirchenordnung 1543. Verfaßt von Hermann Bonnus.

Kölnische Reformation 1543. Verfaßt von Buger und Melanchth^{on} unter Mithilfe des Pistorius und Hedio.

Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1543. Verfaßt von Bugenhagen unter Mitwirkung von Corvin aus Götting.

Kronstädter Schulordnung 1543. Verfaßt von Honterus.

Hadeln'sche Kirchenordnung 1544.

Hildesheimer Kirchenordnung 1544. Verfaßt von Bugenhagen, Winkel und Corvin.

Wittenberger Reformation 1545. Verfaßt von Melanchth^{on}.

Goldberger Schulordnung 1546. Verfaßt von Trogendorf.

Gesetze der Goldberger Schule. Sie sind 1546 abgefaßt und 1563 gedruckt worden. Verfasser war Trogendorf.

Gesetze der Schule zu St. Afra in Meissen 1546. Verfaßt von Johannes Rivius.

Württembergische Instruktion für die Visitationsräte 1546.

Eßlinger Schulordnung 1548.

Oehringer Schulordnung 1549.

Medlenburgische Kirchenordnung 1552. Verfaßt von Joh. Auri-
faber, Joh. Riebling, Joachim Nossio-phagus und Ernst Rothmann.
Begutachtet von Melanchth^{on}.

Burgthuder Kirchenordnung 1552. Verfaßt von Aepin.

Magdeburger Schulordnung 1553.

Neubrandenburger Schulordnung 1553. Verfaßt von Matthias Brachtus.

Pfalz-Neuburger Kirchenordnung 1554.

Wittgensteiner Kirchenordnung 1555.

Waldecker Kirchenordnung 1556.

Kurpfälzische Schulordnung 1556. Wahrscheinlich hat Melanchth^{on} Anteil an der Abfassung.

Sächsischer Generalartikel 1557.

Pfalz-Zweibrück'sche Kirchenordnung 1557. Von Melanchthon und Brenz begutachtet.

Augsburger Schulordnung 1558. Von Hieronymus Wolf verfaßt.

Die große Württembergische Kirchenordnung 1559, von der 1582 eine veränderte Ausgabe erschien.

Mömpelgarder Kirchenordnung 1560, von der 1571 eine zweite Ausgabe erschien.

Ordnung der deutschen Schulen in Stralsund 1560.

Ordnung des Gymnasiums in Stralsund 1561.

Jever'sche Kirchenordnung 1562.

Magdeburger Visitationsartikel 1562.

Pommer'sche Kirchenordnung 1563. Verfaßt von Paul von Rhoda, Georg Venediger und Jakob Rungel.

Pfälzische Kirchenordnung 1563.

Pfälzische Kirchenratsordnung 1564. Verfaßt von Kanzler Ehem.

Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564.

Brandenburger Schulordnung 1564. Verfaßt von Johann Garcäus.

Konstitution und Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565.

Lauringer Schulgesetze 1565. Verfaßt von Johannes Sturm.

Wismarer Schulordnung 1566. Verfaßt von Johann Wigand.

Hessische Kirchenordnung 1566.

Leiningen'sche Kirchenordnung 1566.

Preussische Bischofswahl 1568.

Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1569. Verfaßt von Martin Chemnitz und Jakob Andrea.

Wallenrieder Schulordnung 1570. Verfaßt von Johann Mylius.

Breslauer Schulordnung 1570. Verfaßt von Vincentius.

Eippe'sche Kirchenordnung 1571. Verfaßt von Johann Erter und revidiert von Jakob Andrea.

Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571. Verfaßt von Nikolaus Selnecker.

Oehringer Schulordnung 1571. Verfaßt von Johann Lauterbach und Christoph Beyer.

Güstrower Schulordnung 1572.

Oldenburgische Kirchenordnung 1573.

Hoya'sche Kirchenordnung 1573.

Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573.

Herzoglich Sächsishe Schulordnung 1573.

Pommer'sche Synodalstatuten 1574.

Altdorfer Schulordnung 1575.

Augsburger Schulordnung 1576. Verfaßt von Hieronymus Wolf.

Frankfurter Schulordnung 1579.

Kursächsishe Kirchenordnung 1580.

Braunschweig-Grubenhagen'sche Kirchenordnung 1581. Verfaßt von Schelhammer, revidiert von Chemnitz.

Brieger Schulordnung 1581. Verfaßt von Peter Sid.

Hoya'sche Kirchenordnung 1581. Verfaßt von Jodokus Glaneus und Friedrich Rus.

Ordnung der Neckarschule in Heidelberg 1582.

Nordhausener Schulordnung 1583. Verfaßt von Lukas Martini.

Konfistorialordnung des Herzogtums Preußen 1584.

Niedersächsishe Kirchenordnung 1585. Verfaßt von Andreas Puchenius.

Heidelberger Schulordnung 1587.

Gesetze der Neckarschule. Wurden um 1587 verfaßt.

Ordnung des Stephaneums in Alschersleben 1589.

Stralsunder Schulordnung 1591. Verfaßt von Kaspar Jenzkow.

Kreuzer Schulrecht 1593. Verfaßt von Lorenz Kusch.

Braunschweiger Schulordnung 1596.

Burgsteinfurter Schulordnung 1596.

Hermannstadter Schulordnung 1598.

Strasburger Kirchenordnung 1598.

Eglinger Schulordnung 1599.

IV.

Die Schulanstalten.

Die Verwirklichung der Schulpläne in den genannten Kirchen- und Schulordnungen sehen wir in den niederen und höheren evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts, welche sich von den früheren Lehranstalten wesentlich unterscheiden.

Die Schulen bis in die zweite Hälfte des Mittelalters, nämlich die Kloster-, Kathedral-, Dom- und Stiftsschulen, waren ausschließlich Schöpfungen der katholischen Kirche. Erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters machten die Städte, in denen sich mit der Zunahme des Gewerbfleißes, des Handels und Reichtums, auch das Bedürfnis nach Bildung steigerte, den schüchternen Versuch, selbst Schulen zu errichten. Damit traten sie aber in einen scharfen Gegensatz zu dem geistlichen Stand, der auf Grund des Hergebrachten sowohl die Bildung als auch die Gründung und Leitung der Bildungsanstalten als sein Privilegium beanspruchte und dem Unternehmen der Städte auf diesem Gebiete die größten Hindernisse in den Weg zu legen suchte. Nicht selten trugen jedoch, oft mit Unterstützung der Päpste, die Städte den Sieg davon. So entschied Papst Alexander III.: „Kein Abt soll einem magister scholarum untersagen, einer Schule vorzustehen, indem die Wissenschaft eine Gabe Gottes und das Talent etwas freies ist.“ Um schwersten entbrannte der Streit zwischen Städten und Geistlichkeit, wenn es sich um die Errichtung einer Gelehrtenschule handelte. Leichter fiel es den Städten, die sogenannten Schreib- und Rechenschulen zu gründen, weil der geistliche Stand wenig oder gar kein Interesse für das praktische Leben hatte, dem diese Schulen dienen sollten. Keine von den Städten ins Leben gerufene Schule stand aber im Gegensatz zur Kirche. Mit Ausnahme des Aufsichtsrechtes, welches die Gründer sich vorbehielten, unterschieden sie sich kaum von den kirchlichen Schulen. Die Lehrer an den städtischen Schulen waren fast ausschließlich Kleriker, denen auch die Verwaltung und Leitung derselben oblag.

Neben diesen öffentlichen Schulen sproßten bald überall die sogenannten Winkel- oder Klippeschulen hervor. Sie wurden als Privatschulen von herumziehenden Schulmeistern vorübergehend errichtet und geleitet. In ihnen wurde meistens nur Lesen und Schreiben, selten auch etwas Latein und Rechnen gelehrt.

Derartige Schulen dürfen aber ebensowenig, wie die öffentlichen Schreib- und Rechenschulen vor der Reformation, mit den späteren Volksschulen verglichen werden; denn in ihnen wurde auf die Charakterbildung, die religiös-sittliche Erziehung, kein Wert gelegt. Sie waren ebenso, wie die Mädchenschulen, deren Anfänge sich ebenfalls in jener Zeit finden,¹⁾ Fachschulen.

Viele von diesen Schulen übernahm nun die Reformation und machte sie ihrem Zweck dienstbar. Wo die kirchliche Reformation in einer Stadt oder einem Lande Eingang fand, da wurden sowohl die bestehenden Kirchenschulen als auch die vorhandenen Stadtschulen im evangelischen Geiste reformiert.

Die Lateinschulen und die öffentlichen deutschen Schreib- und Rechenschulen wurden meistens in evangelische Schulen umgewandelt.

Dagegen wurden die Winkelschulen fast überall durch die Reformation aufgehoben. Verboten werden sie z. B. in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, in der Hamburger Kirchenordnung 1529, in der Lübecker Kirchenordnung 1531, in der Pommer'schen Kirchenordnung 1535, in der Hamburger Kirchenordnung 1539, in der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, in der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kirchenordnung 1543, in der Hadeln'schen Kirchenordnung 1544, in der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561, in der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und in der Kursächsischen Kirchenordnung 1580.

Der Grund dazu war nicht etwa der Widerwille gegen die große Anzahl von Schulen; denn die Reformatoren haben von Anfang an die Errichtung möglichst vieler Schulen angestrebt. Es ist gewiß nicht zufällig, daß eine ihrer ersten Thaten darin bestand, eine Schulordnung für Sachsen zu schaffen und durchzuführen. Es spricht dies vielmehr nicht allein für ihr großes Interesse an der Erziehung des Volkes, sondern auch für ihr Bestreben, überall Schulen zu errichten. Und wo es irgendwie ging, da behielten sie die bestehenden Schulen bei. Ein Beweis dafür ist die Rücksichtnahme auf die vorhandenen Klosterschulen. Obwohl einzelne Kirchenordnungen, wie die Lippe'sche 1538 und die Mecklenburgische 1552, den Mönchen verboten, Schule zu halten, wurde doch auch wieder andererseits, wie in der Mecklenburgischen Kirchenordnung 1552 und in der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, erlaubt, daß die Jungfrauenklöster Mädchen zum Unterrichten aufnahmen unter der Bedingung, daß sie von den Schülerinnen nicht die Ablegung irgendwelcher Gelübde verlangten.

¹⁾ Schiller, Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. Leipzig 1891 S. 47.

Der Grund für die Aufhebung der Winkelschulen war vielmehr das Bestreben der Reformatoren, öffentliche Schulen einzuführen. Der Unterricht in den Winkelschulen war nämlich ein Privatunterricht. Obwohl nun die Reformatoren, wie aus der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 hervorgeht, es den Eltern freistellen mußten, ihre Kinder privatim zu erziehen oder erziehen zu lassen, so zogen sie doch im allgemeinen die Erziehung in öffentlichen Schulen der Privaterziehung vor. Luther sagt in der Schrift an die Rats Herrn: „Ja sprichst du, ein jeglicher mag seine Töchter und Söhne wohl selbst lehren oder je sie ziehen mit Zucht. Antwort: Ja, man sieht wohl, wie sich's lehret und ziehet. Und wenn die Zucht auf's höchste getrieben wird und wohl gerät, so kommt's nicht ferner, denn daß ein wenig eine eingezwungene und ehrbare Gebärde da ist: sonst bleiben es gleichwohl eitel Holzböcke, die weder hiervon noch davon wissen zu sagen, niemanden weder raten noch helfen können. Wo man sie aber lehrte und zöge in Schulen oder sonst, da gelehrte und züchtige Meister und Meisterinnen wären, die da Sprachen und andere Künste und Historien lehrten, da würden sie hören die Geschichte und Sprüche aller Welt . . . Daraus sie denn ihren Sinn schäffen und sich in der Welt Lauf richten könnten mit Gottesfurcht; dazu wißig und klug werden aus denselben Historien, was zu suchen und zu meiden wäre in diesem äußerlichen Leben, und andern auch darnach raten und regieren. Die Zucht aber, die man daheim ohne solche Schulen vornimmt, die will uns weise machen durch eigene Erfahrung. Ehe dies geschieht, sind wir hundertmal tot und haben unser Lebenlang alles unbedächtig gehandelt; denn zu eigener Erfahrung gehört viel Zeit.“

Diesen öffentlichen Schulen thaten nun die Winkelschulen Abbruch, ohne daß sie selbst etwas Gleichwertiges an Zucht und Unterricht gewährten. Darum suchten die Reformatoren sie zu unterdrücken, oder wenigstens einzuschränken. Eine Zusammenstellung der Gründe gegen dieselben gibt das geistliche Bedenken, welches 1553 in Hamburg bei der Umwandlung einer Privatschule in eine öffentliche Schule abgefaßt wurde.¹⁾ Darnach war die Bürgerschaft gegen die Errichtung von Privatschulen aus folgenden Gründen. Eine Gemeindeschule sei mit geringeren Unkosten verbunden und bringe größeren Vorteil. Für eine Stadt sei es auch Ehrensache, eine öffentliche Schule zu besitzen. Zudem würden in den Winkelschulen keine günstigeren Resultate erzielt als in den Gemeindeschulen; denn in den ersten fehle es an der Klasseneinteilung, nach der ein Jeder nach seinem Verstand und Fortschritt behandelt werden könne. Den Pfennigschulmeistern fehle es stets an Zeit, Personen und Geschicklichkeit. Lächerlich sei es geradezu, wenn einer vorgäbe, vielleicht mit einem Gehilfen eine lateinische, französische, deutsche Schreib- und Rechenschule für Knaben und Mädchen halten zu können. Ferner könne in solchen Schulen

¹⁾ Meyer, Geschichte des Hamburger Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. 1843. S. 335.

keine Zucht geübt werden, da die Schulmeister aus Rücksicht auf Gewinn nicht durch strenge Strafen den Schülern ihre Schulen ver-
leiden dürfen. Auch könne man die Winkelschüler nicht in den Kirchen
singen lassen, da sie von Gesang nichts verständen. Müssen aber die
Gemeindeschulen die Arbeit und Beschwerde in Kirchencereemonien
und Unterweisung armer Bürgerskinder tragen, so sei es auch billig,
daß den Klippschülern nicht der Vorteil zu statten komme, während
die anderen die Arbeit versehen müssen. Auch könne man den Unter-
richt in den Winkelschulen nicht aufs Lesen beschränken und sie als
Vorschulen für die Gemeindeschulen bestehen lassen, weil die Schul-
meister doch Latein treiben und ihre Schüler möglichst lange bei ihren
Schulen zu erhalten suchen würden. Der Schulmeister werde zwar
zu Allem Ja sagen, darnach aber thun, was ihm gut dünke. Es
bestehe auch Gefahr, daß die Schulmeister an den Winkelschulen
Schwärmer und Sektierer seien. Nur wo die Not es verlange und
keine anderen Schulen errichtet werden können, solle man die Er-
richtung von Winkelschulen auf Dörfern und in kleinen Landstädten
unter folgenden Bedingungen gestatten: 1. Daß die Schulhalter sich
eine Konzession erwerben, ein Qualifikationszeugnis beibringen und
sich und ihre Schüler einer Aufsichtsbehörde unterstellen. 2. Daß sie
nur in mäßiger Zahl auftreten, und zwar an Orten, wo ein Be-
dürfnis vorhanden ist. 3. Daß sie ihren Unterricht auf das Elemen-
tare beschränken, keine Schüler anlocken, die Schülerzahl innerhalb
einer bestimmten Grenze halten, die Schüler nicht über ein bestimmtes
Alter in ihrer Schule behalten, die Knaben und Mädchen getrennt
unterrichten, kein zu hohes Schulgeld verlangen und zum Ausgleich
von jedem ihrer Zöglinge eine Abgabe an die Stadtschulkasse und
den Stadtschulmeister zahlen. 4. Daß sie ihren Unterricht dem öffent-
lichen möglichst anpassen und namentlich im Religionsunterricht
keine anderen als die in den öffentlichen Schulen eingeführten Lehr-
bücher gebrauchen. Ähnliche Gründe geben auch die Schulordnungen
für Aufhebung der Winkelschulen an. So verordnet die Nordhäuser
Schulordnung 1583, daß Winkelschulen von Kirchnern oder Jungen,
die nicht mehr in die Schule gehen, nicht mehr geduldet werden, weil
durch sie die öffentlichen Schulen geschädigt werden.

Neben der Reorganisation der bestehenden Schulen hat die Re-
formation überall Sorge für Errichtung neuer Schulen getragen.

Sehen wir nun zuerst auf die verschiedenen Arten von Schulen.

Volksschulen.¹⁾

Vielfach, z. B. bei Heppes²⁾ und Palmer,³⁾ wird die Behauptung
aufgestellt, daß die Reformatoren den Begriff der Volksschule im

¹⁾ Gräfe, Die deutsche Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung.
3 Bde. Leipzig 1850. Heppes, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 3 Teile
in 5 Bden. Gotha 1858—1860.

²⁾ U. a. O. I. Bd. S. 3.

³⁾ Evangelische Pädagogik. V. Auflage. Stuttgart 1882. S. 27.

Unterschiede von der Gelehrtenschule eigentlich noch nicht gekannt hätten. Sie sollen auch nur die Gelehrtenschulen im Auge gehabt haben. Die deutschen Schulen und die Mädchenschulen, deren Errichtung sie überall verlangten, sollen demnach noch keine Volksschulen, sondern nur Berufsschulen gewesen sein, in denen die Knaben für das Geschäftsleben und die Mädchen für den Beruf der Hausfrau erzogen wurden. Es wird ferner behauptet, daß die deutschen Schulen die Anfänge der höheren Bürgerschulen und die Mädchenschulen die Anfänge der höheren Töchterschulen gebildet haben sollen.

Bevor wir zur Beurteilung des Anteils der Reformation an der Volksschule übergehen, müssen wir uns deshalb zur Widerlegung der angeführten Behauptungen die Idee der Volksschule klar zu machen suchen. Die Volksschule verfolgt den Zweck, durch eine planmäßige Mitteilung eines Mindestmaßes von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Muttersprache alle Menschen ohne Ausnahme zu religiös-sittlichen Charakteren heranzubilden und sie bildungsfähig zu machen. Die Verfolgung dieses Zweckes schließt in keiner Weise die Ausbildung der Schüler für das praktische Berufsleben aus.

Fassen wird die Idee der Volksschule so auf, so können wir nicht leugnen, daß die Reformatoren von Anfang an den Begriff derselben voll und ganz erkannt, und, soweit es in ihrer Macht stand und in der Weise, wie es unter den damaligen Verhältnissen möglich war, auch verwirklicht haben.

Zur Bildung eines religiös-sittlichen Charakters wird in unseren heutigen Volksschulen der Hauptwert auf den sogenannten Sachunterricht gelegt, der aus Religion, Geschichte und Naturkunde geschöpft wird. Einen solchen Unterricht wollten die Reformatoren ausnahmslos den Menschen zu teil werden lassen bei ihrer Forderung, daß ein jeder Mensch in der heiligen Schrift unterrichtet werde. Die Bibel war nämlich nach der Auffassung der Reformatoren, so weit die große Masse des Volkes in Betracht kam, die Quelle der drei genannten Wissensgebiete.

Wir haben bereits im ersten Teil unserer Arbeit gezeigt, wie die Reformatoren als das erstrebenswerteste Ziel ihrer Thätigkeit die Mitteilung der heiligen Schrift an alle Stände des Volkes im Auge hatten.

Es erübrigt uns hier, nachzuweisen, wie sie ihren Zweck in der Form eines geordneten Unterrichts zu erreichen suchten; denn an eine Unterweisung des ganzen Volkes in der Bibel mittels der Schulen dachten die Reformatoren von Anfang an. Luther sagt in der Schrift an den Adel: „Vor allen Dingen sollte in den hohen und niederen Schulen die vornehmste und gemeinste Lektion sein die heilige Schrift, und den jungen Knaben das Evangelium . . . Sollte nicht billig ein jeglicher Christenmensch bei seinen neun oder zehn Jahren wissen das ganze Evangelium, da sein Namen und Leben inne steht?“ Es

ist schwer, zu sagen, welche Kinder er hiebei im Auge hat, wenn man nicht annimmt, daß er alle ohne Ausnahme inbegriffen haben will. Deutlicher kommt bei ihm die Idee der Volksschule in späteren Schriften zum Ausdruck. In der Schrift an die Rats herrn verlangt er „die allerbesten Schulen, beide für Knaben und Mädglein, an allen Orten aufzurichten, daß die Welt, auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, doch bedarf feiner geschickter Männer und Frauen.“ Man darf bei dieser Stelle nicht allein an die Erziehung der Jugend für besondere Ämter denken, die er allerdings dabei in erster Linie beabsichtigt, wie aus der Fortsetzung der angeführten Stelle folgt: „Daß die Männer wohl regieren könnten Land und Leute, die Frauen wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gefinde.“ Denn einmal gebraucht Luther an vielen Stellen das Wort „regieren“ auch für das Hausregiment der Männer, und dann wäre es doch sonderbar, daß er fürs Leben nur die Frauen hätte erziehen wollen. Daß Luther alle Kinder unterrichtet und erzogen haben wollte, geht deutlich aus den kurz darauf folgenden Worten hervor: „So sprichst du: Ja, wer kann seine Kinder so entbehren, und alle zu Junkern erziehen? Sie müssen zu Hause der Arbeit warten. Antwort: . . . Meine Meinung ist, daß man die Knaben des Tages eine Stunde oder zwei zu solcher Schule gehen, und nichts desto weniger die andere Zeit im Hause schaffen, Handwerk lernen und wozu man sie haben will, daß beides mit einander gehe, weil das Volk jung ist und gewarten kann. Bringen sie doch sonst wohl zehnmal so viel Zeit zu mit Kaulchen-Schießen, Ballspielen, Laufen und Rammeln.“ Hier ist doch gewiß der Erziehung und dem Unterricht aller Kinder und nicht bloß derer, die sich dem gelehrten Studium widmen wollen, das Wort geredet. Welchen Sinn hätten sonst die folgenden Worte: „Welche aber der Ausbund darunter wären, deren man sich verhofft, daß geschickte Leute sollen werden zu Lehrern und Lehrerinnen, zu Predigern und andern geistlichen Ämtern, die soll man desto mehr und länger dabei lassen oder ganz daselbst verordnen.“ Und wenn Luther in seinem Schreiben an den Kurfürsten Johannes 1526 und an den Markgrafen Georg von Brandenburg 1529 die Errichtung von Schulen in allen Städten, Flecken und Dörfern verlangt, damit man aus den Schülern die tauglichen für den weltlichen und geistlichen Stand heranzöge, so will er zugleich damit, wie überall, wo er die Errichtung von Schulen in Dörfern empfiehlt, der gesamten Jugend einen Schulunterricht angedeihen lassen. Es steht dies durchaus nicht im Widerspruch mit seinem Bestreben, in erster Linie tüchtige Männer für das weltliche und geistliche Amt zu erziehen. Wir werden darauf später noch zurück kommen. Ebenso hatten alle anderen Reformatoren, welche die Errichtung von Schulen in allen Dörfern befürworteten, den Zweck im Auge, dem gesamten Volke Erziehung und Unterricht zu teil werden zu lassen, wenn gleich auch sie die gelehrte Berufsbildung zuerst fördern wollten.

Die Ziele einer Volksschule verfolgten in der Reformationszeit verschiedene Arten von Schulanstalten.

Es sind hier vor allem die deutschen Knaben-Rechen- und Schreibschulen zu nennen. Die Schulen dieser Art waren vor der Reformation nur Fachschulen. Durch die Reformation wurden sie aber in Volksschulen umgewandelt, und zwar durch die Einführung des Religionsunterrichts, der bis dahin in ihnen gefehlt hatte. Wo die Reformatoren solche Schulen vorfanden, haben sie dieselben angehalten, neben Lesen, Schreiben und Rechnen auch die elementaren Kenntnisse in der Religion zu lehren. Und wo in den Kirchenordnungen von deutschen Jungenschulen, deutschen Schreibschulen, Pfarrschulen oder kurz von deutschen Schulen die Rede ist, ist die Annahme berechtigt, daß es sich dabei um Volksschulen nach unserer Auffassung handelt. Derartige Schulen schreiben aber die meisten Kirchenordnungen neben den lateinischen Schulen in den Städten vor. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 verlangt in dem Abschnitt „Deutsche Jungenschulen“ die Anstellung von zwei deutschen Lehrern, die auch den Religionsunterricht zu erteilen haben. Nach Artikel 6, deutsche Schreibschule, der Hamburger Kirchenordnung 1529 soll an St. Nikolai eine deutsche Schule eingerichtet werden. Die Lübecker Kirchenordnung 1531 zwingt die deutschen Schulmeister, den Religionsunterricht in ihren Schulen einzuführen. Nach der Ulmer Kirchenordnung 1531 dürfen nur solche Lehrer deutsche Schulen für Knaben halten, welche vom Rat als rechtgläubig und geschickt befunden werden. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 gibt dem Rat das Recht, Schreibschulen unter der Bedingung zu bewilligen, daß sich die Schulmeister verpflichten, auch deutsche Psalmen, Sprüche aus der Bibel und Katechismus zu lehren. Die Hannover'sche Kirchenordnung 1536 schreibt für die deutschen Schulen vor, daß nur solche Lehrer sie halten dürfen, welche die Jugend im rechten Glauben unterweisen und nicht „beginisch altfeltisch Ding“ lehren. Nach der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 soll die Obrigkeit auch deutsche Knabenschulen unterhalten, in denen aber nur das, was zum göttlichen Leben gehört, gelehrt werden darf. Die Osnabrück'sche Kirchenordnung 1543 sieht deutsche Schulen vor. Ebenso die Kurpfälzische Kirchenordnung 1556. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 will für die Kinder der hart schaffenden Unterthanen, welche nicht studieren, mit allen Meßnereien deutsche Schulen verbunden haben, in denen Lesen, Schreiben, Gebet, Katechismus und Gesang gelehrt werden. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 soll der Stuhlschreiber als Lehrer für eine deutsche Schreibschule vom Rat bestellt werden, und Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismus lehren. Die Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1569 und die Kursächsische Kirchenordnung 1580 ordnen nach dem Vorbild der Württemberger Kirchenordnung 1559 deutsche Schulen an. Die Straßburger Kirchenordnung 1598 bestimmt im Abschnitt „Pfarrschulen“, daß bei einer jeden Pfarrei eine besondere Schule für

Knaben gehalten werde, in der deutsch Lesen und Schreiben, zuweilen auch Rechnen, vornehmlich aber Katechismus, christliche Gebete und Kirchengesang gelehrt werden.

Tragen diese städtischen deutschen Schulen den Charakter der Volksschule, so wäre es vollends verkehrt, bei derartigen Schulen in den Dörfern von höheren Schulen zu reden. Allerdings sind deutsche Schulen auf dem Lande weit seltener als in den Städten. Immerhin sind die Verordnungen, solche Schulen zu errichten, so zahlreich, daß unschwer daraus das Bestreben zu erkennen ist, auch der Jugend des Bauernstandes den Segen eines geordneten Volksschulunterrichts zukommen zu lassen. Die Hessische Reformationsordnung 1526 bestimmt, daß in allen Städten und Dörfern zur Vorbereitung auf die Universität Marburg Schulen errichtet werden sollen. Ist es aber nicht möglich, solche Vorbereitungsschulen auf den Dörfern einzurichten, so sollen wenigstens die Pfarrer und ihre Helfer die Knaben im Lesen, Schreiben und in der Religion unterrichten. Nach der Ulmer Kirchenordnung 1531 soll für Schulen auf dem Lande Sorge getragen werden. Die Lippe'sche Kirchenordnung 1538 verordnet, daß die Küster auf den Dörfern, wo keine Schulen sind, die Jugend Sonntags nachmittags den Katechismus lehren sollen. In dem Abschnitt „von zweierlei Schulen“ bestimmt sie, daß man auch in Städten und Dörfern deutsche Schulmeister halten solle. Nach der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kirchenordnung muß der Küster auf den Dörfern notdürftig Schule halten können. Die Hildesheimer Kirchenordnung 1544 schreibt vor, daß an einer jeden Pfarrkirche der Küster die Kinder im kleinen Katechismus und im Lesen unterrichten muß. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 und die Preussische Bischofswahl 1568 enthalten ähnliche Bestimmungen. Nach der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kirchenordnung 1569 sind in den volkreichen Dörfern durch die Küster deutsche Schulen einzurichten. Kein Küster darf angestellt werden, der nicht in einer Prüfung seine Fähigkeit nachweist, die Dorfjugend im Schreiben, Lesen, Katechismus und Kirchengesang unterrichten zu können. Nach der Lippe'schen Kirchenordnung 1571 sind in allen Dörfern mit den Küstereien deutsche Schulen für die Knaben und Mädchen der arbeitenden Hausleute zu verbinden. Die Schulstellen können die Küster versehen, wenn sie fromm sind, und lesen und schreiben können. Andernfalls müssen besondere Schulgesellen angestellt werden. Die Hoya'sche Kirchenordnung 1573 befiehlt den Küstern auf Dörfern, wo keine Schulen sind, die Jugend im Katechismus zu unterrichten. Nach der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 haben alle Custodes und Dorfküster täglich Schule zu halten, damit die Knaben Lesen, Schreiben und christliche Gesänge lernen. In allen Dörfern und Flecken sind solche Schulen einzurichten. Die Küstereien dürfen nur an solche Personen vergeben werden, die lesen und schreiben können. Nach der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 haben die Pfarrer, Küster und deren Frauen auf den Dörfern Schulen für Knaben und Mädchen einzurichten. Die Straß-

burger Kirchenordnung 1598 macht es den Pfarrern und Sigriften auf den Dörfern, wo keine besonderen Lehrer angestellt sind, zur Pflicht, deutsche Schulen zu halten.

In vielen Kirchenordnungen, welche auf die Gründung von Mädchenschulen dringen, sucht man allerdings vergebens nach deutschen Schulen für die Knaben. Es werden für die Letzteren nur lateinische Schulen erwähnt. Nun wäre es doch zu auffallend, daß man durch die Gründung von Mädchenschulen dem weiblichen Geschlecht eine Volksschulbildung hätte zu teil werden lassen wollen, während man den Knaben, die sich nicht für ein gelehrtes Studium eigneten, einfach jeden Unterricht vorenthalten hätte. Dies konnte nicht in der Absicht der Reformatoren liegen, nach denen alle Getauften ein Anrecht auf Erziehung haben. Wir haben uns diese Erscheinung vielmehr so zu erklären, daß die Lateinschulen in kleineren Städten und besonders in Dörfern die Stelle von Volksschulen vertreten. Für eine solche Erklärung finden sich mannichfache Anhaltspunkte. Die Trivial- oder Partikularschulen mit lateinischem Unterricht, die im ersten Jahrhundert der Reformation in erstaunlich großer Anzahl überall errichtet wurden, unterscheiden sich von den lateinischen Schulen des Mittelalters und des Humanismus ganz wesentlich. Während nämlich in den Lateinschulen vor der Reformation der ganze Vorbereitungsunterricht für die Universität erteilt wurde, haben viele Trivial- und Partikularschulen, welche die Reformation ins Leben rief, nur einen Elementarunterricht im Latein. Daneben wird aber in ihnen Lesen, Schreiben und Religion gelehrt. Sie haben in dieser Gestalt nur eine Bedeutung für das Bedürfnis kleinerer Gemeinden, die ihren Bürgern das in jener Zeit notwendigste Maß von Bildung geben wollten. Wir sehen dies deutlich an dem Unterricht der Visitatoren

[1528. Alles, was die Schüler beschwerten konnte, z. B. Griechisch und Hebräisch, haben die Reformatoren aus diesem evangelischen Normalschulplan weggelassen, während sie doch das hier Verpönte für eine gelehrte Bildung unbedingt für nötig erachteten. Nur das Nötigste im Latein und in der Religion wird für den Unterricht vorgeschrieben. Gegen unsere Auffassung scheint dabei nur der Umstand zu sprechen, daß die deutsche Volkssprache in demselben verboten und Unterricht in der lateinischen Sprache erteilt wird. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß die deutsche Sprache damals sehr im Argen lag. Ein Unterricht in derselben galt in jener Zeit wegen des Mangels an Lehrbüchern für weit schwerer, als der Unterricht in der lateinischen Sprache. Zudem war die letztere damals für den Verkehr von derselben Bedeutung als die Muttersprache. Luther sagt in den Tischreden hierüber: „Die Sprachen, sonderlich die lateinische, wissen, ist Allen nütze, auch Kriegs- und Kaufleuten, auf daß sie mit fremden Nationen sich bereden und mit ihnen umgehen können.“ Latein war eben damals die Sprache der Gebildeten überhaupt, die nicht allein die Gelehrten, sondern auch die einfachen Bürger und Handwerker, ja sogar die Frauen, verstehen mußten, sollten sie fähig sein, ihre

Korrespondenzen zu erledigen und sich das nötigste Wissen anzueignen. Vielleicht hat dazu auch das Bestreben der Reformatoren, überall auf die Quellen zurückzugehen, beigetragen. Nur wer Latein verstand, konnte sich damals den Inhalt der Streit- und Belehrungsbücher in religiösen Angelegenheiten, die meistens in dieser Sprache behandelt wurden, aneignen. Unter diesem Gesichtspunkt allein ist es zu verstehen, daß Luther in der Schrift an den Adel Mädchenschulen verlangte, „darin die Mägdlein des Tages eine Stunde das Evangelium hörten, es wäre zu Deutsch oder Lateinisch,“ und daß Lateinschulen sogar auf Dörfern errichtet werden sollten, wie in der Hessischen Reformationsordnung 1526, der Schwäbisch-Hall'schen Kirchenordnung 1543 und andern Kirchenordnungen angeordnet wird. Da nun in diesen Schulen neben Latein und Religion besonders auf Lesen, Schreiben, Gesang, sogar Zählen und Rechnen Wert gelegt wurde, wie es aus dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und andern Verordnungen hervorgeht, so konnten sich die Schüler wohl in ihnen die Bildung und Kenntnisse aneignen, welche die Volksschule bezweckt. In vielen Fällen wird man von diesem Mittel notgedrungen Gebrauch gemacht haben, um eine allgemeine Volksbildung möglichst Vielen zu ermöglichen. Auf eine andere Weise wäre dies wegen des Mangels an Hilfsmitteln zur Errichtung und Erhaltung von Schulen in kleineren Städten, Flecken und Dörfern nicht möglich gewesen. Durch solche Lateinschulen dagegen konnte einem zwiefachen Bedürfnis entsprochen werden. Einmal war es möglich, in denselben die Vorbildung zu dem gelehrten Studium zu geben, und dann konnten sich auch diejenigen, welche sich dem Studium nicht widmen wollten, die damals nötigste allgemeine Bildung aneignen. Darauf weist Luther in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle die Kinder zur Schule halten“ hin: „Und wenn schon ein solcher Knabe, so Latein gelernt hat, darnach ein Handwerk lernet und Bürger wird, hat man denselbigen im Vorrat: ob man sein etwa zum Pfarrherrn, oder sonst zum Wort brauchen müßte: schadet ihm solche Lehre auch nichts zur Nahrung, kann sein Haus desto daß regieren, und ist über das zugerichtet und bereit zum Predigtamt oder Pfarramt, wo man sein bedarf.“ So verstehen wir auch die Forderung in vielen Kirchenordnungen, wie in der Stralsunder 1525 und in der Lippe'schen 1538, daß die Schulen für alle Kinder zu halten sind, während doch nur von Lateinschulen und Mädchenschulen die Rede ist. Und so erklärt es sich auch, daß Luther in der Schrift an die Ratsherrn 1524 und Brenz in der Hall'schen Kirchenordnung 1526 verlangen, daß alle Knaben, bevor sie zum Handwerk übergehn, täglich nachmittags und vormittags je eine Stunde eine Zeitlang die gleichen Schulen besuchen sollen, in welchen auch die Vorbildung für das gelehrte Studium gegeben werden soll. Wir werden später bei der Methode noch zu erörtern haben, wie in diesen Schulen bei Zeiten die für das Studium untauglichen und unwilligen Schüler ausgeschieden und einem bürgerlichen Beruf zugewiesen wurden.

Auch daraus sehen wir, daß sie als Ersatz für die Volksschulen angesehen wurden.

In manchen Kirchenordnungen wird der Doppelzweck derartiger Schulen deutlich angegeben und sogar deutscher Unterricht dazu angeordnet. In dem Anhang des Rats zur Stralsunder Kirchenordnung 1525 wird die Errichtung einer Schule befohlen, in welcher Lateinisch und Deutsch gelehrt werden soll. Die Göttinger Schulordnung 1530 ordnet die Gründung einer lateinischen Schule an, „und zwar für die nächste Zeit auch für den deutschen Unterricht“. Nach der Baden-Durlach'schen Kirchenordnung hat der lateinische Schulmeister zu geloben, jeden Knaben, fremden oder einheimischen, reichen oder armen, in Zucht und Lehre zu halten, und auf Verlangen eines Bürgers, der seinen Sohn zum Handwerk oder zu Geschäften bestimmt, den Schüler im deutschen Lesen und Schreiben zu unterrichten.

In vielen Fällen bildeten die deutschen Schulen auch nur eine Art Anhang zu den Lateinschulen. Die Schüler der deutschen Schule erhielten dann den gleichen Unterricht wie die Lateinschüler, mit Ausnahme des Lateinischen, in welchem die Lehrenden in besonderen Stunden unterrichtet wurden. Dies scheint die Württemberger Kirchenordnung 1559 im Auge gehabt zu haben, welche für den Fall, daß deutsche Schulen den lateinischen angehängt sind, von den deutschen Schülern ein geringeres Schulgeld als von den lateinischen erheben läßt. An andern Orten bildeten beide Schulen besondere Abteilungen ein und derselben Anstalt. So waren in Stralsund 1559 alle Schulen zu einer vereinigt worden, deren untere Abteilung die deutsche Schule bildete, während die obere Abteilung das Gymnasium darstellte. Nach der Pommerschen Kirchenordnung 1563 sollen deutsche Schulen mit lateinischen vereinigt werden in der Weise, daß der Vorsteher der Ersteren dem Rektor der Letzteren zu gehorchen hat.

An dieser Auffassung von der Bedeutung der niederen Lateinschulen hindert auch das Verbot von deutschen Schulen nichts. In der Württembergischen Instruktion 1546 werden nämlich die deutschen Schulen geradezu verboten. Das Verbot lautet: „Weil neben den lateinischen Schulen auch in vielen kleinen Städten deutsche Schulen bestehen, durch welche erstere verdorben und viele Knaben, die zum Lateinlernen und also zur Ehre Gottes und Verwaltung eines gemeinen Nutzens geschickt sind, versäumt werden, so sollen Gottes des Herrn und des gemeinen Nutzens wegen solche deutsche Schulen in kleinen Städten abgeschafft werden, da doch ein jeder lateinische Schüler im Latein auch das deutsche Schreiben und Lesen ergreift.“ Durch diese Verordnung sollte sicherlich nicht der Zugang zur allgemeinen Volksbildung für diejenigen, welche nicht studieren wollten, verschlossen werden. Man wollte vielmehr nur die Abnahme der dringend nötigen Beamten für Kirche und Staat verhindern, indem man die Knaben zwang, wenigstens einen Versuch mit dem gelehrten Studium zu machen. Gerade die Betonung, daß mit Latein auch Deutsch gelernt werde, spricht für unsere Auffassung, nach der viele

Lateinschulen in der Absicht gegründet wurden, neben der Vorbildung für das höhere Studium zugleich eine allgemeine Volksbildung zu ermöglichen.

Dafür, daß eine allgemeine Volksbildung in der Absicht der Reformatoren lag, ist die Gründung von Mädchenschulen ein weiterer Beweis. Es ist ein Irrtum, wenn man in den Mädchenschulen, für welche die Reformatoren überall eintreten, nicht sowohl Anfänge der Volksschule, als vielmehr höhere Töchterschulen sehen will. Diese Annahme steht in direktem Widerspruch zur Anschauung ihrer Gründer, nach welcher gerade auch die Frauen, welche sich bis dahin in den Klosterschulen nur eine Bildung mit einem gelehrten Anstrich verschaffen konnten, allgemein im Evangelium unterrichtet und mit den zur Führung des Haushaltes nötigen Kenntnissen ausgestattet werden sollten. Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Mädchenschulen handelte es sich hier auch in erster Linie nicht sowohl um die Berufsbildung der Frau, sondern vielmehr um die religiös-sittliche Erziehung derselben. So will die Straßunder Kirchenordnung 1525 eine deutsche Schule für Mädchen errichtet haben, damit die Jugend beiderlei Geschlechts in Gottes Wort unterrichtet werde. Die Hall'sche Kirchenordnung 1526 gibt als Grund für Errichtung einer Mädchenschule den reformatorischen Grundsatz an, nach dem die heilige Schrift nicht allein den Männern, sondern auch den Frauen gehört, die mit jenen zugleich des Himmels und des ewigen Lebens warten. Nach der Eippe'schen Kirchenordnung 1538 sollen Mädchenschulen errichtet werden, damit auch die Mädchen Lesen, Schreiben, Katechismus und gute Zucht lernen. Die Schleswig-Holstein'sche Kirchenordnung 1542 schreibt zum Lernen in den Mädchenschulen nur das vor, was zum göttlichen Leben gehört. Wenn man zudem noch in Betracht zieht, daß in vielen Kirchenordnungen, z. B. in der Hessischen 1526, Eippe'schen 1571, Niedersächsischen 1585 und Straßburgischen 1598, die Gründung von Mädchenschulen auch für die Dörfer angeordnet wird, so kann man nur bei Verkennung der Idee der Volksschule in den Mädchenschulen die Anfänge der höheren Töchterschulen oder Fachschulen sehen. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts kennen im allgemeinen einen Unterschied in der Erziehung der Mädchen nicht. Nur die Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1543 scheint zwischen den niederen und höheren Mädchenschulen unterscheiden zu wollen, da sie zum Lernen für alle Mädchen ein bestimmtes Pensum festsetzt und daneben das Pensum erweitert für die Mädchen, welche sich eine höhere Bildung aneignen sollen.

Schon die allgemeine Forderung von Mädchenschulen beweist, daß es sich bei denselben um eine allgemeine Bildung des weiblichen Geschlechts handelt. Luther verlangt schon in der Schrift an den Adel eine Mädchenschule für eine jede Stadt, „darinnen des Tags die Mägdlein eine Stunde das Evangelium hörten“. Ähnlich lautet seine Forderung in der Schrift an die Ratsherren: „Also kann ein Mägdlein ja so viel Zeit haben, daß es des Tags eine Stunde zur Schule

gehe, und dennoch seines Geschäftes im Hause wohl warte; verschläft und vertanzt und verspielt es doch wohl mehr Zeit.“ 1527 errichtete er selbst mit Hilfe des Fräuleins von Kanitz eine Mädchenschule. Besonders Bugenhagen tritt in den von ihm verfaßten Kirchenordnungen überall für Errichtung derartiger Schulen ein. Fast alle Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts schreiben Mädchenschulen vor. Nach der Leisniger Kastenordnung 1523 soll eine betagte Frau als Lehrerin für die Mädchen unter 12 Jahren angestellt werden. Die Forderung der Stralsunder Kirchenordnung 1525 haben wir bereits kennen gelernt. Nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 sollen die Mädchen täglich zwei Stunden im Lesen, Schreiben und in der Religion unterrichtet werden. Die Hessische Reformationsordnung 1526 läßt die Mädchen in der Glaubenslehre, im Lesen, Schreiben und in der Religion unterrichten. Nach der Braunschweigischen Kirchenordnung 1528 sollen vier Mädchenschulen an verschiedenen Orten der Stadt mit einer täglichen Unterrichtszeit von 1—2 Stunden errichtet werden. Sie erteilen Unterricht in den 10 Geboten, im Glauben, Vater Unser, Abendmahl, in Sprüchen aus dem neuen Testament und im Singen. Die übrige Zeit des Tages haben die Mädchen den Eltern zu Hause zu helfen. Nach ihrem Vorbild ordnen Mädchenschulen an die Kirchenordnungen: von Hamburg 1529, Göttingen 1530, Möllen 1531, Lübeck 1531. Die Soester Kirchenordnung 1532 und die Sächsischen Visitationsartikel 1533 enthalten in einem besonderen Abschnitt Bestimmungen über Mädchenschulen. Die Wittenberger Kirchenordnung 1535 schreibt einen erweiterten Unterricht für die Mädchenschulen vor. Die Unterrichtszeit währt von morgens, „so man zur Predigt läutet, bis mittags, so man zu Tisch blaset“. Für den Nachmittag werden 3 Stunden Unterrichtszeit festgesetzt. Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Gesang, Gebet, Katechismus, Psalmen und „mit der Zeit“ auf die Ziffern und etwas Mathematik. In ähnlicher Weise ordnet die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 die Mädchenschulen an. Die Mädchen haben zwei Jahre lang täglich vier Stunden die Schule zu besuchen. Zwei Lehrer unterrichten im Gesang, kleinen Katechismus Luthers, in den Sprüchen aus dem neuen Testament, etlichen leichten Psalmen, im Rechnen und deutschen Cisiojanum. Die Bestimmungen der Lippe'schen Kirchenordnung 1538 haben wir schon kennen gelernt. Die Schleswig-Holstein'sche Kirchenordnung 1542 richtet sich nach der Braunschweigischen 1528. Nach der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kirchenordnung 1545 sollen in allen Städten und flecken Mädchenschulen errichtet werden. Die Mädchen haben 1—2 Jahre lang täglich vier Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Gesang, Katechismus und in deutschen Psalmen zu empfangen. Zu Hause sollen sie die Geschichten des alten Testaments lesen und etwas davon in der Schule hersagen. Wer mehr lernen will, kann sich im Lesen geschriebener Briefe etc. üben. Die übrige Zeit sollen sie zu Hause die Haushaltung lernen. Die Württembergische Kirchenordnung 1559 ordnet eine Trennung

der Mädchen von den Knaben in den deutschen Schulen an. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 will Mädchenschulen nur in großen Städten errichtet haben, während die Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564 sie für alle Städte, Flecken und Dörfer vorschreibt. Nach der Lippe'schen Kirchenordnung 1571 sind in allen Dörfern mit den Küstereien deutsche Schulen für die Mädchen der arbeitenden Hausleute zu verbinden. Die Brandenburgischen Visitationsartikel 1573 halten sie für sehr nützlich und wohl erdacht, ordnen sie aber nur für die Städte an. Die Kursächsischen Kirchenordnung 1580 trifft ähnliche Bestimmungen, wie die Württembergische 1559. Die Hoya'sche Kirchenordnung 1573 handelt in einem besonderen Abschnitt von den Mädchenschulen. Nach der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 sollen in Städten und Dörfern Schulen eingerichtet werden, in denen die Mädchen Unterricht in Lesen, Schreiben, Religion, Gesang, Nähen, Sticken, Wirken und dergl. erhalten. Die Straßburger Kirchenordnung 1598 befiehlt, daß in Stadt und Dörfern bei einer jeden Pfarrei eine Mädchenschule errichtet werde, in der Unterricht im Lesen, Schreiben, Katechismus, Gebet, Kirchengesang und zuweilen auch im Rechnen erteilt wird.

Trotzdem nun die Reformatoren überall das Bestreben zeigen, einen geordneten Volksschulunterricht einzuführen, gibt es doch auch eine Reihe von Kirchenordnungen, in denen keine Volksschulen vorgeesehen sind. Selbst bei einzelnen Reformatoren, wie bei Melanchthon, suchten wir vergebens nach Vorschriften oder Empfehlungen von solchen. Wir können uns diese Thatsache nicht aus Gleichgiltigkeit oder gar Feindschaft gegen die Volksschule erklären. Sie hat vielmehr ihren Grund darin, daß die leitenden Personen der Reformationszeit wegen des Mangels an Lehrern, Geld und anderen Dingen die Zwecklosigkeit derartiger Verordnungen für manche Orte eingesehen haben.

Daß aber in dem ersten Jahrhundert der Reformation wenigstens der Gedanke an die Volksschule allgemein war, zeigt eine Einrichtung, die sowohl alle Reformatoren, als auch alle Kirchenordnungen treffen. Es ist dies die Kinderlehre, welche auch Christenlehre oder Katechismusunterricht genannt wird. Sie ist, wie Melanchthon im 8. Artikel der Apologie betont, eine Eigentümlichkeit der evangelischen Kirche, welche sowohl dem Mittelalter, als auch der katholischen Kirche im Anfang der Reformation fremd war. Durch sie sollten Alle ohne Ausnahme in dem für die Bildung eines religiös-sittlichen Charakters wichtigsten Wissensgebiete unterwiesen werden. Zu diesem Zweck schrieb Luther 1518 die „Auslegung deutsch des Vater Unsers für die einfältigen Laien, nicht für die Gelehrten“ und 1520 die „kurze Form, die 10 Gebote, Glauben, Vater Unser zu betrachten“. Ihr verdanken auch die zahlreichen Katechismen in dem ersten Jahrhundert der Reformation ihre Entstehung. In den Letzteren sollten nämlich nicht sowohl dogmatische Lehrbücher, als vielmehr Lehrformen für die mündliche Unterweisung in den Hauptstücken des Christentums in einfältiger,

schlichter, anschaulicher Weise geschaffen werden, wie Luther in der Vorrede zur deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes 1526 sagt: „Ist aufs Erste im deutschen Gottesdienst ein grober, schlechter, einfältiger, guter Katechismus vonnöten. Katechismus aber heißt ein Unterricht, damit man die Heiden, so Christen werden wollen, lehret und weiset, was sie glauben, thun, lassen und wissen sollen im Christentum, daher man Catechumenos genannt hat die Lehrjungen, die zu solchem Unterricht angenommen waren, und den Glauben lernten, ehe denn man sie täufet. Diesen Unterricht oder Anweisung weiß ich nicht schlechter noch besser zu stellen, denn sie bereits ist gestellet von Anfang der Christenheit, und bisher blieben, nämlich die drei Stücke: die zehn Gebote, der Glaube und das Vater Unser. In diesen drei Stücken steht es schlecht und kurz, fast alles, was einem Christen zu wissen not ist.“ Im gleichen Sinn definiert die Pfälzische Kirchenordnung 1563 das Wort „Katechismus“: „Katechismus in unserer christlichen Religion heißt ein kurzer und einfältiger, mündlicher Bericht von den vornehmsten Stücken der christlichen Lehre, darin von den Jungen und Einfältigen wiederum gefordert und gehört wird, was sie gelernt haben.“

Es würde zu weit führen, hier näher darauf einzugehen, wie durch die Reformatoren, besonders durch Luther, die Eltern und Herrschaften ermahnt werden, die Kinder und das Gesinde im Katechismus zu unterrichten. Wir müssen uns darauf beschränken, nachzuweisen, wie der Katechismusunterricht durch Pfarrer und Küster in Form eines besonderen planmäßigen Unterrichts erteilt wurde; denn gerade dies zeigt uns den Katechismusunterricht als Anfang und Ersatz eines beabsichtigten Volksschulunterrichts. Es ist dies durch die Vorschrift des Katechismusunterrichts auch in den Städten und Dörfern beabsichtigt, in welchen Schulen, seien es deutsche oder lateinische, bestanden; denn man muß sich stets vergegenwärtigen, daß damals kein Schulzwang bestand, und daß es leichter war, das junge Volk zum Besuch einer Art Gottesdienstes, wie es der Katechismusunterricht in der Kirche war, als zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Es ist deshalb auch verständlich, daß, wie wir im ersten Teil unserer Arbeit bereits gesehen haben,¹⁾ weit mehr versucht wurde, die Kinder durch einen moralischen Zwang und durch Strafen zum Besuch der Katechismuslehre anzuhalten, als den Schulzwang durchzuführen. Man that es umsomehr, weil man in der Verfümmelung der Christenlehre und des Katechismusunterrichts Ketzerei und Unzufriedenheit mit der herrschenden Kirchenlehre sah. Man konnte und wollte das Volk nicht wild aufwachsen lassen, sondern bestrebte sich, die Kinder, welche keine Schule besuchten, auf eine andere Weise wenigstens im Notwendigsten zu unterrichten.

Wir sehen nämlich an einzelnen Kirchenordnungen deutlich, daß der Katechismusunterricht als ein beabsichtigtes Aushilfsmittel für den

¹⁾ S. 14f.

fehlenden Volksschulunterricht angesehen wurde. Die Sächsischen Generalartikel 1557 verordnen, daß die Dorfküster alle Sonntage nachmittags und einen Tag in der Woche die Kinder im Katechismus und Singen unterrichten müssen, „daß die Jugend in allen Dörfern diesfalls nach Nothdurft unterwiesen und ja nicht versäumt werde“. Den gleichen Befehl finden wir in der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1575. Besonders da, wo für die Dörfer, welche keine Schulen besaßen, der Katechismusunterricht angeordnet wird, haben wir zweifellos in demselben einen beabsichtigten Ersatz für die Volksschule zu sehen. So ordnen die Lippe'sche Kirchenordnung 1538 und die Hoya'sche Kirchenordnung 1575 in den Abschnitten „Von den Küstern auf den Dörfern“ an, daß die Küster auf den Dörfern, wo keine Schulen bestehen, Sonntags nachmittags die Jugend im kleinen Katechismus Luthers unterrichten.

Aber auch da, wo nicht besonders auf die fehlenden Schulen hingewiesen wird, wird die Annahme berechtigt sein, daß mit der Verpflichtung der Dorfpfarrer, Sonntags den Katechismusunterricht zu erteilen, eine Unterweisung geschaffen werden sollte, welche man zur Bildung der gesamten Jugend unbedingt für nötig hielt. Auf diese Weise wurde in den meisten Kirchenordnungen der Anfang zur Verwirklichung der Idee der Volksschule auf den Dörfern gemacht. Nach der Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet 1531 haben die Dorfpfarrer hauptsächlich den Katechismus zu lehren und über ihn zu predigen. Nach den Sächsischen Visitationsartikeln 1553 sollen die Pfarrer auf den Dörfern Sonntags, im Sommer um 12 Uhr und im Winter um die Vesperzeit, mit den Kindern fleißig aus dem Katechismus oder der Kinderlehre das Vater Unser, die 10 Gebote, den Glauben und die Sakramente treiben. Die Wittenberger Kirchenordnung 1533 stellt für diesen Unterricht einen besonderen Diakon an. An allen Festtagen nach der Messe reitet der vierte Diakon, der eigens für die Bauern und ihre Kinder bestellt ist, auf die Dörfer, predigt den Katechismus und erzählt die Geschichte oder das Evangelium vom fests. Nach der Predigt sagt er den Leuten den Katechismus wörtlich vor. Zuweilen lehrt er auch die Kinder deutsche Psalmen singen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 legt den Pfarrern auf den Dörfern die Pflicht auf, Katechismus zu lehren. Nach der Nassauischen Instruktion 1536 muß der Pfarrer jeden feiertag nachmittags Kinderzucht halten. In den von der Pfarrkirche entfernten Orten muß er wenigstens zweimal jährlich die Kinder von 7—14 Jahren prüfen, ob sie das Vater Unser, die 10 Gebote und die Hauptstücke christlichen Wesens kennen. Die Lippe'sche Kirchenordnung 1538 enthält außer der bereits genannten Bestimmung für die Küster auf Dörfern, welche keine Schule haben, den Befehl, daß die Pfarrer auf den Dörfern Sonntags nach der Predigt die Kinder und Erwachsenen den Katechismus lehren und die Kinderlehre besonders hochhalten.

Hauptsächlich da, wo die Unterweisung im Katechismus und Gesang auf Wochentage verlegt wird, oder durch die Küster in der

Kirche und zu Hause erteilt wird, können wir den Anfang eines geordneten Schulunterrichts konstatieren. Die Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet 1551 bestimmt, daß der Dorfküster auf Befehl des Pfarrers das junge Volk den Katechismus und die christlichen Gesänge zu lehren hat. Nach der Ordnung für Travemünde 1551 muß der Küster dem Pfarrer beim Katechismusunterricht helfen. Nach den Sächsischen Visitationsartikeln 1533 sollen die Pfarrer in den Städten Sonntags nachmittags den großen Katechismus und etliche Tage in der Woche den kleinen Katechismus lehren. Die Küster haben besonders im Winter die Jugend sowohl als auch die anderen Leute im Gesang zu unterrichten. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 verpflichtet die Pfarrer auf den Dörfern, Küster anzustellen, die ihnen helfen können, den Katechismus in der Kirche und zu Hause zu lehren. Nach der Hannover'schen Kirchenordnung 1556 muß der Pfarrer zu bestimmten Zeiten catechisieren. Die Lippe'sche Kirchenordnung 1538 befiehlt dem Pfarrer, die Jugend in den Städten wöchentlich einmal im Katechismus zu unterrichten und zu prüfen. Die früher genannten Bestimmungen für die Küster in dieser Hinsicht begründet sie mit einer Definition ihres Amtes: „Der Küster Amt ist nicht allein, daß sie die Glocken läuten und Kirchen schließen, sondern vielmehr der Gemeinde Gottes sollen dienstlich sein, daß sie Lobgesänge, so zum Gottesdienst nötig sind, treulich sollen lehren, nämlich die 10 Gebote, den Glauben, Jesus Christus und sonst“. Der Meißner Visitationsabschied 1540 enthält für die Küster die Bestimmung: „Auch die Kinder fleißig lehren singen, und wo sich's leiden will, die 10 Gebote, Glaube, Vater Unser und den kleinen Katechismus der Jugend vorsagen.“ Die Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542 ordnet an, daß die Pfarrer auf den Dörfern Samstags und an Festabenden nachmittags $\frac{1}{4}$ Stunde den Katechismus treiben. Nach der Kölnischen Reformation 1543 soll von März bis November an Werktagen mindestens einmal wöchentlich der Katechismus gelehrt werden. Die Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1543 trifft dieselben Anordnungen wie die Pommer'sche Kirchenordnung 1535. Nach der Wittenberger Reformation 1545 muß in allen Kirchen an gewissen Tagen im Katechismus unterrichtet werden. Die Sächsischen Generalartikel 1557 bestimmen, daß die Diakonen an Sonn- und Werktagen den Katechismus lehren, und die Pfarrer ihre Küster anhalten, die Kinder Sonntags nachmittags und an einem Werktag im Katechismus und Singen zu unterrichten. Nach der Brandenburger Visitationsordnung 1575 haben die Pfarrer auf den Dörfern wöchentlich an einem Werktag die Kinder im Katechismus zu unterrichten. Die Küster auf den Dörfern sind verpflichtet, wöchentlich einmal den Kindern im Katechismus und Singen von Psalmen Unterricht zu erteilen. Sind Filialen vorhanden, so muß zwischen ihnen und den Hauptkirchen abgewechselt werden, damit die Jugend in allen Dörfern unterrichtet wird.

Aus den angeführten Verordnungen geht hervor, daß allmählich

die Pfarrer auf den Dörfern die Küster als Lehrer des Katechismus verwandten, ja diesen Unterricht fast ausschließlich von denselben erteilen ließen. Wenigstens scheint die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 das Letztere anzunehmen, die eigens bestimmt, daß auf den Dörfern der Katechismus nicht allein von den Küstern, sondern auch von den Pfarrern gelehrt werden müsse. Wurden aber einmal die Küster mit dem Unterricht im Katechismus beauftragt, so konnte es nicht ausbleiben, daß man sie mit der Zeit auch verpflichtete, andere Gegenstände in ihren Unterricht aufzunehmen. Der Gesang wurde ohnehin in den meisten Kirchenordnungen mit dem Katechismusunterricht verbunden. Es fehlte zur Volksschule noch Lesen, Schreiben und Rechnen. Das Erstere neben dem Katechismus zu lehren, nötigte schon die Hildesheimer Kirchenordnung 1544 die Dorfküster. Unter solchen Umständen konnte es nicht lange dauern, bis aus dem Katechismusunterricht ein regelrechter Volksschulunterricht wurde und die Küster die Stellung von Lehrern einnahmen. Wir werden später bei den Lehrern noch darauf zurückkommen.

Es darf bei alledem jedoch nicht übersehen werden, daß der Katechismusunterricht in Städten und Dörfern hauptsächlich deshalb erteilt wurde, damit die Kinder, welche aus irgend einem Grunde die Schule nicht besuchten, wenigstens in dem Fach unterrichtet wurden, welches nach der Auffassung der Reformatoren die Quelle jeglicher Bildung war. Bezeichnend dafür ist die Bestimmung in der Württemberger Kirchenordnung 1559, nach welcher der Schulmeister auch die Kinder, welche seine Schule nicht besuchen, sommers in der Kirche und winters in der Schule wenigstens im Katechismus und Gesang zu unterrichten hat.

Wir müssen es uns versagen, die Entwicklung des evangelischen Volksschulwesens im 16. Jahrhundert ausführlicher zu schildern. Wir verweisen hiefür auf die treffliche Darstellung von Heppe. Nicht unerwähnt aber wollen wir lassen, daß der Gedanke der Volksschule gegen das Ende des 16. Jahrhunderts sich so eingebürgert hatte, daß die Gemeinden selbst auf die Errichtung von Schulen drangen. So wandte sich das Gericht und die Gemeinde Kork 1580 an den Landgrafen mit der Bitte um eine Volksschule. „Wir sind“, heißt es in der Eingabe, „für unsere heranwachsende einfältige Jugend sehr wohl eines Schul- oder Lehrmeisters, so selbige zu ziemlichen Lesen, Schreiben und sonsten zur Disziplin, Zucht und Ehrbarkeit, auch andern göttlichen Tugenden und guten Sitten anführte und unterwiese, zum Höchsten vonnöten.“ Mit der gleichen Bitte wandte sich die Gemeinde zu St. Georgen in Baden am 3. Februar 1580 an den Herzog von Württemberg.¹⁾

¹⁾ Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Im Auftrage des allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins quellenmäßig bearbeitet unter Leitung und Mitwirkung des Obmanns Heinrich Heyd. Bühl 1894 ff., S. 1112 und 1448.

Modistenschulen.

Unabhängig von den Volksschulen entstanden in den evangelischen Ländern des 16. Jahrhunderts die sogenannten Modistenschulen, die erst im Anfange des 19. Jahrhunderts verschwunden sind. Ihr Verfall trat in dem Maße ein, als die Realschulen aufstamen. Daraus ist zu schließen, daß sie in unvollkommener Weise dem Zwecke dienten, welchen die heutigen Realschulen erfüllen. Wir treffen die Modistenschulen zuerst in der Württembergischen Kirchenordnung 1559 unter der Bezeichnung „Deutsche Schreiberei- und Rechenschulen“ an. Der Grund für ihre Errichtung wird in der genannten Kirchenordnung folgendermaßen angegeben: „Dieweil an guten Landschreibern und Rechnern bei unserer Landschaft, Städten und Stadtschreibereien nicht kleiner Mangel, und dennoch uns und dem gemeinen Nutzen, auch guter Haushaltung, nicht wenig daran gelegen sein will, demnach wollen wir, wie solches Unser geliebter Herr Vater seligen Gedächtnisses verordnet, daß von unsern Kirchenvätern drei fromme, christliche, gotteseifrige, deutsche Schulmeister, die von der Hand gute Modisten und Schreiber, auch mit der Feder und auf der Einien rechnen zu lehren geschickt und fleißig seien, verordnet werden sollen. Nämlich den einen gen Stuttgart, den andern gen Tübingen und den dritten gen Urach, an diesen Orten ihre Schulen mit guter Ordnung, die ihnen hierum zugestellet und gegeben solle werden, anrichten.“ Die Aufgabe dieser Schulen geht demnach über die der deutschen Schulen hinaus. Wir haben in ihnen die Anfänge der Realschulen zu sehen, in welchen Schüler, welche sich eine lateinische Bildung nicht aneignen und doch in den Gemeinde- und Staatsdienst treten wollten, sich für ihr späteres Amt vorbereiteten. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch der Kaufmannsstand sich dieser für ihn mehr als die Lateinschulen geeigneten Schulen bediente. Die Bezeichnung Modist, d. h. Schreiber, der nach einer gewissen Mode seine Schriften abfaßt, und eine gewisse Art Schreibereien, meist amtliche, wie Urkunden und Protokolle, in den Bereich seiner Thätigkeit zieht, legt die Annahme nahe, daß überall, wo die Stadt- oder Stuhlschreiber mit der Gründung einer deutschen Schule beauftragt wurden, unter den zu errichtenden Schulen solche Modistenschulen gemeint waren. Eine derartige Schule hat z. B. die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 im Auge, nach welcher vom Rat der Stuhlschreiber als Vorstand der deutschen Schule bestellt werden sollte.

Gelehrte Mittelschulen.

Im Anfange der Reformation und noch lange nachher gab es nicht überall Vorbereitungsschulen, die in bestimmter Stufen- und Reihenfolge die Schüler mit den für das Verständnis der Universitätsstudien unbedingt notwendigen Kenntnissen ausstatteten. Viele Studenten

mußten erst in der sogenannten artistischen Fakultät der Universität die vorbereitenden Studien nachholen. Daher kam es auch, daß die Universitäten des 16. Jahrhunderts Vieles in schulmäßiger Form lehrten, was später als Unterrichtsstoff den Vorbereitungsschulen, d. h. den Lateinschulen und Gymnasien, zufiel. Die Reformatoren versuchten nun in den Vorbereitungsunterricht eine gewisse Ordnung zu bringen und dazu organisch gegliederte Lehranstalten zu schaffen. Darüber sagt Luther in der Schrift an den Adel: „Wir sollen auch, wo die hohen Schulen fleißig wären in der heiligen Schrift, nicht dahin schicken Jedermann, wie jetzt geschieht, da man nur fragt nach der Menge, und ein Jeder will einen Doktor haben; sondern allein die Allergeschicktesten, in den kleinen Schulen zuvor wohl erzogen, darüber ein Fürst oder Rat einer Stadt sollte acht haben, und nicht zu lassen zu senden, denn Wohlgeschichte.“ Darum will er auch in einem Brief an den Markgrafen Georg von Brandenburg 1529 hohe Schulen nur in 1 oder 2 Städten im Lande errichtet haben, im Gegensatz zur mittelalterlichen Praxis, nach der in jedem Kloster eine hohe Schule eingerichtet wurde. „Denn wo ein gut Studieren sein soll, da müssen nicht ledige Kreuzgänge sein oder leere Klöster und Stiftskirchen, sondern eine Stadt, darin Viel zusammen kommen und untereinander sich üben und reizen und treiben.“ Dagegen sollten in allen Städten und Flecken gute Kinderschulen eingerichtet werden, aus denen die Tüchtigsten zu den höheren Schulen übergangen. Sein Ratsschlag wurde vielfach befolgt. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 lernen die Knaben in den niedersten Schulen die Grammatik, während sie in den höheren Stadtschulen, in welche sie von den Grammatikschulen übertreten, die Vorbereitung für die höheren Studien an der Akademie vollenden. Die Württembergische Kirchenordnung 1559 begründet die Notwendigkeit zur Errichtung von Vorbereitungsschulen folgendermaßen: „Dieweil nun nicht wenig an dem gelegen, daß die Jugend gleich zu Anfang ihres Studierens recht angeführt, unterrichtet und die Grundfesten, darauf dann folgendes die mehreren Studia erfolgen, und gebaut, nützlich gelegt, welches dann in den Partikular unserer Städte und Flecken geordneten Schulen geschehen und vollzogen werden muß, und wo die Jugend gleich in limine verhindert, ungleich oder übel instituiert oder versäumt, ihnen durchaus für und für beschwerlich, nachteilig und hinderlich. So befehlen wir hiemit ernstlich, daß in allen und jeden unseres Fürstentums Partikular-lateinischen Schulen nachgesetzte Ordnung . . . vollzogen werde.“ Die Preussische Bischofswahl 1568 befiehlt, daß die Schulen in allen Städten und Dörfern wohl bestellt werden. „Denn so lange es da mangelt, so ist weder den Kirchen in unserm Herzogtum noch der Universität zu Königsberg zu raten, weil demnach Kinder dahin geschickt werden, die ihre principia nicht studieret, darum vergebens und verloren, was auf sie mit Unkosten, großer Mühe und Arbeit gewendet wird.“

Die Vorbereitungsschulen waren verschiedener Art. Die Grenzen

zwischen denselben lassen sich auch aus dem Namen der einzelnen Anstalten nicht immer genau bestimmen.

Die Schulen niederster Ordnung wurden gewöhnlich *Trivial-* oder *Partikularschulen* genannt. Den Namen *Trivialschulen* führen sie deshalb, weil der Unterricht in ihnen nicht über das Trivium der Alten, nämlich Grammatik, Dialektik und Rhetorik, hinausging. *Partikularschulen* wurden sie genannt im Unterschied zu dem Studium generale, wie damals die Universitätsstudien bezeichnet wurden. Da in den meisten Fällen die Städte solche Schulen gründeten und beaufsichtigten, wurden sie auch *Stadtschulen* genannt. Unter diesen Schulen haben wir solche Anstalten zu verstehen, die, wie wir bereits bei den Volksschulen angegeben haben, neben der Vorbereitung auf die höheren Studien eine allgemeine Volksbildung bezweckten. Sie wurden in allen Städten und Flecken, womöglich auch auf Dörfern, errichtet. Für sie bildet der Unterricht der Visitatoren 1528 den Normallehrplan, welcher Lesen, Schreiben, Latein und Religion vorschreibt.

Sie waren jedoch nicht alle gleichwertig und hatten sich auch nicht ausnahmslos das gleiche Lehrziel gesteckt. Je nach Größe der Stadt, des Fleckens und Dorfes, wurden sie mit einer oder zwei oder mehreren Klassen eingerichtet. Mit der Zahl der Klassen vergrößerte sich auch die Anzahl der Lehrer und der Unterrichtsstoff. Nach der Württembergischen Kirchenordnung 1559 sollten Schulen mit zwei Klassen überall eingerichtet werden, wo die Mittel zur Anstellung eines Lehrers vorhanden waren. Die Schulen mit drei Klassen waren für kleinere Städte und Flecken ins Auge gefaßt, in denen man wenigstens zwei Lehrer besolden konnte.

Es scheint auch, daß man je nach Zahl der Klassen und der Größe des Unterrichtsstoffes einen Unterschied in der Bezeichnung der Schulen machte. Die kleineren Schulen wurden dann *Trivialschulen* und die größeren *Partikularschulen* genannt. So bestimmt die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, daß in jeder Stadt eine *Trivialschule*, dagegen nur in den größeren Städten, wie Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard, Stolpe, Belgard, Treptow, Kammin, eine *Partikularschule* eröffnet werden soll. An den *Trivialschulen* sollen 2 oder 3 Lehrer, nötigenfalls auch der Küster, wirken, während das Lehrpersonal an den *Partikularschulen* der Rektor, Konrektor, Kantor und zwei oder mehrere Kollaboratores bilden sollen. Daß hier auch die *Partikularschulen* niedere Vorbereitungsschulen waren und die Schüler nicht bis zur Universität vorbereiteten, geht daraus hervor, daß zu letzterem Zweck noch eigens die Pädagogien in Alten-Stettin und Kolberg erwähnt werden. Man kann deshalb im allgemeinen mit *Trivialschulen* die Anstalten bezeichnen, welche nur die Anfangsgründe in Lesen, Schreiben, Religion und Latein lehren, während die Anstalten, welche dazu noch Dialektik, Rhetorik und etwas von dem Stoff der nächst höheren Schulen, der Gymnasien oder Pädagogien, wie Hebräisch und Griechisch, in den Bereich ihres Unterrichts ziehen,

den Namen Partikularschulen führen. Es läßt sich jedoch, wie gesagt, nicht immer aus dem Namen der Schulen auf ihren Umfang schließen. So bezeichnet z. B. die Herzoglich-Sächsische Kirchenordnung 1573 alle Vorbereitungs- und Trivialschulen. Luther nennt dagegen in den Tischreden Schulen, welche den Universitäten gleichkamen, Partikularschulen: „Wir haben, Gottlob, Universitäten, die Gottes Wort angenommen haben; so sind auch viel feiner Partikularschulen, die sich wohl anlassen, als Zwickau, Torgau, Wittenberg, Gotha, Eisenach, Deventer etc., sind feine Partikularschulen, schier gleich den Universitäten.“

Es war auch keine Seltenheit, daß aus diesen kleineren Lateinschulen die Schüler direkt zur Universität übergingen. Gewöhnlich aber bildeten sie nur die Vorstufen zu den Gymnasien oder Pädagogien. Pädagogium und Gymnasium sind nämlich zwei Bezeichnungen für ein und dieselbe Gelehrtenschule, in welcher der Vorbereitungsunterricht für die Universität vollständig erteilt wurde. Durch ihre Gründung sollten die Universitäten, namentlich die philosophische Fakultät, von den niederen Studien möglichst entlastet werden. Der Unterricht in denselben erstreckt sich auf die vollständige Ausbildung im Latein, auf Griechisch und Hebräisch, und etwas Mathematik. Zuweilen stehen die Gymnasien in Verbindung mit den Universitäten, z. B. in Marburg, wo nach der Hessischen Reformationsordnung 1526 neben der Universität ein Pädagogium errichtet werden sollte, und in Tübingen, wo 1534 ein solches gegründet wurde. Sie sind in dem Fall die direkten Vorschulen für die Universität. An andern Orten waren sie mit den Partikularschulen verbunden, deren Fortsetzung sie bildeten. In diesem Fall war das Gymnasium eine erweiterte Partikularschule. So sollten nach der Württembergischen Kirchenordnung 1559 alle Klassen der Partikularschulen nur in Stuttgart eingerichtet werden. Diese Vollanstalt führte den Namen Pädagogium. Nach der erweiterten Württembergischen Kirchenordnung 1582 sollten solche Vollanstalten in 8 großen Städten eingerichtet werden. Nicht selten bestanden aber auch Pädagogien unabhängig von den Partikularschulen. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, hatte die Anstalt 3 Klassen und war vollständig von der Partikularschule getrennt. In der untersten Klasse wurde schon Griechisch getrieben. Unter allen Umständen waren sie Schulen höherer Gattung, in welchen der Unterrichtsstoff einen größeren Umfang hatte, als in den Partikularschulen, und der Abschluß der Vorbereitung für die Universität gemacht wurde. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1565 sind es Schulen zwischen den Partikularschulen und der Universität. Sie bestanden auch nur in größeren Städten. So bestimmt die Pommer'sche Kirchenordnung 1555, daß in allen Städten Schulen nach Gelegenheit, mindestens aber mit drei Lehrern, errichtet werden, und fügt hinzu: „In den großen Städten muß es besser sein, also daß man aus den geringeren Schulen die Knaben in bessere Schulen schicken kann, wenn sie etwas gelernt haben.“ Für solche

Gymnasien hatte Melancthon bereits 1526 den Lehrplan für Nürnberg verfaßt, der nur die Knaben berücksichtigte, welche schon in niederen Schulen die Grammatik gelernt hatten. Wir werden deshalb nicht fehl gehen, wenn wir alle mehrklassigen Schulen in größeren Städten als Gymnasien oder Pädagogien ansehen. Sie wurden auch, weil sie nur in Städten errichtet wurden, höhere Stadtschulen genannt. Meistens war mit ihnen ein Alumnat verbunden, wovon wir später reden werden.

In demselben Rang standen die Klosterschulen, wie sie die Württembergische Kirchenordnung 1559 anordnet, und die Fürsten- oder Landes Schulen der Kursächsischen Kirchenordnung 1580. Nur waren sie stets mit Alumnaten verbunden. Diese Schulen sind besonders merkwürdig. Einmal bezeichnen sie das Eingreifen des Landesherrn und Staates in das Gebiet des Schulwesens; denn sie waren ausnahmslos Staatschulen, in denen staatliche Beamte herangebildet wurden. Dann aber haben sie eine auffallende Ähnlichkeit mit den mittelalterlichen Klosterschulen; denn in ihnen erhalten alle Schüler neben Unterricht und Erziehung auch Wohnung und Verpflegung. In den Württembergischen Klosterschulen fanden sogar, ganz wie im Mittelalter, nur solche Schüler Aufnahme, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollten. Die Landes- und Fürstenschulen dagegen nahmen die Schüler ohne Rücksicht auf das zukünftige Berufsstudium auf. Den Letzteren gleichen auch die Klosterschulen, welche im Gegensatz zu den Württembergischen alle Schüler aufnahmen, und ihren Namen nur deshalb führten, weil sie in ehemaligen Klöstern errichtet und von den Einkünften der aufgehobenen Klöster und Pfründen unterhalten wurden. Kloster- und Fürstenschulen entstanden im 16. Jahrhundert in sehr großer Zahl. Für alle waren die Württembergischen Klosterschulen und die Sächsischen Fürstenschulen vorbildlich. Wir wollen deshalb kurz auf die Geschichte und Einrichtung dieser Anstalten eingehen.

Die erste Klosterordnung für Württemberg wurde unter Herzog Ulrich 1555 von Brenz verfaßt. Darnach sollte für die Klosterinsassen täglich eine Lektion aus der heiligen Schrift gehalten werden. Wontaugliche Präceptoren vorhanden waren, konnten auch diejenigen, welche es wünschten, täglich 1 Stunde Unterricht in den Wissenschaften erhalten. Diese Bestimmungen blieben jedoch nicht lange in Geltung, da die Klöster bald aufgehoben wurden. Nur dreizehn von denselben wurden in Schulen verwandelt. Für sie wurde unter Herzog Christoph 1556 ebenfalls von Brenz die zweite Klosterordnung verfaßt, nach welcher Klosterschulen in Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Herrenalb, Hirsau, Königsbrunn, Lorch, Maulbronn und Murrhardt eingerichtet waren. In denselben fanden Knaben im Alter von 14—15 Jahren für drei Jahre Aufenthalt, nach welcher Zeit sie ihr Studium im Stift zu Tübingen weiter zu setzen hatten. Eine dritte Ordnung für die Klosterschulen enthält die Württembergische Kirchenordnung 1559

und 1582. In ihr wird unterschieden zwischen den niederen Klosterschulen, welche auch Grammatistenklosterschulen genannt wurden und bezüglich des Unterrichtsstoffes auf gleicher Stufe, wie die niederen Lateinschulen, standen, und den höheren Klosterschulen, welche die Bedeutung von Gymnasien hatten. Die Ersteren nahmen arme Knaben im Alter von 12—14 Jahren auf, welche Kenntnisse für die vierte Klasse einer Partikularschule hatten. Zur Aufnahme in die Letzteren waren Kenntnisse für die fünfte Klasse einer Partikularschule erforderlich. Nach Absolvierung der niederen Klosterschulen gingen die Schüler entweder in das Pädagogium, oder in die höheren Klosterschulen über, von wo sie in das Stift zu Tübingen kamen. Nach der Kirchenordnung 1559 wurden Aufnahmsprüfungen in Stuttgart abgehalten, je nachdem Stellen in den Klosterschulen frei wurden. Nach der Kirchenordnung 1582 fand nur einmal jährlich in der Woche nach Pfingsten eine Prüfung der Schüler statt, welche sich zur Aufnahme meldeten. Die frei werdenden Stellen wurden innerhalb des Jahres mit den geprüften Schülern in der Reihenfolge ihrer Eramensnoten besetzt. Nach der Kirchenordnung 1559 konnten besonders taugliche Schüler ihre ganze Berufsausbildung in den höheren Klosterschulen erhalten, während nach der Kirchenordnung 1582 für Alle das Berufsstudium an der Universität Tübingen absolviert werden mußte. Die Zucht an diesen Schulen war außerordentlich streng. Die Kleidung war klösterlich zugeschnitten. Im Gottesdienst und im Religionsunterricht wurde überall Bedacht genommen auf den zukünftigen Beruf der Schüler, welche sich verpflichten mußten, Theologie zu studieren. Die Lehrer mußten unverheiratet sein, und hatten bei guter Aufführung Aussicht auf ein Pfarramt.¹⁾

Eine Nachahmung der Württembergischen Klosterschulen bilden die Sächsischen Landes- oder Fürstenschulen. Sie haben diesen Namen, weil sie im Unterschied zu den städtischen Schulen von dem Landesfürsten für die Schüler des ganzen Landes eingerichtet wurden. Unterricht, Wohnung und Verpflegung war, wie in den Württemberger Schulen, für arme Landeskinder frei. Fremde Schüler dagegen mußten Zahlung leisten. Für die Aufnahme waren ein Lebensalter von 12—14 Jahren und Kenntnisse in den Elementarfächern erforderlich. Die Einrichtung dieser Schulen befiehlt die Landesordnung des Herzogs Moriz von Sachsen vom 21. Mai 1543: „Und nachdem zu christlicher Lehre und Wandel, auch zu allen guten Ordnungen und Polizei vonnöten, daß die Jugend zu Gottes Liebe und im Gehorsam erzogen, in den Sprachen und Künsten, und dann vornehmlich in der heiligen Schrift gelehret und unterwiesen werde, damit es mit der Zeit an Kirchendienern und andern gelehrten Leuten in unsern Landen nicht Mangel gewinne, sind wir bedacht von den erledigten Klöstern und Stiftgütern drei Schulen aufzurichten, nämlich

¹⁾ Wunderlich, Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen niederen Seminarien in Württemberg. Stuttgart 1833.

eine zu Meißen, darin ein Magister, zwei Baccalaren, ein Kantor und 60 Knaben, die andere zu Merseburg, darin ein Magister, zwei Baccalaren, ein Kantor und 70 Knaben, die dritte zu der Pforten, darin ein Magister, drei Baccalaren, ein Kantor und 100 Knaben sind, und an allen Orten mit Vorstehern und Dienern, Lare, Kästen und anderer Nothdurft umsonst versehen und unterhalten werden.“ Ein genauer Lehrplan ist für diese Schulen in der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 aufgestellt.¹⁾

Als eine besondere Einrichtung haben wir hier noch die Adelschule zu erwähnen, welche die Württembergische Kirchenordnung 1559 anordnet. Nach ihr wurden 20 Jungen vom Adel in einigen Partikularschulen oder in besonderen Schulen für die Staats- und Hofämter erzogen. Sie bezogen bis zum 14. oder 15. Jahre ein jährliches Stipendium von 20 Gulden, welches auf 40 Gulden erhöht wurde, wenn sie ihr Studium an der Universität Tübingen weiter setzten. Zeigten sich etliche für das Erlernen fremder Sprachen fähig, so wurden sie nach vollendetem Universitätsstudium im 19. oder 20. Jahre auf 3—4 Jahre mit einem Stipendium von 100 Gulden ins Ausland gesandt. Auch sie mußten schon im 17. Lebensjahre versprechen, später in den Landesdienst zu treten. Die Württembergische Einrichtung fand an manchen Orten Nachahmung. So wurde z. B. 1595 in Kassel eine adlige Hofschule, das Collegium Mauritium, errichtet.

Eine weitere eigentümliche Einrichtung der Reformation im 16. Jahrhundert ist das Gymnasium academicum oder illustre, welches auch Academia, Athanaeum oder Lyceum genannt wurde. Es war ein Mittelding zwischen Gymnasium und Universität; denn an ihm wurde nicht allein der Gymnasialunterricht vollständig erteilt, sondern es wurden auch Vorlesungen über Universitätsstudien gehalten. An den Vorlesungen über Philosophie, Theologie, Medizin und Jurisprudenz nahmen schon die Schüler der obersten Klassen teil. Es war auch nicht ausgeschlossen, daß die Gymnasialabsolventen noch längere Zeit Hörer dieser Vorlesungen blieben. Diese Gymnasia academica bestanden entweder selbständig oder in Verbindung mit niederen Schulen. So hatte die Schule zu Burgsteinfurt nach der Schulordnung 1596 zwei Abteilungen, von denen die obere den Namen Gymnasium academicum und die untere mit 5 Klassen den Namen scholae classicae führte. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 schließt sich an die 9. Klasse des Gymnasiums ein Auditorium an, zu welchem nur die besseren Schüler zugelassen werden. Ähnlich war die Sturmische Anstalt in Straßburg eingerichtet. Den Grund zur Errichtung solcher Anstalten haben wir in der Selbständigkeit der Städte, der Selbherrlichkeit der Fürsten und dem Auseinandergehen der Evangelischen in die lutherische und reformierte Kirche zu suchen. Alle größeren Städte und alle kleineren Fürsten sahen ihre Ehre

¹⁾ Flath, Sankt Ulra, Geschichte der Königl. Sächsischen Fürstenschule zu Meißen. Leipzig 1879. Roepke, Geschichte der Fürstenschule zu Grimma. 1891.

darin, eine eigne Gelehrtenschule zu haben, in welcher sie die religiöse Lehre nach ihrem Sonderbekenntnis vortragen lassen konnten. Zur Gründung einer Universität reichten meistens die vorhandenen Mittel nicht aus. Man behalf sich deshalb mit der Erweiterung der bestehenden Schulen, welche ohne großen Kostenaufwand vollzogen werden konnte. Als Professoren hatte man die Lehrer der bestehenden Schulen. Die Pfarrer, Aerzte und Juristen der Stadt ließen sich gegen eine geringe Entschädigung ebenfalls bereit finden, Vorlesungen zu halten. Neben dem Bestreben, taugliche Personen für das geistliche und weltliche Amt möglichst nach der in den Städten und Ländern herrschenden kirchlichen Richtung zu bilden, trug zur Gründung der Gymnasia academica auch die Absicht bei, die Kosten für das gelehrte Studium zu vermindern. Auswärts kostete das Studium weit mehr als in der Heimat. Deshalb mußten viele darauf sehen, möglichst lange ihre Studien an einer heimatlichen Schule zu betreiben. Der spätere Besuch einer auswärtigen Universität war jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Meistens aber konnten sich nur die reicheren Studenten dies gestatten, während die ärmeren sich mit den Bildungsmitteln der Gymnasia academica begnügen mußten. So sagt auch die Lugsburger Schulordnung 1556 „den Zweck und die Frucht“ dieser Schulen auf. Nach ihr lernen die Kinder Griechisch, Lateinisch, die Künste und die Anfangsgründe der Philosophie, damit sie die Akademie schneller absolvieren können. Aber nur für die Reichen bilden sie die notwendige Vorbereitung für die Akademie, während die Ärmern die letztere entbehren können, da Alle an Sitten und Wissenschaften zum Nutzen des Staates und der Kirche gebildet werden.

Denselben Zweck verfolgen die sogenannten Sectorien, welche viele Kirchenordnungen, z. B. die Hamburger 1529, die Göttinger 1550, die Lübecker 1551, die Bremer 1534, die Schleswig-Holsteiner 1543 und die Osnabrücker 1545, im Anschluß an die bestehenden Schulen errichtet haben wollen. An ihnen wurden teils nur Vorlesungen über eine Fakultätswissenschaft gehalten, wie in der Lübecker Kirchenordnung 1551, nach welcher nur über Theologie gelesen wurde, teils erstreckten sich die Vorlesungen über mehrere oder alle vier Fakultäten, wie in der Hamburger Kirchenordnung 1529. Nach dieser sollen Rektor und Subrektor der Lateinschulen in dem Sectorium lateinische Vorlesungen für Gelehrte halten. Ein Jurist liest wöchentlich dreimal in Institutionibus imperialibus, und ein anderer in Codice. Dafür erhalten sie von der Stadt freie Wohnung und einen jährlichen Gehalt von 100 Mark. Sie werden von dem Rat und den Diakonen angestellt und können von der Stadt auch noch zu anderen Diensten angehalten werden. Neben den Juristen liest wöchentlich dreimal ein möglichst gelehrter Medicus oder Physiker. Er erhält als Vergütung von der Stadt nur freie Wohnung und ist im übrigen für seinen Unterhalt auf seine Praxis angewiesen. Außer den genannten Personen halten noch der Superintendent und sein Adjutor wöchentlich viermal lateinische Vorlesungen über die heilige

Schrift. Auch die Lehrer an den Lateinschulen können, wenn sie Zeit haben, griechische und hebräische Vorlesungen halten. Ebenso steht es allen Pfarrern frei, wöchentlich ein- oder zweimal lateinische Vorlesungen über die heilige Schrift und Vermahnungen zu halten. Daß diese Einrichtung aber das Universitätsstudium nicht für alle Schüler entbehrlich machen sollte, beweist die Bestimmung derselben Kirchenordnung „Von Studenten an Universitäten zu halten“, nach der aus den vier Kirchspielen jährlich je ein Student ausgewählt und mit einem Stipendium von 50 Gulden jährlich behufs Fortsetzung seines Studiums an eine Universität gesandt wird.

Manche dieser akademischen Gymnasien und Lectorien wurden auch nur zu dem Zweck gegründet, um später zu einer Universität ausgebildet zu werden. So bestimmt die Pommer'sche Kirchenordnung 1555 in dem Abschnitt „Von einer Universität“, daß der Anfang zu derselben mit einem Pädagogium gemacht werde nach dem Vorbild von Marburg und Rostock, weil sonst wegen des Mangels an ausreichenden Mitteln Gefahr bestehe, daß die zu errichtende Universität zerfalle, wie das Beispiel von Greifswald zeige. Für den Anfang genügen acht Professoren, nämlich vier Professores artium, zwei Theologen und zwei Juristen. Der vornehmste Artist soll der Rektor des Pädagogiums sein. Von den zwei Magistern lehrt und repetiert der eine die lateinische Grammatik, liest Terenz, die Episteln Ciceros, zuweilen Virgil und Einiges aus Ovid; der andere lehrt Dialektik und Rhetorik, die copias Erasmi und gibt Anleitung zum Versemachen. Die besseren Schüler hören die anderen Professoren, von denen einer über elementa sphaerica, Arithmetik und dergleichen, und, wenn er geschickt ist, auch über Medizin liest, während der andere abwechselnd über die Dialektik Cესarei und Quintiliani und Vergils Aeneis Vorlesungen hält und auch griechische Lektionen gibt. Von den Theologen liest einer über Hebräisch. Uehnlich sollte auch die Schola Theologica nach der Kölnischen Reformation 1543 gestaltet werden.

Um einen allgemeinen Ueberblick über die große Anzahl der von der Reformation teils umgestalteten, teils neu gegründeten gelehrten Mittelschulen zu geben, führen wir im folgenden die wichtigsten evangelischen Schulen im 16. Jahrhundert an.

- 1518 In Zwickau wurde das Gymnasium, welches schon vor der Reformation als „Zwickauer Schleifmühle“ bestand, von Johannes Silvius Egranus reformiert.
- 1520 In Guben wurde die bestehende Partikularschule reformiert.
- 1521 In Frankfurt a. M. wurde von reformatorisch gesinnten Patri-
ziern eine Schule errichtet, welche bald ganz unter lutherischen Einfluß
geriet, und 1557 von Miccyllus reorganisiert wurde.
- 1522 In Wittenberg wurde eine Lateinschule errichtet, für welche sich
in der Wittenberger Kirchenordnung 1533 ein neuer Lehrplan befindet.¹⁾

¹⁾ Spizner, Geschichte des Gymnasiums und der Schulanstalten zu Wittenberg. Leipzig 1830.

In Naumburg wurde vom Rat eine Lateinschule errichtet, und 1538 die Domschule reformiert.

In Leisnig wurde die lateinische Schule reformiert.

In Zürich begann die Reformation des Schulwesens. Zwingli gründete eine theologische Fachschule. 1531 reorganisierte Bullinger die Schulen daselbst in der Weise, daß zwei Lateinschulen mit je fünf Klassen und Lehrern eingerichtet wurden. An sie schlossen sich die lectiones publicae (Lektorium) an, welche erst um die Mitte der sechziger Jahre von den Schulklassen getrennt wurden.¹⁾

In Zweibrücken gründete Pfalzgraf Ludwig II. unter dem Einfluß Schwebels eine Lateinschule.

In Schwäbisch Hall wurde im Franziskanerkloster eine Lateinschule errichtet.

In Gotha richtete Myconius im Augustinerkloster eine Schule 1524 ein, welche 1544 zu einem sechsklassigen Gymnasium erweitert und mit einem Alumnat verbunden wurde.

In Sprottau erweiterte der Rat die bestehende Stadtschule in evangelischem Geiste.

In Magdeburg eröffnete Melanchthon die Stadtschule, zu welcher die vorhandenen Schulen vereinigt worden waren. Luther nennt sie die Krone aller Schulen. 1573 wurde daselbst vom Domkapitel eine Schule errichtet. 1591 wurde das Kloster unserer lieben Frauen in eine Schule umgewandelt.

In Liegnitz wurde die bestehende Schule reformiert. 1527 gründete hier Herzog Friedrich II. ein Collegium academicum.

In Weimar wurde eine Schule eröffnet.

Ebenso in Pyriß.

In Mansfeld richtete Melanchthon eine Trivialschule ein.

In Alschersleben wurde das bestehende Stephaneum reformiert.

Ebenso wurde in Bartenstein die Schule umgestaltet.

In Hadersleben wurde eine Schule neu gegründet.

In Nordhausen errichtete der Rat unter dem Einfluß des Johann Spangenberg eine Stadtschule.

In Nördlingen richtete Willian eine Lateinschule ein.

In Lemgo (bei Detmold) wurde eine Schule gegründet, welche 1585 zu einem Gymnasium erweitert wurde.

In Wehringen wurde die Stiftsschule in eine Stadtschule umgewandelt, welche 1549 zu einer dreiklassigen Schule erweitert und gegen das Ende des 16. Jahrhunderts um eine vierte Klasse vermehrt wurde. 1558 war ein Alumnat für 10 Stipendiaten damit verbunden worden. Für die Schule wurde 1549 ein Schulplan verfaßt.

¹⁾ Ernst, Geschichte des Züricher Schulwesens bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Winterthur 1879.

1525 In Jena wurde eine Lateinschule errichtet. 1548 gründeten hier die Söhne des vertriebenen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen ein akademisches Gymnasium.

In Stralsund wurden die drei Pfarrschulen zu der sogenannten „neuen Schule“ vereinigt. Durch Bugenhagen erhielt sie 1535 eine neue Ordnung, wonach sie zunächst zu einer dreiklassigen Schule erweitert wurde. Dem Rektor blieb es überlassen, eine vierte Klasse zu errichten. 1560 wurde sie zu einem Gymnasium erhoben und 1591 zu einem Gymnasium academicum mit sechs Klassen erweitert, für welches die Stralsunder Statuten 1591 den Lehrplan enthalten. Die erste Schulordnung findet sich in der Stralsunder Kirchenordnung 1525.

In Straßburg wurde seit 1525 das Schulwesen in evangelischem Geiste geleitet. Es bestanden zwei Schulen im Prediger- und Karmeliterkloster mit lateinischem und griechischem Unterricht, und ein Lectorium, an welchem die Pfarrer theologische Vorlesungen hielten. Später wurden im Dominikanerkloster Vorlesungen über griechische und hebräische Sprache, Mathematik, Poetik, Rhetorik und Jurisprudenz gehalten. 1538 gestaltete Sturm das ganze Schulwesen um. Alle vorhandenen Schulen wurden zu einer achtklassigen vereinigt, an welche sich die lectiones publicae angeschlossen. Dieselben erstreckten sich auf die vier Fakultäten und mußten von den Gymnasiasten fünf Jahre lang gehört werden. 1569 wurde die Anstalt zu einer Akademie erhoben und erhielt vom Kaiser das Recht, akademische Grade zu erteilen.¹⁾

In Eisleben wurde eine Lateinschule errichtet unter Mitwirkung von Luth^{er}, Melanchthon und Agricola. Der in demselben Jahre für sie verfaßte Schulplan ist die älteste gedruckte evangelische Schulordnung. 1546 vereinigte Luth^{er} die daselbst bestehende Andreasschule mit der St. Nikolaischule zu einer „fürnehmen Lateinschule“. 1596 wurde sie zu einem Gymnasium erweitert und mit einem Alumnat verbunden.

In Königsberg wurde die Stadtschule zu einer Lateinschule erweitert. 1534 wurde hier das Kneiphof'sche Gymnasium, welches im Anfang des 14. Jahrhunderts gegründet worden war, in eine evangelische Anstalt umgewandelt. 1542 gründete Herzog Albrecht ein Pädagogium.

In Eippstadt wurde die bestehende Schule reformiert.

In Zerbst wurde eine Lateinschule errichtet, welche 1583 durch Joachim Ernst von Anhalt zu einem akademischen Gymnasium erweitert wurde.

In Breslau wurde seit 1525 das ganze Schulwesen evangelisch umgestaltet. Dabei wurden die bestehenden Schulen zu einer Trivialschule vereinigt, welche 1562 zu einem Gymnasium erweitert wurde. Für dasselbe wurde 1570 eine Schulordnung verfaßt.

¹⁾ Engel, Das Schulwesen Straßburgs bis 1538. Straßburg 1886. Albrecht, Beiträge zur Straßburger Schulgeschichte. Straßburg 1874.

In Eger errichtete Medler eine Privatschule, in welcher er die Schüler auch in der Lehre Luthers unterrichtete.

In Nürnberg wurde am 23. Mai durch Melancthon das 1526 Gymnasium eröffnet, welches 1575 zur Landeschule erweitert wurde. Daneben bestanden vier lateinische Schulen, zu St. Sebald, St. Lorenz, St. Jakob und zum heil. Geist.¹⁾

In Hirschberg wurde die Lateinschule gegründet.

In Weilburg (Hessen) wurde durch Schnepff die Stiftsschule reformiert. 1540 wurde sie zur Landeschule erhoben.

In Weissenburg (Baiern) wurde die bestehende Schule reformiert. 1527 Ebenso in Kempten.

In Isny reformierte Paul Sagijs die Schule.

In Saalfeld wurde eine Lateinschule gegründet.

In Eschwege wurde das Cyriakuskloster in eine Lateinschule umgewandelt.

In Heilbronn wurde durch Lachmann eine Lateinschule gegründet, für welche 1536 eine Schulordnung verfaßt wurde.

In Marburg wurde das Pädagogium eröffnet, welches auch nach Gründung der Universität weiter bestand.

In Husum wurde von den beiden Reformatoren Hermann Taft und Theodor Pistorius eine Landeschule errichtet.

In Uelzen wurde eine Lateinschule gegründet, welche 1593 zu einem Lyceum erweitert ward.

In Worms wurde eine Lateinschule gegründet.

In Meldorf wurde eine Lateinschule errichtet, welche 1540 zur Landeschule erweitert wurde.

In Bremen wurde im Katharinenkloster eine Lateinschule er- 1528 richtet. 1584 fand auf Betreiben des Bürgermeisters Daniel von Büren die Eröffnung eines akademischen Gymnasiums statt.

In Feuchtwangen (Baiern) wurde die bestehende Schule reformiert.

In Altenburg wurde die Bartholomäischule zu einem Gymnasium erweitert.

In Goslar wurde eine Lateinschule gegründet.

In Braunschweig wurden zwei Lateinschulen, zu St. Martin und St. Katharinen, errichtet und ein Lektorium eröffnet. 1544 gründete Medler eine Art Akademie, welche aber bald wieder einging. 1589 wurde ein Gymnasium eingeweiht.

In Hamburg wurde am 24. Mai im Johanniskloster eine Latein- 1529 schule mit Lektorium eröffnet.²⁾

¹⁾ Heerwagen, Zur Geschichte der Nürnberger Gelehrtenschule in dem Zeitraum von 1485—1622. Programm der Nürnberger Studienanstalt. 1860, 1863, 1867, 1868.

²⁾ Hoche, Beiträge zur Geschichte der St. Johannisschule in Hamburg. Programm 1877 und 1878, und Festschrift 1879.

In Basel wurden drei Lateinschulen gegründet. 1533 kam ein Alumnat im Dominikanerkloster dazu. 1544 wurde eine vierklassige Oberschule eröffnet. 1588 wurden alle Schulen zu einer Anstalt mit 6 Klassen vereinigt.¹⁾

In Brieg wurden die zwei bestehenden Dom- und Stadtpfarrschulen zu einer Stadtschule vereinigt, welche 1569 zu einem akademischen Gymnasium erweitert wurde. Nach der Schulordnung 1581 hatte es 5 Klassen.

In Schaffhausen wurde das gesamte Schulwesen reformiert.

Ebenso in Kitzingen, wohin Melancthon 1537 Leonhard Engelberger als Lehrer empfahl.

In Görlitz wurde die bestehende Schule reformiert. 1565 wurde dieselbe ins Franziskanerkloster verlegt und zu einem Gymnasium erweitert.

In Ansbach wurde durch Althammer eine Schule eingerichtet, mit welcher 1552 ein Alumnat verbunden wurde.

In Riga wurde durch Briesmann eine Lateinschule errichtet.

1530

In Lübeck wurde das Schulwesen reformiert. Nach der Kirchenordnung 1531 wurde an Stelle der beiden bestehenden Lateinschulen eine Schule im Franziskanerkloster zu St. Katharinen errichtet und ein Lektorium für die theologische Fakultät damit verbunden.

In Göttingen wurde nach der Kirchenordnung 1530 eine Lateinschule, zunächst auch für deutsche Schüler, gegründet. Daneben errichtete der Rat 1542 ein Pädagogium, welches nach 2 Jahren einging und erst 1586 wieder eröffnet wurde.

In Gemmingen wurde die Schule reformiert.

In Minden wurde eine Trivialschule gegründet.

1531

In Goldberg wurde die Lateinschule eröffnet.

In Möllen wurde das Schulwesen reformiert.

Ebenso in Travemünde.

In Rostock wurde die Lateinschule reformiert. 1557 wurde bei Fundierung der Universität auch das Pädagogium errichtet. 1580 wurde die große Stadtschule eröffnet.

In Augsburg gründete der Rat eine Lateinschule im Karmeliterkloster zu St. Anna. Für diese Schule errichtete er 1545 eine Vorbereitungsschule zu St. Martin. Nach der Schulordnung 1576 ist an das neunklassige Gymnasium ein Auditorium angeschlossen. 1582 wurde mit demselben ein Alumnat für 20 Schüler Augsburger Bekenntnisses verbunden.

In Ulm wurde mit der Verbesserung der Lateinschulen begonnen. Vom Rat wurde eine neue Schulordnung erlassen und die neue Schule am 22. Oktober im Franziskanerkloster eröffnet. Seit 1558 wurde die Schule erweitert und das ganze Kloster zu Schulzwecken verwendet.

¹⁾ Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu Basel. Basel 1889.

In Lüneburg richtete Urbanus Rhegius eine Lateinschule ein.
1535 gründete der letzte Abt Herbard von Holle eine zweite Lateinschule.

In Baugen wurde eine Lateinschule errichtet.

1532

In Eisenach wurde die Lateinschule reformiert.

In Schwerin wurde eine lutherische Stadtschule eröffnet, welche 1535 bei der Errichtung der Burgschule einging.

In Soest gründete der Rat eine Lateinschule, welche 1548 einging und 1559 als Archigymnasium wieder eröffnet wurde.

In Dinkelsbühl wurde die Schule reformiert.

In Bunzlau wurde eine Stadtschule aufgethan.

In Eßlingen wurde die deutsche Schule von der lateinischen getrennt. 1598 wurde die Lateinschule durch Eufas Osiander reorganisiert. Schulordnungen wurden für sie 1536 und 1599 verfaßt.

1533

In Weisensfels (Krain) wurde eine Lateinschule gegründet.

In Münster wurde im Minoritenkloster eine Schule eröffnet, welche bald wieder einging.

In Luckau wurde die bestehende Schule in eine Stadtschule umgewandelt.

In Hannover wurde die bestehende Schule reformiert und erweitert.

1534

In Treptow wurde nach der Treptower Synode 1534 die Lateinschule dauernd evangelisch.

In Schneeberg wurde durch Rivius eine Lateinschule eingerichtet.

In Konstanz sollten nach dem Stiftungsbrief vom 14. April 1534, welchen die Städte Konstanz, Lindau, Biberach und Isny mit Peter und Josen, den Büßlern, vereinbart hatten, je zwei Schüler aus den genannten Städten von einem Präceptor unterrichtet werden. Schon 1525 war das Schulwesen in Konstanz reformiert worden.

In Gardelegen wurde die Lateinschule gegründet.

In Kiel wurde das Schulwesen reformiert. 1560 wurde daselbst eine Lateinschule neu errichtet.

In Eisleben wurde eine Lateinschule errichtet.

1535

In Greifswald wurde nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 ein Pädagogium eröffnet, welches 1539 zur Universität erweitert wurde. 1561 wurden die drei Trivialschulen zu einer Klosterschule vereinigt.

In Stettin wurden zwei Lateinschulen gegründet, welche 1543 zu einer Landesschule verbunden wurden. Auf Anregung von Bugenhagen gründeten die Herzöge Barnim IV. und Philipp I. ein Alumnat an derselben.

In Zittau wurde die Lateinschule gegründet.

Mit der Einführung der Reformation wurde in Württemberg seit 1535 auch das Schulwesen reformiert. 1559 wurde das Pädagogium in Stuttgart gegründet, zu dessen fünf Klassen 1582 eine sechste hinzugefügt wurde.

In Belgard wurde nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1555 eine Partikularschule errichtet.

In Tübingen wurde durch Herzog Ulrich ein Pädagogium zur Vorbereitung auf die Universität gegründet.

- 1536 In Durlach wurde durch Markgraf Ernst aus den eingezogenen Klostergütern die Schule besser dotiert und erweitert. 1583 wurde von Markgraf Ernst Friedrich ein Gymnasium gegründet, 1586 eröffnet und mit einem Alumnat für 12 Schüler verbunden.

In Elbing wurde mit Hilfe des Herzogs Albrecht vom Rat eine Stadtschule gegründet.

In Stargard wurden die seit der Reformation bestehenden zwei Parochialschulen zu einer Ratschule vereinigt.

In Siegen wurde von Sarcerius die Schule reformiert.

- 1537 In Wolgast wurde eine Stadtschule eröffnet.

In Marienberg wurde unter Mithilfe des Rivius das Lyceum eingerichtet.

In Freiberg wurde die Schule reformiert.

Ebenso in Kottbus.

In Bern wurde die Akademie eingerichtet.

- 1538 In Blankenburg wurde die eingegangene Schule wieder eröffnet. 1544 wurde in dem nahen Kloster Michaelstein eine Lateinschule errichtet.

In Speier wurde mit der Einführung der Reformation das Gymnasium eröffnet, zu dem schon 1525 der Plan gefaßt worden war. 1594 wurde es erweitert.

In Dillenburg wurde durch Sarcerius eine Lateinschule eingerichtet.

In Regensburg wurde die Poetenschule in ein Gymnasium umgewandelt.

In Plauen wurde eine Lateinschule gegründet.

- 1539 In Einbeck entstanden nach Einführung der Reformation die Ratschule und die Stiftschule.

In Northeim wurde die Schule reformiert.

In Kassel wurden durch Philipp den Großmütigen die drei Lateinschulen in eine Stadtschule verwandelt, welche 1581 nach Sturm'schem Vorbild erweitert und 1599 reorganisiert wurde. 1595 wurde die adlige Hoffschule, das Collegium Mauritanum, gegründet.

In Arnstadt wurde im Barfüßerkloster ein Pädagogium eingerichtet, mit welchem 1589 die Stadtschule vereinigt wurde.

In Chemnitz wurde die Schule reformiert.

In Perleberg wurde eine Lateinschule gegründet.

In Frankfurt a. d. O. wurden die Schulen reformiert und eine Lateinschule von der Stadt gegründet.

Die Thomasschule in Leipzig wurde reformiert.¹⁾

¹⁾ Stallbaum, Die Thomasschule zu Leipzig. Leipzig 1839.

Ebenso die Kreuzschule in Dresden.

In Sangerhausen wurde im Augustinerkloster ein Gymnasium **1540** errichtet.

In Berlin wurden die Nikolai- und Marienschule zusammengelegt. Die so entstandene Schule wurde 1574 als Landesschule im grauen Kloster eingerichtet. Das Kölner- oder Petrinergymnasium, welches 1276 gestiftet worden war, wurde 1540 ebenfalls reformiert.

In Brandenburg wurden die Schulen reformiert. Die Neustädtische Schule kam unter das Patronat des Stadtrats. An der Lateinschule in der Altstadt wurde 1591 ein Alumnat für Adlige eingerichtet.

In Spandau wurde eine Lateinschule errichtet.

In Quedlinburg wurden die bestehenden Schulen zu einer Gelehrtenschule vereinigt.

In Salzwedel wurden die beiden bestehenden Lateinschulen reformiert.

In Herford, wo seit Einführung der Reformation 1530 die Schulen reformiert worden waren, wurde 1540 eine Lateinschule eingerichtet, welche 1546 zu einem Gymnasium umgestaltet wurde.

In Wunsiedel wurde eine Lateinschule eingerichtet.

In Stendal wurden die verfallenen Schulen reformiert.

In Hameln wurde eine Lateinschule eingerichtet.

In Wesel wurden die bestehenden Schulen reformiert.

In Graudenz wurde eine Stadtschule gegründet.

In Herborn ließ Graf Wilhelm von Nassau-Kafernellenbogen durch Sarcerius eine Gelehrtenschule einrichten, welche 1584 von Graf Johann VI. zu einem akademischen Gymnasium erhoben wurde. Daneben bestand eine vierklassige Vorbereitungsschule.

In Münden wurde die Lateinschule reformiert.

In Meissen wurde das Franziskanerkloster in eine Stadtschule umgewandelt.

In Graz wurde von den steirischen Ständen eine Elementarschule errichtet, welche 1568 in eine Stiftsschule umgewandelt und 1573 zu einem akademischen Gymnasium erhoben wurde.

In Halle wurden durch Justus Jonas die Schulen reformiert. **1564** wurden die drei Pfarrschulen zu einer Schule vereinigt.

In Neu-Ruppin wurde die Schule reformiert.

In Wehlau wurde eine Gelehrtenschule eingerichtet.

In Sagan wurde die Lateinschule reformiert.

In Schleswig wurde die Domschule umgestaltet. Neben ihr wurde 1566 ein akademisches Gymnasium eingerichtet.

In Wismar wurden die bestehenden Schulen zu einer vereinigt, für welche 1564 eine Schulordnung verfaßt wurde.

In Hadamar wurde von Sarcerius eine Lateinschule eingerichtet.

- 1542** In Zeitz wurde durch Nikolaus Umsdorf die Stiftsschule reformiert.
 In Hildesheim wurde durch Corvin die Schule reformiert.
 In Schweinfurt wurde die Lateinschule reformiert. 1583 wurde eine Stadtschule mit Alumnat errichtet.
- 1543** In Meissen gründete Herzog Moriz im Chorherrnstift zu St. Afra eine Fürstenschule mit einem Alumnat, in welchem anfangs 100 und später 150 Alumnen Aufnahme fanden.
 In Mühlhausen wurde unter Mitwirkung Melanchthons ein Lyceum errichtet, das bald wieder einging und 1563 neu eröffnet wurde.
 In Emden wurde durch Lasco die Lateinschule reformiert.
 In Osnabrück wurde eine Lateinschule errichtet, welche 1548 einging und 1595 als Ratsgymnasium wieder eröffnet wurde.
 In Merseburg gründete Herzog Moriz eine Fürstenschule, welche bald wieder einging. 1574 wurde ein Gymnasium mit Alumnat eingerichtet.
 In Kronstadt wurde durch Honterus ein Gymnasium gegründet.
 In Oettingen wurde von Hieronymus Wolf eine Lateinschule eingerichtet.
 In Prenzlau wurde die Lateinschule reformiert.
 In Wiesbaden wurde eine Lateinschule eröffnet.
 In Schulpforta gründete Herzog Moriz eine Fürstenschule. 1568 wurde die Zahl der Alumnen von 100 auf 150 erhöht.
- 1544** In Bergzabern, Kusel und Meisenheim richtete Herzog Wolfgang Lateinschulen ein.
 In Memmingen wurde durch Crusius eine Schule nach Sturm'schem Muster errichtet.
 In Jlfeld wurde eine Klosterschule gegründet, welche der letzte Abt des Klosters, Thomas Stange, in ein Pädagogium verwandelte.
 In Schleusingen wurde die Schule reformiert. 1545 wurde sie in das Minoritenkloster verlegt. 1560 wurde sie erweitert und 1577 durch Graf Georg Ernst von Henneberg zu einer Landesschule mit Alumnat erhoben.
- 1545** In Rastenburg stiftete Herzog Albrecht als Vorbereitungsschule für die Universität Königsberg eine Partikularschule, welche 1546 eröffnet wurde.
- 1546** In Heidelberg wurde durch Kurfürst Friedrich II. ein dreiklassiges Pädagogium mit 2 Lehrern errichtet, welches 1556 mit der alten Neckarschule vereinigt wurde. Am 11. November 1555 wurde das Sapienzkollegium mit Alumnat für 20 Schüler eröffnet.¹⁾
- 1547** In Celle wurde die Lateinschule reformiert.
- 1548** In Quakenbrück wurde eine Lateinschule errichtet.

¹⁾ Haug, *Lycei Heidelbergensis origines et progressus*. Heidelberg 1846.
 Haug, *Geschichte der Neckarschule in Heidelberg*. Heidelberg 1849.

In Hof schenkte Markgraf Albrecht Alcibiades dem Rat das Barfüßerkloster zur Errichtung einer Lateinschule, welche 1548 eingeweiht wurde.

Durch Leuser ließ der Graf Michael von Wertheim das Kloster Brombach bei Wertheim in eine Schule mit Alumnat umgestalten. Bald darauf wurde sie nach Wertheim verlegt.

In Kolberg wurde die Domschule in ein Lyceum umgewandelt. 1549 Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 sollte hier ein Pädagogium mit Studium theologicum errichtet werden.

In Grimma wurde die Klosterschule in eine Fürstenschule umgewandelt an Stelle der für Merseburg 1543 geplanten Fürstenschule.

In Kulm wurde das Gymnasium reformiert.

In Wernigerode wurde ein Lyceum errichtet.

In Marienburg wurde eine Lateinschule eröffnet. 1552

In Ebeleben wurde das Kloster in eine Stiftschule mit Alumnat für 10 Schüler verwandelt.

In Danzig war schon 1552 die Schule zu St. Johann evangelisch. 1570 wurde sie vom Rat erweitert. 1558 gründete die Stadt im Franziskanerkloster ein Gymnasium, welches 1577 aufgehoben und 1580 wieder hergestellt wurde.

In Kaiserslautern wurde eine Lateinschule errichtet.

In Bielefeld wurde die Schule reformiert. 1558 wurde sie zu 1553 einem Gymnasium erweitert.

In Güstrow wurde die Domschule mit der Stadtschule vereinigt.

In Schwerin wurde eine Fürstenschule errichtet.

In Neubrandenburg wurde die Stadtschule eröffnet.

In Raseburg wurde die Schule reformiert. 1554

In Rößleben wurde durch Heinrich von Witzleben im Benediktinerkloster eine Klosterschule mit Alumnat errichtet.

In Gadebusch wurde die Lateinschule nach Melanchthons Plan in eine Bürgerschule umgewandelt.

In Frankenhäusen wurde die Lateinschule errichtet. 1555

In Pforzheim wurde die Lateinschule reformiert.

In Amberg stiftete Kurfürst Friedrich im Kapuzinerkloster eine Gelehrtenschule mit Alumnat für 24 Schüler. 1566 wurde die Zahl der Alumnen auf 50 erhöht.

In Laubach wurde die Lateinschule errichtet.

In Hermannstadt wurde ein Gymnasium eingerichtet.

In Wehlar wurde von der Stadt eine Lateinschule errichtet.

In Eissa wurde für die Brüder-Unität eine Lateinschule gegründet.

In Stade wurde eine Lateinschule eröffnet, welche 1588 in ein akademisches Gymnasium verwandelt wurde. 1556

In Neuburg a. d. D. errichtete Pfalzgraf Otto Heinrich ein Gymnasium academicum, mit welchem später Herzog Wolfgang ein Alumnat für 24 Schüler verband.

In Oels wurde die Trivialschule gegründet, welche 1594 zu einem Gymnasium illustre erweitert wurde.

In Württemberg wurden die 13 Klosterschulen zu Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Herrenalb, Hirsau, Königsbrunn, Lorch, Maulbronn und Murrhardt eingerichtet.

- 1557 In Walkenried wurde eine Klosterschule mit Alumnat für 12 Schüler gegründet. 1559 wurde die Zahl der Alumnen auf 36 erhöht.

In Trarbach wurde die Lateinschule gegründet, welche Sturm 1572 reorganisierte.

In Thorn wurden die bestehenden Schulen zu einer vereinigt, welche 1594 in ein akademisches Gymnasium verwandelt wurde.

- 1558 In Annweiler wurde eine Lateinschule eröffnet, die bald wieder einging.

- 1559 In Rothenburg o. d. T. wurde die bestehende evangelische Schule erweitert und in das Franziskanerkloster verlegt.

In Duisburg wurde von der Stadt ein akademisches Gymnasium mit einer philosophischen Fakultät errichtet.

In Hornbach wurde das Benediktinerkloster von Herzog Wolfgang von Zweibrücken in ein Gymnasium mit Alumnat verwandelt, welches 1574 nach dem Straßburger Muster erweitert wurde. Als Vorschule für dasselbe bestand daselbst eine Lateinschule.

- 1561 In Erfurt wurden die bestehenden Schulen in ein Ratsgymnasium verwandelt. Die beiden oberen Klassen wurden als Pädagogium abgezweigt. 1565 wurde ein Alumnat damit verbunden.

In Lauingen wurde nach dem Vorschlage Sturms durch Herzog Wolfgang eine Lateinschule gegründet, welche Sturm 1564 zu einem akademischen Gymnasium umgestaltete. Mit demselben ward ein Alumnat verbunden.

In Landau wurde die um 1526 von Bader eingerichtete Lateinschule erweitert.

In Neustadt a. d. Alz gründete Markgraf Georg Friedrich eine Lateinschule.

In Donndorf wurde im Nonnenkloster eine Lateinschule eröffnet.

- 1562 In Dortmund wurde das Gymnasium reformiert.

In Lauban wurde die Lateinschule reformiert.

- 1563 In Essen wurde von der Stadt eine Lateinschule gegründet.

In Laibach (Krain) wurde von Truber ein Landschaftsgymnasium eingerichtet, welches 1598 infolge der Gegenreformation wieder einging.

- 1564 In Parchim wurden durch Herzog Albrecht die bestehenden Schulen zu einer vereinigt.

- 1565 In Halle (Westfalen) wurde eine Stadtschule gegründet.

Das Kloster Berge bei Magdeburg wurde durch den Abt Peter Ulner von Gladenbach in ein Pädagogium umgewandelt.

Friedrich III. stiftete das Gymnasium in Neuhausen bei Worms.

In Flensburg wurde ein Gymnasium gegründet.

1566

In Dürkheim wurde von Graf Emmerich eine Lateinschule errichtet.

Durch Herzog Johann von Hadersleben wurde in dem Kloster Bordesholm ein Pädagogium mit Alumnat eingerichtet.

In Darmstadt wurde eine Lateinschule gegründet.

1567

In Norden errichtete Graf Edzard II. eine Lateinschule.

In Hadersleben, wo Herzog Johann der Ältere von Schleswig-Holstein ein Gymnasium gegründet hatte, wurde 1567 ein Alumnat für 16 Jöglinge und 12 Freischüler eingerichtet.

In Braunschweig-Wolfenbüttel wurden die Klöster Marienthal, Amelungsborn, Ringelheim, Riddagshausen, Riechenberg, Grauhof in Grammatiken-Klosterschulen umgewandelt.

1569

In Hersfeld wurde ein Pädagogium mit Alumnat eingerichtet.

1570

In Neustettin wurde eine Stadtschule errichtet.

In Chemar wurde eine Lateinschule eingerichtet.

1571

Ebenso in Jülich.

In Gandersheim wurde das von Herzog Julius von Braunschweig 1569 gestiftete Pädagogium im Franziskanerkloster nach der Schulordnung 1571 eingerichtet. 1574 wurde es nach Helmstädt verlegt.

In Windsheim (Mittelfranken) wurde die bestehende evangelische Lateinschule reorganisiert.

1573

In Hönningen wurde von Graf Philipp I. von Leiningen-Westerburg eine Lateinschule gestiftet.

In Oldenburg wurde ein lutherisches Gymnasium eingerichtet.

In Crossen wurde die bestehende Schule zu einer Gelehrtenschule erweitert.

In Friedland (bei Königsberg) wurde eine Lateinschule eröffnet.

1575

In Altdorf wurde von Nürnberg aus eine Gelehrtenschule nach der Schulordnung 1575 eingerichtet. Durch Kaiser Rudolf II. wurde sie 1578 zur Akademie erhoben.

Friedrich III. von der Pfalz gründete in Selz eine Ritterakademie für adlige Jünglinge, die 1577 wieder einging.

In Eibenschütz (Mähren) gründeten Johann von Zerotin und Friedrich von Nachod eine Brüdererziehungsanstalt für Adlige.

In Neustadt a. d. H. errichtete der reformierte Pfalzgraf Johann Casimir als Ersatz für die lutherisch gewordene Universität Heidelberg in einem Nonnenkloster ein akademisches Gymnasium. Es führte den Namen Casimirianum. In dem damit verbundenen Alumnat fanden 12 Stipendiaten freie Aufnahme. Etwa 60 Bursenten hatten eine mäßige Zahlung zu leisten.

1578

In Verden wurde die Domschule reformiert.

In Korbach wurde ein Gymnasium academicum nach dem Straßburger Vorbild eingerichtet.

- 1579 In Barmen wurde eine Lateinschule gegründet.
- 1580 In Dahme wurde eine Lateinschule eröffnet.
Ebenso in Saarbrücken.
- 1581 Das Kloster Heilsbronn bei Nürnberg, in welchem schon zu Anfang der Reformation der mit Brenz befreundete Abt Johannes Schöper eine Schule errichtet hatte, wurde durch Markgraf Johann Friedrich von Ansbach in eine Fürstenschule mit Alumnat für 100 Zöglinge umgewandelt. Jeder Zögling erhielt außer Wohnung, Verpflegung und Kleidung jährlich 50 Gulden Stipendien.
- 1582 In Mörs wurde ein Gymnasium illustre gegründet.
Nach der Württembergischen Kirchenordnung 1582 wurden neben den in Stuttgart und Tübingen bestehenden Pädagogien noch sechs-klassige Partikularschulen in Kalw, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Schorndorf, Urach und Marbach eingerichtet.
- 1584 In Wolfenbüttel wurde ein Gymnasium eröffnet.
In Leer wurde eine Lateinschule eingerichtet.
In Barth bestand eine Stadtschule, welche durch Herzog Bogislaw III. nach der Schulordnung 1584 reorganisiert wurde.
- 1586 In Tilsit wurde von Markgraf Georg Friedrich eine Partikularschule gestiftet, welche 1588 zur Fürstenschule erhoben wurde.
In Saalfeld wurde von demselben Fürsten eine Partikularschule errichtet.
In Memel wurde eine Lateinschule eröffnet.
Ebenso in Graudenz.
- 1587 In Eyde wurde von Markgraf Georg Friedrich eine Partikularschule eingerichtet, welche 1599 zur Fürstenschule erhoben wurde.
- 1588 Im Kloster Schüttorf bei Bentheim wurde eine Schule errichtet, welche Graf Arnold von Bentheim 1591 zu einem reformierten Gymnasium illustre mit Alumnat umwandelte und nach Burgsteinfurt verlegte. Mit ihm war eine fünfklassige Lateinschule verbunden. 1596 erhielt das Gymnasium eine neue Schulordnung.
- 1591 In Halberstadt, wo schon 1524 die Martinischule evangelisch war, wurde ein Domgymnasium eingerichtet.
- 1592 In Elberfeld wurde die Lateinschule erweitert.
- 1593 In Insterburg wurde die in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts gegründete lutherische Kirchschule zu einer Provinzialschule erweitert.
- 1596 In Idstein wurde ein Pädagogium errichtet.
Unbekannt ist das Gründungsjahr der evangelischen Schulen in Cöslin, Küstrin, Landsberg, Schweidnitz, Idria, Krainburg, Annaberg, Torgau, Jßenburg, Schluchtern, Kreuznach, Emmerich, Eutin, Glogau, Grünberg, Marienwerder, Lübben, Greifenberg, Stolp, Gräz, Lüdenscheid, Lennep, Rathenow, Dramburg, Guhrau, Schwelm, Otterndorf, Harburg, Osterode, Wetter (Stift bei Marburg), Strehlen, Gengenbach, Naabburg, Schwandorf, Neumarkt, Auerbach, Cham, Neunburg, Roting, Sulzbach, Kemnath, Dilsack, Kulmbach und Behrens, welche alle schon im 16. Jahrhundert in hoher Blüte standen.

Universitäten.¹⁾

Wir haben bereits im ersten Teil unserer Arbeit die Bedeutung der Universitäten für die Bildung der weltlichen und geistlichen Beamten für die evangelischen Länder nachgewiesen. Die Reformatoren erkannten nicht allein ihre Bedeutung, sondern sahen auch die Notwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung derselben ein. Melanchthon hatte in seiner Wittenberger Antrittsrede am 29. August 1518 die Verbesserungsvorschläge kund gegeben. Luth^{er} will in seiner Schrift an den Adel noch gründlicher mit den herrschenden Misseth^{en} an den Universitäten aufräumen.

Außerlich wurden die Universitäten durch die Reformation nicht sehr verändert. Am wenigsten bedurfte die artistische oder philosophische Fakultät einer eingreifenden Umgestaltung. Sie blieb im großen und ganzen die Vorbereitung für die anderen Fakultäten. Wenn auch im 16. Jahrhundert die Universitäten immer mehr von den Gymnasialstudien entlastet wurden, so blieb doch die Grenze zwischen dem Gymnasium und der philosophischen Fakultät unbestimmt. Da durch keine gesetzliche Verordnung die Studenten verhindert wurden, ohne einen, durch Absolvierung eines Gymnasiums abgeschlossenen, vorbereiteten Bildungsgang zum Universitätsstudium überzugehen, so konnte die philosophische Fakultät ihren Unterricht nach unten nicht genau abgrenzen. Eingreifende Veränderungen nahm man eigentlich nur in der theologischen und juristischen Fakultät vor. In der Ersteren wurde das Studium der scholastischen Theologie ausgemerzt und an seine Stelle das Studium der Bibel gesetzt, wie es Luth^{er} in seiner Schrift an den Adel verlangt hatte. Nach seinem Vorschlag in der genannten Schrift wurden auch aus der juristischen Fakultät die Vorlesungen über das kanonische Recht verbannt. In die medizinische Fakultät konnten und wollten die Reformatoren sich nicht einmischen, wie schon Luth^{er} an der letztgenannten Stelle sagte: „Die Aerzte lasse ich ihre Fakultäten reformieren; die Juristen und Theologen nehme ich vor mich.“ Daß aber in allen Fakultäten auf die Quellen zurückgegangen werden mußte, verlangte das Prinzip der Reformation, „die Negation des Autoritätsglaubens.“

Der äußere Fortschritt, den die Universitäten der Reformation zu verdanken haben, besteht darin, daß sie prinzipiell von der Kirche unabhängig, und Landes- oder Staatsanstalten wurden. Früher waren sie Einrichtungen der internationalen Kirche und durften nur mit Genehmigung des Papstes errichtet werden. Seit der Reformation nahmen die Landesherrn das Recht der Gründung für sich in Anspruch. Die Errichtung der Universitäten bedurfte allein noch der Bestätigung durch den Kaiser. So bald er einem der akademischen Gym-

¹⁾ Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen. 4 Bde. Göttingen 1802—1805. Anhalt, Die Universitäten. Jena 1846. Luth^{er}, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866.

naßen, welche fast in allen evangelischen Landesteilen errichtet wurden, das Recht, akademische Grade zu verleihen, gab, war es auch dem Namen nach eine Universität, von der es sich vor Verleihung dieses Rechtes in seiner Einrichtung oft sehr wenig unterschied.

Die evangelischen wie die katholischen Universitäten des 16. Jahrhunderts können keinen Vergleich aushalten mit unsern heutigen Hochschulen. Sie hielten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Eine Universität mit 15—20 Professoren und 300—400 Studenten galt damals als eine bedeutende.¹⁾ Ebenso rasch, wie sie errichtet wurde, konnte sie auch an einen andern Ort verlegt werden. Es erfüllt uns heute mit Staunen, wenn wir hören, daß eine Universität damals beim Ausbruch der Pest oder eines Krieges ohne Schwierigkeiten an einen ungefährdeten Ort übersiedelte. Die evangelischen Universitäten waren damals auch trotz des reformatorischen Prinzips in Wirklichkeit fast ebenso wenig wie die katholischen die Stätten freier Forschung im heutigen Sinn. Es handelte sich auch bei ihnen um die Ueberlieferung der feststehenden Lehre. Ein Glück war es in dieser Hinsicht, daß in der evangelischen Kirche von Anfang an im Dogma keine unbedingte Einheit erzielt wurde. Gerade das Auseinandergehen der Kirche in die lutherische und reformierte Richtung verhinderte das Zurückfallen in die mittelalterliche totale Gebundenheit der Universitätsstudien an die unbedingte Lehrautorität. Unter den herrschenden Verhältnissen in der evangelischen Kirche war ein freies Forschen immerhin möglich, insofern die Gelehrten, welche auf Grund ihres Forschens zu einer der an einer Universität herrschenden Richtung widersprechenden Ansicht gelangten, ihr Unterkommen unschwer an einer ihre Anschauung vertretenden Universität fanden. Immerhin waren ihnen an allen Hochschulen Beschränkungen auferlegt; denn in der Regel waren alle Professoren an einer Universität auf die Symbole des Landes verpflichtet.

Die Einrichtung der evangelischen Universitäten im 16. Jahrhundert lernen wir an der Wittenberger kennen, die für alle anderen vorbildlich war. Nach den von Melanchthon 1545 revidierten Statuten (C. R. X. 992 ff.) hatte die philosophische Fakultät 10, die theologische 4, die medizinische 3 und die juristische 7 Professoren. Der Unterrichtskurs gestaltete sich etwa folgendermaßen (C. R. X. 86 ff., 995): Die philosophische Fakultät zerfiel in zwei Abteilungen. Die Hörer der ersten Abteilung, welche sich das Baccalaureat erwerben wollten, studierten Dialektik, Rhetorik und Poetik nach Cicero, Quintilian und den lateinischen Dichtern, und die Elemente der Mathematik und Physik. Die Hörer der zweiten Abteilung, die den Magistergrad erlangen wollten, beschäftigten sich mit der griechischen Sprache, der Aristotelischen Physik und Ethik nach den griechischen Quellen, der Mathematik in erweiterter Form und der Astronomie. Nach Ab-

¹⁾ Paulsen, a. a. O. I. 250.

solbierung des philosophischen Kurses gingen die Studenten zu den Berufsstudien über.

Gehen wir nun zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung der einzelnen evangelischen Universitäten im Anfang des 16. Jahrhunderts über.¹⁾

Die erste Universität, welche nach reformatorischen Grundsätzen eingerichtet wurde, war Wittenberg. Sie war 1502 gegründet worden. Schon im Anfang seiner reformatorischen Thätigkeit 1518 suchte Luther die philosophischen und theologischen Studien an derselben zu reinigen und zu erweitern. Er hoffte, daß bald Vorlesungen über Griechisch, Hebräisch, Mathematik, Quintilian, Plinius etc. gehalten würden. (D. W. I. 98.) Es kostete ihn und Melanchthon aber große Kämpfe, bis die Reformen durchgeführt waren. Aus der artistischen Fakultät wurden die scholastischen Vorlesungen entfernt und an ihre Stelle humanistische gesetzt. 1525 unterbreitete Luther dem Kurfürsten einen Reformplan, infolge dessen wenigstens die Gehälter der Professoren erhöht wurden. Eine vollständige Umgestaltung erfuhr sie 1545 und 1546. Melanchthon verfaßte zu diesem Zweck die *Leges Academiae Vitenbergensis de studiis et moribus auditorum* (C. R. X. 992 ff.) und *Leges collegii facultatis artium, quas Philosophia continet*. (C. R. X. 1008 ff.)²⁾

Die Universität Tübingen war 1477 gestiftet worden. Ihre Reformation erfolgte nach der Rückkehr des vertriebenen Herzogs Ulrich in sein Land 1534. Er berief dazu Ambrosius Blaurer und Simon Grynaeus. Diese entwarfen eine Universitätsordnung, nach welcher die zwei philosophischen Kontubernien zu einer Anstalt vereinigt wurden. In ihr sollte die Philosophie rein und lauter vorgetragen werden. Ferner wurde bestimmt, daß bei den biblischen Vorlesungen die griechische und hebräische Sprache berücksichtigt werden müsse und alle Lehrer Anhänger der reinen evangelischen Lehre sein sollten. Vergebens suchte der Herzog Melanchthon als Lehrer zu gewinnen. (C. R. II. 785.) Melanchthon empfahl Cameraarius, welcher 1535 neue Statuten verfaßte. 1536 kam Melanchthon selbst nach Tübingen und griff ordnend ein. Er bewog auch Brenz, als Lehrer nach Tübingen zu gehen.³⁾

Die Universität Greifswald war 1456 gestiftet worden. Im Anfang der Reformation lag sie ganz darnieder. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 macht Vorschläge zur Reorganisation derselben. Zuerst will sie aber ein akademisches Gymnasium eingerichtet haben. Die Wiedereröffnung fand 1539 statt. Im Jahre 1545 bekam sie neue Statuten.

¹⁾ Vgl. Paulsen a. a. O. I. 220 ff., und Hartfelder, Philipp Melanchthon als Präceptor Germaniae 507 ff.

²⁾ Joerstemann, Album acad. Vitebergensis 1502—1560. Leipzig 1841.

³⁾ Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen 1849.

Die Universität Frankfurt a. d. O., welche Joachim I. von Brandenburg 1505 gegründet hatte, blieb bis zum Tode ihres Stifters 1535 von der Reformation unberührt. 1537 berief Joachim II. Melanchthon zu sich, um über die Reformation derselben sich mit ihm zu beraten. (C. R. III. 373.) Im folgenden Jahr wurde Sabinus, der Schwiegersohn Melanchthons, als Rektor berufen. Durch ihn wurde die Universität nach dem Vorbild der Wittenberger umgestaltet.¹⁾

Leipzig, die älteste Universität in Deutschland, welche 1409 errichtet worden war, war bis zum Tode des Herzogs Georg von Sachsen dem Einfluß der Reformation verschlossen. Erst mit dem Regierungsantritt des Herzogs Heinrich 1539 begann ihre Umgestaltung, behufs welcher eine Kommission berufen ward. Melanchthon, welcher der Kommission angehörte, verfaßte das Gutachten über die Reorganisation. (C. R. III. 712.) Darnach sollte mit der Reformation der theologischen Fakultät begonnen werden. Die juristische und medizinische Fakultät blieben unverändert. Ferner sollte für Mittel zur Bestreitung der Lehrerbefoldungen und für Stipendien gesorgt werden. 1540 verfaßte Melanchthon ein zweites Gutachten: Consilium de constituenda Academia Lipsica. (C. R. III. 1134.) In demselben wollte er besonders die philosophische Fakultät geändert haben. Bald darauf wurde Camerarius berufen, der 1541 die Reformation vollständig durchführte.²⁾

Die Universität Rostock, welche 1419 gegründet worden war, lag im Anfang der Reformation ziemlich darnieder. Nachdem die Stadt 1531 die Reformation angenommen hatte, machte Arnold Burenius, ein Schüler Melanchthons, den ersten Versuch, die Universität zu heben und zu reformieren. In den vierziger Jahren haben in der gleichen Absicht die Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Bremen, Riga und Reval zur Befoldung der Professoren Zuschüsse geleistet. Die Mecklenburgische Kirchenordnung 1552 trat ebenfalls für die Erhaltung derselben ein. Aber erst 1557 gelang die Reformation, in Folge deren die Universität nach Wittenberg die erste Stelle unter den evangelischen Hochschulen im 16. Jahrhundert einnahm.³⁾

Auch die Universität Heidelberg, welche 1386 errichtet worden war, ging im Anfang der Reformation zurück. Erst unter Kurfürst Friedrich II. (1544—1556) nahm sie wieder einen Aufschwung. Er legte 1546 die zwei Burgen in eine Anstalt, Contubernium, zusammen und suchte auch Melanchthon als Lehrer zu gewinnen. Die vollständige Umgestaltung nach reformatorischen Grundsätzen erfolgte mit der Thronbesteigung des Kurfürsten Otto Heinrich 1556. Derselbe

¹⁾ Haufen, Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt a. d. O. Frankfurt 1800.

²⁾ Strübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409—1555. Leipzig 1879. Jarnde, Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. Leipzig 1861.

³⁾ Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. Rostock 1854.

erklärte beim ersten Empfang der Vertreter der Universität, daß er die Hochschule wieder heben wolle, sollte es ihn auch den letzten Heller kosten. Auch er versuchte vergebens, Melanchthon als Lehrer zu gewinnen. Anläßlich des Wormser Religionsgespräches kam Melanchthon zur Beratung der neuen Statuten, von denen ihm der Kurfürst einen Entwurf gesandt hatte, nach Heidelberg. Sie wurden 1558 abgeschlossen. Nach ihrer Durchführung kam die Universität bald zur Blüte.¹⁾

Die erste Universität, welche der Reformation ihre Entstehung verdankt, ist Marburg. Schon in dem Hessischen Reformationsentwurf 1526 wurde ihre Gründung beschlossen. Der Landgraf Philipp förderte das Werk so eifrig, daß im Frühjahr 1527 die Universität eröffnet werden konnte. Es wurden vorerst elf Professoren für fünf Fächer, nämlich für die theologische, juristische und medizinische Fakultät, für die freien Künste und für die Sprachen, angestellt. Um die päpstliche Errichtungsbulle wurde nicht nachgesucht. Obwohl die kaiserliche Bestätigung erst 1541 erfolgte, wurden schon 1530 die ersten akademischen Grade erteilt.²⁾

Ebenso ist die Universität Königsberg eine Neuschöpfung der Reformation. Herzog Albrecht hatte bereits am 1. Januar 1540 mit Brismann, Polander und anderen evangelischen Gelehrten über die Gründung einer Hochschule Beratungen gepflogen. Ihre Verwirklichung begann 1542 mit der Einrichtung eines „Partikulars“. Im Jahre 1544 wurde die obere Klasse desselben feierlich als Universität konstituiert. Vergebens suchte ihr erster Rektor Sabinus die päpstliche und kaiserliche Genehmigung nach.³⁾

Als dritte wurde die Universität Jena von der Reformation ins Leben gerufen. Ihre Gründung ist ein Werk des entthronten Kurfürsten Johann Friedrich und seiner Söhne, die in ihr dem ihnen überlassenen Landesteil einen Ersatz für die verloren gegangene Universität Wittenberg schaffen wollten. Anfangs hoffte der gefangene Kurfürst, die Universität Wittenberg nach Jena verlegen zu können. Melanchthon verhinderte zwar dies, sorgte aber für Lehrer für die neue Universität Jena, zu deren Verwirklichung am 19. März 1548 durch die Eröffnung eines akademischen Gymnasiums, auch Provinzial-Pädagogium genannt, mit 2 Lehrern der Anfang gemacht

¹⁾ Chorbecke, Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16.—18. Jahrhundert. 2 Bde. Heidelberg 1886. Haug, Geschichte der Universität Heidelberg. 2 Bde. Mannheim 1862. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Heidelberg 1886.

²⁾ Hildebrand, Urkundensammlung über Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg. Marburg 1848. Dilschius, De urbe et academia Marburgensi, herausgegeben von J. Caesar. Marburger Universitätschriften 1843, 64.

³⁾ Töppen, Die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rektors. Königsberg 1844.

wurde. Erst am 1. Februar 1558 wurde durch kaiserliches Privilegium die Anstalt zur Universität erhoben.¹⁾

Die letzte Universität, welche unter dem Einfluß der Reformation im 16. Jahrhundert entstand, war Helmstädt. Als Herzog Julius von Braunschweig 1568 die Reformation in seinem Lande einführte und das Schulwesen reformierte, verlegte er 1571 das Pädagogium von Gandersheim nach Helmstädt und erhob es 1576 zur Universität.

Auch in den schweizerischen Städten Basel, Zürich und Genf wurden im 16. Jahrhundert Universitäten gegründet.

Eine wichtige Einrichtung bei den Universitäten schuf die Reformation in den sogenannten Kollegien oder Stipendien, in denen die Studenten nicht allein Wohnung und Unterhalt erhielten, sondern auch besondere Vorlesungen hörten. Nach der Hessischen Reaktionsordnung 1526 sollte in Marburg ein Kollegium für 50 arme Studenten gegründet werden, in welchem dieselben 3 Jahre verweilen durften. In Heidelberg wurde 1555 im Augustinerkloster das Collegium sapientiae für Studierende der philosophischen Fakultät errichtet. Die bedeutendste derartige Anstalt war das Stift in Tübingen, das heute noch in seiner Eigenart besteht. Es ist von Herzog Ulrich 1536 nach dem Vorbild der Marburger Anstalt errichtet worden. Am 15. Mai 1557 erließ Herzog Christoph eine neue Verordnung, nach welcher anfangs 100, bald 150 württembergische Studenten der Theologie Aufnahme in demselben fanden. Zwei Superattendenten, und zwar entweder die zwei Professoren der Theologie an der Universität, oder ein Professor der Theologie und ein Professor der Philosophie, führten mit einem weltlichen Beamten die Inspektion. Aufgenommen wurden Studenten, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt, eine Prüfung in der lateinischen Grammatik, Rhetorik, Dialektik und den Elementen der griechischen Sprache bestanden hatten, und sich verpflichteten, Theologie zu studieren. Neben dem Besuch der Universitätsvorlesungen hatten die Stifter in dem Stift praktische Uebungen mitzumachen, schriftliche Arbeiten anzufertigen und besonders griechische und hebräische Studien zu treiben. Sechs der tüchtigsten Stipendiaten, welche den Magistergrad besaßen, repetierten an den Wochentagen, an welchen an der Universität nicht gelesen wurde, im Stift die Universitätsvorlesungen. Die Superattendenten lasen über die Loci communes. Die Zucht war klösterlich. Ueber Gebet, Kirchenbesuch, Kleidung etc. bestanden sehr eingehende Verordnungen. Die Anstalt wurde erweitert, als Graf Georg von Württemberg ein Legat stiftete, aus welchem 10 Mompelgarder Bürgersöhne in ihr unterhalten werden sollten, und als Tiffernus, der Lehrer des Herzogs Christoph, ein weiteres Legat für 4 Landleute von ihm, welche Theologie studieren wollten, aussetzte. Die Württembergische Kirchenordnung 1559 gibt eine genaue Beschreibung der Einrichtungen des Tübinger Stipendiums.

¹⁾ Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena. Jena 1858.

Errichtung und Unterhaltung der Schulanstalten.

Die kirchlichen Schulen vor der Reformation wurden aus den Mitteln der Kirche errichtet und unterhalten. Sie erteilten den Unterricht unentgeltlich. Die städtischen Lateinschulen dagegen wurden von der städtischen Obrigkeit errichtet und auch aus öffentlichen Mitteln größtenteils erhalten. Sie erhoben jedoch Schulgeld. Die deutschen Schreibschulen, die meistens Privatschulen waren, waren zu ihrer Unterhaltung ausschließlich auf das Schulgeld angewiesen. Die beiden letztgenannten Schulen waren in gewissem Sinne Geschäftsanstalten. Es war daher selbstverständlich, daß diejenigen, welche aus ihnen Nutzen ziehen wollten, auch eine Entschädigung leisteten, entweder in form eines Gemeindefuzusses, oder als Schulgeld. Die Kirchenschulen dagegen erzogen für die Kirche, und konnten deshalb keine Entschädigung von den Schülern verlangen, welche in den Dienst der Kirche traten.

Mit der Reformation trat eine vollständige Verschiebung in den bestehenden Verhältnissen ein. Die Aufgabe der Schule wurde eine ideale, weil sie als Bildungsanstalt der Gesamtheit zu gute kommen sollte. Deshalb wurde ihre Errichtung und Unterhaltung auch nicht mehr einem kleinen Kreis oder einzelnen Personen, sondern der Gesamtheit selbst zur Pflicht gemacht. Deutlich ist dieser Umschwung aus den Anordnungen zu ersehen, nach welchen die bisherigen deutschen Schulmeister, so bald sie den Religionsunterricht in den Lehrplan ihrer Schulen aufnahmen, eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln erhalten sollten. So verordnet die Braunschweiger Kirchenordnung 1528, daß die deutschen Schulmeister den Religionsunterricht gegen ein jährliches Geschenk aus dem Schatzkasten zu erteilen haben. Ebenso erhalten die Schulmeisterinnen ein Geschenk. Nach anderen Kirchenordnungen, z. B. der Hamburger 1529, stellt die Gemeinde dem deutschen Schulmeister Schullokal und Wohnung unentgeltlich. In der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 tritt schon an die Stelle des Geschenkes der Sold, welchen der deutsche Schulmeister von der Stadt erhält. Die feste Befoldung der Lehrer wurde in dem Maße ein Ding der Notwendigkeit, als man im richtigen Verständnis des Nutzens der Schulen für Alle, sich bestrebte, das Schulgeld aufzuheben. Die Möglichkeit eines allgemeinen Schulbesuches war nur gegeben, wenn man das Schulgeld entweder ganz abschaffte, oder auf ein Minimum, das auch der Arme aufbringen konnte, beschränkte. Diesbezügliche Verordnungen wurden schon sehr frühe getroffen und mehrten sich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts nicht nur für die deutschen Schulen, sondern auch für die niederen und höheren Lateinschulen fortgesetzt. Nach der Leisniger Kastenordnung 1525 darf der Schulmeister von den einheimischen Kindern kein Schulgeld erheben. Nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 werden die Lehrer aus dem gemeinen Kasten besoldet, damit die Bürger nicht durch das Schulgeld beschwert und abgehalten würden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Die

Braunschweiger Kirchenordnung 1528 setzt das Schulgeld für die Reichen auf 8 Mariengroschen und für die Armeren auf 12 Mathier jährlich fest, und hebt eigens hervor, daß das Schulgeld in den höheren Schulen in 10 Jahren kaum den Jahreslohn einer Dienstmagd betrage. Die ganz armen Schüler befreit sie vollständig von demselben. Die letztere Bestimmung trifft auch die Ordnung der Stadt Möllen 1531. Nach der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kirchenordnung 1543 zahlen in den Jungfrauenschulen nur die Reichen Schulgeld. Die Württembergische Kirchenordnung 1559, „Von Besoldung und Unterhaltung der Präceptoren“, verordnet: „Doch dasselbe, deren Orten es bisher höher gestellet gewesen, dann von einem Knaben, so lateinisch lernet, ein Fronsaften auf 4 Kreuzer, das übrige hinfüro (damit der gemeine Mann desto weniger beschweret werde) abgetan sein soll.“ Die Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 verbietet, von den Einheimischen Schulgeld zu erheben, um den Schulbesuch auf jede Weise zu erleichtern. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 wird ebenfalls kein Schulgeld erhoben.

Selbstverständlich war es bei dieser Auffassung des Unterrichts und der Erziehung, daß der Katechismusunterricht durch Pfarrer und Küster unentgeltlich erteilt wurde. Beide wurden dafür von der Gemeinde besoldet. Nach dem Meißner Disputationsabschied 1540 erhält der Küster, welcher Katechismus lehrt, von der Gemeinde Naturalien. Die Sächsischen Generalartikel 1557 setzen den Dorfküstern, welche im Katechismus und Singen Unterricht erteilen, einen Gehalt von der Gemeinde aus. Nach der Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung 1564 hat der Küster wenigstens einen Weißpfennig an barem Geld und außerdem Naturalien und freie Wohnung zu beanspruchen.

Die Universitätsprofessoren bezogen von den Studenten keine Kollegengelder. (C. R. II. 557; V. 274.) Als Bugenhagen in Wittenberg solche erhob, entschuldigte er sein Verfahren mit seiner mißlichen pekuniären Lage.

Woher nahmen nun Staat und Gemeinden die Mittel zur Erziehung und Unterhaltung der Lehranstalten? Die katholische Kirche hatte dazu die Mittel in reichem Maße. Und Janssen hat in dieser Hinsicht teilweise recht, wenn er sagt: „Die kirchliche Lehre von den guten Werken, durch die der Mensch seinen Glauben an Christus bekräftigen und sich Verdienste für die Ewigkeit sammeln sollte, hatte während des Mittelalters unzählige milde Schenkungen und Vermächtnisse für Armenanstalten, Spitäler und Waisenhäuser ins Leben gerufen, hatte die Dome und Kirchen geschaffen und mit den herrlichsten Kunstwerken ausgeschmückt, hatte die höheren und niederen Schulen gegründet und mit Stiftungen aller Art versehen. Die neue Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben und der Verdienstlosigkeit der guten Werke durchschnitt den Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter des Lebens und wirkte zugleich zerstörend auf die von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen und

Anstalten.“¹⁾ Allein ganz so schlimm war es durch die Reformation doch nicht geworden. Die Geschichte zeigt, daß auch der evangelische Glaube gute Werke hervorbringt. Und gerade die Gründung von Schulen und Stipendien im evangelischen Deutschland beweist, daß der durchschnittene Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter bald wieder geheilt wurde und funktionierte. Daß überhaupt eine Störung in seiner Funktion eintrat, ist sicherlich nicht die Schuld der Reformatoren und geht auch nicht aus der neuen Lehre hervor. Den Grund hierfür haben wir vielmehr in der naturgemäßen Reaktion gegen die Ueberschätzung der guten Werke zu suchen. Einer Unterschätzung der guten Werke wird nirgends das Wort geredet. Vielmehr wird überall gerade zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen an die Opferwilligkeit der Besitzenden appelliert. So sagt Luther in „ein Sermon oder Predigt, daß man solle Kinder zur Schule halten“: „Hie sollten die Reichen ihre Testamente zu geben, wie denn die getan haben, die etliche Stipendien gestiftet haben; das hieße recht zur Kirchen dein Geld bescheiden. Hie lösest du nicht der Verstorbenen Seelen aus dem Fegfeuer, sondern hilfeest durch Erhaltung der göttlichen Aemter, beide, den Lebendigen und den Zukünftigen, die noch nicht geboren sind, daß sie nicht hinein ins Fegfeuer kommen, ja, daß sie aus der Hölle erlöset werden, und gen Himmel fahren, und die Lebendigen, daß sie Friede und Gemach haben. Das möchte ein löblich christlich Testament sein, da hätte Gott Lust zu und Gefallen dran, und würde dich wiederum segnen und ehren, daß du auch Lust und Freude an ihm haben würdest.“ Ähnlich spricht er sich in einer Predigt über Matth. 2, 1—12 aus.²⁾ Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 sollen die Pfarrer die vermöglichen Leute ermahnen, Testamente zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen zu machen. Ähnliche Verordnungen finden sich in den Pommer'schen Synodalstatuten 1574. Die Nordhäuser Schulordnung 1585 wendet sich an die Bürger, daß sie zur Erhaltung der Schulgebäude und Besoldung der Lehrer Geld stiften und der armen Schüler in ihren Testamenten gedenken sollen.

Allerdings konnte mit der Errichtung von Schulen nicht gewartet werden, bis Stiftungen gemacht wurden. Und da unleugbar im Anfang der Reformation der Wohlthätigkeitsinn sich nicht so, wie im Mittelalter, bethätigte, so mußten sich die evangelischen Staaten und Gemeinden nach anderen Hilfsquellen umsehen. Bei der innigen Verbindung zwischen Staat und Kirche im Reformationsjahrhundert wäre es auffallend gewesen, wenn man nicht zu diesem Zweck zu den Einkünften der Kirchen gegriffen hätte. Galten doch auch die Schulen immer noch als Anstalten der Kirche für die Seelsorge an der Jugend. So bestimmte die Württembergische Kirchenordnung 1559, „Wie und wovon die Pfarrer . . . Schulen und anderes, so den

¹⁾ Janßen a. a. O., II, 304.

²⁾ cf. S. 16.

Kirchen incorporiert, erhalten soll werden“, daß die Schulen aus den Einkünften der Kirchen unterhalten werden müßten, weil sie denselben einverleibt seien.

Im Anfange hatte man wohl hauptsächlich die Einkünfte der einzelnen Kirchen in den evangelisch gewordenen Gemeinden dafür ins Auge gefaßt. An ihnen bestanden ja eine Reihe von Stiftungen und Einrichtungen, wie die Präbenden und Brüderschaften, welche mit Einführung der Reformation zwecklos geworden waren. Diese Stiftungen und die Einkünfte des gemeinen Kastens, in welchen die Erträgnisse der Kirchengüter und des Kirchenopfers flossen, wurden in erster Linie herangezogen. Nach der Leisniger Kastenordnung 1525 wird der Schulmeister aus dem gemeinen Kasten besoldet. Ebenso nach der Stralsunder Kirchenordnung 1525. Ein Anhang zu derselben 1527 bestimmt, daß die kirchlichen Stiftungen nach dem Ableben der Inhaber in den gemeinen Kasten fließen sollen. Außerdem soll aus ihnen ein Stipendium für einen Studenten aus der Familie des früheren Nugnießers oder für ein Bürgerkind errichtet werden. Die Landesordnung des Herzogtums Preußen 1525 warnt vor Errichtung von Schulen, wenn sie nicht aus dem gemeinen Kasten unterhalten werden können. Nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 wird der Gehalt des Schulmeisters aus den Erträgnissen der Pfründegrundstücke bestritten. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 bestimmt, daß aus dem Schatzkasten aller Kirchen die Lehrer aller Schulen ihren Gehalt zu beziehen haben. Nach der Ordnung für das Lübecker Landgebiet 1531 und der Ordnung der Stadt Möllen aus dem gleichen Jahre sollen aus den Erträgnissen der Kirchen- und geistlichen Güter sowohl die Schuldienere besoldet, als auch die Schulen errichtet und unterhalten werden. Nach den Sächsischen Visitationsartikeln 1535 wurden die Schulmeister und ihre Gehilfen aus dem gemeinen Kasten besoldet. Auch nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 beziehen die Lehrer aus dem gemeinen Kasten ihren Gehalt. Zudem sollen noch die Schatzkassenherren mit dem Rat für die Errichtung einer Jungfrauenschule sorgen. Nach der Hannover'schen Kirchenordnung 1536 fallen alle Pfründen nach dem Tode ihrer Nugnießer in den Gotteskasten, aus welchem die Schulen unterhalten werden. Die Herzberger Schulordnung 1538 stellt mit Rücksicht auf das geringe Einkommen des gemeinen Kastens nur zwei Lehrer an. Nach den Preußischen Artikeln 1540 werden die Schulmeister aus dem Zuschuß der einzelnen Kirchspiele besoldet. Die kölnische Reformation 1543 will etliche Vikarien und Präbenden für die Errichtung von Lateinschulen verwendet haben. Die Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1545 ordnet an, daß in den gemeinen Kasten die Einkünfte der Kirchengüter und das Kirchenopfer fallen, und daß aus demselben die Schulen unterhalten und die Schuldienere besoldet werden. Die Patrone der eingezogenen Kirchengüter können sich ausbedingen, daß aus deren Einkünften ein Stipendium gestiftet werde. Die Magdeburger Visitationsartikel 1562 beauftragen die

Visitatoren, das Einkommen der geistlichen Lehen, Bruderschaften, Vikarien und Kommenden fleißig zu erkundigen. Dasselbe soll nicht „verrückt oder in pro fanos usus“, sondern zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, und zu Stipendien verwandt werden. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 werden die Schulen aus dem gemeinen Kasten unterhalten. Aus dem Kirchengut werden nach der Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564 die Schulmeister besoldet. Die Preussische Bischofswahl 1568 zieht die Einkünfte des gemeinen Kastens zur Unterhaltung der Schulen und Besoldung der Lehrer heran. Aus derselben Quelle fließt der Gehalt der Lehrer nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573. Nach den Ordnungen der Neckarschule zu Heidelberg 1582 und 1587 werden in den Hauptkirchen Heidelbergs an gewissen Festtagen Kollekten für die Unterhaltung der Schulen erhoben.

Neben den unmittelbar zu einer bestimmten Kirche gehörigen Gütern und Stiftern gab es eine Unmasse von geistlichen Gütern, besonders in den Klöstern, die als Kirchengut überhaupt anzusehen waren. Bei den Ersteren ergab sich das Recht der Verwendung zur Unterhaltung der Schulen einer Kirchengemeinde unschwer, wie es in dem Urteil der Theologen auf dem Konvent zu Schmalkalden über den rechten Gebrauch der Güter der Stifter und Klöster 1537 (C. R. IV. 1042) heißt: „Zum Vierten, von Pfarr- und Schulgütern ist's leicht zu verstehen, daß solches billig also gehalten wird.“ Bei den Letzteren erhob sich die Frage, in wessen Besitz sie übergehen und wozu sie verwendet werden sollten. Die bisherigen Besitzer und Nutznießer, die Mönche und Nonnen, hatten sie teils freiwillig, teils gezwungen aufgeben müssen. Sie waren somit in gewissem Sinne herrenloses Gut; denn die katholische Kirche, welche Rechte darauf erheben konnte, war in den evangelischen Ländern abgeschafft. Die Städte, Adligen und Fürsten waren nicht lange über die Entscheidung in Verlegenheit. Sie zogen die in ihren Gebieten gelegenen Klöster und Stiftsgüter einfach ein und verwandten sie zur Befriedigung der eignen Bedürfnisse. Obwohl die weltliche Obrigkeit dabei auch manches den Kirchen und Schulen zuwandte, so wäre doch ohne das Einschreiten der Vertreter der evangelischen Kirche das Meiste den Kirchen und Schulen verloren gegangen. Die evangelische Kirche ist es gewesen, welche davon für ideale Zwecke noch rettete, was zu retten war. Schon in der Schrift an den Adel verlangte Luther, daß die Klöster wieder zu Schulen gemacht werden sollten, wie sie es ursprünglich gewesen seien. Dazu will er je zehn Klöster zusammengelegt haben. In den Tischreden sagt er: „Mein Rat und Bedenken ist allezeit gewesen, daß man die Stifte und Bistume ließe bleiben, zu Nutz und Brauch für arme Studenten und zu Schulen.“ „Mein hörest du solche Güter gehören christlichen, rechtschaffenen, treuen Lehrern in Kirchen und Schulen, armen Studenten, und sonst hausarmen Leuten.“ An den Kurfürsten Johannes schrieb er 1526, daß die vermöglichen Städte und Dörfer Schulen halten sollten. „Sind

sie aber des Vermögens nicht, und sonst zu hoch beschwert, so sind da die Klostersgüter, welche fürnehmlich dazu gestiftet sind und noch dazu zu gebrauchen sind, des gemeinen Mannes desto baß zu verschonen. Denn es kann E. K. F. G. gar leichtlich bedenken, daß zuletzt ein böß Geschrei würde, auch nicht zu verantworten ist, wo die Schulen und Pfarren niederliegen, und der Adel sollte die Klostersgüter zu sich bringen; wie man denn schon sagt und auch etliche thun. Weil nun solche Güter E. K. F. G. Kammer nichts bessern, und endlich doch zu Gottesdienst gestiftet sind, sollten sie billig hierzu am ersten dienen. Was hernach übrig ist, mag E. K. F. G. zur Lands Nothdurft oder an arme Leute wenden." An einer andern Stelle sagt er: „Darum haben die vorigen Kaiser, Könige und Fürsten recht wohl getan, daß sie mit solchem Fleiß so viel Schulen, hoch und klein, Klöster und Stift gebauet haben, daß sie den Kirchen haben reichen, großen Vorrat von Personen wollen schaffen; aber durch die Nachkommen schändlich zum Mißbrauch verkehret sind. Also sollen jetzt Fürsten und Herren auch thun, der Klöster Güter zu Schulen wenden, und viel Personen stiften zum Studio; werdens unsere Nachkommen mißbrauchen, so haben wir zu unser Zeit das Unser getan." Was zu diesem Zweck überflüssig war, wollte er den Fürsten überlassen, wie er in den Tischreden sagt: „Es ist auch ohne Noth, daß es uns alles sollte bleiben; denn wir würden ärger werden denn sie (Fürsten); wir sollen uns genügen lassen, wenn wir Hülle und Fülle haben. Wenn man Kirchen und Schulen ehrlich davon bestellet, haben wir genug. Das andere mögen sie mit Friede austheilen, und zu Unterhaltung hausarmer Leute, und zu gemeinen nötigen Dingen.“ In der Apologie verlangt Melanchthon, daß die Klöster, ihrem ursprünglichen Zweck gemäß, in Schulen umgewandelt werden sollen. In einem Gutachten an den König von Frankreich sagt er: „Es ist nicht nötig, die Klöster von Grund aus zu zerstören; denn es ist zu wünschen, daß die Klöster Schulen seien, wie sie es ehemals gewesen.“ (C. R. II. 759.) In dem Consilium de constituenda Academia Lipsica 1540, macht er es den Ständen des Reiches zur Pflicht, für Schulen zu sorgen, um den am Kirchengut, besonders am Klostersgut, begangenen Raub zu sühnen. (C. R. III. 1135.) In der Repetition der Augsburger Confession, de vita monastica, 1551 beansprucht er das Klostersgut zur Errichtung von Schulen. (C. R. XXVIII. 446.) In den Ratschlägen, welche Bucer und Capito 1525 dem Rat zu Straßburg bezüglich der Unterhaltung der Schulen gaben, wird ebenfalls auf die Kirchen- und Klostersgüter hingewiesen. Den gleichen Gebrauch will Bullinger in einer Schrift an den Rat zu Zürich 1555 von diesen Gütern gemacht haben. Ganz ähnliche Forderungen erheben eine Reihe von Kirchenordnungen. Nach der Mecklenburgischen Kirchenordnung 1552 haben die Visitatoren über die Einkünfte der Kirchen, welche die Päpstlichen vergeudet haben, zu wachen. „So viel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft sind, Klöster, Stifte, Präbende, will die Herrschaft dieselben nicht zerreißen lassen, sondern dazu er-

halten, daß nach Gelegenheit der Städte und Dörfer daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rat Zulagen verordnet werden.“ Nach der Württembergischen Kirchenordnung 1559 sollen behufs Bildung und Erziehung von Kirchendienern die Klöster, ihrem Zweck gemäß, in Schulen umgewandelt werden. Alle Stifter, Frauenklöster, Präbenden, Kaplaneien und frühmeßpfründen, die erledigt sind oder werden, samt dem Ruralkapitel, dotierte und zugehörige Gefälle und Einkommen sollen in einen gemeinsamen Kasten bei jeder Amtsstadt eingezogen werden, um daraus unter anderm auch die Ausgaben für die Schulen zu bestreiten.

Es wurde sogar in den Kirchenordnungen verlangt, daß die bereits zu anderwärtigen Zwecken eingezogenen Kirchengüter wieder herausgegeben werden sollten, und genaue amtliche Aufsicht über ihre Verwendung für Kirche und Schule geführt würde. So bestimmen die Sächsischen Visitationsartikel 1533, daß die geistlichen Güter zu keinem andern Zweck eingezogen und verwandt werden dürfen, als für Kirchen und Schulen. Die vom Adel bereits eingezogenen Güter müssen zurückerstattet werden. Ähnlich lautet eine Bestimmung in der Pommer'schen Kirchenordnung 1535. Nach der Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564 haben die weltlichen Beamten für die Erhaltung der Kirchengüter zu sorgen, damit aus denselben die Kirchen und Schulen unterhalten werden können. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 hat das Konsistorium Gericht zu halten über die von Andern unrechtmäßig eingezogenen Schulgüter. Die weltliche Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß die Kirchengüter allein den Kirchendienern, Schulen und unvermögenden Studenten und Blutarmen zugewandt werden.

War nun ein solches Verfahren mit den Kirchen- und Klostergütern berechtigt? Viele zeihen die evangelische Kirche deshalb noch heute des Kirchenraubs. Dieser Vorwurf ist nicht einmal in den Fällen berechtigt, wo die Güter zu weltlichen Zwecken verwandt wurden, und noch viel weniger in denen, wo die Kirchen und Schulen daraus errichtet und erhalten wurden. Die Güter waren ehemals nicht von außen in die einzelnen Länder gekommen, sondern waren von Landeskindern zu kirchlichen Zwecken gestiftet worden. Es wäre geradezu widersinnig gewesen, in einem Gebiete, in welchem die katholische Kirche zu existieren aufgehört hatte, die Güter herrenlos liegen zu lassen oder sie gar fremden Kirchenfürsten auszuliefern. Man kann es den Reformatoren nicht hoch genug anschlagen, daß sie dieselben für ihren ursprünglichen Zweck zu erhalten suchten. Jeder, der objektiv urteilt, wird dem Gutachten der evangelischen Theologen auf dem Konvent zu Schmalkalden über den rechten Gebrauch der Güter 1537 zustimmen müssen. Das Gutachten lautet: „So die Obrigkeiten den unrichten Gottesdienst abgetan, bleiben die Güter den rechten Kirchen, wie Augustinus schreibt, daß der Donatisten Kirchengüter billig der rechten Kirche zugewandt worden, und ist die weltliche Obrigkeit Schutzherr darüber, hat dieselbigen zu bestellen, wie

andere publica bona. Darum die fürsten und Stände dieses Teils recht getan haben, daß sie in ihren Gebieten, in Stiftern und Klöstern, den unrichten Gottesdienst abgetan, und die Güter in ihre Verwaltung genommen . . . Dabei ist aber die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter den Kirchen nicht zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Notdurft zu bestellen." (C. R. IV. 1042f.) Ihrem Gutachten auch gesetzliche Kraft den evangelischen fürsten gegenüber zu verleihen, stand leider nicht in ihrer Macht. Sie konnten darum auch nicht jeglichem Mißbrauch wehren. Auf die fürsten kam es an, ob sie die Bitten erfüllen wollten, die ihnen die Theologen an vielen Stellen vortrugen, z. B. 1557 Principibus in conventu (C. R. III. 290): „Darum bitten wir in Untertänigkeit, Ew. K. und f. G. wollen um Gottes willen die große Notdurft in diesem fall beherzigen, und die Stände vermahnen, daß zu Bestellung der Kirchen und Schulen die Kirchen- und Klostergüter vornemlich gewandt und erhalten werden.“

Daß sie mit ihrem Vorschlag in gutem Glauben handelten, beweist die sogenannte Wittenberger Reformation, ein offizielles Schriftstück der evangelischen Kirche aus dem Jahre 1545, das als Unterlage zur Verhandlung auf einem bevorstehenden Reichstage dienen sollte. Nach derselben sollte als fünfter Punkt gerade die Frage nach der Verwendung dieser Güter verhandelt werden. Die Reformatoren weisen darauf hin, daß in vielen großen Städten keine kirchlichen Einkünfte für die Schulen verwandt würden. Sie verlangen aber, daß gerade in der Gegenwart wegen des Dienstes am Evangelium und zur Förderung der Studien die Einkünfte dieser Güter den Schulen zufallen sollten. Zum wenigsten müßten einige Kollegien und Klöster diesem Zweck dienstbar gemacht werden.

Auch die weltlichen Vertreter der evangelischen Landesteile vertreten diesen Standpunkt. Am 18. November 1541 machte der Sächsische Rat Dr. Komerstadt auf dem Ausschustage zu Dresden, wo es sich um die Aufbringung der Mittel zur Errichtung der fürstenschulen handelte, den Vorschlag: „So könnte man auch davon verordnen eine Unterhaltung der Schulen, Lehr- und Kinderzucht, daß armer Leute Kinder wohl gezogen und gelernt werden, auch etliche außerhalb und innerhalb des Landes unterhalten würden — das ist der Klöster erste Ankunft und Gerechtigkeit, daß sie zur Zucht und Lehre gestiftet sind. Wenn man's nun wiederum dahin richtet, so kann man's mit Gott und Recht erhalten.“ Die Stände nahmen diesen Vorschlag an.¹⁾

Der Kaiser selbst räumte auf dem vierten Reichstage zu Speier 1544 den Protestanten das Recht ein, die in ihrem Besiß befindlichen Kirchengüter einstweilen als ihr Eigentum zu betrachten.

¹⁾ Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 5 Bde. 3. Ausgabe. Berlin 1852. IV. S. 115.

Durch die Verwendung der Kirchen- und Klostergüter sollten jedoch die Gemeinden selbst nicht von der Errichtungs- und Unterhaltungspflicht der Schulen befreit werden. Es wäre dies auch im günstigsten Fall, d. h. wenn die Güter ausnahmslos zu diesem Zwecke verwandt worden wären, unmöglich gewesen. Bei der großen Zahl der Schulen hätte wohl das Kircheneinkommen samt dem Reste der Klostergüter, welche die Adligen und Fürsten nicht an sich gerissen hatten, nicht zu ihrer vollen Unterhaltung ausgereicht. Es lag auch durchaus nicht im Sinn der Reformatoren, die Gemeinden vollständig ihrer Pflicht zu entbinden. Nach dem bereits erwähnten Briefe Luthers an den Kurfürsten Johann 1526 sollten die Städte und Dörfer, welche Vermögen besaßen, gezwungen werden, Kirchen und Schulen zu bauen und zu unterhalten. Nach der Instruktion für die Sächsischen Visitatoren 1527 sollten die Einkünfte der vakanten Pfarreien, Benefizien und Klöster zur Besoldung der Kirchen- und Schuldienereingezeichnet werden. Der Kurfürst selbst aber will besondere Benefizien dazu beitragen. Auch soll in Erwägung gezogen werden, ob nicht einzelne Benefizien des Adels oder der Privatpersonen zum dritten Teil dazu verwandt werden könnten. Nach der Preussischen Bischofswahl 1568 wird eine Steuer auf die einzelnen Höfe gelegt und je nach der Größe des Grundstückes und nach dem Gewerbe eingezogen.

Einen Beitrag der politischen Gemeinden zu Schulzwecken haben wir auch in der Befreiung der Lehrer von bürgerlichen Abgaben und Lasten und in ihrer Anteilnahme an dem Bürgernutzen zu sehen, wovon wir später noch zu reden haben.

In der Regel werden wohl nur die Gemeinden, welche kein örtliches Kirchenvermögen oder keine besonders reichen anderweitigen Einnahmen hatten, aus den allgemeinen kirchlichen Mitteln einen Zuschuß erhalten haben. So bestimmt die Schleswig-Holstein'sche Kirchenordnung 1542, daß der Bischof nur, wenn es nötig ist, dem Schulmeister und seinen Gesellen eine ziemliche Besoldung aus den erledigten Kirchenlehen aussehe. Nach der Lippe'schen Kirchenordnung 1571 dürfen die Gemeinden zur Besoldung der Lehrer nur dann die früheren Pfarrgüter verwenden, wenn sie selbst für dieselbe nicht aufkommen können.

Anderwärts ist auch wieder die Beziehung der politischen Gemeinden zu diesen Lasten eine Ausnahme. So setzt die Pommer'sche Kirchenordnung 1565 als Regel fest, daß die Vorsteher der Kirchen die Schulgebäude zu errichten und zu erhalten haben. Nur wo sie dazu nicht imstande sind, muß der Rat der Stadt dafür aufkommen.

Die Verwaltung und Aufsicht der Schulen.

Im Mittelalter lag die Verwaltung und Aufsicht der Schulen fast ausnahmslos in den Händen der Geistlichen. Der mittelalterliche Feudalstaat kümmerte sich wenig oder gar nicht um das Schulwesen.

Nur an den Stadtschulen, welche die bürgerlichen Gemeinden errichteten, stand dem Rat der Stadt ein Aufsichts- und Verwaltungsrecht zu, obwohl auch an ihnen die Bischöfe und Geistlichen nicht ausgeschlossen werden konnten. Waren sie doch immer noch die Träger der Bildung und Gelehrsamkeit, ohne deren Mitwirkung die Schulen nicht leicht zu leiten und zu erhalten waren.

Von einer allgemeinen geordneten Verwaltung und Aufsicht der Schulen finden wir im Mittelalter aber überhaupt nichts. Die Visitatores des Mittelalters waren Sendboten des Papstes oder eines höheren Kirchenfürsten, welche bei dem Tode oder der Suspension der Geistlichen oder Bischöfe vorübergehend die Geschäfte leiteten, oder auch einzelne Klöster visitierten. Von der Visitation der Kirchen oder Schulen eines ganzen Landes war dabei nicht die Rede.

Mit der Reformation trat in dieser Hinsicht eine vollständige Aenderung ein. Ueberall, wo sie Eingang fand, wurden auch allgemeine Visitationen der Kirchen und Schulen eingeführt. Solche Visitationen waren auch keine vorübergehenden Einrichtungen. Sie bildeten vielmehr den Anfang einer Centralgewalt, die bald als eine ständige Behörde das Kirchen- und Schulwesen eines Landes beaufsichtigte. Und überall, wo wir in den Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts Visitatores oder Inspektiores antreffen, haben wir die ausübende Gewalt einer Oberbehörde anzunehmen.

Mit der Einführung derselben erhob sich aber auch die Frage, ob der Kirche oder dem Staat die Befugnis dazu zustehe. Die Stellung der Reformatoren zu dieser Frage war verschieden. Luther sagt in der Schrift „Recht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusehen“ (1525: „Aufs ander, in solchem Handel, nämlich Lehre zu urtheilen, Lehrer oder Seelsorger ein- und abzusehen, muß man sich gar nichts lehren an Menschengesetz, Recht, alt Herkommen, Brauch und Gewohnheit.“ Er spricht also hier jeder christlichen Gemeinde das unbedingte Recht zu, die Lehrer ein- und abzusehen. Einer Berufung von seiten einer weltlichen oder geistlichen Obrigkeit bedarf es darnach überhaupt nicht. „In der Welt gebieten die Herren, was sie wollen, und die Untertanen nehmens auf. Aber unter euch (spricht Christus) soll's nicht also sein; sondern unter den Christen ist ein jeglicher des andern Richter, und wiederum auch dem andern unterworfen. Wie wohl die geistlichen Tyrannen ein weltlich Ueberkeit aus der Christenheit gemacht haben.“ Seine ablehnende Stellung gegen den Staat in dieser Hinsicht haben wir schon früher kennen gelernt.¹⁾ Brenz spricht in der Hall'schen Kirchenordnung 1526 der weltlichen Obrigkeit das unbedingte Recht zu, die Aufsicht über Kirche und Schule zu führen. Melancthon ist für eine unlösbare Verbindung der Schule mit der Kirche in seiner Rede über die notwendige Verbindung der Schulen mit dem Amt des Evangeliums 1543. (C. R. XI. 606—618.) In

¹⁾ S. 55 f.

dem Gespräch der Wittenberger Theologen mit den Oberdeutschen 1536, in welchem auch über diesen Punkt verhandelt wurde, vertraten die Oberdeutschen im Gegensatz zu den Wittenbergern den Standpunkt, daß die Schulen mit dem Gottesdienst der Gemeinde nicht in Verbindung stehen. Die Wittenberger Reformation 1545 will in erster Linie erfahrene und gelehrte Bischöfe als Aufseher der Schulen berufen haben.

Eine schroffe Trennung zwischen Kirche und Staat bei der Verwaltung und Aufsicht der Schulen konnte bei der innigen Verbindung beider Gemeinschaften im Beginn der Reformation nicht durchgeführt werden.¹⁾ Da beide ein Interesse an der Schule hatten, mußte auch beiden ein Recht an dieselbe zuerkannt werden. So ging das Schulregiment an eine weltlich-kirchliche Oberbehörde über. Schon Luther mußte sich aus praktischen Gründen zu diesem veröhnlichen Standpunkte bequemen. Er drang seit dem Jahre 1525 darauf, daß die weltliche Obrigkeit in Sachsen die Kirchen- und Schulvisitation durchführte. In der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren redet er zwar nicht von Recht und Pflicht der weltlichen Obrigkeit dazu, sondern stellt ihr Vorgehen nur als ein Werk der Barmherzigkeit hin und sieht dasselbe nur als einen Nothelf an: „Man solle zuerst Pfarren und Schulen mit guten Personen versorgen und diesen gehörige Anweisung geben; darnach möge man weiter gehen, wie sich die Sache wohl selbst werde geben und zwingen.“ In „Exempel einen rechtschaffenen Bischof zu weihen“ spricht er sich ähnlich aus: „Unsere weltlichen Herrschaften müssen jetzt Notbischöfe sein und Prediger und Pfarrer schützen und helfen, daß wir predigen und Kirche und Schule dienen können.“ Er hat auch nichts dagegen, wenn die Bischöfe, welche sich der Kirchen und Schulen annehmen sollen, von der weltlichen Obrigkeit gewählt werden, wie er in einem Brief an die Fürsten Barnim und Philipp von Pommern 1544 schreibt. Er fühlte sich jedoch stets, besonders gegen das Ende seines Lebens, durch die Verbindung der Kirche mit dem Staate schmerzlich berührt. Im Jahre 1541 sagt er, daß Gott keinen Segen geben könne, wenn ein Hof nach Willkür die Kirche regieren wolle. Der Satan wolle jetzt wieder neu und umgekehrt beide vermengen. (D. W. IV. 399.) Melanchthon söhnte sich leichter mit der Thatsache aus. 1537 schreibt er an Johann Freder: „Ein Staatswesen ist noch nicht vollendet, wenn nicht ein anderes größeres Gut hinzukommt, nämlich die gut eingerichtete Kirche und Schule, in welcher die Jugend zugleich mit den übrigen guten Künsten auch in der christlichen Lehre unterrichtet wird.“ (C. R. III. 464.) In der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 spricht er sich dahin aus, daß die Bischöfe im Auftrage der weltlichen Obrigkeit den Kirchen und Schulen vorstehen sollen. (C. R. XI. 108.) In der reformierten Kirche verstand es sich eigentlich von selbst, daß dem Staat Einfluß auf die Schule

¹⁾ cf. S. 56.

eingeräumt wurde; denn sie war weit inniger mit dem Staate verbunden als die lutherische. Buzer und Capito schlugen deshalb auch schon 1525 dem Rat zu Strassburg vor, drei oder vier Mitglieder des Rats als Schulherrn zu wählen, welche mit zwei Prädikanten im Auftrage des Rats den Schulen vorstehen sollten.

Es ist auch auf keine Weise zu bedauern, daß der Staat in den evangelischen Schulen seit der Reformation mit zu sprechen hat; denn die Geschichte hat gezeigt, in welcher mißliche Lage ein Schulwesen gerät, welches ausschließlich in der Hand der Kirche liegt. Alle Schulen haben dem thätigen Eingreifen des Staates ihren Aufschwung zu verdanken. Besonders die Volksschule wäre niemals ohne die Unterstützung der weltlichen Gewalt zu festem Bestand gelangt. Schon der dazu unbedingt nötige Schulzwang konnte nur von ihr wirksam ein- und durchgeführt werden. Nur dadurch, daß in den evangelischen Schulen sich Kirche und Staat die Hände reichten, kam das Schulwesen in den evangelischen Ländern zur Blüte.

Wir sehen zuerst Beider Rechte gewahrt bei der Anstellung der Lehrer. Nach der Leisniger Kastenordnung 1523 stellen die 10 Vorsteher der Gemeinde nach Rat des Pfarrers den Schulmeister an. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 läßt den Rektor vom Rat und den Diaconen mit dem Superintendenten und seinem Koadjutor wählen. Nach der Ordnung der Stadt Möllen 1531 soll der Schulmeister vom Rat, Pastor und von den Kirchenräten angestellt werden. Die Soester Kirchenordnung 1532 bestimmt, daß der Schulmeister vom Rat und den Schatzherrn mit Einwilligung des Superintendenten angestellt werde. Nach der Wittenberger Kirchenordnung 1533 stellt der Pfarrer mit den drei Bürgermeistern den Schulmeister an. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 ordnet an, daß der Rat, Pfarrer und die Kastenherren den Schulmeister anstellen. Nach der Northheimer Kirchenordnung 1539 ist die Anstellung des Schulmeisters und seiner Gesellen vom Rat und von der Einwilligung der Prädikanten abhängig. Die Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Kirchenordnung 1543 gesteht den Prädikanten das Recht zu, den Schulmeister anzustellen, verlangt aber dazu die Einwilligung des Rats. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 darf der Rat nur mit Einwilligung des Pfarrers den Schulmeister und seine Gesellen anstellen und absetzen. Nach den Magdeburger Visitationsartikeln 1562 ernennt der Magistrat mit Zuthun des Pfarrers und Superintendenten den Schulmeister. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 bestimmt, daß die Lehrer an den Partikularschulen von der Obrigkeit der Stadt mit Rat und Wissen der Pastoren angenommen werden. Die Niedersächsische Kirchenordnung 1585 überträgt die Anstellung der Professoren an den Lateinschulen dem Rat, Superintendenten und Pfarrherrn.

Auch an der Beaufsichtigung der Schulen sind beide Gewalten beteiligt. Nach der Leisniger Kastenordnung 1523 führen der Prediger und die 10 Vorsteher der Gemeinde die Schulaufsicht. Nach der Hessischen Reformationsordnung 1526 haben die Abgeordneten

des Rats und die Pfarrer über die Erziehung der Jugend zu wachen. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 läßt durch den Superintendenten oder obersten Prediger und fünf Personen aus den fünf Stadtteilen mit den Schatzkassenherrn die Schule halbjährlich visitieren. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 beauftragt mit der Visitation den Superintendenten, vier Pastoren und vier Ratsherrn. Nach der Ulmer Kirchenordnung 1531 führen drei Schulpfleger, nämlich ein Rathsherr, ein Prediger und einer aus denen, welche in göttlicher Schrift und in den Sprachen lesen, die Aufsicht. Die Württemberger Instruktion 1546 bestimmt, daß der Geistliche mit dem Amtmann und Bürgermeister jährlich etlichemal die Schule visitiert. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 findet halbjährlich eine Schulprüfung durch Pfarrer, Bürgermeister, Stadtschreiber und zwei Rathsherrn, so es verstehen, statt. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 überträgt die Inspektion über die Partikularschulen dem Pfarrer, Amtmann und 2--5 frommen, verständigen Männern, die studiert haben und nicht dem Gericht oder dem Rat angehören. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 haben in den Städten vierteljährlich zwei Rathsherrn mit dem Pfarrer und den Patronen Visitation und Examen abzuhalten. Die Braunschweiger Lüneburger Kirchenordnung 1564 bestimmt, daß Pfarrer und zwei Rathsherrn die Schulen zwei mal jährlich visitieren. Die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 fügt den in der letzten Verordnung genannten Personen noch zwei Bürger behufs monatlicher Schulvisitation hinzu. Nach der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 haben die Pastoren, Schulvorsteher und Kirchengeschworenen die Schulen fleißig zu visitieren. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1596 befiehlt nächst dem Rat dem Superintendenten die Oberaufsicht über die Schulen. Ohne des Letzteren, der Prediger und Kassenherrn Einwilligung darf nichts in Schulsachen geschehen.

Obwohl nun Kirche und weltliche Obrigkeit in der Regel an der Verwaltung und Aufsicht der Schulen teilnehmen, kommen doch Verschiebungen der Machtbefugnisse zu Gunsten des einen oder des anderen Theiles vor.

Nach einzelnen Kirchenordnungen steht die Anstellung der Lehrer nur der weltlichen Obrigkeit zu. Nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 liegt in ihren Händen die Anstellung und Absetzung der Lehrer. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 können Rat und Gemeindeverordnete die untauglichen Lehrer entlassen. Die deutschen Schulmeister und Schulmeisterinnen stellt der Rat an. Die Anstellung aller Lehrer ist auch nach der Lübecker Kirchenordnung 1531 das Recht des Rats und der 64 Stadtverordneten. Nach der Ulmer Kirchenordnung 1531 darf kein Lehrer an deutschen und lateinischen Schulen lehren, welcher nicht vom Rat für tauglich befunden wird. Die Baden-Durlacher Kirchenordnung 1536 bestimmt, daß der Schulmeister jährlich den Schultus, Rat und das Gericht um die Schule bittet. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583 stellt der Rat und die von

ihm bestellten Schulinspektoren die Lehrer an. Das Recht, den Rektor und seine Kollegen zu bestellen, hat auch nach der Ordnung des Stephaneums zu Aschersleben 1589 der Rat.

In anderer Hinsicht überwiegt der Einfluß der geistlichen Gewalt. Dies tritt besonders in der abhängigen Stellung der Lehrer von der Geistlichkeit und in der unmittelbaren Aufsicht über die Schulen zu Tage.

Wie wir später noch ausführlicher zu behandeln haben werden, sah man bei der Anstellung der Lehrer hauptsächlich auf ihre Rechtgläubigkeit. Ferner hatten die Lehrer die niederen Kirchendienste zu versehen, im Gottesdienst den Gesang zu leiten und die Schüler zu beaufsichtigen, und andere Dienste ähnlicher Art zu verrichten. Auf diese Weise standen sie nach allen Kirchen- und Schulordnungen in Abhängigkeit von der Kirche. Außerdem waren sie nach manchen Verordnungen noch in anderer Hinsicht von der Geistlichkeit abhängig. Nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 führen die Pfarrer die Aufsicht über die Lehrer. Nach der Ordnung der Stadt Minden 1531 liegt die Aufsicht über die Schulen in den Händen der Pfarrer und der Kirchenväter, welche auch die Lehrer und Lehrerinnen an den Jungfrauen Schulen und die Helfer des Schulmeisters an der Lateinschule allein anstellen. Ebenso führen nach der Bremer Kirchenordnung 1534 die Pfarrer die Aufsicht über das ganze Schulwesen. Nach der Northheimer Kirchenordnung 1539 untersteht der Schulmeister dem Pfarrer und hat demselben die zu lesenden Autoren anzuzeigen. Die Preussischen Artikel 1540 verordnen, daß die Schulmeister in Zukunft nur mit Wissen und Willen des Pfarrers angestellt werden, weil es sich herausgestellt habe, daß dieselben öfters gegen den Pfarrer agitieren. Nach der Hadeln'schen Kirchenordnung 1544 hat der Lehrer dem Pfarrer und Superintendenten zu gehorchen. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 darf der Schulmeister nur mit Einwilligung des Pfarrers seine Gefellen anstellen und entlassen. Die Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 unterstellt die Schulmeister dem Superintendenten und den Ortspfarrern. Die Lektionen in den Schulen dürfen nur mit Rat des Superintendenten angeordnet werden. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 bekommt der deutsche Schulmeister nur dann ein Geschenk aus dem gemeinen Kasten, wenn er dem Pfarrer gegenüber nicht widerspenstig ist. Die Braunschweig-Grubenhagener Kirchenordnung 1581 legt dem Superintendenten die Pflicht auf, sein besonderes Augenmerk auf die Schulen zu richten. Die Schulmeister haben bei ihrer Anstellung den Pfarrern als ihren Inspektoren Gehorsam und Ehrerbietung zu geloben. Schulmeister, welche den Pfarrer bei den Gemeindegliedern verkleinern, werden abgesetzt.

Das Uebergewicht der Geistlichkeit zeigt sich besonders bei den Prüfungen und Visitationen der Schulen. Nach der Hannover'schen Kirchenordnung 1556 hat der Superintendent die Schulen monatlich 1—2 mal zu besuchen und zu inspizieren. In dem Anhang der Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542 wird der Pfarrer angewiesen,

ein fleißiges Aufsehen über die Schulen zu haben und dieselben vierteljährlich zu prüfen. Nach der Pfalz-Neuburger Kirchenordnung 1554 soll der Pfarrer wenigstens monatlich einmal die Schulen visitieren. Dieselbe Bestimmung enthält die Kurpfälzische Schulordnung 1556. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 hat der Superintendent bei seinen Visitationen auch die Schulen zu prüfen. Nach der Jever'schen Kirchenordnung 1562 soll der Pfarrer fleißig die Schulen visitieren. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 ist es die Aufgabe des Superintendents, die Schulen zu visitieren. Da es ihm aber nicht möglich ist, alle Schulen jährlich zu visitieren, so soll er zu diesem Zweck in gewissen Bezirken die Pfarrer anstellen. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1596 läßt durch den Superintendenten die Visitationen veranstalten. Die Pfarrer in den einzelnen Stadtteilen haben ihm bei der Visitation und in Schul-sachen behilflich zu sein.

Auch da, wo die Aufsicht und Prüfung der Schulen von Geistlichen und Weltlichen vollzogen wird, haben die Ersteren doch eine weitgehende Befugnis. Nach der Ulmer Kirchenordnung 1531 ist der Rat nur bei den vierteljährlichen Schulvisitationen vertreten, während der Pfarrer und ein Schulherr, der in göttlicher Schrift und in den Sprachen lieft, monatlich die Schulen zu visitieren haben. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 findet vierteljährlich ein Examen durch den Pfarrer, Amtmann und die Inspektoren statt. Der Pfarrer hat außerdem, nötigenfalls mit dem Amtmann, monatlich die Schulen zu visitieren. Nach der Preussischen Bischofswahl 1568 hat der Bischof als Staatsbeamter die Schulen zu visitieren. Der Pfarrer hat aber wöchentlich mehreremal die Schulen zu inspizieren. Die Strassburger Kirchenordnung 1598 bestimmt eine jährliche Visitation der deutschen Schulen durch den Pfarrer und die Visitatoren. Innerhalb des Jahres hat der Pfarrer allein öfters die Schulen zu visitieren.

In den niederen Schulen lag die Inspektion fast ausschließlich den Pfarrern allein ob. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 hat der Pfarrer über die deutschen Schulen allein die Aufsicht zu führen und dieselben alle 8—14 Tage unerwartet zu visitieren, während für die Partikularschulen besondere Inspektoren, zu welchen auch Vertreter der weltlichen Behörde gehören, aufgestellt sind. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 haben über die Trivialschulen die Pfarrer allein das Aufsichtsrecht, während bei den höheren Schulen die weltliche Obrigkeit mitwirkt. Ebenso verhält es sich nach der Konsistorialordnung des Herzogtums Preußen 1584.

Bei der Prüfung der Lehrer ist der Geistlichkeit ebenfalls ein überwiegender Einfluß eingeräumt. Nach einzelnen Kirchenordnungen, wie der Mindener 1530, der Hannover'schen 1556, der Braunschweig-Wolfenbütteler 1543, der Waldecker 1556, der Jever'schen 1562, der Pommer'schen 1563 und der Wismarer 1566, werden die Lehrer ausschließlich von den Vertretern der Kirche geprüft. Nach anderen

Kirchenordnungen, wie der Möllener 1531, der Ulmer 1531 und der Württemberger 1559, sitzen in der Prüfungskommission neben den Abgeordneten der weltlichen Behörden die Geistlichen.

Dieser überwiegende Einfluß der Kirche in manchen Zweigen des Schulwesens war nicht die Folge der geistlichen Herrschsucht, sondern entsprang naturgemäß den damaligen Verhältnissen. Die Pfarrer waren in den kleineren Städten und Dörfern die geborenen Schulinspektoren, da neben ihnen wohl nur sehr wenig andere Personen etwas von Schulsachen verstanden. Aus diesem Grund mußte notgedrungen die kirchliche Mitwirkung zugestanden werden. Die Kirche war im 16. Jahrhundert immer noch, wie im Mittelalter, die spezifische Vertreterin der Bildung. Ihre Organe hatten die meisten Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Schule. Wer anders hätte die Prüfungen der Lehrer und die Inspektion der Schulen besser vornehmen können als die Sachverständigen? Darauf weisen manche Kirchenordnungen ausdrücklich hin. Die Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 bestimmt, daß die Schulmeister von den Gemeinden, welche das Besetzungsrecht haben, nur mit Einwilligung des Superintendenten angestellt werden, weil der Fortschritt der Schulen von der Gelehrsamkeit und dem Fleiß der Schulmeister abhängt. Wer sollte beides prüfen, wenn man die Geistlichen von der Prüfung ausgeschlossen hätte? Damit tüchtige Lehrer angestellt werden, überträgt die Pfälzer Kirchenratsordnung 1564 die Wahl derselben dem Superintendenten und den Pfarrern. Den Verfall der Schulen schreibt die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 in ihrer Vorrede unter anderm der Nachlässigkeit der Geistlichen in der Beaufsichtigung derselben zu. Man nahm darnach als selbstverständlich an, daß die Geistlichen hauptsächlich zur Leitung der Schulen fähig seien.

Obgleich nun die Machtbefugnisse sich bald zu Gunsten der Kirche, bald zu Gunsten des Staates verschoben, wurde am Prinzip nichts geändert. Die Schule blieb der staatlich-kirchlichen Gewalt unterstellt. Wo der geistliche Einfluß überwog, da waren die Geistlichen doch immer Bevollmächtigte des Staates. So heißt es z. B. in der Soester Kirchenordnung 1532 ausdrücklich, daß dem Superintendenten vom Rat und den Schatzherrs alle Schulsachen befohlen sind. Und als im Laufe des 16. Jahrhunderts staatliche Centralbehörden die Leitung des gesamten Schulwesens eines Landes in die Hand bekamen, da wurde den Vertretern der Kirche Sitz und Stimme in diesen Kollegien eingeräumt. Solche Centralbehörden finden wir in der Pommer'schen Kirchenordnung 1535, der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, der Wittenberger Reformation 1545, der Württembergischen Instruktion für die Visitationsräte 1546, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Waldecker Kirchenordnung 1556, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Jever'schen Kirchenordnung 1562, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Pfälzer Kirchenratsordnung 1564, der Preussischen Bischofswahl 1568, der Braunschweig-Wolfenbütteler

Kirchenordnung 1569, der Brandenburger Disstitutions- und Konsistorialordnung 1573, der Kurfürstlichen Kirchenordnung 1580, der Hoya'schen Kirchenordnung 1581, der Konsistorialordnung des Herzogtums Preußen 1584, der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 und der Straßburger Kirchenordnung 1598. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 gehören dem Kollegium 3 geistliche und 4 weltliche Mitglieder an. Nach der Pfälzer Kirchenratsordnung 1564 setzt sich der Kirchenrat aus 3 Theologen und 3 gelehrten Politici zusammen. Solche Kollegien bildeten die Oberbehörde für Kirchen- und Schulangelegenheiten eines ganzen Landes. Ihre Thätigkeit haben wir uns so zu denken, daß die geistlichen Mitglieder mehr die inneren Angelegenheiten zu regeln hatten, während den weltlichen mehr die äußere Verwaltung oblag.

Man darf sich jedoch von der landesherrlichen Gewalt, die in diesen Kollegien zum Ausdruck kam, keine falsche Vorstellung machen. Ihrem direkten Regiment waren nur die Universitäten und die vom Landesherrn errichteten Schulen, wie die Fürstenschulen, unterworfen. Den Städten, welche auf eigne Kosten Schulen gründeten und unterhielten, wurde dadurch das Aufsichtsrecht nicht genommen. Sie bestellten vielmehr aus eigener Vollmacht den Schulsenat, wie wir es z. B. in der Nordhäuser Schulordnung 1583 und in der Burgsteinfurter Schulordnung 1596 sehen. Auf dem Landtag der Mark Brandenburg im März 1540 wurde den Städten das Patronat über Kirchen und Schulen ausdrücklich bestätigt.¹⁾ In kleineren Städten hatten sogar Privatpersonen in Schulsachen mitzureden. So bestimmt z. B. die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, daß an den Trivialschulen in kleinen Städten der Patron samt Rat, Pastoren und Kirchenvorstehern die Lehrer anstellen und vierteljährlich die Schulen visitieren. Die Landesbehörde griff in das Recht der Städte wohl nur da ein, wo keine Einigung erzielt wurde. So entscheidet nach der letztgenannten Kirchenordnung das Konsistorium bei Anstellung der Lehrer an Partikularschulen nur, wenn sich die weltliche und geistliche Behörde der Stadt nicht einigen konnten. Vielsach beansprucht die Centralbehörde ein unmittelbares Aufsichtsrecht auch nur über größere Schulen, die zudem meistens vom Landesherrn errichtet und unterhalten wurden. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 führt das Konsistorium nur über die Klosterschulen, das Stift und die Universität in Tübingen die unmittelbare Aufsicht. An der Aufsicht über die Partikularschulen des Landes nehmen neben dem Pfarrer und dem Amtmann noch 2—3 fromme, verständige Männer, die studiert haben und nicht dem Rat und Gericht angehören, teil. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 soll nur das Pädagogium in Alten-Stettin von den Curatores visitiert werden, während die anderen Schulen der lokalen Behörde unterstanden. Ebenso führt nach der Pfälzer Kirchenratsordnung 1564 der Kirchenrat nur die

¹⁾ Ranke a. a. O. IV. 126.

Aufsicht über das Sapienzkollegium in Heidelberg. Anderwärts behielt sich der Landesherr nur einzelne Rechte vor, während im allgemeinen die Stadtbehörde die Schulen zu leiten hatte. Nach der Burgsteinfurter Schulordnung 1596 stand z. B. dem Fürsten die Bestätigung des Rektors zu. Außerdem waren ihm die geheimen Beschlüsse des Schulsenats mitzuteilen. Im übrigen hatte die Stadtbehörde zu entscheiden.

Es sind nur seltene Ausnahmen, wenn sich die Landesbehörde das Recht über alle Schulen vorbehält, wie in der Hadeln'schen Kirchenordnung 1544, nach der alle Schulmeister nur mit Willen der Visitatoren angestellt werden dürfen.

Indirekt hatte allerdings die Centralbehörde einen Einfluß auf alle Schulen eines Landes dadurch, daß sie sich die Aufsicht über die einzelnen höheren Lehranstalten sicherte; denn die übrigen Schulen waren doch nur Vorbereitungsschulen, aus denen die Schüler in die landesherrlichen Anstalten übertraten. Deshalb mußten sich alle Schulen nach den Aufnahmebedingungen derselben richten. Und da immer mehr auch die Prüfung aller Lehrer zu einer Obliegenheit der Centralbehörde wurde, so konnte es nicht ausbleiben, daß allmählich alle Schulen eines Landes unter den Einfluß der Oberbehörde kamen. So bestimmt z. B. die Mecklenburger Kirchenordnung 1552, daß alle Lehrer in Rostock geprüft werden müssen. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 werden alle Schulmeister vom Superintendenten oder Konsistorium geprüft. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 anordnet, daß in allen Partikularschulen des Landes gleichförmige Institution und Disziplin gehalten werde.

Am meisten machte der Staat sein unbeschränktes Recht auf die Volksschulen geltend. Sie waren zwar ein Produkt der Kirche; allein ohne das thätige Eingreifen des Staates hätten dieselben keinen durchschlagenden Erfolg erzielt. Es war deshalb eine Notwendigkeit, daß der Staat sich dieser Art von Schulen annahm. Nur auf diese Weise war es möglich, eine vernünftige Volkserziehung in einem ganzen Land zu verwirklichen. Den ersten Schritt hiezu that Württemberg, als es in der Kirchenordnung 1559 zum Gesetz erhob, daß in Zukunft das Anstellungsrecht der Lehrer den Gemeinden genommen und dem Kirchenrat übertragen würde. Daß dadurch in keiner Weise ein Schlag gegen die Kirche geführt werden sollte, beweist die Uebertragung der örtlichen Schulaufsicht auf die Pfarrer.

So sehen wir im 16. Jahrhundert in den evangelischen Ländern das weltlich-kirchliche Schulregiment in Kraft treten, wie es sich bei der innigen Verbindung zwischen evangelischem Staat und evangelischer Kirche von selbst ergab. Aber die weltliche Macht war meistens zufrieden, wenn ihre Rechte von der Kirche anerkannt wurden. Im übrigen überließ sie es gerne der Kirche, für die Mittel zur Unterhaltung der Schulen zu sorgen und das Aufsichtspersonal zu stellen, und räumte ihr auch ein nicht geringes Maß von Rechten in

anderer Hinsicht ein. So war die Möglichkeit zu einem Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat gegeben, das sich zu allen Zeiten zum Segen des Schulwesens bewährte.

Beachtenswert dabei ist, daß alles, was noch irgendwie den Schulen den Charakter von Privatanstalten geben konnte, entfernt wurde. In dieser Hinsicht wurde vor allem dem Schulmeister das Recht entzogen, seine Gesellen anzustellen und zu entlassen. Während im Mittelalter an den städtischen Schulen nur der Rektor der Schule vom Rat angenommen und verpflichtet wurde, und die übrigen Lehrer ganz von der Gnade des Schulmeisters abhingen, wurden an den evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts allmählich alle Lehrer von der Obrigkeit angestellt. Schon nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 stellt der Rat den Schulmeister samt dem Provisor an. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 werden alle Lehrer von den Schulbehörden angestellt und besoldet. Die gleiche Bestimmung treffen die Ordnung der Stadt Möllen 1531, die Northheimer Kirchenordnung 1539, die Sächsischen Generalartikel 1557, die Württemberger Kirchenordnung 1559 und die Pommer'sche Kirchenordnung 1563. Nur vereinzelt wird noch zugegeben, daß der Schulmeister seine Gesellen anstellt und besoldet.

Dagegen wurde den Lehrern ein nicht zu unterschätzendes Recht eingeräumt, indem man sie allmählich, wenn auch anfangs nur in sehr beschränktem Maße, teilnehmen ließ an den Beratungen und Abstimmungen in Schulangelegenheiten. Nach der Straßburger Kirchenordnung 1534 sollen die Lectores, die Schul- und Lehrmeister an den regelmäßigen Besprechungen der Pfarrer teilnehmen. Jedoch darf in Schulsachen nichts ohne Vorwissen des Rats beschlossen werden. Nach der Kölnischen Reformation 1543 haben die Lehrer und Pfarrer die Einteilung der Stunden und Klassen zu treffen. Die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 läßt den Stunden- und Lektionsplan vom Rektor und Superintendenten aufstellen. Die Pfälzer Kirchenratsordnung 1564 bestimmt, daß jährlich in jedem Amte eine Synode der Pfarrer und Lehrer abgehalten wird, auf welcher Beschwerden und Verbesserungsvorschläge schriftlich vorgebracht werden können. Auf derselben wird auch über das Leben und die Einnahmen der Lehrer und den Zustand der Schulhäuser verhandelt. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 beraten die Schulmeister, Pfarrer und drei Mitglieder des Rats oder der Gemeinde die Lektionen und stellen die Schulordnung auf. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 sollte der oberste Lehrer die Vorrede zu den vom Pfarrer entworfenen Schulgesetzen schreiben. Die Altdorfer Schulordnung 1575 befiehlt dem Rektor, nach den Versetzungen mit den Lehrern einen Schulkonvent zu halten, um die Lektionen und die zu lesenden Autoren für das nächste Jahr zu besprechen.

Ein weiteres wertvolles Recht ist eine gewisse Selbstverwaltung der Schulen. Nach einzelnen Verordnungen, wie der Württem-

bergischen Kirchenordnung 1559, der Lauinger Schulordnung 1565, der Altdorfer Schulordnung 1575, der Stralsunder Schulordnung 1591 und der Hermannstädter Schulordnung 1598, hat der Rektor die Aufsicht über die Schule und Lehrer zu führen.

Wir halten derartige Rechte heute für etwas Selbstverständliches. Im 16. Jahrhundert dagegen waren sie schon der Beachtung wert. In den kirchlichen Schulen des Mittelalters und in den Jesuitenschulen des 16. Jahrhunderts kannte man sie kaum dem Namen nach. In ihnen ordneten die geistlichen Vorstände alles bis ins Kleinste, und die Lehrer waren weiter nichts als ausübende mechanische Werkzeuge. Daß die Verfasser der evangelischen Kirchen- und Schulordnungen im 16. Jahrhundert solche Zugeständnisse an die Lehrer für etwas Außergewöhnliches hielten, beweist schon der Umstand, daß sie dieselben eigens festsetzten. Zudem sind die Fälle nicht selten, in denen das Gegenteil angeordnet wird. Nach der Northeimer Kirchenordnung 1539 hat der Lehrer dem Pfarrer die zu lesenden Autoren anzuzeigen. Nach der Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 werden die Lektionen nur mit Rat des Superintendenten festgesetzt. Nach der Ordnung der Neckarschule zu Heidelberg 1582 stehen dem Rektor bei der Leitung der Schule ein Mitglied aus dem Kirchenrat, dem Stadtrat, dem Rat der Senioren und die Diakonen zur Seite. Die Burgsteinfurter Schulordnung 1596 hält es für nötig, zu betonen, daß der Rektor nur nach Anordnung des Rats die Schule leitet.

Die Schulgebäude.

Eigentliche Schulhäuser für die deutschen Schulen gab es im 16. Jahrhundert nur selten, und zwar nur in größeren Flecken und Städten. So bestimmt z. B. die Hamburger Kirchenordnung 1529, daß dem deutschen Schulmeister das Schullokal gestellt und den Schulmeisterinnen der Hauszins bezahlt werde. Auf den Dörfern bildete meistens die Wohnung des Lehrers auch das Schulzimmer. In den meisten Fällen wird es wohl jämmerlich um die deutschen Schulen in dieser Hinsicht bestellt gewesen sein.

Nicht besser war es mit den Schullokalen für die Trivialschulen bestellt. Nach der Lübecker Kirchenordnung 1551 hat der Rat der Stadt nur für das Mauerwerk der Schullokale und der Lehrerwohnungen zu sorgen, während für alles andere der Lehrer aufzukommen hat. Nach der Baden-Durlacher Schulordnung 1536 stellt die Gemeinde zwar das Schullokal und die Wohnung des Lehrers, aber sie unterhält nur das Dachwerk, die Schwellen und die Wände. Was sonst reparaturbedürftig wird, hat der Lehrer machen zu lassen.

Relativ gut werden wohl nur die Gebäude der höheren Schulen gewesen sein, die man in den ehemaligen Klöstern errichtete.

Es fehlte eben überall an den nötigen Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, selbst wenn der gute Wille dazu vorhanden war. Daß man wenigstens der Sache nicht gleichgiltig

gegenüberstand, zeigen viele Verordnungen. Nach den Sächsischen Visitationsartikeln 1533 sollen die Eingepfarrten die verfallenen Schulhäuser wieder herstellen oder neu aufbauen. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 macht es den Städten und Dörfern zur Pflicht, die Schulhäuser und Wohnungen der Lehrer nicht verfallen zu lassen. Nach der Waldecker Kirchenordnung 1556 haben die Visitatoren bei den jährlichen Visitationen auch den Zustand der Schulhäuser zu inspizieren. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 ordnet an, daß die Vorsteher der Kirchen, oder, wenn sie nicht dazu imstande sind, die Stadträte für die Unterhaltung der Schulgebäude zu sorgen haben. Nach der Braunschweig-Grubenhagener Kirchenordnung 1581 ist dies allein die Pflicht der Kirchenväter. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1585 sind bei den Schulprüfungen auch die Schulgebäude zu besichtigen und die nötigen Reparaturen anzuordnen. Zu diesem Zweck ist der Rat bei den Schulprüfungen vertreten.

V.

Die Unterrichtsfächer.

Der Reformation des religiösen Geistes und Lebens mußte eine Reformation des Unterrichtsstoffes in den evangelischen Schulen zur Seite gehen. Wie wir bereits im ersten Teil unserer Arbeit vernommen, waren die Reformatoren die entschiedensten Fürsprecher jeglicher Wissenschaft und Bildung. In den Studien sehen sie die Werkzeuge zur Hebung des in der heiligen Schrift verborgenen Schatzes. (C. R. XI. 858.) Aber gerade darum konnten sie sich nicht zufrieden geben mit dem, was man in den mittelalterlichen und humanistischen Schulen allein für wissenschaftlich gehalten. Wir sehen dies zuerst an dem Hauptunterrichtsfach der evangelischen Schulen, der Religion oder Theologie.

Religion oder Theologie.

Der Unterricht in der Religion, welcher in den höheren Lehranstalten „Studium der Theologie“ genannt wird, ist eine Errungenschaft der Reformation. In den mittelalterlichen Schulen wurden zwar auch das Glaubensbekenntnis, der Dekalog und das Vater Unser auswendig gelernt; aber mit einem eigentlichen Unterricht in der Glaubenslehre kann dies nicht verglichen werden. Ebenso war den humanistischen Schulen ein förmlicher Religionsunterricht fremd. Erst in den evangelischen Schulen wurde der Religionsunterricht organisch in den Gesamtunterricht eingefügt. Religion wurde wie jeder andere Unterrichtsgegenstand in der Schule gelernt. So heißt es in dem Bedenken Neanders: „Es sei alles daran gelegen, daß man Grammaticam, latinam linguam und Pietatem aufs fleißigste studiere.“ Bezeichnend für den neuen Standpunkt der Reformation in dieser Hinsicht sind die Schulordnungen für Eisleben 1525 und für Nürnberg 1526. Sie tragen im allgemeinen einen ganz humanistischen Charakter, nur die Religion ist als ein neuer Unterrichtsstoff eingeführt.

Der Religionsunterricht wurde prinzipiell von nun an sogar der Mittelpunkt, um welchen sich alle anderen Unterrichtsfächer gruppieren.

In seiner Rede über die theologischen Studien 1521 (C. R. XI. 44) nennt Melanchthon die Theologie die höchste Wissenschaft, Anfang, Mitte und Ende des Lebens, die als Lebelement alle anderen Wissenschaften befruchte. Als die Leiterin aller Studien wird sie von ihm an die Spitze gestellt. (C. R. XI. 210.) Die Eislebener Schulordnung 1525 sagt mit Hinweis auf Matth. 6, 33, daß die Studien nur glücklich sein können, wenn sie mit Frömmigkeit verbunden werden. In ähnlichem Sinne drückt sich die Nürnberger Schulordnung 1526 aus. Neander weist der Religion in seinem Bedenken dieselbe Stellung zu: „Und weil Pietas vor allen Dingen in Schulen fleißig muß getrieben werden, welcher denn die Schulen, alle Artes, Bücher, Stände und Regiment, so auf Erden sind, famulieren, ancillieren und dienen, oder des Teufels alle zugleich sein müssen.“

Dagegen sind auch wieder alle anderen Wissenschaften nötig, um die Religion oder Theologie lebenskräftig zu erhalten. Die Nürnberger Schulordnung 1526 erklärt, daß ohne Wissenschaft und Sprachen die Religion nicht begriffen werden kann. Melanchthon nennt in seiner Rede über die Philosophie 1536 (C. R. XI. 280) eine Theologie ohne Wissenschaft die Wurzel alles Übels. Alle Wissenschaften bringt er in Beziehung zur Theologie. Die Rhetorik will er in den Schulen nicht entbehren, weil sie nötig sei, um bei den Religionsstreitigkeiten ein richtiges Verständnis und Urteil zu gewinnen. Ohne Eloquenz, deren Voraussetzung die Sprachkenntnis bilde, gehe das Evangelium verloren. Der Endzweck der Eloquenz könne nur ein religiöser sein. (C. R. VIII. 379; XI. 864; XII. 220.) Die Geometrie hätte eine große Kraft, die richtigen Vorstellungen von Gott im Gemüte des Menschen zu befestigen. (C. R. III. 108.) Die Astronomie lenke unsere Gedanken auf den himmlischen Baumeister. (C. R. XI. 294.) Wer sie verschmähe, verachte die Orakel Gottes, als welche wir die Sternkonjunkturen, die Sonnen- und Mondfinsternis etc. zu betrachten hätten. (C. R. XI. 265.) Die Geographie führe unsern Geist zu den Ortlichkeiten, an denen der Sohn Gottes gelebt, und zeige uns die Ausbreitung der christlichen Kirche. Das Studium der geographischen Tafeln sei nötig, damit wir wüßten, wo und wann sich Gott geoffenbaret habe. (C. R. IX. 481; X. 640; XI. 296.) Ueber den Wert der klassischen Studien für die Theologie fällt er in der Vorrede zu Hesiod 1526 das Urteil: „Es könnte einer fragen, was diese ganze Lehrweise der Frömmigkeit nützt? Die Antwort habe ich in Bereitschaft: Zur Umwandlung des Sinnes und zur Einpflanzung der Religion nichts; denn dies bewirkt der heilige Geist durch das göttliche Wort. Aber für die Kenntnis des Wortes der heiligen Schriften ist Griechisch nötig. Damit wir ferner über das Wort richtiger urteilen und die Glaubenssätze der Religion erläutern und erklären können, wie es die Öffentlichkeit oft verlangt, muß der Geist vielfach geschult und mit allen Künsten gebildet werden... Dies ist die Ursache, warum meines Erachtens diese Künste dem Studium der Theologie nützlich sind.“ (C. R. XI. 114.) Ähnlich spricht er sich in der Vorrede zu

Homer 1538 aus. (C. R. XI. 397 f.) Ueber die Bedeutung der Sprachstudien für die Religion nach Auffassung der Reformatoren werden wir später zu reden haben.

Trotzdem die Religion so in Verbindung mit allen Fächern zu lehren ist, hat man sie doch als ein abgegrenztes Lehrfach neben die andern gestellt. Deutlich spricht sich der Unterricht der Visitatoren 1528 in dieser Hinsicht aus: „Denn etliche lernen gar nichts aus der heiligen Schrift. Etliche lernen die Kinder gar nichts denn die heilige Schrift, welche beide nicht zu leiden sind. Denn es ist vonnöten, die Kinder zu lehren den Anfang eines christlichen und göttlichen Lebens. So sind doch viele Ursachen, darum daneben ihnen auch andere Bücher vorgelegt werden sollen, damit sie reden lernen.“ Wie hier, so hat auch in vielen Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts die Religion ihren ganz bestimmten Platz neben den andern Fächern, welche fast ausschließlich im Dienste der Eloquenz stehen.

Die Zeit, welche auf den Religionsunterricht verwendet wird, ist in den einzelnen Schulordnungen verschieden.

Am wenigsten Zeit widmen ihm die Schulordnungen, welche Religion nur an Sonn- und Festtagen lehren lassen. So verlegt die Eislebener Schulordnung 1525 den Unterricht in derselben auf den Sonntag. Die Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 bestimmt, daß an Feiertagen nachmittags wenigstens eine Stunde hiefür festgesetzt wird. Auch Sturm begnügt sich in den Klassenbriefen 1565 mit der Erteilung des Religionsunterrichts an Feiertagen für die oberen Klassen.

Mehr Zeit beanspruchen dafür die Schulordnungen, welche den Religionsunterricht auf einen Wochentag ansetzen. Der Unterricht der Visitatoren bestimmt den ganzen Mittwoch oder Sonnabend für Erteilung der christlichen Unterweisung. Den Sonnabend weisen ihr zu die Hamburger Kirchenordnung 1529, die Ordnung der Stadt Travemünde 1531, die Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 und die Eßlinger Schulordnung 1548.

Andere Verordnungen lassen an zwei Tagen in der Woche den Religionsunterricht erteilen, z. B. die Wittenberger Kirchenordnung 1533, die Herzberger Schulordnung 1538, die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und die Klassenbriefe Sturm's 1565 für die untersten Klassen.

Einen weiteren Fortschritt verzeichnen die Ordnungen, welche täglich eine bestimmte Zeit für die Religion fordern, oder daneben noch einen oder zwei Tage ganz oder teilweise auf ihn verwendet haben wollen. Nach der Baden-Durlacher Schulordnung 1536 wird den Vorgerückteren täglich eine Stunde Theologie erteilt. Die Magdeburger Schulordnung 1553, die Augsburger Schulordnung 1558 und die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 lassen hierauf täglich eine bestimmte Zeit und den Sonnabend verwenden. Die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Ordnung der deutschen Schule in Stralsund 1560, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 und die Brandenburger

Schulordnung 1564 setzen außer einer bestimmten täglichen Zeit noch zwei Wochentage, an denen allerdings noch andere Gegenstände durchgenommen werden, für den Religionsunterricht fest. Die Breslauer Schulordnung 1570 sieht für die unteren Klassen täglich eine Stunde für den Katechismus und an Sonntagen noch einige Zeit für Religion vor, und bestimmt in den oberen Klassen Montags eine Stunde, Sonnabends zwei Stunden und Sonntags noch einige Zeit für dieselbe. Die Stralsunder Schulordnung 1591 ordnet täglich Religionsunterricht an.

Ebenso wird in den deutschen Schulen und Mädchenschulen in der Regel täglich Religionsunterricht erteilt.

Der Zeitaufwand für den Religionsunterricht entspricht nun allerdings, besonders in einzelnen Schulordnungen im Anfang der Reformation, der Stellung der Religion, als Hauptunterrichtsfach, nicht. Man darf dabei jedoch nicht außeracht lassen, daß im allgemeinen weit mehr Zeit darauf verwandt wurde, als die offiziell angelegten Stunden.

Einmal nahmen, wie wir bereits vernommen, alle Fächer Bezug auf die Religion. In den Elementarbüchern, in denen die Kinder das Lesen lernten, standen gewöhnlich das Vater Unser, der Glaube und die 10 Gebote. Sogar die lateinischen Grammatiken waren nicht frei von religiösem Stoff. So enthielt die Grammatik des Crasius 1562 das Glaubensbekenntnis, das Vater Unser und eine Uebersicht des Inhaltes des neuen Testaments. Auch bei der Lektüre und den schriftlichen Arbeiten spielten religiöse Stoffe eine Rolle. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 gehörte zu den Stilübungen der vierten Klasse die Uebersetzung des deutschen Katechismus in das Lateinische. Nach der Lainger Schulordnung 1565 wurden in der dritten Klasse wegen der Religion einige fromme Gedichte gelesen.

Sodann wurde nach den meisten Schulordnungen der Unterricht mit religiösem Gesang, Gebet und zuweilen auch mit einer religiösen Betrachtung angefangen und geschlossen.

Hauptsächlich war auch der Gottesdienst, zu dessen Besuch die Schüler angehalten wurden, in seinem größten Teil ein Religionsunterricht. Luther gibt in der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes 1526 die Form dieser Gottesdienste an: „Die Wochen über täglich, vor der Lektion, singen sie etliche Psalmen, Lateinisch, wie bisher zur Metten gewohnt. Denn, wie gesagt ist, wir wollen die Jugend bei der lateinischen Sprache in der Bibel behalten und üben. Nach den Psalmen lesen die Knaben einer um den andern, zwei oder drei, ein Kapitel Lateinisch, aus dem neuen Testament, darnach's lang ist. Darauf liest ein anderer Knabe dasselbige Kapitel zu deutsch, sie zu üben, und ob jemand's von Latein da wäre und zuhöret. Darnach gehen sie mit einer Antiphon zur deutschen Lektion, davon droben gesagt ist. Nach der Lektion singet der ganze Haufe ein deutsch Lied, darauf spricht man heimlich ein Vater Unser; darnach der Pfarrer oder Kaplan eine Kollekte, und beschließen

mit dem *Benedicamus Domino*, wie gewohnet ist. Desselbigen gleichen zur *Vesper* singen sie etliche der *Vesperpsalmen*, wie sie bisher gesungen sind, auch lateinisch mit einer *Antiphon*, darauf einen *Hymnum*, so er vorhanden ist. Darnach lesen sie abermal einer um den andern, zwei oder drei, lateinisch aus dem alten Testament, ein ganzes oder halbes Kapitel, darnach's lang ist. Darnach liest ein Knabe dasselbige Kapitel zu deutsch, darauf das *Magnificat* zu Latein mit einer *Antiphon*, oder Lied, darnach ein *Vater Unser* heimlich, und die *Kollekten* mit dem *Benedicamus*. Das ist der Gottesdienst täglich durch die Wochen in Städten, da man Schulen hat.“ Eine Erweiterung durch Einführung des Katechismus, durch welche der Gottesdienst noch mehr das Gepräge eines Religionsunterrichts bekam, ordnen viele Kirchenordnungen, wie die Braunschweiger 1528, die Wittenberger 1533, die Braunschweig-Wolfenbütteler 1543 und 1569 und andere, an. Die Schüler lesen den lateinischen oder deutschen Katechismus Vers für Vers einzeln oder in Chören, oder sagen ihn auf. Daß diese Gottesdienste als Religionsunterricht angesehen werden sollten, bestätigt die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573, nach welcher die Schüler an Werktagen möglichst wenig den Gottesdienst besuchen sollten, da dadurch der Schulunterricht gestört würde und sie ohnehin Katechismusunterricht in der Schule empfiengen.

Anfangs wurden derartige Gottesdienste täglich gehalten und von den Schülern zweimal am Tage besucht. So wollte es Luther in der deutschen Messe haben, und so ordneten es die Braunschweiger Kirchenordnung 1528, die Hamburger Kirchenordnung 1529, die Ordnung der Stadt Minden 1530, die Lübecker Kirchenordnung 1531, die Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 und die Hadelner Kirchenordnung 1544 an. Sogar die Braunschweiger Schulordnung 1596 verpflichtet die Schüler noch, zweimal täglich den Gottesdienst zu besuchen. Bald aber wurde der Gottesdienstbesuch auf den Sonntag und einen oder mehrere Wochentage beschränkt. Die Goldberger Schulgesetze 1546 schreiben ihn für Sonntag, Mittwoch und Freitag vor. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 bestimmt ihn für Freitag, Samstag oder einen andern Tag in der Woche, und Sonntag. Die Konstitution und Ordnung für das Pädagogium in Heidelberg 1565 ordnet ihn für Mittwoch, Donnerstag und Sonntag an. Die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569 verlangt ihn am Sonnabend und Sonntag, die Wallenrieder Kirchenordnung 1570 am Donnerstag und Sonntag, die Frankfurter Schulordnung 1579 und die Brieger Schulordnung 1581 am Mittwoch und Sonntag. Schon frühe suchte man aber wegen der Störung des Schulunterrichts, zumal die Schüler auch bei Hochzeiten und Beerdigungen zu singen hatten, den Gottesdienstbesuch noch mehr zu beschränken, oder den Gottesdienst wenigstens so zu legen, daß dadurch der Schulunterricht nicht allzu sehr gestört wurde. Nach der Wittenberger Kirchenordnung 1533 sollen die Kinder, welche vormittags zur Hochzeit gesungen haben, abends nicht in der

Vesper singen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 bestimmt, daß der Schulmeister mit den Kindern vor- und nachmittags nur je ¹/₂ Stunde in der Kirche singt. Die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 will die Stunde des Kirchgangs auf eine geschickte Zeit verlegt haben, damit dadurch keine allzugroße Störung des Schulunterrichts verursacht werde.

Eine Störung des Schulunterrichts blieb der Kirchgang aber auch so noch. Darum wurde er an manchen Orten an Wochentagen ganz aufgehoben. Die Kölnische Reformation 1543 gestattet ihn nur, wenn es ohne Schädigung des Unterrichts geschehen kann. Die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1573 befiehlt, daß mit Kirchenbesuch und Kirchengesang an Werktagen die Schüler wegen der dadurch veranlassenen Störung des Schulunterrichts möglichst zu verschonen seien. Eine ganze Reihe von Verordnungen, wie die Straßburger Kirchenordnung 1554, die Eßlinger Schulordnung 1548, die Magdeburger Schulordnung 1553, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Brandenburger Schulordnung 1564, die Sturm'schen Klassenbriefe 1565, die Güstrower Schulordnung 1572, die Altdorfer Schulordnung 1575 und die Stralsunder Schulordnung 1591, reden überhaupt nur von einem Gottesdienstbesuch am Sonntag. Aber auch in diesem Fall hat der Gottesdienst für die Schüler neben dem erbaulichen noch einen belehrenden Zweck. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 wird die Predigt in der Schule abgehört und die Schüler der vierten Klasse haben dieselbe nachzuschreiben. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, die Güstrower Schulordnung 1572 und die Stralsunder Schulordnung 1591.

Daß der Gottesdienst zur Förderung des religiösen Verständnisses beitragen soll, bezeugt die regelmäßige Durchnahme der Evangelien und Episteln des Sonntags in den Schulen, auf die wir noch bei dem Unterricht in der Bibel zurückkommen werden.

Was nun den Stoff des Religionsunterrichts betrifft, so mußte den Reformatoren vor allen Dingen daran gelegen sein, die Schüler mit dem Inhalt der Bibel bekannt zu machen. Luther sagt in der Schrift an den Adel 1520: „Vor allem sollte in den hohen und niederen Schulen die vornehmste und gemeinste Lektion sein die heilige Schrift, und den jungen Knaben das Evangelium. Und wollte Gott, eine jegliche Stadt hätte auch eine Mädchenschule, darinnen des Tags die Mägdlein eine Stunde das Evangelium hörten, es wäre Deutsch oder Lateinisch. Fürwahr, die Schulen, Mann- und Frauenklöster, sind vorzeiten darauf angefangen gar aus löblicher, christlicher Meinung: wie wir lesen von St. Agnes und mehr Heiligen; da wurden heilige Jungfrauen und Märtyrer, und stund ganz wohl in der Christenheit; aber nun ist mehr denn beten und singen daraus geworden. Sollte nicht billig ein jeglicher Christenmensch bei seinen neun oder zehn Jahren wissen das ganze Evangelium, da sein Namen und Leben innen steht? ... Wo aber die heilige Schrift nicht regiert, da rate

ich fürwahr Niemand, daß er sein Kind hintue.“ In der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes sagt er: „Allermeist aber geschieht's um der Einfältigen und des jungen Volkes willen, welches soll und muß täglich in der Schrift und Gottes Wort geübt und erzogen werden.“

Durch Luther wurde auch erst das Bibellesen als ein wesentlicher Bestandteil des Religionsunterrichts ermöglicht. Denn obwohl Specht¹⁾ von der mittelalterlichen Bildung sagt: „Alles, was im Laufe der Studienzeit den Zöglingen aus den verschiedenartigen Gebieten des Wissens beigebracht wurde, bezweckte nur das eine, der Schrifterkennntnis und dem praktischen Kirchendienst förderlich zu werden“, so übersieht er dabei, daß von einem wirklichen Gebrauch der Bibel in den Schulen des Mittelalters schwerlich geredet werden kann. Einmal stand dem die Seltenheit der Bibelausgaben und der Mangel einer geeigneten Bibelübersetzung entgegen. Die Vulgata und Septuaginta, die allenfalls dafür in Betracht kamen, befanden sich nur in den Händen weniger Gebildeten. Sodann hielt die Ansicht der katholischen Kirche, nach der die Bibel nur ein Buch für die Priester war, die Laien vom Gebrauch derselben zurück. Erst durch die Uebersetzung Luthers und durch das Prinzip der Reformation, nach der die heilige Schrift für Jeden die Grundlage des Glaubens sein sollte, konnte die Bibel als Lese- und Lernbuch in den Schulen eingeführt werden. Sie war von nun an „das eigne, einzige Buch“, wie Luther sagt. Mit herrlichen Worten schildert Häufiger in seiner Schrift über die Bibel S. 72 f. die Bedeutung der Uebersetzung Luthers in dieser Hinsicht: „Das kam daher, daß bei uns keine Hütte so klein, kein Hausstand so arm war, wo dies Buch nicht hin kam, daß Luthers Bibel für das eigentliche Volk nicht blos Gebet- und Andachtsbuch, sondern Lese- und Familienbuch, die ganze geistige Welt ward, in der die Jungen aufwuchsen, zu der die Alten zurückkehrten, in das der gemeine Mann seine Familiengeschichte, die Gedenktage der Seinen aufschrieb, aus dessen Inhalt die Mühseligen und Beladenen Trost und Linderung schöpften in der Not des Tages. Das haben nicht die Kriege ausrotten können, die aus unserm Vaterland einen großen Kirchhof, eine rauchende Brandstätte gemacht hatten, das blieb dem Kern unserer Nation unentreibbar, als unsere Gelehrten wieder lateinisch, unsere Gebildeten französisch schrieben und sprachen.“

Man würde jedoch zu weit gehen, wollte man annehmen, daß sofort mit der Reformation auch das Studium der Bibel in den Schulen allgemein eingeführt worden sei. Die Unterweisung in der Bibel geschah vielmehr hauptsächlich in der Form des Katechismusunterrichts. In den deutschen Schulen wurden anfangs neben dem Katechismus nur einige Sprüche aus der Bibel gelernt und später einzelne Bücher aus dem alten und neuen Testament gelesen.

¹⁾ Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885. S. 59.

So schreibt die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 für die deutschen Knaben- und Mädchenschulen nur das Lernen von Sprüchen aus dem neuen Testament vor. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 werden in den deutschen Schulen das Psalmbüchlein, das Spruchbüchlein Salomos, Jesus Sirach und das neue Testament gelesen. Die Ordnung der deutschen Schule zu Stralsund 1560 führt die Sprüche Salomos, Jesus Sirach und das neue Testament zum Lesen an.

In den höheren Schulen wurde es mit dem Bibellesen verschieden gehalten.

Vielfach beschränkte sich in ihnen, abgesehen von dem Bibellesen in den Gottesdiensten durch die Schüler, das Bibelstudium auf die Evangelien und Episteln der Sonn- und feiertage, die regelmäßig in der Schule gelesen und besprochen wurden. So geschah es nach der Wittenberger Kirchenordnung 1533, der Herzberger Schulordnung 1538, der Augsburger Schulordnung 1558, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 und der Augsburger Schulordnung 1576.

Nach anderen Verordnungen kam noch dazu das Lernen biblischer Sprüche, wie in der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Breslauer Schulordnung 1570.

In beiden Fällen wird das Bibelstudium auf die angegebene Weise meistens nur in den oberen Klassen getrieben. Die Herzberger Schulordnung 1538, die Augsburger Schulordnung 1558 und die Breslauer Schulordnung 1570 schließen die unterste davon aus. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 wird mit dem Lesen des Evangeliums und der Epistel der Sonn- und feiertage sogar erst in der drittuntersten Klasse begonnen. Unterwärts wird in den untersten Schulklassen das Evangelium und die Epistel der Sonn- und feiertage gelesen, während in den oberen Klassen ein erweitertes Bibelstudium getrieben wird, wie nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und der Brieger Schulordnung 1581.

Eine weitergehende Einführung in die Bibel in allen Klassen der höheren Schulen treffen wir in ziemlich vielen Verordnungen an. Nach der Eislebener Schulordnung 1525 werden am Sonntag das Evangelium oder ein Brief Pauli oder die Sprüche Salomos erklärt und von den Schülern ausgewählte Psalmen oder andere Stellen aus der heiligen Schrift auswendig gelernt. Die Hessische Kirchenordnung 1526 schreibt vor, daß in den Schulen morgens und nachmittags 1—3 lateinische Psalmen gesungen werden und täglich morgens bei Beginn des Unterrichts ein Kapitel aus dem alten Testament und nachmittags bei Schluß des Unterrichts ein Kapitel aus dem neuen Testament gelesen wird. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 sollen einige Psalmen, welche die Summe der Religion enthalten, gelernt werden. Der Unterricht der Visitatoren 1528 bestimmt, daß die Schüler des zweiten Hausens einige leichtere klare Psalmen auswendig lernen, und denselben das Evangelium des Matthäus grammaticae exponiert wird, und, „wo die Knaben gewachsen“, die zwei Briefe

des Paulus an Timotheus oder der erste Brief des Johannes oder die Sprüche Salomos ausgelegt werden. Nach ihm ist es aber nicht fruchtbar, „die Jugend mit schweren und hohen Büchern zu beladen, als etliche Jesaias, Paulus an die Römer, St. Johannis Evangelium und andere dergleichen um ihres Ruhmes willen lesen.“ Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 nehmen die Verständigeren Sonntags das neue Testament oder leichtere Psalmen oder Sprüche Salomos, das Evangelium des Matthäus grammatic und die zwei Briefe an Timotheus durch. Die Ordnung für Travemünde 1531 läßt die Psalmen, lateinische und deutsche Lektionen aus der Bibel lesen. Nach der Ulmer Schulordnung 1531 wird Samstags für die Größeren ein Brief Pauli und für die Kleineren ein Text aus den Evangelien vorgelesen. Die Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 ordnet für die Verständigeren Samstags das Lesen des Evangeliums Matthäi und der Epistel Pauli, sowie der Psalmen und der Sprüche Salomos an. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 nehmen auch nur die größeren Schüler das Evangelium des Matthäus oder das Sonntagsevangelium oder etliche Briefe des Paulus oder die Sprüche Salomos durch. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 setzt für Mittwoch das Evangelium Matthäus und die Sprüche Salomos, für Sonntags die Epistel an Timotheus oder an die Colosser oder die Psalmen an. Bei der Durchnahme der Episteln wird zugleich die Grammatik geübt. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 läßt neben den Evangelien und Episteln der Sonn- und Festtage die Sprüche Salomos und das neue Testament lesen. Ausführlich sind die Verordnungen über das Bibelstudium in der Pommer'schen Kirchenordnung 1563. Neben den Evangelien und Episteln der Sonntage, welche von der zweituntersten Klasse an gelesen werden sollen, schreibt sie für die zweite Klasse das Lernen deutscher und lateinischer Trostsprüche aus der heiligen Schrift, und für den Sonntags das Auswendiglernen einer Sentenz aus dem Evangelium vor. Für die dritte Klasse bestimmt sie: „Und damit sie die heilige Schrift und göttliche Lehre von Kindesbeinen auf gewöhnt werden“, soll Mittwochs und Sonntags das Evangelium des Matthäus oder der Titusbrief, die Timotheusbriefe, ausgewählte Psalmen und das 55. Kapitel des Jesaias durchgenommen werden. Ohne viel auszulegen sollen die Lehrer das Genannte grammatic erklären und den Knaben den rechten Verstand einpflanzen. Für die vierte Klasse schreibt sie die Durchnahme des Psalterium Eobani und des Römerbriefes grammatic vor. Sturm läßt in seinen Klassenbriefen 1565 die Bibel nur in den höheren Klassen lesen. Samstags und an Festtagen lesen die Schüler der viertobersten Kurie die kleinen Briefe des Paulus, die dritte Kurie lernt diese Briefe ganz oder teilweise auswendig. Die zweite Kurie memoriert an Festtagen den Römerbrief. Die erste Kurie nimmt an Festtagen die Paulusbriefe durch. Dabei wird Eloquenz und Theologie auf gleiche Weise beachtet und mit einander verbunden. Nach der Güstrower Schul-

ordnung 1572 beginnt der Unterricht morgens mit dem Lesen eines Kapitels aus der Bibel. Die Altdorfer Schulordnung 1575 läßt neben dem Lesen der Evangelien und Episteln der Sonntage ein ganzes Evangelium und eine ganze Epistel auswendig lernen. Die Brieger Schulordnung 1581 setzt für die oberste Klasse die Durchnahme der Paulusbriefe an, welche wo möglich auswendig zu lernen sind. Sie macht es außerdem den Schülern zur Pflicht, zu Hause öfters täglich ein Kapitel aus der Bibel zu lesen. Nach der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 werden Lehr- und Trostprüche aus dem alten und neuen Testament gelernt. Die Stralsunder Schulordnung 1591 schreibt für die zwei untersten Klassen das Lesen deutscher Psalmen, welche sich auf das Wochenevangelium beziehen, und für die oberste Klasse die Durchnahme der Psalmen nach der Ausgabe des Buchananus vor.

Dazu kam noch in den Alumnaten das Lesen von Bibelabschnitten über Tisch, z. B. nach den Straßburger Schulgesetzen 1565 und der Ordnung des Pädagogiums in Gandersheim 1571.

Trotzdem kann von einer gründlichen Einführung in die Bibel nicht geredet werden. Am allerwenigsten konnte durch derartiges Bibellefen ein systematischer Unterricht in der Glaubenslehre gegeben werden. Ganz abgesehen davon, daß die zu lesenden Stücke entweder gar nicht oder nur sehr lose mit einander im Zusammenhang standen, war schon die Art der Behandlung nicht dazu angethan, den Schülern den Sinn und die Bedeutung des Gelesenen zu erschließen. Meistens begnügte man sich mit der cursorischen Lektüre, wobei noch die Worterklärung, der Satzbau und grammatische Regeln behandelt wurden. Nur verhältnismäßig sehr wenige Verordnungen, wie die Eislebener Schulordnung 1525, der Unterricht der Visitatoren 1528, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Brandenburger Schulordnung 1564 und die Altdorfer Schulordnung 1575 verlangen auch eine Erklärung des Inhalts.

Das Bibellefen in den Schulen hatte vielmehr nur den Zweck, die Schüler überhaupt mit der heiligen Schrift bekannt zu machen und sie an die Benutzung derselben zu gewöhnen. Zur Bereicherung der religiösen Kenntnisse sollte es nur insofern dienen, als dadurch die Schüler mit den geschichtlichen Thatsachen, welche den großen christlichen festen und der christlichen Glaubenslehre zu Grunde liegen, bekannt gemacht wurden, wie die Herzberger Schulordnung 1538 ausdrücklich beim Lesen des Sonntagsevangeliums betont. Man kann darum in dem Lesen der Sonntagsevangelien einen Ersatz für das Lernen der biblischen Geschichte in späterer Zeit sehen. Ferner sollte durch das Bibellefen der Spruch- und Sentenzenchatz der Schüler vermehrt werden. Dafür spricht besonders, daß aus dem alten Testament hauptsächlich die Psalmen, Sprüche Salomos und Jesus Sirach gelesen wurden. Einzelne Verordnungen, wie die Brandenburger Schulordnung 1564 und die Niedersächsische Kirchenordnung 1585, verlangen auch weiter nichts als das Lernen von Sprüchen und

Sentenzen. Das Auswendiglernen ganzer Abschnitte, ja ganzer Evangelien und Episteln, spricht nicht dagegen. Es war in erster Linie eine Gedächtnisübung, ebenso wie das Auswendiglernen von Stellen oder ganzen Büchern klassischer Schriftsteller, wovon wir später reden werden.

Immerhin darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade durch das Auswendiglernen solcher Sprüche, Abschnitte und Bücher der Bibel die Schriftkenntnis sehr gefördert und die Belegstellen für die protestantische Glaubenslehre, die in ihrem Zusammenhang im Katechismus dargestellt war, den Schülern an die Hand gegeben wurden. Das Letztere war kein unbeabsichtigter Erfolg. Luther verlangt für die Auslegung seines kleinen Katechismus „recht viele Exempel aus der heiligen Schrift“. In der deutschen Messe 1526 gebraucht er das Gleichnis von den zwei Säcklein des Glaubens und der Liebe, in welche die Kinder die Bibelsprüche je nach ihrer Zugehörigkeit fassen sollen. Wurden so die Sprüche nach ihrem inneren Zusammenhang aneinander gefügt, so war damit eine Art zusammenhängender Darstellung der evangelischen Glaubenslehre in Form eines Spruchbuchs gegeben. Solche Spruchbücher erschienen auch bald im Druck. Im Jahre 1555 schrieb Johann Beheim ein „christliches Ratbüchlein für die Kinder“. In demselben stellt er rubrikweise Fragen und beantwortet sie mit einem Bibelspruch oder wenigstens mit Zugrundelegung eines solchen. Eine ähnliche Arbeit gab zur Benutzung für die Pfarrer und Lehrer Matthias Vogel im Jahre 1572 in seiner 7 foliobände umfassenden „Biblischen Schatzkammer“ heraus. Von Ludwig Starke erschien 1585 ein Spruchbuch, welches sich an Luthers kleinen Katechismus anschließt. In demselben werden Sprüche zusammengestellt: 1. zu den 6 Hauptstücken des Katechismus, 2. zum Morgen- und Abendsegens und zum Tischgebet, 3. zu jedem christlichen feste, 4. zu dem jüngsten Tage und 5. für das Sterben. Die in den Schulen gebräuchlichsten Spruchbücher waren Trogendorfs Rosarium und Neanders Biblidion.¹⁾ Ueber die Entstehung und Behandlung der Spruchbücher gibt Lukas Martini in Nordhausen 1589 in der Vorrede zu seinem Epitome religionis christianae folgende Auskunft: „Ich habe ohne Ruhm zu melden, als bald anfänglich die jährlichen Evangelia vor mich genommen und aus jedem fürs ganze Jahr zwei Sprüchlein, darinnen desselbigen Evangelii Hauptlehre verfasst, in die Schulen geordnet, welche nun fast in das siebente Jahr getrieben, und neulich in vier Sprachen durch M. Conradum Neandrum publiziert worden. Auf dieselbigen habe ich alsbald ein große Menge der Sprüche und Exempel aus der Bibel zusammengesucht, und in den kleinen Katechismus Lutheri eingeteilt, damit man zugleich viele Sprüche wissen und verstehen und unsere christliche Lehre durch dieselben wider alle Ketzereien und Kalumnien erhalten könnte. Und als ich Willens gewesen, in dieser mir befohlenen Pfarrkirche neben meinem Gehilfen zur Desper den Katechismus also zu treiben und

¹⁾ cf. Schulmänner.

eingeführte Sprüche und Exempel zu erklären, haben meine Kollegen und Mitarbeiter in dem Herrn alsbald denselben modum und methodum docendi in ihre befohlene Pfarrkirche aufgenommen, und für gut angesehen, daß die Fragen und Antworten des Katechismi neben den bloßen Beweisprüchen sollten aus demselben stereomate catechetico gezogen und der Jugend in Schulen auswendig zu lernen übergeben werden.“

Beachtenswert dabei ist, daß alle diese Spruchbücher im Zusammenhang mit dem Katechismus stehen und keinen Ersatz, sondern nur eine Umschreibung oder Erklärung desselben geben wollen. Die Verfasser waren sich eben bewußt, daß eine bestimmte Formulierung des Lehrbegriffs darin nicht gegeben werden konnte. Es war deshalb eine Forderung der Notwendigkeit, ein Lehrbuch zu schaffen, in dem auf Grund der Bibel die evangelische Glaubenslehre als ein in sich abgeschlossenes Ganzes in kurzer, einfacher Form den Schülern zum Auswendiglernen geboten wurde.

Ein solches Lehrbuch ist der Katechismus. Mit der Einführung des Katechismusunterrichts in den Schulen und mit der Abfassung von Katechismen hat die Reformation nicht etwas absolut Neues geschaffen. Sie schloß sich vielmehr dabei an etwas Vorhandenes an. Wie aber zuerst Luth^{er} in einem Briefe an Nikolaus Hausmann am 2. Februar 1525 im Unterschied von der Bedeutung des Wortes „Katechismus“ in der alten Kirche, wo es nur den der Taufe unmittelbar vorhergehenden Unterricht bezeichnete, das Wort als einen neuen Titel für ein Religionslehrbuch gebraucht, so waren es auch die Theologen und Schulmänner der Reformation, welche zuerst diese Lehrbücher so verfaßten, daß sie inhaltlich und formell zum Gebrauch für die Unterweisung der Schüler in der Glaubenslehre sich eigneten.¹⁾ Durch die Reformation ist auch erst die Bedeutung des Katechismusunterrichts voll und ganz erkannt und demselben die entsprechende Stellung im Schulunterricht angewiesen worden. Der beste Beweis dafür ist die Stelle in dem Vorwort zum Catechismus Romanus 1566: „Die Ketzer haben vornehmlich durch Katechismen das Gemüt der Menschen schnell betrogen, weshalb durch das Tridentiner Konzil beschlossen worden ist, ein Gegengift anzuwenden.“

Den Grund zur Abfassung und eifrigen Pflege des Katechismus gibt Luth^{er} in den Vorreden zu seinem kleinen und großen Katechismus an. In der Ersteren heißt es: „Dieser Katechismus oder christliche Lehre, in solch kleine, schlechte einfältige Form zu stellen, hat mich gezwungen und gedrungen die elende klägliche Not, so ich neulich erfahren habe, da ich auch ein Visitator war. Hilf lieber Gott! wie manchen Jammer habe ich gesehen, daß der gemeine Mann doch so gar nichts weiß von der christlichen Lehre, sonderlich auf den Dörfern, und leider viel Pfarrherrn fast ungeschickt und untüchtig sind zu

¹⁾ Das erste Lehrbuch, welches den Namen Katechismus trägt, schrieb Althammer 1528.

lehren.“ An der zweiten Stelle sagt er: „Daß wir den Katechismus so fest treiben, und zu treiben beide begehren und bitten, haben wir nicht geringe Ursachen, dieweil wir sehen, daß leider viel Pfarrherrn und Prediger hierin sehr säumig sind.“ An beiden Stellen schärft er auch den Eltern, Predigern und Lehrern die Pflicht ein, die Kinder und das junge Volk, wenn nötig mit Gewalt, zum Lernen des Katechismus anzuhalten. Melanchthon ist gleicher Ansicht mit ihm. Wir haben bereits im ersten Abschnitt unserer Arbeit angegeben, daß er in der Augsburger Konfession den Katechismusunterricht als eine Eigentümlichkeit der evangelischen Kirche bezeichnete. In der Wittenberger Reformation 1545 sagt er, daß es hochwichtigen sei, den Katechismus in allen Kirchen auf bestimmte Tage zu lehren und die Jugend in allen nötigen Artikeln christlicher Lehre zu unterweisen. (C. R. V. 583.) Welches Gewicht überhaupt im 16. Jahrhundert von der evangelischen Kirche auf die Kenntnis des Katechismus gelegt wurde, geht aus den Bestimmungen vieler Kirchenordnungen hervor, nach denen Keiner zum Abendmahl zugelassen werden oder Pate sein soll, der nicht den Inhalt des Katechismus kennt. Wir verweisen hiefür auf das im ersten Teil unserer Arbeit Ausgeführte.¹⁾

In den deutschen Schulen und in den Mädchenschulen wurde die meiste Zeit des Unterrichts auf das Lernen des Katechismus verwendet; denn derselbe wurde für den wissenswertesten Unterrichtsstoff gehalten. Die Belege hiefür haben wir bei der Volksschule angeführt.²⁾

Ueber das Lesen und Auftragen des Katechismus in den Gottesdiensten durch die Schüler der höheren Schulen haben wir uns bei den Schülergottesdiensten geäußert.³⁾ Es bleibt uns hier nur übrig, auf den Betrieb des Katechismus in den Schulen selbst einzugehen.

Die Zeit, die darauf verwandt wurde, ist verschieden. Nach der Eislebener Schulordnung 1525, der Nürnberger Schulordnung 1526, dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Ordnung der Stadt Travemünde 1531, der Eßlinger Schulordnung 1548 soll in allen Klassen an einem Tage in der Woche neben dem Bibellefen der Katechismus getrieben werden. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529, der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 sollen die kleineren Schüler den ganzen Samstag den Katechismus lernen, während die größeren Schüler die Bibel lesen. Die Wittenberger Kirchenordnung 1533 läßt in allen Klassen freitags vor der Predigt den Katechismus herfagen. Dabei wird, wie auch in dem Unterricht der Visitatoren, verordnet, daß diejenigen, welche wegen der großen Anzahl der Schüler an einem Wochentage nicht an das Herfagen kommen, an dem bestimmten Tage in der nächsten Woche das Unterlassene nachholen. Nach anderen Verordnungen wird täglich bei Beginn oder

¹⁾ S. 30.

²⁾ S. 179 ff.

³⁾ S. 233 ff.

Schluß des Unterrichts in allen Klassen ein Stück aus dem Katechismus vorgetragen, so daß innerhalb einer Woche der ganze Katechismus durchgenommen wird. Diese Bestimmung treffen z. B. die Magdeburger Schulordnung 1553, die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Güstrower Schulordnung 1572, die Augsburger Schulordnung 1576 und die Stralsunder Schulordnung 1591. Anderwärts wird nur in der untersten oder in den unteren Klassen der Katechismus täglich aufgesagt, wie nach der Brandenburger Schulordnung 1564, der Breslauer Schulordnung 1570, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 und der Brieger Schulordnung 1581. Zu dem täglichen Unterricht im Katechismus in allen oder in den unteren Klassen kommt nach einigen Verordnungen in den unteren Klassen noch ein besonderer Katechismusunterricht. So setzt die Magdeburger Schulordnung 1553 für die zwei untersten Klassen Samstags noch eigens 1 Stunde dafür an. Die Brandenburger Schulordnung 1564 bestimmt, daß in der untersten Klasse Samstags von 7—9 Uhr neben Gebet und anderem religiösen Stoff auch Katechismus durchgenommen wird. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 kann neben dem täglichen Unterricht in der untersten Klasse noch Sonntags in der Schule Katechismus geübt werden. Nach der Brieger Schulordnung 1581 wird in der untersten Klasse am Sonnabend der ganze Katechismus aufgesagt. Ebenso wird nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 neben dem täglichen Unterricht noch in allen Klassen an einem besonderen Wochentage der Katechismus getrieben. Nach anderen Verordnungen haben die einzelnen Klassen, besonders die oberen, wöchentlich nur 1—2 Stunden Katechismusunterricht. Die Brandenburger Schulordnung 1564 bestimmt für die zweitunterste Klasse dafür am Samstag die Zeit von 6—8 Uhr, und für die dritte und vierte Klasse Samstags die Zeit von 6—7 Uhr. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 haben die zweite und dritte Klasse Sonnabends je eine Stunde Katechismusunterricht. Außerdem findet für sie noch Sonntags in der Schule Katechismusübung statt.

Aus diesen Verordnungen ist zu folgern, daß in den unteren Klassen der Katechismusunterricht intensiver betrieben wurde, als in den oberen. Das mag wohl seinen Grund mit darin haben, daß in den unteren Klassen in Verbindung mit dem Katechismus auch noch das Lesen und die lateinischen Grammatikregeln gelehrt und geübt wurden. Wenigstens verbietet Sturm in seinen Klassenbriefen 1565, in den untern Klassen mit dem lateinischen Katechismus anzufangen, und verlangt, daß mit der Konjugation und Deklination begonnen werde, da es genug sei, wenn die Schüler den Katechismus auswendig lernen. Auf jeden Fall aber wurde der Katechismus in den unteren Klassen aus dem Grunde fleißiger getrieben, damit man in den oberen Klassen mehr Zeit für das Bibelftudium und für einen mehr dogmatischen Religionsunterricht, von dem wir später reden werden, verwenden konnte. Darum lassen wohl auch einzelne Verordnungen, wie die

Augsburger Schulordnung 1558, die Breslauer Schulordnung 1570, die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und die Brieger Schulordnung 1581, in den oberen oder der obersten Klasse überhaupt keinen Katechismus mehr durchzunehmen.

In den deutschen Schulen und in den unteren Klassen der Lateinschule wurde in der Regel ein deutscher Katechismus benutzt. Vereinzelt, wie in der Brandenburger Schulordnung 1564, der Breslauer Schulordnung 1570, der Brieger Schulordnung 1581 und der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585, war in den niederen Klassen der Lateinschulen daneben noch ein lateinischer Katechismus im Gebrauch. In den oberen Klassen der Lateinschulen dagegen wurde der Katechismus gewöhnlich in der lateinischen Sprache gelernt. So schreibt die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die zwei untersten Klassen den deutschen und für die übrigen Klassen den lateinischen Katechismus vor. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 bestimmt für die unterste Klasse den deutschen und für alle anderen Klassen den lateinischen Katechismus. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 ist in den zwei untersten Klassen der deutsche Katechismus und in der dritten Klasse der lateinische zu gebrauchen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts treffen wir in den obersten Klassen auch den Katechismus in griechischer Sprache an, z. B. in der Breslauer Schulordnung 1570, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, der Augsburger Schulordnung 1576 und der Stralsunder Schulordnung 1591. Wo der lateinische oder griechische Katechismus eingeführt wurde, geschah es aus Rücksicht auf die beiden Sprachen, welche zugleich damit geübt werden sollten.

Vor allem handelte es sich um das wörtliche Auswendiglernen des Katechismus. Darüber sagt Luther in seinem kleinen Katechismus: „Aufs erste: daß der Prediger vor allen Dingen sich hüte und meide mancherlei oder anderlei Text und Formen der zehen Gebot, Glauben, Vater Unser, das Sakrament etc., sondern nehme einerlei Form vor sich, darauf er bleibe, und dieselbige immer treibe, ein Jahr wie das andere. Denn das junge und alber Volk muß man mit einerlei gewissen Text und Formen lehren, sonst werden sie gar leicht irre, wenn man heute sonst, und über ein Jahr so lehret, als wollte man's bessern, und wird damit alle Mühe und Arbeit verloren. Das haben die lieben Väter auch wohl gesehen, die das Vater Unser, Glauben, zehen Gebot, alle auf eine Weise haben gebraucht; darum sollen wir auch bei dem jungen und einfältigen Volk solche Stück also lehren, daß wir nicht ein Syllaben verrücken, oder ein Jahr anders, denn das ander, vorhalten und vorsprechen.“ Ähnlich lauten hierüber die Verordnungen in den Sächsischen Generalartikeln 1557, der Württemberger Kirchenordnung 1559 (deutsche Schulen), der Jever'schen Kirchenordnung 1562, den Magdeburger Disputationsartikeln 1562 und der Kursächsischen Kirchenordnung 1580.

Wenn nun auch die Betonung des Verständnisses hinter das Memorieren zurücktrat, so wurde doch die Erklärung des Katechismus

nicht, wie oft angenommen wird, gänzlich vernachlässigt. Wohl verlangen nur wenige Verordnungen, wie der Unterricht der Disfektoren 1528 und die Württemberger Kirchenordnung 1559, eine Erklärung durch den Lehrer. Aber die meisten Verordnungen lassen die dem Text beigefügten gedruckten Erklärungen der Katechismusverfasser auswendig lernen. Und dies war von großer Wichtigkeit für das Verständnis des Katechismustextes. Diese Erklärungen geben ja die Auffassung der Verfasser von dem Texte wieder. Der Verfasser ist in dem Fall der erklärende Lehrer; denn er stellt sich selbst die Fragen und beantwortet sie nach seinem Verständnis und nach seinen Erfahrungen. Die Erklärungen aber sind derart, daß sie von den Lernenden ohne Schwierigkeit verstanden werden können. Brenz fügt z. B. in seinem Katechismus dem vierten Gebot folgende Erklärung bei: „Das vierte Gebot betrifft die fürnehmsten Leute. Es gefällt Gott wohl, wenn wir die Eltern ehren und ihnen gehorchen. Darum gefallen ihm auch alle unsere Werke wohl, die uns Vater und Mutter heißen, und wenn es gleich wäre nur Stuben lehren oder Wasser holen, das ist ein großer und freudenreicher Trost, daß wir gewiß sein, daß solche schlechte Werke Gott gefallen, allein darum, daß wir Vater und Mutter gehorchen; dagegen gefallen ihm die Werke nicht, die man ohne seinen Befehl thut, wenn sie gleich ein großes Ansehen haben, denn der Befehl Gottes macht unsere Werke gut und sonst nichts. Wir sollen aber auch den Eltern Gutes thun, aber nicht gedenken, daß wir einen großen Dank verdient haben, sondern demütigen uns und bitten, sie wollen's für gut nehmen, wir wollten gern Besseres thun, wenn wir könnten. Und warum? Sie sind Gottes Werkzeuge, sie sollen mit uns reden, uns lehren, gleichwie ein Schulmeister, wenn er aus der Schule geht, so befiehlt er einem andern, dieweil auf die Knaben zu sehen, dem soll man denn auch gehorsam sein, als dem Schulmeister selbst, und welches Kindlein das nicht thut, das straft der Schulmeister etc.“ Die Erklärung Luthers zu diesem Gebot lautet: „So lernen wir zum Ersten, was die Ehre gegen die Eltern heiße, in diesem Gebot gefordert: nämlich daß man sie vor allen Dingen herrlich und wert halte, als den höchsten Schatz auf Erden. Darnach auch mit Worten sich züchtig gegen sie stelle, nicht übel anfare, poche noch poltere; sondern lasse sie recht haben und schweige, ob sie gleich zu viel thun. Zum Dritten auch mit Werken, das ist mit Leib und Gut solche Ehre beweise, daß man ihnen diene, helfe und versorge, wenn sie alt, krank, gebrechlich oder arm sind, und solches alles nicht allein gern, sondern mit Demut und Ehrerbietung, als vor Gott gethan. Denn wer da weiß, wie er sie im Herzen halten soll, wird sie nicht lassen Not noch Hunger leiden, sondern über und neben sich setzen und mittheilen, was er hat und vermag.“

Die Zahl der im 16. Jahrhundert verfaßten evangelischen Katechismen und katechetischen Schriften ist überaus groß. Wir nennen hier einige Verfasser: Agricola, Althammer, Aquila, Bader,

Bischof, Bonnus, Bullinger, Buser, Buob, Brenz, Camerarius, Capito, Chyträus, Clajus, Crusius, Curio, Eigen, Gräter, Hefenträger, Honterus, Huberinus, Hyperius, Jonas, Judae, Jungnitz, Karg, Lachmann, Lasco, Lössius, Luthar, Magdeburg, Menius, Mörlin, Musculus, Neander, Oecolampad, Olevian, Pareus, Pezel, Pistorius, Pithopöus, Rhegius, Rivius, Rürer, Sam, Sarcerus, Sleidanus, Sötefleisch, Spangenberg, Tetelbach, Thymus, Tremellius, Trogendorf, Truber, Ursinus, Wagner, Zell und Zwick.¹⁾

Gegen den Katechismus treten alle anderen Zweige des Religionsunterrichts ziemlich zurück.

Besonders gilt dies von der biblischen Geschichte. Luthar erkannte zwar ihre Bedeutung und verlangte für die Auslegung seines kleinen Katechismus „recht viele Exempel aus der heiligen Schrift“. Aber er fand nur wenig Nachfolger. Abgesehen von dem Lesen der Sonn- und Festtageevangelien, das wir bereits in seiner Bedeutung für die biblische Geschichte erwähnt haben, wurde sehr selten auf sie Bezug genommen. Die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 bestimmt bei den Jungfrauen Schulen, daß die Mädchen die Geschichte des alten und neuen Testaments zu Hause lesen und etwas davon in der Schule her sagen. Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 „soll der Schulmeister den Knaben zu deutsch etliche schöne Historien diktieren, die sie hernach die Wochen lateinisch machen, als von Joseph, von David, vom verlornen Sohn.“ Nur die Brieger Schulordnung 1581 schreibt für die zweitoberste Klasse auch die biblische Geschichte vor. Alle übrigen Kirchen- und Schulordnungen erwähnen sie nicht.

Auffallend selten finden sich auch Vorschriften, daß die Schüler Anleitung zum Gebet erhalten und in demselben schulmäßig geübt werden sollen. Trotzdem lassen die meisten Kirchen- und Schulordnungen den Unterricht mit Gebet anfangen und schließen. Sie setzen somit die Kenntnis der Gebete voraus. Im Katechismus wurden ja auch das Vater Unser und andere Gebete gelernt. Außerdem enthielten viele Lesebücher, wie „der Kinder Handbüchlein“ im Unterricht der Visitatoren 1528, auch Gebete. Eigentliche Anleitungen zum Gebet und Übungen in demselben verlangen jedoch nur wenige Verordnungen. Nach der Eislebener Schulordnung 1525 lernt nur die unterste Klasse einige Gebete. Nach der Wittenberger Kirchenordnung 1533 lernen freitags die Größeren lateinisch und die Kleineren deutsch beten. Nach der Baden-Durlacher Schulordnung 1536 sollen die Kinder Tischgebete lernen. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 läßt etliche Psalmen auswendig lernen, um das Gebet daran zu üben. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 lernen die Schüler der zwei untersten Klassen Tischgebete. Die

¹⁾ cf. Schulmänner. Cohrs, Die evangelischen Katechismusversuche von 1522—1526 vor Luthers Enchiridion. XX. Bd. der Mon. Germ. Paed. Hartmann, Aeltere katechetische Denkmale. Stuttgart 1844.

Brandenburger Schulordnung 1564 ordnet an, daß in der untersten Klasse täglich lateinische und deutsche Tischgebete hergesagt und Samstags von 7—9 Uhr neben anderm auch Gebete geübt werden. Für die übrigen Klassen bestimmt sie täglich um 9 Uhr neben dem Gesang auch Gebetsübungen. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 findet Sonntags in der Schule Gebetsübung für alle Klassen statt. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 lernt die erste Abtheilung der untersten Klasse neben dem Katechismus deutsche Morgen-, Abend- und Tischgebete. In der dritten und vierten Abtheilung derselben Klasse werden Samstags Gebete geübt. Die Augsburger Schulordnung 1576 läßt die oberste Klasse Mittwochs neben Katechismus auch griechische Gebete lernen. Die Brieger Schulordnung 1581 schreibt für die unterste Klasse, die Niedersächsische Kirchenordnung 1585 für alle Klassen das Lernen von Morgen-, Abend- und Tischgebeten vor.

Man wird wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, daß man sich meistens begnügt hat mit dem Auswendiglernen einzelner Hauptgebete, besonders Schulgebete. Dafür spricht auch, daß in einzelnen Verordnungen, wie in der Brieger Schulordnung 1581, die Schulgebete genau vorgeschrieben sind. Im übrigen überließ man es dem Hause, den Kindern Anleitung zum Beten zu geben. Bei dem lebendigen religiösen Sinn, der im Anfang der Reformation die Herzen ihrer Anhänger erfüllte, konnte man in dieser Hinsicht, wie bezüglich der Einführung der Schüler in die Bibel, den Eltern auch die religiöse Erziehung der Kinder überlassen.

Anders verhält es sich mit dem religiösen Gesang. Mit ihm sollte die Gemeinde durch die Schuljugend bekannt gemacht werden. Deshalb wird überall der Unterricht der Schuljugend in der Musik sehr betont. Wo aber in den Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts von einem Unterricht in der Musik die Rede ist, da ist hauptsächlich der Gesang religiöser Lieder darunter zu verstehen.

Lateinische Kirchengesänge wurden zwar auch in den Schulen des Mittelalters gepflegt. Aber die Uebung des deutschen Kirchengesangs in den Schulen ist eine Neuschöpfung der Reformation. Viele evangelische Schulen verdanken ihre Entstehung lediglich der Absicht, den Gesang für den Gottesdienst zu üben.

Die Reformatoren waren alle begeisterte Freunde der Musik und verlangten ihren Unterricht für alle Schulen. Schon in der Schrift an die Bürgermeister 1524 tritt Luther dafür ein. In der Vorrede zum geistlichen Gesangbüchlein 1524 sagt er: „Und sind also auch in vier Stimmen bracht nicht aus anderer Ursach, denn daß ich gerne wollte, die Jugend, die doch sonst soll und muß in der Musica und andern rechten Künsten erzogen werden, etwas hätte, damit sie die Buhllieder und fleischliche Gesänge los werde, und an derselben Statt etwas Heiljames lernete und also das Gute mit Lust, wie den Jungen gebührt einginge.“ In seinen Gedanken von der Musica 1538 preist

er dieselbe folgendermaßen: „Und ist in Summa unmöglich, daß man diese edle Kunst genugsam loben oder erheben könne und möge . . . Denn nach dem heiligen Worte Gottes nichts so billig und so hoch zu rühmen und zu loben ist, als eben die Musica . . . Darum will ich jedermann und sonderlich jungen Leuten diese Kunst befehlen.“ In den Tischreden sagt er: „Musik habe ich allezeit lieb gehabt. Wer diese Kunst kann, der ist guter Art, zu allem geschickt. Man muß Musikam von Not wegen in Schulen behalten. Ein Schulmeister muß singen können, sonst sehe ich ihn nicht an.“ Auch Melanchthon schätzt die Musik sehr hoch. In einer Rede an die Studenten 1538 (C. R. III. 544) nennt er sie ein Geschenk Gottes, welches den Menschen zur Erhaltung und Fortpflanzung der christlichen Lehre verliehen sei. In der Nürnberger Eröffnungsrede 1526 sagt er, daß die Musik allein die Himmlischen zu uns hernieder führe, während die andern Künste uns zum Himmel anschauen heißen. (C. R. XI. 11.) Nach seiner Schrift de Musica ladet sie die Herzen ein zur Erkenntnis Christi. (C. R. X. 96.) In dem Schreiben an Hessler 1557 (C. R. III. 394) und in der Vorrede zur Psalmodie des Lukas Costius 1550 (C. R. VII. 529) nennt er sie ein edles Bildungsmittel und Vergnügen.

In den Volksschulen, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, war der Gesang ziemlich einfach. Dagegen gestaltete er sich in den höheren Schulen künstlicher. Man begnügte sich hier auch nicht mit dem Einüben von Liedern, sondern gab einen methodischen Gesangsunterricht. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 befiehlt den Kantoren, „daß sie alle Kinder groß und klein, gelehrt und ungelehrt, singen lehren gemeinen Gesang, deutsch und lateinisch, dazu auch in figurativis nicht allein nach der Gewohnheit, sondern mit der Zeit künstlich, daß die Kinder lernen verstehen die Voces, Claves, und was mehr gehört zu solcher Musica.“ Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 soll der Küster künstlichen Gesang lehren. Ähnlich lautet die Verordnung in der Wittenberger Kirchenordnung 1533, nach welcher in den Jungfrauenschulen die *scala musicalis* vorgemalt werden soll. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1535 schreibt täglich $\frac{1}{2}$ Stunde theoretischen Unterricht und $\frac{1}{2}$ Stunde Übung vor. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 wird nicht nur Unterricht in *cantu plano*, sondern auch in *figurali* erteilt. Nach der Hadelner Kirchenordnung 1544 sollen die Kinder *Manum Guidonis* und die Noten kennen, die *claves* wissen und die Töne unterscheiden können. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 verlangt, daß die Regeln kurz durchgenommen werden, die Übungen aber lang währen sollen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 beabsichtigt, in der zweiten Klasse die Schüler durch Choralgesänge allmählich zur Musik zu richten. Für die dritte Klasse schreibt sie Musikunterricht *choralis et figuralis* vor. An zwei Tagen wöchent-

¹⁾ Köstlin, Luther als Vater des evangelischen Kirchengesanges. Leipzig 1881.

sich sollen die *praecepta musices* mit Beispielen erklärt, und an weiteren zwei Tagen in *cantu figurali* oder *chorali* gesungen werden. Die Brandenburger Schulordnung 1564 schreibt für die zweitunterste Klasse Unterricht in Theorie und Praxis vor. Für die dritte Klasse bestimmt sie deutsche und lateinische Gesänge in *cantu choralis et mensurali*, zuweilen auch *praecepta Musicae choralis et mensuralis*. Die Altdorfer Schulordnung 1575 verlangt theoretischen und praktischen Unterricht.

In der Regel wird täglich eine Stunde für Musik angesetzt, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525, dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Herzberger Schulordnung 1558 und der Schleswig-Holstein'schen Kirchenordnung 1542.

In manchen Verordnungen wird außer der Zeit für religiösen Gesang auch noch eine bestimmte Zeit für Musik festgesetzt. Wir haben hier unter dem Ersteren die Einübung der Kirchengesänge und unter dem Letzteren einen regelrechten Unterricht in der Gesangslehre zu verstehen. Die Wittenberger Kirchenordnung 1533 bestimmt für alle Schüler religiösen Gesang und nur für die zwei obersten Klassen Musik. Ähnliche Verordnungen enthalten die Magdeburger Schulordnung 1553, die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Brandenburger Schulordnung 1564 und die Brieger Schulordnung 1581.

Wenn sich auch meistens die Gesangslehre um den Kirchengesang dreht, so wird dabei doch auch der weltlichen Musik gedacht. So will Sturm in seinen akademischen Briefen den Unterricht nach den drei Büchern der *Musica* von David Nepheleta erteilt haben, damit bei der Aufführung von Komödien auch musiziert werden könne.

Es entstanden im 16. Jahrhundert auch Sammlungen geistlicher und weltlicher Gesänge, die eigens für die Schuljugend bestimmt waren. Der von Luther hochgeschätzte Kapellmeister Ludwig Senfl gab 1554 heraus: *Varia cantionum genera, quibus tum Horatius tum alii egregii poetae graeci et latini, veteres et recentiores, sacri et profani usi sunt, suavissimis harmoniis composita*. 1550 erschien: *Geistliche Ringeltänze* aus der heiligen Schrift vor die Jugend.

Von der Beteiligung der Schüler am Gesang im Gottesdienst haben wir bereits gehandelt. Von dem Gesang derselben auf den Straßen, bei Hochzeiten und ähnlichen Anlässen, sowie von den an den Schulen bestehenden Schülerchören werden wir noch bei den Lehrern und Schülern zu sprechen haben.

In den höheren Klassen der Lateinschulen trug der Religionsunterricht nicht selten einen akademischen Charakter. Wir wollen daher einen kurzen Ueberblick über den Betrieb der Theologie an der Universität und den akademischen Gymnasien geben. Luther und Melancthon waren entschiedene Gegner der scholastischen Theologie, an deren Stelle sie das Bibelstudium stellen wollten. So sagt Luther in der Schrift an den Adel: „Meine lieben Theologen haben sich aus der Mühe und Arbeit gesetzt, lassen die Bibel wohl ruhen und lesen Sentenzen. Ich meine, die Sentenzen sollten der Anfang sein der

jungen Theologen und die Bibel den Doktoren bleiben; so ist's umgekehrt, die Bibel ist das erste, die führt mit dem Baccalaureat dahin, und Sentenzen sind das letzte, die bleiben mit dem Doktorat ewiglich . . . Nun aber, so Sentenzen allein herrschen, findet man mehr heidnischen und menschlichen Dünkel denn heilige gewisse Schrift von den Theologen . . . Ja es sollen aller H. Altväter Schriften nur eine Zeitlang werden gelesen, dadurch in die Schrift zu kommen; so lesen wir sie nur, daß wir darinnen bleiben, und nimmer in die Schrift kommen, damit wir gleich denen sind, die die Wegzeiger ansehen und wandeln den Weg dennoch nimmer. Die lieben Väter haben uns wollen in die Schrift führen mit ihrem Schreiben, so führen wir uns damit heraus; so doch allein die Schrift unser Weingarten ist, darinnen wir alle sollen uns üben und arbeiten.“ Er hat auch als Professor von Anfang an im Gegensatz zum Hergebrachten, nach dem die heilige Schrift eine untergeordnete Rolle in den Universitätsvorlesungen spielte, seine Vorlesungen ganz auf die heilige Schrift gegründet und nur über biblische Bücher gelesen, woran er dann Dogmatik und Ethik knüpfte. Melanchthon vertritt den gleichen Standpunkt. In der Wittenberger Antrittsrede schiebt er die Schuld für den Verfall der Wissenschaft und Studien allein auf die Scholastik. In seiner Schrift gegen die Pariser Sorbonne, der Hauptvertreterin der Scholastik, welche Luthers Aeußerungen über die durch den falschen Gebrauch des Aristoteles verdorbene Theologie verdammt hatte, nennt er die Lehren der Scholastik „Sophismata Sorbonica“. (C. R. I. 413. 416.) 1541 hielt er eine Rede de odio sophistices. (C. R. XI. 544—550.) Auch er räumte der Bibel in dem theologischen Studium den Hauptplatz ein, wozu er die Notwendigkeit ausführlich in seiner *Brevis discendae theologiae ratio* 1530 (C. R. II. 455) schildert. Die Kirchen- und Schulordnungen schlagen denselben Weg ein. Bei dem Bibellese haben wir bereits gesehen, daß dasselbe besonders in den höheren Klassen der Lateinschulen getrieben wurde. Die Lauinger Schulordnung 1565 will in dem Religionsunterricht die Apostel und Propheten in Beziehung zum Dogma der Kirche gesetzt haben. Nach der Frankfurter Schulordnung 1579 soll der Rektor in den obersten Klassen Sonntags die Paulinischen Briefe und die Grundlehren des Christentums nach der Bibel erklären. Nach der Brieger Schulordnung 1581 werden in der obersten Klasse die Belegstellen für das Vorgetragene aus der Bibel angeführt.

Die Kirchenväter waren vom theologischen Studium allerdings nicht ganz ausgeschlossen. Sowohl Luther in seiner genannten Schrift an den Adel, als auch Melanchthon in seiner Anleitung zum theologischen Studium lassen ein teilweises Studium derselben zu. In den Klassenbriefen 1565 verwirft zwar Sturm die Kirchenväter als Erklärer der christlichen Lehre, setzt aber doch für die fünfte Klasse einige Briefe des Hieronymus zum Lesen fest. Nach der Brieger Schulordnung 1581 sollen als Belegstellen für die Kirchenlehre auch Stellen aus den Kirchenvätern angezogen werden.

Bezüglich des Studiums der Bibel wurde Melanchthons Standpunkt maßgebend. In seiner Schrift gegen Eck 1519 (C. R. I. 115) behandelt er die Bibel philologisch-historisch. Sie hat für ihn nur einen Sinn, der vermittelt Grammatik, Dialektik und Rhetorik erforscht wird. Die Kirchenlehre soll, wie er an einer andern Stelle sagt, eine Grammatik des göttlichen Wortes sein. (C. R. VII. 576.) Bei der Durchnahme eines biblischen Buches muß man den Verfasser historisch-psychologisch zu verstehen suchen und auf die Kulturzustände, auf Geographie und ähnliches achten. (C. R. XX. 441 f.; XXV. 208. 309.) Hauptsächlich ist sie nach ihm und allen andern Reformatoren als Fundgrube für die Dogmatik zu verwerten.

Wie nun in den deutschen Schulen und in den niederen Klassen der Lateinschulen im Katechismusunterricht die evangelische Glaubenslehre im Zusammenhange und dem kindlichen Verständnis gemäß den Schülern eingeprägt wurde, so bildete die Dogmatik in den obersten Klassen der höheren Schulen und auf der Universität die Darstellung der Glaubenslehre für die gereiften Schüler und Studenten. Maßgebend für den dogmatischen Lehrvortrag waren die Loci communes, das Examen theologicum und die Catechesis puerilis, id est, institutio puerorum in sacris Melanchthons, des ersten Schuldogmatikers der evangelischen Kirche. Auf Grund seiner genannten Bücher schreiben einen dogmatischen Unterricht für die obersten Klassen vor: die Brandenburger Schulordnung 1564, die Breslauer Schulordnung 1570, die Ordnung des Pädagogiums zu Sandersheim 1571, die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1573, die Altdorfer Schulordnung 1575 und die Brieger Schulordnung 1581.

Abgesehen von der Ethik, welche wir im folgenden Abschnitt noch zu behandeln haben, finden sich die anderen Fächer der Theologie nur ausnahmsweise. So verlangen z. B. die Lauinger Schulgesetze 1565 die Kirchengeschichte.

Philosophie.

Die Philosophie war in den Schulen des Mittelalters ein bevorzugter Unterrichtsstoff. Was aber damals unter derselben verstanden wurde, deckt sich in keiner Weise mit unserer heutigen Auffassung von ihr. Sie hatte auch in den mittelalterlichen Schulen durchaus nicht die Aufgabe, die letzten Gründe des Erkennens und Seins wissenschaftlich zu untersuchen, sondern sollte nur das formale Denken ausbilden, welches zum Aufbau der scholastischen Theologie unbedingt erforderlich war. Sie war somit lediglich eine Magd der scholastischen Theologie, die sich ihr nicht bloß unterwarf, sondern auch bedingungslos und ohne irgendwelche Prüfung die einmal festgesetzte Kirchenlehre systematisch zu begründen und mundgerecht zu machen suchte.

Es wäre zu verwundern, wenn die Reformatoren, die erbittertsten Gegner der scholastischen Theologie, in ihrem ersten reformatorischen Eifer

nicht auch in der damaligen Philosophie, dem Stützpunkt der Scholastik, ihre Feindin gesehen hätten. Luther nahm sofort den Kampf mit ihr auf. In einem Brief an die Gemeinde zu Erfurt 1522 schreibt er: „Hütet euch, Satanas hat's im Sinn, daß er euch mit dem Unnötigen aufhalte, und das Nötige damit hindere, und wenn er eine Handbreit zu euch einbricht, will er darnach den ganzen Körper mit Säcken voll unnützer Fragen einführen, wie er bisher in den hohen Schulen durch die Philosophie gethan hat.“ Ebenso hat Melancthon unter dem Einfluß Luthers anfangs die Philosophie überhaupt verworfen. In der *Adhortatio ad christianae doctrinae, per Paulum proditae, studium* 1520 (C. R. XI. 34—41) verwirft er förmlich alle Philosophie zu Gunsten der Paulinischen Theologie. In demselben Jahre gab er die *Wolken des Aristophanus* heraus, um zu zeigen, wie schon die Alten über die Philosophie gespottet hätten. „Denn betrachtet man die Philosophie genauer, so sieht man, daß sie nichts enthält als thörichte Streitigkeiten über leichtfertige Meinungen, in dem der Eine die Atome, der Andere die Ideen zum Anfang aller Dinge macht.“ (C. R. I. 274.) In seiner Verteidigungsrede für Luther, der *oratio Didymi Faventini*, 1521 verwirft er die Philosophie und die scholastische Theologie auf gleiche Weise. Durch die Erstere sei die Kirche prostituiert worden, so daß man jetzt mit Sodomitischen Künsten zu kämpfen habe. Durch die Philosophie werde den Studierenden auch der Geschmack so verdorben, daß sie beim Uebergang zum Studium der heiligen Schrift meinen, vom Gaul auf den Esel gekommen zu sein. (C. R. I. 303.)

Besonders sehen die Reformatoren in dem Hauptvertreter der damaligen Philosophie, Aristoteles, die Ursache aller Verwirrungen und Entstellungen in der Theologie und den größten Gegner einer Reformation der Kirche. Luther sagt in der Schrift an den Adel: „Und allein der blinde heidnische Meister Aristoteles regiert . . . Es thut mir wehe in meinem Herzen, daß der verdammte, hochmütige, schallhafte Heide mit seinen falschen Worten so viele der besten Christen verführt und genarrt hat. Gott hat uns also mit ihm geplagt um unserer Sünde willen . . . Dennoch hat der tote Heide überwunden und des lebendigen Gottes Bücher verhindert und fast unterdrückt.“ Schon im Februar 1516 hatte er an Lange geschrieben, daß er an einem Kommentar zur Physik des Aristoteles arbeite, um denselben die trügerische Farbe abzureißen. In den Tischreden nennt er ihn „den müßigen Esel, der Geld und Gut und gute faule Tage genug hatte“. ¹⁾ Melancthon war zwar vor seiner Bekanntschaft mit Luther ein begeisterter Anhänger des Aristoteles. In Tübingen hatte er sogar den Plan gefaßt, die Schriften desselben in griechischer Sprache herauszugeben, um dadurch die verdorbenen lateinischen Uebersetzungen zu verdrängen. Und noch in seiner Wittenberger Antrittsrede spricht er von diesem Plan. Unter dem Einfluß

¹⁾ Nitzsch, Luther und Aristoteles. Kiel 1883.

Luthers wurde aber auch er bald sein erbittertster Gegner. Wo er gegen die Philosophie auftritt, da gilt sein Verdammungsurteil in erster Linie Aristoteles. Einen ähnlichen Standpunkt nehmen die anderen Reformatoren mit wenig Ausnahmen ein. Vermagli gehört z. B. ausnahmsweise zu den Freunden des Aristoteles und der Philosophie überhaupt von Anfang seines Wirkens an.

Um den Standpunkt der Reformatoren zu verstehen, muß man sich ihre Beweggründe klar machen. Luther begründet seine Feindschaft gegen Aristoteles in der Schrift an den Adel folgendermaßen: „Lehret doch der edle Mensch in seinem besten Buch, de Anima, daß die Seele sterblich sei mit dem Körper . . . Deselbigen gleichen das Buch Ethicorum, ärger denn kein Buch stracks der Gnade Gottes und christlichen Tugenden entgegen ist, das doch als der besten eins wird gerechnet.“ In einer Predigt über Matth. 2, 1—12 sagt er: „Darauf stehen jetzt die hohen Schulen so grundlos verirret, daß sie lehren, es möge ohne Aristoteles kein Theologus, das ist, der beste Christ werden.“ Melanchthon führt in Oratio Didymi als Grund für die Verwerfung des Aristoteles seine Lehren von der Ewigkeit der Welt und der Sterblichkeit der Seele an, und hebt besonders hervor, daß aus seiner verkehrten Metaphysik die Secten der Thomisten und Scotisten hervorgegangen seien.

Aristoteles steht eben mit seinem naturalistischen Standpunkt in direktem Gegensatz zu dem supranaturalistischen Evangelium. Seine Ethik widerspricht der Gnadenlehre der Reformation. Die scholastische Theologie war so mit ihm verquickt, daß eine Verwerfung der Ersteren auch seine Verwerfung mit sich bringen mußte. Nicht philosophische Spekulationen, sondern die Glaubensgewißheit war das Lebenselement der Reformation, wie Melanchthon in de Luthero et Erasmo Elogion 1522 (C. R. XX. 700) sagt: „In den theologischen Dingen suchen wir vornehmlich zweierlei, das eine, wie wir uns über den Tod und das Gericht Gottes zu trösten haben, das andere, wie wir ehrlich leben sollen. Jenes ist der Gegenstand der evangelischen Predigt und ist der Vernunft nicht bekannt; das andere, das ehrbare Leben, lehrt uns Erasmus und auch die heidnischen Philosophen haben davon gewußt. Was hat aber die Philosophie mit Christo gemein? Nichts desto weniger erkläre ich unumwunden, daß Erasmus den Allen vorzuziehen sei.“ Wir sehen also, „es ist die Selbstgewißheit des neuen religiösen Prinzips, welche hier aller wissenschaftlichen Tradition der Vorzeit den Rücken kehrt; es ist die Freude an dem paulinischen Evangelium, vor der die antike wie die scholastische Ethik keine Gnade mehr findet.“¹⁾

Nachdem aber der erste Kampfeszeifer vorüber und die Reformation in ruhigere Bahnen geleitet war, griff auch wieder eine gemäßigte Betrachtung Platz. Luther und Melanchthon nahmen allmählich wieder einen freundlicheren Standpunkt zur Philosophie und

¹⁾ Herrlinger, Die Theologie Melanchthons. Gotha 1879. S. 222.

zu Aristoteles ein. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die philosophischen Anschauungen der Reformatoren und die Stellung der Philosophie zur Theologie nach ihrer Auffassung eingehend zu schildern.¹⁾ Es genügt für unseren Zweck, wenn wir die Hauptsache anführen. Beide Disziplinen behielten ihre Selbständigkeit. (C. R. II. 460; VII. 687; XVI. 21.) Während die Philosophie formell und materiell der Theologie von Nutzen ist (C. R. XI. 282), wird sie doch auch wieder durch die Theologie mit dem rechten Inhalt erfüllt und ergänzt. (C. R. VI. 654.)

Besonders die logisch-dialektische Bedeutung der Philosophie wußten die Reformatoren zu schätzen. In dieser Hinsicht ließen sie von Anfang an Aristoteles sein Recht wiederfahren. Luther will schon in der Schrift an den Adel die logischen Schriften Aristoteles in den Schulen beibehalten haben: „Das möchte ich gern reden, daß Aristoteles Bücher von der Logica, Rhetorica, Poëtica behalten, oder sie in eine andere kurze Form gebracht, nützlich gelesen würden, junge Leute zu üben, wohl zu reden und zu predigen; aber die Komment und Seltten müssen abgethan, und gleich wie Ciceros Rhetorica, ohne solch großen Komment, gelesen werden.“ Auch Melanchthon verwarf in seiner Oratio Didymi nur die Physik, Metaphysik und Ethik des Aristoteles. In seiner Abhandlung de philosophia 1536 bekennt er sich als Aristoteliker, weil die Philosophie des Aristoteles am wenigsten Sophistik enthalte und die beste Methode einhalte. (C. R. XI. 282.) In seiner Dialektik rühmt er von Aristoteles, daß er den ganzen Kreis der philosophischen Wissenschaften mit Methode und in nüchternen, verständiger Sprache bearbeitet habe. (C. R. XIII. 656.)

Gehen wir nun zu den philosophischen Disziplinen über, welche in den höheren Lehranstalten des 16. Jahrhunderts vorgetragen wurden. Dabei wollen wir hier nur die Ethik, Dialektik und Rhetorik anführen, während wir die anderen Fächer, welche im 16. Jahrhundert zur Philosophie gerechnet wurden, bei den Realien behandeln werden.

Die Ethik findet sich als Unterrichtsfach nur für die oberste Klasse angeführt, z. B. in Sturm's Klassenbriefen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570 und der Brieger Schulordnung 1581. Neander will sie in seinem Bedenken am Schluß des Gymnasialunterrichts vorgetragen haben.

In den Vorlesungen über dieselbe wurden entweder die ethischen Bücher des Aristoteles erklärt, wie in Sturm's Klassenbriefen, oder es wurde, was öfters der Fall war, die Moralphilosophie des Melanchthon, welche sich auf die Aristotelische Ethik stützt, zu Grunde gelegt, wie in der Brieger Schulordnung 1581. Wir können es uns hier versagen, näher auf die Behandlung der Ethik einzugehen, da sie uns

¹⁾ Vergl. dazu Hartfelder a. a. O. 181 f. Herrlinger a. a. O. 590 f.

zu weit von unserm Thema abführen würde und auch nur für einige wenige Schulen in Betracht kommt.¹⁾

Allgemein war dagegen die Dialektik in den höheren Schulen eingeführt.

Die Reformatoren schätzen sie überaus hoch. Luther urteilt in den Tischreden über sie: „Derhalben bedarf man der Dialektika sehr wohl, ist gar eine nötige Kunst. Aber der sophistischen Betrügerei und Bärei darf man gar nichts.“ „Dialektika ist eine nützliche und nötige Kunst, die man billig studieren und lernen soll, wie die Arithmetika und Rechenkunst. Und wiewohl etliche scharfsinnige Köpfe von Natur etwas in Sachen schließen und rechnen können, aus dem Sinn; doch ist's ungewiß und fährlich, wo die Kunst nicht auch dazu kömmt und hilft. Denn die Dialektika weist fein den Weg, wie man ordentlich und richtig von Sachen reden soll, woher man's nehmen und was recht, oder unrecht, eigentlich und gewiß erkennen, und richten oder urteilen soll.“ „Dialektika ist nötig, daß man sie braucht, nicht allein in Schulen, sondern auch in Konsistorien, Gerichtsstühlen und Kirchen, da ist sie am allernotwendigsten; denn oft macht ein schlecht Argument einem ein Geplärr und Nebel vor die Augen; wenn man's aber recht ansieht, ein jeglich Stück insonderheit, so kann man sich vor Irrtum und Betrug leichtlich hüten.“ „Darum ist die Kunst Dialektika billig hoch zu loben, als durch welche Gottes Lob und der Menschen Gesellschaft erhalten wird.“ „Die fürnehmste Frucht und Nutz der Dialektika ist, ein Ding fein rund, kurz und eigentlich definieren und beschreiben, was es gewiß ist.“ „Dialektika lehret noch gibt das Vermögen nicht, der sie schon gelernt hat und wohl kann, von allen Sachen zu lehren; sondern ist ein Instrument und Werkzeug, dadurch wir fein, richtig und ordentlich lehren, was wir wissen und verstehen.“ Was Luther in dieser populären Form über die Dialektik sagt, drückt Melanchthon in mehr abstrakter Weise aus. In der ersten Ausgabe seiner Dialektik definiert er sie als eine Kunst, sich über jedes Thema richtig und genau auszusprechen. Die Dialektik ist für jede Wissenschaft, besonders für die Theologie nützlich; denn sie verleiht der Wissenschaft Licht und ist das Band ihrer verschiedenen Zweige. Die Theologen müssen Dialektik studieren, um deutlich lehren und Streitfragen schlichten zu können. (C. R. VI. 655 ff.) An Maurus schreibt er 1519, daß der Verfall der Wissenschaft durch die Vernachlässigung der Dialektik verschuldet ist. (C. R. I. 64.)

Luther sowohl als Melanchthon wollen aber nichts von dem Betrieb der Dialektik wissen, wie er in den mittelalterlichen Schulen stattfand. „Aber der sophistischen Betrügerei und Bärei darf man gar nichts“ sagt Luther und hat dabei die mittelalterliche Dialektik im Auge. Melanchthon klagt in der Vorrede zur Ausgabe seiner Werke 1541, daß in Heidelberg einst nur geschwätzige Dialektik gelehrt

¹⁾ cf. Hartfelder a. a. O. 231 f. Luthardt, Die Ethik Luthers. Leipzig 1867.

wurde. (C. R. IV. 715.) In seiner Wittenberger Antrittsrede betont er die Notwendigkeit eines besseren Unterrichts in derselben. Was bisher als solche gelehrt worden sei, verdiene den Namen nicht; denn es sei nur Spitzfindigkeit gewesen, welche die Sachen nicht aufgeheilt, sondern unklar gemacht habe. Er will auch in seinen Lehrbüchern statt der durch die mittelalterlichen Kommentatoren verschütteten Aristotelischen Dialektik die reine Lehre des Aristoteles geben. (C. R. VI. 655.) In der Vorrede zu Einacers Werk „de structura latini sermonis“ ist er auch entschieden gegen die Vermischung der Dialektik mit der Grammatik, wie sie früher stattgefunden hatte. (C. R. II. 485.) Er will die Dialektik nach dem Vorbild des Agricola gelehrt haben, dessen Werk er in der Rede de vita Rodolphi Agricolae 1559 (C. R. XI. 439) sehr preist, weil er die Dialektik verbessert und eine neue Methode des Unterrichts erfunden habe.

Die Dialektik wird nur in den höheren Klassen der Lateinschulen gelehrt. Nach der Eislebener Schulordnung 1525, dem Unterricht der Disputatoren 1528 und der Herzberger Schulordnung 1538 beginnt der Unterricht in derselben erst in der dritten oder obersten Klasse. Hat eine Schule vier oder fünf Klassen, so wird sie ebenfalls nur in der obersten durchgenommen, z. B. nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 in der 5. Klasse, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Neubrandenburger Schulordnung 1553 in der 4. Klasse, der Augsburger Schulordnung 1558 und der Württemberger Kirchenordnung 1559 in der 5. Klasse, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und der Brandenburger Schulordnung 1564 in der 4. Klasse, und der Breslauer Schulordnung 1570, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 und der Brieger Schulordnung 1581 in der 5. Klasse. Im allgemeinen wurde der Grundsatz befolgt, daß nur die gereiften Schüler Dialektik studieren sollen. Die Hadelner Kirchenordnung 1544 schreibt sie nur für die geschickteren Schüler vor. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 will sie in der obersten Klasse sogar nur gelehrt haben, wenn sie die Schüler fassen. Die Magdeburger Schulordnung 1553 setzt sie nur für die oberste, d. h. neunte, Klasse an.

Als Lehrbuch wurde im Anfang der Reformation des Erasmus de duplici copia verborum ac rerum gebraucht, z. B. in der Eislebener Schulordnung 1525 und in der Nürnberger Schulordnung 1526. Nach der Veröffentlichung der dialektischen Lehrbücher Melanchthons¹⁾ waren sie meistens in den Schulen eingeführt, z. B. nach der Eßlinger Schulordnung 1548, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Brandenburger Schulordnung 1564, Sturm's Klassenbriefen 1565, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, der Altdorfer Schulordnung 1575 und der Brieger Schulordnung 1581. Daneben blieben auch ältere humanistische Lehrbücher im Gebrauch. Melanchthon will sie durchaus nicht durch

¹⁾ cf. Schulmänner. Melanchthon.

seine Schriften aus den Schulen verdrängen. Er schrieb 1539 ein Empfehlungsschreiben zu des Agricola Werk „de inventione dialectica libri tres“, welches Alardus Aemstelredamus herausgab. (C. R. III. 676.) Oefters, wie in einem Brief an Reiffenstein 1529 (C. R. I. 1080) und in der Vorrede zu seiner Dialektik 1547 (C. R. VI. 657), empfiehlt er die Dialektik des Humanisten Johannes Cäsarius. Auch die alten Klassiker wurden dem Unterricht zu Grunde gelegt. So erwähnen die Augsburger Schulordnung 1558, Sturm's Klassenbriefe 1565 und die Altdorfer Schulordnung 1575 Aristoteles. Ebenso wurden Lehrbücher der reformatorischen Schulmänner des 16. Jahrhunderts gebraucht, welche in großer Zahl erschienen. Wir nennen nur die Werke von Bumann, Eigen, Henisch, Honterus, Hyperius, Medler, Rivius, Rudolphis, Sarcerius, Spangenberg, Sturm und Ursinus.¹⁾

Im engsten Zusammenhang mit der Dialektik steht die Rhetorik. Luther sagt in den Tischreden: „Das Corpus, der Leib ist die Dialektika; Allegoria aber ist die Rhetorika. Nun taugt die Rhetorika, so ein Ding fein nach der Länge mit Worten weitläufig schmückt und austreicht, nichts ohne die Dialektika, so eine Sache kurz rund sagt. Wenn man rhetorisiert und viel Worte machet ohne Fundament, da nichts hinter ist, so ist's nur ein geschmückt Ding, und geschnitzter und gemalter Göze.“ In der Widmung zur ersten Ausgabe seiner Dialektik an Johann Schwertfeger 1520 hebt Melanchthon den Zusammenhang der Dialektik mit der Rhetorik ebenfalls hervor. (C. R. I. 152—154.) Der zweiten Ausgabe seiner Dialektik fügte er die Rhetorik bei.

Jedoch verkannten auch wieder die Reformatoren den Unterschied zwischen beiden nicht. Luther äußert sich darüber in den Tischreden: „Dialektika ist eine hohe Kunst, redet einfältig, schlecht und gerecht; als wenn ich sage: gib mir zu trinken. Rhetorika aber schmückt's und spricht: Gib mir des lieblichen Safts im Keller, das fein krause stehet und die Leute fröhlich macht.“ „Dialektika lehret, Rhetorika movieret und beweget; diese gehört zum Willen, jene zum Verstande.“ Melanchthon gibt in der ersten Ausgabe seiner Dialektik den Unterschied in der Weise an, daß die Rhetorik eine glänzende vollstümliche Rede erstrebt, während es der Dialektik nur auf die Richtigkeit und Genauigkeit ankommt. Ähnlich spricht er sich in der Ausgabe seiner Rhetorik 1542 aus, wo er einen Unterschied nur in der Form findet. Während die Dialektik ein Ding einfach angebe, schmücke es die Rhetorik aus.

Die Rhetorik ist nach Melanchthon die Kunst, welche den Weg und die Weise, richtig und schön zu reden, zeigt. (C. R. XIII. 419.)

Sie wird, wie die Dialektik, nur in den oberen Klassen gelehrt. Wo in den Schulordnungen Dialektik vorgeschrieben ist, steht die Rhetorik daneben. Wir können deshalb für den Betrieb der Letzteren

¹⁾ cf. Schulmänner.

auf unsere bei der Dialektik gemachten Bemerkungen im allgemeinen verweisen. Nur in einigen Verordnungen wird mit der Rhetorik etwas früher begonnen als mit der Dialektik. So schreibt sie die Württemberger Kirchenordnung 1559 schon in der dritten Klasse, die Brandenburger Schulordnung 1564 in der zweitobersten Klasse und Sturm in seinen Klassenbriefen in der viertobersten Klasse vor, während mit der Dialektik in den genannten Verordnungen erst in höheren Klassen begonnen wird. Dies kommt daher, weil in der Rhetorik, abgesehen von der Grammatik, alles, was wir Stillehre nennen, inbegriffen war, z. B. die Anleitung zum Anfertigen von Briefen und Erzählungen. Mit solchen Vorübungen, welche als Teile der Rede galten, mußte naturgemäß früher angefangen werden als mit der eigentlichen dialektisch-rhetorischen Ausbildung.

Dem Unterricht wurden, wie bei der Dialektik, auch ältere humanistische Lehrbücher zu Grunde gelegt. Die Eislebener Schulordnung 1525 und die Augsburger Schulordnung 1558 führen des Erasmus de conscribendis epistolis an. Von den Lehrbüchern des Mosellanus nennt die Eislebener Schulordnung 1525 „de primis apud Rhetorem exercitationibus praeceptiones“, und die Brandenburger Schulordnung 1564 „libellus de figuris et tropis“. Die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 erwähnt „Linacri Grammaticus libellus de emendata latini sermonis structura libri VI. Weit mehr noch als bei der Dialektik wurden die alten Klassiker benützt. Quintilian wird gebraucht in der Nürnberger Schulordnung 1526, der Ulmer Schulordnung 1531 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1535. Die verschiedenen rhetorischen Lehrbücher Ciceros führen an die Magdeburger Schulordnung 1553, Sturm's Klassenbriefe 1563, die Lauinger Schulordnung 1565, Sturm's akademische Briefe 1569 und die Brieger Schulordnung 1581. Die vier Bücher des auctor ad Herennium schreiben Sturm's Klassenbriefe, die Lauinger Schulgesetze 1565 und die Brieger Schulordnung 1581 vor. Hermogenes erwähnen Sturm's Klassen- und akademische Briefe. In Sturm's Klassenbriefen ist auch Cornificius angeführt. In den meisten Verordnungen wird die Rhetorik Melanchthons¹⁾ empfohlen, z. B. in der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Brandenburger Schulordnung 1564, Sturm's Klassenbriefen 1565 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573. ferner waren in einzelnen Schulen die rhetorischen Lehrbücher reformatorischer Schulmänner, wie des Camerarius, Chyträus, Dresser, Erythraeus, Goclenius, Henisch, Honterus, Hyperius, Cossius, Major, Medler, Neander, Rivius, Sarcerius, Spangenberg, Sturm und Urfinus, eingeführt.

Die Zeit, welche auf Dialektik und Rhetorik verwandt wurde, war verschieden. In den Schulanstalten mit 3 oder 4 Klassen wird sie kurz bemessen gewesen sein. Als maßgebend hierfür ist der Unterricht

¹⁾ cf. Schulmänner. Melanchthon.

der Disitatoren 1528 anzusehen. Darnach wird in der dritten, d. h. obersten, Klasse, wenn die Grammatik ganz absolviert ist, täglich eine Stunde vormittags darauf verwendet. Ähnlich lauten die Bestimmungen in der Nürnberger Schulordnung 1526, der Neubrandenburger Schulordnung 1553 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1575. Ausnahmsweise setzt die Herzberger Schulordnung 1538 mit drei Klassen täglich das ganze Jahr hindurch eine Stunde dafür fest, während die Brandenburger Schulordnung 1564 sich mit wöchentlich zwei Stunden Rhetorik und zwei Stunden Dialektik begnügt. In den Schulen mit mehr als 4 Klassen ist der Zeitaufwand etwas größer. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 setzt täglich eine Stunde für Dialektik und eine Stunde für Rhetorik an, so daß in einem Jahr beide Disziplinen vollständig durchgenommen werden können. Regel kann dies jedoch nicht in allen derartigen Schulen gewesen sein; denn die Brieger Schulordnung 1581 bestimmt für die fünfte Klasse wöchentlich nur 2 Stunden für Dialektik, und 2 Stunden für Dialektik und Rhetorik zusammen.

Was die Methode betrifft, so wurden die Regeln auswendig gelernt und ihre Anwendung an Beispielen aus den Autoren gezeigt.

Durch den Betrieb der Dialektik und Rhetorik wurde in den evangelischen Schulen der alte humanistische Zweck verfolgt, die Schüler zu lateinischen Rednern auszubilden. Fast alle Schulordnungen setzen als letztes Ziel des Unterrichts fest „die weise und beredte Frömmigkeit“. Damit treten sie mit dem Humanismus in einen Gegensatz zur Scholastik, unter deren Einfluß die rhetorische Ausbildung durch die logische Schulung zurückgedrängt worden war. Während aber bei den Humanisten ausnahmslos die Ansicht herrschte, daß es möglich sei, die Schüler soweit zu bringen, daß sie mit den alten lateinischen Rhetoren um die Palme der Beredsamkeit, d. h. der Beherrschung der lateinischen Sprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauch in Poesie und Prosa, ringen könnten, mußte sich die Eloquenz bei den einzelnen evangelischen Schulmännern mehr oder minder Modifikationen gefallen lassen. Die Zeit, wo die inhaltslosen Prunk- und Schaureden als höchste Leistung der Eloquenz galten, war nach der Ansicht der meisten evangelischen Schulmänner vorüber. Nur einzelne unter ihnen segelten noch ganz im humanistischen Fahrwasser.

Luther wendet sich gegen diese Art der Beredsamkeit mit ihren barocken Redewendungen, wobei die Worte und nicht der Inhalt die Hauptsache waren, in den Tischreden: „Wohlredenheit ist nicht etwas Gesuchtes und angestrichene Schminke der Worte, sondern ist eine feine geschmückte Rede, die ein Ding und Sache fein schicklich, klarlich und vernehmlich anzeigt, gleichwie ein schön Gemälde; die aber neue Worte erdichten und fürbringen, die müssen auch neue Ding und Sachen bringen; wie Scotus mit seiner Realität, Hiccität, die Wiedertauffer und Rottengeister mit ihrer Besprengung, Entgröbung, Gelassenheit etc. Darum hüte man sich vor allen denen, die sich be-

fleißigen neuer, ungebräuchlicher Worte, denn solche Art zu reden ist stracks wider die Wohlredenheit." „Wer wohl reden kann, der ist ein Mann. Denn Reden ist Weisheit, und Weisheit ist Reden. Reden kommt von Raten, a consilio, sonst heißt es gewaschen und nicht geredet." Melanchthon schätzt die Eloquenz sehr hoch. Er verfaßte verschiedene Schriften, in denen er den hohen Wert der Beredsamkeit betonte, wie de utilitate studiorum eloquentiae, oratio Georgii Sabini, habita in Gymnasio Francofordiensi, 1538 (C. R. XI. 364—373), necessarias esse ad omne studiorum genus artes dicendi, sive encomium eloquentiae, 1523 (C. R. XI. 50—66) und de cura recte loquendi 1557 (C. R. 214 f.) Der Hauptnutzen der Eloquenz besteht nach ihm darin, daß man durch ihren Besitz ein gewandter Prediger und tüchtiger Beamter wird. (C. R. XI. 50. 364; XII. 214.) Dazu ist aber nicht die glänzende Beredsamkeit der Alten nötig. „Ich meine damit nicht jene Beredsamkeit, welche ein seltenes Geschenk Gottes an die hervorragendsten Menschen ist, wie etwa Nestor, Odysseus, Solon und Perikles gewesen sind, in welchen neben großer Weisheit eine angeborne Kraft der Natur lebte, welche einen Strom der Rede mit reicher Fülle und großem Glanze ausschütten, dem Herzen der Zuhörer feurige Empfindung einflößen und den Sinn der Bürger nach ihrem Gutdünken lenken können . . . Aber ich meine auch nicht jene Beredsamkeit, die uns näher liegt, die viel von der Gelehrsamkeit und Kunst entleiht, wie die des Demosthenes und Cicero gewesen." (C. R. XII. 216.) Es genügt hiezu, wenn man das, was man will, klar und deutlich ausdrücken kann. Die Eloquenz muß deshalb mit der Sachkenntnis verbunden sein. Nur über wirklich Verstandenes soll ohne Phrasen und Redeschwall geredet werden. (C. R. XII. 220.) Es ist Wahnsinn, nicht Beredsamkeit, über unbekannte Dinge zu reden. (C. R. XIII. 418.) Und weil die alten Klassiker die Quellen der Sachkenntnis bilden, so stellt er in der Einleitung zu seiner Rhetorik 1542 als Zweck derselben neben die Ausbildung der Schüler zu Rednern auch ihre Einführung in das Verständnis der alten Klassiker. So führt die Eloquenz zur Prudentia, d. h. zur Weisheit. (C. R. IX. 689; XI. 55.) Allerdings kommt es auch auf die Eleganz der Rede an. Den Schmuck der Rede darf man nicht unterschätzen, wie er bei der Elocutio (C. R. XIII. 417 f.) ausführt. Aber er verlangt die rednerische Ausschmückung nur, weil alles Barbarische ungewiß sei und der rednerische Schmuck das Gesprochene verdeutliche. (C. R. XI. 55.) Bezeichnend für seine Auffassung der Rhetorik ist die Stellung, welche er in seinem Lehrbuch dem genus didascalicum, d. h. der belehrenden Rede, dem genus judiciale, d. h. der Redegattung, welche sich auf juristische Streitfragen bezieht, gegenüber anweist. Bei den alten Rhetoren tritt das Letztere in den Vordergrund. Melanchthon dagegen legt auf das Erstere den Hauptnachdruck. Die Schüler sollen eben zu Lehrern im geistlichen und weltlichen Amt und nicht zu Prunkrednern und Effekthaschern erzogen werden. Er ist darum ein entschiedener Gegner des eingebildeten Dünkels der Rhetoren.

(C. R. II. 543 f.) Je natürlicher ein Mensch spricht, um so eleganter spricht er nach seiner Ansicht. (C. R. XI. 53.)¹⁾ Diese Betonung des lehrhaften Charakters der Rhetorik erklärt sich aus den Zeitverhältnissen. Für die Reformatoren handelte es sich in erster Linie darum, Männer zu erziehen, welche die evangelische Glaubenslehre unter das Volk bringen sollten. Sie mußten deshalb Anleitung geben, wie man lehrt. Zu diesem Zweck verbanden sie Dialektik und Rhetorik aufs Innigste, so daß die Rhetorik fast vollständig ihrem ursprünglichen Zweck, wie ihn die alten Rhetoren im Auge hatten, entfremdet wurde. Bezeichnend hiefür ist die Stelle aus den Tischreden Luthers: „Dialektika lehret, Rhetorika movieret und beweget; diese gehört zum Willen, jene zum Verstand. St. Paulus aber hat sie beide zusammengefaßt, Römer 12, da er spricht: Lehret jemand, so warte er der Lehre; ermahnet jemand, so warte er des Ermahnens. Dies sind zwei Weisen zu predigen, duo modi praedicandi, wie man's etwa genannt hat. Dazu kommt nun das dritte, nämlich das Erklären, daß man eine Sache weiter ausstreichet mit Sprüchen aus der heiligen Schrift, Gleichnissen, Exempeln und dergleichen Farben, was du am liebsten wollest, daß die Zuhörer glauben und annehmen sollen, welches der Rhetorika zustehet. Wie dies eine Ermahnung ist, so du also sagest: Ach, ich wollte ja gern, lieben Herrn und Freunde, daß ihr mir glaubtet und folgetet, was Gott durch mich redet etc. Wie denn das ganze 4. Kapitel zum Römern rhetorisch ist, nur einen Artikel ausgenommen, da St. Paulus definiert und beschreibet, was Glaube und was Rechtfertigung vor Gott sei.“

Weit über Luther und Melanchthon hinaus steckt Sturm in Straßburg das Ziel der Beredsamkeit. Wenn er auch darauf verzichtet, die Beredsamkeit der Alten vollständig zu erreichen, so will er derselben doch möglichst nahe kommen. Er legt auch ganz besonderen Nachdruck auf die rednerische Ausschmückung; denn drei Jahre lang hatten sich die Schüler mit nichts anderem zu beschäftigen. Alles steht in seiner Schule im Dienst der Beredsamkeit. Der rhetorischen Allfertigkeit wird alles andere geopfert.

Die Mitte zwischen Luther und Melanchthon auf der einen Seite und Sturm mit seinen Anhängern auf der andern Seite halten Wolf und Neander. Dieser schreibt in seinem Bedenken das Studium der Dialektik und Rhetorik erst für das Alter von 17 und 18 Jahren vor, und will auf beide Fächer nur $\frac{1}{4}$, höchstens $\frac{1}{2}$ Jahr verwendet haben. Er hat auch unter allen Schulmännern des 16. Jahrhunderts den Realien den größten Raum in seinem Schulplan eingeräumt und bei den Sprachen auf eine scharfe Trennung zwischen dem Elementarischen und Gelehrten gedrungen. Und da er auch nur das unbedingt Nötige in den Schulen gelernt haben will, so ist dadurch von selbst der Eloquenz eine Schranke gesetzt. Ebenso betont auch Hiero-

¹⁾ cf. Hartfelder a. a. O. 220 f. 230. 330 f. 336. Bassermann, Handbuch der geistlichen Beredsamkeit. Stuttgart 1885. S. 59 ff.

nymus Wolf neben der Eloquenz andere Unterrichtsfächer, besonders das Griechische und die Muttersprache. Er läßt auch die Klassiker nicht bloß der Sprache, sondern auch des Inhalts wegen lesen.

Aber trotz der einzelnen Modifikationen blieb die Eloquenz in allen evangelischen Schulen neben der Religion das Hauptziel des Unterrichts. Wir sehen dies besonders an der Stellung und dem Betrieb der Sprachen in den Schulen. Sie bilden einmal weitaus den größten Teil des Unterrichtsstoffes. Dann aber hat, wie Melanchthon in der Vorrede zu Michael Neanders *erotemata graecae linguae* 1555 im Sinne aller evangelischen Schulmänner des 16. Jahrhunderts erklärt (C. R. VIII. 38), ihr Verständnis nur einen rechten Wert, wenn die Fertigkeit im Sprechen bei ihrem Studium erlangt wird.

Für uns ist diese Betonung der Beredsamkeit etwas Unverständliches. Im 16. Jahrhundert war sie eine Notwendigkeit. Paulsen¹⁾ betont dies bei dem Ausspruch Melanchthons in *encomium eloquentiae*: „Die Einsicht folge der Eloquenz, wie dem Körper sein Schatten“ mit folgender Begründung: „Als drittes Moment kommt in Betracht, daß im 16. Jahrhundert die Rede in erheblich weiterem Umfang als heute das Mittel aller geistigen Wirkung war. Gegenwärtig ist das gedruckte Wort das große Mittel der Gedankenmitteilung. Damals begann man eben erst zu lesen; das gesprochene Wort beherrschte noch die öffentliche Verhandlung, wie den Unterricht. Die Predigt, die öffentliche Rede, das Religionsgespräch, die mündliche Verhandlung im Rat und auf dem Reichstag, das waren die Formen der Wirkung, neben denen dann freilich in eben dieser Zeit die Presse Einfluß zu gewinnen begann. Auch der Lernende war noch wesentlich auf den mündlichen Vortrag angewiesen; für die meisten Studierenden war, außer einigen Textbüchern, die Vorlesung noch die Quelle aller Belehrung. Endlich noch: Auf den Universitäten im 16. Jahrhundert war die theologische Fakultät mit ihrer Vorschule, der philosophischen, weitaus die wichtigste der Bedeutung und der Zahl nach; neben ihr kommt nur noch die juristische in Betracht, die im Aufsteigen ist. Die Zahl der Mediziner war schlechthin geringfügig und Naturforscher, Chemiker, Techniker gab es überhaupt nicht. Für Geistliche und Schulmänner, daneben auch für die Juristen, konnte nun in der That Eloquenz als das Hauptstück der Berufsbildung angesehen werden. Vor allem gilt dies von dem protestantischen Geistlichen, dem „Prediger“. Was das Amt von ihm als beinahe tägliche Leistung forderte, das war eben die Rede. Eloquenz ist also eine spezifische Tüchtigkeit.“

Sprachen.

In Uebereinstimmung mit dem Humanismus sehen die Reformatoren, wie wir gehört, in der Erlernung der Sprachen das wesentlichste Element der Bildung. Es war aber in erster Linie nicht sowohl

¹⁾ a. a. O. I. 347 f.

ein philologisches oder historisches Interesse, als vielmehr das praktische Bedürfnis, das dieser Wertschätzung der Sprachen zu Grunde lag. Am wirkungsvollsten glaubt z. B. Melanchthon in einem Brief an Baumgartner 1521 (C. R. I. 518) das Sprachstudium durch seinen Nutzen empfehlen zu können. Es bildete einmal die beste formale Geistesgymnastik, war ferner das unentbehrliche Hilfsmittel für die Kenntnis aller Wissenschaften und, weil die Wissenschaft sittlich veredelnd wirkt, zuletzt ein ethisches Erziehungsmittel.

Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit¹⁾ den Nutzen der Sprachen für die Kenntnis des Evangeliums und für die Bildung der Theologen eingehend geschildert. Es bleibt uns hier noch übrig, ihren Nutzen für die Wissenschaft überhaupt nach der Ansicht der Reformatoren nachzuweisen.²⁾ Die Schriften der Alten waren im 16. Jahrhundert fast ausschließlich die Quellen jeglicher Bildung. Darum sind die Sprachstudien, ohne welche die Quellen nicht benützt werden können, nach Melanchthon das Thor zur wahren Bildung. (C. R. XI. 235.) Hieronymus Wolf spricht in der zweiten Ausgabe der *deliberatio de Augustani Gymnasii instauratione* 1576 diesen Gedanken also aus: „Denn Latein und Griechisch zu verstehen ist ja an sich noch nicht Gelehrsamkeit, sondern nur Eingang und Vorhof derselben. Jedoch lernt man zugleich mit den Worten manches Wissenswürdige, wofern man nur aufmerksam gute Autoren liest.“

Bei der Klassikerlektüre werden wir noch auf die Betonung des Inhalts zur sittlichen Bildung zurückkommen. Ebenso werden wir noch auf die formale Bildung und die sittliche Zucht, in welche die Sprachstudien den Willen nehmen, zu sprechen kommen.

Hier haben wir auf eine Frage näher einzugehen, welche gegenwärtig die Gemüter sehr beschäftigt: Wie stellen sich die reformatorischen Schulmänner den Uebersetzungen der Klassiker gegenüber, durch die das Studium der klassischen Sprachen, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch bedeutend beschränkt werden könnte? Sie treten schroff der Ansicht entgegen, nach der die Uebersetzungen das Studium der Urtexte überflüssig machen sollen. Luther wendet sich in der Schrift an die Ratsheeren dagegen: „Ja sprichst du abermals, ob man gleich sollte und müßte Schulen haben, was ist's uns aber nütze, lateinische, griechische, hebräische Zungen und andere Künste zu lehren; können wir doch wohl deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genug ist zur Seligkeit? Antwort: Ja, ich weiß leider wohl, daß wir Deutschen müssen immer Bestien und tolle Tiere sein und bleiben, wie uns die umliegende Länder nennen und wir auch wohl verdienen . . . Die Künste und Sprachen, die uns ohne Schaden, ja größerer Schmutz, Nutzen, Ehre und frommen sind, beide zur heiligen Schrift zu verstehen und weltlich Regiment zu führen, wollen wir verachten und der ausländischen Waren, die uns weder not noch

¹⁾ cf. S. 7 f. 39 ff.

²⁾ Vergl. hierzu Hartfelder a. a. O. 163 f.

nütze sind, dazu uns schinden bis auf den Grat, da wollen wir nicht zu geraten. Heißen das nicht billig deutsche Narren und Bestien? Zwar, wenn kein anderer Nutzen an den Sprachen wäre, sollte doch uns das billig erfreuen und entzünden, daß es so eine edle feine Gabe Gottes ist, damit uns Deutschen Gott jetzt so reichlich fast über alle Länder heimsucht und begnadet . . . Ja wo wir's versehen, daß wir die Sprachen fahren lassen, so werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird auch endlich dahin geraten, daß wir weder lateinisch noch deutsch recht reden oder schreiben können.“ Im weiteren Verlauf seiner Schrift schildert er die Unzuverlässigkeit der Uebersetzungen: „Darum ist dies auch ein tolles Vornehmen gewesen, daß man die Schrift hat wollen lernen durch der Väter Auslegung, und viel Bücher und Glossen lesen. Man sollte sich dafür auf die Sprachen begeben haben. Denn die lieben Väter, weil sie ohne Sprachen gewesen sind, haben sie zuweilen mit vielen Worten an einem Spruch gearbeitet und dennoch nur kaum hinnach geahmt, und halb geraten, halb gefehlt. So läufst du demselben nach mit viel Mühe, und könntest dieweil durch die Sprachen demselben viel besser selbst raten, denn der, dem du folgst. Denn wie die Sonne gegen den Schatten ist, so ist die Sprache gegen aller Väter Glossen.“ Melancthon erkennt in seiner Rede *de studio linguarum* 1533 (C. R. XI. 231 ff.) zwar den Wert der Uebersetzungen an; aber jede Uebersetzung gleicht nach ihm nur einem Schattenriß. Der Inhalt einer Schrift kann nie ohne Verlust aus einer Sprache in eine andere übertragen werden. In seiner Rede *de studiis linguae Graecae* (C. R. XI. 859) sagt er: „Wir haben es selbst gesehen, was es für ein Jammer ist, wenn jemand gezwungen ist, sich auf diese (d. h. Uebersetzungen) zu verlassen.“ In derselben Schrift (C. R. XI. 863) und in seiner *Adhortatio ad cognoscendam linguam hebraeam* 1560 (C. R. XII. 387) hebt er hervor, daß bei Uebersetzungen der natürliche Sinn verdunkelt oder in andere Gedanken verwandelt werde, so daß man mehr von einer Umwandlung, als von einer Uebersetzung reden könne. In seinen Reden über das Studium der hebräischen Sprache aus den Jahren 1546 und 1549 (C. R. XI. 710. 870) verweist er darum die Uebersetzungen aus den Schulen, wo die Quellen selbst gelesen werden müssen. Zudem können, wie er in der letzten Schrift betont, die Uebersetzungen die Sprachstudien nicht verdrängen, weil zu ihrer Herstellung Sprachgelehrte nötig sind und die Richtigkeit derselben nur von Sprachverständigen geprüft werden kann.

So treten alle Reformatoren mit wenigen Ausnahmen für das Sprachstudium ein. Wo einzelne, wie Lambert von Avignon¹⁾, sich tadelnd darüber aussprechen, da haben sie nur den Mißbrauch und die Vergötterung desselben im Auge.

¹⁾ cf. Schulmänner.

Latein.

Unter allen Sprachen nahm die lateinische die Hauptstellung ein. Latein war damals eben nicht nur die Umgangssprache der Gebildeten überhaupt, sondern speziell die Gelehrten- und Weltsprache. Fast alle Lehrbücher waren in ihr geschrieben und fast alle Wissenschaften wurden in ihr vorgetragen. Wer studieren wollte, mußte deshalb ihrer mächtig sein. Melanchthon schreibt an den Fürsten Johann Friedrich 1554 (C. R. VIII. 383): „Damit diese Künste (d. h. Grammatik, Dialektik und Rhetorik) verstanden werden, muß die lateinische Sprache geübt und die lateinische Rede durch den Stil gebildet werden.“ Und, wie er in der Rede de utilitate studiorum eloquentiae 1538 (C. R. XI. 368) sagt, „hat keine Kunst bei den meisten Nationen mehr Achtung als die Fertigkeit, lateinisch zu sprechen.“ Das Urteil Luthers, nach dem die Kenntnis der lateinischen Sprache auch den Kriegs- und Kaufleuten im Verkehr mit fremden Nationen nützlich sein soll, haben wir schon früher angeführt. Zwingli verlangt in seinem Traktat Latein, „wenn auch zum Verständnis der Schrift weniger dienlich, doch weil es zum andern Brauch des Lebens nicht wenig nützlich ist“. Nach den Esslinger Schulgesetzen 1565 ist auf Latein mehr Zeit zu verwenden, als auf Griechisch, weil es fürs Leben nützlicher ist. Alle Schulordnungen des 16. Jahrhunderts reden der lateinischen Sprache das Wort.

Auffallend ist, daß Melanchthon in seinem Lehrprogramm, der Wittenberger Antrittsrede, Latein hinter Griechisch zurücktreten läßt. Daraus darf aber auf keine Geringschätzung derselben geschlossen werden. Er wollte eben besonders das vernachlässigte Griechisch hier betonen und hielt eine Ermahnung zum Studium der lateinischen Sprache für überflüssig. Schon die Tatsache, daß er hier (C. R. XI. 22. 25) und auch an andern Stellen, wie in einem Brief an Maurus 1518 (C. R. I. 25) und in der Rede de studio linguarum 1533 (C. R. XI. 235), ausdrücklich sagt, daß Griechisch ohne Latein nicht gelernt werden könne, spricht dafür. Und er gerade verlangte in dem Normalschulplan der Reformation, dem Unterricht der Disputatoren, 1528: „Erstlich sollen die Schullehrer Fleiß anfehren, daß sie die Kinder allein lateinisch lehren, nicht deutsch oder griechisch oder hebräisch, wie etliche bisher gethan.“ Auch Buher, der Latein hinter Griechisch und Hebräisch setzte, wollte Latein nicht aus der Schule ausschließen.¹⁾

Die evangelischen Schulmänner weichen somit von ihren Vorgängern im Mittelalter, die Latein ebenfalls sehr hoch schätzten und eifrig pflégten, nicht ab. Nur darin unterscheiden sie sich von diesen, daß sie mit den Humanisten ein reines Latein lehren wollen im engsten Anschluß an die Schreib- und Redeweise der klassischen Autoren, die jetzt wieder zu hohem Ansehen gelangen, während sie in den Schulen

¹⁾ cf. Schulmänner. Buher.

des Mittelalters sehr vernachlässigt worden waren und auch in den katholischen Schulen des 16. Jahrhunderts, wie wir später sehen werden, sich keiner besonderen Beliebtheit erfreuten. Luther verdammt in der Schrift an die Rats Herrn das mittelalterliche Latein: „Des laßt uns das elende, greuliche Exempel zum Beweis und Warnung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darinnen man nicht allein das Evangelium verlernt, sondern auch lateinische und deutsche Sprache verdorben hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Besien geworden sind, weder deutsch noch lateinisch recht reden oder schreiben können.“ Melanchthon sagt in *de vita Rodolphi Agricolae* 1539 (C. R. XI. 440): „Da Deutschland die verdorbenste Sprachweise gebrauchte und die Unwissenheit so groß war, daß unsere Zeitgenossen nicht einmal zu ahnen vermochten, was das richtige Sprechen heißt, ja sogar die Geschmacklosigkeit Bewunderung fand.“ Bugenhagen will in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 die Knaben vor dem Küchenlatein bewahrt haben. Sturm schreibt in seinen akademischen Briefen 1569 an Jonas Bitner, daß er Gewicht legen müsse auf reines Latein, und führt als abschreckende Beispiele diejenigen an, welche Thomas Aquinas dem Aristoteles, Scotus dem Lactentius oder Hieronymus, Bartolus und Baltus dem Scaepola oder Justinianus vorziehen; denn auf diese Weise gehe die Eloquenz zu Grunde. Auch viele Schulordnungen, z. B. die Goldberger 1546 und die Stralsunder 1591, betonen ein reines, klares und elegantes Latein in Schrift und Sprache.

Auf die Erlernung dieser Sprache wurde die meiste Zeit des Unterrichts verwendet. Außer den für sie bestimmten Stunden wurde sie bei allen Fächern nebenher betrieben. Wir haben schon bei der Religion bemerkt, daß bei der Durchnahme des religiösen Stoffes, des Katechismus und der Evangelien und Episteln der Sonn- und Festtage, die lateinische Grammatik geübt und auch lateinische Wörter und Phrasen gelernt wurden. Selbst im Gottesdienste wurde auf sie Rücksicht genommen. Luther sagt in der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes: „Denn ich in keinem Weg will die lateinische Sprache aus dem Gottesdienst lassen gar weg kommen; denn es ist mir alles um die Jugend zu thun . . . Denn, wie gesagt ist, wir wollen die Jugend bei der lateinischen Sprache in der Bibel behalten und üben.“ Den gleichen Zweck verfolgen mit dem Lesen lateinischer Bibelabschnitte und Singen lateinischer Lieder in den Gottesdiensten viele Kirchenordnungen, z. B. die Braunschweiger 1528, die Wittenberger 1533 und die Hannover'sche 1536. Sturm ermahnt sogar in seinen akademischen Briefen den Mathematiker Konrad Dasypodius, bei der Mathematik das reine Latein nicht zu vernachlässigen, damit nicht die Eloquenz, die Frucht und das Ziel vieler Jahre, geschädigt werde. In seinen Klassenbriefen 1565 will er in der obersten Klasse die Eloquenz mit der Theologie verbunden haben.

Dem Ziel des lateinischen Unterrichts, der Eloquenz, gemäß, war auch seine Methode. Melanchthon führt in seiner *Ratio discendi*

1522 (C. R. XX. 701 ff.) folgende drei Unterrichtsstufen an: 1. Praecepta, d. h. Regeln, 2. Exercitatio, d. h. Übung, 3. Imitatio, d. h. Nachahmung der gelesenen Autoren.

Die Regeln der Dialektik und Rhetorik, welche den Schluß der Praecepta bilden, haben wir bereits bei der Philosophie behandelt.

Es bleibt uns hier noch übrig, den Betrieb der Anfangsgründe der Praecepta, d. h. der Grammatik, zu schildern.

Grammatik.

Die Bedeutung der Grammatik in den Schulen des 16. Jahrhunderts deckt sich nicht mit unserm heutigen Begriff von derselben. Der Grammatikunterricht sollte den Schülern nicht Einsicht in den grammatischen Bau und Organismus der Sprachen verschaffen, oder sie gar mit grammatischen Problemen belästigen. Diese historische und philosophische Behandlung der Grammatik lag jener Zeit fern. Ebenso wenig wurde dabei die logische, das Denken bildende Kraft der Grammatik besonders in Betracht gezogen. Sie sollte vielmehr nur, dem Ziel des ganzen lateinischen Unterrichts entsprechend, den Schüler befähigen, auf möglichst rasche Weise die lateinische Sprache schriftlich und mündlich zu beherrschen. Sie wurde also nur unter dem Gesichtspunkt ihres Nutzens für die Eloquenz betrachtet. Bezeichnend hierfür ist die Definition Melanchthons in seiner lateinischen Grammatik 1526, wo die Grammatik definiert wird als eine „sichere Anleitung zu sprechen und zu schreiben“ (C. R. XX. 245), und in dem Vorwort zur lateinischen Syntax 1538, wo als Zweck der Grammatik angegeben wird: „über die Natur der Rede richtig urteilen zu können“. (C. R. III. 532.) Damit stimmt die Definition Luthers in den Tischreden überein: „Die Kunst Grammatika lehret und zeigt an, was die Wörter heißen und bedeuten; aber man muß erstlich lernen und wissen, was ein Ding oder Sache sei. Darum muß einer, der da predigen und lehren will, zuvor wissen beide, was ein Ding sei, und was es heiße, ehe er davon redet. Die Grammatika aber lehret nur allein, was die Worte heißen, die zeigen an, was ein Ding sei, als der Gerechte lebet seines Glaubens. Sie zeigt die Grammatika an, was eigentlich heiße, gerecht sein, leben, Glaube. Aber diese Worte wissen zu verteidigen wider die Rottengeister und Widersacher; da gehört mehr zu, will einen haben, der in der heiligen Schrift wohl erfahren und geübet ist, das muß man nehmen nicht aus der Grammatik sondern aus der Theologie.“ Den Nutzen der Grammatik für die christliche Lehre betont auch Melanchthon: „Da man die Reinheit der göttlichen Lehre ohne Wissenschaft nicht bewahren kann, viele Streitigkeiten über die wichtigsten Fragen nach dem Wortlaut zu entscheiden sind und man zur Auslegung die genaue Kenntnis des sprachlichen Ausdrucks braucht, was wird ein Lehrer ohne grammatische Kenntnisse in der Kirche anders sein als ein bloßer Schatten oder ein

unverschämter Rabulist?" (C. R. III. 1119.) Wer die Grammatik nicht kennt, ist nach ihm nicht allein unfähig für das Studium der Theologie, sondern überhaupt für kein Studium geeignet, am allerwenigsten lernt er sprechen. (C. R. II. 482 ff.; III. 551, 555. 1120; XXVI. 92 f.) Dagegen ist die Kenntnis der Grammatik „des Lorbeers des Triumphators würdig.“ (C. R. X. 85.)¹⁾ Die Schulordnungen stimmen in das Lob der Grammatik ein. Die Goldberger Schulordnung 1546 will sie als „die Mutter und Ernährerin der anderen Künste“ mit besonderem Fleiß getrieben haben. Nach der Lauinger Schulordnung 1565 muß das Studium mit der Grammatik, „der Quelle aller anderen Künste und Wissenschaften“, begonnen werden. Die Breslauer Schulordnung 1570 sagt, daß ohne Grammatik alle anderen Studien vergeblich seien. Die Brieger Schulordnung 1581 nennt sie die Ernährerin aller anderen Künste und Studien. Auch die Zahl der grammatischen Lehrbücher, die im 16. Jahrhundert von evangelischen Schulmännern herausgegeben wurden, legt Zeugnis von der Wertschätzung der Grammatik ab.

Von älteren Lehrbüchern wurde in den evangelischen Schulen lange Zeit noch Donat gebraucht. Luther nennt ihn in den Tischreden den „besten Grammatiker“. Melanchthon will ihn durch seine Lehrbücher nicht aus den Schulen verdrängen. In der Ausgabe seiner lateinischen Grammatik 1525 verweist er bei dem Abschnitt de Pronomine und anderen Stellen immer wieder empfehlend auf ihn. Er empfiehlt auch eine in Torgau 1533 entstandene Donat-Ausgabe aufs Beste. In den Schulen wollen ihn als Lehrbuch gebraucht haben der Unterricht der Visitatoren 1528, die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, die Neubrandenburger Schulordnung 1553, die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Brandenburger Schulordnung 1564, die Breslauer Schulordnung 1570, die Herzoglich-Sächsisch-Schulordnung 1573 und die Stralsunder Schulordnung 1591. Von grammatischen Lehrbüchern evangelischer Schulmänner nennen wir die des Hermann vom Busche, Bonnus, Camerarius, Curio, Crusius, Erythraeus, Frischlin, Goclenius, Golius, Honterus, Jungmann, Junius, Lossius, Ludovicus, Major, Medler, Melanchthon, Menius, Micyslus, Neander, Rigidius, Plateanus, Rivius, Spangenberg, Sperling, Thymus, Trogendorf, Wacker und Wolf.²⁾ Außer den genannten Lehrbüchern wurden für einzelne Länder und Schulen besondere Grammatiken angefertigt. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1565 stellt eine Grammatik in Aussicht, welche auf Grund der Melanchthon'schen Arbeit für das ganze Fürstentum gedruckt werden soll. Im Jahre 1580 erschien in Tübingen für die unteren Klassen der Württemberger Lateinschulen: *Quaestiones grammaticae ex Phil. Mel.*

¹⁾ Vgl. Hartfelder a. a. O. 176.

²⁾ cf. Schulmänner. Ueber Melanchthons Grammatik vgl. Hartfelder a. a. O. 260 ff. C. R. 227—239. An letzter Stelle sind die meisten Ausgaben und Umarbeitungen der Grammatik Melanchthons angeführt.

collectae. Uehnliche Ausgaben erschienen für Görlitz 1581, für die Sächsischen Schulen 1594 und für Nürnberg 1595.

In vielen Schulordnungen beginnt der eigentliche Grammatikunterricht erst in der zweit- oder drittuntersten Klasse, während in den untersten Klassen als Vorübung Donat gelesen und dabei die Paradigmata für Deklination und Konjugation gelernt werden, z. B. in dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Hamburger Kirchenordnung 1529, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Brandenburger Schulordnung 1564, der Breslauer Schulordnung 1570, der Augsburger Schulordnung 1576 und der Stralsunder Schulordnung 1591. Anderwärts wurde auch schon mit demselben in der untersten Klasse angefangen, z. B. in den Schulordnungen für Nürnberg 1526, für Herzberg 1538 und für Augsburg 1558, in der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, in Sturm's Klassenbriefen 1565, der Lauinger Schulordnung 1565, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 und der Brieger Schulordnung 1581.

Der Anfang im Grammatikunterricht wurde mit der Etymologie oder Formenlehre gemacht. Auf sie wurde das Hauptgewicht gelegt. Ohne sie ist nach der Breslauer Schulordnung 1570 das ganze Studium vergeblich. Darum wird sie in den Lehrbüchern auch am ausführlichsten behandelt. Weniger wichtig wurde es mit der Syntax oder Satzlehre genommen, die auf die Absolvierung der Etymologie folgte. Sie wird auch in den Lehrbüchern nicht so ausführlich behandelt. Bezeichnend dafür ist, daß die Grammatik Melanchthons zuerst ohne die Syntax erschien.

Gewöhnlich wurde die ganze Grammatik in den unteren Klassen rasch nach einem Kompendium gelehrt und dann in den oberen Klassen ausführlicher nach einem größeren Lehrbuch traktiert. So schreibt die Magdeburger Schulordnung 1553 für die sieben untersten Klassen eine kurz zusammengefaßte Grammatik vor und bestimmt erst für die achte Klasse die größere Etymologie und Syntax Melanchthons. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 verordnet für die drei untersten Klassen allgemeine Grammatikregeln, die sie in der vierten Klasse gründlicher durchnehmen läßt, und will erst in der fünften Klasse die große Grammatik Melanchthons eingeführt haben. Uehnlich lauten die Verordnungen in der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Brandenburger Schulordnung 1564, der Breslauer Schulordnung 1570, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573.

Andere Verordnungen lassen den ganzen Grammatikunterricht schon in den untersten Klassen beenden und in den oberen Klassen dafür Dialektik und Rhetorik durchnehmen. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 will nur ausnahmsweise noch in der fünften, d. h. obersten, Klasse Grammatik gelehrt haben. In der Mecklenburger

Kirchenordnung 1552 wird sie in der vierten, d. h. obersten, Klasse nicht mehr getrieben. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 wird sie in der achten, d. h. zweitobersten, Klasse beendet und in der neunten Klasse nur noch bei der Lektüre berücksichtigt. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 führt sie in der vierten, d. h. obersten, Klasse nicht mehr an. Ebenso läßt sie Sturm in seinen Klassenbriefen 1565 in den vier obersten Klassen weg. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 fällt sie in den drei obersten Klassen aus. Die Ordnung des Pädagogiums zu Sandersheim 1571 läßt sie in der dritten, d. h. obersten, Klasse nicht mehr lehren. Die Brieger Schulordnung 1581 erwähnt sie in der obersten, und die Straßsunder Schulordnung 1591 in den zwei obersten Klassen nicht mehr. Zur Grammatik gehört auch die Orthographie und die Prosodie, wie Melanchthon in der ersten Ausgabe seiner Grammatik (C. R. XX. 245) und die Goldberger Schulordnung 1546 ausdrücklich anführen.

Jene werden wir bei den schriftlichen Übungen zu behandeln haben.

Die Prosodie behandelt Melanchthon, obwohl er sie als Teil der Grammatik bezeichnet, doch getrennt von ihr, bald im Anschluß an die Etymologie, bald im Anschluß an die Syntax. Er schrieb 1529 eine eigne Abhandlung über dieselbe. (C. R. XX. 379–390.) Sie ist nichts anderes als eine Anleitung zum Versmachen, obwohl sie Melanchthon als „Accent der Silben“ definiert.

Neben dem Lehrbüchlein Melanchthons wurden für den Unterricht in derselben noch die Arbeiten des Chyträus, Fabricius, Clajus, Eobanus Hessus, Miccyllus, Selnecker und Streitberger gebraucht. Die meisten Grammatiken, wie die Grammatik des Rivius im 7. Buch, enthielten sie als besonderen Teil. Von älteren humanistischen Lehrbüchern wurde besonders das des Baptista Mantuanus benützt, z. B. in der Wittenberger Kirchenordnung 1533.

Den Unterricht in der Poesie hatten die Reformatoren aus den Schulen der Humanisten, welche in derselben ihren Stolz sahen, herübergewonnen. Luther hat sich in einem Brief an Eobanus Hessus 1523 als geistesverwandt mit dem humanistischen Poeten bekannt. Er schreibt ihm, daß nur durch die Poesie und Rhetorik die Jugend für die Theologie geschickt werde, und daß er selbst gerne noch diese Studien betreibe, wenn er Zeit hätte. Erst neulich habe er sich Homer gekauft. Diesen Brief, sowie die Antwortschreiben von Melanchthon und anderen Reformatoren, veröffentlichte Hessus¹⁾ unter dem Titel „Einige Briefe gelehrter Männer etc.“ zum Beweise dafür, daß alle Reformatoren mit ihm in der Hochschätzung der Poesie einig seien. Melanchthon hat schon in seiner Tübinger Rede de artibus liberalibus (C. R. XI. 12) betont, daß keine Schriftsteller mit mehr Nutzen gelesen werden, als die Poeten. In der Vorrede zur Aus-

¹⁾ cf. Schulmänner. Hessus.

gabe der Komödien des Terenz von Camerarius 1545 (C. R. V. 567 f.) will er darum auch die Poeten an den Anfang der Lektüre gestellt haben. In den Briefen an Eobanus Hessus empfiehlt er die Poesie aufs eifrigste.

Überall wurde dabei vorausgesetzt, daß die Poesie ein lehrbarer Unterrichtsgegenstand sei.

Sie wird übrigens nur in den höheren Klassen nach Absolvierung der Grammatik gelehrt. Der Unterricht der Visitatores 1528 schreibt für den dritten Haufen vor: „Und wenn sie Etymologie und Syntag wohl kennen, soll man ihnen Metrika vorlegen, dadurch sie gewöhnt werden, Verse zu machen. Denn diese Übung ist sehr fruchtbar, anderer Schrift zu verstehen, macht auch die Knaben reich an Wörtern und zu vielen Sachen geschickt.“ Die Hamburger Kirchenordnung 1529 setzt den Unterricht für die vierte, d. h. oberste, Klasse an. Die Wittenberger Kirchenordnung 1533 bestimmt für die zwei obersten Klassen wöchentlich an zwei Tagen je eine Stunde Prosodielehre. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1535 soll sie ohne Ueberbürdung der Schüler wöchentlich eine Stunde nach Virgil, Ovid und Mantuanus getrieben werden. Die Baden-Durlacher Schulordnung 1536 läßt die Fortgeschritteneren täglich eine Stunde in ihr unterrichten. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 setzt für die zweitoberste Klasse täglich abends Prosodie an. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 beginnt sie in der achten, d. h. zweitobersten, Klasse und wird in der obersten Klasse fortgesetzt. Ebenso verhält es sich nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 in der vierten und fünften Klasse, wo sie nach der großen Grammatik Melancthons gelehrt werden soll. In der Augsburger Schulordnung 1558 wird als Lehrbuch für die zweitoberste Klasse Ruvius vorgeschrieben. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 soll der Lehrer in der dritten Klasse die Schüler, wenn sie auch noch keine Verse machen, an Cato und Murmellius die scansiones, pedes, regiones Hexametri et Pentametri lehren und in der vierten, d. h. obersten, Klasse einen vollständigen Unterricht in der Prosodie geben. Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt mittwochs um 8 Uhr in der dritten Klasse einige Regeln der Prosodie erklären und in der vierten Klasse die ganze Prosodielehre durchnehmen. In der vierten Klasse sollen die Schüler außerdem noch an zwei Tagen wöchentlich die Prosodia des Micyllus zu Hause privatim treiben. Nach den Sturm'schen Klassenbriefen 1565 beginnt der Unterricht in der Poesie in der sechsten Klasse, wobei die Erklärung der Silben, der Versmaße und Dichtungsarten durchgenommen und der Unterschied zwischen dichterischem und rednerischem Stil klar gemacht wird. Beendet wird er in der neunten Klasse. Nach der Lauinger Schulordnung 1565 wird in der drittobersten Klasse mit dem Unterricht in der Silbenlänge, dem Versmaß und den Dichtungsarten angefangen. Die Breslauer Schulordnung 1570 schreibt für die vierte, d. h. zweitoberste, Klasse die Durchnahme der Quantität der Silben,

der poetischen Phrasen und Figuren nach Quintilian oder Büchern von Gelehrten aus der neuesten Zeit vor und verordnet für die fünfte Klasse zuweilen die Erklärung des Lehrbuches *de arte Poetica* von Horaz. Die Ordnung des Pädagogiums zu Sandersheim 1571 läßt die Prosodielehre in allen drei Klassen nach Selnecker treiben. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 beginnt sie in der siebten, d. h. drittobersten, Klasse. In der zweitobersten Klasse werden freitags die *Loci communes* des Murmellius durchgenommen. In der obersten Klasse wird Poesie nach Rivius gelehrt. Dabei werden die verschiedenen Dichtungsarten gelernt und durch Beispiele an Dichtern angezeigt. Nach der Brieger Schulordnung 1581 wird in den zwei obersten Klassen Montags und Dienstags um 8 Uhr die *Prosodia Melanchthons* behandelt. Die Stralsunder Schulordnung 1591 verordnet für die zweitoberste, d. h. fünfte, Klasse die *sciographia aperta* von Nathan Chyträus.

Was die Methode in der Prosodie, wie in der Grammatik überhaupt betrifft, so wurde auf das Auswendiglernen der Regeln der Hauptnachdruck gelegt. Die Eislebener Schulordnung 1525 sagt: „Denn aufs Schlechteste sorgen für die Studien der Knaben diejenigen, welche sie die Regeln nicht lernen lassen und glauben, man könne Grammatik auf anderem Wege erlernen.“ Der Unterricht der Visitatoren 1528 bestimmt: „Es sollen auch die Kinder solche Grammatikregeln auswendig auftragen, daß sie gedrungen und getrieben werden, die Grammatik zu lernen.“ Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 „soll diese Thorheit nicht geduldet werden, daß etliche die Regeln verachten, wollen die Sprache ohne Regeln lernen.“ Auf das Verständnis der Regeln dagegen wird höchst selten ausdrücklich gedrungen. Ausnahmsweise hebt die Breslauer Schulordnung 1570 eigens hervor, daß die Paradigmen deutlich erklärt werden müssen, damit die Schüler dieselben nicht allein auswendig wissen, sondern auch verstehen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Erklärung der Regeln gänzlich vernachlässigt worden ist. Es wird vielmehr in allen Schulordnungen immer wieder eingeschärft, daß die Regeln und Formen an Beispielen aus der Lektüre eingeübt werden sollen. Davon werden wir noch bei der Imitation zu sprechen haben.

Immerhin haben die evangelischen Schulmänner mit den Humanisten bezüglich der Erklärung nicht ganz den Fehler der mittelalterlichen Schulen, in denen das Auswendiglernen der Regeln die einzige Art des Grammatikunterrichts war, vermieden. Dagegen unterscheiden sich die evangelischen Schulmänner mit den Humanisten vorteilhaft in anderer Hinsicht von der mittelalterlichen Methode. Sie vermindern die Masse des grammatischen Lehrstoffes ganz bedeutend. Es werden in ihren Schulen nicht mehr Jahrzehnte auf die Erlernung des langatmigen *Doctrinale* des Alexander de Villa dei verwendet, wie es im Mittelalter der Fall war. Sie sondern auch im Gegensatz zu der mittelalterlichen Methode die Grammatik von der Dialektik und Rhetorik ab. (C. R. II. 485.) Bei den Regeln der Grammatik sollen die Schüler nicht mehr allzulange aufgehalten werden. Neander

sagt z. B. in seinem Bedenken: „Alle Praecepta artium aber, die man der Jugend proponieret, sollen sein deutlich, richtig und kurz sein, nach der Lehre des Horatius, der schreibt quicquid praecipias, esto brevis, und nach der Ansicht des Philippus, der selbst etlichen gelehrten Leuten geraten, so in Reichsstädten, in magna frequentia in Schulen gelehret, sie sollen keine große Grammaticam nicht lesen, sondern nur die kleine ohne Unterlaß treiben.“ Für ihn ist selbst die kleine Grammatik Melanchthons noch zu groß. Melanchthon empfiehlt, nicht allzu lange bei der Grammatik zu verweilen, da sie nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sei. (C. R. II. 483.)

Uebung (Exercitatio).

Die Grammatik sollte nur die Vorstufe zur Uebung sein. Durch diese glaubten die evangelischen Schulmänner weit rascher zum Ziel der Eloquenz zu gelangen, als durch einen langweiligen theoretischen Unterricht. Luther sagt in den Tischreden: „Es lernet ein jedermann gar viel besser Deutsch oder andere Sprachen aus der mündlichen Rede im Hause, auf dem Markt und in der Predigt, denn aus den Büchern. Die Buchstaben sind tote Wörter, die mündliche Rede sind lebendige Wörter, die geben sich nicht so eigentlich und gut in die Schrift, als sie Geist und Seele des Menschen durch den Mund gibt. Sage mir, wo ist jemals eine Sprache gewesen, die man aus der Grammatik recht und wohl habe reden lernen? Ist es nicht wahr, daß auch die Sprachen, so die allergewissesten Regeln haben, als die lateinische und griechische Sprache, vielmehr aus Uebung und Gewohnheit denn aus den Regeln gelernt werden.“ Wie Melanchthon in der Prosodie (C. R. XX. 390) sagt, ist die Uebung der beste Lehrer für alle Wissenschaften. Beiden Reformatoren stimmen die Schulordnungen des 16. Jahrhunderts ausnahmslos bei.

Die erste Stelle nehmen die mündlichen Uebungen ein, in deren Dienst sowohl die schriftlichen Uebungen, als auch die Lektüre stehen.

Sie beginnen in den untersten Klassen mit den Leseübungen in der Reihenfolge des Buchstabierens, Syllabierens und zusammenhängenden Lesens. Nach einzelnen Verordnungen, wie nach der Augsburger Schulordnung 1558, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Brandenburger Kirchenordnung 1564, werden für die einzelnen Stufen im Lesen in der untersten Klasse besondere Abteilungen für die buchstabierenden, syllabierenden und lesenden Schüler eingerichtet. Dabei wird überall schon Rücksicht auf die rednerische Ausbildung der Schüler genommen. Die Aussprache spielt eine große Rolle. Die Goldberger Schulordnung 1546 schreibt vor, daß besonders die Bibelstellen reinlich lesen, sonderlich aber den Katechismus Luthers laut, langsam, deutlich und unterschiedlich recitieren lernen. Ebenso lautet die Verordnung in der Magdeburger Schulordnung 1553. Ausführliche Verordnungen für das Lesen gibt die Württemberger Kirchenordnung 1559. In der ersten Abteilung der untersten Klasse lernen die

Schüler das Alphabet, wobei langsam und ohne Ueberbürdung vorgegangen wird. Bevor man zu einem neuen Buchstaben übergeht, wird der alte repetiert. Die Ordnung des Alphabets wird beim Abfragen nicht immer eingehalten, damit die Jugend zur Erkenntnis der Buchstaben kommt. Auf das Buchstabieren folgt das Syllabieren, wobei darauf zu achten ist, daß die Schüler nicht ihrer Muttersprache, sondern der lateinischen Sprache Art nach den Vocalen und Konsonanten unterschiedlich und deutlich aussprechen. Kinder mit Zungenfehlern sollen in einer besonderen Defurie vereinigt werden, damit ihnen die Fehler mit Milde abgewöhnt werden. In der zweiten Abteilung der untersten Klasse wird das Syllabieren weiter geübt. Darauf folgt das zusammenhängende Lesen. In ähnlicher Weise betonen die richtige und schöne Aussprache beim Lesenlernen die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Sturm'schen Klassenbriefe 1565, die Breslauer Schulordnung 1570, die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1575 und die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1575.

Hier ist eine Bemerkung über die Aussprache des Latein im 16. Jahrhundert geboten; denn in dieser Hinsicht macht sich eine eigentümliche Bestrebung der evangelischen Schulmänner geltend. Es wird auf eine einheitliche reine Aussprache gedrungen, die sich sowohl von dem Dialekt der großen Masse, als auch von den Sprachidiomen einzelner Länder und Völker unterscheiden soll. So verlangt die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 eine *pronuntiationem propriam, non agrestem*. Sturm, besonders in dem 15. Kapitel *de lit. lud. recte ap.*, verwirft die Sprechweise der großen Masse und empfiehlt die Aussprache der Gelehrten, welche der Sprache der Griechen und Italiener am nächsten komme. Die Italiener haben nach seiner Ansicht die relativ reinste Aussprache, während in Deutschland viel, in England und Frankreich aber noch mehr daran auszufehen ist. In seiner Schulordnung für Lauingen 1565 verwirft er die Aussprache aller Länder, und läßt nur diejenige der Spanier, von denen sie auch die Löwener und Belgier angenommen hätten, gelten.

Ein weiterer Schritt zur mündlichen Beherrschung der lateinischen Sprache ist das Auswendiglernen von Wörtern, Phrasen und Sentenzen. Ein Vorrat davon war unbedingt so lange nötig, als man die Eloquenz als Ziel des lateinischen Unterrichts betrachtete. Es war nichts Neues, was die evangelischen Schulmänner in dieser Hinsicht verlangten; denn in den mittelalterlichen Schulen war die Zahl der auswendig zu lernenden Wörter und Sentenzen womöglich noch größer. Melancthon sagt deshalb mit Recht in dem Unterricht der Visitatoren 1528: „Wie vor Alters die Weise in den Schulen gewesen ist“, und verlangt auch ganz folgerichtig in seiner Syntax 1529 (C. R. XX. 557), daß die Schüler sich einen möglichst großen Vorrat an Wörtern und Phrasen aneignen.

Das Lernen der Wörter ist die Aufgabe der untersten Schulklassen. Der Unterricht der Visitatoren 1528, die Braunschweig-

Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, die Mecklenburger Kirchenordnung 1552, die Augsburger Schulordnung 1558 und die Württemberger Kirchenordnung 1559 verlangen es nur in der untersten Klasse. Andere Verordnungen, wie die Neubrandenburger Schulordnung 1553, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Breslauer Schulordnung 1570 und die Brieger Schulordnung 1581 dehnen es auch auf die zweitunterste Klasse aus. Wieder andere, wie die Brandenburger Schulordnung 1564, Sturm's Klassenbriefe 1565, die Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 und die Stralsunder Schulordnung 1591, lassen es auch noch durch weitere Klassen fortsetzen.

Die Zahl der auswendig zu lernenden Wörter ist verschieden. In der Regel werden täglich einige Wörter gelernt. Der Unterricht der Visitatoren 1528 bestimmt täglich etliche Wörter, die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und die Neubrandenburger Schulordnung 1553 täglich zwei Wörter. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 lernt in der untersten Klasse die zweite Defurie täglich 6, die dritte und vierte Defurie täglich 2 Wörter. Im ganzen werden in dieser Klasse jährlich 1050 Wörter gelernt. Die Brieger Schulordnung 1581 läßt in der untersten Klasse täglich 2—6 Wörter auswendig lernen.

Beim Lernen verfährt man vielfach ganz planlos. So gibt nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 und der Neubrandenburger Schulordnung 1553 der Lehrer beliebige Wörter auf. Nach anderen Verordnungen, wie dem Unterricht der Visitatoren 1528 und der Augsburger Schulordnung 1558, werden sie aus der Lektüre genommen. Nicht selten wird dabei auch nach einem gewissen Plane verfahren. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 sollen die Wörter die Namen bestimmter und bekannter Dinge, wie die Namen von Ackergeräten, bedeuten. Ebenso will die Lauinger Schulordnung 1565 eine bestimmte Ordnung eingehalten haben. Mit den Namen bekannter Dinge soll der Anfang gemacht werden. Die Brieger Schulordnung 1581 läßt die Wörter, welche sich auf den täglichen Gebrauch beziehen, lernen. Jakob Miccyllus¹⁾ will es nicht dem Zufall überlassen, welche Wörter gelernt werden, sondern nur solche Wörter nach einander gelernt haben, welche in einem inneren Zusammenhang mit einander stehen. Er läßt z. B. die Namen der Teile des Körpers, eines Gebäudes und eines Schiffes lernen. Michael Neander richtet sich dabei nach dem Reim, z. B. domus das Haus — mus die Maus, calix — salix, je nachdem es sich mit den Endsilben der lateinischen Wörter oder deren deutscher Uebersetzung machen läßt. In den höheren Klassen wird auch die Auswahl nach dem rednerischen und poetischen Gesichtspunkt getroffen und ein Unterschied zwischen den Wörtern für den täglichen Gebrauch und für die Wissenschaft, oder den barbarischen und den eleganten Wörtern ge-

¹⁾ Classen a. a. O. 143 ff. 170.

macht, wie nach der Stralsunder Schulordnung 1591 in der dritt-obersten Klasse.

In der Regel lernen die Schüler einer Klasse einerlei Wörter. Nach der Lauinger Schulordnung und den Klassenbriefen Sturm's 1565 dagegen lernen die einzelnen Schüler einer Klasse verschiedene Wörter. Dabei sollen jedoch alle Wörter in einer Klasse unter einen Begriff fallen, d. h. in einem Zusammenhang mit einander stehen.

Die Wörter werden gewöhnlich als Hausaufgabe abends beim Ausgang aus der Schule aufgegeben und am folgenden Tag in der Schule abgehört, wie nach dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1563. In der Schule fragt entweder der Lehrer die Schüler ab, oder die Schüler hören sich gegenseitig ab. Nach der Brandenburgischen Schulordnung 1564 fragen z. B. die Schüler der dritten Klasse einander 2—3 Kolonnen aus dem Wörterbuch ab. Ähnlich ist auch das Verfahren in der Brieger Schulordnung 1581 mit der Ausnahme, daß die Schüler der untersten Klasse die Wörter zu Hause den Eltern auftragen.

Nach einer bestimmten Zeit werden alle gelernten Wörter an einem Tag in der Schule repetiert und aufgesagt. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 findet dies jeden Sonnabend statt. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 werden sie bei den monatlichen Prüfungen abgehört.

Von einer Erklärung der Wörter ist selten die Rede. Man begnügt sich meistens mit dem Auswendiglernen und Abfragen. Ausnahmsweise verlangt die Stralsunder Schulordnung 1591 ausdrücklich eine Erklärung und Ableitung derselben. Einer Erklärung bedurfte es auch nicht in den Fällen, wo die Wörter die Namen bekannter Dinge bezeichneten. Eine Ableitung der Wörter aber war meistens für die Schüler der niederen Klassen unverständlich. Die Etymologie in diesem Sinne beschäftigte auch damals nur die Gelehrten, von denen viele in dieser wissenschaftlichen Thätigkeit die feinste Blüte des Wissens sahen. Luther war ein Freund davon und auch Melancthon beschäftigte sich gern damit.¹⁾

Die zu lernenden Wörter wurden entweder an die Tafel geschrieben, oder den Schülern zum Einschreiben in ein besonderes Heft, das den Namen Diarium oder Ephemeride führte, diktiert. In den oberen Klassen mußten sie die Schüler selbst aus den gelesenen Autoren ziehen. Die Hefte dienten zur Kontrolle des Lehrers und wurden bei den Prüfungen vorgelegt, z. B. nach Unordnung der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573. Wie diese Hefte angelegt wurden, werden wir bei der Methode zeigen.

Da aber mit dem Diktieren und Einschreiben viel Zeit verloren ging, ließ man vielfach die Wörter aus einem gedruckten Nomen-

¹⁾ Hartfelder a. a. O. 280 f.

r,¹⁾ d. h. Wörterbuch, der Reihe nach auswendig lernen, z. B. der Augsburger Schulordnung 1558, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Brandenburger Schulordnung 1564, der Brieger Schulordnung 1581 und der Stralsunder Schulordnung 1591. Solche Wörterbücher wurden in ziemlicher Zahl von evangelischen Schulmännern verfaßt. Wir erwähnen nur die von Nathanael Chyträus, Dasypodius, Basilius Faber, Frischlin, Junius, Neander, Schenk, Siber und Sturm.²⁾ Auch Grammatiken und anderen Lehrbüchern waren oft solche Wörter sammlungen angehängt.

Zugleich mit den Wörtern oder unmittelbar darauf werden die Phrasen und Sentenzen gelernt. Beides wurde zu gleicher Zeit getrieben nach der Eislebener Schulordnung 1525, der Wittenberger Kirchenordnung 1533, der Augsburger Schulordnung 1558, der Brandenburger Schulordnung 1564, der Breslauer Schulordnung 1570 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1575. Oesters wird aber erst nach dem Wörterlernen zur Phraseologie übergegangen. Der Unterricht der Disitatoren 1528 schreibt erst für den zweiten Haufen vor: „Abends, wenn die Kinder nach Hause gehen, soll man ihnen eine Sentenz aus einem Poeten oder andern vorschreiben, die sie morgens wieder aussagen als *Amicus certus in re incerta cernitur*: Ein gewisser freund wird im Unglück erkannt. Oder: *Fortuna, quem nimium fovet, stultum facit*: Wen das Glück zu wohl hält, den macht es zu einem Narren. Item Ovidius, *vulgus amicitias utilitate probat*: Der Pöbel lobt die freundschaft nur nach dem Nutzen.“ In der zweiten Klasse wird in ähnlicher Weise mit Phraseologie begonnen nach der Eßlinger Schulordnung 1548, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1563. Sturm läßt sie in den Klassenbriefen 1565 erst in der drituntersten Klasse beginnen. Die Stralsunder Schulordnung 1591 verordnet: „Von den einzelnen Wörtern gehe man allmählich über zu den verbundenen, welche man Phrasen nennt.“ Das Lernen derselben wird fortgesetzt bis in die oberen und obersten Klassen. Die Brandenburger Schulordnung 1564 schreibt sie noch für die oberste Klasse vor. Sturm läßt sie in den Klassenbriefen 1565 in der drittobersten, d. h. siebten, Klasse, die Breslauer Schulordnung 1570 und die Brieger Schulordnung 1581 in der zweitobersten, d. h. vierten, Klasse beendigen.

Wie die Wörter, so werden auch die Phrasen von den Lehrern ganz planlos oder aus der Lektüre gezogen den Schülern diktiert und von denselben in das Annotatenbüchlein eingetragen. In den höheren Klassen sollen sie auch die Schüler selbst aus den Autoren ziehen und

¹⁾ Der Name bedeutet eigentlich Namensnennen und ist hergenommen aus dem Gebrauch der römischen Kandidaten, welche bei ihren Versuchen, Stimmen zu werben, stets von einem kundigen Sklaven begleitet waren, der ihnen die Namen und Verhältnisse der bezeugenden Personen rasch angeben mußte.

²⁾ cf. Schulmänner.

in das Büchlein eintragen. Häufig wurden aber gedruckte Phraselogien auswendig gelernt. Solche Hilfsmittel waren des Erasmus de duplici copia verborum ac rerum commentarii duo, welche von Melancthon besonders hochgeschätzt und empfohlen wurden (C. R. I. 1118), und die observationes in Ciceronem des Italieners Nizolius, wovon Schorus 1551 einen Auszug herausgab, und des Mürmellius Pappa puerorum esui et usui dedicata. Von Phraselogien evangelischer Schulmänner sind zu nennen die des Heyden, Georg Fabricius, Basilius Faber, Neander, Rivius, Schorus und Winkler.¹⁾ Zu diesem Zweck wurden auch die Sammlungen von Dialogen, Distichen und Komödien des Terenz und Plautus gelesen, von denen wir bei der Lektüre noch sprechen werden.

Zuweilen wurde auch bei der Phraselogie nach einem bestimmten Plane verfahren. Man ging von dem zunächst Liegenden, den gebräuchlichsten Redensarten im täglichen Umgang, aus und schritt zu den rednerischen und eleganten Formen weiter. Die Breslauer Schulordnung 1570 schreibt für die zweite Klasse vor: „Zur Beförderung solcher Uebung mögen sie ihnen bisweilen anstatt der Nomenclaturae die gemeinen formulas sermonis familiaris vorgeben, als da sind Salutandi, valedicendi, gratulandi, wie solche im Anfang der Kolloquien des Erasmus zu finden sind“, und läßt in den höheren Klassen die eleganten und rednerischen Phrasen auswendig lernen. Auch die gedruckten Phraselogien waren öfters nach einem bestimmten Plane verfaßt. So ordnete Georg Fabricius seine Phraselogie nach den Lebensverhältnissen.

Die Zahl der auswendig zu lernenden Phrasen war, wie diejenige der Wörter, verschieden und stand der Letzteren nicht sehr nach.

Die Wörter und Phrasen bildeten nur die notwendige Vorbedingung für das Lateinsprechen. Dieses hatten die evangelischen Schulmänner sowohl für den Verkehr der Lehrer mit den Schülern, als auch der Schüler untereinander aus den mittelalterlichen Schulen herübergenommen. Sie konnten und durften nichts daran ändern, da Latein immer noch die Umgangssprache der Gebildeten war. Darum verordnet der Unterricht der Visitatores 1528: „Es sollen auch die Knaben dazu gehalten werden, daß sie lateinisch reden, und die Schulmeister sollen selbst, so viel möglich, nichts denn lateinisch mit den Knaben reden, dadurch sie auch zu solcher Uebung gewöhnt und gereizt werden.“ Alle Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts treffen ähnliche Verordnungen.

Natürlich konnte damit nicht in den untersten Klassen begonnen werden. In den Schulen mit ein oder zwei Klassen auf Dörfern oder in kleineren Städten wird es wohl überhaupt nicht dazu gekommen sein. Setzt doch der Unterricht der Visitatores, welcher daselbe erst in der obersten, d. h. dritten, Klasse beginnen läßt, hinzu „so viel möglich“. Ähnliche Einschränkungen finden wir in anderen

¹⁾ cf. Schulmänner.

Verordnungen. Die Ordnung für Travemünde 1531 läßt „wo möglich“ das Lateinsprechen üben. Meistens beginnt dasselbe in den Schulen mit drei oder mehr Klassen in der zweituntersten Klasse, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, den Lauinger Schulgesetzen 1565 und der Breslauer Schulordnung 1570. Nach anderen Verordnungen wird nach dem Vorbild des Unterrichts der Visitatoren erst in der dritten Klasse damit angefangen, z. B. nach der Hamburger Kirchenordnung 1529, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 und der Mecklenburger Kirchenordnung 1552. Nur selten wird es noch weiter hinausgeschoben, wie in der Magdeburger Schulordnung 1553, nach welcher erst in der siebten, d. h. drittobersten, Klasse damit der Anfang gemacht wird.

Wo das Lateinsprechen für eine Klasse angeordnet ist, tritt das Verbot des Gebrauches der Muttersprache ein. Eine Uebertretung wird hart bestraft. Es ist ein eignes Strafzeichen dafür geschaffen und sind auch besondere Aufpasser dafür angestellt, z. B. nach der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, der Altdorfer Schulordnung 1575 und der Nordhäuser Schulordnung 1583. Wir werden bei den Erziehungsmitteln darauf zurückkommen.

Das Lateinsprechen beschränkt sich auch nicht auf die Schule. Es muß wo möglich überall, besonders aber auf den Straßen und beim Spiel, lateinisch gesprochen werden, z. B. nach der Braunschweiger Schulordnung 1555, der Augsburger Schulordnung 1558 und den Straßburger Schulgesetzen 1565. Die Brieger Schulordnung 1581 erlaubt beim Spiel nur ausnahmsweise den Gebrauch der Muttersprache, wenn das Lateinsprechen allzu schwierig ist, oder wenn es sich darum handelt, die polnischen Schüler mit der deutschen Sprache bekannt zu machen.

Im Lateinsprechen sollen die Lehrer den Schülern mit gutem Vorbild vorangehen, z. B. nach dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Hamburger Kirchenordnung 1529, der Braunschweiger Schulordnung 1555 und der Kurpfälzer Schulordnung 1556. Es kann sich dabei aber, wie auch bei den Vorschriften für die Schüler, nur um die Umgangssprache handeln. Latein als Unterrichtssprache war naturgemäß nur in den obersten Klassen eingeführt. So beginnt nach der Straßburger Schulordnung 1591 das Lateinsprechen schon in der drittobersten Klasse, während erst in der obersten Klasse der Unterricht in lateinischer Sprache erteilt wird. Nur Sturm schreibt in den Straßburger Schulgesetzen 1565 kurzweg Latein als Unterrichtssprache vor. Dagegen wurden fast ausnahmslos die akademischen Vorlesungen in lateinischer Sprache gehalten.

Der einzige Punkt, in dem sich die evangelischen Schulmänner von den mittelalterlichen unterschieden, war der, daß sie das berühmte Mönchslatein ausmerzen und dafür ein reines Latein einführen wollten, z. B. nach der Hamburger Kirchenordnung 1529, der

Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565.

Mündliche Uebungen bilden auch die Recitationen, Konzertationen, Disputationen, Declamationen und die Aufführungen von Komödien. Da dabei nicht sowohl der Lehrstoff, als die Methode in Betracht kommt, so werden wir davon bei der Lehrmethode sprechen.

Neben den mündlichen Uebungen liefen von Anfang an die schriftlichen her. Teilweise waren jene nur die nötigen Vorübungen zu diesen. So geht gewöhnlich das Lesen dem Schreiben voraus aus dem nämlichen Grunde, aus dem Sturm die mündlichen Uebersetzungen „die erste Stufe der Stilübung“ nennt. Die schriftlichen Uebungen wurden wie die mündlichen möglichst frühe begonnen und ebenso hoch geschätzt wie diese. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 ist jede Arbeit ohne die Stilübung vergeblich. Wie Melancthon in seiner Prosodie sagt, bleibt die fleißigste Lektüre unfruchtbar, wenn nicht das durch sie gewonnene Sprachgut in schriftlichen Darstellungen angewandt und befestigt wird. (C. R. XX. 390.)

Den Gang und die Arten der Stilarbeiten im allgemeinen schildern die Straßburger Schulgesetze 1565. Darnach wird in den vier untersten Klassen das Schönschreiben gepflegt. In zweiter Ordnung folgt das Einschreiben der Wörter und Sentenzen in die Diarien und Ephemeriden. Daran schließen sich die selbständig ausgearbeiteten schriftlichen Arbeiten an, von der einfachen Uebersetzung und Anfertigung eines Briefes oder einer Erzählung bis zu den Reden und Declamationen.

Mit den Schreibübungen wird der Anfang gemacht. In der Regel geht das Lesenlernen dem Schreibenlernen voraus. Besonders deutlich zeigt sich dies da, wo die unterste Klasse in mehrere Abteilungen zerfällt. So folgen nach der Augsburger Schulordnung 1558 die Abteilungen der untersten Klasse in der Weise auf einander, daß in der ersten die Buchstabierenden und Syllabierenden, in der zweiten die Lesenden und erst in der dritten die Schreibenden und Auswendiglernenden sich befinden. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 folgt in der untersten Klasse auf die lesende Abteilung die schreibende.

Vielfach wird das eigentliche Schreibenlernen in der untersten Klasse beendet, z. B. nach dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Augsburger Schulordnung 1558, den Lauinger Schulgesetzen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1575. Nach anderen Verordnungen wird es auf die zweitunterste Klasse ausgedehnt. Alle schriftlichen Arbeiten sind weiter nichts als Schreibübungen, wenn nicht in irgend einer Weise die selbstständige Arbeit der Schüler in Anspruch genommen wird, was gewöhnlich erst in den oberen Klassen der Fall ist. Wir werden dies weiter unten sehen.

Bei den Schreibübungen kommt es nicht allein auf die mechanische Fertigkeit an. Die Schüler sollen vielmehr auch Schönschreiben lernen. Neander verlangt dies für das neunte Lebensjahr und will dazu einen eigenen Kalligraphen angestellt haben. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 soll man in der zweiten Klasse darauf achten, „daß sie wohl schreiben lernen“. Die Brandenburger Schulordnung 1564 verlangt für die erste Klasse „öfters auch Schönschreibeunterricht“. Ebenso betont die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 das Schönschreiben. Die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 fordert „eine gute, gemeine, leserliche Schrift, die wohl distinguiert sei“. Nach manchen Verordnungen soll das Schönschreiben noch fortgesetzt werden, wenn die Schüler schon längst eine mechanische Fertigkeit im Schreiben erlangt haben. Die Strassburger Schulgesetze 1565 lassen es in den vier untersten Klassen üben. Die Breslauer Schulordnung 1570 bestimmt für die oberste Klasse wöchentlich zwei Stunden dafür, „weil auch eine reine Handschrift, deutsch und lateinisch, an einem jungen Menschen ein sonderlich decus und ornamentum ist.“ Nach der Augsburger Schulordnung 1576 ist noch in der fünften Klasse ein eigener Lehrer für fakultativen Unterricht in demselben angestellt. Die Brieger Schulordnung 1581 betont in den Vorschriften für die zweitunterste Klasse, daß sich der Gebildete gerade durch eine schöne Handschrift auszeichnen müsse. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 ist in der zweit- und drittuntersten Klasse auf die Kalligraphie zu achten.

Wie das Schönschreiben dem zukünftigen Redner zur Bildung des ästhetischen Geschmacks dienen soll, so soll ihn die Orthographie in seinen grammatischen Kenntnissen befestigen und sein logisches Denken bilden. Die Orthographie ist ein Teil der Grammatik und wird auch meistens in den grammatischen Lehrbüchern behandelt. Melanchthon macht sie in der ersten Ausgabe seiner lateinischen Grammatik sehr kurz ab und bespricht nur die Vokale mit den Diphthongen und Konsonanten. Camerarius fügt der zweiten Ausgabe dieser Grammatik einen Anhang „tractatus de orthographia“ bei. Auch Curio verfaßte eine Orthographie.¹⁾

Nach ihrer Zugehörigkeit wird sie nach manchen Verordnungen, z. B. der Goldberger Schulordnung 1546, beim Unterricht der Grammatik durchgenommen. Oefters aber wird sie bei den Schreibübungen und Stilarbeiten behandelt. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1545 sollen die Knaben in der zweituntersten Klasse beim Schreiben auch „die Orthographie halten“. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 ist bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten die Orthographie zu beachten. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 soll in der zweituntersten Klasse beim Schreiben besonders auf die Orthographie Bedacht genommen

¹⁾ cf. Schulmänner. Curio.

sie in solchen Schulen schon für die zweitunterste Klasse bestimmt in der Augsburger Schulordnung 1558, den Lauinger Schulgesetzen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570 und der Stralsunder Schulordnung 1591.

Bei den Stilarbeiten ist zu unterscheiden zwischen prosaischen und poetischen. Diese folgen gewöhnlich erst auf jene.

Bei den ersteren hat man wiederum zu unterscheiden zwischen denen, welche zur Einübung der Grammatikregeln, Beherrschung der gewöhnlichen Umgangssprache und der reinen einfachen lateinischen Sprache dienen, und denen, welche in erster Linie den rednerischen Stil und die Ausschmückung der Rede bezwecken.

Mit den prosaischen Arbeiten der ersten Art wurde durch Anfertigung von Declinations- und Konjugationsbeispielen begonnen, z. B. nach der Magdeburger Schulordnung 1553. Auf gleicher Stufe stehen die Uebersetzungen kleiner leichter Sentenzen und größerer Stücke aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt, mit Beachtung der Konstruktionsformen, z. B. nach der Breslauer Schulordnung 1570 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573. Dabei gehen die Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche den Uebertragungen aus dem Deutschen ins Lateinische voran. So bestimmt z. B. die Augsburger Schulordnung 1558, daß in der zweituntersten Klasse im ersten Vierteljahr eine noch nicht erklärte lateinische Sentenz oder etwas aus einem Briefe Ciceros ins Deutsche übertragen werden soll, während sie die Uebertragungen aus dem Deutschen ins Lateinische erst für das zweite Vierteljahr anordnet. Zu den Arbeiten dieser Stufe gehört auch das einfache Abschreiben von Abschnitten der Lektüre, welches die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die vierte, d. h. zweitoberste, Klasse vorschreibt.

Darauf folgen in den mittleren Klassen die freien, selbständigen Stilarbeiten, wie die Ausarbeitungen von Erzählungen, Beschreibungen, fabeln und besonders der Ehre, z. B. nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Magdeburger Schulordnung 1553 und der Brandenburger Schulordnung 1564. Das höchste Ziel dieser Stufe ist die Epistolographie. Sie bildet in den drei- und vierklassigen Schulen den Abschluß der prosaischen Arbeiten, z. B. nach dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Eislebener Schulordnung 1525, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Neubrandenburger Schulordnung 1553. Zur Vorübung dazu werden deutsche Briefe, diktiert und ins Lateinische überseht, oder lateinische diktierte Briefe ins Deutsche übertragen, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1576 und der Stralsunder Schulordnung 1591.

In den Schulen mit mehr als vier und fünf Klassen beginnen bereits in den mittleren Klassen die eigentlichen rhetorischen Arbeiten. So schreibt die Brandenburger Schulordnung 1564 schon für die drittunterste Klasse Reden familiaris generis vor. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 soll schon in der fünften Klasse auf das Ausfeilen der Reden Bedacht genommen werden. In der Regel ist aber die An-

fertigung von Reden erst die Aufgabe der oberen Klassen. Vollständige Reden werden auch hier in den wenigsten Schulen ausgearbeitet worden sein. Man begnügte sich meistens mit der Anfertigung von Teilen der Rede. So schreibt die Augsburger Schulordnung 1558 für die fünfte, d. h. oberste, Klasse die Ausarbeitung einer Inventio und Dispositio vor. Die Stralsunder Schulordnung 1591 bestimmt für die fünfte, d. h. zweitoberste, Klasse Redeteile nach Cicero, wie conclusio, amplificatio etc. Ganze Reden werden meistens auch nur in Schulen mit mehr als fünf Klassen verlangt, z. B. in Sturm's Klassenbriefen 1565 in der zehnten Klasse und in der Nordhäuser Schulordnung 1583 in der obersten Klasse. Allerdings werden sie ausnahmsweise auch schon in den niederen Klassen und in Schulen mit weniger als fünf Klassen ausdrücklich gefordert, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581 in der fünften, d. h. zweitobersten, Klasse und in der Brandenburger Schulordnung 1564 in der vierten, d. h. obersten, Klasse.

Wo in den oberen Klassen ganze Reden angefertigt werden, da wird auch auf die verschiedenen Arten der Rede (*genera causarum*) eingegangen, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581 und in der Stralsunder Schulordnung 1591. Ebenso wird die Darstellungsart (*Elocutio*) mit ihren verschiedenen Abteilungen beachtet.¹⁾

Zu den Reden sind auch die sogenannten Deklamationen zu rechnen, welche die Sturm'schen Klassenbriefe 1565 für die zehnte, d. h. oberste, Klasse, die Lauinger Schulgesetze 1565 und die Breslauer Schulordnung 1570 für die fünfte, d. h. oberste, Klasse vorschreiben. Es sind lateinische, wissenschaftliche Abhandlungen in rednerischer Form, die bei öffentlichen Anlässen als Prunkreden vorgetragen werden. Wir werden bei der Methode darauf zurückkommen.

Neben den prosaischen Arbeiten werden die poetischen eifrig gepflegt. Melanchthon legt auf sie den größten Wert. In einer Rede an die Studenten 1539 (C. R. III. 756—760) und in einem Gedicht an die studierende Jugend aus demselben Jahre (C. R. X. 558) nennt er sie die letzte Blüte der Eloquenz, und hält sie aus pädagogischen Gründen für unbedingt nötig, weil dadurch nicht allein die Eloquenz gefördert, sondern auch das Verständnis der Schriftsteller erschlossen werde. Seine Ansicht vertreten alle Schulordnungen des 16. Jahrhunderts.

Vielfach beginnen die Versübungen zugleich mit den prosaischen Stilarbeiten, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525, dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Brandenburger Schulordnung 1564. In der Regel wird aber erst in den höheren Klassen, d. h. in der zweit- oder dritt-

¹⁾ Nach Melanchthon hat die Rede folgende Teile: Exordium, narratio, propositio, confirmatio, confutatio, peroratio, und drei Arten: genus demonstrativum, gen. judiciale, gen. deliberativum. Bei der *Elocutio* unterscheidet er zwischen genus humile, mediocre und grande.

obersten, damit der Anfang gemacht, z. B. nach der Herzberger Schulordnung 1558, der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Augsburger Schulordnung 1558, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, Sturm's Klassenbriefen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, der Augsburger Schulordnung 1576, der Brieger Schulordnung 1581 und der Stralsunder Schulordnung 1591.

Auf der untersten Stufe steht die Einrichtung aufgelöster Verse, welche den Schülern diktiert werden, z. B. nach der Breslauer Schulordnung 1570 und Sturm's Klassenbriefen 1565. Statt dessen diktiert auch der Lehrer einen deutschen Vers, führt einen entsprechenden Vers aus einem lateinischen Dichter an, der dieselbe Materie behandelt, und läßt jenen nach diesem anfertigen, z. B. nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573.

Darauf folgen selbständigere Uebungen. Die Schüler setzen aus poetischen Phrasen, wie sie z. B. Fabricius gesammelt hat, kleine Verse zusammen, wie nach der Breslauer Schulordnung 1570.

Die höchste Stufe bildet die Anfertigung von Gedichten über angegebene Themata, z. B. nach der Magdeburger Schulordnung 1555. In diesem Fall versteigt man sich sogar soweit, die verschiedenen Dichtungsarten zu verwenden und Gedichte aus einer in die andere Art zu übertragen, z. B. nach den Sturm'schen Klassenbriefen 1565.

Ueber die Zeit, welche auf die schriftlichen Arbeiten verwendet wurde, und über die Zahl derselben werden wir bei der Methode das Nähere angeben.

Lektüre. (Imitatio.)

Die unbedingt notwendige Voraussetzung für die Uebungen bildet die Lektüre; denn nur durch die Nachahmung der klassischen Autoren kann man zum Ziel der Beredsamkeit gelangen. Die Kenntnis der grammatischen und rhetorischen Regeln genügt dafür auf keine Weise. Sie ist, wie Melanchthon in seiner Rhetorik bei der Imitation (C. R. XIII. 492) sagt, nur der Weg, welcher zur Nachahmung oder Imitation führt. Diese selbst ist mit der Lektüre aufs innigste verbunden.

Die Reformatoren waren mit dem Humanismus darin einig, daß im Mittelalter die Lektüre der alten Klassiker allzusehr zurückgesetzt worden sei. In seiner Wittenberger Antrittsrede weist Melanchthon besonders auf diesen Fehler der mittelalterlichen Schulen hin. Die evangelischen Schulmänner hielten sich auch mit den Humanisten fern von jener Prüderie, mit der man in katholischen Schulen die Klassiker erst von den anstößigen Stellen reinigte, bevor man sie den Schülern in die Hand gab. Dieser Gegensatz läßt sich noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch in den evangelischen und katholischen Schulen verfolgen. Der Index verbotener Schriften

aus dem Jahre 1564 sagt, „daß die von den Heiden verfaßten Schriften des Altertums wohl wegen der Eleganz und Eigentümlichkeit der Sprache erlaubt seien, aber in keiner Weise den Knaben vorzulesen seien“. In der katholischen Schulordnung des Fürstentums Ober- und Nieder-Bayernlandes 1569 heißt es: „Dieweil es aber auch dieser Muthoren halben allein um das schöne zierliche Latein zu thun, welches bei den christlichen Poeten und Scribenten nicht weniger zu finden ist, sollen die Schulmeister und Præceptores in den heidnischen und ungläubigen billig müßig gehen, und sich zu den christlichen unärgerlichen Büchern halten und in Sonderheit sollen hinfüran bei den Klöstern und Stiften, in und außer dem Konvent gar keine heidnische Autoren in Poesi gelesen werden.“ Ausdrücklich wird gesagt, daß Virgil durch Sannazarius, Horatius durch Prudentius, Ovid durch Ambrosius „statlich ersetzt“ werde und wohl auch an Stelle der Briefe Ciceros jene des Hieronymus oder Bembo treten könnten.¹⁾ Die feindselige und purifizierende Stellung der Jesuiten den heidnischen Klassikern gegenüber haben wir an einer anderen Stelle nachgewiesen.²⁾ Wie weitherzig sind dagegen die Reformatoren, obwohl auch sie nur gute, gemüts- und sittenbildende Autoren lesen lassen wollen! Melanchthon schreibt an Beckmann 1518 (C. R. I. 55): „Es ist nicht gleichgiltig, durch welche litterarischen Studien die Jugend gebildet wird, da der Unterricht auf das Leben den größten Einfluß hat; nur das ist gute Wissenschaft, welche mit einem guten Gemüte verbunden ist. Der Jugend soll also nur das Beste geboten werden.“ Im Unterricht der Visitatoren 1528 verlangt er, daß die Lektüre rein und züchtig sein muß. Und doch will er keinen Klassiker von der Lektüre ausschließen, wie wir später sehen werden. Luther sagt zwar in den Tischreden: „Es wäre sehr vonnöten, daß die Bücher Juvenalis, Martialis, Catulli und Priapeia Virgilii aus den Ländern und Schulen ausgemustert, verwiesen und verworfen würden; denn sie schreiben so grob und unverschämt Ding, daß man sie ohne großen Schaden der Jugend nicht lesen kann.“ Aber obwohl er in der Bewunderung der heidnischen Schriftsteller nicht soweit wie Melanchthon ging, hatte er doch ein weit größeres Interesse an den Klassikern und empfahl ihre Lektüre weit mehr als die katholischen Schulmänner seiner Zeit. In der Schrift an die Rats Herrn verlangt er für die Bibliotheken „solche Bücher, die zu den Sprachen zu lernen dienen, als die Poeten und Oratoren, nicht angesehen, ob sie Heiden oder Christen wären, griechisch oder lateinisch“. Von dem ihm verhaßten Aristoteles will er in seiner Schrift an den Adel doch die Logica, Rhetorica und Poëtica beibehalten wissen. In der Auslegung des 101. Psalms

¹⁾ Bavaria. Landes- und Völkerrunde des Königreichs Bayern. Bearbeitet von einem Kreise bayerischer Gelehrter. 8 Bde. München 1860 ff. I. Bd. 538 f.

²⁾ Mertg, Die Pädagogik der Jesuiten. Heidelberg 1898. S. 89. Mertg, Ueber Stellung und Betrieb der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten. Heidelberg 1898. S. 56 f.

empfiehlt er denjenigen, welche klug werden möchten, die Lektüre der heidnischen Klassiker, „welche weltliches Recht und weltliche Weisheit mit Sprüchen und Bildern, mit Lehren und Beispiel gar schön und reichlich herausgestrichen und gemalet haben“. Gott habe den Heiden in Homer, Virgil, Demosthenes, Cicero und Livius Propheten gegeben für's weltliche Reich. Terenz und Plautus will er, wie wir später sehen werden, den Schülern unbedenklich in die Hand geben.¹⁾ Ebenso wenig will Zwingli in seinem Traktat die heidnischen Autoren den Schülern vorenthalten, obwohl er betont, daß die Jünglinge sich durch den Glauben vor dem schädlichen Inhalt der Klassiker bewahren sollen. Wolf vertritt in der Vorrede zu Cic. de officiis den Standpunkt, daß die Werke der Klassiker möglichst vollständig in der Schule selbst oder privatim gelesen werden sollen. Alle anderen Schulmänner und Schulordnungen nehmen denselben weitherzigen Standpunkt den heidnischen Klassikern gegenüber ein, wie wir später noch zeigen werden. Sie hielten es, wie Melanchthon in einem Brief aus dem Jahre 1524 (C. R. I. 702) betont, für ihre Pflicht, die klassischen Autoren vor dem Untergang zu bewahren.

Und wenn auch vereinzelt Front gegen sie gemacht wird, wie von Lambert von Avignon,²⁾ so geschieht es mit einer Motivierung, die wir heute noch teilweise anerkennen müssen. Es ist wirklich fraglich, ob die Lektüre mancher Klassiker, wie Terenz, Ovid und Aristophanes, sich so zur Charakterbildung empfehlen, wie die meisten reformatorischen Schulmänner, besonders Melanchthon, annahmen. Und es kann auch heute noch die Frage aufgeworfen werden, ob die evangelischen Schulmänner des 16. Jahrhunderts in der Lektüre der Klassiker des Guten nicht zuviel gethan haben. Wenigstens können wir heute nicht mehr ohne weiteres die Gründe billigen, mit welchen in der Augsburger Schulordnung 1558 dem Zweifel an der Berechtigung und dem Nutzen der ausgedehnten Lektüre begegnet wird. Es wird dort die Frage erhoben: Sind die besten Autoren den Knaben vorzulegen, obwohl sie meistens zu schwer für ihr Verständnis sind? Die Antwort wird im bejahenden Sinn gegeben mit der Begründung, daß die Autoren die besten Sachen in vollkommener Sprache behandelten. Auch Ammenmärchen verstanden die Knaben nicht immer. Würden die Autoren recht erklärt, so würden sie auch von den meisten Schülern verstanden. Man sollte überhaupt nicht darnach fragen, was die Knaben jetzt verstanden, sondern was sie jetzt dem Gedächtnis einprägten und was ihnen dies in der Zukunft nützen würde. Die Jugend sei uns anvertraut, daß wir sie das Beste lehren. Die Pflicht der Lehrer sei es, den Schülern die Schwierigkeiten der Autoren überwinden zu helfen. Dazu könne eine Auswahl getroffen und die schwierigen Stellen ganz übergangen werden.

¹⁾ Schmidt, Luther's Bekanntschaft mit den Klassikern. Leipzig 1883.

²⁾ cf. Schulmänner.

Man kann diesen Standpunkt verstehen, wenn man den Hauptgrund ins Auge faßt, aus dem die Autoren gelesen wurden, und die Art und Weise ihrer Durchnahme betrachtet. Die Lektüre diente eben in erster Linie der Imitation. Melancthon unterscheidet bei dieser zwischen *imitatio generalis* und *specialis*. Bei jener handelt es sich eben sowohl um die Nachahmung der ganzen kunstvollen Anlage des Autors, besonders der rhetorischen Elemente desselben, als auch des grammatischen Ausdrucks. (C. R. XIII. 492 f. XVI. 722. XVII. 670.) Bei dieser kommt nur die Kompositionsweise in Betracht.¹⁾ Der formale Zweck überwiegt weitaus. Nach dem Unterricht der Visitatoren werden bei der Lektüre des Virgil die Grammatikregeln und die *Figurae sermonis* gezeigt. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 werden die Autoren gelesen, damit sie von den Knaben im Sprechen und Schreiben nachgeahmt werden. Die Goldberger Schulordnung 1546 bezeichnet als Zweck der Lektüre, „auf daß die Knaben beiderlei durch Regeln und Exempel zur lateinischen Sprache angeleitet werden“. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 werden in der obersten Klasse Cicero und Livius gelesen, um Beispiele für die Rhetorikregeln zu erhalten. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 sollen an den Autoren in den unteren Klassen die Grammatikregeln gezeigt und in den oberen Klassen Sprachvergleichungen angestellt werden. In der Lauinger Schulordnung 1565 wird eigens gesagt, daß die Schriftsteller nicht sowohl um ihres Inhaltes, als vielmehr um der Sprache willen gelesen werden. Auch die Art der Durchnahme ist ganz diesem formalen Zweck angepaßt. Die Brandenburger Schulordnung 1564 liefert dafür in der Vorschrift für die dritte Klasse den Beweis. Nach ihr soll bei der Lektüre regelmäßig der zuletzt durchgenommene Abschnitt repetiert und an ihm die Regeln der Etymologie und Syntax gezeigt werden. Sodann folgt die Durchnahme des neuen Abschnitts, an welchem der Lehrer zu zeigen hat, was man davon für die tägliche Umgangssprache brauchen kann. Dazu diktiert er ihnen einige deutsche Formen und übersetzt sie ins Lateinische. Damit die Knaben nachahmen lernen, haben sie unter Aufsicht des Lehrers Phrasen, Wörter und Formeln aus den Autoren auszuziehen und in ein Heft einzutragen. Ganz ähnlich ist die Durchnahme der Autoren in der obersten Klasse, nur wird hier auf die kunstvolle Anlage und die rhetorischen Elemente noch mehr geachtet. In gleicher Weise bestimmen alle Schulordnungen die Methode der Durchnahme der Autoren.

Allerdings konnte der Inhalt der Autoren nicht ganz übersehen werden. Die Autoren waren eben die einzige Quelle aller Realkenntnisse in jener Zeit. Melancthon sagt 1526 in der Vorrede zu Hesiod: „Ich habe mir immer Mühe gegeben, euch die Autoren vorzulegen, welche zugleich auch die Kenntnis der Dinge vermehren und zur Bereicherung der Rede am meisten beitragen.“ (C. R. XI. 112.)

¹⁾ Hartfelder a. a. O. 343 ff.

In der Vorrede zur Ausgabe der Komödien des Terenz von Camerarius 1545 (C. R. V. 567), in dem Brief an einen Fürsten 1558 (C. R. IX. 605) und an andern Stellen hebt er eigens hervor, daß die Lektüre einen religiös sittlichen Einfluß auf die Schüler ausübe. Die Autoren zeigen Tugenden an, welche für alle Zeiten und in allen Lebenslagen lehrreich und nachahmungswert seien. Besonders betont er die Bereicherung der Realkenntnisse und den praktischen Nutzen, welche aus der Lektüre fließen. (C. R. XI. 56 ff. 235. 569. XII. 25.) Die ästhetische Bedeutung der Lektüre dagegen streift er nur, wenn er von dem Ergözen, welches die Lektüre bereitet, redet. (C. R. V. 567.) Wolf sagt in der Vorrede zu Cic. de officiis, daß man besonders den Inhalt der Autoren zu Nutz der Jugend verwenden müsse. Die Schriften Ciceros seien nicht bloß für das Urteilen und Reden, sondern auch für ein gutes und glückliches Leben nutzbar zu machen. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 soll die Lektüre zur Bildung guter Sitten beitragen. Auch Sturm, der in der Lauinger Schulordnung 1565 den Inhalt weit hinter die Form zurücksetzt, will doch in den Klassenbriefen 1565 bei der griechischen Lektüre auf den sittlichen Inhalt geachtet haben. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 sollen die Knaben in der dritten Klasse neben Latein auch Sucht und Höflichkeit aus den Autoren lernen. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 werden in der obersten Klasse die Reden des Isocrates sprachlich und inhaltlich behandelt. Die Brieger Schulordnung 1581 will in der obersten Klasse bei der Lektüre auf Form und Inhalt geachtet haben. Wir werden bei den Realien und der Besprechung der einzelnen Autoren noch auf die Betonung des Inhalts zurückkommen.

Mit den Humanisten glaubten die evangelischen Schulmänner im Gegensatz zu den katholischen Schulmännern im Mittelalter und im 16. Jahrhundert vor allem die alten heidnischen Autoren in die Schulen einführen zu müssen. Vereinzelt finden ja wohl auch in den evangelischen Schulen biblische Bücher und neuere christliche Klassiker als Lektüre Verwendung. Bei dem Bibellefen haben wir schon darauf aufmerksam gemacht, daß dabei auf die lateinische Sprache, also auf den formalen Zweck der Lektüre, Rücksicht genommen wurde. Die Eislebener Schulordnung 1525 läßt auch Bucolica neuerer Autoren lesen. Die Lektüre des Baptista Mantuanus empfehlen die Ulmer Schulordnung 1551, die Wittenberger Kirchenordnung 1555 und die Braunschweiger Schulordnung 1555. Die Elegien des Cobanus Hefius, Sabinus und Stigellius finden sich als Lektüre angeführt in der Meßlener Kirchenordnung 1552, der Neubrandenburger Schulordnung 1555 und der Brandenburger Schulordnung 1564. Die Dialoge des Ludovicus Vives erwähnen die Brandenburger Schulordnung 1564 und die Stralsunder Schulordnung 1591. Wir werden weiter unten noch andere neuere Autoren zu erwähnen haben, die als vorbereitende Lektüre gelesen wurden. Auch Sturm will in den Klassenbriefen 1565 in der dritten Klasse fromme Gedichte wegen der

Religion gelesen haben. Weitaus den größten Raum und den ersten Platz bei der Lektüre nehmen aber überall in den evangelischen Schulen die heidnischen Klassiker ein. Bezeichnend hierfür ist die Ansicht Melanchthons. In der Ausgabe seiner Rhetorik aus dem Jahre 1542 in dem Abschnitt de imitatione gibt er die zu lesenden Autoren an. Er empfiehlt die klassischen Schriftsteller, welche am reinsten gesprochen haben, also die des sogenannten goldenen Zeitalters, nämlich Cicero, Caesar, Terenz und Livius. Zurück treten schon Plautus, Sallust und Quintilian. Plinius will er nur wegen des Inhalts gelesen haben. Er warnt vor späteren Autoren, wie Apullius und Sidorius.

Nach seinem Rat (C. R. XVIII. 169) beschränkt sich die Lektüre auf einen begrenzten Kreis auserlesener Autoren. Sein Urteil in encomium eloquentiae 1523 (C. R. XI. 61), wonach die tumultaria lectio, d. h. das beständige Wechseln der Autoren bei der Lektüre, nur schädlich ist, und nur aus einem wiederholten Lesen einiger weniger, ausgezeichneten Autoren ein Nutzen für die Schüler folgt, war maßgebend in allen evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts.

Mit der Lektüre wurde möglichst frühe begonnen. Melanchthon fordert dazu auf, und warnt vor dem langen Verweilen bei der Grammatik und der Praecepta in der Vorrede zu Einacers de structura latini sermonis libri VI (C. R. II. 483) und in der Nürnberger Eröffnungsrede. (C. R. XI. 25.)

Der Anfang wird mit dem Lesen von Musterbeispielen gemacht, wie sie Melanchthon in seinem Enchiridion elementorum puerilium 1524 zusammengestellt hat. Diese lateinische Chrestomathie, welche unter dem Namen „der Kinder Handbüchlein“ bekannt ist, war ein viel gelesenes Buch in den untersten Klassen, z. B. nach dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 und der Mecklenburger Kirchenordnung 1552.

Ofters noch werden die Disticha Catonis angeführt.¹⁾ Dies Buch ist eine Sentenzensammlung, welche den Namen „Catonis disticha de moribus“ führt. Es enthält 164 Sprüche in je zwei Hexametern und wurde schon im Mittelalter sehr häufig gebraucht. Der Name Cato soll nicht sowohl Cato als Verfasser angeben, als vielmehr nur die Weisheit der Sprüche, die an den weisen Cato erinnert, bezeichnen. Luther schätzt die Sammlung sehr hoch. Er sagt in den Tischreden: „Und es ist eine sonderliche Gnade Gottes, daß des Catonis Büchlein und die fabeln Aesopi in den Schulen sind erhalten worden. Es sind beide nützliche und herrliche Büchlein. Der Cato hat gute Worte und seine Praecepta, so sehr nütze sind in diesem Leben; aber Aesopus hat feine, liebliche res et picturas; ac si moralia adhibeantur adolescentibus, tum multum aedificant. Und als viel ich urteilen und verstehen kann, so hat man nächst der Bibel keine besseren Bücher, denn des Catonis scripta, und die Fabulas Aesopi.“ Melanchthon urteilt: „Es würde

¹⁾ Jarncke, Der deutsche Cato. Leipzig 1852.

nützlich sein, dem unerfahrenen Knaben Cato vorzulegen.“ (C. R. X. 101.) Gewöhnlich wird Cato in der untersten Klasse gelesen, z. B. nach dem Unterricht der Visitatoren 1528, der Hamburger Kirchenordnung 1529, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573. Nach anderen Verordnungen wird er aber auch noch für die höheren Klassen vorgeschrieben, z. B. nach der Magdeburger Schulordnung 1553 in der vierten und fünften Klasse, nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 in den zwei untersten Klassen, nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 in der zweiten und dritten Klasse, nach der Augsburger Schulordnung 1576 und der Brieger Schulordnung 1581 in der drittuntersten Klasse und nach der Stralsunder Schulordnung 1591 in der zweituntersten Klasse. Ueberall aber wurde er zur Bereicherung des Wörter- und Sentenzen-schatzes gelesen.

Hierher gehören auch die Mimi Publiani, eine dem Cato verwandte Spruchsammlung, welche größtenteils den Mimendichtern Decimus Laberius und Publius Syrus entnommen war. Den Namen erhielten sie von der Ausgabe des Erasmus, welche 1515 unter dem Titel Mimi Publiani erschien. Sie werden in der Eislebener Schulordnung 1525 für die unterste Klasse, in der Württemberger Kirchenordnung 1559 und in der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 für die zweitunterste Klasse, in der Brieger Schulordnung 1581 für die drittunterste Klasse und in der Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitunterste Klasse vorgeschrieben.

Zum gleichen Zweck werden die Fabeln Aesops gelesen. Melancthon und Luther schätzen sie hoch. Jener sagt: „Neben diesen Formen der Unterweisung zur Tugend bleibt noch das Bild übrig, wie es in den Fabeln sich darstellt, wo durch eine Vergleichung mit der Natur die Sitten dargestellt werden. Das Bild eines Tyrannen ist der Wolf, das eines biedereren Bürgers das Schaf, das eines Schurken der Fuchs.“ Nach ihm stärken die Fabeln das Urteil des Schülers, mehren seine Kenntnisse und bringen ihn stufenweise zur Erkenntnis der Wahrheit. (C. R. VII. 561 ff. XI. 116 ff.) Er selbst schrieb eine Vorrede zu der Auswahl Aesopischer Fabeln, welche Joachim Camerarius herausgab (C. R. VII. 561 ff.), und eine Abhandlung de utilitate fabularum 1526 (C. R. XI. 116 ff.). Luther's Urteil haben wir schon bei Cato kennen gelernt. In der von ihm veranstalteten Ausgabe der Aesopischen Fabeln sagt er ferner, daß Aesop das feinste Buch in weltlicher heidnischer Weisheit sei. Abgesehen von der heiligen Schrift rede er am besten über äußerliches Leben in der Welt. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Jugend „solche seine Lehren unter der lieblichen Gestalt der Fabeln gleich wie in einer Mummerei oder Spiel desto besser lernen und fester behalten“ werde. Die Fabeln Aesops schreiben vor: die Eislebener Schulordnung 1525 für die unterste Klasse, die Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, die Eßlinger Schulordnung 1548, die Breslauer Schulordnung 1570 und die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573

für die zweitunterste Klasse, die Pommer'sche Kirchenordnung 1565 für die zweit- und drittunterste Klasse und die Lauinger Schulordnung 1565 für die viertunterste Klasse. Die Ausgabe Aesopischer Fabeln von Camerarius schreiben vor: die Mecklenburgische Kirchenordnung 1552 für die zweitunterste Klasse, die Neubrandenburger Schulordnung 1555, die Württemberger Kirchenordnung 1559 und die Brandenburger Schulordnung 1564 für die drittunterste Klasse und die Magdeburger Schulordnung 1555 für die sechstunterste Klasse. An Stelle der Aesopischen Fabeln treten in manchen Schulen die Fabeln des Plautus, von denen wir später reden werden. Auch andere Fabelsammlungen sind eingeführt. Die Augsburger Schulordnung 1558 spricht in der untersten Klasse von Fabella elementaria und die Württemberger Kirchenordnung 1582 erwähnt für die vierte Klasse Fabulae Comenii.

Zur Erlernung von Sentenzen dient ferner des Murrnellius „Pappa puerorum esui et usui dedicata“ und „Ex Elegiis Tibulli, Propertii et Ovidii selecti versus“, welche die Pommer'sche Kirchenordnung 1565 in der drittuntersten Klasse, die Augsburger Schulordnung 1576 in der zweitobersten, d. h. achten, Klasse und die Wittenberger Kirchenordnung 1555 in den zwei obersten Klassen anführen.

Dem gleichen Zweck dienen die Praecepta morum des Camerarius¹⁾ nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 in der zweituntersten Klasse, der Neubrandenburger Schulordnung 1555, der Pommer'schen Kirchenordnung 1565 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1575 in der drittuntersten Klasse und der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 in den zweiuntersten Klassen.

Nichts anderes bezweckt die Lektüre des Erasmus de civilitate morum puerilium in den oberen Klassen, z. B. nach der Wittenberger Kirchenordnung 1555 in den zwei obersten Klassen, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 in der zweiten Klasse, der Neubrandenburger Schulordnung 1555 in der dritten Klasse, der Magdeburger Schulordnung 1555 in der siebten Klasse, der Augsburger Schulordnung 1558 in der zweiten Klasse, der Pommer'schen Kirchenordnung 1565, der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Brieger Schulordnung 1581 in der dritten Klasse.

Hierher gehört auch die Lektüre Salomos, wie sie die Magdeburger Schulordnung 1555 für die sechste Klasse, die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die zweitunterste Klasse und die Pommer'sche Kirchenordnung 1565 für die drittunterste Klasse anordnen.

Als die nächst höhere Stufe — wenn auch nicht überall die genaue Stufenfolge eingehalten wird — ist die Lektüre zu verzeichnen, welche die Schüler an die Umgangssprache gewöhnen soll. Es sind meistens Dialoge, welche hiezu gelesen werden. Hierher gehört die Paedologia Petri Mosellani Protegensis in puerorum usum conscripta, welche 1518 erschien. In diesen Dialogen unterhalten sich Schüler über Unterrichtsgegenstände, Studienplan, Ferien und andere Dinge. Gelesen

¹⁾ cf. Schulmänner.

werden sie nach dem Unterricht der Visitatores 1528 und der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1545 in der zweiten Klasse und nach der Magdeburger Schulordnung 1553 in der sechsten Klasse. ferner sind hinzu zu rechnen die Colloquia des Erasmus 1516. Luther ist zwar ein Gegner dieser Schrift: „Diemeil man jetzt den Kindern in den Schulen pfleget die Colloquia Erasmi, in welchen viel ist, das die junge und unberichte Gemüter gottlos Wesen unterweist, derwegen sollt man verbieten, dasselbige Buch und andere dergleichen in Schulen zu lesen.“ Auch Melanchthon sagt im Unterricht der Visitatores 1528: „Man soll aus den Colloquiis Erasmi wählen, die den Kindern nützlich und züchtig sind.“ Aber dennoch finden sie sich in vielen Schulen, z. B. nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1545, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Breslauer Schulordnung 1570 in der zweituntersten Klasse, der Eßlinger Schulordnung 1548, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und der Brandenburger Schulordnung 1564 in der drituntersten Klasse und der Magdeburger Schulordnung 1553 in der sechsten Klasse. Häufig werden auch die *Formulae puerilium colloquiorum pro primis tyronibus* von Sebald Heyden gebraucht, z. B. nach der Eßlinger Schulordnung 1548, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Württemberger Kirchenordnung 1582 in der zweituntersten Klasse. Seltener werden erwähnt die Colloquia des Corderius, z. B. in der Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitunterste Klasse, die *Dialoge Ludovici Divis*, z. B. nach der letztgenannten Schulordnung für die zweitunterste Klasse und nach der Brandenburger Schulordnung 1564 für die dritunterste Klasse, und die *Dialoge Castellios*, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581 für die viertunterste Klasse und der Württemberger Kirchenordnung 1582 für die dritunterste Klasse.

Wir können die bisher genannte Lektüre als Vorübung für die eigentliche Lektüre der alten Klassiker bezeichnen. Während es bei jener sich hauptsächlich um die Einübung der Grammatikregeln, das Lernen von Wörtern und Sentenzen handelt, kommt bei dieser erst die eigentliche Imitation, d. h. die Nachahmung der klassischen Form, in Betracht. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 spricht z. B. erst in der dritten Klasse von der Lektüre, obwohl sie schon in den früheren Klassen Cato, Mimi Publani, Aesop und die *Dialoge Castellios* lesen läßt. Daß man erst in den alten Klassikern die eigentliche Lektüre sah, kann auch nicht durch den Hinweis bestritten werden, daß vieles von der bisher genannten Lektüre erst in höheren Klassen gelesen wurde, während Terenz und Plautus sich schon in den unteren Klassen finden. Im ersteren Fall handelt es sich doch immer um das Lernen von Wörtern und Sentenzen, das bis in die höheren Klassen fortgesetzt wurde.

Der Anfang der klassischen Lektüre wurde mit den Dichtern gemacht. Melanchthon gibt hierzu in seiner Rede *de artibus liberalibus* den Grund an, wo er sagt, daß keine anderen Schriftsteller mit mehr

Nutzen gelesen werden, als die Historiker und Poeten. Von ihnen lerne man nicht allein sprechen, sondern auch den Gang der Welt kennen. (C. R. V. 567 ff.) Die Breslauer Schulordnung 1570 erwähnt dafür bei der obersten Klasse den Rat des Quintilian, nach welchem man nach der Grammatik sofort die Poeten und dann erst die Redner studieren soll, da man im umgekehrten Fall wegen den fremden und unbekannten dichterischen Phrasen und Dialekten an den Poeten die Lust verliere.

In Wirklichkeit wird auch überall mit Terenz und Plautus der Anfang gemacht. Da sie nicht allein für die klassische Form, sondern auch für das Lernen der Wörter und Phrasen förderlich sind, so werden sie schon in den untersten Klassen gelesen.

Plautus findet sich als Lektüre in den evangelischen Schulen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weit häufiger als in der letzten. Melanchthon empfiehlt ihn (C. R. X. 497; XIII. 493; XIX. 785), betont aber auch, daß er öfters das Anstandsgefühl beleidige (C. R. I. 12), und warnt vor der Nachahmung gewisser alter Wörter, die er gebrauchte und die schon von Cicero verschmäht worden seien. (C. R. XVI. 722.) Luther hat nichts gegen die Aufführung von Komödien des Plautus und Terenz einzuwenden; denn an den auftretenden Personen könne sich Jedermann ein Beispiel für Tugenden und Laster nehmen. Sittlich anstößige Stellen enthalte auch die Bibel, welche man deshalb doch nicht aus den Schulen entferne. (D. W. V. 75. 553 f. T. R. IV. 592 ff. 600.) Die Eislebener Schulordnung 1525 schreibt Plautus für die oberste Klasse vor. Die Nürnberger Schulordnung 1526 erwähnt ausgewählte Fabeln des Plautus. Der Unterricht der Distatoren 1528 will in der zweiten Klasse etliche Fabeln von ihm, die rein sind, gelesen haben. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 schreibt für die drittunterste Klasse etliche ehrliche Fabeln des Plautus vor. In der Wittenberger Kirchenordnung 1533 wird er ebenfalls angeführt. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 sollen in der drittuntersten Klasse etliche Komödien von ihm gelesen werden. Auch die Goldbergberger Schulordnung 1546 führt ihn bei der Lektüre an. In den späteren Schulordnungen sucht man oft vergebens nach ihm. Erwähnt wird er z. B. noch in der Breslauer Schulordnung 1570 für die oberste Klasse.

Dagegen wird Terenz das ganze 16. Jahrhundert hindurch von der untersten bis zur obersten Klasse aller Schulen gelesen. Melanchthon stellte in seiner Ausgabe des Terenz 1516 (C. R. I. 9) erst das Versmaß wieder her. Vorher war er meistens für einen Prosaischer gehalten worden. Während die meisten Humanisten Terenz und Plautus gleich hoch schätzen, zieht Melanchthon Terenz vor. (C. R. I. 12. X. 496.) Er nennt ihn einen Lehrer für die Darstellung und das Leben, welcher von jedem Alter gelesen werden müsse. (C. R. I. 13.) In der Enarratio Comoediarum Terentii (C. R. XIX. 692) sagt er: „Es gibt überhaupt keinen Schriftsteller in lateinischer Sprache, dessen Verständnis und Studium soviel Nutzen bringt als Terenz; denn da in der Dar-

stellung der Hauptvorzug die genaue Ausdrucksweise ist, und wir keinen größeren Künstler in derselben haben als Terenz, so verdient er die auf sein Studium verwandte Mühe. Von den Knabenlehrern verlange ich eine wirklich übertriebene Sorgfalt bei der Erklärung dieses Schriftstellers.“ Er unterscheidet sich nach ihm von Plautus durch seinen Nutzen für die sittliche Bildung; denn er enthält vortreffliche Beispiele für seine Sitten und gute menschliche Handlungen. (C. R. XIX. 692 ff. 700.) Luther's Urteil über ihn haben wir bei Plautus kennen gelernt.¹⁾ Joachim Camerarius gab ihn 1545 heraus. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 sollen die Schüler der drittuntersten Klasse an Terenz gutes Latein und gute Sitten lernen. Die Breslauer Schulordnung 1570 schreibt ihn in der zweitobersten Klasse als den wichtigsten Autor vor, der ganz auswendig gelernt werden muß, weil er zur Bildung der Höflichkeit und der Mores und zur Uebung im Lateinsprechen dient. Die Augsburger Schulordnung 1576 schätzt ihn sehr hoch, und läßt in der zweitobersten Klasse einige Bücher von ihm in der Schule und die übrigen zu Hause von den Schülern lesen. Nach der Brieger Schulordnung 1581 wird er in der zweitobersten Klasse ganz auswendig gelernt und hergesagt, weil er in jeder Hinsicht für die Knaben als Lektüre am besten paßt. Mit seiner Lektüre wird in den höheren Schulen nur ausnahmsweise in der untersten Klasse begonnen, z. B. nach der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, wo er in allen drei Klassen gelesen wird. Sonst wird er in dreiklassigen Schulen erst in der zweiten Klasse gelesen, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525, dem Unterricht der Visitatoren 1528 und der Mecklenburger Kirchenordnung 1552. Ausnahmsweise wird in diesen Schulen seine Lektüre auch erst für die oberste Klasse angeordnet, z. B. nach der Herzberger Schulordnung 1538. In den vierklassigen Schulen wird die Terenzlektüre erst in der dritten Klasse begonnen, und entweder in dieser Klasse auch abgeschlossen, wie nach der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1545 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, oder auch noch in der vierten Klasse fortgesetzt, wie nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553 und der Brandenburger Schulordnung 1564. In fünftklassigen Schulen beginnt man damit in der Regel erst in der vierten Klasse, wie nach den Lauinger Schulgesetzen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570, der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 und der Brieger Schulordnung 1581. Es sind Ausnahmen, wenn er in diesen Schulen schon in der dritten Klasse gelesen wird, wie nach der Hamburger Kirchenordnung 1529, wo er auch in der dritten Klasse absolviert wird, und in der Württemberger Kirchenordnung 1559, wo er in der dritten und vierten Klasse durchgenommen wird. In Schulen mit mehr als fünf Klassen wird er erst in einer der obersten Klassen gelesen und in derselben auch beendet; z. B. nach der Magdeburger

¹⁾ Schmidt a. a. O. S. 22—26.

Schulordnung 1555 und der Augsburger Schulordnung 1576 in der achten Klasse.

Darauf folgt die Lektüre des Vergilius. Melancthon nennt ihn in der *Enarratio Bucolica* Virgilii (C. R. XIX. 313) „den Fürsten unter den römischen Dichtern“, der sowohl für die Sitten, als auch für die Kenntnis der Natur und für die Beredsamkeit nützlich sei. Ausgaben der Werke Vergils haben Fabricius und Strigel veranstaltet. Am meisten werden seine *Eclogae*, welche gewöhnlich *Bucolica* genannt werden, gelesen, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525, der Nürnberger Schulordnung 1526 und der Magdeburger Schulordnung 1555, wo überall von *Bucolica* gesprochen wird, und in Sturm's Klassenbriefen 1565, wo der Name *Eclogae* genannt wird. Außerdem werden in der Augsburger Schulordnung 1558 und 1576 die *Georgica* und in der Magdeburger Schulordnung 1555, Augsburger Schulordnung 1558, Württemberger Kirchenordnung 1559, Augsburger Schulordnung 1576 und den Lauinger Schulgesetzen 1565 die *Aeneis* angeführt. Kurzweg Vergil erwähnen z. B. der Unterricht der Disitatoren 1528 und die Neubrandenburger Schulordnung 1555. Im letzten Fall darf angenommen werden, daß an die *Eclogae* gedacht wird; denn mit ihnen wird der Anfang gemacht. *Georgica* und *Aeneis* werden nach den *Bucolica* genannt, z. B. in der Augsburger Schulordnung 1558 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1565. Während die *Bucolica* schon in der zweitobersten Klasse gelesen werden, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, bildet die *Aeneis* die Lektüre in der obersten Klasse, z. B. nach der letztgenannten Schulordnung, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Augsburger Schulordnung 1576. Im allgemeinen wird die Vergillektüre in dreiklassigen Schulen in der obersten Klasse getrieben, z. B. nach dem Unterricht der Disitatoren 1528. In vier- und fünfklassigen Schulen beginnt sie in der vierten Klasse, z. B. nach der Hamburger Kirchenordnung 1529, der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 und der Eßlinger Schulordnung 1548. Ausnahmsweise wird in den fünfklassigen Schulen der Württemberger Kirchenordnung 1559 erst in der obersten Klasse und in der fünfklassigen Schule der Stralsunder Schulordnung 1591 schon in der dritten Klasse damit begonnen. In Schulen mit mehr als fünf Klassen wird entweder in der zweitobersten Klasse, z. B. nach der Magdeburger Schulordnung 1555 in der achten, oder erst in der obersten Klasse, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1576 in der neunten, damit der Anfang gemacht. Für die Methode der Durchnahme gibt die letztgenannte Ordnung einen fingerzeig, nach welchem Vergil ohne Kommentar mit Hinweis auf die Regeln der Prosodie gelesen wird. Ähnlich lautet die methodische Vorschrift in der Goldberger Schulordnung 1546 für die Durchnahme Vergils und Ovids: „Damit die Knaben auch die *Metrica* begreifen lernen, Verse machen und reifen Vorrat in gutem Verstande erlangen.“

Erst nach Vergilius wird in der Regel Ovidius gelesen, z. B.

nach dem Unterricht der Visitatores 1528. In anderen Schulordnungen, wie in der Augsburger 1558 und Breslauer 1570, steht er neben Vergil. Jedenfalls wurde er seltener durchgenommen als Vergil; denn während sehr viele Schulordnungen diesen anführen, erwähnen sie jenen nicht, z. B. die Nürnberger Schulordnung 1526, die Herzberger Schulordnung 1538, die Eßlinger Schulordnung 1548, Sturm's Klassenbriefe 1565, die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573, die Augsburger Schulordnung 1576 und die Stralsunder Schulordnung 1591. Für den Schulgebrauch und die Anleitung zur Versifikation eignete sich eben der Praktiker Vergil mehr als der Elegiker Ovid. Immerhin schätzt ihn Melanchthon sehr hoch in seiner Enarratio Metamorphoseon (C. R. XIX. 497). Er nimmt ihn gegen Seneca in Schutz, welcher ihn wegen seiner Weitschweifigkeit angegriffen hatte. (C. R. XIX. 658.) Auch Luther ist sein Freund. Er setzte es durch, daß in Wittenberg, anstatt einer scholastischen Vorlesung, eine solche über Ovid gelesen wurde. (D. W. I. 222. VI. 14.) Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurden die Metamorphosen am meisten gelesen, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525, dem Unterricht der Visitatores 1528 und der Hamburger Kirchenordnung 1529. Später treten die Elegien an ihre Stelle. Elegien ohne besondere Angaben nennen die Neubrandenburger Schulordnung 1555 und die Breslauer Schulordnung 1570. Speziell angeführt werden die Epistolae ex Ponto in der Eislebener Schulordnung 1525, der Augsburger Schulordnung 1558 und der Brandenburger Schulordnung 1564, die Tristia in der Eislebener Schulordnung 1525, der Pommer'schen Kirchenordnung 1565, der Brandenburger Schulordnung 1564, der Brieger Schulordnung 1581 und der Württemberger Kirchenordnung 1582. Sehr selten werden noch andere genannt, z. B. in der Augsburger Schulordnung 1558 die Fasti und in der Pommer'schen Kirchenordnung 1565 ausgewählte Heroides.

Selten wird auch Horaz gelesen. Er wird in den bisher genannten Verordnungen nur angeführt in der Eislebener Schulordnung 1525, der Ulmer Schulordnung 1551, der Eßlinger Schulordnung 1548, der Neubrandenburger Schulordnung 1555, den Eauringer Schulgesetzen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und der Stralsunder Schulordnung 1591. Am häufigsten werden seine Oden durchgenommen. Die Breslauer Schulordnung 1570 erwähnt auch de arte Poetica. Seine Lektüre ist entweder für dieselben Klassen, in welchen Ovid und Vergil getrieben wird, angeordnet, wie in der Eislebener Schulordnung 1525, der Eßlinger Schulordnung 1548 und der Neubrandenburger Schulordnung 1555, oder er wird erst nach den beiden Dichtern gelesen, wie in der Stralsunder Schulordnung 1591. Fabricius hat eine Ausgabe seiner Werke veranstaltet.

Sehr selten sind noch andere klassische Dichter bei der Lektüre genannt, wie in der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 Tibull.

Dagegen finden neuere Dichter in den oberen Klassen Eingang.

Die Eislebener Schulordnung 1525 sagt schon: „Es können Bucolica neuerer Autoren gelesen werden.“ „Baptistae Mantuani bucolica sive adolescentia ab Jodoco Badio Ascensio familiariter exposita 1502“ nennen die Wittenberger Kirchenordnung 1553, die Ulmer Schulordnung 1531 und die Braunschweiger Schulordnung 1535. Eobanus Hessus, besonders seine *Heroides*, führen die Mecklenburger Kirchenordnung 1552, die Neubrandenburger Schulordnung 1553 und die Brandenburger Schulordnung 1564 an. Die Elegien des Sabinus werden nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Neubrandenburger Schulordnung 1553 gelesen. Beide Ordnungen, sowie die Brandenburger Schulordnung 1564, führen auch die Elegien des Stigellius an. Nach der letztgenannten Schulordnung werden auch die Oden des Prudentius gelesen. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 können wegen der Religion auch fromme Gedichte gelesen werden.

Auf die Lektüre der Dichter sollte nach Melanchthon's Ansicht die der Geschichtschreiber folgen. Sein Rat mag an den Universitäten befolgt worden sein. In den niederen Schulen dagegen wurde er kaum beachtet. Nur wenige Kirchen- und Schulordnungen zählen bei der Lektüre auch Historiker auf. Wo sie gelesen werden, erlesen sie für die obersten Klassen zugleich den Geschichtsunterricht, obwohl auch hier die Nachahmung der Redeweise im Auge behalten wird.

Livius findet sich verhältnismäßig häufig. Die Eislebener Schulordnung 1525 schreibt für die oberste Klasse die besten Bücher des Livius vor. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 sollen die Geschichten aus Livius gelesen und von den Knaben im Sprechen und Schreiben nachgeahmt werden. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 läßt ihn wegen der rhetorischen Beispiele in der obersten Klasse lesen. Die Breslauer Schulordnung 1570 bestimmt für dieselbe Klasse „zuweilen“ ein Buch des Livius. Die Augsburger Schulordnung 1576 ordnet seine Lektüre für die oberste Klasse an, damit man an ihr Beispiele für die verschiedenen Stilarten lerne. Melanchthon dagegen hält ihn für den stoffreichsten unter allen römischen Historikern und will in seiner Rhetorik für das genus deliberativum die Beispiele aus ihm genommen haben, da er sich durch die Bedeutung der geschilderten Thatsachen sowohl, als auch durch die Darstellungsform vor den anderen Geschichtschreibern auszeichne. Er empfiehlt ihn auch in seiner genannten Schrift bei dem Abschnitt de imitatione und in anderen Schriften, wie in *de studiis linguae Graecae* 1549 (C. R. XI. 862). Sturm in *de literarum ludis recte aperiendis* weist ihm ebenfalls eine Stelle in der Lektüre der dritten Klasse an; aber er will ihn erst nach Sallust und Cäsar gelesen haben, da beide zur Bildung des Stils nützlicher seien. Ganz ähnlich behandelt ihn Rivius in seinem *libellus de ratione dicendi*, nach welchem er erst gelesen werden soll, wenn der Stil an den klassischen Rednern hinlänglich gebildet ist.

Sallust führt zuerst die Eislebener Schulordnung 1525 für die oberste Klasse an. Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 kann er in der dritten Klasse an Stelle Ciceros gelesen werden. Die Brandenburger Schulordnung 1564 erwähnt für die oberste Klasse *historias Sallustii*. Sturm empfiehlt ihn in *de lit. lud. etc.* für die dritte Klasse wegen seines geschichtlichen Inhalts und seines Stils, und läßt ihn in den Klassenbriefen 1565 in der obersten Klasse lesen. Der Geschichte wegen schreibt seine Lektüre auch die Stralsunder Schulordnung 1591 für die vierte Klasse vor. Melanchthon gab ihn heraus, warnt aber vor der Nachahmung veralteter Wörter in ihm. (C. R. XIII. 493.)

Cäsar empfiehlt Sturm 1538 zur Lektüre für die sechste Klasse, weil er einem Redner ähnlicher sei als einem Historiker. Melanchthon erwähnt ihn nur nebenbei. (C. R. XIII. 493.) Eingeführt ist er nach der Magdeburger Schulordnung 1553 in der obersten, d. h. neunten, Klasse, nach der Augsburger Schulordnung 1558 und der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 ebenfalls in der obersten Klasse. Die Stralsunder Schulordnung 1591 schreibt seine Lektüre zur Bereicherung der Geschichtsfenntnisse in der vierten Klasse vor.

Von anderen Historikern führt die Frankfurter Schulordnung 1579 für die erste Klasse Nepos unter dem Namen des Aemilius Probus, dem man damals noch das Buch *de viris illustribus* von Nepos zuschrieb, die Frankfurter Schulordnung 1537 Justinus und Florus für die oberste Klasse, und Sturm in *de lit. lud. etc.* Mela für die gleiche Klasse an.

Weitere Historiker dürften wohl kaum gelesen worden sein, obwohl sich einzelne Verordnungen so aussprechen, daß man nicht ohne weiteres alle anderen Geschichtschreiber ausschließen kann. So will die Nürnberger Schulordnung 1526 neben Livius auch andere Autoren gelesen haben. Die Brandenburger Schulordnung 1564 bestimmt für die oberste Klasse, daß die Schüler zu Hause Geschichtsbücher lesen. Nach der Lauinger Schulordnung 1565 sollen in der zweitobersten Klasse auch Historiker durchgenommen werden.

Die Hauptstelle unter den klassischen Autoren nimmt der Redner Cicero ein. Kein anderer ist auch wie er geeignet, die Schüler dem Ziel der Beredsamkeit nahe zu bringen. Die evangelischen Schulmänner sind bei seiner Hochschätzung und Benützung nur in die Fußstapfen des Humanismus getreten. Daraus erklärt es sich auch, daß Melanchthon ihn seltener lobend erwähnt als andere Autoren. Er bedurfte ebenso wenig wie die lateinische Sprache in jener Zeit eine besondere Empfehlung. Nach Melanchthon ist Cicero das vorzüglichste Muster der Rhetorik und muß mit Quintilian allen griechischen Rhetoren vorgezogen werden, weil er sich dem Verständnis der Jugend anpasse. (C. R. II. 543.) In seiner Vorrede zu den Briefen Ciceros (C. R. XVII. 13) weist er darauf hin, daß Cicero schon von seinen Zeitgenossen der Vater der lateinischen Sprache genannt worden sei. Er schätzt ihn nicht allein wegen der Reinheit der Sprache, sondern

auch wegen der Logik in seinen Schriften hoch. (C. R. XIII. 498.) In seiner Rhetorik empfiehlt er ihn überall, besonders aber bei der perspicuitas und der imitatio. Auch Luther stellt Cicero nicht nur über die anderen lateinischen Redner, sondern zieht ihn auch den besten griechischen vor. In seiner Schrift an den Adel verlangt er die Rhetorica Ciceronis ohne Comment und Secten. In den Tischreden äußert er sich: „Cicero übertrifft Aristotelem weit in philosophia und mit Lehren; officia Ciceronis sind besser denn Ethica Aristotelis. Nachdem Cicero in großen Sorgen im Regiment gesteckt ist und große Bürde, Mühe und Arbeit auf ihm gehabt hat, so ist er weit überlegen Aristoteli.“ „Cicero hat sein Ding mit Ernst geschrieben, non ita ludit et graecissavit ut Aristoteles et Plato.“ Ausgaben von Werken und Erklärungen Ciceros haben herausgegeben Melancthon, Vetuleius, Camerarius, Sturm, Strigel und Wolf.¹⁾ Aber trotz aller Hochschätzung haben sich die evangelischen Schulmänner von der slavischen Abhängigkeit und Vergötterung Ciceros ferngehalten, um deren willen Erasmus in seinem Ciceronianus die Humanisten verspottet hat. Melancthon betont eigens, daß es erlaubt sei, von Cicero abzuweichen, da er für den Inhalt der christlichen Lehre und die Verhältnisse des gegenwärtigen Staatswesens nicht die passenden Wörter und Ausdrücke habe, und tadelt das Vorgehen derer, welche sich auch für diese neuen Gegenstände an Ciceros Worte und Formen halten (C. R. XIII. 462. 497). Nach der Augsburger Schulordnung 1576 sollen den Schülern in der fünften Klasse die Konstruktionsregeln entweder diktiert oder an Rivius angezeigt werden, damit sie nicht slavisch nur Cicero nachahmen, sondern vielmehr aus der Grammatik und Cicero lernen; denn auf diese Weise allein werde ein selbständiger Charakter gebildet. Immerhin sollte und konnte durch solche Mahnungen Ciceros Stellung nicht erschüttert werden. Für die reine lateinische Sprache blieb er überall maßgebend, z. B. nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Augsburger Schulordnung 1558 und der Brieger Schulordnung 1581. Es ist aber auch hauptsächlich nur ein formaler Zweck, den man bei seiner Lektüre verfolgt. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 dient er in der dritten Klasse zur Illustration der Grammatikregeln. Wegen der Beispiele für die Rhetorik lassen ihn lesen: die Nürnberger Schulordnung 1526, die Württemberger Kirchenordnung 1559 in der fünften Klasse, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 in der vierten Klasse, die Brandenburger Schulordnung 1564 in der obersten Klasse, Sturm's Klassenbriefe, die Lauinger Schulgesetze 1565 und die Altdorfer Schulordnung 1575. Bezeichnend hierfür ist die Methode seiner Durchnahme in der Württemberger Kirchenordnung 1559: „Und dieweil die Praecepta für sich selber bloß sind und keinen Nutzen schaffen, wo sie nicht Exemplis illustriert werden, und aber die Knaben den usum auch sehen mögen, soll auf ein jeden Statum oder genus Causae eine Oratio Ciceronis

¹⁾ cf. Schulmänner.

oder Livii . . . gelesen werden. Dann der Präceptor fleißig das Argumentum, die partes orationis, den Statum, die Argumenta confirmationis, darnach in singulis partibus orationis, wie sie orniert und traktiert werden, anzeigen. Und soll der Präceptor erstlich auf die Inventionem, nachmals Dispositionem, und leßlich Elocutionem acht haben, und also die Praecepta auf gehörte Weise demonstrieren." Ähnlich heißt es in dem 4. Kapitel der Altdorfer Schulordnung 1575: „In dem Cicerone sollen sie den usum oder Gebrauch dialectices et rhetorices der Jugend weisen und anzeigen, welches sie gleichergestalt in Demosthene und Isocrate zu thun nicht unterlassen sollen. Aber doch ist es fürnehmlich in dem Cicerone nützlich und notwendig, die rationem compositionis und periodorum anzuzeigen. Bei neben auch, wo sondere schöne Wörter und auserlesene formulae loquendi und phrases sind, dieselben per analysisin oder resolutionem an sein locos und Ort zu referieren und zu bringen. Desgleichen sollen sie die particulas sententiarum und periodorum fleißig wahrnehmen, und wie man derselben im Schreiben gebrauchen solle, den studiosis vermelden und anzeigen." Nur selten finden wir, wie z. B. in der Brieger Schulordnung 1581, die Unordnung, neben der Sprache auch auf den Inhalt Ciceros zu achten. In dreiklassigen Schulen wird gewöhnlich erst in der obersten Klasse mit seiner Lektüre begonnen, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525, dem Unterricht der Disitatoren 1528 und der Herzberger Schulordnung 1538. Ausnahmsweise nur wird in höheren Schulen schon in der untersten Klasse damit der Anfang gemacht, z. B. nach der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571. In vierklassigen Schulen wird seine Lektüre gewöhnlich in der dritten Klasse, z. B. nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1545, der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Pommer'schen Kirchenordnung 1565, der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, und nur selten in der obersten Klasse, z. B. nach der Eßlinger Schulordnung 1548, begonnen. In fünfklassigen Schulen wird damit entweder schon in der dritten Klasse, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Breslauer Schulordnung 1570 und der Brieger Schulordnung 1581, oder ausnahmsweise in der vierten Klasse, z. B. nach der Hamburger Kirchenordnung 1529, angefangen. In Schulen mit mehr als fünf Klassen fängt man damit in den höheren Klassen an, z. B. in der neunklassigen Schule der Magdeburger Schulordnung 1553 in der drittobersten Klasse, in der neunklassigen Schule der Augsburger Schulordnung 1576 in der viertobersten Klasse und in der sechsklassigen Schule der Stralsunder Schulordnung 1591 in der drittobersten Klasse. Sturm dagegen schreibt ihn in seinen Klassenbriefen 1565 in der zehnklassigen Schule schon für die drittunterste Klasse vor. Seine Lektüre wird gewöhnlich dann in allen folgenden Klassen fortgesetzt. Begonnen wird meistens mit den Briefen, z. B. in dem Unterricht der Disitatoren 1528, der Schleswig-Holsteiner Kirchen-

ordnung 1542, der Eßlinger Schulordnung 1548 und der Württemberger Kirchenordnung 1559. Anfangs wurden am meisten die Briefe ad Familiares, z. B. nach dem Unterricht der Disitatoren 1528 und der Hamburger Kirchenordnung 1529, und andere kurze ausgewählte Briefe, z. B. nach der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Breslauer Schulordnung 1570 gelesen. Später wurden die von Sturm in drei Büchern gesammelten Briefe durchgenommen, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, der Pommer'schen Kirchenordnung 1565, der Brandenburger Schulordnung 1564, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und der Brieger Schulordnung 1581. Im letzten Falle folgen in der nächsten Klasse die Briefe ad Familiares, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571. Ebenso folgen in den Verordnungen, nach denen zuerst kurze, leichte Briefe gelesen werden sollen, in den höheren Klassen die Briefe ad Familiares, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559. Die Fortsetzung wird mit längeren und schweren Briefen gemacht. Die Magdeburger Schulordnung 1555 schreibt z. B. für die drittoberste Klasse Briefe Ciceros und für die zweitoberste Klasse spätere Briefe Ciceros vor. Sturm verordnet in den Klassenbriefen 1565 für die drittunterste Klasse die von ihm gesammelten Briefe und für die fünfte Klasse „längere Briefe Ciceros“. Die Breslauer Schulordnung 1570 läßt auf die kürzeren Briefe in der dritten und vierten Klasse „Briefe mit künstlerischer Ausstattung“ folgen. Neben den Briefen, z. B. nach dem Unterricht der Disitatoren 1528, der Hamburger Kirchenordnung 1529 und der Brandenburger Schulordnung 1564, oder nach Absolvierung derselben, z. B. nach der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542, der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, der Augsburger Schulordnung 1558, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Breslauer Schulordnung 1570 und der Brieger Schulordnung 1581, wird die philosophische Schrift Ciceros de officiis gelesen. An ihre Stelle treten auch andere philosophische Schriften von ihm. Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 in der dritten Klasse und Sturm's Klassenbriefen 1565 in der sechsten Klasse wird neben den Briefen das Buch de Senectute oder de Amicitia gelesen. Die drei genannten philosophischen Schriften werden entweder zu gleicher Zeit gelesen, z. B. nach der Eislebener Schulordnung 1525 und der Brandenburger Schulordnung 1564, oder die Lektüre der beiden Schriften de Senectute und de Amicitia geht derjenigen de officiis voraus, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Brieger Schulordnung 1581. Ist aber die Lektüre dieser philosophischen Schriften schon selten, so werden noch seltener oder nur ganz ausnahmsweise andere philosophische Bücher Ciceros in den niederen Schulen gelesen. Die Breslauer Schulordnung 1570 schreibt „zuweilen“ für die oberste Klasse das erste Buch der „Tusculanae

quaestiones“ vor. Die Altdorfer Schulordnung 1575 läßt in der obersten Klasse die Anwendung der Regeln an den Paradoxa (Paradoxa Stoicorum) Ciceros zeigen. Auf die Briefe und philosophischen Schriften folgen mit einigen Ausnahmen, wie nach der Eislebener Schulordnung 1525 und der Eßlinger Schulordnung 1548, nach denen sie zu gleicher Zeit gelesen werden, die Reden Ciceros. In vielen Schulen werden allerdings überhaupt keine Reden gelesen, z. B. nach dem Unterricht der Visitatoren 1528. Von Reden werden genannt: in der Eislebener Schulordnung 1525 pro Archia, pro Marcello und ähnliche, in der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 pro Archia et Marcello, in der Brandenburger Schulordnung 1564 pro Archia, Deiotaro, Marcello und ähnliche, in Sturm's Klassenbriefen orationes Philippicae und in der Brieger Schulordnung 1581 pro Milone, Archia et Marcello und andere, an welchen die verschiedenen Arten caesarum erläutert werden. Verhältnismäßig selten werden die rhetorischen Lehrschriften Ciceros gelesen. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 können in der obersten, d. h. neunten, Klasse die Partitiones oratoriae Ciceronis abwechselnd mit Rednern gelesen werden. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 kann sich in der obersten Klasse die Lektüre auch auf Ciceros de Oratore erstrecken. Dieses Buch führt auch die Breslauer Schulordnung 1570 und die Brieger Schulordnung 1581 bei der Lektüre der obersten Klasse an.

Zur Erlernung der Rhetorik werden auch vereinzelt die 4 rhetorischen Bücher des Auctor ad Herennium gelesen, z. B. nach Sturm's Klassenbriefen 1565 in der dritt- und zweitobersten Klasse, den Lauinger Schulgesetzen 1565 in der zweitobersten Klasse und der Brieger Schulordnung 1581. Vielfach galten diese Bücher irrtümlich für eine Schrift Ciceros.¹⁾

Neben dem Auctor ad Herennium erwähnt Sturm in seinen Klassenbriefen 1565 noch die rhetorischen Schriften des Cornificius.

Hierher gehört auch die Lektüre des Quintilian, z. B. in der Nürnberger Schulordnung 1526, der Ulmer Schulordnung 1531 und der Pommer'schen Kirchenordnung 1555.

Andere lateinische Autoren werden in den Vorbereitungsschulen nicht gelesen. Ihre Lektüre an den Universitäten zu schildern, liegt nicht in dem Rahmen unserer Aufgabe.

Griechisch.

Die zweite Stelle unter den klassischen Sprachen nimmt in den evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts Griechisch ein. Die Reformatoren übernahmen dasselbe als ein Erbstück von den Huma-

¹⁾ Kayser, Cornifici Rhetoricorum ad C. Herennium libri IV. Leipzig 1854. Marg, Incerti auctoris de ratione dicendi ad C. Herennium libri IV. Leipzig 1894. Merz, Ueber Stellung und Betrieb der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten, mit besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit von Auctor ad Herennium. Heidelberg 1898. S. 52 ff.

nisten. Mit ihnen beklagten sie seine Vernachlässigung in den Schulen des Mittelalters. Erasmus sagt: „In meiner Jugend lag auf unserm Deutschland eine so dichte Finsternis, daß man den sogar für einen Keger hielt, der die griechische Sprache verstand.“ Blaurer stellt bei der Reformation der Universität Tübingen als den Hauptfehler der alten Einrichtung die Vernachlässigung des Griechischen hin.¹⁾

Für die Reformatoren hatte das Griechische aber noch eine weit größere Bedeutung als für die Humanisten. Obwohl es jene mit diesen als die Ursprache der Philosophie, durch welche die Menschen von der Autorität frei würden und zu einem selbständigen Urteil gelangten, schätzten, kam es für die Reformatoren doch in erster Linie als die Ursprache und somit als Schlüssel für das Verständnis des neuen Testaments in Betracht. Dies betont Luther sowohl in der Schrift an den Adel, als auch in der an die Ratsherren. Am letzter Stelle sagt er: „Darum haben es die Apostel auch selbst für nötig angesehen, daß sie das neue Testament in die griechische Sprache sagten und anbänden, ohne Zweifel, daß sie es uns daselbst sicher und gewiß verwahrten, wie in einer heiligen Lade; denn sie haben gesehen all dasjenige, das zukünftig war, und nun also ergangen ist; wo es allein in die Köpfe gefaßt würde, wie manche wilde, wüste Unordnung und Gemenge, so mancherlei Sinnen, Dünkel und Lehren sich erheben würden in der Christenheit, weil in keinem Weg zu wehren noch die Einfältigen zu schützen wären, wo nicht das neue Testament gewiß in Schrift und Sprache gefaßt wäre.“ Er möchte in der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes der Jugend halben sogar auf Griechisch Messen halten, lesen und singen lassen. Darum schätzt es auch Melanchthon in de studiis linguae Graecae 1549 hoch: „Wie süß ist es, ja, welch ein Glück ist es zu nennen, mit dem Sohne Gottes, mit den Evangelisten und Aposteln selbst, mit dem heiligen Paulus ohne einen Interpreten sprechen, ihre Reden verstehen und wiedergeben zu können.“ (C. R. XI. 859.) Wie er in der Vorrede zu Hesiod 1526 sagt, ist Griechisch für die Kenntnis der heiligen Schrift unbedingt nötig. (C. R. XI. 114.)

In jeder Weise suchten beide Reformatoren gleich zu Anfang ihrer Wirksamkeit das Studium der griechischen Sprache zu fördern. In der Wittenberger Antrittsrede (C. R. XI. 15—25) verlangt Melanchthon vor allem Griechisch. Weil die Kenntnis des Griechischen verloren gegangen sei und an seine Stelle Thomas, Scotus und andere Scholastiker getreten seien, sei die christliche Kirche in Verfall geraten. Griechisch müsse zu Latein hinzukommen. Jenes sei auch als Quelle für die Philosophie wichtig. Weil die Theologie teils griechisch, teils hebräisch sei, müsse Griechisch gelernt werden. Er schließt mit den Worten: „Studieret die alten Lateiner und schließet die Griechen mit ein, ohne welche die Lateiner nicht recht behandelt werden können.“ Griechisch ist für ihn die „süßeste und gebildetste“ Sprache, deren

¹⁾ cf. Schulmänner. Blaurer.

Kenntnis die notwendige Vorbedingung für alle Gelehrsamkeit bildet, und die darum, womöglich, von allen Menschen gelernt werden muß. (C. R. XL 860.) Er und Luth^{er} bewogen Melchior Lotter, welcher griechische Lettern von Froben besaß, von Leipzig nach Wittenberg zu kommen, um hier griechische Autoren zu drucken (D. W. I. 257; VI. 15). Camerarius ist der eigentliche Begründer des Studiums der griechischen Sprache in den evangelischen Schulen. Besonders hat er sich bei der Reformation der Universitäten Tübingen und Leipzig in dieser Hinsicht große Verdienste erworben. Brenz ließ schon 1523 in Hall Griechisch lernen. Buger verteidigte sich gegen Beatus Rhenanus 1525, weil er Griechisch dem Latein vorgezogen hatte. Bugenhagen verlangte es in dem Brief nach Hamburg 1526, der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 und der Hamburger Kirchenordnung 1529. Oecolampad hat eine griechische Grammatik geschrieben. Zwingli betonte in seinem Traktat Griechisch als die wichtigste Sprache wegen seiner Bedeutung für das neue Testament. Von späteren evangelischen Schulmännern haben besonders Dresser, Simon, Grynaus, Hessus, Neander, Sylburg, Trogendorf und Wolf die griechische Sprache hochgeschätzt und in den Schulen zu Ehren gebracht.¹⁾

Luth^{er} und Melanchth^{on} wollten Griechisch nicht in den Trivialschulen getrieben haben, wie es deutlich aus dem Unterricht der Disputatoren hervorgeht, woselbst es einfach verboten wird. Dies spricht jedoch nicht dafür, daß sie es ausschließlich dem Universitätsstudium zuweisen wollten. Melanchth^{on} selbst erteilte ja in seiner schola privata griechischen Unterricht. Die Eislebener Schulordnung 1525 und die Nürnberger Schulordnung 1526, an deren Abfassung er beteiligt war, schreiben ebenfalls Griechisch vor. Luth^{er} und Melanchth^{on} wollten vielmehr durch Weglassung desselben die niederen Schulen, ihrem Zweck entsprechend, nur entlasten und alles fernhalten, was für eine allgemeine Volksbildung und für die nötigste Vorbereitung auf höhere Schulen überflüssig war. Für Schulen höheren Charakters und mit mehreren Klassen ließen sie Griechisch unbedenklich zu. Bezeichnend dafür ist das Verhalten Bugenhagens, der sich gewiß nicht darob in einen absichtlichen Gegensatz zu den beiden Reformatoren bei der Einführung des Griechischen in den genannten Kirchenordnungen gesetzt hätte, wenn sie wirklich Gegner des Griechischen in allen Lateinschulen gewesen wären. In der That wird auch in sehr vielen Kirchen- und Schulordnungen Griechisch für die niederen Gelehrtenschulen vorgeschrieben. Die bereits genannte Eislebener Schulordnung ordnet für die dritte, d. h. oberste, Klasse die Elemente des Griechischen an, wenn die Schüler im Latein fest gegründet sind. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 lehrt ein Lehrer Griechisch. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 bestimmt, daß man zur rechten Zeit die Schüler auch an dem griechischen Vater Unser, aus dem neuen

¹⁾ cf. Schulmänner.

Testament oder an etwas Anderem griechisch lesen lernen und mit der Zeit nach der Grammatik deklinieren lasse, aber beides mit Maß und erst, wenn sie im Latein wohl geübt seien. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 setzt für die fünfte, d. h. oberste, Klasse die Anfangsgründe des Griechischen fest. Im Lektorium können ferner die Schulmeister, wenn sie freie Zeit haben, Griechisch lesen. Die Ordnung der Stadt Basel 1529 erwähnt den griechischen Unterricht. Nach der Ordnung der Stadt Minden 1530 muß der Schulmeister im Griechischen bewandert sein. Die Ulmer Schulordnung 1531 läßt es in der obersten Klasse lehren. In der Goldberger Schulordnung 1546 wird eine Lektion aus der griechischen Grammatik und eine aus den griechischen Autoren angeordnet. Nach der Medlenburger Kirchenordnung 1552 soll nur in der vierten Klasse, welche in größeren Städten an den Schulen errichtet werden soll, wöchentlich an einem Tag eine Stunde griechische Grammatik und am folgenden Tage eine Stunde griechische Lektüre getrieben werden. In der Magdeburger Schulordnung 1553 beginnt der griechische Unterricht in der achten, d. h. zweitobersten, Klasse. Die Neubrandenburger Schulordnung 1553 betont, daß Latein ohne Griechisch nicht vollständig gelernt werden kann, und verordnet das Letztere für die vierte, d. h. oberste, Klasse. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 wird schon in der vierten, d. h. zweituntersten, Klasse das griechische Evangelium gelesen und in den drei folgenden Klassen griechischer Unterricht erteilt. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 beginnt Griechisch in der vierten, d. h. zweitobersten, Klasse. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 bestimmt es für dieselbe Klasse. Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt mit ihm in der dritten, d. h. zweitobersten, Klasse beginnen. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 soll in der dritten, d. h. drittobersten, Klasse, und nach Sturm's Klassenbriefen 1565 in der sechsten, d. h. viertobersten, Klasse damit angefangen werden. Die Breslauer Schulordnung 1570 ordnet einen regelrechten Unterricht im Griechischen zwar erst in der vierten, d. h. zweitobersten, Klasse an, will aber die Schüler schon in der dritten Klasse dafür vorbereitet haben durch das Lernen des Pater Noster, Symbolum, Decalogs und von Sprüchen aus dem Evangelium in griechischer Sprache. Die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 bestimmt Griechisch schon für die unterste Klasse, während es die Augsburger Schulordnung 1576 für die sechste, d. h. viertoberste, Klasse, die Brieger Schulordnung 1581 für die vierte, d. h. zweitoberste, Klasse und die Stralsunder Schulordnung 1591 für die vierte, d. h. drittoberste, Klasse ansetzt.

Der Umfang des griechischen Unterrichts ist allerdings sehr beschränkt. Melancthon will sich in seiner Wittenberger Antrittsrede begnügen, wenn Griechisch in einigen Nebenstunden getrieben wird. Die Forderungen Bugenhagen's in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 haben wir kennen gelernt. Sie sind ebenfalls sehr bescheiden. Die Medlenburger Kirchenordnung 1552 stellt es dem

Belieben der Lehrer anheim, wöchentlich eine Stunde Grammatikregeln und eine Stunde Einübung derselben an einigen Versen oder Prosaflücken vorzunehmen. Die Stralsunder Schulordnung 1591 will nur mittelmäßige Kenntnisse im Griechischen erzielen. Meistens wird wohl der ganze Unterricht darin bestanden haben, die Schüler mit den Buchstaben, dem Lesen und Schreiben bekannt zu machen. So bestimmt die Brandenburger Schulordnung 1564, daß in der vierten, d. h. obersten, Klasse in der griechischen Grammatik die Diphthonge, Accente, Declination und Konjugation, so weit sie zum richtigen Lesen nötig sind, durchgenommen werden. Allerdings räumen einzelne Schulordnungen dem griechischen Unterricht auch einen größeren Raum in dem Unterrichtsplan ein. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 z. B. läßt ihn in den beiden oberen Klassen in vier Stunden wöchentlich erteilen.

Die Methode des Unterrichts unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Betrieb des Lateinischen. Auch hier wird die Sprache in den Dienst der Eloquenz gestellt.

Mit der Grammatik wird begonnen. Grammatische Lehrbücher entstanden in großer Anzahl. Von den evangelischen Schulmännern haben solche verfaßt: Crusius, Dresser, Golius, Honterus, Hummelberger, Konigerus, Lyttich, Magdeburg, Major, Melancthon, Mehler, Micyllus, Nieger, Oecolampad, Possel, Rhodomann, Sturm, Sylburg und Wagner.¹⁾ Am meisten wurde die Grammatik Melancthons gebraucht. Ein vielgebrauchtes Lehrbuch war auch die griechische Grammatik des Clenardus, z. B. in der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Augsburger Schulordnung 1558 und 1576, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 sollen die Syntaxregeln nach Varennius gelehrt werden.

Darauf folgen die mündlichen Uebungen mit Lesen, Wörter- und Phrasenlernen. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 sollen in der dritten Klasse täglich zwei Wörter und eine Phrase gelernt werden. Auch das Griechischsprechen wird in den höheren Klassen geübt. Die letztgenannte Schulordnung schreibt vor, daß die Schüler der drei obersten Klassen in den Pausen miteinander griechisch sprechen. Nach den Straßburger Schulgesetzen 1565 sollen die Schüler in den höheren Klassen griechisch reden. Jedenfalls standen aber diese Uebungen weit hinter den lateinischen dieser Art zurück.

Ebenso wird es sich bezüglich der schriftlichen Uebungen verhalten haben. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 verlangt nur, daß der Lehrer in der vierten, d. h. obersten, Klasse die aus den Poeten und Autoren zu lernenden Sentenzen vorschreibt, damit die Schüler recte et apte Graece schreiben lernen. Eine weitere Uebung war das Schreiben von Declinations- und Konjugationsbeispielen, z. B. nach der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Herzoglich-Sächsischen

¹⁾ cf. Schulmänner.

Schulordnung 1573 in der obersten Klasse. Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt ferner griechische Sentenzen in ein Heft einschreiben. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596 wird zur Übung im Schreiben in der drittobersten Klasse mit dem Abschreiben eines griechischen Diktums begonnen. Uebersetzungen ins Griechische verlangen nur wenige Verordnungen. Die Augsburger Schulordnung 1558 läßt in der zweitobersten Klasse griechische Verse aus Isocrates ins Lateinische und Sentenzen Ciceros ins Griechische übersetzen, und schreibt auch für die oberste Klasse Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische vor. Die letzte Bestimmung trifft auch die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1573 für die oberste Klasse und die Braunschweiger Schulordnung 1596 für die zweitoberste Klasse. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 soll in der zweitobersten Klasse ein deutsches Diktum ins Griechische übersetzt werden. Noch seltener werden selbständige schriftliche Arbeiten vorgeschrieben. Die Augsburger Schulordnung 1558 ordnet für die oberste Klasse das Ausarbeiten von Briefen und Versen an. Sturm's Klassenbriefe 1565 verlangen in der drittobersten Klasse Exordia und andere Redetheile. Die Stralsunder Schulordnung 1591 schreibt für die zweitoberste Klasse griechische Verse vor. Die Braunschweiger Schulordnung 1596 verordnet für die oberste Klasse wöchentlich ein griechisches Scriptum. Es ist aber zu bezweifeln, ob die letzten Verordnungen auch wirklich ausgeführt wurden.

Einen verhältnismäßig breiten Raum nimmt die griechische Lektüre in den Kirchen- und Schulordnungen ein, obwohl auch hier fraglich ist, ob die Verordnungen nicht bloß auf dem Papier standen.

Begonnen wird mit der Lektüre von Chrestomathien, wie z. B. Melancthon eine in seiner *Institutio puerilis literarum Graecarum* 1525 erscheinen ließ. Ein derartiges Schullesebuch waren auch die *Quaestiones fidei christianae graece et latine junctae per Augustinum Brunnicum* 1562, welche die Württemberger Kirchenordnung 1582 in der vierten Klasse erwähnt. Auch des Camerarius „*Capita pietatis et religionis christianae versibus Graecis comprehensa ad institutionem puerilem cum interpretatione latina*“ 1546 versteht diesen Dienst, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 in der vierten Klasse. Zu dem gleichen Zweck schrieb Dresser 1574 *Gymnasmata litteraturae graecae*.

Auf der gleichen Stufe steht die Lektüre des voluminösen *Graecum exemplorum*, aus welchem nach Sturm's Klassenbriefen 1565 in der siebten Klasse die Schüler sich die Kenntnis der griechischen Kleidung, Ornamente etc. verschaffen sollen, und der sogenannten *Apophtegmata*, d. h. Sammlungen von Sinnsprüchen, von welchen z. B. die Stralsunder Schulordnung 1591 für die drittoberste Klasse die Sammlung des Posselius anführt.

Als Lektüre wird auch der griechische Katechismus benützt.¹⁾

¹⁾ cf. Katechismus.

Besonders aber wird das griechische neue Testament unter der Lektüre aufgeführt, z. B. in der Württemberger Kirchenordnung 1559 für die oberste, d. h. fünfte, Klasse. Die griechischen Evangelien lassen lesen: die Magdeburger Schulordnung 1553, die Neubrandenburger Schulordnung 1553, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 in der vierten, d. h. obersten, Klasse, die Brandenburger Schulordnung 1564 in der dritten, d. h. zweitobersten, Klasse, die Lauinger Schulgesetze 1565 in der dritten Klasse, die Breslauer Schulordnung 1570 in der obersten, d. h. fünften, Klasse und die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 in der zweiten und dritten, d. h. den beiden obersten, Klassen. Die Briefe des Paulus schreiben vor: die Lauinger Schulgesetze 1565 für die dritte Klasse, die Breslauer Schulordnung 1570 und die Brieger Schulordnung 1581 für die oberste Klasse.

Bei der Lektüre der heidnischen Klassiker wird keine bestimmte Reihenfolge eingehalten.

Die Fabeln Hesops im griechischen Text werden wohl zuerst gelesen worden sein. Die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 ordnet sie schon für die unterste Klasse an, während die Stralsunder Schulordnung 1591 sie erst für die drittoberste Klasse vorschreibt.

Die Dialoge des Lucian werden nach der Eislebener Schulordnung 1525, der Neubrandenburger Schulordnung 1553 und der Brandenburger Schulordnung 1564 gelesen. Melancthon sagt in einem Brief an Heinrich Birk 1519: „Unter den Schriftstellern griechischer Sprache scheint dem Lucian wegen der Eleganz seiner Darstellung und seiner geradezu wunderbaren Anmut keiner vorgezogen werden zu können“ (C. R. I. 130; II. 636). Miccyllus übersehte ihn 1538 ins Lateinische.

Homer wird zuerst in der Eislebener Schulordnung 1525 vorgeschrieben. Die Augsburger Schulordnung 1558 läßt ihn im Auditorium lesen. In Sturm's Klassenbriefen 1565 wird er für die obersten Kurien, in der Breslauer Schulordnung 1570 und der Brieger Schulordnung 1581 für die oberste Klasse und in der Stralsunder Schulordnung 1591 für die drittoberste Klasse vorgeschrieben. Melancthon schätzt ihn sehr hoch. Er nennt ihn in der Wittenberger Antrittsrede die Quelle aller Wissenschaft für die Griechen. (C. R. XI. 22.) In der Interpretatio aliquot locorum Iliados Homeri betont er, daß auch die gegenwärtige Zeit ihm alles zu verdanken habe. In der Vorrede zur Homerausgabe von Winsheim 1558 sagt er, daß mit Ausnahme der Bibel seit Anfang der Welt keine Schrift geschrieben worden sei, die soviel Gelehrsamkeit, Eleganz und Anmut enthalte, wie Homer. (C. R. XI. 401.) Von den evangelischen Schulmännern des 16. Jahrhunderts gab ihn Camerarius heraus, Castellio und Collin haben Werke über ihn geschrieben.¹⁾

Aristophanes wird in der Ulmer Schulordnung 1551 für die oberste Klasse genannt. Melancthon gab 1520 seine „Wolken“ heraus.

¹⁾ cf. Schulmänner.

In der Vorrede zur Ausgabe der Komödien des Terenz von Camerarius lobt er Aristophanes, weil er es vermeide, sittlich anstößige Stellen anzuführen, und nur Beispiele für das Gute und Sittliche enthalte (C. R. V. 569).

Hesiod erwähnen die Eislebener Schulordnung 1525, die Brandenburger Schulordnung 1564 für die dritte, d. h. zweitoberste, Klasse, die Breslauer Schulordnung 1570, die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 und die Brieger Schulordnung 1581 für die oberste Klasse und die Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitoberste Klasse. Melanchthon hebt hervor, daß man gute Sitten (C. R. X. 482; XI. 113) und Naturgeschichte (C. R. X. 482; XII. 775) durch seine Lektüre lernen könne. Garbitius schrieb Interpretationen zu Hesiod.

Sophocles führen Sturm's Klassenbriefe 1565 für die drittoberste und die Breslauer Schulordnung 1570 für die oberste Klasse an. Obwohl Melanchthon ihn schätzt, erwähnt er ihn doch nicht oft. (C. R. V. 567.)

Aeschylos findet sich nur in Sturm's Klassenbriefen für die drittoberste Klasse. Melanchthon ignoriert ihn, Garbitius schrieb Interpretationen dazu, Wolf gab seine Werke heraus.

Euripides, welcher in Sturm's Klassenbriefen für die drittoberste Klasse und in der Breslauer Schulordnung 1570 für die oberste Klasse angeführt ist, wird von Melanchthon den beiden letztgenannten Dramatikern vorgezogen wegen seines Inhalts und seiner Sentenzen. (C. R. X. 88.)

Phocylides nennen die Mecklenburger Kirchenordnung 1552, die Magdeburger Schulordnung 1553, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 für die oberste Klasse, die Brandenburger Schulordnung 1564 für die zwei obersten Klassen und die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 für die oberste Klasse. Melanchthon hat Einiges von ihm ins Lateinische übertragen.

Theognis zählen die Magdeburger Schulordnung 1553 für die oberste Klasse, die Brandenburger Schulordnung 1564 für die zwei obersten Klassen und die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 für die oberste Klasse bei der Lektüre auf.

Von Theokrit sollen nach der Breslauer Schulordnung 1570 zuweilen die geübteren Schüler der obersten Klasse einige Idyllia lesen. Melanchthon hat ihn ins Lateinische übersetzt.

Von Xenophon lassen die Württemberger Kirchenordnung 1559 in der fünften Klasse, die Breslauer Schulordnung 1570 in den zwei obersten Klassen und die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 in der obersten Klasse die Cyropädie lesen. Ohne genaue Angabe der Bücher führen Xenophon Sturm's Klassenbriefe 1565 für die Akademie und die Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitoberste Klasse an. Melanchthon empfiehlt ihn der Jugend wegen seiner Beredsamkeit, ob deren ihn die Alten die attische Biene genannt hätten. (C. R. X. 656.) Zu seinen Werken hat er 1540 eine Dedi-

lationsepistel geschrieben. (C. R. III. 1115.) Collin hat Anmerkungen zu Xenophon verfaßt.

Thucydides führen nur Sturm's Klassenbriefe für die oberste Klasse an. Melanchthon erwähnt ihn zwar selten, ladet aber zu seinem Studium Alle ein, welche Freude an dem Griechischen und der alten Geschichte hätten. (C. R. X. 82.)

Von Isocrates schreiben die Rede ad Demonicum zur Lektüre vor: die Meßlenburger Kirchenordnung 1552 und die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die fünfte Klasse. Seine Paraenesis erwähnt die Augsburger Schulordnung 1576 für die drittoberste Klasse. Ohne Angabe der Bücher führen Isocrates an: die Augsburger Schulordnung 1558, die Brandenburger Schulordnung 1564, die Breslauer Schulordnung 1570 für die oberste Klasse, die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 für die zwei obersten Klassen, die Augsburger Schulordnung 1576 und die Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitoberste Klasse. Reden des Isocrates verordnen die Augsburger Schulordnung 1576 und die Brieger Schulordnung 1581 für die oberste Klasse. Melanchthon lobt ihn, weil er für die Beredsamkeit förderlich sei, zur Illustration der Wechselfälle des Staates diene und allgemeine Wahrheiten und anmutige Beispiele enthalte. (C. R. X. 83. 89.) Wolf gab eine Beschreibung seiner Werke und seines Lebens heraus.

Aus Demosthenes sollen nach der Augsburger Schulordnung 1558 bei den Vorlesungen über Dialektik und Rhetorik im Auditorium Beispiele genommen werden. Sturm läßt in seinen Klassenbriefen in der drittobersten Klasse Reden von ihm lesen, und führt ihn auch in der obersten Klasse unter den zu lesenden Autoren an. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 sollen in der obersten Klasse zuweilen die geübteren Schüler eine Rede von ihm durchnehmen. Melanchthon empfiehlt ihn sehr sowohl wegen des Inhalts, als der Form. (C. R. I. 699. 837; X. 89.) Wolf gab seine Schriften mit einem Kommentar, zusammen mit Aeschines, heraus.

Außer den genannten Autoren werden noch angeführt: Pythagoras in der Brandenburger Schulordnung 1564 für die dritte, d. h. zweitoberste, Klasse, Plutarch (de educatione Liberorum) in der Breslauer Schulordnung 1570 für die oberste Klasse und in der Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitoberste Klasse, und Aristoteles (de virtutibus) in der Augsburger Schulordnung 1576 für die drittoberste Klasse. Hermogenes erwähnt als Lehrbuch für die Rhetorik Sturm in seinen Klassenbriefen 1565 und in seinen akademischen Briefen 1569.

Neben den Klassikern werden christliche Schriftsteller gelesen. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 kann mit der Grammatik die Lektüre des Gregorii Nazianzeni Ethicum alphabeticum, et disticha et tetradisticha moralia verbunden werden. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 werden in der drittobersten Klasse an Sonn- und Fest-

tagen die Schriften des Basilius, Chrysostomos und Gregor von Nazianz wegen der Sprache gelesen.

Von jüngeren griechischen Schriftstellern läßt die Augsburger Schulordnung 1576 in der vierten Klasse Gaza, Eusebius, Chalcodas, Chrysoloras und andere lesen.

Selbstverständlich werden die griechischen Autoren hauptsächlich zur Sprachübung gelesen. Ihr Inhalt ist für das Verständnis der Schüler meistens viel zu schwer. Allerdings wollen manche Verordnungen auf denselben geachtet haben. Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt in der zweitobersten Klasse Hesiod, Theognis, Phocylides, Pythagoras und ähnliche lesen, weil sie zur Bildung guter Sitten beitragen. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 werden in der obersten Klasse die Reden des Isocrates sprachlich und inhaltlich behandelt. Andere Verordnungen heben dagegen eigens hervor, daß bei der Lektüre nur die Sprache in Betracht komme, z. B. die Lauinger Schulgesetze 1565 in der dritten Klasse und die Breslauer Schulordnung 1570 in der obersten Klasse. Auch liegt es nicht überall im Sinn der Verordnungen, daß alle angegebenen Autoren auch wirklich gelesen werden. Wenigstens betont die letztgenannte Schulordnung, daß nicht alle in der Schule gelesen werden müssen, sondern einige auch dem Privatstudium überlassen werden können.

Hebräisch.

Als dritte klassische Sprache wird Hebräisch in den Schulen gelehrt. Diese Sprache war ebenso wie die griechische für das Studium der heiligen Schrift nach der Ansicht der Reformatoren unentbehrlich. Hierin unterscheiden sie sich von manchen Humanisten. Obwohl nämlich einige Humanisten, wie Reuchlin, Cellarius und Böschenstein, im Gegensatz zum Mittelalter sehr für die hebräische Sprache eintraten, ja geradezu die Wiederbegründer des hebräischen Studiums genannt werden müssen, hatten doch die Humanisten im allgemeinen nicht ein so hohes Interesse an dieser Sprache, wie die Reformatoren. Wie Melancthon in der oratio de studio linguae Ebraeae 1549 (C. R. XI. 868) sagt, waren sogar viele, wie Politianus, ganz entschiedene Gegner derselben. Für sie war eben nur Griechisch und Latein der Schlüssel zur Bildung, weil ihnen das religiöse Interesse fehlte. Bei den Reformatoren dagegen war ausnahmslos die Religion, das Christentum die treibende Macht. Sie mußten deshalb auf die Sprache Gewicht legen, in welcher der größte Teil der heiligen Schrift geschrieben war.

Luther sagt hierüber in der Schrift an die Rats Herrn: „Denn St. Paulus rühmt das für eine sonderliche Ehre und Vorteil der hebräischen Sprache, daß Gottes Wort darin gegeben ist, da er spricht Röm. 5, 1 und 2 . . . daher auch die hebräische Sprache heilig heißt. Und St. Paulus (Röm. 1, 2) nennt sie die heilige Schrift, ohne

Zweifel um des heiligen Wortes Gottes willen, das darinnen verfaßt ist.“ Schon in der Schrift an den Adel verlangte er deshalb Hebräisch. In der Erklärung des 45. Psalms nennt er das Studium desselben ein Stück Religion und Gottesverehrung und einen Teil der Waffenrüstung gegen die päpstlichen Theologen und verlangt es von jedem zukünftigen Theologen. In den Tischreden sagt er: „Sie ist die allerbeste und reichste in Worten, und rein und bettelt nicht, hat ihre eigene Farbe.“ Luther bemühte sich auch von Anfang an, das Studium des Hebräischen an der Universität Wittenberg zu fördern. Während er mit Cajetan in Augsburg verhandelte, war er darauf bedacht, einen Lehrer des Hebräischen für Wittenberg zu gewinnen. Melanchthon schätzte die hebräische Sprache gleich hoch. Er hat sich in zwei Reden: *oratio de studiis linguae ebraicae* 1546 (C. R. XI. 708—715) und *oratio de studio linguae Ebraeae* 1549 (C. R. XI. 867—877) über ihre Bedeutung ausgesprochen. Der Hauptgrund, warum man sie nach ihm studieren muß, ist der Umstand, daß man nur durch sie die eigentliche Meinung der Propheten und Apostel verstehe. Dieser Grund allein genügt aber, um die Notwendigkeit ihres Studiums zu beweisen (C. R. XI. 709.) Die Kirchendiener müssen unbedingt Hebräisch lernen (C. R. XI. 869); denn ohne dasselbe können sie die griechisch geschriebenen Bücher des neuen Testaments nicht verstehen. (C. R. XI. 711, 872; XII. 388.) Aus all diesen Gründen empfahl er 1560 in seiner *Adhortatio ad cognoscendam linguam hebraeam* (C. R. XII. 386 ff.) das Studium der hebräischen Sprache. Wenn er auch selbst kein Lehrbuch für dieselbe verfaßt hat, so hat er doch einen Empfehlungsbrief zur Grammatik Böschensteins 1518 geschrieben (C. R. I. 54). Zwingli betonte in seinem Traktat die Wichtigkeit des Hebräischen für die Bibel und ließ auch in öffentlichen Vorlesungen am Grobmünster zu Zürich über dasselbe lesen, obwohl er es ein *studium illepidum ac triste* nannte. Bugenhagen trat schon 1526 in seinem Brief nach Hamburg für den hebräischen Unterricht ein, und führte ihn auch in seinen Kirchenordnungen an. Bußer zog Griechisch und Hebräisch sogar dem Latein vor. Capito schrieb eine hebräische Grammatik. Urbanus Rhegius verlangte unbedingt das Studium des Hebräischen: „Wir haben jetzt genugsam eingesehen, wie gefährlich es für einen Theologen ist, ohne Kenntnis des Hebräischen im alten Testament auf fremde Augen sich verlassen zu müssen.“¹⁾ Neander fordert das hebräische Studium in seinem Bedenken für das 16. Lebensjahr: „Es ist aber Hebraea lingua nicht allein den Theologis nütz, sondern auch nötig allen Studiosis, worauf sie auch ihr Leben lang denken zu verharren, diemeil sie alma mater ist, omnium linguarum omnibus aetatibus omnium gentium, welche alle aus ihrem Leib gekommen, denen sie alle gibt und wiederum von keiner Sprache etwas nimmt oder entlehnt, und keine Sprache in der Welt so ungeschaffen, die nicht vocabula Hebraea von der Mutter als zu ihrem Erbteil behalten.“ Hebräische

¹⁾ Uhlhorn a. a. O. S. 219.

Lehrbücher gaben heraus: Avenarius, Bibliander, Sagijs, Forster, Münster, Neander, Oslander, Pellikan, Stancarus und Tremellius.¹⁾

Allerdings wurde Hebräisch selten in den niederen Schulen getrieben. Melanchthon verbannt es in dem Unterricht der Disputatoren 1528 ausdrücklich aus denselben. Auch in der Nürnberger Schulordnung 1526, an deren Abfassung er beteiligt war, findet es sich nicht. Wie wenig er aber ein prinzipieller Gegner des hebräischen Unterrichts in diesen Schulen war, wenn er sich an denselben einrichten ließ, zeigt die Eislebener Schulordnung 1525, welche er mitverfassen half und nach welcher die fortgeschritteneren Schüler Hebräisch lernen sollen, und die übrigen Kirchen- und Schulordnungen, die Hebräisch vorschreiben, ohne den Widerspruch Melanchthons fürchten zu müssen. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 soll man nebenbei im Hebräischen die Buchstaben und Lesen lernen. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 bestimmt dasselbe für die fünfte Klasse, und läßt zugleich im Lektorium durch die Schulmeister über Hebräisch Vorlesungen halten. Die Baseler Kirchenordnung 1529 führt hebräischen Unterricht ein. Nach der Ordnung der Stadt Minden 1530 muß der Schulmeister im Hebräischen erfahren sein. Die Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 gestattet im Lektorium den Unterricht im Hebräischen, „falls sich Zuhörer finden, doch so, daß durch solche freiwilligen Lectiones die verordneten Lectiones nicht verhindert werden.“ Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 sollen die geschickteren Knaben der vierten Klasse Hebräisch lernen. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 erwähnt es nicht, dagegen setzt die von Brenz verfaßte Württemberger Klosterordnung 1556 wöchentlich 1—2 Stunden Unterricht in demselben fest. Sturm erklärt in seinen Klassenbriefen 1565, daß er Hebräisch für die neunte Klasse nicht angeordnet habe, weil einmal die Schüler bis zum 16. Jahre mit zwei Sprachen genug hätten und ferner viel in der Religion lernen müßten, und Hebräisch fakultativ neben den ordentlichen Schulstunden gelehrt werden könne. Auch habe er es deshalb bisher noch nicht verlangt, weil er es selbst bis in sein 59. Lebensjahr noch nicht gelernt habe. Er ermahne aber die Knaben, an ihm sich ein abschreckendes Beispiel zu nehmen und Hebräisch zu lernen. Er empfiehlt dazu die Grammatik des Ctenardus, will aber die Regeln etwas kürzer gefaßt haben. Auch den Inhalt der Bücher des Capito könne der Lehrer benutzen. Die Breslauer Schulordnung 1570 bestimmt für die oberste Klasse „zuweilen“ eine kurze Einführung in die hebräische Sprache. Die Kursächsische Kirchenordnung 1580 ordnet Hebräisch in der obersten Klasse der Fürstenschulen für die Knaben an, „so besonders sich zum Predigtamte zu begeben gedacht.“ Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583 soll der Lehrer den Schülern hebräisch vorschreiben.

Wir sehen aus diesen Verordnungen, daß der hebräische Unterricht

¹⁾ cf. Schulmänner.

in den niederen Schulen sich auf die elementarsten Kenntnisse erstreckt. Der Grund hierzu war einmal eine befürchtete Ueberbürdung der Schüler und dann der Mangel an tauglichen Lehrern und Büchern.

Deutsch.

Hinter die alten Sprachen tritt die deutsche Muttersprache sehr zurück.

In den deutschen Schulen mußte dieselbe natürlich schriftlich und mündlich geübt werden. Die Hessische Reformationsordnung 1526 schreibt vor, daß in den Mädchenschulen alles in der Landessprache gelehrt werde. Ähnlich lauten die Verordnungen für alle deutschen Mädchen- und Knabenschulen. Ueber Lesen und Schreiben ist aber der Unterricht in diesen Schulen nicht hinausgegangen.

Beides mußte auch einigermaßen in den Lateinschulen gepflegt werden; denn wie in den deutschen Schulen das Lesenlernen die notwendige Voraussetzung war, um den Katechismus und die Bibel gebrauchen zu können, so war es auch in den Lateinschulen die Bedingung, sowohl die Bibel und den Katechismus, als auch die lateinische Grammatik lernen zu können. Religion wird ja in den untersten Klassen fast ausnahmslos an der Hand deutscher Lehrbücher erteilt. Die Herzberger Schulordnung 1538 läßt den Religionsunterricht in den unteren Klassen in der Muttersprache erteilen. Nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 soll der deutsche Katechismus in den unteren Klassen gelernt werden. Ebenso werden die Evangelien und Episteln der Sonn- und Festtage vielfach in diesen Klassen deutsch gelesen.¹⁾ Der Unterricht in der lateinischen Grammatik konnte anfangs auch nicht anders als in deutscher Sprache gegeben werden. Ebenso war eine Kenntnis der deutschen Sprache nötig, weil die Thematata zu den Uebersetzungen und schriftlichen Aufgaben in ihr diktiert wurden. Allerdings setzte man voraus, daß die in die Lateinschulen eintretenden Schüler bereits mit den nötigen Kenntnissen in der Muttersprache ausgestattet seien. Nur ausnahmsweise, wie in der Schulordnung 1523 und in der Kirchenordnung 1526 für Schwäbisch Hall, wird in Lateinschulen deutsches Lesen und Schreiben angeordnet.

Sonst wird auf das Deutsche wenig Bezug genommen. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 sagt: „Es schadet auch nichts von Zeit zu Zeit die Schüler, wenn sie lateinische Sentenzen exponieren, zu prüfen, wie sie deutsch sprechen.“ Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 können in der dritten Stunde vormittags in der viertuntersten, d. h. fünften, Klasse deutsche Briefe gelesen werden. Nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553 tragen die Schüler der obersten Klasse wöchentlich eine Scene aus Terenz oder einem

¹⁾ cf. Religion.

Brief Ciceros deutsch vor. Die Augsburger Schulordnung 1558 schreibt bei der Methode in der vierten, d. h. zweitobersten, Klasse vor, daß die Schüler bei Uebersetzungen die griechische, lateinische und deutsche Bezeichnung der Wörter gebrauchen sollen, weil sie so aus dem Griechischen Lateinisch und aus diesem Deutsch lernen. Außerdem müssen die Sentenzen mit deutschem Ausdruck erklärt werden. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 sollen in der dritten Klasse die Phrasen in gutes Deutsch übersezt werden. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 werden schon in der untersten Klasse Sentenzen mit deutscher Uebersetzung geschrieben. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 muß in den vier oberen Klassen auf das Studium der Muttersprache Gewicht gelegt werden, weil man ihrer in der Kirche und im öffentlichen Verkehr bedürfe. Dabei ist auch auf die Kalligraphie und Orthographie zu achten. Die Braunschweiger Schulordnung 1596 fordert auf, die Schüler im Deutschen zur oberländischen Sprache zu gewöhnen, damit sie die Episteln und Evangelien in derselben Sprache vor dem Altar lesen können.

Abgesehen von diesen Einzelverordnungen lernen die Schüler deutsch nur aus dem Lehrvortrag der Lehrer, der in den unteren Klassen ja überall deutsch war, und aus den Uebersetzungen aus den alten Sprachen in die Muttersprache. Man darf den Nutzen der Uebersetzungen in dieser Hinsicht nicht allzu gering anschlagen; bilden sie doch heute noch in unsern Gymnasien ein nicht unwesentliches Mittel zur Bildung des deutschen Stils.

Ebenso wenig darf ein anderer Punkt übersehen werden, der im Unterschied zu den mittelalterlichen Schulen in den evangelischen des 16. Jahrhunderts die Kenntnis der deutschen Sprache bei den Schülern wesentlich förderte. Es ist der deutsche Gottesdienst, an welchem die Schüler nicht nur teilnehmen, sondern mitwirken mußten. Die deutsche Predigt, der deutsche Gesang, das Lesen des deutschen Katechismus und deutscher Bibelabschnitte durch die Schüler im Gottesdienst konnte nicht ohne Einfluß auf die Bildung der deutschen Sprache bei den Schülern bleiben. Gerade in diesem Punkt sollten die evangelischen Schulmänner der Muttersprache den schuldigen Tribut, den sie ihr unter den gegebenen Verhältnissen beim Unterricht in den Lateinschulen nicht gewähren konnten. Latein war eben hier das Hauptziel. Um es zu erreichen, mußten sie alles Andere zurücktreten lassen, wollten sie ihre Schulen in dem Urteil der Zeitgenossen nicht als minderwertig sinken lassen. So erklärt sich auch das Verbot der deutschen Umgangssprache für die Schüler in allen Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts, und der deutschen Schulen überhaupt in der Württemberger Instruction für die Disstitutionsräte 1546.

Daß die deutsche Reformation nichts gemein hatte mit der Verachtung der deutschen Sprache im Mittelalter und mit der feindlichen Stellung des Humanismus gegen dieselbe, geht schon daraus hervor,

daß die Reformatoren einen schweren Kampf gegen die Auffassung der Schwärmer, welche hierin die Volksmeinung vertraten, kämpfen mußten für die Beibehaltung der alten Sprachen. Sobald die deutsche Bibel dem Volk in die Hand gegeben wurde, mußte auch der Unterricht in der deutschen Sprache für dringend notwendig angesehen werden. Wo die Reformatoren gegen denselben auftraten, war der Grund nicht Geringschätzung, sondern die höhere Einsicht in die Verhältnisse der Zeit und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Kenntnis der alten Sprachen für das Verständnis der Bibel. Der deutschen Sprache trauten sie zudem die Kraft zu, sich selbst vor dem Untergang zu bewahren. So schreibt Johannes Muschler, Schulmeister zu Oettingen, 1529 in seiner Schrift „von Schulzucht“: „Es ist ein verkehrter Weg ohne Grund, daß man einen Knaben, der in der Lernung verharren und aufwachsen soll, am ersten in die deutschen Schulen schreiben und lesen lernen gehen läßt. Denn ich hab's aus eigener, auch anderer Meister Erfahrung, daß die, so am ersten im Deutschen zu lernen haben angefangen, hernachmals zum Latein und anderen Jungen ungeschickter und tölpischer gewesen sein; und es ist fast zu verwundern, was doch die Eltern dazu bewegt, so viel Fleiß auf das Deutsch zu verwenden, daß ihre Kinder vor lateinischer und griechischer Junge das Deutsch zu lernen mit solcher Kraft befohlen werden, welches sie von Natur und ein jeder ungelehrter Laie von sich selber mit der Zeit gewöhnen, üben und reden lernen.“ Dies läßt sich auch an der genannten Württemberger Instruktion 1546 erkennen. Dieselbe verbietet die Einrichtung deutscher Schulen nur aus dem Grund, weil die Lateinschulen dadurch verdorben und viele Knaben, die zum Lateinlernen und also zur Ehre Gottes und Verwaltung eines gemeinen Nutzens geschickt seien, versäumt würden. Sie betont aber eigens, daß ein jeder Lateinschüler im Latein auch das deutsche Lesen und Schreiben ergreife.

Nur bei einzelnen Schulmännern, wie Sturm und Trogendorf, läßt sich von einer beabsichtigten Vernachlässigung der deutschen Sprache reden. Sie haben im Banne des Humanismus gestanden und der deutschen Volkseele zu wenig Rechnung getragen, als sie der lateinischen Eloquenz alles opferten. Sie haben aber nicht allein die deutsche Sprache, sondern auch die übrigen Unterrichtsfächer ihrem Gößen zum Opfer gebracht.

Wie hoch die Reformatoren die deutsche Sprache schätzten, geht zur Genüge aus ihrer Einführung im Gottesdienst bei Predigt, Gesang und den kirchlichen Handlungen hervor. Von ihnen sowohl, als in allen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, wird gegen die lateinische Kirchensprache Front gemacht. Nur der Schüler wegen ließ man im Anfang der Reformation noch lateinische Gesänge und Messen im Gottesdienste bestehen. In Wirklichkeit hat aber die Pflege der deutschen Sprache erst mit der Reformation wieder begonnen, dadurch daß sie die Sprache der religiösen Erbauung und Belehrung wurde.

In der Schätzung der deutschen Sprache geht Luther allen Reformatoren voran.¹⁾ Er gebrauchte zur Abfassung seiner Schriften mit Vorliebe die deutsche Sprache und mußte sich deshalb den Vorwurf der Unkenntnis der lateinischen Sprache gefallen lassen. In Dresden wurde die Nachrede seiner Unwissenheit in der lateinischen Sprache verbreitet, weil er bei der Disputation mit Emsler sich auch der deutschen Sprache bedient hatte.²⁾ Er fühlte sich zur Mystik Taulers hingezogen, weil dessen Theologie in der deutschen Sprache abgefaßt war.³⁾ Schon in der Schrift an die Rats Herrn klagt er, daß in den früheren Schulen die deutsche Sprache verdorben worden sei und kein Schüler recht deutsch schreiben und reden gelernt habe. Seine Liebe zur deutschen Sprache drückt er 1535 in einem Brief an Eink in Nürnberg aus, in welchem er von ihm verlangt, durch einen Knaben alle deutschen Bilder, Reime, Lieder, Bücher, Meistergesänge sammeln zu lassen, „so bei euch dies Jahr sind gemalet, gedichtet, gemacht, gedruckt durch einen deutschen Poeten, und formschneider oder Drucker; denn ich Ursach habe, warum ich sie gern hätte; lateinische Bücher können wir hier selbst machen; an deutschen Büchern zu schreiben lernen wir hie fleißig und hoffen, daß wir's schier so gut wollen machen.“ Von deutschen Sprichwörtern legte er sich eine Sammlung an. Sprichwörter und Sentenzen hat er selbst in deutsche Reime gefaßt.⁴⁾ Ob er auch der Verfasser eines deutschen Namenbüchlein ist, wird bezweifelt.⁵⁾ Am meisten hat er die deutsche Sprache gefördert durch seine deutsche Bibelübersetzung, seinen deutschen Katechismus und seine deutschen Lieder, die in allen Schulen Eingang fanden. Luther ist dadurch der Begründer der neuhochdeutschen Sprache geworden. Arndt sagt in seiner Schrift „vom Schwert und dem Kirchenliede“ S. 21: „Er hat die deutsche Sprache für alle ewigen Zeiten mit dem Stempel der Majestät gestempelt, und wer künftig deutsch reden und dichten will, wird sich wohl an ihn halten müssen; er hat der Sprache den kurzen Schritt der Kraft, den treuen Ton der Einfalt gegeben, den sie wohl wird behalten müssen, wenn sie deutsch bleiben soll.“ Jakob Grimm sagt in der Vorrede zur deutschen Grammatik: „Luthers Sprache muß ihrer edlen, fast wunderbaren Reinheit, auch ihres gewaltigen Einflusses halber, für Kern und Grundlage der neuhochdeutschen Sprachniederlegung gehalten werden, wovon bis auf den heutigen Tag nur sehr unbedeutend, meist zum Schaden der Kraft und des Ausdrucks, abgewichen worden ist. Man darf das Neuhochdeutsche in der That als den protestantischen Dialekt

¹⁾ Pietisch, M. Luther und die hochdeutsche Schriftsprache. Breslau 1883. Zimmer, Martin Luther als deutscher Klassiker. 2. Aufl. Frankfurt 1878.

²⁾ Köstlin a. a. O. I. 139.

³⁾ Köstlin a. a. O. I. 118.

⁴⁾ Köstlin a. a. O. II. 434.

⁵⁾ Aliquot nomina Germanorum ad priscam etymologiam restituta per quendam antiquitatis studiosum. Vitenb. 1537. Köstlin a. a. O. II. 434. Kolde a. a. O. II. 528.

bezeichnen, dessen freiheitatmende Natur längst schon, ihnen unbewußt, Dichter und Schriftsteller des katholischen Glaubens überwältigte. Unsere Sprache ist nach dem unaufhaltbaren Laufe aller Dinge in Lautverhältnisse und Formen gesunken; was aber ihren Geist und Leib genährt, verjüngt, was endlich Blüten neuer Poesie getrieben hat, verdanken wir keinem mehr als Luther.“ Ueber Luther's Sprachcharakter sagt Wilhelm Wackernagel in der Geschichte der deutschen Literatur S. 368: „Die Sprache, deren sich Luther bei Uebersetzung der Bibel und ebenso in seinen eignen Prosaschriften, seinen Briefen, seinen Liedern bediente, war nicht die ihm angeborene, noch sonst eine landschaftlich beschränkte Mundart: er erwählte, damit der Süden wie der Norden ihn verstehen möchte, jenes Deutsch, das von Obersachsen ausgegangen schon seit dem 15. Jahrhundert in den Kanzleien der Fürsten und Städte üblich geworden und so überall zur öffentlichen Geltung gelangt war.“ Luther selbst sagt hierüber in den Tischreden: „Ich habe keine gewisse sonderliche eigne Sprache im Deutschen, sondern brauche der gemeinen deutschen Sprache, daß mich beide, Ober- und Niederländer, verstehen mögen. Ich rede nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten in Deutschland.“ Wie sehr Luthers Sprache überall Anklang gefunden, zeigen die Sächsischen Generalartikel 1580, die den Pfarrern Luther's Schriften empfehlen, nicht bloß der Theologie wegen, sondern auch, weil die „teutsche Sprach, so Gott durch ihn geldutert, wiederum in Abgang gekommen, daß die Kirchendiener, so sich auf solche neue Scribenten gelegt, nicht mehr gut Teutsch, wie Dr. Luther, sondern Lateinisch-teutsch geredt.“¹⁾

Melanchthon zeichnete sich zwar nicht durch seinen deutschen Stil und auch nicht durch besondere Empfehlung der deutschen Sprache aus; aber er trat auch nicht gegen sie auf, wie es viele Humanisten und unter seinen Schülern auch Sturm und Trogendorf gethan haben. Schon dies ist dem ganz von humanistischen Ideen bezüglich des Schulwesens erfüllten Melanchthon hoch anzurechnen.

Von den übrigen evangelischen Schulmännern traten viele ganz entschieden für die Einführung des deutschen Unterrichts in den Schulen ein. Paul Eber beklagte in seiner *ratio studendi*, daß die deutschen Schüler über der lateinischen und griechischen Sprache die Muttersprache vernachlässigen müßten. Dies sei ein großer Uebelstand, besonders für die, welche einmal als Sachwalter oder Prediger auftreten sollen. Darum habe er stets seinen Schülern geraten, Sorgfalt auf die Muttersprache zu verwenden und den Stil der besten deutschen Schriftsteller, wie Luther Menius und Pontanus, nachzuahmen. Johann Oldenburg trat in seiner Schulordnung für Husum²⁾ für den deutschen Unterricht ein. Er verlangte, daß der Lehrer die deutschen Uebersetzungen in möglichst sorgfältigen und ausgewählten Wörtern gäbe,

¹⁾ cf. Heinemann a. a. O. S. 57 f. 60.

²⁾ cf. Schulmänner.

damit die Schüler nicht allein die guten Ausdrücke in der lateinischen Sprache, sondern auch in der Muttersprache kennen lernen würden. „Deshalb, wenn irgendwo sonst, so ist sicherlich hier Mühe darauf zu verwenden, daß der Gebrauch der Muttersprache gebessert werde.“¹⁾ Hieronymus Wolf fordert in seiner *deliberatio de instauratione Augustanae scholae* 1557, daß man fleißig anwende, die Muttersprache nicht ungeschickt, stoßend und so zu sprechen, daß man von Bauern nicht verstanden und verspottet werde. Am Schluß seines Kommentars zum *Somnium Scipionis* gibt er eine deutsche Uebersetzungsprobe. Er schrieb auch eine Abhandlung über die deutsche Orthographie.²⁾ In derselben verlangt er, daß jedes Wort so geschrieben werde, wie es gesprochen werde. Aus den zahlreichen Dialekten müsse man eine allgemeine Sprechart auswählen, nach der man auch schreibe. Der Lehrer habe darauf besonders zu achten und die Schüler frühzeitig darauf hinzuweisen. Er gibt dann selbst eine Methode an, in welcher er die Konsonanten, Vokale und Doppellaute mit Beobachtung der in den verschiedenen Gegenden Deutschlands am meisten gebräuchlichen Sprechweise anführt. Er beschäftigte sich auch mit einer allgemein einzuführenden deutschen Schriftsprache. In seinem Kommentar zu Ciceros *de officiis* erklärte er nämlich alle Uebersetzungen Ciceros für ungenügend. Seine Schriften könnten gar nicht recht ins Deutsche übertragen werden. Dazu bedürfe Deutschland eines Mannes, wie Cicero, der durch seinen Stil der deutschen Sprache einen festen Charakter verleihe, wie Cicero es für die lateinische Sprache gethan. Valentin Idelsamer, ein Zeitgenosse Luther's, gab die erste deutsche Grammatik heraus. Sein Buch ist aber nicht sowohl eine Grammatik, als vielmehr eine Anleitung zum richtigen deutschen Lesen und Schreiben. In der Vorrede dazu sagt er: „Billig ist es allen Deutschen eine Schande und Spott, daß sie anderer Sprachen Meister wollen sein und haben ihre eigene angeborene Muttersprache noch nie gelernt oder verstanden.“ Vor allem müsse man den deutschen Schüler zu einem Grammatiker machen und ihn alles lehren, was zu einer deutschen Orthographie, Etymologie und Syntax diene. Das sei denen sehr nütze, welche gemeine Schreiber werden oder andere Sprachen studieren wollten. Zu den letzteren möchten sie gar leichtlich kommen, wenn sie zuvor ihren Verstand in einer solchen deutschen Grammatik geübt hätten.³⁾ Henisch schrieb den deutschen Sprachschatz.⁴⁾ Lauterbach verfaßte ein Werk über den Ursprung der deutschen Sprache.⁵⁾ Clajus schrieb ebenfalls eine deutsche Grammatik.⁶⁾

¹⁾ Kallsen, Programm der Gelehrtenschule Hufum. 1867.

²⁾ cf. Schulmänner. Wolf.

³⁾ Seine Schrift erschien 1527. Kohler gab sie 1881 in Freiburg neu heraus. Ebenso Fehner „Vier seltene Schriften des 16. Jahrhunderts.“ Berlin 1882.

⁴⁾ cf. Schulmänner. Henisch.

⁵⁾ cf. Schulmänner. Lauterbach.

⁶⁾ cf. Schulmänner. Clajus.

Außerdem erschien 1573 in Augsburg von Laurentius Albertus „Teutsch Grammatik oder Sprachkunst“, und 1574 in Straßburg von Albert Oelinger „Unterricht der hochdeutschen Sprache“.

Realien.

Bei dem Umfang, den der Sprachunterricht in den Schulen einnahm, blieb wenig Raum für die sogenannten Realien übrig. Aber dennoch wurde ihnen in den evangelischen Schulen mehr Pflege zu teil, als in den mittelalterlichen und humanistischen Schulen.

Ungeachtet ihres Betriebes dürfte der Vorwurf des verbalen Realismus kaum gerechtfertigt sein, den man seit Raumer¹⁾ den evangelischen Schulen macht. Zum Beweise dafür führen wir voreingehend Melanchthons Stellung zur Naturkunde an. Er schöpft seine Kenntnisse nicht bloß aus den Büchern der Alten und empfiehlt auch nicht für die Realien lediglich das Studium der Klassiker, sondern weist auf den Weg der Erfahrung hin. In seiner Schrift *contra empiricos Medicos* 1551 sagt er: „Ich bin der Ansicht, daß die Erfahrung viel ausrichtet, aus der die Theorie allmählich entstanden ist.“ (C. R. XI. 205.) In der Vorrede zur *Physik* 1549 betont er, daß die Wissenschaft der Naturkunde von Anfang an den Weg der Beobachtung gegangen sei (C. R. VII. 474), und weist dies in der Rede über das Leben des Hippokrates (C. R. XI. 503) an dem Beispiel dieses Forschers nach. In einem Brief an Spalatin 1519 (C. R. I. 75) und in der Rede *Didymi Faventini* (C. R. I. 301) macht er der *Physik* des Aristoteles zum Vorwurf, daß sie vielfach nur einen Schatten und nicht die Sache selbst gebe. Gerade deshalb verwerfe auch Luther die *Physik* des Aristoteles. In der Rede über das Leben des Galenus 1540 ist er durchaus nicht damit einverstanden, daß man die Schüler die Natur bloß aus den Büchern lehre, weil die Naturkunde nur ihren Zweck erfülle, wenn man in der Natur selbst Umschau halte. (C. R. XI. 496 f.) Darum habe schon Adam dem Abel unter dem Schatten der Bäume den Lauf der Sonne und Sterne und die Veränderung der Körper gezeigt. (C. R. VII. 474.) In einem Brief an Spalatin 1521 (C. R. I. 397) und in seiner Vorrede zur *Physik* (C. R. VII. 475) sagt er, daß die Zuhörer ohne Anschauung nach der Lektüre des Plinius thörichter seien als zuvor, wenn ihnen der Lehrer nur die Nomenklatur der Pflanzen gebe. Darum verlangt er in der Rede über Galenus, daß man beim Unterricht die gebräuchlichsten Dinge, welche man bei der Hand habe, betrachte und das Einzelne besichtige. Wie er selbst in seiner *Physik* (C. R. VII. 475) sagt, findet er bei den Alten nur die Anfänge und die Form der Darstellung: „Und obwohl die allgemeine Form der Künste erreicht ist, ist es doch

¹⁾ Geschichte der Pädagogik. 2. Auflage. I., 323 ff.

von Nutzen, diese Anfänge durch Beispiele zu veranschaulichen, damit der Nutzen deutlich wird.“¹⁾

Das evangelische Wahrheitsprinzip trieb eben auch hier mit Notwendigkeit zur Quellenforschung, d. h. zur Anschauung und Erfahrung. „Die Forschung nach den Gesetzen der Erfahrung und Beobachtung in Natur und Menschenwelt unterscheidet den modernen Geist von dem des Mittelalters und ihr weltgeschichtlicher Aufschwung beginnt mit der Reformation.“ Wenn nun gleichwohl die evangelischen Schulmänner sich in ihrem Unterricht meistens an die Bücher der Alten hielten, und ihre selbständigen Leistungen auf diesem Gebiet nicht gerade hervorragend genannt werden können, so darf man doch dabei nicht übersehen, daß die Naturwissenschaften, wie überhaupt der Unterricht in allen Realsächern, damals noch im Stadium der Kindheit sich befanden. Abgesehen von den Lehrbüchern der Alten gab es noch keine anderen, die dem Unterricht zu Grunde gelegt werden konnten. Ebenso waren die zur Veranschaulichung nötigen Hilfsmittel, wie sie heute auch die kleinsten Schulen haben, damals noch unbekante Dinge, oder wenigstens nur mit sehr großen Kosten anzuschaffen. Bei den Schwierigkeiten, welche bei dem bis dahin gänzlich vernachlässigten Unterricht in den Realien zu überwinden waren, ist seine Betonung und seine Einführung, wenn sie auch nach unserm Begriff sehr bescheiden sind, in den evangelischen Schulen ein nicht niedrig anzuschlagender Fortschritt.

Den Realien wird bei der Behandlung der formalen Disziplinen, des Sprachunterrichts, schon Beachtung geschenkt. Wort und Sache sollen, wie wir gehört haben, bei der Eloquenz verbunden werden. Luther sagt in den Tischreden: „Das Erkenntnis ist zweierlei, eines der Worte, das andere der Sachen. Wer nun das Erkenntnis der Sache oder Handels nicht hat, dem wird das Erkenntnis der Worte nichts helfen . . . Wer aber den Handel inne hat und versteht, der lehret recht und trifft die Herzen, ob er wohl unberedt und nicht fertig in Worten ist . . . Nun aber solle man mir dies nicht also deuten oder also verstehen, als verwürfe ich die Grammatik, die ganz nötig ist.“ Für Melanchthons Ansicht verweisen wir auf das bei der Eloquenz S. 262 Gesagte. Der Bildungszweck nach Ansicht aller evangelischen Schulmänner ist „die weise und beredte Frömmigkeit“. Er ist ohne die Verbindung der Sachkunde mit der Wortkunde nicht zu erreichen.

Weil nun sowohl bei der Lektüre der Klassiker, als auch im Religionsunterricht die Sachen mit behandelt wurden, welche zur Kenntnis der Welt und Gottes nötig waren, und weil die Klassiker und die Bibel nach der Auffassung und dem Stand des Realstudiums der damaligen Zeit die Hauptquellen waren, so hielt man vielfach einen besonderen Unterricht in den Realien für überflüssig, oder wenigstens nicht für wichtig genug, um viele Zeit auf ihn zu ver-

¹⁾ Herrlinger, Die Theologie Melanchthons. Gotha 1879. S. 325.

wenden. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, besonders auf die Bemühungen Michael Neander's in Jlfeld, wurde in den Schulen ein regelrechter Realunterricht eingeführt.

Gehen wir nun zu den einzelnen Fächern desselben über.

Vor allem beginnt die Naturgeschichte in ihre Rechte einzutreten; denn der Gegensatz zwischen Geistlichem und Weltlichem war durch die Reformation aufgehoben und die Weltflucht galt nicht mehr als eine höhere Stufe der Frömmigkeit. Die Natur wurde wieder das Buch der Offenbarung Gottes, worin die Werke seiner Weisheit und Macht am anschaulichsten zu sehen sind.

Sie wurde aber auch wieder als eine Gabe Gottes angesehen, die zu genießen kein Unrecht war, nach dem Wort des Schöpfers: *Machet sie euch unterthan.* Luther hat dies zuerst in einer Charakteristik des Erasmus hervorgehoben: „Wir sind jetzt in der Morgenröte eines künftigen Lebens; denn wir fangen an, wiederum zu erlangen das Erkenntnis der Kreaturen, das wir verloren haben durch Adams Fall. Jetzt sehen wir die Kreaturen gar recht an, mehr denn im Papsttum etwan . . . Wir aber beginnen von Gottes Gnaden, seine herrlichen Werke und Wunder auch aus dem Blümlein zu erkennen, wenn wir bedenken, wie allmächtig und gütig Gott sei; darum loben und preisen wir ihn und danken ihm. In seinen Kreaturen erkennen wir die Macht seines Wortes, wie gewaltig das sei. Da er sprach, da stund es da. Auch in einem Pflüchtern: derselbige, obwohl seine Schale sehr hart ist, doch muß sie sich zu seiner Zeit aufthun durch den sehr weichen Kern, der drinnen ist. Dies übergeht Erasmus fein und achtets nicht; siehet die Kreaturen an, wie die Kuh ein neu Thor.“ An Justus Jonas schreibt er, daß er gerne als ein Greis und Emeritus das Vergnügen der Alten genossen hätte, im Anblick der Wunder Gottes an den Blumen und an den Früchten der Bäume sich zu erfreuen und dem Gesang der Vögel zu lauschen. (D. W. V. 105.) Bedeutungsvoller für die Einführung der Naturstudien in den Unterricht war die Stellung Melanchthons zu denselben. Er trug durch Wort und That für ihre Verbreitung am meisten unter allen evangelischen Schulmännern bei. Wie er in der Rede de laudibus physices (C. R. X. 906), in der Vorrede zu Hesiod (C. R. XI. 114) und in der Rede über die Physik (C. R. XI. 557 ff.) sagt, ist die Naturkunde nicht bloß für das ungebildete Volk, sondern auch für die Gelehrten, besonders für die Theologen, wichtig; denn ohne ihre Kenntnis ist Vieles in der Bibel unverständlich. Darum steht es nach seiner Ansicht sogar den Hausmüttern wohl an, etwas von der Natur, besonders des menschlichen Körpers, zu wissen. (C. R. XI. 557 ff.) Zwingli sagt: „Wer mit seinem Verstande von den sichtbaren Dingen zur Betrachtung der unsichtbaren Gottheit aufsteigt, der thut etwas Gott und seiner selbst Würdiges und Heilsames nicht ohne Erleuchtung von Gott.“ In seinem Traktat spricht er sich für den Realunterricht aus: „Es dünkt mich auch der Lehre Christi nicht ungemäß zu sein, wenn wir die Jugend auch durch sichtbare Dinge zur Erkenntnis

Gottes führen, indem wir ihnen das schöne Gebäude der ganzen Welt vor Augen stellen, auf jedes Einzelne mit den Fingern hinweisen, wie sehr es der Veränderung unterworfen sei, daß aber der unveränderlich und unwandelbar sein müsse, der solche Dinge alle, die so mannigfaltig sind, in eine so feste und wunderbare Ordnung gefügt.“ Neander war in der Naturgeschichte sehr bewandert und gab ein Lehrbuch für dieselbe heraus.¹⁾ Kaspar Cruciger sagt: „fürwahr ich schaue den allwaltenden Gott in der Natur; denn er läßt ganz ebenso, wie ein irdischer Künstler, wenn überhaupt ein Vergleich des Großen mit dem Kleinen gestattet ist, den einzelnen Teilen des Meisterstücks nach einem bestimmten und unabänderlichen Plan seinen kräftigen Beistand angedeihen und hat in jede Pflanze ein eigentümliches Heil- und Schutzmittel gegen jede Art von Krankheit gelegt, welches nur noch in dieser Zeit den Augen der Forscher verborgen ist.“²⁾ Von den übrigen evangelischen Schulmännern erwähnen wir diejenigen, welche Lehrbücher für die Naturgeschichte geschrieben und dadurch ihr Interesse für dieselbe gezeigt haben, nämlich Uretius, Andreas Aurifaber, Brunfels, Boß, Cordus, Eber, Fuchs, Peucer, Selnecker und Wigand.³⁾

In den Schulplänen ist Naturgeschichte sehr selten angeführt. In dem Normallehrplan, dem Unterricht der Visitatoren 1528, fehlt sie. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 wird im Auditorium über natura und Naturgeschichte des Plinius gelesen. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 kann der Lehrer in der obersten Klasse Mittwochs vormittags neben anderen Realfächern auch Physik lehren. Die Hauptsache soll aber der Akademie vorbehalten bleiben. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 kann der Physiker die einzelnen Klassenlehrer unterstützen, indem er den Schülern die Dinge, von welchen sie die Wörter gelernt haben, z. B. Pflanzen, zeigt. Nach den Straßburger Schulgesetzen 1565 können Pflanzen und Steine vorgezeigt werden mit Hinweis auf ihre Nützlichkeit. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 sollen besonders für Mediziner die *physics et meteorici libri* des Aristoteles gelesen werden. Die Breslauer Schulordnung 1570 schreibt für die oberste Klasse Physik vor, um Stoff für die Disputationen und Deklamationen zu bekommen. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 botanisieren die Schüler zur Erholung.

Als Vorbereitung auf die Physik will Melanchthon die Mathematik, d. h. Arithmetik und Geometrie, lehren. Die Einführung der Mathematik in den Unterricht der niederen Schulen ist das Verdienst der Reformation. „Das Jahr 1525 inaugurirt den mathematischen Unterricht auch an der deutschen Volksschule; in ihm vollzieht sich die erste urkundlich nachweisbare Bestellung eines eigenen Lehrers für Mathematik an einer deutschen Mittelschule; in ihm erscheint endlich ein Lehrbuch, welches wir als den konsolidierten Kern einer Jahr-

¹⁾ cf. Schulmänner.

²⁾ Preßel a. a. O. S. 10.

³⁾ cf. Schulmänner.

hunderte hindurch gepflegten geometrischen Tradition, die neben der gelehrten Fachunterweisung herlief, anzuerkennen haben. Hier den Beweis für diese unsere Behauptung. Gegen Ende 1524 hatte Luther seine berühmte und für die Ausbildung unseres Elementarschulwesens so ungemein folgenreiche „Schrift an die Rats Herrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“, ergehen lassen und darin über unser Fach dahin sich ausgesprochen: „Ich rede für mich: Wenn ich Kinder hätte, und vermöchte, sie müßten mir nicht allein die Sprachen und Historien hören, sondern auch singen und die Musica mit der ganzen Mathematika lernen.“ Luthers getreuer Gehilfe, der „Praeceptor Germaniae“, war es hauptsächlich, der den mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien an Hochschulen und Gymnasien mit aller Kraft Eingang zu verschaffen suchte, und ihm ist es zu danken, daß Anno 1525 bei der Begründung des Megidiengymnasiums zu Nürnberg der Bamberger Mathematiker Schöner als Professor der Mathematik berufen wurde. Jenes Werk endlich ist Albrecht Dürers wohlbekannte „Underweysung der Messung mit dem Zirckel und Richtscheit.“ . . . Kurz, wenn vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts ab das mathematische Studium an niederen und höheren Schulen Deutschlands einen erfreulichen Aufschwung nahm, so ist nicht als eine der geringsten Triebfedern dieser Bewegung die Thätigkeit des Mannes anzusehen, der seines Ehrennamens „Praeceptor Germaniae“ auch in dieser Hinsicht sich vollaufwändig machte.“¹⁾

Melanchthon²⁾ forderte schon in seiner Wittenberger Antrittsrede 1518 die Mathematik. In einem Brief aus dem Jahre 1521 bat er Spalatin, beim Fürsten dahin zu wirken, daß zwei Professoren für die Mathematik angestellt würden, „damit die außerordentlich nötige, jetzt aber vernachlässigte Mathematik in Achtung komme.“ (C. R. I. 598.) In seiner Rede de studiis veteris philosophiae 1557 (C. R. XII. 245 ff.) nimmt er die Mathematik gegen die Angriffe, daß sie so viele Zeit in Anspruch nehme und besondere Anlagen voraussetze, in Schutz. In der Vorrede zur Arithmetik des Rheticus 1536 (C. R. XI. 289 ff.) und zu Vogelini de geometris elementis 1536 (C. R. III. 111) stellt er sie den Studenten als eine leicht zu erlernende Kunst hin. Er empfiehlt sie ob ihres Nutzens überhaupt, besonders aber ob ihres Nutzens für die Wissenschaften, hauptsächlich für die Astronomie. (C. R. XI. 287 f.; XII. 245 f.)³⁾ Luther verlangte sie sowohl in der Schrift an den Adel, als auch in der an die Rats Herrn. Von den anderen evangelischen Schulmännern haben sich, besonders durch die Lehrbücher, welche einige geschrieben haben, um dieselbe verdient ge-

¹⁾ Günther, Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter bis zum Jahre 1525. Berlin 1887. Mon. Germ. Paed. Bd. III. Einleitung S. 2 f. und S. 273.

²⁾ Bernhard, Philipp Melanchthon als Mathematiker und Physiker. Wittenberg 1865.

³⁾ Hartfelder a. a. O. 187 f.

macht: Cruciger, Chyträus, Dasypodeus, Eber, Henisch, Hyperius, Lambert von Avignon, Medler, Micellus, Münster und Zwingli.¹⁾

Wo wir in den Lehrplänen Mathematik angeführt finden, haben wir meistens Arithmetik darunter zu verstehen. Sie empfiehlt auch Melanchthon in erster Linie. In der Vorrede zu Stifel's weiter unten angeführtem Werk sagt er, daß, wenn er hundert Zungen hätte, er den Nutzen nicht aufzählen könnte, den die Zahlen in vielen Dingen gewährten. Aber auch der Wert der Kunst, lange und verwickelte Rechnungen auszuführen, sei so klar, daß er Niemand für so stumpfsinnig halte, daß er sie nicht hochschätze. Es sei schändlich für einen wissenschaftlich Gebildeten, diese Kunst gering zu schätzen. Gute und gelehrte Männer müßten sich eifrig Mühe geben, sie wieder in die Schulen einzuführen. Dies werde dem gemeinen Wesen zu großem Nutzen gereichen; denn die durch eine einfache und klare Wissenschaft an ein richtigeres Urteil gewöhnten Geister würden auch auf anderen Gebieten das Richtige suchen und nicht hartnäckig am Ungewissen hängen bleiben.

Von den Schulordnungen erwähnt Mathematik zuerst die Eislebener 1525. Sie hält es für wünschenswert, daß neben den sprachlichen Wissenschaften auch die Mathematik und der ganze orbis artium gelehrt werde. Jedoch soll der Hauptzweck, die Sprachstudien, dadurch nicht gehindert, und deshalb nur das Notwendigste davon gelehrt werden. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 erklärt ein Lehrer Mathematik. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 sollen in der fünften, d. h. obersten, Klasse elliche Rudimenta Mathematica vorgegeben werden. Die Wittenberger Kirchenordnung 1533 ordnet an, daß in den deutschen Jungfrauenschulen „mit der Zeit“ die Ziffern und etwas Mathematik gelehrt werden. Für diese Schulen bestimmt auch die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 Rechnen. Sie schreibt ferner für das zu errichtende Gymnasium vor, daß die besten Schüler Arithmetik und dergleichen lernen sollen. Nach der Goldberger Schulordnung 1546 soll auch Arithmetica gelehrt werden. Nach der Altschulburger Schulordnung 1558 sollen im Auditorium die Rudimente der vier mathematischen Disziplinen behandelt werden. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 führt zwar die Mathematik im Schulplan nicht an, verlangt aber die Kenntnis im Rechnen von den deutschen Schulmeistern. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 verordnet für die unterste Klasse deutsche Zahlen und Ziffern, und bestimmt für die vierte, d. h. oberste, Klasse: „Es ist auch nötig, daß diese Knaben gelehrt werden Elementa Arithmetices et Sphaerae, denn die Species in Arithmetica und Regulam Detri können die Knaben leichtlich lernen, wenn es ihnen apte et breviter proponiert wird. In Sphaera aber und Mathematicis sollen die Schulmeister nichts curiose aut ambitiose anfangen ohne den Rat des Superintendenten und Pfarrers.“ Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt schon in der

¹⁾ cf. Schulmänner.

zweitobersten, d. h. dritten, Klasse die Arithmetik lehren und verordnet auch für die oberste Klasse ähnliches, aber die Hauptsache weist sie doch der Akademie zu. Die Laninger Schulgesetze 1565 schreiben für die Schulklassen Mathematik und Arithmetik, d. h. Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren, vor. Nach den akademischen Briefen Sturm's 1569 soll in der zweitobersten Klasse des Gymnasiums eingehendere logistische Doktrin (d. h. Algebra) durchgenommen werden. Die Breslauer Schulordnung 1570 fordert in der obersten Klasse das Studium der Arithmetik, da man sie in vielen Fällen nicht entbehren könne. Die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 ordnet in allen Klassen Arithmetik an. Die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1573 läßt sie nur in den 2—3 oberen Klassen, „wenn die Schüler es fassen“, Mittwoch und Sonnabends 1 Stunde lang unterrichten. Mindestens sollen aber die Species und die Regula Proportionum in der Schule durchgenommen werden. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 hat der Mathematiker über die Arithmetik nach dem libellus Gemmae Frisii zu lesen. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 ist in der obersten, d. h. fünften, Klasse ein Lehrer für fakultativen Unterricht in der Mathematik anzustellen. Nach der Frankfurter Schulordnung 1579 wird wöchentlich eine Stunde die Arithmetica nach dem libellus Gemmae Frisii getrieben. Die Kursächsishe Kirchenordnung 1580 fordert von den deutschen Lehrern die Kenntnis des Rechnens und schreibt für die vierte Klasse der Lateinschulen die Species und für die fünfte Klasse die „ganze Arithmetica“ vor. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 werden in der drittobersten, d. h. vierten, Klasse die Multiplikationstabellen auswendig gelernt. In der folgenden Klasse wird die Arithmetik weitergesetzt. Nach dem Kreuzer Schulrecht 1593 findet Sonnabends nachmittags ein Exercitium Arithmeticum statt, „auf daß sie auch in der Rechnung sich üben“.

Im allgemeinen wird wohl in den oberen Klassen höherer Lateinschulen Arithmetik, d. h. die vier Rechnungsarten, gelehrt worden sein. An den Universitäten und Akademien erfolgte ein ausgedehnteres Studium, obgleich sich auch hier zuweilen der ganze Unterricht auf die vier Species beschränkte. (C. R. XI. 290.) Das Fach war eben noch zu neu und die Schüler begeisterten sich nur langsam für dasselbe. Melancthon schrieb an Herzog Albrecht von Preußen, daß sich höchst wenige auf Mathematik verlegten und noch weniger von den Mächtigen ihr Studium förderten. Zudem fehlte es an tauglichen Lehrbüchern. Melancthon selbst schrieb keine Lehrbücher. Es sind von ihm nur drei Deklamationen über diesen Gegenstand vorhanden, nämlich In arithmeticon praefatio Georgii Joachimi Reticus oder de utilitate arithmetices oratio (C. R. XI. 284 ff.), Oratio de Alfragano et mathematicis disciplinis Joannis Regiomontani (C. R. XI. 531 ff.) und De Johanne Regiomontano. (C. R. XI. 817.) Er besorgte ferner die Ausgabe der Elementa arithmetices, algorithmus, de numeris integris, fractis, regulis communibus et de proportionibus, autore Georgio Purbachio. Außerdem schrieb er noch mehrere Vorreden zu mathematischen

Werken.¹⁾ Außer den Lehrbüchern der auf S. 328 genannten evangelischen Schulmänner wurde noch gebraucht die *Arithmetica integra* des Michael Stifel, welche 1544 in Nürnberg erschien und die ganze damalige niedere und höhere Arithmetik behandelte. Melanchthon schrieb dazu eine Vorrede. (C. R. V. 6 f.) Vielgebrauchte Lehrbücher schrieb auch Adam Riese, nämlich 1. Rechnung auf der Einien 1518 oder 1522, 2. Rechnung auf der Einien und Feder 1525, 3. Ein gerechnet Büchlein, auf den Schöffel, Eimer und Pfundgewicht 1536. Ähnliche Rechenbüchlein erschienen noch in großer Anzahl. Stifel sagt in der Vorrede zu seinem letztgenannten Werk: „Es kommen täglich neue heraus.“

Der zweite Gegenstand der Mathematik, die Geometrie, wird fast stets im Zusammenhang mit der Astronomie, oder richtiger Astrologie, getrieben. Letztere, die wegen ihrer Anwendung auf Kalenderkunde und Chronologie vorgezogen wurde, verdrängte sowohl die eigentliche Geometrie, als auch die übrigen mathematischen Disziplinen. Die Vorliebe Melanchthons zur Astronomie kommt in der Vorrede zu Liber Joannis de Sacro Busto de *sphaera*, von dem er eine Ausgabe veranstaltete, zum Ausdruck: „Wer ist so eisern, so gefühllos, daß er, wenn er den Himmel und die prachtvollen Lichter an ihm betrachtet, nicht deren wechselnde Stellung und Bewegung bewunderte, und nicht wünschte deren Ursache zu erkennen?“ (C. R. II. 530.) Wir müssen es uns versagen, auf den astrologischen Aberglauben Melanchthons näher einzugehen.²⁾ Daß er in seiner tiefsinnigen Natur zu weit in der Verfehrung der Astronomie zur Astrologie ging, fühlte er selbst, als er sich in einem Brief an Camerarius 1536 damit entschuldigte, daß es Dinge wären, die Niemand schaden und auch nicht so ganz eitel wären. (C. R. III. 105.) Luther dagegen ist ein entschiedener Gegner der Astrologie. Sie ist für ihn eine Kunst ohne Prinzipien und ohne Erfahrungsbeweise. Die Astrologen pflegen nach ihm von den Fällen, in denen etwas zutreffe, viel Wesens zu machen, während sie schweigen, wenn ihre Voraussagungen nicht in Erfüllung gehen.³⁾ Dagegen ist er ein Freund der Astronomie, wie er in den Tischreden sagt: „Ich lobe die Astronomiam und Mathematicam, die da stehet in Demonstrationibus, gewissen Beweisungen; und ich glaube, daß ein Stern größer ist, denn die ganze Welt.“ Er sowohl als Melanchthon blieben dem System des Ptolemäus treu und waren Gegner des Kopernikus. Dagegen schlossen sich viele ihrer Freunde und Schüler an letzteren an, wie der Freund Luthers, Erasmus Reinhold, Professor der Astronomie und Mathematik in Wittenberg, und Andreas Osiander, der mit dem Mathematiker Schöner 1543 des Kopernikus 6 Bücher von der Bewegung der Himmelskörper herausgab. In vielen Schulen wird die Astronomie im Zusammenhang mit Geometrie gelehrt. Die Eislebener Schulordnung 1525 will mit der

¹⁾ Hartfelder a. a. O. 308 f. Bernhard a. a. O. 24.

²⁾ cf. Hartfelder a. a. O. 190 ff.

³⁾ Köstlin a. a. O., Bd. II, S. 507.

der Mathematik angegebenen Beschränkung Geometrie und Astronomie getrieben haben. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 führt das zu errichtende Gymnasium an, daß die besten Schüler *elementa sphaerica* unterrichtet werden sollen. Die Goldberger Schulordnung 1546 führt die *Sphaera* an. Nach der Pommer'schen Schulordnung 1563 sollen in der obersten Klasse die *elementa Sphaerae* gelehrt werden. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 kann in der obersten Klasse Mittwochs vormittags neben der Physik Unterricht in Astronomie, Sphäre und Zeitberechnung erteilt werden. Die Hauptsache davon bleibt jedoch der Akademie vorbehalten. Nach den Esslinger Schulgesetzen 1565 liest der Mathematiker über Ptolemäus, Archimedes und Theon. Nach Sturm's akademischen Briefen 1569 sollen in den zwei obersten Klassen des Gymnasiums die Anfänge der Geometrie und Astronomie gelernt werden. Die Altdorfer Schulordnung 1575 macht es dem Mathematiker zur Pflicht, die *doctrina Sphaericae* von des Himmels Lauf und Bewegung nach dem Buch des Johannes de Sacro Busto zu lehren. Die Stralsunder Schulordnung 1591 schreibt für die fünfte, d. h. zweitoberste, Klasse die Rudimente der Astronomie und die *Quaestiones sphaericae* vor.

Das gebräuchlichste Lehrbuch war das Buch *de sphaera* von Johannes de Sacro Busto, welches die allgemeinsten Vorstellungen von der Astronomie behandelt. Geometrisch-astronomische Lehrbücher schrieben von den evangelischen Schulmännern Beyer, Hyperius, Knauß, Andreas Osiander, Peucer und Schöner.¹⁾

Von einem Geschichtsunterricht finden sich nur schwache Anfänge in den Schulen, obwohl die Reformatoren das Geschichtsstudium überaus hochschätzten und nicht wenige evangelische Schulmänner des 16. Jahrhunderts sich durch geschichtliche Arbeiten auszeichneten. Die Geschichte, die Quellen, konnte die Reformation, die Gegnerin der blinden Autorität, nicht gering achten.

Luther spricht sich in der Vorrede zur Geschichte des Herzogs Franz Sforza zu Mailand von Capella über sie folgendermaßen aus: „Es spricht der hochberühmte Varro, daß die allerbeste Weise zu lehren sei, wenn man zu dem Wort Exempel oder Beispiele gibt... Darum ist's ein köstlich Ding um die Historien. Denn was die Philosophie, weise Leute, und die ganze Vernunft lehren und erdenken kann, das zum ehrlichen Leben nützlich sei, das geben die Historien mit Exempeln und Geschichten gewaltiglich, und stellen es gleich vor die Augen, als wäre man dabei, und sähe es also geschehen, alles, was vorhin die Worte durch die Lehre in die Ohren getragen haben. Da findet man beide, wie die gethan, gelassen, gelebt haben, so fromm und weise gewesen sind, und wie es ihnen gegangen, oder wie sie belohnet sind; auch wiederum, wie die gelebt haben, so böse und unverständlich gewesen sind, und wie sie dafür bezahlet sind. Und wenn man's gründlich besinnet, so sind aus den Historien und Ge-

¹⁾ cf. Schulmänner.

schichten fast alle Rechte, Kunst, guter Rat, Warnung, Dräuen, Schrecken, Trösten, Stärken, Unterricht, Vorsichtigkeit, Weisheit, Klugheit, sammt allen Tugenden etc. als aus einem lebendigen Brunnen gequollen; das macht, die Historien sind nichts anders denn Anzeigung, Gedächtnis und Merkmal göttlicher Werke und Urtheile, wie er die Welt, sonderlich die Menschen, erhält, regiert, hindert, fördert, strafet und ehret, nachdem ein jeglicher verdienet Böses oder Gutes . . . Darum sind die Historienschreiber die allernützlichsten Leute und besten Lehrer, daß man sie nimmermehr genug kann ehren, loben und dank-sagen, und sollte das sein ein Werk der großen Herrn, als Kaiser, König etc., die da ihrer Zeit Historien mit Fleiß ließen schreiben, und auf die Eiberei verwahren, beilegen, auch sich keiner Kosten ließen dauern, so auf solche Leute, so tüchtig dazu wären, zu halten und zu erziehen ginge . . . Und was haben wir Deutsche mehr zu klagen, denn daß wir unserer Vorfahren vor tausend Jahren Geschichte und Exempel nicht haben, und fast nichts wissen, wo wir her kommen sind, ohne was wir aus anderer Nationen Historien brauchen müssen, die viel mehr aus Not als zu ihren Ehren unserer müssen gedenden . . . Aber es gehört dazu ein trefflicher Mann, der ein Löwenherz habe, unerschrocken die Wahrheit zu schreiben.“ Er verlangt in seinen beiden Schriften an den Adel und an die Rats Herrn die Geschichte für die Schulen. Er schrieb auch 1541 eine Berechnung der Welt, worin er zunächst für seinen persönlichen Gebrauch chronologische Tabellen zur Uebersicht der heiligen Geschichte angelegt und weitergeführt hat bis auf seine Zeit.¹⁾

Melanchthon ist ein begeisterter Anhänger der Geschichte, wegen ihres Nutzens. Es ist zuerst ihr moralischer Nutzen, wegen dem er sie schätzt. „Und haben treffliche Historici fleißig gemeldet, wie uns die Historien in vielen Sachen erinnern, zu der Tugend vermahnen, von Untugend abschrecken, Schaden zu verhüten, wie Thucydides spricht, daß Historien ein ewiger Schatz sind, daraus allezeit Exempel, zu dem Leben dienlich, zu nehmen.“ (C. R. III. 1114. 877; XII. 712.) Größer ist nach ihm ihr religiöser Nutzen. „Zum andern ist ein trefflicher Nutzen, daß man streitige Lehren zu richten viel Anleitung daraus haben kann; so man die erste reine Kirche recht und vernünftig anseheth, nicht wie etliche, als ein Ochse, allein die Thore ansehen, das ist etliche äußerliche Gebärde, sondern so man Zeugnis der reinen Lehre und die hohen Streitigkeiten mit den falschen Geistern merket.“ „Dabei findet auch ein Christ mancherlei Exempel, die ihn zu Glauben und Gottesfurcht vermahnen, wie denn in Wahrheit die Historien ein schrecklich Bild sind göttlichen Zornes und Gerichtes wider alle Laster.“ (C. R. III. 880, 217.) Auch ihren praktischen Nutzen für das Staats-, Gemeinde- und Privatleben schätzt er nicht gering. „Ihrer kann kein Teil des Lebens weder das öffentliche noch das private entbehren. Sie ist nötig zur Leitung der städtischen wie der häuslichen

¹⁾ Köflin a. a. O. II. Bd. S. 577.

Angelegenheiten. Und ich weiß nicht, ob es ein geringerer Schaden wäre, wenn die Welt die Sonne, die ihre Seele ist, entbehre als die Geschichte, die Wissenschaft vom bürgerlichen Leben. Unsere Vorfahren haben zugestimmt, daß die Musen aus der Erinnerung geboren sind. Das heißt, wenn ich mich nicht täusche, daß aus der Geschichte jede Art von Wissenschaft sich ableitet.“ (C. R. XI. 23.) Deshalb hält er es auch für eine Pflicht der Fürsten, Geschichte zu studieren. (C. R. III. 217, 882, 1115; IV. 929; IX. 532.) Ihren ästhetischen Nutzen streift er nur, indem er hinweist auf das Vergnügen bei der Lektüre der Geschichte, besonders der deutschen Geschichte. (C. R. I. 837.)¹⁾ Melanchthon hat viel zur Förderung des Geschichtsstudiums beigetragen. Er wirkte bei der Herausgabe der Chronik des Johannes Nauclerus mit, gab klassische Historiker, wie Justin, Tacitus und Sallust, heraus und schrieb eine lateinische und deutsche Vorrede zur sogenannten Ursperger Chronik. (C. R. III. 216 ff. 877 ff.). Außerdem förderte er die Herausgabe zahlreicher historischer Bücher und schrieb viele Deklamationen geschichtlichen Inhalts. Er machte sich auch annalistische Aufzeichnungen, die mit dem Jahre 1552 beginnen. Sein Hauptwerk ist die Umarbeitung der Chronik des Carion.²⁾ Von den übrigen evangelischen Schulmännern, die sich entweder durch Einführung des Geschichtsunterrichts in den Schulen, oder durch Abfassung von Geschichtslehrbüchern und Geschichtswerken überhaupt ausgezeichnet haben, nennen wir noch: Nikolaus Umsdorf, Beuterus, Bonnus, Bugenhagen, Bullinger, Camerarius, David Chyträus, Cureus, Paul Eber, Eigen, Emmius, Georg Fabricius, Hedio, Micyllus, Friedrich Myconius, Neander, Lukas Osiander, Peucer, Pezel, Rivius, Selnecker, Simler, Sleidanus, Theodor, Vadian und Wolf.³⁾

In den Schulordnungen wird, wie gesagt, ein besonderer Geschichtsunterricht nur selten und auch dann nur in sehr beschränktem Umfang angeordnet. Man begnügte sich vielfach damit, bei der Lektüre der Klassiker auf den geschichtlichen Inhalt hinzuweisen. Ausnahmsweise nur wird eine bestimmte Zeit für den Geschichtsunterricht angesetzt. Die Baden-Durlacher Schulordnung 1536 bestimmt, daß man statt Poesie täglich eine Stunde Geschichte lehren könne. Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 sollen die Themata zu schriftlichen Arbeiten zugleich dazu dienen, Geschichte zu lernen. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 wird Länder- und Völkerkunde durchgenommen. Die Breslauer Schulordnung 1570 läßt in der obersten Klasse zuweilen Geschichte lernen, um Stoff zu Disputationen und Deklamationen zu bekommen. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 sind in der obersten Klasse bei der Lektüre Ciceros

¹⁾ Hartfelder a. a. O. 197 ff. Bretschneider, Melanchthon als Historiker. Ein Beitrag zur Kenntnis der deutschen Historiographie im Zeitalter des Humanismus. Jüterburg 1880.

²⁾ Hartfelder a. a. O. 294 ff. zählt die wichtigsten geschichtlichen Arbeiten Melanchthon's auf.

³⁾ cf. Schulmänner.

die geschichtlichen Thatfachen kurz zu bemerken. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 soll der Historiker das *Chronicon Carionis* von Melanchthon nach der deutschen Uebersetzung des Hermann Bonnus und Sleidan's Werk über die vier Weltreiche lesen. Die Frankfurter Schulordnung 1579 läßt die Geschichte bei der Ethik an Aemilii Probi de viris illustribus und an Sleidan's letztgenanntem Werk kurz behandeln. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 wird in der zweitobersten Klasse Montags und Donnerstags um 12 Uhr Geschichte hergesagt. Daneben werden öffentliche Vorträge über die Geschichte nach Joh. Sleidani de quattuor monarchiis gehalten. Außerdem wird Montags das *Chronicon Philippi*, Donnerstags *Sleidani commentariorum libri 25 de statu religionis et reipublicae Carolo quinto Caesare* und die deutsche Uebersetzung dieser Bücher von Michael Beuterus durchgenommen. Hinzugefügt können werden *Sallustius, commentarii Caesaris, Philippus Cominaeus*.¹⁾ Tags vorher wird der Geschichtsvortrag in der Schule vorbereitet und dann zu Hause gelesen und eingeübt. Zum Geschichtsunterricht kann auch das Lernen des *Cisiojanus* oder *Festkalenders*, wie es z. B. in der Württemberger Kirchenordnung 1559 und in der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 vorgeschrieben ist, gerechnet werden.

Wo Geschichte getrieben wird, steht sie gewöhnlich in Verbindung mit der Geographie, z. B. in Neander's Bedenken. Melanchthon will die Geographie mit der Astronomie verbunden haben. So sagt er in *oratio de astronomia et geographia* 1536: „Die Wissenschaften von der Bewegung der Himmelskörper und der Geographie sind unter einander verbunden und können nicht von einander getrennt werden.“ (C. R. XI. 296.) Nach ihm ist die Geographie nützlich für Reisen zu Wasser und zu Lande. (C. R. V. 819; XI. 296.) Sie ermöglicht auch die Kenntnis der Gegenden, an welchen die heilige Geschichte sich abgespielt hat. (C. R. XI. 296. 656.) Er empfiehlt besonders das Studium der geographischen Karten. (C. R. IX. 481; X. 640.) Er selbst schrieb *Encomium Sueviae* und *Encomium Franciae* und *Declamatio de Misnia*. Auch in seinen Scholien zur *Germania* des Tacitus hat er geographische Bemerkungen über Deutschland eingeflochten. Für die Geographie des heiligen Landes hat er eine kleine Schrift geschrieben, die in manchen Ausgaben des *Chronicon Carionis* mitveröffentlicht ist.²⁾ Von den Lehrbüchern evangelischer Schulmänner führen wir an die des Apian, Chyträus, Gryndäus Simon, Honterus, Hyperius, Jrenifus, Kestermann, Münster, Neander, Simler und Vadian.³⁾

Die Geographie lassen in den Schulen lehren: Neander in seinem Bedenken im 17. und 18. Lebensjahr, Honterus in der Schul-

¹⁾ Cominaeus, französischer Staatsmann und Geschichtschreiber 1445—1509 schrieb *Memoiren* über das Leben und die Regierung Ludwigs XI. und Karls VIII.

²⁾ cf. Hartfelder a. a. O. 202. 306 f.

³⁾ cf. Schulmänner.

ordnung 1543, die Lauinger Schulgesetze 1565 und Sturm in seinen akademischen Briefen 1569, nach welchen in den zwei obersten Klassen neben Astronomie auch Geographie getrieben werden soll. Außerdem wird wohl überall die mathematische Geographie berücksichtigt worden sein, wo in den Schulordnungen von Sphaera die Rede ist.¹⁾

Musik, die ebenfalls hierher gehört, haben wir bereits bei der Religion behandelt.

Ausnahmsweise werden noch andere Gegenstände in den Kreis des Unterrichts gezogen, die sich am besten bei den Realien unterbringen lassen.

Die Anfänge eines Industrieunterrichts finden wir in der Hessischen Reformationsordnung 1526, nach welcher die Mädchen im Nähen und Sticken unterrichtet werden sollen.

Jurisprudenz schreiben die Altdorfer Schulordnung 1575 und die Briegeer Schulordnung 1581 vor. Nach jener soll der Rechtsgelehrte die Institutionen des Justinian so erklären, daß die Schüler nicht allein den Titel jedes Buches, sondern auch die Paragraphen jedes Titels wissen und verstehen. Den Text sollen die Schüler auswendig lernen, so daß sie die juristischen Termini deutsch nennen können. Die andere Schulordnung bestimmt, daß in der obersten Klasse Justiniani institutiones durchgenommen werden und dabei nicht allein auf die Sprache, sondern auch auf die Idee des Rechts geachtet werde.

Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 will an dem zu errichtenden Pädagogium auch Medizin gelehrt haben.

Nach Sturm's akademischen Briefen 1569 soll in den Klassen des Gymnasiums der Grund zur Architektur und Agricultur gelegt werden.

Die letztgenannten Fächer wurden natürlich nur an höheren Anstalten mit akademischem Charakter getrieben.

Dagegen wird an vielen Lateinschulen bei der Lektüre oder auch bei anderen Gelegenheiten auf die Altertümer, Münzen, Kleider und andere Gegenstände geachtet worden sein, wie es Sturm in seinen Klassenbriefen 1565 vorschreibt. Darnach sollen in der siebten Klasse die Schüler aus dem volumen Graecum Exemplorum sich Kenntnisse von der griechischen Kleidung, Ornamenten und anderem verschaffen. Zu diesem Zweck schrieb auch Melanchthon die Nomina Mensurarum et Vocabula rei nummariae (C. R. XX. 413—424) und Collatio actionum Atticarum et Romanorum (C. R. XVI. 596—614).

Bei Allem aber wurden in den Lateinschulen nur die Anfangsgründe gelernt, während das erweiterte Studium in den Realfächern auf die Akademien und Universitäten verlegt wurde. In den niederen Schulen blieben die Realien Nebenfächer, die weit hinter Religion und Sprachstudien zurücktraten. Nur in den sogenannten Modisten-schulen waren Rechnen und Schreiben, also die Realien, die Hauptsache.

¹⁾ cf. Astronomie und Geometrie.

VI.

Die Unterrichtsmethode.

Von einer allgemeinen evangelischen Lehrmethode im 16. Jahrhundert läßt sich nicht reden. Es machte sich aber das Bestreben nach einer uniformen Methode für größere Landesgebiete geltend. Bezeichnend hiefür ist die große Anzahl von Schulordnungen für die verschiedenen Landesteile. Im Gegensatz zu dem Mittelalter, in dem man höchstens von einer kosmopolitischen katholischen Methode sprechen kann, war es eine der ersten Thaten der Reformatoren, für das Mutterland der Reformation, das Kurfürstentum Sachsen, eine Schulordnung im Unterricht der Visitatoren aufzustellen. Sie blieb nicht vereinzelt. Vielmehr folgte man in jedem für die Reformation neu gewonnenen Landesteil dem Sächsischen Vorbild. Fast kein Jahr im 16. Jahrhundert verging, in welchem nicht entweder für ein größeres Gebiet, oder eine größere Stadt eine evangelische Schulordnung erschien. Der Grund zu dieser Erscheinung ist nicht allein der neu erwachte Eifer für das Schulwesen überhaupt, sondern auch die Einsicht von der Notwendigkeit einer Schulorganisation für größere Landesgebiete. Mit der Autorität der alten Kirche war zugleich das Vertrauen an die bisherigen kirchlichen Schuleinrichtungen gefallen. Der ganze Organismus der höheren Schulen der mittelalterlichen Kirche war durch die Reformation zerstört worden. Zudem verwarf man denselben als nicht mehr zweckentsprechend. Deshalb hielt es die neue religiöse Gemeinschaft für angebracht, neue, aus ihrem Geiste geborene Schulordnungen aufzustellen. Naheliegende Gründe waren es, welche jeden der einzelnen evangelischen Landesteile bewog, für sich besondere Verordnungen bezüglich des Schulwesens zu treffen. Es waren dieselben Gründe, die das Zustandekommen einer evangelischen Nationalkirche verhinderten und die Trennung der evangelischen Kirche nicht nur in die zwei Hauptgruppen der lutherischen und reformierten Richtung, sondern auch wieder in die verschiedenen Landeskirchen mit lutherischem und reformiertem Bekenntnis verursachten. Es war der dogmatische Gegensatz und die Eifersucht der deutschen Kleinstaaten.

In den meisten Fällen war die für einen Landesteil aufgestellte Schulordnung in allen ihren Teilen für alle Schulen bindend. Man verfolgte dabei den Zweck, dem Schulwesen eines Landes ein gemeinsames Gepräge zu geben. So verordnet die Hessische Ordnung 1537, daß für jede Schule des Landes der Schulplan von den Professoren in Marburg aufgestellt werde, „damit die Jugend auf eine Weise gelehrt und angehalten werden möge.“ Die Württemberger Kirchenordnung 1559 will einen einheitlichen Schulplan für das ganze Land geben. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 fordert gleichförmige Institution und Disziplin für alle Schulen des Fürstentums. Die Breslauer Schulordnung 1570 schreibt bei den Vorschriften der vierten Klasse einerlei Form und gleiche Bücher für alle Schulen vor.

Anderer Verordnungen begnügen sich damit, nur in einzelnen Stücken Einheit zu verlangen. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 fordert für alle Schulen des Landes die gleiche Syntag und Etymologie, den gleichen Katechismus und die gleiche Schreibweise, und verbietet jede Abweichung von der einheitlichen Lehre des Landes. Die Kurfürstliche Kirchenordnung 1580 enthält bezüglich der Lehre dieselbe Bestimmung und verlangt zu ihrer Durchführung die Bücherzensur.

Es mag wohl die Einsicht von der Undurchführbarkeit solcher Verordnungen gewesen sein, wenn anderswo davon abgewichen wurde und nur allgemeine Richtpunkte für das Schulwesen angegeben wurden. So will die Lippe'sche Kirchenordnung 1571 keine allgemeine Methode für das ganze Land geben, sondern es dem Rektor und Superintendenten überlassen, für jede einzelne Schule den Lehr-, Lektions- und Stundenplan aufzustellen.

Streng durchgeführt wurden die Verordnungen bezüglich der Einheit der Methode wohl nur da, wo für eine Schulanstalt ein bestimmter Lehrplan aufgestellt und seine genaue Einhaltung vorgeschrieben war, z. B. in der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, wo den Lehrern zur Pflicht gemacht wurde, die Einheit in der Lehre und im Unterricht zu wahren, in der Altdorfer Schulordnung 1575, welche genaues Einhalten der bestimmten Methode verlangte, und in der Anstalt Sturm's, für welche die Klassenbriefe 1565 jedem Klassenlehrer Pensum und Methode genau angaben.

Viele neue pädagogische Grundsätze hat die Reformation nicht aufgestellt. Man begnügte sich in vieler Hinsicht mit Modifikationen der alten Methoden. Dabei ging man aber im Gegensatz zu dem Mittelalter auf die alten klassischen Didaktiker zurück. Dadurch wurde aber die wissenschaftliche Methode wieder in Fluß gebracht und in gewissem Sinne auch wieder etwas Neues geschaffen. Luther konnte deshalb mit Recht in den Tischreden sagen: „Wie jetzt die Jugend so gute Zeit und Bequemlichkeit zu studieren hätte, denn alle Künste würden fein ordentlich und richtig gelehrt, daß man's wohl und leichtlich bald fassen könnte, wenn nur nicht gar ein Tölpel wäre.“ Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit bereits gezeigt, wie die

Reformatoren die bessere Methode ihrer Zeit im Unterschied zu der in den mittelalterlichen Schulen hervorhoben und auf die Vorzüge der neuen Zeit hinwiesen.¹⁾ In vielen Stücken hatte ihnen hierin der Humanismus vorgearbeitet.

Am meisten hat die Reformation das freie wissenschaftliche Forschen gefördert. Wenn auch, wie wir bereits gehört haben, mit einer gewissen Notwendigkeit das Festhalten an der einmal aufgestellten religiösen Lehre verlangt werden mußte,²⁾ und dadurch das gedächtnismäßige Auswendiglernen der überlieferten Lehre gefördert wurde, so lag dies doch nicht im Prinzip der Reformation, der Gegnerin aller menschlichen Autorität. Das zeigten auch die kirchlichen Lehrstreitigkeiten unter den Evangelischen, die im 16. Jahrhundert trotz der angestrebten Stabilität nicht zur Ruhe kamen. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei diesen Lehrstreitigkeiten, die in erster Linie die Gelehrten, d. h. die Lehrer und Professoren, ausfochten, auch die Schüler und Studenten zum forschen angeregt wurden. Das Zurückgehen auf die Quellen konnte wegen des Bibelstudiums niemals aus den Lehrplänen gestrichen werden. Solange aber die Quellenforschung erlaubt war, mußte auch ein freies wissenschaftliches Forschen eingeräumt werden. Darum dürfen wir es nicht als eine Ausnahme ansehen, wenn die Brieger Schulordnung 1581 als das letzte Ziel des Studiums eine freie (liberalis) Kenntnis der göttlichen und menschlichen Dinge bezeichnet, und Melancthon sagt, man solle von Herzen einzig darnach trachten, die Wahrheit zu finden und sie auf's einfachste und klarste darzulegen. (C R. XI. 112; XII. 389.)

Das Recht der Persönlichkeit, das die Reformation im Gegensatz zum Mittelalter gebieterisch betonte, forderte die Erziehung der Schüler zur Selbstthätigkeit. Auf sie konnte man in den evangelischen Schulen, ganz äußerlich betrachtet, schon deshalb mehr Rücksicht nehmen als in den mittelalterlichen Schulen, weil in jenen nicht ausschließlich Kirchendiener herangezogen werden sollten, die sich auf das kirchliche Bekenntnis unter allen Umständen verpflichten und deshalb lediglich für dasselbe gewonnen werden mußten, wie es in den mittelalterlichen katholischen Schulen der Fall war. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 sagt in dieser Hinsicht: „Man sende sie zu studieren fortan, so lange sie des bedürfen, einen jeden zu den Künsten, dazu er geneigt ist, daß sie anderen Leuten dienen im geistlichen oder weltlichen Regiment.“

Auf die Selbstthätigkeit ist auch das Studium angelegt.

Hierher gehören in erster Linie die Hausarbeiten oder das Privatstudium. Sie bezwecken zuerst das Arbeitenlernen, und dann erst die Bereicherung der Kenntnisse und das Einprägen des Schulstoffes. Wir sehen dies an den einzelnen Verordnungen. Sturm in de lit. lud. rect. ap. 1538 überweist in Kapitel 30 dem Privatstudium das

¹⁾ cf. S. 11 f.

²⁾ cf. S. 24 f.

Lesen von nützlichen Autoren. Dabei will er besonders die Kommentare, welche in der Schule nicht gebraucht werden, benützt haben. In Kapitel 36 behandelt er dann eingehend das Privatstudium. Er führt daselbst aus, daß in der Schule das Wissenswerte nur kurz mitgeteilt werden solle, damit die Schüler es zu Hause ergänzen. Durch das Privatstudium solle sich zugleich der Geist des Schülers erholen und ergötzen. Die Augsburger Schulordnung 1558 betont in Kapitel 2 das Privatstudium, weil es die Schularbeiten unterstütze und ergänze, und überläßt besonders in den oberen Klassen Vieles dem Privatfleiß der Schüler. In Kapitel 10 gibt sie die Anleitung über eine bequeme Art, beide Sprachen durch das Privatstudium zu erlernen, und handeltabei in einem eigenen Abschnitt über die Privatstudien der Schüler. Täglich um 4 oder 5 Uhr morgens sollen die Schüler aufstehen und bis 8 oder 9 Uhr zu Hause studieren. Jede freie Stunde sollen sie auf die Repetition und das Lernen der Schulaufgaben verwenden und daneben besonders Privatlektüre treiben. Die Brandenburger Schulordnung 1564 hebt die Bedeutung der Hausaufgaben hervor, und verlangt von den Eltern, die Kinder nicht durch andere häusliche Beschäftigungen davon abzuhalten. Sie setzt bestimmte Stunden, besonders den ganzen Nachmittag Mittwochs, für das Privatstudium fest. Ähnliche Verordnungen erläßt die Breslauer Schulordnung 1570. Viele Klassiker will sie nur privatim von den Schülern gelesen haben. In einem besonderen Abschnitt handelt sie von den Privatstunden, welche die Lehrer zu erteilen haben. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 ordnet an, daß die Schüler der obersten Klasse den in der Schule durchgenommenen Abschnitt Cicero's zu Hause ins Deutsche übersetzen, daraus die Beispiele für die Grammatikregeln selbst ausziehen und in ein Heft eintragen, damit sie sich an die Hausarbeit gewöhnen. Die Augsburger Schulordnung 1576, Abs. 9, empfiehlt zur Übung des Gedächtnisses Hausarbeiten und gibt in der obersten Klasse täglich eine Stunde vom Schulunterricht für das Privatstudium frei. Nach der Brieger Schulordnung 1581 sollen die Schüler zu Hause die Beispiele für die Regeln selbst suchen. Die Stralsunder Schulordnung 1591, Abs. IV, setzt nur 5 Stunden tägliche Unterrichtszeit an, damit die Lehrer und Schüler Zeit für das Privatstudium haben. Hausarbeiten, wie das Eintragen der Wörter und Phrasen in besondere Hefte, das Lernen der Schulaufgaben und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten, verlangen fast alle Schulordnungen. Der Hausarbeit diene auch das Institut der Privatlehrer, von denen wir bei den Lehrern sprechen werden.

Für das Privatstudium waren die Bibliotheken die Hilfsmittel, wie Sturm in seiner letztgenannten Schrift c. 36 und die Augsburger Schulordnung 1576 in ihren Vorschriften für die oberste Klasse besonders hervorheben. Die Anlegung von Bibliotheken fordern die meisten Schulmänner und Schulordnungen. Luther gibt in seiner Schrift an die Ratsherrn die Parole dazu aus: „Am letzten ist auch das wohl zu bedenken allen denjenigen, so Liebe und Lust haben, daß

solche Schulen und Sprachen in deutschen Landen aufgerichtet und erhalten werden, daß man Fleiß und Kosten nicht spare, gute Bibereien oder Bücherhäuser zu verschaffen, sonderlich in den großen Städten, die solches wohl vermögen.“¹⁾ Er erwähnt als nachahmungswerte Beispiele dafür Paulus, die Juden, frühere Könige, Stifter und Klöster. Aber er will nur gute Bücher gesammelt haben. Den Verfall der Kirche und Studien leitet er aus dem Mangel guter Bücher ab. „Wessen ist die Schuld? Es sind keine anderen Bücher vorhanden gewesen, denn solche tolle Mönchs- und Sophistenbücher. Was sollten denn anders daraus werden, denn eitel tolle Schüler und Lehrer, wie die Bücher waren, die sie lehrten? Eine Dohle hecht keine Taube, und ein Narr macht keinen Klugen. Das ist der Lohn der Undankbarkeit, daß man nicht hat Fleiß an Bibereien gewendet, sondern hat lassen die guten Bücher vergehen und die unnützen behalten. Aber mein Rat ist nicht, daß man ohne Unterschied allerlei Bücher zu Haufen raffe, und nicht mehr gedenke denn nur auf die Menge und Haufen Bücher. . . . Erstlich sollte die heilige Schrift beide auf lateinisch, griechisch, hebräisch und deutsch, und ob sie noch in mehr Sprachen wäre, darinnen sein. Darnach die besten Ausleger und die ältesten, beide griechisch, hebräisch und lateinisch, wo ich sie finden könnte. Darnach solche Bücher, die zu den Sprachen zu lernen dienen, als die Poeten und Oratoren, nicht angesehen, ob sie Heiden oder Christen wären, griechisch oder lateinisch. Denn aus solchen muß man die Grammatika lernen. Darnach sollten sein die Bücher von den freien Künsten, und sonst von allen anderen Künsten. Zuletzt auch der Rechte und Arznei Bücher, wie wohl auch hier unter den Kommenten einer guten Wahl not ist. Mit den vornehmsten aber sollten sein die Chroniken und Historien, welcherlei Sprachen man haben könnte.“ In seinem Sinne ordnen die Einrichtung von Bibliotheken an: die Hamburger Kirchenordnung 1529, die Soester Kirchenordnung 1532, die Bremer Kirchenordnung 1534, die Pommer'sche Kirchenordnung 1535, die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 und die Augsburger Schulordnung 1576.

Als eine Bibliothek im Kleinen können wir die Annotatenbüchlein, auch Kollektaneenbüchlein, Ephemeriden und Diarien genannt, bezeichnen, welche sich die Schüler selbst anlegen mußten. Wir haben dieselben schon bei dem Wörter- und Phrasenlernen erwähnt und können uns deshalb hier auf die Beschreibung ihrer Form beschränken. In sie wird alles Bemerkenswerte, Wörter, Phrasen, Sprichwörter, Realien und Ähnliches, eingetragen. Die Augsburger Schulordnung 1558 gibt bei der zweiten Klasse die Anleitung zur Anlegung solcher Hefte. Nach ihr kann man sie auf dreifache Weise anlegen. Entweder notiert man alles Bemerkenswerte ohne Ordnung, oder man schreibt es in alphabetischer Ordnung nach Wörtern geordnet ein, oder man ordnet es nach den

¹⁾ cf. Nörrenberg, Wissenschaftliche und populäre Bibliotheken. Päd. Reform 1897 Nr. 36.

Sachen. Sie selbst empfiehlt, ein Kollektaneenheft nach Sachen und nach Wörtern geordnet, nicht zu ausführlich, anzulegen; denn vieles könne man leicht dem Gedächtnis einprägen, und anderes an den Rand der Bücher schreiben. Die Bücher sollten deshalb so eingerichtet werden, daß man sich das Nötigste in denselben bemerken könnte und ein besonderes Heft überflüssig würde. Ein jedes Blatt in einem Buch sollte zu diesem Zweck vier freie große Ränder haben, rechts und links, oben und unten. Oben könnte man den Inhalt der Seite, links die hauptsächlichsten Teile, rechts die Druckfehler und unten die bemerkenswerten Stellen und Ähnliches notieren. Dabei könnte man sich, um Raum zu gewinnen, auch Abfürzungen bedienen, oder am Anfang und Ende eines Buches weiße Blätter einheften lassen, auf welchen man das Bemerkenswerte nach Wörtern und Sachen geordnet schreibe. Wenn dies nicht genügte, sollte man ein eigenes Heft anlegen. Die Nordhäuser Schulordnung 1583, 4. Teil, gibt ebenfalls eine Anleitung, aber zu einer anderen Form. Nach ihr müssen die Lehrer die Schüler, besonders in den drei oberen Klassen, anhalten, ein Annotatenbüchlein anzulegen. Außerdem sollen sie die Schüler der zwei obersten Klassen viererlei locos communes nach dem Alphabet in Quartform, vorläufig zu jedem Buchstaben ein oder zwei Bogen, anlegen lassen. Darin sind einzutragen 1. Loci für lateinische und griechische Phrasen mit zwei Kolonnen für Prosa und Poesie, 2. Loci für Personen mit zwei Kolonnen für Männer und Frauen, 3. Loci für natürliche und künstliche Sachen mit zwei Kolonnen und 4. Loci für Thaten und Handlungen mit je einer Kolonne für die bösen und für die guten. Solche Kollektaneenhefte wurden das ganze 16. Jahrhundert hindurch in den Schulen angelegt und bildeten eine der Hauptbeschäftigungen der Schüler. Sturm setzt die Notwendigkeit dazu im 23. Kapitel seiner Schrift de lit. lud. rect. ap. 1538 auseinander. Neander stimmt ihm in seinem Bedenken bei. Die Kirchen- und Schulordnungen, wie die Mecklenburger Kirchenordnung 1552, die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Breslauer Schulordnung 1570, die Brieger Schulordnung 1581 und die Stralsunder Schulordnung 1591, ordnen sie an. Anfangs kannte man keine anderen Sammlungen als die geschriebenen, welche die Schüler nach den Diktaten der Lehrer oder nach ihren eigenen Auszügen aus den gelesenen Autoren oder dem gelernten Stoff anfertigten. Später wurden diese Sammelhefte teilweise durch die gedruckten Wörter- und Phrasenbücher verdrängt, und zwar aus den von Wolf in der Mugsburger Schulordnung 1558 geäußerten Bedenken: „Insofern sie zu wenig nützlich zu sein scheint, weil nichts destoweniger bei der großen Menge der Disziplinen das Auffinden schwierig ist oder von den Knaben nicht hinreichend verrichtet werden kann, oder wegen der vielen derartigen gedruckten Sammlungen in beiden Sprachen weniger nötig, wenn nicht ganz überflüssig, gehalten wird, bin ich zwar nicht entschieden dagegen; jedoch sollen sie nur Vorzügliches und Seltenes entweder aufschreiben oder dem Gedächtnis einprägen.“

Diesen Anfechtungen gegenüber finden sich auch wieder Verteidiger, z. B. die Stralsunder Schulordnung 1591, welche dafür mit folgenden Worten eintritt: „Jene (gedruckten) Loci sind ein sehr großes Hindernis für die Studien, weil sie nicht in unserm Dialekt, sondern im Meißnerischen oder Schweizerischen oder Elsäßischen abgefaßt sind. Wie glücklich aber der Fortschritt der Studien ist, wenn unsere Knaben auf diese fremden Dialekte ohne einen geeigneten Dolmetscher verfallen, haben wir als Schüler selbst zu unserm größten Schaden erfahren.“ Aber auch ohne die Dialektfrage konnte man die Kollektaneenhefte nicht entbehren, solange das Hauptziel des Unterrichts die Beredsamkeit bildete, denn sie boten zur Erreichung des Zieles treffliche Dienste, insofern in ihnen die Schüler aus der Lektüre alles selbst zusammenfaßten, was zur Stilübung und zur mündlichen Beherrschung der Sprache diente. Diesen Grund gibt auch die Breslauer Schulordnung 1570 bei der dritten Klasse für ihre Beibehaltung in den Worten an: „Wegen des Lateinsprechens werden bei Durchnahme der Autoren Phrasen und elegante Redeformen in ein Buch eingeschrieben.“

Ein weiteres Mittel zur Erreichung der Eloquenz, durch welches die Selbstthätigkeit der Schüler ebenfalls gefördert wurde, bildeten die schriftlichen Arbeiten. Ueber die Werthschätzung und die Arten des Stils haben wir bei den Unterrichtsfächern¹⁾ das Nötigste angegeben. Wir brauchen deshalb hier nicht mehr darauf einzugehen.

Was die Zeit, welche auf die schriftlichen Arbeiten verwendet wurde, und die Zahl derselben betrifft, so haben wir zu bemerken, daß der Zeitaufwand größer und die Zahl geringer wurde, je schwerer, d. h. selbständiger, die Arbeiten wurden. Einfache Schreibübungen wurden in den unteren Klassen täglich vorgenommen. In den oberen Klassen dagegen waren die selbständigen Arbeiten seltener. Sehr selten sind die Schulordnungen, welche in den oberen Klassen täglich Stilarbeiten vorschreiben. Zu ihnen gehören z. B. die Augsburger Schulordnung 1558, welche für die oberste Klasse täglich eine kurze und außerdem noch wöchentlich eine größere schriftliche Arbeit verlangt, Sturm's Klassenbriefe 1565, welche schriftliche Arbeiten für die viertunterste Klasse anfangs täglich, für die oberen Klassen aber nur in Zwischenräumen fordern, die Lauinger Schulgesetze 1565, welche für die viert-, dritt- und zweitoberste Klasse täglich leichtere Stilarbeiten vorschreiben, und die Stralsunder Schulordnung 1591, welche in der fünften, d. h. zweituntersten, Klasse in den letzten Monaten des Jahres täglich Stilarbeiten anfertigen läßt, in der vierten Klasse wöchentlich vier Stunden darauf verwendet haben will und für die dritte Klasse Montags und Dienstags schriftliche Arbeiten anordnet. Häufiger sind die Verordnungen, welche wöchentlich ein Scriptum in Poesie oder Prosa anfertigen lassen, z. B. die Nürnberger Schulordnung 1526, der Unterricht der Visitatoren 1528, die Hamburger Kirchenordnung 1529, die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und die Pommer'sche

¹⁾ cf. S. 282.

Kirchenordnung 1563 in den zwei oberen Klassen, die Württemberger Kirchenordnung 1559 und die Nordhäuser Schulordnung 1583 in den drei oberen Klassen und die Altdorfer Schulordnung 1575 in allen Klassen. Nicht selten sind auch die Verordnungen, nach welchen in den oberen Klassen wöchentlich zwei schriftliche Arbeiten entweder in Prosa oder in Prosa und Poesie abwechselnd angefertigt werden, z. B. nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, der Eglinger Schulordnung 1548, der Magdeburger Schulordnung 1553, der Neubrandenburger Schulordnung 1553, der Breslauer Schulordnung 1570, der Württemberger Kirchenordnung 1582 in der vierten Klasse, und der Braunschweiger Schulordnung 1596 in den mittleren Klassen. Vollständig freie und selbständige Arbeiten werden nur in größeren Zwischenräumen angefertigt. Die Ulmer Schulordnung 1551 verlangt in der obersten Klasse halbjährlich einen Brief, die Nordhäuser Schulordnung 1583 in der gleichen Zeit eine lateinische Rede. Auch die Braunschweiger Schulordnung 1596, welche in den unteren Klassen wöchentlich zwei schriftliche Arbeiten fordert, setzt für die oberste Klasse wöchentlich nur eine an.

Die Arbeiten werden teils zu Hause, teils in der Schule gemacht. In der Regel werden die größeren zu Hause und die kleineren in der Schule angefertigt. Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt in der zweitobersten Klasse die schriftlichen Arbeiten alle zu Hause machen. Nach den Klassenbriefen Sturm's 1565 werden die Uebersetzungen in der fünften Klasse in der Schule, die schriftlichen Arbeiten in den höheren Klassen zu Hause angefertigt. Die Lauinger Schulgesetze 1565 lassen die Uebersetzungen in der Schule machen. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 werden am Freitag nachmittags die Themata zu den Stilarbeiten in der Schule gegeben und zu Hause bis zum nächsten Freitag ausgearbeitet. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 werden in der zweituntersten Klasse die Stilarbeiten in der Schule unter Aufsicht des Lehrers, und in den oberen Klassen zu Hause gemacht.

Abgesehen von den Schulextemporalien, wie sie z. B. die Burgsteinfurter Schulordnung 1596 wöchentlich zweimal vorschreibt, werden die schriftlichen Arbeiten gewöhnlich in der Schule vorbereitet. Die Themata dazu stehen im engsten Zusammenhang mit dem in der gegenwärtigen oder in früheren Klassen durchgenommenen Stoff, wie es z. B. die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die dritte Klasse, die Klassenbriefe Sturm's 1565 für die siebte Klasse, die Breslauer Schulordnung 1570 und die Stralsunder Schulordnung 1591 für die zweitunterste Klasse ausführlich schildern. Der Stoff soll in jeder Hinsicht den Schülern bekannt sein. Außerdem werden auch die Fundgruben angegeben. So verordnet die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die dritte Klasse, daß den Schülern angegeben wird, wo sie das Argument finden, damit sie die Phrasen im Autor selbst nachlesen. Ähnlich lautet die Bestimmung in der Breslauer Schulordnung 1570, welche zugleich auch den Nutzen einer

solchen Methode angibt: „Denn dadurch beginnt die Jugend je länger je mehr den Nutzen ihres Studierens zu merken und werden also gute Ingenia gelodet und angereizet, daß sie täglich mehr Lust zu solcher Übung und allen Studiis gewinnen.“ Nach anderen Verordnungen werden die Regeln, Wörter und alles, was zur Vorbereitung gehört, an die Tafel geschrieben, z. B. nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 und der Stralsunder Schulordnung 1591 in der zweituntersten Klasse. Die zu verwendenden Wörter, Regeln etc. werden dazu noch abgefragt, z. B. nach der letztgenannten Stelle, so daß eigentlich für die Schüler wenig selbständige Arbeit übrig bleibt. Daß dies in den unteren Klassen beabsichtigt wird, geht aus der Württemberger Kirchenordnung 1559, nach welcher in der dritten Klasse, wo möglich, das Argument mit denselben Worten der Lektüre gegeben werden soll, und aus Sturm's Klassenbriefen 1565, nach welchen in der siebten Klasse alles so genau vorbereitet werden muß, daß die Schüler es nur nachzuschreiben brauchen, hervor. Etwas anders gestaltet sich die Vorbereitung in den höheren Klassen, wenn gleich auch hier ein bekannter Stoff den Arbeiten zu Grunde gelegt wird. Es werden hier nur allgemeine Richtpunkte gegeben. In gewissem Sinne finden wir somit bei allen Stilarbeiten das beachtet, was man heute „psychologische Nähe des Stoffes“ nennt.¹⁾ Es wird Rücksicht genommen auf das Verhältnis des Stoffes zum Interesse des Schülers. Es handelt sich stets um die Verwertung desjenigen, was dem Lateinschüler am nächsten liegt. Auf diese Weise läßt sich auch am besten die Imitation, d. h. die Nachahmung der Autoren, erreichen. Darauf machen die Lauinger Schulgesetze 1565 bei den Vorschriften der zweiten Klasse aufmerksam: „So wird der Schüler nicht vom Lehrer, sondern von Cicero selbst unterrichtet.“

Was nun die Imitation selbst betrifft, so haben wir darüber schon Einiges bei der lateinischen Lektüre erwähnt. Fragen wir nun, wie bei den schriftlichen Arbeiten imitiert werden soll, so finden wir eine dreifache Stufenfolge. Auf der ersten wird der aus der Lektüre gewonnene Stoff ohne Formveränderung wiedergegeben. Auf der zweiten wird entweder derselbe Inhalt in anderer Form zum Ausdruck gebracht, oder dieselbe Form wird mit einem andern Inhalt versehen. Auf der letzten Stufe werden nur die leitenden Gedanken des Autors beachtet, Inhalt und Form aber frei gestaltet. Dabei schreitet man genau stufenweise vom Leichterem zum Schwereren fort.

Bei der Ausarbeitung selbst hat der Schüler nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 10, 6, zu achten: 1. auf die einzelnen Wörter, 2. auf die Zugehörigkeit der einzelnen Sachen, ob sie zur Theologie, Geschichte etc. gehören, 3. auf die künstlerische Ausführung.

Die Thematata zu den Arbeiten werden sehr genau in der Schule diktiert. Die Nordhäuser Schulordnung 1585, IV. Teil, schreibt vor, daß sie dreimal diktiert und dreimal durchgelesen werden müssen,

¹⁾ R. Seyfert, Aufsatz im Lichte der Lehrplanidee. Leipzig 1900.

damit es die Schüler verstehen. Die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 4 Abs. 8 und 9, fordert, daß im deutschen Diktat keine langen Perioden gebraucht werden dürfen und der Kanzleistil, in dem die einzelnen Wörter weit von einander gesetzt werden, nicht angewendet werde.

Überall wird betont, daß die Thematata kurz sein sollen. Die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 4, 7, ordnet an, daß sie in den unteren Klassen kurz und in den oberen nicht zu lang sein sollen. Der Umfang der Arbeiten nimmt mit den aufsteigenden Klassen zu, wie es besonders deutlich an Sturm's Klassenbriefen 1565 zum Vorschein kommt.

Die Arbeiten selbst werden öfters, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581 in der obersten Klasse und nach der Stralsunder Schulordnung in der vierten Klasse, wegen der Korrektur in zwei Exemplaren angefertigt.

Mit der Korrektur wird es ziemlich genau genommen. Sie ist auch überall vorgeschrieben. Der Umfang und die Art derselben ist jedoch verschieden. Nach der Eislebener Schulordnung 1525 sollen wöchentlich an zwei Tagen die Scripta korrigiert werden. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 werden täglich, womöglich, alle, wenigstens aber die Arbeiten der schlechteren Schüler, verbessert. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 bestimmt, daß freitags die Arbeiten genau und mit Geduld korrigiert werden. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 findet die Korrektur in der zweituntersten Klasse Donnerstags vormittags in der zweiten Stunde statt, während die zwei Arbeiten der obersten Klasse so viel als möglich korrigiert werden sollen. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 setzt in der zweitobersten Klasse für die Korrektur der poetischen Arbeiten Donnerstags den ganzen Vormittag und für die der prosaischen den ganzen Vormittag und eine Stunde nachmittags am Freitag fest. Nach der Brieger Schulordnung 1581 werden in der obersten Klasse Mittwochs morgens zwei Stunden auf die Korrektur verwendet. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, IV. 3, werden die Arbeiten in den unteren Klassen täglich, in den mittleren Klassen wöchentlich korrigiert. Bei der Korrektur werden entweder alle Arbeiten in der Schule der Reihe nach durchgesprochen, wie nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 und der Nordhäuser Schulordnung 1585. Während der Lehrer die Arbeit eines Schülers korrigiert, hören die anderen Schüler zu, z. B. nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 in der obersten Klasse. Dabei liest nach der Augsburger Schulordnung 1558 jeder Schüler seine Arbeit laut vor und der Lehrer verbessert die Fehler mündlich. Oder der Lehrer korrigiert nur ein Scriptum und die Schüler verbessern dann nach der Angabe des Lehrers ihre Scripta, z. B. nach der Braunschweiger Schulordnung 1596. In den höheren Klassen scheint die letzte Art nicht oder nur selten angewandt worden zu sein; denn die letztgenannte Schulordnung fordert, daß in der Prima alle Arbeiten vom Lehrer korrigiert werden. Zuweilen korrigiert auch der Lehrer das eine Exemplar der Arbeit jedes Schülers,

und der Schüler selbst verbessert darnach das Duplikat, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581. Die Fehler verbessert der Lehrer entweder selbst, oder er zeigt sie nur an und läßt sie vom Schüler verbessern, z. B. nach der Nordhäuser Schulordnung 1583 und der Burgsteinfurter Schulordnung 1596. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583 wird die Zahl der Fehler unter die Korrektur geschrieben. Die Korrekturen werden nicht immer vom Lehrer in der Schule, sondern auch, besonders in den Fällen, wo alle Arbeiten einer genauen Durchsicht unterzogen werden sollen, zu Hause vollzogen. Die Brieger Schulordnung 1581 will deshalb Ferien geben, damit der Lehrer Zeit zur Korrektur der Arbeiten habe. Die korrigierten Arbeiten schreiben nun entweder die Schüler in der Schule oder zu Hause in ein besonderes Heft ein, wobei sie selbst die angemerkten Fehler verbessern, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558 und der Burgsteinfurter Schulordnung 1596, II. 17, oder der Lehrer diktiert die Reinschrift zum Einschreiben in ein besonderes Heft, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581 in der obersten Klasse und der Stralsunder Schulordnung 1591 in der drittuntersten Klasse. Die Reinschriften werden zuweilen auch in das allgemeine Sammelheft, worin alles Bemerkenswerte Platz findet, eingetragen, z. B. nach der Eßlinger Schulordnung 1548.

Die schriftlichen Arbeiten sind eigentlich nur Vorübungen und Hilfsmittel für den mündlichen Vortrag, welcher die Hauptsache bei der Eloquenz bildet. Wir haben davon schon einiges bei Latein, als Unterrichtsfach, erwähnt und können uns hier auf die methodische Uebung im Vortrag beschränken. Dabei haben wir zu unterscheiden zwischen den rhetorischen und dialektischen Uebungen, oder den Deklamationen und Disputationen. In den Straßburger Schulgesetzen 1565 wird der Unterschied in der Weise gemacht, daß die Deklamationen als Unterstützung der Rhetorik und die Disputationen als Förderung der Dialektik hingestellt werden. Es ist derselbe Unterschied wie der zwischen Rhetorik und Dialektik, den wir bereits erwähnt haben.¹⁾ Die deklamatorischen Uebungen stehen im Dienste der rednerischen Ausbildung und die dialektischen in dem der logischen Schulung der Schüler. Die Voraussetzung zu beiden bildet die Kenntnis der Regeln der Rhetorik und Dialektik. Dazu kommen noch in einzelnen Schulordnungen die Unterweisung im äußeren Auftreten, in Stellung, Miene und Gebärde, und die Anleitung zur Umsetzung der Theorie in die Praxis. Die Braunschweiger Schulordnung 1555 ordnet an, daß alle vierzehn Tage für die Knaben des ersten Teiles Anleitung zu Disputationen mit Vorzeichnungen an der Tafel gegeben werde. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 sollen die Schüler an Disputationsübungen gewöhnt werden. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 liest der Rektor täglich Rhetorik und gibt daneben noch Anleitung zu Deklamationen. Die Stralsunder Schulordnung 1591 ver-

¹⁾ cf. S. 259.

ordnet für die zwei obersten Klassen monatlich drei Wochen rhetorische und eine Woche dialektische Übungen.

Zu den Deklamationen haben wir schon das Aufsagen des Memorierstoffes zu rechnen; denn überall wird verlangt, daß er langsam, deutlich und mit guter Betonung vorgetragen werde, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581, c. 7, 10. Eine höhere Stufe bilden die Recitationen. Die Magdeburger Schulordnung 1553, I. 6, schreibt sie als Übungen für die jüngeren Knaben vor und zählt dazu in den niederen Klassen die Gedächtnisübungen, das Her-sagen von Regeln und Stücken aus Terenz, Cicero und Virgil, und in den höheren Klassen das Vorlesen der Schulgesetze. Die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 läßt in der dritten und vierten Klasse zuweilen etwas aus Terenz recitieren. Die Neubrandenburger Schulordnung 1553 ordnet für die oberste Klasse die Recitation einer Scene aus Terenz oder eines Briefes Cicero's an. Hierher gehört auch das Vortragen der schriftlichen Arbeiten der Schüler nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 in der zweitobersten Klasse. Im Unterschied zur Aufführung von Komödien läßt die Breslauer Schulordnung 1570 wegen des „familiariter“ Lateinsprechens zuweilen eine Komödie des Plautus lesen und recitieren. Nach der Brieger Schulordnung 1581 sollen in der obersten Klasse besondere Stellen aus Cicero auswendig gelernt und recitiert werden. Die nächst höhere Stufe der declamatorischen Übungen ist die Aufführung von Komödien und Tragödien. Luther spricht derselben in den Tischreden sehr das Wort. Als Cellarius ihn um Rat fragte: „Es wäre ein Schulmeister in der Schlesiens, nicht ungelehrt, der hätte ihm vorgenommen eine Komödien im Terentio zu agieren und spielen; viel aber ärgerten sich dran, gleich als gebührete einem Christenmenschen nicht solch Spielwerk aus heidnischen Poeten etc. Was er, Dr. Lutherus davon hielte?“, — da sprach er: „Komödien zu spielen soll man um der Knaben in der Schule willen nicht wehren, sondern gestatten und zulassen, erstlich, daß sie sich üben in der lateinischen Sprache; zum andern, daß in Komödien kein künstlich erdichtet, abgemalt und vorgestellt werden solche Personen, dadurch die Leute unterrichtet, und ein jeglicher seines Amtes und Standes erinnert und vermahnet werde. . . . Und Christen sollen Komödien nicht ganz und gar fliehen, darum, daß bisweilen große Zoten und Bühlerei darinnen seien, da man doch um derselben willen auch die Bibel nicht dürfte lesen. Darum ist's nichts, daß sie solch's vorwenden, und um der Ursache willen verbieten wollen, daß ein Christ sollte Komödien lesen und spielen“ (C. X. IV. 593). Alle evangelischen Schulmänner standen auf seinem Standpunkt. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 sagt, wenn es angehe, sollen Komödien gespielt werden. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 sollen lateinische und deutsche Komödien abwechselnd aufgeführt werden. Die Brandenburger Schulordnung 1564 schreibt sie vor. Sturm will das Schultheater keine Woche lang unbenützt lassen und verlangt, daß die Schauspieler in der Prima „Roscii“ sein

sollen. Nach seinen Klassenbriefen 1565 sollen in der drittobersten Klasse Komödien des Plautus und Terentius im Wettkampf mit den oberen Klassen, und in den zwei obersten Klassen daneben noch Komödien des Aristophanes und Tragödien des Euripides und Sophokles aufgeführt werden. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 wird in der zweitobersten Klasse Terenz auswendig gelernt und wöchentlich nach Tisch 1–2 Stunden mit verteilten Rollen recitiert. Außerdem werden Komödien des Plautus aufgeführt. Die Augsburger Schulordnung 1576 läßt in der zweitobersten Klasse Stücke aus Terenz und anderen Schriftstellern aufführen. Die Kurfürstliche Kirchenordnung 1580 sagt: „Plauti et Terentii comoedias sollen sie die Knaben jährlich spielen lassen und solchergestalt sie an das zierliche Lateinreden gewöhnen.“ Die Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 11, gibt an Fastnacht drei Tage Ferien „nicht um Fastnacht willen, sondern wegen den jährlichen Komödien, die man mit den Knaben anrichten soll und auf diese Zeit spielen, eine lateinische aus dem Terenz und eine deutsche biblische, wozu der Rektor beizeiten die Rollen unter die Primaner und Sekundaner verteilen muß. Er soll auch Mittwochs zum Mittag Proben mit ihnen halten und sie abrichten, aber keine andere Schulstunde deshalb versäumen.“ Die Ordnung des Stephaneums in Aschersleben 1589 schreibt die Aufführung einer lateinischen und deutschen Komödie vor. Solche Komödien, besonders die Fastnachtspiele, sind eine Abart der geistlichen Dramen, welche seit dem 10. Jahrhundert an kirchlichen Festtagen ursprünglich von Geistlichen und ihren Schülern aufgeführt wurden. Nachdem sie im 13. Jahrhundert ganz in die Hände der Laien übergegangen waren, schieden sich unmittelbar vor und mit der Reformation die Volks- und Schulkomödien. Letztere wurden dann nur noch in den Schulen aufgeführt. Neben Terenz und Plautus wurden auch neulateinische Dramen zur Aufführung gebracht. Als Verfasser von Komödien in lateinischer Sprache nennen wir Reuchlin, Celtes, Betuleius, Kirchmaier (Naogeorg), Macropedius, Frischlin, Heineccius. Für alle war Reuchlin mit seinem „Henno“ vorbildlich. Daneben wurden auch viele Komödien in deutscher Sprache und mit kirchlichem Inhalt verfaßt, die meistens eine polemische Tendenz gegen die katholische Kirche verfolgten. Kirchmaier schrieb „Haman und Esther“. Thomas Schmid verfaßte „den blinden Tobias“. Weiter sind noch als Verfasser solcher Komödien zu nennen Paul Rebhuhn, Joachim Greff, Johann Aldermann und Georg Rollenhagen.¹⁾ Die höchste Stufe der deklamatorischen Übungen ist der Vortrag von Reden und ausgearbeiteten Deklamationen, d. h. wissenschaftlichen Abhandlungen in rednerischer Form. Lateinische Reden schreiben vor: die Brandenburger Schul-

¹⁾ Vierordt a. a. O. II. 104; Schmidt, Geschichte der Pädagogik, 1. Aufl. 1861, III. 124; Herzog, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 1. Aufl., Bd. V, 20 ff.; Wiefen, Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland. 1872.

ordnung 1564, die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und die Nordhäuser Schulordnung 1583 in der obersten Klasse, und die Straßunder Schulordnung 1591 in den zwei obersten Klassen. Ebenso selten sind die Vorschriften für das Halten der Deklamationen. Sie verlangen: die Magdeburger Schulordnung 1553 in der obersten, d. h. neunten, Klasse, die Augsburger Schulordnung 1558 im Auditorium, die Brandenburger Schulordnung 1564 in der obersten, d. h. vierten, Klasse, die Sturm'schen Klassenbriefe 1565 in der zweitobersten, d. h. neunten, Klasse, die Straßburger Schulgesetze 1565, die Breslauer Schulordnung 1570, die Brieger Schulordnung 1581, die Nordhäuser Schulordnung 1583 und die Straßunder Schulordnung 1591 in der obersten Klasse.

Neben den Deklamationsübungen liefen die Disputationsübungen her. In den niederen Klassen führten sie den Namen Konzertationen oder Wettkämpfe. Von ihnen werden wir noch bei den Erziehungs-mitteln zu handeln haben. Eine ähnliche Uebung wie die Konzertationen bilden die Kolloquien und Dialoge. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 läßt die Kolloquien des Erasmus dazu benützen. Die Brieger Schulordnung 1581 ordnet in der zweituntersten Klasse den Vortrag von Dialogen durch je zwei Knaben an. Die Straßunder Schulordnung 1591 schreibt Dialoge Cicero's mit verteilten Rollen vor. Freiere Disputationsübungen für die oberen Klassen verlangen fast alle Kirchen- und Schulordnungen. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 wird zur Uebung der Knaben disputiert. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1555 soll ein verständiger Knabe lateinische Episteln anfertigen und verteidigen. Nach der Goldberger Schulordnung 1546 üben sich die Knaben in Disputationen in den lectionibus, so sie den Tag über gehört haben.

Mit den Deklamationen und Disputationen wird abgewechselt. Bezeichnend hiefür ist die Magdeburger Schulordnung 1553. Sie setzt für den zweiten Sonntag nach Ostern den Vortrag der Schulgesetze, für den ersten Sonntag nach Trinitatis Deklamation oder Vortrag eines Gedichtes, für Donnerstag nach Bartholomäus theologische oder philosophische Disputationen, für den Festtag des Mauritius lateinische Komödien, für den Lukasfesttag den Vortrag der Schulgesetze, für einen Advents-sonntag Deklamation, für den Sonntag Septuagesimae Komödien oder Tragödien und für den Sonntag Laetare theologische oder philosophische Disputationen fest.

Sowohl die Deklamationen als auch die Disputationen sind teils Schulübungen, teils öffentliche Schaustellungen.

Als regelmäßige Schulübungen werden sie entweder täglich, oder wenigstens in kürzeren Zwischenräumen vorgenommen. Die Braunschweiger Schulordnung 1555 ordnet Disputationsübungen in einem Zwischenraum von 14 Tagen an. Die Goldberger Schulordnung 1546 verlangt sie täglich abends. Die Magdeburger Schulordnung 1553 ordnet sie für die oberste Klasse wöchentlich am Samstag an. Die Neubrandenburger Schulordnung 1553 läßt wöchentlich eine Scene

aus Terenz deutsch oder einen Brief Ciceros vortragen. Die Brandenburger Schulordnung 1564 fordert in der zweitobersten Klasse zuweilen Disputationen und verordnet für die oberste Klasse kleine Disputationsübungen. Sturm setzt in den Klassenbriefen 1565 für die oberste Klasse wöchentliche Aufführungen von Komödien und Tragödien an. Nach den Straßburger Schulgesetzen 1565 sind rednerische Vorträge häufig zu festgesetzten Zeiten abwechselnd mit Disputationen zu halten. Nach den Lauinger Schulgesetzen 1565 sollen in der untersten Klasse zwischen den einzelnen Dekurien täglich eine Stunde vormittags und eine Stunde nachmittags Wettkämpfe und Disputationen in der Halle des Gymnasiums veranstaltet werden. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 wird Terenz wöchentlich ein bis zwei Stunden nach Tisch mit verteilten Rollen aufgeführt. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 läßt der Lehrer in der obersten Klasse in der ersten Woche des Monats die Schüler an der Hand der Diarien über den Stoff des vergangenen Monats disputieren. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583 haben die Schüler wöchentlich Reden zu halten. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 sollen die Schüler der zweitobersten Klasse monatlich drei Wochen rhetorische und eine Woche dialektische Uebungen vornehmen. Nach der Hermannstädter Schulordnung 1598 tragen die Schüler wöchentlich freitags Reden vor.

Finden diese Uebungen öffentlich statt, so geschieht es in größeren Zwischenräumen. Nach der Goldberger Schulordnung 1546 wird jeden zweiten Monat eine öffentliche Disputation gehalten. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 soll vierteljährlich eine lateinische Deklamation gehalten, einmal jährlich eine Komödie öffentlich aufgeführt oder eine lateinische Rede öffentlich gehalten werden. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 werden in der zweitobersten Klasse nur an festtagen Komödien und Tragödien öffentlich aufgeführt. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 sollen in der obersten Klasse zuweilen Deklamationen gehalten und Komödien des Plautus aufgeführt werden. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 werden in der zweitobersten Klasse Stücke aus Terenz oder anderen Schriftstellern an festtagen öffentlich oder in Gegenwart des Scholarchen in der Schule vorgetragen. Die Braunschweiger Schulordnung 1596 läßt jährlich 3—4 mal deklamieren. Diese öffentlichen Vorträge und Aufführungen werden in feierlicher Weise und mit großem Gepränge vorgenommen. Sturm schreibt in den akademischen Briefen 1569 an Bitnerus, daß bei den Aufführungen von Komödien und Tragödien mußiziert werden solle. Nach der Augsburger Schulordnung 1576 sind dazu der Scholarch und die Bürger einzuladen. Auch nach der Stralsunder Schulordnung 1591 ergehen dazu Einladungen an die Bürger. Wenigstens haben sich dazu alle Lehrer einzufinden, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581. Dabei treten aber nur die geübteren Schüler auf. Was vorgetragen und aufgeführt wird, muß zuvor in der Schule wohl vorbereitet und geübt worden sein. Bestimmte Vor-

schriften über diese Vorbereitungen geben die Brandenburger Schulordnung 1564, Sturm's Klassenbriefe 1565, II. 6, und die Stralsunder Schulordnung 1591.

Der Stoff zu den Deklammations- und Disputationsübungen wird aus der Klassenlektüre genommen. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 wird der Stoff zu den Kontroversen aus den Historikern entlehnt. Nach der Wittenberger Reformation 1545 wird über Theologie und andere Wissenschaften disputiert. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 können es Predigtübungen sein oder der Jurist stellt die Themata dazu auf. Nach der Brieger Schulordnung 1581 liefern in der zweiten und dritten Klasse die Regeln der Etymologie und Syntag, in der vierten Klasse die Wörter in der nomenclatura rerum und in der obersten Klasse alle Unterrichtsfächer den Stoff.

Was in der Schule und öffentlich vorgetragen wird, braucht nicht immer eigenes Produkt des Vortragenden zu sein. Bei Aufführungen von Komödien ist dies selbstverständlich, obwohl auch zuweilen Schüler Komödien zur Aufführung anfertigen. Aber auch bei den Reden und Deklamationen trug man fremde Arbeiten vor. Nach Sturm's Klassenbriefen kann das Vorzutragende entweder eigne Arbeit des Vortragenden oder auch nur etwas auswendig Gelerntes sein. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 werden fremde Reden auswendig gelernt und vorgetragen. Nach der Hermannstädter Schulordnung 1598 soll der Schüler entweder eine selbst gefertigte, oder aus einem Autor genommene Rede halten. Sogar die Deklamationen der Professoren waren oft fremde Arbeiten. Wir wissen von Melanchthon, daß er vielen Professoren Deklamationen angefertigt hat. Es kam öfters vor, daß der Festredner schon mit einer Rede begonnen hatte, während Melanchthon ihr Ende noch an seinem Schreibtisch niederschrieb.¹⁾

Die Reden und Deklamationen werden auch nicht stets frei vorgetragen. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565, II. 6, können sie vorgelesen werden. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 werden die Deklamationen entweder abgelesen oder frei vorgetragen.

Der Verlauf dieser Uebungen, besonders der Disputationen, ist genau geregelt. Die Magdeburger Schulordnung 1553 ordnet in dem Abschnitt „über öffentliche Uebungen und Aufführungen“ an, daß die dialektische Form zu wahren und jede Verbitterung zu meiden sei, und daß besondere Leiter aufzustellen seien, welche über den ordnungsmäßigen Verlauf zu wachen haben. Die Brieger Schulordnung 1581 gibt in c. 18 „über die Gesetze bei Disputationen und Deklamationen“ zehn Richtpunkte an. 1. Sollen wenige, kurze, abgerundete und aus den Lektionen genommene Themata behandelt werden. 2. Müssen die Gegenbeweise dialektisch, bündig und kurz sein. 3. Dürfen nicht mehr als drei Gegenbeweise vorgebracht werden. 4. Sollen die Disputationen nicht länger als zwei Stunden

¹⁾ Hartfelder a. a. O. 101 f.

dauern. 5. Ist der Anstand dabei zu wahren und Jähzorn und Uebelnehmen zu vermeiden. 6. Müssen sich alle an die Wahrheit halten. 7. Dürfen kunstgerechte Resolutionen nicht mit Spitzfindigkeiten widerlegt werden. 8. Haben der Rektor und die Lehrer beizuwohnen und für den ruhigen Verlauf der Uebungen zu sorgen. 9. Sollen sich die Schüler den Verlauf aufzeichnen. 10. Müssen alle Schüler Disputationen und Deklamationen halten.

Ueberblicken wir die Verordnungen nochmals, so finden wir, daß die Disputations- und Deklamationsübungen in den niederen Klassen meistens Schulübungen zur Vorbereitung auf die kunstgerechten öffentlichen Uebungen in den höheren Klassen und Schulen sind. An den letzteren werden alle Disputationen und Deklamationen in der gleichen Weise wie an den Akademien und Universitäten gehalten. Wir müssen deshalb auf ihren Betrieb an den Universitäten noch etwas näher eingehen. In den Beiheften zum Centralblatt für Bibliothekswesen, IV. Bd., 11. Heft, Leipzig 1893—1894, Seite 13 f. gibt Hartwig eine genaue Darstellung der Disputationen im 16. Jahrhundert. Er unterscheidet fünf öffentliche Disputationen, nämlich *disputationes pro gradu*, welche zur Erlangung der drei akademischen Grade erforderlich waren, Abgangsdisputationen in Verbindung mit Fakultätsprüfungen, Stipendiatendisputationen und solche, welche auf Verlangen der Eltern gehalten werden, zum Nachweis der Fortschritte und der Würdigkeit der Schüler und Stipendiaten, Abschiedsdisputationen (*Disputationes valedictoriae*), welche das Uebergangszeugnis an eine andere Schule oder das Abgangszeugnis von der Schule überhaupt ersetzen und *Disputationes pro completionem*, welche die Qualifikation für die Promotion den Professoren beglaubigen sollten. Wir finden derartige Disputationen in manchen Schulordnungen. So verlangt z. B. die Hermannstädter Schulordnung 1598 in dem 30. Schulgesetz, daß die abgehenden Schüler sich in einer Rede zu verabschieden haben. Von den Abgangs- und Uebergangszeugnissen auf Grund von Disputationen werden wir später zu handeln haben. Ueber die Bedeutung und den Verlauf der Disputationen sagt Hartwig S. 87: „Jede öffentliche Disputation war ein akademisches Schaengericht, ein Fest, das unter lebendiger Teilnahme der ganzen akademischen Bürgerschaft begangen wurde. Im Mittelpunkt desselben stand der Disputant (Respondent oder Präses); Sympathie und Antipathie oder bloße Neugierde bewegten die Herzen der Corona. Außer den zwei oder drei ordentlichen Opponenten beteiligten sich die Professoren und Magistri und ältere Studenten, alte erfahrene Dialektiker, von deren Wiß und Wissen man profitieren konnte; auch ungeübtere Talente wagten schüchterne Rede und mußten, wenn sie in der Logik fehlten, Zurufe wie *Babara*, *Darapti*, *Felapton* dahinnehmen. Allen sollte der Respondent Rede und Antwort stehen. Der Präses half ihm. Der Dekan mit den Pedellen wehrte Störungen und Ungebührlichkeiten ab. Nimmt man dazu die Amtstracht der Akademiker, die Ausschmückung des Auditoriums mit Teppichen und Blumen, so gestaltete sich der ganze Akt zu einem glänzenden geistigen

Kampffspiel, einer Art Turnier, das während einiger Stunden anregende Unterhaltung bot und noch tagelang ob seines Verlaufes die akademische Bürgerschaft beschäftigen konnte.“

Die Disputationen und Deklamationen in den Schulen dagegen verfolgten noch einen andern Zweck als diese Schaustellung. Sie bildeten den Höhepunkt der Eloquenz. „In ihnen kam das eigentliche Wesen der Eloquentia zur Anschauung.“¹⁾ Wer nicht imstande war, eine Rede zu halten, galt als ungebildet im humanistischen Sinn. Die genannten Redeübungen waren deshalb ein wesentliches Bildungsmittel, solange die Eloquenz Bildungsziel war. Nach Melanchthon sind keine anderen Übungen von mehr Nutzen als sie; denn sie gewöhnen den Geist an Methode, schärfen den Verstand und machen ihn mit vielen Dingen bekannt. Sie verleihen außerdem dem Geist eine gewisse Schnelligkeit und fördern die Stegreifrede (C. R. III. 189; X. 994; XX. 637 f.). Sie gewöhnen auch den Schüler an Ruhe und Selbstbeherrschung, bilden somit Sitte und Charakter, und gewöhnen an Wahrheitsliebe (C. R. X. 1013 f.).²⁾ Darum sagt Melanchthon 1536 in einer Rede an die Studenten: „Eine Schule ohne Disputation erkaltet allmählich und verdient nicht den Namen einer Akademie“ (C. R. III. 189). Und darum schätzt auch Luther in den Tischreden die Disputationen hoch: „Daß dieselbigen jungen Gesellen, so studierten, großen Nutzen brächten; denn man führete die stolzen Gesellen unter die Rute, auf daß sie erfahren, wie geschickt sie seien. Darum gefällt's mir wohl, und lobe es, daß junge Leute und Studenten Argumente auch fürbringen, sie seien nur, wie gut sie können; und mir mißfällt, daß es M. Ph. so genau und scharf suchet, und die armen Gesellen so bald überrumpelt; man muß ja auf den Treppen, von einer Stufe zu der andern hinaufgehen, niemand wird plötzlich der Höchste.“ „Denn solche Vorbereitungen dienen dazu fürnehmlich, daß junge Gesellen geübet und versucht werden, den Sachen, davon man disputieret, fleißiger nachzudenken und zu suchen, wenn man nur sittig nach der Wahrheit forschet, nicht allein Ehre und Ruhm, Gezänk und Hader suchet.“ Und darum betonen sie auch die Kirchen- und Schulordnungen. Die Magdeburger Schulordnung 1553 stellt ihren Nutzen über jeden Zweifel, weil sie dunkle Dinge klar machen, an kurze deutliche Aussprache und Schlagfertigkeit gewöhnen und für das Auftreten in der Öffentlichkeit vorbereiten. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 nützen sie dem Lateinreden, gewöhnen an eine gute Aussprache und bereiten für das öffentliche Auftreten vor. Sturm hebt in seinen akademischen Briefen 1569 hervor, daß Disputationen den Stoff klar machen und die Aufführung von Komödien und Tragödien der Eloquenz diene. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 werden sie in der zweitobersten Klasse vorgenommen, damit sich die Schüler in der Aussprache und Gebärde üben, und

¹⁾ Hartfelder a. a. O. S. 349.

²⁾ Hartfelder a. a. O. S. 449 f.

dadurch auch Höflichkeit und Mores lernen. Nach der Brieger Schulordnung 1581 fördern sie die Redefertigkeit, stärken das Gedächtnis, bilden die Stimme und Aussprache, regen den Geist an und schärfen die Anlage und den Fleiß. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 werden die Schüler durch sie im öffentlichen Auftreten geübt und angehalten, auf Miene und Gesten zu achten.

Wir verstehen darum auch, warum die Disputationen und Deklamationen als Gradmesser für Fleiß und Kenntnisse der Schüler gelten. So geben nach der Magdeburger Schulordnung 1555 in den oberen Klassen bei den Versetzungen die Disputationen den Ausschlag. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 hängt in den obersten Klassen die Versetzung ebenfalls von ihnen ab. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591 entscheiden die Konzertationen und Disputationen über Sitzplätze und Vorrücken.

Melanchthon und die Reformatoren hatten aber noch einen ganz besonderen Grund, weshalb sie so hohen Wert auf derartige Uebungen legten. In der Wittenberger Reformation 1545 wird nämlich ihr Nutzen dahin definiert, daß sie die Schüler gewöhnen, absurde und sophistische Meinungen zu widerlegen. Darauf kam es den Reformatoren an, ihre Schüler in den Stand zu setzen, bei den Religionsgesprächen von ihrem Glauben öffentlich Rechenschaft ablegen zu können, und sie für ihr späteres Amt als Lehrer und Prediger auszurüsten. In Beziehung hierauf sagt Luther in den Tischreden: „Etwa bei den Alten sind solche Disputationes sehr gemein gewesen und oft gehalten worden; aber es mangelte ihnen dazumal an der Materie, wußten's nicht zu brauchen, verstunden die Händel nicht recht; wir aber haben Materie, Gottlob, genug, und die rechte Wahrheit, liegen aber und schnarchen; darum wollen wir solche Disputationes, will's Gott, wieder anrichten.“

Aus all diesen Gründen wurde immer wieder auf die Notwendigkeit solcher Uebungen hingewiesen und vor deren Vernachlässigung gewarnt. Melanchthon führte sie in Wittenberg wieder ein und setzte sogar Prämien für sie aus (C. R. III. 188. 190; X. 914. 994). Sturm verlangt in den akademischen Briefen, daß sie nicht vernachlässigt werden, wie jetzt häufig geschehe. Die Brieger Schulordnung 1581 und die Braunschweiger Schulordnung 1596 stimmen ihm bei.

Allerdings werden auch Stimmen dagegen laut. So heißt es in der Augsburger Schulordnung 1576 bei der zweitobersten Klasse: „Gegen den öffentlichen Vortrag, der sowohl dem Bürger als auch den Knaben nützt, mache sich das berechtigte Bedenken geltend, daß dadurch die anderen Studien versäumt würden.“ Es sei deshalb erst noch zu überlegen, ob er beibehalten werden solle. Trotzdem wurden die Uebungen nicht abgeschafft. Man suchte den Mißständen dadurch abzuhelpen, daß man die Proben auf die freien Nachmittage verlegte, z. B. in der Brandenburger Schulordnung 1564 und der Nordhäuser Schulordnung 1583.

Erwähnenswert ist noch, daß auch die Lehrer regelmäßig zur Aneiferung und zum Vorbild der Schüler Disputationen und Deka-

mationen hielten. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 müssen die vier Professoren am Pädagogium in einer gewissen Ordnung disputieren. Die Brieger Schulordnung 1581 bestimmt, daß in den unteren Klassen nur die Lehrer und die vorgerückteren Schüler Deklamationen halten, und setzt Ferien auch aus dem Grunde ein, damit die Lehrer Zeit zur Anfertigung von Deklamationen und Disputationen haben. Nach der Burgsteinfurter Schulordnung 1596 haben die Lehrer an Festtagen Reden zu halten. Allgemein war diese Sitte bei den Universitätsprofessoren.¹⁾

Wenn auch die evangelischen Schulmänner durch die Einführung dieser Uebungen nichts Neues geschaffen haben, so haben sie dieselben doch im Vergleich zu ihrem Betrieb in den mittelalterlichen Schulen verbessert. Die Spitzfindigkeit der scholastischen Disputationen und die dialektischen Turniere des Mittelalters, die oft mehrere Tage währten, wurden abgeschafft. Luther drückt den Gegensatz zum Mittelalter in dieser Hinsicht in den Tischreden mit folgenden Worten aus: „Wie jezt gar gut studieren wäre, denn vor Zeiten gewesen, da die vor-
trefflichsten Doctores auch nicht eine lateinische Oration hätten können recht recitieren, schweige denn selbst machen und stellen; sondern es waren dazumal eitel undeutsche, wendische Worte im Latein erdacht. Denn es war einer gewesen, ein Doctor, der ihm einen andern hatte lassen eine Oration schmieden und machen; da er sie nun öffentlich sollte lesen, verstund er sie nicht, laß pro philautia philantia. Unsere Zeiten sind glücklich, und von Gott reichlich begnadigt.“

Durch diese Uebungen wurde zugleich ein Zweck erreicht, den sich alle evangelischen Schulmänner sehr angelegen sein ließen, nämlich die Gedächtnisbildung. Sturm handelt über sie in seiner Schrift *de lit. lud. rect. ap.* 1538 in einem eignen Kapitel. In den drei untersten Klassen will er nur das Gedächtnis geübt und gebildet haben, da dies Alter besonders dazu geeignet sei. Deshalb schreibt er tägliches Auswendiglernen und Repetieren vor. Die Augsburger Schulordnung 1576 sagt, daß das Gedächtnis bei den Schülern flatterhaft sei, nicht von Natur, sondern infolge schlechter Erziehung. Darum müsse man es durch fleißige Repetitionen und durch Auswendiglernen lassen ausbilden. Die Schüler seien durch Worte und Schläge so weit zu bringen, daß sie auch im Schlafe die Schulaufgaben nicht vergäßen.

Zur Uebung und Bildung des Gedächtnisses dient zuerst das genaue Auswendiglernen. Wir haben dies bei den einzelnen Unterrichtsfächern kennen gelernt. Ebenso soll durch das Auftragen der Schüler und Abhören der Lehrer das Gedächtnis gebildet werden. Große Anforderungen werden an dasselbe gestellt, wo ganze Reden, ja ganze Autoren und Bücher auswendig gelernt werden müssen. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 soll in der dritten Klasse Terenz auswendig gelernt werden. Nach der Augsburger Schulordnung 1558

¹⁾ Hartwig a. a. O. 7 ff. 42.

sollen in der zweitobersten Klasse das Buch des Aristoteles de virtutibus ganz und die anderen Autoren teilweise dem Gedächtnis eingeprägt werden. Die Breslauer Schulordnung 1570 läßt in der dritten Klasse Terenz ganz memorieren. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 sind ganze Evangelien und Episteln, sowie kleine Reden und Gedichte auswendig zu lernen.

Ein weiteres Mittel zur Gedächtnisübung, welches zugleich die Einprägung des Stoffes bezweckt, ist die Repetition. Melancthon nennt sie das einzige Mittel, das Gelernte zum bleibenden Eigentum zu machen (C. R. III. 72; VIII. 379). Nach der Brieger Schulordnung 1581 hängt jeder Fortschritt in den Studien von der fleißigen Repetition ab. Ebenso betonen alle Schulmänner und Schulordnungen nichts angelegentlicher als die Wiederholung.

Repetiert wird zu Hause, z. B. nach der Brandenburger Schulordnung 1564 in der zweiten und vierten Klasse, nach der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 5, 5, und der Brieger Schulordnung 1581, c. 3, 2. Letztere gibt in c. 7 eine genaue Anleitung für die häusliche Repetition. Darnach ist genau zu merken auf das, was der Lehrer bei der Durchnahme des Stoffes in der Schule erklärt hat. Bei den Autoren soll man zuerst den Text einfach interpretieren, dann die Grammatikregeln anwenden, den Sinn eruieren, den Ursprung und die Eigentümlichkeit der Wörter erforschen, und zuletzt Phrasen, Sentenzen, Chrien und Historien in ein Heft einschreiben. Bei der Repetition der artes dicendi sind die Regeln genau zu beachten und die Beispiele dazu aus den gelesenen Autoren anzuführen. Wir haben also hier die genaue Nachahmung des Schulunterrichts. Denselben Charakter trägt das Privatstudium der Schüler unter der Leitung von Lehrern, wie es die Breslauer Schulordnung 1570 in dem „Bedenken von dem Privatstudium“ schildert. Die Lehrer nehmen außerhalb ihrer ordentlichen Unterrichtsstunden in Privatkursen, an denen zuweilen alle Schüler ihrer Klasse teilnehmen, den in der Schule behandelten Stoff nochmals durch. Es wird als ein Irrtum und Verfehrung des Zweckes des Privatstudiums getadelt, wenn ein Lehrer dabei etwas Neues vorträgt oder Schüler unterrichtet, die nicht seiner Klasse angehören. Zu keinem andern Zweck als zur Repetition und Vorbereitung der Schularbeiten wurden auch Privatlehrer von den Eltern der Schüler in die Häuser aufgenommen. Wir werden von diesen Privatlehrern, die sich meistens aus den älteren Schülern rekrutierten, noch bei den Lehrern zu handeln haben.

Vor allen Dingen fand aber in dem Schulunterricht selbst die Repetition statt. Jedes durchgenommene Pensum wurde sofort mehreremal wiederholt, bevor zu einem neuen Pensum geschritten wurde. Nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 4, soll jede Lektion 1—2mal vom Lehrer vorgesagt und dann erst von den Schülern nachgesagt werden. Sodann wird sie zuerst nochmals von dem obersten und zuletzt von 1—2 schlechteren Schülern nachgesagt. Dabei wird auch außer der Reihe abgefragt, so daß jede Lektion

6—7 mal repetiert wird. Es wird auch nie unterlassen, bei der Durchnahme eines Stoffes Naheliegendes, bereits Gelerntes zu wiederholen. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 werden in der dritten Klasse an den durchzunehmenden Sentenzen und in der zweiten und dritten Klasse bei der Lektüre die Regeln der Syntax und Etymologie repetiert. Von jeder Unterrichtsstunde soll nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 3, 5, $\frac{1}{4}$ Stunde auf die Repetition verwandt werden. Das ganze Tagespensum wird am folgenden Tage nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 in der zweiten, dritten und vierten Klasse repetiert. Jeden zweiten Tag läßt dieselbe Kirchenordnung in der fünften Klasse die durchgenommene Lektüre repetieren. Nach der Brieger Schulordnung 1581 werden in der vierten Klasse Mittwochs die Pensä vom Montag und Dienstag, und Samstags die vom Donnerstag und Freitag wiederholt. Andere Verordnungen bestimmen einen Tag in der Woche, welcher entweder ganz oder teilweise für die Repetition zu verwenden ist. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 findet Mittwochs morgens die Repetition des Wochenpensums statt. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 ist Freitags zu gelegener Stunde Generalrepetition. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 soll in der zweituntersten Klasse Mittwochs um 6 und 7 Uhr, und in der vierten Klasse Samstags von 8 Uhr an das Wochenpensum in allen Fächern wiederholt werden. Dasselbe ordnet die Brieger Schulordnung 1581 in der zweiten und dritten Klasse für Samstags morgens von 6—8 Uhr, und in der ersten Klasse für den nämlichen Tag von 7—9 Uhr an. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 und der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 3, 5 wird Samstags die Generalrepetition vorgenommen. Wie das Tages- und Wochenpensum, so soll wo möglich auch das Jahrespensum am Schluß des Jahres in jeder Klasse noch einmal repetiert werden. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 wird in der vierten Klasse die ganze Syntax und in der fünften Klasse die Dialektik jährlich gelernt und wiederholt. Stets aber wird in jeder Klasse entweder vor oder mit dem Beginn des neuen Klassenpensums der Stoff der vorhergehenden Klasse repetiert. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 wird in der dritten Klasse wöchentlich Sonnabends das Pensum der zweiten und dritten Klasse wiederholt. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 sollen in der dritten Klasse bei der Durchnahme der Autoren die Regeln der Syntax und Etymologie der früheren Klassen repetiert werden. Die Augsburger Schulordnung 1576, Abs. 6, setzt für jede Klasse die Repetition des Stoffes der vorhergehenden Klasse fest. Nach der Alldorfer Schulordnung 1575, c. 15, 9, hat der Lehrer vor Beginn des neuen Pensums mit den Neuversetzten eine Woche lang die Lektüre der absolvierten Klasse zu wiederholen. Sturm läßt in seiner Schrift de lit. lud. rect. ap. 1538 nicht nur in jeder Klasse das Pensum der früheren repetieren, sondern fordert auch, daß in der sechsten, d. h. viertuntersten, Klasse gar nichts Neues durchgenommen werde, sondern

nur die Pensa der vorhergehenden Klasse repetiert werden. Ebenso will Neander in seinem Bedenken im 11. Lebensjahr nichts Neues mit den Schülern durchgenommen, sondern nur das bis dahin Gelernte wiederholt haben.

Eine Repetition bilden zum Teil auch die Disputationen. Nach der Goldberger Schulordnung 1546 sollen sich die Schüler in Disputationen über den Stoff, welchen sie tagüber in den lectionibus gehört haben, üben. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 finden monatliche Disputationen statt zur Repetition des Monatsstoffes.

Als eine Gedächtnisübung, wie die Disputationen, haben wir auch die ganze Lektüre, welche in den höheren Klassen fast die ganze Unterrichtszeit in Anspruch nimmt, anzusehen. Nach allen Schulordnungen exponiert, d. h. übersetzt, der Lehrer zuerst dieselbe entweder allein oder mit den Schülern, und läßt sie sofort oder am folgenden Tage von den Schülern nachübersetzen oder reposcieren, wie der Ausdruck dafür lautet.

Aus allem geht hervor, daß für die Übung und Ausbildung des Gedächtnisses in außerordentlicher, nach unserm Begriff zu weitgehender Weise gesorgt worden ist. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß in erster Linie durch das Gedächtnis auf den Geist eingewirkt werden mußte. Das Ziel der Beredsamkeit konnte nur erreicht werden, wenn dem Gedächtnis die Regeln, die Unmasse von Wörtern und Phrasen und der Stoff, über welchen man reden sollte, eingeprägt wurde. Außerdem machte der Mangel an praktischen Lehrbüchern und Hilfsmitteln, welche uns heute zur Verfügung stehen, damals eine umfassendere Ausbildung des Gedächtnisses zur Bedingung eines erfolgreichen Studiums. Damals waren Lehrbücher, wie Bücher überhaupt, sehr selten und konnten nur mit großen Kosten erworben werden. Für manches, z. B. das Griechische, fehlten im Anfang der Reformation nicht allein die Lehrbücher, sondern auch die Klassikausgaben. Diesem Umstand mußten die Schulmänner Rechnung tragen, und sie hätten es nicht besser thun können als durch die Ausbildung des thesaurus memoriae, d. h. der Vorratskammer für alles Wissenswerte, welche jeder Mensch im Gedächtnis besitzt.

Um es zu entlasten, hat man es an Versuchen nicht fehlen lassen. Dazu wurden die Annotatenbüchlein angelegt. Um dem Mangel an Büchern abzuhelpen, haben Luther und Melanchthon Buchdrucker nach Wittenberg gezogen. Luther schrieb schon 1519 an den Kurfürsten Friedrich: „Auch ist's bei Vielen für gut angesehen, so wir möchten einen redlichen Drucker hie zu Wittenberg haben, dann das sollt nicht wenig der Universitt frderung und E. K. S. G. Ehr einlegen. Den Text Aristotelis und ander Lektion knnt man damit frdern, die sonst ohne Bcher gehrt nicht so begreiflich und nglich sein mgen.“ Aber trotzdem mußte man sich noch auf lange Zeit hinaus auf andere Weise zu behelfen suchen. Als Melanchthon in Wittenberg ber ein Werk des Demosthenes lesen wollte, waren fr die Zuhrer

keine gedruckten Exemplare des Werkes vorhanden und sie mußten sich dasjenige Melanchthon's abschreiben.¹⁾ Als Camerarius Vorlesungen über Homer halten wollte, konnte Eoban Hessus für ihn in Nürnberg kein käufliches Exemplar auftreiben.²⁾ Zudem kostete noch im Jahre 1525 eine in Venedig erschienene Ausgabe des Galen 30 Gulden. Ein Lehrer an den Lateinschulen hatte nicht viel mehr Jahresgehalt. Ihm wird es schon schwer gefallen sein, sich einen Xenophon anzuschaffen, wozu 4 Gulden gehörten. Es waren deshalb in erster Linie pefuniäre Gründe, aus denen man überhaupt möglichst wenig Bücher in den Schulen einführte und in ein Schulbuch möglichst viele Gegenstände zusammendrucken ließ. So enthielt der Kinder Handbüchlein von Melanchthon die verschiedensten Gegenstände. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 erwähnt in der zweituntersten Klasse einen deutsch-lateinischen Katechismus, in welchem auch lateinische Wörter und Grammatikregeln standen. Die Stralsunder Schulordnung 1591, X, führt den Kostenpunkt an für ihre Forderung, nur wenig auserlesene Bücher in den Schulen zu gebrauchen.

Wir sehen also, daß es sich bei der Gedächtnisausbildung nicht um einen verkehrten pädagogischen Grundsatz handelte. Vielmehr wird überall betont, daß man die Schüler nicht mit Stoff überladen und ihnen das Lernen möglichst leicht machen soll.

Hierher gehört die immer wiederkehrende Forderung: Non multa sed multum. Luther betont diesen Grundsatz an vielen Stellen, z. B. in der Vorrede zum kleinen Katechismus. Der Unterricht der Visitatoren 1528 warnt vor dem Vielerlei mit den Worten: „Erslich sollen die Schullehrer fleiß anfehren, daß sie die Kinder allein lateinisch lehren, nicht deutsch, oder griechisch, oder hebräisch, wie etliche bisher gethan, die armen Kinder mit solcher Mannigfaltigkeit beschweren, die nicht allein unfruchtbar, sondern auch schädlich ist.“ Im gleichen Sinn sprechen sich die Goldberger Schulgesetze 1546 und andere Schulordnungen aus.

Jegliche Beschwerde soll von den Schülern ferngehalten werden, um ihnen nicht die Lust und Freude an der Arbeit zu verderben. In dem großen Katechismus sagt Luther beim zweiten Gebot: „Siehe also möchte man die Jugend kindlicher Weise und spielend aufziehen in Gottesfurcht und Ehre.“ In seiner Vorrede zum geistlichen Gesangbüchlein 1525 heißt es: „Und also das Gute mit Lust, wie den Jungen gebührt, einginge.“ Die Breslauer Schulordnung 1570 betont bei der zweiten Klasse, daß die Lust die Arbeit erleichtert. Die Brieger Schulordnung 1581 hält die einfachste Unterrichtsweise für die beste.

Im Zusammenhang damit steht die Auswahl der Bücher und die Zusammenfassung verschiedener Lehrstoffe und Lehrpenfa in ein

¹⁾ Schmidt, Philipp Melanchthon. S. 97.

²⁾ Krause a. a. O. II. 17.

Lehrbuch. Luther sagt hierüber in der Schrift an den Adel: „Über die Comment und Secten müssen abgethan, und gleich wie Cicero's Rhetorica ohne Comment und Secten, so auch Aristoteles Logica eiförmig, ohne solch' groß Comment, gelesen werden. Aber jetzt lehrt man weder reden noch predigen daraus, und ist ganz eine Disputation und Muderei daraus geworden . . . Die theologischen Bücher müßte man auch wenigern und erlesen die besten. Denn viele Bücher machen nicht gelehrt, viel Lesen auch nicht, sondern gut Ding und oft lesen, wie wenig sein ist, das macht gelehrt in der Schrift und fromm dazu.“ In den Tischreden äußert er sich: „Denn mancherlei Bücher lesen, machet mehr Verwirrung, denn daß man etwas Gewisses und Standhaftes draus lernet. Gleich als die, so allenthalben wohnen, wo sie hin kommen und bleiben an keinem gewissen Ort, die wohnen nirgend, und sind an keinem Ort gewiß daheim. Und gleichwie wir in der Gesellschaft nicht täglich aller guten Freunde Gemeinschaft brauchen, sondern etlicher wenigen und auserlesenen, also soll man sich auch an die besten Bücher gewöhnen und ihm dieselbigen gemein machen und auf einem Näglein können.“ Ebenso tritt Melanchthon für das Lesen weniger, aber guter Bücher ein in einem Brief an Spalatin 1522 (C. R. I. 584) und in seiner Schrift „Encomium eloquentiae“ 1523 (C. R. XI. 60). An erster Stelle sagt er: „Ein großer Teil der Jugend befindet sich im Irrtum, weil sie glaubt, es sei genug vielerlei zu hören.“ In dem Unterricht der Disputatoren 1528 verbietet er, die Jugend mit vielerlei Büchern zu beschweren. In den Kirchen- und Schulordnungen lehren ähnliche Bestimmungen immer wieder. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 verordnet in dem Abschnitt „Welche Bücher sollen gelesen werden“: „Auf daß nun die Knaben mit andern Büchern nicht beladen, noch ihre Eltern mit viel Bücher zu kaufen beschwert werden, dazu die Schulmeister mit den Examinibus und Progressionibus, so jährlich in allen Schulen gehalten, ihres Thuns desto richtiger mögen Antwort geben, oder so die Knaben von einer Schul in die andere gefördert, mit Ungleichheit der Bücher nicht irr gemacht. So sollen fürhin in allen Schulen nur einerlei Bücher, und kein anders, dann die in unserer Ordnung hernach verzeichnet, gelesen, die auch keineswegs verändert, sondern zu bestimmter Zeit ausgelesen, und nachmals vornen wieder angefangen werden.“ Nach der Stralsunder Schulordnung 1591, X, sollen nur die besten Bücher in der Schule gebraucht werden, einmal wegen den Anschaffungskosten und dann wegen der Gefahr der Ueberladung und Zerstreuung der Schüler.

Die Bücher sollen möglichst knapp den Stoff zusammenfassen und die Regeln möglichst kurz und einfach geben. Melanchthon sagt in der Empfehlung der hebräischen Grammatik von Böschenstein 1518: „Die Kürze mindert die Arbeit; der Nutzen wird die Kürze empfehlen“ (C. R. I. 55). Besonders Neander stellt in seinem Bedenken diese Forderung an alle Lehrbücher: „Alle praecepta artium aber, die man der Jugend proponieret, sollen sein deutlich, richtig und kurz sein nach

der Lehre des Horatius, der schreibt *quicquid praecipias, esto brevis*, und nach der Ansicht des Philippus, der selbst etlichen gelehrten Leuten geraten, so in Reichsstädien, in magna frequentia in Schulen gelehret, sie sollen seine große Grammaticam nicht lesen, sondern nur die kleine ohn Unterlaß treiben."

Zu dem gleichen Zweck wird die Lernzeit beschränkt. Die evangelischen Schulmänner verurteilen die Sitte des Mittelalters, nach der die Schüler den größten Teil ihres Lebens sich an den Schulen herumtrieben. Sie setzen zur Absolvierung des Studiums eine bestimmte Zeit fest. Luther schreibt an die Rats Herrn: „Ist's doch auch nicht meine Meinung, daß man solche Schulen anrichte, wie sie bisher gewesen sind, da ein Knabe zwanzig oder dreißig Jahre hat über dem Donat und Alexander gelernt, und dennoch nichts gelernt. Es ist jetzt eine andere Welt, und geht anders zu.“ Bugenhagen will in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 einen gelehrten Magister angestellt haben, weil er die kleinen Kinder in drei Jahren besser erziehen könne als ein schlechter in zwanzig Jahren. Sturm setzt in seiner Schrift *de lit. lud. rect. ap.* für das ganze Studium 14 Jahre vom siebenten bis einundzwanzigsten Lebensjahr an. Neun Jahre teilt er davon dem Vorbereitungsstudium auf dem Gymnasium und fünf Jahre dem Fachstudium auf der Universität zu. Neander verlangt in seinem Bedenken die Zeit vom sechsten bis achtzehnten Lebensjahr.

Wie die Studienzeit im allgemeinen, so wird auch die tägliche Unterrichtszeit auf ein vernünftiges Maß beschränkt. Für die Mädchenschulen fordert Luther in der Schrift an die Rats Herrn 1 Stunde und Bugenhagen in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 1—2 Stunden tägliche Unterrichtszeit. In der Folgezeit mußte man jedoch in den deutschen Schulen über dieses Minimum hinausgehen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 bestimmt für die Mädchenschulen $4\frac{1}{2}$, und die Kursächsische Kirchenordnung 1580 für die deutschen Schulen 4 Stunden Unterricht täglich. Auch in den Lateinschulen konnte die anfangs gar zu kurz bemessene tägliche Unterrichtszeit nicht als Norm festgehalten werden. Luther rechnete mit sehr schwierigen Verhältnissen, als er in der Schrift an die Rats Herrn urteilte: „Meine Meinung ist, daß man die Knaben des Tages eine Stunde oder zwei zu solcher Schule gehen, und nichts destoweniger die andere Zeit im Hause schaffen, Handwerk lernen, und wozu man sie haben will, daß beides mit einander gehe, weil das Volk jung ist und gewarten kann. Bringen sie doch sonst wohl zehnmal soviel Zeit zu mit Kaulchen-Schießen, Ballspielen, Laufen und Rammeln.“ Ebenso rechnete Brenz in der Hall'schen Kirchenordnung 1526 mit sehr einfachen Verhältnissen, wenn er sagte: „Auf daß eine jegliche Partei an einem Tag zwei Stunden in der Schule lernt, eine Stunde vormittags, die andere Stunde nachmittags. Mehr Unterricht ist nicht nötig, sondern überladet die Kinder nur zu ihrem Schaden.“ Es handelt sich eben bei solchen Verordnungen nicht sowohl um eine vollständige Ausbildung der Schüler als

vielmehr um ein Mindestmaß von allgemeinen Kenntnissen, die sich jeder Mensch anschaffen sollte, wie wir bereits bei der Volksschule auseinander-gesetzt haben. Sollten die Knaben wirklich einen gelehrten Beruf ergreifen, so mußte für sie auch eine längere tägliche Unterrichtszeit angesetzt werden. Luther hat dies schon klar zum Ausdruck gebracht in der Schrift an die Rats Herrn: „Welche aber der Ausbund darunter wären, deren man sich verhofft, daß geschickte Leute sollen werden zu Lehrern und Lehrerinnen, zu Predigern und anderen geistlichen Aemtern, die soll man desto mehr und länger dabei lassen, oder ganz daselbst verordnen.“ Im Durchschnitt bestimmte man für sie eine tägliche Unterrichtszeit von 5—6 Stunden. In dem Brief nach Hamburg 1526 fordert Bugenhagen an Werktagen 5—6 Stunden Unterricht. Sturm begnügt sich in seiner Schrift de lit. lud. rect. ap. mit 4—5 Stunden. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 setzt für den täglichen Unterricht, einschließlich des Gottesdienstbesuches und des Musikunterrichts, drei Stunden vormittags und ebenso viele Stunden nachmittags fest. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 währt die tägliche Unterrichtszeit fünf Stunden. Ebenso viele Stunden setzt dieugsburger Schulordnung 1576 an, welche den Unterricht vormittags im Sommer von 7—9 Uhr und im Winter von 8—10 Uhr, und nachmittags von 12—3 Uhr erteilen läßt. Nach der Walfenrieder Schulordnung 1570 findet vormittags von 7—10 Uhr und nachmittags von 1—4 Uhr Unterricht statt. Ebenso beträgt nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 die Unterrichtszeit vor- und nachmittags je drei Stunden.

Die Anfangsstunde vor- und nachmittags ist verschieden festgesetzt. In der Regel wird im Sommer um 7 Uhr, ausnahmsweise auch um 6 Uhr, und im Winter um 8 Uhr der Vormittagsunterricht, und um 12 oder 1 Uhr der Nachmittagsunterricht begonnen. Entscheidend dafür sind die örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeiten. Bezeichnend sind die Bestimmungen in der Frankfurter Schulordnung 1579. Nach ihr beginnt der Unterricht in den drei obersten Klassen von Mai bis September morgens um 6 Uhr, von September bis November um 7 Uhr, von November bis März um 8 Uhr, von März bis Mai um 7 Uhr, und in der vierten und fünften Klasse im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr. Nachmittags wird in allen Klassen von 1—4 Uhr das ganze Jahr hindurch Schule gehalten.

Für die Abwechslung von Arbeit, Spiel und Ruhe ist hinlänglich gesorgt.

In der Regel findet der eigentliche Unterricht nach den Kirchen- und Schulordnungen nur an den Werktagen statt. Ausnahmsweise bestimmt z. B. die Hall'sche Kirchenordnung 1526: „Und wenn es mit allen Jungen an Werktagen nicht geschehen möchte, so kann man es doch auf den feiertag auch verordnen.“ Hierbei, wie bei dem Katechismusunterricht, der ebenfalls häufig an Sonn- und feiertagen erteilt wird, handelt es sich um einen allgemeinen Volksschulunterricht, der auch denen zu teil werden soll, die an Werktagen die Schule

nicht besuchen können. Wenn dagegen in Lateinschulen nach manchen Verordnungen, wie nach der Brandenburger Schulordnung 1564 und nach der Brieger Schulordnung 1581, an Sonn- und Feiertagen der Religionsunterricht ganz oder teilweise in der Schule erteilt wird, so rechnet man denselben zum Gottesdienst und sieht ihn nicht als Schulunterricht an. Aber dies sind, wie gesagt, Ausnahmen. Meistens, z. B. nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, ist der Sonntag frei für die Schüler.

An den Werktagen treten nach allen Verordnungen Unterrichtspausen ein. Ausnahmslos ist dies der Fall zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht. Aber auch während des Vor- und Nachmittags tritt nicht selten eine Pause ein. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 ist vormittags von 8—9 Uhr und nachmittags von 2—3 Uhr eine ganze Stunde frei. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 tritt nach je $1\frac{1}{2}$ stündigem Unterricht morgens um $1\frac{1}{2}$ Uhr und mittags um $1\frac{1}{2}$ Uhr eine $\frac{1}{2}$ stündige Pause ein. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 wird in der dritten Klasse nach einem zweistündigen Unterricht morgens um 8 Uhr eine Pause gemacht. Die Frankfurter Schulordnung 1579 läßt in der Zeit von Mai bis September in der dritten Klasse schon nach einer Stunde Unterricht um 7 Uhr, und in der ersten und zweiten Klasse nach einem zweistündigen Unterricht um 8 Uhr eine Pause von einer Stunde eintreten. Von September bis November geschieht dies in den drei oberen Klassen schon nach einer Stunde Unterricht um 7 Uhr. Ebenso verhält es sich in der Zeit von März bis Mai. Nur von November bis März währt der Unterricht ununterbrochen von 8 Uhr morgens an. In der vierten und fünften Klasse tritt keine Pause ein, wie auch der Nachmittagsunterricht in allen Klassen ununterbrochen erteilt wird.

Auffallend ist, daß hier und in manchen andern Schulordnungen nachmittags wenig Rücksicht genommen wird auf die Erschlaffung der Schüler. In vielen Schulordnungen wird nachmittags drei Stunden ohne eine Zwischenpause Schule gehalten, während vormittags die Unterrichtszeit nur zwei Stunden währt, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1576. Nach andern Verordnungen, wie der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Wallenrieder Schulordnung 1570 und der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, wird zwar vor- und nachmittags der Unterricht in gleichviel Stunden erteilt, aber während vormittags Pausen gemacht werden, fehlen sie nachmittags. Wir haben uns dies dadurch zu erklären, daß vormittags die schweren Fächer, welche den Geist am meisten anstrengen, durchgenommen, und nachmittags die Schüler mit Leichterem, wie Musik und Repetition, beschäftigt werden.

Abgesehen von den Zwischenstunden und Pausen sind in der Regel ein oder zwei halbe Tage in der Woche ganz oder teilweise frei. Bugenhagen schreibt 1526 nach Hamburg: „Doch daß man den Kindern des Mittwochs auf den Nachmittag freigibt, ehrlich zu

spielen, und lateinische Epistel und Carmina zu schreiben, das hilft mehr, denn wenn man sie mit Lehren müde machte." Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 ist Mittwochs nachmittags frei. Die Württemberger Kirchenordnung 1559, Von den Vacationibus, bestimmt: „Wöchentlich haben sie den Donnerstag, da gelesen werden soll, bis auf 1 Uhr nachmittags, desgleichen den Samstag nach zwei Uhr.“ Nach der Breslauer Schulordnung 1570 ist Donnerstags und Samstags nachmittags frei. Mittwochs und Samstags nachmittags geben frei: die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1573, die Altdorfer Schulordnung 1575, die Augsburger Schulordnung 1576, die Frankfurter Schulordnung 1579 und die Brieger Schulordnung 1581. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1582 fällt Mittwochs und Samstags und an feierabenden 1 Stunde Unterricht weg zur häuslichen Repetition und zum Ausruhen der Schüler. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 ist sogar ein ganzer Tag wöchentlich, Mittwochs oder Donnerstags, schulfrei.

Daneben gibt es längere Ferien. Nach der Ulmer Schulordnung 1551 dauern sie in der heißesten Jahreszeit 2—3 Wochen, im Herbst, während der Fastenzeit und an Ostern je eine Woche. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 ordnet an: „Sonst im Jahr keine andere Vacationes, denn auf die österliche Zeit, vom Ostermontag an bis auf den Sonntag Misericordias, und zu Herbstzeiten von Michaelis bis Luccae, da sie dann heim ziehen mögen zu ihren Eltern.“ Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 ist nur an den Hundstagen nachmittags frei. Die Brieger Schulordnung 1581 setzt die Schule an öffentlichen Markttagen und Festlichkeiten, in der Zeit vom St. Thomastag bis Weihnachten und in den Hundstagen nachmittags aus. Damit aber die Schüler nicht der Arbeit entfremdet werden, gibt sie Ferienarbeiten auf. Die Ferien sollen auch besonders den Lehrern zu Gute kommen bei der Vorbereitung auf Disputationen und Deklamationen und der Korrektur der schriftlichen Arbeiten. Auch nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 3, 11, sind die Ferien mehr der Lehrer als der Schüler wegen da. Obgleich man den Lehrern Ruhe und Erholung gönnt, muß doch die freie Zeit beschränkt werden, damit die Schüler nicht verwöhnt und versäumt werden. Sie ordnet Ferien an für alle Sonn- und feierabende, an welchen die Schüler nur die Vesper zu besuchen haben, an allen Mittwochen nachmittags, wenn nicht ausgefallene Stunden nachgeholt werden müssen, am Gregoriusfest, an welchem aber vormittags der Gottesdienst zu besuchen ist, an allen Jahrmärkten auf 4 Tage, an den Hundstagen oder der Erntezeit täglich von 2—3 Uhr, im Sommer an drei Tagen, an welchen man pflegt „ins Grüne mit den Præceptoribus und in die Maien zu gehen“, und an Fastnacht auf drei Tage „nicht wegen der Fastnacht willen sondern wegen den jährlichen Komödien“. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, IX. 1, sind Ferien: an Ostern und Pfingsten eine Woche, von Weihnachten bis zum Tag nach Neujahr, und an den ersten drei Tagen nach Fastnacht und Michaelis. Tritt

ein neuer Lehrer ein oder feiert ein Lehrer Hochzeit, so wird den Schülern ein halber Tag frei gegeben. In den Hundstagen fällt bisweilen der Unterricht nachmittags aus. Wenn Arme in der Stadt verurteilt werden, ist eine Stunde frei. An den Akademien und Universitäten erstrecken sich die Ferien auf einen größeren Zeitraum. Gewöhnlich treten 6 mal im Jahr Ferien ein, und zwar an Weihnachten etwa $2\frac{1}{2}$, an Fastnacht 1, an Ostern 2, an Pfingsten $1\frac{1}{2}$, an den Hundstagen 5 und an Michaelis 4—5, also zusammen 16—17 Wochen.¹⁾

Neben den pädagogischen Gründen und der Rücksicht auf die Lehrer, mußten Ferien schon mit Rücksicht auf die Kirche gegeben werden. Die Kirche war so enge mit der Schule verbunden, daß einmal ihre Festtage auch Rückwirkung auf die Schule hatten und dann die Beteiligung der Schüler am Gottesdienst durch Gesang, Aufgaben des Katechismus und Bibellezen, und die Vorbereitung dazu eine Unterbrechung der Schulzeit nach sich zog.

Wie durch die Ferien eine Abspannung der Schüler verhütet werden sollte, so wurde auch im Unterricht selbst Bedacht darauf genommen, durch Abwechslung im Unterrichtsstoff Langeweile und Schläflichkeit der Schüler zu vermeiden. Melanchthon hält Langeweile für den gefährlichsten Feind des Studiums und verlangt zu ihrer Vermeidung und zur Anregung der Lernlust Abwechslung in den Schulen (C. R. III. 1111 f.). Dafür ist nun in fast allen Verordnungen gesorgt. Sturm fordert in seiner Schrift de lit. lud. rect. ap. ein häufiges Wechseln durch Hören, Lesen und Schreiben. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 sollen die Schüler nicht länger als $\frac{1}{4}$ Stunde in der Kirche singen, damit sie keinen Ueberdruß bekommen. Die Brandenburger Schulordnung 1564 läßt in der dritten Klasse zur Vermeidung der Langeweile beim Grammatikunterricht ein Distichon oder eine Sentenz aus einem Schriftsteller durchnehmen und in ein Heft eintragen. Wir sehen bei den Stundenplänen, welche fast alle Schulordnungen enthalten, in der Anordnung des aufeinanderfolgenden Stoffes überall das Bestreben walten, den Schülern Abwechslung zwischen leichterem und schwererem Stoff, zwischen Lernen und Ueben, und zwischen geistiger und körperlicher Thätigkeit zu bieten.

Die Abwechslung darf jedoch nicht so groß sein, daß dadurch die Schüler zerstreut werden. Es soll nicht vielerlei an einem Tage durchgenommen werden. Mehr als dreierlei täglich ist vom Uebel nach Sturm's Schrift de lit. lud. rect. ap. Wir sehen überall bei den evangelischen Schulmännern des 16. Jahrhunderts die methodologische Forderung erfüllt, welche wir heute mit Konzentration bezeichnen.

Alles konzentrierte sich in den Schulen um die weise und beredte Frömmigkeit. Wir haben bei den Unterrichtsfächern gesehen, wie bei

¹⁾ Paulsen I. 264.

den Sprachen die Religion und bei dieser wieder die Sprachen berücksichtigt werden. Wir haben ferner gesehen, wie die einzelnen Zweige dieser beiden Hauptfächer unter sich im Zusammenhang stehen.

Der Konzentration förderlich ist das Klassenlehrersystem. Die Einteilung der Schulen in Klassen hatte dieses System zur unmittelbaren Folge. Der Grund zur Klasseneinteilung war nicht nur die Absicht, bei der Einprägung des Unterrichtsstoffes ordnungsmäßig und stufenweise vorwärts zu schreiten, sondern auch das Bestreben, die Schüler durch ein längeres Verweilen in einer Klasse unter die persönliche Einwirkung eines Lehrers zu bringen, für den es nicht schwer hielt, im Unterricht stets die einzelnen Unterrichtsfächer mit einander in Verbindung zu bringen und überall an Bekanntes anzuknüpfen. Den letzten Grund gibt z. B. die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 an, welche ihre Forderung, für jede Klasse einen besonderen Lehrer aufzustellen, mit dem Hinweis auf den Schaden begründet, der dadurch entsteht, daß ein Lehrer in verschiedenen Klassen Unterricht erteilt. Daran wird auch festgehalten in den Privatstunden, welche z. B. nach der Breslauer Schulordnung 1570 der einzelne Lehrer nur an seine Klassenschüler geben soll. Im Prinzip besteht das Klassenlehrersystem in allen evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts. Wo in einer Klasse mehrere Lehrer angestellt werden, so geschieht es einmal wegen der Größe des Stoffes und dann wegen der Anzahl der Schüler. In diesem Fall tritt Arbeitsteilung zwischen den Lehrern in der Weise ein, daß die Einheit im Unterricht nicht allzu sehr geschädigt wird und ein Lehrer doch das Uebergewicht hat. So bestimmt die Stralsunder Schulordnung 1591, II., daß für jede Klasse ein Lehrer angestellt werde. Nur für die unterste und oberste Klasse fordert sie je zwei Lehrer, weil in jener die Schülerzahl zu groß sei und die Schüler zu verschiedenartig seien, und in dieser der Rektor, dem noch die Verwaltung der ganzen Schule obliege, wegen der Menge des Stoffes den Unterricht nicht allein erteilen könne.

Durch die Klasseneinteilung wird auch die Ordnung im Studium ermöglicht, auf welche alle evangelischen Schulmänner und Schulordnungen abzielen. In der *oratio de ordine discendi* 1551 (C. R. XI. 210) erklärt sich Melancthon als Feind jedes ungeordneten Durcheinanderlernens und empfiehlt Ordnung im Studium. In manchen Schulordnungen wird der Ordnung im Studium ein besonderes Kapitel gewidmet. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553, III, 9 „Ueber die Ordnung der Studien“, wird im Studium eine bestimmte Ordnung eingehalten, indem die Fächer nach einander studiert werden. Die Brieger Schulordnung 1581 sagt im Eingang, daß die Einteilung in fünf Klassen nicht allein wegen der Verschiedenheit der Schüler an Alter und Begabung, sondern auch wegen der bestimmten Ordnung, ohne welche sowohl im Leben, als besonders in der Schule alles vergeblich sei, nötig sei. In c. 7 handelt sie „Ueber die einzuhaltende

Ordnung im Studium, Stil und Gedächtnisübungen.“ Bei den einzelnen Unterrichtsfächern, z. B. Lesen, Schreiben, Lektüre und schriftlichen Arbeiten, haben wir gesehen, wie im einzelnen die Ordnung eingehalten wird. Im allgemeinen zeigen dies die Lehr-, Lektions- und Stundenpläne an, welche fast alle Schulordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten. Ueberall wird ein stufenweiser Fortschritt im Studium bezweckt.

Hierher gehört in erster Linie die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Schulkurse oder Klassen in den Lehrplänen. Sie ist keine Erfindung der evangelischen Schulmänner. Schon die Hieronymianer hatten die Jahreskurse in ihren Schulen eingeführt. Wir finden auch schon eine Dreiteilung der Schule in Nürnberg 1485 und in Nördlingen 1512. Nichtsdestoweniger haben sich die Reformatoren in dieser Hinsicht ein Verdienst erworben, insofern sie die Klasseneinteilung zuerst allgemein in Deutschland einführten und dann das Einzelne daran durchführten. Das Grundschema für die Klasseneinteilung gibt Melanchthon im Unterricht der Visitatoren 1528, wo die Dreiteilung durchgeführt ist. Der Vorzug dieser Teilung läßt sich wegen ihrer Einfachheit und Fortbildungsfähigkeit nicht verkennen. Sie entspricht auch am besten den Verhältnissen der meisten Schulen, besonders in kleineren Städten. Darum behielten sie auch viele Verordnungen, wie die Braunschweiger Kirchenordnung 1528, die Wittenberger Kirchenordnung 1535 und die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, bei. Es lag aber durchaus nicht in der Absicht Melanchthon's, sie als unabänderliche Norm aufzustellen. In dem Dreiklassensystem sah er vielmehr nur die minimalste Forderung für die Einteilung jeder Schule. Abweichungen davon brachten die örtlichen Verhältnisse auch sehr häufig mit sich. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 sagt darüber: „So ist demnach beratenlich erwogen, diese Schulordination in unterschiedliche Classes und derselben fünf inmaßen (dann der Knaben Verstand, captus, und Erudition auch aufsteigt) auszuteilen. Nicht der Ursachen, daß darum eine jede Schule alle fünf Classes haben müsse, sondern daß nach Gelegenheit der Flecken und Knaben, eine, zwei, drei oder mehr, fůrgenommen werde.“ Sie sieht ein- und zweiklassige Schulen in Orten und Flecken vor, wo die Gemeinde nur die Mittel hat, einen Lehrer anzustellen. Können in anderen Gemeinden die Kosten für die Unterhaltung mehrerer Lehrer aufgebracht werden, so sollen in denselben auch mehrklassige Schulen eingerichtet werden. Die Anzahl der Klassen ist in den einzelnen Verordnungen sehr verschieden. Vier Klassen wollen z. B. eingerichtet haben: die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 und die Brandenburger Schulordnung 1564. Fünf Klassen sehen vor: die Hamburger Kirchenordnung 1529, die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Breslauer Schulordnung 1570 und die Straßburger Schulordnung 1591. Sechs Klassen sollen eingerichtet werden nach der Württemberger Kirchenordnung 1582 und der Alscherslebener Schulordnung 1589. Sieben Klassen soll die Schule

nach der Magdeburger Schulordnung 1555 haben. Sturm in seiner Schrift de lit. lud. rect. ap. und die Augsburger Schulordnung 1576 wollen neun Klassen eingerichtet haben. Auf zehn Klassen verteilt Sturm in seinen Klassenbriefen 1565 den Stoff. Wir sehen daraus, daß der Klassenzahl keine bestimmten Grenzen gesetzt sind, wie dies auch einzelne Verordnungen ausdrücklich aussprechen. Nach der Kölner Reformationsordnung 1543 ist es dem Lehrer anheimgestellt, beliebig viele Klassen einzurichten. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 redet von 3—4 Klassen. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 richtet sich die Zahl der Klassen nach der Größe der Schule. Die Herzoglich-Sächsishe Schulordnung 1573 läßt freien Spielraum zwischen 3—5 Klassen. Man traf eben überall je nach dem Ziel, das sich die Schulen gesteckt hatten, nach den vorhandenen Mitteln und nach der Schülerzahl die Einteilung.

Die Klasseneinteilung finden wir nicht allein in den Lateinschulen, sondern auch in den deutschen Schulen. In diesen ist ihre Einführung unbestreitbar das alleinige Verdienst der Reformation. Vorbildlich dafür wurde die Bestimmung der Württemberger Kirchenordnung 1559 für die deutschen Schulen: „So dann der Schulmeister die Schulkinder mit Nutzen lehren will, so soll er sie in drei Häuflein teilen: das eine, darin diejenigen gesetzt, so erst anfangen zu buchstabieren, das andere, die, so anfangen die Syllaben zusammenzuschlagen, das dritte, welche anfangen lesen und schreiben.“

Die Zeit, in welcher die einzelnen Klassen absolviert werden, ist verschieden. Melancthon setzt im Unterricht der Disputatoren 1528 keine bestimmte Zeit dafür an. Die Schüler sollten entweder früher oder später vorrücken, je nachdem sie sich den Klassenstoff angeeignet hatten. Für das Verweilen in der obersten Klasse ergaben sich dabei immerhin einige Jahre. Nach der Lauinger Schulordnung 1565 soll die unterste Klasse in einem Jahr absolviert werden. Ein Jahr zur Absolvierung jeder Klasse fordern: Sturm in seinen Klassenbriefen 1565, die Altdorfer Schulordnung 1575 und die Augsburger Schulordnung 1576. Die Brieger Schulordnung 1581 bestimmt für die unterste Klasse $1\frac{1}{2}$ Jahre und für die übrigen Klassen je ein Jahr. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 werden die Versetzungen in den unteren Klassen in der Regel nach $1\frac{1}{2}$ Jahren und in der obersten Klasse nach 2 Jahren vorgenommen. Letztere soll sogar nach der Breslauer Schulordnung 1570 erst nach drei Jahren absolviert werden.

Das Vorrücken von einer Klasse in die andere hängt in der Regel von einer Prüfung ab. Diese Versetzungsprüfungen werden jährlich einmal oder auch ein paarmal abgehalten. Die Altdorfer Schulordnung 1575 und die Brieger Schulordnung 1581 lassen sie nur einmal jährlich vornehmen. Häufiger finden sie zweimal im Jahre statt, z. B. nach den Sächsischen Generalartikeln 1557, der Augsburger Schulordnung 1558, der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, der Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564, der Ord-

nung des Heidelberger Pädagogiums 1565 und der Kursächsischen Kirchenordnung 1580. In diesem Fall werden sie kurz nach Ostern und Michaelis, z. B. nach der Breslauer Schulordnung 1570, der Nordhäuser Schulordnung 1585, IV. 3, 9, der Alscherslebener Schulordnung 1589 und der Braunschweiger Schulordnung 1596, vorgenommen. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 bestimmt als Termin Frühjahr und Herbst. Außer diesen regelmäßigen Versetzungsprüfungen können auch innerhalb des Jahres oder Halbjahres außerordentliche vorgenommen werden. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 15, kann z. B. der Rektor, abgesehen von der am 29. Juni, dem Stiftungstage des Gymnasiums, abzuhaltenden Prüfung, noch zu Anfang des Jahres bei gewissen Schülern ein außerordentliches Examen abhalten und dabei Versetzungen vornehmen. Die Augsburger Schulordnung 1558, c. 7, erwähnt Nachprüfungen, die einen Monat nach der Hauptprüfung stattfinden.

Die Prüfungen sollen in der Regel nur solche Schüler bestehen, welche den Klassenkurs absolviert und sich den Klassenstoff angeeignet haben, wie die Magdeburger Schulordnung 1553, c. 7, und die Brieger Schulordnung 1581 eigens betonen.

Die beiden letztgenannten Schulordnungen heben noch als Zweck der Examina die Anstachelung des Fleißes und die Bereicherung der Kenntnisse hervor. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 sind sie Belohnungen für den Studienfortschritt. Nach der Brieger Schulordnung 1581 nützen sie der Sachkenntnis und Redefertigkeit, stärken den Fleiß und die Aufmerksamkeit an, schärfen den Verstand, bilden das Urteil und fördern die Schlagfertigkeit. Offenbar ist hier an die dabei gehaltenen Disputationen gedacht.

Bezüglich der Examina geben einzelne Schulordnungen genaue Vorschriften. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573, der Altdorfer Schulordnung 1575 und der Nordhäuser Schulordnung 1585 währen sie eine Woche, damit alle Schüler genau geprüft werden können. Bezüglich der Vorbereitung darauf ordnet die Nordhäuser Schulordnung 1585, III. 3, an, daß sie in der Schule auf keine Weise getroffen werden dürfe, während nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, VII. 1—3, die Schüler auf dieselbe aufmerksam gemacht und zur Repetition angehalten werden müssen, und eine Woche zuvor das Pensum, auf welches sich die Prüfung erstreckt, in der Schule durchgenommen werden darf. Inbetreff des Verlaufes der Prüfung ordnet die Nordhäuser Schulordnung 1585 an, daß nicht die Klassenlehrer, sondern die anderen Lehrer und Inspektoren prüfen sollen. Nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 7, prüfen 2—3 Scholarchen einige bessere und einige schlechtere Schüler in schwierigen Dingen, während die übrigen Schüler vom Klassenlehrer geprüft werden. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 hält jeder Lehrer in seiner Klasse die Prüfung ab, wobei jedoch der Rektor und die Disitatoren, welche bewohnen, durch Fragen eingreifen können. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596 fragt der Klassenlehrer zuerst

die Schüler ab. Die Prüfung erstreckt sich auf das ganze durchgenommene Pensum, aus welchem der Prüfende den speziellen Prüfungsstoff auswählt, z. B. nach der Braunschweiger Schulordnung 1596. Mündlich geprüft sollen, wo möglich, alle Schüler werden, z. B. nach der Altdorfer Schulordnung 1575. Ist dies nicht möglich, so sollen die Uebergangenen schriftliche Arbeiten anfertigen, damit darnach ihre Kenntnisse beurteilt werden können, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558. Die schriftlichen Arbeiten müssen nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, III. 3, unter Aufsicht angefertigt werden. Den Ausschlag bei den Prüfungen geben nach der Magdeburger Schulordnung 1553, c. 7, in den unteren Klassen die schriftlichen Arbeiten, und in den oberen Klassen die Disputationen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 5, 9, wird in allen Klassen der Hauptwert auf die Antworten, welche ein Notator aufzeichnet, und auf die schriftlichen Prüfungsarbeiten gelegt. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591, IX, entscheiden die Konzertationen und Disputationen. Außerdem fallen nach den meisten Schulordnungen, z. B. nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, die im Laufe des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Annotatenbüchlein, welche vorzulegen sind, ins Gewicht.

Zu den Versetzungsprüfungen, mit denen meistens Aufführungen und Vorträge verbunden sind, ergehen Einladungen an die Eltern und Bürger, z. B. nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1575. Der Rektor hat nach der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 15, 6, für die üblichen Feierlichkeiten dabei zu sorgen.

Neben den Examina, von denen die Versetzungen aus einer Klasse in die andere abhängen, finden noch innerhalb des Jahres andere Prüfungen statt, bei denen es sich nur um das Vorrücken aus einer Abteilung in die andere derselben Klasse handelt. Zu diesem Zweck ordnen die Württemberger Kirchenordnung 1559 und die Brieger Schulordnung 1581 monatliche und vierteljährliche Examina an. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 können solche Versetzungen entweder nach den monatlichen Prüfungen, oder auch nach den Hauptprüfungen vorgenommen werden.

Zum Verständnis dieser Einrichtung müssen wir erwähnen, daß die einzelnen Klassen in Abteilungen oder Dekurien zerfallen. Mit wenigen Ausnahmen, z. B. der Frankfurter Schulordnung 1579, welche keine Dekurien eingerichtet, sondern die Schüler nur nach Bänken gesetzt haben will, schreiben alle Schulordnungen die Einteilung in Dekurien für die unteren Klassen in der Regel und für die oberen Klassen sehr häufig vor. So verlangt die Augsburger Schulordnung 1558, c. 7, nur in den unteren Klassen Dekurien. In den oberen Klassen dagegen sollten möglichst Viele auf einmal vorrücken, damit die Zahl der auf gleicher Stufe stehenden Schüler besondere Abteilungen überflüssig mache. Nötigenfalls sollten die Neueintretenden den bereits durchgenommenen Stoff durch Privatstunden nachholen. Die Zahl

der Dekurien in einer Klasse ist verschieden. Die Breslauer Schulordnung 1570 ordnet für jede Klasse fünf, die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 für die unterste Klasse vier und die Augsburger Schulordnung 1558 für dieselbe Klasse drei an. Meistens sind es aber nur zwei, z. B. nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553 und der Brandenburger Schulordnung 1564. Im allgemeinen nimmt die Zahl in den höheren Klassen ab. Die Breslauer Schulordnung 1570 hat z. B. für die unterste Klasse vier und für die übrigen Klassen nur zwei vorgesehen.

Nach manchen Verordnungen sollen die Dekurien noch in Subdekurien geteilt werden, z. B. nach der Breslauer Schulordnung 1570, nach welcher in den drei obersten Klassen jede der fünf Dekurien wieder in Subdekurien zerfällt.

In den Klassen mit Dekurien wird Abteilungsunterricht erteilt. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565 hört die eine Dekurie zu, während die andere vom Lehrer unterrichtet wird. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 wird die eine mit Lesen und Schreiben beschäftigt, während die andere vom Lehrer abgehört wird. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 unterrichtet in der untersten Klasse der Lehrer die eine Dekurie, während die anderen von den Dekurionen, d. h. den besten Schülern der Dekurien, abgefragt oder anderwärts mit leichten Arbeiten beschäftigt werden. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 gibt ein sehr anschauliches Bild von dem Abteilungsunterricht. Nach ihr ist die unterste Klasse in vier Dekurien eingeteilt. Die unterste Abteilung lernt die Buchstaben deutlich aussprechen und schreiben, die zweite setzt dies Pensum weiter, die dritte syllabiert und die vierte übt sich im Lesen, Zusammenlegen der Silben und Donat. Die vierte und erste Dekurie sind wieder in Subdekurien geteilt, in denen die vorgerückteren Schüler die übrigen unterrichten, während der Lehrer in den andern Dekurien den Unterricht erteilt. Auf diese Weise kann der Lehrer in zwei Stunden die ganze Klasse unterrichten. Die dritte Dekurie hat täglich zwei Stunden vor- und nachmittags Unterricht. Die zweite Dekurie bekommt beim Nachhausegehen 6, die vierte und dritte Dekurie zwei bekannte Wörter zum Lernen auf. In der vierten Dekurie befinden sich die Schüler, welche anfangen zu deklinieren.

Die Dekurien setzen sich immer aus den Schülern zusammen, die entweder zu gleicher Zeit eintreten, oder zu gleicher Zeit vorrücken, so daß die ihr angehörigen Schüler im Alter oder wenigstens an Kenntnissen einander gleich sind. Wir haben somit an der Einteilung der Klassen in Dekurien dasselbe Bild, welches wir schon bei der stufenweisen Einprägung des Stoffes der einzelnen Unterrichtsgegenstände gesehen haben. Die Dekurieneinteilung verfolgt einen ähnlichen Zweck wie die Klasseneinteilung. Wenn wir einen modernen Ausdruck dafür anwenden wollen, so stellen die Dekurien den Lektionsplan, d. h. die Verteilung des Klassenstoffes auf einzelne Zeitabschnitte, dar, während die Klassen den Lehrplan, d. h. die allgemeine Ver-

teilung des ganzen Unterrichtsstoffes in seiner Aufeinanderfolge, anzeigen.

Den Grund für die Decurieneinteilung gibt schon Luther an, wenn er in der Auslegung des 101. Psalms sagt: „Und unter den Kindern und Lehrjungen (findet man) einen der mehr lernt in einem Tage, denn ein anderer in fünf Jahren.“ Eingehend äußert sich darüber die Württemberger Kirchenordnung 1559 in dem Abschnitt „Von den Decuriis“: „Und dieweil sich begibt, daß in den classibus, besonders den drei ersten, vielmalen, fürnehmlich wann der Knaben viel sind, wann sie zu ungleichen Zeiten darin kommen, ob sie schon einerlei lectiones haben, jedoch einander mit ihrem Studieren und profectu etwas ungleich, und je einer sich mehr denn der andere darin fördert, soll der Præceptor die Fürsorgung thun, daß in diesen Fällen, bei solchen classibus Decuriae angerichtet und die Knaben zusammengeſetzt werden, so sich im Studieren am meisten mit einander vergleichen, damit er ihre Ingenia desto leichter erkennen möge, und die Knaben durch seine Promotion ad aemulationem, Eifer und Fleiß gereizt werden.“ Ähnlich sprechen sich die Augsburger Schulordnung 1558 und die Brieger Schulordnung 1581 darüber aus.

Der Nutzen dieser Einrichtung wurde so hoch geschätzt, daß man sie auch in den deutschen Schulen einführte. Vorbildlich ist auch hier, wie in vielen anderen Dingen, die Württemberger Kirchenordnung 1559, welche für die deutschen Schulen bestimmt: „Des gleichen unter jedem Häuflein sonderne Rotten machen, also daß diejenigen, so einander gleichen, in jedem Häuflein zum gleichsten zusammengeſetzt. Damit werden die Kinder zum Fleiß angereizt und den Schulmeistern die Arbeit geringert.“

Es war also nicht bloß die Not, welche wegen des raschen Wechsels und der großen Zahl der Schüler und des Mangels an Lehrern zu dieser Einrichtung drängte, sondern man sah ein, daß dadurch in besonderer Weise dem Lehrer eine individuelle Behandlung der Schüler ermöglicht, und das Selbstlernen und Selbstüben der Schüler gefördert wurde. Ueber die Bedeutung dieser Einrichtung als Erziehungsmittel werden wir später noch Einiges zu erwähnen haben. Hier wollen wir nur darauf hinweisen, daß sie für die Decurionen eine gute Vorbereitung auf ihr späteres Lehramt bildete.

Auch diese Einrichtung ist keine neue Erfindung der evangelischen Schulmänner, sondern stammt vielmehr aus dem Mittelalter. Nur wurde auch sie, wie die Klasseneinteilung, von den evangelischen Schulmännern, besonders von Sturm und Trogendorf, systematisch ausgebildet und allgemein in den Schulen eingeführt.

Sowohl bei der Klasseneinteilung als bei der Decurieneinteilung handelt es sich nicht sowohl um die räumliche Absonderung, um getrennte Schulklassen, sondern hauptsächlich um Unterrichtsstufen. Anfangs wurden überhaupt die einzelnen Klassen wohl sehr selten in besonderen Lokalen unterrichtet. Dazu fehlte vielfach der Raum. Erst gegen

die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt allmählich die Forderung nach besonderen Klassenzimmern auf. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, „Ordnung des Pädagogiums zu Stuttgart“, sollen die oberen Klassen getrennte Schullokale haben, während die niederen Klassen in einem Lokal, aber an verschiedenen Plätzen, unterrichtet werden können. Die Augsburger Schulordnung 1576 fordert für die zweitunterste Klasse ein eignes Klassenzimmer zur Vermeidung der Unterhaltung der Lehrer und der Unordnung beim Wechseln der Schüler. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591, II, soll jede Klasse ihr besonderes Schullokal haben.

Immerhin ist der Zusammenunterricht mehrerer Klassen in einem Unterrichtsfach nichts seltenes. Die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 sagt, daß es Lektionen gebe, welche alle Klassen zugleich hören können. Nach ihr, wie nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552, der Brandenburger Schulordnung 1564 und anderen Verordnungen, waren es besonders die Gesangsstunden, welche alle oder einzelne Klassen miteinander hatten. Auch einzelne Klassiker lesen verschiedene Klassen zusammen, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581 die zwei obersten Klassen Donnerstags und Freitags Cicero's de Senectute, und nach der Magdeburger Schulordnung 1553 die gleichen Klassen Terenz. Nach der letzten Verordnung lesen auch die dritte und vierte Klasse zusammen Samstags nachmittags das Evangelium latinum. Sogar in verschiedenen Fächern werden mehrere Klassen auf diese Weise unterrichtet. Nach der Ulmer Schulordnung 1551 erhalten die erste und zweite Klasse kombinierten Unterricht in der Dialektik und Rhetorik, in der Lektüre der copia Erasmi, im Katechismus und in der lateinischen Grammatik, die erste, zweite und dritte Klasse in dem Lernen der lateinischen und griechischen Sprichwörter, verbunden mit Konstruktionen und Deklinationen, und die zweite und dritte Klasse in der Lektüre eines Briefes von Cicero. Die Mecklenburger Kirchenordnung 1552 läßt die zweite und dritte Klasse in der Syntag und Etymologie zusammen unterrichten. Es sind aber nicht immer direkt aufeinanderfolgende Klassen, welche auf diese Weise unterrichtet werden. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 wird der Unterricht in der Etymologie und Syntag der vierten und zweiten Klasse zusammen erteilt, wobei die vierte Klasse den schwierigeren Teil der Regeln allein zu lernen hat. In diesem Fall bildet der kombinierte Unterricht für die höheren Klassen lediglich eine Repetition. Meistens wird aber der kombinierte Unterricht nicht pädagogischen Gründen, sondern der Not entsprungen sein. Besonders in den Schulen oder höheren Klassen mit geringer Schülerzahl wird man sich seiner als Nothbehelf bedient haben.

Die genaue Stufenfolge im Studium konnte dabei nicht immer so eingehalten werden, wie es in den meisten Verordnungen verlangt wird. Dagegen konnte das Ziel des Unterrichts, welches den einzelnen Schulen gesteckt war, erreicht werden. Auf das Letztere wird sehr gedrungen. Sturm schreibt in den Klassenbriefen 1565 jedem Lehrer

den Stoff genau vor, den er in seiner Klasse zu bewältigen hat. Die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 läßt die Schulmeister auf die genaue Einhaltung der Schulordnung verpflichten, damit sie nicht *Motria* treiben, sondern den Lehrstoff vollständig durchnehmen. Die Augsburger Schulordnung 1576 erlaubt zwar, das vorgeschriebene Pensum zu überschreiten, verbietet aber, hinter demselben zurückzubleiben.

Im allgemeinen soll jeder Lehrer sich an das vorgeschriebene Pensum halten, z. B. nach der Stralsunder Schulordnung 1591, XIV, und bei demselben langsam, aber stetig vorwärts schreiten ohne Hast und Uebertreibung. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 sollen Lehrer, welche zu rasch voraneilen und die Kinder mit unverständlichen Lektionen beschweren, entlassen werden, weil sie trotz ihrer Gelehrsamkeit die Jugend verderben. Es sei besser, an ihren Platz nicht so gelehrte, aber fleißigere Lehrer zu stellen. Ein langsames Vorwärtsschreiten schreibt die Württemberger Kirchenordnung 1559 für die deutschen Schulen vor: „Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen oder mit ihnen fortfahren, sie haben denn dasjenige, so ihnen der Ordnung nach vorgegeben, wohl und eigentlich gelernt.“

Dabei wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Schüler eine feste Grundlage in allen Fächern bekommen und ihnen die Anfangsgründe fest eingeprägt werden. In seiner Rede über die alte Philosophie 1557 betont Melanchthon die Notwendigkeit eines methodischen Anfangsunterrichts, weil dadurch das ganze Studium erleichtert werde (C. R. XII. 248). Die Württemberger Kirchenordnung 1559 sagt bei den „Partikularschulen“: „Dieweil nun nicht wenig an dem gelegen, daß die Jugend gleich zu Anfang ihres Studierens recht angeführt, unterrichtet, und die Grundfeste, darauf dann die mehreren Studia erfolgen und gebaut, nützlich gelegt.“ In den unteren Klassen soll möglichst wenig durchgenommen werden, damit es sich die Schüler desto fester einprägen können. Nach der Lauinger Schulordnung 1565 soll in der untersten Klasse nichts lang sein als der nächtliche Schlaf. Nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 7, sollen die schwachen Kinder in den unteren Klassen sitzen bleiben und den Klassenstoff zweimal lernen.

Beim Unterricht in allen Klassen hat man sich stets nach den schwächeren Schülern zu richten, und nicht eher zu einem neuen Stoff überzugehen, als bis sie den alten begriffen haben, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 4, und 1576, I, 5.

Dadurch wird jedoch nicht beabsichtigt, alle Schüler ausnahmslos durch alle Klassen der Lateinschulen mitzuschleifen.

Schon bei der Aufnahme in die Schulen wird darauf gesehen, ob die Schüler auch für das Studium fähig sind.

Die Aufnahme wird einmal abhängig gemacht von einem bestimmten Lebensalter. Gewöhnlich wird das sechste oder siebente Jahr für die Aufnahme vorgeschrieben. Dann aber wird dabei auf

die Begabung der Schüler gesehen. Nach Luthers bereits angeführten Worten in der Schrift an die Rats Herrn¹⁾ soll nur der Ausbund der Jugend studieren. In einem Brief an den Markgrafen Georg von Brandenburg vom 18. Juli 1529 will er überall Kinderschulen eingerichtet haben, damit man daraus die tüchtigen Schüler für die höheren Schulen auswählen könne. Nach der Ulmer Schulordnung 1551 sollen nur die besseren Schüler aus den deutschen Schulen in die lateinischen übertreten. Sturm macht in der Schrift de lit. lud. rect. ap. 1538 körperliche und geistige Tüchtigkeit zur Bedingung der Aufnahme. Nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 1, sollen die Eltern bei der Anmeldung der Schüler darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht alle Schüler zum Studieren tauglich seien, und daß man erst nach fünfjährigem Aufenthalt derselben in der Schule ihre Fähigkeit beurteilen könne.

Unbegabte und faule Schüler werden nach einer gewissen Zeit aus der Schule entfernt. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 bestimmt in dem Abschnitt „Von dem Urteil des Schulmeisters über die Jungen“: „Wenn die Jungen, welche die Schule besuchen, etwa zwölf Jahre alt geworden sind, soll der Schulmeister den Eltern auf guten Glauben ansagen, wenn etliche ganz nicht lernen können; bei den andern soll er, wenn sie 16 Jahre alt sind, sagen, ob sie wohl für sich geschickt sind, auch andere zu lehren, und mächtig, ihre Kunst zu gebrauchen. Den ersteren ist zu raten, daß sie fortan für sich üben, was sie gelernt haben, und lernen eine andere redliche und göttliche Nahrung nach der Welt Lauf; die anderen aber, welche wohl die wenigsten sein werden, opfere man Gott, man sende sie zu studieren fortan.“ Ähnlich ordnen die Entfernung unfähiger Schüler bei Examina oder bei anderen Anlässen an: die Lübecker Kirchenordnung 1531, die Augsburger Schulordnung 1558, c. 1, die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, II, die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 4, 16, die Brieger Schulordnung 1581 und die Braunschweiger Schulordnung 1596, VII, 4.

Wie die einzelnen Klassen in den Schulen aufeinander folgen, und nur die tauglichen Schüler von einer Klasse in die andere aufrücken, so stehen auch die einzelnen Schulanstalten in der Weise mit einander in Verbindung, daß nur nach Absolvierung der niederen die Aufnahme in die höheren erfolgen soll. Luther schreibt darüber an den Adel: „Wir sollten auch, wo die hohen Schulen fleißig wären in der heiligen Schrift, nicht dahin schicken jedermann, wie jetzt geschieht, da man nur fragt nach der Menge, und ein jeder will einen Doktor haben; sondern allein die Allergeschicktesten, in den kleinen Schulen zuvor wohl erzogen, darüber ein fürst oder Rat einer Stadt sollte acht haben, und nicht zulassen zu senden, denn Wohlgeschickte.“ Er verlangt also eine Art Maturitätsprüfung. Melancthon errichtete seine schola privata, um in derselben die Schüler für

¹⁾ cf. S. 362.

die Universität vorzubereiten. In den Wittenberger Statuten für die philosophische Fakultät wird gefordert, daß die Jünglinge nicht zur Akademie gesandt werden sollen, bevor sie nicht die Grammatik mittelmäßig gelernt und eine gewisse Übung in der lateinischen Sprache hätten. Wenn einer in zu jungem Alter und ohne genügende grammatische Kenntnisse zur Akademie komme, solle er den Privatlehrern überwiesen werden, welchen aufs Strengste ihre Pflicht der Vorbereitung einzuschärfen sei. Denn eine Vernachlässigung bei der ersten Unterweisung könne später niemals mehr gut gemacht werden, und den Schaden davon hätten nicht nur die Schüler, sondern der ganze Staat (C. R. X. 1016). Sturm will in de lit. lud. rect. ap. die Schüler zur Akademie erst zulassen, wenn sie neun Jahre lang in Vorbereitungsschulen gewohnt haben. Nach der Ulmer Schulordnung 1531 sollen die Schüler aus den niederen Schulen in die höheren übergehen. Die Sächsischen Visitationsartikel 1533 befehlen den Lehrern, darauf zu achten, daß die Knaben nur dann zu höheren Studien übergehen, wenn sie die Grammatik gründlich gelernt haben. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 bereiten die niederen Schulen für die höheren vor. Die Breslauer Schulordnung 1570 bemerkt bei der obersten Klasse, daß sie den Uebergang zur Universität bilde. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1575 sollen vor dem Uebergang zur Universität die Trivialschulen ordnungsmäßig durchlaufen werden. Sogar Uebergangs- und Abgangszeugnisse werden zu diesem Zweck eingeführt. So gestattet die Pommer'sche Kirchenordnung 1565, „Von Lectionibus in Partikularschulen“, den Uebergang von einer Schule in die andere nur auf Grund eines Abgangszeugnisses. Fraglich ist jedoch, ob derartige Verordnungen auch überall eingehalten wurden. In Wirklichkeit werden viele Schüler in höhere Schulen oder gar zur Universität gekommen sein, ohne die niederen Vorbereitungsschulen ganz oder teilweise absolviert zu haben. Und viele werden entweder direkt vom Gymnasium, oder nach Absolvierung der philosophischen Fakultät einer Akademie oder Universität ins Amt eingetreten sein.

Es bleibt uns noch übrig, einiges über die spezielle Lehrmethode oder Lehrformen der Lehrer nachzutragen. Im allgemeinen können wir hier auf das bei den Unterrichtsfächern bereits Bemerkte verweisen und uns hier auf wenig beschränken. Erwähnenswert ist die Forderung an die Lehrer, sich überall dem Verständnis der Schüler anzupassen. Luther läßt diese Mahnung an sie bei der Erklärung des zweiten Gebotes im großen Katechismus ergehen: „Das sage ich so einfältig für die Jugend, daß es doch einmal eingehe; denn weil wir Kindern predigen, müssen wir auch mit ihnen lallen.“ In der Vorrede zur deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes spricht er sich ähnlich aus: „Und lasse sich niemand zu klug dünken und verachte solch Kinderspiel. Christus, da er Menschen ziehen wollte, mußte er Mensch werden. Sollen wir Kinder ziehen, so müssen wir auch Kinder mit ihnen werden.“ Die Schulordnungen verlangen

daselbe, 3. B. die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, II, die Augsburger Schulordnung 1576 und die Burgsteinfurter Schulordnung 1596, I, 17.

Der Lehrer wird aber nur verständlich unterrichten, welcher den Kindern die Sachen anschaulich vorzutragen versteht. Darum wird überall den Lehrern empfohlen, den Unterricht anschaulich zu erteilen. Wir haben bereits bei der Geschichte ¹⁾ gesehen, wie Luthers sie wegen ihrer Anschaulichkeit schätzt und darum ihr Studium hauptsächlich getrieben haben will. Wie Luther und Melanchthon die Fabeln besonders wegen ihrer anschaulichen Form zur Lektüre empfehlen, haben wir teilweise schon bei dem lateinischen Unterricht kennen gelernt. ²⁾ Wir wollen hier nur noch das Urteil Luthers hierüber wörtlich anführen. Er sagt über die Fabeln Aesops 1530: „Wir sehen, daß die jungen Kinder und jungen Leute mit Fabeln und Märlein leichtlich bewegt, und also mit Lust und Liebe zur Kunst und Weisheit geführt werden, welche Lust und Liebe desto größer wird, wenn ein Aesopus oder dergleichen Larve oder Fastnachtspuß vorgestellt wird ... Darum haben solche weise hohe Leute die Fabeln erdichtet, und lassen ein Tier mit dem andern reden, als sollten sie sagen: Wohlan, es will niemand die Wahrheit hören noch leiden und man kann doch der Wahrheit nicht entbehren, so wollen wir sie schmücken, und unter einer lustigen Färbung und lieblichen Fabel kleiden, und weil man sie nicht will hören durch Menschen Mund, daß man sie doch höre durch Tiere und Bestien Mund. Aus der Ursache haben wir uns dies Buch vorgenommen zu fegen, und ihm ein wenig bessere Gestalt zu geben, denn es bisher gehabt, allermeist um der Jugend willen, daß sie solche feine Warnung und Lehre, unter der lieblichen Gestalt der Fabeln, gleichwie in einer Nummerei oder Spiel, desto lieber lerne und fester behalte.“ Wie die Regeln an Beispielen verdeutlicht und, wo möglich, nur die Namen von bekannten Dingen als lateinische Wörter gelernt wurden, haben wir zum Teil bei dem lateinischen Unterricht gezeigt. Ein markantes Beispiel wollen wir noch nachtragen. Die Stralsunder Schulordnung 1591, X, schreibt eigens vor, daß die zu lernenden Wörter an Gegenständen, wie Pflanzen, Gliedern des Körpers etc. zu veranschaulichen sind. Für die anschauliche Behandlung der Lektüre liefert u. a. die Brandenburger Schulordnung 1564 ein Beispiel. Nach ihr wird zuerst die Einteilung des ganzen Stückes erklärt, dann werden die einzelnen Teile besprochen und darauf wird das Nötigste aufgeschrieben, wobei alles auch ins Deutsche übersetzt wird. Hierauf werden die Figuren, Wörter, Beispiele für die Regeln und Sentenzen angezeigt und zum Einschreiben in ein alphabetisch geordnetes Heft diktiert. Auch diese Hefte oder Annotatenbüchlein, von denen wir bei der allgemeinen Methode schon gesprochen haben, sind teilweise anschaulich geordnet und dienen somit dem Ver-

¹⁾ cf. S. 331 f.

²⁾ cf. S. 292 f.

ständnis der Schüler. Wie im ganzen Unterricht überall die Anschauung walten soll, sagt Sturm in den Klassenbriefen 1565 bei dem Abschnitt „Demonstrationen“. Darnach soll sowohl bei der Mathematik als auch bei der Grammatik alles an Dingen und Beispielen demonstriert werden. Er unterscheidet bei den Dingen, deren Namen gelernt werden, zwischen bekannten und unbekannten. Jene, z. B. Brod, brauchen nicht veranschaulicht zu werden. Dagegen müssen die unbekannten Dinge, z. B. die sieben Planeten, demonstriert werden. Pflanzen und Steine will er vorgezeigt und ihren Nutzen erwähnt haben.

Am meisten förderte das Verständnis der Schüler die dialogische Lehrform oder die Katechese, welche erst durch die evangelischen Schulmänner in ihrem vollen Wert erkannt wurde und zur Blüte kam.

Ueber die Meisterschaft Luthers in der Katechese brauchen wir kein Wort zu verlieren. Melanchthon schätzt sie ebenfalls hoch. In einem Brief an Eufas Lössius erklärt er sich gegen das viele Vortragen der Lehrer und verlangt das Befragen der Schüler (C. R. XX. 230). Welche Bedeutung ihr der Meister der Katechese Trogen-dorf beilegte, geht aus seinem Ausspruch hervor: „Wer diese Methode aus der Schule verbannt, der nimmt die Sonne aus der Welt.“

VII.

Die Erziehungsmittel.

Der Unterricht ist das Haupterziehungsmittel der Reformatoren. Die evangelischen Schulmänner des 16. Jahrhunderts kennen nur einen erziehenden Unterricht. Vieles, was wir bei der Methode angeführt haben, z. B. die Deklamationen und Disputationen, hätten wir deshalb auch im vorliegenden Abschnitt als spezielle Erziehungsmittel aufführen können.

Die beiden genannten Lehrarten führen uns auf ein Erziehungsmittel, das sie nach Anschauung der evangelischen Schulmänner hauptsächlich fördern sollten, nämlich den Ehrtrieb. Die Erregung des Ehrtriebes, der nicht selten, z. B. bei Sturm und Trogendorf, zum Ehrgeiz ausgebildet wurde, war in den evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts ein sehr hochgeschätztes Erziehungsmittel. Sturm spricht sich in seiner Schrift *de lit. lud. rect. ap. c. 4* ausführlich darüber aus. Die Brieger Schulordnung 1581 nennt *Emulation* und *Ehre* die besten Mittel, die Schüler zum Lernen zu bewegen. Daß aber die evangelischen Schulmänner die sittlichen Gefahren, welche dies Mittel im Gefolge haben kann, kannten, geht aus Bestimmungen hervor, wie wir sie z. B. in der Augsburger Schulordnung 1558, c. 3, finden, welche sagt: „Es ist darauf zu achten, daß der Ehrtrieb nicht in Streit und Feindschaft ausartet.“

Zur Erregung des Ehrtriebes dienen, wie bereits gesagt, die Disputationen, welche in den niederen Schulen *Konzertationen* genannt werden. Wir haben über diese Wettkämpfe zwischen den Schülern schon bei der Methode die Hauptsache erwähnt. Hier wollen wir sie in ihrer Bedeutung als Erziehungsmittel kurz schildern. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553, VI, rückt der Sieger bei den wöchentlichen Disputationen auf einen höheren Platz vor. Nach der Brieger Schulordnung 1581 hören sich die Schüler der vierten Klasse bei den monatlichen Repetitionen reihenweise die gelernten Wörter ab. Wer dabei dreimal fehlt, hat den untersten Platz einzunehmen. Sehr anschaulich schildert die Disputationen nach der hier in Betracht

kommenden Seite die Nordhäuser Schulordnung 1583, IV, 8. Nach ihr sind sie Mittwochs in der ersten Klasse von 8—8½ Uhr, in der zweiten Klasse von 8—9 Uhr, und, wenn nötig, auch in der dritten Klasse vorzunehmen. Dabei haben sich die Schüler in der Weise zu bekämpfen, daß der oberste den zweitobersten, dieser wieder den dritt-obersten u. s. w. bis auf den untersten Schüler abfragt. Außerdem hat sich jeder Schüler während der Woche drei Fragen zurechtzulegen, die er beim Wettkampf an den zunächst über ihm sitzenden Schüler stellt. Der Lehrer kann aber auch selbst die Fragen stellen, und sich von den Schülern nur die Antworten geben lassen. Kann der Gefragte nun nicht antworten, so darf er seine Fragen an den über ihm sitzenden Schüler stellen. Gelingt es ihm dabei, diesen durch seine Fragen in Verlegenheit zu bringen, so geht das Signum ignorantiae, d. h. das Strafzeichen, welches er für seine Unkenntnis erhielt, an den gefragten höheren Schüler über. Wer das Zeichen zuletzt behält, muß es acht Tage lang tragen.

In der Regel handelt es sich dabei aber um die Location, d. h. den höheren oder niederen Sitzplatz, welchen der Sieger oder der Besiegte einnimmt.

Im engsten Zusammenhang damit steht die Einteilung der Klassen in Defurien, welche wir ebenfalls bei der Methode schon kennen gelernt haben. Auch durch sie soll der Ehrtrieb angeflacht werden, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 3, und der Württemberger Kirchenordnung 1559, nach welchen die Aussicht, in die nächst höhere Defurie vorzurücken, die Schüler anfeuern soll. Darum finden auch zwischen den einzelnen Defurien Wettkämpfe statt. So bestimmen die Lauinger Schulgesetze 1565, daß in der fünften Klasse zwischen den einzelnen Defurien täglich 1 Stunde vor- und nachmittags Wettkämpfe und Disputationen in der Halle des Gymnasiums veranstaltet werden.

Ein weiteres Mittel, den Ehrtrieb zu pflegen, sind die Schülerämter, welche nur den besten Schülern übertragen werden. Mit ihnen sind Pflichten verbunden, welche sich teilweise auf die Unterstützung der Lehrer beim Unterricht, teilweise auf die äußere Ordnung, zumeist aber auf das Aufpassen über die Mitschüler beziehen.

Schon Melanchthon hatte in seiner schola privata eine Rangordnung eingeführt. Wer die besten lateinischen Specimina in Prosa und Vers leistete, wurde der Rex sodalitiæ, der Rex poeticus, in convivio, auch rex puerorum genannt, welcher den Ehrensitz bei Tisch erhielt.¹⁾ Die Magdeburger Schulordnung 1555, c. 4, nennt als Träger der Schülerämter in jeder Klasse: 1. den Praefectus, welcher wöchentlich gewählt wird, und als oberster Inspektor die Schülerverzeichnisse abzulesen und über das Benehmen der Mitschüler zu wachen hat, 2. den Defanus, welcher in jeder Defurie aufgestellt wird, um den Lehrer und den Präfecten zu unterstützen, und die Mitschüler zu überwachen hat,

¹⁾ cf. Hartfelder a. a. O. 493.

und 3. den Subdecanus, welcher Gehilfe des Decanus ist. In c. 12, „Ueber die Pflichten der Präfecten und Decane“, gibt sie die Obliegenheiten der Schülerbeamten näher an. Sie haben die Lehrer zu unterstützen, als die Ersten in der Schule zu erscheinen, das Schülerverzeichnis zu verlesen, Unruhen zu verhindern, bei Recitationen für Ordnung zu sorgen, Samstags die Schulkloster zu reinigen, überall die Schüler zu beobachten und den Lehrern anzuzeigen. Nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553 steht an der Spitze jeder Okturie ein wöchentlich gewählter Octarchus oder Custos. Die Augsburger Schulordnung 1558, c. 3, stellt Aufpaffer und Corycae¹⁾ in jeder Klasse auf. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 steht an der Spitze jeder Defurie ein Defurio oder Rottmeister, der wöchentlich gewählt wird. Außerdem werden vom Lehrer geheime Aufpaffer angestellt. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565, III. 8, werden pflichtvergeffene Defurionen besonders hart gestraft, weil sie durch ihr Vorbild die Mitschüler verführen. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 ist in der untersten Klasse der oberste Schüler in jeder Bank ein Defurio oder Rottmeister, der seine Bankgenossen bezüglich ihres Fleißes und Benehmens zu überwachen hat. In der dritten Klasse steht an der Spitze jeder Defurie ein Defurio oder Corycaeus. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 handelt in einem eignen Kapitel von den „Pflichten der Wächter, welche in jeder Klasse nach der Reihenfolge des Sitzplatzes wöchentlich neu zu erwählen sind.“ Darnach sind öffentliche Aufpaffer aufgestellt zur Beobachtung der Schüler auf der Straße, dem Eisplatz und in der Kirche, und private Aufseher, welche wöchentlich zweimal die Schulstuben zu reinigen, die in der Kirche und Schule fehlenden Mitschüler anzuzeigen und Ähnliches zu thun haben. Wer seine Pflicht nicht erfüllt, wird für die Uebeltäter gestraft. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 c. 7 sind Defurionen zum Aufpassen anzustellen. Ein pflichtvergeffener Defurio wird mit der Rute gestraft. Die Schüler haben ohne Widerstreben das Amt eines Defurio zu übernehmen und als solche das Schulgebet zu sprechen und die Mitschüler zu kontrollieren. Im Verhinderungsfall ist der zunächst sitzende Schüler Prodefurio. Wer den Defurio um seines Amtes willen haßt oder schädigt, wird gestraft. Nach den „Pflichten der Schüler“ in der Frankfurter Schulordnung 1579 ist in jeder Klasse der oberste Schüler Praefectus, der die fehlenden aufschreibt, für Ruhe in der Schule sorgt und die Schüler in der Kirche und auf den Straßen überwacht. Der oberste Schüler in jeder Bank ist Decanus, welcher dem Präfecten als Gehilfe zur Seite steht und dem Lehrer beim Abhören hilft. Die Brieger Schulordnung 1581 stellt in Kapitel 17 zehn Gesetze „Ueber die Pflichten der Defurionen und Korycaen“ auf. Sie haben dem Lehrer beim Abhören zu helfen, die Schüler zu kontrollieren und überall zu bewachen und die Uebeltäter

¹⁾ Corycaeus bedeutet ursprünglich einen Seeräuber vom cilicischen Vorgebirg Korytos.

anzuzeigen. Außerdem sammeln sie die Hefte ein, erheben das Schulgeld und verrichten ähnliche Helferdienste. Sie müssen sich durch fleißig und Betragen vor den übrigen Schülern auszeichnen. Wer seine Pflichten versäumt, wird gestraft. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 10, 2, werden für die Schule und Straße zwei Aufpasser und ebensoviele für die übrigen Plätze in jeder Klasse aufgestellt. Dazu kommen noch in den drei obersten Klassen die Lupi, welche die deutsch sprechenden Schüler zu merken und anzuzeigen haben. Außerdem werden noch heimliche Aufpasser für die Kirche und Schule ernannt. Wer eine Anzeige unterläßt, wird hart gestraft. In Abschnitt V, 6 „für die Aufpasser“ werden die verschiedenen Aufpasser genannt. Es sind in jeder wohlbestellten Schule fünfertei: 1. Custodes, welche wöchentlich vom Lehrer angestellt werden, vor Schulanfang in der Klasse zu erscheinen, die Schülerverzeichnisse vorzulesen, in der Schule aufzupassen, täglich einmal auf den Straßen zu inspizieren, die Ruten anzuschaffen, die Stuben auszuföhren und für die Kreide zu sorgen haben, 2. Corycae, welche in den drei obersten Klassen vom Lehrer heimlich wöchentlich ernannt werden und auf die deutsch sprechenden Schüler aufzupassen haben, 3. Observantes, von denen in jeder Kirche einer die Aufsicht zu führen hat, 4. Solche, welche auf den „Seiger“ hören, wöchentlich aus der dritten Klasse ernannt werden und nach jeder Stunde den Stundenschlag an allen Klassen auszurufen haben, und 5. Notatores, welche die um Almosen Singenden aufzuzeichnen und zu kontrollieren haben.

Eine förmliche Schülerrepublik bildet die Schulanstalt Trogen-dorfs. Der Lehrer ist Präsident. Unter ihm stehen die einzelnen Beamten, welche aus den Schülern genommen werden. Von ihnen sorgen die Oeconomi für die äußere Ordnung, geben das Zeichen zum Schlafengehen und Aufstehen, zum Gebet, zu den Lektionen und sorgen für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung. Es sind stets mehrere Oeconomi vorhanden. Sie stehen unter einem Vorsteher, welchem sie über ihre Abteilungen Bericht zu erstatten haben. Der Vorsteher wiederum berichtet an die Lehrer. Daneben gibt es Ephoren, welche die Aufsicht bei Tisch führen und für rechtzeitiges Erscheinen, Anstand, Reinlichkeit und sorgfältige Kleidung der Mitschüler zu sorgen haben. Ihnen unterstellt sind die Diskophoren, welche bei Tische auftragen. Im letzterem Geschäft haben sich alle Schüler mit wöchentlicher Abwechselung zu beteiligen. Die Quästoren, welche wöchentlich in jeder Dekurie gewählt werden, führen die Aufsicht über die Arbeit. An ihrer Spitze steht ein monatlich gewählter Vorsteher. Für Aburteilung der Vergehen der Schüler ist ein Richterkollegium gebildet, welches aus 12 Senatoren, einem Konsul und zwei Censoren besteht und monatlich neu gewählt wird.

Eine ausführliche Beschreibung der Magistratswahlen durch die Schüler gibt die Schulordnung des Honterus aus dem Jahre 1543 im dritten Abschnitt. Darnach wählt an jeder Tag- und Nachtgleiche die ganze Versammlung der Studierenden die Magistrate mit Aus-

nahme des Königs, dessen Amt ein Jahr währt. Die Wahl ist mit feierlichkeiten verbunden und wird mit einer Rede über die Pflichten der Magistratspersonen eröffnet. Sodann legen die bisherigen Beamten ihr Amt mit Dank an die Versammlung nieder. Darauf wird ein Herold gewählt, welcher die einzelnen Dekurionen, von denen jeder seine Stimme öffentlich abzugeben hat, nach ihrer Meinung fragt. Bei der Wahl darf nicht aus Haß oder Gunst und auch nicht nach dem Vorschlag eines Einzelnen vorgegangen werden. Die Beamten sind aus allen Klassen zu wählen und haben den Wählern Dank zu sagen und Treue und Fleiß zu geloben. Von den Dekurionen werden der Reihenfolge nach gewählt: zwei Censoren, ein Redner, ein Sekretär, ein Musiker und ein Medil. Von der ganzen ersten Klasse wird die Wahl des Königs vorgenommen. Dieser ernannt aus den von den Dekurionen gewählten Magistratspersonen einen Präfecten. Zuletzt werden die Centurionen und Dekurionen ernannt, welche den Sitzungen des Magistrats beizuwohnen und seine Beschlüsse auszuführen haben. Für jede Dekade, d. h. eine Zahl von 10 Schülern, ist ein Dekurio, und für die zwei Centuriaden, d. h. eine Zahl von 100 Schülern, je ein Centurio zu wählen. Zwei Ämter dürfen nicht in einer Hand vereinigt sein. Im Verhinderungsfall haben alle Beamten Stellvertreter zu stellen. Am Tage nach der Wahl halten die Gewählten eine Rede und geloben Treue. Wer sein Amt nicht recht verwaltet, wird auf Beschluß der Censoren in Uebereinstimmung mit der ganzen Schülerversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abgesetzt und hat ein ganzes Jahr lang den untersten Platz in der Schule einzunehmen. Der Magistrat ordnet alle Angelegenheiten der Schülerrepublik.

Ein anderes Mittel, den Ehrtrieb zu erregen und zum Fleiß anzufeuern, sind die Belohnungen. Als solche gilt das Vorrücken auf einen höheren Platz oder in eine höhere Klasse, wie wir es schon bei der Methode gesehen haben, und wie es z. B. die Magdeburger Schulordnung 1553, VI, und die Brieger Schulordnung 1581 ausführlich anordnen. Daneben sind an manchen Orten Prämien ausgesetzt in Gestalt von Geld, Büchern und Aehnlichem. Nach der Eßlinger Schulordnung 1548 erhalten die fähigsten Schüler zeitweise Prämien an Geld, Büchern und Kleidern. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 werden bei den jährlichen Versetzungen in den zwei obersten Klassen zur Aneiferung Prämien ausgeteilt. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 sollen bei den Prüfungen die Schüler, welche sich hervorgethan haben, Semmel und dergleichen erhalten. Die Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 will zur Reizung des Fleißes Prämien verteilt haben. Nach der Brandenburger Disstitutions- und Konsistorialordnung 1573 erhalten zur Aneiferung und Freude der Knaben auf die Examina die besten Schüler bei dem Examen aus dem gemeinen Kasten etliche Groschen. Ebenso läßt die Brieger Schulordnung 1581 beim Examen Prämien austeilen.

Was durch Erregung des Ehrtriebes nicht erreicht werden kann, soll eine strenge, aber nicht übermäßige Zucht bewirken.

Diesem Zweck dienen zuerst die Schulgesetze, welche viele Verordnungen enthalten, z. B. die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565, die Brandenburger Schulordnung 1564, Sturm's Klassenbriefe 1565 und die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569. Auf sie wird großer Wert gelegt. Die Güstrower Schulordnung 1572 hält Schulgesetze für ebenso nötig als Gesetze für den Staat. Meistens sind sie in Prosa abgefaßt, zuweilen aber auch, wie in der Kronstadter Schulordnung 1543, in gebundener Form. Ueber ihre Abfassung lauten die Bestimmungen verschieden. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 muß der Senat seine Zustimmung dazu geben. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 verfaßt sie der Schulmeister und legt sie dem Superintendenten, Rat und Pfarrer zur Prüfung und Genehmigung vor. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 entwirft sie der Pfarrer, und der oberste Lehrer schreibt die Vorrede dazu. Somit sind nach den genannten Verordnungen alle Kreise, welche an der Schule ein Interesse haben, auch an der Abfassung und Einführung der Schulgesetze beteiligt. Daraus geht schon hervor, welche Bedeutung man ihnen zuschrieb. Sie werden in allen Klassen aufgehängt, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, und von Zeit zu Zeit öffentlich vorgelesen. Melancthon spricht sich über das Vorlesen derselben in einer Rektoratsrede 1538 dahin aus: „Denn wir zweifeln nicht daran, daß viele unter den Studenten vorhanden sind, die schon aus freien Stücken das thun, was unsere Gesetze von ihnen verlangen. Aber daneben haben einige so lockere Sitten, daß es den Anschein hat, als ob sie nicht bedächten, was sich für sie schickt.“ (C. R. III. 518.) Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 werden sie alle Fronfasten vorgelesen. Nach der Ordnung für das Pädagogium zu Gandersheim 1571 werden sie alle vier Monate oder öfters in allen Klassen vorgelesen und erklärt. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 soll sie der Lehrer zweimal jährlich vorlesen und deutsch erklären, damit sie auch von den jüngeren Schülern verstanden werden. Bei der Methode haben wir bereits gehört, daß die Schulgesetze auch den Stoff für die Deklamations- und Disputationsübungen der Schüler bildeten.

Um ein Bild von der Form und Ordnung der Schulgesetze zu geben, lassen wir ihre Darstellung in der Brieger Schulordnung 1581 und in der Nordhäuser Schulordnung 1583 im Auszug folgen. Beide sind charakteristisch für die Schulgesetze im 16. Jahrhundert. Nach jener haben sie folgende Gestalt:

c. 5. Ueber die allgemeinen Pflichten der Schule.

1. Die Schüler haben um Aufnahme in die Matrikel zu bitten, wobei sie Gehorsam gegen die Schulgesetze und Lehrer ge-

- loben und versprechen müssen, ohne Mitteilung an den Rektor die Stadt nicht zu verlassen.
2. Die Schüler haben die Schullektionen fleißig zu besuchen und zu Hause zu repetieren.
 3. Die Schüler, besonders die adligen, dürfen einen Privatlehrer haben.
 4. Die Schüler müssen ihre religiösen Pflichten erfüllen.
 5. Respektspersonen ist die schuldige Ehrfurcht zu erweisen.
 6. Waffentragen und Duellieren ist verboten. Desgleichen Lügen und Streitigkeiten mit den Mitschülern.
 7. Im Kollegium darf keine Gewalt angewandt werden.
 8. Abends um 9 Uhr haben die Schüler zu Hause zu sein. Wer später auf der Straße getroffen wird, kommt ins Stadtgefängnis.
 9. Dem Rektor gegenüber dürfen keine Zusammenrottungen der Schüler stattfinden. Etwaige Beschwerden sind ihm von zwei oder drei Schülern vorzutragen.
 10. Baden und Eislaufen ist verboten.
 11. Ebenso Unzucht in Worten und Thaten.
 12. Ebenso Unmäßigkeit, Trinken und Aehnliches.
 13. Ebenso der Besuch von Wirtshäusern und verrufenen Häusern.
 14. Im allgemeinen ist die Teilnahme der Schüler an Hochzeiten und Gelagen verboten. Können Einladungen zu Hochzeiten nicht abgeschlagen werden, so haben sich die Schüler wenigstens anständig dabei zu benehmen.
 15. Fischen und Vogelfang ist verboten.
 16. Ebenso Würfeln, Kartenspielen und Aehnliches.
 17. Ebenso Handel und Tauschgeschäfte.
 18. Ebenso der Verkehr mit schlechten Kameraden.
 19. Ebenso die Lektüre unzüchtiger Bücher.
 20. Ueberall ist Frömmigkeit und Ehrbarkeit zu zeigen.

c. 4. Ueber die Frömmigkeit gegen Gott.

In 10 Gesetzen wird Bibellesen, Gebet, Besuch des Gottesdienstes, Teilnahme am Abendmahle und Aehnliches den Schülern zur Pflicht gemacht.

c. 5. Ueber die Pflichten der Schüler gegen die Lehrer.

In 8 Gesetzen wird den Schülern geboten, die Lehrer als Stellvertreter Gottes zu ehren, ihnen Schulgeld zu zahlen, von ihnen die Strafen geduldig anzunehmen, sich Abgangszeugnisse von ihnen ausstellen zu lassen und Aehnliches.

c. 6. Ueber die Pflichten der Schüler in der Schule.

In 12 Gesetzen wird das Verhalten der Schüler in der Schule genau geordnet.

- c. 7. Ueber die einzuhaltende Ordnung in Studium, Stil- und Gedächtnisübungen.

In 11 Gesetzen werden darüber Vorschriften gegeben.

- c. 8. Ueber die Beachtung des Anstandes beim Verlassen der Schule.

In 4 Gesetzen wird angegeben, wie die Schüler der Reihe nach die Schule verlassen und sich ruhig nach Hause begeben sollen.

- c. 9. Ueber das Benehmen auf der Straße.

Dasselbe wird in 10 Gesetzen genau vorgeschrieben.

- c. 10. Ueber das Benehmen und die Dienstleistung zu Hause.

Darüber werden in 10 Gesetzen Bestimmungen getroffen.

- c. 11. Ueber die Pflichten der Fremden.

In 11 Gesetzen werden die Pflichten und das Verhalten auswärtiger Schüler, die an der Schule studieren, auseinander gesetzt.

- c. 12. Ueber die Pflichten der Pädagogen und Benefiziaten.

In 13 Gesetzen wird das Verhalten der Schüler, welche in den einzelnen Familien als Hauslehrer wohnen, den Hausbewohnern und ihren Schülern gegenüber geregelt.

- c. 13. Ueber die Pflichten derer, die im Kollegium wohnen.

In 12 Gesetzen wird die Hausordnung aufgestellt.

- c. 14. Ueber die Schuldienenr.

In 9 Gesetzen wird die Aufgabe der Pedelle geordnet.

- c. 15. Ueber Leichenbegängnis.

In 10 Gesetzen wird die Teilnahme der Schüler an Beerdigungen und ihr Verhalten dabei angeordnet.

- c. 16. Ueber die Strafen der Uebertreter der Schulgesetze.

In 10 Gesetzen werden die verschiedenen Strafen angegeben.

- c. 17. Ueber die Pflichten der Defurionen und Korycäen.

In 10 Gesetzen werden die Pflichten der Schülerbeamten geregelt.

- c. 18. Ueber die Gesetze bei Disputationen und Deklamationen.

In 10 Gesetzen werden darüber Anordnungen getroffen.

- c. 19. Ueber Spiele und Erholung.

Beide werden in 21 Gesetzen genau bestimmt.

Einen etwas anderen Charakter tragen die Schulgesetze in der Nordhäuser Schulordnung 1583, woselbst im Abschnitt „Von dem Amt der Schüler in Schulsachen“ folgende Verordnungen erlassen werden:

A. Wie sich die Schüler insgemein verhalten sollen.

1. Gegen Gott. Dabei wird über den Religionsunterricht, das Gebet und den Kirchenbesuch gehandelt.
2. Gegen ihre Oberherren. Das Verhalten der Schüler gegen Pfarrer, Rat, Inspektoren und Lehrer wird beschrieben.
3. Gegen sich selbst. Verlangt wird Fleiß und Ordnung in der Schule und anständiges Benehmen außerhalb derselben.
4. Gegen ihre Schulgesellen und andere Leute.

B. Spezielle Gesetze der Schüler.

1. für die Almosen Einziehenden.
In 4 Gesetzen wird die Art des Einsammelns und das Verhalten der Schüler dabei geregelt.
2. Derer, die als Fremde kommen.
In vier Gesetzen wird das Verhalten der auswärtigen Schüler bestimmt.
3. für die Symphoniaca.
In vier Gesetzen werden Vorschriften über den Schülerchor gegeben.
4. für die Knaben, die in der Kirche lesen und beten.
Darüber handeln zwei Gesetze.
5. für die Knaben, die in der Kirche allein singen.
Darüber wird ebenfalls in zwei Gesetzen Verordnung getroffen.
6. für die Aufpasser.
In 5 Gesetzen werden die Pflichten der Schülerbeamten angegeben.

Sehen wir nun auf die Handhabung der Zucht im allgemeinen, so finden wir, daß der Vorwurf der Zuchtlosigkeit in den evangelischen Schulen, welcher zuweilen erhoben wird, grundlos ist. Wie Luther auf strenge Zucht in der Familie dringt, wenn er in der Auslegung des 101. Psalms sagt: „Gleichwie ein Vater keine größere unväterliche That an seinen Kindern begehen kann, denn daß er die Rute spart und dem Kindlein seinen Mutwillen läßt, denn mit solcher thörichter Liebe zieht er zuletzt dem Hentler einen Sohn, der ihn darnach anders ziehen muß mit dem Strick an den Galgen“, so verlangt er auch für die Schule strenge Zucht in den Worten: „Der junge Lecker Sichem wird mutwillig und übel erzogen sein ohne Ruten und Disziplin. Solche Jünglinge verderben dadurch, wenn die Eltern ihnen zu weich sind und ihnen zu viel übersehen, und wachsen auf in allerlei Sünden und bösen Begierden, denen sie ohne

c. 7. Ueber die einzuhaltende Ordnung in Schulen
Gedächtnisübungen.

In 11 Gesetzen werden darüber Vorschriften

c. 8. Ueber die Beachtung des Anstandes

In 4 Gesetzen wird angegeben, wie
die Schule verlassen und sich ruhig

c. 9. Ueber das Benehmen

Dasselbe wird in 10 Gesetzen

c. 10. Ueber das Benehmen

Darüber werden in 11

c. 11. U

In 11 Gesetzen
wärtiger Schüler, die

c. 12. Ueber

In 13 Ge
einzelnen Fam
ihren Schüle

c. 13

Im Jahre 1545 wollte Luther von einer Reise nicht mehr nach
Wittenberg zurückkehren wegen der dort herrschenden Unsitlichkeit.¹⁾
Melanchthon klagt 1533 in einer Rektoratsrede vor der Verlesung
der Statuten: „Die Ausgelassenheit Einzelner ist so groß, daß man
eine Verachtung der Disziplin und Gesetze für Tapferkeit hält. . .
Mit Recht beklagen alle guten Bürger jetzt, daß die Disziplin allzu
locker sei“ (C. R. X. 918. 920).

In allen Schulordnungen wird gegen Zuchtlosigkeit und Unsitlich-
keit Vorkehrung getroffen und auf die Uebertretungen strenge Strafe
gesetzt. Gegen die Unkeuschheit in Worten und Thaten wird strengstens
vorgegangen, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581. Um jeden Anlaß
dazu zu vermeiden, werden nach der Württemberger Kirchenordnung
1559 in den deutschen Schulen die Knaben und Mädchen von einander
getrennt. Nach einer Verordnung für Lübeck aus dem Jahre 1585
sollen in den deutschen Schulen die Mädchen für sich allein gesetzt und
an einem besonderen Ort, nicht in Gegenwart der Jungen, von des
Schulmeisters Frau gestraft werden.²⁾ Das Lesen unzuchtiger Schriften
und der Verkehr mit übel beleumundeten Personen wird überall verboten,
z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581. Ebenso wird Unmäßigkeit

¹⁾ Köstlin a. a. O. II. 584.

²⁾ Heppe a. a. O. V. 293

und Trinken, der Besuch von Wirtshäusern und die Gelagen geahndet, z. B. in der Brieger Schulordnung s plündert nach Melanchthon (C. R. IV. 99) die vermehrt die Laster. Auf anständiges Benehmen, ern und Lehrer wird überall gedrungen, z. B. Ordnung 1581. Besonders sollen die Schüler endig daherkommen. Alles Auffällige und verboten. Und zwar werden die Kleider, die Klosterschüler, für die in der Württem. eine besondere Kleiderordnung vorge- Schüler getroffen, z. B. in den Gold- Straßburger Schulgesetzen 1565, der der Ordnung des Pädagogiums zu rfer Schulordnung 1575. Karten- z. B. nach der Brieger Schul- ordnungen getroffen gegen das jener Zeit immer mehr auf- ausgelesen 1546, den Straßburger Breslauer Schulordnung 1570, der Altdorfer und der Brieger Schulordnung 1581.

Nachdem im Anfang der Reformation die Zuchtlosigkeit als abgenommen hat, so haben wir den Grund hiefür in den damaligen Verhältnissen zu suchen. „Es konnte in jenen Tagen des Uebergangs in einer Zeit, die, wie alle Literaturprodukte erkennen lassen, sichtlich roher wurde, nicht wohl anders sein. Die alten Schranken waren gefallen, der päpstliche Terrorismus hatte keine Macht mehr und die neuen Formen christlichen Lebens mit den von der evangelischen Freiheit selbst gesetzten Schranken waren noch nicht gefunden.“¹⁾

Zur Verwilderung der Sitten trug jedoch das Eintreten der Reformatoren für eine milde menschliche Zucht nichts bei. Sie erfüllten nur eine Pflicht der Humanität, wenn sie die Barbarei des Mittelalters in dieser Hinsicht nicht nachahmten. Die Schule sollte wieder für die Jugend ein gern besuchter Übungsplatz werden, was ihr Name „ludus“ ursprünglich bedeutet. Luther spricht sich dafür in den Tischreden aus: „Vorzeiten ward die Jugend allzuhart gezogen, daß man sie in den Schulen Märtyrer geheißten hat.“ An die Rats Herrn schreibt er: „Weil denn das junge Volk muß lecken und springen, oder je was zu schaffen haben, da es Lust innen hat, und ihm darum nicht zu wehren ist, und auch nicht gut wäre, daß man alles wehrete: warum sollte man ihm denn nicht solche Schule zu richten und solche Kunst vorlegen? Sintemal es jezt von Gottes Gnade alles also zugerichtet ist, daß die Kinder mit Lust und Spiel lernen können, es seien Sprachen oder andere Künste oder Historien. Und ist jezt nicht mehr die Hölle und das Segfeuer unsrer Schulen,

¹⁾ Kolde a. a. O. II. 547.

kommenden Seite die Nordhäuser Schulordnung 1583, IV, 8. Nach ihr sind sie Mittwochs in der ersten Klasse von 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der zweiten Klasse von 8—9 Uhr, und, wenn nötig, auch in der dritten Klasse vorzunehmen. Dabei haben sich die Schüler in der Weise zu bekämpfen, daß der oberste den zweitobersten, dieser wieder den dritt-obersten u. s. w. bis auf den untersten Schüler abfragt. Außerdem hat sich jeder Schüler während der Woche drei Fragen zurechtzulegen, die er beim Wettkampf an den zunächst über ihm sitzenden Schüler stellt. Der Lehrer kann aber auch selbst die Fragen stellen, und sich von den Schülern nur die Antworten geben lassen. Kann der Gefragte nun nicht antworten, so darf er seine Fragen an den über ihm sitzenden Schüler stellen. Gelingt es ihm dabei, diesen durch seine Fragen in Verlegenheit zu bringen, so geht das Signum ignorantiae, d. h. das Strafszeichen, welches er für seine Unkenntnis erhielt, an den gefragten höheren Schüler über. Wer das Zeichen zuletzt behält, muß es acht Tage lang tragen.

In der Regel handelt es sich dabei aber um die Location, d. h. den höheren oder niederen Sitzplatz, welchen der Sieger oder der Besiegte einnimmt.

Im engsten Zusammenhang damit steht die Einteilung der Klassen in Defurien, welche wir ebenfalls bei der Methode schon kennen gelernt haben. Auch durch sie soll der Ehrtrieb angeflacht werden, z. B. nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 3, und der Württemberger Kirchenordnung 1559, nach welchen die Aussicht, in die nächst höhere Defurie vorzurücken, die Schüler anfeuern soll. Darum finden auch zwischen den einzelnen Defurien Wettkämpfe statt. So bestimmen die Lauinger Schulgesetze 1565, daß in der fünften Klasse zwischen den einzelnen Defurien täglich 1 Stunde vor- und nachmittags Wettkämpfe und Disputationen in der Halle des Gymnasiums veranstaltet werden.

Ein weiteres Mittel, den Ehrtrieb zu pflegen, sind die Schülerämter, welche nur den besten Schülern übertragen werden. Mit ihnen sind Pflichten verbunden, welche sich teilweise auf die Unterstützung der Lehrer beim Unterricht, teilweise auf die äußere Ordnung, zumeist aber auf das Aufpassen über die Mitschüler beziehen.

Schon Melanchthon hatte in seiner schola privata eine Rangordnung eingeführt. Wer die besten lateinischen Specimina in Prosa und Vers leistete, wurde der Rex sodalitiæ, der Rex poeticus, in convivio, auch rex puerorum genannt, welcher den Ehrensitz bei Tisch erhielt.¹⁾ Die Magdeburger Schulordnung 1555, c. 4, nennt als Träger der Schülerämter in jeder Klasse: 1. den Praefectus, welcher wöchentlich gewählt wird, und als oberster Inspektor die Schülerverzeichnisse abzulesen und über das Benehmen der Mitschüler zu wachen hat, 2. den Defanus, welcher in jeder Defurie aufgestellt wird, um den Lehrer und den Präfecten zu unterstützen, und die Mitschüler zu überwachen hat,

¹⁾ cf. Hartfelder a. a. O. 493.

und 3. den Subdecanus, welcher Gehilfe des Decanus ist. In c. 12, „Ueber die Pflichten der Präfecten und Decane“, gibt sie die Obliegenheiten der Schülerbeamten näher an. Sie haben die Lehrer zu unterstützen, als die Ersten in der Schule zu erscheinen, das Schülerverzeichnis zu verlesen, Unruhen zu verhindern, bei Recitationen für Ordnung zu sorgen, Samstags die Schullokale zu reinigen, überall die Schüler zu beobachten und den Lehrern anzuzeigen. Nach der Neubrandenburger Schulordnung 1553 steht an der Spitze jeder Okturie ein wöchentlich gewählter Octarchus oder Custos. Die Augsburger Schulordnung 1558, c. 3, stellt Aufpasser und Corycae¹⁾ in jeder Klasse auf. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 steht an der Spitze jeder Defurie ein Defurio oder Rottmeister, der wöchentlich gewählt wird. Außerdem werden vom Lehrer geheime Aufpasser angestellt. Nach Sturm's Klassenbriefen 1565, III. 8, werden pflichtvergeffene Defurionen besonders hart gestraft, weil sie durch ihr Vorbild die Mitschüler verführen. Nach der Breslauer Schulordnung 1570 ist in der untersten Klasse der oberste Schüler in jeder Bank ein Defurio oder Rottmeister, der seine Bankgenossen bezüglich ihres Fleißes und Benehmens zu überwachen hat. In der dritten Klasse steht an der Spitze jeder Defurie ein Defurio oder Corycaeus. Die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 handelt in einem eignen Kapitel von den „Pflichten der Wächter, welche in jeder Klasse nach der Reihenfolge des Sitzplatzes wöchentlich neu zu erwählen sind.“ Darnach sind öffentliche Aufpasser aufgestellt zur Beobachtung der Schüler auf der Straße, dem Eisplatz und in der Kirche, und private Aufseher, welche wöchentlich zweimal die Schulstuben zu reinigen, die in der Kirche und Schule fehlenden Mitschüler anzuzeigen und Aehnliches zu thun haben. Wer seine Pflicht nicht erfüllt, wird für die Uebeltäter gestraft. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 c. 7 sind Defurionen zum Aufpassen anzustellen. Ein pflichtvergeffener Defurio wird mit der Rute gestraft. Die Schüler haben ohne Widerstreben das Amt eines Defurio zu übernehmen und als solche das Schulgebet zu sprechen und die Mitschüler zu kontrollieren. Im Verhinderungsfall ist der zunächst sitzende Schüler Prodefurio. Wer den Defurio um seines Amtes willen haßt oder schädigt, wird gestraft. Nach den „Pflichten der Schüler“ in der Frankfurter Schulordnung 1579 ist in jeder Klasse der oberste Schüler Praefectus, der die fehlenden aufschreibt, für Ruhe in der Schule sorgt und die Schüler in der Kirche und auf den Straßen überwacht. Der oberste Schüler in jeder Bank ist Decanus, welcher dem Präfecten als Gehilfe zur Seite steht und dem Lehrer beim Abhören hilft. Die Brieger Schulordnung 1581 stellt in Kapitel 17 zehn Gesetze „Ueber die Pflichten der Defurionen und Korycaen“ auf. Sie haben dem Lehrer beim Abhören zu helfen, die Schüler zu kontrollieren und überall zu bewachen und die Uebeltäter

¹⁾ Corycaeus bedeutet ursprünglich einen Seeräuber vom cilicischen Vorgebirg Korykos.

anzuzeigen. Außerdem sammeln sie die Hefte ein, erheben das Schulgeld und verrichten ähnliche Helferdienste. Sie müssen sich durch Fleiß und Betragen vor den übrigen Schülern auszeichnen. Wer seine Pflichten versäumt, wird gestraft. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 10, 2, werden für die Schule und Straße zwei Aufpasser und ebensoviele für die übrigen Plätze in jeder Klasse aufgestellt. Dazu kommen noch in den drei obersten Klassen die Lupi, welche die deutsch sprechenden Schüler zu merken und anzuzeigen haben. Außerdem werden noch heimliche Aufpasser für die Kirche und Schule ernannt. Wer eine Anzeige unterläßt, wird hart gestraft. In Abschnitt V, 6 „für die Aufpasser“ werden die verschiedenen Aufpasser genannt. Es sind in jeder wohlbestellten Schule fünferlei: 1. Custodes, welche wöchentlich vom Lehrer angestellt werden, vor Schulanfang in der Klasse zu erscheinen, die Schülerverzeichnisse vorzulesen, in der Schule aufzupassen, täglich einmal auf den Straßen zu inspizieren, die Ruten anzuschaffen, die Stuben auszuföhren und für die Kreide zu sorgen haben, 2. Corycae, welche in den drei obersten Klassen vom Lehrer heimlich wöchentlich ernannt werden und auf die deutsch sprechenden Schüler aufzupassen haben, 3. Observantes, von denen in jeder Kirche einer die Aufsicht zu führen hat, 4. Solche, welche auf den „Seiger“ hören, wöchentlich aus der dritten Klasse ernannt werden und nach jeder Stunde den Stundenschlag an allen Klassen auszurufen haben, und 5. Notatores, welche die um Almosen Singenden aufzuzeichnen und zu kontrollieren haben.

Eine förmliche Schülerrepublik bildet die Schulanstalt Trogen-dorfs. Der Lehrer ist Präsident. Unter ihm stehen die einzelnen Beamten, welche aus den Schülern genommen werden. Von ihnen sorgen die Oeconomi für die äußere Ordnung, geben das Zeichen zum Schlafengehen und Aufstehen, zum Gebet, zu den Lektionen und sorgen für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung. Es sind stets mehrere Oeconomi vorhanden. Sie stehen unter einem Vorsteher, welchem sie über ihre Abteilungen Bericht zu erstatten haben. Der Vorsteher wiederum berichtet an die Lehrer. Daneben gibt es Ephoren, welche die Aufsicht bei Tisch führen und für rechtzeitiges Erscheinen, Anstand, Reinlichkeit und sorgfältige Kleidung der Mitschüler zu sorgen haben. Ihnen unterstellt sind die Diskophoren, welche bei Tische auftragen. Im letzterem Geschäft haben sich alle Schüler mit wöchentlicher Abwechselung zu beteiligen. Die Quästoren, welche wöchentlich in jeder Dekurie gewählt werden, führen die Aufsicht über die Arbeit. An ihrer Spitze steht ein monatlich gewählter Vorsteher. Für Aburteilung der Vergehen der Schüler ist ein Richterkollegium gebildet, welches aus 12 Senatoren, einem Konsul und zwei Censoren besteht und monatlich neu gewählt wird.

Eine ausführliche Beschreibung der Magistratswahlen durch die Schüler gibt die Schulordnung des Honterus aus dem Jahre 1543 im dritten Abschnitt. Darnach wählt an jeder Tag- und Nachtgleiche die ganze Versammlung der Studierenden die Magistrate mit Aus-

nahme des Königs, dessen Amt ein Jahr währt. Die Wahl ist mit feierlichkeiten verbunden und wird mit einer Rede über die Pflichten der Magistratspersonen eröffnet. Sodann legen die bisherigen Beamten ihr Amt mit Dank an die Versammlung nieder. Darauf wird ein Herold gewählt, welcher die einzelnen Dekurionen, von denen jeder seine Stimme öffentlich abzugeben hat, nach ihrer Meinung fragt. Bei der Wahl darf nicht aus Haß oder Gunst und auch nicht nach dem Vorschlag eines Einzelnen vorgegangen werden. Die Beamten sind aus allen Klassen zu wählen und haben den Wählern Dank zu sagen und Treue und Fleiß zu geloben. Von den Dekurionen werden der Reihenfolge nach gewählt: zwei Censoren, ein Redner, ein Sekretär, ein Musiker und ein Medil. Von der ganzen ersten Klasse wird die Wahl des Königs vorgenommen. Dieser ernannt aus den von den Dekurionen gewählten Magistratspersonen einen Präfecten. Zuletzt werden die Centurionen und Dekurionen ernannt, welche den Sitzungen des Magistrats beizuwohnen und seine Beschlüsse auszuführen haben. Für jede Dekade, d. h. eine Zahl von 10 Schülern, ist ein Dekurio, und für die zwei Centuriaden, d. h. eine Zahl von 100 Schülern, je ein Centurio zu wählen. Zwei Lemter dürfen nicht in einer Hand vereinigt sein. Im Verhinderungsfall haben alle Beamten Stellvertreter zu stellen. Am Tage nach der Wahl halten die Gewählten eine Rede und geloben Treue. Wer sein Amt nicht recht verwaltet, wird auf Beschluß der Censoren in Uebereinstimmung mit der ganzen Schülerversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abgesetzt und hat ein ganzes Jahr lang den untersten Platz in der Schule einzunehmen. Der Magistrat ordnet alle Angelegenheiten der Schülerrepublik.

Ein anderes Mittel, den Ehrtrieb zu erregen und zum Fleiß anzufeuern, sind die Belohnungen. Als solche gilt das Vorrücken auf einen höheren Platz oder in eine höhere Klasse, wie wir es schon bei der Methode gesehen haben, und wie es z. B. die Magdeburger Schulordnung 1553, VI, und die Brieger Schulordnung 1581 ausführlich anordnen. Daneben sind an manchen Orten Prämien ausgesetzt in Gestalt von Geld, Büchern und Ueähnlichem. Nach der Eßlinger Schulordnung 1548 erhalten die fähigsten Schüler zeitweise Prämien an Geld, Büchern und Kleidern. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553 werden bei den jährlichen Versetzungen in den zwei obersten Klassen zur Aneiferung Prämien ausgeteilt. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 sollen bei den Prüfungen die Schüler, welche sich hervorgethan haben, Semmel und dergleichen erhalten. Die Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 will zur Reizung des fleißiges Prämien verteilt haben. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 erhalten zur Aneiferung und Freude der Knaben auf die Examina die besten Schüler bei dem Examen aus dem gemeinen Kasten etliche Groschen. Ebenso läßt die Brieger Schulordnung 1581 beim Examen Prämien austheilen.

Was durch Erregung des Ehrtriebes nicht erreicht werden kann, soll eine strenge, aber nicht übermäßige Zucht bewirken.

Diesem Zweck dienen zuerst die Schulgesetze, welche viele Verordnungen enthalten, z. B. die Württemberger Kirchenordnung 1559, die Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565, die Brandenburger Schulordnung 1564, Sturm's Klassenbriefe 1565 und die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569. Auf sie wird großer Wert gelegt. Die Güstrower Schulordnung 1572 hält Schulgesetze für ebenso nötig als Gesetze für den Staat. Meistens sind sie in Prosa abgefaßt, zuweilen aber auch, wie in der Kronstadter Schulordnung 1545, in gebundener Form. Ueber ihre Abfassung lauten die Bestimmungen verschieden. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 muß der Senat seine Zustimmung dazu geben. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 verfaßt sie der Schulmeister und legt sie dem Superintendenten, Rat und Pfarrer zur Prüfung und Genehmigung vor. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 entwirft sie der Pfarrer, und der oberste Lehrer schreibt die Vorrede dazu. Somit sind nach den genannten Verordnungen alle Kreise, welche an der Schule ein Interesse haben, auch an der Abfassung und Einführung der Schulgesetze beteiligt. Daraus geht schon hervor, welche Bedeutung man ihnen zuschrieb. Sie werden in allen Klassen aufgehängt, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, und von Zeit zu Zeit öffentlich vorgelesen. Melancthon spricht sich über das Vorlesen derselben in einer Rektoratsrede 1538 dahin aus: „Denn wir zweifeln nicht daran, daß viele unter den Studenten vorhanden sind, die schon aus freien Stücken das thun, was unsere Gesetze von ihnen verlangen. Aber daneben haben einige so lockere Sitten, daß es den Anschein hat, als ob sie nicht bedächten, was sich für sie schickt.“ (C. R. III. 518.) Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 werden sie alle Fronfasten vorgelesen. Nach der Ordnung für das Pädagogium zu Gandersheim 1571 werden sie alle vier Monate oder öfters in allen Klassen vorgelesen und erklärt. Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 soll sie der Lehrer zweimal jährlich vorlesen und deutsch erklären, damit sie auch von den jüngeren Schülern verstanden werden. Bei der Methode haben wir bereits gehört, daß die Schulgesetze auch den Stoff für die Deklamations- und Disputationsübungen der Schüler bildeten.

Um ein Bild von der Form und Ordnung der Schulgesetze zu geben, lassen wir ihre Darstellung in der Brieger Schulordnung 1581 und in der Nordhäuser Schulordnung 1583 im Auszug folgen. Beide sind charakteristisch für die Schulgesetze im 16. Jahrhundert. Nach jener haben sie folgende Gestalt:

c. 3. Ueber die allgemeinen Pflichten der Schule.

1. Die Schüler haben um Aufnahme in die Matrikel zu bitten, wobei sie Gehorsam gegen die Schulgesetze und Lehrer ge-

- loben und versprechen müssen, ohne Mitteilung an den Rektor die Stadt nicht zu verlassen.
2. Die Schüler haben die Schullektionen fleißig zu besuchen und zu Hause zu repetieren.
 3. Die Schüler, besonders die adligen, dürfen einen Privatlehrer haben.
 4. Die Schüler müssen ihre religiösen Pflichten erfüllen.
 5. Respektspersonen ist die schuldige Ehrfurcht zu erweisen.
 6. Waffentragen und Duellieren ist verboten. Desgleichen Lügen und Streitigkeiten mit den Mitschülern.
 7. Im Kollegium darf keine Gewalt angewandt werden.
 8. Abends um 9 Uhr haben die Schüler zu Hause zu sein. Wer später auf der Straße getroffen wird, kommt ins Stadtgefängnis.
 9. Dem Rektor gegenüber dürfen keine Zusammenrottungen der Schüler stattfinden. Etwaige Beschwerden sind ihm von zwei oder drei Schülern vorzutragen.
 10. Baden und Eislaufen ist verboten.
 11. Ebenso Unzucht in Worten und Thaten.
 12. Ebenso Unmäßigkeit, Trinken und Aehnliches.
 13. Ebenso der Besuch von Wirtshäusern und verrufenen Häusern.
 14. Im allgemeinen ist die Teilnahme der Schüler an Hochzeiten und Gelagen verboten. Können Einladungen zu Hochzeiten nicht abgeschlagen werden, so haben sich die Schüler wenigstens anständig dabei zu benehmen.
 15. Fischen und Vogelfang ist verboten.
 16. Ebenso Würfeln, Kartenspielen und Aehnliches.
 17. Ebenso Handel und Tauschgeschäfte.
 18. Ebenso der Verkehr mit schlechten Kameraden.
 19. Ebenso die Lektüre unzuchtiger Bücher.
 20. Ueberall ist Frömmigkeit und Ehrbarkeit zu zeigen.

c. 4. Ueber die Frömmigkeit gegen Gott.

In 10 Gesetzen wird Bibellesen, Gebet, Besuch des Gottesdienstes, Teilnahme am Abendmahle und Aehnliches den Schülern zur Pflicht gemacht.

c. 5. Ueber die Pflichten der Schüler gegen die Lehrer.

In 8 Gesetzen wird den Schülern geboten, die Lehrer als Stellvertreter Gottes zu ehren, ihnen Schulgeld zu zahlen, von ihnen die Strafen geduldig anzunehmen, sich Abgangszeugnisse von ihnen ausstellen zu lassen und Aehnliches.

c. 6. Ueber die Pflichten der Schüler in der Schule.

In 12 Gesetzen wird das Verhalten der Schüler in der Schule genau geordnet.

- c. 7. Ueber die einzuhaltende Ordnung in Studium, Stil- und Gedächtnisübungen.

In 11 Gesetzen werden darüber Vorschriften gegeben.

- c. 8. Ueber die Beachtung des Anstandes beim Verlassen der Schule.

In 4 Gesetzen wird angegeben, wie die Schüler der Reihe nach die Schule verlassen und sich ruhig nach Hause begeben sollen.

- c. 9. Ueber das Benehmen auf der Straße.

Dasselbe wird in 10 Gesetzen genau vorgeschrieben.

- c. 10. Ueber das Benehmen und die Dienstleistung zu Hause.

Darüber werden in 10 Gesetzen Bestimmungen getroffen.

- c. 11. Ueber die Pflichten der Fremden.

In 11 Gesetzen werden die Pflichten und das Verhalten auswärtiger Schüler, die an der Schule studieren, auseinander gesetzt.

- c. 12. Ueber die Pflichten der Pädagogen und Benefiziaten.

In 13 Gesetzen wird das Verhalten der Schüler, welche in den einzelnen Familien als Hauslehrer wohnen, den Hausbewohnern und ihren Schülern gegenüber geregelt.

- c. 13. Ueber die Pflichten derer, die im Kollegium wohnen.

In 12 Gesetzen wird die Hausordnung aufgestellt.

- c. 14. Ueber die Schuldiener.

In 9 Gesetzen wird die Aufgabe der Pedelle geordnet.

- c. 15. Ueber Leichenbegängnis.

In 10 Gesetzen wird die Teilnahme der Schüler an Beerdigungen und ihr Verhalten dabei angeordnet.

- c. 16. Ueber die Strafen der Uebertreter der Schulgesetze.

In 10 Gesetzen werden die verschiedenen Strafen angegeben.

- c. 17. Ueber die Pflichten der Defurionen und Korycäen.

In 10 Gesetzen werden die Pflichten der Schülerbeamten geregelt.

- c. 18. Ueber die Gesetze bei Disputationen und Deklamationen.

In 10 Gesetzen werden darüber Anordnungen getroffen.

- c. 19. Ueber Spiele und Erholung.

Beide werden in 21 Gesetzen genau bestimmt.

Einen etwas anderen Charakter tragen die Schulgesetze in der Nordhäuser Schulordnung 1583, woselbst im Abschnitt „Von dem Amt der Schüler in Schulsachen“ folgende Verordnungen erlassen werden:

A. Wie sich die Schüler insgemein verhalten sollen.

1. Gegen Gott. Dabei wird über den Religionsunterricht, das Gebet und den Kirchenbesuch gehandelt.
2. Gegen ihre Oberherren. Das Verhalten der Schüler gegen Pfarrer, Rat, Inspektoren und Lehrer wird beschrieben.
3. Gegen sich selbst. Verlangt wird Fleiß und Ordnung in der Schule und anständiges Benehmen außerhalb derselben.
4. Gegen ihre Schulgesellen und andere Leute.

B. Spezielle Gesetze der Schüler.

1. Für die Almosen Einziehenden.

In 4 Gesetzen wird die Art des Einsammelns und das Verhalten der Schüler dabei geregelt.

2. Derer, die als Fremde kommen.

In vier Gesetzen wird das Verhalten der auswärtigen Schüler bestimmt.

3. Für die Symphoniacia.

In vier Gesetzen werden Vorschriften über den Schülerchor gegeben.

4. Für die Knaben, die in der Kirche lesen und beten.

Darüber handeln zwei Gesetze.

5. Für die Knaben, die in der Kirche allein singen.

Darüber wird ebenfalls in zwei Gesetzen Verordnung getroffen.

6. Für die Aufpaffer.

In 5 Gesetzen werden die Pflichten der Schülerbeamten angegeben.

Sehen wir nun auf die Handhabung der Zucht im allgemeinen, so finden wir, daß der Vorwurf der Zuchtlosigkeit in den evangelischen Schulen, welcher zuweilen erhoben wird, grundlos ist. Wie Luther auf strenge Zucht in der Familie dringt, wenn er in der Auslegung des 101. Psalms sagt: „Gleichwie ein Vater keine größere unwäterliche That an seinen Kindern begehen kann, denn daß er die Rute spart und dem Kindlein seinen Mutwillen läßt, denn mit solcher thörichteren Liebe zieht er zuletzt dem Henker einen Sohn, der ihn darnach anders ziehen muß mit dem Strick an den Galgen“, so verlangt er auch für die Schule strenge Zucht in den Worten: „Der junge Lecker Sichem wird mutwillig und übel erzogen sein ohne Ruten und Disziplin. Solche Jünglinge verderben dadurch, wenn die Eltern ihnen zu weich sind und ihnen zu viel übersehen, und wachsen auf in allerlei Sünden und bösen Begierden, denen sie ohne

alle Scheu anhängen. Darnach aber kommt es, daß der Vater die Schande und die Mutter die Schmach tragen muß. Das ist dann die Strafe, daß sie ihr Kind nicht wohl erzogen haben. Gott will haben, daß die Jugend regieret und mit guter Disziplin gezwungen soll werden; denn dasselbe Alter ist sehr schwach und unerfahren und gedenket nur an närrische, kindische und schädliche Dinge. Darum kann es sich selbst nicht regieren, kann auch nicht sehen, was ihm nütze und gut sei. Darum hat aber Gott die Eltern und Schulmeister verordnet, die auf die Jugend sehen und sie in ihrem Leben und Sitten regieren sollen.“ In dem fünften Artikel der Wittenberger Reformation 1545 sagt Melanchthon: „Zum dritten, daß christliche Zucht in den Universitäten aufgerichtet werde, daß das junge Volk nicht in dem freien, unordentlichen Wesen lebe, wie jeztund leider in Universitäten zu sehen, daß sie leben wie müßige, mutwillige Landsknechte.“ Die Württemberger Kirchenordnung 1559 erklärt, daß Gottseligkeit ohne Zucht unmöglich sei. Die Preussische Bischofswahl 1568 fordert vor allen Dingen Zucht. Die Schulgesetze, welche sich in sehr vielen Schulordnungen finden, betonen überall die Notwendigkeit einer strengen Zucht.

Ueber die Zuchtlosigkeit hat niemand mehr geklagt als Luther. Im Jahre 1542 richtete er eine Vermahnung an die Universität, den Rat und die Bürgerschaft zu Wittenberg gegen die Unsitlichkeit der Studenten. (D. W. VI. 302.) Sein und Melanchthon's Auftreten gegen die heimlichen Verlöbnisse der Studenten haben wir bereits im ersten Teil unserer Arbeit erwähnt. (D. W. V. 615 ff. 626. 669. 676. C. R. V. 286 ff.) Im Jahre 1545 wollte Luther von einer Reise nicht mehr nach Wittenberg zurückkehren wegen der dort herrschenden Unsitlichkeit.¹⁾ Melanchthon klagt 1533 in einer Rektoratsrede vor der Verlesung der Statuten: „Die Ausgelassenheit Einzelner ist so groß, daß man eine Verachtung der Disziplin und Gesetze für Tapferkeit hält. . . . Mit Recht beklagen alle guten Bürger jezt, daß die Disziplin allzu locker sei“ (C. R. X. 918. 920).

In allen Schulordnungen wird gegen Zuchtlosigkeit und Unsitlichkeit Vorkehrung getroffen und auf die Uebertretungen strenge Strafe gesetzt. Gegen die Unkeuschheit in Worten und Thaten wird strengstens vorgegangen, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581. Um jeden Anlaß dazu zu vermeiden, werden nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 in den deutschen Schulen die Knaben und Mädchen von einander getrennt. Nach einer Verordnung für Lübeck aus dem Jahre 1585 sollen in den deutschen Schulen die Mädchen für sich allein gesetzt und an einem besonderen Ort, nicht in Gegenwart der Jungen, von des Schulmeisters Frau gestraft werden.²⁾ Das Lesen unzuchtiger Schriften und der Verkehr mit übel beleumundeten Personen wird überall verboten, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581. Ebenso wird Unmäßigkeit

¹⁾ Köstlin a. a. O. II. 584.

²⁾ Heppe a. a. O. V. 293

zeit im Essen und Trinken, der Besuch von Wirtshäusern und die Teilnahme an Gelagen geahndet, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581. Derartiges plündert nach Melanchthon (C. R. IV. 99) die Eltern aus und vermehrt die Laster. Auf anständiges Benehmen, Gehorsam gegen Eltern und Lehrer wird überall gedrungen, z. B. in der Brieger Schulordnung 1581. Besonders sollen die Schüler in der Kleidung anständig daherkommen. Alles Auffällige und Militärische daran wird verboten. Und zwar werden die Kleidervorschriften nicht allein für die Klosterschüler, für die in der Württemberger Kirchenordnung 1559 eine besondere Kleiderordnung vorgeschrieben ist, sondern für alle Schüler getroffen, z. B. in den Goldberger Schulgesetzen 1546, den Straßburger Schulgesetzen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und der Altdorfer Schulordnung 1575. Karten- und Würfelspiel ist überall verboten, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581. Ebenso werden Verordnungen getroffen gegen das Waffentragen und Duell, welches in jener Zeit immer mehr aufkam, z. B. in den Goldberger Schulgesetzen 1546, den Straßburger Schulgesetzen 1565, der Breslauer Schulordnung 1570, der Altdorfer Schulordnung 1575 und der Brieger Schulordnung 1581.

Wenn trotzdem im Anfang der Reformation die Zuchtlosigkeit eher zu als abgenommen hat, so haben wir den Grund hiefür in den damaligen Verhältnissen zu suchen. „Es konnte in jenen Tagen des Uebergangs in einer Zeit, die, wie alle Literaturprodukte erkennen lassen, sichtlich roher wurde, nicht wohl anders sein. Die alten Schranken waren gefallen, der päpstliche Terrorismus hatte keine Macht mehr und die neuen Formen christlichen Lebens mit den von der evangelischen Freiheit selbst gesetzten Schranken waren noch nicht gefunden.“¹⁾

Zur Verwilderung der Sitten trug jedoch das Eintreten der Reformatoren für eine milde menschliche Zucht nichts bei. Sie erfüllten nur eine Pflicht der Humanität, wenn sie die Barbarei des Mittelalters in dieser Hinsicht nicht nachahmten. Die Schule sollte wieder für die Jugend ein gern besuchter Übungsplatz werden, was ihr Name „ludus“ ursprünglich bedeutet. Luther spricht sich dafür in den Tischreden aus: „Vorzeiten ward die Jugend allzuhart gezogen, daß man sie in den Schulen Märtyrer geheißt hat.“ An die Ratsherrn schreibt er: „Weil denn das junge Volk muß lesen und springen, oder je was zu schaffen haben, da es Lust innen hat, und ihm darum nicht zu wehren ist, und auch nicht gut wäre, daß man alles wehrete: warum sollte man ihm denn nicht solche Schule zu richten und solche Kunst vorlegen? Sintemal es jezt von Gottes Gnade alles also zugerichtet ist, daß die Kinder mit Lust und Spiel lernen können, es seien Sprachen oder andere Künste oder Historien. Und ist jezt nicht mehr die Hölle und das Fegfeuer unsrer Schulen,

¹⁾ Kolde a. a. O. II. 547.

da wir innen gemartert sind über den Casualibus und Temporalibus, da wir doch nichts denn eitel nichts gelernt haben durch so viel Stäupen, Zittern, Angst und Jammer."

Vor allem suchte man die strenge klösterliche Zucht und Abgeschlossenheit der Schüler von der Welt zu entfernen. Es sollte Allen ohne Ausnahme, nicht bloß, wie im Mittelalter, den angehenden Rittern und weltlichen Herrn edle weltliche Freude und eine freiere Bewegung gegönnt werden. Und wenn auch in den evangelischen Internaten, besonders in den Klosterschulen, noch auf lange hinaus die mönchische Zucht und Weltabgeschlossenheit der mittelalterlichen Schulen mit wenig Abänderungen eingehalten wurde, so lag dies doch nicht im Prinzip der Reformation und auch nicht im Sinn ihrer Begründer, sondern war durch die Zeitverhältnisse, örtliche Zustände und den Zweck solcher Schulanstalten verursacht. Wie wenig lassen sich damit die Worte Luthers in Uebereinstimmung bringen: „Gibt dir Gott Freude, so brauche dieselbe! schickt er dir Trübsal zu, erschrick nicht, verzage nicht! Also sollte man die jungen Leute von Jugend auf unterweisen; und welche Jünglinge nicht diesen Ermahnungen folgen, da wird kein rechtschaffener Mann daraus. Darum ist Salomon ein rechter königlicher Schulmeister. Er verbeut der Jugend nicht, bei den Leuten zu sein, wie die Mönche ihren Schülern; denn da werden eitel Hölzer und Klöße daraus, wie denn auch aller Mönchen Mutter, Anselmus, gesagt hat: Ein junger Mensch, so eingespannt und von Leuten abgezogen, sei gleich wie einen feinen jungen Baum, der Frucht tragen könne, in einen engen Topf pflanzen. Denn also haben die Mönche ihre Jugend gefangen, wie man Vögel in den Bauer setzet, daß sie die Leute nicht sehen, noch hören mußten, mit niemand reden durften. Es ist aber der Jugend gefährlich, also allein zu sein, also gar von Leuten abgesondert zu sein. Darum soll man junge Leute lassen hören und sehen, und allerlei erfahren; doch daß sie zur Zucht und Ehren gehalten werden. Es ist nichts ausgerichtet mit solchem mönchischen Zwange. Es ist gut, daß ein junger Mensch viel bei den Leuten sei; doch daß er ehrlich zur Redlichkeit und Tugend gezogen und von Lastern abgehalten werde. Jungen Leuten ist solcher tyrannischer mönchischer Zwang ganz schädlich, und ist ihnen Freude und Ergößen so hoch vonnöten, wie ihnen Essen und Trinken ist. Denn sie bleiben auch desto eher bei Gesundheit."

Auf die körperliche Pflege wird überall Sorgfalt verwandt. Für Speise und Trank der Schüler in Internaten ist nach den Schulordnungen reichlich gesorgt. Zeit zur Erholung und Spiel wird den Schülern, wie wir bei den Ferien gesehen, in hinreichendem Maße gegönnt. Ueber die körperlichen Bewegungen haben einzelne evangelische Schulmänner besondere Schriften verfaßt. Camerarius läßt in seiner Schrift *Praecepta morum* in einem Anhang einen hospes mit einem puer sich „de gymnasiis“ unterreden. Dieser Dialog ist nichts anderes als ein Turnbüchlein, in welchem Spiele und Körperbewegungen, zu welchen auch Gesang und Deklamationen gerechnet werden, beschrieben sind. Wir

lassen zur Veranschaulichung des Umfanges der Spiele und Erholungen nach den einzelnen Schulordnungen die Vorschriften der Brieger Schulordnung 1581 hierüber im Auszug folgen. Sie bestimmt in Kapitel 20:

1. Die Schüler bedürfen der Erholung.
2. Die Erholungen dürfen nicht in Leichtsinne und Müßiggang ausarten.
3. Sie sollen vielmehr nur erfrischen und das Benehmen der Schüler sicher gestalten.
4. Deshalb sind nur solche Spiele erlaubt, welche Geist und Körper kräftigen.
5. Dazu gehören Ballspiel, Ringen, Laufen, Tanzen, Reisspielen, Kegeln und Ähnliches.
6. Verboten sind Würfel- und Kartenspiel, Eislaufen und Jagd, weil sie mit Gefahren verbunden sind und die Sitten verderben.
7. Mittwochs nachmittags dürfen die Schüler bis abends an den Ufern der Oder spazieren gehen.
8. Die Zeit, welche bei den Mahlzeiten übrig bleibt, soll zu Spaziergängen und körperlichen Übungen verwendet werden.
9. Aufregende Spiele sind vor der Mahlzeit und ruhigere Spiele nach derselben zu treiben.
10. Stets ist beim Spiel auf die Gesundheit zu achten.
11. Unruhige Spiele nach der Mahlzeit hindern die Verdauung.
12. Für das Spielen ist eine genaue Zeit zu bestimmen.
13. Spielen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.
14. Beim Spielen soll niemand belästigt, Streiten und Lärmen vermieden werden.
15. Auch auf dem Spielplatz muß man den Andern mit gutem Beispiel vorangehen.
16. Störenfriede und Balgende werden mit der Rute gestraft.
17. Es darf nicht mit Waffen und gefährlichem Spielzeug gespielt werden.
18. Deutsche Schüler sollen unter sich lateinisch reden. Im Verkehr mit Polen ist die deutsche Umgangssprache erlaubt, damit sie von ihnen gelernt wird.
19. Deutsch kann auf dem Spielplatz ausnahmsweise gesprochen werden, wenn Latein beschwerlich fällt.
20. Um Geld darf nicht gespielt werden.
21. Die Schüler sollen stets mit gleichalterigen Studiengenossen spielen.

In ähnlicher Weise widmen dem Spiel und der Erholung eigne Kapitel: die Magdeburger Schulordnung 1553, III. 10, die Gandersheimer Schulordnung 1571, „Ueber die körperlichen Übungen und Spiel“, die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 12, „Von Kurzweilen, Spazierengehen und anderen dergleichen Ergötzlichkeiten“, und die Straßburger Schulgesetze 1565, „Ueber Spiel und Erholungen“. Besonders Honterus legt in der Kronstädter Schulordnung 1543 darauf

Gewicht und fügt Spiel und Erholungen in den Organismus der Schule ein.

Als Erholungen und Spiele gelten auch alle öffentlichen Vorträge und Aufführungen, wohl der Musik und Festlichkeiten halber, welche damit verbunden waren. Wir haben von diesen Guthaten bei den Disputationen und Deklamationen das Nötigste bereits erwähnt. Camerarius in seinen Praecepta morum und die Straßburger Schulgesetze 1565 führen Deklamationen und Komödien eigens unter den Spielen und Erholungen auf. Ein anderes Spiel mit festlichem Charakter ist die Feier des Gregoriusfestes. Dasselbe war schon im Mittelalter ein Schülerfest. Wohl wegen der Unannehmlichkeiten und Anstöße, welche die Wahl eines Knaben zum Bischof und die Nachahmung bischöflicher kirchlicher Handlungen durch den Gewählten mit sich brachten, wurde es in den evangelischen Schulen zuweilen verboten, z. B. in der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561, welche die Feier einen gottlosen Lügus nennt, an dem sich viele Leute ärgern. Dies war jedoch an anderen Orten kein Grund, es zu untersagen. So erlauben es z. B. die Brandenburger Schulordnung 1564 und die Nordhäuser Schulordnung 1583. Zuweilen ist auch die Aufnahme neuer Schüler mit Festlichkeiten verknüpft. Die Nordhäuser Schulordnung 1585, IV. 3, ordnet z. B. an, daß bei diesem Anlaß am Gregoriusfeste (12. März) Zucker- und Pfefferkuchen verteilt und die neuen Schüler von den alten im Zug abgeholt werden.

Eine Festlichkeit mit körperlicher Uebung bilden ferner die Schulausflüge. Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 sollen sie jährlich ein paarmal stattfinden. Die Altdorfer Schulordnung 1575 läßt die Schüler botanisieren. Die Nordhäuser Schulordnung 1583 gibt im Sommer drei Tage Ferien, „an welchen man pflegt ins Grüne mit den Präceptoribus und in die Maien zu gehen.“ Nach der Kronstädter Schulordnung 1543 sollen solche Touren mindestens einmal im Monat gemacht werden. Die Hermannstädter Schulordnung 1598 gestattet sogar, daß bei diesen monatlichen Ausflügen im Sommer nach der Rückkehr ein kleines Gelage veranstaltet wird, wozu der Rektor das Geld aus der öffentlichen Kasse hergibt.

Eine mehr häusliche Erholung soll die Musik sein. Wir haben schon bei dem Religionsunterricht die Wertschätzung der Musik kennen gelernt. Als Erziehungsmittel preist sie Luther in den Tischreden: „Musika ist eine halbe Disziplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmütiger, sittsamer, vernünftiger machet.“ Nach der Ordnung der Schule zu Lauingen 1565 soll sie nicht sowohl dem Nutzen, als der Erholung dienen. Die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 12, nennt sie eine Kurzweil und Ergöghlichkeit.

Am meisten werden die Schüler zu körperlichen Bewegungen angehalten. Luther fordert sie in den Tischreden: „Es ist von den Alten sehr wohl bedacht und geordnet, daß sich die Leute üben und etwas Ehrliches und Nüßliches vor haben, damit sie nicht in Schwelgen, Unzucht, Fressen, Saufen und Spielen geraten. Darum gefallen mir

diese zwei Uebungen und Kurzweilen am allerbesten, nämlich die Musica und Ritterspiel mit fechten, Ringen etc., unter welchen das erste die Sorge des Herzens und melancholische Gedanken vertreibt; das andere machet seine geschickte Gliedmaß am Leibe und erhält ihn bei Gesundheit. . . . Die endliche Ursach ist auch, daß man nicht auf Zechen, Unzucht, Spielen, Doppeln (d. h. Würfelspiel) gerate; wie man jetzt, leider, siehet an Höfen und in Städten, da ist nicht mehr denn: Es gilt dir! Saufe aus! Darnach spielet man um etliche hundert oder mehr Gulden. Also geht's, wenn man solche ehrbaren Uebungen und Ritterspiele verachtet und nachläßt."

Als erlaubte körperliche Uebungen führt die Brieger Schulordnung 1581 Ballspiel, Ringen, Laufen, Tanzen, Reisspiel und Kegeln an. Andere Schulordnungen fügen noch Aehnliches bei. Dagegen wird fast ausnahmslos Baden in offenen Flüssen, Rudern, Fischen, Jagen, fechten und Aehnliches verboten, obwohl es zuweilen auch, z. B. nach den Straßburger Schulgesetzen 1565, unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden kann. Man sah in solchen Uebungen vor allem leibliche Gefahren. „Wir verbieten“, sagt mit Bezug darauf Melancthon, „aufs Strengste, aus väterlicher Liebe und mit väterlicher Autorität, daß die jungen Leute im Fluß baden. Die Eltern übertragen ihre Sorge auf uns Lehrer, auch ist der Behörde von Gott ihr Ansehen verliehen“ (C. R. III. 562). Ein anderer Grund war die Meinung, daß ein Flußbad der guten Sitte und dem Anstand zuwider sei. Diese Meinung kam immer mehr auf, je mehr durch die damals in Gebrauch gekommene Leinwand die wollenen Hemden verdrängt wurden, und nur noch die Arbeiter, welche sich den Luxus der Leinwand nicht gestatten konnten, ihre schweißtriefenden Körper durch ein Flußbad reinigten. Daß das Baden, als eine körperliche Uebung und ein Reinigungsmittel, nicht verboten werden sollte, wo es ohne die genannten Gefahren geschehen konnte, beweisen die Schulordnungen, welche fleißiges Baden zu Hause verordnen, z. B. die Wallenrieder Schulordnung 1570.

Die direkten Mittel, durch welche die Schüler zu sittlichen Charakteren erzogen werden sollen, haben wir teilweise schon beim Unterrichtsstoff mit behandelt. Besonders soll der Religionsunterricht im Zusammenhang mit den religiösen und kirchlichen Uebungen die sittliche Erziehung fördern.

Neben dem Unterricht ist die Gewöhnung an Gehorsam das wichtigste ethische Erziehungsmittel. Sie wird in allen Schulordnungen sehr hoch gehalten.

Als Hilfsmittel dazu gilt die Ordnung in allen Dingen. Alle Thätigkeiten der Schüler in der Schule, Kirche, zu Hause, auf den Straßen und Spielplätzen sind in den meisten Schulordnungen genau geordnet. Wenn auch die Einhaltung der Ordnung am besten in den Internaten, die darum selbst als ein Erziehungsmittel angesehen wurden, durchgeführt werden konnte, so waren doch auch die diesbezüglichen speziellen Anordnungen für die Schulen

mustergiltig. Der Stundenplan, der in den meisten Schulordnungen vorgeschrieben ist und genau eingehalten werden mußte, regelte das ganze Schulleben. Der Unterricht wird überall pünktlich angefangen und geschlossen, z. B. nach der Magdeburger Schulordnung 1553 und der Nordhäuser Schulordnung 1583, nach welcher die Eltern dafür zu sorgen haben, daß die Kinder zur rechten Zeit in der Schule erscheinen. Ohne Entschuldigung und Erlaubnis darf kein Schüler dem Unterricht fern bleiben. Die Güstrower Schulordnung 1572 verlangt sogar schriftliche Entschuldigungen. Nach den meisten Schulordnungen, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581, wird der Schulbesuch durch Ablesen der Schülerlisten beim Beginn oder Schluß des Unterrichts kontrolliert. Die Kontrolle gehört zu den Hauptpflichten der Schülerbeamten. In der Schule selbst wurde die Ordnung strenge gehandhabt. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 bestimmt: „Ihnen gar nicht gestatten, in der Schule zu vagieren, um zu laufen oder ohne ihre Erlaubnis heim zu gehen; sondern darob sein, daß sie jede Stunde zu rechter Zeit kommen und bis zu gemeinem Auslassen verharren.“ Jede Störung des Unterrichts sollte vermieden werden. Darum sollen die Gottesdienste und die Uebungen für öffentliche Aufführungen möglichst auf die schulfreie Zeit verlegt werden, wie wir bereits bemerkt haben.¹⁾ Zur Vermeidung der Störung sollen nach der Stralsunder Schulordnung 1561 die Beerdigungen, bei denen die Schüler zu singen haben, um die dritte Stunde vormittags, also am Ende des Schulunterrichts, gehalten werden. Auch die Strafen werden deshalb nach manchen Verordnungen, z. B. der Brandenburger Schulordnung 1564, am Ende der Schulstunden vollzogen. Das Verlassen der Schule war ebenfalls genau geordnet, z. B. nach der Brieger Schulordnung 1581, nach welcher die Schüler paarweise die Schule verlassen sollen.

Ueber die Einhaltung der Ordnung und der Schulgesetze wird peinlich gewacht. In den Internaten sind die Schüler Tag und Nacht keine Stunde ohne Aufsicht. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 haben in den Klosterschulen die Lehrer zur besseren Ueberwachung der Schüler ihre Wohnungen im Schlafhause. In gleicher Weise werden die Schüler aller Lehranstalten in der Schule, Kirche, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, zu Hause, kurz, überall beobachtet und beaufsichtigt. Nach der Brieger Schulordnung 1581, II. c. 2, sollen die Lehrer abwechselnd die Schüler in und außerhalb der Schule beaufsichtigen und monatlich ihre Wohnungen inspizieren. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. c. 10, 2, haben die Lehrer in der Kirche, Schule und auf den Straßen die Schüler zu beobachten. Neben den Lehrern sind die öffentlichen und heimlichen Aufpasser, welche wir bei den Schülerämtern kennen gelernt haben, zu diesem Zweck aufgestellt. Ja, den Schülern selbst wird zur Pflicht gemacht, sich gegenseitig zu beobachten und zu verraten. Nach der

¹⁾ cf. S. 236 f. 348. 354.

Württembergischer Kirchenordnung 1559 müssen die Klosterschüler gegenseitig ihre Vergehen anzeigen. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 werden die Schüler als Hehler gestraft, welche Vergehen ihrer Mitschüler nicht zur Anzeige bringen. Nach der Walkenrieder Schulordnung 1570 müssen sich die Schüler auf Befragen des Lehrers gegenseitig angeben. Als Entschuldigung für die Spionage und Angeberei verweist die Herzoglich-Sächsische Schulordnung 1573 auf das Beispiel Josephs, welches lehre, daß das Angeben nicht schändlich sei, weil es sich dabei um die Besserung der Mitschüler handele.

Das ganze Verfahren des Spionierens kann jedoch nur damit erklärt und entschuldigt werden, daß im 16. Jahrhundert die Sittenverderbung eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, und bei der aus aller Herren Länder zusammengeströmten Schülerschar auf jede Weise die Zucht und Ordnung eingehalten und durchgeführt werden mußte. Es waren aber nicht die Grundsätze der Reformation, die zu dem Spionagesystem führten, wie dies z. B. bei den Grundsätzen des Jesuitenordens der Fall war.

Für die Einhaltung der Ordnung von Schülern und Lehrern im allgemeinen sorgten die regelmäßigen Inspektionen der Schulvorstände, von denen wir bei den Schulen das Nötige gesagt haben.¹⁾

Für die Einhaltung derselben durch die Schüler im besondern hatten die Lehrer durch Strafen zu sorgen, die zwar streng, aber nicht übermäßig sein sollten. Luther gibt dafür die Grundsätze an. Er sagt: „Wenn Kinder böse sind, Schaden und Schalkheit anrichten, so soll man sie darum strafen, sonderlich, wenn sie täuschen und stehlen lernen; jedoch muß man in der Strafe auch Maß halten; denn was puerilia sind, als Kirschen, Äpfel, Birnen, Nüsse nehmen, muß man's nicht also strafen, als wenn sie Rock, Geld und Kasten wollen angreifen; da ist denn die Zeit ernstlich zu strafen. Meine Eltern haben mich gar hart gehalten, da ich auch darüber ganz schüchtern wurde. Die Mutter stäupte mich einmal um einer geringen Aufzucht willen, daß das Blut hernach floß. Und ihr Ernst und gestreng Leben, das sie mit mir führte, das verursachte mich, daß ich darnach in ein Kloster lief und ein Mönch wurde. Aber sie meinten's herzlich gut, sie konnten nur nicht die Geister unterscheiden, als nach welchen die Strafen einzurichten und zu mäßigen sind; denn man muß also strafen, daß immer der Apfel bei der Reute sei. Es ist ein böses Ding, wenn um der harten Strafe willen Kinder den Eltern gram werden oder Schüler ihren Præceptoribus feind.“ In der Auslegung des Galaterbriefes äußert er sich darüber: „Es ist nicht möglich, daß ein Jünger oder Schüler seinen Zuchtmeister lieben soll, der ihm strenge ist; denn wie kann er den lieb haben, der ihn gleich als in einem Kerker hält, d. i. der ihn zwinget das zu thun, dazu er unwillig ist, und ihm wehret, daß er nicht thun darf, was er wohl gern wollte;

¹⁾ cf. S. 224f.

und wo er etwas thut, das ihm verboten ist, bald darum säuget und ihn zwinget, daß er die Rute herzen und küssen muß. O ein freier und williger Gehorsam und Frömmigkeit des Schülers ist das, daß er seinem Zuchtmeister, der so streng und unfreundlich mit ihm führet, gehorchen und die Rute küssen muß! Lieber, thut er's auch mit Lust und Freuden? Was thut er aber, wenn der Zuchtmeister nicht vorhanden ist? Nimmt er nicht die Rute und zerbricht sie in kleine Trümmer oder wirft sie ins Feuer? Und wenn er Macht über seinen Zuchtmeister hätte, sähe er nicht an, daß er sich von ihm säupen ließe; ja er ließe ihn nicht allein mit Ruten säupen, sondern mit Knütteln wohl durchschlagen. Doch gleichwohl kann ein Kind eines Zuchtmeisters nicht entbehren, sondern muß ihn haben, daß er ihn strafe, unterweise und zum Besseren ziehe; sonst wo ein Kind ohne solche Zucht wäre, würde nichts Gutes aus ihm, sondern müßte verderben." Die Grundsätze Luther's wurden für alle Schulordnungen maßgebend. Wir lassen zum Beweise dafür die Strafbestimmungen zweier Schulordnungen im Auszug folgen.

Nach der Magdeburger Schulordnung 1553, „Ueber die Strafen“, sind verschiedene Arten von Strafen zu verhängen, nämlich Tadel, Schimpf, Schläge, Geldstrafe, Einsperrung, Entlassung. Es ist dabei auf dreierlei zu achten, nämlich auf die Person, Größe des Vergehens, Qualität und Quantität der Strafe. Knaben unter 18 Jahren werden mit Rute, kleinen Strafen und zuweilen Einsperrern bestraft. Knaben über 18 Jahre werden mit Geldstrafen und härteren Strafen bestraft. Ist Aussicht auf Besserung vorhanden, so sind leichtere Strafen anzuwenden. Im allgemeinen sollen mehr Ehren- und Freiheitsstrafen, als Züchtigungen verhängt werden. Leichtsinns wird leicht, absichtliche Vergehen und Frechheit hart gestraft. Stets aber hat sich die Strafe nach dem Vergehen zu richten. In besonderen Verzeichnissen sind die für die einzelnen Vergehen anzuwendenden Strafen genau zu bestimmen.

Die Brieger Schulordnung 1581, c. 16 „Ueber die Strafen der Uebertreter der Schulgesetze“, ordnet folgendes an:

1. Ohne Zucht kann keine Gemeinschaft bestehen.
2. Die Strafen verhängen die Klassenlehrer nach der Größe des Vergehens.
3. Böswillige Vergehen werden mit Karzer und Entfernung aus der Schule bestraft.
4. Die schwerste Strafe ist für Vergehen gegen den Rektor und die Lehrer anzuwenden.
5. Unkenntnis, Nachlässigkeit, Faulheit und Aehnliches wird mit der Rute geahndet.
6. Jugendlichen Leichtsinns straft der Lehrer nach Belieben.
7. Es darf nicht im Affekt und maßlos gestraft werden. Die Strafe soll eine väterliche Zucht sein.
8. Die Strafarten richten sich nach dem Vergehen. Strenge ist mit Milde zu verbinden. Entehrende Strafen sind zu meiden.

9. für bürgerliches Benehmen, nicht angefertigte Schularbeiten und Ähnliches muß zur Strafe etwas auswendig gelernt werden.
10. Ebenso wird der Gebrauch der Muttersprache gestraft. Kommt jedoch dieser Fehler öfters vor, so kommt die Rute zur Anwendung. Für Orthographiefehler und Anwendung schlechter lateinischer Ausdrücke müssen zur Strafe Grammatikregeln und Sentenzen auswendig gelernt werden.

Gehen wir nun auf das Einzelne über, so haben wir zuerst nach dem Zweck der Strafen zu fragen. Im allgemeinen soll durch die Strafe das Vergehen geübt werden. Im besondern soll die Strafe einmal ein Abschreckungsmittel, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, wo in den Klosterschulen die Abschreckung betont wird, und nach der Burgsteinfurter Schulordnung 1596, II. 22, welche nur einzelne Schüler zur Abschreckung der anderen strafen läßt, und dann ein Besserungsmittel sein, z. B. nach den Anordnungen der Württemberger Kirchenordnung 1559 für die deutschen Schulen, den Goldberger Schulgesetzen 1546 und der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565.

Bezüglich der Quantität der Strafe wird überall Maßhalten verlangt, z. B. nach den Sächsischen Generalartikeln 1557, der Württemberger Kirchenordnung 1559, der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565, der Lippe'schen Kirchenordnung 1571, der Brandenburger Dispositions- und Konsistorialordnung 1573 und der Burgsteinfurter Schulordnung 1596. Ueberall werden die Strafen stufenweise angewandt.

Nach der Qualität soll die Strafe individuell sein. Im allgemeinen wird in den meisten Schulordnungen deshalb dem Lehrer freie Hand im Strafen gelassen. Aber auch da, wo für gewisse Vergehen bestimmte Strafen angesetzt sind, oder wo gar, wie in der Magdeburger Schulordnung 1553 und in der Burgsteinfurter Schulordnung 1596, ein genaues Strafverzeichnis für alle Vergehen aufgestellt ist, wird doch bei der Aufstellung mit Rücksicht auf die Uebelthäter verfahren. Die Baden-Durlacher Schulordnung 1536 bestimmt: „Jedoch soll sich der Schulmeister zum fleißigsten erkundigen eines jeden Jungen Komplexion und Natur, ob einer mit Sänfte, guten Worten, ernstlichen Strafworten oder mit Streichen zu erziehen und anzuhalten sei.“ Nach der Breslauer Schulordnung 1570 sollen die Uebelthäter je nach Begabung und Alter gestraft werden. Die Rücksichtnahme auf das Alter in der Magdeburger Schulordnung 1553 haben wir bereits kennen gelernt. Hierher gehört auch die Bestimmung, daß in den unteren Klassen weniger gestraft werden soll, wie in den oberen, z. B. nach den Eawinger Schulgesetzen 1565 und der Brieger Schulordnung 1581. Eine individuelle Bestrafung ist es auch, wenn, wie in der Wittenberger Kirchenordnung 1553, ein Unterschied gemacht wird in der Strafe der Mädchen und Knaben. Die gleiche Absicht liegt den Bestimmungen zu Grunde, daß bei der

und wo er etwas thut, das ihm verboten ist, und ihn zwinget, daß er die Rute herzen freier und williger Gehorsam und Frömmigkeit, daß er seinem Zuchtmeister, der so streng fñhret, gehorchen und die Rute küssen mit Lust und Freuden? Was thut nicht vorhanden ist? Nimmt er kleine Trümmer oder wirft sie über seinen Zuchtmeister hätte, stäupen ließe; ja er ließe ihn mit Knütteln wohl durchschlagen eines Zuchtmeisters nicht ihn strafe, unterweise ohne solche Zucht würde verderben.“ Die G. maßgebend. Wir zweier Schulord.

Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 müssen der Uebelthäter auch bei dem Lehrer Vergehen gegen die Lehrer auch öffentlich vor sind verschiedene Abbitte leisten. In der Regel werden die Strafen Schimpf, ^{und} Ausnahmsweise findet ein Aufschub des Vollzuges auf dreie ^{Wochen} bei der Einhaltung der Ordnung¹⁾ erwähnt haben. Qualit. Verordnungen setzen auch bestimmte Stunden oder Tage für mit ^{der} Generalbestrafung fest. Nach der Magdeburger Schulordnung üben werden alle Strafen morgens um 8 Uhr vollzogen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 10, 4, straft der Rektor Montags um 7 Uhr morgens diejenigen, welche sich Sonntags in der Kirche etwas zu Schulden kommen ließen, und der Adjunkt Mittwochs um 7 Uhr diejenigen, welche nach Angabe des Lupus deutsch gesprochen haben. Nach Absatz IV, 9 werden die ungehorsamen Schüler am Schluß der Prüfungen den Inspektoren vorgeführt, damit sie öffentlich gebührend gestraft werden. Auch sonst werden die Strafen öffentlich in Gegenwart von allen Schülern und Lehrern vollzogen, z. B. nach der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565.

Die Strafen werden in der Regel vom Lehrer verhängt und vollzogen. Ausnahmsweise bestimmt die Nordhäuser Schulordnung 1585 in Abschnitt I, daß Schüler, welche dem Lehrer nicht gehorchen, vom Rat gestraft werden, und läßt in Abschnitt III, 3 durch den Inspektor die faulen Schüler mit Worten strafen und die Unverbesserlichen durch ihn aus der Schule ausweisen. Nach der Burgsteinfurter Schulordnung 1596 werden sogar alle Strafen vom Rektor ausgesprochen.

Beim Vollzug der Strafen darf der Lehrer nicht grausam und leidenschaftlich verfahren. Vielmehr sollen die Schüler auch bei der Strafe die väterliche Liebe des Lehrers merken. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 sollen die Schulmeister beim Strafen sich nicht als Tyrannen zeigen. Nach der Nord-

1) auf die g 1570 soll Rute bestraft ine Schwäche g 1583, III. 3, starrige Schüler ollen überhaupt ger Schulgesetzen Brieger Schul- ig 1596.

Verordnungen ver- n, welche sich ihres artig, wenn einzelne en auch Abbitte leisten. So

erger Pädagogiums 1565 bei Ver- der Uebelthäter auch bei dem Lehrer

Württembergischer Kirchenordnung 1559 müssen der Uebelthäter auch bei dem Lehrer

Vergehen gegen die Lehrer auch öffentlich vor sind verschiedene Abbitte leisten. In der Regel werden die Strafen

Schimpf, ^{und} Ausnahmsweise findet ein Aufschub des Vollzuges auf dreie ^{Wochen} bei der Einhaltung der Ordnung¹⁾ erwähnt haben.

Qualit. Verordnungen setzen auch bestimmte Stunden oder Tage für mit ^{der} Generalbestrafung fest. Nach der Magdeburger Schulordnung

üben werden alle Strafen morgens um 8 Uhr vollzogen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 10, 4, straft der Rektor Montags

um 7 Uhr morgens diejenigen, welche sich Sonntags in der Kirche etwas zu Schulden kommen ließen, und der Adjunkt Mittwochs um

7 Uhr diejenigen, welche nach Angabe des Lupus deutsch gesprochen haben. Nach Absatz IV, 9 werden die ungehorsamen Schüler am Schluß

der Prüfungen den Inspektoren vorgeführt, damit sie öffentlich gebührend gestraft werden. Auch sonst werden die Strafen öffentlich in Gegen-

wart von allen Schülern und Lehrern vollzogen, z. B. nach der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565.

Die Strafen werden in der Regel vom Lehrer verhängt und vollzogen. Ausnahmsweise bestimmt die Nordhäuser Schulordnung 1585

in Abschnitt I, daß Schüler, welche dem Lehrer nicht gehorchen, vom Rat gestraft werden, und läßt in Abschnitt III, 3 durch den Inspektor

die faulen Schüler mit Worten strafen und die Unverbesserlichen durch ihn aus der Schule ausweisen. Nach der Burgsteinfurter Schul-

ordnung 1596 werden sogar alle Strafen vom Rektor ausgesprochen.

Beim Vollzug der Strafen darf der Lehrer nicht grausam und leidenschaftlich verfahren. Vielmehr sollen die Schüler auch bei der

Strafe die väterliche Liebe des Lehrers merken. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 sollen die Schul-

meister beim Strafen sich nicht als Tyrannen zeigen. Nach der Nord-

¹⁾ S. 394.

ordnung 1583, IV. 10, 4, sollen sie nicht tyrannisch und verfahren und auch keine Schmähworte gebrauchen.

hen entsprechend gibt es verschiedene Abstufungen in

leichteste Strafe ist Tadel, Ermahnung und Drohung,

den Durlacher Schulordnung 1556 und der Bres-

1570. Nach dieser wird Tadel und Drohung

merksamkeit, Abschreiben und Lesen unzüchtiger

Stufe bilden die Ehrenstrafen, z. B. Versehen

der Klasse, Repetition der Klasse, Ueber-

der Prämien. Eine besondere Ehrenstrafe

Goldberg wurde ein gemalter oder

en den Schülern um den Hals gehängt.

ordnung 1573 führt für leichtere Ver-

nämlich das Signum Rusticitatis seu incuriae

welche zu spät kommen, während des Unterrichts

oder im Hofe lärmern, das Signum Emendationis für die-

ungen, welche etwas undeutlich oder zu schnell hersagen oder ein-

flüstern, und das Signum Germanicae locutionis für die, welche deutsch

sprechen. Die Zeichen sind so lange zu tragen, bis ein anderer Schüler

sich des Vergehens schuldig macht. Nach der Nordhäuser Schul-

ordnung 1583, IV. 10, 4, wird derjenige, welcher das Signum

Germanicae locutionis morgens um 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr

zuletzt trägt, mit einem „Schilling“ (Handtag) gestraft. Die letzt-

genannte Schulordnung erwähnt IV, 8 auch ein Signum ignorantiae

für die, welche bei Konzertationen und Disputationen unterliegen.

Eine Strafe für leichtere Vergehen ist auch das Auswendiglernen.

Nach der Herzoglich-Sächsischen Schulordnung 1573 tritt in der obersten

Klasse an die Stelle des Signum Rusticitatis das Auswendiglernen

einer Scene aus Terenz. Ein Schüler, der seine schriftlichen und

mündlichen Arbeiten versäumt, muß nach derselben Ordnung zur Strafe

einen Brief Ciceros hersagen.

In Internaten und Klosterschulen werden leichtere Vergehen auch

mit Entziehung der Mahlzeit oder eines Teiles derselben bestraft.

Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 werden den Kloster-

schülern wegen Schwägens oder ungebührlichen Benehmens der Wein

oder 1—2 Mahlzeiten entzogen.

Eine härtere Strafe sind die körperlichen Züchtigungen. Obwohl

überall gerade in dieser Hinsicht Mäßigkeit befohlen war, wurde doch

gerade mit dieser Strafe in den Schulen des 16 Jahrhunderts am

meisten Mißbrauch getrieben. Lehrer und Prügelmeister war ein

Begriff. Die Rute war das Symbol der Schule. Zuweilen bildete

die Ueberreichung derselben in Gegenwart der Schüler den Hauptteil

der feierlichen Investitur des Lehrers. Die Uebelthäter mußten in

manchen Schulen die Rute halten, küssen und über ihr Besserung

geloben. Eine besondere Art körperlicher Züchtigung ist das Ein-

zwängen der Glieder des Schuldigen in ein Brett mit Löchern, das

wegen seiner Ähnlichkeit mit einer fidel „fidicula“ genannt wurde.

da wir innen gemartert sind über den Casualibus und Temporalibus, da wir doch nichts denn eitel nichts gelernt haben durch so viel Stäupen, Zittern, Angst und Jammer."

Vor allem suchte man die strenge klösterliche Zucht und Abgeschlossenheit der Schüler von der Welt zu entfernen. Es sollte Allen ohne Ausnahme, nicht bloß, wie im Mittelalter, den angehenden Rittern und weltlichen Herrn edle weltliche Freude und eine freiere Bewegung gegönnt werden. Und wenn auch in den evangelischen Internaten, besonders in den Klosterschulen, noch auf lange hinaus die mönchische Zucht und Weltabgeschlossenheit der mittelalterlichen Schulen mit wenig Abänderungen eingehalten wurde, so lag dies doch nicht im Prinzip der Reformation und auch nicht im Sinn ihrer Begründer, sondern war durch die Zeitverhältnisse, örtliche Zustände und den Zweck solcher Schulanstalten verursacht. Wie wenig lassen sich damit die Worte Luthers in Uebereinstimmung bringen: „Gib dir Gott Freude, so brauche dieselbe! schickt er dir Trübsal zu, erschrick nicht, verzage nicht! Also sollte man die jungen Leute von Jugend auf unterweisen; und welche Jünglinge nicht diesen Ermahnungen folgen, da wird kein rechtschaffener Mann daraus. Darum ist Salomon ein rechter königlicher Schulmeister. Er verbeut der Jugend nicht, bei den Leuten zu sein, wie die Mönche ihren Schülern; denn da werden eitel Hölzer und Klöße daraus, wie denn auch aller Mönchen Mutter, Anselmus, gesagt hat: Ein junger Mensch, so eingespannt und von Leuten abgezogen, sei gleich wie einen feinen jungen Baum, der Frucht tragen könne, in einen engen Topf pflanzen. Denn also haben die Mönche ihre Jugend gefangen, wie man Vögel in den Bauer setzet, daß sie die Leute nicht sehen, noch hören mußten, mit niemand reden durften. Es ist aber der Jugend gefährlich, also allein zu sein, also gar von Leuten abgesondert zu sein. Darum soll man junge Leute lassen hören und sehen, und allerlei erfahren; doch daß sie zur Zucht und Ehren gehalten werden. Es ist nichts ausgerichtet mit solchem mönchischen Zwange. Es ist gut, daß ein junger Mensch viel bei den Leuten sei; doch daß er ehrlich zur Redlichkeit und Tugend gezogen und von Lastern abgehalten werde. Jungen Leuten ist solcher tyrannischer mönchischer Zwang ganz schädlich, und ist ihnen Freude und Ergößen so hoch vonnöten, wie ihnen Essen und Trinken ist. Denn sie bleiben auch desto eher bei Gesundheit."

Auf die körperliche Pflege wird überall Sorgfalt verwandt. für Speise und Trank der Schüler in Internaten ist nach den Schulordnungen reichlich gesorgt. Zeit zur Erholung und Spiel wird den Schülern, wie wir bei den Ferien gesehen, in hinreichendem Maße gegönnt. Ueber die körperlichen Bewegungen haben einzelne evangelische Schulmänner besondere Schriften verfaßt. Camerarius läßt in seiner Schrift *Praecepta morum* in einem Anhang einen hospes mit einem puer sich „de gymnasiis“ unterreden. Dieser Dialog ist nichts anderes als ein Turnbüchlein, in welchem Spiele und Körperbewegungen, zu welchen auch Gesang und Deklamationen gerechnet werden, beschrieben sind. Wir

lassen zur Veranschaulichung des Umfanges der Spiele und Erholungen nach den einzelnen Schulordnungen die Vorschriften der Brieger Schulordnung 1581 hierüber im Auszug folgen. Sie bestimmt in Kapitel 20:

1. Die Schüler bedürfen der Erholung.
2. Die Erholungen dürfen nicht in Leichtsinne und Müßiggang ausarten.
3. Sie sollen vielmehr nur erfrischen und das Benehmen der Schüler sicher gestalten.
4. Deshalb sind nur solche Spiele erlaubt, welche Geist und Körper kräftigen.
5. Dazu gehören Ballspiel, Ringen, Laufen, Tanzen, Reisspielen, Kegeln und Ähnliches.
6. Verboten sind Würfel- und Kartenspiel, Eislaufen und Jagd, weil sie mit Gefahren verbunden sind und die Sitten verderben.
7. Mittwochs nachmittags dürfen die Schüler bis abends an den Ufern der Oder spazieren gehen.
8. Die Zeit, welche bei den Mahlzeiten übrig bleibt, soll zu Spaziergängen und körperlichen Übungen verwendet werden.
9. Aufregende Spiele sind vor der Mahlzeit und ruhigere Spiele nach derselben zu treiben.
10. Stets ist beim Spiel auf die Gesundheit zu achten.
11. Unruhige Spiele nach der Mahlzeit hindern die Verdauung.
12. Für das Spielen ist eine genaue Zeit zu bestimmen.
13. Spielen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.
14. Beim Spielen soll niemand belästigt, Streiten und Lärmen vermieden werden.
15. Auch auf dem Spielplatz muß man den Andern mit gutem Beispiel vorangehen.
16. Störenfriede und Balgende werden mit der Rute gestraft.
17. Es darf nicht mit Waffen und gefährlichem Spielzeug gespielt werden.
18. Deutsche Schüler sollen unter sich lateinisch reden. Im Verkehr mit Polen ist die deutsche Umgangssprache erlaubt, damit sie von ihnen gelernt wird.
19. Deutsch kann auf dem Spielplatz ausnahmsweise gesprochen werden, wenn Latein beschwerlich fällt.
20. Um Geld darf nicht gespielt werden.
21. Die Schüler sollen stets mit gleichalterigen Studiengenossen spielen.

In ähnlicher Weise widmen dem Spiel und der Erholung eigne Kapitel: die Magdeburger Schulordnung 1555, III. 10, die Gandersheimer Schulordnung 1571, „Ueber die körperlichen Übungen und Spiel“, die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 12, „Von Kurzweilen, Spaziergehen und anderen dergleichen Ergötzlichkeiten“, und die Straßburger Schulgesetze 1565, „Ueber Spiel und Erholungen“. Besonders Honterus legt in der Kronstädter Schulordnung 1545 darauf

ihnen Gott befohlen hat an seiner eignen Statt.“ Von den Ausführungen der Schulordnungen über die Lehrer in dieser Hinsicht führen wir nur die der Preussischen Bischofswahl 1568 an: „Schulmeister sind aller Propheten Väter, denn dieselbigen alle discipuli gewesen und von ihren Lehrern und Schulmeistern gelernt haben und ist die Welt nicht wert, daß sie ihre Arbeit erkennen, viel weniger vergleichen solle und bezahle. Solchem hohen Werte muß Gott ihr Lohn und Belohner selbst sein.“

Es ist deshalb nicht die Schuld der Reformation, daß das Lehramt im 16. Jahrhundert nicht allzu hoch geschätzt worden ist. Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Lehrer eine sehr niedere soziale Stellung einnahmen. Aus dem gleichen Grund, wie der Pfarrstand, bügte auch der Lehrerstand an Ansehen ein. Es fehlten die fetten Pfründen. Es waren „die Bauchsorgen“, welche nach Luther den Zugang zum Lehramt sehr verringerten. Die Juristen und Kaufleute ließen den Pfarrern und Lehrern den Rang ab.

Zudem stellten die Reformatoren ganz andere Anforderungen an die Lehrer, als es im Mittelalter der Fall war. In seiner Schrift an die Ratsherrn sagt Luther: „Solche Lehrer und Meister haben wir müssen allenthalben haben, die selbst nichts gekonnt und nichts Gutes noch Rechtes haben mögen lehren, ja auch die Weise nicht gewußt, wie man doch lernen und lehren sollte.“ Gegen die Lehrer des Papsttums wendet er sich in den schärfsten Ausdrücken: „Ah, das sind zumal schändliche Fresslinge und Bauchdiener, die billiger Schweinehirten oder Hausknechte sein sollten, denn Seelenwärter.“ Im ersten Teil unserer Arbeit haben wir den Unterschied zwischen den Lehrern der alten und neuen Zeit kennen gelernt.¹⁾

Sehen wir uns nun nach dem Einzelnen um. Da tritt zuerst in dem Titel der Lehrer eine Aenderung ein. An die Stelle des in den Kloster- und Domschulen eingeführten Titels „Rektor“ tritt für den Vorsteher einer Schule der jetzt so sehr verpönte deutsche Name „Schulmeister“. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts kam wieder die Bezeichnung „Rektor“ auf. Auch wird allmählich ein Unterschied in der Benennung der Lehrer an den höheren und niederen Schulen gemacht. Während früher die Universitätslehrer „Lectores“ hießen, werden sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts allgemein „Professores“ genannt. Diesen Titel führen auch die Lehrer an den höheren Vorbereitungsschulen, während die Lehrer an den niederen Lateinschulen den Namen „Praeceptores“ bekommen. Nach der Nürnberger Schulordnung 1526 werden alle Lehrer „Professores“ genannt. Nach der Burgsteinfurter Schulordnung 1596 heißen nur die Lehrer der höheren Abteilung der Schule also, während die Lehrer der fünf unteren Klassen den Titel „Praeceptores“ führen. Neben diesen selbständigen Lehrern treffen wir überall auf die Hilfslehrer, welche „Provisores“ oder „Collaboratores“ genannt werden. In der Württemberger Kirchenordnung 1559 finden

¹⁾ cf. S. 12. 34 ff.

sich beide Namen. Die Lehrer an den deutschen Schulen werden fast ausnahmslos „deutsche Schulmeister“ und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen „Schulmeisterinnen“ genannt.

Auf die Bildung eines tüchtigen Lehrerstandes mußten die Reformatoren besonders bedacht sein. Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit sowohl auf die Gründe hingewiesen, aus welchen für Ersatz der abgehenden Lehrer gesorgt werden mußte,¹⁾ als auch darauf, daß die Lehrer eine gründliche Bildung erhalten mußten.²⁾ Wir führen hier nur die Stelle aus dem Unterricht der Disputatoren 1528 an: „Denn es vermeinen etliche, es sei genug zu einem Prediger, daß er deutsch lesen könne. Solches aber ist ein schädlicher Wahn. Denn wer andere lehren soll, muß eine große Übung und sonderliche Geschicklichkeit haben; die zu erlangen, muß man lange von Jugend auf lernen.“ Nun ist es selbstverständlich, daß die Lehrerbildung im Anfang der Reformation weit hinter dem Ideal zurückbleiben mußte, welches den Reformatoren vorschwebte. Zu einer gründlichen Vorbildung fehlten nicht allein die Mittel, sondern auch die Erfahrungen. Man mußte sich deshalb auf lange Zeit hinaus noch mit Lehrern begnügen, denen man die Qualifikation als Lehrer eigentlich hätte absprechen müssen. Notgedrungen mußte Vieles übersehen werden, was man heute, ohne geschichtliches Verständnis, der Reformation zum Vorwurf macht.

Bei den Lehrerinnen galt als Haupterfordernis ein ehrwürdiges Alter und Frömmigkeit. Nur zuweilen wird auch Gelehrsamkeit von ihnen verlangt. Die Leisniger Kastenordnung 1523 fordert „eine ehrliche, betagte, untadliche Weibsperson“. Die Hessische Reformationsordnung 1526 will gelehrte, alte und fromme Frauen anstellen. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 sollen Frauen angestellt werden, „die in dem Evangelium verständig und von gutem Gerücht sind“. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 wird als Lehrerin eine „geschickte, fromme Matrone“ bestellt. Nach der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 können auf den Dörfern auch die Pfarr- und Küstersfrauen das Lehramt versehen. Eine gründlichere Vorbildung wird wohl kaum von den Lehrern verlangt worden sein, die nach manchen Verordnungen, z. B. der Ordnung für die Stadt Möllen 1531, der Wittenberger Kirchenordnung 1533, der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 und der Lippe'schen Kirchenordnung 1538, an den Mädchenschulen angestellt wurden.

Die ersten Volksschullehrer waren die Küster. Wie wir bereits bei der Volksschule gesehen haben, bestand ihre Aufgabe anfangs nur darin, die Kinder den Katechismus zu lehren. Später kam dazu noch Lesen, Schreiben und zuweilen auch Rechnen. So wurden die Küster förmliche Volksschullehrer. Diese Entwicklung ergab sich auch von selbst. Was war natürlicher, als daß die Pfarrer ihre Küster, welche

¹⁾ cf. S. 35 f.

²⁾ cf. S. 38 f.

die Gehilfen im Katechismusunterricht waren, anhielten, auch die Elementarfächer zu lehren, sobald ein Bedürfnis dafür vorhanden war?

Solange nun die Thätigkeit der Küster sich hauptsächlich auf den Katechismusunterricht erstreckte, werden die Anforderungen an ihre Vorbildung nicht allzu groß gewesen sein. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 bestimmt, daß in jedem Dorf der Pfarrer einen „bescheidenen“ Küster habe, der ihm helfen könne, den Katechismus zu Hause und in der Kirche zu lehren. Nach dem Meißener Visitationsabschied 1540 sollen, womöglich, gelehrte Küster angestellt werden. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 ordnet an, daß die Küster gelehrt sein sollen, damit sie dem Pfarrer beim Unterricht im Gesang von Psalmen, zuweilen auch lateinischer Gesänge, helfen und dem Volk selbst den Katechismus deutlich vorlesen können. Auf der Synode zu Heidelberg 1563 wurde beschlossen, nur solche Glöckner anzustellen, welche fähig seien, den Katechismus zu lehren.

Mit der Zeit erweiterte sich der Wirkungskreis der Küster. Nach der Wittenberger Kirchenordnung 1533 helfen sie dem Pfarrer den Unterricht an den Mädchenschulen erteilen. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1539 unterrichtet der Küster in den deutschen Schulen die ganz kleinen Kinder. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 soll der Küster in den Städten in den untersten Klassen der Lateinschulen Buchstabieren, Lesen und sogar die Anfangsgründe im Lateinischen lehren. Nach der Hildesheimer Kirchenordnung 1544 erteilt er neben dem Katechismus auch Unterricht im Lesen. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 kann er nötigenfalls an kleineren Trivialschulen Lehrer sein. Die Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 stellt die Küster auf den Dörfern als Lehrer an den Knaben- und Mädchenschulen an. Nach der Strassburger Kirchenordnung 1598 halten aus Mangel an Lehrern die Küster auf den Dörfern deutsche Schulen.

Mit der Erweiterung des Wirkungskreises steigern sich auch die Anforderungen an die Bildung der Küster. Nach der Hessischen Ordnung 1537 sollen nur Küster angestellt werden, welche von der Synode und dem Superintendenten für tauglich befunden werden, öffentlich zu lehren und zu predigen. Die Sächsischen Generalartikel 1557 verordnen: „Es sollen die Kirchner, oder Glöckner, vom Richter, Kirchenräten und Ältesten aus der Gemeinde mit Vorwissen des Pfarrherrn gewählt und fürders dem Konsistorio präsentiert und zugeschickt werden, welche ihn verhören, und da er im Examen geschickt befunden, zum Amt confirmieren und bestätigen sollen.“ Die Württemberger Kirchenordnung 1559, nach welcher mit allen Küstereien deutsche Schulen verbunden werden sollen, bestimmt, daß die Gemeinden die Lehrer den Kirchenräten präsentieren sollen. „Die haben Befehl, einen jeden, so ihnen dermaßen zugeschickt, zu examinieren und zu erlernen, ob er selbiger Schule vorstehen möge, und mit Nutzen und Wohlfahrt der Schuljungen zugelassen sei oder nicht. Und keinen

confirmieren, er lege denn zuvor seine gute Kundschaft und Zeugnis seiner Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels vor, sei auch in Religions- sachen nicht irrig, sektiererisch oder abergläubisch, sondern der reinen, wahren, christlichen, der Augsburgerischen und Unserer Konfession, ver- stände den Katechismus und wisse denselben der Jugend verständlich vorzugeben und sie darin einfältiglich zu unterweisen. Und habe guten Verstand und Bericht, die Kinder mit Buchstaben und Syllabieren, Lesen und Rechnen, genugsamlich und nützlich zu lehren. Dazu mache eine ziemliche, leserliche Handschrift, könnte auch dieselbe der Jugend mit Nutzen vorgeben. In welchem allem gedachte Unsere Kirchen- räte einen jeden vermöge von Uns habenden Befehls examinieren, und so sie keinen Mangel befunden, allererst approbieren und den- selben anzunehmen gestatten sollen.“ Nach der Braunschweig-Wolfen- bütteler Kirchenordnung 1569 soll kein Küster an einer deutschen Schule angestellt werden, der nicht in einer Prüfung nachweist, daß er die Dorfjugend im Schreiben, Lesen, Katechismus und Kirchengesang unterweisen kann. Nach der Lippe'schen Kirchenordnung 1571 soll der Küster geprüft werden, „ob er auch lesen und schreiben könne, auch die Hauptstücke der christlichen Lehre, aus der heiligen Schrift alten und neuen Testaments gezogen und im kleinen Katechismus kürzlich verfaßt und begriffen, ziemlicher Maßen verstehe und studiert habe, damit er die Kirchengesänge selbst lesen, recht singen und andere Laien lehren möge, auch den heiligen Katechismus bei der Jugend (wie denn von altersher in der Gemeinde Gottes der Küster Amt gewesen ist) des Sonntags neben dem Pastor oder Kaplan, nach den Gaben, so ihnen Gott der Herr verliehen, lehren und treiben könne.“ Die Kursächsishe Kirchenordnung 1580 trifft ähnliche Bestimmungen wie die Württemberger Kirchenordnung 1559.

Die Vorbildung der Küster nach den jetzt angeführten Verord- nungen ist die Vorbildung der deutschen Lehrer überhaupt. Fraglich ist aber, ob auch wirklich überall derartige Kenntnisse in einer Prüfung vor einer öffentlichen Behörde nachgewiesen worden sind. Es liegt vielmehr die Annahme, welche auch durch Ortsschulgeschichten bestätigt wird, nahe, daß gar oft ungelehrte Handwerker, fahrende Schüler die Schulstellen versahen, auch ohne vorher eine Prüfung abgelegt zu haben. Bei dem geringen Gehalt und der sozialen Stellung der deutschen Lehrer mußte man froh sein, wenn sich überhaupt nur Personen mit einigen Kenntnissen zur Besetzung der Schulstellen fanden.

Schwierig war auch die Gewinnung von tauglichen Lehrern für die höheren Schulen. Wie lange auch hier ähnliche Verhältnisse wie an den Volksschulen herrschten, geht aus der Brandenburger Disputations- und Konsistorialordnung 1575 hervor, welche sich genötigt sieht, zu verordnen, daß keine Schuster und Schneider zu Kirchen- und Schuldienern angenommen werden sollen. Nach ihr sind die Schulmeister und Gesellen vornehmlich von der Universität Frank- furt a. d. O., oder wenn hier Mangel herrscht, von anderen unver- dächtigen Universitäten, Schulen und Kirchen zu nehmen.

Es wird zwar überall auf die Bildung der anzustellenden Lehrer gesehen. Aber die Hauptsache dabei ist doch die Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit. Die Leisniger Kastenordnung 1523 verlangt einen „frommen, untadlichen, wohlgelehrten Mann“. Nach der Hall'schen Kirchenordnung 1526 soll der Schulmeister ein gelehrter und in den Sprachen geschickter Mann sein. Die Hessische Reformationsordnung 1526 sagt: „Die Gemeinden sollen aber nur taugliche Leute zu diesem Geschäft erwählen, nämlich solche, welche die Knaben auch zu guter Gesittung und zu wissenschaftlichem Streben mit Erfolg anzuhalten vermögen.“ Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 fordert für die Schule zu St. Martin einen gelehrten Magister, weil ein solcher auch die kleinen Kinder in drei Jahren besser erziehen könne, als ein schlechter in zwanzig Jahren. Sie bestimmt in dem Abschnitt „von der Besoldung“: „Wir wollen uns befeßigen, redliche und genugsam gelehrte Gesellen zu halten bei den Schulen.“ Sie will Schulmeister, die nicht gelehrt genug sind, entlassen haben. Nach der Hessischen Ordnung der Visitatoren 1537 sollen taugliche, fromme, gelehrte und gottesfürchtige Männer angestellt werden. Die Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 ordnet an, daß die Lehrer nur mit Einwilligung des Superintendenten angestellt werden dürfen, weil der Fortschritt der Schüler von der Gelehrsamkeit und dem Fleiß der Schulmeister abhängt. Nach der Waldecker Kirchenordnung 1556 müssen die Schulmeister und Gesellen in der katholischen, apostolischen und christlichen Lehre wohl unterrichtet, von ehrbaren Sitten und mit guten Künsten und Sprachen gezieret sein. Die Nordhäuser Schulordnung 1585 befiehlt in Abschnitt III, 2, daß die Lehrer rechtgläubig seien, und in Abschnitt IV, 1, daß sie vor ihrer Anstellung die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche unterschreiben sollen.

Nach sehr vielen Kirchen- und Schulordnungen sollen sie auch vor der Anstellung geprüft werden. Nach der Mindener Kirchenordnung 1530 soll der Schulmeister ein christlicher, gelehrter, auch im Griechischen und Hebräischen erfahrener Mann sein und vor seiner Anstellung von dem Superintendenten verhört und geprüft werden. Die Ordnung für das Lübecker Landgebiet 1531 läßt die Schulmeister von dem Superintendenten, den Pastoren und drei Oberschulmeistern in Lübeck prüfen. Nach der Ulmer Kirchenordnung 1531 darf keiner Kinderlehrer („es sei Deutsch oder Latein, auch weder Mägdlein noch Knäblein“) sein, der nicht an Glauben, Leben und Geschicklichkeit vom Rat als tauglich befunden wird. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 sollen die Schulmeister rechtgläubig, ehrbar in Wandel und Kleidung sein und vom Superintendenten oder Konsistorium geprüft werden. Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 werden alle Schulmeister vor ihrer Anstellung in Rostock geprüft. Ähnliche Bestimmungen bezüglich der Lehrerprüfung treffen die Wittgensteiner Kirchenordnung 1555, die Jever'sche Kirchenordnung 1562, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 und die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573. Ausführlich schildert die Württemberger Kirchen-

ordnung 1559, die Prüfung in Abschnitt III „von der Election, Examina und Officio eines jeden Schulmeisters und Kollaboratoris“: „So nun die hohe Nothdurft erfordert, solche Unser Kinder Schulen mit gelehrten, gottesfürchtigen und zu solchem Amt und Arbeit gut-eifrigen und unverdrossenen Schulmeistern und Collaboratoribus zu besetzen. Demnach so oft und dick ein Schulmeister oder Kollaborator von Unsern Amtleuten und Gerichten jedes Orts, ihrem Herkommen nach, Unsern Kirchenräten nominirt und präsentiert oder auf Ansuchen selbiger Unserer Amtleuten und Gerichten, einer von Unseren Kirchenräten berufen, oder einer seinen Dienst selbst anbietet, soll ein jeder vorhin, ehe denn er in das Examen admittirt und zugelassen, seines Herkommens, Lehr, Wesens und Lebens, glaubwürdige, rechtmäßige Testimonia und Kundschaften, entweder von seiner Obrigkeit, darunter er geboren und gewohnt, oder von seinen Praeceptoribus oder Obrigkeit, darunter er sich zuvor mit Dienst, Lehr und Leben gehalten, Unseren Kirchenräten vorbringen. Wo dann solches alles richtig geschehen, alsdann er in Unserer Schul zu Stuttgart, vor Unseren verordneten Theologen, zweien oder einem, und dann derselbigen Schul beiden Pädagogarchen, eine Lektion oder zwei, die ihm angezeigt werden, thun. Wann er dann, und sonderlich in der Grammatik, tauglich erfunden, so soll er darauf von Unseren Kirchenräten ihrer von Uns habenden Ordnung nach, seiner Pietät halben auf Unsern Katechismus, in Unseren Kirchenordnungen begriffen, ordentlich und mit sonderm Fleiß examiniert werden. So er nun also in der Pietät der Augsbургischen und Unserer Konfession nach rein, gottselig und zu solcher Administration tauglich erkannt, so soll er in Unserm Namen mit Befehl von Unsern Kirchenräten an den Pfarrherrn, Amtmann, Bürgermeister, Gericht und geordneten Superattendenten, dahin er nominirt und approbiert, geschickt und allda ihm vom Pfarrherrn in Gegenwartigkeit der Anderen, erst angeregten Personen, Unser Schulordnung vorgelesen, überantwortet, und dann darauf folgende Artikel vorgehalten werden.“ Die Konsistorialordnung des Herzogtums Preußen 1584, IV. 10, entbindet nur die tüchtigen, wohlbekannten Schulmeister von einer Prüfung. Zuweilen wird auch vor der Anstellung eine Probelektion verlangt, z. B. nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, III. 2, und der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585, VI. 1.

Vielfach wird von den anzustellenden Lehrern ein Zeugnis über Studien, früheren Dienst und Verhalten gefordert. Nach der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 hat jeder Lehrer Zeugnis seiner Tauglichkeit beizubringen. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 verlangt, wie bereits angegeben, Zeugnisse vor der Prüfung. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 hat jeder an den Domschulen anzustellende Lehrer ein schriftliches Zeugnis beizubringen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 ordnet an, daß kein Schulmeister ohne Zeugnis über sein früheres Leben und Wirken angestellt werden soll. Besonders soll er den Nachweis liefern, daß er von

seiner früheren Stelle nicht weggelaufen sei. Die Pfälzische Kirchenratsordnung 1564 fordert, daß jeder Lehrer ein gutes Zeugnis über sein bisheriges Leben vorzulegen habe, „auf daß nicht leichtfertige, verlaufene, die um ihres Bauches willen umherschweifen, oder sonst um Mißhandlung vertriebene Leute, oder auch unverständlicher Sprache sind“, angestellt werden. Nach der Preussischen Bischofswahl 1568 soll sich der Bischof aus den Zeugnissen der Lehrer über ihre Geschicklichkeit, Lehre und Religion vergewissern, bevor er sie präsentiert. Die Lippe'sche Kirchenordnung 1571 verbietet wegen der herrschenden Ketzerei, Lehrer anzustellen, die nicht vom Superintendenten für tüchtig befunden worden sind und ein Zeugnis von ihren eignen Lehrern oder ihren früheren Dienstherrn beibringen.

Ofters wird auch ein akademischer Grad, also der Nachweis über ein von Erfolg gekröntes Universitätsstudium, zur Bedingung der Anstellung gemacht. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 muß der Schulmeister, welcher den Magistergrad nicht besitzt, zuvor von dem Superintendenten geprüft werden. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 darf an der Schule zu St. Martin nur ein gelehrter Magister Schulmeister sein. Nach der Hadeln'schen Kirchenordnung 1544 soll der Schulmeister, womöglich ein Magister promotus, mindestens aber ein Magister latinus et congruus Dialecticus et Musicus sein. Nach der Ordnung des Heidelberger Pädagogiums 1565 müssen die Lehrer der drei obersten Klassen den Magistergrad und die der niederen Klassen den Grad eines Baccalaureus besitzen.

Im allgemeinen machen die Lehrer den Bildungsgang der Theologen durch. Pfarramt und Lehramt standen im innigsten Zusammenhang. Dieses war, besonders an den Klosterschulen, vielfach nur die Vorbereitung zu jenem. Luther sagt in den Tischreden: „Man solle auch junge Gesellen zum Predigtamt nicht verordnen, sie haben sich denn in der Schule wohl versucht und geübet.“ In der Schrift von den Konziliis äußert er sich: „Ich wollte, daß keiner zu einem Prediger erwählet würde, er wäre denn zuvor Schulmeister gewesen. Jetzt wollen die jungen Gesellen von Stund an alle Prediger werden und fliehen der Schulen Arbeit. Aber wenn einer hat Schule gehalten ungefähr zehn Jahre, so mag er mit gutem Gewissen davon lassen. Denn die Arbeit ist zu groß und man hält sie zu geringe.“ Im Jahre 1545 schreibt er an den Kurfürsten Johann Friedrich: „Und ist allezeit so gewesen, daß die Schulmeister die besten Pfarrherrn gegeben haben, sonderlich, wenn sie so lange haben sich geübt im Schulregiment.“ Den Grund hiefür gibt er in den Tischreden an: „Vor allen Dingen soll man nach unserm höchsten Vermögen und Fleiß daran sein und treulich helfen, daß die rechte, wahre, reine Religion erhalten werde auch auf die Nachkommen, daß man doch aus den Schulmeistern Prediger und Pfarrherrn machte. Denn Schulmeister sind so eigentlich zu Predigern geschickt und tüchtig.“ Nach der Hessischen Ordnung 1537 sollen als Küster Leute angenommen werden, die auch als Prediger verordnet werden können. Nach der Pommer'schen Kirchen-

ordnung 1563 werden nur solche Küster als Lehrer angestellt, „bei denen Hoffnung ist zum Predigtamt“. Nach der Hessischen Kirchenordnung 1566 darf der Schulmeister, wenn er Theologie studiert hat, im Nothfall den Kelch beim Abendmahl reichen. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1575 können die Schulmeister und Gesellen in Städten auch Pfarrer werden.

Zur Heranbildung der Lehrer dienen im allgemeinen die bestehenden Schulen. Wer sie absolviert hat, kann das Lehramt versehen. In der Straßburger Kirchenordnung 1598, c. 9, 3, finden wir aber schon eine Art Seminar. Der betreffende Abschnitt lautet: „Vom Seminario Ecclesiae, das ist, welcher Maßen bei den Kirchen und Schulen solche Personen mögen aufgezogen werden, die man künftig zu Kirchen- und Schuldiensten nützlich möge gebrauchen.“ Es ist dies eine Art Internat, in welchen besonders arme Schüler für Kirche und Schule herangebildet wurden. Den gleichen Zweck verfolgen fast alle Alumnate, besonders die Klosterschulen. Kurz, wo besondere Einrichtungen getroffen werden, um Pfarrer heranzuziehen, da können wir auch von besonderen Lehrerbildungsanstalten reden; denn in den meisten Anstalten dieser Art, z. B. im Tübinger Stift, wurde auf das künftige Amt der Inassen Rücksicht genommen. In der Hauptsache allerdings handelte es sich dabei nur um den äußeren Unterhalt der zukünftigen Lehrer, um die Erleichterung ihres Studiums. Ihre wissenschaftliche Vorbildung erhielten sie zum größten Teil an den bestehenden Schulen.

Für die Fortbildung der Lehrer wird im allgemeinen wenig gesorgt, obwohl sich Anfänge dazu finden. Die Magdeburger Schulordnung 1553, II. 4, erwähnt Lehrerconferenzen. Nach der Straßburger Kirchenordnung 1534 sollen in besonderen Fällen die Lektiores, Schul- und Lehrmeister an den regelmässigen Besprechungen der Pfarrer über Schulsachen teilnehmen. Die Pfälzische Kirchenratsordnung 1564 läßt jährlich in jedem Amt eine Pfarrsynode abhalten, zu welcher auch die Lehrer gezogen werden. Dabei können Beschwerden und Verbesserungsvorschläge in Schulsachen schriftlich vorgebracht werden. Nach der Preussischen Bischofswahl 1568 sollen auch die Lehrer an den Synoden teilnehmen und dafür Diäten erhalten. Die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 1, macht es dem Rektor zur Pflicht, Lehrerconferenzen abzuhalten, bei denen über Schulangelegenheiten zu verhandeln ist. Ueber die Verhandlungen wird ein besonderes Protokoll geführt. Die gleiche Pflicht hat der Rektor nach der Straßburger Schulordnung 1591, XI. Nur ist hier eigens bestimmt, daß die Gegenstände der Verhandlungen Disziplin und Methode bilden müssen. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, IV. 4, haben die Lehrer täglich lateinische Kolloquien über Studienfachen unter sich zu veranstalten und auch an den Synoden und Zusammenkünften der Pfarrer zuweilen teilzunehmen. Derartige Verordnungen sind jedoch selten und bei ihnen wird es sich auch in den meisten Fällen um äußere Schulangelegenheiten gehandelt haben. Beachtenswert ist die

Bestimmung, nach welcher den Lehrern Zeit zum Privatstudium gelassen werden muß. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 dürfen deshalb die Lehrer am Gymnasium nicht mehr als zwei Lektionen täglich halten. Die Brieger Schulordnung 1581 betrachtet die Ferien, die der Lehrer und nicht der Schüler wegen gegeben werden, unter diesem Gesichtspunkt.

Bezüglich der Anstellung und Absetzung der Lehrer haben wir schon bei den Schulanstalten das Nötigste angeführt.¹⁾ Die Lehrer werden im Gegensatz zum Mittelalter, wo sie nur Kirchendiener waren, jetzt Stadt- und Staatsbeamte. Auch ihre Gehilfen genossen immer mehr diesen Vorteil. Wir haben hier noch einiges über die Anstellungsart nachzutragen. Die Lehrer werden ausnahmslos an den Lateinschulen auf Kündigung angestellt. Die Baden-Durlacher Schulordnung 1536 bestimmt hierüber: „Es soll auch ein Schulmeister alle Jahre Schultus, Gericht und Rat um die Schule bitten, und wo der Stadt nicht gelegen, den Schulmeister länger zu behalten, oder er nicht länger dienen will, soll jeder Teil dem anderen ein viertel Jahr zuvor kündigen.“ Die vierteljährliche Kündigung ist die Regel, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 und nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV, 2. Seltener ist die halbjährliche Kündigungsfrist für beide Teile, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und der Stralsunder Schulordnung 1591, XIV.

Nicht selten wird der Lehrerwechsel gewesen sein, besonders bei den Pfarramtskandidaten, die nur notgedrungen im Lehramt aushielten, bis sich irgendwo ein Pfarramt für sie aufthat. Auch die fahrenden Schüler, die noch immer als Lehrer Verwendung fanden, werden es wohl nicht lange auf einer Stelle ausgehalten haben. Man hat es allerdings versucht, diesem Mißstand abzuhelpen. Um den häufigen Wechsel zu vermeiden, sollen nach der Augsburger Schulordnung 1558, c. 2, die tüchtigen und fleißigen Lehrer in höhere Klassen mit besserem Gehalt vorrücken. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 bestimmt, daß man die Lehrer möglichst lange zu behalten suchen und sie nicht aus geringfügigen Ursachen entlassen solle, weil ein häufiger Wechsel den Schulen schade. Die Pfälzische Kirchenratsordnung 1564 will die Versetzungen um höheren Gehaltes willen möglichst erschweren.

Erledigte Schulstellen sollen möglichst rasch wieder besetzt werden, z. B. nach der letztgenannten Verordnung.

Bei der Besetzung soll nicht nach Gunst, sondern nach der Tüchtigkeit der Bewerber verfahren werden, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 und nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573.

Einen heiligen Punkt bildete schon damals das Verhältnis der Lehrer zu den Geistlichen. Es ist interessant, die Verordnungen in dieser Hinsicht zu verfolgen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563

¹⁾ cf. S. 222 ff.

legt es den Pfarrern an's Herz, freundlich mit den Schuldienern umzugehen. Streitigkeiten zwischen beiden entscheidet nicht das weltliche Gericht, sondern der Superintendent. In anderen Verordnungen wird auch den Lehrern zur Pflicht gemacht, die Gemeinden nicht gegen die Pfarrer aufzuheizen, sondern sich freundlich zu ihnen zu stellen, z. B. in den Sächsischen Generalartikeln 1557. Nach den Preussischen Artikeln 1540 sollen die Lehrer nur mit Willen der Pfarrer angestellt werden, weil sie oft gegen dieselben auftreten. „Gleichfalls soll der Pfarrer sich auch freundlich, leutlich und christlich halten“.

Die Lehrer werden vielfach feierlich in ihr Amt eingeführt und dabei eidlich verpflichtet. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 schildert diesen Vorgang in dem Abschnitt „Worauf ein jeder deutsche Schulmeister, der keine lateinische Schule anhängen hat, Promission und Pflicht thun soll“ folgendermaßen:

„Erslich, daß er sich dieser Unserer Ordnung und seines Amtes jederzeit fleißig und zum Besten erinnern und berichten, was ihm allewege zu thun oder zu lassen sei.

Und dann, daß er auch solle und wolle vermittelst göttlicher Gnaden die ihm befohlene Schule und untergebenen Schulkinder mit allem treuen fleiß regieren und der Jugend mit züchtigem, ehrbarem nüchternem Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlich oder ohne erhebliche Ursache unterlassen, sondern selbst zu rechter Zeit in der Schule sein und allesjenige mit Lehren und in anderen Wegen, wie ihm die Ordnung auferlegt, mit fleiß verrichten.

In den Strafen kein Uebermaß oder Zorn gebrauchen, sondern mit Maß und wie die Ordination aufweist, die Kinder zum Lernen und zur Disziplin anhalten.

Den Katechismus, Kirchengesang und das Gebet mit allen Treuen und Eifer der Jugend einbilden, mit ihnen üben und sie dessen unterrichten.

Auch seines Dienstes wegen seinen verordneten Superintendenten, Pfarrherrn, Amtmann und Gericht als ein getreuer Diener gewärtig und gehorsam sein, Unfern und des fleckens, auch Schule Nutzen und Frommen mit allem fleiß fördern, Schaden und Nachteil seines Vermögens warnen und wenden.

Und so sich in Zeit seiner Dienste einige Irrung zwischen ihm und Unfern Unterthanen oder Zugewandten zu trüge, wohin er von Uns beschieden würde, Recht geben und nehmen, und sich Rechts in Unserm Fürstentum sättigen und begnügen lassen ohne ferner Appellieren.

Auch von der Schule nicht verreisen oder gar abkommen ohne Erlaubnis des Gerichts und Superintendents.

Da er auch von seinem Dienst absteigen wollte, solchen ein Viertel Jahres davor kündigen, damit man beizeiten einen andern bekommen möge.

Auch sich nicht hintanthun, er habe denn Unsere Unterthanen, welchen er schuldig worden, bezahlt oder zur Benütze sonst versichert und den Willen gemacht.

Und in alleweg der Ordination und was er von Unsertwegen durch die Superintendenten und Pfarrherrn beschieden, demselben geloben und nachsetzen.

Darauf soll er dem Amtmann in Beisein des Pfarrherrn und Gerichts bei Hand gegebener Treue solches alles zu halten und dem nachzukommen, an Eidesstatt promittieren und Pflicht thun, getreulich und ungefährlich."

Ähnlich läßt dieselbe Verordnung auch die Lehrer der Klosterschulen in dem Abschnitt „Promission der Klöster Praeceptorum“ und die Lehrer an den Partikularschulen in dem Abschnitt „Von der Election, Examine und Officio eines jeden Schulmeisters und Kollaboratoris“ verpflichten. Die Letzteren werden verpflichtet, täglich sich ihres hohen Amtes zu erinnern, die Schule fleißig zu regieren, den Schülern mit gutem Beispiel voranzugehen, die Schulordnung genau einzuhalten, mit den Schülern lateinisch zu sprechen und sie an Lateinreden zu gewöhnen, in Strafen sowohl mit Worten als auch körperlichen Züchtigungen mäßig zu sein, den Eltern zu raten, die unbegabten Schüler ein Handwerk lernen zu lassen, nur die gewohnten Gesänge und Psalmen in den Kirchen zu singen, ohne die Erlaubnis des Pfarrers und Schulsuperintendenten sich nicht aus der Schule zu entfernen, bei Urlaub einen Vertreter zu stellen, keine Nebenbeschäftigung zu treiben, dem Superintendenten, Pfarrer, Amtsleuten und Gericht zu gehorchen, in Streitigkeiten sich an die Gerichte des Landes zu halten, vor ihrem Weggang ein viertel Jahr schriftlich zu kündigen und wissentlich ihren Abschied zu nehmen. „Darauf soll er dem Bürgermeister seine Treu an Eidesstatt geben, dem allem, wie ihm vorgesagt und gelesen vermittels göttlicher Gnaden nachzukommen und alles treulich zu leisten ungefährde.“ Die Provisoren haben außerdem noch zu geloben, dem Schulmeister zu gehorchen. Derartige Verpflichtungsvorschriften enthalten noch die Pommer'sche Kirchenordnung 1563, die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 und die Kurpfälzische Kirchenordnung 1580. Dem gleichen Zweck dienen die Amtsinstruktionen, z. B. in der Magdeburger Schulordnung 1553, II „Ueber die Pflichten der Lehrer“, der Kurpfälzischen Schulordnung 1556, „Artikel für die Schulmeister“, der Lippe'schen Kirchenordnung 1571, „Bedingungsanstellungen für die Lehrer“, der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, II „Ueber die Pflicht der Lehrer“, der Altdorfer Schulordnung 1575, „Vom Amt und Befehl des Rektors“, „Vom Amt und Befehl des Theologieprofessors, welcher zugleich auch Visitator sein soll“, „Von den öffentlichen Professoren und derselben Amt und Befehl“, „Von den Klassenlehrern und was derselben Amt sein soll“, der Frankfurter Schulordnung 1579, „Pflichten des Rektors“ und „Pflichten der Lehrer“, der Brieger Schulordnung 1581, c. 1 „Ueber Jurisdiktion und Amt des Rektors“, und c. 2 „Ueber die Pflichten

der Professoren und Kollegen“, der Nordhäuser Schulordnung 1583, III „Vom Amt der verordneten Inspektoren in Schulsachen“, und IV „Vom Amt der verordneten Schuldiener in Schulsachen“, der Ordnung des Stephaneums in Alfersleben 1589, „Wie sich der Schulmeister verhalten soll“, und „Wie sich die Præceptores oder Kollegen verhalten sollen“, und der Stralsunder Schulordnung 1591, XI „Ueber die Pflichten des Rectors“, und XIV „Gesetze der Lehrer“. Diese Amtsinstruktionen ordnen nicht allein die Schulthätigkeit, sondern auch das Privatleben der Lehrer, besonders der Lehrer an den Klosterschulen.

Bezüglich des Privatlebens der Lehrer waren sehr einschränkende Forderungen gestellt. Da fallen zuerst die Vorschriften über die Amts- und Kleidung auf. Damit sie sich von den anderen Leuten unterscheiden, sollen sich die Lehrer nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 „hinfüro aller leicht fertigen, kurzen, zerhackten, zerschnittenen Kleidung und übermäßiger Verbrämung derselben enthalten“. Die gleichen Vorschriften enthält die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573. Wie sehr sie, besonders an Klosterschulen, in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt waren, geht aus der Ordnung des Gymnasiums in Stralsund 1561 hervor. Darnach dürfen sie an keiner Hochzeit teilnehmen, kein Wirtshaus besuchen und keine Gelage mitmachen. Werden sie irgendwo zu Gäste geladen, so haben sie sofort nach der Mahlzeit fortzugehen. Abends um 9 Uhr haben alle im Schulgebäude zu sein, da um diese Zeit das Kloster geschlossen wird. Zu ihrer Ergözung können sie auf der Stube eines Kollegen zusammenkommen, um zu musizieren und sich über Schulsachen zu besprechen. Es darf bei solchen Verordnungen jedoch nicht übersehen werden, daß bei der Jugend und Qualität der Lehrer in jener ohnehin schon zuchtslosen Zeit eine strenge Disziplin allein das Ansehen des Lehrerstandes heben konnte.

Aus den besonderen Zeitverhältnissen ist auch eine andere Bestimmung zu erklären. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 unterstehen die Lehrer dem Stadtrecht. Nach der Kurpfälzischen Schulordnung 1556, der Württemberger Kirchenordnung 1559 und anderen Verordnungen haben sich die Lehrer in Streitfällen an die Gerichte des Landes, in welchem sie zur Zeit des Streites sich befinden, zu halten. Diese Bestimmungen waren nötig, sollten wegen der Lehrer, die oft aus aller Herren Länder an einer Schule zusammengewürfelt waren, keine Verwickelungen mit andern Ländern entstehen. Jedes Ländchen hatte ja damals seine besonderen Gesetze, auf die sich die betreffenden Lehrer hätten berufen können, wenn ihnen keine Schranken gesetzt worden wären. Bei der Langsamkeit des Gerichtsverfahrens in jener Zeit wären endlose Prozesse nicht zu vermeiden gewesen.

Die Zahl der Lehrer an den Lateinschulen war je nach Größe der Schulen verschieden. Es gab viele Schulen, besonders auf Dörfern und in kleineren Städten, an denen nur ein oder zwei Lehrer unterrichteten. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 genügt

für eine zweiklassige Schule ein Lehrer. Erst für eine dreiklassige Schule fordert sie zwei Lehrer. Im Durchschnitt werden an den kleineren Latein- oder Trivialschulen höchstens 2—3 Lehrer angestellt worden sein. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 sollen an der zweiklassigen Schule zu St. Katharinen mindestens drei Lehrer, nämlich ein Rektor, ein Kantor und ein Geselle, wirken. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 soll das Lehrpersonal an den niederen Trivialschulen aus 2 oder drei Personen bestehen. Nötigenfalls kann der Küster noch mithelfen. Wenn für dreiklassige Schulen vier Lehrer angestellt werden, z. B. nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, nach welcher an der Schule zu St. Martin ein Magister, ein gelehrter Geselle, ein Kantor und ein zweiter Geselle lehren sollen, und der Wittenberger Kirchenordnung 1553, nach welcher das Lehrpersonal aus einem Magister und drei Gesellen bestehen soll, so geschieht dies aus demselben Grunde, aus welchem an den höheren Partikularschulen neben den Klassenlehrern noch ein Rektor und ein Kantor wirken. Der Rektor führt die Oberaufsicht über die Schule und kann deshalb aus Mangel an Zeit nicht eine Klasse allein unterrichten. Der Kantor erteilt den Gesangsunterricht in allen Klassen, und tritt, z. B. nach der Altdorfer Schulordnung 1575, nur ausnahmsweise als Stellvertreter eines Klassenlehrers ein. An den höheren Partikularschulen, welche die Schüler vollständig für die Universitäts vorbereiten, sind je nach Anzahl der Klassen 5—7 oder mehr Lehrer angestellt. Jede Klasse hat in der Regel ihren eignen Klassenlehrer. Daneben wirken noch der Rektor und Kantor. Die Hamburger Kirchenordnung 1529 will für eine fünfklassige Schule sieben Lehrer angestellt haben, nämlich den Rektor, den Subrektor, den Kantor und vier Pädagogen. Die Goldberger Schulordnung 1546 hält für eine vollständige Vorbereitungsschule mindestens 6 Lehrer erforderlich, nämlich einen Schulmeister, einen Magister philosophiae, der zugleich Professor der griechischen Sprache sein kann, einen Sphaerista, einen Grammatiker und Rhetor, der zierliche und ziemliche Verse schreiben kann, einen Kantor, der ein ziemlicher Musikus ist, und einen Katecheten. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 verlangt für eine solche Anstalt mindestens fünf Lehrer, nämlich einen Ludirektor, einen Konrektor, einen Kantor und zwei oder mehrere Kollaboratores. Nach der Ordnung des Stephaneums in Alfersleben 1589 sind an der sechsklassigen Schule ein Ludirektor und sechs Kollegen angestellt.

Unter den Lehrern besteht sowohl nach ihrer Thätigkeit, als nach ihrer Bildung und Besoldung eine gewisse Rangordnung. Der oberste Lehrer ist der Schulmeister, auch Rektor oder Ludirektor genannt, der die Oberaufsicht führt und teilweise den Unterricht in der obersten Klasse erteilt. Ihm steht in größeren Schulen der Konrektor, auch Subrektor oder hypodidascalus oder Supremus genannt, als Gehilfe zur Seite. Als der Nächste im Rang kommt der Kantor. Dann folgen die Gesellen oder Kollaboratores, unter denen wiederum ein Rangunterschied gemacht wird. Nach der Hamburger Kirchenordnung

1529 muß von den vier Gesellen der erste gelehrter sein als die drei anderen. Nach der Augsburger Schulordnung 1558 braucht der Lehrer in der untersten Klasse nicht so gelehrt zu sein, wie die Lehrer in den oberen Klassen.

Die materielle Lage der Lehrer läßt viel zu wünschen übrig. Unter allen Berufsarten der damaligen Zeit wurde das Lehramt am schlechtesten bezahlt. Wir hören deshalb auch unausgesetzt Klagen über das geringe Einkommen der Lehrer. Bittere Klagen führt Melanchthon darüber in seiner Schrift „über das Elend der Lehrer“ (C. R. XI. 121—130). Nach ihm ist die Befoldung so gering, daß man den Katheder mit Recht unfruchtbar genannt hat. Ein Tagelöhner wird besser bezahlt als ein Lehrer, der kaum seinen Hunger stillen kann. Mager und armselig gehen die Lehrer einher, während die Buchhändler goldbeladen, wie Satrapen einherstolzieren. Zudem werfen die Eltern der Schüler dem Lehrer noch den armseligen Gehalt vor. Nikolaus Frischlin klagt in seiner Braunschweiger Antrittsrede 1588: „Denn die Männer, welche den ganzen Tag im Gestank und Lärmen der Knaben zugebracht haben, und deshalb schwindföchtig, halbtäub geworden sind, diese müssen mancherorten, wenn sie heimkommen, das Brot des Jammers essen und das Wasser der Bekümmernis trinken. Wären Beispiele nicht verhaßt, so könnte ich Städte nennen, wo der Sau- und Kuhhirt einen größeren Lohn hat als der Schulmeister.“

Die Reformatoren gaben sich nun alle Mühe, die materielle Lage der Lehrer zu verbessern. Melanchthon verlangt eine Bezahlung, die wegen der Gefahr des Müßigganges und der Ueppigkeit nicht allzu reichlich, aber doch auskömmlich sein soll, damit der Lehrer das Auskommen für sich und die Seinen nicht außerhalb der Schule zu suchen braucht (C. R. XI. 612). Luther setzt in seinem „Bedenken nebst gestiftetem Vertrag in der Mansfeldischen Streitsache“ vom 16. Februar 1546 ebenfalls einen ausreichenden Gehalt an. Dort heißt es: „Der Schulen halber ist förder abgeredet, daß die zwei Schulen, welche Ihro Gnaden hart bei St. Andreas Kirchen gehalten, sollen zusammengeschlagen werden; also daß allhie zu Eisleben eine fürnehme lateinische Schule sein soll, welche J. G. statlich unterhalten wollen, nämlich dem Schulmeister 200 Gulden, dem andern nach ihm 100 Gulden, dem dritten 90 Gulden, dem vierten 80 Gulden, dem fünften 60 Gulden und dem sechsten 40 Gulden, dem siebenten auch 40 Gulden und dem achten 30 Gulden geben.“ Auch die Kirchen- und Schulordnungen verlangen eine Besserstellung. Nach der Leisniger Kastenordnung 1523 soll der Schulmeister „ein namhaftig Jahrgeld“ erhalten. Die Hessische Reformationsordnung 1526 bestimmt: „Es soll auch für völliges Auskommen der Lehrer gesorgt werden, damit sie sich diesem Beruf ganz und ungehindert widmen können.“ Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 hebt hervor, daß man nur dann tüchtige und gelehrte Schulmeister bekomme, wenn man sie genügend besolde. Die Aussicht auf dauerndes Bleiben derselben gehe nicht in

Erfüllung, wenn man gelehrte Schulgesellen, die sich in Not befänden, um einen geringen Gehalt anstelle. Nach der Bremenser Kirchenordnung 1534 sollen die Küster und Schulmeister in und außerhalb der Stadt einen auskömmlichen Sold erhalten, damit sie um so fleißiger ihren Dienst verrichten. Ähnliche Bestimmungen treffen die Pommer'sche Kirchenordnung 1535, die Hessische Ordnung 1537, die Preussische Bischofswahl 1568 und andere. Die Reformatoren mußten schon deshalb auf die Erhöhung des Lehrergehaltes dringen, weil die evangelischen Lehrer im Unterschied zu denen des Mittelalters verheiratet waren, oder sich wenigstens verheiraten konnten. Damit mußte gerechnet werden, wenn auch zuweilen aus Sparsamkeitsrücksichten oder aus Gründen, die in den besonderen Verhältnissen der Klosterschulen zu suchen sind, die Anstellung unversehrter Lehrer empfohlen oder befohlen wurde. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 weist zur Begründung der Notwendigkeit der Nebenbeschäftigungen der Lehrer gerade auf die erhöhten Ausgaben der verheirateten Lehrer hin, wenn sie sagt: „Die Not wird sie wohl lehren und fordern, sonderlich wenn sie ehelich werden... Es ist besser, daß sie (die Verheirateten) bei uns doch mit ihrer Arbeit etwas erwerben, denn daß sie bei uns sollen verderben; denn solche Gesellen werden nicht viel zum Biere gehen, sondern der Stadt mit ihrem Dienst nütze sein, mehr denn andere.“

Allein in Wirklichkeit blieb trotzdem die Lage der Lehrer bejammernswert, wie wir aus den Einkommensverhältnissen sehen.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den Mädchenschulen bekommen in der Regel keinen fixen Gehalt, sondern nur freie Wohnung und das Schulgeld. Selten wird ihnen daneben noch aus öffentlichen Mitteln ein Zuschuß in Gestalt eines Geschenkes, und noch seltener Gehalt gewährt. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 sollen die Schulmeisterinnen vom Rat ein Geschenk aus dem gemeinen Kasten beziehen, im übrigen aber auf das Schulgeld und milde Gaben angewiesen sein. „Den Sold aber und den Lohn für ihre Arbeit sollen die Eltern der Jungfrauen, so sie vermögend sind, desto mehr und reichlicher geben und bezahlen, alle Jahre, und einen Teil des Jahrlohnes alle Vierteljahr und zu Zeiten etwas in die Küche, dieweil solche Lehre Mühe und Arbeit bei sich hat, und wird doch in geringer Zeit ausgerichtet.“ Ebenso lautet die Bestimmung in der Hamburger Kirchenordnung 1529. Nach der Ordnung für die Stadt Möllen 1531 erhalten die Lehrer und Lehrerinnen nur freie Wohnung von der Stadt und sind im übrigen ganz auf das Schulgeld angewiesen. Die Lübecker Kirchenordnung 1531 ordnet an: „Es sei, wo es sei, so sollen die Schulmeisterinnen frei wohnen. Mehr sollen sie von dem gemeinen Kasten nicht haben, es wäre denn, daß sie in besondere Not fielen, wie andere arme Leute, so wäre man ihnen ja sonderlich schuldig, als den Staatsdienerinnen.“ Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 erhalten die beiden Lehrer an der Jungfrauenschule neben dem Schulgeld auch Sold aus dem Schatzkasten. Nach der Braunschweig-

Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 wird die Lehrerin mit 20 oder 50 Gulden jährlich besoldet. Daneben darf sie noch das Schulgeld, welches höher ist als an den Knabenschulen, von den Reichen erheben, während die Armen davon befreit sind. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 haben die Städte den Lehrern an Mädchenschulen nur freie Wohnung, Holz und Abgabefreiheit zu gewähren. Nach der Niedersächsischen Kirchenordnung 1585 genießen die Lehrerinnen neben dem Schulgeld elli che bürgerliche Freiheiten.

Nicht besser stellen sich die Küster, welche den Katechismusunterricht erteilen. Nur kommt bei ihnen noch das Kasualgeld und eine bestimmte Gabe an Naturalien hinzu. Nach dem Meißner Visitationsabschied 1540 erhalten sie den Zehnten an Getreide. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 beziehen sie an Gehalt vierteljährlich von reichen Gemeinden einen und von armen Gemeinden einen halben Groschen. Außerdem erhalten sie von jeder Familie Brotlaibe, von welchen jeder einen Groschen wert sein muß, und an Ostern Eier. Für ihre Dienstleistung bei Hochzeiten haben sie einen Groschen zu beanspruchen. Ebenso sollen sie für das Läuten bei Beerdigungen bezahlt werden. Nach der Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564 bezieht der Küster neben freier Wohnung und Naturalien wenigstens einen Weispfennig Gehalt vierteljährlich. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 setzt sich das Küstereinkommen, abgesehen von freier Wohnung, aus Geld und Naturalien zusammen.

Die deutschen Lehrer an den Knabenschulen waren anfangs nicht besser gestellt als die Küster. Mit der Zeit besserte sich jedoch ihre Lage. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 sollen die zwei vom Rat angestellten deutschen Lehrer ein jährliches Geschenk aus dem Schatzkasten erhalten, im übrigen aber ihren Unterhalt aus dem Schulgeld bestreiten. Dieses soll jedoch höher sein als das an Lateinschulen, weil einmal der Schulmeister keinen anderen Sold hat und dann die Lernzeit auch kürzer ist, als in Lateinschulen. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 bekommt der Schulmeister der deutschen Schreibschule mit seinen zwei Helfern nur das Schullokal und was dazu gehört, nebst freier Wohnung, vom Rat gestellt. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 erhält er ein jährliches Geschenk aus dem Schatzkasten. Ähnlich verhält es sich mit dem Einkommen des deutschen Lehrers nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563. Auch hier ist das Schulgeld die Haupteinnahmequelle, wenn nicht die einzige. Zur Veranschaulichung der Gehaltsverhältnisse in späterer Zeit lassen wir einige genaue Einkommenstabellen folgen, wie sie Heyd in der genannten Schrift „Das Badische Volksschulwesen“ anführt. Die Besoldung des deutschen Lehrers zu Willstätt betrug im Jahre 1563: „Item an Geld 40 fl. Straßburger wehrung. an Rhorn 10 Viertel und dann 6 fuder Holz. Item Behaung oder was Zins Jars davon zu geben gepürt. Dies alles soll der

Kirchen-schaffner zu willstett, jeho Jörg Strobel, Jme jährlichen auß-
richten und bezahlen.“¹⁾ Der Lehrer zu Eichtenau erhielt 1575:
„Kompetenz 15 *℔*, 12 *D.* Korn, nämlich v. m. g. Herrn 5 *℔*, 2 *D.*
Korn, von der Gemein Scherkheim 2 *℔*, 2 *D.* Korn. Ferner soll
er jedes Vierteljehr oder Fronfast von jedem Schueler 2 *ß* zu er-
fordern haben. Und dieweil die Gemein zu Ulm ire Jugend ver-
hoffentlich zu Jme schicken werde, soll sie auch etwas beitragen.“²⁾
Im Jahre 1570 schloß der Rat zu Braunschweig mit dem deutschen
Schreib- und Rechenmeister Christoph Wiltvogel einen Dienstvertrag
ab, nach dem er einen jährlichen Gehalt von 40 fl., den Gulden zu
20 Mariengroschen gerechnet, und außerdem zwei Scheffel Roggen,
freie Wohnung und Steuer- und Abgabefreiheit erhielt. Nach
seinem Tod soll die Frau zeitlebens freie Wohnung haben.³⁾

Nicht viel höher belief sich auch das Einkommen der Lehrer an
höheren Schulen. Dasselbe floß aus verschiedenen Quellen; zum ge-
ringsten Teil bestand es in einem fixen Gehalt, zum größten Teil in
Geschenken, Schulgeld, Kasualgeld, Holzgeld, Bezahlung für Privat-
unterricht und freier Wohnung. Wir stellen zuerst das Gesamtein-
kommen der Lehrer nach einigen Verordnungen auf, bevor wir die
einzelnen Bezugsquellen näher schildern.

Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 erhält der
Magister an St. Martin im ersten Jahre 40 fl. und im folgenden
Jahre 50 fl. Sein Helfer und der Kantor erhalten je 30 fl. Der
vierte Geselle erhält 20 fl. An der Schule zu St. Katharinen bezieht
der Rektor einen jährlichen Gehalt von 30 fl., der Kantor und der
dritte Geselle einen solchen von je 20 fl. Dazu kommt noch das
Schulgeld, welches für die Reichen jährlich 8 Mariengroschen und
für die Armen 12 Mathier beträgt. Ganz Arme sind davon befreit.
Das Schulgeld wird in der Weise unter die Lehrer verteilt, daß die
eine Hälfte dem Schulmeister und die andere Hälfte den übrigen
Lehrern zu gleichen Teilen zufällt. Die Gebühren für Leichenbegäng-
nisse, bei denen ein Geselle singt, werden unter den Schulmeister und
seine Gesellen zu gleichen Teilen verteilt. Für besonderen Fleiß und
Arbeit erhalten die Lehrer von manchen Bürgern Kost und Ge-
schenke, die aber nicht beim Gehalt in Anschlag gebracht werden
dürfen, da sie einmal unzuverlässig und dann auch wegen der Schul-
arbeit durch Privatarbeit schwer zu erlangen sind. Daneben haben
alle Lehrer freie Wohnung. Nach der Ordnung der Stadt Möllen
1551 beläuft sich der jährliche Gehalt des Schulmeisters auf 60
Lübische Mark und der seines Helfers, der zugleich Küster sein soll,
auf 30 Mark. Vom Schulgeld hat jener die Hälfte, dieser ein Drittel
zu beanspruchen. Außer dem Schulgeld, das vierteljährlich zu be-
zahlen ist, haben die reichen Schüler im Winter Holzgeld zu entrichten.

¹⁾ Heyd a. a. O. 1109.

²⁾ Heyd a. a. O. 1113.

³⁾ Mon. Germ. Paed. I. 120.

Arme Schüler sind von allen Beiträgen frei. Der Küster wohnt in der Küsterei, damit der Schulmeister im Schulhause eine geräumige Wohnung hat. Die Eßlinger Zuchtordnung 1536 bestimmt 600 fl. zur Unterhaltung der lateinischen Schule. „Damit sie (die Lehrer) nicht gezwungen seien, von den Schülern Martinswein, Ostereier, gutes Neujahr und anderes päpstliches Bettelwerk zu begehren“, bezieht der erste Lehrer an Gehalt 100 fl., fürs Holz 10 fl. und einen Wagen „Stumpen“, der zweite Lehrer an Gehalt 60 fl. und der dritte neben freier Wohnung 40 fl.¹⁾ Nach der gemeinen Kirchspflege-rechnung 1547 erhielt in Konstanz: 1. Matthäus Schenk, der lateinische Schulmeister, der seine Wohnung im Barfüßerkloster hatte, jährlich 60 Pfund Pfennig nebst 12 Malter Kernen und 1 fuder Wein. 2. Johann Müller, dessen Provisor, jährlich 37 Pfund 10 Schilling Pfennig und 10 Eimer Wein. 3. Nikolaus Cuno, der zweite Provisor, jährlich 37 Pfund 10 Schilling Pfennig. 4. Balthasar Rumesch, der dritte Provisor, jährlich 26 Pfund Pfennig.²⁾ Der Schulmeister zu Culmbach hatte 1540 jährlich einen Gehalt von 54 fl., für eine Salve im Spital oder in der Pfarrkirche zu singen 3 fl., 7 Pfennig von einer Hochzeit, 12 Pfennig von einem Leichenkondukt und 10 Pfennig Quatemberschulgeld von jedem Knaben. Der zweite Lehrer oder Kantor stellte sich auf 40 fl., der dritte oder Locat auf 30 fl.³⁾ Nach dem Kurpfälzischen Kirchenrats-, Pfarr- und Schulkompetenzbuch 1578 erhielt der lateinische Rektor zu Weinheim: „54 fl. von der Stadt, 16 fl. an Singen und Gölten, 2 fl. 14 Albus von der Präsens, 10 Malter Korn von der Stadt. Ein jeder Schüler giebt ein Karch Holz oder alle Tag ein Scheid Holz; 10 fl. von der Stadt addition.“⁴⁾ Nach der Ordnung des Stephaneums in Märsersleben 1589, III, erhält der Rektor jährlich an Besoldung 40 Reichsthaler vom Rat, 15 Thlr. als Entschädigung für den Ausfall des Schulgeldes armer Schüler, 2 Thlr. Holzgeld, von jedem Knaben 6 ggl. Schulgeld, von jeder Leiche 5 ggl., und eine Hufe Land. Der Konrektor erhält an Besoldung 75 Reichsthaler, 1 Thlr. 15 ggl. Holzgeld, und eine Hufe Land. An den Kantor werden 45, den vierten Lehrer 36, den fünften Lehrer 30, den sechsten Lehrer 25 und den siebenten Lehrer 18 Reichsthaler jährlich als Besoldung bezahlt.

In der Regel wird überall vierteljährlich der Gehalt ausbezahlt und das Schulgeld eingezogen.

Sehen wir uns nun die einzelnen Einnahmeposten der Lehrer an!

Für die Wohnung der Lehrer kommt fast überall die Schulbehörde auf. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 bestimmt:

¹⁾ Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten. Ulm 1842, S. 54.

²⁾ Heyd a. a. O. S. 1249.

³⁾ Bavaria III. 1081.

⁴⁾ Heyd a. a. O. S. 712.

„Wohnungen für die beiden Schulmeister und Gefellen will der ehrbare Rat halten und bauen zu redlicher und vornehmer Notdurft.“ Nach der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 stellen die Kirchengeschworenen den Schulmeistern ehrliche und bequeme Wohnungen. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 ordnet in dem Abschnitt „Von Besoldung und Unterhaltung der Präceptoren“ an: „Es soll auch jeglicher Schul ein gelegne Behausung, darinnen die Schulmeister und Kinder ihr notdürftig und ziemlich Wohnung haben mögen, verordnet werden.“ An manchen Orten wird auch das Mobiliar in der Wohnung gestellt, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 und 1565, nach welcher die Lehrer Wohnungen mit Tischen, Bänken, Sponden und Spinden erhalten. Die Unterhaltung der Wohnungen trägt die Gemeinde entweder ganz, z. B. nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528, der Pommer'schen Kirchenordnung 1535, der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 und der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, oder teilweise, z. B. nach der Lübecker Kirchenordnung 1551, nach welcher der Rat nur für das Mauerwerk, der Lehrer aber für alles andere zu sorgen hat, und der Baden-Durlacher Schulordnung 1536, nach welcher der Rat nur die Kosten zur Unterhaltung des Dachwerks, der Schwellen und Wände, der Schulmeister die Ausgaben für alles andere zu bestreiten hat. Der Schulmeister hat die Wohnung seinem Amtsnachfolger in dem Zustand zu übergeben, in welchem er sie angetreten hat, z. B. nach der Braunschweig-Grubenhagener Kirchenordnung 1581. Allzu große Sorgfalt wird wohl kaum auf die Lehrerwohnungen verwandt worden sein. Es konnte auch nicht gerade zur Bequemlichkeit der Lehrerfamilie beitragen, wenn besonders bei deutschen Schulen und kleineren Lateinschulen sehr häufig die Wohnung und das Schullokal in einem Raum vereinigt waren.

Das Schulgeld war nicht sehr hoch und wurde auch, wie wir bereits bei den Schulen erwähnt haben,¹⁾ nur von den Reichen vollständig erhoben, während die Armen entweder ganz oder teilweise davon befreit waren. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 setzt daselbe für die Reichen zu 8 Mariengroschen und für die Armen zu 12 Mathier jährlich an und betont den geringen Betrag mit den Worten: „Also kann ein reicher Mann seinen Sohn zehn Jahre in die Schule lassen gehen mit einem solchen Lohne, den er mügte einer Dienstmagd in einem Jahre geben.“ Die Württemberger Kirchenordnung 1559 bestimmt: „Mit dem Schulgeld wollen wir, daß folgender Unterschied gehalten werde, nämlich: Wo die deutschen Schulen den lateinischen anhangen, da soll es bei voriger Unserer Verordnung, bei den Partikularschulen begriffen, bleiben; nämlich daß ein Knabe, so latine lernt, nicht über 4 Kreuzer, aber einer, so deutsch lernen will, jede Fronvasten 5 Schilling zu Schulgeld gebe.“ Nach der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 zahlen die fremden

¹⁾ S. 211 f.

Schüler vierteljährlich 6 Bagen Schulgeld, während die einheimischen davon befreit sind. Nach der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 zählt in den deutschen Schulen ein Kind wöchentlich 3 Pfennig. Nach einem Befehl des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz vom 1. Dezember 1593 beträgt das Schulgeld in den deutschen Schulen vierteljährlich 2 Bagen.¹⁾ Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596 zahlen halbjährlich die Primaner einen Ortsthaler = $\frac{1}{4}$ Reichsthaler, die Sekundaner und Tertianer 6 Mariengroschen = $\frac{1}{6}$ Reichsthaler, von den übrigen Schülern die auswärtigen gleichfalls 6 Mariengroschen und die einheimischen 3 Gutegroschen = $\frac{1}{8}$ Reichsthaler. Mit der Eintreibung des ohnehin geringen Schulgeldes wird es nicht genau genommen. Vielsach wird deshalb auch das Zahlen nicht erfolgt sein. Wenn die Eltern nicht zahlen, so sollen sie nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 durch den Diacon gütlich gemahnt werden. Hilft dies nicht, so soll man keinen Hader davon machen. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559 sollen die Inspektoren und der Rat dafür sorgen, daß dem Schulmeister das Schulgeld ohne Klagen verabfolgt werde. Ueber die Verteilung des Schulgeldes unter die Lehrer haben wir (schon erwähnt,²⁾ daß gewöhnlich der Schulmeister die Hälfte davon bekam, während das übrige entweder ganz oder teilweise den andern Lehrern zufiel. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 reduziert sich der Anteil des Schulmeisters auf ein Viertel und der Rest fällt den Lehrern zu.

Eine andere Einnahmequelle bildete das sogenannte Holzgeld. Zur Heizung des Schullofals im Winter mußten die Schüler entweder das Holz in natura in die Schule bringen oder eine bestimmte Summe dafür zahlen. Die Ordnung der Stadt Möllen 1551 fordert Holzgeld, „daß sie warm sitzen“. Nach der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 zahlen die fremden Schüler 12 und die einheimischen 6 Bagen Holzgeld. Ersparungen am Holzgeld teilen die Lehrer unter sich. Der Rat legt zur Anschaffung des Holzes das Geld aus, bis das Holzgeld der Schüler eingegangen ist.

Ferner wird nach manchen Verordnungen von den neueintretenden Schülern ein Eintrittsgeld erhoben, welches die Lehrer unter sich teilen. Nach der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 beträgt dasselbe bei den fremden Schülern 12 und bei den einheimischen 6 Bagen. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575 zahlen nur die reichen Schüler ein Eintrittsgeld im Betrage von $\frac{1}{2}$ Gulden. Nach der Brieger Schulordnung 1581, II. 1, 8, werden beim Eintritt für die Immatrikulation von den Fremden 20 Groschen, von den Bürgerskindern 2 Groschen erhoben. Die Armen zahlen nichts. Das Geld wird unter die Lehrer verteilt. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, XI, 5, soll jeder Schüler, wenn er kann, 2 Groschen zahlen.

¹⁾ Heppe a. a. O. I. S. 28.

²⁾ S. 420.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme sind die Kasualgelder, d. h. die Gebühren für das Singen bei Hochzeiten und Begräbnissen. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 singt auf Verlangen ein Schulgeselle mit den Schülern bei Hochzeiten und Beerdigungen, und teilt die hiefür zu erhebenden Gebühren mit den anderen Schulgesellen und dem Schulmeister. Ähnliche Verordnungen enthalten die Bremenser Kirchenordnung 1534, die Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542, die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543, die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 und die Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564. Die Gebühr für Singen bei Begräbnissen beträgt nach der Ordnung für Travemünde 1531 einen Schilling. In Culmbach bezogen die Lehrer für den Gesang bei Hochzeiten 7 Pfennig und bei Begräbnissen 12 Pfennig.¹⁾ Nimmt die ganze Schule am Gesang bei Begräbnissen teil, so sind nach der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 drei Mark zu zahlen. Singt nur die halbe Schule, so ermäßigt sich der Betrag auf einen halben Gulden. Wird nicht geläutet, so beträgt die Gebühr nur 12 Bagen. Nach einzelnen Verordnungen, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1555, müssen die Schulmeister und ihre Gesellen auch noch zur Hochzeit eingeladen werden. Die Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 verbietet dagegen den Lehrern, an den Hochzeitschmäusen teilzunehmen oder Suppe und Bier aus dem Hochzeitshause holen zu lassen, und läßt nur eine Geldgebühr erheben. Ebenso sollen die Schulmeister nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 in Zukunft nicht mehr an den Hochzeitschmäusen teilnehmen, weil sie dadurch ihre Schulen veräußen. Sie haben für den Gesang dagegen $\frac{1}{2}$ Thaler zu beziehen.

Eine Art Gehaltsbeitrag von seiten der Gemeinde ist die teilweise oder ganze Befreiung der Lehrer von bürgerlichen Lasten und Abgaben und die Gewährung von bürgerlichen Gerechtsamen. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1555 sind die Schulmeister, Gesellen, Küster und Universitätsprofessoren für ihre Wohnungen, aber nicht für ihre anderen Güter und Häuser, von Lasten befreit. Eine ähnliche teilweise Befreiung gewähren ihnen die Hessische Ordnung 1537 und die Pommer'sche Kirchenordnung 1563. Vollständige Befreiung für ihren ganzen Besitz wird ihnen eingeräumt in der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 und der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543. Nach der ersten Ordnung wird ihnen diese Vergünstigung zu teil, weil sie genug zu thun haben, um sich für ihr Amt zum Nutzen des gemeinen Mannes vorzubereiten. Bezüglich des Bürgernutzens der Lehrer trifft die Württemberger Kirchenordnung 1559 die Bestimmung: „Es sollen auch die Schulmeister jedes Orts bei ihrem Amt Wasser, Wonn und Waid, und andere gemeine Almendniefung gleich andern eingeseffenen Bürgern nach selbiger

¹⁾ Bavaria III. 1081.

Stadt oder Fleckens Ordnung und Maß zu nutzen und zu nießen haben."

Eine wenig ehrenvolle Unterstützung der Lehrer bilden die freitische und Geschenke, auf welche in den Verordnungen Bezug genommen wird. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 erhalten die Lehrer von manchen Bürgern Kost und Geschenke, „wenn sie so geschickt und fromm und fleißig wären, daß sie über ihre Schularbeit mit etlichen Jungen sonderliche Arbeit wollen annehmen und also bei den Bürgern oder Anderen noch mehr erwerben könnten oder wollten.“ Nach der Brandenburger Schulordnung 1564 sollen die Lehrer zuweilen freie Mittagstische und andere Geschenke von den Bürgern erhalten. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, VI, 1, sollen die Bürger den Lehrern etliche Mal im Jahre Geschenke geben. Die Braunschweiger Schulordnung 1596, XI, 1, rechnet die hospitia und Geschenke zu den Besoldungen der Lehrer.

Wie die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 angibt, sollen sich die Lehrer derartige Vergünstigungen durch Privatunterricht erwerben. Dieser mußte überhaupt oft einbringen, was der Schulunterricht nicht aufbrachte. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 können sich die verheirateten Lehrer ohne Schädigung des Schulunterrichts durch Privatstunden einen Nebenverdienst verschaffen. Die Breslauer Schulordnung 1570 regelt im „Bedenken von den Privatstunden“ diese Thätigkeit der Lehrer. Sie findet einen Mißstand darin, daß bisher die Lehrer wegen ihrer geringen Besoldung 100—200 Knaben zusammen Privatunterricht erteilt haben, und schreibt vor, daß die Lehrer in Zukunft nur noch die Schüler ihrer Klasse in dieser Weise unterrichten sollen. In diesem Falle könne auch mit mehr Recht eine Bezahlung für die Privatstunden verlangt werden. Der Betrag dafür soll vierteljährlich eingezogen und unter alle Lehrer gleichmäßig verteilt werden. Er darf aber neben dem gemeinen Schulgeld nicht unbillig gesteigert werden. Arme Schüler sind ganz davon zu befreien. Zudem können sich die Bürger auf andere Weise erkenntlich zeigen. Diese offiziellen Privatstunden an ganze Klassen zusammen sind jedoch eine Seltenheit. In der Regel erteilt der Lehrer dieselben an einige zurückgebliebene Schüler. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, XI, 6, soll die Zahl der Privatschüler eines Lehrers nicht über 10 hinausgehen.

Eine stehende Einnahme sind nach manchen Verordnungen die Geschenke, welche die Lehrer an bestimmten Festtagen vor den Häusern einsammeln. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 sollen die Lehrer neben der Besoldung und dem Schulgeld auch sonst milde Verehrungen und gute Förderungen erhalten, besonders am Martinstage und Neujahr, wenn die Schüler umsingen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, I. B. 6, gestattet der Rat den Lehrern das Einsammeln von Gaben an Neujahr, wobei sie figuralmusik vortragen sollen, und verabfolgt ihnen auch am Gregoriusfest oder sonst eine Verehrung. Nach Absatz IV. 4, 1 der genannten

Ordnung ist es den Lehrern mit Ausnahme des Rektors erlaubt, am Neujahrstage bei den Bürgern, aber nicht bei den „Thumpaffen“, bis abends 8 Uhr um zu singen. Dabei dürfen jedoch keine leichtfertigen Lieder, sondern nur Weihnachtslieder gesungen werden. Das eingesammelte Geld sollen die Lehrer unter sich verteilen. Andere Ordnungen, wie die Eßlinger Zuchtordnung 1536,¹⁾ verbieten dieses Einsammeln, weil sie darin eine Entwürdigung des Lehrerstandes sehen.

Auch die Schüler sollen nebenbei zur Erhöhung des Lehrereinkommens beitragen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1585, V. A. 2, sollen sie beim Abgang von der Schule, besonders wenn sie ein schriftliches Abgangszeugnis verlangen, den Lehrern ein Geschenk geben.

Eine Erleichterung wird den Lehrern auch zuweilen, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, durch die Anschaffung ihrer nötigsten Bücher auf Gemeindelosten gewährt.

In der Regel suchten die Lehrer ihre Einnahmen auch noch dadurch zu erhöhen, daß sie Schüler in Pension nahmen. Mit aus diesem Grunde errichtete z. B. Melancthon eine Privatschule.

Andere gewinnbringende Nebenbeschäftigungen, die nichts mit Unterricht und Erziehung zu thun haben, werden den Lehrern teils erlaubt, teils verboten.

Zu dem Verbotenen gehören die entehrenden Beschäftigungen. Zu diesen rechnet bei den Lehrern an höheren Schulen die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 das Betreiben eines Handwerks. Den Küstern auf den Dörfern ist es dagegen zuweilen erlaubt, ein Handwerk zu treiben. Die Sächsischen Generalartikel 1557 gestatten es den Küstern, weil ihre Besoldung zur Ernährung einer Familie nicht ausreiche, knüpfen aber daran die Bedingung, daß sie es nicht außerhalb ihres Hauses oder in der Umgegend oder in Städten treiben, damit die umliegenden Städte und Meister nicht durch sie geschädigt werden. Dagegen verbietet diese Ordnung den Pfarrern, die Küster zu Privatdiensten heranzuziehen. Die niederen Gemeindedienste durch die Lehrer versehen zu lassen, untersagt die Württemberger Kirchenordnung 1559: „Damit dann die Schulmeister so viel der Schule desto fleißiger obliegen mögen, sollen die Büttel- und Schützendienste an den Orten, da sie der Mefnerei bisher angehängen, wo solche Mefnerei und Schulen zusammengefloßen, fürhın davon abge sondert sein. Wo aber die Gemeinden Büttel oder feldschügen bedürfen, mögen sie auf des gemeinen fiedens Kosten sondre Personen dazu erhalten“. Ebenso wird den Lehrern an allen Schulen die Arznei- und Prozeßfrämerei verboten. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 macht ihnen zur Pflicht: „Auch neben seinem Schul-

¹⁾ cf. S. 421.

amt keine Praktik, weder mit Advocieren noch Arznei (wie bisher von etlichen geschehen) zu treiben, sondern allein der Schul zu warten.“ Nach der Lippe'schen Kirchenordnung 1571 soll jeder Küster, der noch „mit gottlosen Teufelssegen und Arznei umgehe und (wie auf etlichen Dörfern geschieht) St. Johannis-Evangelien schreibe, den Leuten an die Hälse hänge für allerlei Krankheit und Zauberei, oder der noch öffentliche Wein- und Bierkrüge und Schänke halte oder sonst unehrliche Handthierung treibe“, sofort entlassen werden. Nach der Kur-sächsischen Kirchenordnung 1580 haben sich die Visitatoren zu erkundigen, ob der deutsche Schulmeister auf den Dörfern durch Hilfeleistung mit Schreiberei etc. in weltlichen Sachen die Leute wider ihre Obrigkeit verhehe. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1585, IV. 5, dürfen die Lehrer keine Brautdiener sein, „um auf dem Tanzhause vorzuspringen“.

Dagegen hielt es bei der Abhängigkeit der Lehrer von der weltlichen Obrigkeit schwer, die Gemeinde- und Gerichtsschreiberei von dem Schulamt zu trennen. Es wird in manchen Verordnungen, z. B. nach der Leininger Polizeiordnung 1566, für selbstverständlich gehalten, daß die Lehrer diese Schreibereien verrichteten. Andere Verordnungen streben eine Loslösung an. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 soll, wo möglich, das Amt des Stadtschreibers nicht vom Schulmeister versehen werden, damit die Schule nicht versäumt werde. Wo dies nicht vermieden werden kann, werden Vorkehrungen getroffen, daß durch Verlegung der Gerichtsverhandlungen auf schulfreie Stunden der Lehrer nicht von seinem Schulamte dadurch abgehalten wird.¹⁾ Andere Schreibereien werden, so viel als möglich, verboten. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 dürfen die Herrn Junker in kleinen Städten die Schulmeister nicht für ihre Schreibereien gebrauchen. Ein Württemberger Synodalbeschuß 1599 verfügt, daß die Schulmeister nicht Heiligen- oder Waisenrechnungen stellen, sondern dies Geschäft den Stadtschreibern überlassen.

Im allgemeinen suchte man die Nebenbeschäftigungen der Lehrer immer mehr zu beschränken. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 verbietet jegliche Nebenbeschäftigung der Lehrer, und gestattet sie nur ausnahmsweise den Küstern in den kleinen Städten. Dagegen fand jene Zeit noch nichts Entehrendes für den Lehrer in der Verrichtung der niederen Kirchendienste, wie im Gesang in der Kirche, Beaufsichtigung der Schüler im Gottesdienst und Beteiligung an Hochzeiten und Begräbnissen. Sie blieben ohne weiteres als etwas Selbstverständliches mit dem Schulamt verbunden. Bei der innigen Verbindung der Schule mit der Kirche konnte es auch nicht anders sein.

Bemerkenswert ist noch die Fürsorge für die arbeitsunfähigen, kranken und alten Lehrer. Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528

¹⁾ Heppe a. a. O. II. 134.

sagt darüber: „Auch wenn ihnen so schwere Krankheit käme, daß sie ihren Sold nicht verdienen könnten, sie nicht verlassen.“ Eine Versorgung der Lehrer in Krankheitsfällen verlangt auch die Hamburger Kirchenordnung 1529. Eine Altersversorgung ordnet die Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 in dem Abschnitt „Von ausgearbeiteten Kirchen- und Schuldienern“ und die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 an. Diese fordert, daß man die alten und kränklichen Schuldiener, welche ihren Dienst nicht mehr versehen können, aus dem gemeinen Kasten oder sonstigen geistlichen Gütern versorge. „Wie könnten wir es anders vor Gott und den Leuten verantworten?“

IX.

Die Schüler.

Die Ordnung auf allen Gebieten des Schulwesens durch die Reformation mußte sich vor allem auf einen Uebelstand erstrecken, der im Mittelalter fast jeden geordneten Schulunterricht unmöglich gemacht hatte, nämlich auf das Treiben der fahrenden Schüler oder Bachanten, wie es Thomas Platter in seiner Selbstbiographie schildert.

Ganz verschwanden die fahrenden Schüler auch im 16. Jahrhundert nicht. Es wurde aber wenigstens in den evangelischen Schulen der Versuch gemacht, ihrem Unwesen zu steuern. Die Bachanten, welche bisher, Vagabunden gleich, von einer Schule zur andern, von einer Stadt in die andere zogen, ohne sich bemüht zu sehen, um die Schulen sich zu kümmern, und nur da ihren Wohnsitz auf längere Zeit aufschlugen, wo ihnen eine laxe Disziplin Diebstahl und Unzucht ermöglichte und milde Stiftungen ein sorgenfreies Dasein sicherten, wurden jetzt wenigstens gezwungen, sich einigermaßen in die Ordnung zu fügen, wollten sie überhaupt noch als Schüler gelten.

Dazu trugen die festen Organisationen der einzelnen Schulanstalten nicht wenig bei. Während früher die Schüler da zusammenströmten, wo hervorragende Lehrer wirkten, und ganz ungeordnet ihre Studien betrieben, oder auch gar nicht betrieben, wurde jetzt durch die Einteilung der Schulen in Klassen ein bestimmter Studiengang vorgeschrieben, den man am besten an ein und derselben Schule zurücklegen konnte.

Zur Einhaltung der Ordnung wurde verlangt, daß die Schüler regelmäßig den Unterricht besuchten. Es bürgerte sich allmählich eine Schulkontrolle ein, die früher etwas ganz Unbekanntes oder wenigstens Undurchführbares war. Nach den Goldberger Schulgesetzen 1546 darf kein Schüler ohne zwingenden Grund und ohne Erlaubnis des Lehrers die Schulstunde versäumen. Nach der Ordnung des Gymnasiums in Stralsund 1561 sollen die fehlenden Schüler in die Schule geholt und strenge bestraft werden. Nach der Frankfurter Schulordnung 1579 dürfen die Schüler nur nach schriftlich eingeholter Erlaubnis des Lehrers aus der Schule bleiben.

Ein längeres Verreisen wird möglichst erschwert. Nach den Gesetzen der Schule zu St. Ulra 1546 darf ein Schüler nicht länger als 8—14 Tage zu den Eltern verreisen. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 sollen die Schüler nur auf die Einladung der Eltern und mit Erlaubnis des Lehrers auf kurze Zeit nach Hause gehen und nach Ablauf des Urlaubs wieder pünktlich in der Schule sein.

Das böswillige Verlassen der Schule und heimliches Weglaufen aus derselben wird besonders in den Klosterschulen durch die strengsten Strafen fast unmöglich gemacht. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 sagt hierüber: „Und so einer oder mehr hierüber heimlicher Weise ohne Vorwissen und Erlaubnis Unser und des Prälaten aus dem Kloster abtreten, so soll solcher alsbald von dem Prälaten Uns zu geschrieben, gedenken wir Unsern Amtsleuten, hinter des Amtung solche gefessen, Befehl zu thun, nach solchen Abgetretnen zu trachten, und in Haft zu bringen, und dasselbige alsbald Uns zu berichten, damit Wir als der Landesfürst, einen solchen mit dem Prälaten wissen mögen, nach seinem Verschulden und andern zum Exempel zu strafen und zu büßen.“

Wer die Schule für immer verlassen will, hat seine Absicht dem Rektor mitzuteilen. In vielen Fällen erhalten die abgehenden Schüler ein Zeugnis. Nach den Goldberger Schulgesetzen 1546 darf kein fremder Schüler die Schule verlassen, ohne sich von dem Lehrer dankend zu verabschieden. Nach der Magdeburger Schulordnung 1553, II, stellt der Rektor jedem abgehenden Schüler ein Abgangszeugnis aus. Dies erhalten auch die Abgehenden nach der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 9. Nach der Brieger Schulordnung 1581, c. 3, I, müssen die Schüler bei der Aufnahme versprechen, nur nach Mitteilung an den Rektor die Stadt zu verlassen. Nach c. 5 derselben Ordnung sollen sie sich ein Abgangszeugnis ausstellen lassen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, V. A. 2, haben die Abgehenden für das vom Lehrer auszustellende Abgangszeugnis ein Geschenk zu machen. Die Hermannstadter Schulordnung 1598 bestimmt, daß die abgehenden Schüler ihre Schulden bezahlen, sich in einer öffentlichen Rede verabschieden und darnach nicht mehr länger als drei Tage in der Stadt verweilen.

Auch der Uebergang von einer Schule in die andere wird nach einzelnen Verordnungen nur auf Grund eines Zeugnisses gestattet. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 ist dazu ein Abgangszeugnis von der früheren Schule erforderlich. Nach der Ordnung der Neckarschule in Heidelberg 1582, 5, wird kein Schüler aufgenommen, der nicht ein Zeugnis über seinen letzten Schulaufenthalt aufweisen kann. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, V. B. 2 und der Braunschweiger Schulordnung 1596, I. 3, werden fremde Schüler nur aufgenommen, wenn sie im Besitze eines Zeugnisses sind. Besonders ist dies Vorschrift beim Uebergang in eine höhere Schule

und auf die Universität, z. B. nach Sturm's Klassenbriefen 1565, III. Buch.

Zuweilen müssen sich die Schüler bei ihrer Aufnahme in eine Schule verpflichten, entweder eine bestimmte Zeit in derselben zu bleiben, oder auch alle Klassen an ihr zu absolvieren. Dies schreibt die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571 und jenes die Hermannstädter Schulordnung 1598 vor. Nach der letzteren soll der Aufenthalt in der Schule mindestens ein Jahr währen.

Ein Hindernis für den raschen Wechsel des Aufenthaltsortes bilden auch die Aufnahmeprüfungen für die Schüler. Nach der Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 werden die zur Aufnahme sich meldenden Schüler vom ersten Lehrer geprüft und den ihren Kenntnissen entsprechenden Klassen zugeteilt. Ähnliche Verordnungen treffen die Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, II, die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 1, die Brieger Schulordnung 1581, II. c. 1, die Ordnung der Neckarschule zu Heidelberg 1582, 5, nach welcher kein Schüler aufgenommen werden soll, der nicht in einer Prüfung in den Künsten und der Musik durch den Kantor und Rektor Kenntnisse für die vierte Klasse des Pädagogiums nachweist, der Nordhäuser Schulordnung 1583, IV. 3, 1, welche ausdrücklich nur die fremden Schüler vom Rektor prüfen läßt, und der Ordnung des Stephaneums in Alfersleben 1589, I. 1.

Um die Schüler an die Schulen ihrer Heimat zu fesseln, gewährte man den Einheimischen besondere Vorteile vor den Fremden. Nach der Feisniger Kassenordnung 1523 darf der Schulmeister von den einheimischen Kindern kein Schulgeld erheben, sondern nur von den fremden. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 zahlen von den Einheimischen die reichen Schüler vierteljährlich 3 *sgl*, die mittleren 2 *sgl* und die armen kein Schulgeld, während von den Fremden ohne Unterschied vierteljährlich 4 *sgl* Schulgeld erhoben wird. Nach der Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund 1561 sind die Einheimischen vom Schulgeld frei und zahlen auch nur 6 *Bagen* Eintritts- und Holzgeld, während die fremden 12 *Bagen* Eintrittsgeld, 12 *Bagen* Holzgeld und 6 *Bagen* vierteljährliches Schulgeld zu entrichten haben. Nach der Brieger Schulordnung 1581, II. c. 1, beträgt das Immatriculationsgeld für die fremden Schüler 20 Groschen, für die einheimischen 2 Groschen und für die armen und Professoren- und Pfarrerskinder nichts.

Um eine Kontrolle über die Schüler führen zu können, werden jährlich Schülerverzeichnisse aufgestellt, z. B. nach der Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim 1571, II, der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 1, und der Brieger Schulordnung 1581, II, c. 1, 7. Alle Schüler müssen sich zu diesem Zweck immatriculieren lassen, z. B. nach der Frankfurter Schulordnung 1579. Nach der Brieger Schulordnung 1581, II. c. 2, 2 darf kein Schüler zu den Vorlesungen zugelassen werden, wenn er nicht immatrikuliert ist.

Besondere Veranstaltungen werden auch zur Aufrechterhaltung

der Zucht und Ordnung unter den fremden Schülern getroffen. Nach den Goldberger Schulgesetzen 1546 ist jeder fremde Schüler von dem Rektor zu verpflichten, die Schulgesetze zu halten und den Lehrern Gehorsam zu leisten. Nach der Braunschweiger Schulordnung 1596, I. 3, werden fremde Schüler nur gegen das Versprechen, sich den Schulgesetzen und auch der Rute willig zu unterwerfen, aufgenommen.

Derartige Bestimmungen werden zwar auch in den allgemeinen Schulgesetzen für alle Schüler getroffen. Aber neben den allgemeinen Schulgesetzen stehen nicht selten besondere Gesetze für die fremden Schüler. Die Lauinger Kurialgesetze 1565 bestimmen in dem Abschnitt „Ueber die Pflichten der Ankömmlinge“: 1. Fremde Schüler dürfen ihre Wohnungen nur mit Einwilligung des Rektors und Prorektors wählen. 2. Sie dürfen dieselben auch nicht ohne Erlaubnis der genannten Personen wechseln. 3. Sie dürfen nur bei anständigen Leuten wohnen. 4. Sie haben anständige, keine militärischen Kleider zu tragen. 5. Sie dürfen ohne Einwilligung der Lehrer und des Vorstands keine Bücher und Kleider kaufen und kein Geld leihen. 6. Sie haben beim Gesang, bei der Predigt und beim Gebet in der Schule zu sein. 7. Sie müssen die Predigten in der Kirche hören. 8. Fechten, musizieren und tanzen dürfen sie nur mit Erlaubnis des Rektors und Präfecten. 9. Sie erhalten vierteljährlich ein Zeugnis, welches sie Eltern und Patronen zu senden haben. 10. In Streitigkeiten zwischen ihnen und den Bürgern entscheiden der Rektor und der städtische Prätor. Besondere Gesetze für die fremden Schüler enthalten noch die Breslauer Schulordnung 1570, c. 10, die Altdorfer Schulordnung 1575, c. 7, die Brieger Schulordnung 1581, II. c. 11, und die Nordhäuser Schulordnung 1583, V. B. 2.

Dagegen wollen die Reformatoren den fremden wie den einheimischen Schülern das Studium durch reichliche Unterstützungen ermöglichen. Sie wußten ja wohl, daß Begabung und Fleiß nicht immer mit Reichtum verbunden ist. Luther sagt in einer Predigt über Luc. 1, 39—56: „Reicher Leute Söhne geraten selten wohl. Denn sie sind sicher, vermessen und stolz, meinen, sie dürfen nichts lernen, weil sie sonst genug haben, davon sie sich nähren können. Darum wirft sie auch Gott herunter, daß ihnen das Gut zerrinnet; und sie zu Bettlern werden. Dagegen aber armer Leute Söhne müssen sich aus dem Staub arbeiten, müssen viel leiden. Und weil sie nichts haben, darauf sie können stolz sein und pochen, lernen sie Gott vertrauen, drücken sich und schweigen still; so hebet sie auch unser Gott empor, daß sie zu solchen Ehren kommen, da mancher Reiche nicht hinkommt mit aller seiner Gewalt, Macht und Reichtum. Die Armen fürchten Gott. Darum gibt ihnen Gott gute Köpfe, daß sie wohl studieren und lernen, gelehrt und verständig werden, daß sie Fürsten, Könige und Kaiser mit ihrer Weisheit lehren können: wie an Joseph und Daniel zu sehen.“ In „ein Sermon oder Predigt, daß man Kinder zur Schule halten soll“ sagt er: „Solche tüchtige Knaben sollte man zur Lehre halten, sonderlich der armen Leute Kinder: denn

dazu sind aller Stifte und Klöster Pfründe und Zinse verordnet. . . . Darum laß deinen Sohn studieren, und sollte er auch dieweil nach Brot gehen, so gibst du unserm Gott ein feines Hölzlein, da er dir einen Herrn ausschneiden kann. Es wird doch dabei bleiben, daß dein und mein Sohn, das ist, gemeiner Leute Kinder, werden die Welt müssen regieren, beide in geistlichem und weltlichem Stande.“ Luther nimmt sich auch der Kurrendschüler an, wenn er sagt: „Man spricht, und es ist Wahrheit, der Papst ist auch ein Schüler gewesen; darum verachte mir nicht die Gesellen, die vor der Thür panem propter sagen, und den Brotreigen singen. . . . Ich bin auch ein solcher Partekenhengst gewesen, und habe das Brot vor den Häusern genommen, sonderlich zu Eisenach, in meiner lieben Stadt.“ In einer Predigt über Luc. 19, 1—10 bittet er die Besitzenden, der armen Schüler zu gedenken: „Zum andern bedarf unser Herr Christus der Reichen auch dazu, daß sie helfen, daß feine geschickte Knaben zur Lehrling und Gottesfurcht aufgezogen werden. Denn das erfahren wir gemeinlich, daß armer Leute Kind zum Lernen tauglicher sind. Wo aber denselben, weil es in ihrem Vermögen nicht ist, von reichen Leuten nicht geholfen wird, müssen sie dahinten bleiben, und können nicht fort kommen.“

Wohl werden im Anfang der Reformation auch Stimmen gegen die Kurrendschüler, wie überhaupt gegen das Betteln der Schüler, laut. Bugenhagen schreibt in seinem Brief nach Hamburg 1526: „Man soll aber nicht leiden, daß die Schüler um Brot gehen, als bisher geschehen ist, man überlässe sonst die Stadt voll Bettler. Ein jeglicher ernähre seine Kinder selbst, wie Gott befohlen hat, das rede ich von den Schülern, nicht von andern Armen.“¹⁾ Die Leisniger Kastenordnung 1523 verbietet fremden Schülern zu betteln. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 sollen arme Schüler verköstigt werden, damit sie nicht betteln. Wir hören solche Stimmen jedoch nur im Anfang, wo der prinzipielle Gegensatz der Reformation zur katholischen Kirche besonders scharf hervorgehoben wurde. Es spricht daraus die Opposition gegen die Auffassung des Bettels und der Armut, als verdienstvoller, Gott wohlgefälliger Werke. Als sich die ersten Stürme gelegt hatten, kam man von dieser einseitigen Betonung des evangelischen Standpunkts ab und folgte dem Beispiel Luther's. Schon die Pommer'sche Kirchenordnung 1535 erlaubt den armen Schülern das Betteln. Nach den Sächsischen Generalartikeln 1557 sollen die Kurrendschüler milde behandelt und unterstützt werden. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 sollen die würdigen Kurrendschüler unterstützt und nur die unwürdigen ausgewiesen werden. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, II, 1, sollen die Pfarrer, besonders am Gregoriusfeste, besondere Predigten halten, in denen sie die Leute auffordern, arme Schüler zu unterstützen.

¹⁾ Vogt a. a. O. S. 258.

Aber auch hierin unterscheidet sich die Reformation von der mittelalterlichen Sitte, insofern, als sie das Kurrendenwesen ordnete. So wurde auf Betrieb von Martin Chemnitz 1570 in Braunschweig die erste Kurrendenordnung aufgestellt. Darnach durften die Schüler nicht mehr täglich, sondern nur noch einigemal wöchentlich im wohlgeordneten Zug vor den Häusern singen. Die Magdeburger Schulordnung 1553, II. 11, trifft in dem Abschnitt „Ueber die Gesänge derjenigen, welche ihren Unterhalt vor den Häusern erbitten“, ebenfalls besondere Anordnungen. Es dürfen nur lateinische Gesänge mit anständigem Inhalt, welche dem Festtage angepasst sind, von den geübteren Schülern, die Klassenweise mit einander gehen, gesungen werden. Die Sänger müssen sich überall anständig benehmen und dürfen nach dem Gesang an keinem Gelage teilnehmen. Die Frankfurter Schulordnung 1579 bestimmt, daß die Kurrendschüler nur fromme Lieder singen. Ausführliche Gesetze gibt hierüber die Nordhäuser Schulordnung 1583, V. B. 1, in dem Abschnitt „für die Almosen Einziehenden“. Sie handelt zuerst von den Personen. Es dürfen nur die Schüler um Brot singen, welche vom Rektor als arm bezeichnet werden. Die Sänger werden in die zwei Haufen der Einheimischen und Fremden eingeteilt. Sodann regelt sie die Pflichten der Sänger. Dieselben haben täglich in der Stadt umzufingern und müssen auch in der Kirche chorzingen. Dabei wechseln die beiden Haufen mit einander ab. Bei gelehrten Leuten sollen sie lateinische, bei den übrigen deutsche Lieder singen. Sie dürfen aber an einem Tag nur an genau bestimmten Orten singen. Für das Einsammeln sind eigne Sammler mit Sparbüchsen und Körben für Geld und Brot aufgestellt. Jeder Haufe hat seinen eigenen Dirigenten. An dritter Stelle regelt sie die Verteilung der Benefizien. Das eingesammelte Geld nimmt der Rektor in Verwahrung und verteilt es Mittwochs um 12 Uhr nach geometrischer Proportion unter die Sänger, wobei die Primaner am meisten bekommen. Das Brot und die außerordentlichen Geschenke der Bürger an Geld und Tuch werden täglich verteilt. Zuletzt setzt sie die Strafen für Unregelmäßigkeit bei der Einrichtung fest. Betrüger werden mit Entziehung ihres Geldanteils gestraft. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche zum Gesang zu spät kommen, oder ganz beim Umsingen fehlen, oder sich dabei unordentlich benehmen. Auch die Braunschweiger Schulordnung 1596 regelt in dem Abschnitt „Von den elemosinis pauperum oder Unterhaltung der Armen“ das Kurrendenwesen: 1. Die Currendarii sollen zwei Provisores haben, welche in Gegenwart des Superintendenten, Rektors und der Visitatoren jährlich an Ostern und Michaelis die Listen der armen Schüler aufstellen. In dieselben werden keine Schüler eingetragen, welche reiche Eltern oder freie hospitia haben, oder symphoniaci sind, oder nicht zum Schulbezirk gehören, oder bereits einen Bruder in der Kurrende haben, oder als fremde noch nicht in Tertia sind. Nur in der höchsten Not können davon Ausnahmen gemacht werden. 2. Die Currendarii haben ihre praefectos,

divisores und collectores. Die Praefecti haben die Anwesenden nach dem Katalog zu kontrollieren, auf der Gasse zu beaufsichtigen und in der Schule die Gesänge mit ihnen einzüben. Die Divisores verteilen das Brot. Die Collectores merken sich die Häuser, wo Brot oder Geld gegeben wird, und sammeln die Gaben ein. 3. Die Currendarii versammeln sich Mittwochs und Samstags in der ersten Stunde zur Uebung der Lieder in der Schule, und singen auch nur an diesen Tagen vor den Häusern, wobei sie sich züchtig aufführen sollen. Außerdem haben sie sich früh zur Messe in der Kirche einzufinden. Wer gegen die Verordnung verstößt, wird mit Abzug von dem ihm zufallenden Teil oder mit Ausschluß bestraft. 4. Das Gesammelte wird in Gegenwart der Visitatores Sonntags und Donnerstags um 2 Uhr durch die Divisores zu gleichen Teilen unter die Sänger verteilt. Nur die Praefecti, Divisores und Collectores bekommen etwas mehr als die übrigen. Der Rest des Geldes wird gezählt und in die Kasse gelegt. Die Zinsen davon werden zur Unterstützung der ganz armen und kranken Schüler verwendet.

Eine besondere Art des Einsammelns, welche an das Terminieren der Bettelmönche erinnert, ist nach der Ordnung der Notharschule in Heidelberg 1582 angeordnet. Darnach sammeln Montags die Schüler, immer je zwei zusammen, die Almosen ein, welche früher die Büchsenträger eingesammelt haben. Ferner haben die Schüler bei Hochzeiten und Begräbnissen, sowie an Martini und Weihnachten, vor den Häusern zu singen und die Einnahmen an den Hausverwalter abzuliefern.

Das Singen und Einsammeln der Schüler bei Hochzeiten und Begräbnissen gestatten auch andere Verordnungen, z. B. die Nordhäuser Schulordnung 1583, I. c. 3, und IV. 4, 5.

Diese Schulordnung erlaubt ferner in Absatz IV. 4, 4, daß arme Schüler auf Verlangen ehrbarer Bürger zwei Stunden bis abends 8 Uhr auch bei Gastmählern singen. Zuweilen wurden sogar die Schüler zu Spiel und Gesang bei den Festschmählern der Bürger angestellt. Paul Eber schreibt darüber an den Rathsherrn Hieronymus Ebner in Nürnberg: „Es hat mir eure Weisheit befohlen, ich soll die ehrliche Gesellschaft, die zu Zeiten bei dem Michele zecht, loben ... Was soll ich aber sagen von ihrer Mildigkeit, welche ich nit von andern gehört, sondern selbst erfahren und genossen habe? Dann unser eiliche huben ein teutsches Spiel an. Wie lustig dasselb zu hören sei geweest, will ich nit davon sagen; aber bald sie es nun erfahren hatten, ließen sie uns von Stund an fordern und bitten, daß wir vor ihnen auch spielen ... Da sie aber anhielten uns zu bitten, und nit auf wollten hören, bis wir's ihnen zusagten, haben wir's ihnen gleichwohl nit ehrlich ab können schlagen, kamen also mit unserm Spiel zu ihnen. Da waren sie froh und gingen uns von Stund an mit großen Gläsern voll Weins entgegen, auch setzten sie uns Wein genug für, auf daß wir, dieweil man das ganze Spiel machet, trinken möchten, als viel wir wollten ... Da wir nun das Spiel vollendet hatten,

sagten sie uns großen Dank und schenkten uns dazu einen Goldgulden. Dazu über etliche Tage darnach forderten sie uns mit diesem Spiel wieder zu sich und hielten uns ebenso ehrlich als vor, und sonderlich versahen sie den Epicurum mit einem guten Aepfeln.¹⁾ Jedoch waren derartige Vorkommnisse, wie sie Eber hier schildert, Ausnahmen. In den Schulordnungen findet sich davon nichts.

Auf diese Weise verdienten sich die meisten ärmeren Schüler im 16. Jahrhundert ihren Unterhalt durch Singen. Den Namen Kurrendschüler trug ihnen das Umherziehen in den Straßen bei ihrem Gesang, welches Lateinisch currere heißt, ein.

Als Entgelt waren ihnen zuweilen auch besondere Pflichten auferlegt. Nach der Stralsunder Schulordnung 1591, VIII, singen von den Schülern an Werktagen nur die Kurrendschüler in den Kirchen. Nach der Hermannstadter Schulordnung 1598 müssen die armen Schüler, welche Betteln dürfen, besonders fleißig ihre Pflichten bei Hochzeiten und Beerdigungen versehen. Aus ihnen ernannt auch der Rektor wöchentlich zwei Thürhüter, die auf die Unarten der Mitschüler zu achten haben.

Von diesen Kurrendschülern unterscheiden sich die sogenannten Symphoniaci. Sie bilden auch eine Art Kurrende und singen ebenfalls um's Brot auf den Straßen. Aber sie zeichnen sich vor den andern als ein besonders geschulter Sängerkhor aus, der bei besonderen Anlässen auftritt. Schon in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 wird angeordnet, daß der Kantor aus den tüchtigsten Sängern unter seinen Schülern einen Chor einrichten und mit ihm zu gewissen Zeiten in den Kirchen singen soll. Die Nordhäuser Schulordnung 1585, V. B. 3, enthält in dem Abschnitt „für die Symphoniacia“ besondere Gesetze für sie: 1. Personen der Symphonisten betreffend. Arme und fremde Schüler, die gute Stimmen haben, sollen sich im Singen üben. 2. Ihr Amt betreffend. Es besteht im Chor singen in den Kirchen und im Neujahrsingen mit den Lehrern. Mit Erlaubnis des Rektors dürfen sie von Ostern bis Michaelis auf den Straßen umsingen und an Sonntagen bei Gastmählern passende und anständige Gesänge vortragen. Die Bestimmungen über die Prämien und Strafen sind denen ähnlich, welche für die gewöhnlichen Kurrendschüler galten. Nach den besonderen Gesetzen für sie in der Braunschweiger Schulordnung 1596, X, soll 1. der Rektor der Provisor der Symphoniaci sein, welche aus zwei Abteilungen bestehen und alle gut beleumdete, tüchtige Sänger sein müssen. 2. Sie sollen jeden Mittwoch und Sonnabend in der Schule üben. Auf den Straßen singen die beiden Abteilungen wöchentlich abwechselnd an bestimmten Tagen zu bestimmten Stunden. Außerdem haben sie bei der Predigt des Superintendenten und Koadjutors nachmittags zu singen. Auf Verlangen können sie auch mit Erlaubnis des Rektors bei Hochzeiten und ehrlichen Gastmählern ihre Gesänge

¹⁾ Pressel a. a. O. S. 5 f.

vortragen. Ferner müssen sie in jeder Messe und Vesper singen. 3. Das eingesammelte Geld verteilen sie zu gleichen Teilen unter sich.

Ähnliche Einrichtungen erwähnt die Nordhäuser Schulordnung 1583 in dem Abschnitt „für die Knaben, die in der Kirche lesen und beten“, und in dem Abschnitt „für die Knaben, die in der Kirche allein singen“. Nach jenem werden in jeder Kirche zwei Knaben angestellt, die gegen ein Geschenk bestimmte Bibel- und Katechismusabschnitte lesen und beten. Nach dem letzten Abschnitt sollen vierteljährlich für jede Kirche drei Knaben mit guten Stimmen ausgewählt werden, „welche die deutsche Historia in die Personen geteilet“ und zuweilen auch sonst zu bestimmten Zeiten in der Kirche singen. In Luther's und Jonas' „Bedenken nebst gestiftetem Vertrag“ in der Mansfeldischen Streitsache vom 16. Februar 1546 wird hierüber angeordnet: „Die Chorales aber sollen alle Tage zwei Stunden in der Schule im Thal zu lesen, und wo der Schulmeister ihrer bedarf, zu helfen schuldig sein. Hiefür sollen vier Knaben gehalten werden, so den Gesang helfen vollbringen: denen soll jährlich jedem 8 Gilden und ein neuer Rock auf Michaelis gereicht werden.“ Wir haben hierin einen Ersatz für die Beteiligung aller Schüler am Gottesdienst im Anfang der Reformation zu sehen. Während in der Anfangszeit alle Schüler bei allen Gottesdiensten sangen, Bibelabschnitte lasen und den Katechismus auf sagten, thaten dies später nur einige arme, die besonders dafür bezahlt wurden.

An manchen Orten wird wohl die ganze Kurrende nichts anderes gewesen sein, als eine mit der Lateinschule verbundene Armenschule, aus der man die Sänger für den Gottesdienst und die Helfer für andere kirchliche Handlungen nahm.

Eine andere Art der Selbsthilfe armer Schüler war das Institut der Pädagogen oder Hauslehrer. Als Pädagogen wurden in der Regel arme, ältere, fremde Schüler angestellt, welche den Kindern Nachhilfunterricht zu erteilen, die Schulaufgaben mit ihnen zu machen und sie zu beaufsichtigen hatten. Nicht selten erstreckte sich ihre Dienstleistung auch auf Arbeiten, welche sonst Mägde und Knechte zu verrichten hatten, z. B. Waschen und Ankleiden ihrer Schüler, Aufwarten bei Tisch und Ähnliches. Als Belohnung erhielten sie freie Kost und Wohnung in der Familie ihrer Schüler. Da das Institut der „paedagogia domestica“ wegen den vollen Schulklassen, in denen die öffentlichen Lehrer den einzelnen Schüler nicht besonders berücksichtigen konnten, eine unentbehrliche Ergänzung der Schule war, so wurde auch in den Kirchen- und Schulordnungen darauf Bedacht genommen. In den meisten finden sich besondere Gesetze für die Pädagogen. Die Magdeburger Schulordnung 1553, III. 8, gibt sie in dem Abschnitt „Ueber die Pflichten der Pädagogen.“ Nach dem gleichlautenden Abschnitt der Güstrower Schulordnung 1572 sollen die Pädagogen ihre Schüler unterrichten, sich dankbar gegen ihre Kostgeber beweisen, ihre Schüler beim Ausgehen begleiten und selbst nicht lange von Hause fern bleiben. Zuwiderhandelnde verlieren ihre Stelle. Nach der

Frankfurter Schulordnung 1579, „Pflichten der Schüler“, müssen sie sich bei ihrem Unterricht nach den Schullektionen richten. Die Brieger Schulordnung 1581, II. c. 12, stellt „Ueber die Pflichten der Pädagogen und Benefiziaten“ 13 Gesetze auf. Ebenso viele Gesetze ähnlichen Inhalts enthält die Nordhäuser Schulordnung 1583, V. B. 2 „Derer, die als Fremde herkommen“. Darnach sollen 1. Die fremden Ankömmlinge, welche als Hauslehrer den einzelnen Familien angewiesen werden, mit dem ihnen angewiesenen Hospitium zufrieden sein und als Entgelt ihren Hausherrn dienen. 2. Müssen sie gegen ihre Herren und Frauen Liebe, Ehrfurcht, Dankbarkeit und Gehorsam zeigen und sich mit Kost und Wohnung zufrieden geben. Das Umziehen in eine andere Wohnung müssen sie vier Wochen vorher anzeigen. 3. Sollen sie die Kinder im Hause unterrichten und bedienen, ihnen mit gutem Beispiel vorangehen und die Fehler derselben den Eltern mitteilen. 4. Gegen das Gesinde und andere Hausangehörigen haben sie sich freundlich zu erzeigen, mit Dienstleistungen entgegenkommend zu sein, aber keine intimen Bekanntschaften zu pflegen. Nach den 15 „Gesetzen der Pädagogen“ in der Stralsunder Schulordnung 1591 müssen sie versprechen, ihren Schülern bei den Schullektionen nachzuhelfen und keine von der öffentlichen Schule getrennte Privatschule zu errichten, kranke Lehrer an den öffentlichen Schulen zu vertreten, auf Verlangen des Rektors den Gesangsübungen in der Schule beizuwohnen und den Gesang in der Kirche zu versehen, sich dankbar gegen die Hauswirte zu erweisen und stets der Wohlthaten, welche sie in der Stadt genießen, zu gedenken. Die Braunschweiger Schulordnung 1596, V, ordnet in dem Abschnitt von der „paedagogia domestica oder Hauschule“ an: 1. Bei der großen Anzahl der Schüler ist es dem Lehrer unmöglich, den einzelnen im Auge zu behalten. Darum soll Privatunterricht in den Häusern unter der Oberaufsicht des Rektors erteilt werden. Er kann sowohl von den öffentlichen Lehrern, als auch von Schülern gegen freie Wohnung gegeben werden. 2. Die fremden Schüler, die als Pädagogen vom Rektor in die Häuser gewiesen werden, dürfen nicht von andern daraus verdrängt werden. 3. In den Hospitien sollen die Hauslehrer die Frauen und Männer ehren, sich dienstfertig erweisen und ohne Erlaubnis des Hausherrn das Haus nicht verlassen oder außerhalb desselben übernachten. 4. Sie müssen gegen die Kinder fleißig und gelinde sein, dieselben aufwecken, anziehen, waschen, kämmen, beten lassen, in die Schule bringen und aus derselben wieder abholen, und die Schullektionen mit ihnen repetieren. 5. Sie sollen das Gut des Hauses nicht schädigen oder stehlen und sich mit den Diensthöten nicht herumschlagen. 6. Die Rektoren haben vierteljährlich die Hospitien zu visitieren. Die Vorschriften für die Pädagogen werden auch auf die öffentlichen Lehrer angewandt, welche als Hauslehrer Verwendung finden. 7. Die Pädagogen dürfen weder Winkelschulen errichten, noch neben ihren Hauskindern andere Schüler unterrichten. Nach der Burgsteinfurter Schulordnung 1596, „Ueber die Pädagogen“, dürfen nur taugliche Schüler dazu angestellt werden,

die sich in ihrem Unterricht nach den Schullektionen zu richten haben. Andererseits wird auch das Benehmen der Bürger gegen ihre Hauslehrer geregelt. Die Nordhäuser Schulordnung 1583, VI, fordert in dem Abschnitt „Von dem Amt gemeiner Bürgerschaft in Schulsachen“, daß die Bürger, womöglich, ältere Schüler gegen freie Kost und Wohnung als Privatlehrer in ihre Häuser aufnehmen, sie beaufsichtigen und nicht zu groben Arbeiten anhalten.

Abgesehen von dieser *paedagogia domestica* können die älteren Schüler auch Privatunterricht erteilen, ohne in dem Hause ihrer Schüler zu wohnen. Nach den Schulgesetzen der Hermannstädter Schulordnung 1598 werden vom Rektor die Schüler den Privatlehrern zugeteilt, welche ihren Nachhilfeunterricht stets im Schullokal zu geben und dafür alle 14 Tage Speise und Trank von den Eltern ihrer Schüler zu beanspruchen haben.

Die bisher genannten Unterstützungen der Schüler sind mehr oder minder Erweise der Privatwohlthätigkeit. Neben ihr wurden jedoch auch die öffentlichen Mittel für die armen Schüler flüssig gemacht und in Anspruch genommen.

Hierher gehören zuerst die Unterstützungen aus Gemeindemitteln. Nach der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 sind die Schüler und Studenten von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerden frei. Nach der Württemberger Instruktion für die Visitationsräte 1546 erhalten die armen Schüler eine Unterstützung aus dem Gotteskasten, wozu auch die Amtsorte einer jeden Stadt beizutragen haben. Nach der Württemberger Kirchenordnung 1559, IV „Von den Superintenden ten und Inspektoren der Partikularschulen“, sollen die Inspektoren den Eltern raten, die begabten Kinder nicht aus der Schule zu nehmen, „aber derjenigen, so Armut halber solches nicht könnten, die Verordnung thun, damit ihnen vermöge unserer Kastenordnung Hilf und Handreichung geschehe.“ Nach der Augsburger Schulordnung 1576 werden den armen Schülern aus öffentlichen Mitteln die teuren Bücher angeschafft. Nach der Ordnung der Neckarschule zu Heidelberg 1582 erhalten die Alumnus ihre Kleider auf Kosten des Kirchenalmosens. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, I. A. c. 3, bekommen die armen Schüler jährlich aus dem fiskus ein Almosen in Geld oder schwarzem Tuch.

Besonders aber ließ man sich die Stiftung von Stipendien zu Gunsten armer Schüler angelegen sein. Sie sollten zwar in erster Linie den Universitätsstudenten zu Gute kommen. Jedoch wurden sie auch, z. B. nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563, „Von den Studenten und Stipendiaten in Städten“, an Trivialschüler verliehen. Nach dem Anhang der Straßunder Kirchenordnung 1525 aus dem Jahre 1527 sollen die Einkünfte von Stiftungen nach dem Ableben der derzeitigen Nutznießer in den gemeinen Kasten fließen. Aus demselben soll unter anderm auf einige Jahre ein Stipendium für einen Universitätsstudenten aus der Verwandtschaft der früheren Nutznießer, oder in Ermangelung eines solchen aus den Bürgerkindern der Stadt,

gebildet werden. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 soll aus jedem der 4 Kirchspiele jährlich auf Empfehlung des Superintendenten, Rectors und Subrectors vom Rat und den Diaconen je ein Student ausgewählt und mit einem Stipendium von 30 fl. an eine Universität geschickt werden. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1535 sollen die fürsten jede Stadt anhalten, mindestens zwei, wenn sie vermögend sind, aber vier Bürgerskinder an einer Universität auf Stadtkosten studieren zu lassen. Nach der Northheimer Kirchenordnung 1539 werden armen fähigen Bürgerskindern Stipendien aus dem gemeinen Kasten gegeben. Nach der Osnabrücker Kirchenordnung 1543 sollen aus dem gemeinen Kasten Studenten und Schüler Stipendien erhalten, und Stadt und Amt verpflichtet sein, arme Gesellen zu unterstützen, damit sie studieren und auch andere Schulen und Universitäten besuchen können. Nach der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1545 studieren arme Knaben zwei oder mehr Jahre auf Kosten der Dom-einkünfte. Auch können die Patrone der eingezogenen Kirchengüter den Vorbehalt machen, daß aus den Einkünften dieser Güter ein Student etliche Jahre an einer Universität studiert. Nach der Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 beziehen etliche Landesfinder aus der Kirchenfabrik, den Benefizien und dergleichen Kassen Stipendien. Nach der Pfalz-Zweibrücker Kirchenordnung 1557 erhalten ärmere Studenten aus den Kirchengütern und milden Stiftungen Stipendien, um die Universität beziehen zu können. Die Württemberger Kirchenordnung 1559 will die Stipendien auch an die Schüler der Partikularschulen verliehen haben: „daß auch den armen unvernünftigen Knaben, so gute und fruchtbare ingenia, geholfen, und die befördert per gradus profectum studiorum schaffen und fort fahren mögen, gedanken wir etlichen, so von den ringen Partikularschulen sich in gedacht unser Paedagogium begeben, und der fünften oder zum wenigsten der vierten Klassen fähig, ein subsidium oder Hilf aus gemeinem unserm Kirchenkasten geben und reichen zu lassen, so lang, bis sie weiters promovieren.“ Nach den Magdeburger Disputationsartikeln 1562 sollen aus den Einkünften der geistlichen Lehren, Bruderschaften, Vikarien und Kommenden auch Stipendien für arme Studenten gebildet werden. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 sollen die Beneficia der Gilden, Gewerke und vornehmsten Familien der Stadt zu Stipendien verwandt werden. Außerdem erhalten aus dem gemeinen Kasten etliche fromme Studenten Stipendien. Ferner sollen aus den früheren geistlichen Lehren Stipendien gebildet werden, bei denen die Patrone das Präsentationsrecht haben. Dabei können auch etliche Stipendien zu einem zusammengelegt werden, damit eine größere Summe herauskommt. In letzterem Fall verleihen es die Patrone abwechselnd. Nach der Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564 sollen aus den geistlichen Lehren, Vikarien und Kommenden Stipendien gebildet werden. Nach der Preußischen Bischofswahl 1568 wird dazu der Rest der Kirchengüter, welcher nicht für Kirchen- und Schuldiener gebraucht wird, für Schüler verwendet, welche bereits auf eigene Kosten

Grammatik studiert haben und die Universität Königsberg beziehen wollen. Nach der Lippe'schen Kirchenordnung 1571 sollen aus den Benefizien oder Lehen neben anderm auch Stipendien gebildet werden. Die Benefizien zur Förderung des theologischen Studiums müssen ganz ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 werden etliche Stipendien aus dem gemeinen Kasten auf fünf Jahre verliehen. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, I. A. c. 5, soll der Rat wieder Stipendien gründen und eingegangene Familienstipendien wieder in Gang bringen. Nach Abschnitt III. 3, 5 dieser Ordnung werden die Ratsstipendien an Studenten der Akademie auf vier Jahre verliehen und in vierteljährlichen Raten ausbezahlt. Es gibt im 16. Jahrhundert nur wenig evangelische Kirchen- und Schulordnungen, in welchen nicht in einem besonderen Abschnitt von den Stipendien oder Stipendiaten gehandelt wird.¹⁾

Die Bedingung zu Erlangung und längerem Genuß der Stipendien waren bestimmte Kenntnisse, welche in einer Prüfung nachgewiesen werden mußten, und Fleiß und gutes Betragen. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 müssen die Stipendiaten jedes Jahr im Lektorium den Nachweis für ihre Würdigkeit durch lateinische Reden und Disputationen liefern. Nach der Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 kann ein Stipendium nur durch eine Prüfung vor dem Superintendenten erworben werden. Unfleißige Stipendiaten werden nach Gebühr gezüchtigt und verlieren bei fortgesetztem Unfleiß ihre Stipendien. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 muß sich jeder Bewerber einer Prüfung durch den Superintendenten unterziehen. Die Stipendiaten sollen die ersten Jahre an der Landesuniversität studieren und halbjährlich von dem Dekan ihrer Fakultät geprüft werden. Nach der Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1573 erhalten nur die Schüler, welche auf Grund einer Prüfung vom Konsistorium für würdig und tauglich befunden worden sind, ein Stipendium. Die Stipendiaten selbst stehen unter Aufsicht. Nach der Nordhäuser Schulordnung 1583, III. 3, 5, werden die Stipendiaten alle zwei Jahre geprüft. Nach bestandener Prüfung erhalten die Fleißigen 5 fl Zulage. Nach der Konsistorialordnung des Herzogtums Preußen 1584, VI, nimmt das Konsistorium mit Zuziehung des Superintendenten und des ersten Professors der Theologie die Stipendiatenprüfung vor.

Außerdem sind die Stipendien meistens mit der Verpflichtung für die Stipendiaten verbunden, nach beendigtem Studium in den Dienst der Spender zu treten. Nach der Hamburger Kirchenordnung 1529 müssen die Stipendiaten in den Dienst der Stadt treten und dürfen nur vorübergehend auswärts eine Stellung annehmen. Nach der Wittgensteiner Kirchenordnung 1555 müssen die Stipendien wieder zurückbezahlt werden, wenn ihr Nutznießer in fremde Dienste tritt.

¹⁾ Kius, Das Stipendiatenwesen in Wittenberg und Jena im 16. Jahrhundert. Jgen's Zeitschrift für historische Theologie. 35. Bd. 1865.

Ähnliche Verordnungen enthalten die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 und die Brandenburger Visitations- und Konsistorialordnung 1575.

Wenn nicht Patronatsrechte vorhanden sind, in Folge deren die Verwandten des Patrons besondere Vorrechte an die Stipendien haben, so werden sie ohne persönliche Rücksichtnahme nur nach der Würdigkeit der Bewerber verliehen. Die Pommer'sche Kirchenordnung 1563 hält es für nötig, eigens zu bestimmen, daß Stipendien nicht allein an Pfarrersöhne, sondern auch an Bürgerskinder vergeben werden sollen. Es scheint also in der Praxis im Gegensatz zum Prinzip eine Bevorzugung der Pfarrersöhne keine Seltenheit gewesen zu sein.

Die Stipendiaten verursachten den Lehrern und Professoren nicht geringe Mühe. Die Lehrer hatten sie nicht allein zu beaufsichtigen, sondern auch regelmäßige Berichte über sie an die Gönner einzuschicken und nicht selten für sie bei Ratsherrn und Fürsten Fürbitte einzulegen. Wir haben eine große Anzahl solcher Briefe und Bittgesuche von Luther. 1530 schreibt er an den Rat zu Koburg wegen Wolfgang Höfler, 1536 an Markgraf Georg von Brandenburg über die Studenten, welche der Markgraf an der Universität zu Wittenberg studieren ließ, und 1541 an den Herzog Albrecht von Preußen wegen zwei Preussischen Stipendiaten. Es wurde auch den Lehrern zur Pflicht gemacht, es mit ihrer Aufgabe den Stipendiaten gegenüber gewissenhaft zu nehmen. So scharft die Stralsunder Schulordnung 1591, XIV, den Lehrern ein, über die Stipendiaten nicht leichtfertige Klagen bei dem Rektor und den Kollegen zu führen.

Weit mehr noch als die Stipendien kamen die Alumnate den armen Schülern zu Gute. In ihnen hatten sie freie Wohnung und Kost, zuweilen auch noch freie Kleidung und ein kleines Stipendium, neben vollständig freiem Unterricht. Manche Schulanstalten, z. B. die Württemberger Klosterschulen und die Sächsischen Fürstenschulen, nahmen nur Alumnen auf. Bei anderen Schulen waren die Alumnate nur Anhängsel. Die Alumnen, deren Anzahl eine gewisse Grenze nicht überschreiten durfte, besuchten dann mit den übrigen Schülern den Unterricht in den öffentlichen Schulen. Wir haben bei den Schulanstalten bereits die Hauptsache über die Kloster- und Fürstenschulen erwähnt und haben dort auch eine Reihe von Schulen mit Alumnaten aufgezählt, so daß wir uns hier auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken können. In diese Alumnate wurden teils nur Landesfinder vollständig frei aufgenommen, z. B. in den Württemberger Klosterschulen, teils fanden auch fremde Schüler gegen eine mäßige Entschädigung neben den Landeskindern, die in der Regel von jedem Beitrag befreit waren, Aufnahme, z. B. in den Sächsischen Fürstenschulen. In anderen fanden auch fremde und einheimische Schüler unentgeltlich Unterkommen, z. B. nach der Ordnung der Neckarschule zu Heidelberg 1582, nach welcher sich die 56 Alumnen aus 10 Heidelberger Bürgerskindern, 14 Schülern aus der Pfalz und 12 fremden Schülern zusammensetzen sollen. In viele Alumnate, z. B. in die Württemberger Klosterschulen, wurden nur angehende Theologen aufgenommen, in andern, z. B. in

den Sächsischen Fürstenschulen, wurde bei der Aufnahme keine Rücksicht auf den späteren Beruf der Alumnus genommen. Bedingungen zur Aufnahme waren neben Armut und Würdigkeit ein gewisses Alter und Kenntnisse für gewisse Klassen der öffentlichen Schulen. In den Württemberger Klosterschulen und den Sächsischen Fürstenschulen war das Alter auf 12—14 Jahre festgesetzt. Für die Aufnahme in die niederen Klosterschulen verlangte die Württemberger Kirchenordnung 1559 Kenntnisse für die vierte Klasse einer Partikularschule und für die Aufnahme in die höheren Klosterschulen Kenntnisse für die fünfte Klasse einer Partikularschule. Die Ordnung der Medarschule in Heidelberg 1582 fordert Kenntnisse für die vierte Klasse des Pädagogiums. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse mußte in einer Aufnahmeprüfung geliefert werden.

Ueber die mönchisch strenge Zucht in diesen Alumnaten haben wir schon bei den Zuchtmitteln gesprochen. Die Insassen hatten sich bei ihrer Aufnahme auf die Einhaltung besonderer Hausgesetze zu verpflichten, z. B. nach der Württemberger Kirchenordnung 1559. In der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 5, „Ordnung und Satzung der Stadt Nürnberg Alumnus“, so man die 12 Knaben nennt, und derselben Disziplin belangend“, wird in 18 Gesetzen die Ordnung folgendermaßen bestimmt: 1. Sie haben dem Präfecten zu gehorchen. 2. Den angerichteten Schaden an Bänken etc. müssen sie ersetzen. 3. An Sonn- und Festtagen haben sie den Gottesdienst zu besuchen. 4. Das Psalterium und neue Testament sollen sie mit in die Kirche nehmen und mitfingen. 5. Täglich müssen sie zu Hause die Schullektionen repetieren. 6. Sie dürfen nur lateinisch sprechen. 7. Die Lektionen in der Schule müssen sie pünktlich besuchen. 8. Sie sollen sich nicht gegenseitig am Studium durch Lärmen etc. hindern. 9. Nach der Mahlzeit müssen sie sich in ihre Zimmer verfügen. 10. Sie sollen ehrbar und züchtig gekleidet sein. 11. Sie dürfen nicht beliebig das Kollegium verlassen, sich nicht gegenseitig auf den Zimmern besuchen, und müssen das Licht wohl verwahren. 12. Sie haben zur bestimmten Zeit aufzustehen und schlafen zu gehen. Nachtarbeit ist verboten. 13. Sie dürfen keine fremden Schüler als Schlafgäste mitbringen. 14. Ihre Stubengefellen sollen sie im Schlaf und Studium nicht stören. 15. Stube und Bett müssen sie in Ordnung halten. 16. Sie dürfen nicht heimlich zusammen kommen. 17. Der Präfect hat wöchentlich mindestens einmal die Stuben zu visitieren. 18. Der Präfect hat das Kollegium zur bestimmten Zeit zu öffnen und zu schließen. Ähnlich lauten die Gesetze in der Brieger Schulordnung 1581, II. c. 13 „Ueber die Pflichten derer, die im Kollegium wohnen.“

Ueber die Zucht der Schüler an den öffentlichen Schulen haben wir bei den Erziehungsmitteln die Hauptsache erwähnt. Nachzutragen ist, daß alle Schüler beim Eintritt in die Schule sich verpflichten mußten, sich in jeder Hinsicht der bestehenden Ordnung und den Gesetzen in und außerhalb der Schule zu unterwerfen. Nach der Kronstädter Schulordnung 1543, 4, haben sie einen förmlichen Schwur

abzulegen. Nach den Gesetzen der Goldberger Schule 1546 müssen alle Schüler geloben, sich den Schulgesetzen zu unterwerfen, besonders aber müssen dies die fremden vor dem Rektor feierlich versprechen. Nach der Pommer'schen Kirchenordnung 1563 sollen sie Gehorsam geloben. Nach dem Beschluß des Senats und der Zwanziger am Schluß der Klassenbriefe Sturm's 1565 wird kein Schüler aufgenommen, welcher sich nicht verpflichtet, die von Konsul, Senat und Zwanzigern aufgestellten fünf Gesetze über Immatrikulation, Wohnung und Verhalten zu befolgen. Nach der Altdorfer Schulordnung 1575, c. 1, verpflichtet der Rektor die Eintretenden zum Gehorsam. Ebenso nach der Brieger Schulordnung 1581, II. c. 1, 6. Nach der Hermannstädter Schulordnung 1598 müssen die Eintretenden einen Eid ablegen.

Zum Schluß wollen wir noch den Studiengang eines Schülers und Studenten und die wichtigsten Ereignisse in demselben kurz schildern. Mit dem sechsten Lebensjahr, z. B. nach Neanders Bedenken und der Lauinger Schulordnung 1565, oder auch erst mit dem siebenten, z. B. nach Sturm's Schrift *de lit. lud. rect. ap.*, beginnt der Schüler sein Studium in einer Trivial- oder Partikularschule. Er bereitet sich hier für das Universitätsstudium vor. Für Viele bildet jedoch die Absolvierung einer höheren Partikularschule, besonderes eines akademischen Gymnasiums, den Abschluß ihres Berufsstudiums. Sie treten von hier aus direkt in ein kirchliches oder weltliches Amt ein. Die Vorbereitungsschulen werden, wenn sie regelrecht durchgemacht werden, ungefähr im 16. Lebensjahr absolviert. Allerdings verschafften sich Viele erst die vorbereitenden Kenntnisse in der philosophischen oder artistischen Fakultät der Universität.

Der zur Universität kommende Schüler führt den Namen *Beanus*. Bevor er akademischer Bürger wird, hat er in *Deposition* sein *Beanium* abzulegen. Dieser Akt war mit vielen Quälereien verbunden. Die *Beanen* wurden mit Salz eingerieben, mit Wein übergossen und auf jede Weise von den älteren Studenten gequält. Unter anderm wurden den *Beanen* Hörner, Eselsohren, Schweinszähne angeheftet und wieder abgerissen.¹⁾ Die Reformatoren treten gegen diese Sitte nicht auf. Auch hierin zeigten sie sich frei von kleinem Puritanismus. Melancthon suchte den rohen Formen einen sittlichen und religiösen Anstrich zu verleihen. Die Anwendung des Salzes führte er auf die Worte Jesu in der Bergpredigt „Ihr seid das Salz der Erde“ zurück, und in dem Ausgießen des Weins sah er ein Symbol der Salbung. (C. R. X. 98.) Er dichtete statt der bei der Ceremonie gebräuchlichen rohen Verse elegante lateinische. (C. R. X. 529.) Den gleichen Standpunkt nimmt Luther ein. Er absolvierte einmal als Depositor drei Knaben mit folgenden Worten: „Diese Ceremonie wird darum also gebraucht, auf daß ihr gedemütiget werdet, nicht hoffärtig

¹⁾ Haug gibt in der „Geschichte der Universität Heidelberg“ I. 85—88 eine Schilderung der *Deposition*.

und vermessen seid, noch euch zum Bösen gewöhnet. Denn solche Laster sind wunderliche ungeheure Tiere, die da Hörner haben, die einem Studenten nicht gebühren und übel ansehn. Darum demüthigt euch und lernet leiden und Geduld haben, denn ihr werdet euer Leben lang deponieret werden. In großen Nöthern werden euch einmal die Bürger, Bauern, die vom Adel und eure Weiber deponieren und wohl plagen. Wenn euch solches widerfahren wird, so werdet nicht kleinmüthig, verzagt und ungeduldig, dieselbigen lasset euch nicht überwinden; sondern seid getroßt, und leidet solch Kreuz mit Geduld, ohne Murrelung; gedenket daran, daß ihr zu Wittenberg geweiht seid zum Leiden und könnt sagen, wenn's nun kömmt: Wohlan, ich habe zu Wittenberg erstlich angefangen deponiert zu werden, das muß mein Leben lang währen. Also ist diese unser Deposition nur eine figur und Bild menschlichen Lebens in allerlei Unglück, Plagen und Züchtigung.“ Nach diesen Worten goß er selbst den Wein aufs Haupt der Beanen und absolvierte sie. Nach einer andern Stelle in den Tischreden sagte er bei der Deposition des famulus B. Cham: „Er sollte wissen, daß seine studia und dieser Studentenstand vielem Unglück, Unlust und Widerstand unterworfen wäre, und allerlei Anstoß haben würde. Es hebt sich mit dem Deponieren und Verjeren an, und bleibet auch bis in die Grube, darum so sollt er sich zur Geduld schicken. Denn das Deponieren ist nichts anderes, denn ein Werk des Gesetzes, das uns lehret, daß wir uns selbst erkennen, wer und wie wir sind, und uns demüthigen sollen, beide vor Gott und den Menschen, wie einem jeglichen in seinem Stande gebühret; daß man nicht hochmüthig und stolz werde, als die jungen Studenten, Baccalaurien, Magistri und Doctores in ihren Gaben thun, die ihnen doch Gott aus lauter Gnaden schenket. Darum schickt ihnen Gott auch viel Depositiones zu, auf daß sie wohl deponieret und gedemüthigt werden. Und ist das Deponieren in Universitäten und hohen Schulen ein alter Brauch und Gewohnheit.“

Nach Ablegung des Beanium hießen die Studenten im ersten Semester Hörige oder Pennäle. Bevor sie im zweiten und dritten Semester Schoristen wurden und selbst andere scheeren und quälen durften, mußten sie sich einer neuen Absolution unterziehen.

Als Universitätsstudenten hatten sie sich die akademischen Grade zu erwerben. Diese stammten aus dem Mittelalter und wurden deshalb im Anfang des 16. Jahrhunderts wenig begehrt, sogar an einzelnen Universitäten ganz abgeschafft. Die Humanisten frugen nichts darnach, sondern trachteten nur nach dem Ehrentitel eines gekrönten Dichters, „poëta laureatus“, mit welchem das Recht verbunden war, an allen Schulen und Universitäten Vorlesungen über Grammatik, Dialektik und Rhetorik zu halten. Die Schwärmer in der evangelischen Kirche verwarfen die Grade, weil Jesus seinen Jüngern verboten habe, sich Meister nennen zu lassen, und weil die Gläubigen auf gleiche Weise vom heiligen Geist inspiriert und gelehrt würden. Die Reformatoren dagegen führten die Grade überall an den Universitäten wieder ein.

Melanchthon wandte sich gegen die Schwärmer (C. R. XI. 228), und nennt die Abschaffung der Grade einen Irrtum derer, welche der Wissenschaft überhaupt den Untergang geschworen hätten (C. R. XI. 98). Er hielt sie für unbedingt nötig, damit Ordnung in das Studium käme (C. R. XI. 212; XVII. 679). Die Grade ersetzten damals die Zeugnisse über das erfolgreich absolvierte Studium.

Der erste Grad war das Baccalaureat, welches ungefähr unserm heutigen Gymnasial-Abiturium entsprach. Die hiezu erforderlichen Kenntnisse, nämlich Grammatik, Dialektik und Rhetorik, konnten sich die Studenten in den Mittelschulen zur Genüge erwerben. Die Ablegung eines Examens an der Universität zur Erreichung des Grades sollte nur dem Studenten das Zeugnis verschaffen, daß er sein Studium bis zu einer gewissen Grenze beendigt habe. Viele studierten nicht weiter, sondern ließen sich auf Grund dieses Zeugnisses anstellen. Nach Paullsen verließ ungefähr der vierte Teil aller Studenten nach Erlangung dieses Grades die Universität. Die übrigen suchten sich den Grad eines Magisters zu verschaffen, der ungefähr unserer heutigen philosophischen Doktorwürde entsprach. Zu seiner Erlangung genügten die Kenntnisse der Artistenfakultät. Darauf wandten sich die Studenten erst ihrem Berufsstudium zu, welches mit der Erlangung des Doktorgrades als beendigt galt. Jedoch kamen nur die Wenigsten zu diesem Ziel.

X.

Das Verhältniß des Humanismus zur Reformation auf dem Gebiete des Schulwesens.¹⁾

Die wichtigste Erscheinung im Geistesleben unmittelbar vor der Reformation ist der Humanismus. In Italien entstanden, überschritt er siegreich die Alpen und eroberte sich bald auch viele niedere und höhere Schulen Deutschlands. Es gab fast keine höhere Schule, an der nicht seine Anhänger immer weitere Kreise für ihn begeisterten. Es wäre deshalb unverständlich, wenn die evangelischen Schulmänner im Anfang der Reformation von ihm unberührt geblieben wären.

Sehen wir deshalb zuerst auf das Ziel, welches der Humanismus sich gesteckt hatte. Er wollte auf Grund der klassischen Studien das rein Menschliche nach jeder Richtung im Menschen kultivieren und zur vollen Entfaltung bringen. Diese Idealisierung des natürlich Menschlichen, die an und für sich berechtigt war, artete aber gar bald in eine Vergötterung der menschlichen Geistesbildung aus. Nach humanistischer Ansicht ist der Mensch nach seiner Naturanlage und Begabung zu nichts Anderem geschaffen, als durch die Herrschaft des Geistes über die Natur Erhabenheit und Ruhe zu gewinnen. Der Humanismus hielt es deshalb für vollständig unnötig, auf etwas anderes Rücksicht zu nehmen, als auf die Geistesbildung. Die intellektuelle Bildung mußte nach seiner Ansicht naturgemäß Willen und Gefinnung beeinflussen und den Menschen befähigen, sich alles zu einem menschenwürdigen Dasein Nötige mit Leichtigkeit anzueignen. Es gab für ihn nur einen Stand, welcher ein Unrecht auf die Herrschaft in der Welt hatte, nämlich die Elite der Gebildeten. Die

¹⁾ Drews, Willibald Pirtheimer's Stellung zur Reformation. Ein Beitrag zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen Humanismus und Reformation. Leipzig 1887. Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums oder das erste Jahrhundert des Humanismus. 2. Bde. 2. Aufl. Berlin 1880. Geiger, Renaissance und Humanismus in Deutschland. Berlin 1882. Paulsen a. a. O., I. Bd. 176 ff.

verschiedenen Berufsarten waren für ihn etwas ganz Nebensächliches, ja, als Selbstzweck betrachtet, etwas Verwerfliches. Er kannte keine Fachwissenschaft, sondern nur das Studium der alten Klassiker. Alles, wozu der Menscheng Geist fähig war, und was er Großes und Herrliches hervorgebracht hatte, war nach ihm in den Werken des Altertums niedergelegt. Es bedurfte darum auch nur der Hebung dieser Schätze, um den Menschen zur höchsten Vollkommenheit, zur Freiheit und damit zur höchsten Glückseligkeit zu bringen.

Im denkbar schärfsten Gegensatz zu diesem Standpunkt stand die mittelalterliche Kirche mit ihrem starren Autoritätsprinzip und ihrer Feindschaft gegen den freiheitsatmenden Geist des klassischen Altertums. Der Kampf zwischen ihr und der neuaufgekommenen Macht um die Herrschaft im Geistesleben konnte nicht ausbleiben. In diesem Kampf nun trat die Spaltung im Humanismus ein, die sowohl für die neue Geistesrichtung, als auch für die alte Kirche verhängnisvoll werden sollte.

Ein Teil der Humanisten, besonders die Italiener, sagten sich von der Kirche und damit vom Christentum vollständig los. Sie sahen in dem alten Heidentum das erstrebenswerte Ideal, zu dem man durch die humanistische Bildung wieder gelangen sollte. Dabei artete diese Bildung bei Vielen immer mehr in einen gelehrten Prunk aus. Hinter die Form trat der Inhalt der Klassiker zurück. Hierher gehören die Italiener Dante, Petrarca, Boccaccio und fehdelustige deutsche Poeten, wie Simon Lemnius.

Von ihnen trennte sich eine große Zahl deutscher Humanisten, die sich zwar nicht von der Kirche los sagten, aber mit bitterem Spott alle Auswüchse an ihr, besonders das ungebildete Mönchtum, geißelten und auf Grund der klassischen Studien mit den Mitteln der Kirche eine Reformation derselben herbeizuführen suchten. Hierher gehören Alexander Hegius, Rudolf Agricola, Erasmus von Rotterdam und andere.

Unter dem Einfluß dieser humanistischen Richtung, aus deren Schule sie größtenteils hervorgegangen waren, standen mehr oder minder die evangelischen Schulmänner. Die meisten kirchenfreundlichen deutschen Humanisten traten zur Reformation über. Es ist deshalb selbstverständlich, daß sich humanistische Ideen und Bestrebungen im evangelischen Schulwesen des 16. Jahrhunderts finden.

Sehen wir uns nun im Rückblick auf unsere vorliegende Arbeit nach denselben um!

Da ist es zuerst das Erziehungsziel, in dem Humanismus und Protestantismus sich berühren. Beide wollen ein freies Menschengeschlecht, das seinen Nacken nicht unter das römische Joch beugt, heranziehen.

Die Mittel dazu müssen sie sich aus dem klassischen Altertum holen. Die scholastisch-logische Ausbildung der Schüler in den mittelalterlichen Schulen konnte dazu nicht führen. An die Stelle der mittelalterlichen Schultheologie in ihrer Vermischung mit der entstellten aristotelischen Philosophie treten die Quellen, welche allein

durch die klassischen Sprachen erschlossen werden können. Das Urteil der Humanisten, „daß der Mangel an Eloquenz schuld sei an allen Uebeln in der Bildung und den Sitten des Klerus, über welchen auf allen Konzilien und Reichstagen geklagt werde; mit der Eloquenz werde auch Weisheit und Tugend, die mit jener unzertrennlich verbunden seien, ihren Einzug halten“,¹⁾ kehrt in der Forderung des Sprachstudiums von seiten der evangelischen Schulmänner wieder. Die Eloquenz bildet auch in den evangelischen Schulen das Bildungsziel. Und zwar soll nicht mehr allein die lateinische Sprache, die auch in den mittelalterlichen Schulen die Hauptstellung im Unterricht einnahm, sondern auch daneben die griechische und hebräische in den Unterricht aufgenommen werden. Die beiden letztgenannten Sprachen hatten die Humanisten erst wieder aus dem Staub gezogen. Die Reformatoren haben bei ihrer Pflege nur den gehobenen Schatz treulich bewahrt.

Die Humanisten sowohl als auch die Reformatoren betonten bei dem Sprachstudium allzu sehr die Form im Gegensatz zum Mittelalter, wo sie in demselben Grade vernachlässigt und das reine Latein durch ein Küchenlatein verdrängt wurde. Melanchthon tadelt in Resp. ad Picum Mirand. pro Hermolao 1558 mit den schärfsten Worten, daß die Scholastiker die klassische Form, den Stil, welcher der wissenschaftlichen Untersuchung unentbehrlich sei, ganz vernachlässigt hätten. (C. R. IX. 700.) Erasmus fühlt sich sogar veranlaßt, in seinem Ciceronianus sive de optimo dicendi genere seine humanistischen Freunde vor einer allzu großen Wertschätzung der Form zu warnen.

Aber beide ließen doch auch den Inhalt der Klassiker und die sittlich bildende Kraft des Stils, welche bei den Scholastikern vollständig zurücktraten, prinzipiell zu ihrem Rechte kommen. Erasmus spottet in seinem genannten Werk über die slavische Nachahmung Cicero's und setzt die Eloquenz in die innigste Verbindung mit der Weisheit. Das Wort Melanchthon's: „Der Stil charakterisiert so ziemlich die sittliche Beschaffenheit“, entspringt der gleichen Anschauung. Beide verlangen die Gewandtheit im Stil, weil ihre Erwerbung Arbeit verursacht, den Geschmac bildet und das Bewußtsein von eigenem Schaffen verleiht. Das Wort Eloquenz hat bei Melanchthon dieselbe Bedeutung, wie bei Erasmus. Nach Melanchthon (C. R. XI. 714. XIII. 492) und Erasmus in seiner Schrift „de duplici copia verborum ac rerum“ ist die Eloquenz das Verständnis der Wörter und Sachen und die Fähigkeit, das Verstandene in klarer, schöner Darstellung wieder zu geben. Die Verbindung zwischen Begriff und Ding vermisst man dagegen bei den Scholastikern vollständig. Mit Recht machten deshalb die Humanisten und Reformatoren der Scholastik den Vorwurf, durch die Verachtung der Quellen zur leeren Sophistik ausgeartet zu sein. Melanchthon hat in seiner Wittenberger Antrittsrede diesen Werdegang der Scholastik trefflich geschildert. Bezeichnend

¹⁾ Paulsen a. a. O. I. 60.

dem Gebiete des Schulwesens.

entbrannte Kampf zwischen Scholastikern kämpften, und den Humanisten, Melanchthon und seine Anhänger ausfochten. Schon dieser Kampf nötigte den Humanismus und die Humanisten, die Scholastik zu vernachlässigen und die Lektüre der Humanisten zu widmen; denn sie boten ihnen die Realkenntnisse. Im Gegensatz zu den evangelischen Schulmännern, die die Scholastik klassifizieren und fordern ihn zur Reformation der Sitten. In der Praxis steht er hinter die Form mehr oder

weniger, der Klassiker von den Humanisten auf eine Stufe mit der christlichen Ethik auf eine Stufe in dieser Hinsicht auseinander. Er ist bei den Alten vorhandenen Ethik der Jugend zu verwerten und zu klassifizieren und Philosophen an. Er ist manche älteren Humanisten, die die Scholastik nicht die sittlichen Realkenntnisse statt der Klassiker christliche Ethik und andere, empfahl.¹⁾ Er ist so hoch, daß er Cicero's hinter die heilige Schrift setzt. Er nimmt er den Stoff zur Reformation der Bibel, als auch aus den Ethik der Reformation die Reformation mit den ethischen Errungen- zu bringen versucht. Viele Humanisten haben das Beispiel gefolgt; denn Cicero's häufigst gelesenen Bücher in der Reformation. Luther dagegen hat die Beurteilung der griechischen Ethik ein, wenn er auch die Lektüre der Scholastik verwarf, wie wir gesehen haben. Der Griechen Weisheit, wenn sie nicht ist, ist gar viehisch. Das ist ein ehrbarer Wandel. Er hat diese Worte, aber nicht Sentenz. Er ist goldselig, aber nicht reich von der griechischen Philosophie haben wir zusammengefaßt in den Reformation außerhalb des Glaubens an

den Erlöser geschehe, ja auch die Thaten eines Fabricius, eines Regulus und der vor Menschen tadellosesten Männer, schmecken nach der Gerechtigkeit nicht mehr als Vogelbeeren nach einem Feigenbaum.“ (D. W. I. 40). Daß auch andere Schulmänner mit Luther Stellung gegen die Ethik der Heiden genommen haben, ist bereits erwähnt worden.¹⁾

Das Zurückgehen auf die Quellen mußte bei den kirchenfreundlichen Humanisten zur unmittelbaren Folge haben, daß sie auch den Urtext der heiligen Schrift in's Auge faßten und so das Sprachstudium dem Schriftstudium dienstbar machten. Die Ausgabe des neuen Testaments im Urtext mit Anwendung der philologischen Kritik im Jahre 1516 muß Erasmus als eine reformatorische That angerechnet werden. Da er zu den einzelnen Büchern Paraphrasen folgen ließ und auch kritische Ausgaben der Kirchenväter veranstaltete, so verdiente er einerseits den Vorwurf seiner Glaubensgenossen, der Reformation die Werkzeuge geliefert zu haben, und anderseits das Lob und die Anerkennung der Reformatoren für seine Verdienste um die Bibel. In Beziehung auf das Verständnis des Bibeltextes nach seiner grammatisch philologischen Seite haben Luther und Melanchthon von ihm gelernt. Sie stellten mit ihm die grammatische Interpretation der heiligen Schrift höher als die allegorische Deutung. Luther sagt in der Schrift an die Rats Herrn: „Nun sind aller alten Väter Auslegung, die ohne Sprachen die Schrift haben gehandelt (ob sie wohl nichts Unrechtes lehren) doch dergestalt, daß sie fast oft ungewisse, unebene und unzeitige Sprache führen, und tappen wie ein Blinder an der Wand, daß sie gar oft des rechten Textes fehlen, und machen ihm eine Nase nach ihrer Andacht, daß auch Augustin selbst muß bekennen, wie er schreibt de doctrina Christi, daß einem christlichen Lehrer, der die Schrift soll auslegen, not sind über lateinische auch die griechische und hebräische Sprache. . . . Darum ist's gar viel ein ander Ding um einen schlichten Prediger des Glaubens und um einen Ausleger der Schrift, oder wie es St. Paulus nennt, einen Propheten.“ In demselben Sinn sagt Melanchthon: „Es kann die Schrift theologisch nicht verstanden werden, bevor sie grammatisch verstanden ist.“ In der Wertschätzung des Sprachstudiums für die heilige Schrift haben also die Humanisten den Reformatoren, die gerade wegen der heiligen Schrift das Sprachstudium so sehr betonten, in die Hände gearbeitet. Neidlos erkennen auch die Reformatoren das Verdienst der Humanisten in dieser Hinsicht an. Melanchthon bekennt freudig, daß es Erasmus gewesen, welcher zuerst die Theologie zu den Quellen zurückgerufen habe (C. R. I. 63). Reuchlin wird von ihm ob seiner Verdienste um die hebräische Sprache gepriesen (C. R. XI. 1006). Luther schreibt über Erasmus an Oecolampad in Basel am 20. Juni 1523: „Er hat gethan, wozu er verordnet war.

¹⁾ cf. S. 255.

Er hat die Sprachen eingeführt und von den frivolen Studien (Scholastik) die Gemüter abgelenkt."

Die Sprachen sind demnach bei beiden nicht Selbstzweck, wie bei den italienischen Humanisten, sondern nur Mittel zu einem höheren Zweck, wenn dies auch die Reformatoren mehr betonten als die Humanisten.

Berührungspunkte zwischen beiden finden sich auch in der Ansicht über den Staat und die Erziehung der Jugend für denselben. Wenn auch die Humanisten in Annäherung an den vorreformatorischen Klerus die nationalen Gegensätze nicht allzu sehr hervorhoben, sondern einer weltbürgerlichen sozialen Zusammengehörigkeit vielfach das Wort redeten, so schätzten sie mit den Reformatoren doch den Staat deshalb hoch, weil er die Aufgabe hat, für das Gemeinwohl zu sorgen. Gleichfalls berühren sie sich in ihrer Auffassung über die Stellung des Staates zur Kirche. Nach der Auffassung der Humanisten spielt die Religion in einem Gemeinwesen eine so wichtige Rolle, daß der Staat sich unmöglich gleichgiltig gegen die Vertreterin der Religion, die Kirche, verhalten kann. Wie die Reformatoren in dem Kirchenregiment eine Bethätigung der landesherrlichen Gewalt sahen, und wie sie dem Staat die Pflicht auferlegten, für die Kirche zu sorgen, haben wir im ersten Teil unserer Arbeit gesehen. Freilich gehen in dieser Hinsicht auch Humanismus und Reformation auseinander, insofern jener von einer religiösen Grundlage, auf welcher nach der Anschauung dieser das ganze Staatswesen aufgebaut ist, nichts wissen will, oder sie wenigstens als Nebensache behandelt. Einig sind aber beide im Gegensatz zur mittelalterlichen Kirche, welche die Schulen als ihr Monopol ansah, darin, daß es die Pflicht des Staates ist, der Erziehung der Jugend seine Sorgfalt zuzuwenden. Immerhin handelte es sich bei den Humanisten hauptsächlich um den Staat als soziales Gemeinwesen, während bei den Reformatoren der Patriotismus eine weit größere Rolle spielte. Deutlich sehen wir dies an der Pflege der Muttersprache, welche von den Reformatoren gefördert, von den Humanisten aber gänzlich vernachlässigt wurde.

Es waren also genug Gründe vorhanden, aus denen sich im Anfange die Humanisten und Reformatoren in einem Lager zusammenfinden konnten. Hartfelder hat in seinem oft genannten Werk, Seite 105—152, das freundschaftliche Verhältnis Melanchthon's zu einer großen Anzahl von Humanisten ausführlich geschildert. Von Luther wissen wir, daß er im kölnischen Streit auf Seite Reuchlin's stand und sich auch im Anfange seiner reformatorischen Thätigkeit mit der Bitte um Beistand brieflich an Reuchlin und Erasmus wandte (D. W. I. 196). Reuchlin begrüßte Luther mit den Worten: „Gottlob nun haben sie den Mann gefunden, der ihnen so blutsaure Arbeit machen wird, daß sie mich alten Mann wohl in Frieden werden hinfahren lassen.“ Erasmus schrieb an die Auslese der deutschen Humanisten in Erfurt zustimmend über Luthers Auftreten.¹⁾ Die

¹⁾ Krause a. a. O. I. 285. 316.

Humanisten glaubten, daß ihr Führer Erasmus und der Reformator von Wittenberg das nämliche Ziel im Auge hätten.

Man blieb jedoch in beiden Lagern nicht lange darüber im Ungewissen, daß trotzdem die Wege auseinander führten und eine endgiltige Scheidung getroffen werden mußte. Eoban Hesius sagt schon im Jahre 1521: „Beide haben der Welt den Weg zur reineren Frömmigkeit gezeigt; Luther aber hat diesen Weg nicht bloß gezeigt, sondern auch betreten, er hat die Hacke zur Hand genommen, um den Weinberg Christi zu roden; darum ist er größer als Erasmus.“¹⁾ Das energische Vorgehen Luthers mußte bald eine Scheidung herbeiführen, durch welche der eine Teil der deutschen Humanisten ganz in das Lager der Reformation herübergezogen, der andere zur alten Kirche zurückgedrängt, dem Humanismus in seiner deutschen Eigenart aber der Todesstoß versetzt wurde. Eine Kraftnatur, wie Luther, mußte entweder mit sich fortreißen, oder von sich abstoßen. Zweifelhafte Charaktere, wie Erasmus, konnten auf die Dauer nicht in seinem Gefolge bleiben. Zudem waren die prinzipiellen Unterschiede zwischen Humanismus und Reformation zu groß, als daß man mit der Zeit darüber hinweggekommen wäre. Ihre Auffassung sowohl vom Christentum als auch von der Menschennatur war eben ganz und gar verschieden, wie wir an Luther und Erasmus sehen. Für Luther ist Christus der Erlöser von Sünde und Schuld, für Erasmus ist er nur das Vorbild guter Gesinnung und Tugend. Nach Luther ist der Wille des Menschen durch die Sünde geknechtet und zum Guten unfähig, wie er in seiner Schrift „über den geknechteten Willen“ 1525 ausführt. Erasmus zeigt sich in seiner Schrift „über den freien Willen“ 1524 als Pelagianist, der dem Menschen die Fähigkeit zuschreibt, aus eigener Kraft sich vervollkommen und also auch erlösen zu können. Ihrem prinzipiellen Standpunkt gemäß war auch die angestrebte Reformation der Kirche bei beiden verschieden. „Man kann das Verhältnis so bezeichnen: Luther will die heidnische Philosophie, die die Kirche in sich aufgenommen hat, ganz ausschneiden, der Humanismus dagegen will sie rein durchführen und das eigentlich christliche ausschneiden.“²⁾ Erasmus z. B. glaubte sie erreichen zu können durch Entfernung einzelner kirchlicher Mißbräuche, ohne mit der Kirche selbst brechen zu müssen. Er wollte die Ethik, aber nicht das Dogma der Kirche reformieren. Das Dogma war für ihn und alle Humanisten seiner Art etwas Indifferentes, die antike Ethik fast gleichbedeutend mit der christlichen. Livius und das alte Testament stellte er auf eine Linie. Luther mußte von seinem Standpunkt aus in direktem Gegensatz zu Erasmus handeln. Er schreibt hierüber an Lange: „Ich fürchte, daß er (Erasmus) Christus und die Gnade Gottes nicht hoch genug stellt. . . . Das Menschliche ist bei ihm dem Göttlichen übergeordnet. . . . Anders muß der urteilen, der

¹⁾ Krause a. a. O. I. 136.

²⁾ Paulsen a. a. O. I. 176.

der Freiheit des Menschen einiges zuschreibt und anders der, welcher außer der Gnade nichts weiß." Luther mußte vor allem gegen das Dogma der katholischen Kirche vorgehen. Bei dem Widerstand der alten Kirche konnte und durfte er vor einer Trennung von ihr nicht zurückschrecken.

Es ist klar, daß dieser verschiedene prinzipielle Standpunkt bei der Erziehung von entscheidender Bedeutung sein mußte. Erasmus konnte sein Ziel durch die Erziehung zur Sittlichkeit nach dem Vorbild der klassischen Vertreter guter Sitte erreichen. Die klassischen Studien waren für ihn in gewissem Sinne Selbstzweck, wenngleich er das Sprachstudium auch in den Dienst des Bibelstudiums stellen wollte, wie wir gehört haben. Luther und die Reformatoren dagegen wollten einzig und allein durch Unterricht und Erziehung auf Grund des göttlichen Wortes zur Erkenntnis der menschlichen Sünde und der göttlichen Gnade bringen. Deshalb waren für sie die klassischen Studien nur propädeutische Mittel, durch welche der Zugang zur heiligen Schrift erschlossen werden sollte. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß Melanchthon alle Zweige des Studiums, sogar die Realien, in Verbindung mit der Theologie setzt und ihren Nutzen für die theologische Wissenschaft nachweist. War doch der Religionsunterricht das Hauptmittel zur Erreichung des evangelischen Erziehungszieles. Das Ideal der Bildung war eben der menschgewordene Gottessohn, dessen Person die heilige Schrift die Grundlage aller Theologie, nach allen Seiten in voller Wahrheit darstellt. Nicht die Vergötterung des Menschlichen, sondern die absolute Selbstentäußerung, der Tod der Ichheit, tritt den Menschen in der heiligen Schrift entgegen. Darauf mußte deshalb auch die Erziehung in erster Linie gerichtet sein. Erst auf Grund dieser Negation ist dem Menschen durch die Gnade Gottes unter dem Beistand des heiligen Geistes eine sittliche Vervollkommenung möglich. Im Bewußtsein der Sündenvergebung kann der Mensch auch erst wieder Mut schöpfen, dem sittlichen Ideal, wie es in Christo verwirklicht ist, nachzustreben. So kommt also die ethische Erziehung bei den Reformatoren erst in zweiter Linie, wenn sie auch in untrennbarem Zusammenhang steht mit der religiösen. Dieser Unterschied zwischen dem Ziel der humanistischen und evangelischen Erziehung brachte es mit sich, daß der Religionsunterricht in den evangelischen Schulen die Hauptstellung einnahm und anfangs als die einzige Neuerung in den durch die Reformation von dem Humanismus übernommenen Schulen eingeführt wurde, während die Humanisten denselben gänzlich vernachlässigten, oder höchstens einen Tugendunterricht seine Stelle vertreten ließen. Bezeichnend hierfür sind die ersten evangelischen Schulordnungen, z. B. die Eislebener Schulordnung 1525 und der Unterricht der Visitatoren 1528, welche mit Ausnahme des neu eingeführten Religionsunterrichtes im großen und ganzen nicht viel von den Schuleinrichtungen und Schulplänen der Humanisten abweichen.

Die Auffassung von der Menschennatur und dem Christentum

mußte noch in einer anderen Hinsicht mit Notwendigkeit zu einer Trennung zwischen den Humanisten und der Reformation auf dem Gebiete des Schulwesens führen. Waren alle Menschen unfähig zum Guten, bedurften alle der Erlösung durch Christus, handelte es sich um Tod und Leben aller Menschen, so konnten die Reformatoren sich nicht darauf beschränken, nur einem Teil der Menschen durch Unterricht und Erziehung zum Heil zu verhelfen, wie die Humanisten, welche nur die höheren Schulen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen. Die Reformatoren mußten es von Anfang an als ihre heiligste Pflicht ansehen, allen Ständen den Weg zum Glauben und zur Gnade zu zeigen. Wie sie ihre Pflicht nicht allein den gebildeten Ständen gegenüber in den höheren Schulen, sondern auch von Anfang an dem gemeinen Volk gegenüber im Katechismusunterricht und in der Volksschule erfüllten, haben wir bei den Schulen gesehen.

Dadurch, daß sich die Reformatoren an das Volksgewissen wandten und den rechtfertigenden Glauben auf ihre Fahne schrieben, war die Herrschaft des Humanismus gebrochen. Das Interesse der Menschen drehte sich nicht mehr um die schönen Wissenschaften, sondern um das Seelenheil. Mit der einseitigen humanistischen Form des Unterrichts war es auch in den höheren Schulen vorbei. Das humanistische Schulwesen, das noch kurz vor der Reformation in so hoher Blüte stand, ging rasch zurück, und Erasmus konnte in gewissem Sinne mit Recht sagen: „Wo das Luthertum herrscht, da ist der Untergang der Wissenschaften.“ Richtiger wäre es gewesen, wenn er gesagt hätte: „... da ist der Untergang der einseitig betriebenen klassischen Studien“; denn mit der Wissenschaft und den Schulen überhaupt war es nicht aus, wo das Luthertum herrschte. Eine andere Wissenschaft kam auf, und anders geartete Schulen traten an die Stelle der humanistischen.

Es ist nicht schwer, die Frage zu beantworten, ob dieser Wechsel zu bedauern ist, und ob er für die Folgezeit dem Schulwesen schädlich geworden ist. „Der sinkende deutsche Humanismus nahm gewiß manche Güter in sein frühes Grab, nach denen ein wackerer Mann ehrlicher Weise Sehnsucht haben durfte.“¹⁾ Es ist auch gewiß zu bedauern, daß eine große Schar Humanisten, mit Erasmus an der Spitze, von den evangelischen Schulen wie von der Reformation sich abwandten und sich aus Mangel an Mut und Ueberzeugungstreue in den Schoß der Kirche zurückgeflüchtet haben, die sie einst ob ihrer Verdorbenheit mit satyrischem Spott gegeißelt und an deren Reformation sie vergebens gearbeitet hatten. Vielleicht hätte mit ihrer Hilfe das evangelische Schulwesen einen rascheren Aufschwung genommen. Aber daraus der Reformation einen Vorwurf machen zu wollen, heißt nicht allein die Zeitverhältnisse und die Macht der Ueberzeugung verkennen, sondern auch offenbare Unwahrheiten erfinden. „Wenn in solchen Dingen Beschwerden überhaupt an der Stelle sind, so drängt

¹⁾ Hartfelder a. a. O. 546.

der Freiheit des Menschen einiges zuschreibt außer der Gnade nichts weiß." Luther v. Dogma der katholischen Kirche vorge der alten Kirche konnte und durfte nicht zurückschrecken.

Es ist klar, daß dieser versch. Erziehung von entscheidender B. sein Ziel durch die Erziehun. klassischen Vertreter guter waren für ihn in gewis. Sprachstudium auch ir. wie wir gehört haben. einzig und allein

göttlichen Worte

göttlichen Gn.

Studien nur

heiligen S.

Zufall,

Realität.

die

v

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

11. 1492.

Was aber der Humanismus Gutes geschaffen, wurde durch die Reformation nicht nur nicht zu Grunde gerichtet, sondern vor dem Untergang bewahrt und zum Segen der Menschheit, besonders auf dem Gebiete des Schulwesens, fortentwickelt. Es waren nicht die schlechtesten seiner Vertreter, die das Fortbildungsfähige an ihm bei Zeiten in den gesicherten Hafen der Reformation retteten. Auf Melanchthon war die ganze humanistische Junft stolz. Die Erfurter Humanistenschar, die Luther auf seiner Reise nach Worms 1521 für sich gewann, gab in Deutschland den Ton an. Durch solche Vertreter ging der Humanismus eine Verbindung mit dem Evangelium ein in der richtigen Erkenntnis, daß nur die Wissenschaft, die mit der wahren Religion nicht in Feindschaft lebt, einen wirklich veredelnden Einfluß auf das Menschengeschlecht und einen dauernden Erfolg haben kann. In dieser Verbindung mit der Wahrheit des Evangeliums haben die humanistischen Studien und die Wissenschaft überhaupt nur gewonnen. In ihr hat die Reformation auf dem Gebiete des höheren und niederen Schul- und Erziehungswesens Großes geschaffen, das bis heute allen Unfeindungen zum Trotz Richtschnur und Norm geblieben ist. Und wenn man heute mit Stolz auf die Errungenschaften auf diesem Gebiete zurückschauen kann, so darf man nicht vergessen, daß die Anregungen und Anfänge dazu, ja auch manches davon in seiner vollen Ausbildung, bei den Reformatoren des 16. Jahrhunderts zu finden sind.

s, wie wenig
nen vermöge,
zum guten Teil
ß ihm, wenn die
nden droht und so
s einen Organs mit
uß", sagt Otto Will.
Es darf sogar getrost
bei dem Wechsel nicht
en nicht verkümmert ist.
zu Grunde, was seinen
ne ein Neues, das auf seinen

Der Humanismus hatte nun seinen Zweck

Reformation, als dem neuen Ereignis im Geistesleben,

Studien nur Willen den Platz vorbereitet, indem er die Menschen

heiligen S. mittelalterlichen Zwange befreite und die Wege zur vollen

Zufall, "Das Gute zu zeigen und in das Land der Ver-

Realität zu führen, das vermag er, soviel ich sehe, nicht", schrieb

Erasmus am 20. Juni 1523 an Oecolampad. (D. W.

Gerade weil der Humanismus seine Kraft verbraucht hatte,

er wohl auch ohne die Reformation in Deutschland zu Grunde

gegangen, wie das Beispiel in Italien zeigt, wo kein Luther ihm das

Grab gegraben hat.

Anhang.

Die evangelischen Kirchen- und Schulordnungen im 16. Jahrhundert.¹⁾

Wittenberger Kirchenordnung. 1523.

(Von ordnung gottisdienst ynn der gemeyne. Doktor Martinus Luthher. Wittenberg 1523. R. I. 1 f.)

Täglich sollen Gottesdienste abgehalten werden, bei denen Schüler und Lehrer Lektionen aus der heiligen Schrift lesen. Wenn auch nicht die ganze Gemeinde daran teilnehmen kann, so müssen sich doch die Pfarrer und diejenigen, aus denen man Prediger und Seelsorger zu gewinnen hofft, daran beteiligen.

Leisniger Kastenordnung. 1523.

(Ordnung eyns gemeinen kastens. Radschlag wie die geystlichen gutter zu handeln sind. Martinus Luthher. R. I. 10 ff. V. I. 1. Der Verfasser ist unbekannt. Jedenfalls ist Luthher daran beteiligt.)

Vorwort.

Es wäre gut, wenn überhaupt keine Klöster auf Erden gekommen wären. Jetzt sollen sie eingehen und die Bettelklöster in Schulen verwandelt werden.

Aufgabe für die Zuchtschulen.

Durch die 10 Vorsteher der Gemeinde soll nach Rat des Pfarrers ein tüchtiger, frommer Schulmeister gegen einen auskömmlichen Gehalt berufen werden. Von den einheimischen Kindern darf er kein Schulgeld erheben, wohl aber von den fremden, welchen das Betteln verboten ist. Die Schulaufsicht führt der Prediger mit den 10 Vorstehern der Gemeinde. Für die Mädchen unter 12 Jahren soll eine betagte Frau als Lehrerin angestellt werden. Mit dem Schulgeld ist es ebenso zu halten, wie in den Knabenschulen.

Ausgabe für die Vernehmung der Waisen- und Armenkinder.

Diejenigen unter ihnen, welche die Schule besuchen, werden aus dem gemeinen Kasten ernährt.

¹⁾ cf. S. 161. Die Ausgaben von Richter und Vormbaum werden wir im folgenden mit R. und V. bezeichnen.

Stralsunder Kirchenordnung. 1525.

(Kirchenordninge anno 1525 thom Stralsund upgericht. R. I. 22 ff. V. I. 1. Verfasser ist Johann Nepinus.)

A. II. Von der Schule.

Die Schulen sind für Arme und Reiche zu halten, damit die Kenntnis des Evangeliums länger erhalten bleibt. Gott hat den Eltern geboten, die Kinder in seinem Gesetz unterweisen zu lassen. Es sind zwei christliche Schulen zu errichten, die eine für die Knaben und die andere für die Mädchen. Die Prediger haben darauf zu achten, daß auch die Lehrer an den Lateinschulen die christliche Lehre recht vortragen. In einer Lateinschule sollen mindestens 3 Lehrer in den Künsten und Gottes Wort unterrichten.

Der Kirchenordnung ist eine Verordnung des Rats vom November 1525 angefügt, nach der zwei Schulen errichtet werden sollen, nämlich eine Lateinschule für die Knaben, in welcher Latein und Deutsch gelehrt wird, und eine deutsche Schule für die Mädchen, damit die Jugend beiderlei Geschlechts in Gottes Wort unterwiesen wird. Die Schulmeister werden aus dem gemeinen Kasten besoldet.

In einem weiteren Anhang aus dem Jahre 1527 oder 1528 werden Bestimmungen über die Aufbringung der Lehrerbefoldungen getroffen. Die Einnahmen der Stiftungen sollen nach dem Ableben der derzeitigen Inhaber in den gemeinen Kasten fließen, aus welchem die Befoldungen bestritten werden. Auf dessen Kosten soll auch ein Student aus der Verwandtschaft der früheren Nutznießer oder in Ermangelung eines solchen aus den Bürgerkindern einige Jahre an einer Universität studieren.

Landesordnung des Herzogtums Preußen. 1525.

(Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung. R. I. 28 ff. Erlassen durch Herzog Albrecht mit Zustimmung des Landtags zu Königsberg auf Grund einer Verordnung vom 6. Juli 1525.)

Artikel 4. Von Erhaltung der Schulen und derselben Vorsteher.

In den Städten, besonders den großen, sollen Schulen errichtet werden zur Erziehung tüchtiger Nachfolger der jehigen Verkündiger des Evangeliums. Bei der Gründung muß Rücksicht darauf genommen werden, ob sie aus dem gemeinen Kasten erhalten werden können. Vorerst soll man sich mit Schulvorständen in's Benehmen setzen und sich mit ihnen über ihre Anstellung einigen.

Lehrplan für die Schule der Stadt Eisleben. 1525.

(Joannes Agricola et Hermannus Tulichius, Professores Scholae Islebanae. Außer den in dieser Ueberschrift genannten Verfassern ist wahrscheinlich Melancthon an der Abfassung beteiligt. Hartfelder, Melancthoniana Paedagogica. Leipzig 1892, S. 1 ff. Hoffmann, Der älteste, bis jetzt bekannte Lehrplan für eine deutsche Schule (die Schule der Stadt Eisleben) im Jahre 1525. Hamburg 1865.)

Das Vorwort schildert die Entstehung der Schule. Die Grafen von Mansfeld haben beschlossen, eine Schule zur Unterweisung ihrer Landesangehörigen in der Religion, anderen Tugenden und Künsten, welche zur Erhaltung von Kirche und Staat nötig sind, zu errichten. Anlaß dazu gaben die Wirren in Staat und Kirche, welche die Folgen der Unwissenheit eines Volkes deutlich gezeigt haben. In der Schule sollen vor allem die Lehrer für die heiligen und profanen Wissenschaften erzogen werden. Durch die Errichtung der Schule haben die Fürsten ihre Pflicht, für die Sitten des Volkes zu sorgen, erfüllt und sich Verdienste erworben. Für die Schule ist folgender Lehrplan abgefaßt. Die Schule ist in Klassen eingeteilt, damit die Schüler in ihr vom Leichteren zum Schwereren aufsteigen.

Erste Klasse.

In ihr befinden sich die Anfänger, welche aus den bekannten, zu diesem Zweck abgefaßten Büchern einige Gebete und Sentenzen lernen. Darauf folgen Mosellan's Paedologia, die Fabeln Aesop's, die Disticha Cato's und die Spruchsammlung des Faberius. Den vom Lehrer erklärten Stoff lernen die Schüler auswendig und wenden die Wörter daraus zum Lateinsprechen an.

Zweite Klasse.

In ihr werden die Grammatikregeln gelernt. Ohne Regeln kann die Grammatik nicht geübt werden. An Virgil und Terenz, welche die Lektüre bilden, ist die Anwendung der Regeln und der Gebrauch der Wörter zu zeigen. Terenz und die Bucolica Virgil's sind auswendig zu lernen. Es können auch Bucolica neuerer Autoren gelesen und auswendig gelernt werden. Als schriftliche Arbeiten fertigen die Schüler Erzählungen, Briefe und Verse an, wozu die Lehrer die Argumente geben.

Dritte Klasse.

Die Schüler treiben Dialektik und Rhetorik nach Erasmus (de duplici copia verborum ac rerum). Als Lektüre dienen von den Geschichtschreibern die besten Bücher des Livius und Sallustius, von den Dichtern Vergilius, Horatius und Ovid's Metamorphosen und de Ponto et Tristium, von den Rednern leichtere Reden Cicero's, 3. B. pro Archia, pro Marcello und Uehnliche, ferner de officiis, de amicitia und de senectute. Die Stilübungen in Poesie und Prosa werden fortgesetzt. Wöchentlich an zwei Tagen werden dieselben durchgenommen und daneben Plantus, die Briefe Cicero's, die Epistolographie des Erasmus (de ratione conscribendi epistolas) und die Anleitung zum Redemachen des Mosellan (de primis apud Rhetorem exercitationibus praeceptiones P. Mosellani in privatum discipulorum suorum usum comparatae) erklärt.

Die fortgeschritteneren beginnen mit den Elementen des Griechischen, der griechischen Grammatik des Oecolampad, der Lektüre einiger Dialoge Lucian's, Hesiod's und Homer's. Einige können auch Hebräisch lernen. Jedoch dürfen die Schüler mit den beiden zuletzt genannten Sprachen nicht beschwert werden und auch nicht zu ihrem Studium schreiten, bevor sie Fortschritte im Latein gemacht haben.

Es wäre auch zu wünschen, daß neben den Sprachen die Mathematik und der ganze orbis artium gelehrt werden. Man muß sich jedoch dabei dem Alter der Schüler anpassen. Auf jeden Fall kommen zuerst die Sprachen. Täglich aber muß schon jetzt eine Stunde auf Musik verwandt werden.

Die Studien werden nur in Verbindung mit Frömmigkeit glücklich sein nach Matth. 6, 33. Darum muß am Sonntag Unterricht in der Religion erteilt werden, wobei der Lehrer für die ganze Schule etwas aus den Evangelien, oder einem Brief des Paulus, oder den Sprüchen Salomo's auf die einfachste Weise erklärt. Damit die Schüler Religion lernen, soll nicht viel vorgelesen werden. Die Schüler müssen vielmehr das Vater Unser, das Glaubensbekenntnis, den Dekalog, ausgewählte Psalmen und andere Stellen der heiligen Schrift auswendig lernen.

Den Schluß des Lehrplans bildet ein Gedicht des Eobanus Hessus.

Kirchenordnung für die Stadt Hall und das Hallische Land. 1526.

(Sie ist ein Entwurf, den Johannes Brenz dem Rat der Stadt Hall vorgelegt hat. R. I. 40 ff. V. I. 1 f. Hartmann und Jäger, Johann Brenz, I. Bd. S. 99 ff.)

Don der Schule.

Die Schule ist für eine christliche Gemeinde nützlich und nötig. Allerdings stehen jetzt die Christen in der Wertschätzung derselben den Heiden und Juden

nach. Der Grund ihrer Geringschätzung ist der Umstand, daß die Kinder keine Pfaffen mehr werden können. Die Ehre Gottes und der Nutzen der Gemeinde sollten jedoch die Christen bewegen, die Kinder unterrichten zu lassen. Weil es aber die Eltern versäumen oder aus Armut nicht vermögen, muß die Obrigkeit eingreifen. Eine Versäumnis ihrerseits ist eine Pflichtverletzung; denn die Jugend ist der höchste Schatz der Bürgerschaft, von dem die Zukunft abhängt. Ein geschickter, frommer Bürger ist nämlich mehr wert als 100 Büchsen. Solche Bürger entspringen aber nicht aus Felsen, wachsen auch nicht auf Bäumen, sondern müssen erzogen werden. In Anbetracht der großen Aufwendung für die Verteidigung der Stadt muß man auch etwas auf die Erziehung der Jugend verwenden. Die Mühe der Obrigkeit lohnt sich, wenn in 10 Jahren nur ein Schüler recht erzogen und ein frommer Bürger wird.

Darum soll die Obrigkeit einen in den Sprachen geschickten Schulmeister samt einem Kantor oder Provisor anstellen und auf Gemeindekosten besolden, damit die Bürger nicht durch Schulgeld beschwert und dadurch abgehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Die Pfarrer führen die Aufsicht über die Lehrer. Pflichtvergesene Schulmeister kann der Rat entlassen.

Die Anstellung der Lehrer wird von der Kanzel mit der Mahnung an die Eltern, die Kinder zur Schule zu schicken, verkündigt. Damit die Knaben dem Handwerk nicht entzogen werden, kommen sie täglich nur je eine Stunde vor- und nachmittags in die Schule, in welcher die älteren und jüngeren Schüler zu verschiedenen Zeiten unterrichtet werden. So viel Zeit verwenden die Knaben auch auf's Spielen.

Hat ein Knabe die Buchstaben und das Lesen gelernt, so soll der Pfarrer oder Lehrer urteilen, ob er auch fähig ist, Latein zu lernen. Ist dies nicht der Fall, so soll er nur deutsch schreiben und lesen lernen, so lange es die Eltern für gut finden. Die Tauglichen dagegen lernen Latein, damit aus ihnen Pfarrer, Schulmeister und Schreiber hervorgehen, welche man nicht immer aus der Fremde nehmen kann.

Es wäre auch gut, für die Töchter eine Lehrerin anzustellen; denn die Schrift gehört nicht allein den Männern, sondern auch den Frauen.

Hessische Reformationsordnung. 1526.

(Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per clementissimum Hessorum principem Philippum anno 1526 die 20 Octob. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps illustrissimus interfuit. R. I. 56 ff. V. I. 3 f. Verfasser ist Franz Lambert von Aignon.)

c. 29. Von der Universität Marburg.

Der Fürst wird zur Heranbildung tüchtiger Diener des Evangeliums eine hohe Schule in Marburg errichten. Alles, was an ihr gelehrt wird, muß mit Gottes Wort in Übereinstimmung gebracht werden. Neben der Theologie, Jurisprudenz und Medizin wird als vierte Fakultät die der freien Künste und als fünfte die der Sprachen eingerichtet. Alle Professoren müssen fromme, rechtgläubige Männer sein. Besonders hat man sich in der Mathematik nach Gottes Wort zu richten. „Wer in diesen ehrwürdigen Studis etwas gegen Gottes Wort vorzubringen wagt, der sei verflucht.“ Das kanonische Recht wird nicht gelehrt.

c. 30. Von den Knabenschulen.

In allen Städten und Dörfern sind als Vorbereitungsschulen für die Universität Marburg Schulen einzurichten, in welchen die Elemente und Schreiben gelehrt werden. Ist dies nicht in allen Ortschaften möglich, so sollen wenigstens die Pfarrer und ihre Helfer die Knaben Lesen und Schreiben lehren. Zu Lehrern sollen von der Gemeinde nur Männer gewählt werden, die von guten Sitten

und fähig sind, den Unterricht zu erteilen. Die Visitatoren und Pfarrer haben über die Erziehung der Knaben zu wachen.

In der Schule werden morgens und mittags nach der Reihenfolge der Psalmen 1—3 lateinische Psalmen gesungen. ferner wird beim Anfang des Unterrichts morgens ein Kapitel aus dem alten Testament und nachmittags am Schluß des Unterrichts ein Kapitel aus dem neuen Testament gelesen.

c. 31. Ueber die Mädchenschulen.

In den Städten und wo möglich in den Dörfern sollen Mädchenschulen eingerichtet werden. Denselben stehen gelehrte, alte und fromme Frauen vor, welche in den Hauptstücken des Glaubens und im Lesen Unterricht erteilen, damit die Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen herangebildet werden. Mit den Psalmen und dem Bibellesen wird es wie in den Knabenschulen gehalten mit dem Unterschied, daß alles in deutscher Sprache vorgenommen wird.

c. 32. Ueber die armen Studierenden.

Sind die Mittel vorhanden, so soll ein Studienhaus errichtet werden, in dem ungefähr 30 arme Studenten 3 Jahre lang unterhalten werden. Es dürfen aber bei Strafe des Ausschlusses nur wirklich Bedürftige in demselben Aufnahme finden.

c. 33. Ueber die Benefiziaten.

Die Stipendiaten haben bei Strafe regelmäßig teilzunehmen an den Vorlesungen, den Gottesdiensten morgens und abends und dem heiligen Abendmahl. Darüber wird genaue Kontrolle geführt.

Auch die anderen Studenten werden beaufsichtigt und haben fleißig die Vorlesungen zu besuchen.

Ordnung für die „obere Schule“ (Humanistenschule) Nürnberg. 1526.

(Ratio scholae, Norembergae nuper institutae. An. 1526. Hartfelder, Mel. Paed. S. 6 ff. Verfasser ist wahrscheinlich Melanchthon.)

Gott hat befohlen, die Knaben in der Religion und allen Tugenden zu unterrichten. Dies Gebot geht nicht allein die Eltern, sondern auch den Rat an; denn sowohl zur Führung des Privatlebens, als auch zur Leitung des öffentlichen Lebens ist die Erziehung nötig. Ohne die Erziehung der Knaben, dem Seminar des Staates, kann der Staat nicht lange bestehen.

Ohne die Religion sind die anderen Wissenschaften nicht recht verständlich. In der vom Rat errichteten Schule werden nur die Elemente der Wissenschaft gelehrt. Die Medizin und Jurisprudenz müssen in höherem Alter an den Akademien und in der Fremde studiert werden. Dafür soll die Schule in der Vaterstadt vorbereiten.

Die Sorge um die Erziehung der Jugend hat Gott ebenso dem Magistrat wie den Eltern aufgetragen. Den Eltern soll die Sorge um das Privatleben der Kinder am Herzen liegen und dem Magistrat der Unterricht in den Künsten, welche den zukünftigen Leitern des Staates nützlich sind.

Der Magistrat muß für die Erhaltung der Religionslehre sorgen, die ohne Wissenschaft und Sprachen nicht recht vorgetragen werden kann. Die Wissenschaft ist außerdem zur Erhaltung des inneren Friedens in einem Gemeinwesen nötig. Deshalb erfüllt der Rat durch Errichtung von Schulen eine Pflicht sowohl Gott als dem Gemeinwesen gegenüber.

Zuerst wird in den Schulen zu gewissen Stunden die Grammatik gelernt. In anderen Stunden werden daneben die Knaben gewöhnt, lateinisch zu sprechen und über die Rede zu urteilen. Wieder in anderen Stunden werden für die Knaben passende Bücher erklärt, nämlich Cato, die Kolloquien des Erasmus, Terenz, die Bucolica Virgil's und ausgewählte fabeln des Plautus. An diesen

Autoren lernen die Knaben die Rede. Deshalb müssen einige Stellen davon auswendig gelernt werden.

Eine Stunde ist täglich für die Musik festzusetzen.

Ein Tag in der Woche ist für die Religion bestimmt. Dabei hört der Lehrer die Knaben der Reihe nach den Dekalog, das Vater Unser und das apostolische Glaubensbekenntnis ab und erzählt den Knaben etwas, welches sie nach erzählen müssen. Es werden auch einige Psalmen, welche die Summe der Religion enthalten, gelernt.

Nach Absolvierung der Grammatik in einer Schule gehen die Knaben in eine andere Schule über. Damit alles der Reihe nach gelernt wird, sind verschiedene Klassen errichtet worden. In der zweiten Klasse werden die Elemente der Dialektik und Rhetorik von den Professoren vorgetragen, dann wird des Erasmus copia gelernt und eine Rede Cicero's zur Gewinnung von Beispielen für die Regeln gelesen. Die Vorgerückteren nehmen Quintilian durch.

Zur Übung der Knaben wird disputiert, wozu die Kontroversen aus den Historikern genommen werden.

Ein Lehrer erklärt Gedichte.

Ein anderer lehrt Mathematik.

Ein dritter unterrichtet Griechisch.

Es sind auch Cic. Officia und die Geschichten aus Livius oder anderen Autoren zu lesen, welche die Knaben im Sprechen und Schreiben nachahmen müssen.

Die Arbeit wird unfruchtbar bleiben, wenn der Stil nicht geübt wird. Deshalb fertigen die Schüler wöchentlich Stilarbeiten in Poesie und Prosa an.

Kursächsische Instruktion für die Visitatoren. 1528.

(Unterricht der Visitatoren an die Pfarhern ym Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenberg 1528. R. I. 77 ff. V. I. 1 ff. Weber, M. Phil. Melanchthon's evang. Kirchen- und Schulordnung vom Jahre 1528, bevorwortet von Dr. Martin Luther. Schluchtern 1844. Verfasser ist Melanchthon.)

Von Schulen.

Die Prediger sollen die Leute ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken, damit tüchtige Prediger erzogen werden. Die Prediger bedürfen einer gründlichen Bildung von Jugend auf. Sie dürfen sich nicht mit der Kenntnis des Deutschen begnügen. Daneben sollen in den Schulen auch geschickte Leute für das weltliche Regiment erzogen werden.

Früher hat man die Kinder zur Schule geschickt, damit sie Pfaffen würden. Jetzt soll man es viel lieber thun, weil Gott es befohlen hat und seine Ehre dadurch gefördert wird. Zudem werden auch jetzt noch die Prediger so befoldet, daß die Schüler in diesem Stand ihr Auskommen finden.

Die bestehenden Schulen müssen reformiert werden, weil viele Mißbräuche in ihnen bestehen. „Erfilich sollen die Schullehrer fleiß anhehren, daß sie die Kinder allein Lateinisch lehren, nicht Deutsch oder Griechisch oder Hebräisch, wie etliche bisher gethan, die armen Kinder mit solcher Mannigfaltigkeit beschweren, die nicht allein unfruchtbar, sondern auch schädlich ist. Man siehet auch, daß solche Schulmeister nicht der Knaben Nutzen bedenken, sondern um ihres Ruhmes willen so viele Sprachen vornehmen.“

Die Kinder sollen auch nicht mit vielen Büchern beschwert werden. Alle Mannigfaltigkeit muß vermieden werden. Die Kinder sind in drei Häuflein zu teilen.

Vom ersten Häufen.¹⁾

Der erste Häufen sind die Kinder, die lesen lernen. Mit denselben soll diese Ordnung gehalten werden. Sie sollen ersilich lernen lesen der Kinder

¹⁾ Wegen der Wichtigkeit der Schulordnung lassen wir sie wörtlich folgen.

Handbüchlein, darin das Alphabet, Vater Unser, Glaube und andere Gebete innenstehen.

So sie dies könnten, soll man ihnen den Donat und Cato zusammen vorgeben, den Donat zu lesen, den Cato zu exponieren. Also, daß der Schulmeister einen Vers oder zwei exponiere, welche die Kinder darnach zu einer andern Stunde aussagen, daß sie dadurch einen Haufen lateinischer Wörter lernen und einen Vorrat schaffen zu reden. Darinnen sollen sie geübet werden so lange bis sie wohl lesen könnten. Und halten es dafür, es sollte nicht unfruchtbar sein, daß die schwachen Kinder, die nicht einen sonderlich schnellen Verstand haben, den Cato und Donat, nicht einmal allein, sondern das andere Mal auch lerneten.

Daneben soll man sie lehren schreiben, und treiben, daß sie täglich ihre Schrift dem Schulmeister zeigen.

Damit sie auch viele lateinische Wörter lernen, soll man ihnen täglich am Abend etliche Wörter zu lernen aufgeben, wie vor Alters die Weise in den Schulen gewesen ist. Die Kinder sollen auch zu der Musica gehalten werden, und mit den andern singen, wie wir unten, will's Gott, anzeigen wollen.

Don dem anderen Haufen.

Der andere Haufen sind die Kinder, so lesen können und sollen nun die Grammatika lernen. Mit denselben soll es also gehalten werden.

Die erste Stunde täglich nachmittags sollen die Kinder in der Musica geübet werden, alle, klein und groß.

Darnach soll der Schulmeister erstlich dem anderen Haufen die fabeln des Aesop auslegen. Nach der Vesper soll man ihnen exponieren Paedologiam Mosellani, und wenn diese Bücher gelernt, soll man aus den Kolloquiis des Erasmus wählen, die den Kindern nützlich und züchtig sind.

Dies mag man auf den andern Abend repetieren.

Abends, wenn die Kinder nach Hause gehen, soll man ihnen eine Sentenz aus einem Poeten oder andern vorschreiben, die sie morgens wieder aussagen als: Amicus certus in re incerta cernitur. Ein gewisser Freund wird im Unglück erkannt. Oder: Fortuna, quem nimium fovet, stultum facit. Wen das Glück zu wohl hält, den macht es zu einem Narren. Item Ovidius, vulgus amicitias utilitate probat. Der Pöbel lobt die Freundschaft nur nach dem Nutzen.

Morgens sollen die Kinder den Aesop wieder exponieren. Dabei soll der Präceptor etliche Nomina und Verba declinieren, nach Gelegenheit der Kinder, viel oder wenig, leichte oder schwere, und auch die Kinder fragen die Regel und Ursach solcher Declination.

Wenn auch die Kinder die Konstruktionsregeln gelernt haben, soll man auf diese Stunde fordern, daß sie, wie man es nennet, konstruieren, welches sehr fruchtbar wird und doch von Wenigen geübt wird.

Wenn nun die Kinder den Aesop auf diese Weise gelernt, soll man ihnen Terenz fergeben, welchen sie auch auswendig lernen sollen; denn sie sind nun gewachsen und vermögen mehr Arbeit zu tragen. Doch soll der Schulmeister Fleiß haben, daß die Kinder nicht überladen werden.

Nach dem Terenz soll der Schulmeister den Kindern etliche fabeln des Plantus, die rein sind, fergeben, nämlich: Aululariam, Trinummum, Pseudolum und dergl.

Die Stunde vormittags soll allemweg für und für also angelegt werden, daß man darin nichts anderes, denn Grammatika lehre. Erstlich Etymologie, darnach Syntaxis, zuletzt Prosodie. Und stetig, wenn dies vollendet, soll man's wieder vorn anfangen und die Grammatika den Kindern wohl einbilden; denn wo solches nicht geschieht, ist alles Lernen verloren und vergeblich. Es sollen auch die Kinder solche Grammatikregeln auswendig aussagen, daß sie gedrungen und getrieben werden, die Grammatik wohl zu lernen.

Wo auch den Schulmeister solcher Arbeit verdrießet, wie man oft findet, soll man denselben laufen lassen und den Kindern einen andern suchen, der sich dieser Arbeit annehme, die Kinder zur Grammatik zu halten; denn es mag

Autoren lernen die Knaben die Rede. Deshalb müssen auswendig gelernt werden.

Eine Stunde ist täglich für die Musik festzusetzen. Ein Tag in der Woche ist für die Religion. Der Lehrer die Knaben der Reihe nach den Dekalog, die religiöse Glaubensbekenntnis ab und erzählt den Psalmen erzählen müssen. Es werden auch einige Psalmen enthalten, gelernt.

Nach Absolvierung der Grammatik eine andere Schule über. Damit alles verschiedene Klassen errichtet worden. In der Dialektik und Rhetorik von des Erasmus copia gelernt und eine Probe für die Regeln gelesen. Die Vorlesung

Zur Übung der Knaben Historikern genommen werden

Ein Lehrer erklärt Geographie

Ein anderer lehrt Mathematik

Ein dritter unterrichtet

Es sind auch Cicero

Autoren zu lesen, wie die Summe eines christlichen Lebens

Die Arbeit Deshalb fertigen

Kursä

Arbeiten umsonst, die daran bauen, der 133.: Siehe, wie fein ist's, daß Brüder mit einander wohnen. Und etliche dergleichen klaren Psalmen, welche auch sollen aufs Kürzeste und Richtigste auswendig werden, damit die Kinder wissen, was sie daraus lernen und da suchen

Auf diesen Tag auch soll man Matthäus grammaticae exponieren. Und, wenn dieser vollendet, soll man ihn wieder anfangen. Doch mag man, wo die Knaben erwachsen, die zwei Episteln St. Pauli an Timotheus oder die erste Epistel Johannis, oder die Sprüche Salomo's auslegen.

Sonst sollen die Schulmeister kein Buch vornehmen zu lesen; denn es ist nicht fruchtbar, die Jugend mit schweren und hohen Büchern zu beladen, als etliche Jesajas, Paulus an die Römer, St. Johannis Evangelium und andere dergleichen um ihres Ruhmes willen lesen.

Vom dritten Haufen.

Wo nun die Kinder in der Grammatik wohl geübt sind, mag man die Geschicktesten auswählen und den dritten Haufen machen.

Die Stunde nachmittags soll mit den andern in der Musik geübt werden. Darnach soll man ihnen exponieren Virgilium. Wenn der Virgil aus ist, mag man ihnen Ovid's Metamorphosen lesen. Abends officia Cicero's oder Episteln Cicero's familiares.

Morgens soll Virgil repetiert werden, und man soll zur Übung der Grammatik Konstruktionen fordern, deklinieren und anzeigen die sonderlichen figuras sermonis.

Die Stunde vormittags soll man bei der Grammatik bleiben, damit sie darin sehr geübt werden. Und wenn sie Etymologie und Syntax wohl kennen, soll man ihnen Metrika vorlegen, dadurch sie gewöhnt werden, Verse zu machen; denn diese Übung ist sehr fruchtbar, anderer Schrift zu verstehen, macht auch die Knaben reich an Wörtern und zu vielen Sachen geschickt. Darnach, so sie in der Grammatik genugsam geübt, soll man dieselbe Stunde zu der Dialektik und Rhetorik gebrauchen. Von dem zweiten und dritten Haufen soll alle Woche

als Epistel oder Vers. gefordert werden. Es sollen auch die gehalten werden, daß sie lateinisch reden, und die Schulmeister so viel möglich, nichts denn lateinisch mit den Knaben reden, da solcher Übung gewohnt und gereizt werden.

Zweiger Kirchenordnung. 1528.

Brunswig christlike ordeninge, to denste dem hilgen
ne, tucht, frede unde eynicheit. Och dar under vele
re. Dorch Joannem Bugenhagen Pomern bescreven.
8 ff. Mon. Germ. Paed. I. 25 ff. Vogt, Bugen-
Johannes Bugenhagen. Ihr nachgebildet sind
mburg, Lübeck, Schleswig-Holstein. Auch für
n, Göttingen, Soest, Bremen und Osnabrück
d mit wenig Abänderungen bis zum Jahre

g muß man nötig drei Stücke ansehen.
wer. 2. Prediger anzustellen. 3. Einen

I. Von den Schulen.

Es ist Christenpflicht, die Kinder zur Taufe zu bringen. Wenn sie erwachsen sind, ist aber niemand da, der sie lehret, bei Christus zu bleiben. Deshalb unterliegen die erwachsenen Kinder, welche ohnedies von Natur alle sündhaft sind, der Versuchung zum Bösen, und die Taufe verliert ihren Wert. Böse Eltern ziehen sich durch die Versäumnis der richtigen Erziehung böse Kinder heran.

Etliche Eltern, welche für Schule und Erziehung ihrer Kinder nichts thun, sorgen wenigstens, daß die Kinder Geld und Gut haben. Die meisten Eltern aber thun gar nichts für die Kinder, sondern leben in Sünde und Schande. Kommen sie dann zur Einsicht ihres verfehlten Lebens, so glauben sie, es durch den Bau von Kapellen und Klöstern, durch das Stiften von Messen, Einschreiben lassen in Bruderschaften, Begrabenlassen in Mönchskappen wieder gutmachen zu können. Andere werden Mönche. Das kommt alles daher, weil sie ihren Taufbund vergessen haben. Um dies zu verhindern, hat der Rat und die ganze Gemeinde es vor allen Dingen für nötig erachtet, gute Schulen einzurichten und gelehrte Schulmeister zu besolden, damit die Jugend christlich erzogen werde und mit der Zeit gute Schulmeister und Prediger, gute Rechtsverständige und gute Bürger, die ihrerseits ihre Kinder gut erziehen können, erzogen werden. Die Juden haben Schulen gehabt. Für die Christen ist es eine Schande, wenn sie keine haben.

Lateinische Jungenschulen.

Zwei Lateinschulen mit einem gelehrten Magister und Gesellen genügen für die Stadt. Die eine soll zu St. Martin errichtet werden. An ihr ist ein gelehrter Magister anzustellen; denn ein solcher kann auch die kleinen Kinder in drei Jahren besser erziehen, als ein schlechter in zwanzig Jahren. Derselbe kann auch zu Zeiten eine lateinische Lektion aus der heiligen Schrift für die Gelehrten lesen, wenn er es gern thut. Der Magister muß ein guter, verständiger Christ sein. Ihm sollen ein gelehrter Gehilfe, ein Kantor und ein Geselle für die jüngsten Kinder unterstellt sein.

An der anderen Schule, welche zu St. Katharinen errichtet wird, soll ein gelehrter Rektor, ein Kantor und ein Geselle wirken.

Mit weniger Personen kann die Schule nicht eingerichtet werden. Die Schulmeister haben mit ihren Gesellen in den Kirchen ihres Bezirks den Dienst zu versehen, wenn ihre Kinder in denselben lesen und singen sollen.

Von der Besoldung der lateinischen Schulen.

Um redliche und gelehrte Schulmeister zu halten, müssen sie auch genügend besoldet werden und in Krankheitsfällen ihre Besoldung weiter beziehen. Die Aussicht auf ihr dauerndes Bleiben geht nicht in Erfüllung, wenn man gelehrte Schulgesellen, welche sich in Nothlage befinden, mit einem geringen Gehalt anstellt. Schwärmer sollen nicht angestellt werden.

Der Rat und die Gemeindeverordneten können untaugliche, schandbare Gesellen entlassen.

Der Magister zu St. Martin erhält an Gehalt im ersten Jahre 40 fl., in den folgenden Jahren 50 fl., sein Helfer und der Kantor je 30 fl., der vierte Geselle 20 fl. Der Rektor zu St. Katharinen bezieht jährlich 30 fl., der Kantor und der dritte Geselle je 20 fl. Der Gehalt wird vierteljährlich ausbezahlt.

Die Kinder der Reichen und Patrizier zahlen jährlich 8 Mariengroschen Schulgeld, so daß das Schulgeld in 10 Jahren so viel ausmacht, als der Jahreslohn einer Dienstmagd. Die anderen Schüler zahlen jährlich 12 Matthier. Das Schulgeld wird halbjährlich von einem Schulgesellen eingezogen und in der Weise unter die Lehrer verteilt, daß der Schulmeister die eine Hälfte und die Gesellen die andere Hälfte zu gleichen Theilen erhalten. Arme Kinder sind vom Schulgeld befreit. Säumige Zahler sollen gütlich gemahnt werden.

Die Gebühren für Leichenbegängnisse, bei welchen ein Geselle mit den Kindern singt, werden unter den Schulmeister und seine Gesellen verteilt. Für besondern Fleiß und Arbeit erhalten die Lehrer von manchen Bürgern Kost und Geschenke, welche aber beim Gehalt nicht in Unrechnung gebracht werden dürfen, da sie einmal unzuverlässig sind und dann von den Gesellen durch Privatarbeit schwer verdient werden müssen.

Von der Wohnung der Schulpersonen.

Beide Schulmeister und die verheirateten Gesellen haben ausreichende Wohnungen, während die unverheirateten Gesellen sich mit einer Kammer begnügen müssen.

Von der Arbeit in den Schulen.

Norm ist der Schulplan Melanchthon's in dem Unterricht der Visitatoren. Die zwei untersten Abteilungen bestehen an beiden Schulen, die dritte, in welche nur vorgerücktere, vom Superintendenten geprüfte Schüler aufgenommen werden, nur an der Schule zu St. Martin. Will der Rektor an der andern Schule den Unterricht der dritten Klasse seinen Schülern ebenfalls erteilen, so steht es ihm bei Einwilligung der Eltern frei.

Damit die dritte Klasse bei Eröffnung der Schule schon Schüler hat, können ältere Schüler und Gesellen, welche bereits studiert haben, in sie eintreten. Als Entgelt sollen die Vermöglichen dem Magister etwas in die Küche schenken. Das Ziel des Unterrichts soll sein: Latein lesen und schreiben, die Autoren verstehen, Latein sprechen und Verse und Episteln machen.

Es schadet auch nichts, von Zeit zu Zeit die Schüler, wenn sie lateinische Sentenzen erponieren, zu prüfen, wie sie deutsch sprechen. Vor Küchenlatein sind die Schüler zu bewahren. Ein weiteres Ziel ist Dialektik und Rhetorik.

Zur rechten Zeit mag man sie auch an dem griechischen Vater Unser, dem neuen Testament oder etwas anderem griechisch lesen lehren und mit der Zeit nach der Grammatik griechisch deklinieren lassen, aber beides mit Maß und erst, wenn sie im Latein wohl geübt sind.

Ebenso kann man die Schüler die hebräischen Buchstaben lehren. In keinem Fall soll man sie aber übermäßig mit solchen Nebensächern beschweren.

Nach Anordnung des Unterrichts der Visitatoren wird auch etliche Zeit auf den Unterricht in Gottes Wort verwendet.

Von den Kantoren in den Schulen.

Neben der Schularbeit, die sie wie die anderen Gesellen zu verrichten haben, lehren die beiden Kantoren die Kinder lateinisch und deutsch singen nach

der Vorschrift des Unterrichts der Visitatoren. Ferner sollen sie die Kinder in figurativis und künstlich unterrichten, daß sie voces et claves lernen.

Jeder Kantor soll auch einen Chor einrichten, damit man zu gewissen Zeiten in der Kirche singen kann. In der Kirche dürfen nur die guten Schüler singen, während in der Schule alle im Gesang geübt werden.

Von dem Urtheil des Schulmeisters über die Jungen.

Sobald die Schüler das 12. Jahr erreicht haben, gibt der Schulmeister den Eltern sein Urtheil über die Befähigung der Schüler ab. Untaugliche Schüler verlassen die Schule, die Tauglichen studieren noch zusammen bis zum 16. Jahre. Dann wird nochmals eine Auswahl getroffen worauf die Ungeschickteren ein Handwerk lernen und die Geschickteren weiter studieren. Die Armen unter diesen werden gegen die Verpflichtung, in den Dienst der Stadt zu treten, aus öffentlichen Mitteln unterstützt, wenn dies kein reicher Bürger thut.

Daß die Schulen beständig mögen sein.

Der Superintendent oder oberste Prediger mit seinem Helfer sollen mit 5 Personen aus den 5 Stadtteilen und den Schatzkassenherrschaften halbjährlich die Schulen visitieren. Da durch die Winkelschulen der Besuch der öffentlichen Schulen geschädigt wird, so sind die ersteren verboten.

Von den deutschen Jungenschulen.

Zwei vom Rat angestellte deutsche Schulmeister haben gegen ein jährliches Geschenk aus dem Schatzkasten den Religionsunterricht zu erteilen. Im übrigen sind sie für ihren Unterricht auf das Schulgeld angewiesen, das höher sein soll als in den Lateinschulen, weil einmal die Schulmeister keinen andern Sold haben, und dann die Lernzeit nicht so lange dauert.

Von den Jungfrauenschulen.

Es sollen vier Schulen an verschiedenen Orten der Stadt errichtet werden, damit die Jungfrauen sie bequem erreichen können. Als Schulmeisterinnen stellt der Rat fromme, in einem guten Ruf stehende Frauen an, und entschädigt sie durch Geschenke aus dem gemeinen Kasten. Den eigentlichen Sold sollen ihnen die Eltern in reichlichem Maß zu teil werden lassen, da der Unterricht nicht lange währt.

Die Mädchen lernen Lesen und etliche Erklärungen aus den 10 Geboten, dem Glauben, Vater Unser und Abendmahl, und etliche Sprüche aus dem neuen Testament. Dazu kommt der Unterricht im Singen. Die Unterrichtszeit beträgt täglich 1—2 Stunden. Die übrige Zeit sollen die Mädchen den Eltern zu Hause helfen.

Auf diese Weise werden tüchtige Hausfrauen erzogen.

Arme zahlen kein Schulgeld.

Vom Singen und Lesen der Schulkinder in den Kirchen.

Täglich sollen, wie vor Alters, die Schulkinder abends und morgens in den Kirchen singen und lesen. Gesungen werden auch Antiphonien, Responsorien etc. Gelesen wird nach der Predigt, und zwar etwas aus der heiligen Schrift und dem Katechismus.

Es folgt die Reihenfolge und Einteilung des Gesanges und der Lesestücke.

II. Prediger.

Lateinisches Singen und Lesen der Schüler in den Kirchen wird beibehalten, nicht wegen der Erbauung der Gemeinde, sondern wegen der Uebung der Schüler.

Hier werden auch Bestimmungen über den Kirchgang der Schüler getroffen.

III. Gemeindefasten.

Aus dem Schatzkasten jeder einzelnen Kirche werden die an ihr angestellten Prediger, Küster und Organisten besoldet. Aus dem gemeinsamen Schatzkasten aller Kirchen zusammen erhalten die Schulmeister und ihre Gesellen an den Lateinschulen ihren Gehalt und die deutschen Schulmeister und Schulmeisterinnen ihre jährlichen Geschenke.

Hamburger Kirchenordnung. 1529.

(Der Erbaren Stadt Hamborg Christliche Ordeninge, tho denste dem Evangelio Christi, Christliker Leve, Tucht, Frede und Einicheit. Verfaßter ist Bugenhagen. Auch Uepin ist daran beteiligt. R. I. 127 ff. V. I. 18 ff. Vogt, Bugenhagen 313 f. Da sie teilweise wörtlich der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 entnommen ist, führen wir nur das ihr Eigentümliche an.)

I. Von den Schulen.

Zur Vermeidung von Unkosten und zur Eintracht unter den Bürgerskindern soll eine Lateinschule am St. Johannis-Kloster eingerichtet werden, in welchem auch die Schulgesellen Wohnung haben. Dieselben dürfen Bürgerskinder als Pensionäre bei sich aufnehmen.

Nach ihrem Verstand und Begriffsvermögen werden die Schüler entweder auf verschiedene Plätze in einem Lokale, oder in verschiedenen Lokalen in Abteilungen, in der Weise verteilt, daß in einer Stunde zwei oder drei Abteilungen mit einander in einer Lektion unterrichtet werden. Vorgesehen sind fünf Abteilungen. Die Schulstunden sind so zu legen, daß die Schüler im Sommer und Winter bei Tag in die Schule und nach Hause kommen.

Der Kantor hat die Schüler auch künstliche Gesänge zu lehren.

In der untersten Abteilung sitzen auf einer Seite die Fibelisten, auf der andern die Jungen, welche Donat lernen lesen und Cato exponieren, „welchen man auch des Abends muß Latein geben nach ihrem Verstand“.

In der zweiten Abteilung soll die Grammatik geübt und wohl und recht schreiben gelernt werden. Hier sollen in der ersten Stunde bis $\frac{1}{2}$ Uhr die fabeln Aesop's exponiert werden. Nach einer Pause wird bis 4 Uhr die Paedologia Mosellani durchgenommen. Sind diese Bücher beendigt, so kann man auch etliche Kolloquien des Erasmus lesen. Gehen die Schüler abends zum Singen in die Vesper, so soll man ihnen eine Sententia Poetica oder sonst einen Spruch mitgeben, daraus sie vernünftig und verständig werden, oder hübsche Erfahrungheit lernen. Morgens von 7— $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, oder von Simonis et Judae bis Purificationis von 7—8 Uhr, sollen diese Schüler im andern loco selbst wieder die fabeln Aesop's exponieren und etliche Nomina und Verba deklinieren und konjugieren. Haben sie die Konstruktionsregeln gelernt, so sollen sie in dieser Stunde konstruieren. Nach einer kleinen Pause geht man zu einer anderen, noch näher zu bezeichnenden Lektion über.

In der dritten Abteilung wird in der ersten Stunde Terenz durchgenommen und einiges davon auswendig gelernt. Nach seiner Abolvierung kommen etliche ehrlche fabeln des Plautus an die Reihe.

Dieser soll der Magister auch eine nützliche Lektion oder obige Bedenten auf die Abendstunde geben. Morgens wird Terenz und Plautus exponiert und Grammatik geübt. Für die anderen Stunden wird noch das Nähere bestimmt. Hier wird auch vernünftiges und verständliches Lateinreden geübt.

In der vierten Abteilung werden in der ersten Stunde Virgil und nach seiner Durchnahme Ovid's Metamorphosen, und in der Abendstunde die Officia oder die Epistolae familiares Cicero's exponiert. Morgens wird Virgil repetiert, die Konstruktions- und Deklinationsregeln geübt und die Redefiguren an den Autoren gezeigt. Ferner wird noch Anleitung zum Versmachen gegeben. Für die anderen Stunden wird noch das Nähere angegeben.

In der fünften Abtheilung werden Dialektik und Rhetorik, die Elemente in der Mathematik und im Griechischen, und die hebräischen Buchstaben durchgenommen. In dieser Stunde oder vormittags bis 9 Uhr, oder von Simonis und Judae bis Purificationis nach 9 Uhr, wenn es nach 9 Uhr noch Zeit zum Singen ist, soll die ganze Schule mit Ausnahme der Fabelisten in der Etymologie, Syntax und Prosodie geübt werden. Zuletzt sollen sie auch die Regeln auswendig lernen.

Die Tüchtigen sollen wöchentlich Episteln oder Gedichte anfertigen. Der Lehrer muß mit den Schülern lateinisch sprechen. Wenn es angeht, sollen Komödien gespielt oder Colloquia Erasmi vorgetragen werden.

Die Verteilung der Abtheilungen und Schulstunden unter die Gesellen steht dem Rektor zu.

Um 9 Uhr morgens und 4 Uhr abends haben die Schüler täglich in der Kirche zu singen.

Mittwochs vormittags ist Repetition in allen Abtheilungen. Nachmittags ist frei. Die Lehrer können für sich studieren, die Schüler fertigen zu Hause Episteln oder Gedichte an, welche sie in der anderen Woche in die Schule bringen.

Sonnabends wird den ganzen Tag Katechismus, nämlich die 10 Gebote, der Glaube, das Vater Unser und die Sakramente, durchgenommen. Die Verständigeren lesen das neue Testament, oder leichte Psalmen, oder die Sprüche Salomo's, Matthaeus grammaticae und die zwei Episteln an Timotheus.

Die Küster sollen den Kindern im Chor 1 oder 2 Psalmen singen helfen. Das Andere kann der Schulmeister ausrichten.

Das Lehrpersonal besteht aus sieben Personen: Rektor, Subrektor, Kantor, Pädagogus oder Kindermeister zu St. Peter, Nikolaus, Katharinen und Jakob.

Der Rektor, welcher vom Rat und von den Diakonen mit dem Superintendenten und seinem Adjutor gewählt wird, soll zwar gelehrt sein, aber an den Kindern keine gelehrten Experimente machen.

Bei der Wahl des Subrektors und Kantors, welche dem Rektor unterstehen, hat auch der Rektor selbst mitzureden.

Der Rektor allein wählt die vier Pädagogen, von denen der erste gelehrter sein muß als die drei anderen. Zuvor aber werden sie vom Superintendenten und seinem Koadjutor geprüft.

Der Rektor und die Schulmeister stehen unter dem Stadtrecht. Sie erhalten auskömmliche Besoldungen und werden auch in Krankheitsfällen versorgt.

An jährlichem Gehalt bezieht der Rektor 150 *M.*, der Subrektor 100 *M.*, der Kantor 75 *M.*, der gelehrte Pädagog 50 *M.*, der zweite und dritte Pädagog je 40 *M.* und der vierte Pädagog 30 *M.* Der Gehalt wird vierteljährlich ausbezahlt.

Als Schulgeld bezahlen vierteljährlich die Reichen 3 *szl.*, die Mittleren 2 *szl.* und die Armen 1 *szl.* Die ganz Armen sind davon befreit. Letztere werden auch verköstigt, damit sie nicht betteln. Die fremden bezahlen vierteljährlich 4 *szl.* Schulgeld. Vom Schulgeld erhält der Rektor den vierten Teil, der Rest wird unter die anderen Lehrer verteilt. Zahlen die Eltern nicht, so sollen sie durch den Diakon gütlich gemahnt werden. Hilft dies nichts, so mache man keinen Hader davon.

Die Schulgesellen haben im St. Johannis-Kloster Wohnungen, in denen sie feuern können und bei denen sich auch Schlafkammern befinden. Die Verheirateten können ohne Veräumnis ihrer Schularbeit sich Nebenverdienst durch Privatstunden verschaffen.

Vom Urtheil des Schulmeisters über die Jungen.

Ist wörtlich aus der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 genommen.

Daß die Schulen mögen beständig sein.

Der Superintendent mit vier Pastoren und vier Ratsherrn haben halbjährlich die Schule zu visitieren. Die Winkelschulen sind verboten.

Der Rektor und Subrektor können, wenn sie wollen und es ohne Nachteil für die Schule geschehen kann, wöchentlich eine lateinische Lektion aus der heiligen Schrift oder sonst eine lateinische Rede oder christliche Vermahnung für die Gelehrten halten.

Von dem Lektorio.

Rektor und Subrektor sollen hier für die Gelehrten ihre Lektionen halten.

Ein Jurist liest dreimal wöchentlich in Institutionibus imperialibus und ein anderer in Codice. Dafür erhalten sie freie Wohnung und je 100 *M* jährlich. Sie werden von dem Rat und den Diaconen angestellt und können auch noch von der Stadt zu anderen Diensten verwandt werden.

Ebenso hält ein möglichst gelehrter Medicus oder Physiker wöchentlich dreimal Vorlesungen. Er erhält aber nur freie Wohnung und ist im übrigen auf seine Praxis angewiesen.

Auch der Superintendent und sein Adjutor halten wöchentlich viermal, der eine vormittags und der andere nachmittags, lateinische Vorlesungen aus der heiligen Schrift.

Wenn die Schulmeister freie Zeit haben, können sie griechische und hebräische Vorlesungen halten.

Den Pastoren steht es frei, wöchentlich 1 oder 2 mal lateinische Vorlesungen aus der heiligen Schrift oder Vermahnungen zu halten.

Von der Liberie.

In der Nähe der Schule und dem Lektorium wird eine Sammlung guter und böser Bücher angelegt, zu der Rektor, Subrektor und Superintendent Schlüssel haben.

Von der deutschen Schreibschule.

Sie soll an St. Nikolaus eingerichtet werden. Der Schulmeister und seine zwei Helfer bekommen Schullokal und was sonst zum Gebäude gehört, sowie Wohnungen gestellt. Im übrigen sind sie auf das Schulgeld angewiesen. Die Vorsteher, welche die Schule bauen, sollen auch den Schreibmeister anstellen, belohnen und darauf sehen, daß er auch verständige Helfer halte und besolde.

Von den Jungfrauenschulen.

Es sollen vier eingerichtet werden. Den Schulmeisterinnen wird der Hauszins bezahlt.

Das Uebrige ist aus der Braunschweiger Kirchenordnung genommen.

Von Studenten an Universitäten zu halten.

Aus jedem der 4 Kirchspiele wird jährlich von dem Rat und den Diaconen auf die Empfehlung des Superintendents, Rektors und Subrektors je ein Student ausgewählt und mit einem Stipendium von 30 fl. an die Universität gesandt.

Ob sie länger als ein Jahr dort bleiben, hängt von dem Ausweis über ihre Studien, welchen sie jährlich durch lateinische Reden zc. im Lektorium zu liefern haben, ab. Auf jeden Fall müssen sie in den Dienst der Stadt treten und dürfen nur vorübergehend auswärtige Dienste annehmen.

Baseler Kirchenordnung. 1529.

(Ordnung so ein Erjame Statt Basel den ersten tag Apprilis in irer Statt und Landtschafft furohin gehalten erkant. 1529. X. I. 120 ff.)

Von den Schulen.

Weil man zur Verkündigung des göttlichen Wortes und Pflanzung eines fried samen christlichen bürgerlichen Wesens gelehrte Leute bedarf, sollen mit

Gottes Hilfe die Schulen für die Jugend und die Universität mit guten, gelehrten Schulmeistern und Professoren besetzt werden. Nicht allein im Latein, sondern auch in der griechischen und hebräischen Sprache soll alles so eingerichtet werden, daß die Jungen und Betagten dadurch zu christlichen Tugenden und Vorstehern der Gemeinde erzogen werden.

Mindener Kirchenordnung. 1530.

(Christliche Ordenunge der Erlyken Stadt Mynden tho denste dem hilgen Evangelio, Oß denn Christliken frede und enicheit belangende, mit sampt ytliker vormaninge vor der gemeine dorch Nikolaum Kragen erwelten und geeschehen predicantenn tho Minden. 1530. R. I. 138 ff. Sie ist der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 nachgebildet.)

Von der Schule und deren Stätte.

Die Notwendigkeit guter Schulen wird mit den in der Braunschweiger Kirchenordnung angegebenen Gründen nachgewiesen.

Von der Stätte der Schulen und deren Regenten.

Der Schulmeister, welcher ein christlicher, gelehrter und auch im Griechischen und Hebräischen erfahrener Mann sein soll, wird vom Superintendenten verhört und geprüft, und mit Zustimmung des Rats vom Superintendenten angestellt.

Arbeit des Schulmeisters und der Gesellen.

Sie sollen sich ganz nach Melancthon's Unterricht der Visitatoren richten.

Ordnung der Jungen in allen Kirchen.

Vom Singen und Lesen der Schulkinder in allen Kirchen.

Beide zuletzt genannte Abschnitte sind der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 entlehnt.

Göttinger Kirchenordnung. 1531.

(Christliche Ordeninge der Stadt Gottingen. Myth eyner voerrede D. Martini Luth. 1531. R. I. 142 ff. Verfasser ist Heinrich Winkel. Die Vorrede schrieb Luther (D. W. III. 329). Ihr Vorbild ist die Braunschweiger Kirchenordnung 1528.)

Von der lateinischen Schule.

Zur Unterweisung der Jugend (und zwar für die nächste Zeit auch für den deutschen Unterricht) soll eine Lateinschule eingerichtet und darin gelehrt werden, wie es in der Braunschweiger Kirchenordnung und von Luther in einem besonderen Büchlein vorgeschrieben ist.

Von der Jungfrauenchule.

Wie in der Braunschweiger Kirchenordnung.

Lübecker Kirchenordnung. 1531.

(Der Keyserliken Stadt Lubeck Christlike Ordeninge, tho denste dem hilgen Evangelio, Christliker leude, tucht, frede unde enicheyt, vor de joeget yn eyner guden Scholen tho lerende. Unde de Kercken denere und rechten armen Christlick tho vorjorgende. Durch Jo. Bugen. Pom. beschreven. R. I. 145 ff. Sie ist der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 und der Hamburger Kirchenordnung 1529 nachgebildet.)

Von den Schulen.

Alle Winkelschulen sollen abgeschafft werden. Dafür wird eine gute Schule mit gelehrten Schularbeitern Gott zu Ehren, der guten Stadt und anderen Länden und Leuten zu Nutz und Frommen eingerichtet.

Die Stätte der Schule.

Das Lektorium.

Die Liberie.

Von dem Vorstand und der Arbeit in der Schule.

Seinen Schulgesellen.

Von den Verwesern der Schule.

Die Vorstände der Sängerei sind die Verweser der Schule und sollen den Kirchengesang pflegen. Alle Jahre haben sie dem Rat oder seinen Vertretern und den 64^{ten} oder ihren Verordneten Rechenschaft abzulegen.

Von der Annahme der Schulpersonen.

Wie in der Hamburger Kirchenordnung. Nur treten bei der Wahl des Rectors an die Stelle der Diaconen die 64^{er} oder ihre Verordneten.

Von den weltlichen Gerichten über die Schulpersonen.

Von dem Solde der Schulpersonen.

Wie in der Hamburger Kirchenordnung.

Das Schulprecium.

Das Schulgeld wird nach der Hamburger Kirchenordnung festgesetzt.

Von dem Urtheil des Schulmeisters über die Jungen.

Daß die Schulen beständig mögen bleiben.

Bau der Schulen.

Der Rat hat nur für das Mauerwerk der Schullokale und Lehrerwohnungen zu sorgen. Alles andere haben die Schulmeister zu unterhalten.

Von Studenten.

Von den deutschen Schreibschulen.

Vom Singen und Lesen der Schüler in allen Pfarrkirchen.

Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet. 1531.

(Ordeninge der Lübischen butenn der Stadt yn erem gebede. 1531. Begreift die besonderen Ordnungen für Möllen und Travemünde in sich. R. I. 149 ff.)

Die Schuldiener sollen aus den Einkünften der Kirchen und geistlichen Güter bezahlt werden. Aus denselben Mitteln sollen die Schulen erbaut und vollständig unterhalten werden. Der Dorfpfarrer soll hauptsächlich den Katechismus lehren und über ihn predigen. Ebenso soll der Dorfküster auf Befehl des Pfarrers das junge Volk im Katechismus und in den christlichen Gesängen unterrichten.

Sonderliche Ordnung der Stadt Möllen.

Die Schulen müssen aus den Kirchengütern unterhalten werden. Daraus wird auch der Gehalt der Schuldiener bestritten. Pfarrer und Kapläne haben christlichen Unterricht zu erteilen.

Am Gehalt bezieht der Schulmeister jährlich 1^r (60) Lübische Mark und die Hälfte vom Schulgeld. Sein Helfer oder Untermeister, der zugleich Küster sein soll, bezieht 3^{xx} (30) $\mathcal{M}$ und den dritten Teil des Schulgeldes. Außer dem

Schulgeld, das vierteljährlich zu bezahlen ist, haben die Schüler im Winter Holzgeld zu zahlen. Arme Schüler sind von allen Beiträgen befreit.

Wenn es möglich ist, soll mit der Zeit noch ein zweiter Schulgeselle angestellt werden.

Damit der Schulmeister im Schulhause eine geräumige Wohnung hat, wohnt der Küster in den Küsterei. Die Schularbeit soll nach der Lübecker Kirchenordnung versehen werden. Die Aufsicht führen Pastor und Kirchenväter. „An den Kinderschulen ist mehr gelegen, als der gemeine Mann betrachten kann.“

Die alte Kaplanei soll für einen redlichen, frommen Mann, der eine ehrliche, fromme Frau hat, frei gehalten werden, daß er die Bürgerjungfrauen nach der Lübschen Ordnung lesen lehre. An seine Stelle kann auch eine tüchtige, ehrliche, christliche Frau treten. Solche Meister oder Meisterinnen sollen vom Pfarrer und den Kirchenvätern angenommen werden. Sie erhalten freie Wohnung. Die Besoldung beziehen sie von den Eltern.

Die Schulmeister werden von dem Superintendenten, den Pastoren und drei Oberschulmeistern in Lübeck geprüft und dann erst von dem Rat, Pastor und den Kirchenvätern angestellt. Die Helfer des Schulmeisters werden von dem Pfarrer und den Kirchenvätern angenommen.

Sonderliche Ordnung zu Travemünde.

Pastor und Kaplan sollen zu gewissen Zeiten das Volk im Katechismus unterrichten.

In der Kapelle auf dem Kirchhof wird eine Kinderschule errichtet, an der der Kaplan Schulmeister sein soll. Er bezieht von den Schülern Schulgeld und im Winter Holzgeld. Für den Gesang bei Leichenbegängnissen hat er einen Schilling zu beanspruchen. Der Pfarrer soll dem Kaplan fleißig bei den Sakramenten helfen, damit die Schule nicht versäumt werde. Ist der Kaplan verhindert, so muß der Pfarrer ohne Vergütung für ihn die Schule halten.

Für die Schule gilt die Stadtordnung. Sonnabends lernen die Schüler in der Schule den lateinischen Katechismus, Singen und Psalmen, und lesen lateinische und deutsche Lektionen aus der Bibel. Wenn möglich, sollen sie auch lateinisch reden lernen.

Der Küster soll mit dem Pfarrer das junge Volk im Katechismus unterrichten.

Der Kaplan hat eine eigne Wohnung, die von der Gemeinde zu unterhalten ist.

Ulmer Kirchenordnung. 1531.

(Ordnung die ain Ersamer Rath der Statt Ulm in Abstellung hergepraechter etlicher mißpreuch, in irer Stat und gepietten zu halten furgenommen . . . A. D. 1531. Verfaßter ist Buger. R. I. 157 ff. Der Lehrplan für die Schule findet sich bei Pfaff a. a. O. S. 48 f.)

Bestellung des Gottesdienstes.

Sonntags nachmittags werden die 10 Gebote, Glaube und Vater Unser erklärt. Das junge Volk muß zu gewissen Zeiten mit Fragen darin geübt werden. Jährlich sollen viermal mit ihm Katechisationen veranstaltet werden.

Schulen.

An der Zucht der Jugend liegt allein die Besserung der ganzen Gemeinde. Der Rat erkennt seine Pflicht, Schulen zu errichten, an. Die Aufsicht über die Schulen führen drei Schulpfleger, von welchen einer aus dem Rat, einer aus den Predigern und einer aus denen, welche in göttlicher Schrift und in den Sprachen lesen, genommen wird. Die Schulpfleger prüfen alle Lehrer. Keiner darf Kinder lehren (es sei deutsch oder lateinisch, auch weder Mägdlein noch Knäblein), er sei denn an Glauben, Leben und Geschicklichkeit vom Rat als tauglich befunden.

Jedes Vierteljahr visitieren die drei Schulpfleger zusammen die Schule. Monatlich prüfen dagegen die beiden zuletzt genannten Schulpfleger. Sie sollen auch gute Ingenia fördern, und dem Rat Mittheilung von ihnen machen. Die besseren Schüler sollen aus den deutschen Schulen in die lateinischen übertreten und hier aus den niederen Klassen in die höheren vorrücken. Die Schulpfleger sollen auch auf die Einrichtung von Schulen auf dem Land bedacht sein.

Gefang und Gebet.

Christliche Lieder und Psalmen sollen der Jugend mit Fleiß gelehrt werden.

Schulordnung.

1. Klasse. Gelesen werden: Aristophanes, Horaz, Virgil und Terenz.
2. Klasse. Gelesen werden: Baptista Mantuanus, Virgil's Bucolica, Fabeln Aesop's und Colloquia des Erasmus.
3. Klasse. Durchgenommen werden: Catechismus generalis und Cato.
4. Klasse. Gelernt werden einige Seiten im Katechismus und Cato. Damit werden Deklinationsübungen verbunden.

Die erste und zweite Klasse nehmen Dialektik und Rhetorik, Copia Erasmi, den Katechismus von Brunfels und die Syntax nach der Grammatik Melancthon's gemeinsam durch.

Den übrigen Theil der Grammatik lernen die vier Klassen im gemeinsamen Unterricht.

Die drei ersten Klassen lernen um 4 Uhr ein griechisches und lateinisches Sprüchwort und verbinden damit Konstruktionen und Deklinationen.

Die vierte Klasse lernt ein Sprüchwort Salomo's.

Sonntags wird für die Größeren ein Brief Pauli und für die Kleineren ein Text aus den Evangelien vorgelesen.

Die erste Klasse fertigt halbjährlich einen Brief an.

Die zweite und dritte Klasse lesen zusammen einen Brief Cicero's.

Die Rhetorikregeln werden nach Quintilian gelernt.

Die Grammatikregeln werden bei der Lektüre guter Klassiker geübt.

Als Ferien werden festgesetzt: 2—3 Wochen in der heißesten Jahreszeit, eine Woche im Herbst, eine Woche in der Fastenzeit und eine Woche an Ostern.

Soester Kirchenordnung. 1532.

(Der Erbaren, Erenriker Stadt Soest Christlike Ordenunge, tho denke dem hilgen Evangelio, Gemenem vrede und eindracht. Verfasser ist Gerhard Oemeken. An der Spitze steht ein Schreiben des Urb. Rhegius an die Prediger zu Soest vom 12. Juni 1532. In der Ordnung wird oft auf die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 und den Unterricht der Visitatoren verwiesen. R. I. 165 ff.)

Von Schulen.

Von der lateinischen Schule für die Jugend.

Der Sold oder Belohnung des Arbeiters an der lateinischen Schule.

Von der Schularbeit der lateinischen Schule.

Von Jungfrauenschulen.

Von dem Superattendenten und seinem Helfer.

Denselben sind vom Rat und den Schatzherrn alle Schulsachen befohlen. Die Schulmeister werden vom Rat und den Schatzherrn mit Einwilligung der Superattendenten angestellt.

Von der Liberie.

Es soll eine Sammlung guter Bücher aus allen Sprachen angelegt werden. Den Schlüssel dazu haben die Schatzherrn.

Sächsishe Visitationsartikel. 1533.

(Artikel und ordnung von den visitatoren aus bevel des Churfürsten zu Sachsen etc. unsers Gnedigsten Herrn, darnach sich Haupt und Amptleut, Schöffer, die von der Ritterschafft, pfarrer, Rete der Stete fleck und paurschafft richten und halten sollen unverbrechlich geordnet und gegeben. 1533. Es sind die bei der zweiten kurlächsischen Visitation ergangenen Verfügungen. R. I. 226 ff.)

Die geistlichen Güter dürfen zu keinem andern Zweck eingezogen und verwendet werden, als für Kirchen und Schulen. Wo verfallene Schulhäuser gefunden werden, sollen sie von den Eingepfarrten entweder neu erbaut oder repariert werden. Die vom Adel eingezogenen Kirchengüter müssen dem gemeinen Kasten zurückerstattet werden.

Der Pfarrer, Prediger, Kapläne und anderer Priester Befehl.

Die Pfarrer auf den Dörfern sollen Sonntags im Sommer um 12 Uhr und im Winter um die Vesperzeit mit den Kindern aus dem Katechismus oder der Kinderlehre das Vater Unser, die 10 Gebote, den Glauben und die Sakramente fleißig treiben. Die Geistlichen in großen Städten müssen den großen Katechismus Sonntags nachmittags und den kleinen Katechismus etliche Tage in der Woche nachmittags lehren.

Der Schulmeister und ihrer Mitgehilfen Befehl.

Sie müssen vor allen Dingen die Kinder zu Gottes Wort, Ehre und furcht treulich halten und sie zu ehrbaren Sitten und Gebärden bringen. Sie haben darauf zu achten, daß die Kinder erst zu höheren Studien übergehen, wenn sie die Grammatik gründlich kennen. Die Schulen sind nach dem Unterricht der Visitatoren 1528 zu halten.

Der Kirchner Befehl.

Sie haben den Pfarrern zu gehorchen und die Jugend und andere Leute besonders im Winter christliche Gesänge zu lehren und dieselben in den Kirchen singen zu helfen.

Von dem gemeinen Kasten.

Daraus sollen die Schulmeister und ihre Gehilfen besoldet werden.

Ordnung der Mädchenschule.

Wie man's mit dem Begräbnis halten soll.

Der Lehrer hat bei den Begräbnissen mit den Kindern zu singen.

Vesper.

Der Schulmeister singt mit den Kindern einen Psalm. Darauf liest ein Knabe ein Stück aus dem alten Testament lateinisch, und ein anderer deutsch.

Clevische Kirchenordnung. 1533. (R. I. 213 ff.)

Nach dem Vorbild anderer Schulen sollen auch in Cleve die Schulen eingerichtet werden. Etliche begabte Jünglinge sollen auf Kosten von Kollegien und Stiftern auf hohe Schulen geschickt werden.

Erklärung der Gebete.

Zum Sechsten: Der gemeine Mann muß über die Bedeutung der Taufe unterrichtet werden, besonders in den Katechismusformen, welche bei der Taufe

gebraucht werden. Die Pastoren sollen die Paten ermahnen, die Kinder in Furcht, Gottesfurcht und Bekenntnis zu erziehen.

Zum Siebenten: Das gemeine Volk muß über das Sakrament des Altars unterrichtet und in der Beichte darüber befragt werden.

Die Eltern sollen ihre Kinder christlich erziehen.

Wittenberger Kirchenordnung. 1535.

(Bei ihrer Abfassung ist die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 benutzt. R. I. 220 ff. V. I. 27 ff.)

Kirchendienst, Predigten und andere Aemter des Priesters.

Sonntags früh soll ein Prediger über den Katechismus predigen, bis er ihn durchgenommen hat.

An allen festtagen nach der Messe reitet der vierte Diacon, der besonders für den Katechismusunterricht der Bauern und ihrer Kinder bestellt ist, auf die Dörfer, predigt den Katechismus und erzählt die Geschichte oder das Evangelium vom feste. Der Katechismus soll nach der Predigt den Leuten wörtlich vorgesagt werden. Auch soll der Diacon manchmal nach der Predigt die Kinder deutsche Psalmen singen lehren.

Viermal jährlich muß der Katechismus in der Predigt durchgenommen werden. Der Pfarrer hat die Leute zu ermahnen, ihre Kinder zu diesen Katechismuspredigten mitzubringen.

Gesänge.

Der Schulmeister soll mit den Kindern nicht stets einerlei singen, sondern auch künstliche Gesänge üben. Deutsch singen die Kinder nur in den Kirchen, wenn das Volk mitsingt. Sonst ist der Gesang stets lateinisch.

Sonnabends zur Vesper lesen drei Kinder drei Lektionen aus dem alten Testament nach dem Con, wie man pflegt Lektionen zu lesen. Dabei sollen die letzten Worte gesungen werden. Darnach soll ein vierter Knabe fein langsam, bescheiden und verständlich deutsch lesen, was die drei anderen lateinisch gelesen haben.

Vor der frühpredigt an Sonn- und festtagen sollen die Knaben, auf beiden Seiten des Chors stehend, den lateinischen Katechismus Vers für Vers ganz auslesen. Darauf folgen die vier Lektionen, wie oben angegeben, aus dem neuen Testament.

Die Kinder werden vom Lehrer in die Kirche geführt und dort beaufsichtigt.

Das Ende der Messe.

Wenn die Kinder vormittags bei einer Hochzeit gesungen haben, sollen sie abends nicht zur Vesper singen, damit sie nicht allzu sehr am Studium gehindert werden.

Jungfrauenschule.

Ein Schulmeister, der vom Küster beim Schulhalten unterstützt wird, unterrichtet die Mädchen im Lesen und Schreiben. Vormittags ist nur Leseunterricht. Von 12—2 Uhr lernen die, welche lesen können, schreiben. Nachmittags von 2 Uhr an werden alle im Gesang geübt. Für die, welche lesen können, wird die scala musicalis vorgemalt.

Mit der Zeit soll man auch die Ziffern und etwas Mathematik lehren.

Mittwochs und Sonnabends morgens werden die Schülerinnen im Gebet, Katechismus und in den Psalmen unterrichtet. Nachmittags ist an beiden Tagen frei. Sonn- und feiertage sind ganz frei.

Die Jungfrauen dürfen nur mäßig und sanft gestraft werden. Bei der Bestrafung schwererer Vergehen muß der Pfarrer zu Rate gezogen werden.

Lateinische Knabenschule.

An jeder Schule lehren ein Magister und drei Helfer.

Die Schule beginnt im Sommer um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr und im Winter um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, und währt bis zum Tischläuten. Dazwischen findet Kirchenbesuch statt.

Die Schule ist in drei Klassen geteilt.

Der Unterricht beginnt mit einer gemeinsamen Andacht für alle Klassen.

1. Klasse. Der Supremus exponiert einen Tag Terenz und frägt am nächsten Tag über ihn ab. Auf Terenz folgen etliche Fabeln des Plautus oder Cicero's de amicitia. Nach der Lektüre hört er die Constructiones und Declinationes ab.

2. Klasse. Wie in der ersten Klasse werden Cato und nach seiner Absolvierung die Fabeln Aesop's, sowie die Constructiones und Declinationes, durchgenommen.

Sodann werden die Elementarii vom Kantor verhört.

Darauf folgt Kirchgang.

Darnach wird in Klasse 1 und 2 konjugiert und in Klasse 1 die Etymologie hergesagt. Sodann werden in beiden Klassen die Beispiele erklärt.

Darauf werden die Elementarii wiederum vom Kantor verhört.

Nachmittags von 12 Uhr ist für alle Klassen religiöser Gesang. Darauf folgt für die erste und zweite Klasse Musik, während die Elementarii vom Schulmeister verhört werden.

Sodann wird in der ersten Klasse an zwei Tagen in der Woche die Syntag memoriter dem Supremus hergesagt, welcher die Regeln zu erklären hat. An den andern zwei Tagen in der Woche werden die Bucolica Virgil's oder Mantuani oder die Heroides des Eoban gelesen.

In der zweiten Klasse sagen die Knaben dem Tertius ein Stück aus Donat her. Darauf exponiert der Lehrer die Paedologiam Mosellani, welche er am nächsten Tage abhört.

Die Elementarii haben frei.

Um 2 Uhr werden alle Schüler bis zur Vesper entlassen.

Nach der Vesper bis um 4 Uhr wird folgendes durchgenommen: Die Elementarii lernen Vokabeln und Sentenzen. Die erste und zweite Klasse konjugiert und exponiert de civitate morum, oder Briefe Cicero's, oder Colloquia des Erasmus, oder die Sentenzen des Murellius. Am andern Tage werden daran die Constructiones und Declinationes geübt. Zwei Tage in der Woche, Donnerstags und freitags, lehrt der Supremus in dieser Stunde Prosodie. Am Schluß des Unterrichts wird eine religiöse Andacht abgehalten.

An vier Wochentagen singen die Lehrer mit ihren Schülern abwechselnd in der Kirche.

Mittwochs nachmittags ist frei.

Vormittags wird den Schülern der ersten Klasse ein Argument vorgeschrieben, welches sie transferieren. Die Skripta werden vom Schulmeister und Supremus korrigiert.

Die zweite Klasse repetiert Donat.

Am Freitag morgens vor der Predigt wird der Katechismus deutsch und lateinisch getrieben. Außerdem lernen die Großen lateinisch und die Kleinen deutsch beten. Ist die Zahl der Schüler zu groß, so kann man diese Uebungen in einer Woche mit der einen Hälfte und in der andern mit der zweiten Hälfte vornehmen. Nachmittags nach der Predigt finden die Lektionen, wie oben gemeldet, statt.

Am Sonnabend morgens exponiert ein Knabe für die beiden oberen Klassen das Sonntagsevangelium, welches der Schulmeister grammaticae erklärt. Nachmittags ist bis zur Vesper frei. Darnach recitieren die Knaben Cisojanum.

Schüler und Lehrer müssen lateinisch reden.

Unterhalt und Befoldung der Kirchendiener etc.

Der Gehalt der Lehrer wird, wie in der Braunschweiger Kirchenordnung, bestimmt.

Erwählung der Kirchendiener.

Den Schulmeister der Lateinschule stellt der Pfarrer mit den drei Bürgermeistern an. Die Gesellen nimmt der Lehrer selbst an.

Den Jungfraueneschulmeister, welcher dem Pfarrer unterstellt ist, stellen die drei Bürgermeister mit Einwilligung des Pfarrers an.

Straßburger Kirchenordnung. 1554.

(Ordnung und Kirchengebreuch, für die Pfarrern und Kirchendienern, zu Straßburg, und derselbigen angehörigen, uff gehabtem Synodo fürgenommen. Es sind die Beschlüsse einer Synode aus dem Jahre 1533. R. I. 234 ff.)

Convocaß.

In besonderen Fällen sollen die Lektoren, die Schul- und Lehrmeister an den regelmäßigen Besprechungen der Pfarrer teilnehmen. Jedoch soll dabei in Schulsachen ohne Vorwissen des Rats nichts beschlossen werden.

Von den heiligen Sacramenten.

Sonntags nachmittags wird Kinderbericht gehalten und im Anschluß daran die Gemeinde über die Taufe aufgeklärt.

Der Jugend halb.

„Auf daß aber an christlicher Zucht der Jugend, die in der Taufe dem Herrn ergeben wurde, da sie auch die ganze Kirche samt den Eltern und Gevattern begibt, dieselbigen dem Herrn aufzuziehen, weniger versäumt werde“, sollen abgesehen von den sonntäglichen, noch vier gemeine Kinderberichte im Jahre abgehalten werden. An dem jeweils vorhergehenden Sonntag wird eine Predigt über die Kinderzucht gehalten, in welcher die Eltern noch besonders aufgefordert werden, die Kinder und das Gesinde fleißig zum Kinderbericht zu senden. Im Kinderbericht werden die Artikel des Glaubens, das Vater Unser und die 10 Gebote aufs Kürzeste erklärt. Zu demselben müssen die Kinder gebracht werden, weil sie in der Taufe Christo ergeben worden sind und wegen ihrer verdorbenen Natur durch andere erzogen werden müssen.

Bevor ein Kind zum ersten Mal zum heiligen Abendmahl geht, muß es der Vater in den Kinderbericht bringen und am Ende desselben vom Pfarrer über die christliche Lehre ver hören lassen.

Da die Schulen und Lehrhäuser dazu verordnet sind, daß die Kinder samt den gottseligen Künsten zum rechten christlichen Leben gelehrt werden, haben alle Schüler Sonntags die Predigt in der Kirche zu hören. Außerdem wird wöchentlich durch die Prediger oder ihre Helfer in den beiden Lateinschulen eine Predigt oder Ermahnung gehalten.

Bremer Kirchenordnung. 1534.

(Der Erentriken Stadt Bremen, Christlike Ordeninge, na dem Hilligen Evangelio, thom gemenen nutte, sampt etliker Christliker lere erer Predicanten. I. Cor. II. Verfasser ist Joh. Timann, welcher dazu die Braunschweiger und die Hamburger Kirchenordnung benutzt hat. R. I. 241 ff.)

Von dem Katechismus.

Sonntags früh wird in allen Kirchen der Katechismus gepredigt. Außerdem wird ein- oder zweimal jährlich an Werktagen an Stelle der Predigt durch den Superintendenten oder seinen Adjutor der Katechismus erklärt.

Von dem Superintendenten.

Er hat zwei- oder drei mal wöchentlich lateinische Lektionen aus der Bibel für die Gelehrten und die anderen Prädikanten zu halten.

Von einer guten Liberie.

Zur Erforschung der streitigen Glaubenssachen und zur Erfahrung, was die erste christliche Kirche nach den Schriften der Bischöfe und Doktoren davon geglaubt, soll eine Sammlung von Büchern der heiligen alten Doktoren angelegt werden.

Von dem Abendmahle des Herrn.

Wer zum Abendmahl gehen will, muß sich zuvor vom Prediger vernehmen und im Katechismus unterrichten lassen.

Vom Sonnabend.

Von Ostern bis Michaelis haben die Schulmeister mit ihren Kindern Sonnabends nachmittags in der Kirche einen deutschen Psalm und das Magnificat, wenn möglich lateinisch, andernfalls deutsch zu singen.

Von den Kirchherrn auf den Dörfern.

Den Küstern und Schulmeistern in und außerhalb der Stadt soll man Sold und Auskommen geben, damit sie um so fleißiger ihren Dienst thun.

Von den Schulen.

Die Prädikanten haben auf die Schulen zu achten. Bezüglich des Unterrichts wird auf den Unterricht der Visitatores verwiesen.

Von Begräbnissen.

Auf Verlangen hat der Schulmeister mit den Schülern gegen Belohnung bei Begräbnissen zu singen.

Braunschweiger Schulordnung. 1555.

(Ordnung, so ein ehrbarer Rat den Schulmeistern der drei Schulen Martini, Katharinae und Aegidii vorgeschrieben und gestellt hat. Mon. Germ. Paed. I. 47 ff.)

Zum ersten soll jeder Schulmeister ohne Weitläufigkeit seine verordneten Lektionen pünktlich halten.

Zum andern soll jede Lektion in einem halben Jahr beendigt sein.

In der ersten und zweiten Klasse wird an jedem Werktag in der ersten Stunde das Schreiben gelernt.

Alle Schüler haben täglich $\frac{1}{2}$ Stunde Gesangsübungen und $\frac{1}{2}$ Stunde Gesangslehre.

Im Anschluß an die durchgenommenen Lektionen finden Deklamationen in allen Klassen statt.

Der Schulbesuch wird kontrolliert. Grausame Strafen sind verboten. Der Schulmeister muß mit den Schülern lateinisch reden. Die Schüler haben überall, in der Schule und auf den Straßen, lateinisch zu sprechen. Ein verständiger Knabe muß lateinische Episteln anfertigen und verteidigen.

Alle 14 Tage bekommen die Schüler des ersten Teils Anleitungen zu Disputationen mit Demonstrationen an der Tafel.

Frei ist nur $\frac{1}{2}$ Tag in der Woche.

Es soll auch wöchentlich eine Stunde Unterricht in der Poesie nach Virgil, Ovid oder Mantuanus, jedoch ohne Ueberbürdung der Schüler, erteilt werden.

Die Schularbeiten für die Schüler sind an einem Brett vor der Schule an-

zuschlagen. Darnach hat man sich bei den Prüfungen an Weihnachten und um Johanni zu richten.

Der Unterricht ist vor- und nachmittags mit Gebet zu beginnen und nachmittags mit Gesang zu beschließen.

Privatstunden, die besonders bezahlt werden müssen, dürfen nur abends nach den ordentlichen Schulstunden erteilt werden.

Vorbereitungen auf die Prüfungen, welche sich auf den ganzen durchgenommenen Stoff zu erstrecken haben, dürfen nicht getroffen werden.

Die Sibelisten erhalten zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags von den Gesellen Unterricht.

Die Schulmeister und Gesellen haben an allen feiertagen mit den Schülern zu Chor zu singen und dabei die Schüler zu beaufsichtigen.

Pommer'sche Kirchenordnung. 1535.

(Kerken Ordeninge des gantzen Pamerlandes, dorch de Hochgebaren Fürsten und Heren, Heren Barnym unde Philips, beyde gewedder, up dem landdage tho Creptom, tho eeren dem hiligen Evangelio, beslaten. Dorch Doc. Joannem Bugenhagen. Sie lehnt sich an die Braunschweiger Kirchenordnung 1528, die Hamburger 1529 und die Lübecker 1531 an. A. I. 248 ff.)

Von der Lehre.

Die Pfarrer sollen in Städten und Dörfern den Katechismus lehren, predigen und treiben, daß die, welche zum Abendmahl gehen, Rechenenschaft geben können. Auch die Eltern haben die Kinder und das Gesinde anzuhalten, den Katechismus zu lernen.

Auf den Dörfern.

Jeder Pfarrer hat einen Küster, der ihm hilft, den Katechismus in der Kirche und zu Hause zu lehren.

Von der Besoldung.

Die eingezogenen Kirchengüter sollen wieder zurückerstattet werden, um daraus Kirchen- und Schuldiener besolden und Schulen unterhalten zu können.

Von den Schulen.

Schulen sollen nach Gelegenheit in allen Städten errichtet werden. Zum mindesten sollen drei Lehrer an denselben lehren. „In den großen Städten muß es besser sein, also daß man aus den geringeren Schulen in bessere Schulen die Knaben schicken kann, wenn sie etwas gelernt haben.“

Lektion und Uebungen in der Schule.

Es wird hiefür auf den Unterricht der Dispatoren verwiesen. Armen Schülern ist Betteln erlaubt. Der Rat soll aus den Mitteln des Schatzkassens Wohnungen für die Schulmeister und Gesellen bauen und ihnen ehrliche Besoldung geben, daß gelehrte Leute gern bleiben. Die Wohnungen sind mit dem nötigen Mobiliat auszustatten. Neben dem Schulgeld erhalten die Lehrer auch Entschädigung für Singen bei Begräbnissen und Hochzeiten. Die Schulmeister und Gesellen müssen auch zu den Hochzeiten eingeladen werden. Wenn möglich, soll das Amt des Stadtschreibers nicht vom Schulmeister versehen werden, damit die Schule nicht veräußert wird.

Von einer Universität.

Zur Erhaltung des geistlichen und weltlichen Amtes wird eine Universität errichtet. Damit sie aus Mangel an Mitteln nicht verfällt, wie die zu Greifswald, soll zuerst klein mit einem Pädagogium nach dem Vorbild von Marburg

und Rostock angefangen werden. Acht Professoren, nämlich vier Professores artium, zwei Theologen und zwei Juristen, genügen für den Anfang. Der vornehmste Artist soll Rektor des Pädagogiums sein. Von den zwei Magistris lehrt und repetiert der eine lateinische Grammatik, liest Terenz, Episteln Cicero's, zuweilen Vergil und auch einiges aus Ovid, der andere lehrt Dialektik, Rhetorik und copias Erasmi, und gibt Anleitung zum Versmachen. Beide haben darauf zu achten, daß die Schüler gut lateinisch sprechen und ihre schriftlichen Arbeiten verbessern. Die besseren Schüler hören die beiden anderen Professoren, von denen der eine elementa sphaerica, Arithmethik und dergleichen, und, wenn es geschickt ist, auch Medizin lehrt, und der andere abwechselnd die Dialektik nach Caesareus, Quintilian, Virgil's Aeneis und eine griechische Lektion lehrt, und die schriftlichen Arbeiten der Schüler verbessert. Diese vier Professoren sollen auch nach der Ordnung disputieren. Von den Theologen lehrt einer Hebräisch. Jeder Lehrer soll, um nicht überbürdet zu werden, höchstens zwei Lektionen täglich lesen.

Don Studenten.

Die Fürsten müssen jede Stadt anhalten, mindestens zwei, wenn sie vermögend sind, aber vier Bürgerkinder auf ihre Kosten an einer Universität studieren zu lassen. Die Angestellten in den Städten sollen so bezahlt werden, daß die, welche studiert haben, ihren Unterhalt finden.

Der Visitatoren Amt.

Die Visitatoren haben die Schulen zu errichten und für Befoldung und Wohnung der Lehrer zu sorgen. Besonders sollen sie die Wohnungen der Lehrer besehen und nötigenfalls auf Kosten des gemeinen Kasten's Reparaturen vornehmen lassen.

Don den Kirchen und Kirchendienerfreiheit.

Die Schulmeister, Gesellen, Küster und Universitätsprofessoren sind für ihre Wohnungen, nicht aber für ihre anderen Güter und Häuser, von bürgerlichen Kästen frei.

Don der Liberie.

In jeder Stadt soll eine Bibliothek für Pfarrer, Schulmeister, Gesellen etc. angelegt werden.

Don dem gemeinen Kasten.

Die Pfarrer sollen die vermöglichen Leute ermahnen, Testamente zu Gunsten von Kirchen und Schulen zu machen.

Don der Ausrichtung.

Die Lehrer werden aus dem gemeinen Kasten besoldet. Die Schatzkassenherrscher sollen mit dem Rat für die Errichtung einer Jungfrauenschule an einem gut gelegenen, ehrlichen Orte sorgen. Die zwei anzustellenden Lehrer erhalten neben dem Schulgeld auch Sold aus dem Schatzkasten.

Die Schulzeit währt zwei Jahre. Täglich wird 4 Stunden Unterricht erteilt. Abends sollen die Mädchen $\frac{1}{2}$ Stunde deutsche Psalmen singen und etwas von der Musik lernen. Ferner sollen sie Rechnen, den deutschen Cisiojanum, vor allem den kleinen Katechismus, Sprüche aus dem neuen Testament und etliche leichte Psalmen lernen.

Winkelschulen sind verboten. Schreibschulen kann der Rat bewilligen. Nur müssen sich die Lehrer verpflichten, gegen ein jährliches Geschenk aus dem Schatzkasten deutsche Psalmen, Sprüche aus der Schrift und Katechismus zu lehren. Ihre Befoldung soll einzig aus dem Schulgeld bestehen.

Don Ceremonien.

Sonnabends sollen die Schüler zur Vesper chorzingen. Deshalb hat der Schulmeister mit ihnen zu Zeiten mancherlei Festhymnen zu üben. Nach dem Ge-

sang lesen drei Schüler recitierend lateinische Lektionen aus der Bibel, welche ein vierter darauf deutsch liest. Auch die lateinische Litanei soll zuweilen von den Schülern gelesen werden. Der Schulmeister hat täglich morgens und nachmittags mit den Kindern in den Kirchen zu singen, jedoch nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde, damit die Schule nicht versäumt wird.

Kagenellenbogener Kirchenordnung. 1535. (R. I. 261 f.)

Der Jugend zu gut sollen Schulen mit gelehrten, frommen Gesellen eingerichtet werden.

Markgräflisch Badisch-Durlachische Schulordnung. 1536. (V. I. 30.)

Der Schulmeister muß geloben, jeden Knaben, fremden oder einheimischen, reichen oder armen, in Zucht und Lehre zu halten. Erstlich soll er sie zu Gottes Ehre, Zucht und Ehrerbietung gegen die Obrigkeit, Eltern und alte Personen mit gütlichen Erinnerungen, Strafworten und ziemlicher Rutenstrafe erziehen. „Jedoch soll sich der Schulmeister zum fleißigsten erkundigen eines jeden Jungen Komplexion und Natur, ob einer mit Sänfte, guten Worten, ernstlichen Strafworten oder mit Streichen zu erziehen und anzuhalten sei, demselben nach sich ziemlicher Maße wisse zu richten.“

Der Lehrer darf sich nicht lächerlich machen, sondern muß den Kindern in allen Stücken mit gutem Beispiel vorangehen.

Der Unterricht beginnt mit dem Lernen der Buchstaben. Dann folgt das Pater noster, das Syllabieren, Lesen und Memorieren der ganzen Tafel und das Tischgebet.

Sobald ein Schüler die Feder führen kann, lernt er täglich morgens und nachmittags schreiben. Seine Arbeit wird korrigiert. Daneben wird Donat gelesen und auswendig gelernt. Sodann wird die Grammatik an einem beliebigen Grammatiker, der die Regeln am leichtesten angibt, gelernt.

Wer dies gelernt hat, erhält eine Stunde Unterricht in der Theologie, eine Stunde in der Poesie oder Geschichte, auch, so er kann und will, eine Stunde Griechisch oder Hebräisch. Dabei dürfen aber die Knaben nicht überbürdet werden.

Auf Verlangen eines Bürgers, der seinen Sohn zum Handwerk oder zu Geschäften gebrauchen will, wird der Schüler nur im Lesen und Schreiben des Deutschen unterrichtet.

Schullokal und Lehrerwohnung stellt die Gemeinde. Sie hat aber nur das Dachwerk, die Schwellen und Wände zu unterhalten. Was sonst zerbrochen wird, hat der Schulmeister machen zu lassen.

„Es soll auch ein Schulmeister alle Jahre Schultus, Gericht und Rat wieder um die Schule bitten, und wo der Stadt nicht gelegen, den Schulmeister länger zu behalten, oder er nicht länger dienen will, soll jeder Teil dem anderen $\frac{1}{4}$ Jahr zuvor kündigen.“

Hannover'sche Kirchenordnung. 1536.

(Verfasser ist Urbanus Rhegius. Von Luther und Melanchthon wurde sie beutachtet. Die zweite Ausgabe 1588 enthält eine Vorrede Luther's an den Stadtrat vom 3. März 1535 und einen Brief Melanchthon's an den Stadtsyndikus Sander. R. I. 273 ff. V. I. 32.)

Von Pfründen oder geistlichen Lehren.

Freie Pfründen fallen in den Gotteskasten, aus dem die Schulen unterhalten werden. Die Patrone, welche noch im Besitze von Pfründen sind, sollen sie bis auf weiteres behalten.

Vom Amt des Predigers.

Zu besonderen Zeiten soll er den Katechismus „catechizieren“.

Von sonderlicher Funktion des Superintendenten.

Er hat monatlich die Schule 1 oder 2 mal zu besuchen, damit die Jugend mit Fleiß und guter Ordnung in der Lehre und christlichen Zucht erzogen wird.

Von Sacramenten und Ceremonien.

Zum Abendmahl wird niemand zugelassen, bevor er nicht examiniert und verhört worden ist.

Von Ceremonien.

Die lateinischen Gesänge werden zum Nutzen der Jugend und Kirchendiener in den Kirchen beibehalten.

Von lateinischen Schulen.

Die Schrift befiehlt, die Jugend in der Lehre und Strafe des Herrn aufzuerziehen, dieweil der Christenheit sehr viel daran gelegen ist; „denn man bleibt gewöhnlich das ganze Leben, wie man in der Jugend aufgezogen ist“.

Weiter wird auf den Unterricht der Visitatoren verwiesen.

Von deutschen Schulen.

Weil bisher manche Schulmeister „Beginisch altfeltisch Ding“ gelehrt haben, soll keiner mehr deutsche Schulen halten dürfen, wenn er nicht vom Superintendenten tauglich erfunden wird. Wer die Jugend mit Irrtum besetzt, wird als Gotteslästerer bestraft, seien es Eltern oder Schulmeister. „Denn wir erkennen uns auch gemeine Väter sein, nicht allein der Alten sondern auch der Jungen.“

Von Besoldung der Kirchendiener und Schulmeister.

Sie erhalten je nach ihren Leistungen vierteljährlichen Sold durch die Diafone.

Von Abstellung der Prädikanten und Schulmeister.

Helfen bei falscher Lehre und schlechtem Lebenswandel Vermahnungen nichts, so werden die Schulmeister nach vierteljährlicher Kündigung entlassen.

Heilbronner Schulordnung. 1536.

(Ordnung der Lehre für den lateinischen Schulmeister. Pfaff a. a. O. 47.)

Das Franziskanerkloster wird für die lateinische und deutsche Schule hergerichtet. Die Schulherrn sollen die Schulen jährlich dreimal visitieren. Der Pfarrer mit einem Rathsherrn hat überdies noch wenigstens einmal im Monat nachzusehen, ob die Lehrer sich der gegebenen Ordnung gemäß und gebühlich mit dem Unterricht der Jugend halten.

Nassauische Instruktion. 1536.

(Verfasser sind Heilmann, Bruchhausen und Leonhard Wagner. R. I. 277 ff.)

Von der Kinderzucht.

Die Pfarrer müssen jeden feiertag nachmittags Kinderzucht halten. In den von den Pfarrkirchen entfernten Orten sollen sie wenigstens zweimal jährlich die Kinder von 7—14 Jahren prüfen, ob sie das Vater Unser, die 10 Gebote und die Hauptstücke christlichen Wesens kennen. Älteren Personen, welche diese Zucht

484 Anhang. Die evang. Kirchen- u. Schulordnungen im 16. Jahrhundert.

verachten, soll nach der dritten Vermahnung das Sakrament nicht mehr gereicht werden.

Wesh sich die Pfarrherrn und Seelsorger im Predigen in Gemein sollen halten.

Nach jeder Predigt sollen die Pfarrer um der Kinder und einfältigen Leute willen den Decalog, das Vater Unser, die Glaubensartikel, die Tauf- und Abendmahlsform nebst der Absolution von Wort zu Wort hersagen, wie sie im Katechismus verdeutschet sind.

Hessische Ordnung. 1537.

(Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philippen Landtgraven zu Hessen ordnung, welcher masse hinfür die Visitatores, Pfarrherr, und ihre helffer Diacon, und alle Kirchendiener verordnet, gehandelt, und im fal, so irer einer oder mehr untüglich, lessig und ungeschickt gefunden, abgesetzt werden sollen. R. I. 281 ff. D. I. 33 f.)

Von An- und Absetzung der Pfarrer.

Die Dienstgüter der Lehrer sind von Fronen frei. Von anderem Eigentum haben sie die bürgerlichen Abgaben zu leisten.

Von den Schulen.

Sie sind mit frommen, gelehrten Leuten zu besetzen, denen man einen auskömmlichen Gehalt geben muß, damit sie ihr Amt fleißig und treu versehen.

Für jede Schule wird die Ordnung von den Professoren in Marburg aufgestellt, „damit die Jugend auf eine Weise gelehrt und angehalten werden möge.“ „Und diemeil die Arbeit der Schulen groß und doch höchlich vonnöten ist, soll an einem jeden Ort, was die Schüler geben sollen, geordnet werden, damit sich die Schulmeister in ihrer Leibes Nothdurft erhalten mögen.“

Die Prediger sollen die Eltern ermahnen, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken.

In der Stadt hat der Kaplan den Schulmeister beim Unterricht zu unterstützen.

Frankfurter Schulordnung. 1537.

(Siehe die Frankfurter Schulordnung 1579.)

Eippe'sche Kirchenordnung. 1538.

(Gheßaltke Artikel Reformation der kirchen In der Graveschap Eyppe etc. dorch de Vorordneten der Landtschap avergegeven Anno 1538. Sie wurde revidiert von Justus Jonas, Luther, Melanchthon und Bugenhagen. (R. II. 489 ff.)

Des Evangelii rechte Art und Gebrauch.

Das Evangelium will gelesen, studiert, gepredigt, gehört und geglaubt werden.

Was man beim Kirchengebrauch anmerken soll.

Gegen die Wiedertäufer wird geltend gemacht, daß die Paten bei der Taufe sich verpflichten, die Kinder die Hauptstücke des Katechismus zu lehren, wenn die Eltern es nicht können oder versäumen. Nach Ephes. 6 ist es der Eltern hauptsächlichste Pflicht, die Kinder Christum recht kennen zu lehren und sie in Gottesfurcht zu erziehen.

Don Küsteramt.

„Der Küster Amt ist nicht allein, daß sie die Glocken läuten und die Kirchen schließen, sondern vielmehr der Gemeinde Gottes dienstlich zu sein, daß sie die Lobgesänge, die zum Gottesdienst nötig sind, die 10 Gebote, den Glauben, Jesum Christum und anderes sollen treulich lehren.“

Don den Küstern auf den Dörfern.

Wo keine Schulen auf den Dörfern sind, sollen die Küster Sonntags nachmittags die Jugend im kleinen Katechismus Luthers unterrichten.

Don allen Küstern und Benefiziaten.

Die Schulmeister sollen kein Wirtshausleben führen und kein Uergernis geben. Andernfalls werden sie abgesetzt.

Don Sonntagsgottesdiensten, den Katechismus belangend.

Die Pfarrer auf den Dörfern haben jeden Sonntag nach der Predigt die Kinder und Erwachsenen den Katechismus zu lehren. Die Kinderlehre sollen sie besonders hochhalten.

Don dem Katechismus.

An Sonn- und feiertagen soll man die Hauptstücke des Katechismus lehren. Die Jugend in den Städten wird wöchentlich einmal im Katechismus unterrichtet und geprüft. Niemand von der Jugend wird zum Sakrament zugelassen, der nicht im Katechismus geprüft ist.

Don Mönchen.

Die Mönche dürfen keine Schulen mehr halten. In den Städten sollen Schulen errichtet und aus den Kloistergütern unterhalten werden.

Don zweierlei Schulen.

An Lehre und Zucht der Kinder hat Gott besonderes Wohlgefallen, weil man dadurch Leute für das kirchliche und weltliche Amt erzieht. Deuteron. 46, 31. Ephes. 6. Darum gab es zu der Propheten Zeiten Schulen in den Synagogen und zu der Apostel Zeiten Schulen in den Kirchen.

Es sollen deshalb in allen Städten Lateinschulen errichtet werden, in welchen allerlei Künste und der Katechismus gelehrt werden.

Es wird auf den Unterricht der Disitatoren verwiesen.

In Städten und Dörfern muß man auch deutsche Schulmeister halten, damit die Mädchen Schreiben, Lesen, Katechismus und gute Zucht lernen.

Der Obrigkeit rechtes Amt und Gebrauch.

In der Graffschaft ist die Obrigkeit verpflichtet, gute Schulen zu unterhalten.

Herzberger Schulordnung. 1538.

(Sie ist von Melancthon verfaßt und von Luther gut geheßen. Hartfelder, Mel. Paed. 10 ff.)

Im Hinblick auf das geringe Einkommen des gemeinen Kasten sollen jezt nur 2 Schulpersonen angestellt werden. Von den drei Klassen soll der Schulmeister die zwei obersten, und der Kantor die unterste, in welcher die Kinder lesen lernen, versehen. Hauptsächlich wird in der Schule die Grammatik getrieben.

Vormittags:

Um 6 Uhr soll die erste Klasse 1—2 Syntaxregeln auswendig hertragen.

Darnach soll der Lehrer Virgil, Terenz und Cicero nach seinem Gutdünken abwechselnd exponieren.

Von 7—9 Uhr unterrichtet der Kantor die unterste Klasse, hört die Schüler ab, schreibt ihnen vor und sieht ihre Schriften durch.

Um 8 Uhr unterrichtet der Schulmeister die zweite Klasse. Die Schüler lernen Donat und 1—2 Etymologieregeln auswendig. Sodann exponieren sie Cato, so viel ihnen tags zuvor aufgegeben wurde, und deklinieren und konjugieren einige Wörter und Verba daraus.

Nachmittags:

Von 12—1 Uhr unterrichtet der Kantor alle Klassen im Singen.

Um 1 Uhr läßt der Schulmeister die erste Klasse die Verse exponieren, die er vormittags exponiert hat, fragt die Syntax ab in der Weise, daß die Schüler 1—2 Verse konstruieren und die Regeln anzeigen. Darauf folgt Deklination und Konjugation. Muß in der ersten Klasse noch die Etymologie gelernt werden, so werden im Anfang der Stunde 1—2 Regeln hergesagt.

Um $\frac{1}{2}$ Uhr hört der Kantor die unterste Klasse ab und sieht die Schriften durch.

Um 2 oder $\frac{1}{3}$ Uhr exponiert der Schulmeister in der zweiten Klasse Cato und die fabeln Aesop's, worüber die Schüler am nächsten Tage abgehört werden.

Die Schüler der zwei obersten Klassen müssen lateinisch reden. Ebenso sollen die Lehrer mit ihnen soviel als möglich lateinisch sprechen.

Hat die erste Klasse soviel Schüler, daß man Dialektik treiben kann, so findet der Unterricht in derselben morgens um 6 Uhr statt. Der Autor wird dann nachmittags um 2 Uhr exponiert. In dem Fall muß der Kantor in der zweiten Klasse Cato und die fabeln Aesop's exponieren.

Mittwoch morgens lassen der Schulmeister und Kantor die zwei obersten Klassen den kleinen deutschen Katechismus Luther's lernen. Zugleich werden alle Klassen das Vater Unser, den Glauben und die 10 Gebote, und zwar die zwei obersten Klassen lateinisch und die unterste deutsch, abgefragt.

Samstag morgens exponiert der Schulmeister den zwei obersten Klassen das Sonntagsevangelium grammaticae, fragt dabei nach schweren Wörtern und Konstruktionen und läßt deklinieren. Außerdem gibt er ihnen eine Erinnerung von Glauben, guten Werken etc.

Besonders soll dies vor den Festtagen geschehen, damit die Knaben mit dem feste die Geschichte dazu aus dem Evangelium lernen.

Der Rat kann an vorstehender Ordnung ändern. Dem Schulmeister und Kantor ist es bei Strafe der Entlassung verboten.

Einigemal im Jahr sollen Pfarrer, Prädikanten und etliche vom Rat die Schule visitieren.

Northheimer Kirchenordnung. 1539.

(Kirchen Ordnung, der löblichen Stadt Northeim, durch den Erbaren Radt, Gilden, und Gemein daselbs angenommen, Und gestellet durch Unt. Corvinum. 1. Cor. 14. R. I. 287 ff.)

Sonntags am Schluß der Vesper treibt der Schulmeister mit den Kindern in der Kirche den Wittenberger Katechismus.

Von der Schule.

Der Schulmeister und seine Gesellen werden vom Rat mit Zustimmung der Prädikanten angestellt. Letzteren untersteht der Schulmeister und hat ihnen die zu lesenden Autoren anzuzeigen.

Vom gemeinen Kasten.

Daraus werden armen, fähigen Bürgerskindern Stipendien verliehen.

Hamburger Kirchenordnung. 1539.

(Sie ist auf Befehl des Rates von Aepin entworfen.. R. I. 315 ff.)

Art. 4. Vom Amte der Kapläne.

Die Kapläne haben den Katechismusunterricht zu erteilen.

Art. 10. Vom Küsteramte.

In den deutschen Schulen sollen die Küster die ganz kleinen Kinder unterrichten, damit die unordentlichen deutschen Winkelschulen abgeschafft werden.

Art. 12. Von den Dienern im Dome.

Da sie mit Kirchendienst nicht beschwert sind, so haben die zwei Hauptpastoren zwei Vorlesungen für die übrigen Pfarrer und die Lehrer zur Förderung des theologischen Studiums zu halten.

Art. 13. Von des Lektors und Superintendenten Amt.

Er hat zweimal wöchentlich Vorlesungen und Disputationen in der Theologie zu halten. Er ist lector primarius.

Art. 14. Von des zweiten Lektors Amt.

Er muß mindestens Magister artium sein, hat zweimal wöchentlich zu lesen und muß dem ersten Lektor bei der Disputation respondieren.

Art. 51. Von Visitation der Schulen.

Der Superintendent oder oberste Prediger mit den 4 Pastoren und 4 Rathsherrn sollen jährlich die Schulen visitieren. Winkelschulen sind verboten, damit die rechten Schulen keinen Abbruch erleiden.

Brandenburger Kirchenordnung. 1540.

(Kirchen Ordnung im Churfurstenthum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten soll. Verfasser sind Stratner, Buchholzer, Matthias von Jagow und Agricola. R. I. 323 ff.)

Von der Konfirmation oder Firmung.

Sind die Getauften in der christlichen Lehre und im Katechismus unterwiesen, so soll sie der Bischof bei der Visitation prüfen und konfirmieren. Bestehen etliche die Prüfung nicht, so soll der Bischof den Pfarrer und die Paten strafen und ihnen gebieten, sie nochmals auf's fleißigste zu unterrichten.

An Stelle des Bischofs kann auch der Pfarrer konfirmieren. Es muß aber dann ein bischöflicher Abgeordneter anwesend sein, damit es mit der Prüfung und Handlung genau genommen wird.

Von den Schulen.

Zur Erhaltung christlicher Religion und guter Polizei ist es auf's Höchste vonnöten, daß die Jugend in Schulen unterwiesen wird. Weil etliche Schulen in mercklichen Verfall gekommen sind, so müssen die Schulen in allen Städten und Märkten wieder eingerichtet und reformiert werden. Darauf sollen die Visitatoren besonders achten.

Meißner Visitationsabschied. 1540.

(Gemeiner Bericht der Visitatoren des Land-Creiß Meissen an den Pfarrer und Dorffschafft zu Gnandstein von 1540. R. I. 320 ff.)

Der Kirchner Amt.

Sie sollen ihren Pfarrern gehorchen, die Kinder fleißig singen lehren und ihnen, wo es angeht, die 10 Gebote, den Glauben, das Vater Unser und den kleinen Katechismus vorlesen. Deshalb sind, wo möglich, gelehrte Kirchner anzustellen.

Vom Zehnten.

Der Kirchner hat ein Unrecht auf Garben und Getreide.

Preußische Artikel. 1540.

(Artikel von Erwelung und underhaltung der Pfarrer, Kirchen-Visitation, und was dem allem zugehörig, im fürstenthumb Preussen uff gehaltener Tagfahrt Michaelis im Jar 1540 einhellig beschloffen. R. I. 334 ff.)

Von Unterhaltung der Pfarrer.

Weil es sich herausgestellt hat, daß die Schulmeister öfters gegen die Pfarrer agitieren, sollen die Schulmeister in Zukunft mit Wissen und Willen der Pfarrer angestellt werden. „Gleichfalls soll der Pfarrer sich auch freundlich, leutlich und christlich halten.“

Der Schulmeister soll aus dem Zuschuß der einzelnen Kirchspiele besoldet werden.

Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung. 1542.

(Christlyche Kercken Ordeninge, De yn den fürstendömen, Schleswig, Holsten etc. schal geholden werdenn. Sie wurde mit Bugenhagen's Hilfe abgefaßt, und schließt sich an die Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Hamburger Kirchenordnung 1529 und Lübecker Kirchenordnung 1531 an. R. I. 353 ff. D. I. 34 ff.)

Von den Ceremonien.

Die Kinder sollen in den Kirchen singen und lesen, damit sie dadurch für die heilige Schrift gewonnen werden.

Von der Predigt des Evangeliums.

An jedem Sonntag findet Katechismusunterricht statt.

Von Schulen, wo man die Kinder lehren, auch die Seelen zum Evangelium be-
reden soll, dadurch die Kinder zu Gottes Furcht und anderen Tugenden auf-
gezogen werden, auch die Künste lernen mögen, welche zur Erklärung göttlicher
Schrift und Erhaltung weltlichen Regiments sehr dienlich sind:

Anrichtung der Schulen.

Winkelschulen müssen abgeschafft werden. Wo drei Schulmeister lehren,
teilt man die Kinder in 4 Abteilungen, und wo nur zwei lehren, in drei Ab-
teilungen. In großen Städten, wie Schleswig, kann eine fünfte Klasse ein-
gerichtet werden.

In je einem Abschnitt wird der Stoff für die fünf Klassen angegeben.

Uebungen in der Schule.

Grammatik muß beständig getrieben werden.

Um 8 Uhr morgens geht die letzte Klasse zur Kirche, während die unterste in der Schule verhört wird. Kommt die erste aus der Kirche, so sagt sie den Katechismus leise auf und geht nach Hause.

Von 12—1 Uhr: Musik.

Von 1—2 Uhr: In der zweiten Klasse wird Aesop, in der dritten Terenz und in der vierten Virgil gelesen.

Von 2—3 Uhr: Die vierte Klasse geht in die Kirche, die erste wird in der Schule verhört.

Von 3—4 Uhr: Die zweite Klasse nimmt Paedologia und Sentenzen durch, welche sie morgens aussagt, die dritte Klasse lernt kurze Episteln Cicero's, die vierte Klasse die Officia Cicero's und wenn möglich Virgil auswendig, und sagt es morgens auf.

Von Simonis und Judae bis Purificationis beginnt die Schule morgens um 7 Uhr und schließt nachmittags um 4 Uhr.

Mittwoch morgens ist Repetition des Wochenpensums, schriftliches Argument in der Schule und Gesang in der Kirche. Nachmittags ist frei.

Sonnabends findet Religionsunterricht statt. Die Kleineren lernen Katechismus, die Größeren lesen das Evangelium des Matthäus, die Episteln Pauli, Psalmen und Sprüche Salomo's.

Die Magister haben die Eltern über die Fähigkeit der Schüler aufzuklären. Nur begabte Kinder bleiben in der Schule. Die Begabtesten gehen auf die Universität.

Die Obrigkeit soll auch deutsche Knaben- und Mädchenschulen unterhalten, in denen aber nur das, was zum göttlichen Leben gehört, gelehrt wird.

Privilegien der Gelehrten.

Die Schulmeister, Schüler und Studenten haben genug zu thun, um sich für ihr Amt zum Nutzen des gemeinen Mannes vorzubereiten. Sie sind deshalb von allen Beschwerden und Abgaben befreit.

Wie man die Kirchendiener und arme Leute unterhalten und versorgen soll.

Die den Städten nahe gelegenen Dorfkirchen sollen die Schulhäuser der Städte nehmen, und ihnen geben, was ihnen nach alter Gewohnheit gehört.

Von den Häusern der Kirchendiener, von den Schulen und den Dienern.

Der Schulmeister erhält von den Kirchengeschworenen ehrliche und bequeme Wohnung, welche auch von den Letzteren unterhalten wird. Dem Schulmeister und seinen Gefellen soll der Bischof, wenn nötig, von den erledigten Kirchenlehen eine ziemliche Besoldung aussetzen.

Von ausgearbeiteten Kirchen- und Schuldienern.

Solchen wird gnädig Versorgung verheißen.

Von unsern Amtleuten.

Sie sollen die Schuldienere in ihren Rechten schützen.

Vom Bischof und Visitation.

Ein Kanonikus soll Lektor sein und wöchentlich zweimal im Lektorium lesen.

Die Bischöfe sollen die Schulen nicht verfallen lassen.

Es folgen die Bestimmungen über die Einrichtung der Domschule zu Schleswig mit 5 Klassen.

Die fünf Loka in der Schule, davon gesagt ist, mit den Lektionen und Arbeit der Präceptoren sollen also gehalten werden:

Der Abschnitt ist aus der Hamburger Kirchenordnung 1529 und der Lübecker 1531 entlehnt.

Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen. 1542.

(Christliche Kirchen Ordnung, Ceremonien und Gesänge, für arme ungeschickte Pfarrherrn gestellt. An der Abfassung ist Corvinus beteiligt. R. I. 362 ff.)

Wie man angemeldete Tage (Samstag und Festabend) auf den Dörfern halten soll.

Der Pfarrer soll Nachmittags $\frac{1}{4}$ Stunde Katechismus treiben.

Von dem Katechismus und der Konfirmation oder Firmung.

Getaufte Kinder sollen, wenn sie zu Verstand gekommen sind, alles was zum Katechismus gehört, samt Auslegung aufs Treueste gelehrt werden. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß dies nicht von den Eltern und Vormündern versäumt wird. „Aber das sollen die Paten dazu thun, auf daß sie ihre Zusagung, dem Priester bei der Taufe geschehen, genug thun und nachkommen.“

An der Kinderzucht ist viel gelegen. Weil sie zudem Gott in Deut. 4 und 11 geboten hat, so darf sie ohne schwere Sünde nicht unterlassen werden. Darum soll der Katechismus mit den Kindern durch's ganze Jahr an gelegenen Tagen, besonders in den Fasten, anstatt des Salve Regina, wenn man 1—2 deutsche Psalmen oder Salve rex Christe gesungen hat, täglich $\frac{1}{4}$ Stunde getrieben werden.

Sind die Kinder dann wohl unterrichtet, so sollen sie durch Eltern und Paten an einem vom Pfarrer festgesetzten Sonn- oder Festtage der Gemeinde dargestellt und examinirt werden.

Bestehen sie die Prüfung, so werden sie vom Pfarrer mit Gebet und Handauflegung konfirmirt und dürfen zum Abendmahl gehen. Andernfalls sollen sie und ihre Eltern vom Pfarrer freundlich ermahnt werden, das Versäumte durch fleißiges Lernen nachzuholen.

Vom Begräbnis.

Bei Begräbnissen von reichen Leuten hat der Schulmeister für den Gesang eine Gebühr zu beanspruchen.

Die Kirchenordnung wurde ergänzt durch Beschlüsse der Synoden 1544 und 1545. Darnach müssen die Pfarrer bei Strafe der Amtsentsetzung die Kinder im Katechismus und in den nötigen Artikeln des christlichen Glaubens unterrichten und ein fleißiges Aufsehen auf die verfallenen Schulen haben. Vierteljährlich sollen sie neben dem Schulmeister ein öffentliches Examen abhalten.

Osnabrücker Kirchenordnung. 1543.

(Christliche Kirchen Ordnungh. Der Statt Offenbrügge durch M. Hermannum Bonnum Verfatet. Sie ist nach den Vorbildern Bugenhagen's verfaßt. R. II. 23 ff.)

Von dem Superintendenten.

Er hat für Gelehrte und Prediger lateinische Lektionen zu halten.

Von den Schulen und Schulmeistern.

Von den Toten zu holen.

Schulmeister und Kinder haben dabei zu singen.

Von den Küstern.

Don dem gemeinen Kasten für die Armen.

Daraus sollen armen Studenten und Schülern, die man später zum Predigtamt brauchen kann, Stipendien verliehen werden.

Don Krogerie zu verbieten.

Stadt und Amt sollen arme Gesellen unterstützen, daß sie studieren und auch andere Schulen und Universitäten besuchen können, damit man sie als Pfarrer nach dem Ableben der Gegenwärtigen habe.

Don deutschen Schulen.

Cölnische Reformation. 1543.

(Von Gottes genaden, unser Hermans Erzbischoffs zu Cöln, und Churfürsten etc. einfaltigs bedenden, worauff ein Christliche, in dem wort Gottes gegründte Reformation an Lehr, Brauch der Heyligen Sacramenten und Ceremonien, Seelsorge und anderem Kirchendienst, biß uff eines freyen, Christlichen, Gemeinen oder Nationals Concilii, oder des Reichs Teutischer Nation Stende, im Heyligen Geyst versamlet, verbesserung, bei denen, so unserer Seelsorge befolhen, anzurichten seye. Ist von Melancthon und Bugenhagen unter Mitwirkung von Pistorius und Hedio verfaßt. Sie war zwar nicht in Cöln, aber in Hessen längere Zeit eingeführt. R. II. 30 ff. D. I. 403 ff.)

Erslich von Ordnung der Prediger.

In feiertagen morgens und abends, wenn das Gefinde zur Kirche kommt, soll Katechismus getrieben werden. Auch soll von März bis November wenigstens an einem Werkstage wöchentlich für die Kinder Katechismus gelehrt werden.

form des Katechismus, das ist des Unterrichts, Vermahnens und Befragens an die Paten und Andere, die die Kinder zu der Taufe bringen.

Es wird ihnen die Frage vorgelegt, ob sie das Kind nach dem Tode der Eltern in der christlichen Lehre unterrichten lassen wollen, damit es zur Erkenntnis der Taufgnade komme.

Die Eltern und Paten werden ermahnt, das Kind wohl zu erziehen, zu unterweisen und zu lehren.

Don der Firmung und selbstwilligen Begebung der getauften Kinder in den Gehorsam unseres Herrn Jesu Christi.

Die Art und Eigenschaft des wahren Glaubens und der Gemeinschaft in Christo fordert, daß die Jünger solches Bekenntnis des Glaubens und Begeben in die Gemeinschaft und Gehorsam Christi thun, wenn sie nun den Glauben gelehret sind, und erkennen, was ihnen in der heiligen Taufe geschenkt.

Die Konfirmation soll jährlich in allen Gemeinden vorgenommen werden.

Eine ganze Woche vor der durch die Visitatoren zu erfolgenden Bestätigung der Konfirmanden sollen die Kinder durch Unterricht im Katechismus und Glauben auf die Konfirmation vorbereitet werden.

Don den Schulen und erslich von der Jungen Kinderschul.

Gott hat seine Lehre in den heiligen Büchern niedergelegt, daß sie bis an's Ende der Welt bleibt. Um sie kennen zu lernen, sind Schulen nötig. Die Juden und Apostel haben Schulen errichtet. Die Pflicht der Obrigkeit ist es, Schulen zu errichten. Zudem sind auch andere löbliche und nützliche Künste Gottes Gaben, die zu leiblicher Notdurft und zu weltlicher Regierung dienen. Darum

man auch die Jugend zur Lehre halten muß. Derwegen, wo man die Schulen verfallen läßt, wird man künftig Prediger, Pastoren, Doktoren und andere gelehrte Personen, zur Regierung nötig, mangeln müssen."

Deshalb sind in allen Städten Lateinschulen zu errichten, wozu man etliche Diskareien und Präbenden verwenden kann.

Es muß Schulgeld bezahlt werden.

Die Verteilung der Stunden und Klassen steht dem Lehrer und Pfarrer zu.

Die Lehrer werden im Beisein des Pfarrers vom Bürgermeister in Pflicht genommen.

Es folgt die Stoffverteilung für 4 Klassen nach dem Vorbild der Sächsischen Kirchenordnung.

Schulunterricht ist nur Montags, Dienstags, Donnerstags und freitags.

Mittwochs wird von den Kleinen der Nürnberger Katechismus durchgenommen, während die Größeren das Evangelium für den kommenden Sonntag exponieren.

Sonnabends werden die Schüler im Gesang unterrichtet und geübt.

Die Knaben haben zu allen Zeiten in den Kirchen zu singen, wenn es ohne Schädigung des Unterrichts geschehen kann.

Don der Schola Theologica.

Nach dem Vorbild der Apostel und alten Kirche soll in Bonn eine Anstalt errichtet werden, darin etliche Lektoren nach Gelegenheit wohnen. Es soll auch ein gemeiner Tisch, wie an anderen Universitäten, angerichtet werden. Für etliche arme Knaben soll ferner etwas verordnet werden.

An der Schule sollen anfangs 7 Lektoren lesen.

1. Oberster Lektor ist der Superintendent, der wöchentlich zwei Tage aus dem alten Testament und zwei Tage aus dem neuen Testament liest. Er ist zugleich Rektor.

2. Ein anderer Lektor hält wöchentlich zwei theologische Vorlesungen und lehrt an vier Tagen die hebräische Grammatik und hebräische Lektüre an der Bibel.

3. Der Dialecticus lehrt an vier Tagen täglich je eine Stunde Dialektik und eine Stunde die griechische Sprache. In der Dialektik nimmt er zuerst Caesarius, dann Philippus oder Sturmius und zuletzt Aristoteles durch.

Im Griechischen lehrt er die Grammatik, liest Hesiod oder Homer, etliche Tragödien des Euripides oder Sophocles, oder etwas aus Isocrates, Lucian oder Herodot.

4. Der Rhetoricus lehrt eine Stunde die Rhetorikregeln, liest dabei einen gemeinen Rhetoriker, dann die Copia Erasmi, hernach das 2., 3., 8. und 10. Buch des Quintilian. Zur Anwendung der Regeln liest er eine Stunde die Reden Cicero's, zuweilen Poeten, oder als Moralis Philosophiae Lector die Officia Cicero's und die ersten fünf Bücher Ethicorum Aristotelis griechisch.

5. Der Grammaticus hält die Vorschule für das Lektorium. Er unterrichtet täglich zwei Stunden in der Etymologie und Syntag und zwei Stunden in der Prosodie nach Micellus.

6. Der Mathematicus und Physicus liest eine Stunde täglich, und zwar:

Montags und Dienstags Arithmetica und darnach Sphaera Joannis de Sacro Busto.

Donnerstags und freitags die Physik nach den Büchern Summula Alberti und Liber de anima. Darnach soll er eine ziemliche Cosmographiam lesen, als Apiani, und dem jungen Volk mit Fleiß in die Rechnung helfen.

7. Der Jurisconsultus liest täglich eine Stunde Institutiones für die Adligen und Bürgerskinder zur Vorbereitung auf das juristische Studium.

Mit der Zeit soll auch ein Arzt und Apotheker angestellt werden.

Mittwochs korrigieren der Dialektiker, Rhetoriker und Grammatiker die Scripta.

Don der Disputation.

Vierteljährlich findet an einem Sonnabend eine theologische Disputation zwischen den zwei Theologen statt.

Die Professores artium disputieren oder deklamieren monatlich.

Die Lektoren werden bezahlt. Armen Knaben wird in einem Kloster Wohnung angewiesen.

Die Knaben sollen angehalten werden, zum Abendmahl zu gehen.

Alles andere über Zucht und Lehre ordnen die Professoren mit dem Rektor an.

Braunschweig · Wolfenbütteler Kirchenordnung. 1543.

(Christliche Kerken-Ordeninge, im lande Brunschwig, Wolfenbüttels Deles. Sie wurde von Bugenhagen unter Mitwirkung von Corvin und Görlitz mit Benützung der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 und der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542 verfaßt. R. II. 56 ff. D. I. 44 ff. Mon. Germ. Paed. VIII. 6 ff.)

Don Prädikanten.

Die Prädikanten in Flecken und Städten sollen sich mit Einwilligung des Rats gelehrte Schulmeister bestellen. Hat ein Schulmeister nicht den Magistergrad, so muß er vor seiner Anstellung von dem Superintendenten geprüft werden.

Der Schulmeister nimmt die Gesellen an und entläßt sie mit Einwilligung des Pfarrers.

Die Pfarrer auf den Dörfern sollen Küster annehmen, welche ihnen beim Katechismusunterricht helfen können.

Wenn der Küster in Städten dem Schulmeister in der untersten Klasse, da man die Kinder Buchstabieren und Lesen lehrt und Latein gibt, hilft, so soll er diesem gehorsam sein, soweit es den Schuldienst betrifft, sonst aber dem Pfarrer.

Don dem Superintendenten.

Ihm werden alle Vergehen der Kirchen- und Schuldiener durch den Pfarrer gemeldet.

Don der obersten Superintendenzia, vom Konsistorio und von einer sonderlichen Schule.

Es werden Bestimmungen getroffen über die Errichtung von Domschulen. Die anzustellenden Lehrer müssen ein schriftliches Zeugnis beibringen. Arme Knaben sollen 2 oder mehr Jahre auf Kosten der Domeinkünfte studieren, damit man gelehrte Leute für das geistliche und weltliche Regiment habe.

Don Hochzeitzen.

für Singen bei denselben haben die Schulmeister ihren Lohn.

Don dem Begräbnis.

Der Gesang der Schulmeister mit den Kindern bei demselben wird bezahlt.

Librye.

Es soll eine Bibliothek angelegt werden, daß die Prediger, Schulgesellen und Andere studieren können.

Der andere Teil dieser Ordnung, Schulen belangend.

Der Kaiser Julian hat die Bedeutung der christlichen Schulen erkannt, als er den Christen verbot, in ihren Schulen die Sprachen und die freien Künste zu

lehren. Durch dieses Verbot wollte er nämlich einen Mangel an Lehrern herbeiführen, um die Gottseligkeit zu vernichten, „der Meinung, wenn die Christen ihre Jugend zu freien Künsten und göttlicher Schrift nicht halten, so würde es ihnen bald an guten Lehrern mangeln und die Gottseligkeit vergehen.“ Was die Verachtung guter Künste, der hebräischen und griechischen Sprache und der göttlichen Schrift für Unrat mit sich bringt, hat die Kirche der heillosen Sophisten und Papstscheule mit merkllichem Abbruch der rechten Gottseligkeit erfahren müssen.

Damit die getaufte Jugend bei Christus bleibt und einst Land und Leuten zum geistlichen und weltlichen Regiment dienen kann, sollen Schulen eingerichtet werden.

Aufrichtung der Schulen.

Winkelschulen werden abgethan. Dagegen wird in jeder Stadt und in jedem Flecken eine Schule errichtet, die in Klassen oder Haufen einzuteilen ist.

Don den Präceptoribus und Schulgefelln, was ihr Amt und Befoldung sein soll.

Die Visitatores sollen gute und gelehrte Lehrer gegen eine gute Befoldung anstellen. Die Lehrer müssen ihr Amt fleißig nach dieser Ordnung versehen. Die Reichen zahlen vierteljährliches Schulgeld. Die Kastenherren haben zu bestimmen, wer vom Schulgeld befreit ist. Die Kasualgelder bei Hochzeit und Beerdigungen sollen die Schulmeister und Gefellen zu gleichen Teilen unter sich teilen.

1. Klasse.

Sie lernt Buchstabieren und Lesen nach dem lateinischen Enchiridion, in welchem die 10 Gebote, das Vater Unser, der Glaube und was mehr zum Katechismus gehört, stehen. Darnach lesen die Schüler Donat und Cato mit Auslegung. Täglich abends lernen sie zwei Vorabeln mit deutscher Benennung, welche sie morgens repetieren. Die erste Klasse hat ihren besondern Platz in der Schule.

2. Klasse.

Sie lernt die Grammatik Melancthon's und übersetzt vormittags Hesop, an welchem sie die Deklination, Konjugation und die Regeln übt. Nachmittags liest sie Paedologiam Mosellani und die besseren Colloquia des Erasmus. Abends lernt sie eine Sentenz, welche sie morgens repetiert. „Man soll auch darauf sehen, daß sie auch wohl schreiben lernen und die Orthographie halten.“

3. Klasse.

Neben der Grammatik des Philippus wird die Syntax und Terenz auswendig gelernt, und darnach werden etliche Komödien des Plautus und ausgewählte Briefe Cicero's gelesen. Stets wird lateinisch gesprochen. Zuweilen recitieren die Schüler etwas aus Terenz. Wöchentlich einmal fertigen sie Briefe und Gedichte an.

4. Klasse.

Neben dem Grammatikstudium wird Virgil gelesen, an welchem die Konstruktionsregeln geübt und aus dem die Figuren und hauptsächlichsten Sentenzen gezogen und gelernt werden. Nach Beendigung des genannten Stoffes wird vormittags die Dialektik und Rhetorik Philippi gelernt, nachmittags Ovid's Metamorphosen und abends die Officia Cicero's gelesen.

Es wird lateinisch gesprochen. Zuweilen werden Gedichte aus Virgil recitiert. Wöchentlich einmal werden Gedichte und Briefe angefertigt.

Die Klassen sollen nicht auf einmal, sondern nach einander eingerichtet werden. Die Lehrer, welche zu rasch voran schreiten und die Schüler mit unverständlichen Lektionen beschweren, sind zu entlassen. Trotz ihrer Gelehrsamkeit verderben sie die Jungen. Es ist deshalb besser, weniger gelehrte, aber fleißige Lehrer anzustellen.

Die geschickteren Schüler sollen in den Anfangsgründen der griechischen und hebräischen Sprache unterrichtet werden.

Von den Uebungen der Schüler.

Den Stunden- und Lektionsplan stellen die Rectoren mit Beihilfe des Superintendenten auf.

Der Gesang und das Lesen der Schüler in den Kirchen ist in der Ordnung der Ceremonien angezeigt. Darnach haben die Lehrer die Schüler morgens und abends in die Kirche zu führen. An Werktagen geschieht dies morgens um 8 oder 9 Uhr. Zwei Knaben heben die Antiphonen an. Darnach singen die anderen in zwei Chören von den Psalmen, welche der Pastor auswählt, einen Vers nach dem andern, sodann Beati immaculati, gloria Patri etc. Darnach werden die Antiphonen mit dem Chor wieder angefangen und vollends ausgelesen. Dann beginnt ein Schüler mit dem Lesen einer lateinischen Lektion aus dem neuen Testament, welche zwei andere Knaben recitierend weiter lesen. Ein vierter Schüler liest die Lektion der drei Schüler deutsch. Über alles muß dabei kurz sein.

Nach der Lektion wird wieder gesungen.

Nachmittags um 2 oder 3 Uhr finden dieselben Uebungen in der Kirche statt. Nur das Octonarium fällt weg und die Lektionen werden aus dem alten Testament genommen.

Ähnlich wird es auch in der Vesper am heiligen Abend gehalten.

In der Messe Sonntags lesen die Schüler auf beiden Seiten des Chors stehend den lateinischen Katechismus Vers für Vers mit leiser Stimme, wobei der Schulmeister den Eingangspruch zu sagen hat. Wer den Katechismus verläßt, wird gestraft.

Dann folgt Gesang der Schüler.

In der Vesper am Sonntag müssen die Schüler wieder erscheinen.

Die Stunde des Kirchgangs soll aber so gelegt werden, daß dadurch der Unterricht nicht allzu sehr gestört wird.

Täglich mittags um 12 Uhr wird durch den Schulmeister und den Kantor eine Stunde Musikunterricht, nicht allein in cantu plano Choral, sondern auch in figurali erteilt.

Mittwochs morgens ist Repetition des Wochenpensums. Die Geübteren erhalten Argumente zu schriftlichen Arbeiten. Nachmittags ist frei.

Sonabends findet Religionsunterricht statt, wobei die Kleinen den Katechismus lernen und die Großen das Evangelium des Matthäus oder das Sonntagsevangelium, oder etliche Briefe Pauli, oder die Sprüche Salomo's lesen.

Privilegien der Gelehrten.

Sie genießen Freiheit von bürgerlichen Lasten.

Besondere Uebungen in den Schulen.

Es gibt Lektionen, die an alle Schüler zugleich erteilt werden können. So wird es mit den Gesangsstunden gehalten.

Die Donatisten werden täglich in der Grammatik, Etymologie, Syntag und Prosodie zusammen unterrichtet.

Die tüchtigen Knaben fangen an Episteln und Gedichte anzufertigen.

Die Repetitionen und die schriftlichen Arbeiten Mittwoch und die Religionsstunden Sonnabends sind ebenfalls gemeinsam.

Jeder Schulgeselle hat seine besondere, bequeme Wohnung, damit er nicht am Studiren gehindert wird. Verheiratete sollen ganz besondere, bequeme Wohnungen erhalten.

Von den Jungfrauenschulen.

Sie werden in allen Städten und Flecken an einem bequemen Ort eingerichtet. Die Schulzeit währt 1—2 Jahre. Es wird Unterricht im Lesen, wo

möglich auch im Schreiben und im Katechismus erteilt. Psalmen werden ganz oder teilweise gelernt. Ferner sollen die Mädchen zu Hause die Geschichten des alten und neuen Testaments lesen und etwas davon in der Schule hersagen. Wer seine Tochter mehr lernen lassen will, der soll sie geschriebene Briefe etc. lesen lassen.

Der Unterricht, welcher mit Gesang eines Psalmes oder geistlichen Liedes geschlossen wird, währt vor- und nachmittags je 2 Stunden. In der übrigen Zeit sollen die Schülerinnen zu Hause von den Müttern die Haushaltung lernen. Man soll die Mädchen nicht mit Lernen überanstrengen, sondern sie, besonders die Kleinen, auch spielen lassen, daß sie hernach um so fleißiger im Studieren sind.

Auf die Erziehung der Mädchen ist großes Gewicht zu legen. „Von solchen Hausmüttern, die Gott fürchten, wird nachmals die Stadt besetzt mit ihren Kindern, die fromme Bürger und Bürgerinnen werden, und kommt von ihnen ein edles Geschlecht.“

Als Lehrerin wird eine geschickte, fromme Matrone angestellt, welcher jährlich 20 oder 30 fl. in vierteljährlichen Raten aus dem gemeinen Kasten bezahlt werden. Ferner darf sie von den Reichen Schulgeld erheben, das höher ist als in den Knabenschulen. Die Armen sind davon befreit. Außerdem hat sie freie Wohnung.

Von dem gemeinen Kasten.

In denselben fallen die Einkünfte der Kirchengüter und das Kirchenopfer. Aus ihm werden die Schulen unterhalten und die Schuldiener besoldet.

Kastendiakonen.

Sie bezahlen den Schuldienern vierteljährlich den Gehalt aus. Aus dem gemeinen Kasten werden auch die Wohnungen der Schulgesellen unterhalten.

Die Patrone der eingezogenen Kirchengüter können den Vorbehalt machen, daß aus den Einkünften dieser Güter ein Stipendium für einen Universitätsstudenten auf einige Jahre gebildet wird.

Die alten und kränklichen Schuldiener, die ihren Dienst nicht mehr versehen können, soll man aus dem gemeinen Kasten oder aus sonstigen geistlichen Gütern ehrlich versorgen. „Wie könnten wir es anders vor Gott und den Leuten verantworten.“

Kronstädter Schulordnung. 1543.

(Constitutio scholae Coronensis, A. B. M. Johanne Hontero, primo Reformatore Ecclesiae Coronensis, consentiente et approbante amplissimo senatu anno 1543 lata et promulgata. Verfasser ist Honterus. Mon. Germ. Paed. VI. 5 ff.)

1. Die Ordnung des Studiums in Kronstadt.

In 19 Gesetzen, die der Wittenberger Kirchenordnung und den Gesetzen Trogendorf's nachgeahmt sind, wird das Studium geordnet.

2. Schulgesetze.

Es werden 32 Schulgesetze in der form eines Gedichts aufgestellt.

3. Die Ordnung der Magistratseinfetzung.

An jeder Tag- und Nachtgleiche wählt die Versammlung der Studierenden den Magistrat mit Ausnahme des Königs. Das Amt des Königs währt ein Jahr. Die Wahl ist feierlich und wird über einer Rede über die Pflichten des Magistrats eröffnet. Nachdem die alten Magistratspersonen ihr Amt mit Dank niedergelegt haben, wird zur Wahl geschritten. Zuerst wird ein Herold gewählt, der die einzelnen Dekurationen nach ihrer Meinung fragt. Dabei hat jeder öffentlich seine Stimme abzugeben. Bei der Wahl darf nicht nach Haß und Gunst

oder Vorschlag eines Einzigen verfahren werden. Die zu Wählenden sind aus allen Klassen zu nehmen. Nach der Wahl haben sie der Wahlversammlung ihren Dank abzustatten und Treue und Fleiß zu geloben. Von den Dekurionen werden der Reihe nach gewählt: 2 Censoren, 1 Redner, 1 Sekretär, ein Musiker und 1 Uedil.

Der König wird von allen Schülern aus der ersten Klasse gewählt. Er stellt aus den Magistratspersonen den Präsekten auf. Zuletzt werden die Centurionen und Dekurionen bestimmt, welche den Sitzungen des Magistrats anwohnen und seinen Auftrag ausführen.

Die ganze Studentenschaft ist in 20 Dekurien und in zwei Centurien eingeteilt. Jenen stehen die Dekurionen, diesen und zugleich den Dekurionen die Centurionen vor. Zwei Ämter können von einer Person nicht bekleidet werden.

Wird ein Beamter längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er einen Stellvertreter zu stellen.

Acht Tage nach der Wahl geloben der König und die Gewählten Treue.

Wer sein Amt nicht recht verwaltet, wird auf Beschluß der zwei Censoren mit Einwilligung aller Schüler noch vor Ablauf der Amtszeit abgesetzt. Der Abgesetzte muß ein ganzes Jahr lang den untersten Platz in der Schule einnehmen.

Der Magistrat ordnet alle Angelegenheiten der Schülerrepublik.

Die Censoren unterstehen niemand. Sie sitzen neben dem König, während die übrigen Magistratspersonen ihren Platz nach dem Alter einnehmen. Sie haben allen Schülern mit gutem Beispiel voranzugehen, sie zu überwachen und den Tag der Versammlung zu bestimmen.

Es folgen dann die Pflichten der einzelnen Ämter und der Schulbediensteten.

4. Schwur der Schüler.

Sie schwören:

1. in der Schule ruhig und anständig zu leben,
2. dem Rektor und den Lehrern zu gehorchen und sie zu ehren,
3. die Schulgesetze zu halten,
4. bei zugefügtem Unrecht sich nicht selbst zu rächen, sondern den Richter und Rektor entscheiden zu lassen,
5. den Lehren der Reformation, wie sie in der heiligen Schrift, den ökumenischen Symbolen, dem Augsburger Glaubensbekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und dem Katechismus Luther's enthalten sind, anzuhängen.

Hadeln'sche Kirchenordnung. 1544.

(Sie ist größtenteils aus der Schleswig-Holstein'schen Kirchenordnung 1542 entlehnt. R. II. 72 ff. D. I. 52 f.)

Um die Kinder zum Evangelium zu bereiten, wodurch sie zugleich zu Gottesfurcht und anderen Tugenden erzogen werden, und zur Erlernung der Künste, welche zur Erklärung der heiligen Schrift und zur Erhaltung weltlichen Regiments sehr dienlich und nützlich sind, zu bringen, werden Schulen errichtet. Die Schulmeister, welche ein sittliches Leben führen müssen, werden nur mit Einwilligung der Distiktoren angestellt. Wenn ein Schulmeister auch nicht ein Magister promotus zu sein braucht, so muß er doch wenigstens ein Magister latinus et congruus Dialecticus et Musicus sein. Er hat die Schüler Grammatik, Deklinieren, Konjugieren, Komparieren, Interpretieren und die geschickteren auch Dialektik zu lehren.

Ferner hat er Musikunterricht zu erteilen, daß die Kinder Manum Guidonis und die Noten kennen, die claves wissen und die Töne unterscheiden können.

Die Schule wird in Klassen eingeteilt.

Der Lehrer hat dem Pfarrer und Superintendenten zu gehorchen. Helfen bei Verfehlungen der Lehrer dreimalige Vermahnungen durch die Visitatoren, Pfarrer und Kirchspielsheeren nichts, so werden sie entlassen.

In dem Flecken Otterndorf hat der Schulmeister einen Gesellen zu halten, der in der Musik erfahren und sonst etwas gebildet ist. Dafür erhält er 20 *M.*

An Sonn- und Wochentagen hat der Lehrer mit den Kindern in den Kirchen zu singen.

Winkelschulen sind verboten.

Hildesheimer Kirchenordnung. 1544.

(Christliche Kercken ordeninge der löfflichen Stadt Hildenssem. Mit einer Vörrede Antonii Corvini. Sie ist größtenteils aus der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543 entlehnt, und von Bugenhagen, Winkel und Corvin unterzeichnet. R. II. 79 f.)

Von unseren Dorfkirchen.

An jeder Dorfkirche soll ein Küster die Kinder im kleinen Katechismus Luthers und im Lesen unterrichten.

Der andere Teil dieser Ordnung, die Schulen betreffend.

Ist aus der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung genommen.

Wittenberger Reformation. 1545.

(Reformatio Wittenbergensis. Sie ist ein von Melanchthon für einen Reichstag entworfenes Bedenken. Unterzeichnet ist sie von Luther, Bugenhagen, Cruciger, Georg Major und Melanchthon. R. II. 81 ff.)

Konfirmation.

In allen Kirchen müssen die Knaben an gewissen Tagen im Katechismus unterrichtet werden. Zur Sanktionierung dieses Gebrauchs soll die Konfirmation dienen, die an den erwachsenen Knaben vorgenommen wird. Die Knaben haben dabei öffentlich in der Kirche ein Bekenntnis ihres Glaubens abzulegen und zu versprechen, darnach zu leben. Sie soll kein Schauspiel sein, sondern zur Erhaltung der reinen Lehre und zur Verbreitung der kirchlichen Lehrsätze, zur Eintracht und Disziplin dienen.

Ueber evangelischen Dienst und Regiment der Bischöfe.

Die Bischöfe haben hauptsächlich auf die höheren und niederen Schulen ihre Sorge zu richten. Die Akademien sind Pflanzstätten kirchlicher Diener, welche für die Erhaltung der reinen Lehre sorgen sollen. Die Notwendigkeit gebietet allen kirchlichen und weltlichen Regenten, des Studiums und der Schulen zu gedenken.

Durch die Schulen wird die Jugend zur Bescheidenheit, Erkenntnis und Furcht Gottes gebracht.

Ueber die Schulen.

Zur Erhaltung und Verbreitung des Evangeliums sowie jeglichen Regiments sind Wissenschaft und Schulen nötig. Gott will, daß die Schriften der Propheten und Apostel gelesen werden. Wenn alle Völker und Religionen die Wissenschaft entbehren können, so kann doch die Kirche Gottes der Wissenschaft, Sprachen und Erziehung nicht mangeln.

Die Bischöfe haben die Schulen zu visitieren und die Studien zu leiten.

Notwendig ist zuerst das Studium der Theologie; denn es muß Leute geben,

welche die Reinheit der kirchlichen Lehre vor Verderbnis und Zwiespalt schützen. Darum sollen auch Censoren entscheiden, was gedruckt werden darf.

Zweitens muß die Jugend Künste und Sprachen lernen, weil sie zur Erklärung der Propheten und Apostel nötig sind.

Drittens muß die Jugend in den Disputationen über Theologie und andere Wissenschaften geübt werden, weil man dadurch an die Widerlegung sophistischer und absurder Meinungen gewöhnt wird. An ihnen bewundert der Jüngling nicht allein die Geistesgeschwindigkeit, sondern lernt auch die Wahrheit lieben und schätzen.

Viertens muß ein christlicher Religionsunterricht erteilt werden, um die Jugend zur Bescheidenheit, Erkenntnis und Furcht Gottes zu bringen. Diese Tugenden sind für das geistliche und weltliche Regiment, in welches die Jugend später eintritt, nötig. Da die Menschen von Natur sich mehr zum Schlechten als zum Guten neigen, müssen sie von Jugend auf an gute Sitten gewöhnt werden.

Fünftens: In vielen großen Städten Deutschlands werden keine kirchlichen Einkünfte für die Schulen verwendet. Deshalb werden auch weder Gelehrte erzogen, noch arme Schüler ernährt. Wegen des Dienstes am Evangelium und zur Förderung der Studien sollen aber gerade in der Gegenwart diese Einkünfte den Schulen zufallen. Christus befehlt es, wenn er sagt: Wer nur einen Trunk Wasser einem der Geringsten meiner Angehörigen reicht, wird Lohn empfangen. Deshalb sollen wenigstens die Einkünfte einiger Kollegien und Klöster den Schulen zugewandt werden.

Goldberger Schulordnung. 1546.

(Sie ist von Trogendorf verfaßt. V. I. 53 f. Raumer a. a. O. I. 213 ff.)

Soll die Schule, in welcher die Knaben für die Universität vorbereitet werden, recht eingerichtet werden, so müssen die Lektionen ununterbrochen gelesen und repetiert werden.

Erfolich soll die Grammatik, die Mutter und Ernährerin der anderen Künste, mit allem, was zu ihr gehört, nämlich Orthographie, Etymologie, Syntax und Prosodie, mit besonderem Fleiß getrieben werden.

Daneben werden Terenz, Plautus, Episteln und Officia Cicero's gelesen, „auf daß die Knaben beiderlei durch Regeln und Exempel zur lateinischen Sprache angeleitet und schicklich reden und schreiben lernen.“ Die Dichter Virgil und Ovid sollen gelesen werden, „daß die Knaben auch die Metrica begreifen, lernen Verse machen und reichen Vorrat in gutem Verstande erlangen.“

Griechische Grammatik und griechische Autoren sollen in je einer Lektion durchgenommen werden.

„Es soll auch Arithmetica, Sphaera, Musica, Dialektik und Rhetorik und etliche Principia philosophiae naturalis et moralis gelesen werden.“

Der Katechismus ist mit besonderem Fleiß zu treiben.

Vornehmlich sollen die Fabeln reinlich lesen und schreiben, sonderlich aber den Katechismus Luther's laut, langsam, deutlich und unterschiedlich recitieren. Wöchentlich sind schriftliche Arbeiten in Poesie und Prosa anzufertigen, welche genau corrigiert werden.

Täglich abends finden Precationes und Disputationes, in welchen sich die Knaben in den während des Tages gehörten Lektionen üben, statt.

Jeden zweiten Monat wird eine öffentliche Disputation abgehalten.

Für die Schule sind folgende 6 Lehrer erforderlich: 1. ein Schulmeister, 2. ein Magister philosophiae und Professor der griechischen Sprache, 3. ein Sphaerista, 4. ein Grammatiker und Rhetor, der zierliche und ziemliche Verse schreiben könnte, 5. ein Kantor, der ein ziemlicher Musiker sei, 6. ein Katechet.

Die Gesetze der Goldberger Schule. 1546.

(Leges Scholae Goldbergensis. Sie sind von Trogendorf schon 1546 abgefaßt, aber erst 1563 im Druck erschienen. V. I. 55 ff.)

Wie nichts in der Welt, so kann auch eine Schule ohne Gesetze und Disziplin nicht regiert werden. Staat und Kirche haben ein Interesse daran, daß die Knaben erzogen werden und gehorchen lernen; denn nur der kann später lehren und befehlen, der in der Jugend selbst gelernt und gehorcht hat.

1. Alle werden auf gleiche Weise regiert.
2. Alle haben sich den Schulgesetzen zu unterwerfen.
3. Die Vergehen werden je nach Größe mit Rute, Strich und Karzer gestraft. Geldstrafen sind abzuschaffen, da sie mehr die Eltern als die Schüler treffen.
4. Jeder eintretende fremde Schüler muß sich vor dem Rektor verpflichten, die Schulgesetze zu halten, hat den Lehrern Gehorsam zu geloben und darf die Schule nicht verlassen, ohne sich von den Lehrern dankend zu verabschieden.
5. Alle Schüler müssen eines Glaubens sein.

Ueber die Frömmigkeit.

1. Die Schüler müssen vor allen Dingen fromm werden.
2. Sie müssen die Hauptstücke der christlichen Lehre genau lernen.
3. Morgens und abends, bei Tisch, bei Anfang und Schluß des Unterrichts wird gebetet und gesungen.
4. Sonntags, Mittwochs und Freitags sollen die Schüler den Gottesdienst besuchen, im Chor singen, die Predigt hören und behalten.
5. Sie sollen ihr Leben öfters prüfen, ihre Sünden dem Pfarrer beichten und das Abendmahl empfangen.
6. Ihr Glaube soll sich durch Früchte beweisen. Darum sollen sie fleißig bei den Studien, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, Mäßigkeit im Leben, Bescheidenheit in Worten und Thaten und Ehrerbietung gegen alle Menschen zeigen.
7. Den Lehrern sollen sie gehorchen, die gebührende Ehre erweisen, gegen ihren Tadel nicht murren und gegen ihre Strafen sich nicht auflehnen.
8. Bei Vermeidung von Strafen haben sie sich des Fluchens, Schimpfens, der Unzucht und magischen Künste zu enthalten. Ist bei einem Uebelthäter keine Aussicht auf Besserung oder droht durch ihn den übrigen Schülern Gefahr, so ist er aus der Schule zu entfernen.

Ueber die Studien.

1. Die Schüler sollen mit fleiß und Eifer die Studien beginnen und fortsetzen.
2. Sie sollen morgens früh aufstehen, da die Morgenzeit zum Studieren am geeignetsten ist und die Nachtarbeit der Gesundheit schadet.
3. Aus den Schulstunden dürfen sie nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der Lehrer wegbleiben.
4. Beim Betreten der Schule sollen sie das Haupt entblößen, sich still an ihren Platz setzen im Gedanken, daß Gott mit seinen Engeln gegenwärtig ist.
5. Jeder Schüler hat Federn, Bücher, Hefte und Tinte in Bereitschaft zu halten. Das Wissenswerte im Unterricht wird angemerkt.
6. Die Aufgaben sind genau zu lernen und ohne Benützung des Buches aufzusagen. Einschlüpfen ist verboten; denn es hindert den fleiß und befördert die Trägheit.
7. Nach Schluß der Schule sollen sich die Schüler direkt nach Hause begeben und das Schulpensum repetieren.
8. Besonders genau sollen sie die Anfangsgründe jeder Kunst lernen, weil sonst der ganze Bau einstürzt und sie weder frei zu sprechen noch zu schreiben wagen.
9. Nicht Vielerlei, sondern Vieles sollen sie in wenigen, erprobten Autoren lesen.
10. Im Verkehr mit Lehrern, Altersgenossen und Gelehrten darf die Muttersprache nicht gebraucht werden. Es muß lateinisch gesprochen werden.
11. Der Stil ist durch Anfertigung von Reden und Gedichten fleißig zu üben. Dabei wird auch Griechisch in's Lateinische und umgekehrt transferiert. „Der Stil ist der beste Lehrer und Künstler der Rede.“

12. Mit Altersgenossen sollen die Schüler fleißig über die Studien sprechen, aber in freundlicher Disputation und ohne zu streiten.

13. Im Studium sollen sie Ordnung einhalten, Alles zu seiner Zeit und an seinem Ort betreiben und keine Zeit unbenützt vorüber gehen lassen.

14. Die schriftlichen Arbeiten muß jeder ohne fremde Hilfe anfertigen. Die Lehrer haben alle Aufgaben zuerst für sich auszuarbeiten. Dabei dürfen sie keine fremden Redensarten anwenden und müssen darauf achten, daß dieselben elegant und passend sind.

15. Von den Studien soll man sich durch nichts abschrecken lassen.

Ueber die Sitten.

1. Eintracht fördert auch die geringste Sache, während Zwietracht die wichtigste schädigt. Darum sollen die Schüler unter sich einig und brüderlichen Sinnes sein.

2. Böse Geschwätze verderben gute Sitten. Darum sollen die Schüler nur mit frommen, rechtschaffenen Menschen verkehren.

3. Kein Fehler wird übersehen. Irrrende sind zu ermahnen, Träge zu strafen.

4. Die Ermahnten sollen sich den gerechten Tadel zu Herzen nehmen.

5. Selbsttrache ist verboten. Unrecht soll man entweder leiden oder dem Lehrer anzeigen.

6. Die Kleidung soll anständig sein.

7. Waffentragen ist verboten.

8. Mit ungekämmten Haaren und ungewaschenen Händen darf man nicht ausgehen. Zu Hause ist Alles in Ordnung zu halten.

9. Unmäßigkeit im Essen und Trinken, besonders der Weinrausch, ist verboten.

10. Unzüchtiger Umgang mit Mädchen ist verboten.

11. In der Öffentlichkeit sollen sich die Schüler anständig benehmen und die Respektspersonen grüßen.

12. Auf Fragen sollen sie kurze Antworten geben und in ihrem ganzen Auftreten sich ehrenhaft erweisen.

13. Unzüchtige Reden dürfen sie nicht in den Mund nehmen. Ueberhaupt sollen sie mehr schweigen als reden.

14. Nächtliches Umherschweifen, Schreien und Trinkgelage sind verboten.

15. Ohne Wissen der Eltern und Lehrer sollen sie nicht laufen oder verkaufen oder Schulden machen.

16. Sie sollen ihr Eigentum bewachen, nicht stehlen und Gefundenes zurückgeben.

17. Die Wahrheit sollen sie lieben und die Lüge hassen.

18. Sie sollen nicht im Sommer im kalten Wasser baden, im Winter eislaufen und Schneeballen werfen und im Herbst unmäßig Früchte essen.

19. Nach Hause zurückgekehrt, sollen sie sich selbst, den Eltern und der Schule Ehre machen und Allen durch Zucht und Frömmigkeit ein gutes Vorbild geben.

20. Bei allen Worten und Thaten müssen sie Gott vor Augen haben.

Wer diese Gesetze übertritt, wird gestraft.

Die Gesetze der Schule zu St. Afra. 1546.

(Leges Aſranae. Verfasser ist Joh. Rivius. D. I. 411 f.)

Die Gesetze beruhen:

1. auf dem Befehl Gottes nach Deut. 31, Exod. 20, Eph. 6, Deut. 26 und Prov. 28,

2. auf den Aussprüchen gelehrter Männer,

3. auf dem Befehl des Fürsten.

Nach dem Gesetz des Fürsten müssen die Knaben zu Gottesfurcht erzogen

werden, damit sie ein sittenreines Leben führen. Lüge, Spiel etc. sind verboten. Die Uebelthäter trifft zuerst die Strafe Gottes, dann die Schulstrafe.

Der Besuch bei den Eltern darf nicht länger als 8—14 Tage währen.

Die Vorschriften der Lehrer sind genau zu befolgen. Zank und Streit ist verboten. In der Kirche muß man mit Ehrfurcht und Aufmerksamkeit der Predigt folgen. Morgens muß man sich mit dem Glockenschlag vom Lager erheben, die Bücher bereit halten und ohne Lärm zur Schule gehen. Vor und nach dem Essen ist zu beten. Im Spiel muß Ordnung gehalten werden. Auf der Straße und in der Kirche soll man sich anständig benehmen. Stets ist lateinisch zu sprechen. Tanz und Trinkgelage sind zu meiden. Auswärts darf man nicht übernachten. Auf die Lektionen muß man sich vorbereiten und dieselben repetieren. Die Studienordnung ist einzuhalten. Magistrat und Respektspersonen muß die schuldige Ehrfurcht erwiesen werden.

Württembergischer Instruktion für die Visitations- räte. 1546.

(Pfaff a. a. O. 63.)

Die Räte sollen fleißig lateinische Schulen einrichten. Wo ein Schulmeister wegen der großen Zahl der Schüler die Schule allein nicht versehen kann, soll zur Ersparung eines Gehilfen, wo möglich, der Diakon oder Kaplan ihm helfen. Bevor eine Stadt einen Schulmeister annimmt, soll er von den verordneten Examinatoren geprüft werden. Die Schulmeister unterstehen dem Geistlichen, der mit dem Amtmann und Bürgermeister etlichemal jährlich die Schule zu visitieren hat, damit die Schulmeister Autorität und die Knaben fürcht haben. Armen Knaben soll eine Unterstüßung aus dem Gotteskasten gereicht werden, zu welchem auch die Umstorte einer jeden Stadt beizutragen haben.

Weil in vielen kleinen Städten neben der Lateinschule auch deutsche Schulen bestehen, durch welche jene verdorben und viele Knaben, welche zum Lateinlernen und also zur Ehre Gottes und Verwaltung eines gemeinen Nutzens geschickt sind, veräußert werden, so sollen Gottes des Herrn und des gemeinen Nutzens wegen solche deutsche Schulen in kleinen Städten abgeschafft werden, da doch ein jeder Lateinschüler im Latein auch das deutsche Schreiben und Lesen ergreift.

Wo sich findet, daß die Schulmeister noch nicht mit Besoldung versehen sind, sollen die Räte sich erkundigen, was für ein Einkommen die Schulen bisher hatten, und darüber an die Rentkammer berichten.

Eßlinger Schulordnung. 1548.

(Pfaff a. a. O. 54 f.)

Die Schule wird in vier Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse werden Schüler aufgenommen, welche gut lesen, deklinieren und konjugieren, auch etwas exponieren und komponieren können.

Die Schüler der zweiten Klasse sollen ordentlich lesen und ziemlich exponieren können.

Die Schüler der dritten Klasse sollen etwas lesen können.

Die Schüler der vierten Klasse werden im Buchstabieren und Lesen unterrichtet.

Als Lehrbücher dienen in der ersten Klasse die Dialektik, die griechische und lateinische Grammatik Melancthon's, die Briefe, Reden oder Officia Cicero's, Virgil und Horaz.

In der zweiten Klasse werden durchgenommen Donat, die Gespräche des Erasmus und die Komödien des Terenz.

In der dritten Klasse werden gebraucht Aesop's Fabeln, Cato's Sittensprüche und die formulae puerilium colloquiorum pro primis tyronibus von Sebald Heyden.

In der vierten Klasse ist das Syllabirbüchlein im Gebrauch.

Die Schüler der zwei ersten Klassen müssen in der Kirche singen.

Die Schule beginnt morgens für die Älteren um 6 Uhr und für die Jüngeren um 8 Uhr und währt bis 10 Uhr.

Nachmittags wird von 12—4 Uhr Unterricht erteilt.

Deutschsprechen ist verboten.

Die größeren Schüler haben wöchentlich eine Epistel anzufertigen und ein deutsches Argument in's Lateinische zu übersetzen.

Die vom Lehrer korrigierten Arbeiten sind in ein besonderes Heft einzutragen, in welches auch das Bemerkenswerteste aus allen Lektionen eingeschrieben wird.

Samstags soll im neuen Testament exponiert und Buob's lateinischer Katechismus auswendig gelernt werden.

Sonntags haben die Lehrer und Schüler in die Kirche zu gehen.

Die Schüler dürfen in die Schule weder Weidmesser noch Dolche, sondern nur Brotmesser mitbringen.

Die Lehrer haben die Schüler in Zucht und Gottesfurcht zu erziehen.

Grausame Strafen dürfen nicht angewendet werden.

Alle Spiele, welche die Schüler von der Schule abhalten oder ihnen Schaden bringen, sind verboten. Nur im Beisein der Lehrer dürfen die Schüler „eine ziemliche Freude“ genießen.

Die fähigsten Schüler erhalten zeitweise Prämien an Geld, Büchern und Kleidern.

Wehringer Schulordnung. 1549.

(Pfaß a. a. O. 60.)

Sie handelt 1. von der Lehrgang und Lernung guter Künste, 2. von der Anordnung der Klassen und Lektionen, 3. von den guten Sitten der Schüler und der Censur.

Mecklenburgische Kirchenordnung. 1552.

(Kirchenordnung: Wie es mit christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen, Im Herzogthumb zu Meckelnburg etc. gehalten wird. Sie ist von Joh. Aurfaber, Joh. Kiebling, Joachim Nossiothagus und Ernst Rothmann mit Anlehnung an die Wittenberger Reformation 1545 verfaßt, und von Melancthon begutachtet worden. R. II. 115 ff. V. I. 59 ff.)

Von der Visitation.

Aufsesser haben über das Einkommen der Kirchen, aus dem die Schulen unterhalten werden, zu wachen.

Die Visitatoren sollen fragen, ob die Pfarrer und Diakonen auf die bestimmte Zeit die Jugend im Katechismus abhören, wie die Schule regiert wird, wie die Schulpersonen versorgt sind und wie es mit den Schulgebäuden steht. Die Pfarrer sollen ermahnt werden, die Kinder ordentlich im Katechismus zu unterweisen, und die Eltern, ihre Kinder zur Kinderlehre zu senden. Die Städte und Dörfer sollen angehalten werden, die Schulhäuser und die Wohnungen der Lehrer nicht verfallen zu lassen.

Die Jungfrauenklöster dürfen wohl Mädchen zum Unterrichten annehmen, aber von ihnen nicht das Ablegen von Gelübden verlangen.

Die Mönchsklöster dürfen keine Schule errichten. „Denn ob sie gleich vorgeben, Schulen anzurichten, so haben sie doch nicht tüchtige Personen dazu. Und müssen viele Ingenia neben einander sein, soll man Sprachen und Künste lehren.“

IV. Teil. Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien.

Gott hat sich den Propheten und Aposteln geoffenbart und geboten, seine Offenbarungen nieder zu schreiben. Es ist ferner sein Gebot, daß diese Schriften auch gelesen und gelernt werden. Dazu sind, nach 1. Tim. 4, Lehrer nötig. Das Lesen steht an erster Stelle. Dadurch unterscheidet sich das Evangelium von anderen Künsten, z. B. Zählen und Messen. Während diese aus dem natürlichen Verstand stammen, kommt jenes aus Offenbarung. Aus dem ersten Petrusbrief und dem Galaterbrief geht hervor, daß es nach Gottes Willen Lehrer geben soll. Zu allen Zeiten hat auch Gott die Schulen erhalten. Die Erinnerung daran soll die Leute bewegen, ihre Kinder christlich erziehen zu lassen. Kinderschulen allein genügen nicht. Wie nämlich zur Auslegung der Schrift auch Sprachen und andere Künste erforderlich sind, so sind auch für die Menschheit Arzneikunde und Rechtsprechung nötig.

Zu Letzterem sind besondere Schulen für Erwachsene einzurichten, welche man Universitäten nennt. Die Universität Rostock soll erhalten werden. An ihr soll die christliche Lehre rein erhalten bleiben, wie sie in der Propheten und Apostel Schriften, in dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen Glaubensbekenntnis enthalten ist, womit auch der Katechismus und das Bekenntnis Luther's, sowie die Augsburger Konfession, übereinstimmen. Wer abweichend lehrt und Spaltung machen will, soll zuerst ermahnt werden. Läßt er nicht ab, so soll erwogen werden, ob eine Synode zu halten sei etc.

Von den Kinderschulen.

Es sollen 3 oder 4 Häufen an ihnen eingerichtet werden.

Der erste Haufe lernt buchstabieren und lesen einzig und allein nach dem Handbüchlein, in welchem das Alphabet, das Vater Unser, der Glaube und die 10 Gebote stehen.

Dann wird Donat und Cato gelesen, wobei der Lehrer in einer Stunde 1—2 Verse exponiert, welche die Schüler in einer anderen Stunde auffagen. So lernen sie lateinische Wörter. Daneben werden die Schüler im Schreiben geübt. Die Schriften haben sie täglich dem Lehrer vorzuzeigen. Täglich abends werden ihnen 2 Wörter zum Lernen aufgegeben, die sie morgens auffagen. Die Wörter sollen sie in ein besonderes Büchlein schreiben, als deus Gott, coelum Himmel etc.

Daneben erhalten sie Musikunterricht.

Die Schüler des zweiten Haufens beginnen die Grammatik. Die erste Stunde nachmittags wird täglich auf den Musikunterricht verwendet. Montags und Dienstags werden die fabeln Aesop's nach der Ausgabe des Camerarius und von den Geübteren auch die Colloquia und de civilitate morum des Erasmus und die Praecepta morum des Camerarius gelesen. Aesop darf jedoch durch die letztgenannte Lektüre nicht verdrängt werden.

Donnerstags und freitags wird Terenz in kleinen Stücken auswendig gelernt.

Abends wird eine Sentenz vorgeschrieben und exponiert und von den Schülern in ein Büchlein eingeschrieben.

Morgens wird Terenz und Aesop aufgesagt. Die Deklination und Konjugation, sowie die Regeln über Genus, Kasus, Praeteritum, Supinum, und wo möglich auch die Konstruktionsregeln, werden gelernt.

In der anderen Stunde an den 4 Tagen werden die Etymologieregeln, welche der Lehrer an Beispielen erklärt, auswendig gelernt.

In derselben Stunde wird auch die Syntax, welche ebenfalls vom Lehrer durch Beispiele erklärt wird, gelernt. Die Knaben werden deutsch gefragt, wenn sie exempla latina auf die Syntaxregeln machen, z. B. wie soll man lateinisch übersetzen: Strafe folgt gewißlich nach Verachtung göttlicher Gebote. Antwort: Poena comitatur certe contemptum divinarum legum.

Die Grammatik muß genau gelernt werden; denn ohne die Regeln kann die Sprache nicht gelernt werden.

Im ganzen Lande soll eine gleiche Etymologie und Syntax gebraucht werden. Mittwochs und Sonnabends wird in allen Klassen der Katechismus unterrichtet, wobei im ganzen Land ein und derselbe Katechismus in allen Schulen gebraucht wird. Daneben werden Mittwochs das Evangelium des Matthäus und die Sprüche Salomo's, und Samstags die Briefe an Timotheus oder an die Colosser oder die Psalmen gelesen. Bei der Exposition der heiligen Schrift muß auch die Grammatik fleißig angezeigt werden. Etliche Psalmen werden auswendig gelernt, um das Gebet daran zu üben.

Die Schüler der dritten Klasse haben mit den übrigen Klassen in der ersten Stunde nachmittags Musikunterricht. Darauf folgt Montag und Dienstags die Lektüre Virgil's und Donnerstags und freitags die Lektüre ausgewählter Briefe oder de amicitia, de senectute Cicero's oder Sallust.

Abends werden die Regeln der Prosodie gelernt und Gedichte Ovid's oder Heroidas Eobani oder etliche Elegien des Sabinus oder des Stigellius gelesen.

Morgens werden, wie es die Zeit bringt, Virgil und die Episteln Cicero's exponiert. Außerdem läßt der Lehrer construieren und fordert dazu die Syntaxregeln. Auch schwere Declinationen und Konjugationen soll er üben lassen.

Darauf folgt die Repetition der Etymologie und Syntax, wobei die zweite und dritte Klasse vereinigt werden können.

Der Lehrer in dieser Klasse muß ein Grammatikus sein. Lehrer und Schüler sprechen lateinisch. In der Klasse wird wöchentlich Sonnabends eine schriftliche Arbeit, nämlich ein Brief, eine Historie oder ein Vers, vom Lehrer deutsch diktiert und von den Schülern in's Lateinische übersetzt. Die Themata sollen zur Erlernung der Geschichte dienen. Die Arbeiten werden korrigiert.

Die vierte Klasse wird nur in großen Städten eingerichtet. In ihr wird hauptsächlich Dialektik und Rhetorik getrieben. Wöchentlich wird eine Stunde auf die griechische Grammatik und am folgenden Tage eine Stunde auf die Lektüre des Phocylides, Hesiod, Isocrates ad Demonicum verwendet. Dabei sollen die Schüler nützliche Sprüche lernen, an welchen die griechische Sprache reich ist.

Jeder Schulmeister muß ein Zeugnis über seine Tauglichkeit beibringen und wird vor seiner Anstellung in Rostock geprüft.

Von Unterhaltung und Schutz der Pastoren, Prädikanten und Legenten in der Universität und anderen Schulen.

Die Päpstlichen haben bisher die Kirchengüter vergeudet. „So viel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft sind, Stifte, Klöster, Präbende, will die Herrschaft dieselben nicht zerreißen lassen, sondern dazu erhalten, daß nach Gelegenheit der Städte und Dörfer daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rat Zulage verordnet werden. Denn dies ist christlich und den geschriebenen Rechten gemäß, daß diese Gaben, die vor Zeiten zur Erhaltung der christlichen Aemter gedacht sind, noch zur Erhaltung christlicher Lehre, Kirchen, Schulen und Hospitälern angewandt werden.“

Burgthuder Kirchenordnung. 1552.

(Angenommen Kirchenordeninge Eines Erb. Radeß der Stadt Burthude gefellet durch den Erwürdigen und hochglartenn Doctorem H. Joannem Epinum Superintendenten der hochberaumpen Stadt Hamburg. Sie ist fast eine wörtliche Abschrift der Hamburger Kirchenordnung 1539. R. II. 503.)

Magdeburger Schulordnung. 1553.

(Constitutiones Scholae Magdeburgensis. D. 412 ff.)

I. Teil. Ueber den Stand der Schulangelegenheit.

1. Ordnung.

Am Festtagen haben die Schüler in den Kirchen, denen sie zugehören, zu singen. Zweimal haben sie die Kirche zu besuchen, wobei sie von besonderen Inspektoren beaufsichtigt werden. Auch bei Hochzeiten haben sie zu singen.

2. Ordnung. Ueber allgemeine Schulgebräuche.

Die Unterrichtszeit beträgt täglich 5 Stunden. Mittwochs oder Donnerstags ist frei. Die Schule beginnt pünktlich um 7 Uhr mit dem Aufsagen des Katechismus in allen Klassen. Darauf folgt Gesang und Gebet. Dann kommt die Lektion. Um 8 Uhr werden die Strafen verhängt. Darauf folgt Gesang. Von 8—9 Uhr finden Schulübungen statt. Nach Schluß der Lektionen wird überall der durchgenommene Stoff abgefragt.

Nachmittags wird die Schule nach einer ähnlichen Ordnung gehalten.

3. Ordnung. Ueber die Klasseneinteilung und Lektionen.

Es werden 7 Klassen eingerichtet. Für jede Klasse sind die Autoren und Uebungen vorgeschrieben. Damit die Schüler nicht überladen werden, hat die unterste Klasse täglich nur eine Uebung. Die oberen haben 2 oder mehr. Den Jüngeren ist öfters eine Pause zu gönnen.

Um 12 Uhr wird in den fünf untersten Klassen Musikunterricht erteilt.

Samstags wird Generalrepetition abgehalten und das Sonntagsevangelium erklärt.

Die 9. Klasse enthält die Elementarier, welche Buchstaben und Wörter lernen. Sie werden darüber um 7, 12 und 2 Uhr abgehört. In den übrigen Stunden werden sie still beschäftigt. Samstags um 12 Uhr lernt diese Klasse mit der achten Katechismus.

Die 8. Klasse lernt lesen, schreiben und Wörter und liest Donat.

Die 7. Klasse bildet die Schüler vollständig im Lesen und Schreiben und in der Aussprache aus. In ihr werden lateinische Sentenzen erklärt. Als Bücher werden die Grammatik Melancthon's und das Evangelium gebraucht. Der Stundenplan ist derselbe wie in den folgenden Klassen. Samstags vormittags wird das Sonntagsevangelium durchgenommen.

In der 6. Klasse wird die einfache Deklination und Konjugation gelernt und das 1. und 2. Buch der Disticha Cato's, welche in allen fünf Stunden benützt werden, gelesen. In der ersten Stunde werden die Formen hergesagt. In der zweiten Stunde werden dieselben an Cato eingeübt. In der dritten Stunde werden Deklinations- und Konjugationsbeispiele geschrieben. In der vierten Stunde wird das Geschriebene vorgelegt. In der fünften Stunde wird Cato erklärt.

Samstags um 12 Uhr wird das Evangelium auswendig gelernt.

In der 5. Klasse finden Deklinationen, Konjugationen und Analysen des Ausdrucks statt. Es werden auch deutsche Briefe gelesen. Als Bücher werden Donat, das 3. und 4. Buch Cato's, das Evangelium latinum und der Katechismus gebraucht.

Vormittags wird in der ersten Stunde aufgesagt und in der zweiten Stunde an Cato geübt.

Nachmittags wird in der ersten Stunde Musikunterricht erteilt, in der zweiten Stunde recitiert oder analysiert und in der dritten Stunde Cato oder deutsche Briefe gelesen.

In der 4. Klasse beginnt die Etymologie mit den einfachsten Regeln, 3. B. der Genera und Präterita ohne Ausnahmen.

Als Bücher werden gebraucht: Etymologiae rudimenta puerilia, disciplina morum puerilium oder Fabulae Camerarii selectae, Salomo, zuweilen Colloquia Erasmi oder Paedologia Mosellani, Evangelium, Catechismus.

Vormittags werden in der ersten Stunde die gelernten Regeln hergesagt und die für den folgenden Tag zu lernenden Regeln erklärt. In der zweiten Stunde werden die Regeln an einem Autor geübt, der tagsvorher erklärt wurde.

Nachmittags um 12 Uhr finden Musikübungen statt. Um 1 Uhr werden die schriftlichen Arbeiten vorgelegt und Deklinations- und Konjugationsübungen vorgenommen. Um 2 Uhr wird erklärt. An freien Tagen wird etwas in deutscher Sprache von den Lehrern erzählt, das die Schüler am folgenden Tag nach erzählen müssen.

Samstags wird vormittags der Katechismus und nachmittags mit der dritten Klasse zusammen das lateinische Evangelium durchgenommen.

Die Schüler der dritten Klasse heißen *Grammatici Minores*, weil sie die kleine Etymologie und Syntax gebrauchen. Außer diesen Büchern werden noch benützt: Terenz, ausgewählte Briefe Cicero's, das Evangelium und zuweilen Erasmi civilitas.

In der Grammatik werden an zwei Tagen je 2 Stunden auf die Erlernung des Nomen und zwei Stunden auf die des Verbum und des übrigen Theiles verwendet. Autoren werden nach Belieben gelesen. In freien Tagen werden schriftliche Arbeiten aus den Apophthegmata oder den Fabeln Aesop's aufgegeben.

Samstags vormittags wird disputiert und nachmittags das Evangelium latinum durchgenommen.

In dieser Klasse beginnt das Lateinreden.

Das Ziel der zweiten Klasse ist die vollständige Kenntnis der Grammatik, die Poetik und das Griechische.

Als Bücher werden gebraucht: die große Etymologie und Syntax Melancthon's, Prosodia, *Educatio puerilis Graecae linguae*, Terenz, die späteren Briefe Cicero's, die *Bucolica* Virgil's oder zuweilen die letzten Bücher der Aeneis oder ein *lectum Carmen* Ovid's und das Evangelium graecum.

Wöchentlich werden je 2 Stunden auf das Nomen, Verbum und die Syntax verwendet.

Plust und Terenz werden mit der ersten Klasse zusammen getrieben.

Stilübungen werden aus Terenz, Dichtern, Beschreibungen und prosaischen Schriften angefertigt. Es können auch Disticha gemacht werden.

Den Unterrichtsstoff der ersten Klasse bilden die Künste und Sprachen.

Als Bücher werden gebraucht: *Dialectica*, *Rhetorica*, *Grammatica Graeca*, *Ars poetica vel Prosodia*, *Arithmetica*, Terentius, *Epist. Cic. libri priores*, *Officia Cic.*, *Julius Caesar*, Virgil's Aeneis, Reden Cicero's, Homer oder Hesiod und das Evangelium Graecum.

Grammatik wird mit der Repetition der Autoren verbunden.

Abwechselnd werden gelesen: Erasmi libellus de Copia, *Partitiones Oratoriae* Cic., Justinus, *Epistola Pauli*, Phocylides, Theognis, Lucianus, *Philosophia moralis* Philippi, Ovidii *castum aliquod* und Aehnliches.

Jede Woche wird eine schriftliche Arbeit aus Briefen und Geschichtsschreibern und ein Gedicht aus dem Psalter angefertigt. Samstags ist Disputation. Vierteljährlich findet eine Deklamation statt.

4. Ordnung. Ueber die Verteilung der Klassen nach den Pflichten der Schüler.

In jeder Klasse bestehen Schülerämter, und zwar:

1. Der Praefectus, als oberster Inspektor. Er hat die Schülerverzeichnisse abzulesen und über das Benehmen der Mitschüler zu wachen. Er wird wöchentlich gewählt.

2. Ein Dekanus in jeder Dekurie, welcher dem Lehrer beim Abhören und dem Präfecten bei der Aufsicht hilft.

3. Der Subdekanus, welcher der Gehilfe des Dekanus ist.

5. Ordnung. Ueber öffentliche Uebungen oder Aufführungen.

Ihr Nutzen ist zweifellos. Sie bestehen in Hersagen der Schulgesetze, Deklamationen, Disputationen und Aufführung von Komödien.

Das Vorlesen der Schulgesetze fördert die Kenntnis derselben.

Der Inhalt der Deklamationen soll anständig und die Sprechweise dabei rein sein. Zuweilen werden Gedichte vorgetragen.

Der Stoff der Disputationen soll anständig sein. Die dialektische Form muß gewahrt werden. Erbitterung ist zu vermeiden. Die Disputationen werden von einem Leiter geregelt. Die Disputationen machen dunkle Dinge klar, gewöhnen an kurze und deutliche Aussprache und an Schlagfertigkeit und bereiten für das Auftreten in der Öffentlichkeit vor.

Die Aufführung von Komödien nimmt den Schülern die Zügelhaftigkeit. Bei ihnen soll zwischen dem lateinischen Terenz und deutschen Komödien abgewechselt werden.

Am 2. Sonntag nach Ostern werden die Schulgesetze vorgetragen.

Am 1. Sonntag nach Trinitatis findet Deklamation oder Vortrag eines Gedichtes statt.

Donnerstags nach Bartholomäus werden theologische oder philosophische Disputationen gehalten.

Am Festtag des Mauritius werden lateinische Komödien aufgeführt.

Am Lukasfesttag werden wieder die Schulgesetze vorgetragen.

Am Adventssonntag finden Deklamationen statt.

Am Sonntag Septuagesimae werden Komödien oder Tragödien aufgeführt.

Am Sonntag Laetare werden theologische oder philosophische Disputationen veranstaltet.

6. Ordnung. Ueber die Uebungen der jüngeren Knaben.

Recitationen in allen Klassen. Gedächtnisübungen. Hersagen der Regeln und von Stücken aus Terenz, Cicero und Virgil.

Samstags finden Disputationen über den Wochenstoff statt.

Der Sieger rückt auf einen höheren Platz vor.

Halbjährlich werden Disputationen veranstaltet.

Im April und September werden 10—14 Tage lang täglich 2 Stunden auf Repetitionen verwendet.

Stilübungen werden in allen Klassen vorgenommen.

In den oberen Klassen wird nur lateinisch gesprochen.

Darüber wachen öffentliche und heimliche Aufpaffer.

7. Ordnung. Ueber Vorrücken und Versetzen der Knaben.

Jährlich finden zweimal Versetzungen, als Belohnungen für die Studienfortschritte, statt. In den zwei oberen Klassen werden dabei zur Ueinerung Prämien ausgeteilt.

Keiner wird versetzt, der nicht den Klassenstoff kennt.

In den oberen Klassen geben die Disputationen, in den unteren die schriftlichen Aufgaben den Ausschlag.

8. Ordnung. Ueber Leichenbegängnisse.

Die Teilnahme und das Benehmen der Schüler dabei wird geregelt.

9. Ordnung. Ueber die Strafen.

Es gibt verschiedene Strafen, nämlich Tadel, Schimpf, Schläge, Geldstrafe, Einsperren, Entlassung. Bei ihrer Verhängung ist auf dreierlei zu achten, nämlich auf die Person, die Größe des Vergehens und die Qualität und Quantität der Strafe.

Knaben unter 18 Jahren werden mit der Rute, kleinen Strafen und zuweilen mit Einsperren bestraft.

Knaben über 18 Jahre treffen Geldstrafen und härtere Strafen.

Ist Aussicht auf Besserung vorhanden, so sind leichtere Strafen anzuwenden. Im allgemeinen sollen mehr Ehren- und Freiheitsstrafen als Züchtigungen verhängt werden. Leichtsinns wird leicht, absichtliche Vergehen und Frechheit werden hart gestraft.

Die Strafe richtet sich stets nach dem Vergehen.

In besonderen Verzeichnissen sind die für die einzelnen Vergehen bestimmten Strafen angegeben.

10. Ordnung. Ueber einzelne bestimmte Fälle.

Hier werden Verordnungen gegeben über die Prüfung der Eintretenden, Hitzferien etc.

II. Teil. Ueber die Pflichten der Professoren.

1. Ordnung. Ueber die Pflichten im Gotteshaus.

Mit Ausnahme des Rektors, Konrektors und Kantors haben alle Professoren die Knaben in der Kirche zu beaufsichtigen.

2. Ordnung. Ueber die allgemeinen Pflichten in der Schule.

Es werden allgemeine Vorschriften über Unterricht, Bücher, Durchnahme des Stoffs und Repetitionen gegeben.

3. Ordnung. Ueber die speziellen Pflichten nach Ordnung der Klassen.

Der Rektor führt die Oberaufsicht, verteilt den Klassenstoff unter die Lehrer, inspiziert die Kirche, visitiert die Lektionen und stellt die Abgangszeugnisse aus.
Der Konrektor ist sein Gehilfe.

Der Kantor leitet den Gesang und überwacht die Gebete.

Die übrigen Lehrer haben für ihre Klassen zu sorgen.

4. Ordnung. Ueber die Sitten und einiges Andere.

Von den Lehrern werden verlangt: Rechtgläubigkeit, ehrbarer Lebenswandel, Eifer um die Wissenschaft, Liebe zu den Kindern, Eintracht unter einander, Lateinreden mit den Schülern und Abhalten von Lehrerkonferenzen.

III. Teil. Ueber die Pflicht der Schüler.

1. Ordnung. Ueber die Sitten und allgemeinen Pflichten.

Verboten sind: Gotteslästerung, leichtsinniger Kauf und Verkauf, Waffentragen, Zweikampf, Trintgelage, Fischen und Jagen. Weiter werden Bestimmungen getroffen über Baden, Schneeballenwerfen, Teilnahme an Hochzeiten, Verkehr und Teilnahme an Schauspielen.

Neueintretende müssen sich beim Rektor einschreiben, und dürfen ihre Wohnungen nur mit seiner Einwilligung wählen.

2. Ordnung. Ueber die Sitten in der Kirche.

Die Schüler haben die Kirche zu besuchen, in derselben sich anständig zu benehmen und zu singen.

3. Ordnung. Ueber die Sitten oder Pflichten in der Schule.

4. Ordnung. Ueber die Sitten auf den Straßen.

5. Ordnung. Ueber die Sitten bei Beerdigungen.

6. Ordnung. Ueber die häuslichen Pflichten und Sitten.

Häusliche Vergehen werden mit Schulstrafen geahndet.

7. Ordnung. Ueber die Pflichten gegen die Lehrer.

8. Ordnung. Ueber die Pflicht der Pädagogen.

Es wird das Verhalten der Schüler, welche als Hauslehrer in einer Familie Kost und Wohnung erhalten, geregelt.

9. Ordnung. Ueber die Ordnung der Studien.

Im Studium muß Ordnung eingehalten werden. Dasselbe ist stets mit Gebet zu beginnen. Nach einander sollen die Schüler studieren: Religion, Grammatik, Prosodie, Dialektik, Rhetorik, griechische Grammatik, Arithmetik und Musik. Stilübungen sind regelmäßig und fleißig vorzunehmen. Es sollen

auch Gedichte angefertigt werden. Die Repetition nützt dem Gedächtnis und dem Verständnis.

10. Ordnung. Ueber die Spiele.

Dabei ist auf fünferlei, nämlich auf Ort, Zeit, Platz, Spielweise und Personen, zu achten.

Erlaubt sind: Ballspiel, Laufen, Springen, Reiffspiel, Kegelspiel und ähnliche. Verboten sind: Würfel, Karten und Aehnliches.

Die Spiele dürfen nur in der freien Zeit stattfinden. Die jüngeren Schüler sollen öfters spielen als die älteren. Es darf nicht auf Straßen und öffentlichen Plätzen gespielt werden. Es wird vielmehr ein besonderer Spielplatz hergerichtet. Streiten beim Spielen ist verboten. Die Schüler sollen nur mit Altersgenossen spielen und dabei lateinisch reden.

11. Ordnung. Ueber die Gefänge derjenigen, welche ihren Unterhalt vor den Häusern erbitten.

Sie sollen nur lateinische Gefänge, welche für den Festtag passen, singen. Auch dürfen nur die Geübteren singen. Immer müssen die Schüler einer Schule mit einander gehen. Stets sollen sie anständige Lieder singen, sich überall anständig benehmen und nach dem Gesang an keinem Gelage teilnehmen.

12. Ordnung. Ueber die Pflichten der Präfecten und Dekane.

Sie haben die Lehrer zu unterstützen, zuerst in der Schule zu sein, das Schülerverzeichnis zu verlesen, Unruhen zu verhindern, bei Recitationen für Ordnung zu sorgen, Samstags die Schulzimmer zu säubern und überall die Schüler zu beobachten und dem Lehrer anzuzeigen.

Neubrandenburger Schulordnung. 1553.

(Ludus literarius Neobrennopyrgi inclytæ civitatis Ditionis Megalopyrgensis in littore Baltico, quomodo gubernetur, opera et studio Matthiæ Chesselii Bracthi. D. 433 ff.)

Die vier Klassen der Schule sind in Okturien eingeteilt, welchen je ein wöchentlich gewählter Octarchus oder Custos vorsteht.

4. Klasse.

Die Schüler lernen buchstabieren, syllabieren, lesen, schreiben, täglich zwei lateinische Wörter und den deutschen Katechismus Luther's.

3. Klasse.

Vollständiges Lesen. Zweimal täglich werden die schriftlichen Arbeiten vorgezeigt und corrigiert. Deklination und Konjugation werden an Donat geübt. Mit der zweiten Klasse wird Cato gelesen. Täglich werden zwei Wörter, zuweilen auch eine lateinische Sentenz, gelernt.

In der Religion lernen die Schüler den Dekalog, den Glauben, das Vater Unser, die Taufe, das Abendmahl und die Beichte nach der kurzen Erklärung des Katechismus Luther's deutsch und lateinisch.

2. Klasse.

Die Grammatik Melancthon's wird gelernt. Beispiele zu Uebungen sind zu nehmen aus: Catonis disticha, Fabulae Aesopi des Camerarius, de civitate morum des Erasmus und Praecepta morum puerilium des Camerarius.

Wöchentlich werden Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische angefertigt. Aus Donat werden die Paradigmata auswendig gelernt. Ferner wird Musikunterricht erteilt. Der deutsche und lateinische Katechismus Luther's wird auswendig gelernt.

1. Klasse.

Die Schüler lernen vollständig deklinieren, komparieren, konjugieren und die Syntaxregeln. Die Regeln werden an Autoren nachgewiesen. Die Autoren sind nachzuahmen. Wöchentlich wird ein deutscher Brief abwechselnd mit einer Geschichte oder Erzählung aus Homer und Hesiod, welche die Sitten bilden, in's Lateinische übersetzt.

Wöchentlich wird eine Scene aus Terenz oder einem Briefe Cicero's deutsch vorgetragen.

In der zweiten und ersten Klasse werden zur Bildung des Stils gelesen: Cicero, Terenz, Virgil, Elegien von Ovid, Cobanus, Stigellius, Sabinus und Oden des Horaz.

Als Grammatiklehrbuch wird gebraucht: *Elementa Grammatices latinae* Phil. Mel.

Latein kann ohne Griechisch nicht vollständig gelernt werden. Im Griechischen wird nach der *Institutio Grammatices Clenardi* deklinieren und konjugieren gelernt. ferner werden aus Hesiod, Theognis, Phocylides, Pythagoras, Homer etc. griechische Sentenzen auswendig gelernt. Zur Stilbildung werden die Dialoge Lucian's und das griechische Evangelium gelesen.

Musikunterricht. Es werden Gedichte angefertigt, die Dialektik und Rhetorik und der Katechismus gelernt und die Psalmen erklärt.

Weil Gottesfurcht die Hauptsache ist, wird zu allen Tageszeiten gebetet. Bei der Bildung der Sitten soll auf Anstand in Wort und Haltung, und auf die Ehrfurcht gegen die Respektspersonen gesehen werden.

Die Schulbücher müssen sauber gehalten werden.

Verboten sind: Eislaufen, Baden und Lärmen in der Schule und auf den Straßen.

Es sind Aufpaffer, *Clavigeri* genannt, aufgestellt, welche das Benehmen der Mitschüler zu beobachten haben, und *Corycae*, welche auf das Lateinreden zu achten haben.

Zur Sittenbildung sollen in den Händen aller Schüler Erasmi de civilitate morum puerilium und Joachimi Camerarii eadem de re versus sein.

Pfalz-Neuburger Kirchenordnung. 1554.

(Kirchen-Ordnung. Wie es mit der christlichen lehre, heiligen Sacramenten, und Ceremonien in meines Gnedigen Herrn, Herrn Ott Hainrichs, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obhern Bayern etc. fürstenthumb, gehalten wirdt. R. II. 146 f.)

In Verbindung mit ihr steht eine Schulordnung, für welche der Unterricht der Visitatores 1528 die Grundlage bildet. Daran dürfen die Schulmeister ohne die Einwilligung des Superintendents keine Veränderungen vornehmen. Die Pfarrer haben monatlich wenigstens einmal die Schule zu visitieren.

Wittgensteiner Kirchenordnung. 1555.

(R. II. 160 ff.)

Don Stipendien.

Zur Erziehung eines Nachwuchses von Kirchendienern sollen etliche Landeskinder aus der Kirchenfabrik, den Benefizien und dergleichen Stipendien erhalten. Die Stipendiaten haben sich zu verpflichten, entweder in den Landesdienst einzutreten oder die Stipendien zurückzuerstatten. Der Empfang eines Stipendiums hängt von einer Prüfung durch den Superintendenten ab. Unfleißige Stipendiaten werden nach Gebühr gezüchtigt und verlieren bei dauerndem Unfleiß ihre Stipendien.

Don Schulen.

Geistliches und weltliches Regiment fängt in den Schulen an. Weil der Fortschritt der Schüler durch die Gelehrsamkeit und den Fleiß der Schulmeister bedingt wird, sollen diese von den Gemeinden, welche das Besetzungsrecht haben, nur mit Einwilligung des Superintendenten angestellt werden. Die Schulmeister unterstehen dem Superintendenten und Ortspfarren. Die körperliche Züchtigung der Schüler mit der Rute soll mäßig sein.

Die Lektionen werden mit Rat des Superintendenten angeordnet.

Am feiertagen nachmittags soll wenigstens eine Stunde lang eine Lektion aus der heiligen Schrift und dem Katechismus stattfinden.

Waldecker Kirchenordnung. 1556.

(Kirchen Ordnung, wie es mit der Neyer Lehr des Evangelij, Administration der heyligen Sacrament, Annehmung, verhörung und bestetigung der Priester, Ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation und Synodis, in der Herrschafft Waldeck gehalten werden soll. R. II. 169 ff.)

Don den Dienern des Predigtamts.

Die Kirchendiener sollen die Jugend wohl im Katechismus unterrichten.

Don der Firmung der jungen Knaben und Mägdlein.

Sie trägt dazu bei, daß die Jugend den Katechismus lieber und fleißiger lernet. Die Pfarrer sollen die Jugend das ganze Jahr hindurch den Katechismus lehren.

Am jedem Ostermontag werden die Kinder, welche den Katechismus gelernt haben und zum Abendmahl gehen wollen, dem Pfarrer angezeigt, damit er ihnen noch bis Pfingstmontag Vorbereitungsunterricht gibt.

Don den Schulen.

Die Schulen sind Seminarien für die Kirche und den gemeinen Nutzen. Sie sollen deshalb fleißig erhalten werden. Die Pfarrer haben die Eltern zu ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken. Der Schulmeister und seine Gesellen müssen in der katholischen, apostolischen und christlichen Lehre wohl unterrichtet, von ehrbaren Sitten und mit guten Künften und Sprachen gezieret sein.

Don den Visitatoren und ihrem Amt.

Jährlich zwischen Ostern und Pfingsten sollen sie die Schulen, Schulmeister und Schulgebäude visitieren.

Dabei sollen sie sich nach der Rechtgläubigkeit und Besoldung des Schulmeisters, nach den Schulgebäuden und Lehrerwohnungen, nach der Führung des Schulmeisters in und außer der Schule und nach dem Katechismusunterricht des Pfarrers erkundigen.

Don den Superintendenten und ihrem Amt.

Sie haben den von der Gemeinde gewählten Schulmeister vor der Anstellung zu prüfen.

Kurpfälzische Schulordnung. 1556.

(Schulordnung. Wie dieselbige in des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ott Heinrichs, Pfalzgrafen bei Rhein etc. Chur- und Fürstentümern gehalten werden soll." Sie ist die erste allgemeine Ordnung für die Pfalz und fast wörtlich aus der Mecklenburger Kirchenordnung

1552 entlehnt. Wahrscheinlich hat Melanchthon dabei mitgearbeitet. V. I. 66 f. Haug, Lycei Heidelb. orig. et progr. 1856. S. 59 ff.)

Artikel für die Schulmeister.

1. Sie haben die Schule genau nach der Schulordnung zu halten.
 2. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Superintendenten Aenderungen vornehmen.
 3. Sie haben mit den Schülern lateinisch zu reden und dieselben zum Lateinreden anzuhalten.
 4. Ihr Leben soll für die Schüler vorbildlich sein.
 5. Sie sollen nicht im Zorn, sondern gebührllich mit Worten und Ruten strafen.
 6. Sie haben mit den Schülern die vom Pfarrer angegebenen Gesänge in der Kirche zu singen.
 7. Sie müssen sich eidlich verpflichten, dem Fürsten und seinem Land treu zu dienen.
 8. In Streitfachen unterstehen sie dem Kurfürstlichen Gericht.
- Die nun folgende Schulordnung stimmt mit der Mecklenburger überein.
Zum Schluß wird bemerkt, daß auch in den deutschen Schulen die Schulordnung einzuhalten ist. Wenigstens einmal monatlich soll der Pfarrer die deutsche und lateinische Schule visitieren.

Sächsishe Generalartikel. 1557.

(General Articul und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarrhern, Kirchendienern, den Eingepfarten, und sonst allenthalb ordentlich, auff Herzogen Augusten Churfürsten zu Sachsen etc. in jüngst erschienen fünff und sechs und funffzigsten Jahren, verordnete und befehene Visitation, gehalten werden soll. Sie erschienen nach der 1555 abgehaltenen Visitation. R. II. 178 ff.)

Von der Lehre und was dem Volk vorzutragen.

Das junge Volk soll fleißig in der christlichen Lehre unterrichtet werden.

Von Wahl und Amt des Superintendenten.

Auf Visitationen soll er die Jugend im Katechismus prüfen und die Schulen b. sichten.

Von Pfarrhern, Kirchen- und Schuldienern insgemein.

Die Schuldiener sollen rechtgläubig, ehrbar in Wandel und Kleidung sein, und allen Menschen mit gutem Beispiel vorangehen.

Sie dürfen die Leute nicht gegen Pfarrer und Superintendenten aufstizen.

Damit sie sich von Andern unterscheiden, „sollen sich dieselben hinfüro aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten, zerschnittenen Kleidung und übermäßiger Verbrämung derselben enthalten.“

Vor ihrer Anstellung sollen sie vom Superintendenten oder Konsistorium geprüft werden.

Die Diakonen in den Städten sollen an Sonn- und Werktagen die Kinder fleißig auf's Einfältigste und immer in einerlei form und Weise den Katechismus lehren.

Damit die Jugend zum Katechismus kommt, müssen die Eltern, Richter, Schöffen und andere Obrigkeit, nach jedes Orts Gelegenheit, ernstlich dazu helfen.

Die Pfarrer sollen auf der Kanzel die Eltern dazu auffordern und dieselben ermahnen, die Knaben und Mägdlein fleißig zur Schule zu schicken.

Die Kurrendschüler sollen milde behandelt und unterstützt werden.

Die Dorfpfarrer haben die Küster anzuhalten, die Jugend den Katechismus zu lehren. Die Eltern, welche ihre Kinder vom Katechismus abhalten, werden vom Pfarrer dem Richter angezeigt, damit sie nach Gebühr gestraft werden. Sind die Richter darin säumig, so soll es der weltlichen Obrigkeit geklagt werden.

Von den Schulen.

Die Superintendenten und Pfarrer sollen sich der Schulen annehmen und mit dem Rat dieselben bestellen. Halbjährlich soll eine Prüfung der Schulen durch Pfarrer, Bürgermeister, Ratschreiber und zwei Ratsherren, so es verftehen, stattfinden. Dabei erhalten die Schüler, welche sich auszeichnen, Semmeln und dergleichen.

Die Schulmeister und Gesellen können nur mit Einwilligung des Pfarrers angestellt und abgesetzt werden.

Der Schulunterricht wird nach dem Unterricht der Visitatoren 1528 erteilt.

Die Schulmeister sollen im Strafen mäßig sein und mit der Rute Leib und Gesundheit der Schüler nicht schädigen.

Die Schuldienner haben auf Befehl des Pfarrers mit den Kindern in der Kirche zu singen.

Dorfküster.

Sie werden vom Richter, den Kirchenvätern und Edelsten aus der Gemeinde mit Vorwissen des Pfarrers gewählt und vom Superintendenten und Konsistorium geprüft.

Sie haben Sonntags nachmittags und einen Tag in der Woche die Kinder im Katechismus und Gesang zu unterrichten, „daß die Jugend in allen Dörfern nach Nothdurft unterwiesen und ja nicht versäumt werde“.

Die Pfarrer dürfen die Küster nicht zu Privatdiensten verwenden.

Weil ihre Befoldung zur Unterhaltung einer Familie zu gering ist, dürfen sie nebenher ein Handwerk betreiben. Sie sollen es aber nicht außerhalb ihres Hauses oder gar in der Umgegend und in Städten ausüben, damit die umliegenden Städte und Meister durch sie nicht geschädigt werden.

An Gehalt erhalten sie vierteljährlich von reichen Gemeinden 1 Groschen, von armen $\frac{1}{2}$ Groschen. Außerdem haben sie Brotlaibe, von denen jeder 1 Groschen wert ist, und an Ostern Eier zu beanspruchen.

Für ihre Teilnahme an Hochzeiten erhalten sie 1 Groschen und werden auch für das Läuten bei Beerdigungen bezahlt.

Pfalz-Zweibrück'sche Kirchenordnung. 1557.

(Kirchenordnung, Wie es mit der Christlichen leer, Raichunge der H. Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelij und ordenlichen Ceremonien, Erhaltung Christlicher Schulen und Studien, auch anderer der Kirchen notwendigen Stücken etc. In Unser Wolffgangs v. G. G., Pfalzgravens bey Rhein, Herzogens in Bayern, und Gravens zu Veldenz Fürstenthumb gehalten werden soll. Sie wurde von Melancthon und Brenz begutachtet. R. II. 194 ff.)

Von dem Katechismus.

Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien.

Dieser Abschnitt ist aus der Mecklenburger Kirchenordnung 1562 genommen. An Stelle der Universität Rostock treten bewährte, gottselige Universitäten, an welche die Unterthanen ihre Kinder senden sollen. Unermeren Studenten werden aus Kirchengütern und milden Stiftungen Stipendien verliehen. Sie dürfen aber dieselben nicht mißbrauchen.

Augsburger Schulordnung. 1558.

(Augustani Gymnasii ad D. Annae constitutio ac docendi discendique ratio.
Sie ist wahrscheinlich von Hieronymus Wolf verfaßt. V. 437 ff.)

c. 1.

Ueber den Eintritt der Schüler in die Schule.

Der Eintritt erfolgt gewöhnlich mit dem 7. Lebensjahr.

Da es sehr schwer ist, bei den Schülern einen gehörigen Grund zu legen, sollen die Eltern auf folgendes aufmerksam gemacht werden:

1. Daß die Erziehung lange Zeit und großen Aufwand erfordert.

2. Daß nur durch Eifer das Ziel erreicht werden kann.

3. Daß nicht alle Schüler zum Studium tauglich sind.

4. Daß die Befähigung dazu erst nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schule beurteilt werden kann.

5. Daß man darnach überlegen muß, ob die Schüler weiter studieren sollen.

6. Daß den Schülern zu Hause Zeit zum Lernen gegeben werden muß.

7. Daß die Gelehrten ein mühseliges Leben haben, in dem sie erhoffte Schätze und Ehren nicht erreichen.

8. Daß die Wissenschaft von großem Nutzen für das Leben und die Sitten der Menschen ist.

Nach dieser Ermahnung und nach bestandener Prüfung werden die Schüler aufgenommen.

c. 2.

Einige Ermahnungen über die Pflichten der Lehrer und Schüler.

Die Lehrer dienen Gott. Sie haben das Wohl der Schüler im Auge zu behalten und dieselben in liebevoller Weise zu Gottesfurcht, Studium und Ehrbarkeit zu bringen. Die Schüler dürfen nicht überladen werden. Häufig sind Repetitionen anzustellen. Weil das Privatstudium die Schularbeit unterstützt und ergänzt, sollen die Schüler zu Hause mit Hilfe des Lehrers die Schularbeiten repetieren. Der Fortschritt der Schüler hängt von dem Fleiß der Lehrer ab. Fleißige und tüchtige Lehrer werden zur Belohnung aus niederen Klassen an höhere versetzt.

Der Lehrer hat drei Verzeichnisse zu führen, in deren eines er den Eintritt der Schüler verzeichnet. In die beiden anderen trägt er die Namen und Sitzplätze seiner Schüler ein.

c. 3.

Klasseneinteilung.

Jede Klasse ist in Dekurien mit Knaben von gleichen Kenntnissen eingeteilt. Die Aussicht auf Aufnahme in eine höhere Dekurie feuert die Schüler an. Es ist aber zu verhüten, daß der Ehrtrieb in Streit und Feindschaft ausartet. In jeder Dekurie sind Aufpaffer und Corycaei angestellt.

c. 4.

Die Recitationen der Knaben.

Jede Lektion wird 1—2 mal vom Lehrer erklärt, bevor sie die Schüler nachsagen. Sie muß zuerst von dem ersten Schüler und dann von 1 oder 2 schlechteren Schülern nachgesagt werden, bevor zu etwas Neuem übergegangen wird. Dabei wird auch außer der Reihe abgefragt. So wird jede Lektion 6—7 mal repetiert. Die schwachen Schüler müssen berücksichtigt werden. In jeder Stunde wird $\frac{1}{2}$ Stunde interpretiert und $\frac{1}{2}$ Stunde Grammatik durchgenommen. In den drei unteren Klassen darf nur wenig aufgegeben werden, höchstens täglich 3—4 Lektionen. Hauptsächlich werden Grammatik, Lateintreden und schriftliche Arbeiten gepflegt. Es soll mehr Latein als Griechisch und mehr Prosa als Poesie durchgenommen werden.

c. 5.

Die Zeit der Uebungen.

Die Schule beginnt morgens um 7 und mittags um 1 Uhr mit dem Ablesen der Schüler und währt ohne Unterbrechung bis $\frac{1}{2}$ 9 resp. $\frac{1}{2}$ 3 Uhr. Um $\frac{1}{2}$ 9 und $\frac{1}{2}$ 3 Uhr tritt eine Pause ein.

In den drei obersten Klassen sollen die Schüler in den Pausen lateinisch und griechisch mit einander sprechen. Die Lehrer und Aufpasser haben Tumult während der Pause zu verhindern.

Um 9 und 3 Uhr beginnt der Unterricht wieder.

Vormittags findet in der ersten Stunde Korrektur und Diktat der schriftlichen Arbeiten statt. In der zweiten Stunde wird in den drei obersten Klassen Griechisch gelehrt, die letzte Lektion repetiert und die neue durchgenommen. Die übrige Zeit verwendet der Lehrer nach Belieben, hauptsächlich aber auf Grammatik und Stil.

In allen Klassen wird abends eine lateinische oder griechische Sentenz zum Hersagen am folgenden Morgen aufgegeben.

c. 6.

Ueber den Stil.

Lateinische Stilarbeiten werden in allen Klassen mit Ausnahme der untersten angefertigt.

Die Schüler schreiben in der Schule alles, was sie nicht behalten können, auf und nehmen es zu Hause durch. Die Hausarbeit ist besonders wichtig, weil sie das Studium fördert und die Schüler vor Ausschreitungen bewahrt.

Die schriftlichen Arbeiten werden wo möglich alle, wenigstens aber die der schlechteren Schüler, täglich in der ersten Stunde korrigiert.

Dabei liest jeder Schüler seine Arbeit laut vor und der Lehrer verbessert die Fehler. Der Lehrer soll auch darauf achten, ob schön geschrieben ist, ob die Schriftzeichen gesetzt sind und die Orthographie beachtet ist. Die korrigierten Arbeiten schreiben die Schüler zu Hause in besondere Hefte ein.

Die Schüler haben für jedes Fach ein besonderes Heft, in welches sie zu Hause ihre Bemerkungen eintragen. Die Hefte sind beim Examen vorzulegen.

c. 7.

Von den Examen und Versetzungen.

Halbjährlich werden alle Klassen von 2 oder 3 Scholarchen geprüft. Dabei werden sowohl einige vorgerücktere, als auch einige schwächere Schüler über schwierige Dinge gefragt. Wenn nicht Alle mündlich geprüft werden können, sollen die Uebrigen schriftliche Arbeiten anfertigen, damit man darnach ihre Kenntnisse beurteilen kann. Die Versetzungen werden in der Regel nach $1\frac{1}{2}$ Jahren vorgenommen.

Wer in dieser Zeit den Stoff nicht bewältigt, soll nach Absolvierung der dritten Klasse im 10. oder 11. Jahre austreten.

Die schwachen Schüler sollen in den unteren Klassen sitzen bleiben und den Stoff nochmals lernen.

Es sollen stets mehrere Schüler zusammen versetzt werden. Neu eintretende Schüler können in Privatstunden durch bessere Schüler, die sich so auf's Lehramt vorbereiten, den durchgenommenen Stoff nachholen. Nur in den untersten Klassen können 2—3 Abteilungen mit ungleichen Schülern bestehen. Nachprüfungen dürfen nach einem Monat abgelegt werden.

c. 8.

Die Uebungen der fünf Klassen.

5. Klasse.

1. Da der Lehrer nur Anleitung zum Schreiben und Sprechen gibt, braucht er nicht sehr gelehrt zu sein.

2. Er lehrt Lesen, Schreiben, die Anfänge der Religion und Wörter und Sentenzen aus Rivius und Cato.

3. Als Bücher werden gebraucht: *Fabella elementaria*, der erste Teil der Grammatik des Rivius, *Nomenclatura rerum*, Cato oder die Sentenzen Culmanni.

Diese Klasse ist in drei Abteilungen geteilt, nämlich in Buchstabierende und Syllabierende, Lesende, Schreibende und auswendig Lernende.

In der untersten Abteilung kann der Lehrer 1—2 Schüler als Helfer anstellen. Während der Lehrer die Einen unterrichtet, machen die Anderen ihre Aufgaben.

Abends werden Wörter und Sentenzen zum Lernen aufgegeben.

Die Argumente zu schriftlichen Arbeiten werden aus Cicero's Sentenzen genommen, welche in ein Heft eingeschrieben und auch in's Deutsche übersetzt werden.

4. Klasse.

1. Es wird der kleine Katechismus gelernt. Samstags wird auch das griechische oder lateinische Evangelium ohne Erklärung vorgelesen.

2. Es wird *Libellus Erasmi de civilitate morum* gelesen.

3. Es werden kürzere Briefe Cicero's nach der Ausgabe von Sturm durchgenommen.

4. Der zweite und dritte Teil der Grammatik des Rivius wird gelernt.

5. Die Sentenzen Cicero's werden gelesen.

Lehrmethode.

Anfangs ist nur wenig zum auswendig Lernen aufzugeben. Bei der Lektüre werden zuerst die Wörter und dann die Sätze übersetzt. Verstehen die Schüler Griechisch und Lateinisch, so wird überall die griechische, deutsche und lateinische Bezeichnung angeführt, z. B. *γλῶσσα* = *lingua* = Sprache. So lernen die Schüler aus dem Griechischen das Lateinische und aus diesem die Muttersprache. Die Sentenzen müssen auch deutsch erklärt werden.

Die Schüler sind darauf hinzuweisen, daß man oft nicht wörtlich übersetzen kann, da sich die Ausdrücke und Reihenfolge der einen Sprache nicht immer mit denen einer anderen decken.

Die Schüler müssen versuchen, deutsche Ausdrücke im Latein Cicero's wiederzugeben.

So kommen sie allmählich zum Reden und Schreiben des Latein.

Declinationen und Konjugationen sind genau zu üben.

Die Argumente zu den schriftlichen Arbeiten sollen kurz sein und höchstens 3—4 Verse umfassen. Im ersten Vierteljahr übersetzen die Schüler eine noch nicht erklärte Sentenz oder etwas aus einem Brief Cicero's in's Deutsche. Im zweiten Vierteljahr übertragen sie etwas aus dem Deutschen in's Lateinische.

Die Regeln der Syntax sind nach Rivius zu lernen.

Ordnung der Bücher der 4. Klasse.

Sententiae Ciceronis, kleinere Briefe Cicero's, *Katechismus*, *civilitas morum*.

3. Klasse.

Es wird mit dem Griechischen begonnen. Mit der griechischen Grammatik kann die Lektüre von Gregorii Nazianzeni *Ethicum alphabeticum* und *disticha et tetradisticha moralia* verbunden werden.

Täglich sind zwei griechische Wörter und eine kurze griechische Sentenz zu lernen.

Im Lateinischen sollen täglich schriftliche Arbeiten angefertigt werden. Von den Autoren werden das zweite und dritte Buch der von Sturm gesammelten Briefe, *de Amicitia* und *de Senectute* Cicero's gelesen.

In der Grammatik wird das vierte und fünfte Buch des Rivius durchgenommen.

2. Klasse.

Es werden lateinische Verse gemacht. Die griechischen Kenntnisse werden vervollkommen. Das Lateinreden wird geübt, griechische Verse aus *Isocrates* werden in's Lateinische übertragen und Sentenzen *Cicero's* in's Griechische übersetzt. Aus dem Lateinischen wird in's Deutsche und umgekehrt transferiert.

Die Bücher der 2. Klasse.

Syntax, Prosodia et copia Rivii, Epist. Cic. familiares, Ovidii Fasti, Tristia vel de Ponto, Virgilii Bucolica et Georgica, Aristotelis de virtutibus et Pletho, Educatio graecae linguae 2 Teile.

Das Buch des *Aristoteles* wird ganz, die übrigen werden teilweise auswendig gelernt, jedoch ohne Ueberladung der Schüler.

Mit der Zeit müssen die Schüler ganze Reden hersagen.

Hausarbeiten darf der Lehrer nicht gering achten.

Es werden nur noch die wichtigsten Phrasen aufgeschrieben und auswendig gelernt.

Latein und Griechisch muß rein gesprochen werden.

Behufs Sprechenslernens kann man also verfahren:

1. Man kann alles Bemerkenswerte ohne Ordnung in Kollektaneenhefte anmerken, durch schriftliche Arbeiten dem Gedächtnis einprägen und immer wieder durchlesen. 2. Man kann auch Alles in alphabetischer Ordnung aufschreiben. 3. Man kann ferner Alles nach Sachen geordnet eintragen.

Empfehlenswert ist, ein Kollektaneenheft nach Sachen und nach Wörtern geordnet, nicht zu ausführlich, anzulegen; denn Vieles kann man leicht dem Gedächtnis einprägen, Anderes an den Rand der Bücher schreiben. Am Besten ist es, das Buch selbst als Kollektaneenheft zu benutzen. Zu diesem Zweck soll jedes Blatt im Buch rechts, links, oben und unten einen freien Raum haben. Oben kann man den Inhalt der Seite, links die hauptsächlichsten Teile, rechts die Druckfehler und unten die bemerkenswertesten Stellen und Ähnliches notieren. Dabei kann man sich auch Abkürzungen bedienen und am Anfang und Ende des Buches weiße Blätter einheften, auf welchen man das Bemerkenswerte nach Sachen und Wörtern geordnet aufschreibt. Wenn dies nicht genügt, der soll sich ein eignes Heft anlegen.

1. Klasse.

Durchgenommen werden Dialektik und Rhetorik, Caesar, Officia Ciceronis, Virgilii Aeneis, *Isocrates*, *Linacer* und *Clenardi grammatica graeca*.

Die angeführten Autoren sollen alle innerhalb 2 Jahren gelesen werden, wobei nur bei schwierigen Stellen etwas länger zu verweilen ist.

Wöchentlich ist eine schriftliche Arbeit in der Form einer Inventio und Dispositio nach des *Erasmus de conscribendis epistolis* anzufertigen.

Alles andere soll dem Privatfleiß überlassen bleiben.

Täglich sind kurze schriftliche Arbeiten, wie Uebersetzungen aus dem Griechischen in's Lateinische und umgekehrt, griechische Briefe, lateinische und griechische Gedichte, anzufertigen.

Die Regeln der Dialektik und Rhetorik werden gelernt.

Bei Stilübungen ist *Cicero* nachzuahmen.

c. 9.

Öffentliche Vorlesungen.

An die 9. Klasse schließt sich ein Auditorium an, in welchem die Anfangsgründe der vier mathematischen Disziplinen, die Lehre de moribus et natura und die Regeln der Dialektik und Rhetorik mit Beispielen aus *Aristoteles*, *Cicero*, *Demosthenes* und *Plato* behandelt werden. Dazu kommen Vorlesungen über *Homer*, die Naturgeschichte des *Plinius*, Disputationen und Deklamationen.

c. 10.

Zweck und Frucht dieser Schule.

1. Die Schüler lernen Griechisch, Lateinisch, die Künste und die Anfangsgründe der Philosophie, damit sie die Akademie schneller absolvieren können.
2. Für die Reichen bildet sie die notwendige Vorbereitung auf die Akademie.
3. Alle Schüler werden in Sitten und Wissenschaft zum Nutzen des Staates und der Kirche gebildet.

Ueber eine bequeme Art, beide Sprachen auch durch Privatstudium zu lernen.

1. Täglich die Regeln repetieren.
 2. Täglich, wemöglich mit einem Studiengenossen, 1 oder 2 Stücke aus der Grammatik durchnehmen.
 3. Die Bedeutung jedes Wortes im Lexikon nachschlagen.
 4. Dem Ursprung der Wörter nachforschen.
- In zwei Anmerkungen werden Anleitungen zu dem 4. Punkte gegeben. In einer weiteren Anmerkung wird der Unterschied zwischen Grammatik und Rede behandelt. Manches ist grammatisch schön, aber rednerisch doch nicht schön ausgedrückt.

Wo Grammatik und Rede übereinstimmen, ist nichts zu bemerken.

In einer dritten Anmerkung wird der Rat erteilt, griechische Phrasen in's Lateinische, und aus diesem in's Deutsche fleißig zu übersetzen.

Sechstes Hilfsmittel, beide Sprachen zu lernen.

Täglich sind schriftliche Arbeiten zu machen, bei denen zu merken ist:

1. auf die einzelnen Wörter,
2. auf die Zugehörigkeit der einzelnen Sachen zu Theologie, Geschichte etc.,
3. auf die künstlerische Ausführung, bei der die Regeln der Dialektik und Rhetorik zu beachten sind.

Ueber die Ordnung der Studien der Knaben.

1. Weil die Gottesfurcht der Weisheit Anfang ist, soll jeder Tag mit Gebet und Bibellesen begonnen und geschlossen werden.
2. Die Studienzzeit und freie Zeit ist gut anzuwenden für Gesundheit, Förderung der Studien und Besorgung häuslicher Geschäfte.

Ueber die Gesundheit.

Mäßigkeit im Essen und Trinken. 7—8 Stunden Schlaf. Täglich 2—3 Stunden Erholung, auf den Morgen und Abend verteilt.

Ueber die häuslichen Geschäfte.

Armen Schülern können in dieser Hinsicht keine genauen Vorschriften gemacht werden. Die Reichen sollen ihre Schulsachen ordnen und den Eltern und Präceptoren Handreichung leisten.

Ueber die Art der Studien.

Es wird hier das Studium in der Schule beschrieben.

Ueber Privatstudien.

1. Die Schüler sollen um 4 oder 5 Uhr morgens aufstehen und bis 8 oder 9 Uhr studieren.
2. Freie Stunden sind auf die Repetition und das Lernen der Schulaufgaben zu verwenden.
3. Auf jedes Pensum muß die entsprechende Zeit verwendet werden.
4. Auf Grammatik, Dialektik, Rhetorik und Stilarbeiten ist die meiste Zeit zu verwenden.
5. In der übrigen Zeit soll die Privatlektüre gepflegt werden.

Ueber den Zweck und die wahre Frucht der Studien.

Es wird nicht allein Gelehrsamkeit, sondern auch Charakterbildung bezweckt. Es ist Eigennutz und bringt auch Staat und Kirche keinen Nutzen, wenn man nach Art der Handelsleute bei den Studien nur nach Geld und Ehre strebt.

Frage.

Sind die besten Autoren den Knaben vorzulegen, obwohl sie meistens für ihr Verständnis zu schwer sind?

Antwort.

Die Autoren behandeln in vollkommener Sprache die besten Sachen. Auch Ammenmärchen verstehen die Kinder nicht immer. Werden die Autoren recht erklärt, so werden sie auch von den meisten Knaben verstanden.

Man soll nicht sowohl fragen, was die Knaben jetzt verstehen, sondern vielmehr, was sie jetzt dem Gedächtnis einprägen und was dies, wenn sie es später verstehen, für die Zukunft nützt. Die Jugend ist uns anvertraut, damit wir sie das Beste lehren. Die Pflicht der Lehrer ist es, den Schülern die Schwierigkeiten der Autoren überwinden zu helfen. Dazu kann auch eine Auswahl getroffen und die schwierigsten Stellen können ganz übergangen werden. Die Hilfsmittel neuerer Schriftsteller, wie die Erklärung der Autoren durch Rivius, sind zu benützen.

Württembergische Kirchenordnung. 1559.

(Von Gottes gnaden unser Christoffs Hertzogen zu Württemberg und zu Cech, Grauen zu Mömpelgert, etc. Summarischer und einfältiger begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unseres Fürstenthums, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen, bißher geübt unnd gebraucht, auch furohin mit verleiung Göttlicher gnaden gehalten und volzogen werden solle." Im Jahre 1559 erschien auch die in ihr enthaltene Schulordnung besonders unter dem Titel: „Schulordnung, wie es mit der Lehre und Disziplin in den Partikularschulen des Fürstentums Württemberg gehalten werden soll“. 1582 kam eine zweite Ausgabe mit einigen Veränderungen, die wir im folgenden in Klammern anführen, heraus. Von der Ordnung hängen die Braunschweiger Kirchenordnung 1569 und die Kurfürstliche 1580 ab. R. II. 198 ff. V. I. 68 ff. Pfaff a. a. O., Beilage I. und II.)

Von den Schulen.

Die von Gott verordneten Mittel, rechtschaffene, weise, gelehrte, geschickte und gottesfürchtige Männer für geistliches und weltliches Regiment und Haushaltung zu erziehen, sind die Schulen. Es sollen deshalb in allen Städten, den vornehmsten Flecken und Dörfern Lateinschulen errichtet werden.

Die Schulordnung gilt für alle Schulen des Landes.

Es brauchen aber nicht an allen Schulen die vorgesehenen Klassen eingerichtet werden. Nur in Stuttgart (1582: in 8 Städten) sollen alle Klassen bestehen. Arme Schüler erhalten ein Stipendium, damit sie das Pädagogium in Stuttgart besuchen können. Bedingung zur Erlangung desselben sind mindestens Kenntnisse für die 4. Klasse (1582: 5. Klasse).

Außer den genannten Schulen werden noch Klosterschulen errichtet zum Ersatz der Partikularschulen für arme Schüler. Die Schüler haben in ihnen Alles frei und müssen Theologie studieren. Von den Klosterschulen kommen sie auf das Pädagogium in Stuttgart und von da auf die Universität.

„Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Flecken in unserm Fürstenthum und gemeinlich hartschaffende Unterthanen haben, so ihrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie not, ihre Kinder selbst unterrichten und weihen könnten. Damit dann derselben Arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht veräuimt, für-

nehmlich aber mit dem Gebet und Katechismus und daneben Schreibens und Lesens ihrer selbst und gemeinen Nutzens wegen, wollen wir, wo bis anher in solchen Flecken Mefnereien gewesen, daß daselbst deutsche Schulen mit den Mefnereien zusammen angerichtet, und darauf zur Verfehung der deutschen Schulen und Mefnereien von unsern verordneten Kirchenräten geschickte und zuvor examinierte Personen, so Schreibens und Lesens wohl berichtet, auch die Jugend im Katechismus und Kirchengesang unterrichten könnten, verordnet werden.“

Als Vorschule für die unmittelbare Vorbereitung auf die Universität wird in Tübingen ein Pädagogium eingerichtet.

Von Partikularschulen.

Weil es für das ganze Studium höchst nötig ist, daß in den Anfangsgründen ein fester Grund gelegt wird, so sollen alle Partikularschulen nach folgender Ordnung eingerichtet werden:

Der erste Teil.

Ueber die Ordnung der Klassen.

Vorgesehen sind 5 Klassen (1582: 6 Klassen), welche die Schüler der Reihe nach absolvieren.

1. Klasse.

Sie ist überall einzurichten, wo nur ein Schulmeister angestellt werden kann. In ihr wird Buchstabieren, Lesen und Schreiben gelehrt.

2. Klasse.

Durchgenommen werden Donat, Epitome der Grammatik, partes orationis und generales regulae der ganzen Etymologie. Erponiert wird Cato und dergleichen. Diese Klasse, welche in manchen Dörfern mit einem Schulmeister die höchste ist, muß auch an allen Schulen bestehen. (1582: Epitome der Grammatik, partes orationis, gen. reg. der ganzen Etymologie durchnehmen, und Cato, Formulae Sebaldi, Proverbia Salomonis, Catechismus und Evangelien erponieren.)

3. Klasse.

Diese Klasse besteht nur in kleinen und größeren Städten, wo noch ein zweiter Lehrer, Provisor oder Hypodidascalus genannt, angestellt werden kann. Gelernt werden die ganze Etymologie und die kleine Syntax. Gelesen werden die Fabeln Aesop's nach der Ausgabe des Camerarius und ausgewählte Briefe Cicero's. (1582: Gelernt werden die ganze Etymologie und die kleine Syntax. Gelesen werden Dialogi sacri Castellionis, die Fabeln Aesop's nach der Ausgabe des Camerarius oder Terenz und ausgewählte Briefe Cicero's.) In kleinen Städten ist diese Klasse die höchste.

4. Klasse.

Neben der ganzen Grammatik, Etymologie und Syntax werden noch die Anfangsgründe der Prosodie und der griechischen Grammatik gelernt. Gelesen werden Opus epistolarum Ciceronis, Terentius oder Ciceronis de Amicitia et Senectute. (1582: ferner Fabulae Comenii.)

5. Klasse.

Neben der lateinischen Grammatik werden Dialektik, Rhetorik und die ganze griechische Grammatik gelernt, und Virgil's Aeneis oder Cicero's Officia, Novum testamentum oder Paedia Xenophontis graece, Isocrates ad Demonicum oder Graecae fabulae gelesen. (1582: neben der lateinischen Grammatik wird die ganze griechische Grammatik gelernt. Gelesen werden Ovid's de Tristibus, familiares epistolae Dominicales et Evangelia. Damit die Knaben besser für die Universität vorbereitet werden, ist eine 6. Klasse einzurichten. In ihr werden

Dialektik und Rhetorik gelernt, und *Orationes Cic.*, *Aeneis Virgilii*, *Major catechismus Brentii*, *Cyripedia Xenophontis*, griechische und lateinische Evangelien gelesen. Die Grammatik beider Sprachen wird repetiert. Ferner sind Stilarbeiten in Poesie und Prosa anzufertigen.)

Von den Dekurien.

In Klassen mit vielen Schülern, welche in Folge ihres Eintritts zu verschiedenen Zeiten ungleich in ihren Kenntnissen sind, sollen Dekurien gebildet werden mit gleichartigen Schülern. So lernt der Lehrer die Schüler besser kennen und die Schüler selbst werden durch die Aussicht auf Vorwärtsschreiten zum Fleiß gereizt.

Wöchentlich wird der Dekurio oder Rottmeister gewählt, welcher die gemeine Lektion laut vorzusprechen, seine Mitschüler zu beaufsichtigen und ihre Fehler dem Lehrer anzuzeigen hat.

Welche Bücher in den Schulen gelesen werden sollen.

Damit die Knaben nicht überladen werden, die Eltern nicht zu viele Bücher zu kaufen brauchen, bei Examen und Versetzungen, welche jährlich in allen Schulen stattfinden, richtige Antworten gegeben werden, und die Knaben beim Uebergang in eine andere Schule nicht irre werden, sollen in allen Schulen dieselben Bücher gebraucht werden.

Es soll zweierlei Arten von Büchern geben: 1. *Methodici*, welche durch Definitionen, Regeln und andere *Præcepta* den Weg anzeigen, wie die Kunst zu lernen sei, wie Donat, die Grammatik, Dialektik und Rhetorik Melanchthon's, *Grammatica Graeca und Musica*.

In der 5. Klasse wird die letzte Ausgabe der Grammatik Melanchthon's beibehalten, weil sie bisher in den Schulen gebraucht wurde. In der zweiten bis vierten Klasse sollen die *Quaestiones Grammaticae* eingeführt werden.

2. *Exegetici*, darin die Knaben den Nutzen der Kunst lernen. In ihnen finden die Knaben die Praktik und Meisterstücke der Gelehrten, sowie die nachzunehmenden Beispiele und Vorbilder für Zucht und Sitte, auf welche sie aufmerksam gemacht werden müssen.

Es sind folgende: *Fabula elementaris latina*, *Nomenclatura rerum*, *Cato minor*, *Catechismus latinus* der Kirchenordnung, *Proverbia Salomonis* nach der Erklärung Melanchthon's, *Formulae Colloquiorum* Sebaldi Heyden, *Aesopus* nach der Ausgabe des Camerarius, *Terentius*, *Epistolae Cic. selectiores*, *Virgilius*, *Cicero's Officia*, *De Amicitia* und *de Senectute*.

Von den Stunden in der Schule.

An Werktagen wird täglich im Sommer von 6—7 und 8—10 Uhr, im Winter von 6—8 und 9—10 Uhr vormittags und das ganze Jahr hindurch von 12—2 und 3—4 Uhr nachmittags Schule gehalten.

In der ersten Klasse kann im Winter die Schule etwas später beginnen. (1582: Donnerstags fällt der Unterricht von 3—4 Uhr aus, damit die Schüler zu Hause ausruhen und repetieren. Ebenso Samstags und an Feierabenden wegen der Vesper.)

Die Lehrer und Schüler sollen die Schulstunden genau einhalten. Jener hat zuweilen an der Hand der Schülerliste den Schulbesuch zu kontrollieren und die Fehlenden zu strafen.

Was und auf welche Weise zu jeder Stunde in einer jeden Klasse gelesen und geübt werden soll.

1. Klasse.

Ohne Minderung sollen die Lesisten, bis sie vollständig lesen und schreiben können, das ganze Jahr hindurch täglich 6 Stunden folgendermaßen unterrichtet werden:

Zuerst wird ihnen die lateinische Tafel, welche den Katechismus und

das Alphabet enthält, vorgelegt. Beim Lernen des Alphabets muß langsam und ohne Ueberbürdung der Knaben vorgegangen werden. Jeder Buchstabe ist zu repetieren, bevor zu einem neuen geschritten wird. Die Ordnung der Buchstaben wird beim Abfragen nicht immer eingehalten, damit die Jugend zur Erkenntnis der Buchstaben kommt.

Dann folgt das Pater Noster und Syllabieren. Bei diesem ist darauf zu achten, daß die Knaben nicht nach Art ihrer Muttersprache, sondern nach derjenigen der lateinischen Sprache die Vokale und Konsonanten unterschiedlich und deutlich aussprechen. Kinder mit Zungenfehlern sollen in einer besonderen Dekurie vereinigt werden, damit ihnen die Fehler mit Milde abgewöhnt werden.

Können sie die Tafel buchstabieren (1582: die Tafel und Katechismus), so soll ihnen Donat (1582: die paradigmata Declinationum et Conjugationum, wie sie fouders ausgezogen und für diese Klasse unsers Fürstentums Schulen gedruckt,) zum Syllabieren vorgelegt werden. Auch sollen sie die Tafel syllabatim als besondere Lektüre lesen.

Dann werden die Quaestiones Grammaticae buchstabiert. Daneben wird Donat in jeder Stunde mitgelesen und ein Stück aus dem deutschen Katechismus gelernt.

Darauf folgt das Lesen des Cato.

In allen Abteilungen der ersten Klasse schreibt der Lehrer wöchentlich jedem Knaben etwas in ein Heft vor, das der Knabe in einem andern Heft nachschreibt. Täglich sollen die Knaben zweimal ihre Schriften dem Lehrer zeigen, welcher die Fehler korrigiert.

Damit die Knaben Wörter lernen, schreibt ihnen der Lehrer täglich abends 2 Wörter vor, welche die Schüler in ihr Büchlein einschreiben und morgens auftragen.

2. Klasse.

In der ersten Stunde werden die Mimi Publiani und nach deren Durchnahme Cato gelesen. Dabei soll langsam vorwärts geschritten und Wort für Wort exponiert werden. Bei der Repetition sollen die Deklinations- und Konjugationsregeln nach dem Auszug der Grammatik an Wörtern der Lektüre erklärt werden. (1582: statt Auszug aus der Gr. heißt es Quaestiones Grammaticae.)

Am folgenden Tag wird in dieser Stunde die Lektüre durch 1—2 Knaben repetiert und Etymologie gelernt.

Auch diese Klasse ist in Dekurien eingeteilt.

Von 8—9 Uhr vormittags.

Nach den Quaestiones Grammaticae werden zuerst die formulae declinandi und conjugandi, sodann der Rest vom Nomen und Verbum, sowie die übrigen Redeteile und Regeln der Etymologie durchgenommen.

Welcher Gestalt die Knaben der 2. Klasse in die Grammatik eingeführt und angebracht werden sollen.

Um die Knaben für die Grammatik zu gewinnen, soll ihnen zuerst der Lehrer den rechten Gebrauch der Etymologie nach der Instruktion anzeigen. (Die Instruktion ist 1559 gegeben: Anleitung die Wörter zu unterscheiden und Anzeigung der 8 Redeteile, denen die Wörter zuzuteilen sind. Dabei sollen die Bezeichnungen der Redeteile verdeutscht und mit Beispielen belegt werden, z. B. Nomen ist ein Wort, damit ein Ding mit seinen Namen genannt wird, über das man reden will, wie deus Gott.)

Nach der Deklination und Konjugation wird die ganze Etymologie durchgenommen, wobei die Redeteile bei der Repetition an Cato, Salomo und Heyden nachgewiesen und die Beispiele durch Grammatikregeln belegt werden. Alles soll ordnungsmäßig und ohne Uebertreibung gelehrt werden.

Auf die zwei Stunden Etymologie folgt ¹/₄ Stunde lateinischer Katechismus. für das Lernen der Redeteile wird eine Dekurie gebildet.

Die Stunde um 12 und 1 Uhr in der 2. Klasse.

Auf die Musik um 12 Uhr folgt die Korrektur der schriftlichen Arbeiten oder Vorschreiben durch den Lehrer und die Durchnahme der Proverbia Salomo's, an welchen die Etymologie demonstriert wird.

Von 3—4 Uhr in der zweiten Klasse.

Die Dialoge von Seb. Heyden werden exponiert und repetiert. Dabei werden Phrasen abgefragt, damit die Schüler anfangen Latein zu reden.

3. Klasse.

Wie es morgens um 6 Uhr in der 3. Klasse soll gehalten werden.

In der 1. Stunde werden die Fabulae Camerarii (1582: Montags, Diens- tags und Donnerstags Fabulae Camerarii, Freitags und Samstags Dialoge von Castellio) gelesen. Neben der Etymologie und Syntax diktiert der Lehrer auch Phrasen aus Camerarius (1582: und Castellio), welche die Knaben in ihr Kollektaneenheft einschreiben.

Am folgenden Tag wird der Stoff des vorigen Tages repetiert und der neue durchgenommen.

Bei der Repetition soll der Lehrer auch ein Verbum aus dem Wörterbuch nach allen Seiten behandeln und die Knaben auf die Phrasen und Redeformen aufmerksam machen.

Die 8. und 9. Stunde vormittags in der 3. Klasse.

Die Quaestiones Grammaticae werden durchgenommen. Am andern Tag wird die Lektion repetiert und die neue vorgelesen. In der übrigen Zeit nach Voll- endung der Grammatik und in der dritten Stunde werden ausgewählte Briefe Cicero's gelesen.

Die Stunde um 12 und 1 Uhr in der 3. Klasse.

Nach der Musik wird Terenz gelesen, auswendig gelernt und am folgenden Tag repetiert. Die Phrasen sind dabei in gutes Deutsch zu übersetzen. Die Lehren von Terenz werden auf's Leben angewandt, wobei der Unterschied zwischen Heiden und Christen gezeigt wird.

Von 3—4 Uhr in der 3. Klasse.

Eine Syntaxregel wird gelesen und mit Beispielen erklärt.

Ueber die Stilübung.

(Im Abdruck 1559 wird zuvor noch gehandelt: Welcher Gestalt die Knaben der 3. Klasse in die Syntaxregeln eingeführt werden sollen.)

Mittwochs wird ein leichtes Argument aus den zuletzt gehörten Lektionen, wo möglich mit den Wörtern der Lektion, aber verdeutscht und mit Veränderung der Personen etc., den Knaben diktiert. Es wird dabei angegeben, wo das Ar- gument steht, damit die Schüler die zu verwendenden Phrasen im Autor finden. Freitags werden die Arbeiten genau und mit Geduld korrigiert. Jeder hat die Arbeit selbständig anzufertigen und in ein besonderes Heft einzutragen. Das Heft dient zugleich zur Kontrollierung des Fleißes der Lehrer.

4. Klasse.

Die 1. Stunde vormittags.

Alle epistolae familiares Cicero's werden gelesen. Mit der Erklärung, der Grammatik und Repetition wird es wie in der vorhergehenden Klasse gehalten.

Die anderen 2 Stunden vormittags.

Die Quaestiones Grammaticae werden gründlicher als in der 3. Klasse durchgenommen. Die übrige Zeit ist auf die Repetition der epistolae familiares Cicero's zu verwenden, an welchen die Grammatikregeln gezeigt werden.

Von 12—2 Uhr in der 4. Klasse.

Nach der Musik wird die erste Komödie von Terenz, Andria, nach ihrer Durchnahme Cic. de Amicitia und nach deren Vollendung die andere Komödie von Terenz, Eunuchus, und darnach Cic. de Senectute gelesen. Mit den genannten Büchern wird abgewechselt. In der übrigen Zeit wird die Syntax einmal repetiert. Darauf folgen die Anfänge der Prosodie nach den Quaestiones. Sodann wird die Syntax wieder von vorn angefangen.

Von 3—4 Uhr in der 4. Klasse.

Die Rudimenta Graecae Grammaticae per quaestiones werden gelesen und traktiert (1582: und der kleine griechische Katechismus von Brenz).

Von der Stilübung in der 4. Klasse.

Mittwochs um 9 Uhr (1582: freitags) wird ein schwereres Argument (1582: zuweilen auch zwei in der Woche) aufgegeben, welches freitags (1582: Montags) um 12 Uhr korrigiert wird. Die Knaben sollen auch die Lektionen aus Aesop, Terenz und Cicero abschreiben und zweimal täglich vom Lehrer korrigieren lassen.

5. Klasse.

Die 1. Stunde vormittags.

Die Regeln der Dialektik und Rhetorik werden nach den erotemata Melanchthon's durchgenommen, an Beispielen erläutert und gelernt. Dialektik wird täglich getrieben, so daß sie in einem Jahr durchgenommen und repetiert werden kann.

(Der Abdruck 1559 fügt ein: Welcher Gestalt die Knaben in die Dialektik einzuführen und anzubringen seien.)

Die 2. und 3. Stunde vormittags in der 5. Klasse.

Von 8—9 Uhr wird die letzte Ausgabe der großen Grammatik Melanchthon's von den Knaben selbst lateinisch expliziert und auswendig gelernt. Darnach wird die Prosodie, welche mit Beispielen zu erläutern ist, nach der genannten Grammatik gelernt. Außerdem werden Gedichte gemacht.

Von 9—10 Uhr wird Rhetorik durchgenommen. Neben der Rhetorik Melanchthon's wird auch deren Uebearbeitung durch Georg Major gebraucht. Beispiele zu den Regeln sind aus den Reden Cicero's und aus Livius zu nehmen, welche zu diesem Zweck gelesen werden.

(Der Abdruck 1559 fügt bei: Welcher Gestalt die Knaben in der Rhetorik ersichtlich anzuführen sind.)

Die erste und andere Stunde nachmittags, von 12 bis 1 und 2 Uhr
in der 5. Klasse.

Nach der Musik wird die größere Syntax Melanchthon's durchgenommen, wobei die Regeln durch Beispiele zu erklären und ihr Gebrauch für die Institution anzuzeigen sind.

Von 1—2 Uhr werden Virgil's Aeneis und Cicero's Officia gelesen. Jeden zweiten Tag wird das Durchgenommene repetiert, womit die Grammatikregeln verbunden werden.

Die letzte Stunde von 3—4 Uhr in der 5. Klasse.

Die ganze griechische Grammatik wird abwechselnd mit der Lektüre der griechischen Fabeln Aesop's, Isocratis ad Demonicum oder Paedia Xenophontis durchgenommen.

(Nach der Ausgabe 1582:

Die fünfte Klasse, in welcher der Stoff der vierten befestigt wird.

1. Stunde vormittags.

Um 6 Uhr wird mit Gebet begonnen. Es folgt die Lektüre der epistolae familiares Cic. und die Repetition der Grammatik.

Die andere und dritte Stunde vormittags in der 5. Klasse.

Von 8—9 Uhr wird die Grammatik aufgesagt und das neue Grammatikpensum durchgenommen. Die Grammatik wird nach den Annotationes Lossii erpliziert.

Von 9—10 Uhr werden de Tristibus Ovid's und Briefe Cicero's gelesen.

Die erste und andere Stunde nachmittags von 12 bis 1 und 2 Uhr.

Nach der Musik werden die Officia Cicero's gelesen.

Von 1—2 Uhr wird das Pensum in den Syntaxregeln aufgesagt und das neue Pensum aufgegeben und erklärt.

Donnerstags wird dafür die Prosodia durchgenommen, freitags werden die Scripta aufgegeben, welche der Lehrer Montags korrigiert. An Feierabenden werden die Evangelia griechisch und lateinisch erpliziert.

Die letzte Stunde von 3—4 Uhr in der 5. Klasse.

Die griechische Grammatik wird aufgesagt und das neue Pensum in ihr aufgegeben. Graeca epistola Dominicalis wird exponiert. Leichtere Thematata werden „erutiert“.

6. Klasse.

Durchgenommen werden Dialektik und Rhetorik.

Vormittags.

1. Stunde. Die Dialektikregeln werden aufgesagt und neu durchgenommen, so daß in einem Jahr die Dialektik beendigt ist.

Freitags wird die Stilarbeit aufgegeben.

2. Stunde. Die Rhetorikregeln werden aufgesagt und neu durchgenommen, so daß in einem Jahr die Rhetorik beendigt ist. Bleibt Zeit übrig, so wird die Syntax aufgesagt.

Freitags wird im Sommer die Predigt gehört und im Winter der große Katechismus von Brenz erklärt.

Samstags wird Prosodie durchgenommen.

3. Stunde. Eine Rede Cicero's wird in der Weise gelesen, daß zuerst das Durchgenommene repetiert und dann das neue Stück exponiert wird. Daran werden die Grammatik und das Artificium Dialecticae et Rhetoricae gezeigt.

Freitags wird im Winter die Predigt gehört und im Sommer der große Katechismus von Brenz erklärt.

Nachmittags.

12 Uhr. Nach der Musik wird Sallust repetiert und neu durchgenommen.

1—2 Uhr. Die lateinische Syntax wird repetiert. Darauf folgt die Erklärung der Aeneis Virgil's, an welcher die Elegancia latinae Linguae und das Artificium Poeticum gezeigt werden.

freitags wird der Stoff zur schriftlichen Arbeit gegeben, welche Montags corrigiert wird.

An Sonn- und Feiertagen werden die Evangelia griechisch und lateinisch exponiert.

3. Stunde. Die Cyri Paedia Xenophontis wird expiziert und die griechische Grammatik repetiert.

Stilübung.

Längere und schwerere Argumente werden in Perioden deutsch gegeben, damit sich die Schüler an die Komposition gewöhnen. Abwechselnd werden Briefe und Redeteile als progymnasmata angefertigt, „daß ihnen nachmals ganze Deklamationen zu schreiben minder schwer sei“.

Cicero wird nachgeahmt. Bei der Korrektur hat der Lehrer auch auf die Interpunktion zu achten.

Die Schüler werden für die Universität vorbereitet.)

Der andere Teil.

Von Gottesfurcht, Disziplin und Zucht der Pädagogen und Knaben, beides in äußerlichen Sitten und der Gottseligkeit, auch Statutis, Privilegiis und Vakanzien.

Von Gottesfurcht.

Der Unterricht wird morgens und mittags mit Gesang begonnen. Darauf folgt eine religiöse Betrachtung.

Am Schluß wird vor- und nachmittags von einem Knaben ein Stück aus dem Katechismus vorgetragen.

Täglich wird morgens um 10 Uhr und mittags um 2 Uhr etwas aus dem Cicio Janus vorgelesen und darauf gesungen.

Freitags wird Katechismus durchgenommen, und zwar in den zwei untersten Klassen deutsch, in den übrigen lateinisch.

Samstags vormittags wird das Sonntagsevangelium griechisch und lateinisch durch den Präceptor erklärt.

In den kleineren Schulen wird Samstags und freitags deutsch und lateinisch Kirchengesang geübt. In den größeren Schulen wird täglich nachmittags ¹/₄ Stunde Musik getrieben, wobei die Regeln kurz und die Übung lang sein sollen.

Samstags beim Vesperläuten und an Sonn- und Feiertagen morgens, mittags oder zur Vesperzeit gehen alle Schüler in die Kirche.

Ebenso gehen freitags die Schüler zur Predigt, wenn die Litanei gehalten wird.

An den 4 Wochentagen, an welchen kein Gottesdienst ist, üben die Lehrer mit den deutschen Schülern und die Messner mit den Lateinschülern deutsche Kirchengesänge.

Die Präceptoren beaufsichtigen die Schüler in der Kirche und fragen die Predigt ab.

Von der Disziplin und Zucht.

Ohne Zucht ist Gottseligkeit unmöglich. Die Lehrer, Eltern und Vormünder sollen die Kinder zu Ehrbarkeit und guten Sitten erziehen. Nachlässige Eltern werden zuerst durch den Lehrer daran gemahnt und dann bei der Visitation dem Superintendenten und Magistrat angezeigt.

Die Pfarrer und Kirchendiener sollen zweimal jährlich die Eltern in der Predigt ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken.

Der Schulmeister hat folgende Statuta zu beachten:

Statuta.

1. Daß alle Knaben fromm und züchtig sind und fleißig in die Schule zum Lernen gehen.

2. Daß sie Eltern, Lehrern etc. gehorchen und sie in Ehren halten.
 3. Daß sie in der Schule und Kirche still sind, überall nur lateinisch sprechen, nicht mit einander streiten, sondern Alles zur Entscheidung dem Præceptor melden.
 4. Daß sie nicht ohne Röcke zur Schule oder Kirche gehen.
 5. Daß sie nicht aus der Schule schwägen und Lehrer und Mitschüler verlästern.
 6. Daß sie die nötigen Bücher und Schulsachen haben und ohne Not nicht aus den Schulstunden laufen.
 7. Nach jeder Lektion sind die fehlenden Schüler zu verzeichnen. Auf zweimalige Versäumnis folgt Strafe.
- Die Schulgesetze sind in allen Schulen aufzuhängen und an allen Fron-
fasten vorzulesen.

Der dritte Teil.

Von der Election, Examine und Officio eines jeden Schul- meisters und Kollaboratoris.

Es sollen nur gelehrte, fromme und eifrige Lehrer angestellt werden. Sie werden von den Amtleuten und Gerichten den Kirchenräten präsentiert und haben ein Zeugnis über ihr bisheriges Leben beizubringen.

Sodann werden sie in Stuttgart von 1—2 Theologen und den beiden Pädagogarchen in der Grammatik geprüft. Darauf werden sie von den Kirchenräten im Katechismus auf ihre Rechtgläubigkeit hin examiniert. Dann erst werden sie angestellt, nachdem sie zuvor gelobt haben, täglich sich ihres hohen Amtes zu erinnern, die Schule fleißig zu regieren, den Schülern mit gutem Beispiel voranzugehen, die Schule genau nach der Schulordnung zu halten, mit den Schülern lateinisch zu reden und dieselben an das Lateinsprechen zu gewöhnen, beim Strafen sowohl mit Worten als auch bei der körperlichen Züchtigung glimpflich zu sein, den Eltern zu raten, die unfähigen Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, nur die gewohnten Gesänge und Psalmen in den Kirchen zu singen, ohne Erlaubnis des Pfarrers und des Schulsuperintendenten sich nicht aus der Schule zu entfernen, bei Urlaub einen Vertreter zu stellen, neben dem Schulamt keine Praktik weder mit Advocieren noch Arznei (wie bisher von etlichen geschehen) zu treiben, dem Superintendenten, Pfarrer, den Amtleuten und dem Gericht zu gehorchen, in Streitfällen sich an die Gerichte des Landes zu halten, bei ihrem Weggang $\frac{1}{4}$ Jahr vorher schriftlich zu kündigen und wissenflich ihren Abschied zu nehmen.

Auf dies Alles hat er dem Bürgermeister Treu an Eidesstatt zu geloben.
frei werdende Schulstellen sollen möglichst bald wieder besetzt werden.

Ebenso wird es mit der Anstellung der Provisoren gehalten. Den Eid haben dieselben vor Amtmann, Pfarrer und Superintendenten in Gegenwart des Schulmeisters zu leisten. Sie haben auch zu versprechen, dem Schulmeister zu gehorchen.

Von Besoldung und Unterhaltung der Præceptoren.

Sie beziehen neben ihrem Gehalt von jedem Lateinschüler 4 Kreuzer Schulgeld an allen Fronfasten.

Daneben haben sie, wie jeder Bürger, Bürgernutzen. Streitigkeiten zwischen den Lehrern und Bürgern werden von Pfarrer, Amtleuten und Superintendenten ausgetragen. Schwerere Fälle entscheidet der Kirchenrat.

Bei jeder Schule soll auch eine notdürftige und ziemliche Wohnung für den Schulmeister sein.

Der vierte Teil.

Von den Superintendenten und Inspektoren der Partikularschulen.

Neben dem Pfarrer und Urtmann üben noch 2—3 fromme, verständige Männer, die studiert haben und nicht dem Gericht oder Rat angehören, die Schulaufsicht aus.

Der Pfarrer hat zweimal jährlich in der Predigt die Eltern zu ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken. Dabei soll er die Schwierigkeiten des Schulamtes hervorheben, damit die Lehrer geachtet werden und das Schulgeld und die Befoldung bekommen.

Der Pfarrer allein, nötigenfalls mit dem Urtmann und den Inspektoren, visitiert monatlich einmal die Schulen und achtet darauf, ob die Schulordnung eingehalten wird.

Vierteljährlich findet ein Examen durch Pfarrer, Urtmann und Inspektoren statt, damit die Schüler zur rechten Zeit gerechter Weise versetzt werden.

Den Eltern, welche taugliche Kinder vom Studium wegnehmen wollen, ist abzuraten. Arme Schüler sollen aus dem gemeinen Kasten unterstützt werden.

Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Lehrer schlichten die Urtleute und Inspektoren.

Eltern dürfen auf die Klagen ihrer Kinder bei Strafe den Lehrer weder in der Schule noch anderswo beschimpfen oder schädigen, sondern haben ihre Klagen über ihn vor die Inspektoren und den Magistrat zu bringen.

Das Schulgeld soll von Amtswegen, wo möglich gütlich, eingetrieben werden.

Ordnung des Pädagogiums zu Stuttgart.

Daselbe ist eine vollständige Vorbereitungsschule mit 5 Klassen (1582: 6 Klassen) für die Universität.

Jede der vier (1582: 5) unteren Klassen hat einen eignen Präceptor oder Provisor.

Für die fünfte (1582: sechste) Klasse ist neben dem Pädagogarchen noch ein Kollege angestellt.

Außerdem ist noch ein gelehrter, gottesfürchtiger Pädagogarch anzustellen, der die Aufsicht über die ganze Schule mit ihren Lehrern und Schülern führt.

Der Pädagogarch und sein Kollege haben besondere Wohnungen. Ebenso haben die oberen Klassen getrennte Schulkale, während die niederen Klassen an getrennten Plätzen in einem Lokal unterrichtet werden.

Um die Eltern nicht zu beschweren, wird das Schulgeld auf einen Schilling alle Fronfasten festgesetzt. Arme Schüler erhalten Unterstützungen.

Mit der Verpflichtung, dem Examen und der Anstellung der Lehrer wird es so gehalten, wie bei den Lehrern der Partikularschulen.

Ordnung der Kirchenübung und Schulen bei den Prälaturen-Mannsklöstern.

Zur Bildung und Erziehung von Kirchendienern werden die Klöster, ihrem ursprünglichen Zweck gemäß, in Schulen verwandelt.

Von den Kloster-Studioſen.

In den Klosterschulen finden arme, fähige Schüler vom Lande im Alter von 12—14 Jahren Aufnahme. Sie werden darin für das Pfarramt still und eingeſogen.

Die Aufnahme hängt von einer Prüfung ab, in welcher hinreichende Kenntnisse für die 5. Klasse einer Partikularschule gefordert werden.

In gewisse Klosterschulen können die Schüler schon mit Kenntnissen für die vierte Klasse aufgenommen werden. Haben sie darin die vierte Klasse durchgemacht, so gehen sie in die Klosterschulen mit mehr Klassen über.

Wer in eine Klosterschule eintreten will, muß ein Zeugnis vom Pfarrer, Lehrer und Amtmann über Alter, Vermögen, Kenntnisse und Fleiß beibringen. Schwächliche und kränkliche Knaben sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

(1582: Jedes Jahr in der Woche nach Pfingsten wird in Stuttgart von dem Pädagogarchen und einem seiner Kollegen im Beisein von 1—2 Kirchenräten die Aufnahmeprüfung abgehalten. Die, welche die Prüfung bestehen, werden nach der Reihenfolge ihrer Noten in die Klosterschulen aufgenommen, je nachdem die Plätze frei werden.)

Verpflichtungsform.

Die Eintretenden verpflichten sich, später in den Landesdienst zu treten, Theologie zu studieren, ohne Erlaubnis nicht aus der Schule auszutreten und sich der Klosterordnung zu fügen.

Darauf haben sich für die Schüler auch die Eltern und Vormünder schriftlich zu verpflichten.

Form der Treu an Eidesstatt.

Eidlich geloben die Schüler ferner, Gottes Namen nicht zu mißbrauchen, des unmäßigen Lebens und Spieles sich zu enthalten, mit Niemand im Kloster Streit anzufangen, die Lektionen und die Kirchenordnung einzuhalten, ohne Erlaubnis des Prälaten das Kloster nicht zu verlassen und während des Aufenthaltes im Kloster dem Prälaten zu gehorchen.

Hat ein Schüler in einer Klosterschule alle Klassen durchgemacht, so geht er entweder in eine Klosterschule mit mehr Klassen oder in das Stift zu Tübingen über. Besonders taugliche Schüler erhalten in den Klosterschulen ihre ganze Ausbildung. (1582: fehlt die letzte Bestimmung.)

Von Kirchenübungen.

Die Schüler werden im Kloster schon mit dem Kirchendienst vertraut gemacht. Die kirchlichen Übungen sind genau vorgeschrieben.

Schulordnung mit den Lektionen.

Neben den Kirchenübungen gehen die Schulübungen mit den *lectionibus bonarum artium et Theologiae* her. Sie gleichen den Übungen in den Partikularschulen. Nur wird ein erweiterter Religionsunterricht erteilt. (1582: Wird hier eingefügt: 1. Wie die Lectiones und Exercitia in unsern Grammatikerklosterschulen ungefähr anzustellen. 2. Lectiones der höheren Klosterschulen. Am Schluß des zweiten Teiles steht „Von der Deposition, auch dem Gradu primae Laureae bei den Knaben in den höheren Klosterschulen“. Darnach werden die Abiturienten der Klosterschulen, wenn im Tübinger Stift keine Plätze frei sind, nach einem Examen in Tübingen ad gradum primae Laureae befördert und setzen ihre Studien in den Klosterschulen weiter, bis Plätze im Stift frei werden.)

Statuten der Klosterschulen.

Alle Klosternovizen haben täglich in der Kirche zu singen und zu lesen, und dürfen auch bei Strafe die Predigt und Lektionen nicht versäumen. Sie müssen auch auf die Ceremonien achten.

Von Gotteslästerung.

Die Klosterschüler müssen sich besonders vor dem Mißbrauch des göttlichen Namens hüten. Zuwiderhandlungen werden mit Einsperren bei Wasser und Brot bestraft.

Von der gebührlchen Reuerenz.

Die Schüler haben den Prälaten und die Präceptores zu achten und ihnen unbedingt zu gehorchen. Die Uebertreter dieser Gebote werden gestraft und müssen öffentlich vor allen Schülern Abbitte leisten.

Im Kloster müssen sie sich überall still, ehrbar, bescheidenlich und christlich halten.

Von nüchternem und züchtigem Leben.

Jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken, jede Unzucht in Wort und That wird bestraft, unter Umständen mit Ausweisung.

Schuldisziplin.

Es wird auf die Schul-Ordination verwiesen.

Von der Tischzucht.

Vor und nach dem Essen wird wöchentlich abwechselnd von den Schülern das Tischgebet mit guter Betonung gesprochen. Wer es vergißt, oder nicht beim Gebet ist, oder während desselben weggeht, wird mit Entziehung des Tischweines bestraft. (1582: Nach dem Gebet wird auch gesungen.)

Während des Essens wird von den Schülern wöchentlich abwechselnd ein Kapitel aus einer frommen Geschichte, welche der Prälat auswählt, gelesen. Unterlassungen werden mit Entziehung des Weines auf drei Tage bestraft.

Schwätzen und ungebührliches Benehmen wird mit Entziehung des Weines oder 1—2 Mahlzeiten oder mit Kerker bestraft.

Jeder erhält bei Tisch ein bestimmtes Quantum Wein.

Die Schüler dürfen keine Gäste in das Kloster einladen und auch außerhalb des Klosters keine Gastereien veranstalten.

Nur die nächsten Unverwandten der Schüler erhalten mit Erlaubnis des Prälaten ein- oder zweimal einen Imbiß im Kloster. Durch einen Besuch darf sich ein Schüler aber nicht von den Kirchen- und Schulübungen abhalten lassen.

Beim Essen haben die Schüler ihre Röcke anzubehalten.

Wie sie sich die Kloster-Studiosen gegen einander halten sollen.

Sie sollen einig sein. Streitigkeiten schlichten Prälat und Präceptoren.

Sie dürfen keine Waffen tragen.

Sie dürfen nicht bei einander schlafen.

Sie dürfen des Mitschülers Sachen nicht fehlen oder beschädigen. Sie müssen einander bei dem Studium und den Kirchenübungen helfen.

Sie dürfen einander nicht am Studium hindern.

Die Kleiderordnung.

Sie sollen keine auffällige, kostbare Kleidung, sondern Röcke, welche bis unter das Knie reichen, tragen.

Wie sie sich in ihren Gemächern und sonst halten sollen.

Sie müssen ihre Stuben rein halten, ihre Betten selbst machen und die Bücher in Ordnung halten.

Die Schlafräume, welche von den anderen Räumen getrennt sind, werden abends abgeschlossen und erst morgens wieder geöffnet. Die Lehrer haben im Schlafhause ihre Wohnungen, damit sie die Schüler besser überwachen können.

Wie sie sich gegen die Kloster-Officialen, Diener und Personen erzeigen sollen.

Sie sollen weder vertraut mit ihnen sein noch mit ihnen streiten. Jeder Schüler ist verpflichtet, die Vergehen seiner Mitschüler anzuzeigen. Außer den bisher genannten Strafen werden auch körperliche Züchtigungen verhängt je nach dem Vergehen. Die Strafen sind Abschreckungsmittel und werden von den Präceptoren selbst verhängt. Kerkerstrafen erfolgen nur mit Wissen des Prälaten.

Wer böswillig das Kloster verläßt, auf den wird von Amts wegen gefahndet.

Vierteljährlich werden die Statuten in Gegenwart des Prälaten von einem Lehrer vorgelesen und erklärt.

Von den Prälaten.

Sie sollen fromme, gelehrte und erfahrene Männer sein. Neben Predigt und Unterricht haben sie die oberste Leitung der Klosterschulen auch in weltlichen Angelegenheiten.

Von den Klosterpræceptoren.

Je nach der Größe wirken an einer Klosterschule neben dem Prälaten 1—2 Præceptoren. Sie sollen ziemlichen Alters, rechtgläubig, auch in Artibus und einer wenigstens in Theologia gelehrt, und ehrbaren Wandels sein. Vor ihrer Anstellung werden sie geprüft und haben die Verpflichtungsartikel zu beschwören. (Die Ausgabe 1559 zählt 17 Verpflichtungsartikel auf.)

Von den Prälaten-Verwaltern.

Jeder Prälat stellt einen Verwalter, der in der Haushaltung erfahren ist, zur Führung des Rechnungswesens an.

Von der Superattendenz über die Klosterschulen.

Halten es die Kirchenräte für nötig, so sollen neben dem Prälaten noch besondere Aufsichtspersonen angestellt werden, die besonders über das Examen und die Würdigkeit der Schüler bei der Aufnahme in das Tübinger Stift zu entscheiden haben.

Von dem Stipendio zu Tübingen.

In ihm finden die Absolventen der höheren Klosterschulen, welche Theologie studieren wollen, Aufnahme.

Ueber die Zahl der Stipendiaten.

Die frühere Anzahl von 70 Stipendiaten wird wegen des Mangels an Theologen auf 100 erhöht. (1582: Wird hinzugefügt: Von der Anzahl der hohen Klosterschulen noch 50 Stipendiaten.)

In dem Stift befinden sich noch der Magister domus, der Procurator und die Diener.

Wie und von wem die Stipendiaten angenommen werden sollen.

Es werden nur Landeskinder im Alter von 16—17 Jahren angenommen. Dieselben müssen ein Studien-, Alters- und Vermögenszeugnis beibringen, die lateinische Grammatik und die Anfangsgründe der griechischen Sprache gelernt, ziemlichen Bericht in der Dialektik und Rhetorik und Gewandtheit im Stil haben.

Vor der Aufnahme werden sie von dem Pfarrer und Schulmeister ihrer Heimat geprüft (1582: und von den Visitatoren der Partikularschulen). Sodann haben sie noch eine Prüfung in Stuttgart oder Tübingen zu bestehen, von welcher die Zuweisung in eine höhere Klosterschule oder in das Stift abhängt.

Ein jeder Stipendiat muß sich durch einen Revers verpflichten, an der Universität Tübingen Theologie zu studieren und später in den Landesdienst zu treten.

Die Eltern und Vormünder müssen diesen Revers mit unterschreiben.

Artikel, darauf ein jeder Stipendiat angeloben und schwören soll etc.

Nach der Immatrikulation durch den Rektor der Universität hat er in Gegenwart aller Stipendiaten zu geloben und vor Gott zu beschwören:

1. Nur an der Universität Tübingen Theologie zu studieren und später in den Dienst der Landeskirche zu treten.
2. Den Vorgesetzten des Stifts sich in allen Stücken zu fügen und sich nichts gegen die Ordnung zu schulden kommen zu lassen.

Don der Stipendiaten Doktrin.

Sie haben die ihnen auf Grund eines Examens über ihre Kenntnisse vorgeschriebenen Vorlesungen an der Universität zu besuchen. In dem Stift selbst werden nur besondere Vorlesungen über Theologie gehalten.

Lectiones Theologicae.

Der Superintendent liest und erklärt wöchentlich Donnerstags Margarita Theologica. Um die Schüler in den Kirchendienst einzuführen, liest er in den Ferien auch über die Pastoralbriefe. (1582: Kurzer Auszug aus dem Compendium Theologicum von Heerbrand.)

Don den Repetitionen.

Alle Universitätsvorlesungen werden von den gelehrtesten Stipendiaten und 6 Magistri nochmals in dem Stift gehalten zur Repetition für alle Stipendiaten.

Ein Musiker erteilt wöchentlich wenigstens an drei Tagen morgens und abends nach der Mahlzeit 1 Stunde Unterricht.

Ordnung der Baccalaureanden.

In das Examen für diesen Grad werden die Stipendiaten, welche sich mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre im Stift aufgehalten und die erforderlichen Kenntnisse in der Grammatik, Dialektik und Rhetorik in einer Prüfung vor dem Superintendenten und Magister domus nachgewiesen haben, geschickt.

Ordnung der Magistrandorum.

Der Baccalaureat studiert $\frac{1}{2}$ Jahr die zur Theologie nötigen fächer, nämlich Latein, Griechisch, Hebräisch, Dialektik, Rhetorik, Mathematik, übt sich im Stil und in den Disputationen, und setzt dann sein Studium, besonders in der Theologie, im Griechischen und Hebräischen, noch $1\frac{1}{2}$ Jahre fort, bevor er das Magisterexamen macht. Wer dies Examen nicht besteht, wird entweder ganz vom Landesdienst ausgeschlossen, oder nur zu dem niederen Kirchen- und Schuldienst verwendet. In das Examen werden nur die Geschickteren, welche von den Vorstehern in einer Prüfung für tauglich befunden, geschickt.

Wie es mit den Magistris, so weiter procedieren wollen, gehalten soll werden etc.

Sie studieren Theologie, Griechisch und Hebräisch weiter, üben sich im Stift im Predigen und werden im Bedarfsfall Pfarrer. Stets müssen aber 4 von den Tüchtigsten weiter studieren und den Doktorgrad erwerben. Alle Magister besuchen fleißig die Disputationen und Deklamationen (1582: und Predigtübungen).

Statuten der Disziplin und ehrbaren Haltens der Stipendiaten.

Morgens und abends werden 1–2 Psalmen recitiert und die vorgeschriebenen Gebete gebetet, wobei mit dem Vater Unser geschlossen wird.

An Sonn- und feiertagen haben sie bei Strafe morgens den Gottesdienst und abends den Katechismus in der Kirche zu besuchen.

Bei Strafe des Gefängnisses dürfen sie den Namen Gottes nicht missbrauchen.

Trinken, Spielen, unzuchtiges Leben, schandbare Worte, gegenseitige Beschimpfungen und Streitigkeiten in und außerhalb des Stiftes werden strengstens bestraft.

Waffen dürfen nur die Magister tragen.

Der Besuch von Wirtshäusern und verdächtigen Häusern ist verboten. Einladungen zu Hochzeiten und sonstige ehrbare Einladungen dürfen sie nach eingeholter Erlaubnis annehmen.

Die Tischgebete werden von gewöhnlichen Stipendiaten gesprochen. Im Anschluß daran wird von den Baccalaureaten abwechselnd eine Lektion aus

der heiligen Schrift, und zwar morgens aus dem alten Testament und abends aus dem neuen Testament, gelesen.

Überall muß lateinisch gesprochen werden.

Jeder hat sein eignes Trinkgeschirr.

Alle haben anständige Kleidung und Röcke, welche bis zur Hälfte der Waden reichen, zu tragen.

Jedes thätliche Vergehen gegen die Vorgesetzten, Diener des Stifts und ihre Kinder wird bestraft.

Im ganzen Haus muß Stille und Ruhe herrschen. Abends nach dem Essen ist 1 Stunde Gesang und Saitenspiel erlaubt.

Das Haus wird im Sommer um 4 und im Winter um 5 Uhr morgens geöffnet und abends um 8 resp. um 9 Uhr geschlossen.

In allen Sachen, Zimmer, Kleidung etc. ist die genaueste Ordnung zu halten.

Alle Gastereien im Stift sind verboten.

Ebenso ist der Besuch auswärtiger Märkte und Kräme verboten.

Im Sommer dürfen sie abends außerhalb des Stifts eine Zeitlang spazieren gehen.

Keiner darf ohne Erlaubnis verreisen. Nach Ablauf des Urlaubs muß er sich pünktlich wieder einstellen.

Außerhalb des Stifts darf nicht übernachtet werden.

Keiner darf ohne Erlaubnis vor Vollendung seiner Studien das Stift verlassen, oder sich verheiraten.

Die Stipendiaten haben sich auch an die Universitätsstatuten zu halten.

Sie haben sich gegenseitig zu beaufsichtigen und anzuzeigen.

Die Strafen sind unnachsichtlich zu verhängen.

Wer erküldet wird, findet im ganzen Lande keine Anstellung.

Vierteljährlich werden die Statuten öffentlich vorgelesen.

Es folgen Bestimmungen über die Diener. Der Weinwart und famulus können aus den armen Studenten genommen werden.

Gemeine Ordnung des Stipendii.

Stellung und Prüfung der jährlichen Rechnung. Schülerverzeichnis. Inventar. Krankenzimmer.

Von der Election des Magistri domus.

Er muß sich in Tübingen den Grad eines Magister artium erworben haben, in den locis communibus Theologicis und in der Württemberger Konfession erfahren, und gesetzten Alters sein. Er wird von den Disputatoren ernannt.

Die Pflicht des Magister domus.

Er hat zu seiner Unterstützung einen Procurator, der das Hauswesen besorgt. Er selbst hat hauptsächlich die Studien der Stipendiaten, von welchen er wöchentlich 3—5 prüft, zu überwachen und zu fördern.

Unter den Stipendiaten sind geheime Aufpasser anzustellen.

Tag und Nacht wird visitiert.

Er hat die Auszahlung der vierteljährlichen Stipendien zu überwachen.

Von seinem Kollegen.

Er wählt aus den Repetenten einen Gehilfen für Disziplin und Unterricht.

Von dem Superattendenten des Stipendii.

Es werden von den Disputatoren zwei Superattendenten, von denen wenigstens einer ein Theologieprofessor der Universität sein muß, bestellt. Sie führen die

Oberaufsicht und haben neben den täglichen Visitationen vierteljährlich eine Generalvisitation vorzunehmen. Sie haben einen besonderen Schwur zu leisten.

Ferner haben die Amtleute in und außerhalb der Stadt Tübingen die Stipendiaten zu überwachen.

Von Unterhaltung des Stipendii.

Dazu wird das Augustinerkloster mit allen Einkünften verwendet. Reicht dies nicht aus, so werden durch den Kirchenrat andere Einkommen beigezogen.

Welcher Gestalt eine Anzahl Jungen vom Adel bei den Studiis aufgezogen und erhalten werden solle etc.

Neben dem Kirchendienst müssen die weltlichen Aemter mit tüchtigen und frommen Männern besetzt werden. Dazu eignen sich besonders die Adligen. Darum werden 20 Adlige des Landes im Alter von 9—10 Jahren in besonderen Schulen, welche den Partikularschulen angehängt werden, erzogen. Sie erhalten bis zum 14. oder 15. Jahre jährlich ein Stipendium von 20 Gulden. Bewähren sie sich, so werden sie nach bestandnem Examen mit einem jährlichen Stipendium von 40 fl., welches sie bis zum 19. oder 20. Jahre beziehen, an die Universität Tübingen gesandt. Wohnung erhalten sie daselbst mit einigen Präceptoren und einem Diener im Barfüßerkloster.

Ungefähr 10 von ihnen, welche sich in den Sprachen auszeichnen, werden mit einem jährlichen Stipendium von 100 fl. ins Ausland gesandt.

Nach beendigtem Studium werden sie als Räte und Oberamtleute angestellt.

Schon im 17. Lebensjahr müssen sie versprechen, in den Landesdienst zu treten.

Dasselbe haben ihre Eltern und Vormünder schon bei ihrem Eintritt in die Partikularschulen zu versprechen.

Ordnung der Studiosen vom Adel belangend.

Untaugliche werden beizeiten entlassen. Es werden besondere Statuten in Aussicht gestellt.

Von deutschen Schulen.

Vom Unterschied der Schulkinder.

Knaben und Mädchen werden in der Schule getrennt.

Von der Lehre.

Die Schüler werden in drei Haufen geteilt, nämlich in Buchstabierende, Syllabierende, und Lesende und Schreibende.

In jedem Haufen werden Rotten gemacht. Im Lernen soll langsam vorgegangen werden. Jeder Schüler hat sein Schreibheft.

Als Bücher werden gebraucht: die Tafel, der Katechismus, das Psalmbüchlein, das Spruchbüchlein Salomos, Jesus Sirach und das neue Testament.

Der Katechismus wird stets in einerlei Form auswendig gelernt und zum Verständnis der Knaben erklärt. Wöchentlich wird darauf eine Stunde an einem bestimmten Tage verwendet.

Die Schüler sollen den Katechismus in der Schule paarweise gegen einander auftragen, damit sie dies auch in der Kirche können.

In gewissen Stunden wöchentlich werden sie im Kirchengesang geübt. Stücke aus dem deutschen Ciso Janus werden auswendig gelernt.

Zucht.

Gotteslästerung, schändliche Worte und Thaten sind verboten. Die Schüler haben am Katechismusunterricht in der Kirche teilzunehmen und müssen den Katechismus auch zu Hause auftragen. Derselbe soll ihnen fleißig ausgelegt werden.

Gelernt sollen werden: Gebete und die vornehmsten Stücke des Glaubens, nämlich das Vater Unser, das Glaubensbekenntnis und die 10 Gebote.

Die Schüler haben pünktlich in der Schule zu erscheinen, dürfen in derselben nicht schwätzen und umherlaufen.

Es werden heimliche Aufpaffer aufgestellt. Die Schüler sollen Frieden unter einander halten.

Im Strafen sollen die Lehrer Maß halten, damit die Kinder gebessert und nicht von der Schule abgeschreckt werden.

Der Schulmeister muß auch fremde Knaben, die nicht seiner Schule angehören, im Katechismus und Kirchengesang üben.

Sind mit den Schulen Mefnereien verbunden, so müssen die Schulmeister Krankenkomunionen bewohnen.

Büttel- und Schützendienst wird vom Schulamt abgelöst.

Wie und von wem die deutschen Schulmeister angenommen und examiniert sollen werden.

An den bestehenden Verhältnissen soll nichts geändert werden. Wird aber in Zukunft eine Schulstelle frei, so haben die Gemeinden nur noch das Präsentationsrecht, während dem Kirchenrat die Bestätigung vorbehalten wird.

Jeder Lehrer hat sich vor der Anstellung einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugnis über Geburt und Lebenswandel beizubringen. Außerdem müssen die Lehrer Anhänger der Augsburg- und Württemberger Konfession sein und verstehen, den Unterricht im Katechismus, Lesen, Rechnen und Schreiben zu erteilen.

Finden die Gemeinden keinen passenden Lehrer, so wird ihnen einer vom Kirchenrat zugewiesen.

Wo deutsche Schulen den Lateinschulen anhängen, zählt der Lateinschüler 4 Kreuzer, der deutsche Schüler 5 Schilling Schulgeld alle Fronfasten.

In einfachen deutschen Schulen wird das alte Schulgeld beibehalten. Es soll Sorge getragen werden, daß dem Lehrer Besoldung und Schulgeld richtig bezahlt werden.

Worauf ein jeder deutscher Schulmeister, der keine lateinische Schule anhängen hat, Promission und Pflicht thun soll.

1. Sich der Ordnung zu fügen und sein Amt treulich zu versehen.
2. Die Jugend fleißig zu unterrichten, ihr mit gutem Beispiel voranzugehen, keine Schulstunde ausfallen zu lassen (1582: die Gemeindefchreiberei nur in freien Stunden zu versehen), im Strafen mäßig zu sein, den Katechismus, Kirchengesang und das Gebet zu üben, in seinem Dienst Pfarrer, Amtleuten und Gericht zu gehorchen, in Streitigkeiten mit Bürgern sich an das Gericht des Fürstentums zu halten, ohne Erlaubnis nicht zu verreisen, sein Amt nur nach vierteljährlicher Kündigung niederzulegen und vor seiner Abreise die Schulden zu bezahlen.

Von der Superattendenz der deutschen Schulen.

Wo Lateinschulen damit verbunden sind, verhält es sich mit der Inspektion wie bei den Partikularschulen.

An rein deutschen Schulen dagegen führt der Pfarrer die Aufsicht. Er hat alle 8—14 Tage die Schule unversehens zu visitieren, darauf zu achten, daß der Schulmeister die Kinder zu den Übungen und Verrichtungen in die Kirche bringt, und dem Spezial bei der Visitation oder schriftlich darüber zu berichten.

Von den deutschen Schreiberei- und Rechenschülern.

„Diemeil an guten Landschreibern und Rechnern bei unserer Landschaft, Städten und Stadtschreibereien nicht kleiner Mangel, und dennoch uns und dem gemeinen Nutzen, auch guter Haushaltung nicht weniger daran gelegen sein will“, ist eine besondere Schule zur Bildung solcher Männer zu errichten. Dazu sollen von den Räten drei fromme, deutsche Schulmeister, die gute Modisten und

Schreiber, auch mit der Feder und auf der Linie Rechnen zu lehren geschickt und fleißig sind, in Stuttgart, Tübingen und Urach angestellt werden.

Aus der Kirchenordnung (R. II. 206 ff.) gehört noch hierher:

Artikel, worauf die Speciales ihre Disitation richten sollen:

1. Von der Lehre und Kirchengebräuchen.

Sie sollen fragen, ob die Kinderlehre mit dem Katechismus abgehalten wird und ob die Eltern die Kinder dazu schicken.

2. Von den Schulen.

Sie sollen sich erkundigen, ob Schulmeister und Gesellen ihre Pflicht thun, ob die Schule nach der Schulordnung eingerichtet ist, und wie sich die deutschen Schulmeister und Meßner der Schulordnung gegenüber verhalten.

3. Von der Lands- und Kastenordnung.

Sie sollen fragen, ob die Amtleute die Eltern strafen, welche ihre Kinder nicht zum Katechismus schicken, und ob die Eltern in dieser Hinsicht ihrer Pflicht nachkommen.

4. Was der Magistrat und etliche andere Gutherzige des Pfarrers und anderer Kirchendiener halben befragt werden sollen:

Ob der Pfarrer den Katechismus treibt, zu gehöriger Zeit die Schule visitiert, ob der Schulmeister und seine Gesellen ordentlich die Schule versehen und auch in den Kirchen singen, welchen Wandel die Schulmeister führen und wie sich die deutschen Schulmeister und Meßner verhalten.

Der General-Superintendenten Officium.

Jeder hat dafür zu sorgen, daß die Eltern die Kinder zum Katechismus schicken. Die Eltern sind für die Unkenntnis der Kinder im Katechismus zur Rechenschaft zu ziehen. Zum Abendmahl wird niemand zugelassen, wenn er den Katechismus nicht kennt.

Die Amtleute haben den Befehl, den Stadt-, Dorf- und feldknechten zur Pflicht zu machen, auf Gassen und Feldern die Kinder aufzusuchen, welche an Sonn- und feiertagen den Katechismus versäumen. Die Eltern, deren Kinder auf den Gassen getroffen werden, sollen um $\frac{1}{2}$ Bagen, und die Eltern, deren Kinder auf dem Felde ergriffen werden, um einen Bagen zum Besten des Armentastens gestraft werden. Wer sein Kind absichtlich davon fern hält, wird mit Turm bestraft.

Politische Disitation über unsere Kirchen, Lands-, Kasten- und andere Ordnungen.

Dazu sollen 4 Nichtgeistliche angestellt werden, die jährlich einmal Disitation halten und dabei sich erkundigen, ob der Pfarrer fleißig und recht die Schule visitiert und die Schulmeister an den deutschen und lateinischen Schulen ihr Amt versehen und in ihrem Leben kein Vergernis geben.

Instruktion unserer Lands-Disitation.

Es soll gefragt werden, ob die Schulmeister und Gesellen die nötigen Bücher haben und keine sektiererischen Bücher besitzen.

Wie und wovon die Pfarrer, Prediger, Diakonen, Subdiakonen, Stipendiaten, Pädagogium, Schulen und Anderes, so den Kirchen incorporiert, erhalten sollen werden.

Weil die Schulen den Kirchen zugehören, müssen sie auch von den Einkünften derselben unterhalten werden. Alle Stifter, Frauenklöster, Präbenden,

Kaplaneien und Frühmehpfründen, die erledigt sind und erledigt werden, samt dem Rural-Kapitel, dotierten und zugehörigen Gefällen und Einkommen sollen in jeder Amtsstadt in einen gemeinen Kasten eingezogen werden, aus welchem die Ausgaben für Schulen etc. bestritten werden.

Verordnung des Kirchenrats bei unserer Kanzlei, auch Expedition desselben.

Der Kirchenrat, welcher aus 3 geistlichen und 4 weltlichen Mitgliedern besteht, führt die Oberaufsicht über die Schulen.

Offizien der 3 Theologen bei unserm Kirchenrat.

Sie haben hauptsächlich ihre Sorge auf die Schulen zu richten, damit keine untauglichen Lehrer angestellt oder geduldet werden, und die erledigten Schulstellen nicht lange unbeseht bleiben.

Verrichtung und Amt unsers Direktors, auch ihm zugegebenen politischen Räte und Advokaten.

Sie haben darauf zu achten, daß in den Klosterschulen Alles in Ordnung ist, besonders daß die Schulen erhalten bleiben, die Lehrer und Schüler fleiß anwenden, und Frömmigkeit und Studien gefördert werden.

Ebenso sollen sie auf das Stipendium in Tübingen, das Pädagogium in Stuttgart, alle Partikularschulen und deutsche Schulen achten.

Mömpelgarder Kirchenordnung. 1560.

(Sie ist ein Auszug aus der Württemberger Kirchenordnung 1559 und handelt im dritten Teil von den Schulen. Eine zweite Ausgabe erschien 1571. R. II. 222.)

Ordnung der deutschen Schulen in Stralsund. 1560.

(Im Jahr 1559 wurden die 3 bestehenden Schulen in Stralsund zu einer vereinigt. Von den zwei Abteilungen derselben bildete die untere die deutsche Schule, die obere das Gymnasium. D. I. 479.)

Morgens um $\frac{3}{4}$ 7 Uhr verrichten die deutschen Schüler mit den Lateinschülern die Ceremonien in den Kirchen.

Um 7 Uhr wird die Schule mit Gebet begonnen. Es wird darauf der Katechismus auswendig gelernt und erklärt, welchen die Schüler Mittwochs und Sonnabends auffagen.

Um 8 Uhr wird die Lektion gelernt und geschrieben.

Um 9 Uhr wird die Lektion aufgesagt und die Schrift vorgezeigt. An der gedruckten Schrift, nämlich am Katechismus, den Sprüchen Salomo's, Jesus Sirach und am neuen Testament lernen die Schüler lesen. Ebenso lernen sie recht schreiben. Darnach wird Anleitung zur Abfassung deutscher Briefe gegeben.

Um 10 Uhr werden die Schüler abgelesen und nach dem Gebet entlassen.

Um 12 Uhr lernen sie Briefe lesen und üben sich im Schreiben.

Um 1 Uhr werden die gelernten Briefe aufgesagt und die Schriften gezeigt.

Um 2 Uhr schreiben die Schüler eine vom Lehrer aus den Sprüchen Salomo's oder Jesu Sirach an die Tafel geschriebene Sentenz ab und lernen sie auswendig. Am andern Tage nach sieben Uhr sagen sie dieselbe auf.

Um 3 Uhr werden die Schüler abgelesen. Dann singen sie mit den Lateinschülern die Desper in der Kirche.

Sonnabends.

Um 7 Uhr ist Repetition des Katechismus und der Sprüche Salomo's, welche sie in der Woche gelernt haben.

Um 8 Uhr wird die Lektion gelernt und geschrieben.

Um 9 Uhr wird die Lektion aufgesagt und die Schrift vorgezeigt.

Um 12 Uhr werden Schreibübungen vorgenommen.

Um 1 Uhr lesen sie das Evangelium oder die Epistel des folgenden Sonntags.

Um 2 Uhr singen sie mit den Lateinschülern die Vesper.

Um 3 Uhr fegen sie die Schule.

Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund. 1561.

(V. 480.)

Winkelschulen sind verboten. Um den Schulbesuch auf jede Weise zu erleichtern, wird kein Schulgeld bezahlt. Es wird von den Bürgerkindern nur ein Eintrittsgeld von 6 Bagen und Holzgeld erhoben.

Die fremden Schüler dagegen zahlen 6 Bagen vierteljährliches Schulgeld, 12 Bagen Eintrittsgeld und 12 Bagen Holzgeld.

Etwaige deutsche Schüler an dieser Schule werden in einem besonderen Zimmer unterrichtet.

Schul- und Eintrittsgeld wird unter die Lehrer verteilt. Sie erhalten auch Geschenke für Privatunterricht.

Der Unterricht beginnt pünktlich mit Gebet. Darauf folgt das Ablesen der Schüler. Ueber die Fehlenden sind Erkundigungen bei den Eltern einzuziehen. Wenn ein Schüler zweimal fehlt, so hat sich der Lehrer persönlich zu erkundigen. Bleibt ein Schüler ohne Grund aus der Schule weg, so wird er in die Schule geholt und erhält einen Schilling Strafe.

Jede Klasse hat einen eignen Lehrer.

Damit mit Diktieren keine Zeit vergeudet wird, haben die Schüler gedruckte Bücher.

Der Unterricht darf durch nichts gestört werden.

Gefängnis wird nicht als Strafe über die Schüler verhängt. Dies ist Sache des Gerichts. Trotzig Schüler werden ausgewiesen.

Der Lehrer hat nur $\frac{1}{2}$ Tag wöchentlich zum Spaziergehen frei, die übrige Zeit hat er unausgesetzt die Schüler zu beaufsichtigen. An den Hochzeiten soll er weder teilnehmen, noch Suppe und Bier von den Hochzeitsleuten verlangen. Dagegen hat er eine Geldgebühr für den Gesang bei denselben zu beanspruchen.

Die Lehrer dürfen auch keine Wirtshäuser besuchen und keine Gelage veranstalten. Werden sie zu Gaste geladen, so sollen sie sofort nach der Mahlzeit weggehen. Abends um 9 Uhr haben alle im Kloster zu sein, das um diese Zeit geschlossen wird. Zu ihrer Ergözung können sie auf dem Zimmer eines Kollegen zusammen kommen, um Musik zu treiben und über Schulsachen sich zu besprechen.

Deutsche und lateinische Schulmeister sollen mit einander in Eintracht leben.

Deutsche und lateinische Schüler gehen mit einander in die Kirche, wo sie von dem lateinischen Lehrer beaufsichtigt werden. Dieser straft aber bei etwaigen Vergehen nur die Lateinschüler, während die deutschen Schüler von ihrem Lehrer gestraft werden.

Ebenso wird es bei den Leichen gehalten. Dabei sollen sich der Rektor und die Lehrer nicht schämen, neben den Schülern mit dem Chorstock (d. h. Dirigentenstab) herzugehen und sie zu beaufsichtigen.

Der Rektor dirigiert auch an allen Festtagen den Chor.

Nimmt die ganze Schule an Begräbnissen teil, so ist für den Gesang eine Gebühr von 3 fl. zu zahlen, singt nur die halbe Schule, so ermäßigt sich die Gebühr auf $\frac{1}{2}$ fl. Wird dabei nicht geläutet, so werden nur 12 Bagen bezahlt. Dies Geld teilen die lateinischen und deutschen Lehrer unter sich.

Es darf kein zu hohes Holzgeld verlangt werden. Der Rat legt dasselbe aus, bis es die Schüler bezahlen. Ersparnisse teilen die Lehrer unter sich.

Zweimal im Jahre findet ein Examen statt.

Halten die Lehrer Privatpetitionen, so sollen die Schüler auch das Licht stellen.

Die Feier des Gregoriusfestes ist verboten, da es ein gottloser Lusus ist, an dem sich viele Leute ärgern.

Jever'sche Kirchenordnung. 1562.

(Kerckenordeninge, Wo ydt mit Christliker Eere, rekinge der Sacrament, Ordination der Dener des H. Evangelij, ordentliken Ceremonien yn den Kercken, Visitation unde Scholen, Van der Eddelen unde Wohlgebarn Maria etc. Underdanen schal geholden werden. Upt nye corrigert unde aversehen, dorch M. Petrum Rodtbart. R. II. 225 ff.

Von der Visitation.

Es soll darauf geachtet werden, ob das Haus des Schulmeisters und Küsters gebaut und unterhalten wird.

Von den Schulen.

Es werden allgemeine Vorschriften gegeben. Die Lehrer sollen von dem Superintendenten geprüft und die Schulen fleißig von den Pastoren visitiert werden.

Magdeburger Visitationsartikel. 1562.

(Nach ihnen wurde 1562 eine Visitation auf Befehl des Erzbischofs Sigismund in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt vorgenommen. R. II. 228 f.)

Von der Lehre.

Der Katechismus Luthers muß fleißig und gleichförmig gelehrt werden.

Von Einkommen und Güter.

Die Küsterhäuser müssen die Gemeinden bauen.

Von Schulen.

In allen Städten und flecken sollen Schulen errichtet und Schulordnungen aufgestellt werden. Die Schulmeister ernennt der Magistrat mit Zuthun des Pfarrers und Superintendenten.

Von geistlichen Lehen.

Das Einkommen der geistlichen Lehen, Bruderschaften, Vicarien, Commenden soll fleißig erkundigt, „nicht verrückt oder in profanos usus“, sondern zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und zu Stipendien für arme Studenten verwendet werden.

Pommer'sche Kirchenordnung. 1563.

(„Kerckenordening Im Lande tho Pomern, dorch de Durchlüchtigen Hochgebornen fürsten und Herren, Herrn Barnim, und Herrn Philippen etc. Unfenglick up dem Landage tho Creptaw anno 1535 geschlaten: Und iho ferner dorch de Durchlüchtigen Hochgebornen fürsten und Herren, Herrn Barnim den Oldern, Herrn Johan Fredericken, Herrn Bugslaffen, Herrn Ernst Ludwig, Herrn Barnim den Jüngern, und Herrn Casimiren, Ge-

veddern und Gebröder etc. up Radt der Theologen und Bewilligung der Landtshend verniet und vermehret.“ Verfasser sind Paul von Rhoda, Georg Venediger und Jakob Runge. R. II. 229 ff. D. I. 165 ff.)

Der andere Teil vom Predigtamt und Prediger.

Es soll kein Schulmeister ohne Zeugnis über sein früheres Leben und Wirken angestellt werden. Insbesondere muß er sich ausweisen können, daß er von seiner früheren Stelle nicht weggelaufen ist.

Wie viel Prediger an einem Ort sein sollen.

Der Pfarrer soll mit den Schuldienern freundlich umgehen. Streitigkeiten zwischen beiden entscheidet nicht das weltliche Gericht, sondern der Superintendent.

Auf den Dörfern.

Der Pfarrer soll einen geschickten und bescheidenen Küster haben.

Von dem Katechismus.

In den Städten wird er fleißig durch einen besonderen Katecheten gelehrt. Auf den Dörfern wird er nicht allein vom Küster, sondern auch vom Pfarrer getrieben.

Von der Repetition des Katechismus alle Vierteljahr in den Städten und von dem Examen und Konfirmation der Kinder.

In den Städten wird der Katechismus vierteljährlich 14 Tage lang in der Weise repetiert, daß täglich ein Sermon gehalten wird. Dabei sollen die Kinder, die noch nicht zum Abendmahl gegangen sind, nach dem Sermon vom Pfarrer examiniert werden.

Mit den examinirten Kindern soll in Städten und Dörfern die Konfirmation, die nöthigenfalls mit Gewalt durchzuführen ist, gehalten werden.

Was Sachen vor die Konsistoria oder diejenigen, so von den Hochgerichten dahin remittiert werden, gehörig sind.

Dahin gehören alle Schulsachen.

Von den Küstern.

Die Küster sollen gelehrt sein, daß sie den Pfarrern helfen können im Gesang von Psalmen und zuweilen auch lateinischer Gesänge und dem Volk auch den Katechismus deutlich vorlesen können. Sie werden vom Pfarrer mit Willen des Patrons oder Rats angenommen und haben neben freier Wohnung auch Freiheit von bürgerlichen Lasten.

Von Schulen.

Winkelschulen sind verboten. In jeder Stadt soll nur eine Trivialschule bestehen. In großen Städten, wie Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard, Stolpe, Belgard, Creptom, Cammin, sollen Partikularschulen errichtet werden.

An den Partikularschulen sollen folgende Lehrer angestellt werden: Ein Luditrektor mit einem Konrektor, ein Kantor und zwei oder mehrere Collaboratores.

An den Trivialschulen wirken 2 oder 3 Lehrer. Nöthigenfalls kann der Kußos helfen.

In den Städten halten zwei Rathsherrn mit den Pfarrern und Patronen vierteljährlich Disputation und Examen ab.

Alle 1—2 Jahre visitiert der Superintendent die Schulen.

Der Unterricht erstreckt sich auf Musik, Poetik, Katechismus Luther's und Grammatik.

Schulstellen werden nicht nach Gunst, sondern nach Würdigkeit vergeben. Im allgemeinen dürfen Schulmeister kein Nebenamt bekleiden. Ausnahmsweise können dies aus Not die Distatoren den Küstern in kleinen Städten erlauben.

Der Schulmeister darf ohne Urlaub nicht verreisen.

Die Befoldung muß ihm regelmäßig ausbezahlt und die Accidentien dürfen ihm nicht verkürzt werden.

Wegen des Gesanges bei Hochzeiten soll die Schule nicht versäumt werden.

Die Vorsteher der Kirchen haben die Schulgebäude zu bauen und zu unterhalten. Vermögen sie dies nicht, so muß der Rat der Stadt eintreten.

Die Lehrer erhalten Wohnungen mit Tischen, Bänken, Sponden und Spinden.

Der Pastor soll mit Hinweis auf Luther's Schriften die Eltern in der Predigt ermahnen, die Kinder zur Schule zu halten und arme Schüler zu unterstützen.

Die Kurrendschüler dürfen von Haus zu Haus singen.

Wer die Schulpersonen annehmen soll.

Die Lehrer an den Partikularschulen, welche zuvor durch den Superintendenten geprüft werden, stellt die Obrigkeit der Städte mit Rat und Wissen der Pastoren und Diakonen an.

Kommt über die Anstellung eines Lehrers zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment keine Einigkeit zustande, so entscheidet das Konsistorium.

Die Lehrer an den Trivialschulen stellen der Patron, Rat, die Pastoren und Kirchenvorsteher an.

Die Herren Junker in kleinen Städten dürfen die Schulmeister zu keiner Schreiberei gebrauchen.

Weil häufiger Wechsel schädlich ist, soll man die Lehrer möglichst lange zu halten suchen und sie nicht aus geringfügigen Gründen entlassen.

Will ein Schulmeister sein Amt aufgeben, so hat er $\frac{1}{2}$ Jahr zuvor zu kündigen.

Die Konrektoren und Kantoren an Partikularschulen werden durch den Rat oder Patron mit Wissen des Pfarrers und Schulmeisters angestellt.

Die übrigen Schulgesellen stellt jede Obrigkeit mit Rat des Pfarrers und Schulmeisters an.

Die Lehrer haben dem geistlichen und weltlichen Regiment Gehorsam zu geloben.

Von Lektionibus in Partikularschulen.

In dem ganzen Fürstentum werden die Schulen je nach der Größe der Stadt in Klassen geteilt. Ueberall wird gleichförmige Institution und Sucht gehalten.

Der Uebergang von einer Schule in eine andere ist nur auf Grund eines Abgangszeugnisses möglich. Die eintretenden Schüler haben Gehorsam zu geloben.

Religionsunterricht wird in der Weise erteilt, daß jeder Unterricht mit Gesang und Gebet des Morgensegens begonnen wird. Darauf wird ein Stück aus dem kleinen Katechismus Luther's mit Auslegung deutsch und deutlich recitiert, und zwar Montags die 10 Gebote, Dienstags das Symbolum, Mittwochs das Vater Unser, Donnerstags die heilige Taufe und freitags das Abendmahl. Sonnabends wird der Morgensegen mit dem ganzen Katechismus ohne Auslegung durchgenommen.

Um 10 Uhr, wenn die Knaben nach Hause gehen, wird das deutsche Benedicite gebetet.

Um 12 Uhr werden das Grätias, die Scala Musicalis und octo Toni durchgenommen.

Abends beim Verlassen der Schule wird wiederum ein religiöser Gesang gesungen.

Ferner wird täglich an den 5 Wochentagen nacheinander je ein Stück aus der Haustafel durchgenommen in folgender Ordnung: von den Bischöfen, von

der Obrigkeit, von der Ehe, von der Männer und Frauen Amt, von der Eltern und Kinder Amt, von dem Amt des Gefindes, Hausherrn und der Jugend.

Samstags nach der Vesper folgt das Stück von den Wittwen und der Gemeinde, so daß wöchentlich der ganze Katechismus durchgenommen wird.

Sonntags wird die Predigt abgefragt.

1. Klasse.

Die Schüler buchstabieren und lesen die gewöhnliche Fibel und sagen dreimal täglich die Lektion auf.

Darauf folgt Donat oder die Grammatik des Bonnus und dann die kurze Grammatik Melancthon's.

Die schriftlichen Arbeiten werden täglich zweimal vorgezeigt.

Können die Schüler deutsch und lateinisch recht lesen, dann werden die deutsche Zahl und Ziffern gelernt.

Abends werden Wörter vorgeschrieben, welche die Schüler morgens auf-sagen und nach einander in ein Büchlein einschreiben. Sonnabends werden alle während der Woche gelernten Wörter aufgesagt.

Deutsche und lateinische Gesänge werden geübt.

2. Klasse.

Unter sich lesen die Schüler Formulae von Heyden und fragen darüber einander ab.

Die Redetheile, Declination und Konjugation werden nach der Grammatik des Bonnus und nach Donat gelernt.

Exponiert werden: der lateinische Katechismus, die Fabeln Aesop's und die Disticha Cato's, welche in der Grammatik des Bonnus stehen.

An dieser Lektüre lernen die Schüler die Formen und Wörter der Rede, die Declination und Konjugation. Desgleichen werden alle anderen dictiones juxta Etymologiam examinirt und repetirt.

Die Vocabula rerum, welche dem deutsch-lateinischen Katechismus beige-druckt sind, und die formulae Terentianae werden auswendig gelernt.

Abends werden lateinische Sprüche und Sentenzen aufgegeben, welche die Schüler in ein Büchlein eintragen und morgens auftragen. In Verbindung damit wird morgens die Etymologie repetirt. Das deutsche und lateinische Schreiben wird geübt. Dabei ist besonders auf die Orthographie und rechte Aussprache zu achten.

Der ganze deutsche Katechismus mit Auslegung und aus dem lateinischen Katechismus der Decalog, das Symbol, das Vater Unser, die Taufe und das Abendmahl ohne Auslegung, sowie Tischgebete, lateinische und deutsche Trost-sprüche aus der heiligen Schrift, werden auswendig gelernt. Dazu kommt Sonn-abends eine Sentenz aus dem Evangelium.

Am Sonnabend wird das Sonntagsevangelium exponirt. Dabei werden die Nomina und Verba declinirt und konjugirt. Ferner werden die früheren Evangelien mit den Redetheilen repetirt.

Durch Uebung der Choralgesänge sollen die Schüler allmählich zur Musik gewöhnt werden.

3. Klasse.

Durchgenommen wird die Grammatica latina und Syntax Melancthon's nach einer für das Fürstentum zu veranstaltenden Ausgabe, in welcher die Regeln für die gegenwärtige Klasse mit großen Buchstaben zwischen zwei Kreuzen an-gezeigt werden.

Gelesen werden: Fabulae Aesopi, Praecepta morum vel disciplina puerilis, Proverbia Salomonis, De civilitate morum Erasmi, etliche Colloquia quotidiana Erasmi, Terentius, Epistolae Ciceronis selectae nach der Ausgabe von Sturm oder einer anderen, Cato, Loci communes Poetici Murmellii ex Propertio et Ovidio collecti.

Bei der Lektüre sind die *formulae loquendi* und die *phrases sermonis* zu üben, und die Regeln der *Etymologie* und *Syntax* zu repetieren.

Der Stundenplan richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Der deutsche Katechismus wird auswendig gelernt und ausgelegt, während der lateinische Katechismus nur auswendig gelernt wird. „Und damit sie die heilige Schrift und göttliche Lehre von Kindesbeinen auf gewöhnt werden“, sollen Mittwochs oder Sonnabends durchgenommen werden: das Evangelium Matthäi oder der Titusbrief, die Timotheusbriege, ausgewählte Psalmen und das 53. Kapitel des Jesaias. Ohne viel zu erklären, geht der Lehrer dieselben grammaticae durch und pflanzt den Schülern den rechten Verstand davon ein. Dabei werden auch Definitionen, wie *Quid deus? Quot personae Divinitatis?* etc. gelehrt und repetiert.

Sonnabends wird das Sonntagsevangelium exponiert. An ihm werden die Grammatik, Etymologie, Syntax und Definitionen für die 2. und 3. Klasse repetiert.

Lateinreden und Stilarbeiten sind besonders zu üben. In der Schule sprechen Lehrer und Schüler nur lateinisch, wobei sich die Lehrer stets eines reinen Lateins zu bedienen haben. Für die Fehler der Schüler im Lateinsprechen oder dessen Unterlassung besteht ein *signum emendationis*.

Wöchentlich ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Wenn die Schüler auch noch keine Verse schreiben, so soll sie der Lehrer doch an Cato und Murmellius die *scansiones*, *pedes*, *regiones Hexametri* et *Pentametri carminis* lehren.

Täglich um 12 Uhr wird in großen Städten durch den Kantor und in anderen Orten durch den Schulmeister *Musica choralis* et *figuralis* getrieben. An zwei Tagen werden die *Praecepta* mit Beispielen erklärt und zwei Tage Gesänge in *cantu figurali* oder *chorali* geübt. Weil die *Musica Sisteni* zu schwer ist, wird eine leichter zu erlernende gedruckt werden.

Freitags findet zu gelegener Stunde *Generalrepetition* statt.

4. Klasse.

Es werden die Prosodieregeln gelernt und Verse gemacht.

Im Griechischen werden durchgenommen: *Elementa graecae linguae*, *Evangelia graeca*, *Phocylides*, *Capita pietatis*, *Sententiae ex Poëtis vel autoribus graecis*, welche der Schulmeister vorschreibt, damit die Schüler *recte et apte Graece* schreiben lernen.

Im Latein werden durchgenommen: *Elementa Dialectices et Rhetorices* ex Lossio, darnach *Dialectica Philippi*, die *Rhetorica Philippi* oder des David Chytraeus, die Reden Cicero's pro Archia et Marcello, die *Ethica Philippi*, *Virgil's Bucolica* et *Aeneis*, *Ovid's Heroides selectiores* et *libri de Tristibus*.

„Es ist auch nötig, daß diese Knaben gelehrt werden *Elementa Arithmetices* et *Sphaerae*, denn die *Species in Arithmetica* und *Regulam Detri* können die Knaben leichtlich lernen, wenn es ihnen *apte et breviter* proponiert wird. In *Sphaera* aber und *Mathematicis* sollen die Schulmeister nichts *curiose* aut *ambitiose* anfangen ohne den Rat des Superintendenten und der Pastoren.“

Daneben werden Grammatik und Syntax repetiert.

„In der heiligen Schrift und göttlicher Lehre soll ihnen proponiert werden: *Psalterium Eobani*, *Examen Ordinandorum* absque *dictatione novi Commenti* und die Episteln an die Römer, nur schlecht grammaticae exponiert werden absque *Commento*. Allein daß die *Dispositio rhetoricae* angezeigt und die *Definitiones theologiae* mit etlichen *Argumentis contrariis* repetiert werden, so weit und fern es der gegenwärtige Text gibt.“

Findet es die Disputation für nötig, so wird eine fünfte Klasse errichtet. In ihr werden durchgenommen: *Autores Graeci*, *Elementa Ebraeae Grammaticae*, *Physica*. *Libellus de anima* und dergleichen. „Damit auch die Knaben sehen und lernen, *Quis sit usus praeceptorum*, sollen ihnen die Schulmeister oft vorgeben schöne *Historias sacras et profanas*, die sie *ex memoria publice* recitieren, item ihnen befehlen, kurze *Declinationes* zu schreiben *juxta ordinem partium orationis* apud

Rhetores, item Disputationes anrichten, daß sie lernen Argumenta repetieren und solvieren."

Jährlich finden an den Fasten und an Michaelis zwei Examina mit Versetzungen statt.

Die Disziplin muß streng sein. Die Schulgesetze werden von den Lehrern verfaßt und vom Superintendenten, Rat und Pfarrer geprüft.

Von Pädagogien und theologischen Studien.

Das in Alten-Stettin bestehende Pädagogium soll jährlich von den Curatores visitiert werden.

Zugleich wird die Errichtung eines Pädagogiums und Studium Theologicum in Kolberg angeordnet.

Von den Universitäten.

Es werden Verordnungen gegeben für die seit mehr denn 100 Jahren bestehende Landesuniversität.

Von den Studenten und Stipendiaten in Städten.

Die Beneficia und Vicarien der Gilden, Gewerke und vornehmsten Familien in der Stadt sollen zu Stipendien verwendet werden. Die Stipendiaten werden vom Patron präsentiert und vom Superintendenten geprüft.

Die Stipendien werden in der Regel an Universitätsstudenten und nur ausnahmsweise an sehr arme und tüchtige Trivialschüler verliehen.

Die Stipendiaten müssen versprechen, in den Landesdienst zu treten. Sie haben die ersten Jahre an der Landesuniversität zu studieren und werden daselbst halbjährlich vom Dekan geprüft.

Von Jungfrauenschulen.

Sie werden in großen Städten eingerichtet. Gelehrt wird Lesen, Schreiben und hauptsächlich Religion. Die Lehrer werden von dem Rat und den Pastoren angestellt und erhalten freie Wohnung, Schul- und Holzgeld. Aus dem Kasten kann ihnen auch eine Besoldung ausgeworfen werden. Die Unterrichtszeit beträgt täglich vier Stunden.

Von deutschen Schreibschulen.

Die Winkelschulen sind verboten. Vom Rat sollen deutsche Stuhlschreiber zur Errichtung von Schreibschulen bestellt werden. Sie erhalten, wenn sie fromm sind, neben freier Wohnung auch ein Geschenk aus dem Kasten. Im übrigen sind sie auf das Schulgeld angewiesen. „Die sollen sie lehren lesen, recht und wohl schreiben und rechnen und sollen sie zum Katechismus und zu den Predigten anhalten, wie ihnen hievon mit Rat des Pastors eine Form soll vorgeschrieben werden.“ „Es soll aber der Rat und Pastores die deutsche Schule mit der lateinischen vereinigen und verordnen, daß der Stuhlschreiber dem ordinario Rectori Scholae unterworfen sei, seine deutschen Schüler des Sonntags lasse mit zu Chore gehen, auch nicht sine judicio Pastoris et Ludimagistri Knaben annehme, damit die rechte Schule nicht verderbet werde.“

Von Libereien.

Sie sind in allen Städten jährlich zu vermehren. Die Pfarrer sollen die Leute ermahnen, in ihren Testamenten derselben zu gedenken.

Von Jungfrauen-Klöstern.

„Darum ist nötig aus christlicher Liebe etliche Klöster für die Jungfrauen zu Erziehung und Erhaltung derselben zu lassen.“

Don der Distation.

4. Von den Schuldienern, von ihrer Geschicklichkeit, Amt und Arbeit und Einigkeit mit dem Pastor und Prediger.

6. Wie sie sich verhalten gegen die Obrigkeit und Superintendenten.

15. Wie es mit den Wohnungen der Lehrer und Schulhäusern stehe.

Don dem Schatzkasten.

Daraus sollen die Schulhäuser unterhalten werden.

Don der Ausrichtung und Befoldung.

Aus dem Kasten erhalten die Schuldiener und Küster ihre Befoldung.

Daraus sollen auch etliche fromme Studenten Stipendien beziehen.

Aus ihm sollen ferner die Schulwohnungen unterhalten und mit Möbeln versehen werden.

Die Schuldiener erhalten Accidenzgelder und Naturalien.

Don Benefizien und Lehnen.

Aus ihnen wird ein Stipendium für einen Studenten errichtet, für welches den Patronen das Präsentationsrecht zusteht. Fließen die Einkommen in den Kasten, so haben die Vorsteher desselben das Stipendium auszubezahlen. Das Stipendium sollen nicht allein Pfarrerskinder, sondern auch Bürgerskinder erhalten.

Es können auch etliche Stipendien zu einem zusammengelegt werden, welches dann die Patrone abwechselnd verleihen.

Don den Kirchenvorstehern und Gottesleuten auf den Dörfern.

Den Schuldienern werden die nötigen Bücher auf Gemeindekosten angeschafft.

Don der Freiheit und Immunität der Kirchen und Kirchendiener.

Die Schulmeister, Gesellen und Universitätsprofessoren sollen für Schule und Wohnung von den bürgerlichen Lasten befreit sein.

Pfälzische Kirchenordnung. 1563.

(„Kirchenordnung, Wie es mit der Christlichen Lehre, heiligen Sacramenten, und Ceremonien, in des Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Friderichs Pfalzgraven bey Rhein etc. Churfürstenthumb bey Rhein gehalten wird.“ R. II. 257 ff.)

Don der heiligen Taufe.

Die Väter sollen Gott um Gnade bitten, daß sie ihre Kinder zu seinem Lob und seiner Ehre erziehen können.

Vom Katechismus.

„Katechismus in unserer christlichen Religion heißt ein kurzer und einfältiger, mündlicher Bericht von den vornehmsten Stücken der christlichen Lehre, darin von den Jungen und Einfältigen wiederum gefordert und gehört wird, was sie gelernt haben.“

Im Katechismus hat die christliche Kirche von Anfang an die Jugend zu Hause, in Kirche und Schule aus folgenden Gründen unterrichten lassen:

1. aus dem Bedenken, daß ohne Unterricht die angeborne Bosheit zum Verderben des kirchlichen und weltlichen Regiments überhand nimmt,

2. weil es Gott geboten hat in Exod. 12, 13, Deut. 4, 6 und 11,

3. damit die Kinder, wenn sie Verstand bekommen, von der Taufgnade Kenntniss erhalten und vor dem erstmaligen Empfang des Abendmahles vor der ganzen christlichen Gemeinde ihren Glauben bekennen können.

Der Papst hat diesen Unterricht aufgehoben und an seine Stelle Schmierwerk und Sackentreich gesetzt, welche er die Firmung nennt.

Pfälzische Kirchenratsordnung. 1564.

(„Churfürstlicher Pfälz Kirchen-Raths Ordnung de Anno 1564.“ Verfasser ist der Kanzler Ehem. R. II. 276 ff.)

Von des Kirchenrats Gewalt.

Er besteht aus 3 Theologen und drei gelehrten Politici. Er hat die Ministeria und Schulen mit tauglichen, rechtgläubigen und ehrbaren Leuten zu besetzen und die Untauglichen abzusetzen.

Von Bestellung der Ministerien.

Die Zahl der gegenwärtigen Schuldiener darf nicht vermindert werden. Erledigte Schulstellen sind sofort zu besetzen. Es darf kein Lehrer angestellt werden, der keine guten Zeugnisse über sein bisheriges Leben aufweisen kann, „auf daß nicht leichtfertige, verlaufene, die um ihres Bauches willen umherschweifen, oder sonst um Mißhandlung willen vertriebene Leute, oder auch unverständlicher Sprache sind“, angestellt werden.

Die Lehrer müssen sich auf den Heidelberger Katechismus verpflichten.

Von den Versezungen der Kirchen- und Schuldiener.

Versezungen um des höheren Gehaltes willen sollen erschwert werden.

Von Straf der Kirchen- und Schuldiener.

Wegen grober Laster und Ketzerei werden vom Kirchenrat Vermahnung, Suspendierung und zeitweilige Entlassung angeordnet.

Von den Synoden.

Jährlich ist in jedem Amt eine Synode der Pfarrer mit den Lehrern abzuhalten, auf welcher schriftlich Beschwerden und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden können. Dabei wird auch über Leben, Einnahme der Lehrer und über den Zustand der Schulgebäude verhandelt.

Von Schulen.

Zur Erziehung der Kirchendiener und Erhaltung der reinen Lehre soll es des Kirchenrats vornehmste Sorge sein, die bestehenden Schulen zu erhalten und zu verbessern und neue zu errichten. Darüber wird noch eine besondere Verordnung gegeben werden.

Von der Sapienz.

In das bestehende Sapienzkollegium sollen die Schüler nicht nach Gunst, sondern nach Würdigkeit aufgenommen werden. Die Aufsicht über dasselbe führt ein geistliches und weltliches Mitglied des Kirchenrats, welche wöchentlich einmal dasselbe zu visitieren haben.

Der Kirchendiener Bestellung.

Der Pfarrer hat die Aufsicht über die Schulen und Schulmeister. Er hat besonders darauf zu achten, daß der Katechismus in den Schulen fleißig getrieben wird.

Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung. 1564.

(„Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Eere, reichung der Sacrament, Ordination des Evangelij, Ordentlichen Ceremonien, Visitation, Consistorio und Schulen, Im Herzogthumb Lünenburg gehalten wird.“ Sie ist der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 entlehnt. R. II. 285 ff. D. I. 178 f.)

Eine christliche, gute Ordnung beruht auf 4 Stücken. Das vierte ist die Erhaltung christlicher Schulen und Studien.

Von Unterhaltung der Pastoren und Kirchendiener, auch Schulmeister und Schulknechten, Küster, auch der Pfarrherrn- und Küster-Häuser.

Die weltlichen Beamten haben für die Erhaltung der Kirchengüter zu sorgen.

Daraus werden die Schulmeister besoldet. Sie erhalten außerdem noch Gebühren für Singen bei Hochzeiten und Begräbnissen.

Der Küster erhält wenigstens einen Weispfennig neben den Naturalien. Die Häuser der Küster hat die Gemeinde zu bauen.

Aus den geistlichen Lehen, Vicarien und Commenden sollen Stipendien gebildet werden.

Von den Schulen.

Gott hat sie geboten. Sie sind Seminaria Ecclesiae et Rei publicae. Sie müssen in allen Städten, Flecken und Dörfern errichtet werden. Die Zahl der Lehrer richtet sich nach der Größe der Städte.

Auch Jungfrauen Schulen sollen errichtet werden.

Die Pfarrer und zwei Rathsherrn haben zweimal jährlich die Schulen zu visitieren.

Der Superintendent und die Pastoren haben dafür zu sorgen, daß tüchtige Lehrer angestellt werden.

Brandenburger Schulordnung. 1564.

(„Harmonia de ratione institutionis scholasticae, sicut nostris discipulis convenire junc judicamus, Christo Emanuele divina gratia feliciter aspirante.“ Verfasser ist Johann Garcäus. D. I. 519 ff.)

Ueber die erste oder unterste Klasse.

Um 6 Uhr wird der Unterricht mit Gesang und Gebet begonnen. An den einzelnen Wochentagen sagen darauf 6 Knaben abwechselnd die 6 Stücke des Katechismus, bald deutsch, bald lateinisch auf. Darauf wird die Lektion aufgesagt. Darauf bekommt die zweite Abtheilung, welche lesen kann, eine Aufgabe, welche um 8 Uhr hergesagt wird. Sodann wird mit der untersten Abtheilung das Syllabieren geübt, wobei auf deutliche Aussprache zu achten ist.

Während die eine Abtheilung aufsagt, wird die andere mit Lesen oder Schreiben beschäftigt.

Um 7 Uhr wird mit dem Aufsagen fortgefahren. Sodann werden die Sentenzen aus dem gelernten Stoff deutsch und lateinisch hergesagt.

Um 8 Uhr wird die erste Abtheilung abgehört. Darauf schreibt sie lateinische Sentenzen mit deutscher Uebersetzung in ein Heft ein.

Die zweite Abtheilung liest Sentenzen in Sentenzsammlungen, wie Cato, und schreibt sie zu Hause ein.

Um 9 Uhr wird religiöser Gesang geübt. Sodann werden lateinische und deutsche Tischgebete hergesagt. Darauf werden die Schüler nach Hause entlassen, wo sie nach einer kurzen Pause ihre Schulaufgaben anfertigen.

Um 12 Uhr ist religiöser Gesang, wobei auch einige deutsche Gesänge gesungen werden. Oesters wird auch Unterricht im Schönschreiben erteilt.

Um 1 Uhr wird abgehört, wie morgens um 6 Uhr. Dann folgt das Vorzeigen der schriftlichen Arbeiten. Darauf werden die um 8 Uhr gelesenen Sentenzen hergesagt. Die Schüler merken sich etliche lateinische Wörter, welche von bestimmten Dingen, z. B. Ufergeräten, zu nehmen sind, und sagen sie um 3 Uhr auf.

Um 2 Uhr werden die Schüler im Sommer nach Aufgabe eines frommen Liedes nach Hause entlassen.

Um 3 Uhr werden die Wörter abgehört. Die erste Abteilung sagt die aufgegebene Lektion auf, und nimmt die neue durch. Dann werden die Hausaufgaben gegeben.

Mit Gesang und Gebet wird geschlossen.

Die Eltern sollen die Schüler durch häusliche Arbeiten nicht von den Studien abhalten.

Mittwoch.

Zuerst werden die Sentenzen und Wörter abgehört, dann werden die Schüler im Lesen, Schreiben und Katechismus geprüft, wobei fleißige gelobt und nachlässige getadelt oder gezüchtigt werden.

Nachmittags ist frei.

Samstag.

Um 6 Uhr wird die Lektion hergesagt, das Geschriebene vorgezeigt und die Wörter abgefragt.

Von 7—9 Uhr werden Katechismus, Gebet und religiöser Gesang geübt.

Von 12—1 Uhr wird das Evangelium und die Epistel des Sonntags durchgenommen. Die Nutzenanwendung davon wird in eine Sentenz gesagt, welche die vorgerückteren Schüler in ein Heft eintragen.

Sonntag.

Nach dem Besuch des Gottesdienstes wird die Predigt in der Schule abgefragt.

2. Klasse.

Sie zerfällt in zwei Abteilungen mit getrennten Sitzplätzen.

Um 6 Uhr wird mit religiösem Gesang und dem vorgeschriebenen Gebet begonnen. Darauf werden die allgemeinen Grammatikregeln nach einem Kompendium, und zwar an zwei Tagen wöchentlich die Nomina und Pronomina und an zwei Tagen die Verba und die übrigen Redeteile, durchgenommen. Die Regeln sind durch Beispiele zu erklären.

Um 7 Uhr wird das letzte Grammatikpensum repetiert.

Die schriftlichen Arbeiten werden vorgezeigt, wobei Lob, Tadel und Züchtigung verhängt wird.

Um 8 Uhr wird das letzte Pensum aus den Disticha Cato's aufgesagt und Etymologie und Syntag durchgenommen.

An zwei Tagen wöchentlich ist Deklination und an zwei Tagen Konjugation. Darauf wird die Hausaufgabe gegeben und eine lateinische Sentenz eingeschrieben, welche zu Hause auswendig zu lernen ist.

Um 12 Uhr werden mit andern Schülern zusammen religiöser Gesang und Musik gelehrt und geübt.

Um 1 Uhr werden die Elemente des Donat durchgenommen.

Um 2 Uhr schreiben die Schüler zu Hause einen religiösen Gesang, welchen sie auch lernen.

Um 3 Uhr wird religiöser Gesang geübt. Sodann wird an zwei Tagen der erste Teil und an zwei Tagen der zweite Teil der Syntag Philippi durchgenommen. Die Beispiele dafür sind aus Cato und Mimius Publianus mit deutscher Uebersetzung zu nehmen.

Im Winter wird die zweite und dritte Stunde zu einer verbunden.

Um 4 Uhr wird mit dem vorgeschriebenen Gebet geschlossen.

Zu Hause repetieren die Schüler und fertigen die schriftlichen Arbeiten an bis 6 Uhr, wobei ein Hauslehrer die Arbeiten leiten und überwachen kann.

Mittwoch.

Um 6 Uhr ist Repetition des Wochenpensums, das um 7 Uhr gelernt wurde. Die Beispiele zu den Grammatikregeln sind aus Cato etc. zu nehmen.

Um 7 Uhr werden die gelernten Wörter der Woche repetiert.

Um 8 Uhr werden die Formulae Colloquiorum Sebaldi mit deutscher Uebersetzung durchgenommen.

Nachmittags ist frei.

Samstag.

Um 6 und 7 Uhr wird der Katechismus in beiden Sprachen getrieben.

Um 8 Uhr werden Sentenzen aus den Sprichwörtern Salomo's und Jesu Sirach gelernt, welche die Schüler in ein Heft eintragen.

Nachmittags wird das Evangelium und die Epistel des Sonntags durchgenommen und, wo möglich, ganz auswendig gelernt.

Sonntag.

Wie in der ersten Klasse.

3. Klasse.

Um 6 Uhr wird mit Gesang und Gebet begonnen. Sodann wird die Grammatik Philippi nach der Ausgabe des Micyllus durchgenommen. Zwei Tage wöchentlich wird mit der folgenden Klasse Syntax getrieben.

Um 8 Uhr wird nach einer Ruhepause die Lektion repetiert. Es folgt die Lektüre der Autoren, an welchen die Schüler allmählich sprechen und schreiben lernen. An zwei Tagen werden kurze Briefe Cicero's nach der Ausgabe von Sturm, oder zuweilen etwas aus Erasmi de morum civilitate vel de disciplina puerili gelesen, damit die Sitten gebeffert werden.

An zwei Tagen wird die Rhetorik Melancthon's durchgenommen.

Bei der Lektüre wird zuerst die letzte Lektion repetiert, wobei die Regeln der Etymologie und Syntax angezeigt werden. Dann folgt die Durchnahme der neuen Lektion, an welcher der Lehrer zeigt, was man daraus für die tägliche Umgangssprache verwerten kann. Dazu diktiert er einige deutsche Formeln und übersetzt sie in's Lateinische. Damit die Knaben nachahmen lernen, haben sie unter Aufsicht des Lehrers Phrasen, Wörter und Formeln aus den Autoren in ein Heft einzutragen.

Um 9 Uhr wird mit anderen Klassen gesungen. Darauf werden Gebete gelernt.

Um 12 Uhr ist Gesang, wie in der obersten Klasse. Die Musikstunde haben die 3. und 4. Klasse zusammen. Es werden deutsche und lateinische Gesänge in cantu choralis et mensurali geübt. Zuweilen werden auch die Praecepta musicae choralis et mensuralis gelehrt.

Darauf fragen die Schüler einander 2 oder 3 Kolumnen Wörter aus dem Wörterbuch ab.

Um 1 Uhr werden an zwei Tagen die Komödien des Terenz erklärt, an dem die Schüler gutes Latein und gute Sitten lernen. Dabei werden die Wörter und Phrasen in ein Heft eingetragen. An zwei Tagen werden Apologi Aesopi von Camerarius oder einige dialogi familiarum colloquiorum Erasmi oder Ludovici Vivis oder Ovid, auch einige fromme Gedichte von Cobanus oder Stigellius gelesen.

Um 2 Uhr gehen die Schüler nach kurzem Gesang mit anderen Klassen nach Hause, wo sie repetieren und sich auf das Examen in der Syntax vorbereiten.

Um 3 Uhr wird mit religiösem Gesang begonnen. Es folgt die Repetition des vormittäglichen Pensums der Grammatik und Syntax.

Bei der Durchnahme der Syntax werden die Regeln repetiert und abgehört und an 2—3 Beispielen gezeigt, welche der Lehrer Tags zuvor in der Schule gegeben hat und welche die Schüler in der Schule in's Lateinische übersetzen. Dabei werden auch die Ausnahmen von den Regeln gelernt. Zur Vermeidung der Langeweile wird um 4 Uhr ein Distichon oder eine Sentenz aus einem Autor durchgenommen und in ein Heft eingetragen.

In dieser Stunde wird Donnerstags griechische Grammatik getrieben.

Mit Gesang und vorgeschriebenem Gebet wird geschlossen.

Der Lehrer bleibt noch $\frac{1}{4}$ Stunde in der Schule, um den Unterricht vollständiger zu gestalten und die Fehler der Schüler zu verbessern.

Zu Hause haben die Schüler an zwei Tagen Etymologie und Syntax zu lernen und zwei Tage Uebersetzungen anzufertigen.

Mittwoch.

Um 6 und 7 Uhr werden die schriftlichen Arbeiten corrigiert und nach der Korrektur in ein Reinheft eingeschrieben.

Um $\frac{1}{8}$ Uhr wird das Thema zum Stil aus den gelesenen Autoren diktiert. Als Stilarbeiten sind anzufertigen: Reden familiaris generis, kurze Geschichten, Chrie oder Apophtegmata oder poetische Fabeln etc.

Um 8 Uhr werden gelesen: Bucolica Virgilii, Elegiae Ovidii de Ponto aut Tristibus. So lernen die Schüler allmählich Verse machen. Dazu werden einige Regeln der Prosodie erklärt.

Nachmittags ist für Erholung und Hausarbeit frei.

Samstag.

Um 6 Uhr wird das Examen Theologicum, oder die Catechesis des Chyträus oder Trogendorf durchgenommen.

Um 7 Uhr werden die griechischen Dichter Hesiod, Theognis, Phocylides, Pythagoras und ähnliche, welche zur Bildung guter Sitten beitragen, gelesen.

Um 8 Uhr wird Arithmetik gelehrt. Zuweilen werden auch Disputationen zur Repetition des Gelernten veranstaltet.

Um 12 Uhr ist Musik.

Um 1 Uhr wird mit der obersten Klasse das griechische Evangelium und die griechische Epistel des Sonntags durchgenommen.

Sonntag.

Wie in den vorhergehenden Klassen.

4. Klasse.

Um 6 Uhr wird vierstimmiger, religiöser Gesang geübt. Dann wird mit der zweiten Klasse Etymologie und Syntax durchgenommen, wobei die 4. Klasse den schwierigeren Teil der Regeln lernt. Zur Anwendung der Regeln wird Libellus Mosellani de figuris et tropis durchgenommen. Zuweilen werden auch Beispiele aus Copia Erasmi oder aus Linacer genommen.

Um 7 Uhr werden Montags und Dienstags von lateinischen Autoren im Sommer Epistolae Cic. familiares und im Winter Einiges, das über nützliche Dinge belehrt, z. B. Cic. de Amicitia, de Senectute, Libri Officiorum, gelesen.

Donnerstags und freitags werden wegen der Rhetorik Reden Cicero's, wie pro Archia, Deiotoro, Marcello und ähnliche, und Sallustii historiae gelesen.

Die Autoren werden folgendermaßen durchgenommen: Zuerst wird die Einteilung des ganzen Stückes erklärt. Darauf folgt die Besprechung der einzelnen Teile. Sodann wird das Nötigste mit Beifügung der deutschen Uebersetzung aufgeschrieben. Zuletzt werden die Figuren, Wörter, Beispiele und Sentenzen angezeigt und zum Einschreiben in ein alphabetisch geordnetes Heft diktiert.

Stets wird das Pensum des vorigen Tages $\frac{1}{2}$ Stunde repetiert.

Um 8 Uhr werden an zwei Tagen die Dialektikregeln nach Erotemata

Philippi durchgenommen und mit Beispielen belegt. Zuweilen werden auch kleine Disputationsübungen veranstaltet. An zwei Tagen werden die allgemeinen Rhetorikregeln mit Beispielen durchgenommen und Progymnasmata angefertigt.

Um 9 Uhr werden die schriftlichen Arbeiten des vorigen Tages vorgezeigt.

Mit vierstimmigem Gesang, Gebet, Ermahnung und Aufgabe der Hausarbeiten wird geschlossen.

Um 12 Uhr wird vierstimmiger, frommer Gesang geübt. Darauf folgt Musikunterricht mit der dritten Klasse.

Um 1 Uhr werden an zwei Tagen Komödien des Terenz, zuweilen Ovid, zwei oder vier Wochen lang auch einige Oden des Prudentius und fromme Elegien des Eobanus und Strigellius, und an zwei Tagen Virgil gelesen.

Zum Privatstudium werden vorgeschrieben: *Elegantiae Vallae, Modi latine loquendi Hadriani, Grammatices Linacri und Prosodia Micylli.*

Um 2 Uhr findet religiöser Gesang statt. Dann werden die Oden des Horaz durchgenommen und darauf die Schüler entlassen, um zu Hause zu repetieren.

Um 3 Uhr werden religiöser Gesang geübt. Sodann werden an 2 Tagen wöchentlich mit der 3. Klasse die Syntax Melanchthon's nach der Ausgabe des Micyllus, und an 2 Tagen in der griechischen Grammatik die Syntaxregeln nach der Grammatik des Varennius und ähnlichen, und zwar Diphthonge, Accente, Declination und Konjugation, so weit es zum richtigen Lesen nötig ist, durchgenommen. Zu Hause sollen die Schüler oft griechische Declinationsbeispiele etc. schreiben und griechische Sentenzen in's Lateinische übersetzen.

In der Schule werden griechische Sentenzen in ein Heft eingetragen.

Vor der Entlassung erfolgt die Bestrafung der Fehler während des Tages.

Mit Gesang, Gebet, Lesen eines Psalms oder eines Kapitels aus dem neuen Testament wird geschlossen.

Zu Hause sollen die Schüler repetieren, übersetzen und Geschichtsbücher und Poeten lesen.

Mittwoch.

Um 6 und 7 Uhr ist Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

Um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr wird das Thema zur schriftlichen Arbeit, nämlich einem kleinen Brief oder einer Rede, mit Nachahmung Cicero's, gegeben.

Gut wird es auch sein, Beispiele aus der Geschichte, den Poeten, der Mythologie und den Fabeln Aesop's zur Besserung des Lebens zu geben.

Um 8 Uhr wird die Prosodie gelehrt. Beispiele zu den Regeln werden aus Virgil und Ovid genommen. Verse und Sentenzen sind auswendig zu lernen.

Um 9 Uhr wird Theologie vorgetragen. Es werden die Kirchenlehre, Psalmen, Apostelgeschichte und Augsburger Konfession zum Teil durch die Pastoren gelehrt.

Nachmittags von 1—2 Uhr ist frei. Die Zeit wird für Hausarbeiten verwendet.

Vormittags kann auch ein Lehrer Unterricht in Astronomie, Physik, Sphäre und Zeitberechnung erteilen. Jedoch ist die Hauptsache dieser Studien auf die Akademie zu verschieben.

Samstag.

Um 6 Uhr wird das Examen Theologicum Philippi und die Catechesis Trocedorfii durchgenommen.

Um 7 Uhr wird etwas aus griechischen Autoren, wie Dialoge Lucian's, Isocrates, Theognis, Phocylides, gelesen, wobei auf die Grammatik Rücksicht zu nehmen ist.

Um 8 Uhr wird Unterricht in der Arithmetik und Sphäre erteilt.

Darauf folgt die Repetition des Wochenpensums in allen Fächern.

Um 12 Uhr wird das griechische Evangelium mit lateinischer Uebersetzung grammaticae und darauf das Sonntagevangelium durchgenommen.

Sonntag.

Im Gottesdienst muß die Predigt nachgeschrieben werden.

Einige allgemeine Regeln, welche zur glücklichen Erhaltung der Schulen nötig sind.

1. Zweimal jährlich um Laetare und Kreuzerhöhung wird ein Examen mit Versetzung abgehalten.

2. Vierteljährlich werden Disputationen veranstaltet, wozu Einladungen ergehen. Darauf werden die Schüler vorbereitet; aber nur die vorgerückteren treten auf. Die Schüler sind in allen Schulen an Disputationsübungen zu gewöhnen.

3. Einmal jährlich findet eine öffentliche Aufführung von Komödien statt, an deren Stelle auch eine lateinische Rede gehalten werden kann. An freien Tagen können Uebungen hiezu gehalten werden. Zu diesem öffentlichen Akt werden Einladungen versandt. Diese Uebungen sind nützlich für das Lateinreden und gewöhnen an öffentliches Auftreten und Aussprache.

4. Neben der Befoldung erhalten die Lehrer zuweilen freien Mittagstisch und Geschenke von den Bürgern.

5. Der Gymnasialarch oder das Oberhaupt der Schule ist auf möglichst lange Zeit zu verpflichten.

6. Die Lehrer sollen durch treue Pflichterfüllung das Ziel erreichen, die Knaben zum Schulbesuch anhalten und die Eltern ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken.

Die Bestimmungen über die Feier des Gregoriusfestes haben die Lehrer zu treffen. Jährlich werden einige Schülerausflüge gemacht.

Die Schulgesetze sind vierteljährlich den Schülern vorzulesen und ihnen auch zu anderen Zeiten einzuprägen.

Die Lehrer erziehen an Stelle der Eltern auf Gottes Befehl die Kinder für Christus, dem sie schon in der Taufe dargebracht wurden. Wie ein Staat, so kann auch eine Schule ohne Gesetze nicht bestehen. Die Schulgesetze zerfallen in drei Teile:

1. Von der Frömmigkeit.

In 9 Gesetzen wird angeordnet, daß die Schüler den Gottesdienst besuchen, den Katechismus in der Kirche und Schule lernen, in der Kirche singen und vorlesen, morgens und abends, zu Tisch und in der Schule beten, einmal jährlich zum Abendmahl gehen, die Festtage heilig halten und bei allem Gott vor Augen haben.

2. Ueber die Studien.

In 9 Gesetzen wird ausgeführt, daß die Studien Gottes Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes dienen, die Lehrer wie Eltern zu lieben und zu achten sind, die Aufgaben in der Schule und zu Hause gemacht werden müssen, Annotatenbüchlein zu führen sind, der Stil geübt werden soll, Lateinsprechen zu pflegen ist und Ordnung im Studium eingehalten werden muß.

3. Ueber die Sitten.

Neun Gesetze fordern: Das Leben nach der christlichen Lehre einzurichten, bescheiden zu sein, im Studium sich gegenseitig Hilfe zu leisten, in Schule, Haus und auf den Straßen sich anständig zu benehmen, schändliche Worte zu meiden, die Bücher in Ordnung zu halten und nicht zu beschmieren, vor allen Ausschweifungen sich zu hüten.

Konstitution und Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg. 1565.

(„Articuli de Constitutione atque Gubernatione novi Paedagogii.“ V. I. 179 ff.)

1. Das Pädagogium wird errichtet und geleitet von dem Senat der Universität und Kirche.
2. Die Anstellung und Entlassung der Lehrer erfolgt nur mit Zustimmung der Vertreter der Universität und der Kirche.
3. Die Lehrer der drei obersten Klassen sollen den Magistergrad haben oder erwerben. Die niederen Lehrer müssen Baccalaurei sein.
4. Die Schüler werden bei der Aufnahme vom ersten Lehrer geprüft und den entsprechenden Klassen zugewiesen.
5. Die Schüler sind der Zucht der Lehrer unterworfen.
6. Der Lektionsplan ist festgestellt.
7. Zur Unterhaltung der Lehrer zahlt die Universität jährlich 150 fl.
8. Schulgeld ist abgeschafft.
9. Der erste Lehrer ist Inspektor der Anstalt. Er und die übrigen Lehrer unterstehen dem Senat der Universität und Kirche.
10. Jährlich wird zweimal Examen abgehalten. Durch Prämien wird der Fleiß der Schüler gereizt.
11. Streitigkeiten der Lehrer in Schulangelegenheiten entscheidet der Senat. Schwierigere unterliegen der Entscheidung des Fürsten.
12. Die Schulgesetze können nur mit Zustimmung des Senats und Fürsten abgefaßt und müssen geschrieben werden.
13. An der Schulordnung dürfen nur mit Zustimmung des Senats und Fürsten Aenderungen vorgenommen werden.
14. Jeder Lehrer erhält seine Klasse und Lektionen zugewiesen.

Gesetze der Deputierten, in Uebereinstimmung mit dem Senat aufgestellt.

1. Die Lehrer haben ihre Stunden pünktlich zu beginnen und zu halten. Im Verhinderungsfall tritt der erste Lehrer ein.
2. Die Lehrer haben gravitas und modestia zu beachten. Die Autoren sind genau zu erklären.
3. Die Lehrer sollen unter sich einig sein. Streitigkeiten entscheidet der erste Lehrer, oder in schwierigen Fällen der Senat.
4. Die Strafen werden mit Mäßigung in Gegenwart aller Lehrer und Schüler verhängt.
5. Beim Entlassen sind die Schüler an ihre Pflichten und an Bescheidenheit zu erinnern.
6. Beim Ausgang aus der Schule wird ein Wort oder eine Sentenz aufgegeben, welche die Schüler den Dekurionen auftragen.
7. Die Lehrer dürfen ihre Stellung nur nach vierteljährlicher Kündigung aufgeben.

Allgemeine Schülergesetze.

1. Die Eltern und Vormünder haben die Schüler persönlich zur Aufnahme anzumelden. Sie werden dabei erinnert, daß Schüler, welche leichtsinnig aus der Schule weggenommen werden, keine Aufnahme mehr finden. Sie versprechen, sich den Gesetzen zu fügen.
2. Gotteslästerung und unchristliches Leben ist verboten. Gegenseitiges Angeben ist Pflicht der Schüler. Andernfalls wird auch der Fehler bestraft.
3. Den Eltern und Vorgesetzten sind die Schüler Gehorsam schuldig. Die Strafen haben sie geduldig anzunehmen.
4. Ohne Erlaubnis, die der Lehrer nur auf Grund eines Zeugnisses von den Eltern gibt, darf sich kein Schüler aus der Schule entfernen. Die Schule wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Abschreiben und Einflüstern ist verboten.

5. Balgereien sind verboten. Kauf und Verkauf ist nur mit Erlaubnis des Lehrers gestattet. Unanständiges Betragen in und außerhalb der Schule wird bestraft.

6. Die Dekurionen haben die fehlenden Schüler dem Lehrer zu melden.

7. Mittwochs, Donnerstags und Samstags werden mit Ausnahme der ersten Klasse alle Schüler von der Schule aus in die Kirche geführt.

Sonntags haben die Schüler den Gottesdienst zu besuchen, wobei sie vom Lehrer beaufsichtigt werden.

An der Christenlehre in der Kirche haben alle Schüler teilzunehmen.

8. Alle Schüler mit Ausnahme der untersten Klasse müssen bei Strafe zu Hause und auf den Straßen unter sich lateinisch sprechen.

9. Schlechtes Lateinsprechen wird bestraft.

10. Bei Vergehen gegen die Mitschüler ist auch beim Lehrer Abbitte zu leisten.

11. Die Schulgesetze werden in allen Klassen vorgelesen.

12. Wer durch Strafen nicht gebessert werden kann, wird ebenso, wie die Unbegabten, aus der Schule entfernt.

Lauringer Schulordnung. 1565.

(„Scholae Lauinganae“. Verfasser ist Johannes Sturm. D. I. 723 ff.)

An der Spitze steht die Widmung Sturm's an die beiden Prinzen Philipp Ludwig und Johannes von der Pfalz. Bei seinem Besuch in Neuenburg habe er ihren Eifer und ihre wissenschaftlichen Kenntnisse kennen gelernt. Wie sie, so seien auch die gewaltigsten Fürsten Freunde der Wissenschaft, der Stütze des Thrones, gewesen. Zu ihnen gehöre auch der Vater der Prinzen, welcher die Schulen in Hornbach und Lauringen in's Leben gerufen habe. Er übersende den Prinzen die Schulordnung und empfehle ihnen Schule und Lehrer.

Fächer.

1. Als erstes Fach ist Theologie, als zweites Oekonomie, die sich auf Haus und Familienleben bezieht, als drittes Ethik und als viertes Politik, welche alles in sich faßt, das sich auf das äußere Wohl des Staates bezieht, zu studieren. Auch Jurisprudenz, Medizin, Kriegswesen und Architektur dürfen nicht gering geachtet werden, weil sie zur Erhaltung des Staates nützlich sind.

2. Es können auch gewisse Dinge nicht entbehrt werden, welche mehr der Wissenschaft dienen. Dazu gehören:

a) Physiologie, welche Erde, Luft, Blitz, Schnee etc., und Gegenstände auf und in der Erde, z. B. Pflanzen und Metalle, umfaßt.

b) Mathematik mit ihren Unterabteilungen:

1. Arithmetik, d. h. Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren.

2. Astronomie, d. h. Lauf der Gestirne, Astrologie, welche Pest, Dürre etc. anzeigt.

c) Geometrie.

d) Musik, welche nicht sowohl dem Nutzen, als vielmehr der Erholung dient.

3. Als Dienerin aller dieser Wissenschaften und Künste kommt die Logik hinzu, welche alles in sich faßt, was sich auf die Sprachen bezieht, und in die drei Teile der Grammatik, Dialektik und Rhetorik zerfällt.

Die angeführten Fächer müssen in der Weise gelernt werden, daß mit der Grammatik, der Quelle aller anderen Künste und Wissenschaften, begonnen wird.

Ueber die Klassen.

Eine Schule muß in Klassen eingeteilt werden. Vorgesehen sind fünf Klassen.

5. Klasse.

Der Schüler tritt mit dem 6. Lebensjahr ein, nachdem er bereits zu Hause den Glauben, das Vater Unser und die 10 Gebote gelernt hat. Diese Kenntnisse werden in der Schule in der Muttersprache befestigt. Darauf lernt er die Buchstaben im lateinischen Alphabet auszusprechen. Darauf werden täglich Deklinations- und Konjugationsübungen gemacht. Lateinische Wörter lernt er nach einer gewissen Ordnung. Zuerst lernt er die Wörter von bekannten, guten Dingen, an denen er zugleich die Deklination übt. Von den Knaben derselben Klasse lernt jeder täglich verschiedene Wörter. Die Wörter werden in die Ephemeride eingeschrieben. Täglich wird repetiert und beim Lernen langsam vorwärts geschritten.

Der Lehrer stellt seine Fragen an die ganze Klasse. Wer am besten antwortet, bekommt ein Lob. So werden die Schüler angefeuert.

Die Klasse ist in Dekurien eingeteilt, deren Vorsteher an Stelle des Lehrers abfragen. Zwischen den einzelnen Dekurien werden täglich je 1 Stunde vor- und nachmittags Wettkämpfe und Disputationen in der Halle des Gymnasiums veranstaltet. Diese Übungen fördern den Verstand und das Gedächtnis und regen an.

Mit Lernen dürfen die Schüler nicht überladen werden. Nichts soll lang sein, als der nächtliche Schlaf. Strafen sind möglichst zu vermeiden.

Autoren werden nicht gelesen. Kurze Sentenzen werden übersetzt. Die Schüler tragen alle Beispiele für die Syntaxregeln in ein Heft ein.

Die Schulzeit währt ein Jahr.

4. Klasse.

Repetition des Stoffes der vorigen Klasse. Die Etymologie und Syntax wird kurz durchgenommen. Es ist besonders auf den Unterschied der reinen lateinischen und der barbarischen Wörter und Ausdrücke zu achten. Es kann auch das Verzeichnis der Wörter und Beispiele der 5. Klasse vervollständigt werden, und zwar aus Cicero, namentlich aus dem 6. Buch Accusationis Verrinae.

Es werden einige Briefe Cicero's, an denen die Anfänge der Stilübungen zu lernen sind, gelesen. Stilübungen, welche vom Lehrer genau vorbereitet werden, sind täglich anzufertigen. Es wird dazu ein kurzes Argument aus einem bekannten Stoff vom Lehrer diktiert, welcher auch die Wörter und Sentenzen dazu an die Tafel schreibt. Derartige freie Stilübungen sollen Briefe sein. Daneben kann der Lehrer einen lateinischen Brief oder eine lateinische Erzählung und Ähnliches deutsch erklären und sofort in der Schule in's Lateinische übersetzen lassen, damit das Abschreiben verhindert wird. So wird der Schüler nicht vom Lehrer, sondern von Cicero selbst unterrichtet.

Auch der deutsche Katechismus wird in's Lateinische übersetzt. Der Katechismus wird lateinisch aufgesagt.

Der Lehrer hat lateinisch zu sprechen.

3. Klasse.

Repetition des Stoffes der vorhergehenden Klasse. Sodann werden die Anfänge der Prosodie, nämlich die Silbenlänge, Versmaße und Dichtungsarten, gelernt.

Gelesen werden Virgilii Bucolica und Aeneis, die Oden des Horaz und auch wegen der Religion einige fromme Gedichte. Hinzugefügt können einige Briefe werden.

Im Griechischen wird die Deklination und Konjugation durchgenommen, wozu die Beispiele aus den griechischen Autoren zu nehmen sind.

Ferner werden die philosophischen Bücher und Reden Cicero's gelesen und erklärt.

Der Lehrer kann auch Beispiele, rednerische Figuren etc. auswendig lernen lassen.

An Festtagen und Samstagen werden die Briefe des Paulus, die Evange-

lien, die Schriften des Basiliius, Chrysostomus, Gregor von Nazianz der Sprachkenntnis wegen griechisch gelesen.

Täglich werden Stilübungen gemacht.

Ein besonderer Wert ist auf die Gedächtnisübung durch Repetitionen und Abfragen zu legen.

2. Klasse.

Es werden dialektische und rhetorische Uebungen vorgenommen.

Es werden griechische und lateinische Autoren, Redner, Dichter, Philosophen und Historiker gelesen. Terenz und die Fabeln Aesop's, an welchen die Schüler die Gesprächsformen lernen, sind täglich zu lesen.

In der ersten Stunde werden die Rhetorikregeln nach Herennius abwechselnd mit den Regeln der Dialektik nach dem griechischen Aristoteles kurz und schnell durchgenommen.

Die übrigen vier Stunden täglich sind auf die Lektüre griechischer und lateinischer Autoren zu verwenden.

Auf Latein ist mehr Zeit als auf Griechisch zu verwenden, da es für's Leben nützlicher ist.

Täglich werden Stilarbeiten angefertigt, welche die Schüler auch vortragen können.

Hier, wie in allen Klassen, sind Diarien und Ephemeriden zu führen.

1. Klasse.

Eine Stunde wird täglich auf die vollständige Ausbildung der Dialektik und Rhetorik verwendet.

In der übrigen Zeit werden griechische und lateinische Autoren, besonders Redner, gelesen.

Es kann auch Cicero's de Oratore durchgenommen werden.

Bei der Lektüre werden nur die dunklen Stellen wörtlich erklärt. Es sind Sprachvergleichungen an den Autoren vorzunehmen. Lateinische Ausdrücke werden in griechischer Sprache, und umgekehrt, wiedergegeben. Besonders ist auf die künstlerische Anlage bei der Lektüre zu achten.

Die Ephemeriden werden weitergeführt.

Als Stilarbeiten werden Abhandlungen, Deklamationen und Ähnliches gemacht.

Der Lehrer ist in dieser Klasse mehr Gehilfe als Richter der Schüler.

Ueber die öffentlichen Lehrer.

In den unteren Klassen sind die Schüler ganz auf die Anordnungen der Lehrer angewiesen. Bei den öffentlichen Vorlesungen ist ihnen Freiheit im Studium eingeräumt. Es werden fünf öffentliche Vorlesungen gehalten.

Theologen.

Die Apostel und Propheten werden in Beziehung zu dem Dogma der Kirche gebracht. Es wird über Kirchengeschichte und Ähnliches gelesen. Theologische Disputationen sind zu veranstalten.

Physiker und Mathematiker.

Sie lesen besonders für Mediziner Aristotelis Physici et Meteorici libri, Ptolemäus, Archimedes, Theon, Länder- und Völkerkunde.

Ethiker, Politiker, Rechtsgelehrte.

Die politischen und ethischen Bücher des Aristoteles werden gelesen. Jedoch müssen sich die Zuhörer durch Privatstudium selbst bilden.

Dialektiker.

Gelesen wird das Organon des Aristoteles. Aber auch hier muß durch Privatstudium das Meiste erreicht werden.

Rhetoriker.

Gelesen werden Aristoteles, Hermogenes, Cicero, Demosthenes und Isocrates. Auch über philosophische Disziplinen, welche dem Redner nötig sind, wird aus Xenophon, Plutarch, Polybius, Thucydides und Herodot gelesen.

Die Rhetorikregeln sind zu repetieren und durch viele und vielerlei Beispiele zu erläutern.

Es soll auch auf die verschiedene Rede- und Schreibweise für Mediziner, Architekten und Philosophen geachtet werden. Für die Letzteren ist Plato und Isocrates maßgebend.

Gesetze der Lauinger Schule.

(Sie sind dem fürsten Wolfgang von der Pfalz gewidmet.)

Pflicht des Rektors, der Prorektoren und Professoren.

1. Der Rektor und seine Gehilfen müssen ihre Autorität wahren.
2. Der Rektor hat die Lehrer in ihrer Amtsführung zu beaufsichtigen.
3. Die Lehrer müssen zuerst in der Schule sein, und als die Letzten dieselbe verlassen.
4. In Schulsachen haben sie dem Rektor zu gehorchen.
5. Im Privatleben sollen sie den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen.
6. Die dem Trunk und Spiel ergebenen Lehrer sind zu entlassen.
7. Im Strafen sollen sie streng, aber nicht grausam sein und keine Schmähereden gebrauchen.
8. Ueber untaugliche Schüler haben sie Eltern etc. beizeiten Bericht zu erstatten, damit sie einen andern Beruf wählen.

Gesetze des Kollegiums.

Die hier angeführten 28 Gesetze stimmen mit denen in Sturm's Klassen-briefen überein.

Kurialgesetze.

Die acht Gesetze stimmen mit denen der zuletzt genannten Schrift überein.

Ueber die Pflichten der Ankömmlinge.

1. Fremde Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Einwilligung des Rektors und Prorektors wählen.
2. Sie dürfen dieselbe auch nicht ohne deren Zustimmung wechseln.
3. Sie sollen nur bei anständigen Leuten wohnen.
4. Sie sollen anständige, keine militärischen Kleider tragen.
5. Sie dürfen keine Bücher und Kleider kaufen und kein Geld leihen ohne Einwilligung der Lehrer und Vormünder.
6. Sie müssen bei Gesang, Predigt und Gebet in der Schule sein.
7. Sie haben die öffentliche Predigt zu hören.
8. Fechten, Musik und Tanzen ist nur mit Erlaubnis des Rektors und Präfecten gestattet.
9. Sie erhalten vierteljährlich ein Zeugnis, welches sie den Eltern und Patronen zu senden haben.
10. Ueber Streitigkeiten zwischen Bürgern und Studenten entscheiden Rektor und städtischer Prätor.

Sturm's Klassenbriefe. 1565.

(„Joann. Sturmii Classicarum epistolarum libri III sivi Scholae Argentinenses restituta.“ D. I. 678 ff.)

1. Widmung an Albert von Preußen, dem sich Sturm zum Dank verpflichtet fühlt, weil er preussische Landesfinder zum Studieren nach Straßburg gesandt hatte.

2. Vorrede, Heinrich Mulhemius, Karl Miegius, Friedrich Goteshemius und den 13 Vorstehenden des Schulkollegiums in Straßburg gewidmet.

Der Jesuitenorden hat sich in anerkennenswerter Weise des Schulwesens angenommen. Darüber freut sich Sturm aus zwei Gründen. Einmal, weil die Jesuiten als Mitgehilfen die Studien fördern und Sturm's Methode in ihren Schulen eingeführt zu haben scheinen. Sie werden der evangelischen Religion nicht mehr schaden, wie Gelehrte von der Art des Polus. Sodann, weil sie uns zwingen, unsere Sorge in erhöhtem Maße auf das Studium zu richten. Unsere Gymnasien, z. B. das Lauinger, übertreffen die Jesuitengymnasien. Für das Lauinger Gymnasium hat Sturm vor 28 Jahren einen Lehrplan verfaßt. Auf Bitten des Petrus Sturm, des Senats und der Obrigkeit der Stadt Straßburg schreibt er vorliegende Arbeit, um Gottes Ehre zu fördern und der evangelischen Kirche, die von den Römern geschädigt worden ist, zu nützen.

I. Buch.

1. Joh. Sturm an Abraham Feissius, den Vorsteher der 10. Kurie.

Wie die Landleute junge Bäume für die Nachkommen pflanzen, so werden in den untersten Klassen die Schüler für die höheren Klassen erzogen. In den niederen Klassen wird der Grund gelegt, indem die Schüler lesen und richtig aussprechen lernen.

Es soll nicht mit dem lateinischen Katechismus, sondern mit der Deklination und Konjugation begonnen werden. Es genügt, wenn die Knaben den deutschen Katechismus lernen. Auf die Grundlage ist sehr großer Wert zu legen; denn sie ist für das ganze Studium vom größten Nutzen.

2. Joh. Sturm an Heinrich Schirnerus, Vorsteher der 9. Kurie.

Er kann sich nach dem Brief an Abraham Feissius, den Sturm ihm zugesandt, richten und mit dem Unterrichten der Casus und Tempora fortfahren. Außerdem soll er den Schülern einen Wortschatz von den täglichen Dingen beibringen. Seine Fragen muß er von einem erhöhten Platze aus an die Schüler richten. Die Schüler haben darauf laut zu antworten. Jeden Tag prägen sich die Schüler einige Wörter ein; denn so lernt man nach dem Vorbild der Alten lateinisch reden. Für das Einschreiben der Wörter sind Diarien anzulegen.

3. Joh. Sturm an Matthias Huebnerus, Vorsteher der 8. Kurie.

Er kann seine Aufgabe aus den vor 27 Jahren geschriebenen Büchern Sturm's und dem Lehrplan für Lauingen entnehmen. Hier, wie in allen Klassen, wird vor Beginn des neuen Stoffes derjenige der vorhergehenden Klasse repetiert. Der Wörtevorrat wird bereichert. Sentenzen werden neu gelernt. Durchgenommen werden die 8 Redeteile, welche durch Beispiele zu erklären sind. Gelesen werden die Briefe Cicero's nach der Ausgabe von Sturm. An ihnen werden die Grammatikregeln gezeigt. In den letzten sechs Monaten wird der Versuch mit Stilübungen gemacht.

4. Joh. Sturm an Theobald Lingelsmies, Vorsteher der 7. Kurie.

Repetition des Stoffes der vorhergehenden Klasse. Die Syntax wird kurz mit Beispielen aus Cicero durchgenommen. Dazu wird multum non multa aus Cicero gelesen. Zu den anzufertigenden Stilarbeiten werden kurze, bekannte Themata gegeben. Sie sind anfangs täglich in der Schule genau vorzubereiten, so daß sie die Schüler nur nachzuschreiben brauchen. Dabei wird auch der in früheren Klassen gelernte Stoff, namentlich die Wörter, verwendet.

Zur Stilübung gehört auch die Uebersetzung des deutschen Katechismus in's Lateinische an den Festtagen oder an den Vortagen zu denselben. Dabei sind

die kirchlichen Wörter, wie trinitas, baptisma, beizubehalten. Hier, wie überall, ist der gleiche Katechismus zu benützen; denn viele Bücher sind vom Uebel.

5. Joh. Sturm an Martin Malleolus, den Vorsteher der 6. Kurie.

Repetition. Durchnahme längerer Briefe Cicero's und Gedichte mit deutscher Uebersetzung. Der Wortschatz ist zu bereichern. Bei den Stilübungen, zu denen längere Themata gestellt werden, ist schon auf die Ausfeilung der Rede Bedacht zu nehmen. In jeder Klasse gibt es verschiedene Unterabteilungen (Decuriae).

In der Religion wird Samstags und an Festtagen der lateinische Katechismus durchgenommen. Es können auch einige Briefe des Hieronymus, welche in gutem Latein geschrieben sind, gelesen werden.

6. Joh. Sturm an Jonas Bitmerus, Vorsteher der 5. Kurie.

Repetition. Die Anfänge der Prosodie, nämlich Silbenkenntnis, Versmaße und Dichtungsarten, werden durchgenommen, wobei auch die griechischen Bezeichnungen gelernt werden. Gelesen werden: Eclogae Virgillii, Cicero ad Catonem aut Laelium.

Mit der griechischen Grammatik wird begonnen. Der lateinische Wortschatz ist zu bereichern. Täglich wird das Tagespensum repetiert.

Als Stilarbeiten dienen dichterische Uebungen, bei denen der Unterschied zwischen poetischem und prosaischem Stil klar zu machen ist. Ein Redner wird deutsch erklärt und sofort in der Schule in's Lateinische übersetzt.

7. Johann Sturm an Lorenz Englerus, Vorsteher der 4. Kurie.

Repetition. Rednerische Beispiele für Argumentatio und Amplificatio sind aus Verrina sexta accusatio und aus Horaz zu nehmen.

Im Griechischen sollen sich die Schüler Kenntnisse verschaffen, z. B. von den Kleidern, Ornamenten etc., nach dem Volumen Graecum exemplorum.

Die Stilarbeiten sind in erweiterter Form anzufertigen.

Samstags und an Festtagen werden kleine Briefe des Paulus gelesen.

8. Joh. Sturm an Michael Boschius, Vorsteher der 3. Kurie.

Repetition. Neben den Rednern und Historikern werden auch Poeten erklärt. Mit dem Lernen von Wörtern, Sentenzen und rednerischen Theilen wird fortgefahren.

Die Rhetorik wird nach Herennius und Hermogenes gelernt. Die Beispiele dazu sind aus Cluentiana oratio zu nehmen.

Außer dem Volumen Graecum exemplorum werden auch Reden des Demosthenes, Homer, Aeschylus, Sophokles und Euripides gelesen.

An Festtagen sind die Briefe Pauli entweder ganz oder teilweise auswendig zu lernen.

Die Stilarbeiten werden erweitert. Es werden auch griechische Exordia und andere Redetheile angefertigt. Ferner werden poetische und historische Stilarbeiten gemacht. Die Komödien des Plautus und Terenz sind im Wettkampf mit oberen Klassen aufzuführen.

9. Joh. Sturm an Johann Renardus, Vorsteher der 2. Kurie.

Repetition. Vollständiger Unterricht in der Prosodie. Die lateinischen und griechischen Autoren werden nicht mehr wörtlich erklärt. An ihnen sind vielmehr Sprachvergleiche anzustellen.

Die Dialektik und Rhetorik wird nach Herennius, Cornificius und Cicero durchgenommen. Ueberall wird auf die Quellen zurückgegangen.

Die Orationes Olynthiacae et Philippicae sind cursorisch mit Anzeigen der Rhetorikregeln zu lesen. Alles wird in's Tagebuch (Ephemeris) eingetragen.

Täglich sind Stilarbeiten anzufertigen.

Es werden Deklamationen, welche theils schriftlich ausgearbeitet, theils nur auswendig gelernt worden sind, veranstaltet.

An Festtagen wird der Römerbrief auswendig gelernt.

Komödien von Terenz, Plautus und Aristophanes, sowie Tragödien des Euripides und Sophokles, werden eingeübt und aufgeführt.

10. Joh. Sturm an Theophil Golius, Vorsteher der 1. Kurie.

Die Dialektik und Rhetorik wird nach Aristoteles, den griechischen Rhetoren und Cicero gelehrt.

Die Regeln werden an Demosthenes und Cicero angewendet.

Gelesen werden ferner von Dichtern Virgil und Homer und von Historikern Thucydides und Sallust.

Wöchentlich werden Komödien und Tragödien aufgeführt.

Dichterische und rednerische Stilarbeiten, sowie Deklamationen, werden ausgearbeitet.

Am Festtagen werden die Briefe des Paulus gelesen, wobei die Eloquenz mit der Theologie zu verbinden ist.

II. Buch.

1. Joh. Sturm an Johann Marbachius, Doktor der Theologie.

Es wird ein Rückblick auf das in den 9 Klassen Gelernte gegeben. Die Schüler sind vollständig zu Rednern auszubilden.

Dazu kommen nun während einiger Monate theologische Vorlesungen durch Marbachius, Melchior Speccerus und Jakob Glocerus über die Bücher Moses, der Propheten, Evangelisten und Apostel. Die Kirchenväter werden nicht gelesen; denn wir haben jetzt bessere Erklärer der Kirchenlehre als sie. Die Vorlesungen sind nach der Lauinger Schulordnung im Collegium domesticum zu halten.

Außerdem werden theologische Disputationen, Deklamationen und Predigtübungen abgehalten.

2. Joh. Sturm an Lorenz Cuppius, Doktor der Rechtswissenschaft.

Den durchzunehmenden Stoff soll der Jurist selbst bestimmen. Er soll die Disputationen bei den Disputationen und die Deklamationen stellen, besonders in den Fällen, in welchen Gerichtsverhandlungen in den Autoren vorkommen.

3. Joh. Sturm an den Rechtsgelehrten und Historiker Michael Benterus.

Er bittet ihn, Geschichtsvorlesungen über griechische, hebräische und römische Geschichte zu halten; denn um die Geschichtsdenkmäler zu erklären, sind juristische Kenntnisse erforderlich.

Neben seinen Vorlesungen und schriftlichen Übungen in der Geschichte könnte er noch den Rechtsprofessor unterstützen.

4. Joh. Sturm an J. S., Physiker.

In 1 oder 2 Stunden täglich soll er Galen und die Bücher der Physik von Aristoteles erklären. Außerdem kann er die einzelnen Klassenlehrer unterstützen, indem er den Schülern die Sachen, z. B. Pflanzen, zeigt, deren Namen sie bei den lateinischen Wörtern gelernt haben.

5. Joh. Sturm an den Mathematiker Konrad Dasypodius.

Er setzt auf ihn die Hoffnung, daß er nach seinem Tode sich der Wissenschaft annehme.

Er soll erklären: Geographiae elementa, Procli sphaera, Arati *φανόμενα*, Euclides, Arithmetica und Aristotelis de mundo.

Er ist zugleich Gehilfe des Rektors und Präfecten und hat die Lehrer zu überwachen.

6. Joh. Sturm an Leonhard Hertelius, Doktor der Aristotelischen Dialektik und Visitator.

Ursprünglich standen Sturm, als Rektor, drei Helfer oder Visitatoren zur Seite. Hertelius soll nun in eine durch Todesfall erledigte Stelle eintreten.

Er hat Dialektik nach Porphyrius, Aristoteles, Melanchthon und nach seinem eigenen Entwürfen zu lehren. Die Beispiele für die Regeln soll er aus der Mathematik, Medizin, Plato, Aristoteles, Demosthenes und Cicero nehmen.

Er muß auch die öffentlich vorzutragenden Deklamationen korrigieren, einüben und vortragen lassen. Dieselben brauchen nicht alle frei vorzutragen zu

werden, sondern können auch, nachdem sie schriftlich ausgearbeitet sind, abgelesen werden.

7. Joh. Sturm an Valentin Erythraeus, Magister der Ethik.

Er erklärt die ethischen Bücher des Aristoteles und Plato. Er kann auch zuweilen über Redner, wie Demosthenes und Cicero, lesen und dabei die philosophischen Stellen erklären, ohne die anderen Stellen wörtlich zu erklären.

Zu Hause sollen die Zuhörer an dem Durchgenommenen die Grammatik lernen, den Stil üben, und den Abschnitt in's Deutsche übersetzen. Die Uebersetzungen treten an die Stelle der Deklamationen. Er hat ferner Hertelius zu unterstügen, damit wöchentlich etwas vorgetragen wird.

8. Joh. Sturm an Wilbelsseminius, Professor für das Griechische.

Er kann nach Belieben lesen: Herodot, Thucydides, Xenophon oder Poeten. Er muß besonders den sittlichen Inhalt betonen.

9. Joh. Sturm an seinen Freund Elias Kyberus, den Erklärer des Hebräischen.

Hebräisch befindet sich nicht unter dem Stoff der 9 Klassen, weil einmal die Knaben bis zum 16. Lebensjahr mit zwei Sprachen genug haben und viel in der Religion lernen müssen, und weil ferner Hebräisch fakultativ sein und neben den ordentlichen Schulstunden getrieben werden soll. Sturm hat es auch deshalb bisher nicht verlangt, weil er es selbst bis zu seinem 59. Lebensjahr nicht gelernt hat. Er ermahnt die Knaben, sich an ihm ein abschreckendes Beispiel zu nehmen und Hebräisch zu lernen.

Als Lehrbuch soll die Grammatik des Clenardus gebraucht werden, wobei jedoch die Regeln kürzer zu fassen sind. Es können auch die Tafeln des Capito benützt werden.

10. Joh. Sturm an Matthias Stiffelreuterus, den Musiker.

Die Knaben sollen singen und nicht schreien lernen. Musiklehre und Musikübungen sind nur für die Hörer der zwei obersten Klassen bestimmt.

Als Lehrbuch wird Boethius gebraucht. Es sollen auch Psalmen gesungen werden.

III. Buch.

1. Joh. Sturm an Simon Ostermannus Ellerus, den rechtskundigen Rektor des Gymnasiums zu Lauingen.

Er antwortet ihm auf seine Bitten, die bestehenden Statuten zu verbessern, indem er ihm seine eigne Thätigkeit zur Nachahmung beschreibt.

2. Joh. Sturm an Simon Ostermannus, den Rechtsgelehrten.

In dem Begleitschreiben an ihn fügt Sturm zu den Straßburger Gesetzen einige weitere. Es folgen darauf die 6 Gesetze des Rektors, der Prorektoren und Professoren.

Der Rektor führt die Oberaufsicht. Die Lehrer haben den Unterricht pünktlich zu halten, in Kleidung und allen Stücken den Schülern mit gutem Vorbild voranzugehen und strenge, aber nicht grausam zu strafen.

Es folgen:

Gesetze des Kollegiums, welche im Jahre 1538 aufgestellt worden sind.

Zur Erhaltung der Religion, Gelehrsamkeit und guten Sitten hat der Senat und das Volk 33 Gesetze gegeben. In denselben wird neben andern verordnet: das Kollegium ist errichtet worden für Theologen, Juristen, Mediziner, Rhetoren und Studenten des Sprachstudiums. Das Schulgeld ist für drei Monate im Voraus zu bezahlen. Im Kollegium gibt es auch Studentenwohnungen. Es muß lateinisch gesprochen werden. Die Haus- und Schulordnung ist einzuhalten. Es muß Einigkeit unter den Studenten herrschen. Kleidung, Bücher etc. eines Verstorbenen sind Eigentum des Kollegs und werden unter die Studenten verteilt. Wer zur Akademie übergeht, erhält ein Abgangszeugnis etc.

Kurialgesetze.

Das höchste Ziel ist die Erkenntnis Gottes. Deshalb wird hauptsächlich Eloquenz und Religion gelehrt. Für beide sind folgende Gesetze aufgestellt, welche von Lehrern und Schülern gehalten werden müssen:

1. Wer ohne Entschuldigung aus der Kirche und Schule bleibt, wird mit der Rute bestraft.
2. Die gleiche Strafe trifft den, welcher zu spät kommt.
3. Wer seine Schulaufgaben nicht gemacht hat, wird mit Worten oder Rute bestraft.
4. Dieselbe Strafe steht dem in Aussicht, welcher während des Unterrichts Mollitia treibt.
5. Wer sich gegen Mitschüler, Lehrer und andere Leute etwas zu schulden kommen läßt in Worten, Auftreten und Thaten, wird gestraft.
6. Deutsch sprechen ist bei Strafe verboten.
7. Unwahre Angaben über die Lehrer bei Eltern und Unverwandten und Undankbarkeit gegen die Lehrer werden mit Rute oder Karzer bestraft.
8. Ein pflichtvergessener Defurio wird mit der Rute bestraft; denn er verführt durch sein Beispiel die Mitschüler.

Beschluß des Senats und der Zwanziger.

Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Gehorsam unter der zunehmenden Schülerschar sind vom Konsul, Senat und von 20 Männern folgende Gesetze verfaßt worden:

In den 5 folgenden Gesetzen werden Bestimmungen über Einschreiben in das Schülerverzeichnis, Wohnungen und Verhalten der Schüler getroffen. Ohne das Versprechen, die Gesetze zu halten, wird kein Schüler aufgenommen.

Schulgesetze, welche im Jahre 1565 aufgestellt wurden.

Gesetz über Gladiatoren und Kleidung.

Sechten lernen, Duellieren, auffällige und militärische Kleidung ist verboten.

Ueber die täglichen gemeinsamen Uebungen der Straßburger und Lauinger Schule.

Zur Erreichung einer beredten und weisen Frömmigkeit sind folgende 10 Punkte zu beachten:

Ueber Psalmengesang.

Es werden Vorschriften über den Gesang der Psalmen gegeben, welcher täglich morgens beim Beginn und Schluß der Schule und nachmittags am Schluß des Unterrichts stattfindet. Ebenso wird dreimal täglich gebetet.

Ueber Recitationen.

Ueber Tisch mittags und abends wird ein Stück aus der Bibel, nämlich aus den Büchern der Könige oder der Genesis oder aus den Evangelien, Briefen und Propheten, vorgelesen. Es können auch lateinische Psalmen, die während der Woche gesungen wurden, griechisch und hebräisch expliziert werden.

Predigten.

Täglich vor dem Schlafengehen ist eine kurze Predigt vorzulesen, die auch stilistisch gut sein soll. Hierzu eignen sich die Predigten Augustin's.

Schriftliche Arbeiten.

Täglich sind schriftliche Arbeiten auf dreierlei Art anzufertigen:

1. In den vier untersten Klassen Schönschreiben.
2. Einschreiben der Wörter, Sentenzen etc. in die Diarien und Ephemeriden.

3. Stilarbeiten in aufsteigender Reihenfolge bis zu Reden und Deklamationen etc.

Deklamationen.

Rednerische Vorträge, welche von großem Nutzen für den Redner sind, sollen häufig zu festgesetzten Zeiten abwechselnd mit den Disputationen gehalten werden. Der Stoff hiezu muß auf Wahrheit beruhen und eine Wirkung auf die Herzen der Schüler ausüben.

Disputationen.

Während die Deklamationen die Rhetorik unterstützen, fördern die Disputationen die Dialektik. Vorbilder zu den Disputationen bieten die Reden Plato's und Cicero's. Alles muß vom Präfecten gutgeheißen werden, bevor darüber disputiert wird.

Mündlicher Verkehr.

Die Schüler haben überall lateinisch, in den oberen Klassen auch griechisch zu sprechen. Latein ist Unterrichtssprache.

Demonstrationen.

Sowohl bei der Mathematik, als auch bei der Grammatik ist alles zu veranschaulichen. Die Dinge, deren Namen gelernt werden, sind zweierlei Art. Die Natur der einen, z. B. des Brotes, ist bekannt, die der anderen, z. B. der sieben Planeten, ist unbekannt. Die Letzteren müssen veranschaulicht werden. Pflanzen und Steine können mit der Erklärung ihrer Nützlichkeit vorgezeigt werden.

Ueber Komödien und Tragödien.

Es sollen nicht viele auf Kosten des Unterrichts erklärt werden. Dagegen sollen viele täglich stückweise auswendig gelernt werden.

Ueber Spiele und Erholung.

Hiezu sind auch die Deklamationen, Komödien etc. zu rechnen. Dazu kommen körperliche Uebungen. Jagd, fischen, Rudern und fechten können zwar ausnahmsweise erlaubt werden, sind aber ob der Gefahr für Körper und Geist lieber zu vermeiden. Besser sind: Wettfahren, militärische Spiele, z. B. Lager aufschlagen, Laufen und Springen, Spaziergänge, Botanisieren. Alles muß aber zur festgesetzten Zeit vorgenommen werden. Stets ist lateinisch dabei zu sprechen.

Wismarer Schulordnung. 1566.

(Verfasser ist Johann Wigand. V. I. 547 f.)

I. Ordnung für den Kirchengesang.

1. Sonntags nach der Predigt und an Werktagen nach 6 Uhr ist Gesang in der Kirche.

2. Es werden deutsche und lateinische Gesänge nach Anordnung des Pfarrers gesungen.

3. Vor dem Altar singen die Knaben knieend Benedicamus und anderes.

4. Es müssen deutsche Gesänge eingeflochten werden, damit auch das Volk Gelegenheit zum Singen hat.

5. Der Gesang dauert an Sonntagen bis 8 Uhr und an Werktagen bis 7 Uhr.

6. Nachmittags wird in der Vesper eine Stunde vor der Predigt gesungen. An Festtagen sind auch deutsche Psalmen zu singen.

7. Der Pfarrer bestimmt, was gesungen werden soll.

8. Schüler und Lehrer müssen beim Gesang Ehrfurcht zeigen.

9. Bei Begräbnissen wird gesungen.

10. Sonntags in der Kirche leiten 2 Lehrer den Gesang.

11. Zur Litanei haben alle Lehrer mit ihren Schülern zu erscheinen.

Kein Lehrer darf als Dirigent des Gesanges angestellt werden, ohne vorher dem Kirchenvorstand präsentiert worden zu sein.

II. Ordnung für die Schule.

1. für den Rektor.

- a) Er hat neben seinem Unterricht auch die Schule zu leiten.
- b) Er regiert die Schüler in der Kirche und ist beim Gesang anwesend.
- c) Er soll Lehrern und Schülern mit gutem Beispiel vorangehen.

2. für die Kollegen.

Die Lehrer werden erst nach einer Prüfung durch den Superintendenten angestellt. Sie haben dem Rektor zu gehorchen, die Schulstunden genau einzuhalten, ein ehrbares Leben zu führen, an nächtlichen Gelagen bei Strafe der Amtsentsetzung nicht teilzunehmen, Trunksucht zu meiden, anständige, keine militärische Kleidung besonders an Sonntagen zu tragen, bei Leichen mit den Schülern zu singen, die Kirche vor Schluß des Gottesdienstes nicht zu verlassen, während der Predigt nicht zu schlafen und zu Hause die Studien nicht zu vernachlässigen.

Hessische Kirchenordnung. 1566.

(„Kirchen Ordnung: Wie sich die Pfarrer und Seelsorger in irem beruff mit leren und predigen, allerley Ceremonien und guter christlicher Disciplin unnd Kirchenzucht halten sollen: für die Kirchen inn dem fürstenthumb Hessen: Aus der Aposteln, irer Nachfolger und anderer alten Christlicher reiner Lehrer schriften gestellet.“ R. II. 289 ff.)

Von dem öffentlichen Bekenntnis des Glaubens und Auflegung der Hand.

Die Konfirmation wird an Ostern, Pfingsten und, wenn nötig, Weihnachten vorgenommen. Die Kinder, welche zuvor unterrichtet wurden, werden in der Kirche von dem Pfarrer und den Kirchenältesten geprüft.

Einer der Paten bittet um die Prüfung und empfiehlt die Konfirmanden der Kirche. Darauf legen die Konfirmanden das Glaubensbekenntnis ab. Auswärtige Personen dürfen nur zum Abendmahl gehen, wenn sie in der christlichen Lehre unterrichtet sind und das Glaubensbekenntnis ablegen können.

Welche Zeit man das Abendmahl des Herrn pflegt zu halten, an welchen Orten und durch welche Personen.

Im Notfall darf der Schulmeister den Kelch reichen, wenn er Theologie studiert hat.

Leiningen Kirchenordnung. 1566.

(„Kirchenordnung, Wie es mit der christlichen Lehre, raichung der Sacrament, ordenlichen Ceremonien, .erhaltung christlicher Schulen, Ordination der Diener des Evangelij, auch andern der Kirchen notwendigen stücken, Inn unser Philips, Reinharts, und Jörgen, Graven zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, und Schaumburg, etc. Graff und Herrschafften gehalten werden sol.“

„Pollicey Ordnung, Wie dieselbe inn Unser Philipsen, Reinharts, und Jörgen, gebrüder, Graven zu Leiningen etc. angericht und gehalten werden solle.“ R. II. 288 f.)

An erster Stelle steht die Kirchenordnung, welche 1565 erlassen wurde und größtenteils der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 nachgebildet ist. Im 3. Teil handelt sie vom Katechismus und im 14. Teil von den christlichen Schulen.

Eine Ergänzung bildet die 1566 erlassene Polizeiordnung.

3. Wie es soll gehalten werden mit der Predigt, der heilsamen christlichen Kinderlehre oder Katechismus.

Sonntags von 12—1 Uhr wird die Kinderlehre gehalten.

18. Von Gerichtschreibern.

Schulmeister und Glöckner dürfen die Gerichtschreiberstelle versehen.

Preussische Bischofswahl. 1568.

(„Von Erwehlung der beyden Bischoff Samlandt und Pomezan, im Herzogthumb Preussen, auch von ihrem Ampt, Verordnung der Visitation und anderem, so zur Förderung und Erhaltung des Predigt-Ampts und Schulen, Christlicher Gucht und guter Ordnung von nöhten ist.“ R. II. 297 ff.)

Inspektion und ihr Amt.

Sie führt die Oberaufsicht über die Schulen und hat besonders darüber zu wachen, daß durch Sekten keine Zerrüttungen in den Schulen angerichtet werden.

Von Unkosten der Visitation-Synoden.

Die Schulmeister, welche daran teilnehmen, erhalten Diäten von den Gemeinden.

Vornehme Artikel, worauf dann in künftiger Zeit beide Bischöfe ihr Amt vornehmlich führen und die Visitation sollen anstellen.

2. Neben Pfarrherrn und Predigern muß man Schulen haben. Sie sind die Brünnelein und Quellen der Stadt Gottes und Werkstätte des heiligen Geistes. In ihnen werden die Nachfolger der alten und gestorbenen Kirchendiener erzogen.

4. Aus den Einkünften des Kastens werden die Schulen unterhalten und die Lehrer besoldet.

Die Pfarrer betreffend.

Von der richtigen Führung ihres Amtes hängt die Erhaltung der reinen Lehre ab.

Von den Schulen.

Sie müssen in Städten und Dörfern wohl bestellt werden. „Denn so lange es da mangelt, so ist weder den Kirchen in unserm Herzogtum, noch der Universität zu Königsberg zu raten, weil demnach Kinder dahin geschickt werden, die ihre Principia nicht studieret, darum vergebens und verloren, was auf sie mit Unkosten großer Mühe und Arbeit gewendet wird, entsteht auch der Kirche durch Mangel tüchtiger Leute daraus allerlei Versäumnis und Schaden.“

Von Bestellung und Annehmung der Schuldiener.

Der Bischof hat sich aus den Zeugnissen der anzustellenden Lehrer über ihre Geschäftlichkeit, Lehre und Religion zu vergewissern, bevor er sie präsentiert. Ohne Rat und Einwilligung des Pfarrers darf kein Schuldiener angestellt oder entlassen werden.

Ihr Amt.

Sie sollen vor allem in der Schule christliche Zucht halten, und darauf sehen, daß die Schüler überall züchtig sind und keinen Mutwillen treiben.

Sodann haben sie die Knaben in dem Katechismus, welcher das nötigste Unterrichtsfach bildet, zu unterrichten.

Die Bischöfe haben an jedem Ort mit Rat des Pfarrers und Schulmeisters die Lektionen zu verordnen. Die Pfarrer sollen wöchentlich ein paarmal die Schulen visitieren.

Auch die Bischöfe, besonders der Bischof zu Königsberg, sollen die Schulen ihres Sprengels oft visitieren und die Schüler prüfen.

Leben der Schuldiener.

„Darum sollen zu der Schulregierung keine zugelassen noch geduldet werden, denn die eines guten, ehrlichen, züchtigen Lebens, reiner Lehre und Religion, und in Summa, die fein rund, gut evangelisch, nicht böse aber von Herzen, baptistisch und schwärmerisch sind.“

Befoldung.

„Schulmeister sind aller Propheten Väter, denn dieselbigen alle discipuli gewesen und von ihren Lehrern und Schulmeistern gelernt haben und ist die Welt nicht wert, daß sie ihre Arbeit erkennen, viel weniger vergleichen solle und bezahle. Solchem hohen Werk muß Gott ihr Lohn und Belohner selbst sein.“

Sie sollen wohl befördert werden, damit sie ihr Amt mit Lust und Fleiß versehen.

Weil die Befoldung gering ist, sollen die Bürger den Schulmeistern freitische geben und sie auch sonst unterstützen.

Von Einkünften der Kirchen, gemeinem Unterhalt der Pfarrherrn und Schuldiener.

Sie haben dreierlei Einkünfte:

1. Inventarstücke, z. B. Bücher etc.
2. Einkommen aus Aekern und Ländereien.
3. Einkommen an Geld.

Letzteres wird je nach Größe des Grundstückes oder des Gewerbes auf die einzelnen Höfe verlegt und von ihnen eingezogen. In Städten soll dies Einkommen ganz für Kirchen- und Schuldiener verwendet werden. Bleibt davon etwas übrig, so sollen Stipendien gebildet werden für Schüler, die bereits auf eigne Kosten die Grammatik studiert haben und die Universität Königsberg beziehen wollen.

Examen bei der Disputation.

Die Pfarrer sollen gefragt werden:

3. Wie sie selbst die Jugend und das Gesinde im Katechismus unterrichten.
4. Wie die Eltern die Kinder und das Gesinde zum Katechismus halten.
5. Wie sie mit den Schulmeistern stehen, und wie diese ihr Amt versehen.

Die Schulmeister und Gesellen sollen gefragt werden:

1. Welcher Religion sie sind.
2. Wie und welchen Katechismus sie die Jugend lehren.
3. Wie und welche Lektionen sie mit der Jugend durchnehmen.
4. Ob der Pfarrer in Schulsachen seine Pflicht thut.
5. Wie ihre Befoldung ist.
6. Ob die Leute ihre Kinder aus der Schule und dem Katechismus halten.

Die Kastenherren und Pfarrer sollen über das Verhalten der Schulmeister gefragt werden, besonders, ob sie ihre Schulhäuser unterhalten und welches Leben sie führen.

Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung. 1569.

(„Kirchenordnung Unser, von Gottes Genaden, Julij Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc. Wie es mit Lehr und Ceremonien unsers fürstenthumbs Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, Auch derselben Kirchen anhangenden sachen und verrichtungen, hinfurt gehalten werden sol.“ Ihre Verfasser sind Martin Chemnitz und Jakob Andreä. Sie ist größtenteils der Württemberger Kirchenordnung 1559 entlehnt. R. II. 318 ff. Mon. Germ. Paed. VIII. 25 ff.)

Von der christlichen Firmung, das ist, wie die Kinder, zuvor und ehe sie erstmals zum heiligen Abendmahl zugelassen, verhört werden sollen.

Die Konfirmation ist von alters her gebräuchlich, aber vom Papst verdorben worden.

„Dadurch die Eltern erinnert, wie hoch ihnen daran gelegen, daß sie ihre Kinder in der rechten Erkenntnis Gottes nach der empfangenen Taufe wohl unterweisen, desgleichen die Gevattern auch aufgemuntert, ihrem Versprechen, so sie bei der heiligen Taufe gethan, mit mehrern fleiß in Unterweisung der Kinder, so sie aus der Taufe gehoben, nachzusehen.“ Der Konfirmation geht eine Prüfung voraus.

Verordnung des Kirchenrats oder Konsistorii bei unserer Kanzlei, auch Expedition desselben.

Dem Kirchenrat unterstehen die Schulen. Freie Schulstellen sollen möglichst bald wieder besetzt werden. Die freien Stellen werden in ein Buch eingetragen, in das auch die Namen der Bewerber eingetragen werden. Ebenso soll ein besonderes Konduittenbuch der Lehrer angelegt werden.

Von den Schulen.

Die Schulordnung ist mit Ausnahme der Bestimmung über die Schülergottesdienste fast wörtlich der Württemberger entlehnt. Nur die Württemberger Verordnung „von deutschen Schulen“ findet sich nicht in ihr. Von den deutschen Schulen wird in der Einleitung gehandelt. Sie sollen in den namhaften und volkreichen flecken in Verbindung mit den Küstereien eingerichtet werden. Es darf kein Küster angestellt werden, der nicht in einer Prüfung nachweist, daß er tauglich ist, die Dorfjugend im Schreiben, Lesen, Katechismus und Kirchengesang zu unterrichten.

Wir führen nur die Teile der Schulordnung an.

Von Partikularschulen.

Der erste Teil.

Von Ordnung der Klassen (5 Klassen).

Von den Defuritis.

Welche Bücher in der Schule gelesen sollen werden.

(Hier finden sich manche Bücher, welche die Württemberger Ordnung nicht anführt.)

Von den Stunden in der Schule.

Was und auf welche Weise zu jeder Stunde in einer jeden Klasse gelesen und geübet werden soll.

Der andere Teil.

Von Gottesfurcht.

Von der Disziplin und Zucht.

Statuten.

Der dritte Teil.

Von der Election, Examen, Officium eines jeden Schulmeisters und Collaboratoris.
Von Befoldung und Unterhaltung der Präceptoren.

Der vierte Teil.

Von den Superintendenten und Inspektoren der Partikularschulen.
Ordnung des Pädagogiums zu Sandersheim.
Ordnung der Kirchenübung und Schulen bei den Prälaturen-Mannsklöstern.
Von den Klosterstudiosen.
Verpflichtungsform.
Form der Treu an Eidesstatt.
Von Kirchenübungen.
Schulordnung mit den Lektionen.
Statuten der Klosterschulen.
Von Gotteslästerung.
Von der gebührlichen Reverenz.
Von nüchternem und züchtigem Leben.
Schuldisziplin.
Von der Tischzucht.
Wie sich die Klosterschüler gegen einander halten sollen.
Kleiderordnung.
Wie sie sich in ihren Gemächern und sonst halten sollen.
Wie sie sich gegen die Kloster-Offizialen, Diener und Personen erzeigen sollen.
Von den Prälaten.
Von den Klosterpräceptoren.
Von den Prälaten-Verwaltern.
Von der Superattendenz über die Klosterschulen.
Wie es hinfort in den Jungfrauenklöstern dieses Fürstentums gehalten werden soll.

Ordnung der Ceremonien in Pfarrkirchen der Städte und da Schulen sind.

Sonnabends und an anderen heiligen Abenden und feiertagen nachmittags.

Zur gewöhnlichen Zeit singen die Schüler in den Städten Vesper, und zwar 1—2 Psalmen, die Antiphona de dominica vel festo. Darnach liest ein Knabe deutsch oder lateinisch etwas aus dem neuen Testament, oder die 10 Gebote, den Glauben und das Vater Unser. Nach der Lektion wird ein Responsorium oder Hymnus gesungen.

An gemeinen Sonntagen und feiertagen von der Metten oder Frühpredigt.

Morgens um 5 Uhr singen die Schüler 1—3 Psalmen mit der Antiphona de dominica vel festo. Darnach liest ein Knabe deutsch oder lateinisch die Sonntagsepistel. Darnach wird „Te deum laudamus“, an einem Sonntag deutsch und am andern lateinisch, gesungen. Darauf folgt das Benedictus.

Von 6—7 Uhr ist Frühpredigt. Vor derselben wird ein deutscher Psalm aus Luther's Gesangbuch gesungen.

Sturm's akademische Briefe. 1569.

(„Academiae Epistolae Urbanae Johannis Sturmii Rectoris. Liber I.“ D. I. 709 ff.)

1. An den Senat.

Die Wissenschaften sind uns von den Alten überliefert worden. Sie werden jedoch bei uns nicht so gepflegt wie vor alters. Im folgenden will er reden von ihrem Zustand in der Stadt, zumal er den Auftrag hat, sich über die Ein-

richtung der Akademie zu äußern. Er will in den vorliegenden Briefen nur ausführlicher schildern, was er in seiner Schrift de lit. lud. rect. ap. dargelegt hat. Dafür nimmt er sich Athen zum Vorbild.

2. An die Scholarchen Heinrich Mulhemius, Karl Miegius und Friedrich Goteshemius.

Es ist ehrenvoll, Magistrat der freien Künste und Philosophie genannt zu werden. Er spricht sich dann über den Wert der einzelnen Fächer aus, welche an der Akademie sollen gelehrt werden.

3. An Karl Miegius, Konsul und Scholarch.

Die Lehrer müssen ein reiches Wissen haben. Es genügt nicht, wenn sie die alten Autoren studiert und in der Religion Kenntnisse haben; denn heute wird in den einzelnen Fächern, z. B. in der Mathematik, vieles verlangt, was den Ältesten unbekannt war. An den Akademien soll alles Wissenswerte gelehrt werden. Die einzelnen Fächer müssen unter die einzelnen Lehrer verteilt werden, damit in einigen Jahren Alles behandelt werden kann.

4. An Lorenz Cuppius, Doktor der Jurisprudenz.

Es ist für ihn und die Zuhörer lästig, wenn er nur über die Institutionen Justinian's lesen soll. Deshalb soll er sich in den Vorlesungen über die Pandekten mit anderen Professoren teilen, damit er selbst zu den Quellen des Rechts, den Philosophen, zurückgehen kann.

5. An Doktor Michael Beutherus.

Er soll die drei Bücher, in welchen die gesamte Mathematik behandelt wird, durchnehmen. Die zwei ersten Bücher müssen jedoch schon in den zwei obersten Klassen des Gymnasiums durchgenommen worden sein.

In den öffentlichen Vorlesungen wird nur über das dritte Buch gelesen.

Inhalt der einzelnen Bücher:

1. Buch. Es enthält die Anfänge der Geometrie, Logistiken (Algebra), Astronomie und Geographie.

2. Buch. Es enthält die eingehendere Behandlung der logistischen Doktrin und Astronomie.

3. Buch. Es enthält die Beweise dafür in der Erklärung der 6 Bücher des Euklid und der Canona des Gebranus.

Auf die einzelnen Bücher soll nicht je eine Stunde verwendet werden. Auf das ganze Fach soll vielmehr in der ersten und zweiten Klasse und bei den öffentlichen Vorlesungen nur je eine Stunde verwendet werden.

Beutherus selbst soll daneben täglich noch Ethik, Physik und Dialektik des Aristoteles vortragen.

In den Klassen des Gymnasiums soll ferner der Grund gelegt werden zur Architektur und Agrikultur.

6. An den Mathematiker Konrad Dasypodius.

In den zwei obersten Klassen soll er die Mathematik nach den oben genannten 2 Büchern lehren, so daß er in zwei Jahren die Prinzipien durchnimmt. Damit soll er die Lektüre des ersten Buches des Euklid verbinden, aus welchem er die Beweise zu nehmen hat. So wird der Gefahr vorgebeugt, über der Mathematik das reine Latein zu vernachlässigen und die Eloquenz, die Frucht und das Ziel vieler Jahre, zu schädigen.

Bei den Vorlesungen ist durchzunehmen: Sphaera Procli und die Ergänzung dazu in Sphaera Sacrobustani, das Nötigste aus den griechischen Autoren: Ptolemaeus, Achilles Statius, Proclus, Cleomedes, Hipparchus, Bithynius, Euklid's Phaenomena und Theodosius' Sphaerica. Nützlich ist auch Theon.

Wöchentlich soll er in der ersten und zweiten Klasse und bei der öffentlichen Vorlesung je 2 Stunden, also im Ganzen 6 Stunden, darauf verwenden.

Privatim soll er außerdem Prognostice, welche Laertus „Prorretice“ nennt, lesen, um die besten Ingenia für dieses Studium zu begeistern.

7. An Konrad Dasypodius.

Die Lehrer der Mathematik, wie überhaupt alle Lehrer, verdienen den Namen eines Philosophen. Der Mathematiker soll sein Fach lehren nach den mathematischen und philosophischen Büchern der alten Autoren, besonders des Aristoteles. Er hat bei der Lektüre auch noch auf anderes zu achten, z. B. auf die Ansicht des Sokrates über Ethik, Politik etc.

Ueber dem theoretischen Unterricht darf er die praktischen Uebungen nicht vergessen.

Den Examinatoren.

Die Prüfungskommissäre haben sich genau darüber zu vergewissern, was die einzelnen Lehrer durchnehmen. Ferner sollen sie sich vor der Prüfung über die Begabung des Examinanden erkundigen.

Wer Baccalaureus werden will, wird in dem Stoff der Grammatik, Rhetorik, Dialektik und Mathematik, welcher für die oberste Klasse des Gymnasiums vorgeschrieben ist, geprüft.

8. An den Dialektiker Johannes Reinhardus.

Nachdem die Schüler nach Absolvierung des Gymnasiums noch zwei Jahre öffentliche Vorlesungen, besonders über das 3. Buch der Mathematik, gehört haben, können sie Magister werden. Da aber die Kenntnisse in der Logik, welche sie sich in den zwei obersten Klassen des Gymnasiums erworben haben, hiezu nicht genügen, so muß bei den öffentlichen Vorlesungen die Rhetorik und Dialektik ausführlicher nach Plato und Melanchthon behandelt werden.

9. Dem Rhetor Valentin Erythraus.

An unserer Akademie soll die Rhetorik nicht vernachlässigt werden, wie es vielfach an anderen Akademien geschieht. Dieselbe soll nach Hermogenes und Cicero vorgetragen werden. Sturm gibt die Art an, wie er die Redner durchnimmt, und empfiehlt dieselbe dem Erythraus zur Nachahmung.

10. An den Physiker Johannes Bruno.

Die Physik ist im allgemeinen nach Aristoteles zu lehren, welcher der beste Methodiker ist. Da er aber an manchen Stellen zu kurz und dunkel ist, hat ihn der Lehrer hierin zu verbessern.

Zuerst soll er ihn wörtlich erklären, dann die Themata durch Disputationen klar machen, die Gegenbeweise ohne Weitschweifigkeit widerlegen und die Beweise aus Aristoteles selbst veranschaulichen.

11. An den Rechtsgelehrten Hugo Blotius, Doktor der Ethik.

Es handelt sich um eine Abänderung und Regelung der Zeiteinteilung, damit die Professoren bei ihren Vorlesungen nicht kollidieren. Auch der Stoff soll auf richtigere Weise unter die einzelnen Lehrer verteilt werden.

Die Dialektik, Rhetorik und Mathematik sollen von je zwei Professoren in einer einstündigen täglichen Vorlesung innerhalb zwei Jahren beendigt werden. Die drei Vorlesungen können zu gleicher Zeit, aber in drei besonderen Lokalen, stattfinden. Dabei geht man stufenweise vor, indem man das Leichtere den Schwachen und das Schwere den vorgerückten Schülern vorträgt.

Ebenso kann ein Lehrer allein in zwei Jahren nicht die Ethik, Physik und Dialektik bewältigen. Für jedes der drei Fächer sollen deshalb 2 Lehrer angestellt werden. Die Professoren müssen sich so einrichten, daß sie einander nicht

hinderlich sind. In allen Fächern muß der Stoff gehörig verteilt und stufenweise vorgetragen werden.

12. An Jonas Bitnerus.

Neben der Grammatik in beiden Sprachen müssen auch Redner, Historiker und Dichter gelesen werden, damit an ihnen der Unterschied der 3 Redeweisen klar gemacht wird. In diesen Unterricht teilen sich in den 3 obersten Klassen Bitnerus und Junius. Reines Latein muß betont werden. Als abschreckende Beispiele in dieser Hinsicht sind diejenigen anzusehen, welche Thomas Aquinas dem Aristoteles, Scotus dem Lactantius oder Hieronymus, Bartolus und Baltus dem Scaevola oder Justinian vorziehen; denn auf diese Weise geht die Eloquenz zu Grunde.

Bitnerus soll auch Komödien und Tragödien, welche die Eloquenz fördern, aufführen lassen. Da bei diesen Aufführungen auch musiziert wird, soll er auch die drei Bücher *Musicae* von David Nephelata durchnehmen.

13. An den außerordentlichen Konvent.

Es werden Vorschriften über Disputationen und Deklamationen, welche nicht vernachlässigt werden dürfen, wie es gegenwärtig häufig geschieht, gegeben. In unserer Schule muß auf schriftliche Arbeiten, Meditation und Aufführungen die gehörige Zeit verwendet werden.

Breslauer Schulordnung. 1570.

(„Der Stadt Breslau Schulordnung. Auf eines ehrbaren Rats Befehl und Anordnung gestellet. Durch M. Petrum Vincentium, verordneten Rektor und Professor der Schule zu St. Elisabeth, und der andern Inspektor. Anno Christi incarnati 1570.“ D. I. 184 f.)

Es sollen 5 Klassen eingerichtet werden, von denen jede wieder in 5 Abteilungen zerfällt. Jede Klasse hat wieder ein Appendix. In den oberen drei Abteilungen jeder Klasse und Appendix sind Dekuriones und Subdekuriones eingerichtet.

Von der untersten Klasse.

Vormittags:

In der ersten Stunde täglich wird der kleine Katechismus deutsch und lateinisch auswendig gelernt. Sonntags wird in der Schule entweder das Abendmahl lateinisch vorgesprochen und deutsch erklärt, oder bisweilen der ganze Katechismus repetiert.

Bisweilen soll der Lehrer auch eine kurze Ermahnung an die Schüler richten.

In der zweiten Stunde wird die Lektüre, welche tags zuvor aufgegeben wurde, gelesen. Daneben werden lateinische Wörter abgefragt.

Die Vorgerückteren lernen die Hauptstücke des lateinischen Katechismus und recitieren die Wörter. Dabei wird Wort für Wort verdeutscht, damit sich die Schüler allmählich an's Exponieren gewöhnen.

Nachmittags:

In der ersten Stunde wird den kleinen Knaben das Abc vorgemalt. Die größeren schreiben *Paradigmata Donati* aus dem Buch ab und lernen sie bisweilen auswendig.

In der zweiten Stunde wird die Lektion aufgesagt und im Lesen geprüft. Die Buchstaben sind deutlich, unterschiedlich und verständlich auszusprechen.

In der dritten Stunde werden den Kleinen lateinische Wörter zum Lernen und Aufzagen zu Hause vorgeschrieben.

Den andern werden zum gleichen Zweck Sentenzen, welche aus 3—4 Wörtern bestehen, vorgeschrieben.

Die Knaben sind nach ihren Kenntnissen in Bänke zu setzen.

Diejenigen, welche bei einander sitzen, bekommen einerlei Lektion. Die

Exolation dient zur Aneiferung und gilt auch als Strafe. Der Bankoberste ist Desurio oder Rottmeister und hat seine Mitschüler bezüglich ihres Fleißes und Betragens zu überwachen.

Halbjährlich in der Woche nach Ostern und Michaelis finden zur Aneiferung des Fleißes die Examen mit Versetzungen statt.

4. Klasse.

In der Etymologie wird mit der Deklination, Komparation und Konjugation begonnen. Weil dies der wichtigste und schwerste Teil der Grammatik ist, ohne den alles andere Studium vergeblich wäre, so ist es damit sehr genau zu nehmen.

In allen Schulen soll nach der gleichen Methode und nach den gleichen Büchern unterrichtet werden.

Als Bücher werden gebraucht: *Compendium Etymologiae*, welches aus den später durchzunehmenden Büchern zusammengezogen ist, *Nomenclatura rerum*, *Donatus seu Typi Declinationum*, *Comparationum et Conjugationum*, *Fabellae Aesopicae breviores*, das lateinische *Wochenevangelium* und die *Catechesis*.

Andere lesen *Sententiae morales* aus Salomo, *Iesus Sirach* und ähnlichen.

Zur Förderung des Lateinsprechens werden die täglichen Dinge lateinisch bezeichnet. „Zur Beförderung solcher Uebung mögen sie ihnen bisweilen anstatt der *Nomenclaturae* die gemeinen *formulas sermonis familiaris* vorgeben, als da sind *salutandi*, *valedicendi*, *gratulandi*, wie solche im Anfang der Kolloquien des Erasmus zu finden sind.“

Dabei soll folgendermaßen verfahren werden:

Montags:

Vormittags:

In der ersten Stunde wird das Sonntagevangelium, welches Samstags von den Großen exponiert und von den Kleinen recitiert wurde, von jenen ganz oder halb auswendig hergesagt. Alle lernen es exponieren.

In der zweiten Stunde werden aus dem Text des Evangeliums Beispiele für die Deklination, Komparation und Konjugation geübt.

In der dritten Stunde ist Privatstudium, von dem später zu handeln ist.

Nachmittags:

In der ersten Stunde wird die *Nomenclatura rerum* auswendig gelernt und abgefragt.

In der zweiten Stunde werden *Donat* oder die *Paradigmata* der Deklination, Komparation und Konjugation, *Nomina*, *Pronomina*, *Verba* und *Participia* deutlich erklärt, damit sie die Schüler nicht allein auswendig wissen, sondern auch verstehen.

In der dritten Stunde wird eine Sentenz aus Salomo oder *Iesus Sirach* vorgeschrieben, welche die Schüler in ein Heft eintragen. Die Geschicktesten exponieren und lernen sie auch auswendig.

Dienstags und Mittwochs:

Vormittags:

In der ersten Stunde soll nach der Privatpetition das *Compendium Etymologiae* vorgelesen werden, aus dem die Schüler *regulas de generibus nominum et verborum* mit ihren Ausnahmen und die anderen *partium orationis accidentia* auf alle und jede lateinischen Wörter applizieren und fügen lernen.

In der 2. Stunde werden die *Fabellae Aesop's* exponiert und etliche Wörter und allgemeine Phrasen gelernt. An ihnen sind die früher gelernten Deklinationen- und Konjugationsregeln nachzuweisen.

Nachmittags:

Wie Montags. Nur wird statt des *Donat* und der *Nomenclatura* zuweilen ein „klein lustig Colloquium Erasmi“ durchgenommen.

Donnerstags:

Vormittags:

In der ersten Stunde wird das Compendium, aus dem aber nicht allzu viele Regeln gelernt werden, aufgesagt.

In der 2. Stunde findet die Korrektur der Scripta statt. Diese sollen in der Weise aufgegeben worden sein, daß der Lehrer etliche deutsche Wörter und Phrasen aus den gehörten Lektionen, der nomenclatura etc. angab und anzeigte, wo sie gelernt wurden.

Nachmittags: Ist frei. Ebenso Samstags.

Freitags:

In der ersten Stunde werden die einfachsten Regeln der Syntax diktiert und erklärt.

In der 2. Stunde werden die fabeln Aesop's gelesen und an ihnen die Regeln der Etymologie und Syntax nachgewiesen und repetiert.

Sonnabends:

In der 1. Stunde wird der Katechismus gelernt.

In der 2. Stunde wird das Sonntagsevangelium durchgenommen.

Sonntags:

In allen Klassen wird in der Schule Gebet und Katechismus geübt.

3. Klasse.

Gelernt werden: Heteroclitia, Anomala und Defectiva. Das Hauptstudium bildet die Syntax, „darinnen sie lernen, welcher Gestalt eine ganze und vollkommene Oration und allerlei Wörtern der ganzen lateinischen Sprache solle und müsse artig zusammengekehrt werden.“

Daneben wird das in der Etymologie und Syntax Gelernte repetiert.

Allmählich wird mit der Lektüre der Autoren begonnen.

Es werden Sentenzen, nicht allein aus Salomo und Cato, sondern auch aus anderen heidnischen Autoren gelernt und an ihnen die Regeln der Etymologie und Syntax repetiert.

Wegen des Lateinsprechens werden bei der Lektüre Phrasen und elegante Redeformen in ein Heft geschrieben und gelernt. Die Phrasen können auch aus einem gedruckten Phrasenbüchlein, z. B. des fabrizius aus Meissen, und den kleinen Briefen Cicero's genommen werden.

Gelesen werden: Kürzere Briefe Cicero's, de civilitate morum, Colloquia Erasmi und dergl., damit die Knaben neben Latein auch Zucht und Höflichkeit lernen.

Zur Vorbereitung auf das Griechische in der nächsten Klasse werden in einer Stunde wöchentlich das Pater Noster, Symbolum, der Dekalog und Sprüche aus dem Evangelium griechisch gelernt.

Mit Stilübungen wird begonnen, indem Formen oder kurze Sentenzen mit Beachtung der Konstruktion aus dem Deutschen in's Lateinische übersetzt werden. Dann werden kurze fabeln und Episteln mit Verwendung der gelernten Phrasen angefertigt.

Katechismus und Evangelium werden, wie in früheren Klassen, deutsch und lateinisch durchgenommen. Dazu kommen noch Sprüche aus der heiligen Schrift.

Die Schüler müssen lateinisch sprechen.

Die Klasse ist in Dekurien eingeteilt, an deren Spitze je ein Dekurio oder Corycaeus steht.

Der Stundenplan hängt in jeder Klasse an der Wand.

2. Klasse.

In ihr befinden sich nur Schüler, welche Anlage zur Poesie haben und studieren wollen. Neben der Poetik wird die ganze Grammatik ausführlicher erklärt.

Gelesen werden: *Bucolica Virgilii* oder eine gute, reine *Elegia Ovidii*. Die beiden Dichter sind die besten Exempel der lateinischen Poesie. An ihnen kann man nicht allein alle Teile der Grammatik nützlich üben, sondern sich auch die beste Idea eines guten Gedichtes einbilden.

Die Quantität der Silben, die poetischen Phrasen und Figuren werden aus Quintilian oder Büchern von Gelehrten aus unserer Zeit gelernt.

Zur Übung im Schreiben von Episteln und im familiariter Lateinsprechen werden leichtere Briefe Cicero's und Komödien des Terenz gelesen. Dabei sind die eleganten Formeln in ein besonderes Büchlein einzuschreiben.

Die Stilarbeiten werden aus den beiden Autoren genommen. „Denn dadurch beginnt die Jugend je länger je mehr den Nutzen ihres Studierens zu merken, und werden also gute Ingenia gelockt und angereizt, daß sie täglich mehr Lust zu solcher Übung und allen Studiis gewinnen.“ Lust erleichtert die Arbeit.

Es wird mit dem Unfertigen von Carmina begonnen, indem die Schüler anfangs aufgelöste Verse nach den gelernten Regeln wieder zusammen setzen und aus poetischen Phrasen, wie sie z. B. Fabricius gesammelt hat, kleine Verse machen.

Terenz, als der wichtigste Autor für diese Klasse, wird ganz auswendig gelernt und mit verteilten Rollen nach Tisch wöchentlich 1—2 Stunden recitiert, damit die Schüler in der Aussprache und Gebärde geübt werden und durch beides auch Höflichkeit und Mores lernen und Lust zum Studieren bekommen.

Sonnabends.

In 1 Stunde wird an dem griechischen Evangelium griechisch lesen gelernt. Zuweilen werden auch zur Vorbereitung auf höhere Klassen die einfachsten griechischen Deklinationen durchgenommen.

Die Schüler werden in Schule und Kirche zu Gottesfurcht erzogen, indem sie wöchentlich die fünf Artikel des Katechismus griechisch lesen, exponieren und auswendig lernen. Daneben sollen sie die katechetischen Definitionen aus dem Examen Theologicum Melanchthon's verstehen lernen und auswendig hersagen, z. B. *quid sit deus, etc.*

Der Stundenplan hängt in der Klasse auf.

Lateinsprechen wird nach der Angabe in der ersten Klasse geübt.

1. Klasse.

Sie bildet für die gelehrten Gesellen den Uebergang zur Universität und ist für Viele, besonders für die Armen, ein Ersatz des Universitätsstudiums.

Gelehrt werden: *Tyrociniium artium, philosophiae, linguarum, doctrinae Ecclesiae*.

Seinem Zweck gemäß ist das Studium, besonders in Beziehung auf die Autoren, vielseitig und abwechselnd.

Die durchzunehmenden Fächer sind: Dialektik, Rhetorik und griechische Grammatik. Dazu kommt noch die Arithmetik, welche man für das Studium in vielen Fällen nicht entbehren kann.

Gelesen werden: Cicero's Briefe mit künstlerischer Ausstattung, de officiis, de oratore und ausgewählte Reden, zuweilen auch Livius, und von den Poeten Virgil, Ovid und Plautus.

Zur Übung der griechischen Grammatik und Sprache werden gelesen: Hesiod, Homer, Isokrates, griechische Evangelien und Briefe des Paulus. Die Geübteren mögen auch bisweilen eine Rede des Demosthenes, eine griechische Tragödie, etliche Idyllia Theophrast's, etwas aus Paedia Cyri und dergl. lesen.

Die angegebenen Autoren brauchen nicht alle in der Schule gelesen zu werden. Vieles von ihnen, wie überhaupt vom Studium, ist dem Privatstudium zuzuweisen.

Nach dem Rat des Quintilian studiert man nach der Grammatik in beiden Sprachen zuerst die Poeten und dann erst die Redner. Studiert man die Redner vor den Poeten, so verliert man die Lust zu diesen, weil dann die Phrasen und Dialekte derselben fremd und unbekannt erscheinen.

Die Klasse soll in 3 Jahren absolviert werden.

Durchgenommen werden:

1. Grammatik. Täglich ist 1 Stunde nach dem Lehrbuch des Jakob Micellus und Camerarius die Grammatik zu repetieren. Kein Schüler erhält Dispens.
2. Dialektik. Die Regeln werden auswendig gelernt und in öffentlicher Vorlesung durch Beispiele aus christlichen und, wenn nötig, auch aus heidnischen Schriftstellern erklärt.

3. Rhetorik. Die Regeln werden auswendig gelernt.

4. Keiner darf ohne Kenntnisse der griechischen Grammatik einen griechischen Schriftsteller hören.

5. Autoren. Gelesen werden: Von lateinischen Prosaikern: Die kunstgerechten Briefe, die vornehmsten Reden, de officiis und zuweilen auch ein philosophisches Buch, z. B. Prima Tusculana, Cicero's, und von den lateinischen Poeten: Virgil, Ovid, und zuweilen etliche Oden und de arte Poetica des Horaz.

Im Griechischen werden gelesen: Homer, bisweilen auch Isokrates, etwas aus Demosthenes und Plutarch's de educatione Liberorum und eine Tragödie des Euripides oder Sophokles.

Von den heiligen Schriften werden durchgenommen: Examen Theologicum, Lectio Evangeliorum et Evangelista Matthaeus graece, bisweilen auch eine Epistel des Paulus.

Wöchentlich sind zweimal schriftliche Arbeiten anzufertigen und soviel wie möglich zu corrigieren, und zwar Montags prosaische und Donnerstags poetische. Die Vorgerückteren machen Deklamationen, welche sie zuweilen öffentlich vortragen. Der Lehrer hat vierteljährlich eine öffentliche Rede zu halten.

Wegen des familiariter Lateinsprechens soll bisweilen eine Komödie des Plautus gelesen, recitiert und öffentlich aufgeführt werden.

Zuweilen findet auch eine kurze Einführung in die hebräische Sprache statt. Stets muß lateinisch gesprochen werden.

Die Musik wird besonders in den 2 obersten Klassen getrieben.

„Weil auch eine reine Handschrift, deutsch und lateinisch, an einem jungen Menschen ein sonderlich decus und ornamentum ist,“ soll wöchentlich zweimal Schreibunterricht erteilt werden.

Physik, Ethik und bisweilen auch Geschichte werden durchgenommen, um Stoff für Disputationen und Deklamationen zu bekommen.

Der Stundenplan ist in jedem Auditorium aufgehängt.

folgt das Bedenken von den Privatstunden, wie dieselben anzuordnen:

Einem ehrbaren Rat übergeben und approbiert.

Sie waren bisher verkehrt. Da nämlich die Besoldung der Lehrer gering war, so hatte jeder Lehrer in seine Privatstunde 100—200 Schüler verschiedenen Alters und Verstandes aufgenommen, die er in $\frac{3}{4}$ Stunden nicht genügend unterrichten konnte. Ferner war das Gedränge beim Beginn derselben, wo jeder zu seiner Privatstunde lief, zu groß. Drittens gebrauchten viele Lehrer unerlaubte Mittel, sich Privatschüler zu verschaffen, wobei die Disziplin gelockert und Haß und Streit unter den Lehrern erregt wurde. Zuletzt trieb jeder Lehrer in der Privatstunde, was er wollte, ohne es ernst mit derselben zu nehmen. Dadurch wurden die öffentlichen Vorlesungen geschädigt und die Privatstunden erfüllten ihren Zweck, nämlich die öffentlichen Vorlesungen zu repetieren, nicht.

Deshalb bedürfen sie einer Reformation. Zum ersten müssen sie als eine Repetition des Schulstoffes in dem Schullokal des Schulunterrichts durch die Lehrer, welche auch in der Schule die betreffenden Fächer unterrichtet haben, ge-

halten werden. Weil in einer Klasse gewöhnlich zwei Lehrer sind, können sie abwechseln. „Wenn der eine repetiert, daß der andere der unteren Klassen ein täglicher Inspektor und Visitator wäre und darauf sähe, daß die Præceptores und Auditores der kleinen Jugend um die Zeit der Privatstunde im Lesen, Schreiben, in den Vokabeln und Nomenclaturis rerum auswendig zu lernen, zu recitieren, auch im Deklinieren und Konjugieren nach jedes Ingenii Gelegenheit fleißiger übeten.“ So kommt die Privatstunde allen Schülern, reichen und armen, zu gut.

Auch die Bezahlung derselben kann dann mit mehr Recht verlangt werden. Sie ist vierteljährlich einzuziehen und unter alle Lehrer gleichmäßig zu verteilen.

Das Schulgeld für dieselbe darf jedoch neben dem gemeinen Schulgeld nicht unbillig gesteigert werden. Arme Schüler sind ganz davon zu befreien. Die Bürger können sich auf andere Weise gegen die Lehrer erkenntlich zeigen.

Die Privatstunde soll von der letzten Stunde vormittags auf die erste verlegt werden, damit der alte Stoff repetiert ist, bevor man mit dem neuen beginnt. Dann kann auch der Rektor seine Lektion von der ersten auf die letzte Stunde vormittags verlegen, so daß auch die Kirchendiener und etliche vornehme Bürger Gelegenheit haben, dieselbe zu hören.

folgen die allgemeinen Gesetze und Statuten samt den Edikten, die Zucht und Disziplin der Jugend belangend, um deren willen es auch, wie es im Latein gesetzt, also hiernach gedruckt ist.

Praetor oder Schulgesetze.

1. Ohne Gottesfurcht gibt es keinen Fortschritt im Studium.
2. Die Schüler haben bei Strafe vor dem Lehrer in der Schule zu sein.
3. Der Lehrer wird beim Kommen und Gehen respektvoll begrüßt.
4. Sowohl in Gegenwart als Abwesenheit desselben haben sich die Schüler ruhig zu verhalten.
5. Die Schulsachen haben die Schüler bereit zu halten.
6. Den Lektionen müssen alle aufmerksam folgen.
7. Ueber das Gehörte sollen sie nachdenken.
8. Immer und überall muß lateinisch gesprochen werden.
9. Ohne Erlaubnis des Lehrers darf keiner die Schule verlassen oder aus ihr wegbleiben.
10. In der Kirche haben sie sich ruhig zu verhalten.
11. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen dürfen sie nicht lärmend herumlungern.
12. Allen Respektspersonen haben sie die schuldige Ehrfurcht zu erweisen.
13. Lügen, Schmähen, üble Nachreden sind verboten.
14. Streitigkeiten zwischen Schülern sind unverzüglich dem Rektor zu melden.
15. Unzucht in Worten, Thaten und Schrift ist verboten.
16. Baden in Flüssen und Seen ist verboten.
17. Sobald die Schüler das Haus verlassen, müssen sie anständig gekleidet sein und sich anständig benehmen.
18. Die schriftlichen Arbeiten, bei denen gute Autoren nachgeahmt und Barbarismen vermieden werden müssen, sind fleißig anzufertigen.
19. Der Ehrbarkeit und Studien sollen sich alle bestrengen, um bei jedemmann in Ansehen zu stehen.

Ausführliche Erklärung dieser Gesetze.

- c. 1. Frömmigkeit.
- c. 2. In der Kirche.
- c. 3. Gegen die Lehrer.
- c. 4. Anstand in der Schule.
- c. 5. Außerhalb der Schule.
- c. 6. Bei Leichenbegängnissen.
- c. 7. Pflichten der Dekurionen.

- c. 8. Pflichten der Wächter.
- c. 9. Pflichten der Pädagogen.
- c. 10. Pflichten der Fremden.
- c. 11. Pflichten der Schüler im allgemeinen.
- c. 12. Dienstleistung des Verwalters.

Ueber die Präceptoren.

Sie sind nicht von den Visitatoren, sondern von Gott berufen und haben ihm zu dienen. Ihren Lohn bekommen sie einst reichlich im Himmel.

Vorsitzende der Schulen.

Wer zur festgesetzten Zeit nicht in der Kirche und Schule ist, wird mit der Rute bestraft, da dies ein Vergehen des Willens und nicht eine Schwäche der Begabung ist.

Unaufmerksamkeit, Abschreiben, Lesen schändlicher Bücher wird mindestens mit Drohung oder Cadel geahndet.

Wer nicht lateinisch spricht, seine Aufgaben nicht lernt, seine Pflichten vernachlässigt, muß je nach Irrtum, Vergehen, Begabung und Alter gestraft werden. Die geringste Strafe ist Cadel und die härteste Rute.

Verkehr in schlechter Gesellschaft, Streit, fechten mit Waffen, unehrerbietiges Betragen wird strenge bestraft.

Vergehen gegen die Lehrer, den Präfecten und üble Nachreden werden mit Rute oder Harzer bestraft.

Weil die Unsitte des fechtens in die Schulen eindringt, darf kein Schüler ohne Erlaubnis fechten lernen.

Auffällige und kriegerische Kleidung, Waffentragen, Wirtshausbesuch, Eislaufen, Baden in Flüssen ist verboten.

Eines ehrbaren Rats und Schulherrn Mandat.

Sie haben die Schulgesetze zu bestätigen und die letzten lateinischen Gesetze ins Deutsche zu übersetzen.

Walkenrieder Schulordnung. 1570.

(„Exercitia pietatis religiosae in Walkenredensi coenobio a multis jam annis assidue continuata.“ D. I. 548 ff. Verfasser ist Johann Mylius.)

An Festtagen.

Bestimmungen über den Gesang: 1. für Vigilien, 2. für die Betstunden morgens um 6 Uhr, 3. für die Messe um 8 Uhr, 4. für die Vesper nachmittags um 2 Uhr. Diesen Gottesdiensten haben die Lehrer mit den Schülern anzuwohnen und dabei die angegebenen Gesänge zu singen.

Lesungen der heiligen Schrift, welche an Festtagen gelesen werden.

Die Abschnitte, welche von den Schülern in der Kirche gelesen werden, sind genau angegeben.

An Werktagen.

Die Schüler haben in den Kirchen zu singen und den Katechismus herzusagen. Ebenso werden Gesang, Gebete und Bibellesen für den Beginn der Schulstunden um 6, 7 und 8 Uhr bestimmt.

Gebete für die einzelnen Tage.

Der Abschnitt ist aus der Württemberger Kirchenordnung 1559 entlehnt.

Verteilung der Lektionen.

Es wird der Stundenplan angegeben. Die Unterrichtszeit währt vormittags von 7—10 und nachmittags von 1—4 Uhr.

Gesetze der Schule zu Walkenried.

Was allgemein und überall zu beachten ist.

In 22 Gesetzen werden Verordnungen getroffen über Gottesfurcht, Verhalten gegen Respektspersonen, Eltern, Lehrer und Mitschüler, Auftreten, Kleidung, Verhalten in der Schule, Spielen, gegenseitiges Angeben der Schüler auf Befragen der Lehrer etc.

Was in der Kirche zu beachten ist.

Die Gesetze 23—25 regeln den Kirchenbesuch Sonntags und Donnerstags, den Gesang und das Lesen der Schüler im Gottesdienst.

Ueber die Stunden des Gebets und der Lektionen.

Die Gesetze 26—39 behandeln die Hausordnung, das Verhalten während des Unterrichts, die Schulgebete, die Schulaufgaben, das Lateinsprechen und Bibellesen.

Was während der Mahlzeit mittags und abends zu beachten ist.

Die Gesetze 40—47 handeln von den Tischgebeten und dem Verhalten während der Mahlzeit.

Was auf den Vorplätzen, im Schlafzimmer und an anderen Orten zu beachten ist.

Dies wird in den Gesetzen 48—65 bestimmt.

Vom Baden.

Die Gesetze 66—69 ordnen an, daß die Schüler monatlich zweimal morgens um 6 Uhr ein warmes Bad nehmen, und treffen Bestimmungen über Unrichten etc. desselben.

Ueber die Pflicht der Wächter.

Die Gesetze 70—77 regeln die Pflichten der beiden Wächter, von denen der eine aus den älteren und der andere aus den jüngeren Schülern genommen wird. Sie wechseln wöchentlich ab. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch das Anschaffen der Ruten und das Unrichten der Bäder.

Ueber die Pflicht des Tempelhüters.

Sie beschreiben die Gesetze 72—74. Er hat die Aufsicht über die Uhr. Er verwahrt die Schlüssel zur Kirche und die Bücher für Schule und Kirche. Bei einem Gewitter hat er die Schüler zu Gebet und Gesang zusammenzurufen.

Lippe'sche Kirchenordnung. 1571.

(„Kirchenordnung, Wie es mit der Reinen Lehre göttliches Worts, Und Aufsteilung der Hochwürdigen Sacrament, Auch allerley Christlichen Cereemonien und zum Heiligen Predigamt notwendigen Sachen in den Graffschafften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont soll eindrectiglich gehalten werden.“ Sie ist von Johann Exter nach dem Vorbild der Mecklenburger 1552 und der Württemberger 1559 verfaßt und von Jakob Andrea revidiert. K. II. 337 ff. D. I. 222 ff.)

Von den Schulen, wie dieselben mit gottesfürchtigen, gelehrten und frommen Männern bestellt und angerichtet werden sollen.

Neben dem Evangelium und Predigtamt ist für die von Gott verordneten Regimente nichts nötiger und nützlicher als die Kinderschulen. Wo diese Seminarien der Kirche und Brünnelein aller göttlichen Stände von der Obrigkeit versäumt werden, da gehen alle Regimente auf Erden zu Grunde.

Gott hat die Erziehung geboten und die christliche Kirche hat von Anfang an Wert darauf gelegt.

Wegen der herrschenden Ketzerei sollen keine Lehrer angestellt werden, die nicht vom Superintendenten für tüchtig befunden wurden. Die anzustellenden Lehrer haben Zeugnisse von ihren Lehrern und früheren Dienstherrn beizubringen.

Sie werden unter folgenden Bedingungen angestellt:

1. Daß sie die Jugend in Gottesfurcht erziehen und ihres Amtes treulich walten.

2. Daß sie die vom Superintendenten angeordneten Lektionen einhalten. Für jede einzelne Schule stellt nämlich der Rektor mit dem Superintendenten den Lehr-, Lektions- und Stundenplan auf. Es werden in dieser Hinsicht keine allgemeinen Landesverordnungen gegeben.

3. Daß sie die Jugend zu aller Ehrbarkeit und guten Sitten erziehen und sie nach Proverbiis 23 mit Maß und ohne Grausamkeit züchtigen.

4. Daß sie den Kirchendienst versehen, an Sonn- und Feiertagen nicht im Wirtshause liegen, sondern die Schüler zur Kirche führen und mit ihnen chor-singen.

5. Daß sie allen Verordnungen nachkommen.

Dafür sollen sie auch eine ordentliche Befoldung beziehen. Können die Gemeinden nicht dafür aufkommen, so sind die früheren Pfarrgüter dazu zu verwenden.

Weil die Eltern ihre Kinder nicht selbst in der Gottesfurcht unterrichten können, so sind in allen Dörfern mit den Küstereien deutsche Schulen für die Knaben und Mädchen der arbeitenden Hausleute zu verbinden.

Die Schulstellen sollen die Küster versehen, wenn sie fromm sind und lesen und schreiben können. Undernfalls sind besondere Schulgesellen anzustellen.

Die Eltern haben Schulgeld zu bezahlen. Ein frommer Lehrer kann jedoch nicht genug belohnt werden.

Die Pfarrer müssen in der Predigt die Eltern an ihre Pflicht erinnern, die Kinder zur Schule zu halten.

Von den Benefizien oder Lehnen (wie man sie nennt) und derselben Possessoren, wohin sie gewandt werden und was von ihren Einkommen die Benefiziaten thun oder leisten sollen.

Sie sollen zur Unterhaltung der Schulen und Beförderung der Studien verwendet werden. Es sollen auch Stipendien daraus gebildet werden. Die Benefizien zur Förderung der theologischen Studien sollen ihrem Zweck erhalten bleiben.

Ordnung des Pädagogiums zu Gandersheim. 1571.

(„Forma et Constitutio rei publicae literariae in illustri Paedagogio Gandersheimensi, cum lectionum ipsarum et doctrinae, tum gubernationis disciplinae Scholasticae, et oeconomiae rationem complectens.“ Verfasser ist Nikolaus Selnecker. V. I. 557 ff.)

Der erste Teil.

Ueber Unterricht und Studien der Knaben.

Wegen der Ungleichheit der Schüler muß die Schule in Klassen eingeteilt werden. Vorgeesehen sind drei Klassen. Die Klassen zerfallen in Dekurien.

Die Studien der 3. Klasse.

Die Eintretenden müssen Kenntnisse im Katechismus und Vorkenntnisse im Latein haben.

Lektionen dieser Klasse.

In der Religion wird der kleine Katechismus Luther's griechisch und lateinisch und das Examen Theologicum durchgenommen.

In den Künsten werden die kleine Grammatik Melancthon's und ein Auszug aus den Syntaxregeln durchgenommen, die Etymologie und Syntax repetiert, und Prosodie, Musik und Arithmetik getrieben.

Im Latein werden gelesen: Sturm's Briefe, Terenz und Morum praecepta.

Im Griechischen werden durchgenommen: ein Kompendium der griechischen Sprache, griechische Fabeln und Sonntagsevangelien.

Zuletzt werden Stilarbeiten angefertigt.

Die Studien der 2. Klasse.

Die Etymologie und Syntax werden vollständig gelernt. Daneben werden griechische und lateinische Autoren gelesen.

Die Lektionen dieser Klasse.

In der Religion wird mit dem kleinen Katechismus Luther's, griechisch und lateinisch, und dem Examen Theologicum fortgefahren.

In den Künsten werden die Grammatik des Micellus mit angehängter Syntax, die Prosodie nach Selnecker, Dialektik, Musik und Arithmetik getrieben.

Im Latein werden gelesen: Cic. epistolae familiares, Terentius, Morum praecepta.

Im Griechischen werden Clenardi Grammatica, Isocrates, Evangelium dominicale durchgenommen.

Ferner werden Stilübungen in Poesie und Prosa gemacht.

Die Studien der 1. Klasse.

Ziel des Unterrichts ist die rednerische Ausbildung. Es werden Reden gehalten, Deklamationen vorgetragen und Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische angefertigt.

Lektionen dieser Klasse.

In der Religion wird das Examen Theologicum und die Catechesis durchgenommen.

In den Künsten werden studiert: Linacri Grammaticus libellus de emendata Latini sermonis structura, Prosodia, Dialectica, Rhetorica, Musica und Arithmetica.

Im Latein werden gelesen: Cicero, Terenz und Vergil.

Im Griechischen werden durchgenommen: Clenardi Grammatica, Isocrates, Catechesis Camerarii, Evangelium dominicale.

Es werden ferner Stilarbeiten in beiden Sprachen gemacht.

Die griechische Syntax wird vollständig gelernt.

Als Autoren werden gelesen: Orationes aliquot Ciceronis, Caesaris commentarii de bello Gallico, Ovidius, Horatius, Theognis, Phocylides, Xenophontis libellus de Cyri Paedia und ähnliche.

Der zweite Teil.

Ueber die Pflichten der Lehrer.

1. Sie haben mit Fleiß und Methode die Knaben zu unterweisen in richtigem und schönem Schreiben, Lesen, Schreiben und Sprechen eines eleganten Lateins, Deklamations- und Disputationsübungen. Dabei sollen sie sich dem Auffassungsvermögen der Schüler anpassen und dieselben mehr mit guten Worten als mit Schlägen erziehen.

Sie sollen fleißig repetieren, besonders das Gedächtnis üben, und imitieren lassen, wobei der Ehrtrieb der Schüler anzuregen ist.

Sie haben die Schüler väterlich zu behandeln, die Kranken zu besuchen, die Einheit in der Lehre und im Unterricht zu wahren, jährlich 2 Examina abzuhalten, Aufpasser und Corycae in der Klasse und bei Tisch aufzustellen, durch die Knaben bei Tisch Bibelabschnitte lesen zu lassen und die schwachen und faulen Schüler beim Examen anzugeben, damit sie aus der Schule entfernt werden.

2. Sie haben ferner in der Gottesfurcht den Schülern mit gutem Beispiel voranzugehen, Freundschaft und Eintracht unter sich zu wahren, Freundlichkeit gegen alle Menschen zu zeigen, keinen zweifelhaften Vergnügungen nachzugehen und Würde im Auftreten zu zeigen.

3. Sie sollen zuletzt durch Strafe und Disziplin die Jugend zu guten Sitten erziehen, kleinere Vergehen mit Schlägen und größere mit Karzer oder Ausschluss aus der Schule strafen, entlaufene Schüler nicht mehr aufnehmen, nach den abwesenden sich erkundigen und die Mitwisser wie die Uebelthäter strafen.

Der Rektor hat öfters die Wohnungen der Schüler zu inspizieren. Stets hat ein Lehrer, der abwechselnd alle drei Wochen zum Konful gewählt wird, die Schüler außerhalb der Schule, z. B. beim Baden, Schlafengehen etc., zu beaufsichtigen.

Die Schulgesetze sind alle vier Monate oder öfters in allen Klassen vorzulesen und zu erklären.

Der Rektor hat abends die Schlüssel zu den Schlafzimmern zu sich zu nehmen.

Ueber die Pflicht des Oekonomen.

Er ist der Vater der Schüler und hat besonders für die Kranken zu sorgen. Ihm liegt die äußere Verwaltung der Schule ob.

Ueber die Pflichten der Schüler.

Ihre Aufnahme in eine bestimmte Klasse hängt von einer Prüfung ab. Bei ihrer Aufnahme sollen sie nicht zu alt, und gesund sein. Sie verpflichten sich, der reinen evangelischen Lehre treu zu bleiben, sich dankbar gegen den Landesfürsten zu erweisen, den Lehrern und Schulgelehrten sich zu fügen, gegen Rektor und Lehrer sich nicht aufzulehnen und in der Schule bis zu ihrer vollen Ausbildung zu bleiben.

Sodann werden sie in das Schülerverzeichnis eingetragen.

Schulgesetze.

Ueber Frömmigkeit, Benehmen in der Kirche und im Leben.

Überall sollen die Schüler Gott vor Augen haben und zu ihm beten. Den Gottesdienst müssen sie besuchen und die Predigt nachschreiben. In der Kirche sollen die Schüler singen. Auf der Straße sollen sie sich anständig benehmen und grüßen.

Ueber die Ehrfurcht gegen die Lehrer.

Die Lehrer sind wie Eltern zu achten. Die Schüler dürfen die Schule nur auf Einladung der Eltern und mit Erlaubnis der Lehrer verlassen. Nach Ablauf ihres Urlaubs haben sie sich pünktlich wieder einzustellen. Fremde Gäste dürfen sie nicht mit in die Schule bringen.

Ueber das Benehmen im Zimmer.

Die freien Stunden, die sie auf ihren Zimmern zuzubringen haben, sind geordnet auszufüllen. Die Schüler dürfen kein fremdes Zimmer betreten und kein Gelage auf den Zimmern veranstalten. Mit ihren Nachbarn müssen sie in Frieden leben und auf das gegebene Zeichen aufstehen und sich zu Bette legen.

Ueber das Benehmen in der Schule.

Die Schüler haben sich pünktlich auf ihrem Platz einzufinden, aufmerksam der Lektion zu folgen, die Hausaufgaben anzufertigen, Annotatenbüchlein zu führen und sich während des Unterrichts ruhig zu verhalten.

Ueber das Benehmen bei Tische.

Darüber werden ausführliche Vorschriften gegeben.

Gefetze für Eßzimmer und Mahlzeit.

Darüber handeln 27 Gefetze.

Ueber die Rede.

In der Rede zeigt sich der Charakter des Menschen. Es werden ausführliche Anleitungen gegeben, wie sich die Schüler im Verkehr mit andern in der Rede zu verhalten haben.

Ueber den Verkehr mit andern.

Schlechter Umgang ist zu meiden. Sich selbst sollen die Schüler überall als aut erjogen zeigen. Im Hause dürfen sie nichts verderben. Im Studium sollen sie sich abends durch Disputationen und Abfragen gegenseitig fördern. Im kalten Wasser dürfen sie nicht baden.

Ueber die Art der Kleidung.

Sie sollen einen langen Rock tragen und alles Auffällige, Militärische in der Kleidung vermeiden.

Ueber die körperlichen Uebungen und das Spiel.

Nach dem Mittagessen ist $\frac{1}{4}$ Stunde zur Bewegung und Verdauung frei. Spiele, wie Reisspiel, Ballspiel, Kegelspiel, Laufen, Springen und ähnliches, sind nur zu bestimmten Zeiten gestattet. Verboten ist Werfen mit Steinen und Schneebällen.

Wehringer Schulordnung. 1571.

(Verfasser sind Johann Lauterbach und Christoph Beyer. Pfaff a. a. O. 61.)

Sie handelt in 10 Abschnitten vom Amt der Inspektoren und Scholdiener, von den Pflichten der Schüler bezüglich der Gottesfurcht, Erlernung der freien Künste, Sacht und Sittc, von der Einteilung in Klassen und Dekurien, von den Schulbüchern und Lektionen, von den Ferien, von den vierteljährlichen Schulkonventen, von den Frühlings- und Herbstprüfungen und von den Promotionen.

Güstrower Schulordnung. 1572.

(„Leges pro alumnis Scholae Gustroviensis latae anno 1572.“ D. I. 576 ff.)

Wie der Staat, so bedarf auch die Schule Gesetze. Verboten sind: Mißbrauch des göttlichen Namens, Ausschweifungen, schlechte Bücher, Verschwörungen, Waffentragen, Aufforderung zum Zweikampf, Aufstände, Trintgelage und Alles, was mehr für Soldaten als für Studenten paßt, Fischen, Jagen, Kahnfahren und Teilnahme an Hochzeitschmäusen.

Jeder Eintretende hat um die Immatrikulation nachzusuchen und Gehorsam gegen die Gesetze zu geloben.

Bei Verhinderungen sind schriftliche Entschuldigungen wegen des Fernbleibens von der Schule einzureichen.

Es muß lateinisch gesprochen werden.

Ueber das Verhalten in der Kirche.

Die Schüler werden von der Schule aus in die Kirche geführt, haben die Predigt aufmerksam zu hören und sich ihre Disposition zu merken. In der Vesper sollen sie mit dem Kantor singen. Die Kirche sollen sie ruhig verlassen. Zum Besuch des Abendmahles sind sie verpflichtet.

• Ueber das Benehmen oder die Pflichten in der Schule.

Die Schulen sind Stätten der Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit. Die Schüler haben in denselben pünktlich zu erscheinen und ohne umherzuschweifen ihre Plätze einzunehmen.

Morgens wird der Unterricht mit Katechismus oder Lesen eines Kapitels aus der Bibel begonnen.

In den Zwischenpausen muß Ruhe herrschen.

Ueber das Verhalten auf der Straße.

Aus dem Verhalten der Schüler schließen die Leute auf den Zustand der Schule. Deshalb ist Bescheidenheit und Anstand in Mienen, Sprache und Gang zu bewahren. Spielen und Lärmen ist verboten. Die Respektspersonen sind zu grüßen.

Ueber das Verhalten bei Leichenbegängnissen.

Ueber häusliche Pflichten und Benehmen.

Ueber die Pflichten gegen die Lehrer.

In dem 4. Gebot sind auch die Lehrer inbegriffen. Sie sind als Stellvertreter Gottes zu achten.

Ueber die Pflichten der Pädagogen.

Sie haben ihre Schüler zu unterrichten und sich dankbar gegen ihre Kostgeber zu erweisen. Sie begleiten ihre Schüler beim Ausgehen und dürfen sich nicht lange vom Hause fern halten. Zuwiderhandelnde verlieren ihre Stellen.

Oldenburger Kirchenordnung. 1573.

Sie entlehnt ihre Bestimmungen über die Schulen aus der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569. R. II, 353.

Hoya'sche Kirchenordnung. 1573.

(„Kirchen Ordnung der Graff- und Herrschafften Hoya, Rittpergh, Bruchhausen, Esenß, Steideßdorff und Wittmundt.“ R. II. 353 ff.)

Der sechste Artikel.

Vom Abendmahl und was für Personen dazu zu lassen.

Niemand wird zugelassen, der nicht die 5 Stücke des Katechismus kennt. Darum hat der Pfarrer im Sommer Sonntags nachmittags den Katechismus zu lehren.

Auch die Schulmeister haben den Katechismus zu lehren.

Von den Küstern auf den Dörfern und ihrem Amte.

Wo keine Schulen sind, haben die Küster, ohne die Katechismuspredigt zu hindern, die Jugend im Katechismus zu unterrichten.

25. Artikel.

Von den Schulen.

**Brandenburger Visitations- und Konsistorial-
ordnung. 1573.**

(„Unser von Gottes gnaden Johansen Georgens Marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkammerers und Churfürsten, In Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Croffen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen. Visitation und Consistorial Ordenunge.“ R. II. 258. V. I. 226 ff.)

I. Visitationsordnung.

Die Visitationen werden auch wegen der Schule vorgenommen.

Von der Visitatoren Amt und wie sie die Visitation bestellen sollen.

Sie sollen die Schulmeister auf ihre Tauglichkeit und Lehre prüfen.

Sie sollen ferner die Leute mit Androhung von Gefängnis anhalten, den Katechismus zu lernen.

Von der Vocation und Präsentation der Pfarrer.

Schuster und Schneider dürfen nicht zu Kirchen- und Schuldiensten verwendet werden. Die Schulmeister und Gesellen sind in erster Linie von der Universität Frankfurt a. d. O., oder, wenn da Mangel herrscht, von andern unverdächtigen Universitäten, Schulen und Kirchen zu nehmen. Die Schulmeister und Gesellen in den Städten können auch Pfarrer werden.

Von den Inspektoren, so anstatt der Superintendenten verordnet.

Da der Superintendent unmöglich alle Schulen visitieren kann, so sollen dazu für gewisse Bezirke Pfarrer angestellt werden. Jährlich sollen die Schulen einmal visitiert werden.

Von den Pfarrern, ihrem Amt, Lehre, Sitten und Leben.

Auf dem Lande sollen sie wöchentlich einmal an einem Werktag das junge Volk im Katechismus unterrichten.

Sie sollen die Hausväter ermahnen, die Kinder zur Schule und Kirche zu schicken.

Die Pfarrer sollen nicht allein in der Theologie, sondern auch in anderen guten Künsten geschickt sein, damit sie die Lehren des Evangeliums verteidigen können.

Von Kirchhöfen und Begräbnissen.

Der Schulmeister hat eine Gebühr für seine Teilnahme an den Begräbnissen zu beanspruchen.

Von den Stipendiaten und geistlichen Lehren, wie es auf der Visitatoren
Verordnung damit soll gehalten werden.

Da arme, taugliche Studenten aus Geldmangel oft ihre Studien aufgeben müssen, so soll man aus dem gemeinen Kasten nach Abzug der Befoldung der

Kirchendiener etliche Stipendien bilden, welche auf 5 Jahre zu vergeben sind. Dies ist bereits in einigen Städten geschehen.

Stipendien erhalten nur die Studenten, welche in einer Prüfung durch das Konsistorium würdig und tauglich befunden werden und sich verpflichten, in den Dienst der Stadt zu treten, von der sie das Stipendium beziehen.

Die Stipendiaten werden auch in ihrem Lebenswandel beaufsichtigt.

Von den Küstern.

In den Städten werden sie vom Rat und Pfarrer, in den Dörfern von Collatoren, Pfarrern, Schulzen und Gotteshausleuten gewählt. Auf den Dörfern sollen sie wöchentlich einmal die Kinder im kleinen Katechismus Luther's und im Gesang deutscher Psalmen unterrichten. Sie sind zwar dem Pfarrer unterstellt, haben aber auch wieder die Versäumnisse desselben den Patronen oder dem Konsistorium zu melden.

Von des Küsters Wohnung und Unterhaltung.

Die Küster müssen eigene Wohnungen haben und „dürfen nicht bei den Junkern in ihren Häusern liegen.“ Ihr Einkommen besteht in Geld und Naturalien.

Von den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gefellen.

Überall sind Schulen zu errichten. Die Pfarrer haben die Eltern zu ermahnen, die Kinder in die Schule zu schicken, so bald sie nach Alter und Fähigkeit sich dazu eignen.

Die Schulmeister werden nicht nach Gunst, sondern nach Würdigkeit angestellt.

Sie haben Unterricht im Katechismus, in anderen guten Künsten und im lateinischen Gesang zu erteilen.

Um die Schulmeister zu verhindern, Alotria in der Schule zu treiben, werden sie auf die genaue Einhaltung der Schulordnung verpflichtet.

Sie sind verpflichtet, „mit den Knaben alle Tage Grammatiken und Syntax zu üben, auch mit ihnen aus allen Lektionibus zu deklinieren, konjugieren und Constructiones zu suchen und sie daneben fleißig gewöhnen, langsam, klar und unterschiedlich zu lesen und zu reden, auch zu einer guten, gemeinen, leserlichen Schrift, die wohl distinguiert sei, und in Summa, sie sollen mit höchstem Fleiß dahin gerichtet sein, die Jugend zu Gottes Erkenntnis und Furcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten, mit treuem Fleiß zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch Gottes Ehre vermehret, auch der Kirche und Gemeinde Nutzen gesucht werden möge.“

Die Schulmeister sollen keine Tyrannen sein und die Rute nur mäßig gebrauchen.

Sie sollen die Schüler in Klassen einteilen und alle zwei Monate locieren.

Die Lektionen beraten sie mit den Pfarrern unter Beizug von drei Mitgliedern des Rats oder der Gemeinde. Von diesen Personen wird auch die Schulordnung aufgestellt.

Die Pfarrer mit zwei Rathsherrn und zwei Bürgern visitieren und prüfen monatlich die Schulen.

Vierteljährlich soll im Beisein des Pfarrers, des regierenden Bürgermeisters, Stadtschreibers, zweier Rathsherrn und etlicher Bürger ein gemein Examen oder Disputation gehalten werden. Zur Uneiferung und Freude der Knaben werden dabei etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten an die besten Schüler ausgeteilt.

Neben der Besoldung aus dem gemeinen Kasten und dem vierteljährlichen Schulgeld soll man den Schulmeistern auch sonstige milde Verehrungen und gute förderungen geben, besonders am Martinstag und Neujahr, wenn die Schüler umfingen.

Weil die Schulmeister und Gefellen über der Teilnahme an Hochzeits-

schmäusen oft die Schule versäumen, sollen sie in Zukunft nicht mehr daran teilnehmen, sondern für ihren Gesang bei Hochzeiten $\frac{1}{2}$ Thaler an Geld beziehen.

Können jedoch die Schulmeister die Einladung dazu nicht gut ausschlagen, so müssen die Pfarrer für sie die Schule halten.

Unbrauchbare, unfleißige und sittenlose Schulgesellen sind zu entlassen.

Zur Unterscheidung vom gemeinen Mann sollen die Schulmeister sich hinfürö aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten und zerschnittenen Kleidung, auch übermäßiger Verbrämung derselben enthalten.

In ihrem Lebenswandel sollen sie allen mit gutem Beispiel vorangehen.

Don den Schülern.

Sie sollen den Lehrern gehorchen, ihre Lektionen lernen, feine, ehrbare, ungebrämte Kleider und keine Pluderhosen tragen, und züchtig und mäßig leben.

Die Kurrendschüler sind zu unterstützen, aber die Schlechten unter ihnen auszuweisen.

Don den Jungfrauenschulen.

Sie sind sehr nützlich und wohl erdacht. In ihnen wird Unterricht erteilt im Lesen, Schreiben, Beten und christlichen Gesang.

Die Städte haben den Lehrern freie Wohnung, Holz und Abgabefreiheit zu gewähren.

Wie die weltlichen Obrigkeiten, Haupt- und Amtleute, auch andere Gerichtsverwalter und Befehlshaber in Städten und Dörfern über diese Ordnung halten sollen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kirchengüter allein den Kirchendienern, Schülern und unvermögenden Studenten und Blutarmlen zugewendet werden.

Die Obrigkeit muß die Eltern, welche die Kinder nicht zum Katechismus senden, strafen.

Die Gemeinden sollen von der Obrigkeit angehalten werden, die Gebäude der Schulen und Küstereien aufzurichten und unterhalten zu helfen.

II. Konsistorialordnung.

Was für Sachen vor dies Gericht gehören und beschieden werden.

Dahin gehören die Schulgüter, welche unrechtmäßiger Weise von andern eingezogen werden.

Herzoglich Sächsische Schulordnung. 1573.

(„Ratio administrandi scholas triviales, proposita in visitatione ecclesiarum et scholarum sub Ducatu Juniorum Principum Saxoniae. Jenae 1573.“ D. I. 580 ff.)

In dem Vorwort klagen die Visitatoren über den Verfall der Schulen, welchen sie teils der Unwissenheit und Trägheit der Lehrer, teils der nachlässigen Schulaufsicht der Geistlichen, teils der Gleichgültigkeit der Eltern zuschreiben.

Verwaltungsordnung der Trivialschulen.

Die Schulen verfolgen zwei Hauptzwecke, nämlich den Fortschritt im Studium und die Bildung der Sitten.

Die Schulen werden in 3—5 Klassen mit je einem Klassenlehrer eingeteilt. Erteilt ein Lehrer in verschiedenen Klassen Unterricht, so schadet es der Schule.

In der Musik werden mehrere Klassen zusammen unterrichtet.

Mit Ausnahme des Sonntags währt die Unterrichtszeit täglich vor- und nachmittags je 3 Stunden. Mittwochs und Samstags nachmittags fällt der Unterricht aus.

Mit Kirchenbesuch und Kirchengesang soll man an Werktagen die Schüler möglichst verschonen wegen der Störung des Unterrichts. Dafür erhalten die Schüler in der Schule Unterricht im Katechismus.

Ueber den Fortschritt der Studien.

Getrieben wird: Religion, Latein und, womöglich, Griechisch.

Ueber die 4. oder unterste Klasse.

Die Schüler sollen deutsch beten, lateinisch lesen und schreiben und lateinische Wörter aus der Nomenclatura rerum lernen.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr.

In der 1. Stunde werden Katechismus und Morgen-, Abend- und Tischgebete durchgenommen.

Ueber die Einteilung und Uebungen der untersten Klasse.

Sie zerfällt in 4 Abteilungen.

Die 1. Abteilung lernt die Buchstaben, welche an die Tafel gemalt werden, mit genauer Aussprache. Darnach lernt sie die Buchstaben auch schreiben.

In der 2. Abteilung wird das Pensum der ersten fortgesetzt.

In der dritten wird Syllabieren geübt.

Die 4. Abteilung lernt an Donat lesen und die Silben zusammenlegen.

Die 4. und 1. Abteilung ist in Dekurien eingeteilt, in denen die vorgerückteren Schüler die Mitschüler unterrichten, während der Lehrer in den anderen Abteilungen den Unterricht erteilt. Auf diese Weise kann der Lehrer in zwei Stunden die ganze Klasse unterrichten.

Das Schreiben wird besonders geübt. Es werden Sentenzen mit deutscher Uebersetzung geschrieben.

Die dritte Abteilung hat täglich je zwei Stunden vor- und nachmittags Unterricht.

Die 2. Abteilung bekommt beim Nachhausegehen 6 bekannte Wörter, die 4. und 3. Abteilung nur 2 zum Lernen auf.

In der 4. Abteilung befinden sich die Schüler, welche Cato und Grammaticam Catechesin, welche Justus Menius aus der Grammatica Melancthon's besorgt hat, lesen und schreiben können und anfangen zu deklinieren. In ihr werden die 5 Deklinationen gelehrt. Gelesen wird Cato.

Als Strafen dienen: Lob und Tadel, Lokation und Züchtigung.

Von 12—1 Uhr schreiben die Schüler und lernen Wörter.

Von 1—2 Uhr wird die Grammatica Catechesis durchgenommen. Am Schluß bekommen die Schüler 10—20 Wörter zum Lernen auf.

Der Sonnabend kann ganz auf die Religion verwendet werden. Die 4. und 3. Abteilung nehmen die 5 Stücke des Katechismus und die Gebete durch, welche die 1. Abteilung täglich lernt.

Die 2. Abteilung lernt allmählich den ganzen deutschen Katechismus. Ferner wird das Sonntagsevangelium durchgenommen.

Die 1. Abteilung nimmt täglich ein Stück aus dem Katechismus mit der deutschen Erklärung Luther's durch, so daß in einer Woche der ganze Katechismus durchgenommen wird.

Im ganzen lernen die Schüler in dieser Klasse 1050 Wörter.

3. Klasse.

Es werden durchgenommen: der lateinische Katechismus Luther's, die lateinischen Sonntagsevangelien und Catechesis Grammatica. Gelesen werden: Catonis disticha, Mimi Publani und Fabellae Aesopicae.

In der Lektüre werden die Grammatikregeln nachgewiesen und Wörter und formeln gelernt.

Mit den lateinischen Stilarbeiten wird der Anfang gemacht.

Die Klasse ist in zwei Abteilungen geteilt.

In der untersten Abteilung befinden sich die, welche aus der vierten Klasse erst eingetreten sind. Sie lernen den lateinischen Katechismus Luther's und die allgemeinen Konjugationsregeln aus der Catechesis Grammatica vollständig, und suchen die Anwendung der Etymologie- und Syntaxregeln an den Autoren. Die vom Lehrer diktierten Formeln werden auswendig gelernt und ins Deutsche übersezt.

Stundenplan:

Mit der 2. und 1. Klasse lernen die Schüler ein Stück aus dem Katechismus Luther's, welcher mit Erklärung von je 2 Knaben in der oberen Abteilung der 2. Klasse lateinisch und in der 3. Klasse deutsch aufgesagt wird. In der unteren Abteilung der 2. Klasse fragt ein Schüler und die andern antworten. Donnerstags wird der Katechismus regelmäßig von vorn mit dem Defalog begonnen. An den folgenden Tagen wird je ein weiteres Stück durchgenommen. In der 3. Klasse werden neben dem deutschen Katechismus auch Teile des lateinischen durchgenommen.

In der ersten Klasse wird religiöser Gesang geübt. In ihr sagen die Schüler auch die theologischen Definitionen aus dem Examen Theologicum Melancthon's her.

Sodann wird zu den Lektionen geschritten.

Vormittags:

In der 3. Klasse wird Montags, Dienstags und Mittwochs in zwei Morgenstunden die Grammatica Catechesis durchgenommen und die Etymologie damit verbunden, wobei stets vor Beginn des neuen Pensums das alte repetiert wird.

In der 3. Stunde (im Sommer um 8 und im Winter um 9 Uhr) werden die schriftlichen Arbeiten, d. h. die Uebersetzungen durchgenommener Formeln, besprochen. Darauf wird ein Vers aus Mimi Publani oder nach deren Beendigung ein distichon Catonis exponiert. Dann werden vom Lehrer Wörter und Formeln mit deutscher Uebersetzung diktiert und von den Schülern in ein Heft eingeschrieben, welches bei den monatlichen Examina vorgezeigt und auswendig hergesagt wird.

Nachmittags:

In der ersten Stunde wird das Pensum in der Syntax repetiert und das neue Pensum durchgenommen mit Beispielen aus den Autoren.

In der 2. Stunde wird ein Stück aus den Fabeln Aesop's durchgenommen mit Uebung der Grammatikregeln und Ausziehen der Wörter und Formeln.

Donnerstag:

Vormittags:

In der 1. Stunde wird der lateinische Katechismus Luther's gelernt und die Deklination geübt.

In der 2. und 3. Stunde übt die 2. Abteilung die Paradigmata der nomina und pronomina und die 1. Abteilung die Konjugation aller Verba.

In beiden Abteilungen ist überall die deutsche Uebersetzung nach Linacer hinzuzufügen, z. B. ut legamus = laßt uns lesen.

An die Stelle der Paradigmata in der Grammatik werden auch andere Beispiele gesetzt.

Auf die Deklination und Konjugation der einfachen Wörter und Verben folgen die der zusammengesetzten, z. B. Quisque, jus jurandum etc.

Freitag.

Vormittags:

In der 1. Stunde werden durchgenommen: das 5. Stück des Katechismus über das Abendmahl und die lateinischen Morgen-, Abend- und Tischgebete, welche in der untersten Klasse deutsch gelernt wurden.

In der 2. und 3. Stunde findet die Korrektur der schriftlichen Arbeiten statt.

Nachmittags:

In der 1. Stunde wird ein deutsches Argument zum Uebersetzen ins Lateinische aufgegeben. Dabei werden die gelernten Wörter verwendet und leichte Beispiele zu den Grammatikregeln in kleine Sätze gebracht. Nach 8 Tagen werden die Arbeiten korrigiert.

In der 2. Stunde ist Repetition der Catechesis Grammatica und der Syntagregeln.

Samstags vormittags wird der deutsche und lateinische Katechismus repetiert und das Sonntagsevangelium durchgenommen.

2. Klasse.

Sie zerfällt in zwei Abteilungen.

Vormittags:

In der 1. Stunde sagen beide Abteilungen die Grammatikregeln her, von denen sie wöchentlich zwei Kapitel aus der Grammatik des Micypilus lernen, so daß in 5 Monaten die Grammatik beendigt ist.

In der 2. und 3. Stunde ist Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

Nachmittags:

In der 1. Stunde wird Montags ein deutscher Brief aufgegeben, den die Schüler bis zum nächsten Montag oder Freitag ins Lateinische übersetzen sollen. Wöchentlich werden 2 Argumente, und zwar für beide Abteilungen verschieden, aufgegeben. Sie sind aus dem gelernten Stoff zu nehmen. Freitags wird wie Montags das Argument diktirt.

In der 2. Stunde wird freitags die Syntag des Micypilus durchgenommen.

An den Tagen Dienstag und Mittwoch.

Vormittags:

In der 1. Stunde wird von der Grammatik des Micypilus $\frac{1}{2}$ Stunde durch die nachlässigeren Schüler das alte Pensum hergesagt und dann das neue Pensum in $\frac{1}{2}$ Stunde durchgenommen.

In der 2. Stunde werden 4—5 Verse aus Bucolica Virgillii in Verbindung mit der Repetition der Grammatikregeln gelesen. Die letzte Viertelstunde wird auf Konstruktionsübungen verwendet.

In der 3. Stunde wird an den Versen Virgil's die Etymologie geübt. In dieser oder in einer anderen Stunde diktirt der Lehrer Wörter und Phrasen aus dem durchgenommenen Stoff mit deutscher Uebersetzung.

Nachmittags:

Donnerstag werden in der 1. und 2. Stunde die Briefe Cicero's nach der Ausgabe Sturm's gelesen.

Mittwochs ist frei.

Donnerstag.

Vormittags:

In der 1. Stunde wird die Grammatik des Micypilus wie tags zuvor getrieben.

In der 2. und 3. Stunde werden die Briefe Cicero's in der bei der Lektüre Virgil's angegebenen Weise gelesen.

Nachmittags:

In der 1. Stunde wird libellus de formandis puerorum moribus recens a Camerario editus gelesen.

In der 2. Stunde wird die Syntag des Micypilus mit Beispielen durchgenommen.

In der 3. Stunde werden deutsche Beispiele der Syntagregeln ins Lateinische übersetzt und in ein Heft eingeschrieben. In der letzten halben Stunde werden die Syntagregeln erklärt.

Samstag.

Vormittags wird in der 1. und 2. Stunde der deutsche und lateinische Katechismus abwechselnd mit Erklärung durchgenommen. Der Katechismus wird aber auch an anderen Tagen getrieben. In der 3. Stunde wird das Sonntagsevangelium durchgenommen.

1. Klasse.

Den Klassenstoff bilden Griechisch, ausführliche Religionslehre ex Locis et Examine theologico Melancthon's und Predigtanalysen. An Festtagen wird das Evangelium erklärt. 3—4 mal jährlich haben die Schüler am Abendmahl teilzunehmen.

Die Grammatik von Einacer wird ganz durchgenommen.

Gelesen werden: Cicero, Terentius, Virgilius.

Wöchentlich werden Stilarbeiten in Poesie und Prosa angefertigt.

Im Griechischen wird die Grammatica Clenardi kurz durchgenommen. An Hesiod wird die Grammatik und Versifikation geübt. Es werden Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische gemacht und die Regeln zum griechischen Tetraacthon oder Hexacthon gelernt.

Wenn die Schüler sie fassen, wird auch Dialektik nach den Erotemata Melancthon's gelehrt.

Unter derselben Bedingung wird Mittwochs und Sonnabends wöchentlich 1 Stunde Unterricht in der Arithmetik für die 2—3 oberen Klassen erteilt. Mindestens sollen die Species und die Regula proportionum durchgenommen werden.

Montag und Dienstag.

An diesen, wie an allen Tagen, wird zu Anfang eine Cantio figuralis gesungen.

Vormittags:

In der 1. Stunde: Gebet und Hersagen einer Definition oder Quästion aus den theologischen Schriften Melancthon's.

In der 2. Stunde: Erklärung von ungefähr 15 Zeilen aus einer Epistola familiaris Cicero's mit genauer deutscher Uebersetzung und Anzeigen der Disposition und rhetorischen Figuren. Zur Verbesserung der Sitten werden einige wichtige Stellen genau erklärt und die geschichtlichen Thatfachen kurz bemerkt. Daneben wird die Grammatik repetiert und alles, was sich auf die elegante und richtige Schreibweise bezieht, bemerkt. Außerdem werden daran die Konstruktionsregeln in der 1. Abteilung nach Einacer und in der 2. Abteilung nach Micyllus erklärt und die Etymologieregeln repetiert. Mit Berücksichtigung der Grammatikregeln wird auch daraus ein passendes Argument zur schriftlichen Arbeit aufgegeben.

Damit die Schüler sich an die Hausarbeit gewöhnen, sollen sie stets zu Hause den in der Schule durchgenommenen Teil Cicero's ins Deutsche übersetzen, aus demselben die Beispiele für die Grammatikregeln selbst ausziehen und beides in ein Heft eintragen und in der Schule auffagen. Dadurch wird der Fleiß der Schüler angestachelt und dem Lehrer Arbeit erspart. Schwierigere Beispiele nimmt jedoch der Lehrer in der Klasse durch.

Ebenso werden Terenz, Virgil und die griechischen Autoren behandelt.

In der 3. Stunde wird Montags die Grammatik des Micyllus ausführlicher als in der 2. Klasse behandelt. Ist Einacer in der 2. Klasse nicht beendet worden, so wird er hiermit verbunden.

Dienstags werden in der 3. Stunde die Grammatikregeln des Einacer erponiert und auswendig gelernt.

Nachmittags:

Täglich werden zwei Stunden auf Terenz verwendet, wenn nicht Montags noch die Grammatik des Micyllus getrieben wird. Terenz wird wie Cicero durchgenommen. Nur wird dabei auf die Metrik Rücksicht genommen. Auch werden die Knaben im Hersagen von Versen geübt.

Mittwoch und Donnerstag.

Vormittags:

In der 1. Stunde Mittwochs werden ungefähr 8 Verse aus Hesiod durchgenommen, wobei auf Disposition, Mythologie und schwierige Konstruktionen zu achten ist. Nöthigenfalls werden die Regeln über die Quantität der Silben dictiert. Es wird außerdem auf die poetische Schreibweise und die griechische Etymologie geachtet. Zu Hause sollen die Schüler griechische Declinationen, Konjugationen etc. schreiben.

Donnerstags werden die poetischen Arbeiten corrigiert und die Themata zu neuen Arbeiten aufgegeben, und zwar in der 1. Abteilung lateinisch und in der 2. Abteilung deutsch.

Der Lehrer hat dabei den Knaben zuerst seine eigenen Verse wörtlich deutsch zu dictieren. Die Schüler haben dann dieselben nach der Anleitung über Wörterverstellung durch den Lehrer zu ändern. Ebenso zeigt ihnen der Lehrer einen Vers bei einem Dichter, der dieselbe Materie behandelt, zur Nachahmung.

In der 2. Stunde wird die Georgica Virgil's auf die bei Cicero angegebene Weise durchgenommen. Dabei werden die Geschichte, die poetischen Fabeln, Dispositionen und anderes erklärt und die Grammatikregeln nachgewiesen. Ferner ist alles zu erklären, was sich auf Prosodie und Versifikation bezieht.

In der 3. Stunde wird die Durchnahme der Grammatik des Linacer fortgesetzt.

Nachmittags:

Donnerstags wird Hesiod, wie Mittwochs, durchgenommen.

Freitag.

Der ganze Vormittag, sowie 1 Stunde nachmittags, wird auf die Korrektur der schriftlichen Arbeiten verwendet. Während die Arbeit eines Schülers corrigiert wird, hören die anderen zu.

In der 2. Stunde wird ein deutsches Argument dictiert, welches die Knaben innerhalb 8 Tagen lateinisch zu übersetzen haben. Der obersten Abteilung wird auch etwas zum Uebersetzen ins Griechische aufgegeben. Die Themata sind stets aus dem durchgenommenen Stoff zu nehmen.

In der 3. Stunde findet wöchentlich abwechselnd in allen Klassen ein Examen statt, so daß jede Klasse monatlich geprüft wird. In den oberen Klassen ist dabei das Annotatenbüchlein vorzulegen.

In der ersten Woche des Monats läßt der Lehrer auf Grund der Diarien die Schüler über den durchgegangenen Monatsstoff disputieren. Dapon hängt die Versetzung in eine höhere Abteilung ab. Diese Versetzungen können auch bei den öffentlichen Examen vorgenommen werden.

Der Lehrer der obersten Klasse hat den Examen in den 3 unteren Klassen anzuwohnen. In seiner Abwesenheit hört in der 4. Klasse ein guter Schüler seine Mitschüler ab.

Auch zu anderen Zeiten sollen sich die Schüler gegenseitig im Disputieren üben.

Samstag.

Vormittags werden zwei Stunden lang die theologischen Definitionen und Quästionen aus den methodischen Büchern Melancthon's erklärt. In der 3. Stunde wird das griechische Sonntagsevangelium durchgenommen.

Von dieser Klasse gehen die Schüler, welche wo möglich alle Klassen der Trivialschulen durchlaufen sollen, zur Akademie über.

Die Pastoren, als Oberaufseher über die Trivialschulen, haben dieselben regelmäßig zu visitieren und auch über die Versetzungen in den unteren Klassen zu entscheiden.

Jährlich im Frühjahr und Herbst finden zwei öffentliche Examen statt, wozu alle Kirchendiener und Senatoren und besonders die Eltern in der Predigt eingeladen sind. Das Examen dauert eine Woche, damit alle Schüler genau geprüft werden können. An dasselbe schließen sich die Versetzungen an.

Ueber die Bildung der Sitten der Knaben.

Der Lehrer muß sich in diesem schwierigen Stück doppelte Mühe geben, da die Schüler zu Hause und sonst schlechte Beispiele sehen. folgende Schulgesetze sind jährlich zweimal vorzulesen.

Schulgesetze der Disziplin.

Der Pfarrer entwirft sie und der oberste Lehrer schreibt die Vorrede dazu. Der Lehrer hat sie vorzulesen und deutsch zu erklären, damit auch die jüngeren Schüler dieselben verstehen.

1. Es werden die Pflichten gegen die Eltern und das Betragen der Schüler zu Hause bezüglich der Hausordnung, nämlich Aufstehen, Waschen, Gebet und häusliche Arbeiten, geordnet. Die Schüler sollen morgens, nicht nachts studieren.

2. Umhererschweifen auf den Straßen ist verboten. Ebenso Eislaufen, Schneeballenwerfen, Baden in Flüssen und Waffentragen. Dagegen sollen die Schüler jedermann grüßen und anständige Kleidung tragen.

3. Sie haben pünktlich in der Schule zu erscheinen und sich ruhig auf ihren Platz zu setzen, die Lehrer zu ehren und bei den Lektionen aufmerksam zu sein, nicht von einander abzuschreiben, keinen Handel in der Schule zu treiben, beim Sprechen mit dem Lehrer aufzustehen, im Abort nicht lange zu verweilen, mit den Mitschülern in Frieden zu leben, sich gegenseitig nicht zu erschrecken und ruhig die Schule zu verlassen.

4. Die Schüler gehen im Zug von der Schule aus in die Kirche und verlassen dieselbe auch also. Sie sollen ruhig und aufmerksam die Predigt anhören. Der Kirchenbesuch Sonntags und freitags ist obligatorisch.

Gotteslästerliche Reden, Schlägereien, Kartenspielen, nächtliches Umherstreifen auf den Straßen und Kneipereien sind verboten.

Sie dürfen nur an den Hochzeiten der nächsten Verwandten teilnehmen.

Sie sollen den Nebenmenschen in allen Stücken mit gutem Beispiel vorangehen.

Ueber die Strafen für die Uebertreter der Gesetze.

Dem Vergehen entsprechend wird in aufsteigendem Maße gestraft.

Ueber die drei Zeichen.

Es gibt drei Strafen für leichtere Vergehen.

1. Signum rusticitatis seu incuriae für Zuspätkommen, Schwätzen während des Unterrichts, Lärmen im Hofe etc.

In der ersten Klasse tritt dafür das Auswendiglernen einer Scene aus Terenz ein.

2. Signum emendationis für die, welche undeutlich oder zu schnell hersagen, oder einflüstern.

Wer seine schriftlichen oder mündlichen Arbeiten veräumt hat, muß zur Strafe einen Brief Cicero's hersagen.

3. Signum Germanicae locutionis für die, welche deutsch sprechen. Das Zeichen ist so lange zu tragen, bis ein anderer denselben Fehler macht.

für schwerere Vergehen sind härtere Strafen anzuwenden.

Pflichten der Wächter, welche in jeder Klasse nach der Reihenfolge der Sitzplätze wöchentlich neu zu wählen sind.

Es werden öffentliche Aufpasser zur Beobachtung der Schüler auf Straßen, Eisplatz und in der Kirche aufgestellt.

ferner werden private Aufseher aufgestellt, welche wöchentlich zweimal die Schulstube zu reinigen, die in Kirche und Schule fehlenden anzuzeigen und ähnliches zu thun haben.

Wer unter ihnen seine Pflicht nicht erfüllt, wird für den Uebelthäter gestraft; denn Angeben ist, wie das Beispiel Joseph's zeigt, nicht schändlich, weil es sich dabei um die Besserung der Mitschüler handelt.

Bei Verhinderungen sind schriftliche Entschuldigungen wegen des Fernbleibens von der Schule einzureichen.

Es muß lateinisch gesprochen werden.

Ueber das Verhalten in der Kirche.

Die Schüler werden von der Schule aus in die Kirche geführt, haben die Predigt aufmerksam zu hören und sich ihre Disposition zu merken. In der Vesper sollen sie mit dem Kantor singen. Die Kirche sollen sie ruhig verlassen. Zum Besuch des Abendmahles sind sie verpflichtet.

• Ueber das Benehmen oder die Pflichten in der Schule.

Die Schulen sind Stätten der Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit. Die Schüler haben in denselben pünktlich zu erscheinen und ohne umherzuschweifen ihre Plätze einzunehmen.

Morgens wird der Unterricht mit Katechismus oder Lesen eines Kapitels aus der Bibel begonnen.

In den Zwischenpausen muß Ruhe herrschen.

Ueber das Verhalten auf der Straße.

Aus dem Verhalten der Schüler schließen die Leute auf den Zustand der Schule. Deshalb ist Bescheidenheit und Anstand in Mienen, Sprache und Gan- zu bewahren. Spielen und Lärmen ist verboten. Die Respektspersonen sind zu grüßen.

Ueber das Verhalten bei Leichenbegängnissen.

Ueber häusliche Pflichten und Benehmen.

Ueber die Pflichten gegen die Lehrer.

In dem 4. Gebot sind auch die Lehrer inbegriffen. Sie sind als Stellvertreter Gottes zu achten.

Ueber die Pflichten der Pädagogen.

Sie haben ihre Schüler zu unterrichten und sich dankbar gegen ihre Kostgeber zu erweisen. Sie begleiten ihre Schüler beim Ausgehen und dürfen sich nicht lange vom Hause fern halten. Zuwiderhandelnde verlieren ihre Stellen.

Oldenburger Kirchenordnung. 1573.

Sie entlehnt ihre Bestimmungen über die Schulen aus der Mecklenburger Kirchenordnung 1552 und der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569. R. II. 353.

Hoya'sche Kirchenordnung. 1573.

(„Kirchen Ordnung der Graff- und Herrschafften Hoya, Rittpergh, Bruchhausen, Esenß, Stedebßdorff und Wittmundt.“ R. II. 353 ff.)

Der sechste Artikel.

Vom Abendmahl und was für Personen dazu zu lassen.

Niemand wird zugelassen, der nicht die 5 Stücke des Katechismus kennt. Darum hat der Pfarrer im Sommer Sonntags nachmittags den Katechismus zu lehren.

Auch die Schulmeister haben den Katechismus zu lehren.

Von den Küstern auf den Dörfern und ihrem Amte.

Wo keine Schulen sind, haben die Küster, ohne die Katechismuspredigt zu hindern, die Jugend im Katechismus zu unterrichten.

25. Artikel.

Von den Schulen.

**Brandenburger Visitations- und Konsistorial-
ordnung. 1573.**

(„Unser von Gotts gnaden Johansen Georgens Marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkammerers und Churfürsten, In Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Croffen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und fürsten zu Rügen. Visitation und Consistorial Ordnung.“ R. II. 258. D. I. 226 ff.)

I. Visitationsordnung.

Die Visitationen werden auch wegen der Schule vorgenommen.

Von der Visitatorens Amt und wie sie die Visitation bestellen sollen.

Sie sollen die Schulmeister auf ihre Tauglichkeit und Lehre prüfen.

Sie sollen ferner die Leute mit Androhung von Gefängnis anhalten, den Katechismus zu lernen.

Von der Vocation und Präsentation der Pfarrer.

Schuster und Schneider dürfen nicht zu Kirchen- und Schuldiensten verwendet werden. Die Schulmeister und Gesellen sind in erster Linie von der Universität Frankfurt a. d. O., oder, wenn da Mangel herrscht, von andern unverdächtigen Universitäten, Schulen und Kirchen zu nehmen. Die Schulmeister und Gesellen in den Städten können auch Pfarrer werden.

Von den Inspektoren, so anstatt der Superintendenten verordnet.

Da der Superintendent unmöglich alle Schulen visitieren kann, so sollen dazu für gewisse Bezirke Pfarrer angestellt werden. Jährlich sollen die Schulen einmal visitiert werden.

Von den Pfarrern, ihrem Amt, Lehre, Sitten und Leben.

Auf dem Lande sollen sie wöchentlich einmal an einem Werktag das junge Volk im Katechismus unterrichten.

Sie sollen die Hausväter ermahnen, die Kinder zur Schule und Kirche zu schicken.

Die Pfarrer sollen nicht allein in der Theologie, sondern auch in anderen guten Künsten geschickt sein, damit sie die Lehren des Evangeliums verteidigen können.

Von Kirchhöfen und Begräbnissen.

Der Schulmeister hat eine Gebühr für seine Teilnahme an den Begräbnissen zu beanspruchen.

Von den Stipendiaten und geistlichen Lehen, wie es auf der Visitatorens
Verordnung damit soll gehalten werden.

Da arme, taugliche Studenten aus Geldmangel oft ihre Studien aufgeben müssen, so soll man aus dem gemeinen Kasten nach Abzug der Befoldung der

Kirchendiener etliche Stipendien bilden, welche auf 5 Jahre zu vergeben sind. Dies ist bereits in einigen Städten geschehen.

Stipendien erhalten nur die Studenten, welche in einer Prüfung durch das Konfistorium würdig und tauglich befunden werden und sich verpflichten, in den Dienst der Stadt zu treten, von der sie das Stipendium beziehen.

Die Stipendiaten werden auch in ihrem Lebenswandel beaufsichtigt.

Don den Küstern.

In den Städten werden sie vom Rat und Pfarrer, in den Dörfern von Collatoren, Pfarrern, Schulzen und Gotteshausleuten gewählt. Auf den Dörfern sollen sie wöchentlich einmal die Kinder im kleinen Katechismus Luther's und im Gesang deutscher Psalmen unterrichten. Sie sind zwar dem Pfarrer unterstellt, haben aber auch wieder die Versäumnisse desselben den Patronen oder dem Konfistorium zu melden.

Don des Küsters Wohnung und Unterhaltung.

Die Küster müssen eigene Wohnungen haben und „dürfen nicht bei den Junkern in ihren Häusern liegen.“ Ihr Einkommen besteht in Geld und Naturalien.

Don den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gesellen.

Ueberall sind Schulen zu errichten. Die Pfarrer haben die Eltern zu ermahnen, die Kinder in die Schule zu schicken, so bald sie nach Alter und Fähigkeit sich dazu eignen.

Die Schulmeister werden nicht nach Gunst, sondern nach Würdigkeit angestellt.

Sie haben Unterricht im Katechismus, in anderen guten Künsten und im lateinischen Gesang zu erteilen.

Um die Schulmeister zu verhindern, Alotria in der Schule zu treiben, werden sie auf die genaue Einhaltung der Schulordnung verpflichtet.

Sie sind verpflichtet, „mit den Knaben alle Tage Grammatiken und Syntarim zu üben, auch mit ihnen aus allen Lektionibus zu definieren, conjugieren und Constructiones zu suchen und sie daneben fleißig gewöhnen, langsam, klar und unterschiedlich zu lesen und zu reden, auch zu einer guten, gemeinen, leserlichen Schrift, die wohl distinguirt sei, und in Summa, sie sollen mit höchstem Fleiß dahin gerichtet sein, die Jugend zu Gottes Erkenntnis und Furcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten, mit treuem Fleiß zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch Gottes Ehre vermehret, auch der Kirche und Gemeinde Nutzen gesucht werden möge.“

Die Schulmeister sollen keine Tyrannen sein und die Rute nur mäßig gebrauchen.

Sie sollen die Schüler in Klassen einteilen und alle zwei Monate locieren.

Die Lektionen beraten sie mit den Pfarrern unter Beizug von drei Mitgliedern des Rats oder der Gemeinde. Von diesen Personen wird auch die Schulordnung aufgestellt.

Die Pfarrer mit zwei Rathsherrn und zwei Bürgern visitieren und prüfen monatlich die Schulen.

Vierteljährlich soll im Beisein des Pfarrers, des regierenden Bürgermeisters, Stadtschreibers, zweier Rathsherrn und etlicher Bürger ein gemein Examen oder Disputation gehalten werden. Zur Uneiferung und Freude der Knaben werden dabei etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten an die besten Schüler ausgeteilt.

Neben der Befoldung aus dem gemeinen Kasten und dem vierteljährlichen Schulgeld soll man den Schulmeistern auch sonstige milde Verehrungen und gute förderungen geben, besonders am Martinstag und Neujahr, wenn die Schüler umsingen.

Weil die Schulmeister und Gesellen über der Teilnahme an Hochzeits-

schmäusen oft die Schule versäumen, sollen sie in Zukunft nicht mehr daran teilnehmen, sondern für ihren Gesang bei Hochzeiten $\frac{1}{2}$ Thaler an Geld beziehen.

Können jedoch die Schulmeister die Einladung dazu nicht gut ausschlagen, so müssen die Pfarrer für sie die Schule halten.

Unbrauchbare, unfleißige und sittenlose Schulgesellen sind zu entlassen.

Zur Unterscheidung vom gemeinen Mann sollen die Schulmeister sich hinsichtlich aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten und zerschnittenen Kleidung, auch übermäßiger Verbrämung derselben enthalten.

In ihrem Lebenswandel sollen sie allen mit gutem Beispiel vorangehen.

Don den Schülern.

Sie sollen den Lehrern gehorchen, ihre Lektionen lernen, feine, ehrbare, ungebrämte Kleider und keine Pluderhosen tragen, und züchtig und mäßig leben.

Die Kurrendschüler sind zu unterstützen, aber die Schlechten unter ihnen auszuweisen.

Don den Jungfrauenschulen.

Sie sind sehr nützlich und wohl erdacht. In ihnen wird Unterricht erteilt im Lesen, Schreiben, Beten und christlichen Gesang.

Die Städte haben den Lehrern freie Wohnung, Holz und Abgabefreiheit zu gewähren.

Wie die weltlichen Obrigkeiten, Haupt- und Amtleute, auch andere Gerichtsverwalter und Befehlshaber in Städten und Dörfern über diese Ordnung halten sollen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kirchengüter allein den Kirchendienern, Schülern und unvermögenden Studenten und Blutarmen zugewendet werden.

Die Obrigkeit muß die Eltern, welche die Kinder nicht zum Katechismus senden, strafen.

Die Gemeinden sollen von der Obrigkeit angehalten werden, die Gebäude der Schulen und Küstereien aufrichten und unterhalten zu helfen.

II. Konsistorialordnung.

Was für Sachen vor dies Gericht gehören und beschieden werden.

Dahin gehören die Schulgüter, welche unrechtmäßiger Weise von andern eingezogen werden.

Herzoglich Sächsishe Schulordnung. 1573.

(„Ratio administrandi scholas triviales, proposita in visitatione ecclesiarum et scholarum sub Ducatu Juniorum Principum Saxoniae. Jenae 1573.“ V. I. 580 ff.)

In dem Vorwort klagen die Visitatoren über den Verfall der Schulen, welchen sie teils der Unwissenheit und Trägheit der Lehrer, teils der nachlässigen Schulaufsicht der Geistlichen, teils der Gleichgültigkeit der Eltern zuschreiben.

Verwaltungsordnung der Trivialschulen.

Die Schulen verfolgen zwei Hauptzwecke, nämlich den Fortschritt im Studium und die Bildung der Sitten.

Die Schulen werden in 3—5 Klassen mit je einem Klassenlehrer eingeteilt. Erteilt ein Lehrer in verschiedenen Klassen Unterricht, so schadet es der Schule.

In der Musik werden mehrere Klassen zusammen unterrichtet.

Mit Ausnahme des Sonntags währt die Unterrichtszeit täglich vor- und nachmittags je 3 Stunden. Mittwochs und Samstags nachmittags fällt der Unterricht aus.

Mit Kirchenbesuch und Kirchengesang soll man an Werktagen die Schüler möglichst verschonen wegen der Störung des Unterrichts. Dafür erhalten die Schüler in der Schule Unterricht im Katechismus.

Ueber den Fortschritt der Studien.

Getrieben wird: Religion, Latein und, womöglich, Griechisch.

Ueber die 4. oder unterste Klasse.

Die Schüler sollen deutsch beten, lateinisch lesen und schreiben und lateinische Wörter aus der Nomenclatura rerum lernen.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr.

In der 1. Stunde werden Katechismus und Morgen-, Abend- und Tischgebete durchgenommen.

Ueber die Einteilung und Uebungen der untersten Klasse.

Sie zerfällt in 4 Abteilungen.

Die 1. Abteilung lernt die Buchstaben, welche an die Tafel gemalt werden, mit genauer Aussprache. Darnach lernt sie die Buchstaben auch schreiben.

In der 2. Abteilung wird das Pensum der ersten fortgesetzt.

In der dritten wird Syllabieren geübt.

Die 4. Abteilung lernt an Donat lesen und die Silben zusammenlegen.

Die 4. und 1. Abteilung ist in Dekurien eingeteilt, in denen die vorgerückteren Schüler die Mitschüler unterrichten, während der Lehrer in den anderen Abteilungen den Unterricht erteilt. Auf diese Weise kann der Lehrer in zwei Stunden die ganze Klasse unterrichten.

Das Schreiben wird besonders geübt. Es werden Sentenzen mit deutscher Uebersetzung geschrieben.

Die dritte Abteilung hat täglich je zwei Stunden vor- und nachmittags Unterricht.

Die 2. Abteilung bekommt beim Nachhausegehen 6 bekannte Wörter, die 4. und 3. Abteilung nur 2 zum Lernen auf.

In der 4. Abteilung befinden sich die Schüler, welche Cato und Grammaticam Catechesin, welche Justus Menius aus der Grammatica Melancthon's besorgt hat, lesen und schreiben können und anfangen zu deklinieren. In ihr werden die 5 Deklinationen gelernt. Gelesen wird Cato.

Als Strafen dienen: Lob und Tadel, Exation und Züchtigung.

Von 12—1 Uhr schreiben die Schüler und lernen Wörter.

Von 1—2 Uhr wird die Grammatica Catechesis durchgenommen. Am Schluß bekommen die Schüler 10—20 Wörter zum Lernen auf.

Der Sonntabend kann ganz auf die Religion verwendet werden. Die 4. und 3. Abteilung nehmen die 5 Stücke des Katechismus und die Gebete durch, welche die 1. Abteilung täglich lernt.

Die 2. Abteilung lernt allmählich den ganzen deutschen Katechismus. Ferner wird das Sonntagsevangelium durchgenommen.

Die 1. Abteilung nimmt täglich ein Stück aus dem Katechismus mit der deutschen Erklärung Luther's durch, so daß in einer Woche der ganze Katechismus durchgenommen wird.

Im ganzen lernen die Schüler in dieser Klasse 1050 Wörter.

3. Klasse.

Es werden durchgenommen: der lateinische Katechismus Luther's, die lateinischen Sonntagsevangelien und Catechesis Grammatica. Gelesen werden: Catonis disticha, Mimi Publani und Fabellae Aesopicae.

In der Lektüre werden die Grammatikregeln nachgewiesen und Wörter und formeln gelernt.

Mit den lateinischen Stilarbeiten wird der Anfang gemacht.

Die Klasse ist in zwei Abteilungen geteilt.

In der untersten Abteilung befinden sich die, welche aus der vierten Klasse erst eingetreten sind. Sie lernen den lateinischen Katechismus Luther's und die allgemeinen Konjugationsregeln aus der Catechesis Grammatica vollständig, und suchen die Anwendung der Etymologie- und Syntagregeln an den Autoren. Die vom Lehrer diktierten Formeln werden auswendig gelernt und ins Deutsche übersetzt.

Stundenplan:

Mit der 2. und 1. Klasse lernen die Schüler ein Stück aus dem Katechismus Luther's, welcher mit Erklärung von je 2 Knaben in der oberen Abteilung der 2. Klasse lateinisch und in der 3. Klasse deutsch aufgesagt wird. In der unteren Abteilung der 2. Klasse fragt ein Schüler und die andern antworten. Donnerstags wird der Katechismus regelmäßig von vorn mit dem Dekalog begonnen. An den folgenden Tagen wird je ein weiteres Stück durchgenommen. In der 3. Klasse werden neben dem deutschen Katechismus auch Teile des lateinischen durchgenommen.

In der ersten Klasse wird religiöser Gesang geübt. In ihr sagen die Schüler auch die theologischen Definitionen aus dem Examen Theologicum Melancthon's her.

Sodann wird zu den Lektionen geschritten.

Vormittags:

In der 3. Klasse wird Montags, Dienstags und Mittwochs in zwei Morgenstunden die Grammatica Catechesis durchgenommen und die Etymologie damit verbunden, wobei stets vor Beginn des neuen Pensums das alte repetiert wird.

In der 3. Stunde (im Sommer um 8 und im Winter um 9 Uhr) werden die schriftlichen Arbeiten, d. h. die Uebersetzungen durchgenommener Formeln, besprochen. Darauf wird ein Vers aus Mimi Publani oder nach deren Beendigung ein distichon Catonis exponiert. Dann werden vom Lehrer Wörter und Formeln mit deutscher Uebersetzung diktiert und von den Schülern in ein Heft eingeschrieben, welches bei den monatlichen Examina vorgezeigt und auswendig hergesagt wird.

Nachmittags:

In der ersten Stunde wird das Pensum in der Syntag repetiert und das neue Pensum durchgenommen mit Beispielen aus den Autoren.

In der 2. Stunde wird ein Stück aus den Fabeln Aesop's durchgenommen mit Uebung der Grammatikregeln und Ausziehen der Wörter und Formeln.

Donnerstag:

Vormittags:

In der 1. Stunde wird der lateinische Katechismus Luther's gelernt und die Deklination geübt.

In der 2. und 3. Stunde übt die 2. Abteilung die Paradigmata der nomina und pronomina und die 1. Abteilung die Konjugation aller Verba.

In beiden Abteilungen ist überall die deutsche Uebersetzung nach Linacrer hinzuzufügen, z. B. ut legamus = laßt uns lesen.

An die Stelle der Paradigmata in der Grammatik werden auch andere Beispiele gesetzt.

Auf die Deklination und Konjugation der einfachen Wörter und Verben folgen die der zusammengesetzten, z. B. Quisque, jus jurandum etc.

Freitag.

Vormittags:

In der 1. Stunde werden durchgenommen: das 5. Stück des Katechismus über das Abendmahl und die lateinischen Morgen-, Abend- und Tischgebete, welche in der untersten Klasse deutsch gelernt wurden.

In der 2. und 3. Stunde findet die Korrektur der schriftlichen Arbeiten statt.

Nachmittags:

In der 1. Stunde wird ein deutsches Argument zum Uebersetzen ins Lateinische aufgegeben. Dabei werden die gelernten Wörter verwendet und leichte Beispiele zu den Grammatikregeln in kleine Sätze gebracht. Nach 8 Tagen werden die Arbeiten korrigiert.

In der 2. Stunde ist Repetition der Catechesis Grammatica und der Syntagregeln.

Samstags vormittags wird der deutsche und lateinische Katechismus repetiert und das Sonntagsevangelium durchgenommen.

2. Klasse.

Sie zerfällt in zwei Abteilungen.

Vormittags:

In der 1. Stunde sagen beide Abteilungen die Grammatikregeln her, von denen sie wöchentlich zwei Kapitel aus der Grammatik des Micypilus lernen, so daß in 5 Monaten die Grammatik beendigt ist.

In der 2. und 3. Stunde ist Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

Nachmittags:

In der 1. Stunde wird Montags ein deutscher Brief aufgegeben, den die Schüler bis zum nächsten Montag oder Freitag ins Lateinische übersetzen sollen. Wöchentlich werden 2 Argumente, und zwar für beide Abteilungen verschieden, aufgegeben. Sie sind aus dem gelernten Stoff zu nehmen. Freitags wird wie Montags das Argument diktirt.

In der 2. Stunde wird freitags die Syntag des Micypilus durchgenommen.

An den Tagen Dienstag und Mittwoch.

Vormittags:

In der 1. Stunde wird von der Grammatik des Micypilus $\frac{1}{2}$ Stunde durch die nachlässigeren Schüler das alte Pensum hergesagt und dann das neue Pensum in $\frac{1}{2}$ Stunde durchgenommen.

In der 2. Stunde werden 4—5 Verse aus Bucolica Virgilii in Verbindung mit der Repetition der Grammatikregeln gelesen. Die letzte Viertelfunde wird auf Konstruktionsübungen verwendet.

In der 3. Stunde wird an den Versen Virgil's die Etymologie geübt. In dieser oder in einer anderen Stunde diktirt der Lehrer Wörter und Phrasen aus dem durchgenommenen Stoff mit deutscher Uebersetzung.

Nachmittags:

Donnerstag werden in der 1. und 2. Stunde die Briefe Cicero's nach der Ausgabe Sturm's gelesen.

Mittwoch ist frei.

Donnerstag.

Vormittags:

In der 1. Stunde wird die Grammatik des Micypilus wie tags zuvor getrieben.

In der 2. und 3. Stunde werden die Briefe Cicero's in der bei der Lektüre Virgil's angegebenen Weise gelesen.

Nachmittags:

In der 1. Stunde wird libellus de formandis puerorum moribus recens a Camerario editus gelesen.

In der 2. Stunde wird die Syntag des Micypilus mit Beispielen durchgenommen.

In der 3. Stunde werden deutsche Beispiele der Syntagregeln ins Lateinische übersetzt und in ein Heft eingeschrieben. In der letzten halben Stunde werden die Syntagregeln erklärt.

Samstag.

Vormittags wird in der 1. und 2. Stunde der deutsche und lateinische Katechismus abwechselnd mit Erklärung durchgenommen. Der Katechismus wird aber auch an anderen Tagen getrieben. In der 3. Stunde wird das Sonntagsevangelium durchgenommen.

1. Klasse.

Den Klassenstoff bilden Griechisch, ausführliche Religionslehre ex Locis et Examine theologico Melancthon's und Predigtanalysen. An Festtagen wird das Evangelium erklärt. 3—4 mal jährlich haben die Schüler am Abendmahl teilzunehmen.

Die Grammatik von Linacer wird ganz durchgenommen.

Gelesen werden: Cicero, Terentius, Virgilius.

Wöchentlich werden Stilarbeiten in Poesie und Prosa angefertigt.

Im Griechischen wird die Grammatica Clenardi kurz durchgenommen. An Hesiod wird die Grammatik und Versifikation geübt. Es werden Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische gemacht und die Regeln zum griechischen Tetrastichon oder Heptastichon gelernt.

Wenn die Schüler sie fassen, wird auch Dialektik nach den Erotemata Melancthon's gelehrt.

Unter derselben Bedingung wird Mittwochs und Sonnabends wöchentlich 1 Stunde Unterricht in der Arithmetik für die 2—3 oberen Klassen erteilt. Mindestens sollen die Species und die Regula proportionum durchgenommen werden.

Montag und Dienstag.

An diesen, wie an allen Tagen, wird zu Anfang eine Cantio figuralis gesungen.

Vormittags:

In der 1. Stunde: Gebet und Hersagen einer Definition oder Quästion aus den theologischen Schriften Melancthon's.

In der 2. Stunde: Erklärung von ungefähr 15 Zeilen aus einer Epistola familiaris Cicero's mit genauer deutscher Uebersetzung und Anzeigen der Disposition und rhetorischen Figuren. Zur Verbesserung der Sitten werden einige wichtige Stellen genau erklärt und die geschichtlichen Thatfachen kurz bemerkt. Daneben wird die Grammatik repetiert und alles, was sich auf die elegante und richtige Schreibweise bezieht, bemerkt. Außerdem werden daran die Konstruktionsregeln in der 1. Abteilung nach Linacer und in der 2. Abteilung nach Miccyllus erklärt und die Etymologieregeln repetiert. Mit Berücksichtigung der Grammatikregeln wird auch daraus ein passendes Argument zur schriftlichen Arbeit aufgegeben.

Damit die Schüler sich an die Hausarbeit gewöhnen, sollen sie stets zu Hause den in der Schule durchgenommenen Teil Cicero's ins Deutsche übersetzen, aus demselben die Beispiele für die Grammatikregeln selbst ausziehen und beides in ein Heft eintragen und in der Schule auftragen. Dadurch wird der Fleiß der Schüler angestachelt und dem Lehrer Arbeit erspart. Schwierigere Beispiele nimmt jedoch der Lehrer in der Klasse durch.

Ebenso werden Terenz, Virgil und die griechischen Autoren behandelt.

In der 3. Stunde wird Montags die Grammatik des Miccyllus ausführlicher als in der 2. Klasse behandelt. Ist Linacer in der 2. Klasse nicht beendet worden, so wird er hiermit verbunden.

Dienstags werden in der 3. Stunde die Grammatikregeln des Linacer exponiert und auswendig gelernt.

Nachmittags:

Täglich werden zwei Stunden auf Terenz verwendet, wenn nicht Montags noch die Grammatik des Miccyllus getrieben wird. Terenz wird wie Cicero durchgenommen. Nur wird dabei auf die Metrik Rücksicht genommen. Auch werden die Knaben im Hersagen von Versen geübt.

Mittwoch und Donnerstag.

Vormittags:

In der 1. Stunde Mittwochs werden ungefähr 8 Verse aus Hesiod durchgenommen, wobei auf Disposition, Mythologie und schwierige Konstruktionen zu achten ist. Nötigenfalls werden die Regeln über die Quantität der Silben diktiert. Es wird außerdem auf die poetische Schreibweise und die griechische Etymologie geachtet. Zu Hause sollen die Schüler griechische Deklinationen, Konjugationen etc. schreiben.

Donnerstags werden die poetischen Arbeiten korrigiert und die Chemata zu neuen Arbeiten aufgegeben, und zwar in der 1. Abteilung lateinisch und in der 2. Abteilung deutsch.

Der Lehrer hat dabei den Knaben zuerst seine eigenen Verse wörtlich deutsch zu diktieren. Die Schüler haben dann dieselben nach der Anleitung über Wörterverstellung durch den Lehrer zu ändern. Ebenso zeigt ihnen der Lehrer einen Vers bei einem Dichter, der dieselbe Materie behandelt, zur Nachahmung.

In der 2. Stunde wird die Georgica Virgil's auf die bei Cicero angegebene Weise durchgenommen. Dabei werden die Geschichte, die poetischen Fabeln, Dispositionen und anderes erklärt und die Grammatikregeln nachgewiesen. Ferner ist alles zu erklären, was sich auf Prosodie und Versifikation bezieht.

In der 3. Stunde wird die Durchnahme der Grammatik des Linacer fortgesetzt.

Nachmittags:

Donnerstags wird Hesiod, wie Mittwochs, durchgenommen.

Freitag.

Der ganze Vormittag, sowie 1 Stunde nachmittags, wird auf die Korrektur der schriftlichen Arbeiten verwendet. Während die Arbeit eines Schülers korrigiert wird, hören die anderen zu.

In der 2. Stunde wird ein deutsches Argument diktiert, welches die Knaben innerhalb 8 Tagen lateinisch zu übersetzen haben. Der obersten Abteilung wird auch etwas zum Uebersetzen ins Griechische aufgegeben. Die Chemata sind stets aus dem durchgenommenen Stoff zu nehmen.

In der 3. Stunde findet wöchentlich abwechselnd in allen Klassen ein Examen statt, so daß jede Klasse monatlich geprüft wird. In den oberen Klassen ist dabei das Annotatenbüchlein vorzulegen.

In der ersten Woche des Monats läßt der Lehrer auf Grund der Diarien die Schüler über den durchgegangenen Monatsstoff disputieren. Davon hängt die Versetzung in eine höhere Abteilung ab. Diese Versetzungen können auch bei den öffentlichen Examen vorgenommen werden.

Der Lehrer der obersten Klasse hat den Examen in den 3 unteren Klassen anzuwohnen. In seiner Abwesenheit hört in der 4. Klasse ein guter Schüler seine Mitschüler ab.

Auch zu anderen Zeiten sollen sich die Schüler gegenseitig im Disputieren üben.

Samstag.

Vormittags werden zwei Stunden lang die theologischen Definitionen und Quästionen aus den methodischen Büchern Melancthon's erklärt. In der 3. Stunde wird das griechische Sonntagsevangelium durchgenommen.

Von dieser Klasse gehen die Schüler, welche wo möglich alle Klassen der Trivialschulen durchlaufen sollen, zur Akademie über.

Die Pastoren, als Oberaufseher über die Trivialschulen, haben dieselben regelmäßig zu visitieren und auch über die Versetzungen in den unteren Klassen zu entscheiden.

Jährlich im Frühjahr und Herbst finden zwei öffentliche Examen statt, wozu alle Kirchendiener und Senatoren und besonders die Eltern in der Predigt einzuladen sind. Das Examen dauert eine Woche, damit alle Schüler genau geprüft werden können. An dasselbe schließen sich die Versetzungen an.

Ueber die Bildung der Sitten der Knaben.

Der Lehrer muß sich in diesem schwierigen Stüd doppelte Mühe geben, da die Schüler zu Hause und sonst schlechte Beispiele sehen. folgende Schulgesetze sind jährlich zweimal vorzulesen.

Schulgesetze der Disziplin.

Der Pfarrer entwirft sie und der oberste Lehrer schreibt die Vorrede dazu. Der Lehrer hat sie vorzulesen und deutsch zu erklären, damit auch die jüngeren Schüler dieselben verstehen.

1. Es werden die Pflichten gegen die Eltern und das Betragen der Schüler zu Hause bezüglich der Hausordnung, nämlich Aufstehen, Waschen, Gebet und häusliche Arbeiten, geordnet. Die Schüler sollen morgens, nicht nachts studieren.

2. Umherschweifen auf den Straßen ist verboten. Ebenso Eislaufen, Schneeballenwerfen, Baden in Flüssen und Waffentragen. Dagegen sollen die Schüler jedermann grüßen und anständige Kleidung tragen.

3. Sie haben pünktlich in der Schule zu erscheinen und sich ruhig auf ihren Platz zu setzen, die Lehrer zu ehren und bei den Lektionen aufmerksam zu sein, nicht von einander abzuschreiben, keinen Handel in der Schule zu treiben, beim Sprechen mit dem Lehrer aufzustehen, im Abort nicht lange zu verweilen, mit den Mitschülern in Frieden zu leben, sich gegenseitig nicht zu erschrecken und ruhig die Schule zu verlassen.

4. Die Schüler gehen im Zug von der Schule aus in die Kirche und verlassen dieselbe auch also. Sie sollen ruhig und aufmerksam die Predigt anhören. Der Kirchenbesuch Sonntags und Freitags ist obligatorisch.

Gotteslästerliche Reden, Schlägereien, Kartenspielen, nächtliches Umhertreiben auf den Straßen und Kneipereien sind verboten.

Sie dürfen nur an den Hochzeiten der nächsten Verwandten teilnehmen.

Sie sollen den Nebenmenschen in allen Stücken mit gutem Beispiel vorgehen.

Ueber die Strafen für die Uebertreter der Gesetze.

Dem Vergehen entsprechend wird in aufsteigendem Maße gestraft.

Ueber die drei Zeichen.

Es gibt drei Strafen für leichtere Vergehen.

1. Signum rusticitatis seu incuriae für Zuspätkommen, Schwätzen während des Unterrichts, Lärmen im Hofe etc.

In der ersten Klasse tritt dafür das Auswendiglernen einer Scene aus Terenz ein.

2. Signum emendationis für die, welche undeutlich oder zu schnell hersagen, oder einflüstern.

Wer seine schriftlichen oder mündlichen Arbeiten versäumt hat, muß zur Strafe einen Brief Cicero's hersagen.

3. Signum Germanicae locutionis für die, welche deutsch sprechen. Das Zeichen ist so lange zu tragen, bis ein anderer denselben Fehler macht.

Für schwerere Vergehen sind härtere Strafen anzuwenden.

Pflichten der Wächter, welche in jeder Klasse nach der Reihenfolge der Sitzplätze wöchentlich neu zu wählen sind.

Es werden öffentliche Aufpaffer zur Beobachtung der Schüler auf Straßen, Eisplatz und in der Kirche aufgestellt.

Ferner werden private Aufseher aufgestellt, welche wöchentlich zweimal die Schulstube zu reinigen, die in Kirche und Schule Fehlenden anzuzeigen und ähnliches zu thun haben.

Wer unter ihnen seine Pflicht nicht erfüllt, wird für den Uebelthäter gestraft; denn Ungehen ist, wie das Beispiel Joseph's zeigt, nicht schändlich, weil es sich dabei um die Besserung der Mitschüler handelt.

Die Strafen werden in einer festgesetzten Stunde in Gegenwart der 3 oberen Klassen, aller Lehrer und des Inspektors verhängt.

Pflichten der Lehrer.

Der Inspektor hat sich stets zu überzeugen, ob die Lehrer pünktlich in Schule und Kirche erscheinen.

Jeder Lehrer erteilt in seiner Klasse täglich 5 Stunden Unterricht, und zwar Montags, Dienstags, Donnerstags und freitags.

Der Kantor und der Lehrer an der untersten Klasse haben an den genannten Tagen 6 Stunden Unterricht.

Mittwochs nachmittags hat die unterste Klasse frei. In den oberen Klassen ist eine Stunde Arithmetik. Fällt dagegen ein Festtag in die Woche, so wird auch Mittwochs nachmittags Schule gehalten.

Sonntags wird vor der Predigt in der Schule das Evangelium kurz erklärt. Die Lehrer dürfen sich während des Unterrichts nicht mit anderen Dingen beschäftigen. Urlaub dürfen sie sich nur nach eingeholter Erlaubnis gestatten.

Sie haben die Schüler in die Kirche zu führen und mit ihnen zu singen.

Ihre Privatschüler sollen sie nicht mit neuem Stoff überladen, sondern mit ihnen nur die Schullektüre repetieren.

Pommer'sche Synodalstatuten. 1574.

(„Statuta synodica in ecclesiis Pomerianae, promulgata in synodo Gryphenhagia, Anno 1574. 18. e 19. die Junii.“ R. II. 386 ff.)

III.

c. 1. Die Pfarrer haben den Katechismus fleißig zu treiben. Jährlich sollen sie die Knaben viermal im Katechismus prüfen, in der Konfirmandenordnung unterrichten und keinen zum Abendmahl zulassen, der nicht konfirmiert ist. Durch diese Einrichtung vermögen sie leicht alle zu zwingen, den Katechismus zu lernen.

XVIII.

c. 2. Es sollen auch Testamente zur Unterhaltung der Schulen gemacht werden.

c. 5. Die Schuldiener haben Abgabefreiheit.

Altendorfer Schulordnung. 1575.

(„Statuta, Ordnung und Satzung eines ehrbaren Rats der Stadt Nürnberg, neu aufgerichtetes Gymnasium zu Altdorf betreffend.“ D. I. 606 ff.)

1. Kapitel.

Vom Amt und Befehl des Rektors.

Er soll seine Autorität aufrecht erhalten. Ihm beigeordnet ist ein Visitator.

Er führt die Oberaufsicht, stellt den Lektionsplan auf etc.

Er beaufsichtigt die Lehrer im Amt.

Er prüft die eintretenden Schüler und überweist sie den entsprechenden Klassen.

Er verpflichtet die Schüler zum Gehorsam.

Er trägt ihre Namen in die Matrikel ein.

Er hat das Buch, in dem die Schülergelege stehen, und den Schülerkatalog in Verwahrung.

Er zieht die Immatrikulationsgelder ein. Dieselben betragen bei den Reichen $\frac{1}{2}$ fl, während die Armen davon befreit sind. Außerdem hat der Schreiber für jede Inschriftion 30 Pfennige oder ein Pfund zu verlangen.

Er visitiert wöchentlich jede Klasse dreimal.

- Er hält die jährlichen Examen ab.
- Er nimmt die mit Feierlichkeiten und Einladungen verbundenen Versammlungen vor.
- Er liest täglich über Rhetorik und gibt Anleitung zu Deklamationen.
- Er hat mit dem Theologen jährlich die Partikularschule in Altdorf zu visitieren.
- Er stellt auf Grund der Angaben der Lehrer die Abgangszeugnisse der Schüler aus.
- Er schlichtet den Streit zwischen den Schülern, und mit einem Lehrer der oberen Klassen auch die Streitfälle zwischen den Schülern und ihren Wirten.
- Er beruft die Lehrerkonferenzen in Schulangelegenheiten, bei welchen ein Protokoll zu führen ist.
- Er wacht über die Einhaltung der Schulgesetze.
- Er führt das Siegel des Gymnasiums.

2. Kapitel.

Vom Amt und Befehl des Theologieprofessors, welcher zugleich auch Visitator sein soll.

1. Er liest in 3 Stunden wöchentlich ausführlich über den Katechismus nach einem Kompendium, vielleicht nach dem Examen ecclesiasticum oder den Loci communes Melancthon's, und über die Briefe Pauli und Psalmen.
2. Er visitiert mit dem Rektor die Klassen.
3. Er schlichtet mit ihm die Streitigkeiten zwischen den Schülern.
4. Er nimmt an den Examen und öffentlichen Akten teil.
5. Er hat die Bürgerschule in Altdorf öfters zu visitieren.
6. Er überwacht den Unterricht in der Musik.

3. Kapitel.

Von den öffentlichen Professoren und derselben Amt und Befehl.

1. Von dem Theologen.

2. Von dem Professor der Rhetorik.

Er ist Rektor und liest Dialektik nach den Erotemata Melancthon's oder dem Organon des Aristoteles mit Anwendung der Regeln an den Dialogen Plato's und Paradoxen Cicero's.

3. Von dem Historiker.

Er liest die Chronica Carionis von Melancthon, welche von Hermann Bonnus in's Deutsche übertragen wurde, und Sleidan's Werk von den vier Weltreichen.

4. Von dem Mathematiker.

Er liest 1. Arithmetik nach dem Libellus Gemmae Frisii und 2. Doctrina Sphaerica von des Himmels Lauf und Bewegung nach dem Buch des Johannes Buxianus.

5. Von dem Rechtsgelehrten.

Die Institutionen des Justinian sind so zu erklären, daß die Schüler nicht allein den Titel jedes einzelnen Buches, sondern auch die Paragraphen jedes Titels wissen und verstehen. Den Text haben die Schüler auswendig zu lernen, so daß sie die juristischen termini deutsch nennen können.

6. Von dem Musiker.

1. Er erteilt wöchentlich 2—3 Stunden theoretischen und praktischen Gesangsunterricht.
2. Er übt die Responsoria mit den Schülern ein.

3. Er wohnt dem täglichen Klaffengefang bei.
4. Für die fehlenden Lehrer erteilt er Unterricht, der sich auf die Repetition beschränkt.

4. Kapitel.

Von den Klassenlehrern und was derselben Amt sein soll.

1. Sie sollen ihrem Amt treulich nachkommen.
2. Sie müssen die Stunden pünktlich beginnen und dürfen ohne Erlaubnis des Rektors keine versäumen.
3. Sie haben den Unterricht stets mit Gebet und Gesang anzufangen.
4. Sie sollen die vorgeschriebenen Autoren erklären.
5. Sie müssen an Cicero, Demosthenes und Isokrates die Regeln der Dialektik und Rhetorik, die Redeformen, Sentenzen, Wörter und poetischen Tropen anzeigen. Sie sollen die poetische und rednerische Schreib- und Sprechweise unterscheiden lehren und besonders auf die griechischen Wörter achten, welche sie diktieren müssen.
6. Sie lassen wöchentlich aus dem durchgenommenen Stoff ein deutsches Argument ins Lateinische übersetzen.
7. Die schriftlichen Arbeiten sollen in den unteren Klassen kurz, in den oberen nicht zu lang sein.
8. Im deutschen Diktat der Argumente sollen keine langen Perioden angewendet werden.
9. Das deutsche Diktat soll nicht im Kanzleistil gegeben werden, in dem etliche Wörter ganz weit von einander gesetzt werden.
10. Das Sonntagsevangelium wird inhaltlich und grammaticae behandelt und mit dem Katechismus in Zusammenhang gebracht.
11. Beim lateinischen Katechismus Luther's wird die deutsche Uebersetzung verglichen. Der Katechismus, ein ganzes Evangelium, eine ganze Epistel, kleine Reden und Gedichte sind auswendig zu lernen.
12. Die Lehrer müssen die Schüler in der Kirche beaufsichtigen.
13. Sie sollen sich genau an die vorgeschriebene Methode im Lesen und Lehren halten und alle Weitläufigkeiten und Disturktionen meiden.
14. Sie müssen den Schülern überall mit gutem Beispiel vorangehen und sich vor Trunksucht und Spiel hüten.
15. Im Strafen sollen sie streng, aber maßvoll sein.
16. Unbegabte Schüler sind aus der Schule zu entfernen.
17. Die Lehrer sollen fleißig repetieren lassen.
18. Sie sollen nur zwei Tage Urlaub nehmen. Unterdessen wird ihre Klasse von einem Stellvertreter oder mit anderen unterrichtet.
19. Sie sollen Eintracht und Freundschaft unter einander halten.

5. Kapitel.

Ordnung und Satzung der Stadt Nürnberg, Alumnos, so man die 12 Knaben nennt, und derselben Disziplin betreffend.

Das Unterrichtsziel des Gymnasiums bilden Gottesfurcht und Künste.

Die Alumnos haben zu beachten:

1. Sie müssen dem Präfecten gehorchen.
2. Sie haben den angerichteten Schaden an Bänken etc. zu ersetzen.
3. Sie müssen an Sonn- und Festtagen die Kirche besuchen.
4. Sie sollen das Psalterium und neue Testament in die Kirche mitbringen und mitsingen.
5. Sie haben täglich zu Hause zu repetieren.
6. Sie dürfen nur lateinisch sprechen.
7. Sie müssen die Lektionen pünktlich besuchen.
8. Sie dürfen sich nicht gegenseitig durch Lärmen etc. am Studieren hindern.
9. Sie müssen sich nach der Mahlzeit in ihre Zimmer verfügen.

10. Sie sollen ehrbare und züchtige Kleidung tragen.
11. Sie dürfen nicht nach Belieben das Kollegium verlassen oder sich gegenseitig auf den Zimmern besuchen, und müssen das Licht wohl verwahren.
12. Sie sollen zur rechten Zeit aufstehen und schlafen gehen. Nacharbeit ist verboten.
13. Sie dürfen keine Fremden als Schlafgäste mitbringen.
14. Sie sollen die Stubengesellen im Schlaf und Studium nicht hindern.
15. Sie haben Stube und Bett in Ordnung zu halten.
16. Heimliche Zusammenkünfte sind verboten.
17. Der Präsekt muß wöchentlich mindestens einmal die Stuben visitieren.
18. Er hat auch das Kollegium zu schließen und zu öffnen.

6. Kapitel.

Von dem famulo des Kollegii und was desselben Amt.

7. Kapitel.

Von den Schülern in den Klassen, wie und welcher Gestalt sich dieselben zu verhalten haben.

Das Erziehungsziel bilden Künste, Sprachen und Gottseligkeit.
Eloquenz ist dabei sehr nötig.

Schulgesetze:

1. Wer nicht in der Kirche und Schule ist, wird gestraft.
2. Wer 2—3 mal zu spät kommt, wird gestraft.
3. Die Schüler müssen in der Schule ruhig und aufmerksam sein, die Anmerkungen schreiben und die schriftlichen Arbeiten einliefern.
Die Rute ist die härteste Strafe.
4. Deutsch sprechen ist verboten.
5. Ungehorsam, Lügen, Undankbarkeit gegen Lehrer, Eltern und Kostgeber werden mit Rute oder Gefängnis bestraft.
6. Zum Aufpassen werden Dekurionen aufgestellt.
7. Pflichtvergesene Dekurionen werden mit Rute bestraft.
8. Der Dekurio hat sein Amt ohne Widerstreben zu übernehmen und die Schulgebete zu sprechen.
9. Er hat die Mitschüler zu kontrollieren. Im Verhinderungsfall ist der zunächst Sitzende Prodekurio.
10. Wer den Dekurio um seines Amtes willen haßt oder schädigt, wird gestraft.

8. Kapitel.

Von des Oekonomens oder Speisemeisters Amt und Befehl. ✓

Er führt in ökonomischer Hinsicht die Aufsicht über die 12 Alumnen.

9. Kapitel.

Von fremden Knaben und Studiosis und wie sich dieselben verhalten sollen.

1. Sie haben sich vom Rektor einschreiben zu lassen. Sie wohnen bei Professoren oder Bürgern und müssen Lehrern, Kostgebern und Schulgesetzen gehorchen.
2. Sie erhalten Abgangszeugnisse.
3. Sie dürfen ohne Wissen des Vormundes nichts kaufen und leihen und keine Schulden machen.

10. Kapitel.

Wie sich alle und jede Studiosi in unserm Gymnasium insgemein verhalten sollen.

1. Sie sollen an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst besuchen.
2. Sie haben täglich die Schule zu besuchen.
3. Sie müssen lateinisch sprechen.
4. Sie sollen pünktlich in der Schule erscheinen.
5. Sie sollen zu Hause fleißig studieren und ehrbar leben.
6. Ihre Schulkleidung sei ehrbar.
7. Sie müssen unter einander friedlich sein.
8. Streifsüchtige werden mit Gefängnis bestraft oder ausgeschlossen.
9. Waffentragen ist verboten.
10. Waffen, welche sie mitgebracht, sind dem Lehrer oder Kostherrn zu übergeben.
11. Wer mit Waffen einen Mitschüler verwundet, wird ins städtische Gefängnis geworfen und ausgeschlossen. Wer einen anderen mit Fäusten schlägt, wird in der Schule gestraft.
12. Schlechte Gesellschaft ist zu meiden.
13. Wirtshäuser und Gastereien sind verboten.
14. Sonntags haben alle Schüler in die Kirche zu gehen.
15. Auch die Schüler, welche in der Stadt wohnen, müssen den Gesangsübungen in der Schule anwohnen und sich zum Kirchgang in der Schule einfinden.
16. Den Streit zwischen Schülern und Bürgern, der vermieden werden soll, schlichten Rektor und Bürgermeister.
17. Keiner darf die in den Klassen angeschlagenen Schriften abreißen.
18. Keiner darf Schmähschriften anschlagen oder verbreiten.
19. Ohne Erlaubnis der Eltern und des Rektors darf sich keiner in der Stadt umhertreiben.
20. Darf er ausgehen, so hat er zur bestimmten Zeit wieder zu Hause zu sein.
21. Hält er sich länger auf, so muß er eine schriftliche Entschuldigung einreichen.
22. Bürgerkinder sollen den fremden Schülern mit gutem Beispiel vorangehen.
23. Die Lehrer haben ihre Kostgänger und Privatschüler zu beaufsichtigen. Vergehen von ihrer Seite gegen die Lehrer werden wie Schulvergehen bestraft.
24. Die Privatschüler haben die Hausordnung einzuhalten.
25. Die Schüler dürfen die Stadt nicht verlassen und die Nacht nicht außerhalb ihrer Wohnung zubringen.

11. Kapitel.

Wie sich diejenigen, so bei andern in Kost gehen, verhalten sollen.

12. Kapitel.

Von Kurzweilen, Spazierengehen und andern dergleichen Ergötzlichkeiten.

1. Die freie Zeit nach dem Essen morgens und abends wird auf körperliche Übungen und Bewegungen verwendet.
2. Abends ist $\frac{1}{2}$ Stunde Musikübung.
3. Die Ergötzungen sollen züchtig und unschädlich sein.
4. Beim Spiel müssen sie lateinisch sprechen und sich mit einander vertragen.
5. Sie sollen botanisieren gehen.
6. Baden in Flüssen und Weihern ist verboten.

Sinn, Mut und Gedanken, welche durch das Studium matt geworden sind, werden durch Spiel und Kurzweil erquicket, wenn Maß und Ziel dabei gehalten wird.

13. Kapitel.

Wenn und zu welchen Zeiten die Ferien zugelassen sein sollen und erstlich von den wöchentlichen Ferien.

Mittwochs und Samstags nachmittags ist mit Ausnahme der Musikstunde von 12—1 Uhr frei.

Von den jährlichen Ferien.

An den Hundstagen ist nachmittags frei.

14. Kapitel.

Wie die Stunden das Jahr über geändert werden sollen.

Im Frühjahr ist von 7—9 Uhr und im Herbst von 8—10 Uhr Unterricht. Der Theologe liest im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 7 oder 2 Uhr.

15. Kapitel.

Ordnung und Satzung, wie es mit den jährlichen Versetzungen soll gehalten werden.

1. Die Versetzungen sind jährlich am 29. Juni, dem Stiftungstag des Gymnasiums, vorzunehmen.

2. Die Examina dauern von 1.—29. Juni.

3. In jeder Klasse währt das Examen eine Woche.

4. Jeder Lehrer hält dasselbe in seiner Klasse ab.

5. Der Rektor und Visitator wohnen bei und können durch Fragen eingreifen.

6. Der Rektor hat für die üblichen Feierlichkeiten dabei zu sorgen.

7. Zu Anfang des Jahres kann der Rektor mit gewissen Schülern ein außerordentliches Examen abhalten und Versetzungen vornehmen.

8. Nach den Versetzungen hält der Rektor mit den Lehrern einen Schulkonvent, in dem die Lektionen und Autoren für das nächste Jahr besprochen werden.

9. Vor Beginn der neuen Lektion muß jeder Lehrer 1 Woche lang mit den Neuversetzten die alten Lektionen repetieren.

10. Sodann soll er in Gottes Namen die neue Arbeit beginnen.

11. Die Schüler, welche Publici werden, haben die besonderen öffentlichen Vorlesungen zu besuchen.

16. Kapitel.

Von den Gesetzen und vorgeschriebener Ordnung und Satzung.

Sie müssen von Lehrern und Schülern gehalten werden. Sie werden jährlich im Beisein aller Lehrer und Schüler zweimal lateinisch und deutsch vorgelesen. Die Gesetze für die Lehrer sind besonders zu verlesen. Nach dem Vorlesen hält der Theologe eine kurze Vermahnung.

Augsburger Schulordnung. 1576.

(„De Augustani Gymnasii ad S. Annae Instauratione deliberatio.“ Verfasser ist Hieronymus Wolf. V. I. 467 ff.)

1. Es werden 9 Klassen und ein Auditorium, zu welchem nur die besten Schüler zugelassen werden, eingerichtet.

2. Mit dem 7. Lebensjahr tritt der Schüler in die Schule ein. Publicus auditor ist er aber erst mit dem 10. Jahr.

3. Bei den jährlichen Versetzungen sollen begabte Schüler rascher, schwächere langsamer vorrücken. Es sollen, besonders in den oberen Klassen, möglichst viele Schüler zusammen vorrücken, damit sie eine Klasse bilden und keine Abteilungen gemacht werden müssen. Möglichenfalls kann der Stoff der unteren Klassen in den oberen vollendet werden.

4. In den 4 unteren Klassen lernen die Schüler lesen und aussprechen.

5. In allen Klassen darf nicht mehr aufgegeben werden, als die mittelmäßigen Schüler fassen können. Häufige Repetitionen sind notwendig.

6. Stets ist in der neuen Klasse der Stoff der vorhergehenden zu repetieren. Arme Schüler bekommen die teuren Bücher aus öffentlichen Mitteln.

7. In der Grammatik des Rivius hat sich jeder Lehrer auf seinen Klassen- teil zu beschränken. Jeder hat sich dem Auffassungsvermögen der Schüler anzupassen.

8. Jeder Lehrer stellt selbst den Stundenplan auf und legt ihn den Vor- stehern zur Beurteilung vor.

9. Das Gedächtnis ist bei den Knaben nicht von Natur, sondern infolge schlechter Erziehung flatterhaft. Darum soll es durch fleißige Repetitionen ge- bildet werden. Das Auswendiglernen zu Hause trägt auch dazu bei. Die Schüler sind durch Wort und Schläge soweit zu bringen, daß sie auch im Schlaf die Schularbeiten nicht vergessen.

10. Die Lektionen und Uebungen sind nicht stabil. Mit Erlaubnis des Vorstandes darf das gesteckte Ziel überschritten werden, während ein Zurück- bleiben hinter demselben nicht gestattet ist.

Bücher der 9. Klasse.

Fabellae elementariae, Capita pietatis Germanica et rhythmica vocabula. Daran lernen die Schüler 1 Jahr lang buchstabieren und syllabieren. Die fort- geschrittenen lesen und schreiben auch die Fabellae. Täglich werden zwei latei- nische Wörter gelernt. Die Schüler werden auf verschiedene Weise beschäftigt. Während die einen lesen, schreiben die andern etc.

Bei Beginn und Schluß des Unterrichts werden in allen Klassen Glosse, 10 Gebote und Vater Unser hergesagt. In den oberen Klassen geschieht dies griechisch.

Uebungen der 8. Klasse.

Repetition des Stoffes der 9. Klasse. Der deutsche Katechismus wird ge- lernt. Die Civitas morum Latinagermanica wird gelesen.

Als schriftliche Arbeiten schreiben die Schüler kurze lateinische und deutsche Sentenzen.

Zur Vermeidung der Unterhaltung der Lehrer und der Unordnung der Schüler beim Wechseln hat die Klasse ihr eignes Klassenzimmer.

Uebungen in der 7. Klasse.

Repetition des Stoffes der vorhergehenden Klasse. Neu ist die Lektüre Cato's. Die schriftlichen Arbeiten sollen etwas größer sein als früher. Durchgenommen wird das 1. Buch der Grammatik des Rivius, Libellus articularis und Rhythmi- corum vocabulorum inflexio. Die Sentenzen der Fabellae elementariae werden erklärt.

Samstags wird das Evangelium und die Epistel des Sonntags deutsch gelesen.

Uebungen der 6. Klasse.

Repetition des Stoffes der 7. Klasse. In der Grammatik des Rivius wird das 2. Buch, die Deklination und Konjugation, durchgenommen. Cato und die anderen genannten Bücher werden gelesen. Die Sentenzen Cato's werden in's Deutsche übersetzt und retrovertiert.

Uebungen der 5. Klasse.

Repetition des Stoffes der 6. Klasse. Neu durchgenommen wird das 3. Buch des Rivius. Die Lektüre bildet das 1. Buch der Briefe Cicero's, aus denen Redensarten erzerpiert werden. Deutsche Phrasen überlegen die Schüler in's Lateinische. Kleine lateinische Briefe übertragen sie in's Deutsche und retrovertieren dieselben. Die Konstruktionsregeln dazu sind entweder zu diktieren oder bei Rivius anzuzeigen, damit die Schüler nicht slavisch Cicero nachahmen. Sie sollen aus der Grammatik und aus Cicero lernen; denn so wird ein selbständiger Charakter gebildet, worauf die Lehrer vor allem zu sehen haben. Dies Ziel wird auch erreicht durch richtiges Trennen der Silben und Beachtung der Interpunktion.

In der Schule ist ein eigner Lehrer angestellt, welcher an die Armen unentgeltlich und an die Reichen gegen eine mäßige Entschädigung in 2 Stunden wöchentlich fakultativen Unterricht im Schönschreiben und in der Mathematik erteilt.

Ferner werden die Elemente des Griechischen gelehrt.

In dieser Klasse werden die faulen und untauglichen Schüler aus dem Gymnasium entfernt.

Um 10 Uhr lernen die Schüler 2 lateinische Wörter aus der nomenclatura rerum und sagen sie um 1 Uhr auf.

Um 4 Uhr wird Proverbum ex Argentinensi libello durchgenommen, welches um 7 Uhr hergesagt wird. Die kurze Erklärung dazu wird aus Erasmi Chiliadibus genommen.

Uebungen der 4. Klasse.

Repetition des Stoffes der 5. Klasse. Gelesen wird das 4. Buch des Rivius. Gelesen werden das 2. Buch der Briefe Cicero's und die griechischen Fabeln Aesop's.

Samstags wird das Evangelium und die Epistel des Sonntags griechisch gelesen.

Ueber die griechische Grammatik.

Gebraucht werden Argentinense compendium und die Grammatik des Clenardus. Gelesen werden: Gaza, Lascaris, Chalcondyles, Chrysoloras, Urbanus, Varennius und Crusius. Der Lehrer dieser Klasse soll sehr gelehrt sein und auch eine rechte Methode besitzen.

Uebungen der 3. Klasse.

Repetition des Stoffes der 4. Klasse. Gelesen wird das 5. und 6. Buch des Rivius. Gelesen wird das 3. Buch der Briefe cum sacris dialogis et sententiis Ciceronis.

Täglich werden Stilarbeiten angefertigt.

Im Griechischen wird der 2. Teil des Straßburger Kompendiums gelernt. Gelesen wird Paraenesis Isocratis oder Aristotelis de virtutibus.

Mit der Prosodie wird begonnen.

Uebungen der 2. Klasse.

Repetition der ganzen Grammatik.

Die Prosodie wird nach Loci communes Murmellii und Bucolica Virgilii gelehrt. Von Terenz, der sehr hoch zu schätzen ist, werden einige Bücher in der Schule und die übrigen zu Hause gelesen.

Ueber die Aufführung von Komödien.

An Festtagen sollen Stücke aus Terenz und anderen Schriftstellern öffentlich oder in der Schule in Gegenwart der Scholarchen vorgetragen werden. Wegen der öffentlichen Vorträge, welche sowohl den Bürgern als den Knaben nützen, macht sich das berechnete Bedenken geltend, es mögen dadurch die übrigen Studien vernachlässigt werden. Deshalb muß man die Sache noch überlegen.

Im Griechischen wird die ganze Grammatik des Clenardus kurzorisch durchgenommen und Isokrates gelesen.

Als Stillübungen werden im ersten Vierteljahr lateinische Briefe in's Deutsche, im zweiten Vierteljahr deutsche Themata in's Griechische und Lateinische über-
 setzt. Auf die Aufgabe des Thema's und die Korrektur der schriftlichen Arbeiten
 wird Montags, Dienstags und Mittwochs je $\frac{1}{2}$ Stunde verwendet. Freitags
 werden die Prosodieregeln getrieben und Verse geschrieben.

Übungen der 1. Klasse.

Während die unteren Klassen 5 Stunden täglich Unterricht haben, erteilt
 der Rektor in dieser Klasse den ganzen Unterricht in 4 Stunden täglich; denn
 manches vom Unterrichtsstoff der unteren Klassen, z. B. Anstandslehre, fällt weg.

Das 5. und 6. Buch des Rivius wird repetiert, das 7. und 8. Buch des-
 selben wird neu gelernt. In dem 7. Buch, welches die Prosodie behandelt, werden
 die verschiedenen Dichtungsarten gelernt und an Beispielen aus Dichtern ange-
 zeigt. Das 8. Buch, das über copia rerum et verborum handelt, wird so durch-
 genommen, daß an Cicero, Cäsar, Sallustius, Livius, Terenz, Plautus und an-
 deren die genera orationis gezeigt werden. Die Regeln hiezu sind in ein be-
 sonderes Heft einzutragen.

An den Epistolae familiares werden die Grammatikregeln erklärt und repe-
 tiert. Zugleich wird aus denselben der Stoff zu schriftlichen Arbeiten genommen.
 Morgens wird $\frac{1}{2}$ Stunde auswendig gelernt.

Nachmittags wird $\frac{1}{2}$ Stunde auf den Stil verwendet.

Mittwochs vor der Predigt wird der Katechismus Luther's mit griechischen
 Gebeten durchgenommen.

Samstags wird das Evangelium und die Epistel des Sonntags gelesen.

Im Griechischen werden die Reden des Isokrates sprachlich und inhaltlich
 behandelt. Aus ihnen werden Phrasen diktiert. Die Grammatik des Clenardus
 wird zweimal jährlich durchgenommen.

Von Virgil werden Georgica und Aeneis ohne Kommentar, nur mit der
 Erklärung des Nötigsten und mit Hinweis auf die Regeln der Prosodie, vor-
 mittags gelesen.

Wöchentlich sind 2 griechische und 2 lateinische Wörter aus dem nomen-
 clator des Junius zu lernen.

Außer den genannten Büchern werden noch gebraucht: Dasypodius, Lexicon
 Graecum und Nizolius.

Die Klasse wird in 1 Jahr absolviert.

Ueber das öffentliche Auditorium.

Die oberste Klasse hat die 5. Stunde der übrigen Klassen frei zum Privat-
 studium, für welches die Schüler die Bibliothek des Auditoriums benützen sollen.
 Zur Förderung der Studien müssen die Studenten, welche im Gymnasium wohnen,
 um 7 Uhr im Auditorium eine Vorlesung hören, damit sie ihr Privatstudium
 ergänzen.

Die Lehrordnung der einzelnen Klassen.

Hier wird kurz das Pensum für die einzelnen Klassen zusammengestellt.

Frankfurter Schulordnung. 1579.

(„Gymnasii ad Moenum Francofordiensis delinato.“ D. I. 631 ff.)

Ziel des Unterrichts ist:

A. Sermo. Sie zerfällt in: 1. Emendatus, 2. Probabilis, 3. Ornatus.

Durchzunehmen ist deshalb:

1. Grammatica latina, und zwar um 7 Uhr vormittags und 1 Uhr nach-
 mittags in Klasse IV nach der Grammatik Phil. Melancthon's. Dabei wird das
 in Klasse V Gelernte mit dem Katechismus Luther's repetiert.

Um 3 Uhr werden Wörter aus der nomenclatura gelernt.

Um 9 Uhr wird die Grammatik an den Distichen Cato's geübt.

In der III. Klasse wird die Grammatik Melancthon's um 6 Uhr gelernt.
Um 8 und 9 Uhr werden die Briefe Cicero's nach der Ausgabe von Sturm gelesen.

Mittwochs und Samstags.

Um 9 und 1 Uhr ist Korrektur der Scripta.

Um 2 Uhr werden die Fabeln Aesop's gelesen.

Um 3 Uhr werden die Syntagregeln durchgenommen.

In Klasse II werden im Sommer um 6 Uhr die griechischen Grammatikregeln durchgenommen und um 7 Uhr in ihrer Anwendung an Aesop's Fabeln gezeigt.

Um 9 Uhr wird die lateinische Grammatik Melancthon's nach der Ausgabe des Micellus gelernt.

Um 1 Uhr wird ein frommes Gedicht durchgenommen.

Um 3 Uhr werden Montags und Dienstags die kleinen Briefe Cicero's und Donnerstags und Freitags seine Schrift de Amicitia gelesen.

2. Dialectica
3. Rhetorica) in Klasse I.

Um 8 Uhr lehrt der Rektor Montags und Dienstags Erotemata Mel. und Donnerstags und Freitags daneben noch libellus de verborum et rerum copia.

Um 3 Uhr werden die Regeln Donnerstags und Freitags an Homer, Isocrates, Xenophon und anderen griechischen Autoren, und Montags und Dienstags an Virgil geübt.

Um 9 Uhr werden Montags und Dienstags die Briefe Cicero's, Freitags de officiis und Mittwochs Aemilii Probi de viris illustribus gelesen.

B. Res philosophicae.

1. Physik.

a) Arithmetica, welche Mittwochs um 1 Uhr nach den Gemmae Frisii gelehrt wird.

b) Musica, welche Mittwochs und Samstags um 1 Uhr getrieben wird.

2. Ethik.

Mittwochs um 8 Uhr werden in der 1. Klasse durchgenommen: Cic. de officiis und epistolae familiares, Virgil's Aeneis, Homer, Aemilii Probi de viris illustribus und Johannes Sleidan über die 4 Monarchien.

C. Theologiae.

1. Mosaicae. In allen Klassen werden Mittwochs und Samstags die 10 Gebote nach der Erklärung Luther's durchgenommen.

2. Evangelicae. Ebenso werden in allen Klassen das Glaubensbekenntnis, die übrigen Teile der christlichen Lehre, die Psalmen, das Sonntageevangelium und geistliche Lieder durchgenommen.

In der 1. Klasse erklärt der Rektor Sonntags die Briefe des Paulus griechisch und die Grundlehren des Christentums nach der Bibel.

Verteilung der Schulstunden.

Von Mai bis September beginnt in den 3 obersten Klassen der Unterricht um 6 Uhr. Um 7 Uhr hat die 3., um 8 Uhr die 1. und 2. Klasse frei.

Um 10 Uhr ist Schluß.

Von September bis November beginnt der Unterricht um 7 Uhr. Um 8 Uhr ist eine Stunde frei.

Von November bis März wird von 8 Uhr an ununterbrochen unterrichtet.

Von März bis Mai wird um 7 Uhr begonnen. Um 8 Uhr ist 1 Stunde frei.

In der 4. und 5. Klasse beginnt der Unterricht im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr.

Nachmittags dauert die Schule das ganze Jahr hindurch von 1—4 Uhr. Um 2 Uhr wird der Unterricht durch eine Gesangsstunde ersetzt.

Pflicht des Rektors.

Er führt die Oberaufsicht über Lehrer und Schüler und darf deshalb nicht mit Unterrichtsstunden überladen werden.

Pflicht der Lehrer.

Sie sollen die Ersten und Letzten in der Schule sein. Sie haben ihren Urlaub vom Rektor zu erbitten, die Autoren ohne Weitschweifigkeit zu erklären, die Schüler nicht mit Dictaten zu beschweren, die Thematata zu schriftlichen Arbeiten aus dem durchgenommenen Stoff zu nehmen, in Strafen streng, aber maßvoll zu sein.

Zweimal jährlich sind Examina mit Versetzungen abzuhalten.

Komödien werden ohne Erklärung auswendig gelernt und aufgeführt.

Pflichten der Schüler.

Die Schüler werden nicht in Dekurien eingeteilt, sondern nur nach Bänken gesetzt.

1. Praefectus ist in jeder Klasse der erste Schüler. Er hat die Abwesenden aufzuschreiben, für Ruhe in der Schule zu sorgen und die Schüler in der Kirche und auf den Straßen zu überwachen.

2. Decanus ist der erste Schüler in jeder Bank. Er steht dem Präfecten als Gehilfe zur Seite und hilft dem Lehrer beim Abhören.

Die Schüler dürfen nur nach schriftlich eingeholter Erlaubnis aus der Schule bleiben.

Sie haben lateinisch zu sprechen, sich anständig zu benehmen, anständige Kleidung zu tragen, schlechte Gesellschaft und Wirtshäuser zu meiden und Sonntags und Mittwochs von der Schule aus im Zug in die Kirche zum Gesang zu gehen.

Die Kurrendschüler dürfen nur fromme Lieder singen.

Eintretende haben sich immatrikulieren zu lassen und Gehorsam zu geloben.

Ohne Erlaubnis des Rektors darf kein Schüler seine Wohnung wechseln.

Die Pädagogen haben sich nach den Schullektionen zu richten.

Die Kursächsische Kirchenordnung. 1580.

(„Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen etc., Wie es in seiner Churf. G. Landen, bei den Kirchen, mit der lehr und Ceremonien, desgleichen in derselben beyden Universitäten, Consistorien, Fürsten und Particular Schulen, Visitation, Synodis, und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol.“ Sie ist der Württemberger Kirchenordnung 1559 nachgebildet, teilweise wörtlich aus derselben entlehnt. R. II. 401. D. I. 230 ff.)

Von der Lehre und Bekenntnis des Glaubens, so bei unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Partikularschulen mit Fleiß getrieben und durch unsere Consistoria befördert und gehandhabt werden sollen.

Die Lehre muß im ganzen Lande gleichförmig sein. In den Schulbüchern sind die theologischen Materien, besonders die streitigen Artikel, genau zu verzeichnen und nach der Augsburger Konfession zu erklären. Neuerungen dürfen nicht eingeführt werden.

Von Beruf und Annahme der Kirchendiener.

Zur Fortpflanzung des reinen Gotteswortes und Erhaltung christlicher Einigkeit unter den Lehrern ist die Zahl der Stipendiaten, die für Kirchen- und Schuldienste erzogen werden, erhöht worden.

Von den Schulen insgemein.

Ordnung der Partikularschulen.

Der erste Teil.

Ueber die Einteilung der Klassen.

Von den Defuriis.

Welche Bücher in der Schule gelesen sollen werden.

Von den Stunden in der Schule.

Was und auf welche Weise zu jeder Stunde in einer jeden Klasse gelesen werden soll (5 Klassen).

Der andere Teil.

Von Gottesfurcht.

Der dritte Teil.

(Hier weicht sie von der Württemberger Ordnung etwas ab.)

Von der Disziplin und Zucht.
Statuten.

Von der Remission oder Schulfeiertagen.

1. Alle Sonn- und Feiertage ist frei.
2. In allen Jahrmärkten sind 2 Tage frei.
3. In den Hundstagen ist Mittwochs nachmittags frei.
4. Sonnabends und am Tag vor Feiertagen ist nachmittags frei.

Der vierte Teil.

Von der Election, Examina, und Amt eines jeden Schulmeisters und Collaboratoris.

Generalartikel, so dem Schulmeister, wie auch seinen Collaboratoren, vorzuhalten, wenn sie examinieret und angenommen werden.

Von den armen Schülern, so mit dem Almosen um Gottes willen bei den Partikularschulen erhalten werden.

Der fünfte Teil.

Von den Inspektoribus der Partikularschulen.

Von Winkelschulen.

Winkelschulen sind verboten. Den Eltern ist es aber gestattet, Privatlehrer für ihre Kinder zu halten.

Von den Examinibus, mit was Ordnung dieselben zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres durch die verordneten Inspektoren sollen gehalten werden.

Von unsern drei fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Grimma.

Ordnung, wie es in den fürstenschulen zu halten.

Vom Amt der Präceptoren insgemein.

Vom Amt des Rektors.

Vom Amt der andern Präceptoren und Collaboratoren.

Von der wahrhaftigen Erkenntnis und furcht Gottes.

Von der Disziplin und Zucht.

Wie die Lehre in diesen Schulen angestellet und getrieben werden soll.

Von den Klassibus in diesen Schulen (5 Klassen).

Von den Repetitionen.

Was die Knaben auswendig lernen und recitieren sollen.

Statuta (9).

Vom Amt der Diener.

Von der Superintendenz und Inspektoribus dieser Schulen.

Von den deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken.

Ordnung, wie es in den deutschen Schulen zu halten.

Von der Lehre.

Von der Zucht.

Wie und von wem die deutschen Schulmeister aufgenommen und examiniert
sollen werden.

Worauf ein jeder deutsche Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.

Von der Inspektion der deutschen Schulen.

Ordnung, wie es in unsern beiden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit
unsern Stipendiaten in der Lehre, Zucht und andern gehalten werden soll.

Von der Visitation und Superintendenz bei den Kirchen.

Die Schulen und Kirchen sollen wenigstens zweimal jährlich visitiert werden.
Dabei sind eingehende Fragen, besonders ob der Pfarrer die Leute ermahnt, ihre
Kinder zur Schule zu halten, zu stellen. Ferner wird gefragt:

Von den Schreibern, Kirchnern, Glöcknern und Kustoden in den Dörfern.

1. Ob der Schulmeister die Schule nach der Ordnung angestellt, mindestens
vier Stunden täglich Schule hält, den Katechismus unterrichtet und
Luther's geistliche Gesänge und Psalmen singen lehrt.
2. Ob er wöchentlich nicht mehr als drei Pfennig Schulgeld nimmt.
20. Ob er auch durch Hilfeleistung mit Schreibern etc. in weltlichen
Sachen die Leute wider ihre Obrigkeit verhetzt oder sie sonst in
einander mengt.

Vom Amt der Assessoren jedes Konsistorii.

Sie sollen darüber wachen, daß in allen Schulen Gottes Wort rein gelehrt,
keiner an den Schulen angestellt wird, der nicht in einem Examen als recht-
gläubig, tauglich und sittenrein befunden worden ist. Wegen der Erhaltung der
reinen Lehre wird die Bücherzensur eingeführt.

Was Sachen in das Konsistorium gehörig.

3. Der Kirchen- und Schuldiener Vocation, Amt, Dienst, Leben, Wandel,
Versetzung, Entlassung, Suspension, Handlung und Verbrechen.
4. Alles, was sich auf die Schulgüter und Schuleinkünfte bezieht.

Vom Ober-Konsistorium bei unserer Regierung zu Dresden.

Ihm steht die oberste Entscheidung in Schulangelegenheiten zu. Ihm liegt
besonders das Stipendiatenwesen, die Verwaltung der Fürstenschulen und der
Universitäten ob.

Von der Synode bei unserm Ober-Konsistorium.

Jeder Superintendent hat jährlich in seinem Bezirk eine Synode abzuhalten,
auf der auch die Schulangelegenheiten besprochen werden.

Vom Katechismus.

In den Schulen darf nur Luther's Katechismus und zwar stets in einer
form und Weise traktiert werden.

Die Hausväter sollen fleißig ermahnt werden, die Knaben und, wo Mädchen-
schulen bestehen, auch die Töchter zur Schule zu halten, damit die Kinder auch
die anderen Leute den gelernten Katechismus lehren können. Vor dem erst-

maligen Abendmahlsgenuß hat der Pfarrer die Kinder im Katechismus zu prüfen.

Von dem jährlichen Examen des Katechismi, so in den Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden soll.

Mit dem Gesinde werden auch die Schulkinder examinirt.

Von Toten und Begräbnissen.

Die Begräbnisse sollen so verlegt werden, daß die daran teilnehmenden Schüler nicht an ihren Studien gehindert werden.

Vom Amt der Küster.

Alle Custodes und Dorfküster haben täglich Schule zu halten, darinnen die Knaben Lesen, Schreiben und christliche Gesänge lernen.

Braunschweig-Grubenhagener Kirchen- ordnung. 1581.

(„Des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Wolffgangen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc. Christliche Ordnung und Befehl. Was sich Prediger und Zuhörer in Seiner J. G. Lande, auff Jüngst geschehene Visitation hinfüro verhalten sollen.“ Sie ist verfaßt von dem Hofprediger Schelhammer und revidirt von Chemnitz. R. II. 452.)

Von Schulen und Schuldienern.

Der Superintendent soll besonders für die Schulen sorgen, aus denen man die Pflänzlein für die 3 Stände Gottes in der Welt nimmt.

Die Schulmeister haben bei ihrer Anstellung den Pfarrern, als ihren Inspektoren, Gehorsam und Ehrerbietung zu geloben. Wenn sie dieselben bei den Gemeindegliedern verkleinern, werden sie abgesetzt.

Von den Kirchengütern, Einkommen und derselben Verwaltung.

Die Kirchenväter haben für die Erhaltung der Schulgebäude zu sorgen. Die abziehenden Schulmeister sollen ihren Nachfolgern alles in dem Zustand übergeben, wie sie es angetreten haben.

Brieger Schulordnung. 1581.

(„Illustri Scholae Bregensis Constitutiones in duas partes digestae, quarum prior doctrinae posterior disciplinae rationem complectitur; cum indice rerum, quae in utraque parte continentur. Rectore M. Petro Sickio in publicum amissae.“ V. I. 297 ff.)

Die Schüler sollen für kirchliches und weltliches Regiment, und für alle menschlichen Verhältnisse erzogen werden.

Besonders in der Gegenwart sind für Kirche und Staat Schulen nötig, damit die alte Barbarei nicht wiederkehrt.

Das letzte Ziel der Studierenden muß die Erwerbung einer freien (liberalis) Kenntnis der göttlichen und menschlichen Dinge und eine ehrbare Gesinnung und Handlung sein. Was in den Schulen gelehrt wird, das wird späteren Geschlechtern aufbewahrt und überliefert.

Ueber die Klasseneinteilung und Einteilung in Dekurien und die Gründe der Einteilungen.

Die Einteilung in 5 Klassen ist nicht allein wegen der Verschiedenheit der Schüler an Alter und Begabung, sondern auch wegen der bestimmten Ordnung,

ohne welche im Leben sowohl, als auch besonders in der Schule alles vergeblich ist, nötig.

Die besten Mittel, die Schüler zum Vorrücken zu bringen, sind Aemulation und Ehre.

Die Einteilung in Dekurien ist getroffen worden, damit der Lehrer bequem täglich die Schüler im Studium und Verhalten überwachen und fördern kann.

5. Klasse.

In ihr wird das Fundament für den ganzen Bau gelegt. Deshalb ist hier auf den Unterricht der Schüler besondere Mühe zu verwenden.

Die Klasse ist in 2 Abteilungen eingeteilt.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr.

Die Klasse soll in 1½ Jahren absolviert werden. Es muß hier der Unterricht individuell gestaltet und dabei auf die Begabung der Schüler Rücksicht genommen werden.

Von Anfang an sind die Schüler an deutliche Aussprache zu gewöhnen. Es muß milde gestraft werden, damit die Schüler nicht vom Studium abgeschreckt werden.

Stundenplan für Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Vormittags:

Um 6 Uhr: Verlesen der Schüler, Gebet in beiden Sprachen, Durchnahme eines Hauptstückes aus dem Katechismus, verbunden mit Abend, Morgen- und Tischgebeten. Monatlich wird das Pensum repetiert.

Um 7 Uhr: Abhören der Vorgerückteren, Herfagen der Paradigmata der Deklination, wie sie im Kompendium der Etymologie stehen. Am Ende des Monats sind dafür Beispiele an den gelernten Wörtern zu üben.

Darauf werden beide Abteilungen abwechselnd im Lesen unterrichtet.

Die übrige Zeit ist auf Schreiben, Lesen und Memorieren zu verwenden.

Nachmittags:

Um 12 Uhr: Die unterste Abteilung zeigt die deutsche und lateinische Schrift vor, die oberste schreibt Deklinationsbeispiele oder Sentenzen nach Angabe des Lehrers ab, welche nach Durchnahme der Arbeit der untersten Abteilung korrigiert werden.

Um 1 Uhr: Abhören der Lektion,

Um 3 Uhr bekommen die Schüler der untersten Abteilung 2, die der obersten 6 Wörter auf, welche sie zu Hause den Eltern auftragen sollen.

Mittwoch und Sonnabend.

Vormittags:

Um 6 und 7 Uhr: Auftragen der in der Woche gelernten Katechismusstücke.

Um 8 Uhr: Repetition der in der Woche gelernten Wörter.

Fällt auf diese Tage ein Fest, so wird in den 3 untersten Klassen ein Spruch gelernt, der die Bedeutung des Festes anzeigt.

Sonntag.

Um 8 Uhr wird in den zwei untersten Klassen ein Stück aus der Predigt, oder dem Evangelium, oder der Epistel den untersten Abteilungen deutsch und den obersten lateinisch erklärt und zum Auswendiglernen aufgegeben.

Als Bücher werden der deutsche und lateinische Katechismus Luther's und ein Kompendium der Etymologie und Syntax gebraucht.

4. Klasse.

Die Schüler sollen sich im Lesen, Schreiben, Deklinieren, Konjugieren und Komparieren vervollkommen und eine ziemliche Anzahl lateinischer Wörter, welche sich auf den täglichen Gebrauch beziehen, lernen.

Die Klasse zerfällt in 2 Abteilungen, deren erste nur die aus der 5. Klasse Neueintretenden umfaßt.

Als Bücher sind eingeführt: der deutsche Katechismus Luther's mit Fragen und Antworten, Compendium Etymologicum et Syntacticum und die Formulae colloquiorum puerilium.

Für die Absolvierung dieser Klasse ist ein Jahr bestimmt.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Vormittags:

Um 6 Uhr: Ablesen der Schüler, Hersagen eines Abschnittes aus dem Katechismus mit Erklärung, so daß alle 4 Monate der Katechismus wieder von neuem begonnen werden kann.

Um 7 Uhr wird die Lektion geübt.

Um 8 Uhr: Vortrag von Dialogen von je zwei Knaben.

Darnach werden Formeln zum Lateinsprechen, wie Erasmiacae salutandi etc. durchgenommen.

Nachmittags:

Um 12 Uhr wird deutsch und lateinisch geschrieben und das Geschriebene korrigiert. Der Gebildete soll sich durch eine schöne Handschrift auszeichnen.

Um 1 Uhr werden Deklination, Konjugation, die übrigen Redeteile und die Komparation so durchgenommen, daß die Schüler die Paradigmata nicht allein auf sagen, sondern auch die numeros, casus etc. unterscheiden und deutsch bezeichnen können.

Um 2 Uhr werden aus der nomenclatura rerum Wörter der Reihe nach gelernt. Monatlich werden die gelernten Wörter repetiert. Bei Erlernung der Wörter fragen sich die Schüler reihenweise gegenseitig ab. Wer dabei dreimal fehlt, hat den untersten Platz einzunehmen. Hilft dies nichts, so folgt Rutenstrafe.

Mittwoch und Sonnabend sind außerordentliche Tage, an denen nur vormittags repetiert wird.

Mittwochs wird der Stoff von Montag und Dienstag wiederholt, und zwar:

Um 6 Uhr: der Katechismus.

Um 7 Uhr: die Etymologie und die lateinischen Wörter.

Um 8 Uhr: die Paradigmata der Deklination, Konjugation und Komparation mit Hinzufügung von Beispielen aus den Kolloquien und der Nomenclatura. Sonnabends wird in derselben Reihenfolge der Stoff von Donnerstag und Freitag repetiert.

Sonntags finden religiöse Übungen, wie in früheren Klassen, statt.

3. Klasse.

Die Schüler lernen die Grammatik, die Ernährerin aller anderen Künste und Studien, vollständig.

Die Klasse zerfällt in zwei Abteilungen, deren unterste von den aus der 4. Klasse eingetretenen Schülern gebildet wird.

Als Bücher werden gebraucht: die Grammatik Melancthon's, der lateinische Katechismus Luther's, die Briefe Cicero's nach der Ausgabe von Sturm, der zweite Teil der Nomenclatura rerum, Disticha Catonis und Erasmi civilitas morum.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Vormittags:

Um 6 Uhr: Gebet, Ablesen der Schüler und Erklärung der Grammatik mit Anwendung von Beispielen.

Um 7 Uhr werden Briefe Cicero's, an dem allein reines Latein gelernt werden kann, gelesen und deutsche Sentenzen mit Nachahmung Cicero's in's Lateinische übersezt.

Ein Brief wird 1 oder 2 mal deutsch erklärt, wobei die deutsche Ausdrucksweise genau den lateinischen Phrasen angepaßt wird und die deutsche Ueber-

setzung sich wörtlich an den Text zu halten hat. Ist noch Zeit übrig, so werden Phrasen ausgezogen und in ein Heft eingetragen.

Um 8 Uhr: Examen analiticon. Die Bestandteile der gehörten Lektion werden nach ihrer Zugehörigkeit zu den Redeteilen analysiert, z. B. welchem Casus, Tempus etc. sie angehören.

So werden die Schüler in der Declination etc. geübt.

Nachmittags:

Um 12 Uhr: Musik für alle Klassen, von der nur die ganz Unfähigen dispensiert werden.

Um 1 Uhr werden die Syntagregeln nach dem Compendium oder der kleinen Grammatik Melancthon's mit Beispielen erklärt.

Um 2 Uhr werden die Distichen Cato's mit Sprüchen des P. Mimi und der sieben Weisen durchgenommen. Ferner finden Uebungen in der Declination, Konjugation und Komparation statt, welche die Schüler zu Hause fortsetzen.

Mittwochs.

Um 6 und 7 Uhr: Korrektur der Scripta, welche in form eines kurzen Briefes aus dem Deutschen ins Lateinische mit Nachahmung Cicero's übersetzt werden.

Um 8 Uhr wird der lateinische Katechismus Luther's mit deutscher Erklärung auswendig gelernt.

Der Nachmittag ist für die Recitation bestimmt, von der später zu reden ist.

Um 2 Uhr findet nach dem Spiel Gebet und Gesang in der Kirche statt.

Samstags ist von 6—8 Uhr Repetition des Wochenpensums.

Sonntags haben die drei oberen Klassen der Predigt und den Gebeten in der Kirche anzuwohnen.

Darauf folgt das Schema des Stundenplans.

2. Klasse.

Repetition des Grammatikpensums der 3. Klasse. Die Schüler lernen darauf die Ausnahmen der Regeln aus der Grammatik ausführlicher.

Lateinische Reden und Verse werden als schriftliche Arbeiten angefertigt.

Mit dem Griechischen wird begonnen.

Als Bücher werden gebraucht: Grammatica et Syntaxis Philippi major, et ejusdem Prosodia, Libellus definitionum Philippi vel Examen Theologicum, Epistolae Cic., Terentius, Bucolica Virgilii oder Tristia Ovidii, Dialogi sacri Castellionis, Elementale Graecae linguae.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Vormittags:

Um 6 Uhr wird mit Gesang und Gebet begonnen. Darauf werden die Grammatikregeln nach der Ausgabe der Grammatik Melancthon's von Micellus durchgenommen.

Freitags wird in dieser Stunde Griechisch getrieben, bis die Schüler genau griechisch lesen und declinieren können.

Um 7 Uhr werden Montags und Dienstags die Briefe Cicero's gelesen. Daraus werden Wörter und Phrasen excerptiert und nach dem Diktat des Lehrers in ein Heft eingeschrieben. Die wichtigsten Briefe werden auch auswendig gelernt und hergesagt.

Donnerstags und freitags werden Virgil's Bucolica oder libri Tristium oder de Ponto erklärt.

Um 8 Uhr werden Montags und Dienstags die Prosodieregeln gelernt und Donnerstags und freitags an Beispielen aus Ovid erklärt.

Nachmittags:

Um 12 Uhr ist Musikunterricht.

Montags und Dienstags werden die Regeln gelernt und Donnerstags und freitags Gesänge geübt.

Um 1 Uhr wird Montags und Dienstags die Syntax durchgenommen und Donnerstags und freitags Terenz, der in seiner Redeweise am besten für die Knaben paßt, auswendig gelernt. Wörter und Phrasen aus demselben schreiben die Schüler teils nach dem Diktat des Lehrers, teils nach eignen Excerpten in ein Heft ein.

Um 3 Uhr werden Montags und Dienstags Dialogi sacri gelesen und an ihnen, wie überall, die Grammatikregeln geübt. Ferner werden biblische Geschiedten gelesen. Donnerstags und freitags wird mit der 1. Klasse zusammen Cic. de Senectute gelesen.

Mittwochs.

Um 6 Uhr werden mit der 1. Klasse die Loci theologici durchgenommen. Von 7–9 Uhr ist Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

Sonnabends.

Von 6–8 Uhr: Repetition des Wochenpensums.

Von 8–9 Uhr werden die Definitiones Philippi erklärt und auswendig gelernt. Es folgt das Schema des Stundenplans.

1. Klasse.

Die Schüler vervollkommen sich in der Theologie, den Künsten und Sprachen, und bilden ihren Stil in Prosa und Poesie.

In der Theologie werden die Loci communes Melancthon's und das neue Testament durchgenommen. In der Ars werden Dialectica, Rhetorica, Graeca Grammatica, Philosophia moralis Mel., Justiniani Institutiones getrieben.

Von lateinischen Autoren sind abwechselnd zu lesen: Cic. de Senectute, Amicitia, Officiis, Orationes pro Milone, Archia, Marcello und andere, an welchen die verschiedenen Arten causarum zu erkennen sind.

Im Griechischen werden gelesen: die kleinen Briefe des Paulus, die Reden des Isokrates, Hesiod, Homer und andere Autoren.

In der Lektüre soll man vom Leichteren zum Schwereren vorwärtsschreiten.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Vormittags:

Um 6 Uhr wird mit Gesang, Gebet und Ablefen der Schüler begonnen.

Darauf werden Montags und Dienstags die Regeln der griechischen Grammatik an einem Tag auswendig gelernt und am andern erklärt.

Donnerstags und freitags werden die Regeln an den Dialogen des Lucian, der Rede des Isocrates ad Demonicum und den Paulinischen Briefen nachgewiesen. Zur religiösen Belehrung sind dabei alle Aussprüche der Autoren über Frömmigkeit und Sitten zu merken und zu beherzigen.

Um 7 Uhr werden die Regeln der Dialektik nach Erotemata Dialectica Melancthonis durchgenommen, an Beispielen aus der Religion und anderer Lektüre erklärt und auswendig gelernt. Die Schüler sollen bei ihrem Privatstudium selbst Beispiele dafür suchen.

Donnerstags und freitags wird mit der Dialektik die Rhetorik verbunden. Die Regeln werden nach der Rhetorica Mel. gelernt. Außerdem werden zu diesem Zweck Cic. ad Marcum Brutum, vel ad Herennium gelesen. Die Beispiele sind aus den Reden Cicero's zu nehmen.

Als schriftliche Arbeiten werden progymnasmata und einzelne Redeteile (genera causarum) mit Nachahmung Cicero's angefertigt.

Um 8 Uhr werden lateinische und griechische Poeten gelesen, und zwar:

Montags und Dienstags Virgil. Zum besseren Verständnis der Autoren wird an einem der genannten Tage 1 Stunde die griechische Syntax des Varennius abwechselnd mit der Prosodie erklärt.

Donnerstags und freitags sind abwechselnd Hesiod und Homer zu lesen.

Bei der Lektüre ist nicht nur auf dispositio, expositio und explanatio, sondern auch auf Ursprung und Ableitung der einzelnen Wörter, Eigentümlichkeit der Sprache, Bedeutung der Wörter, Anwendung der Epitheta, Versmaß etc. zu achten.

Als Hausarbeit sind, besonders im Griechischen, einige Verse, die den einzelnen durchgenommenen Redeteilen entsprechen, in ein Heft einzutragen und am folgenden Tag in der Schule zu korrigieren.

Nachmittags:

Um 12 Uhr: Religiöser Gesang und Musik.

Um 1 Uhr wird Montags und Dienstags Epitome philosophiae moralis gelesen, wobei über der Bildung der Sitten der Stil nicht vernachlässigt werden darf; denn das Sittliche muß stets in schöner Sprache ausgedrückt werden.

Donnerstags und freitags bilden die Institutiones juris die Lektüre. Dabei ist nicht nur auf die Sprache, sondern auch auf die Idee des Rechts zu achten. Diese Lektüre ist sehr nötig, da auch die Ethik aus juristischen Büchern schöpfen kann.

Um 2 Uhr wird Montags und Dienstags Cic. de Senectute sprachlich und inhaltlich durchgenommen. Dabei werden die Grammatikregeln in ihrer Anwendung gezeigt und excerpierte Phrasen in ein Heft eingeschrieben. Besondere Stellen sind auswendig zu lernen und zu recitieren.

Donnerstags und freitags werden die Reden Cicero's gelesen und dabei die Redeteile und Redegattungen erklärt und zur Nachahmung gemerkt.

Mittwoch.

Um 6 Uhr ist Gesang, Gebet und eine theologische Lektion für die zwei oberen Klassen, bei der die Paulusbriefe erklärt werden. Auch hier wird auf den Stil geachtet. Wo möglich soll der Text auswendig gelernt werden.

Um 7 und 8 Uhr findet die Korrektur der schriftlichen Arbeiten statt. Bei den Arbeiten ist zu beachten:

1. Der Stoff dazu wird aus den durchgenommenen Lektionen genommen und Mittwochs aufgegeben.
2. Die Defurionen sammeln die Arbeiten ein.
3. Schwerere Fehler, 3. B. in der Orthographie in den unteren Klassen, werden mit Rute, die anderen nach Belieben bestraft.
4. Jede Arbeit ist in zwei Exemplaren einzuliefern. Auf dem einen macht der Schüler die Korrektur.
5. Nach der Korrektur diktiert der Lehrer die richtige Uebersetzung. Bei der Korrektur ist auch auf Barbarismen und Redeschmuck zu achten.

Samstag.

Um 6 Uhr werden mit Hinweis auf den Irrtum der Neuerer die Loci communes Mel. vorgelesen, erklärt und mit Stellen aus der Bibel und den Kirchenvätern belegt.

Von 7—9 Uhr ist Repetition des Wochenpensums und Korrektur der poetischen schriftlichen Arbeiten.

Ueber Disputations- und Deklamationsübungen.

Sie dürfen nicht hintangesetzt werden, weil sie die Redefertigkeit fördern, das Gedächtnis stärken, die Stimme und Aussprache bilden, den Geist anregen und Anlage und Fleiß schärfen.

In der 2. und 3. Klasse disputieren die Schüler über die Regeln der Etymologie und Syntaxis, in der 4. Klasse über den Fundort der Wörter in der Nomenclatura rerum.

Darauf ist monatlich eine Stunde zu verwenden.

In der ersten Klasse findet vierteljährlich eine Disputation in jedem Unterrichtsfach statt.

Deffamationen sind monatlich zu halten, und zwar in den unteren Klassen nur von den Lehrern und vorgerückteren Schülern. Auf sie ist großes Gewicht zu legen.

Ueber die Ferien.

Sie treten ein, damit die Lehrer Zeit haben zu Disputationen, Deffamationen, Korrektur der Scripta und Erholung, und zwar:

1. An öffentlichen Markttagen und Festlichkeiten.
2. Vom St. Thomastag bis Weihnachten.
3. An den Hundstagen nachmittags.

Damit die Schüler während derselben sich nicht der Arbeit entfremden, werden in den längeren Ferien Komödien und Tragödien und in den kürzeren Gedichte und Scripta deutsch und lateinisch vorgetragen.

Ueber das Examen und die jährlichen Versetzungen der Schüler.

Die Bedeutung der Examina ist in ihrem Nutzen für die Sachkenntnis und Redefertigkeit, in der Anstachelung des Fleißes und der Aufmerksamkeit, in der Schärfung des Verstandes, Bildung des Urteils und Förderung der Schlagfertigkeit zu suchen.

Außer den monatlichen und vierteljährlichen Examina über die einzelnen Lektionen wird jährlich am Anfang des Jahres ein Examen über den Jahresstoff abgehalten. Dabei sind die Hefte und Phrasenbücher vorzulegen.

Vorrücken können nur die Schüler, welche den Kurs jeder Klasse durchgemacht haben.

Als Belohnungen dienen: Lob, Prämien, Versetzung in höhere Klassen.

faule Schüler sind durch Züchtigung, Tadel, Ermahnungen, Versprechungen und härtere Strafen zum Fleiß anzuhalten.

Unbegabte werden beizetten den Eltern angezeigt, damit sie einen andern Beruf erwählen.

Am Schluß des Examens bespricht der Rektor mit den Lehrern den Stunden- und Lektionsplan für's folgende Jahr.

Der andere Teil, die Schulgesetze enthaltend.

Das Band jeder menschlichen Gesellschaft, auch der Schulen, sind Gesetze.

c. I.

Ueber Jurisdiktion und Amt des Rektors.

1. Ihm liegt die Rechtsprechung für Alle ob.
2. Er muß den Lehrern mit gutem Beispiel vorangehen.
3. Er darf in der Verwaltung nichts gegen Gottes Gebot, der Stadt Ansehen und der Schule Nutzen thun. Er hat für die Eintracht unter den Lehrern zu sorgen.
4. Er soll für taugliche Lehrer sorgen und über die reine evangelische Lehre und Einhaltung der Schulgesetze durch die Lehrer wachen.
5. Er muß fremde Schüler prüfen, den Klassen zuweisen und an ihre Pflichten erinnern.
6. Er darf keinen Schüler aufnehmen, der sich nicht feierlich verpflichtet, die wahre Frömmigkeit zu pflegen, den Gesetzen zu gehorchen und Ehrfurcht gegen Rektor und Professoren zu zeigen.
7. Er trägt die Namen der Eintretenden in das Schülerverzeichnis ein.
8. Dafür erhebt er von Fremden 20 Groschen, von Bürgerkindern 2 Groschen, von Armen, Professoren- und Pfarrersöhnen nichts.
9. Diese Gebühren werden unter die Lehrer zu gleichen Teilen verteilt.
10. Er stellt auf Grund der Gutachten der Lehrer die Abgangszugnisse für die Schüler aus.

11. Wichtigere Angelegenheiten, z. B. Aenderung der Gesetze, entscheidet er mit drei Kollegen.
12. Jährlich einmal werden die Schulgesetze im Kollegium vorgelesen.

c. 2.

Ueber die Pflichten der Professoren und Kollegen.

1. Sie müssen sich über Leben und Berufserfüllung vor Gott und der Stadt verantworten können.
2. Sie sollen Eintracht unter eiander halten, keinen Schüler ohne Immatriculation zur Vorlesung zulassen und sich gegenseitig nicht die Schüler abspenstig machen.
3. Sie haben die Stunden pünktlich zu beginnen, den Lehrplan und die Methode einzuhalten.
4. Sie sollen im Lehrerkollegium die Ehre und den Nutzen der Schule vertreten.
5. Sie müssen abwechselnd die Schüler in und außerhalb der Schule beaufsichtigen und monatlich die Wohnungen derselben inspizieren.
6. Untaugliche Schüler sollen sie nicht aus Eigennutz in der Schule behalten, sondern den Eltern anzeigen, damit sie aus der Schule genommen werden.
7. Die Kantoren haben an Festtagen mit den Schülern in der Kirche zu singen.
8. Den Disputationen, Deklamationen und Examen müssen alle Lehrer beiwohnen.
9. Wer ohne Wissen des Rektors die Schulstunden nicht hält, selbst wenn er eine Aushilfe stellt, wird mit Entziehung eines Theiles des Schulgeldes bestraft.
10. Das Amt dürfen die Lehrer nur mit Erlaubnis des Rektors und der Stadtväter aufgeben. Sie haben auch den Urlaub zu bewilligen.

c. 3.

Ueber die allgemeinen Pflichten der Schüler.

1. Sie müssen um Aufnahme in die Matrikel bitten und dabei geloben, den Schulgesetzen und Lehrern zu gehorchen und ohne Mittheilung an den Rektor die Stadt nicht zu verlassen.
2. Sie sollen die Schulstunden fleißig besuchen und zu Hause repetieren.
3. Die Schüler, besonders die adligen, dürfen einen Privatlehrer haben.
4. Sie müssen ihre religiösen Pflichten erfüllen.
5. Sie haben den Respektspersonen die schuldige Ehrfurcht zu erweisen.
6. Waffentragen, Duell, Lüge und Streitigkeiten mit den Mitschülern sind verboten.
7. Im Kollegium dürfen sie keine Gewalt anwenden.
8. Abends um 9 Uhr müssen sie zu Hause sein. Undernfalls kommen sie in's Stadtgefängnis.
9. Dem Rektor gegenüber dürfen sie sich nicht zusammenrotten. Beschwerden haben 2 oder 3 Schüler vorzubringen.
10. Baden und Eislaufen ist verboten.
11. Ebenso unzüchtige Worte und Thaten.
12. Ebenso Unmäßigkeit, Trinken etc.
13. Ebenso der Besuch von Wirtshäusern und verrufenen Lokalen.
14. Teilnahme an Hochzeiten und Gelagen ist verboten. Können Einladungen zu Hochzeiten nicht abgeschlagen werden, so müssen sich die Schüler anständig dabei benehmen.
15. Fischen und Vogelfang ist verboten.
16. Ebenso Würfeln, Kartenspiel etc.
17. Ebenso Handel und Kaufgeschäft.

18. Ebenso Verkehr mit schlechten Kameraden.
19. Ebenso Lesen unzuchtiger Bücher.
20. Ueberall ist Frömmigkeit und Ehrbarkeit zu zeigen.

c. 4.

Ueber die Frömmigkeit gegen Gott.

In 10 Gesetzen wird Bibellesen, Gebet, Kirchenbesuch, Abendmahlsgenuß etc. geboten.

c. 5.

Ueber die Pflichten der Schüler gegen die Lehrer.

In 8 Gesetzen wird vorgeschrieben, die Lehrer als Stellvertreter Gottes zu ehren, ihnen das Schulgeld zu bezahlen, die Strafen willig von ihnen zu dulden, sich Abgangszeugnisse ausstellen zu lassen etc.

c. 6.

Ueber die Pflichten der Schüler in der Schule.

In 12 Gesetzen wird das Verhalten in der Schule geregelt.

c. 7.

Ueber die einzuhaltende Ordnung in Studium, Stil- und Gedächtnisübungen.

1. Im Studium ist eine gewisse Ordnung einzuhalten.
2. Die Schüler sollen nicht nach Belieben von einem Autor zu einem andern übergehen, und nur die vorgeschriebenen und erprobten lesen.
3. Sie sollen nur das Notwendige lernen und den Kurs zur festgesetzten Zeit absolvieren.
4. Sie müssen die gehörten Lektionen überlegen und repetieren. Jeder Fortschritt in den Studien hängt von der fleißigen Repetition ab.
5. Bei der Repetition ist genau zu merken, was der Lehrer bei der Durchnahme erklärt hat. Bei Autoren ist zuerst der Text einfach zu interpretieren. Sodann wird die Grammatik angewandt, der Sinn eruiert und der Ursprung und die Eigentümlichkeit der Wörter erforscht. Zuletzt werden die Phrasen, Sentenzen, Chrieen und Historien in ein Heft eingetragen.
6. Bei der Repetition der artes dicendi sind die Regeln genau zu beachten und Beispiele dafür aus den gelesenen Autoren anzuführen.
7. Nach der Repetition werden die Schulaufgaben gelernt.
8. Das schnelle Lernen wird durch die Kürze der Sache, das Verständnis der Wörter, die Anzahl der Perioden und die Interpunktion gefördert. Zum Behalten des Gelernten nützt Nachdenken und häufiges Nachlesen im Diarium.
9. Am meisten wird das Gedächtnis gefördert durch die Repetition des täglichen Schulpensums am Abend.
10. Das auswendig Gelernte muß klar, deutlich und langsam aufgesagt werden.
11. Immer ist reines Latein zu sprechen.

c. 8.

Ueber die Beachtung des Anstandes beim Verlassen der Schule.

In 4 Gesetzen wird den Schülern befohlen, die Schule der Reihe nach zu verlassen und sich ruhig nach Hause zu begeben.

c. 9.

Ueber das Benehmen auf der Straße.

Es wird in 10 Gesetzen geordnet.

c. 10.

Ueber Benehmen und Dienstleistung zu Hause.

In 10 Gesetzen wird das Benehmen gegen die Eltern und das Verhalten zu Hause geregelt.

c. 11.

Ueber die Pflichten der Fremden.

In 11 Gesetzen werden den fremden Schülern, die an der Anstalt studieren, Vorschriften gemacht.

c. 12.

Ueber die Pflichten der Pädagogen und Benefiziaten.

In 13 Gesetzen werden die Pflichten der Schüler, welche Privatlehrer sind, bestimmt.

c. 13.

Ueber die Pflichten derer, die im Kollegium wohnen.

In 12 Gesetzen wird die Hausordnung festgesetzt.

c. 14.

Ueber die Schuliener (10 Gesetze).

c. 15.

Ueber Zeichenbegängnis (10 Gesetze).

c. 16.

Ueber die Strafen für die Uebertreter der Schulgesetze.

1. Ohne Zucht kann keine Gemeinschaft bestehen.
2. Die Strafen verhängen die Klassenlehrer nach der Größe der Vergehen.
3. Böswillige Vergehen werden mit Karzer und Entfernung aus der Schule bestraft.
4. Die schwersten Strafen werden für Vergehen gegen Rektor und Lehrer verhängt.
5. Unkenntnis, Nachlässigkeit, Faulheit und ähnliches wird mit der Rute bestraft.
6. Jugendlischen Leichtsinns bestraft der Lehrer nach Gutdünken.
7. Der Lehrer soll nicht im Affekt, sondern maßvoll strafen. Die Strafe soll eine väterliche Zucht sein.
8. Die Strafarten richten sich nach dem Vergehen. Strenge ist mit Milde zu verbinden. Entehrende Strafen sind zu meiden.
9. Für häusliches Benehmen, unterlassene Schularbeiten und ähnliches soll zur Strafe etwas auswendig gelernt werden.
10. Die gleiche Strafe folgt auf den Gebrauch der Muttersprache. Wer sich öfters in dieser Hinsicht vergeht, wird mit der Rute gestraft. Für Fehler in der Orthographie und Anwendung schlechter lateinischer Ausdrücke besteht die Strafe im Auswendiglernen von Grammatikregeln und Sentenzen.

c. 17.

Ueber die Pflichten der Dekurionen und Korycäen.

In 10 Gesetzen wird ihnen zur Pflicht gemacht, dem Lehrer beim Abfragen zu helfen, die Schüler überall zu beaufsichtigen und anzuzeigen, die Hefte einzusammeln etc.

Sie müssen sich im Fleiß und Betragen auszeichnen. Wer seine Pflichten versäumt, wird gestraft.

c. 18.

Ueber die Gesetze bei Disputationen und Declamationen.

1. Die Themata sollen gering an Zahl, kurz, abgerundet und aus dem gelernten Stoff genommen sein.
2. Die Gegenbeweise sollen dialektisch, bündig und kurz sein.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Gegenbeweise vorgebracht werden.
4. Die Disputationen sollen nicht länger als 2 Stunden dauern.
5. Dabei ist der Anstand zu wahren und Jähzorn und Uebelnehmen zu vermeiden.
6. Ueberall muß man sich an die Wahrheit halten.
7. Kunstgerechte Resolutionen dürfen nicht auf spitzfindige Weise widerlegt werden.
8. Rektor und Lehrer haben beizuwohnen und für ruhigen Verlauf der Uebungen zu sorgen.
9. Die Schüler müssen sich den Verlauf derselben aufzeichnen. Ungeschickte werden privatim darin geübt.
10. Alle Schüler müssen Disputationen und Declamationen halten.

c. 19.

Ueber Ordnung, Sorge und Pflichten der Benefiziaten und Armen.

In 10 Gesetzen wird bestimmt, daß sie in der Schule besondere Plätze einzunehmen haben, im Gottesdienst singen müssen, ihren Unterhalt durch Singen vor den Häusern erwerben sollen etc.

c. 20.

Ueber Spiele und Erholung.

1. Die Schüler bedürfen der Erholung.
2. Dieselbe darf nicht in Leichtsinne und Müßiggang ausarten.
3. Sie soll nur die Schüler erfrischen und ihr Benehmen sicher gestalten.
4. Es sollen nur solche Spiele gestattet sein, die Geist und Körper kräftigen.
5. Ballspiel, Ringen, Laufen, Tanzen, Reisspiel, Kegeln und ähnliches ist erlaubt.
6. Würfel- und Kartenspiel, Eislaufen und Jagd ist verboten; denn sie sind mit Gefahr verbunden und verderben die Sitten.
7. Mittwochs nachmittags dürfen die Schüler bis abends an dem Ufer der Oder spazieren gehen.
8. Die Zeit, welche bei den Mahlzeiten übrig bleibt, dürfen sie für Spaziergänge und körperliche Uebungen verwenden.
9. Aufregende Spiele sind vor der Mahlzeit und ruhige nach derselben vorzunehmen.
10. Stets ist auf die Gesundheit zu achten.
11. Unruhige Spiele nach der Mahlzeit hindern die Verdauung.
12. Die Spielzeit ist genau bestimmt.
13. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen darf nicht gespielt werden.
14. Die Schüler sollen sich beim Spielen nicht gegenseitig belästigen und Streit und Lärm vermeiden.
15. Auch auf den Spielplätzen sollen sie mit gutem Beispiel vorangehen.
16. Die den Frieden stören oder sich balgen, werden mit der Rute gestraft.
17. Mit Waffen und gefährlichem Spielzeug darf man nicht spielen.
18. Die Deutschen müssen unter sich lateinisch sprechen. Im Verkehr mit Polen ist die deutsche Sprache erlaubt, damit dieselben deutsch lernen.
19. Deutsch kann auch ausnahmsweise gestattet werden, wenn Lateinsprechen zu beschwerlich ist.
20. Um Geld darf nicht gespielt werden.
21. Die Schüler sollen mit gleichalterigen Studiengenossen spielen.

Schluß.

Ermahnung an Lehrer und Schüler, die Gesetze zu halten.

Hoya'sche Kirchenordnung. 1581.

(„Kirchen Ordnung, Wie es in Religionsachen, mit der seligmachenden Lehr des h. Göttlichen Worts etc., in den Graffschaften Hoya und Bruchhausen, einmütiglich gehalten werden soll. Darinne auch zu Ende, und sonst allershand, eine gute Disciplin betreffende, hochnötige Artikel kürzlich verleihtet befunden werden.“ Verfasser sind Jodocus Glanens und Friedrich Rus. Benützt ist die Mecklenburger Ordnung 1552 und Braunschweig-Wolfenbütteler Ordnung 1569. X. II. 456.)

II. Teil.

13. Von der christlichen Konfirmation oder öffentlichem Verhör derer, so erstlich zum heil. Abendmahl gehen.

Der Abschnitt ist der Braunschweiger Ordnung entlehnt.

IV. Teil.

6. Von den Kinderschulen.
7. Von den Mägdleinschulen.

8. Vom Konsistorium.

Daselbe führt die Oberaufsicht über Schulen.

V. Teil.

3. Vom heil. Abendmahl.

Nur solche Leute werden zugelassen, welche die 5 Stücke des Katechismus kennen.

12. Von der Wohnung der Pastoren und Kirchendiener.

Die Kosten für Reparaturen an Schulhäusern müssen die Gemeinden tragen.

14. Von Schulen und Besoldung, so den Schulmeistern zu geben.

Ordnung der Neckarschule in Heidelberg. 1582.

(V. I. 545 ff).

Die Schulen sind zu Ehre Gottes und der Unterthanen Heil zu erhalten. Mit der Erweiterung der Neckarschule werden auch ihre Einkünfte erhöht.

1. Der Kurfürst zahlt an jedem Geburtstage so viele Goldgulden für die Schule, als er Jahre zählt. Dafür ist in der Schule eine Gedächtnisrede auf ihn zu halten.

2. Viermal jährlich, und zwar an Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, wird das Opfer in den vier Kirchen der Schule zugewiesen. Der Hof gibt jährlich an Neujahr 30 Guldenhaler dazu.

3. Für den Haushalt und die Beaufsichtigung der 36 Alumnen ist ein Prokurator bestellt. Ein Schüler ist Koch. Ein Präceptor des Pädagogiums, der in der Nähe der Neckarschule wohnt, hat täglich die Schule zu inspizieren.

4. Die Oberaufsicht über die Schule führen je ein Mitglied des Kirchenrats, des Stadtrats, des Senior-Rats und der Diakonen mit dem Neckarschulmeister.

5. Kein Schüler wird aufgenommen, der nicht vom Rektor des Pädagogiums in den Künsten, vom Kantor in der Musik geprüft worden ist und Zeugnis über seinen letzten Schulaufenthalt beibringt. Die Aufzunehmenden müssen Kenntnisse für die 4. Klasse des Pädagogiums besitzen.

6. Montags sammeln die Schüler, immer je zwei zusammen, die Almosen ein, welche früher der Büchsenträger eingesammelt hat.

7. Die Schüler haben bei Hochzeiten und Begräbnissen und an Martini und Weihnachten vor den Häusern zu singen. Die Einnahmen dabei sind an den Hausverwalter abzuliefern.

8. Den Hausrat und das Holz stellt der Stadtrat gegen eine jährliche Entschädigung von 20 Gulden aus der fürstlichen Kasse.

9. Die Kleider für die Schüler werden aus dem Kirchenalmosen angeschafft. Um die Bürgerschaft für die Schule freigebig zu stimmen, sollen in Zukunft von den Alumnen 10 Heidelberger Bürgerskinder, 14 in der Pfalz Gebürtige und 12 Fremde sein.

Nordhäuser Schulordnung. 1583.

(„Schulordnung, in welcher die vornehmsten Stücke, die zur Anrichtung, Reformierung und Erhaltung einer lateinischen Partikularschule vonnöten, angezeigt und erklärt werden, zu Nutzen und Erbauung der Jugend, die in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nordhausen studieren soll. Gestellet auf eines ehrb. w. w. Rats daselbst Begehr im Jahr nach Christi Geburt 1583.“ Verfaßt von einer Kommission, deren Hauptarbeiter Lukas Martini war. D. I. 362 ff.)

I. Teil.

Von dem Amt eines ehrbaren Rats in Schulsachen.

A. Gegen die Inspektoren.

1. Der Rat stellt als Inspektoren Männer an, die sich zu den 3 evangelischen Hauptsymbolen bekennen und wissenschaftliche Bildung besitzen.

2. Dieselben erhalten eine Anstellungsurkunde und werden feierlich in ihr Amt eingeführt.

3. Sie sind gegen Angriffe zu schützen.

4. Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

5. Der Rat hat ihnen Besoldung in Geld und Getreide zu geben.

6. Der Rat hat von ihnen jährliche Rechnungsablegung zu verlangen.

B. Gegen die Präceptoren.

1. Der Rat stellt mit Genehmigung der Inspektoren die Lehrer an.

2. Dieselben werden nicht vom Rat, sondern von den Inspektoren eingeführt.

3. Die Besoldung der Lehrer ist nach geometrischer Proportion festzusetzen und wird vierteljährlich oder alle 14 Tage ausbezahlt.

4. Der Rat darf ohne Wissen des Inspektors keinen Lehrer absetzen.

5. Der Rat hat die Lehrer bei Ausübung ihrer Pflicht gegen die Bürger und Schüler zu schützen.

6. Der Rat hat den Lehrern Urlaub zu geben, ihnen das Einsammeln mit Figuralmusik auf Neujahr zu gestatten, und ihnen am Gregoriusfest oder sonst eine Verehrung zu verabsolgen.

C. Gegen die Schüler.

1. Umzüge am Gregoriusfest sind gestattet.

2. 2 oder 3 mal jährlich ist erlaubt, mit Gesang „in die Maien zu spazieren“.

3. Armen Schülern soll jährlich aus dem Fiskus ein Almosen in Geld oder schwarzem Tuch gegeben und erlaubt werden, wöchentlich in den Straßen und bei Hochzeiten zu singen und Almosen einzusammeln.

4. Unbändige Schüler, die dem Lehrer nicht gehorchen, werden vom Rat gestraft.

5. Der Rat soll wieder Stipendien gründen und besonders eingegangene Familienstipendien wieder in Gang bringen.

D. Gegen die Schulen insgemein.

1. Der Rat hat die Pflicht, Latein-, Mädchen- und Knabenrechen Schulen einzurichten und zu erhalten.
Der Rechenlehrer erhält vom Rat nur freie Wohnung und Holz und ist im übrigen auf das Schulgeld angewiesen.
2. Der Rat soll die in Verfall geratenen Schulen durch gelehrte, rechtgläubige Männer reformieren lassen.
3. Winkelschulen „von Kirchnern oder Jungen, die nicht mehr in die Schule gehen“, sind nicht mehr zu dulden, da durch sie den öffentlichen Schulen Abbruch geschieht.
4. Bei den jährlichen Schulprüfungen ist der Rat vertreten und hat dabei besonders die Schulgebäude zu besichtigen und Reparaturen anzuordnen.

II. Teil.

Von dem Amt des hochw. Ministerii in Schulsachen.

1. Die Pfarrer sollen die Schulen in's Kirchengebet einschließen, in der Beichte Bürger, Obrigkeit und Schulmeister an ihre Schulpflichten erinnern und dieselben auffordern, arme Schüler zu unterstützen. Am Gregoriusfest hält der Pfarrer an St. Nicolai eine besondere Predigt zu diesem Zweck. Im Sommer und in der Fastenzeit soll jeder Pfarrer wöchentlich eine Stunde lang die Knaben und Mädchen seiner Kirche im Katechismus üben und prüfen. Die Gesänge für den Gottesdienst sollen sie dem Kantor zur Übung mit den Schülern mitteilen. Sie verkündigen auch die Schulfeste und Prüfungen von der Kanzel.
2. Bei Prüfungen sollen die Pfarrer vertreten sein. Bei der Einführung eines neuen Schulinspektors sollen sie neben den Abgeordneten des Rats auch durch 1 oder 2 aus ihrer Mitte vertreten sein. Ihre Vertreter haben den Inspektor, nachdem er in der Schule Treue gelobt, in seinem Amt in Gottes Namen zu bestätigen und die Lehrer und Schüler zum Gehorsam gegen ihn zu ermahnen.

III. Teil.

Von dem Amt der verordneten Inspektoren in Schulsachen.

1. Gegen die Schule insgemein.

1. Jeder Inspektor hat ein Schulbuch, in welchem stehen:
 - a) Sein Name, eine Abschrift seiner Anstellungsurkunde und der Name des Anstellenden.
 - b) Ein Verzeichnis der Lehrer nebst ihren Personalien.
 - c) Das Jahresverzeichnis der Schüler.
 - d) Die Besoldung der Lehrer und die Einkünfte der Schule.
 - e) Die jährliche Schulrechnung.
 - f) Das Verzeichnis der jährlichen Strafen und ihr Grund.
2. Am ersten Tag jedes Monats ist Konferenz der Inspektoren.
3. Die Inspektoren haben monatlich abwechselnd die Aufsicht über die Schüler durch Klassenbesuche etc. zu führen. Denen, welche keinen Dienst haben, steht die Visitation jeder Zeit frei.
4. Ein Inspektor hat die Schulkämmerei, d. h. Einnahmen, Ausgaben etc., zu besorgen und Rechnung darüber zu stellen.

2. Gegen die Schuldienner.

1. Die Lehrer werden vom Kollegium der Inspektoren angestellt. Um Besoldung zu sparen, sollen wo möglich nur unverheiratete Lehrer angenommen werden. Der Lehrer muß rechtgläubig sein und eine Probelektion halten. Darauf wird er vom Rat bestätigt und erhält unter dem Siegel des Konfistoriums eine schriftliche Vocation.
2. Die Lehrer werden feierlich durch die Inspektoren eingeführt.

3. Ihre Besoldung wird vierteljährlich durch den Schulkämmerer ausbezahlt.
4. Vergehen der Lehrer werden mit Rüge, Geld oder unter Einwilligung des Rats mit Entlassung bestraft.

3. Gegen die Schüler.

1. Sie sollen den Schülern mit gutem Beispiel in Rechtgläubigkeit, Lebenswandel und Kleidung vorangehen.
2. Sie sollen den halbjährlichen Prüfungen, die eine Woche währen, anwohnen und selbst dabei abfragen. Bei denselben sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.
3. Sie stellen die Schuldienere auf ein Jahr an.
4. Sie haben die Almosen an Geld und Tuch unter die armen Schüler auszuteilen.
5. Sie haben die Ratsstipendien, welche an Studenten der Akademie auf 4 Jahre verliehen werden, vierteljährlich auszubezahlen. Die Stipendiaten werden alle 2 Jahre geprüft und erhalten nach der Prüfung, wenn sie fleißig waren, 5 fl Zulage.
6. Sie sollen faule Schüler mit Worten selbst strafen, halsstarrige durch den Lehrer „streichen“ lassen, und nach vorhergehender Mitteilung an die Eltern Ausweisungen auf einige Jahre verhängen.

4. Gegen die Bürgerschaft.

1. Sie sollen die Zinsen von den Schulvermächtnissen eintreiben und die Lehrer gegen die Vorwürfe der Bürger in der Schule schützen.
2. Sie sollen Eltern, welche tüchtige Knaben aus der Schule wegnehmen, die Sünde vorhalten.

IV. Teil.

Vom Amt der verordneten Schuldienere in Schulsachen.

1. Gegen Gott.

In 9 Gesetzen wird verordnet, daß die Lehrer die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche unterschreiben, die Schüler für Gott erziehen und dieselben in der Kirche singen und lesen lassen müssen.

2. Gegen ihre gebührliche Obrigkeit.

Nach den 7 Gesetzen haben sie sich durch lateinische Meldungsschriften um die Schulstellen zu bewerben, den Vorgesetzten zu gehorchen; ihre Stellen ein Vierteljahr zu kündigen etc.

3. Gegen ihre Schüler.

1. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht am Gregoriusfest mit Verteilung von Zucker- und Pfefferkuchen. Die neuen Schüler werden von den alten im Zug abgeholt. Fremde haben sich zuvor einer Prüfung durch den Rektor zu unterwerfen.
2. Sie sollen überall, besonders durch einen anständigen Lebenswandel, den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen, Trinken, unehrliche Hantierung, auffallende Kleidung meiden und abends um 10 Uhr zu Hause sein.
3. Sie haben die Schulstunden mit Abhören zu beginnen. Darauf folgt Recitieren und Repetition. In der letzten Viertelstunde wird eine neue Aufgabe, die nicht umfangreich sein soll, gegeben. Wenig und gut soll hier die Lösung sein. Das Aufgegebene sollen sie 3 mal durchlesen und 3 mal diktieren, damit es die Schüler verstehen.

Die Schüler sollen, besonders in den 3 oberen Klassen, sich ein Annotatenbüchlein anlegen. Außerdem legen sie sich, besonders in den zwei oberen Klassen, viererlei Loci communes nach dem Alphabet in Quartform an, und zwar sehen

sie vorläufig für jeden Buchstaben 2 Bogen vor, bis sie es hernach einzeln vornehmen. Die Loci zerfallen in:

1. Loci für lateinische und griechische Phrasen in zwei Kolonnen für Prosa und Poesie.

2. Loci für Personen in zwei Kolonnen für Männer und Frauen.

3. Loci für Sachen in zwei Kolonnen für natürliche und künstliche.

4. Loci für Thaten und Handlungen in zwei Kolonnen für gute und böse. Auf diese Weise erlangen die Schüler mit der Zeit einen Vorrat an Wörtern und Sachen.

4. Jeder Lehrer soll seine Schüler die Aufgaben in jedem Büchlein ansagen lassen, sei es Buchstabieren, Lesen, Exponieren oder Singen. Es werden dann Vorschriften für die Behandlung dieser Fächer gegeben.

5. Alles muß repetiert werden, und zwar immer etwas in der dritten Vierteltunde jeder Stunde. Die erste halbe Stunde wird für Lesen und Exponieren der Lektion und die letzte Vierteltunde für die neue Aufgabe verwendet. Es werden Vorschriften über die Art und Weise der Repetition gegeben. Samstags ist Generalrepetition.

6. Jeder Lehrer hat den Knaben deutsch und lateinisch, auch griechisch und hebräisch vorzuschreiben, damit dieselben schreiben und überlegen lernen.

In den 3 oberen Klassen werden wöchentlich schriftliche Arbeiten aus dem durchgenommenen Stoff mit Veränderungen, z. B. der Personen, aufgegeben. Halbjährlich hat jeder Schüler der ersten Klasse, wenn die Reihe an ihn kommt, in einer bestimmten Woche eine kleine lateinische Rede auszuarbeiten und Mittwochs um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr öffentlich vorzutragen.

7. Alle Scripta werden der Reihe nach korrigiert. Dabei zeigt der Lehrer jedem Schüler die Fehler an. Kann der Schüler sie nicht verbessern, so werden sie angerechnet und vom Lehrer unter die Korrektur geschrieben.

8. Uebungen im Disputieren und Deklamieren werden vorgenommen. Mittwochs in der 1. Klasse von 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der 2. Klasse von 8—9 Uhr, und wenn nötig auch in der 3. Klasse. Dabei haben sich die Schüler gegenseitig abzufragen in der Weise, daß der zweite den obersten u. s. w. fragt. Jeder Schüler soll sich die Woche über auch drei Fragen überlegen, welche er an den oberen Schüler stellt. In den obersten Klassen wird etwas aus den Büchern behandelt. Der Lehrer kann auch die Fragen selbst stellen und sich die Antworten von den Schülern geben lassen. Kann der Gefragte nicht antworten, so darf er selbst andere Fragen an den über ihm sitzenden Schüler richten. Kann dieser dieselben nicht beantworten, so bekommt er an Stelle des zuerst Gefragten das Signum ignorantiae. Er stellt dann wieder Fragen an den zunächst Sitzenden, um ihm das Zeichen anzuhängen. Wer dasselbe zuletzt behält, muß es zur Strafe 8 Tage tragen und noch etwas auswendig lernen. Keiner darf an einen andern Fragen stellen, die er selbst nicht beantworten kann.

Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr trägt in der 1. Klasse der Schüler, an welchem die Reihe ist, seine selbst ausgearbeitete Rede vor. Der Rektor stellt dabei an den Redner einige Fragen über Grammatik, Dialektik und Rhetorik. Kann er seine Rede nach den Regeln verteidigen, so wird sie dem Inspektor zum Andenken überreicht.

9. Jährlich finden zweimal kurz nach Ostern und Michaelis in Gegenwart der Herren vom Ministerium und der Inspektoren Prüfungen statt. Darauf dürfen in der Schule keine Vorbereitungen getroffen werden. Die Prüfung wird nicht vom Klassenlehrer, sondern von den anderen Lehrern und Inspektoren vorgenommen. Ein Notator zeichnet alle guten und schlechten Antworten der Schüler auf. Von diesen Antworten und den schriftlichen Prüfungsarbeiten hängt die Versetzung ab. Zum Schluß führt der Lehrer dem Inspektor die ungehörigsten Schüler vor, damit sie öffentlich gebühlich gestraft werden.

10. Gute Disziplin sollen die Lehrer unter den Schülern auf folgende Weise einführen und erhalten:

1. Durch religiöse Unterweisung. Ferner sollen sie bei der Lektüre der civilitas in der 5. Klasse, bei Cato und Florus in der 4. Klasse, bei den Fabeln in der 3. Klasse, bei Sokrates in der 2. Klasse, bei Theognis,

Ethica und Terentius in der 1. Klasse Lehren und Beispiele für gutes Verhalten anzeigen.

2. Die Lehrer sollen selbst den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen.
3. In der Kirche und Schule, sowie auf den Straßen, beaufsichtigen die Lehrer die Schüler selbst. Außerdem werden Aufpaffer angestellt, und zwar für die Schule, Gassen und übrigen Plätze je zwei aus jeder Klasse. In den 3 oberen Klassen merken sich die sogenannten Lupi die Deutschsprechenden. Diese bekommen zur Strafe das Signum germanice locutionis angeheftet. Wer dasselbe noch um 9 Uhr oder 3 Uhr trägt, bekommt einen „Schilling“. Ferner sind in Kirche und Schule heimliche Aufpaffer aufgestellt. Wer von ihnen das Anzeigen der Uebelthäter unterläßt, wird hart gestraft.
4. Die Lehrer sollen die Rute nicht zum Spiel, sondern zur Strafe in der Hand führen. Montags um 7 Uhr sieht der Rektor die Liste der Schüler, welche sich Sonntags in der Kirche etwas zuschulden kommen ließen, durch, und stäupt die Uebelthäter. Mittwochs um 8 Uhr straft der Adjunktus die Schüler, welche nach der Anzeige des Lupus deutsch gesprochen haben.

Die Lehrer strafen die Schüler, welche ihre Lektionen nicht gelernt, die schriftlichen Arbeiten nicht gemacht, nicht repetiert und sich in der Schule ungebührlich aufgeführt haben. Die Lehrer sollen im Strafen nicht tyrannisch sein, keine Schmähworte gebrauchen und auch nicht in Leidenschaft handeln.

Schüler, welche sich vom Lehrer nicht strafen lassen wollen, werden den Inspektoren angezeigt.

11. Obgleich man dem Lehrer Ruhe und Erholung gönnt, muß doch darin Maß gehalten werden, damit die Schüler nicht verwöhnt und versäumt werden. Ferien werden deshalb gegeben:

1. Alle Sonn- und Feierabende nachmittags, wo nur Vesper gehalten wird.
2. Mittwochs nachmittags, wenn nicht ausgefallene Stunden nachzuholen sind.
3. Jährlich am Gregoriustage, an welchem nur vormittags Gottesdienst gehalten wird.
4. An allen Jahrmärkten vier Tage.
5. In den Hundstagen oder zur Erntezeit täglich von 2—3 Uhr.
6. Im Sommer 3 Tage, „an welchen man pflegt in's Grüne mit den Præceptoribus und in die Maien zu gehen.“
7. An Fastnacht 3 Tage. „Nicht um der Fastnacht willen, sondern wegen den jährlichen Komödien, die man mit den Knaben anrichten soll und auf diese Zeit spielen, eine lateinische aus dem Terenz und eine deutsche biblische, wozu der Rektor beizetten die Rollen unter die Primaner und Sekundaner verteilen muß. Er soll auch Mittwochs zum Mittag Proben mit ihnen halten und sie abrichten, aber keine andere Schulstunde deshalb versäumen.“

4. Gegen die Bürgerschaft.

1. Das Neujahrsfingen ist allen Lehrern mit Ausnahme des Rektors erlaubt. Sie sollen aber dabei bei den Bürgern und nicht bei den „Chumpaffen“ bis abends 8 Uhr nur Weihnachtslieder und keine leichtfertigen Lieder singen. Das eingezogene Geld teilen die Lehrer unter sich. Die Knaben dürfen nicht allein zum Singen geschickt werden.

2. Die Lehrer dürfen auch auf Aufforderung in der Kirche Brautmessen singen, wobei sie jedoch möglichst wenig Schulstunden versäumen sollen.

3. Beim Brautschmause dürfen auch arme Schüler im Brauthause singen. Das Geld hiefür teilen sie unter sich.

4. Ebenso ist es armen Schülern erlaubt, auf Verlangen ehrbarer Bürger bei anderen Gastmählern 2 Stunden bis abends 8 Uhr zu singen.

se
ne

un

un

la
D

D
pe
E
ta

he

di
H
in
w

je
sic

wo
we
zu
Sch
obe
beh
von
selb
dich
Sigi
um
Str.
and

seine
einig
nach

wart
dürf
nicht
genor
Schü
die D
fame

einjü!

1. Die Leute dürfen nicht als Brautdiener hantieren, um auf dem Tanz-
tanz zu stehen. Sie sollen nur als Gäste zu den Hochzeiten teilnehmen.
Die Schüler dürfen nur als Gäste den Hochzeiten von Verwandten anwohnen.
2. Der Bürgerschaft und Stadt zu Ehren soll der Scherz jährlich auf Fast-
nacht oder auf den nächsten Sonntag mit der Schöpfung eine deutsche geistliche
Komödie in der Kirche und eine ummüde mit dem Carpedem oder Tante auf-
führen und dazu Erbauungen an denen Predigten und Bürgermeistern er-
gehen lassen.

3. Das Scherzmann soll die Scherz- und Scherz-
4. Die Schüler soll in der Scherz- und Scherz-
5. Die Schüler soll in der Scherz- und Scherz-

4. Gegen Gefinde und andere, die in dieses Haus gehören. Sie sollen ihnen mit Dienstleistungen freundlich helfen, aber keine intimen Bekanntschaften mit ihnen anknüpfen.

III. für die Symphoniacia.

1. Personen der Symphonisten betreffend. Besonders arme, fremde Schüler, welche gute Stimmen haben, sollen sich im Singen üben.

2. Ihr Amt betreffend. Sie müssen in der Kirche chorzingen und am Neujahrstage mit den Lehrern umzingen. Mit Erlaubnis des Rektors dürfen sie von Ostern bis Michaelis auf den Straßen umzingen und an Sonntagen bei Gastmählern singen. Stets aber sollen sie passende und anständige Gesänge vortragen.

3. Ihre Prämie belangend. Das eingesammelte Geld zählt der Rektor und verteilt es alle vier Wochen.

4. Die Strafe belangend. Betrüger und Unordentliche werden mit Entziehung des Geldanteiles bestraft.

IV. für die Knaben, die in der Kirche lesen und beten.

Für jede Kirche sind dazu zwei Knaben angestellt, welche für ihre Dienstleistung von der Kirche ein Geschenk erhalten.

V. für die Knaben, welche in der Kirche allein singen.

1. Vierteljährlich abwechselnd werden für jede Kirche drei Knaben mit guten Stimmen bestellt, „welche die deutsche Historia in die Personen geteilt“ singen.

2. Sie singen auch zu anderen Zeiten in der Kirche.

VI. für die Aufpaffer.

Eine wohlbestellte Schule muß fünferlei Aufpaffer haben :

1. Custodes, welche wöchentlich vom Lehrer bestellt werden. Sie haben vor Schulanfang in der Klasse zu sein, die Schülerverzeichnisse abzulesen, in der Schule aufzupassen, täglich einmal auf den Straßen zu inspizieren, die Ruten anzuschaffen, die Stuben auszufehren und für Kreide zu sorgen.

2. Corycaei, welche wöchentlich aus den 3 obersten Klassen heimlich von den Lehrern aufgestellt werden. Ihre Aufgabe ist es, die deutsch Sprechenden zu merken.

3. Observantes, von denen je einer für eine Kirche zur Aufsicht über die Schüler während des Gottesdienstes angestellt wird.

4. Diejenigen, welche auf den „Seiger“ hören. Sie werden wöchentlich aus der 3. Klasse genommen und haben nach jeder Stunde den Stundenschlag an allen Klassen auszurufen.

5. Notatores, welche die um Almosen Singenden zu verzeichnen und zu kontrollieren haben.

VII. für den Schuldiener.

Er hat auch fremde Schüler zu beherbergen und ihnen Wohnungen zu verschaffen.

VI. Teil.

Von dem Amt gemeiner Bürgerschaft in Schulsachen.

1. Gegen die Inspektoren und Lehrer. Die Bürger sollen gegen dieselben dankbar sein, ihnen einmal im Jahr Geschenke geben, bei Kasualien sie bedenken, nicht über die Züchtigung der Kinder klagen, den Lehrern darüber in der Schule keine Vorwürfe machen, sondern in schwereren Fällen den Inspektoren Anzeige machen und ihre Kinder abmelden, bevor sie dieselben aus der Schule nehmen.

c. 10.

Ueber Benehmen und Dienstleistung zu Hause.

In 10 Gesetzen wird das Benehmen gegen die Eltern und das Verhalten zu Hause geregelt.

c. 11.

Ueber die Pflichten der Fremden.

In 11 Gesetzen werden den fremden Schülern, die an der Anstalt studieren, Vorschriften gemacht.

c. 12.

Ueber die Pflichten der Pädagogen und Benefiziaten.

In 13 Gesetzen werden die Pflichten der Schüler, welche Privatlehrer sind, bestimmt.

c. 13.

Ueber die Pflichten derer, die im Kollegium wohnen.

In 12 Gesetzen wird die Hausordnung festgesetzt.

c. 14.

Ueber die Schuldienner (10 Gesetze).

c. 15.

Ueber Leichenbegängnis (10 Gesetze).

c. 16.

Ueber die Strafen für die Uebertreter der Schulgesetze.

1. Ohne Zucht kann keine Gemeinschaft bestehen.
2. Die Strafen verhängen die Klassenlehrer nach der Größe der Vergehen.
3. Böswillige Vergehen werden mit Karzer und Entfernung aus der Schule bestraft.
4. Die schwersten Strafen werden für Vergehen gegen Rektor und Lehrer verhängt.
5. Unkenntnis, Nachlässigkeit, Faulheit und ähnliches wird mit der Rute bestraft.
6. Jugendliehen Leichtsinns bestraft der Lehrer nach Gutdünken.
7. Der Lehrer soll nicht im Affekt, sondern maßvoll strafen. Die Strafe soll eine väterliche Zucht sein.
8. Die Strafarten richten sich nach dem Vergehen. Strenge ist mit Milde zu verbinden. Entehrende Strafen sind zu meiden.
9. Für häusliches Benehmen, unterlassene Schularbeiten und ähnliches soll zur Strafe etwas auswendig gelernt werden.
10. Die gleiche Strafe folgt auf den Gebrauch der Muttersprache. Wer sich öfters in dieser Hinsicht vergeht, wird mit der Rute gestraft. Für Fehler in der Orthographie und Anwendung schlechter lateinischer Ausdrücke besteht die Strafe im Auswendiglernen von Grammatikregeln und Sentenzen.

c. 17.

Ueber die Pflichten der Dekurionen und Korycäen.

In 10 Gesetzen wird ihnen zur Pflicht gemacht, dem Lehrer beim Abfragen zu helfen, die Schüler überall zu beaufsichtigen und anzuzeigen, die Hefte einzusammeln etc.

Sie müssen sich im Fleiß und Betragen auszeichnen. Wer seine Pflichten versäumt, wird gestraft.

c. 18.

Ueber die Geseze bei Disputationen und Deklamationen.

1. Die Themata sollen gering an Zahl, kurz, abgerundet und aus dem gelernten Stoff genommen sein.
2. Die Gegenbeweise sollen dialektisch, bündig und kurz sein.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Gegenbeweise vorgebracht werden.
4. Die Disputationen sollen nicht länger als 2 Stunden dauern.
5. Dabei ist der Unstand zu wahren und Jähzorn und Uebelnehmen zu vermeiden.
6. Ueberall muß man sich an die Wahrheit halten.
7. Kunstgerechte Resolutionen dürfen nicht auf spitzfindige Weise widerlegt werden.
8. Rektor und Lehrer haben beizuwohnen und für ruhigen Verlauf der Uebungen zu sorgen.
9. Die Schüler müssen sich den Verlauf derselben aufzeichnen. Ungeforderte werden privatim darin geübt.
10. Alle Schüler müssen Disputationen und Deklamationen halten.

c. 19.

Ueber Ordnung, Sorge und Pflichten der Benefiziaten und Armen.

In 10 Gesezen wird bestimmt, daß sie in der Schule besondere Plätze einzunehmen haben, im Gottesdienst singen müssen, ihren Unterhalt durch Singen vor den Häusern erwerben sollen etc.

c. 20.

Ueber Spiele und Erholung.

1. Die Schüler bedürfen der Erholung.
2. Dieselbe darf nicht in Leichtsinne und Müßiggang ausarten.
3. Sie soll nur die Schüler erfrischen und ihr Benehmen sicher gestalten.
4. Es sollen nur solche Spiele gestattet sein, die Geist und Körper kräftigen.
5. Ballspiel, Ringen, Laufen, Tanzen, Reisspiel, Kegeln und ähnliches ist erlaubt.
6. Würfel- und Kartenspiel, Eislaufen und Jagd ist verboten; denn sie sind mit Gefahr verbunden und verderben die Sitten.
7. Mittwochs nachmittags dürfen die Schüler bis abends an dem Ufer der Oder spazieren gehen.
8. Die Zeit, welche bei den Mahlzeiten übrig bleibt, dürfen sie für Spaziergänge und körperliche Uebungen verwenden.
9. Aufregende Spiele sind vor der Mahlzeit und ruhige nach derselben vorzunehmen.
10. Stets ist auf die Gesundheit zu achten.
11. Unruhige Spiele nach der Mahlzeit hindern die Verdauung.
12. Die Spielzeit ist genau bestimmt.
13. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen darf nicht gespielt werden.
14. Die Schüler sollen sich beim Spielen nicht gegenseitig belästigen und Streit und Lärm vermeiden.
15. Auch auf den Spielplätzen sollen sie mit gutem Beispiel vorangehen.
16. Die den Frieden stören oder sich balgen, werden mit der Rute gestraft.
17. Mit Waffen und gefährlichem Spielzeug darf man nicht spielen.
18. Die Deutschen müssen unter sich lateinisch sprechen. Im Verkehr mit Polen ist die deutsche Sprache erlaubt, damit dieselben deutsch lernen.
19. Deutsch kann auch ausnahmsweise gestattet werden, wenn Lateinsprechen zu beschwerlich ist.
20. Um Geld darf nicht gespielt werden.
21. Die Schüler sollen mit gleichalterigen Studiengenossen spielen.

Schluß.

Ermahnung an Lehrer und Schüler, die Gesetze zu halten.

Hoya'sche Kirchenordnung. 1581.

(„Kirchen Ordnung, Wie es in Religionsachen, mit der seligmachenden Lehr des h. Göttlichen Worts etc., in den Graffschaften Hoya und Bruchhausen, einmütlich gehalten werden soll. Darinne auch zu Ende, und sonst allenthalb, eine gute Disciplin betreffende, hochnötige Artikel kürlich verleiht befunden werden.“ Verfasser sind Jodocus Glaneus und Friedrich Rus. Benützt ist die Mecklenburger Ordnung 1552 und Braunschweig-Wolfenbütteler Ordnung 1569. R. II. 456.)

II. Teil.

13. Von der christlichen Konfirmation oder öffentlichem Verhör derer, so erstlich zum heil. Abendmahl gehen.

Der Abschnitt ist der Braunschweiger Ordnung entlehnt.

IV. Teil.

6. Von den Kinderschulen.
7. Von den Mägdeleinschulen.
8. Vom Konsistorium.

Daselbe führt die Oberaufsicht über Schulen.

V. Teil.

3. Vom heil. Abendmahl.

Nur solche Leute werden zugelassen, welche die 5 Stücke des Katechismus kennen.

12. Von der Wohnung der Pastoren und Kirchendiener.

Die Kosten für Reparaturen an Schulhäusern müssen die Gemeinden tragen.

14. Von Schulen und Besoldung, so den Schulmeistern zu geben.

Ordnung der Neckarschule in Heidelberg. 1582.

(V. I. 345 ff).

Die Schulen sind zu Ehre Gottes und der Unterthanen Heil zu erhalten. Mit der Erweiterung der Neckarschule werden auch ihre Einkünfte erhöht.

1. Der Kurfürst zahlt an jedem Geburtstage so viele Goldgulden für die Schule, als er Jahre zählt. Dafür ist in der Schule eine Gedächtnisrede auf ihn zu halten.

2. Viermal jährlich, und zwar an Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, wird das Opfer in den vier Kirchen der Schule zugewiesen. Der Hof gibt jährlich an Neujahr 30 Guldenhaler dazu.

3. Für den Haushalt und die Beaufsichtigung der 36 Alumnus ist ein Prokurator bestellt. Ein Schüler ist Koch. Ein Präceptor des Pädagogiums, der in der Nähe der Neckarschule wohnt, hat täglich die Schule zu inspizieren.

4. Die Oberaufsicht über die Schule führen je ein Mitglied des Kirchenrats, des Stadtrats, des Senior-Rats und der Diakonen mit dem Neckarschulmeister.

5. Kein Schüler wird aufgenommen, der nicht vom Rektor des Pädagogiums in den Künsten, vom Kantor in der Musik geprüft worden ist und Zeugnis über seinen letzten Schulaufenthalt beibringt. Die Aufzunehmenden müssen Kenntnisse für die 4. Klasse des Pädagogiums besitzen.

6. Montags sammeln die Schüler, immer je zwei zusammen, die Almosen ein, welche früher der Büchsenträger eingesammelt hat.

7. Die Schüler haben bei Hochzeiten und Begräbnissen und an Martini und Weihnachten vor den Häusern zu singen. Die Einnahmen dabei sind an den Hausverwalter abzuliefern.

8. Den Hausrat und das Holz stellt der Stadtrat gegen eine jährliche Entschädigung von 20 Gulden aus der fürstlichen Kasse.

9. Die Kleider für die Schüler werden aus dem Kirchenalmosen angeschafft.

Um die Bürgerschaft für die Schule freigebig zu stimmen, sollen in Zukunft von den Alumnen 10 Heidelberger Bürgerskinder, 14 in der Pfalz Gebürtige und 12 fremde sein.

Nordhäuser Schulordnung. 1583.

(„Schulordnung, in welcher die vornehmsten Stücke, die zur Anrichtung, Reformierung und Erhaltung einer lateinischen Partikularschule vornöten, angezeigt und erklärt werden, zu Nutzen und Erbauung der Jugend, die in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nordhausen studieren soll. Gestellet auf eines ehrb. w. w. Rats daselbst Begehr im Jahr nach Christi Geburt 1583.“ Verfaßt von einer Kommission, deren Hauptarbeiter Lukas Martini war. D. I. 362 ff.)

I. Teil.

Von dem Amt eines ehrbaren Rats in Schulsachen.

A. Gegen die Inspektoren.

1. Der Rat stellt als Inspektoren Männer an, die sich zu den 3 evangelischen Hauptsymbolen bekennen und wissenschaftliche Bildung besitzen.

2. Dieselben erhalten eine Anstellungsurkunde und werden feierlich in ihr Amt eingeführt.

3. Sie sind gegen Angriffe zu schützen.

4. Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

5. Der Rat hat ihnen Befoldung in Geld und Getreide zu geben.

6. Der Rat hat von ihnen jährliche Rechnungsablegung zu verlangen.

B. Gegen die Präceptoren.

1. Der Rat stellt mit Genehmigung der Inspektoren die Lehrer an.

2. Dieselben werden nicht vom Rat, sondern von den Inspektoren eingeführt.

3. Die Befoldung der Lehrer ist nach geometrischer Proportion festzusetzen und wird vierteljährlich oder alle 14 Tage ausbezahlt.

4. Der Rat darf ohne Wissen des Inspektors keinen Lehrer absetzen.

5. Der Rat hat die Lehrer bei Ausübung ihrer Pflicht gegen die Bürger und Schüler zu schützen.

6. Der Rat hat den Lehrern Urlaub zu geben, ihnen das Einsammeln mit Figuralmusik auf Aenjahr zu gestatten, und ihnen am Gregoriusfest oder sonst eine Verehrung zu verabfolgen.

C. Gegen die Schüler.

1. Umzüge am Gregoriusfest sind gestattet.

2. 2 oder 3 mal jährlich ist erlaubt, mit Gesang „in die Maien zu spazieren“.

3. Armen Schülern soll jährlich aus dem Fiskus ein Almosen in Geld oder schwarzem Tuch gegeben und erlaubt werden, wöchentlich in den Straßen und bei Hochzeiten zu singen und Almosen einzusammeln.

4. Unbändige Schüler, die dem Lehrer nicht gehorchen, werden vom Rat gestraft.

5. Der Rat soll wieder Stipendien gründen und besonders eingegangene Familienstipendien wieder in Gang bringen.

D. Gegen die Schulen insgemein.

1. Der Rat hat die Pflicht, Latein-, Mädchen- und Knabenrechnungsschulen einzurichten und zu erhalten.

Der Rechenlehrer erhält vom Rat nur freie Wohnung und Holz und ist im übrigen auf das Schulgeld angewiesen.

2. Der Rat soll die in Verfall geratenen Schulen durch gelehrte, rechtgläubige Männer reformieren lassen.

3. Winkelschulen „von Kirchnern oder Jungen, die nicht mehr in die Schule gehen“, sind nicht mehr zu dulden, da durch sie den öffentlichen Schulen Abbruch geschieht.

4. Bei den jährlichen Schulprüfungen ist der Rat vertreten und hat dabei besonders die Schulgebäude zu besichtigen und Reparaturen anzuordnen.

II. Teil.

Von dem Amt des hochw. Ministerii in Schulsachen.

1. Die Pfarrer sollen die Schulen in's Kirchengebet einschließen, in der Beichte Bürger, Obrigkeit und Schulmeister an ihre Schulpflichten erinnern und dieselben auffordern, arme Schüler zu unterstützen. Am Gregoriusfest hält der Pfarrer an St. Nicolai eine besondere Predigt zu diesem Zweck. Im Sommer und in der Fastenzeit soll jeder Pfarrer wöchentlich eine Stunde lang die Knaben und Mädchen seiner Kirche im Katechismus üben und prüfen. Die Gesänge für den Gottesdienst sollen sie dem Kantor zur Übung mit den Schülern mitteilen. Sie verkündigen auch die Schulfeste und Prüfungen von der Kanzel.

2. Bei Prüfungen sollen die Pfarrer vertreten sein. Bei der Einführung eines neuen Schulinspektors sollen sie neben den Abgeordneten des Rats auch durch 1 oder 2 aus ihrer Mitte vertreten sein. Ihre Vertreter haben den Inspektor, nachdem er in der Schule Treue gelobt, in seinem Amt in Gottes Namen zu bestätigen und die Lehrer und Schüler zum Gehorsam gegen ihn zu ermahnen.

III. Teil.

Von dem Amt der verordneten Inspektoren in Schulsachen.

1. Gegen die Schule insgemein.

1. Jeder Inspektor hat ein Schulbuch, in welchem stehen:

- a) Sein Name, eine Abschrift seiner Anstellungsurkunde und der Name des Anstellenden.
- b) Ein Verzeichnis der Lehrer nebst ihren Personalien.
- c) Das Jahresverzeichnis der Schüler.
- d) Die Besoldung der Lehrer und die Einkünfte der Schule.
- e) Die jährliche Schulrechnung.
- f) Das Verzeichnis der jährlichen Strafen und ihr Grund.

2. Am ersten Tag jedes Monats ist Konferenz der Inspektoren.

3. Die Inspektoren haben monatlich abwechselnd die Aufsicht über die Schüler durch Klassenbesuche etc. zu führen. Denen, welche keinen Dienst haben, steht die Disputation jeder Zeit frei.

4. Ein Inspektor hat die Schulkämmerei, d. h. Einnahmen, Ausgaben etc., zu besorgen und Rechnung darüber zu stellen.

2. Gegen die Schuldienner.

1. Die Lehrer werden vom Kollegium der Inspektoren angestellt. Um Besoldung zu sparen, sollen wo möglich nur unverheiratete Lehrer angenommen werden. Der Lehrer muß rechtgläubig sein und eine Probelektion halten. Darauf wird er vom Rat bestätigt und erhält unter dem Siegel des Konsistoriums eine schriftliche Vocation.

2. Die Lehrer werden feierlich durch die Inspektoren eingeführt.

3. Ihre Besoldung wird vierteljährlich durch den Schulkämmerer ausbezahlt.
4. Vergehen der Lehrer werden mit Rüge, Geld oder unter Einwilligung des Rats mit Entlassung bestraft.

3. Gegen die Schüler.

1. Sie sollen den Schülern mit gutem Beispiel in Rechtgläubigkeit, Lebenswandel und Kleidung vorangehen.
2. Sie sollen den halbjährlichen Prüfungen, die eine Woche währen, anwohnen und selbst dabei abfragen. Bei denselben sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.
3. Sie stellen die Schuldienner auf ein Jahr an.
4. Sie haben die Almosen an Geld und Tuch unter die armen Schüler auszuteilen.
5. Sie haben die Ratsstipendien, welche an Studenten der Akademie auf 4 Jahre verliehen werden, vierteljährlich auszubezahlen. Die Stipendiaten werden alle 2 Jahre geprüft und erhalten nach der Prüfung, wenn sie fleißig waren, 5 fl Zulage.
6. Sie sollen faule Schüler mit Worten selbst strafen, halsstarrige durch den Lehrer „streichen“ lassen, und nach vorübergehender Mitteilung an die Eltern Ausweisungen auf einige Jahre verhängen.

4. Gegen die Bürgerschaft.

1. Sie sollen die Zinsen von den Schulvermächtnissen eintreiben und die Lehrer gegen die Vorwürfe der Bürger in der Schule schützen.
2. Sie sollen Eltern, welche tüchtige Knaben aus der Schule wegnehmen, die Sünde vorhalten.

IV. Teil.

Vom Amt der verordneten Schuldienner in Schulsachen.

1. Gegen Gott.

In 9 Gesetzen wird verordnet, daß die Lehrer die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche unterschreiben, die Schüler für Gott erziehen und dieselben in der Kirche singen und lesen lassen müssen.

2. Gegen ihre gebührliche Obrigkeit.

Nach den 7 Gesetzen haben sie sich durch lateinische Meldungsschriften um die Schulstellen zu bewerben, den Vorgesetzten zu gehorchen; ihre Stellen ein Vierteljahr zu kündigen etc.

3. Gegen ihre Schüler.

1. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht am Gregoriusfest mit Verteilung von Zucker- und Pfefferkuchen. Die neuen Schüler werden von den alten im Zug abgeholt. Fremde haben sich zuvor einer Prüfung durch den Rektor zu unterwerfen.

2. Sie sollen überall, besonders durch einen anständigen Lebenswandel, den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen, Trinken, unehrliche Hantierung, auffallende Kleidung meiden und abends um 10 Uhr zu Hause sein.

3. Sie haben die Schulstunden mit Abhören zu beginnen. Darauf folgt Recitieren und Repetition. In der letzten Viertelstunde wird eine neue Aufgabe, die nicht umfangreich sein soll, gegeben. Wenig und gut soll hier die Lösung sein. Das Aufgegebene sollen sie 3 mal durchlesen und 3 mal diktieren, damit es die Schüler verstehen.

Die Schüler sollen, besonders in den 3 oberen Klassen, sich ein Annotatenbüchlein anlegen. Außerdem legen sie sich, besonders in den zwei oberen Klassen, viererlei Loci communes nach dem Alphabet in Quartform an, und zwar sehen

Schüler selbst nach Angabe des Lehrers corrigiert. Die Reinschrift diktiert der Lehrer in ein besonderes Heft.

In dieser, wie in den folgenden Klassen, muß auch auf das Studium der Muttersprache Gewicht gelegt werden, weil man sie in der Kirche und im öffentlichen Verkehr bedarf. Dabei ist auch auf Kalligraphie und Orthographie zu achten.

3. Klasse.

Die ganze Grammatik wird durchgenommen. Die Fertigkeit im Sprechen und Schreiben des Latein wird vervollkommen. Die Wörter für den täglichen Gebrauch und die Wissenschaft eignen sich die Schüler vollständig an. Mit der griechischen Etymologie und den Anfangsgründen der Arithmetik wird begonnen. Die Religion wird nach den lateinischen und griechischen Quellen vorgetragen. In der Arithmetik werden in einer Stunde wöchentlich die Multiplikationstabellen auswendig gelernt.

Gelesen werden im Lateinischen: Cic. ad Atticum und andere Reden, Virgilii Bucolica, Horaz und Terenz, im Griechischen: Aesop's Fabeln, Homer und Apophtegmata Possellii.

Montags und Dienstags übersetzen die Schüler zu Hause lateinische Briefe oder Geschichten Cicero's ins Deutsche. In der Schule werden die Scripta corrigiert.

2. Klasse.

Ausschmückung der lateinischen Sprache und des lateinischen Stils. Absolvierung der griechischen Grammatik. Dialektik. Rhetorik. Arithmetik. Musik in Theorie und Uebung. Anfangsgründe der Astronomie. Religion.

Lateinische und griechische Verse werden angefertigt. Donnerstags und Montags um 12 Uhr werden Geschichten hergesagt. Ferner werden Quaestiones sphaericae durchgenommen.

Als Bücher werden gebraucht im Lateinischen: Sciographia aperta von Nathan Chyträus, Horaz und die Reden Cicero's, und im Griechischen: Syntax Possellii, Isokrates, Demosthenes, Xenophon, Plutarch's Institutio und Hesiod.

Um 9 Uhr Samstags werden monatlich drei Wochen lang rhetorische und 1 Woche lang dialektische Uebungen vorgenommen. Dabei lernen die Schüler lateinische Reden auswendig und üben sich im öffentlichen Auftreten. Es werden Einladungen zu diesen Uebungen versandt. Dem Vortrag folgen Entgegnungen im Geiste Cicero's. Dabei ist auch auf Miene und Geste zu achten. Wöchentlich sollen mehrere derartige Vorträge stattfinden.

Im zweiten Jahr sollen die Schüler selbst Redeteile, wie conclusio, amplificatio etc., anfertigen. Die genera causarum dazu sind aus Theologie, Jurisprudenz, Philosophie und Geschichte zu nehmen. Die Arbeiten werden zu Hause angefertigt und in der Schule vorgetragen. Nur die geübteren Schüler treten öffentlich mit Deklamationen auf. Sie lesen dieselben entweder ab, oder tragen sie aus dem Gedächtnis vor. Es können auch Dialoge Cicero's mit verteilten Rollen vorgetragen werden.

Zur Anleitung hiezu soll Sturm's Buch de exercitationibus rhetoricis gebraucht werden. Bei den Disputationen muß Dialektik gewahrt und Streit verhütet werden.

Ferner werden öffentlich vorgetragen: Geschichte aus Sleidan's de quatuor monarchiis, Montags Chronicon Philippi, Donnerstags Sleidan's commentariorum libri 25 de statu religionis et rei publicae Carolo quinto Caesare mit der deutschen Uebersetzung von Michael Beuterus. Hinzugefügt können werden: Sallustius, Commentarii Caesaris und Philippus Cominaeus.¹⁾

Tags zuvor wird der Geschichtsvortrag in der Schule auseinandergesetzt, zu Hause gelesen und mit vorbereitenden Uebungen in Sprache und Bewegung vorgetragen.

¹⁾ Cominaeus, französischer Geschichtsschreiber, † 1509.

VI. Ueber Zeichen.

Zur Vermeidung der Störung des Unterrichts finden die Zeichen nachmittags um 3 Uhr statt. In jedem Kirchspiel singt dabei eine bestimmte Anzahl von Schülern.

VII. Ueber den Kirchengesang an Festtagen.

Die Schüler singen Sonntags vor- und nachmittags deutsche und lateinische Lieder in der Kirche. In der Schule wird die Predigt abgefragt.

VIII. An den Werktagen.

Wegen der Störung des Unterrichts singen die Schüler an Werktagen nicht in der Kirche. Den Gesang versehen die Küster mit den Kurrendschülern.

IX. Ueber öffentliche Examen und Vorrücken.

Konzertationen und Disputationen sind für Sitzplatz und Vorrücken entscheidend.

X. Ueber die Art, die Latinität zu bilden.

Ziel der Schule ist die schriftliche und mündliche Beherrschung der reinen, klaren und eleganten lateinischen Sprache.

Dazu müssen zuerst Wörter, Phrasen etc. gelernt werden.

In der 6. Klasse werden Wörter für das tägliche Leben aus dem Nomenclator Latino-Saxonicus des Chyträus gelernt. Die Ableitung der Wörter wird erklärt. Die Wörter werden in der Reihe, wie sie die Knaben gelernt, veranschaulicht an Gegenständen, Pflanzen, Gliedern des Körpers etc. In der 5. Klasse werden diese Wörter repetiert und neue hinzugelernt. Schwerere Wörter werden erst in der folgenden Klasse gelernt. Zum Wörterlernen gebraucht man Petri Dasypodii et Basilii Fabri dictionarium. In dieser Klasse wird auch der Anfang mit Phrasenlernen gemacht, wobei die Regeln der Syntax angezeigt werden. Beispiele sind aus Donat nach der Ausgabe des Nathan Chyträus zu nehmen. Daran lernen die Knaben auch die Declination etc. nach der Ordnung des Petrus Dasypodius. In der 4. Klasse wird der Stoff der 5. Klasse repetiert. Der Phrasenschatz wird vermehrt aus: Antonius Sforus, Nizolius,¹⁾ Basilus fabrus Soranus, Stephanus Doletus²⁾ und Cicero. In der 3. Klasse werden die Phrasen repetiert und neue aus Aldus Manutius, den früher genannten Büchern und der Lektüre hinzugelernt. Dabei wird der Unterschied zwischen rednerischen und poetischen, gebräuchlichen, barbarischen und eleganten Wörtern und Phrasen erklärt. Dazu werden Sturm's Analysis und des Rivius Institutio puerorum durchgenommen. In der obersten Klasse wird das Privatstudium gepflegt. Die Schüler führen ein Annotatenbüchlein und lernen elegant lateinisch sprechen und schreiben. Die Redeeinteilung etc. ist nach Cicero durchzunehmen. Die rednerische Ausbildung soll besonders durch schriftliche und mündliche Uebungen gefördert werden. Dies ist die Quintessenz von allem bisher Gelernten. Es ist aber auch zugleich das Schwierigste des ganzen Studiums. Darauf zielt der ganze Unterricht ab und darnach ist der ganze Unterricht einzuteilen.

Zu brauchen sind nur wenige, sehr gute Bücher, einmal wegen den Anschaffungskosten und dann wegen der Gefahr der Zerstreuung und Ueberladung der Schüler.

XI. Ueber die Pflichten des Rektors.

19 Vorschriften. Unter anderem soll der Rektor auch Lehrerkonferenzen abhalten, in welchen über Disziplin und Methode verhandelt wird.

¹⁾ Italienischer Philosoph, † 1566.

²⁾ Humanist, † 1546.

XII. Gesetze der Schüler.

30 Gesetze. Religiöses Verhalten. Kirchenbesuch. Gehorsam gegen die Lehrer. Pünktliches Erscheinen in der Schule. Verboten ist Waffentragen, Baden und Eislaufen. Pflichten der Dekurionen. Gegenseitiges Angeben auf Verlangen des Lehrers. Anständige Kleidung. Strafen: Tagel, niedrige Plätze, Rute, Karzer und Ausweisung. Widerstrebende werden durch Listoren des Senats in der Schule gestraft etc.

XIII. Gesetze der Pädagogen.

15 Gesetze. Die armen Schüler, welche als Privatlehrer Kost und Wohnung bei Bürgern haben, müssen versprechen, ihren Schülern bei den Schullektionen zu helfen. Sie dürfen keine von den öffentlichen Schulen getrennten Privatschulen errichten. Sie haben dem Rektor der öffentlichen Schulen zu gehorchen, fränke Lehrer zu vertreten, auf Verlangen des Rektors den Gesangsübungen in der Schule beizuwohnen, den Gesang in der Kirche zu versehen, Dankbarkeit gegen ihre Hauswirte zu zeigen und stets der Wohlthaten, welche sie in der Stadt empfangen, zu gedenken.

XIV. Gesetze der Lehrer.

37 Gesetze. Sie sollen im Beruf tüchtig sein, dem Rektor gehorchen und bei den Strafen Maß halten. Die Strafen werden erst am Schluß der Lektionen vollzogen, damit der Zorn des Lehrers sich legt und die Schulstunden nicht unterbrochen werden. Sie sollen ferner über die Stipendiaten nicht leichtfertig bei Rektor und Kollegen Klage führen, das eingehende Geld gleichmäßig unter sich verteilen, die Privatschüler nicht mit Allotria beschäftigen, sondern sie gut unterrichten, die Schüler nicht zu lange in der Klasse zurückbehalten, keine Aenderungen an der Schulordnung vornehmen, keine neuen Gelder erpressen, sich mit Kollegen über Schulsachen beraten etc.

Nachlässige Lehrer werden nach 6 monatlicher Kündigung entlassen.

Die Lehrer sollen in Gottesfurcht den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen und das Klassen- und Stundenpensum genau einhalten.

Sie müssen die Schüler überall überwachen und sie mehr durch Liebe als Strafe bessern. Entehrende Strafen dürfen nicht verhängt werden. In der Regel sollen bei körperlichen Züchtigungen die Schüler 3—5, höchstens 12, Streiche erhalten.

Mit der 2. und 3. Klasse sprechen die Lehrer lateinisch. In den 3 obersten Klassen sprechen auch alle Schüler mit den Lehrern lateinisch. In der 5. Klasse erklärt der Lehrer lateinisch.

Die Lehrer sollen keine Schüler bevorzugen, den Schulbesuch und das Hinausgehen der Schüler während des Unterrichts kontrollieren, keine Beschmutzungen von Bänken etc. leiden, bei Leichen und Hochzeiten nur eine bestimmte Anzahl Schüler singen lassen und möglichst wenig Schulstunden dabei ausfallen lassen.

Kreuzer Schulrecht. 1593.

(„Schulrecht oder gewisse Artikel von dem Amt und Lohn des Schulmeisters allhier bei uns zum Kreuz, wie es von alters her ist gehalten worden, friedenshalber und Uneinigkeit zu verhüten, beschrieben zum Gedächtnis anno 1593.“ Es ist von Lorenz Kusch für die Schulen der Siebenbürger Sachsen verfaßt. Mon. Germ. Paed. VI. 33 ff.)

I. Vom Amt des Schulmeisters in der Schule.

1. Der Schulmeister hat tren und fleißig Unterricht im Lateinischen und Griechischen zu erteilen.

2. Die größeren Schüler unterrichtet er Samstags vormittags im Katechismus und an Sonn- und feiertagen im Evangelium. Die kleinen recitieren nur den Katechismus deutsch und lateinisch und lernen ihn auswendig.

3. Sonntags nachmittags findet ein Exercitium Arithmeticum statt, „auf daß sie auch in der Rechnung sich üben“. Täglich ist eine Stunde Gesang.
4. Die Schüler dürfen nicht deutsch sprechen und müssen sich anständig verhalten.

II. Vom Amt des Schulmeisters in der Kirche.

1. An Sonn- und Werktagen soll er mit den Schülern in der Kirche singen „zuweilen mit feinen Motetten“.
2. Wenn nötig, hat er auch eine Predigt in der Kirche vorzulesen. Dem Pfarrer muß er gehorchen.
3. Er hat einen Knecht zu seiner Unterstützung in der Schule zu halten.

III. In äußerlichen und Gemeindegeschäften.

1. In Gemeindefachen mit Lesen und Schreiben von Briefen soll der Schulmeister der Obrigkeit bereit sein.
2. u. 3. Er hat gegen Bezahlung die Gerichtsschreiberei zu versehen.

IV. Vom Lohn des Schulmeisters.

Jedermann, der einen eignen Pflug „vermag“, hat ihm nach der Größe seines Grundbesitzes Feldfrüchte zu geben.

V. Von den Leichen und Einleitung der Frauen.

Bestimmungen über die Gebühren bei Begräbnissen, Taufen und Hochzeiten.

VI. Vom Geschenk des Schulmeisters.

Jeder Schulmeister muß jährlich den Herren eine Mahlzeit veranstalten. Zu dem Aufwand hiebei stellen der Pfarrer und Kirchenvater $\frac{1}{2}$ Eimer Wein.

Braunschweiger Schulordnung. 1596.

(„Unsere eines ehrbaren Rates zu Braunschweig christliche Anordnung, wie es hinfür in unserer gemeinen Stadt Schulen soll gehalten werden.“ Mon. Germ. Paed. I. 122 ff.)

Der erste Artikel.

Von Bestellung der Schulpersonen und ihrem Amt.

1. Gesetz.

Zur Einrichtung christlicher Schulen sind tüchtige Lehrer und Schüler nötig.

2. Gesetz.

Die Zahl der Lehrer bleibt die alte. Die Lehrer werden vor der Anstellung von dem Superintendenten geprüft.

3. Gesetz.

Die Schüler werden von dem Rektor oder Konrektor recipiert. Die Rektoren sollen sich nicht gegenseitig die Schüler abspenstig machen.

Fremde Schüler werden nur auf Grund von Zeugnissen und gegen das Versprechen, sich den Schulgesetzen und auch der Rute willig zu unterwerfen, aufgenommen. Ihnen werden Privatlehrerstellen mit Kost und Wohnung angewiesen.

4. Gesetz.

Da die Schulen „Officinae spiritus sancti“ sind, so müssen Lehrer und Schüler fromm und ehrbar sein. Vor ihrer Annahme soll man Erkundigungen über sie einziehen. Sie werden nur angenommen gegen das Versprechen:

1. Gottesfürchtig und fleißig zu sein und keiner falschen Lehre anzuhängen.
2. In Kleidung, Gebärde, Worten und Werken sich ehrbar zu benehmen. Insbesondere dürfen die Lehrer keine auffallende Kleidung tragen. Waffentragen, Saufen, Spielen und Unfertigung von Schmähschriften ist verboten.

Der andere Artikel.

Von Verrichtung des Gottesdienstes.

1. Gesetz.

Kirchenbesuch und Gesang in den Kirchen durch Lehrer und Schüler.

2. Gesetz.

Die erwachsenen Schüler sind in der Kirche so zu setzen, daß sie die Predigt gut hören. Die, welche Theologie studieren wollen, müssen die Predigt nachschreiben und Montags dem Rektor das Geschriebene zeigen. Fehlende werden mit der Rute gestraft.

3. Gesetz.

Die Zeit zum Gottesdienstbesuch bleibt die alte. Die Lehrer und die Schüler sollen die ersten und letzten in der Kirche sein.

4. Gesetz.

Gesang wird, wie früher, angeordnet.

5. Gesetz.

Die Lehrer und Schüler haben in den ihnen zugetheilten Kirchen auch die Abendmahlsgottesdienste der Gemeinde zu besuchen. Montags wird die Predigt abgefragt.

6. Gesetz.

Dienstags haben sie in der Bräderkirche zur Vesperpredigt und nachmittags um 3 Uhr zur Repetition des Katechismus zu erscheinen.

7. Gesetz.

Donnerstags um $\frac{3}{4}$ 3 Uhr wird wegen der Predigt in der Kirche die Schule in den zwei obersten Klassen geschlossen.

8. Gesetz.

Wird in der Woche früh die Litanei gesungen, so sollen die Knaben in der Kirche singen.

9. Gesetz.

Auf Verlangen singen die Cantores die Brautmesse, ohne dabei die ersten Unterrichtsstunden nachmittags zu versäumen.

Der dritte Artikel.

Von der Schulinstitution oder Unterweisung der Knaben.

1. Gesetz.

Die Lehrer sollen nicht zu spät kommen, miteinander schwätzen, zu viel aufgeben und Lektionen ausfallen lassen. Die Schulstunden sind morgens und mittags mit Gebet und Lesen eines Kapitels aus der Bibel zu beginnen.

2. Gesetz.

Die Knaben dürfen nicht überbürdet werden. Ohne Erlaubnis des Superintendenten darf kein neues Buch eingeführt werden. Verboten sind päpstliche, Calvinistische und unzüchtige Bücher.

Als Bücher sind zu gebrauchen: Alphabetarium Latinum et Germanicum mit dem Vocabulario rhythico, Compendium et grammatica minor Strophii aus der großen Grammatica Philippi, Catechismus Lutheri, Civilitas morum, Disciplina puerorum, Catonis disticha, Nomenclator Hadriani Junii, Colloquia Corderii, Musica Roggii, Evangelia dominicalia, Fabulae Aesopi minores, Loci versuum Murmellii, Crusii nomenclator Graecus, Catechesis Chytraei, Dialogi Castellionis, Theognis, Prosodia Murmellii, Ciceronis epistolae, officia et orationes, Terentius, Grammatica Graeca, Compendium Hebraeae linguae, Grammatica maior Philippi mit dem Linacrus umgewechselt, Syntaxis Graeca Posellii, Dialectica Philippi conjuncta cum Ramo, Rhetorica Talaei libri 1 cum libro primo Philippi, Arithmetica, Virgilius, Homerus, Demosthenes, Sleidani de monarchiis et novi testamenti Graeci lectio.

3. Gesetz.

Was die Weise des Lehrens anbelangt, soll man den untersten Knaben alle Buchstaben und Wörter deutlich, langsam und laut vorsagen, und im Deutschen sie zur oberländischen Sprache gewöhnen, daß sie die Episteln und Evangelien in derselben Sprache vor dem Altar lesen können. Den andern soll man die Regeln der Etymologie und Syntag mit deutschen Wörtern einbilden, an Beispielen üben und zu Hause nachmachen lassen. Den oberen Schülern ist an den Autoren die Rhetorik und Logik zu zeigen. Hier wird alles kurz behandelt. Die ausführliche Behandlung ist Sache der Akademie. Die Regeln der Rhetorik und Logik sind in einem Jahr durchzunehmen. Die Musik in Theorie und Uebung ist fleißig zu betreiben.

4. Gesetz.

Die Primaner sollen die öffentlichen theologischen Lektionen besuchen.

Der vierte Teil.

Von den exercitiis scholasticis oder mancherlei Schulübungen.

1. Gesetz.

Jeder Schüler hat die Lektion aufzusagen. Alles muß repetiert werden. Die Regeln sind an Beispielen zu zeigen. Die Autoren werden erklärt. Aus ihnen sind Wörter und Phrasen zu excerpieren.

Fleißige Repetition der Lektionen, Unfertigen und Korrektur schriftlicher Arbeiten, Vortrag von Reden, Lateinsprechen und Disputationen sind die Grundlagen der Uebungen.

2. Gesetz.

Stilübungen. In der untersten Klasse schreiben die Lehrer wöchentlich das ABC, etliche Zahlen und Ziffern und das kurze Sprüchlein aus dem Sonntags-evangelium an und die Schüler schreiben es täglich ab. Die mittlere Klasse fertigt wöchentlich 2 Scripta mit Nachahmung der durchgenommenen Lektionen an. Die Tertianer schreiben außerdem zur Uebung im griechischen Schreiben ein griechisches Diktum ab. Die Secundaner machen zugleich 2 oder 3 lateinische Disticha und übersetzen ein lateinisches Diktum in's Griechische, damit sie in Prima griechische Verse schreiben können. Ebenso übersetzen sie einen Brief Cicero's in's Deutsche. Die Primaner fertigen wöchentlich ein griechisches und ein lateinisches Scriptum an. Der alte und nützliche Brauch, jährlich 3 oder 4 mal zu declamieren, ist beizubehalten.

3. Gesetz.

Die Scripta werden in den untersten Klassen täglich und in den mittleren wöchentlich korrigiert. Dabei bespricht der Lehrer ein Scriptum und die Schüler korrigieren darnach die eignen selbst. In Prima werden alle Arbeiten vom Lehrer korrigiert.

4. Gesetz.

Die Lehrer sollen täglich in lateinischer Sprache Kolloquien über Schul- sachen halten.

5. Gesetz.

Wöchentlich oder monatlich findet eine Prüfung statt. Dabei fragen in den unteren Klassen die Schüler einander ab und in Prima disputieren die Schüler.

Der fünfte Artikel.

Von der *paedagogia domestica* oder Hauschule.

1. Gesetz.

Bei der großen Zahl der Schüler ist es dem Lehrer unmöglich, den einzelnen im Auge zu behalten. Darum soll in den Häusern Privatunterricht unter Direktion des Rektors durch Lehrer oder Schüler gegen freie Wohnung erteilt werden.

2. Gesetz.

Die fremden Schüler, welche als Privatlehrer vom Rektor in die Häuser gewiesen werden, sollen von anderen nicht daraus verdrängt werden.

3. Gesetz.

In den Hospitien sollen sie Männer und Frauen ehren, sich dienstfertig erweisen und ohne Erlaubnis des Hausherrn das Haus nicht verlassen oder außerhalb übernachten.

4. Gesetz.

Sie sollen gegen die Kinder fleißig und gelinde sein, sie aufwecken, waschen, kämmen, beten lassen, in die Schule bringen und wieder aus derselben abholen und mit ihnen die Schullektionen repetieren.

5. Gesetz.

Sie dürfen das Gut des Hauses nicht schädigen oder stehlen und sich mit den Diensthofen nicht herumschlagen.

6. Gesetz.

Die Rektoren visitieren halbjährlich die Hospitien. Die Vorschriften für die Schüler gelten auch für die Lehrer, welche Privatlehrer sind.

7. Gesetz.

Die Pädagogen dürfen keine Winkelschulen eröffnen und neben ihren Hauskindern auch keine fremden Kinder mit unterrichten.

8. Gesetz.

Jedem Bürger steht es frei, seine Kinder privatim von einem gelehrten Gesellen unterrichten zu lassen. Andere Schüler darf er dabei aber nicht zum Schaden der öffentlichen Schule mit unterrichten lassen.

Der sechste Artikel.

Von der Schuldisziplin.

1. Gesetz.

Der Rat behält sich vor, Schuldiener und Schüler bei groben Erzeßsen zu bestrafen.

2. Gesetz.

Nächst dem Rat ist dem Superintendenten die Oberaufsicht über die Schulen befohlen. Ohne die Einwilligung des Superintendenten, der Prediger und Kastenherren darf nichts in der Schule geschehen.

3. Gesetz.

Die Herren des Ministeriums in den Stadtteilen sollen dem Superintendenten bei Visitation und Schulsachen behilflich sein.

4. Gesetz.

Nächst diesen führt der Rektor über Lehrer und Schüler die Aufsicht.

5. Gesetz.

Widerspenstige Lehrer werden mit Abzug des Gehaltes zu Gunsten armer Schüler oder mit Amtsentsetzung bestraft.

6. Gesetz.

Den Schülern werden die Schulgesetze jährlich zweimal vorgelesen.

7. Gesetz.

Die Lehrer haben die Schüler selbst zu beaufsichtigen und durch Custodes und Corycaei überwachen zu lassen.

8. Gesetz.

Die Rute soll bei großen und kleinen Schülern mit Strenge, aber ohne Grausamkeit angewandt werden. Beim Strafen soll der Lehrer nicht fluchen oder ungebührliche Reden gebrauchen. Die Züchtigung soll väterlich und dem Alter, Größe, Stärke und Vergehen des Schülers angepaßt sein. Widerspenstige Schüler sind dem Rektor anzuzeigen.

9. Gesetz.

Die Schüler, welche einen öffentlichen Skandal erregen, werden coram publico in Gegenwart des Superintendenten, Koadjutors und der Inspektoren mit der Rute gestraft oder ausgeschloffen.

Der siebente Artikel.

Von den Examinibus oder gemeinen Schulvisitation.

Zweimal jährlich, an Ostern und Michaelis, visitieren zwei Mitglieder des Rats, Ministeriums und der Kirchen die Schulen.

1. Gesetz.

Die Schüler sind auf die Visitation aufmerksam zu machen und zur Repetition anzuhalten. Eine Woche zuvor darf auch in der Schule repetiert werden. Eine längere Vorbereitung ist verboten. Geprüft wird in dem ganzen Pensum, aus welchem der Prüfende den durchzunehmenden Abschnitt auswählt.

2. Gesetz.

Die Lehrer fragen die Schüler zuerst. Die schriftlichen Arbeiten des Halbjahres mit Angabe der Anfertigungszeit sind vorzulegen.

3. Gesetz.

Die Rektoren nehmen kurz nach den Prüfungen die Versetzungen vor auf Grund einer vor der Versetzung angefertigten schriftlichen Prüfungsarbeit.

4. Gesetz.

Untaugliche Schüler im Alter von 12—15 Jahren sollen ein Handwerk lernen.

Der achte Artikel.

Von der deductione funerum oder Bestattung der Toten.

1. Gesetz.

Die Lehrer und Schüler müssen an allen Begräbnissen teilnehmen. Jeder Lehrer geht mit einem weißen Stock zur Seite des Zuges seiner Schüler. Rektor und Konrektor beschließen den Zug.

2. Gesetz.

Lieder bei Begräbnissen sollen gewöhnlich deutsch und nur bei denen von Amlenten und Gelehrten mit Graden lateinisch sein.

3. Gesetz.

Wenn Leichen auf 2 Uhr Sonntags, Dienstags und Donnerstags fallen, soll die Predigt um 3 Uhr an diesen Tagen doch nicht versäumt werden. Wegen den vielen Beerdigungen sollen im Winter bei kleinen Leichen nur die inferiores currendarii singen. Im Sommer sollen sie „so viel sich's leiden will“ nach der Schule gehalten werden.

Der neunte Artikel.

Von den feriis scholasticis oder Einstellung der Schularbeit.

1. Gesetz.

Ferien sind: an Ostern und Pfingsten eine Woche, von Weihnachten bis zum Tag nach Neujahr, die ersten 3 Tage in der Fastenzeit und die ersten drei Tage nach Michaelis. Tritt ein neuer Lehrer ein, oder feiert ein Lehrer Hochzeit, so ist $\frac{1}{2}$ Tag frei. Ebenso ist bisweilen in den Hundstagen nachmittags frei. Wenn Verurteilungen in der Stadt vorgenommen werden, ist eine Stunde frei.

2. Gesetz.

Im übrigen muß stets um Urlaub gebeten werden. Täglich werden die Schüler kontrolliert. Die Fehlenden werden mit der Rute gestraft.

3. Gesetz.

Die Lehrer erhalten nur mit Einwilligung des Superintendenten und der Kastenherrn Urlaub, und haben einen Stellvertreter zu stellen.

4. Gesetz.

Ohne Stellvertretung in der Schule und in der Beaufsichtigung der Schüler in der Kirche und ohne Erlaubnis des Superintendenten und Rektors darf kein Lehrer während seiner Dienststunden für die Minister predigen, „denn sie sind

mit ihrem Gewissen an die Schuljugend und nicht an die Kanzel gebunden. Deß sollen sie auch allein warten.“

5. Gesetz.

Will ein Lehrer sein Amt aufgeben, so hat er beim Superintendenten und bei den Scholarchen ein Vierteljahr zuvor zu kündigen. Andernfalls verliert er den Gehalt des letzten Vierteljahres. Nur bei Vergehen werden die Lehrer sofort entlassen.

Der zehnte Artikel.

Von den elemosinis pauperum oder Unterhaltung der Armen.

1. Gesetz.

Die Currendarii sollen 2 Provisores haben, welche in Gegenwart des Superintendenten, Rectors und der Visitatores jährlich an Ostern und Michaelis die armen Knaben einschreiben. Nicht aufgenommen werden die, welche reiche Eltern oder freie hospitia haben oder symphoniaci sind, oder nicht zum Schulbezirk gehören, oder bereits einen Bruder in der Kurrende haben, oder als Fremde noch nicht in Tertia sind. Nur in der größten Not wird davon abgewichen.

2. Gesetz.

Die Currendarii haben ihre Praefectos, Divisores und Collectores. Die Praefecti haben die Anwesenden nach dem Katalog zu kontrollieren, sie auf der Gasse zu beaufsichtigen und mit ihnen in der Schule die Gesänge einzuüben. Die Divisores verteilen das Brot. Die Collectores sollen sich die Häuser merken, wo Brot oder Geld gegeben wird, und einsammeln.

3. Gesetz.

Die Currendarii versammeln sich Mittwochs und Samstags in der 1. Stunde zur Uebung der Lieder in der Schule und singen auch nur an diesen Tagen vor den Häusern, wobei sie sich züchtig aufführen sollen. Außerdem haben sie sich morgens früh zur Messe in den Kirchen einzufinden.

Wer gegen die Ordnung verstößt, wird mit Abzug seines Anteils oder mit Auschluss bestraft.

4. Gesetz.

Das Gesammelte wird in Gegenwart der Visitatores Sonntags und Donnerstags um 2 Uhr zu gleichen Teilen durch die Divisores verteilt. Nur die Provisores, Divisores und Collectores bekommen etwas mehr als die anderen. Der Rest des Geldes wird gezählt und in die Kasse gelegt. Von den Zinsen derselben werden arme und kranke Schüler unterstützt, worüber jährlich Rechnung zu stellen ist.

5. Gesetz.

Bei den Symphoniaci soll der Rektor der Provisor sein. Als solche werden nur gut beleumundete, tüchtige Sänger aufgenommen, welche in zwei Abteilungen eingeteilt werden.

6. Gesetz.

Die Symphoniaci üben Mittwochs und Samstags in der Schule. Auf der Straße singen die beiden Abteilungen wöchentlich abwechselnd an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden. Sie singen ferner nachmittags bei der Predigt des Superintendenten und Koadjutors. Auf Verlangen dürfen sie mit Erlaubnis des Rectors auch bei Hochzeiten und ehrlichen Gastmählern Gesänge vortragen. Sie haben auch bei allen Messen und Vespers zu singen.

7. Gesetz.

Das eingesammelte Geld verteilen sie zu gleichen Teilen unter sich.

8. Gesetz.

Die Currendarii und Symphoniaci dürfen das Geld nicht verschwenden. Undernfalls werden sie von der Liste gestrichen.

Der elfte Artikel.

Von der Belohnung der Schuldiener.

1. Gesetz.

Neben den hospitia erhalten sie Gehalt und Geschenke.

2. Gesetz.

Das Schulgeld, welches nicht gesteigert werden darf, beträgt in Prima 1 Ortsthaler, in Secunda und Tertia 6 Mariengroschen. In den anderen Klassen zahlen die Fremden 6 Groschen und die Bürgerkinder 3 Gutegroschen.

3. Gesetz.

Das Schulgeld wird von einem oder mehreren Lehrern eingezogen. Wo möglich sollen es die Schüler an einem bestimmten halben Tag mitbringen.

4. Gesetz.

Die Lehrer erhalten eine bestimmte Gebühr für den Gesang bei Brautmessen und Begräbnissen.

5. Gesetz.

Jeder neu eintretende Schüler zahlt, wenn er kann, für Einschreiben 2 Groschen. Für andere Dienstleistungen, z. B. Anweisung der Hospitien, wird nichts erhoben.

6. Gesetz.

Die Lehrer können, ohne ihre Schulstunden zu vernachlässigen, Privatunterricht erteilen. Ein Lehrer darf aber nicht mehr als 10 Privatschüler haben, damit auch die fremden Schüler hospitia bekommen. Zudem können nicht mehr als 10 auf einmal unterrichtet werden.

7. Gesetz.

Im übrigen wird Christus ihnen vergelten. Sie sollen dem Schutz des Rates gegen Angriffe unterstellt sein.

Burgsteinfurter Schulordnung. 1596.

(Das Gymnasium zerfiel in 2 Abteilungen, das Gymnasium Academicum, dessen Lehrer Professores hießen, und die 5 unteren Klassen, deren Lehrer Praeceptores genannt wurden und zum Vorstand den Rector classicus hatten. V. I. 646 ff.)

Ansehen und Pflichten des Schulsenats und der öffentlichen Professoren.

1. Der Senat macht die Vorschläge für die Schule.
2. Er hat für alle Schulsachen zu sorgen.
3. Der Rektor wird jährlich aus den Professoren mit Zustimmung des Landesfürsten gewählt.
4. Der Rektor beruft den Senat.
5. Im Senat entscheidet Stimmenmehrheit.
6. Die Gegenstände der Verhandlung sind dem Senat zuvor mitzuteilen.
7. Die geheimen Beschlüsse sind nur dem Fürsten mitzuteilen.

8. Der Rektor hat die Professoren in Schulsachen zu überwachen.
9. Der Rektor hat die Schüler in ihrem Lebenswandel zu beaufsichtigen.
10. Der Rektor hat die Strafen der Schüler nach ihren Vergehen zu bestimmen.
11. Der Rektor hat ein Strafverzeichnis für die einzelnen Vergehen aufzustellen.
12. Der Rektor stellt auf Grund der Beratungen des Senats Fleiß- und Führungszeugnisse für Lehrer und Schüler aus.
13. Der Senat stellt mit Einwilligung des Magistrats die Lehrer an, über deren Fleiß und Führung er sich zuvor erkundigen muß.
14. Es werden nur rechtgläubige Lehrer angestellt.
15. Die anzustellenden Lehrer geloben dem Fürsten Treue.
16. Die Professoren müssen ehrbarlich wandeln.
17. Sie sollen im Unterricht nur die reine Lehre vortragen und sich der Fassungskraft der Schüler anpassen.
18. Die Professoren sollen die Schüler zu Dispositionen, Predigten und Deklamationen anfeuern.
19. An hohen Festtagen hält ein Professor eine Rede an die Schüler.
- 20.—22. Der Theologe, Jurist und Philosoph halten Reden über ihre Fächer.
23. Jeder Professor hält wöchentlich vier Stunden Vorlesungen.
24. Zwiespalt zwischen den Professoren schlichtet in leichteren Fällen der Senat und in schwierigeren der Magistrat.
25. Der Rektor mit einem Professor hat sich öfters über die Fortschritte der Schüler in der Religion zu vergewissern.
26. Examen und Versetzungen finden jedes Semester statt.
27. Vor Beginn des Semesters werden die zu lesenden Autoren aufgestellt.
28. Die Ferien dauern einen Monat.

Ueber die Pflichten des Rectoris classici und der Præceptoren.

1. Der Rektor leitet die Schule nach Anordnung des Senats.
2. Er hat die Præceptoren in Schulsachen zu überwachen.
3. Die Præceptoren haben dem Rektor zu gehorchen.
4. In der Schule ist die Methode „Ramea“ einzuhalten.
5. In schwierigen Fällen der Methode entscheidet der Senat.
6. In leichteren Fällen entscheidet der Rektor mit den Kollegen.
7. Vierteljährlich wird ein Examen abgehalten.
8. Der Rektor stellt die Abgangszeugnisse für die Schüler aus.
9. Streitigkeiten zwischen dem Rektor und Præceptoren entscheidet der erste Rektor.
10. Ungeborenen sind von den Lehrern wie Gift zu meiden.
11. Die Schulstunden müssen pünktlich und regelmäßig gehalten werden.
12. Verhinderungen sind dem Rektor anzuzeigen.
13. Rektor und Præceptoren sollen den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen.
14. Der Unterricht ist dem Auffassungsvermögen der Schüler anzupassen.
15. Die Lektionen müssen auswendig gelernt werden.
16. Es müssen Repetitionen veranstaltet und die Regeln an Beispielen gezeigt werden.
17. Die schriftlichen Arbeiten sind nach der Korrektur in ein Reinheft einzutragen.
18. Die Fehler sind bei der Korrektur am Rande zu bemerken und von den Schülern zu verbessern.
19. Es sollen öfters Konzertationen veranstaltet werden. Der Fleiß ist durch Prämien anzustacheln.
20. Ueber die Leistungen der Schüler sollen die Lehrer nicht auswärts klagen.
21. Wöchentlich sollen zwei Schuler-temporalia gemacht werden.
22. Es sollen stets nur einige Schüler zur Abschreckung der andern gestraft werden.
23. Im Strafen soll man streng, aber mäßig sein.

8. Gesetz.

Die Currendarii und Symphoniaci dürfen nicht abhängt.
Undernfalls werden sie von der Liste gestrichen, er nicht parteiisch sein.
werden.

Der elfte Orden der Schüler.
Von der Belohnung

gentlichen Studenten.
Neben den hospitia erbrachte Aufnahme und das Verhalten der Schüler des

Das Schulgeld, die Pflicht der Klassenschüler.
thaler, in Secunda wird dasselbe für die Schüler der 5 unteren Klassen bestimmt.
die Fremden 6

Als Privatilehrer sollen nur taugliche Schüler verwendet werden,
Der Unterricht nach den Schullektionen zu richten haben. Die Of-
möglichst ab, kontrollieren die Schüler, reinigen die Schule etc.

Hermannstadter Schulordnung. 1598.

Statuta scholae Cibiniensis, communi consensu, et summo studio data ac rata
habita a reverendo Capitulo, amplissimoque loci huius senatu solemniterque
promulgata etc." Mon. Germ. Paed. VI. 48 ff.)

I. Vorrede.

II. Allgemeine Pflichten der Lehrer.

In 6 Gesetzen wird im allgemeinen über den Fleiß etc. der Lehrer gehandelt.
Es dürfen nur Lehrer lutherischen Bekenntnisses angestellt werden. Bei der
Auswahl der Lektionen muß der Pfarrer zugezogen werden.

III. Pflichten des Rektors.

1. Er führt die Oberaufsicht.
2. Er stellt seine Gesellen an und überwacht sie. Entlassen kann er sie nur mit Einwilligung des Pfarrers.
3. Er prüft die aufzunehmenden Schüler, vereidigt sie und weist ihnen Wohnungen in der Schule an.
4. Bestimmungen über Anfang und Schluß der Lektionen, die der Rektor hält.
5. Er hat besonders über den Religionsunterricht zu wachen, damit nur die reine lutherische Lehre vorgetragen wird.
6. Er führt die Aufsicht über die Bibliothek.
7. Er bildet aus den Schülern zwei Sängereinheiten.
8. Er nimmt die Versetzungen vor und sorgt, daß die Unterstüzungen täglich dargereicht werden.
9. Er sorgt, daß durch den Redner die Schulgesetze vierteljährlich vorgelesen werden, und stellt dabei etwaige Mißstände ab.
10. Er sorgt, daß die Schüler freitags angefertigte Reden deklamieren. Monatlich hält ein Schüler eine Rede, die er entweder selbst ausgearbeitet, oder aus einem Autor genommen hat.
11. Vierteljährlich läßt er sich vom Sekretär Rechenschaft über das von den Schülern eingesammelte Geld geben, nimmt dasselbe in Verwahrung und verteilt es zu bestimmten Zeiten nach Dürftigkeit und Anteil am Erwerb unter die Schüler.

IV. Pflichten der Kollegen des Rectors.

Sie sollen im Amt fleißig sein, an den öffentlichen Akten und Prozessionen und besonders die Schüler auf Schülerausflügen begleiten.

Ohne Urlaub vom Rector sollen sie nicht verreisen. Sie müssen stets in der Kirche an ihrem Platz sein oder bei Verhinderungen Stellvertreter

haben die Schüler zu beaufsichtigen und die Uebelthäter dem Rector die Strafen verhängt.

Der Kantor hat neben seinem Dienst in der Kirche auch die Schüler in der Schule zu unterrichten.

Der Kantor hat jeden Abend den Gesangchor zu üben, mit welchem er an Festtagen und bei Begräbnissen singt. Der Chor besteht aus Lehrern und Schülern.

6. Der Chor singt auch an Gedächtnistagen berühmter Männer und bei anderen wichtigen Anlässen. Der Ertrag wird unter die Sänger verteilt.

7. Wird der Rector mit seinen Kollegen zu einer Hochzeit oder einem Gastmahl eingeladen, so sollen sich der Kantor und die Kollegen auf den Gesang vorbereiten, sich beim Mahle anständig benehmen und frühzeitig nach Hause gehen.

8. Die Gehilfen haben die vom Rector angeordneten Lektionen pünktlich zu halten und die Schule morgens um 9 und abends um 4 Uhr zu schließen.

9. Die Lehrer haben am Gottesdienst und an Leichen teilzunehmen. Sie sollen Corycaei für die Nachlässigen und deutsch Sprechenden anstellen, den lutherischen Katechismus Samstags abends deutsch, lateinisch und griechisch auswendig lernen und in der Kirche denselben in Fragen und Antworten aussagen lassen. Samstags ist Generalrepetition aller Lektionen.

V. Pflichten derjenigen, welche den Schulsenat bilden.

1. Der Rector hat die Oberaufsicht über die Schule. Er wählt sich für die Geschäftsführung zwei Kollegen aus.

2. Diese Kollegen haben abwechselnd freitags die Schüler zusammenzurufen, über sie Gericht zu halten und in Schulangelegenheiten zu entscheiden. Die übrigen Mitglieder des Senats werden von den Schülern gewählt und vom Rector bestätigt.

3. Ueber kleinere Vergehen entscheidet der Schülerkönig mit den zwei Censoren.

4. Der Präsekt teilt die Schüler der 1. und 2. Klasse in zwei gleichalterige Abteilungen, von denen er die eine beim Singen in der Kirche, die andere beim Gesang bei Leichen anführt. Er ordnet auch die Schüler, wenn sie in die Kirche oder anderswohin gehen, und beaufsichtigt sie.

5. Der Redner trägt an den Gerichtstagen die zu entscheidenden Sachen kurz vor, mahnt die Centurionen und Dekurionen an ihre Pflichten, hört die Streitenden an, entläßt nach dem Gericht die Versammlung, hält die Widerspenstigen im Zaum, vertritt die Sache des Schülerkonvents und hält zur Belehrung der Schüler monatlich eine Rede.

6. Der Sekretär verzeichnet die Geldstrafen der Schüler, treibt sie monatlich ein und liefert sie an den Rector ab.

7. Der Historiograph hält, wie der Redner, monatlich eine Rede.

8. Die zwei gewählten Musiker haben vorzusingen.

9. Der Medil hat die Aufsicht über die Schulgebäude.

10. Der Herold straft die vom Rector oder von den Censoren Verurteilten.

11. Die zwei Centurionen überwachen die Dekurionen.

12. Die Dekurionen werden aus den Schülern der 1. Klasse genommen und überwachen die Schüler in und außerhalb der Schule.

13. Aus den Schülern der 2. Klasse werden 5 oder 6 gewählt, welche die Nachlässigen vor Gericht ziehen, bei Leichen etc. auf Ordnung halten, die nach dem Unterricht in der Schule weilenden Mitschüler überwachen und an Festtagen die lateinischen und deutschen Gebete hersagen.

14. Der Rector bestimmt den Oekonomen, der sich die Anwesenden merkt, die Thüren schließt etc.

15. Der Bibliothekar öffnet und schließt täglich die Bibliothek und reinigt sie monatlich.

16. Von den Sängern singt die eine Abtheilung in der Kirche, die andere bei Leichen. Ueberall sollen sie sich anständig benehmen.

Schulgesetze.

1. Alle neu Ankommenden haben sich beim Rektor zu melden, vor ihm den Eid abzulegen, den Lehrern Gehorsam zu versprechen und sich in alles, auch in körperliche Züchtigung, zu fügen.

2. Sie müssen sich verpflichten, ein Jahr an der Schule zu bleiben.

3. Sie sollen ihre Studien auf die Gottesfurcht richten.

4. Sie haben allen Gottesdiensten anzuwohnen.

5. Sie haben geordnet im Gottesdienst zu erscheinen und nach Beendigung denselben ebenso zu verlassen.

6. Sie haben der reinen lutherischen Lehre anzuhängen.

7. Sie sollen den Respektspersonen Ehrfurcht erweisen und besonders älteren Personen gegenüber bescheiden sein.

8. Sie dürfen sich nicht gegenseitig etwas zu Leid thun und in Schulsachen nichts ausplaudern.

9. Sie sollen verrufene Personen und Orte meiden und mäßig im Essen und Trinken sein.

10. Sie sollen nicht stehlen.

11. Sie sollen die Schullokale nicht beschädigen oder beschmutzen.

12. Spielfarten und Spiele um Gewinn sind verboten.

13. Sie sollen nur mit Erlaubnis des Rektors an anständigen Gesellschaften teilnehmen und sich dabei anständig benehmen.

14. Sie dürfen keine übel beleumundeten Personen in ihre Wohnungen aufnehmen und ohne Erlaubnis des Rektors auswärtige Schüler nicht länger als eine Nacht beherbergen.

15. Sie sollen den Lektionen anwohnen und sie zu Hause repetieren. Den Lektionen dürfen sie nur mit Erlaubnis des Rektors fern bleiben. Ebenso bedürfen sie seine Erlaubnis, wenn sie sich über die bestimmte Zeit außerhalb ihrer Wohnung aufhalten wollen.

16. In Kleidung und Auftreten sollen sie bescheiden und züchtig sein und sich dadurch von den Soldaten unterscheiden.

17. Sie dürfen nicht aus ihren Wohnungen ausbrechen und außerhalb übernachten. Stets müssen sie durch das Hauptthor ohne Lärm ein- und ausgehen.

18. Sie sollen abends Musik treiben und keinen Lärm und Geschwätz machen.

19. Die Schüler werden vom Rektor den Privatlehrern zugeteilt, welche Sorgfalt auf sie verwenden müssen.

20. Die Privatlehrer sollen ihre Schüler nicht grausam behandeln und ihren Unterricht stets im Schullokal erteilen.

21. Die Privatlehrer haben neben einem jährlichen Lohn von den Eltern ihrer Schüler alle 14 Tage Speise und Trank zu beanspruchen.

22. Die Schüler haben im Winter täglich zweimal Holz in die Schule zu bringen oder auf einmal ein bestimmtes Quantum anführen zu lassen. Davon wird ein Teil zur Heizung der Schule verwendet, ein Teil dem Rektor und ein Teil den Lehrern überwiesen.

23. Die Bürgerskinder, welche sich dagegen sträuben, werden nicht in die Schule aufgenommen.

24. Arme Schüler, welche Betteln dürfen, müssen besonders fleißig sein und ihre Pflichten, 3. B. bei Leichen, besonders genau erfüllen.

25. Aus ihrer Zahl bestellt der Rektor wöchentlich zwei Thürhüter, die auf die Unarten der Mitschüler achten müssen.

26. Körperliche Uebungen sollen Freitags nach dem Abendgebet und Samstags nachmittags getrieben werden. Im Sommer wird monatlich ein Ausflug in's Freie gemacht.

27. Bei der Rückkehr vom Ausflug darf ein kleines Gelage auf Kosten der öffentlichen Kasse veranstaltet werden.

28. Diese und andere Gelage sind im Schulgebäude zu halten. Arme und franke Schüler darf der Rektor jederzeit aus der Kasse unterstützen.

29. Am Bacchusfest und an Jahrmärkten sind je 3 Tage frei.

30. Abgehende Schüler haben ihre Schulden zu bezahlen und sich in einer Rede zu verabschieden. Sie dürfen darnach nicht länger als 3 Tage in der Stadt verweilen.

Es folgen dann die Eidesformeln:

1. für den Rektor, 2. für die Lektoren, 3. für die Kollegen, 4. für die Studierenden.

Straßburger Kirchenordnung. 1598.

(„Kirchen Ordnung, Wie es mit der Lehre Göttliches Worts, und den Ceremonien, Auch mit anderen dazu nothwendigen Sachen, In den Kirchen zu Straßburg, biß hieher gehalten worden, Und furohin, mit verleihung Göttlicher Gnade, gehalten werden soll.“ R. II. 479 ff. D. I. 400 ff.)

II. Ordnung des Kirchenconvents.

Ihm ist auch die Erziehung der Jugend anvertraut.

III. Teil.

c. 6. Von den Pfarrschulen.

Neben dem Gymnasium wird bei jeder Pfarrei eine besondere Schule für Knaben und Mädchen gehalten, in welcher deutsch Lesen und Schreiben, zuweilen auch Rechnen, vornehmlich aber Katechismus, christliche Gebete und Kirchengesang gelehrt werden.

Die Eltern sollen angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Die Pfarrer sollen diese Schulen vierteljährlich mit den Vistatoren der Akademie und sonst allein vistieren.

Diese Ordnung gilt auch für die Pfarrer und Sigristen, die aus Mangel an Lehrern auf den Dörfern deutsche Schulen halten.

c. 9. Vom Seminario Ecclesiae, das ist, welcher Maßen bei den Kirchen und Schulen solche Personen mögen aufgezogen werden, die man künftig zu Kirchen- und Schuldiensten nützlich möge gebrauchen.

Solche Personen sind nötig; deshalb sind für arme Bürgerskinder und fremde Schüler etliche Beneficia aus dem Almosen zu St. Marci verordnet, damit wöchentlich Brot und Geld unter sie verteilt werden kann.

Ebenso ist am Kloster zu St. Wilhelm ein Kollegium für arme Theologiestudierende zu unterhalten.

Die Schüler beider Benefizien haben im Münster zu singen und den Katechismus vorzutragen.

Wer Stipendien beziehen will, muß vor dem Präsidenten des Kirchenconvents geloben, der Augsburger Konfession und der Formula Concordiae anzuhängen, keiner Secte sich anzuschließen, Theologie zu studieren, ein ehrbares Leben zu führen und in keinen fremden Dienst einzutreten.

Eßlinger Schulordnung. 1599.

(Verfasser ist Lukas Osiander. Pfaff, a. a. O. 56.)

Es werden drei Klassen eingerichtet.

Der Lehrer der obersten Klasse heißt Rektor, der der 2. Klasse Präceptor und der der dritten Klasse Kollaborator. Im Unterschied zur Schulordnung 1548

wird die Unterrichtszeit Donnerstags und Samstags nachmittags um je 2 Stunden und an den übrigen Wochentagen um je 1 Stunde verkürzt.

Unterrichtsgegenstände in der obersten Klasse bilden die lateinische und griechische Sprache, Musik, und für die ältesten Schüler auch Dialektik.

Gelesen werden: Cicero's Briefe, welche zugleich auswendig zu lernen sind, die Komödien des Terenz, welche die nüglichsie Lektüre bilden, um die lateinische Sprache recht und zierlich in Rücksicht auf das Schreiben sowohl, als auch auf das Lesen zu erlernen, die Aesopischen Fabeln nach der Ausgabe des Camerarius, Virgil's Aeneis, bei der die Prosodie zu berücksichtigen ist, und das Evangelium des Lukas, welches von allen Evangelien das beste Griechisch enthält.

Der Katechismus wird lateinisch und deutsch, das Sonntagsevangelium lateinisch und griechisch erklärt.

Es sollen lateinische Reden gehalten und auch Komödien des Terenz auswendig gelernt werden, daß sie von den Schülern in gebührender Kleidung vor etlichen Rats Herrn aufgeführt werden können. Dabei wird der Inhalt eines jeden Altes in deutschen Reimen kurz angegeben.

Täglich ist nachmittags $\frac{1}{2}$ Stunde Musik.

Die zweite Klasse zerfällt in 2 Abteilungen. In ihr werden erklärt: Cato's Sittensprüche und Heyden's *Formulae puerilium colloquiorum*.

Die Sprüchwörter Salomo's, der Katechismus und das Sonntagsevangelium werden deutsch gelesen und gelernt.

In der 1. Klasse wird in der untersten Defurie das Alphabet, in der mittleren Buchstabieren und Schreiben, und in der obersten Lesen gelehrt.

Namen- und Sachregister.

A.

cf. Schulmänner S. 75—77.

- Abbitte 398.
- Abendgebet 2 9.
- Abendmahl 30, 32 f., 178, 244, 385, 411.
- Abfragen 278.
- Abgabe 424.
- Abgabefreiheit 419.
- Abgangszeugnis 352, 376, 385, 426, 430.
- Abgeschlossenheit 390.
- Abhören 355.
- Abrechnung 397.
- Abrechnungsmittel 397.
- Abrechnen 399.
- Absetzung der Lehrer 223. 413.
- Absoolvierung der Klassen 368.
- Abtufung in der Strafe 399.
- Abteilungsunterricht 371.
- Abwechslung 365.
- Accentlehre 122.
- Äckergerät 277.
- Äckermann, Joh. 348.
- Adam, erster Mensch, 29 f., 92, 129, 323, 325.
- Adel 44, 114, 190, 199, 203, 215 ff., 220.
cf. christlicher Adel.
- Adelberg 188, 202.
- Adelschule 190, 198.
- Adrian, Matth. 112.
- Ädil 383.
- Ägypten 92.
- Aemilius Probus 301, 334.
- Aemstelredamus Alardus 259.
- Aemulatio 372, 379.
- Aepin, Joh. 162 f.
- Aeschines 15, 149, 157, 313.
- Aeschylus 100, 312.
- Aesop 75, 78, 88, 116, 148, 292 f., 295, 311, 377.
- Äfrika 129.
- Agricola, Joh. 43, 117, 153, 162 f., 194, 247.
- Agricola, Rud. 37, 43, 50, 120, 145, 258 f., 268, 448.
- Agrikultur 335.
- Akademie 146, 190 f., 193 ff., 198, 202, 326, 329, 331, 335, 352 f., 365, 376, 441.
- Akademische Briefe Joh. Sturm's 1569: 146, 231, 260, 268, 313, 329, 331, 335, 350, 353 f.
- Akademische Grade 81, 194, 206, 209, 410, 445 f.
- Akademischer Bürger 444.
- Akademisches Gymnasium 193—196, 199, 201—203, 205, 207, 209, 251, 444.
- Akromatischer Vortrag 31.
- Aktivität 28.
- Albrecht, Herzog von Preußen, 85, 121, 194, 198, 200, 202, 209, 329, 442.
- Albrecht Alcibiades, Markgraf, 201.
- Albertinisches Sachsen 128.
- Äldingen 102.
- Alexander III., Papst, 166.
- Alexander de Villa dei 361.
- Alfraganus 329.
- Älendorf 126, 133.
- Allgemeines Priestertum 26.
- Allseitige Bildung 39, 42.
- Älmosen 387, 433, 439.
- Älphabet 276.
- Älpirsbach 79, 188, 202.
- Älter 318.
- Älter-Brandenburg 81.
- Ältdorf 78, 89, 98, 203.
- Ältdorfer Schulordnung 1575: 164, 203, 229 f., 237, 241, 251, 253, 258 f., 302 f., 305, 326, 329, 331, 334 f., 337, 343, 345 f., 356 f., 364, 368 ff., 375, 381, 389, 391 f., 411, 414, 416, 423, 430 ff., 443 f.
- Ältenburg 119, 143, 195.
- Älten-Stettin 186, 227.

- Alter 397, 405.
 Altersgenosse 160.
 Altersversorgung der Lehrer 428.
 Altertum 150, 448.
 Altertümer 335.
 Althammer, Andr. 196, 243, 247.
 Alumnat 86, 127, 188, 193 f., 196—204,
 241, 411, 442 f.
 Alumnen 200 ff., 439, 442 f.
 Alzano 157.
 Almburg 141, 201.
 Ambrosius 288.
 Amelungsborn 203.
 Amerika 129.
 Amplificatio 149, 286.
 Amsdorf, Wilf. 64, 114, 200, 333.
 Amsterdam 152.
 Antmann 225, 225, 227, 409, 413 f.
 Anweisung der Lehrer 414 f.
 Amtskleidung der Lehrer 415.
 André, Jaf. 82, 164.
 Anfangsgründe 374.
 Anfangsunterricht 374.
 Angeberei 395.
 Angst 390.
 Anhausen 188, 202.
 Anmeldung der Schüler 375.
 Annaberg 118, 139 f., 204.
 Annotatenbüchlein 279, 340 f., 358,
 370, 377.
 Anweiler 202.
 Ansbach 76, 107, 158, 196.
 Anschaulichkeit 377.
 Anschauung 323 f., 378.
 Anselmus 390.
 Anstand 45 f., 386, 393.
 Anständiges Benehmen 387, 389.
 Anstandsgefühl 296.
 Anstellung der Lehrer 222—224, 412.
 Anstellungsrecht 228.
 Antiphon 235 f.
 Antiquitäten 149.
 Antwerpen 99.
 Apia 334.
 Apologie 13, 179, 216.
 Apophthegmata 310.
 Apostel 18, 20, 36, 41, 252, 306, 315.
 Apullus 292.
 Aquila 247.
 Aratus 125.
 Arbeit 47, 68.
 Archäologie 97.
 Archigymnasium 197.
 Archimedes 351.
 Architektur 335.
 Aretius 326.
 Argon 158.
 Argument 343 f.
 Aristophanes 120, 254, 289, 311 f., 348.
 Aristoteles 5 f., 22 f., 40, 78, 86, 102,
 104, 111 f., 114, 120, 122, 125, 152,
 142, 145, 149 ff., 154, 206, 252, 254 ff.,
 258 f., 268, 288, 302, 313, 326, 350,
 358, 360, 402.
 Arithmetik 48, 78, 105, 119, 125, 144,
 149, 192, 326—330.
 Armenische 437.
 Arme Schüler 34, 44, 147, 419—425,
 425, 434—437, 439, 442.
 Armut 433.
 Arndt 320.
 Arnold, Graf von Bentheim, 204.
 Arnstadt 77, 102, 127, 198.
 Arrianus 157.
 Arthern 110.
 Arznei 340, 427.
 Arzneihermeneutik 426.
 Altersleben 110, 118, 165, 193.
 Alterslebener Schulordnung 1589.
 cf. Ordnung des Stephaneums in
 Altersleben 1589.
 Asien 129.
 Asketisches Mönchsideal 44.
 Astrologie 149, 330.
 Astronomie 3, 48, 61, 96, 107, 141,
 206, 233, 330 f., 334 f.
 Athanacum 190.
 Attendorf 159.
 Auditorium 190, 196, 311, 315, 320,
 328, 349.
 Auerbach 204.
 Aufführungen 347, 350, 370, 392, 394.
 Auflegung der Hand 35.
 Aufmerksamkeit 369.
 Aufnahme in die Schule 374 f., 430 f.,
 445.
 Aufnahmeprüfung 431, 445.
 Aufpassen 380.
 Aufpasser 381 f., 387, 394.
 Auftragen 347, 355.
 Aufseher 381.
 Aufsicht 219, 224 f., 227, 230, 394.
 Aufsichtspersonal 228.
 Aufsichtsrecht 166, 225, 227.
 Augsburg 77, 79 f., 98 f., 102, 112, 128,
 141 f., 157, 196.
 Augsburger Konfession 19, 244, 407, 409.
 Augsburger Schulordnung 1558: 45,
 164, 191, 234, 239, 246, 258 ff., 271,
 273, 275, 277, 279, 281 ff., 285 ff.,
 289, 293 f., 298 f., 301—304, 308 ff.,
 313 f., 318, 326, 328, 339—342, 344 ff.,
 349, 355 ff., 363, 368—372, 374 f.,
 379 ff., 412, 417.
 Augsburger Schulordnung 1576: 164,
 190, 196, 239, 245 f., 249, 271, 274,
 285 ff., 287, 291, 294, 297 ff., 300,
 302 f., 308 ff., 313 f., 329, 339 f., 348,

350, 354 f., 357, 362 ff., 367, 373 f.,
377, 439.
Augustinus 87, 217, 451.
Aurich 96.
Aurifaber, Andr. 326.
Aurifaber, Joh. 163.
Ausbund 375.
Ausfeilen der Rede 285.
Ausflüge 392.
Aus schmückung der Rede 262 f., 285.
Aus sprache 159, 275 f., 353 f.
Äu ße res Aus tre ten 46, 346, 353 f.
Aus wärti ge Schü ler 387. cf. fremde
Schü ler.
Aus weisung aus der Schule 400.
Aus wendig ler nen 242, 246, 278, 338,
355, 399.
Au to ren 149, 224, 229 f., 267, 287 bis
292, 308, 313 f., 339, 341, 355 f.
Au to ri tät 23 f., 338.
Au to ri tä ts glau be 205.
Au to ri tä ts prin zip 24, 448.
Ave narius 316.
Avoignon 108.



cf. Schulmänner S. 78—88.

Babu ße 101.
Baccalaureat 206, 252, 446.
Baccalaureus 80, 410.
Bachanten 429.
Baden, Marktgrafschaft 82.
Baden, das 385, 393.
Baden-Durlacher Schulordnung 1536:
162, 176, 223, 230, 234, 248, 273,
333, 397, 399, 412, 422.
Bader, Joh. 202, 247.
Balingen 100.
Ballspiel 391, 393.
Baltus 268.
Bamberg 88, 139.
Bank 381.
Baptista Mantuanus 272, 291, 300.
Barmen 204.
Barnim, Herzog von Pommern, 50 f.,
197, 221.
Bartenstein 133, 193.
Bartfelden 102.
Barth 204.
Bartolus 268.
Basel 78, 82, 89, 91, 95, 101 f., 104,
127 f., 133, 135, 137, 151, 155, 157 f.,
196, 210.
Baseler Kirchenordnung 1529: 46, 133,
162, 308, 316.
Basilius 314.
Bauch 54.

Bauchsorge 68, 404.
Bauernstand 173.
Baumgarten 98, 143, 145.
Baumgärtner 3, 48, 96.
Baugen 197.
Bavaria 288, 421.
Beamte 60, 176, 262.
Beanium 444 f.
Beanus 444.
Beauffichtigung 222.
Bebenhäufen 188, 202.
Beckmann 288.
Beerdigung 236, 386, 394, 419, 424, 435 f.
Begabung 397 f.
Begräbnis cf. Beerdigung.
Begriff 449.
Behem, Joh. 242.
Beichte 13, 30, 117.
Beispiel 377, 401.
Bekennntnis 29, 33, 338.
Bekennntnisschrift 408.
Belbuch 83.
Belehrhäuser 90.
Belgard 127, 141, 186, 198.
Belohnung 383.
Bembo 288.
Bendeleben 93.
Benedicamus Domino 236.
Benefiziat 386, 438.
Benefizien 434, 440 f.
Benehmen 397, 399.
Bentheim 204.
Beobachtung 323.
Beredsamkeit 40, 63, 87, 109, 159, 261
bis 264, 287, 298, 301, 312 f., 342, 358.
Berge, Kloster, 202.
Bergedorf 75.
Bergpredigt 444.
Bergzabern 200.
Berleburg 134.
Berlin 78, 81, 86, 108, 144, 199.
Bern 77, 101 f., 104, 119, 128, 151,
158, 198.
Bernau 139.
Bernburg 119.
Bernhard St. 41.
Bernhard 327, 330.
Bertels 109.
Beruf 47, 443.
Berufsart 448.
Berufsbildung 48.
Berufsleben 170.
Berufsschulen 170.
Berufsstudium 94, 206, 444.
Beschreibung 285.
Besehung der Schulstellen 412.
Besehungsrecht 226.
Besoldung 146, 208, 211, 215, 219
417, 421, 425 f.

- Besserungsmittel 397.
 Bestie 268.
 Betbüchlein 117.
 Beten 249.
 Betonung 347.
 Betragen 441.
 Bettel 47, 68.
 Bettelmönch 435.
 Betteln 435, 436.
 Bettler 433.
 Betuleius 302, 348.
 Beuterus 355 f.
 Bewegungsfreiheit 415.
 Beweisführung 149 f.
 Beyer, Hartmann 331.
 Beyer, Karl 109, 164.
 Bibel 7, 19—24, 26, 33, 35, 42, 84, 97, 107, 109, 112, 114 f., 130, 132, 135, 159, 170, 172, 205, 235, 237 bis 244, 249, 252 f., 268, 292, 296, 315, 317, 319, 324 f., 347, 450 f.
 Bibelausgaben 238.
 Bibellesen 238 f., 241, 244, 252, 291, 318, 365, 385.
 Bibelsprüche 242.
 Bibelstudium 23, 40, 239 f., 245, 251, 454.
 Bibeltext 451.
 Bibelübersetzung 23, 81, 85, 112, 121, 136, 238, 266, 320.
 Biberach 197.
 Bibliander 316.
 Bibliothek 116, 150, 288, 359 f.
 Biblische Geschichte 91, 241, 248.
 Biblische Vorlesung 84.
 Biel, Gabriel 11.
 Bielefeld 107, 141, 201.
 Bierfrug (Schänke) 427.
 Bildung 174, 264 f.
 Bildung der Theologen 39.
 Bildungsziel 449.
 Bindseil 111, 119.
 Birk 311.
 Bischof, der 13, 18, 31 f., 37, 46, 51, 70, 220 f., 225, 392, 402 f., 410.
 Bischof, Melchior 248.
 Bischoffingen 142.
 Bitner 268, 350.
 Blankenburg 198.
 Blaubeuren 76, 138, 188, 202.
 Blaurer, Ambrosius 207, 306.
 Boccaccio 448.
 Boek, Hieron. 326.
 Bogislaw III., Herzog 204.
 Bonaventura 11.
 Bonnus, Herm. 163, 248, 270, 353 f.
 Boos 137.
 Bordell 5, 155.
 Bordesholm 203.
 Bornemann 119.
 Botanik 83.
 Botaniker 77, 100.
 Botanisieren 326, 392.
 Brachtus 163.
 Brandenburg 78, 105, 119, 140, 145, 199.
 Brandenburger Kirchenordnung 1540: 4, 18, 32, 105, 145, 163.
 Brandenburger Schulordnung 1564: 100, 164, 234, 237, 239, 241, 245 f., 249, 251, 253, 258, 260 f., 270 f., 273, 275, 277 ff., 282—286, 290 f., 295 ff., 297, 299—305, 308—314, 318, 326, 328, 331, 339, 343, 346 f., 349 ff., 353 f., 356, 363, 365, 367, 371, 375, 377, 384, 392, 394, 425.
 Brandenburger Visitations- und Konfistorialordnung 1573: 14, 39, 42, 54, 164, 179, 181 f., 215, 217, 225, 229, 227, 229, 276, 283, 374, 383, 397 f., 400, 407 f., 411 f., 414 f., 419, 424 ff., 453, 441 f.
 Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung 1530: 76, 82, 135.
 Braun 87.
 Braunschweig 79, 84 ff., 91 f., 94, 99 ff., 110, 118 f., 127, 133, 137, 145, 157, 195, 420, 434.
 Braunschweiger Kirchenordnung 1528: 29, 34, 37, 58, 60, 85, 162, 167, 172, 178, 211 f., 214, 223, 229, 236, 239, 250, 268, 307 f., 316 f., 338, 361, 367, 375, 405, 408, 410, 416—422, 424 f., 427, 436.
 Braunschweig-Grubenhagener Kirchenordnung 1581: 37, 62, 92, 140, 164, 224, 231, 422.
 Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung 1564: 164, 179, 212, 215, 217, 223, 368, 419, 424, 440.
 Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1543: 17, 85, 94, 163, 167, 173, 177, 182, 212, 214, 222, 224 ff., 229, 234, 236 f., 240, 244, 248, 250, 270 f., 277, 281, 283 f., 292, 294 bis 297, 303 f., 316, 340, 343, 347, 357, 364, 367, 373 f., 405 f., 409 f., 419, 422, 424, 428, 440.
 Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569: 33, 77, 164, 172 f., 178, 227, 236, 384, 407.
 Braunschweiger Schulordnung 1535: 162, 250, 273, 281, 284, 291, 300, 346, 349.
 Braunschweiger Schulordnung 1596: 119, 165, 223, 225, 236, 284, 310, 318, 343, 345, 350, 354, 364, 369 f., 375, 411, 423, 425, 450, 452 f., 456, 458.

Brautdiener 427.
 Bremen 93 f., 118, 127, 136, 152, 195, 208.
 Bremer Katechismus 136.
 Bremer Kirchenordnung 1534: 152, 162, 191, 224, 340, 418, 424.
 Bremgarten 85.
 Brenz 96.
 Brenz 34, 36, 52 f., 58 f., 64, 69, 76, 79, 93, 101, 121, 134, 162, 164, 175, 188, 204, 207, 220, 247 f., 307, 361.
 Breslau 22, 77, 104, 126, 133, 138, 140, 154 ff., 194.
 Breslauer Schulordnung 1570: 155, 164, 194, 235, 239, 245 f., 249, 253, 256, 258, 270 f., 273 f., 276 f., 279 bis 285, 287, 291, 293, 295 ff., 299 f., 303 ff., 308, 311—314, 316, 326, 329, 333, 337, 339, 341 ff., 345, 347—350, 353, 356 f., 359, 364, 366—369, 371, 376, 381, 389, 397—400, 423, 432.
 Bretschneider 119, 333.
 Briefe 260, 282, 285, 343.
 Briege 75, 93, 95, 99, 109, 143, 152, 196.
 Brierer Schulordnung 1581: 143, 164, 196, 236, 239, 241, 245 f., 248 f., 251 ff., 256, 258, 260 f., 270 ff., 274, 277, 279, 281, 283 f., 286 f., 291, 293 ff., 297, 299, 302—305, 308, 311 ff., 335, 338 f., 341, 345 ff., 349 ff., 354—357, 359, 363 f., 366, 368 ff., 372 f., 375, 379, 381, 383 f., 388 f., 391, 393 f., 396 ff., 412, 414, 423, 430 ff., 438, 444.
 Briesmann 196, 209.
 Brombach 201.
 Brot 433—436.
 Brotlaib 419.
 Brotreigen 433.
 Bruchhausen-Heilmann 162.
 Bruderschaften 138, 214 f., 440.
 Brüder-Unität 201.
 Brunfels 326.
 Brunnicius 310.
 Buchananus 241.
 Buchdrucker 358 f.
 Bücher 337, 340 f., 353, 358, 360, 383, 399, 426, 439.
 Bücherhäuser 340.
 Buchhändler 417.
 Buchholzer 163.
 Büchse 14.
 Büchsenträger 435.
 Buchstabe 281.
 Buchstabieren 275 f., 407.
 Bucolica 291, 300.
 Buffler 79.
 Bugenhagen 8, 11 f., 15, 17, 29, 34 f., 37, 43, 49, 53, 58, 60, 62, 69, 112,

162 f., 178, 194, 197, 212, 268, 307, 315, 333, 362 f., 403, 433.
 Buhllieder 45, 249.
 Bullinger 193, 216, 248, 333.
 Bumann 259.
 Bundeslade 92.
 Bunzlau 100, 104, 108, 128, 142, 197.
 Buob 248.
 Büren, Daniel 195.
 Burenus, Arnold 22, 208.
 Bürger 59 f., 434 f., 439.
 Bürgerliche Abgaben 219.
 Bürgerliche Berufsarten 49.
 Bürgerliche Freiheiten 419.
 Bürgerliche Lasten 439.
 Bürgermeister 222 f., 409, 415.
 Bürgernutzen 219, 424.
 Bürgerschule 201.
 Bürgersfinder 147, 423, 439 f., 442.
 Burckhardt-Biedermann 196.
 Burgsteinfurt 204.
 Burgsteinfurter Schulordnung 1596: 165, 190, 227 f., 343, 346, 355, 377, 397 f., 400, 404, 438.
 Burse 208.
 Burjanten 203.
 van dem Busche, Hermann 270.
 Buße 27.
 Büttel 426.
 Butters 152.
 Buger 89, 143, 162 f., 216, 222, 248, 267, 307, 315.
 Burtebude 75.
 Burtebuder Kirchenordnung 1552: 163.

C.

cf. Schulmänner S. 88—95.
 Caesar 148 f., 2 2, 300 f.
 Caesarius 192, 259.
 Cajetan 111, 315.
 Calenberg 163.
 Calenberger Kirchenordnung 1542 (Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen): 29, 32, 51, 53, 182, 224, 424.
 Cambridge 88, 152.
 Camerarius, Joachim 3, 8, 42, 46, 66 f., 78, 97, 102, 120, 126, 139, 207 f., 248, 260, 270, 273, 283, 291, 293 f., 297, 302, 307, 310 ff., 330, 333, 359, 390, 392, 403.
 Cannstatt 93, 107, 140.
 Capella 117, 331.
 Capito 87, 216, 222, 248, 315 f.
 Carion 125 f., 333 f.
 Carlstadt, Stadt, 79, 95, 141.
 Carlstadt, Schwärmer, 7 f., 84, 112, 120.

gister.

333, 339, 344, 347, 349 f., 360, 449 f.

anus 178, 334.

Joh. 248, 272, 322.

126.

rdus 151, 309, 316.

die Kirchenordnung 1533: 29, 51,

us 146.

248.

us 132.

poratores 404, 409, 414, 416.

tores 435.

i, Rud. 311, 313.

guia 295.

97.

us 132.

minierter Unterricht 373.

nius 294.

naeus, Philipp 334.

ment 360.

fusio 286.

armatio 286.

utatio 286.

bach 109, 141.

erius 295.

us 326.

ficius 260, 305.

an 163, 200.

raeus 381 f., 386.

144.

in 204.

us 118, 142.

en 78, 203.

ger, Kaspar 65, 326, 328.

us 200, 235, 248, 270.

bach 145, 421.

421.

tores 227.

us 333.

248, 270, 283.

ndarii 434 f.

us 381 f.

D.

cf. Schulmänner S. 95 f.

Delfen 119.

ne 204.

te 448.

ig 77, 84, 98, 105, 109, 201.

stadt 133, 203.

podius 268, 279, 328.

de 383.

og cf. Gebote.

nius 380 f.

mationen 89, 150 f., 282, 286, 326,

333, 346, 348—355, 364, 379, 384, 386,
390, 392.
Declination 147, 245, 271, 284.
Defurie 276 f., 370 ff., 380—383.
Defurieneinteilung 371 f.
Defurio 372, 381, 383, 386.
Delft 91.
Demonstrationen 377.
Demosthenes 3, 15, 148 f., 157, 262,
289, 303, 313, 358.
Denkendorf 188, 202.
Denkfreiheit 23.
Deposition 444 f.
Detmold 141.
Deutschen, die 69, 322.
Deutsche Grammatik 93, 105.
Deutsche Messe und Ordnung des Gottes-
dienstes cf. Luther.
Deutsche Schulen 86, 170, 172, 174, 176,
211, 225, 230, 235, 244, 317, 368,
372, 388, 405 f., 422 f.
Deutsche Sprache 11, 40, 102, 107, 109,
115, 133, 174, 176, 265, 268, 281,
285, 317—321.
Deutsche Sprichwörter 116.
Deutsche Volkssprache 174.
Deutschland 114, 130, 306, 322, 447.
Deventer 64, 136, 187.
Diacon 181 f., 230, 423, 440.
Dialekt 342.
Dialektik 22, 40, 42, 81, 86, 93 f., 97,
102, 104 f., 111, 119, 123, 129, 132 f.,
139 f., 142, 144 ff., 149 f., 154, 186,
192, 206, 253, 256—261, 263, 267,
271, 274, 313, 346, 357, 373, 446.
Dialog 294 f., 349.
Dichten 103.
Dichter 150, 206, 274, 295.
Dichtungsarten 273 f., 287.
Didaktiker 357.
Dieuze 128.
Diktat 345.
Dilichius 209.
Dillenburger 140, 198.
Dinkelsbühl 197.
Diomedes 87.
Dioskorides 96.
Dirigent der Kurrendschüler 434.
Diskophoren 382.
Dispositio 286.
Disputationen 96, 147, 150, 282, 326,
333, 346, 349—355, 358, 364, 369 f.,
379 f., 384, 392, 399, 441.
Disziplin 32, 228, 337, 388, 411, 413, 415.
Divisores 435.
Doctrinale 274.
Dogma 206, 252, 453 f.
Dogmatik 41, 252 f.
Dogmatischer Religionsunterricht 245.

Doktorgrad 446.
Domgymnasium 204.
Dominikaner 87.
Domschule 166, 193, 199, 201, 203, 404.
Donat 270 f., 361.
Donatisten 217.
Donndorf 202.
Doppeln 393.
Dörfer 173, 181.
Dorfküster 180.
Dorpat 113.
Dortmund 79, 202.
Dramburg 204.
Dresden 110, 142, 199, 219.
Dresser 260, 307, 309 f.
Dreus 447.
Drohung 399.
Duell 389.
Duellieren 385.
Duisburg 91, 127, 135, 202.
Dülmen 87.
Dürer, Albrecht 327.
Dürkheim 203.
Durlach 198.
Düsseldorf 79.



cf. Schulmänner S. 96 ff.

Ebeleben 201.
Ebeling 151.
Ebenbild Gottes 31.
Eber, Paul 71, 97, 125, 321, 326, 328.
333, 435.
Ebner, Hieron. 435.
Ed 253.
Edzard II., Graf, 203.
Egenolph 58.
Eger 119, 195.
Ehe 51 f.
Eheleute 52.
Ehelich Leben 114.
Eheloses Leben 38.
Ehem 164.
Ehrbarkeit 45.
Ehrbegierde 153.
Ehre 379.
Ehrenstrafe 396, 399.
Ehrgeiz 379.
Ehrttrieb 146, 379 f., 383 f.
Eibenschütz 139, 203.
Eifer 372.
Einbeck 76, 198.
Einheimische Schüler 431.
Einkommen der Lehrer 417, 420.
Einkommensverhältnisse der Lehrer 418.
Einkünfte der Kirchen 213.
Einnahmeposten 421.

- Einsammeln der Kurrendschüler 434 f.
 Einsiedeln 128, 158.
 Einsperrung 396.
 Eintrittsgeld 423, 431.
 Eisenach 18, 64, 76, 80, 126, 140, 187, 197, 433.
 Eisfeld 106, 197.
 Eislaufen 385, 391.
 Eisleben 75, 107, 110, 118, 120, 126, 138, 140, 143 f., 153, 162, 194, 417.
 Eislebener Schulordnung 1525: 154, 162, 194, 232 ff., 239, 241, 244, 248, 251, 258, 260, 274, 279, 284 ff., 293, 296—305, 307, 311 f., 316, 328, 330, 345, 454.
 Eisplatz 381.
 Eigen 248, 259, 333.
 Elberfeld 204.
 Elbing 77, 99, 101, 105, 138, 143, 198.
 Eleganz der Rede 262.
 Elementarbücher 235.
 Elementarfächer 406.
 Elocutio 262, 286.
 Eloquenz 40, 48, 61, 95, 119, 122, 124, 140, 145 ff., 233 f., 240, 261—264, 268 f., 275, 286, 292, 309, 319, 324, 346, 353, 449.
 Eltern 13, 29 ff., 32 ff., 43, 50 f., 53, 57, 146, 180, 244, 247, 430.
 Emden 96, 101, 109, 200.
 Emmerich, Graf 203.
 Emmerich, Stadt 204.
 Emmius 333.
 Emser 320.
 Endchrift 20.
 Engel 194.
 Engelberger 196.
 Engelhard 71.
 England 88 f.
 Entfernung aus der Schule 375, 396.
 Entlassung 396.
 Ephemeride 278, 282, 340.
 Ephoren 382.
 Epistlet 157.
 Episkopat 19.
 Epistel 239—242, 268, 317 f., 356.
 Epistolae academicae cf. Akademische Briefe Sturm's.
 Epistolae classicae cf. Klassenbriefe Sturm's.
 Epistolographie 285.
 Eppingen 97.
 Erasmus 1, 10, 46, 63, 89, 118, 127, 134, 192, 255, 258, 280, 294 f., 302, 306, 325, 373, 448 f., 451—456.
 Erbsünde 28, 30.
 Erfahrung 323 f.
 Erfurt 4, 71, 84, 88, 94 f., 98, 103, 106, 111 f., 126 f., 133, 143, 145, 202, 254.
 Ergötzen 390.
 Ergöglichkeit 392.
 Erholung 386, 390 ff.
 Erichson 157.
 Erkenntnis Gottes 33.
 Erklärung 241, 246 f., 274, 278.
 Erlöser 451, 453.
 Ermahnung 399.
 Ernst, Markgraf von Baden 198.
 Errichtung der Schulanstalten 211.
 Erythraeus 260, 270.
 Erzählung 149, 260, 282, 285.
 Erziehung 1. 12, 15 f., 20, 23, 44, 57, 60, 84, 113, 117, 146, 167, 223.
 Erziehungsideal 44.
 Erziehungsmittel 265, 379.
 Erzväter 92.
 Eschwege 133, 195.
 Esel 11, 39, 399.
 Eselsställe 10.
 Essen, Stadt 79, 108, 159, 202.
 Essen, das 390.
 Eßlingen 79, 86, 118, 135, 144, 155, 197.
 Eßlinger Kirchenordnung 1534: 155.
 Eßlinger Schulordnung 1548: 163, 197, 234, 237, 244, 258, 279, 293, 295, 298 f., 303 ff., 343, 346, 383, 400.
 Eßlinger Schulordnung 1599: 165, 197.
 Eßlinger Zuchtordnung 1536: 86, 421, 426.
 Ethik 6, 44, 46, 78, 97, 107, 111, 125, 130, 132, 206, 252, 255 f., 450 f., 455.
 Ethischer Erziehungsweg 44 ff.
 Ettlingen 97, 102, 105.
 Etymologie 107, 122, 271 ff., 278, 290, 337, 351, 357, 373.
 Euripides 312, 348.
 Europa 87, 129.
 Eusebius 102.
 Eutin 204.
 Eva 29.
 Evangelische Freiheit 389.
 Evangelische Kirche 2, 13, 18, 22 f., 25 f., 28, 39, 46, 179, 206, 215, 217, 356.
 Evangelische Nationalkirche 336.
 Evangelisten 36, 306.
 Evangelium 5, 11 f., 17 f., 20—24, 34, 42, 66, 115 f., 132, 158, 170, 175, 177, 237, 239—242, 248, 263, 268, 308, 311, 317 f., 356, 456.
 Examen 32, 223, 225, 369 f., 383, 406, 409.
 Egefe 40.
 Egeet 40 f.
 Egeetische Vorlesungen 111.
 Exercitatio 269, 275.
 Exordium 286.
 Exter, Joh. 164.

F.

cf. Schulmänner S. 98 ff.

Fabel 116, 293 f., 377.
 Fabelsammlung 294.
 Faber, Bas. 279 f.
 Fabian 137.
 Fabricius, Og. 131, 272, 280, 287, 298 f., 333.
 Fachlehrer 147, 150.
 Fachschule 167, 172.
 Fachstudium 361.
 Fachwissenschaft 448.
 Fagius, Paul 195, 316.
 Fahrende Schüler 407, 429.
 Falschheit 206.
 Familie 50.
 Familienstipendium 441.
 Farragines 104.
 Fastnacht 348.
 Fastnachtspiele 348.
 Faulheit 396.
 Fechten 159 f., 393.
 Fegfeuer 213, 389.
 Fehler 345 f.
 Feiertag 234, 239 f., 362.
 Feigenbaum 451.
 Feldschütz 426.
 Ferien 346, 348, 353, 364 f., 390, 412.
 Ferienarbeit 364.
 Ferrara 152.
 Fest 241, 243.
 Festkalender 334.
 Festlichkeit 392.
 Festtag 234, 350, 365, 425.
 Feuchtwangen 195.
 Fidel 399.
 Fidicula 399.
 Figuralmusik 425.
 Firmelung 31.
 Firmung 32 f.
 Fischen 385, 393.
 Fiskus 439.
 Flath 190.
 Fleiß 354, 369, 372, 383, 387, 408, 441.
 Flensburg 77, 95, 102, 105, 137, 140, 144, 203.
 Florenz 125, 155.
 Flußbad 393.
 Foerstemann 111, 207.
 Form 344, 449 f.
 Formales Prinzip der ev. Kirche 19.
 Formeln 290.
 Formenlehre 271.
 Forstchen 338.
 Forster 316.
 Fortbildung der Lehrer 411.

Merg. Schulwesen d. dtsch. Reformation.

Frankenhausen 201.
 Frankenstein 93, 135.
 Frankfurt a. d. O. 39, 78, 91, 118, 137, 140, 144, 198, 208, 407.
 Frankfurt a. M. 19. 126, 133, 136, 151, 192.
 Frankfurter Schulordnung 1537: 126, 162, 301.
 Frankfurter Schulordnung 1579: 164, 236, 252, 301, 329, 334, 362 ff., 381, 414, 429, 431, 434, 438.
 Franz von Sickingen 77.
 Frauenklöster 217, 237.
 Frankfurt 103, 152.
 Frechheit 396.
 Freder, Joh. 221.
 Freiberg 98, 110, 118, 139, 142, 156, 198.
 Freienhagen 118.
 Freiheit der Forschung 25, 38, 206.
 Freiheitsstrafe 396, 400.
 Freistadt 95, 99, 105.
 Freitisch 425.
 Fremde Schüler 386 f., 423, 430 ff., 434, 436 ff., 442, 444.
 Freßen 392.
 Freude 390.
 Friedland 152, 203.
 Friedrich II., Herzog 193.
 Friedrich, Kurfürst von der Pfalz 34, 200 f., 203, 208, 423.
 Friedrich der Weise, Kurfürst 58, 83, 358.
 Friedrich von Gemmingen 101.
 Friedrich von Nachod 203.
 Frischlin 270, 279, 348, 417.
 Frisius 329.
 Frivole Studien 452.
 Froben 307.
 Froissard 143.
 Frömmigkeit 147, 261, 324, 365, 405, 408.
 Frühmehrsfründe 217.
 Fulda 10, 94, 126.
 Fürsten 54—59, 69 f., 114, 215 f., 218, 220, 228, 442.
 Fürstenthaupt 140.
 Fürstenschulen 88, 95, 118, 139, 142, 188 f., 201, 204, 219, 227, 316, 442 f.

G.

cf. Schulmänner S. 100 ff.

Gadebusch 201.
 Galaterbrief 114, 195.
 Gandersheim 92, 142 f., 164, 203, 210.
 Garbitius 312.
 Garcaeus 164.
 Gardelegen 137, 197.

- Gärtner 37.
 Gasse 435.
 Gastmahl 435 f.
 Gaze 130, 314.
 Gebärde 46, 159, 346, 353.
 Gebet 172 f., 178 f., 210, 235, 248 f., 385, 387, 413.
 Gebetsübung 248 f.
 Gebote (Dekalog) 30, 117, 178 f., 180 ff., 232, 235, 246, 308.
 Gedächtnis 339, 341, 354 ff., 358.
 Gedächtnisbildung 355.
 Gedächtnisübung 148, 151, 242, 347, 356, 358, 386.
 Gedicht 287, 356.
 Gefängnisstrafe 400.
 Gehalt 146, 207, 212, 214 f., 407, 412, 417—421.
 Gehorsam 393.
 Gehren 204.
 Geiger 444.
 Geislingen 79.
 Geist 447.
 Geistesbildung 447.
 Geistlichen, die 36, 69 f., 220, 223, 412.
 Geistliches Amt 42, 71, 191.
 Geistliches Drama 348.
 Geistliche Gewalt 224.
 Geistliche Güter 215, 217.
 Geistliche Obrigkeit 220.
 Geistliches Regiment 56, 69, 84, 338.
 Geiz 159.
 Gelage 385, 389, 392, 415.
 Gelehrsamkeit 109, 149, 405, 408.
 Gelehrtenschule 166, 170, 187, 191, 199, 201, 203.
 Gelehrte Berufsbildung 48, 171.
 Gelehrte Mittelschulen 184, 192.
 Gelehrtes Studium 175.
 Geld 383, 391, 402, 434 f., 437, 439.
 Geldstrafe 396, 400.
 Gelübde 167.
 Gernar 106.
 Gemeinde 210, 220, 228, 230, 249.
 Gemeinbedienst 184.
 Gemeindegottesdienst 26.
 Gemeindeleben 34.
 Gemeindemittel 439.
 Gemeindefchreiberei 427.
 Gemeindefchule 168.
 Gemeindevorordnete 223.
 Gemeindegewesen 54.
 Gemeiner Kasten 112, 214 f., 217, 224, 418, 440 f.
 Gemeiner Mann 48, 57, 71.
 Gemeiner Nutzen 159.
 Gemeinwesen 452.
 Gemeinwohl 452.
 Gemmingen 101, 105, 196.
 Gemüt 159.
 Generalbestrafung 398.
 Generalrepetition 357.
 Genesis 132.
 Genf 88, 91, 210.
 Gengenbach 97, 204.
 Genus, Art der Rede 286.
 Genus didascalicum 262.
 Genus giudiciale 262.
 Geographie 3, 42, 48, 61, 107, 127, 129, 133, 154, 233, 253, 334 f.
 Geometrie 78, 105, 108, 233, 326 f., 330 f.
 Georg, Graf von Württemberg 210.
 Georg, Herzog von Sachsen 208.
 Georg, Markgraf von Brandenburg 14, 37, 58, 442.
 Georg Ernst, Graf von Henneberg 200.
 Georg Friedrich, Markgraf 202, 204.
 Gerechthame 424.
 Gericht 223, 227, 409, 413 ff.
 Gerichtshof 400 f.
 Gerichtschreiberei 427.
 Gerichtsverhandlung 427.
 Gesang 26, 39, 115, 169, 172, 175, 178 f., 181 ff., 235, 249 ff., 318 f., 365, 390, 406, 434—438.
 Gesangbüchlein 8, 45, 72, 115, 144, 249, 359.
 Gesangslehre 251.
 Gesangsstunde 149, 369.
 Gesangsunterricht 250, 416.
 Geschenk 418 ff., 425 f., 434.
 Geschichte 42, 60, 63, 72, 81, 87 f., 93, 95, 97, 100, 103 f., 114, 117, 119, 121, 129, 132 f., 136, 138, 143 f., 148 f., 151, 168, 170, 301, 313, 331—334, 377.
 Geschichtschreiber 300.
 Geschichtsstudium 331.
 Geschichtsunterricht 331.
 Geschmack 449.
 Geschorener Haufe 36.
 Geselle cf. Schulgeselle.
 Gesetze der Neckarschule in Heidelberg 1587: 165.
 Gesetze der Schule zu St. Afra 1546: 163, 430.
 Gesinde 180.
 Geste 354.
 Gesundheit 400.
 Gevatter 29, 33.
 Gewerf 440.
 Gewissensfreiheit 25, 44.
 Gießen 126.
 Gilde 138, 440.
 Gillet 94.
 Gladenbach 202.
 Glaneus 165.
 Glarus 158.
 Glaser, Kaspar 71.

Glaube, Symbolum 30, 180 ff., 232.
 Glaubensgewisheit 255.
 Glaubenslehre 25, 31, 178, 241 ff., 263.
 Glaubenssache 56.
 Glöckner 406.
 Glogau 95, 204.
 Gnade Gottes 27, 453 ff.
 Gnadenlehre 255.
 Goclenius 260, 270.
 Goldberg 93, 109, 143, 152, 196, 399.
 Goldberger Schulordnung (Schulgesetze)
 1546: 153, 163, 236, 268, 270, 272,
 275, 283, 290, 296, 298, 308, 328,
 331, 349 f., 358 f., 389, 397 f., 400, 416,
 429 f., 432, 444.
 Goldsäcklein 116.
 Golius 270, 309.
 Göppingen 76, 204.
 Görlitz 109 f., 128, 135, 138, 142, 152,
 155, 196, 271.
 Goslar 76, 101, 128, 151, 195.
 Gotha 64, 110, 126 ff., 144, 187, 193.
 Gott 12, 18, 233, 247, 403, 433.
 Gottesdienst 20, 26 f., 40, 117, 149, 180,
 182, 217, 221, 224, 235 ff., 244, 251,
 268, 318 f., 363, 365, 385, 394, 437.
 Gottesdienstbesuch 236 f., 362.
 Gotteskasten 214, 439.
 Göttingen 91, 127, 133, 136, 143, 163,
 196.
 Göttinger Kirchenordnung 1530: 156,
 162, 176, 178, 182, 191, 196.
 Göttinger Kirchenordnung 1542 cf.
 Calenberger Kirchenordnung.
 Götting 144.
 Gräbern 94.
 Grade cf. Akademische Grade.
 Gräfe 169.
 Grammatik 22, 40 f., 94, 101, 104, 130 f.,
 137, 141, 147, 150, 154, 185 f., 188,
 240, 253, 258, 260 f., 267, 269 ff.,
 273 ff., 283, 292, 296, 322, 340, 376,
 378, 441.
 Grammatiker 41, 416.
 Grammatikregeln 148, 245, 274, 290,
 295, 302, 329, 356, 397.
 Grammatikunterricht 145, 269.
 Grammatikschule 185.
 Grammatikentlosterschule 189, 203.
 Gräter 108, 248.
 Grätz 93, 118, 204.
 Graubünden 108.
 Graudenj 101, 199, 204.
 Grauhof 203.
 Graz 140, 199.
 Greff 348.
 Gregor von Nazianz 313 f.
 Gregoras 157.
 Gregoriusfest 392, 425, 433.

Greifenberg 204.
 Greifswald 79, 81, 85, 108, 151, 155,
 186, 192, 197, 207.
 Grenchen 137.
 Griechen, die 62, 450.
 Griechenland 20, 92, 130.
 Griechische Autoren 89, 95.
 Griechische Chrestomathie 124.
 Griechische Grammatik 5 f., 81, 95, 105,
 110, 118, 120 f., 126, 130, 133 f., 148,
 151, 156, 307 ff.
 Griechische Klassiker 145.
 Griechische Literatur 89, 91.
 Griechische Sprache 12, 17, 20 f., 23 f.,
 41, 59, 62, 80 f., 87 f., 91, 93 ff., 97,
 100, 102, 111 f., 114, 118 ff., 122,
 126 f., 129, 131 f., 135, 137 f., 141 f.,
 146, 151, 156, 159, 174, 186 f., 207,
 210, 233, 264 f., 267, 300, 305—310,
 314 f., 321, 408, 449, 451.
 Griechische Syntaxis 122.
 Griechischsprechen 309.
 Grimm, Jak. 320.
 Grimma 113, 142, 201.
 Gröningen 97.
 Grote 128.
 Grothian 75.
 Grünberg 83, 204.
 Grynæus, Simon 207, 307, 334.
 Guben 156, 192.
 Guido 250.
 Guhrau 204.
 Gundelsheim 101.
 Günther 327.
 Gunzenhausen 154.
 Güstrow 108, 134, 201.
 Güstrower Schulordnung 1572: 164, 237,
 240, 245, 384, 394, 437.
 Gute Sitten 46.
 Gute Werke 15 f., 43 f., 47, 53, 70, 84,
 212 f.
 Gymnasia Epheborum 114.
 Gymnasial-Abiturium 446.
 Gymnasium 147, 185—190, 192—196,
 198—204, 376.
 Gymnasium academicum 190, 201, 203
 Gymnasium illustre 190, 202, 204.



cf. Schulmänner S. 102—105.

Haag 101.
 Haarrupfen 400.
 Habermann 77.
 Hadamar 140, 199.
 Hadeln'sche Kirchenordnung 1544: 156,
 163, 167, 224, 228, 236, 250, 410.

- Hadersleben 193, 203.
 Hadrian 141.
 Hagenau 89.
 Hagenbach 128.
 Hall 76, 81 f., 93, 97, 142, 193, 307.
 Halle a. d. S. 80, 88, 98, 106, 126, 134, 139, 151, 199.
 Halle in Westfalen 202.
 Hall'sche Kirchenordnung 1526: 18, 36, 58 f., 69, 82, 162, 175, 177 f., 211, 214, 220, 223 f., 229, 317, 361 f., 408.
 Hall'sche Schulordnung 1523: 317.
 Hamburg 8, 11 f., 15, 17, 34 f., 45, 49, 53, 62, 69, 75, 78, 84 f., 97, 100, 136, 144, 156, 195, 208, 307.
 Hamburger Kirchenordnung 1529: 85, 162, 172, 178, 191, 211, 222 f., 230, 234, 236, 240, 244, 250, 258, 271, 273, 281, 293, 296—299, 303 f., 307 f., 316, 328, 340, 342, 347, 349, 367, 406, 415 f., 418 f., 423, 425, 428, 431, 433, 440 f.
 Hamburger Kirchenordnung 1539: 163, 167.
 Hameln 199.
 Hanau 25.
 Handarbeiten 109.
 Handel 385.
 Handschrift 283, 407.
 Handtäte 399.
 Handwerk 49, 84, 159, 171, 175, 426.
 Handwerker 47, 174, 407.
 Hannover 101, 104, 127, 140, 197.
 Hannover'sche Kirchenordnung 1536: 34, 56, 138, 162, 167, 172, 182, 214, 224 f., 268.
 Harburg 204.
 Hardeggen 143.
 Hartfelder 119, 207, 256 f., 263, 265, 270, 278, 327, 330, 333 f., 351, 353, 380, 450, 452, 455.
 Hartmann 82, 141, 248.
 Hartwig 352, 355.
 Häuflein 368, 372.
 Hausarbeiten 284, 338 f.
 Hausaufgabe 278.
 Haushaltung 37.
 Hauslehrer 386, 437 ff.
 Hausmann 117, 243.
 Hausregiment 54.
 Hausschule 438.
 Haufen 208.
 Häuser 258.
 Haug 200, 209, 444.
 Havemann 128.
 Hebräiſche Grammatik 90 f., 127, 135, 144, 149, 152, 360.
 Hebräiſche Psalmen 90.
 Hebräiſche Sprache 12, 21 ff., 41, 48, 62, 78, 80, 87 f., 92 f., 95, 99, 107, 111 f., 114, 120, 122, 127, 129 f., 132, 134 f., 137, 141, 151 f., 158 f., 174, 186 f., 207, 210, 265 ff., 314 ff., 408, 449, 451.
 Hebräiſches Wörterbuch 99.
 Hedio 163, 333.
 Heerhaufe der Kirche 18.
 Heerwagen 195.
 Hefenträger 248.
 Heft 278, 284, 290, 310, 339 ff., 346, 356, 377, 382.
 Hegius, Alex. 448.
 Heidelberg 75, 82, 86 f., 98 f., 101 f., 105, 107, 118 f., 121, 126 f., 134 ff., 138, 141 f., 144 f., 151 f., 154, 156 f., 164 f., 200, 203, 208, 210, 215, 228.
 Heidelberger Katechismus 107, 134 ff., 154.
 Heidelberger Schulordnung 1587: 165.
 Heiden, die 20, 52, 115, 180, 289, 402.
 Heidentum 448, 450 f.
 Heiderbach 80.
 Heilbronn 101, 108 f., 141, 195.
 Heilbronner Schulordnung 1536: 162.
 Heiligenrechnung 427.
 Heiliger Geist 61, 235.
 Heilige Schrift 12, 19—23, 25, 34 f., 45, 115, 149, 170, 177, 232 ff., 237, 239, 241 f., 248, 254, 263, 306, 314, 340, 407, 451.
 Heilsbrunn 204.
 Heilsgeschichte 117.
 Heimliche Verlobnisse 67 f., 388.
 Heineccius 348.
 Heinemann 111, 321.
 Heinrich, Herzog von Sachsen 208.
 Heizung 423.
 Helfer 224, 419 f.
 Helferdienst 382.
 Helmſtadt 91 ff., 134, 137, 142 f., 203, 210.
 Heniſch 259 f., 322, 328.
 Henke 136.
 Henneberg 99.
 Heppe 31, 119, 169, 183, 388, 423, 427.
 Herborn 118, 134, 136, 140 f., 199.
 Herborn'sches Bibelwerk 136.
 Auctor ad Herennium 148 f., 260, 303.
 Herford 127, 199.
 Hermann von Auenaar 122.
 Hermannſtadt 155, 201.
 Hermannſtädter Schulordnung 1598: 165, 230, 350 ff., 392, 430 f., 436, 439, 444.
 Hermeneutik 99.
 Hermogenes 148, 150, 260, 313.
 Herodot 89, 93.

297, 354.
 Schulen 177.
 268, 307.
 197.
 389.
 423.

423, 431.

89, 91, 94, 104, 122,
 272, 289, 311, 359.

163, 200, 248, 259 f.,
 382, 391.
 148, 274 f., 288, 299.

146, 152, 202.

434, 438.

denordnung 1573: 164,
 161.

denordnung 1581: 101,
 27.

60.

12, 44 f., 64, 66, 87, 106,
 264, 287, 301, 318 f., 338,
 453, 455 f.

f., 101, 103, 111, 126,
 267, 272, 274, 287, 291,
 305 f., 314, 445, 448—456.

91.

Schulen 66, 69.

Studien 66, 103, 108.

Vorlesungen 207.

309.

3 f., 195, 321.

denordnung 1588: 134.

104.

259 f., 328, 331, 334.

416.

3.

nlmänner S. 105 ff.

67.

357.

25.

- Janßen 1 f., 4, 212 f.
 Jädsamer 322.
 Ideal der Erziehung 43.
 Idria 204.
 Idstein 156, 204.
 Jena 76 f., 86, 95, 99, 106 f., 127, 138, 141 f., 144 f., 156, 194, 209.
 Jenzkow 165.
 Jesajas 240.
 Jesuiten 288.
 Jesuitenorden 63, 395.
 Jesuitenschulen 230.
 Jesus Sirach 3, 71, 239, 241.
 Jever'sche Kirchenordnung 1562: 139, 164, 225 f., 246, 408.
 Jlfeld 88, 129, 200.
 Jlgan 441.
 Jlias 126.
 Jlsenburg 204.
 Imitatio 269, 287, 290, 292, 295, 344.
 Immatrikulation 423, 444.
 Immatrikulationsgeld 431.
 Inder 287.
 Individuelle Behandlung 372.
 Individuelle Strafe 397.
 Industrieunterricht 335.
 Ingelsingen 93.
 Ingelheim 127.
 Ingolstadt 77, 100, 138.
 Inhalt der Klassiker 126, 241, 290 f., 303, 312 ff., 333, 344, 448 ff.
 Inspektion 223, 225 f., 395.
 Inspektor 225, 369, 398, 415.
 Insterburg 204.
 Instruktion für die sächsischen Visitatoren 1527: 220.
 Intellektuelle Bildung 447.
 Internat 390, 393 f., 399, 411.
 Internationale Kirche 205.
 Inventio 286.
 Investitur 399.
 Joachim I., Kurfürst von Brandenburg 208.
 Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 121, 208.
 Joachim Ernst von Anhalt 194.
 Joachimsthal 86, 96, 100, 119, 137.
 Jöcher 74.
 Johann, Graf von Katzenellenbogen 199.
 Johann der Ältere, Herzog von Schleswig-Holstein 203.
 Johannes, Kurfürst von Sachsen 13 f., 64, 113, 171, 215, 220.
 Johann Casimir, Pfalzgraf 203.
 Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 48, 58, 67, 70, 106, 121, 143, 145, 194, 209, 267, 410.
 Johann Friedrich, Markgraf von Ansbach 204.
 Johannes Regiomontanus 329.
 Johann von Zerotin 203.
 Johannesevangelium 240.
 Johannesbriefe 240.
 Jonas, Justus 3, 71, 117, 163, 199, 248, 325, 437.
 Jrenitus 334.
 Jsny 79, 98, 195, 197.
 Isocrates 89, 142, 157, 291, 303, 310, 313 f.
 Istrien 99.
 Italien 130, 447.
 Judae 248.
 Juden, die 35, 340.
 Jugend 12 f., 34, 57 f., 113, 115 f., 244.
 Julian, Kaiser 17.
 Jülich 203.
 Julius, Herzog von Braunschweig, 203, 210.
 Jung 151.
 Jungfrauenklöster 167.
 Jungfrauenschule 15, 214, 224, 248, 250, 328, 418.
 Jungmann 270.
 Jungnitz 248.
 Junius 270, 279.
 Junker, die 55, 171, 427.
 Jurist 49, 60, 69, 404.
 Juristische Fakultät 61.
 Justin 145, 333.
 Justinian 150, 268, 335.
 Justitia 56.
 Juvenal 288.



cf. Schulmänner S. 107 f.

- Kaiserslautern 201.
 Kalender 60, 96.
 Kalenderkunde 330.
 Kalligraph 283.
 Kalligraphie 131, 283, 318.
 Kallimachus 139.
 Kallsen 134, 322.
 Kalw 204.
 Kammin 186.
 Kanitz, Fräulein 113, 178.
 Kanonisches Recht 114.
 Kantor 250, 416, 421, 431, 436.
 Kanzleistil 345.
 Kaplan 36, 51, 407.
 Kaplanei 217.
 Kappel 85 f., 143.
 Karch 248.
 Karl der Große 10, 122.

- Karlstadt cf. Carlstadt
 Kartenspiel 385, 389, 391.
 Karzer 396.
 Kassel 94, 190, 198.
 Kasten 418.
 Kastenherr 222.
 Kasualgeld 419 f., 424.
 Katalog der Kurrendschüler 435.
 Katechese 378.
 Katechisation 88, 152.
 Katechismus 12, 14 f., 17, 20, 28 ff.,
 32 ff., 50, 53, 64, 75 f., 78—82, 86,
 88 f., 93, 95, 97, 101, 105—110, 116 f.,
 126, 128 f., 131 f., 134 ff., 138 ff., 143,
 147, 149, 152 ff., 157 f., 172 f., 177—183,
 212, 235 f., 238, 241—246, 248 f.,
 268, 310, 317 f., 337, 359, 365, 373,
 376, 406 f., 413, 437.
 Katechismusherlagen 27.
 Katechismustext 247 f.
 Katechismusunterricht 14, 27, 31, 51,
 94, 152, 179—183, 212, 236, 238,
 243 ff., 253, 362, 406 f., 419, 455.
 Katechismussvortrag 31.
 Katharina, Herzogin von Sachsen 58.
 Katharina Ambrosius 5.
 Katheder 417.
 Kathedralschule 166.
 Katholische Kirche 5, 18, 24, 26, 28,
 44, 46, 62 f., 72, 166, 179, 212, 215,
 217, 238, 248, 433, 454.
 Katholizismus 51.
 Katzenellenbogener Kirchenordnung
 1535: 162.
 Kaufbeuren 145.
 Kaufmann 48, 403 f.
 Kaufmannsstand 184.
 Kaufhandel 68.
 Kawerau 75.
 Kayser 305.
 Keckermann 334.
 Regeln 391, 393.
 Keim 80.
 Kemnath 204.
 Kempten 195.
 Kerker 395.
 Kerkerstraße 400.
 Keger 37, 243.
 Kegerei 67, 410.
 Kiel 197.
 Kinderbericht 29 ff., 91.
 Kinderlehre 179, 181.
 Kinderzucht 30, 181.
 Kirche 13, 17—20, 22 f., 25, 31, 33,
 36, 50, 55 f., 66, 132, 166, 205, 211,
 213, 216, 219—223, 225 f., 228 f.,
 306, 318, 365, 381, 427, 436 f., 448,
 452 ff.
 Kirchenalmosen 439.
 Kirchenältesten, die 33.
 Kirchenbesuch 210, 237, 387.
 Kirchenbediener 13, 37, 189, 315, 338,
 412, 440.
 Kirchengeld 13, 35, 224, 238, 427.
 Kirchenfabrik 440.
 Kirchenfürst 217.
 Kirchengesang 173, 179, 237, 249, 251,
 407, 413.
 Kirchengeschichte 253, 299.
 Kirchengüter 86, 108, 146, 214—219,
 440.
 Kirchenlehen 219.
 Kirchenlehre 38, 252 f.
 Kirchenopfer 214.
 Kirchenrat 222, 227, 230, 406, 409.
 Kirchenraub 217.
 Kirchenrechnung 144.
 Kirchenschule 204, 211.
 Kirchensprache 41, 319.
 Kirchenväter, Vorsteher der Kirche, 224,
 231.
 Kirchenväter, alte, 252.
 Kirchenvermögen 219.
 Kirchenvisitation 13.
 Kirchenvorsteher 227.
 Kirchheim 83, 204.
 Kirchliche Schulen 166.
 Kitzingen 96 f., 196.
 Kitz 441.
 Klagenfurt 118.
 Klassenbriefe Joh. Sturm's 1565: 146,
 234 f., 237, 240, 245, 252, 256, 258 ff.,
 268, 271 ff., 276—279, 284—287,
 290 f., 298 f., 301—305, 308, 310 bis
 313, 316, 326, 335, 337, 342—345,
 348—351, 368, 371, 373, 378, 381,
 384, 431, 444.
 Klasseneinteilung 147, 366 ff., 371 f.
 Klassenkurs 369.
 Klassenlehrer 337, 366, 369, 396, 414,
 416.
 Klassenlehrersystem 366.
 Klassenpensum 146, 357.
 Klassenstoffs 368 f., 371, 374.
 Klassenzimmer 373.
 Klassiker 109, 126, 130, 132, 141, 145,
 159, 262, 287 ff., 292, 295, 299, 311,
 324, 333, 339, 448, 450.
 Klassisches Altertum 448.
 Klassische Autoren 145.
 Klassische Sprachen 40.
 Klassische Studien 93.
 Klausenburg 144.
 Kleider 335, 439, 442.
 Kleiderordnung 389.
 Kleidervorschrift 389.
 Kleidung 210, 389.
 Kleinstaaten 336.

- Klemm 128.
 Kleriker 60.
 Klerus 449, 452.
 Klippfschulen 167.
 Klippfschüler 169.
 Klöfter 4, 10 ff., 35, 38, 57, 64, 69, 114 f., 120, 185, 188 f., 215—218, 220, 230, 268, 340, 433.
 Kloftergüter 69, 115, 117, 121, 128, 198, 216—219.
 Klöfterliche Zucht 390.
 Klofterordnung für Württemberg 1535: 188.
 Klofterfschulen 80, 82, 85 f., 88, 102, 118, 128 f., 138, 166 f., 177, 188 f., 197, 200 ff., 227, 390, 394, 399 f., 404, 410 f., 414 f., 418, 430, 442 f.
 Klofterfschüler 389, 395, 398.
 Klüpfel 207.
 Knabensfchulen 172, 317, 406, 419.
 Kneiphof 91, 99.
 Kneiphöfifches Gymnafium 194.
 Koadjutor 436.
 Koburg 79, 442.
 Kohler 322.
 Kolben, der 400.
 Kolberg 186, 201.
 Kolde 104, 110, 320, 389.
 Kollaboratores cf. Collaboratores.
 Kollege 415.
 Kollegiengelder 212.
 Kollegium 210, 219, 443.
 Kollektaneenbüchlein 340 ff.
 Kolloquien 349.
 Kölnifche Reformation 1543: 20, 29, 32, 59, 88, 102, 125, 136, 140, 163, 182, 192, 214, 229, 237, 368.
 Komerftadt, Dr. 219.
 Kommende, die 215, 440.
 Kommentar 150, 339.
 Komödie 101, 251, 282, 296, 347 f., 350, 392.
 Konfefsionswechfel 34.
 Konfirmand 32 f.
 Konfirmation 29, 31 ff.
 König, Schülleramt 383.
 Königsberg 76 f., 83, 91 ff., 99, 101, 105, 110, 127, 134, 137, 139 f., 144, 156, 194, 200, 209, 441.
 Königsberger Kirchenordnung 1567: 127.
 Königsbrunn 188, 202.
 Konjugation 147, 245, 271, 284.
 Konfupiscenz 28.
 Konrad von Ursperg 125.
 Konrektor 416, 421.
 Konffitorium 227 f., 406, 408, 441.
 Konffiftorialordnung des Herzogtums Preußen 1584: 165, 227, 409, 441.
 Konftanz 79 f., 136, 141, 158, 197, 421.
 Konftitution und Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565: 164, 236, 282, 369, 383 f., 395, 397 f., 400, 410, 431.
 Konftitutionsregeln 147.
 Kontubernium 207 f.
 Konvent zu Schmalkalden 1537: 215, 217.
 Konzertation 282, 349, 354, 365 f., 370, 379, 399.
 Konzilium 18, 34, 114, 449.
 Kopenhagen 81, 85.
 Kopernikus 135, 330.
 Korbach 203.
 Kort 183.
 Korrektur 345 f., 364, 403.
 Körperliche Uebung 160, 390, 392.
 Körperliche Züchtigung 399.
 Kosmographie 105, 127, 143.
 Kosmopolit 62.
 Koft 437, 439, 442.
 Köftlin 250, 320, 330, 332, 388.
 Köthen 100.
 Kottbus 83, 198.
 Krabbe 93, 208.
 Krage 162.
 Kraitfhgau 93.
 Krain 153.
 Krainburg 204.
 Krafau 104.
 Kraufe 4, 103, 359, 452 f.
 Krenzer Schulrecht 1593: 165, 329.
 Kreuznach 204.
 Kronftadt 104, 155, 200.
 Kronftädter Schulordnung 1543: 105, 163, 382, 384, 391 f., 443.
 Küchenlatein 268, 449.
 Küffelhahn 145.
 Kuhlmann 7.
 Kulm 105, 201.
 Kulmbach 204.
 Künfte 12, 22 f., 42, 45, 49, 59, 87, 115, 150, 168, 191, 233, 262, 270, 340, 389, 431.
 Kunftregeln 149.
 Kurpfälzifche Schulordnung 1556: 163, 172, 225, 281, 414 f.
 Kurpfälzifches Kirchenrats-, Pfarr- und Schulkompetenzbuch 1578: 421.
 Kurrende 434, 436 f.
 Kurrendenordnung 92, 434.
 Kurrendfschüler 433 f., 436.
 Kurfschftifches Kirchenordnung 1580: 18, 54, 77, 164, 167 f., 173, 179, 188, 190, 227, 246, 316, 329, 334, 337, 348, 361, 369, 407, 414, 423, 427.
 Kurzweil 392.
 Kufch 165.
 Kufel 200.

Küfter 27, 31, 212, 405 ff., 410 f., 416,
418—421, 424, 426 f.
Küfterei 36, 179, 406, 421.
Küstersfrau 405.
Küstrin 204.

L.

cf. Schulmänner S. 108—118.

Laas 145.
Laberius 293.
Lachmann 101, 195, 248.
Lactentius 268.
Laibach 81, 100, 153, 202.
Laie 33 f., 47, 235, 238.
Laienstand 42, 114.
Lambert von Arignen 162, 266, 289,
328.
Landau 78, 202.
Länderkunde 133, 333.
Landesbehörde 227 f.
Landesherr 188, 205, 227.
Landesherrliche Gewalt 227.
Landesordnung des Herzogtums Preußen
1525: 162, 214.
Landesſchule 188 f., 195, 197, 199 f.
Landesſprache 317.
Landesuniversität 441.
Landrecht 60, 114.
Landsberg 204.
Landschaftsgymnaſium 153, 202.
Lange 6, 254, 453.
Lascaris 314.
Lasco 200, 248.
Laſten, die 424, 439.
Laſter 390.
Lateiniſche Chreſtomathie 124.
Lateiniſcher Geſang 26.
Lateiniſche Grammatik 88, 91, 93, 96,
100, 107, 110, 118, 126, 130 f., 133,
139, 144, 153, 155, 192, 235, 268 ff.,
271 ff., 283, 317, 373.
Lateiniſche Klaſſiker 95.
Lateiniſche Sprache 7, 11 f., 20, 23, 40 f.,
49, 59, 62, 87 f., 93, 114 ff., 122, 129,
132, 142, 151, 159, 167, 174 ff.,
186 f., 191, 235, 261, 265, 267 ff.,
276, 280 f., 285, 297, 301 f., 306 ff.,
310, 315, 318 f., 321, 391, 406, 449,
451.
Lateiniſche Syntag 125, 152, 269, 276.
Lateiniſchſchulen 34, 42, 86, 173, 175 ff.,
185, 189, 192—204, 211, 222, 224,
246, 252 f., 307, 317 f., 329, 335,
361, 363, 368, 404, 406, 416, 419,
422, 437.
Lateiniſprechen 280 f., 297, 347 f., 353.
Lauban 201.

Lauban 141, 202.
Laufen, das 160, 391, 393.
Lauringen 135, 146, 207.
Lauringer Schulordnung 1565: 146, 164,
229, 235, 252 f., 260, 267, 270—273,
276 ff., 281 f., 285 f., 290 f., 294, 297
bis 300, 302, 305, 308, 311, 313 f.,
326, 329, 331, 333, 335, 342 ff., 347,
350, 368, 374, 380, 392, 397, 432,
444.
Lauringer Schulgeſetze 1565 cf. Lauringer
Schulordnung.
Laurentius 323.
Lectiones publicae 193 f.
Lectores 404, 411.
Ledderhoſe 128.
Leer 97, 204.
Leges Afranae 1546: 139.
Lehen 215, 440 f.
Lehramt 37, 51, 114, 372, 403 f., 410,
412.
Lehrart 150.
Lehrautorität 206.
Lehrbücher 358 f.
Lehrer 35 f., 38 f., 146, 151, 222 ff.,
228 ff., 247, 354, 356, 364 f., 369 ff.,
374, 376, 384, 395 f., 398 ff., 402 bis
428, 430, 438, 442.
Lehrerberuf 403.
Lehrerbefoldung 208.
Lehrerbildung 405.
Lehrerbildungsanſtalten 411.
Lehrerconferenz 411.
Lehrergehalt 418.
Lehrerin 405, 418 f.
Lehrerſtand 106, 402, 405, 415.
Lehrerwechſel 412.
Lehrerwohnung 422.
Lehrformen 376.
Lehrfrauen 86.
Lehrmethode 148, 336, 376.
Lehrperſonal 416.
Lehrplan 367, 371.
Lehrſtand 35.
Lehrſtoff 374.
Lehrſtilligkeiten 25, 338.
Lehrvortrag 150.
Leichenbegängnis 386, 420.
Leichtſinn 391, 396.
Leiningen'sche Kirchenordnung 1566:
164, 427.
Leipzig 76, 80, 82, 88 f., 94 f., 103, 119,
121, 126, 137, 140, 142, 145, 158,
198, 208, 307.
Leisnig 193.
Leisniger Kaſtenordnung 1523: 46, 114,
162, 178, 211, 214, 222, 405, 408,
417, 431, 433.
Leſſionsplan 229, 367, 371.

Lektorium 191, 193, 195 f., 308, 316.
 Lektüre 147, 235, 275, 287—292, 295,
 308, 310 ff., 314, 324, 357 f., 377,
 450.
 Lemgo 79, 193.
 Lemnius 448.
 Kennep 204.
 Lentz 91.
 Lerneust 365.
 Lernzeit 361.
 Lese 31, 86, 90, 109, 131, 147, 167,
 172, 174 f., 177 ff., 183, 186, 235,
 275, 317, 405 ff.
 Lesenlernen 276.
 Leseübungen 275.
 Leuser 201.
 Leyden 107.
 Liberei 340.
 Lichtenau 420.
 Lichtenfels 128.
 Liebau 109.
 Liegnitz 118, 151 f., 193.
 Ließen 87.
 Liliencron 75.
 Linacrer 258, 260, 292.
 Lindau 98, 118, 197.
 Lippe 94.
 Lippe'sche Kirchenordnung 1538: 15,
 20, 29 f., 85, 88, 106, 117, 125, 152,
 163, 167, 173, 175, 177 f., 181 f., 405.
 Lippe'sche Kirchenordnung 1571: 17,
 51, 77, 98, 164, 173, 177, 179, 220,
 337, 397, 407, 410, 414, 427, 441.
 Lippstadt 137, 194.
 Lissa 201.
 Livius 149, 289 f., 292, 300, 303, 453.
 Livland 10, 83, 108.
 Locat 12, 421.
 Location 380.
 Loci communes 123, 127, 253, 341.
 Loeische 111.
 Logik 40, 81, 101, 114, 145, 256, 302,
 352.
 Logischer Vortrag 31.
 Lonicerus 309.
 Lorch 188, 202.
 Löschke 152.
 Lossius 248, 250, 260, 270, 378.
 Lothringen 128.
 Lotter 112, 307.
 Löwen 133, 145.
 Lübben 204.
 Lübeck 81, 85, 95, 118, 140, 155, 196,
 208, 388, 408.
 Lübecker Kirchenordnung 1531: 15, 85,
 162, 167, 172, 178, 191, 196, 223,
 230, 236, 373, 418, 422.
 Lucca 155.
 Lucian 126, 311.

Lucra 100.
 Luccau 75, 197.
 Lüdenscheid 204.
 Ludirector 416.
 Ludovicus Laurentius 153, 270.
 Ludus 389.
 Ludwig II., Herzog von Zweibrücken
 78, 193.
 Lüge 160, 385.
 Lüneburg 78 f., 110, 133, 137 f., 153,
 197, 208.
 Lüneburger Kirchenordnung 1531: 138.
 Lupus 382, 398.
 Lust 359.
 Luthard 46, 257.
 Luther 1 f., 4—8, 10—20, 23—28, 33
 bis 38, 40—61, 63—72, 83 f., 89,
 93, 100, 103, 105 f., 108, 112—120,
 125 f., 129, 132, 138 f., 143, 153,
 162 f., 168, 170 f., 174 f., 177—181,
 185, 187, 193 ff., 205, 207, 213, 215 f.,
 220 f., 235—238, 241 ff., 246—251,
 254—257, 259, 261 ff., 265, 267 bis
 270, 272, 275, 278, 288, 292 f., 295 f.,
 302, 306 f., 314 f., 320 f., 323 ff., 327,
 330 ff., 337, 339, 347, 353 ff., 358 bis
 362, 372, 375—378, 387 ff., 392,
 395 f., 402, 404, 410, 417, 432 f., 437,
 442, 444 f., 450 f., 453, 456.
 Lutheraner 25.
 Lutherische Kirche 190, 206, 222.
 Lutherische Richtung 46.
 Lütten 139.
 Luzern 128.
 Lyceum 190, 195, 198, 200 f.
 Syd 93, 108.
 Lyon 91.



cf. Schulmänner S. 118—128.

Macropedius 348.
 Mädchenschulen 113 f., 167, 170, 174 f.,
 177 f., 235, 237, 244, 317, 361, 405 f.,
 419.
 Magdeburg, Stadt 64, 76, 94, 98, 118,
 120, 137, 139 f., 156, 193.
 Magdeburg, Hiob 248, 309.
 Magdeburger Centurien 98 f., 107, 135.
 Magdeburger Schulordnung 1553: 163,
 234, 237, 245, 251, 258, 260, 271 ff.,
 275, 281, 284 f., 287, 293 ff., 298,
 301, 303 ff., 308, 311 f., 317, 343,
 347, 349, 351, 354 f., 357, 362, 364,
 366, 368 ff., 373, 379 f., 383, 391,
 394, 396 ff., 400, 411, 414, 430, 434,
 437.

- Magdeburger Disputationsartikel 1562: 164, 214, 222, 246, 440.
 Magister 80, 402, 408, 410, 416, 446.
 Magistergrad 206, 210, 410.
 Magistratspersonen 383.
 Magistratswahlen 382.
 Magnificat 26.
 Mahlzeit 391, 399.
 Mährische Brüder 41, 112.
 Mainz 71, 83, 89.
 Major, Georg 64, 260, 270, 309.
 Mammon 68.
 Mancinellus 118.
 Mannigfaltigkeit 359.
 Männerklöster 237.
 Mansfeld 100, 127, 144, 156, 193.
 Mantua 144.
 Mantuanus 273, 291, 300.
 Manutius 91, 95.
 Marburg 77, 87, 94 f., 97, 99, 101, 103, 105, 107 f., 110, 126, 133, 136 f., 140 f., 156, 173, 187, 192, 195, 209 f.
 Marienberg 139, 198.
 Marienburg 201.
 Marienthal 203.
 Martial 288.
 Martinstag 425.
 Martinswein 221.
 Mary 305.
 Maßhalten im Strafen 397.
 Materielle Lage der Lehrer 417.
 Mathematik 42, 72, 95 f., 111, 114, 122, 125, 127, 136, 141, 143 ff., 150, 178, 187, 206 f., 268, 326—331, 378.
 Matheſius 96.
 Matthäusevangelium 239 f.
 Matrifel 384.
 Maturitätsprüfung 375.
 Maulbronn 156, 188, 202.
 Maultaſchen 400.
 Maximilian, Kaiſer 138.
 Mecklenburg 86.
 Mecklenburger Kirchenordnung 1552: 20, 53, 77, 133, 139, 163, 167, 208, 216, 226, 228, 231, 234, 240, 248, 258, 271, 273 f., 277 ff., 281, 284 ff., 291—295, 297, 300 f., 304, 308, 312 f., 333, 337, 341 f., 368, 373, 408 f.
 Meditation 149.
 Medizin 146, 149 f., 355.
 Medler 37, 95, 259 f., 270, 328.
 Meier, Jakob 146.
 Meiners 205.
 Meiningen 127.
 Meißenheim 200.
 Meißener 95, 98, 101, 108, 118, 139, 155, 163, 190, 199 f.
 Meißener Schulgeſeße 1546: 139.
 Meißener Disputationsabſchied 1540: 163, 182, 212, 406, 419.
 Mela 149, 154, 301.
 Melancthon 3 f., 6, 8, 10 ff., 15, 17 f., 21—24, 33, 37—45, 48, 50 f., 53, 55 bis 58, 60 f., 64 ff., 68—71, 81—84, 86—89, 94—99, 103, 105, 109—112, 118, 120—129, 131 f., 135 f., 141 f., 144 f., 151—156, 162 ff., 179, 188, 193 bis 196, 200 f., 205—209, 216, 220 f., 233 f., 244, 252—260, 262 ff., 266 bis 276, 280, 282 f., 287—293, 295, 299 bis 302, 306 f., 308—315, 321, 323 bis 326, 329, 332—335, 338, 351, 353 f., 356, 358—361, 365 f., 374 f., 377 f., 380, 384, 388 f., 397, 403, 417, 426, 444, 446, 449—452, 454.
 Melaenus 103.
 Meldorf 81, 134, 195.
 Memel 204.
 Memdingen 100.
 Memmingen 79, 94, 200.
 Memorieren 246.
 Memorierſtoff 347.
 Menius 248, 270, 321.
 Menſchennatur 453 f.
 Menzingen 93.
 Merkur 121.
 Merſeburg 103, 107, 190, 200 f.
 Merz 288, 305.
 Meſſe 39, 306, 436.
 Meßkunſt 159.
 Meteorologia 100.
 Methode 336 ff., 411.
 Metriſta 273.
 Meſſch 14, 43, 171, 185, 375, 442.
 Mette 235.
 Meßler 309.
 Meurer 128.
 Meyer, Georg 158.
 Mezger 156.
 Michael, Graf von Wertheim 201.
 Michaelſtein 198.
 Micyllus 22, 192, 270, 272 f., 277, 309, 311, 328, 353.
 Miene 346, 354.
 Milde 396.
 Milich 125.
 Mimi Publani 293, 295.
 Minden 196.
 Mindener Kirchenordnung 1530: 108, 162, 224 f., 236, 308, 316, 408.
 Misologus 103.
 Mittagſtiſch 424.
 Mittelalter 41, 44, 57, 166, 174, 179, 188, 212 f., 219 f., 226, 229 f., 238, 249, 253, 267, 274, 287, 291, 306, 314, 318, 324, 336 ff., 355, 372, 390, 404, 412, 418, 429, 449.

Mittelalterliche Kirche 26, 50, 55, 336, 448, 452.
 Mittelalterliche Schulen 257, 274, 280, 338, 355, 390, 448.
 Mittelalterliches Schulwesen 12, 253.
 Mittelalterlicher Staat 55.
 Mittelschulen 184, 192, 326, 446.
 Mnemonik 144.
 Modistenschule 184, 335.
 Moers 136, 143.
 Mohr 7.
 Möllen 162, 196.
 Möller 134.
 Mömpelgard 152.
 Mömpelgarder Kirchenordnung 1560: 164.
 Monatsstoff 358.
 Mönche 35, 60, 68, 167, 215, 390.
 Mönchische Zucht 390.
 Mönchsideal 44, 51.
 Mönchslatein 281.
 Mönchsmoral 47.
 Monumenta Germaniae Paedagogica 104, 144, 155, 161, 248, 327, 420.
 Morgengebet 249.
 Mörikofer 158.
 Mörlin 248.
 Moriz von Sachsen 139, 189, 200.
 Mörs 204.
 Mosbach 138.
 Mosellanus 260, 294.
 Motiv 33.
 Mühlhausen 80, 101, 126, 136, 156, 200.
 Mühlberg 126.
 Müller, Joh. 421.
 Mummerei 116, 293, 377.
 München 78, 142.
 Münden 199.
 Mündliche Übung 275, 282, 309.
 Mündlicher Vortrag 346.
 Münsterstadt 76.
 Münster 99, 101, 197.
 Münster, Seb. 130, 316, 328, 334.
 Münze 335.
 Murmellius 78, 273 f., 280, 294.
 Murthard 188, 202.
 Muschler 319.
 Musik 45, 75, 113, 117, 249 ff., 327, 335, 363, 392 f., 431.
 Musiker 383.
 Musikunterricht 250, 362.
 Müßiggang 159, 391.
 Muther 205.
 Muttersprache 35, 39, 134, 170, 174, 264, 276, 281, 317 f., 321 f., 397.
 Myconius 79, 108, 120, 128, 158, 193, 333.

N.

cf. Schulmänner S. 128—133.

Nabburg 204.
 Nachahmung 148, 287.
 Nachlässigkeit 396.
 Nachprüfung 369.
 Nachmittagsunterricht 362 f.
 Nachtmahl des Herrn 30.
 Nähen 179, 335.
 Naogeorg 348.
 Narratio 286.
 Nasenschnellen 400.
 Nassauische Instruktion 1536: 83, 155, 162, 181.
 Natur 298, 324 ff., 447.
 Naturalien 212, 419.
 Naturanlage 447.
 Naturforscher 94.
 Naturgeschichte 96 f., 312, 325 f.
 Naturkunde 170, 323.
 Naturwissenschaft 72, 96, 133, 324, 326.
 Naucnerus 76, 333.
 Naumburg 57, 76, 110, 119, 145, 193.
 Neander, Michael 43, 136, 232 f., 242, 248, 260, 263 f., 270, 274, 277, 279 f., 283, 307, 315 f., 324, 326, 333 f., 358, 360 f., 444.
 Nebenbeschäftigung der Lehrer 418, 426 f.
 Nebenverdienst der Lehrer 425.
 Neckar-Genossen 119.
 Nephelota 251.
 Nepos 93, 301.
 Nestor 262.
 Neubrandenburg 75, 201.
 Neubrandenburger Schulordnung 1553: 81, 163, 258, 261, 270 f., 277, 279, 284 f., 287, 291, 294, 298 f., 300, 302, 308 f., 311, 317, 347, 349, 371, 381.
 Neuburg 75, 201.
 Neues Testament 100, 153, 158, 178, 235, 238 ff., 241, 248, 306 f., 311, 315, 407, 451.
 Neuhaus 151.
 Neuhochdeutsche Sprache 320.
 Neujahr 421, 425.
 Neujahrsingen 436.
 Neumarkt 99, 204.
 Neunburg 204.
 Neu-Kuppin 138, 199.
 Neustadt a. d. E. 25, 107, 136, 138, 144, 152, 154, 156 f., 203.
 Neustadt in der Oberpfalz 137, 202.
 Neustädter Bibel 135.
 Neustettin 203.
 Nicänisches Symbol 41 f.
 Nicänische Synode 89.

Niederer Kirchendienst 224.
 Niedere Schulen 42.
 Niedergang der Schulen 62, 71.
 Niedersächsishe Kirchenordnung 1585:
 9, 15, 30, 34, 36, 46, 50 f., 137, 165,
 173, 177, 179, 222 f., 227, 241, 246,
 249, 405 f., 409, 419.
 Niedersachswerfen 138.
 Niger 119, 309.
 Nigidius 270.
 Nikomachische Ethik 6.
 Nilus 132.
 Nitsch 111.
 Nitsch 254.
 Nizolius 142, 280.
 Nomenklator 93, 100, 130, 141, 278, 280.
 Nominalisten 450.
 Norden 97, 101, 203.
 Nordhausen 93, 98, 100, 106, 110, 128 f.,
 140, 143 f., 193, 242.
 Nordhäuser Schulordnung 1583: 165,
 213, 223, 227, 286, 316, 341, 344 ff.,
 348 ff., 354, 357, 364, 369 f., 380, 382,
 384, 387, 392, 394, 398 ff., 408 f., 412,
 415, 425 ff., 430—439, 441.
 Nördlingen 138, 193, 367.
 Northeim 94, 198.
 Northeimer Kirchenordnung 1539: 94,
 163, 222, 224, 229 f., 240.
 Nossiophagus 163.
 Notator 370, 382.
 Noten, die 250.
 Noyon 88.
 Nürnberg 8, 22, 44, 50, 58, 68 ff., 79,
 81, 86, 88, 99, 103 f., 118, 120, 124,
 127, 134 f., 139, 141, 144, 155 ff., 203,
 221, 250, 271, 292, 359, 367, 443.
 Nürnberger Schulordnung 1526: 124,
 162, 185, 188, 195, 232 f., 244, 258,
 260 f., 271, 282, 290, 296, 298—302,
 305, 307, 316, 328, 342, 349, 404.
 Nürtingen 204.

0.

cf. Schulmänner S. 133 ff.

Oberaufsicht 223.
 Oberbehörde 220, 228.
 Oberdeutschen, die 221.
 Oberländische Sprache 318.
 Oberschulmeister 408.
 Obrigkeit 13 f., 51, 54—57, 59, 84, 113,
 115, 124, 172, 215, 217, 220 f., 223,
 225, 401, 427.
 Observantes 382.
 Octarchus 381.
 Octurie 381.

Odysse 126.
 Odysseus 262.
 Oeconomi 382.
 Oehringen 79, 105, 109, 140, 151, 193.
 Oehringer Schulordnung 1549: 140, 163.
 Oehringer Schulordnung 1571: 164.
 Oekolampad 5, 128, 248, 309, 451, 456.
 Oekonomik 107.
 Oelinger 323.
 Oels 110, 202.
 Oemeken 162.
 Oettingen, Grafschaft 82.
 Oettingen, Stadt 156, 200.
 Oeffentliche Mittel 439.
 Oeffentliche Plätze 391.
 Oeffentliche Schulen 168.
 Oeffentliches Wohl 54.
 Ohrdruff 156.
 Oldenburg, Stadt 203.
 Oldenburg, Joh. 321.
 Oldenburgische Kirchenordnung 1573:
 164.
 Olevian 136, 154, 248.
 Opfer 26, 38.
 Opferwilligkeit 213.
 Optik 107.
 Opus operatum 27 f.
 Oratoren 288, 340.
 Ordnung im Studium 366.
 Ordnung der deutschen Schulen in Stral-
 fund 1560: 164, 234, 239.
 Ordnung des Gymnasiums zu Stralsund
 1560: 164, 167, 212, 392, 394, 400,
 413, 422 ff., 429, 431.
 Ordnung der Neckarschule in Heidelberg
 1582 und 1587: 165, 215, 230, 430 f.,
 435, 439, 442 f.
 Ordnung des Pädagogiums in Heidel-
 berg 1565 cf. Konstitution und Ord-
 nung des Päd. in Heidelberg 1565.
 Ordnung des Pädagogiums zu Sanders-
 heim 1571: 142, 164, 187, 203, 237,
 241, 246, 253, 260, 271 f., 274, 276,
 283 f., 294, 297, 299, 301, 303 f., 308 f.,
 311—313, 329, 337, 349, 367, 375,
 377, 384, 389, 391, 414, 430 f.
 Ordnung des Stephaneums in Ulfers-
 leben 1589: 165, 224, 348, 367, 369,
 415, 421, 431.
 Ordnung für das Lübecker Landgebiet
 1531: 162, 181 f., 214, 408.
 Ordnung für Möllen 1531: 162, 178.
 214, 222, 226, 229, 405, 418, 420, 423.
 Ordnung für Travemünde 1531: 162,
 234, 240, 244, 281, 424.
 Orthographie 88, 95, 157, 272, 283, 318,
 322, 397.
 Osiander, Andreas 316, 330 f.
 Osiander, Lukas 82, 197, 333.

Register.

- Berg 198.
 Ratio 286.
 Mann 93.
 nlichkeit 144, 338.
 nlozzi 85, 102, 106.
 arca 448.
 er 97, 326, 331, 333.
 248, 333.
 421.
 ische Kirchenordnung 1563: 15,
 33, 62, 164, 180.
 ische Kirchenratsordnung 1564:
 37, 134, 164, 226 f., 229, 410 ff.
 -Neuburgische Kirchenordnung
 153: 135.
 -Neuburgische Kirchenordnung
 154: 163, 225.
 -Zweibrücker Kirchenordnung
 157: 82, 164, 440.
 rant 37, 57, 410, 412.
 rantskandidat 412.
 erer 13, 27, 29, 32 f., 35, 38 f., 173,
 1 f., 212, 222—226, 229 f., 384,
 1 ff., 411, 413, 426, 433.
 ersöhne 442.
 rfrau 405.
 rgrüter 215, 220.
 rherr 244, 402, 406, 410, 414.
 rrschule 172, 199.
 rstand 404.
 rsynode 411.
 rrschulmeister 168.
 rsten 33.
 rtschwunder 36.
 rze 326, 377 f.
 rta 78, 89.
 rtheim 79, 100, 104, 154, 201.
 runde 69, 84, 90, 214, 404, 433.
 rmon 77.
 rpp, Herzog von Pommern 50 f.,
 97, 221.
 rpp, Kurfürst von der Pfalz 133.
 rpp, Graf von Nassau-Zweibrücken
 1.
 rpp, der Großmütige von Hessen
 18, 209.
 rpp I., Graf von Leiningen-Wester-
 burg 203.
 rrsoph 11, 450.
 rrsophie 3, 5 f., 22, 42, 48, 65, 67,
 80, 91, 93 f., 122, 149 f., 155,
 207, 233, 253—256, 306, 331,
 40, 453.
 rrsylides 129, 132, 312, 314.
 rre 268, 276, 279 f., 290, 296, 316,
 356, 358.
 renbuch 131 f., 142, 341.
 renlernen 131, 309, 340.
 rensammlung 98, 129, 139, 142.

- Phrasologie 137, 279 f.
 Physik 43, 78, 95, 107, 111, 120, 126,
 130, 142, 206, 255 f., 323, 325 f., 331.
 Picus Mirand. 40.
 Pietich 111, 320.
 Pinzger 152.
 Pirheimer 447.
 Pistorius 163, 195, 248.
 Pithopoeus 248.
 Plant 119.
 Plateanus 270.
 Plato 37, 132, 149 f., 302.
 Platter 429.
 Plauen 136, 198.
 Plautus 98, 118, 131, 148, 154, 280,
 289, 292, 294—297, 347 f., 350.
 Plinius 96 f., 122, 207, 292, 323, 326.
 Plutarch 137, 313.
 Pöbel 45.
 Poesie 7 f., 87, 94, 121, 138, 148, 272 f.,
 342 f.
 Poëta laureatus 445.
 Poeten 5, 11, 150, 272 f., 288, 295 f.,
 340.
 Poetenschule 198.
 Poetik 8, 40, 100, 114, 206.
 Pöfel 74.
 Poliander 209.
 Politik 107.
 Polyglottenbibel 95.
 Pomesanien 127, 144, 156.
 Pommern 83, 85.
 Pommer'sche Kirchenordnung 1535: 53,
 85, 162, 167, 172, 178, 181 f., 192,
 197 f., 207, 211, 213 f., 222, 226, 237,
 260, 305, 328, 331, 335, 340, 355,
 361, 365, 376, 405 f., 412, 418 f.,
 422, 424, 427, 433, 440.
 Pommer'sche Kirchenordnung 1563: 32,
 138, 140, 154, 164, 167, 172, 175 f.,
 179, 183 f., 186 f., 201, 215, 220,
 222 f., 225—229, 231, 234, 237,
 239 f., 245, 248, 250, 258, 260, 270
 bis 273, 276—279, 281—284, 287,
 293 f., 299 f., 302—305, 308—311,
 328, 331, 337, 340 f., 343, 357, 359,
 368, 376, 384, 406, 408—412, 414,
 416, 419, 424, 426 f., 430, 439—442,
 444.
 Pommer'sche Synodalstatuten 1574:
 164, 213.
 Pontanus 321.
 Pöffel 309 f.
 Präbende 214, 216 f.
 Praecepta 269, 274, 292, 360.
 Praeceptor 395, 404, 415.
 Prädisant 103, 222.
 Präfest 380 f., 383, 434 f.
 Praktisches Leben 48, 166.
 Prälat 70, 400, 430.
 Prämie 383, 399, 436.
 Prämienverteilung 147.
 Präsentationsrecht 440.
 Präsident 382.
 Prätor 432.
 Prediger 21, 34, 39 f., 50, 244, 262,
 264, 321, 354, 405, 410.
 Predigt 26, 30, 35, 135, 237, 264, 319.
 Predigtamt 39, 61, 402, 410.
 Predigtstuhl 13, 36.
 Preger 99.
 Prenzlau 200.
 Presse 264.
 Pfeffer 69, 80, 91, 93 f., 96, 106, 154,
 326, 436.
 Preußen 83, 137, 162, 165.
 Preussische Urteile 1540: 214, 224, 413.
 Preussische Bischofswahl 1568: 18, 35,
 37, 164, 185, 215, 220, 225 f., 388,
 404, 410 f., 418, 440.
 Priester 26, 28, 38 f., 41, 47, 68, 238.
 Prinzip der Reformation 46, 57, 73.
 Privatanstalt 229.
 Privatleiß 339.
 Privatfurs 356.
 Privatleben der Lehrer 415.
 Privatlehrer 339, 356, 376, 383, 439.
 Privatlektüre 339.
 Privatschule 167 f., 211, 426, 438.
 Privatschüler 425.
 Privatstudium 149 f., 157, 314, 338 f.,
 356, 412.
 Privatstunde 339, 366, 370, 425.
 Privatunterricht 168, 420, 425, 438 f.
 Privatwohlthätigkeit 439.
 Privilegien 37, 147.
 Probelektion 409.
 Proclus 149.
 Professor 222, 404, 414 f., 442.
 Promotion 352.
 Prophet 20, 40, 252, 289, 315, 451.
 Propositio 286.
 Prorektor 432.
 Prosa 148, 342 f.
 Prosodie 125, 131, 145, 272 f., 274,
 282, 298.
 Prosodielehre 273 f.
 Protestantische Glaubenslehre 23.
 Protestantismus 24, 448, 450.
 Provinzialpädagogium 209.
 Provinzialschule 204.
 Provisor 229, 404, 414, 434, 436.
 Prozeß 415.
 Prozeßsträmerei 426.
 Prudentia 262.
 Prudentius 288, 300, 450.
 Prüderie 287.

Prüfung 32 f., 141, 224 ff., 278, 368 ff.,
383, 398, 407, 409, 441.
Prüfungsstoff 370.
Prügelmeister 399.
Prunk 448.
Prunkrede 261, 286.
Psalmbüchlein 239.
Psalmen 116, 172, 178, 181, 235,
239 ff., 248, 406.
Ptolemaeus 102, 127, 330 f.
Publius Syrus 293.
Puchenius 165.
Purbach 125, 329.
Pyritz 156, 193.
Pythagoras 129, 132, 139, 313 f.

Q.

Quackenbrück 81, 200.
Quästtor 382.
Quedlinburg 98, 110, 199.
Quellen 23, 175, 205, 331, 338, 448 f.,
451.
Quellenforschung 324.
Quintilian 88, 104, 111, 122, 192,
206 f., 260, 274, 292, 296, 301, 305.

R.

cf. Schulmänner S. 137—140.

Ramus 86, 154.
Rangordnung 380.
Rangunterschied 416.
Ranke 218, 227.
Raschiza 153.
Raftenburg 133, 200.
Rat 59, 384, 398, 419, 440.
Rathenow 204.
Ratsgymnasium 200, 202.
Ratsherr 57, 114 ff., 223 f., 227, 229,
442. cf. Luthar.
Ratschule 198.
Ratsstipendium 441.
Ratzeburg 201.
Raumer 323.
Ravensburg 105.
Realien 256, 263, 323 ff., 335, 340, 454.
Realkenntnisse 290, 450.
Realphilosophie 42.
Realschule 184.
Realunterricht 325.
Rebhuhn, Paul 348.
Rechenkunst 159.
Rechenschule 166, 168, 172.
Rechnen 109, 167, 172 f., 175, 178 f.,
183, 328 f., 335, 405, 407.

Recht 60, 340.
Rechtfertigung 212, 263.
Rechtgläubigkeit 408.
Recitation 282.
Recitieren 347.
Rede 260, 264, 282, 285 f., 343, 348,
350, 355 f., 441.
Redefertigkeit 149 f., 354, 369.
Redegattung 262.
Redensart 148.
Redeschmuck 148.
Redeteil 286.
Redlichkeit 390.
Redner 149, 261 f., 296, 383.
Rednerische Ausbildung 40.
Reformationsbewegung 33.
Reformationsgeschichte 143, 145.
Reformatorischer Prinzip 206.
Reformierte Kirche 25, 46, 190, 206,
221.
Regel 271 f., 358, 360, 377.
Regensburg 95, 99 f., 106, 128, 198.
Regiomontanus 329.
Regula Detri 328.
Regulus 451.
Reichenweither 97.
Reich Gottes 16 ff.
Reichen, die 34, 44.
Reichstag 449.
Reichstag zu Speier 1544: 218.
Reiffenstein 259.
Reißpiel 391, 393.
Reinhold 330.
Reinschrift 346.
Rektor 222, 224, 228 ff., 396, 398, 404,
411, 414 ff., 421, 430 ff., 434, 436,
438, 440, 444.
Religion 22 f., 45, 86, 146, 150, 170,
173 ff., 178 f., 186, 232—235, 264,
268, 292, 300, 314—317, 335, 366,
452.
Religionsgespräch 34, 264, 354.
Religionslehrbuch 243.
Religionsphilosophie 157.
Religionsstreitigkeiten 233.
Religionsunterricht 20, 130 f., 169, 172,
211, 232, 234—238, 245, 248, 251 f.,
317, 324, 363, 387, 454.
Religiöse Betrachtung 235.
Religiöse Erziehung 43 ff.
Religiöses Motiv 33.
Renaissance 447.
Rendsburg 137, 143.
Repetition 32, 147, 329, 355—358, 363,
373, 379, 385, 399.
Reposcieren 358.
Reich 145.
Reuchlin 63, 314, 348, 451 f.
Reutlingen 76.

Rezeptivität 28.
 Reval 113, 208.
 Rhavus 153.
 Rhegius 64, 162, 197, 248, 315.
 Rheinzabern 98.
 Rhenanus 307.
 Rheticus 48, 125.
 Rhetor 261 ff., 416.
 Rhetorik 7, 40 ff., 88, 95, 98, 102, 104 f.,
 107, 114, 118 f., 122, 127, 129, 132 f.,
 135, 138 f., 142, 144, 146, 148 ff.,
 154, 186, 192, 206, 233, 253, 256,
 259 ff., 263, 271 f., 274, 287, 292,
 300 ff., 305, 313, 346, 373, 446.
 Rhetorische Stilarbeiten 285.
 Rhetorische Uebung 346.
 Rhoda 164.
 Rhodomann 309.
 Richter 161.
 Richter, der 401 ff.
 Riddagshausen 203.
 Riebling 163.
 Riechenberg 203.
 Riese, Adam 330.
 Riga 10, 113, 139, 196, 208.
 Riggenbach 135.
 Ringelheim 203.
 Ringen 160, 391, 393.
 Ritter 390.
 Ritterakademie 203.
 Ritterspiel 393.
 Rivius 118, 139, 157, 163, 197 f., 248,
 259 f., 270, 272 ff., 280, 300, 302,
 333.
 Rode 156.
 Rollenhagen 348.
 Rom 16, 59, 62, 87, 115.
 Römer 20, 62.
 Römische Klassiker 145.
 Römische Literatur 87.
 Rosarium 153.
 Roscius 347.
 Rogleben 94, 201.
 Roßhof 42, 50, 77 f., 85 f., 91, 93, 95,
 97, 108, 121, 137, 140, 154, 192,
 196, 208, 228, 408.
 Roth 207.
 Rothenburg o. d. T. 2, 153, 202.
 Rothmann 163.
 Rotting 204.
 Rotten 372.
 Rottenacker 140.
 Rottmeister 381.
 Rottweil 86, 102, 144.
 Rudern 393.
 Rudolf II., Kaiser 203.
 Rudolphis 259.
 Rudolfstadt 79.
 Rufach 135.

Ruhmsucht 159.
 Rülpsen 61.
 Rumetsch 421.
 Rungel 164.
 Ruralkapitel 217.
 Rürer 248.
 Rus 165.
 Rüssikon 97.
 Rute 97, 381, 396—400, 432.



cf. Schulmänner S. 140—151.

Saalfeld 77, 91, 195, 204.
 Saarbrücken 204.
 Sabatta 107.
 Sabinus 208 f., 262, 291, 300.
 Sachen, die 149, 340 f., 449.
 Sachkenntnis 122, 147, 150, 262, 369.
 Sachkunde 324.
 Sachsen 136, 143.
 Sächsishe Fürstenschulen 88.
 Sächsishe Generalartikel 1557: 14, 53,
 163, 180, 182, 212, 222 f., 225, 228 f.,
 246, 368, 383, 397, 400, 406, 408,
 413, 415, 419, 426, 433.
 Sächsishe Generalartikel 1580: 321.
 Sächsishe Kirchen- und Schulvisitation
 106, 115.
 Sächsishe Visitationsartikel 1533: 162,
 178, 181 f., 217, 231, 376.
 Sachunterricht 170.
 Sachwalter 321.
 de Sacro Busto 330 f.
 Sagan 199.
 Sakrament 19, 26 ff., 30, 35, 38 f., 86,
 181, 246.
 Saldrische Schule 81.
 Sallust 148 f., 292, 300 f., 333 f.
 Salomo 239 ff., 294.
 Salzweil 78, 109, 199.
 Sam 248.
 Sammelheft 346.
 St. Afra 15, 190, 200.
 St. Gallen 107, 154.
 St. Georgen 183, 188, 202.
 St. Jakob 16.
 St. Johannisevangelium 427.
 St. Thomä, Stift 88.
 St. Wilhelm, Alumnat 88.
 Sänger 434, 436.
 Sängerkhor 436.
 Sangerhausen 199.
 Sannazarius 288.
 Sarcerius 198 f., 248, 259 f.
 Satan 17, 84, 221.
 Sazlehre 271.

- Saufen 392.
 Scaevola 268.
 Scaliger 75.
 Schach 160.
 Scotus 124, 268, 306.
 Schaffhausen 139, 196.
 Schall 402 f.
 Schänke 427.
 Schahherr 222, 226.
 Schachtafen 211, 214, 418 f.
 Schachtafenherr 214, 223.
 Schmaurede 78.
 Schauspiel 78.
 Schaustellung 349.
 Schelhammer 164.
 Schenk 279, 421.
 Scherghheim 420.
 Schiller 167.
 Schilling 379.
 Schimpf 396.
 Schlaf 374.
 Schlafhaus 394.
 Schläge 396.
 Schlagfertigkeit 353, 369.
 Schleiden 143, 145.
 Schleppen 400.
 Schleifen 104.
 Schleswig 144, 199.
 Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1537: 85.
 Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung 1542: 20, 23, 163, 167, 172, 177 f., 191, 220, 226, 234, 236, 240, 244, 251, 293, 297 f., 304, 316, 422, 424, 428, 439.
 Schlettstadt 87, 136, 140.
 Schleusingen 127, 200.
 Schluchtern 204.
 Schmachzeichen 399.
 Schmähwort 398.
 Schmalkalden 57.
 Schmalkaldische Artikel 117, 121.
 Schmalkaldischer Krieg 7, 82.
 Schmid 52, 348.
 Schmidt 94, 111, 119, 126, 155, 289, 297, 359.
 Schmuck der Rede 147, 149.
 Schneeberg 139, 156, 197.
 Schnepf 81, 195.
 Scholarch 145 f., 158, 350, 369.
 Scholastik 10, 114, 122, 252, 254, 261, 449 f.
 Scholastiker 124, 306, 449 f.
 Scholastische Studien 112.
 Scholastische Vorlesung 207.
 Schönan 142.
 Schöner 327, 330 f.
 Schönschreiben 131, 282 f.
 Schoper 204.
 Schorndorf 204.
 Schorus 280.
 Schreiben 31, 86, 90, 109, 147, 167, 172—175, 177 ff., 183, 186, 282 f., 290, 317, 335, 405, 407.
 Schreiber 36, 184.
 Schreibschule 166, 168, 172, 211, 419.
 Schreibübungen 282 ff., 342.
 Schrifterkenntnis 238.
 Schriftliche Arbeiten 89, 148 f., 235, 333, 339, 342 ff., 346 f., 370.
 Schriftliche Übungen 272, 275, 282, 309 f.
 Schriftkenntnis 242.
 Schriftstudium 451.
 Schulamnt 427.
 Schulanstalten 166.
 Schularbeiten 339.
 Schulaufgabe 355.
 Schulaufsicht 222, 228.
 Schulausflüge 392.
 Schulbehörde 229, 421.
 Schulbesuch 13, 211, 394.
 Schulbezirk 434.
 Schulden 430.
 Schuldner 386, 440.
 Schule 4 f., 10—14, 17 f., 20—23, 25, 29 ff., 33 f., 36 ff., 43, 49, 61, 64 f., 92, 109, 115, 117, 138, 166 f., 181, 211, 216 ff., 427.
 Schüler 36, 151, 429—456.
 Schüleramt 380, 394.
 Schülerbeamte 386 f., 394.
 Schülerchor 251, 387.
 Schülerfest 392.
 Schülergottesdienst 244.
 Schülerliste 394.
 Schülerrepublik 153, 382 f.
 Schülerverzeichnis 381, 431.
 Schülerwürde 147, 153.
 Schulergetemporalien 343.
 Schulgebäude 219, 230 f.
 Schulgebet 153, 249.
 Schulgeld 84, 169, 176, 211 f., 382, 385, 418—423, 425, 431.
 Schulgeselle 222, 224, 229, 416 ff., 420, 424.
 Schulgesetze 104, 110, 229, 37, 384, 386, 432.
 Schulgüter 215, 217.
 Schulhaus 229 ff., 421.
 Schulherr 90, 225.
 Schulinспектор 224.
 Schulkollegium 90.
 Schulkontrolle 429.
 Schulkonvent 75, 229.
 Schulkurse 367.
 Schullotal 211, 230, 372 f., 381, 419, 422 f.

Schulmänner 74, 161.
 Schulmeister 36 f., 39, 59, 211, 215,
 222 ff., 226, 228 ff., 250, 384, 402
 bis 405, 407—412, 414 f., 417 f.,
 420 f., 423 f., 426 f., 431.
 Schulmeisterin 211, 223, 405, 418.
 Schulordnungen 161.
 Schulordnung des Fürstentums Ober-
 und Nieder-Bayernlandes 1569: 288.
 Schulorganisation 336.
 Schulpfeger 223.
 Schulpforta 101, 110, 190, 200.
 Schulprüfung 75, 223, 231.
 Schulregiment 221, 228.
 Schulsenat 227 f.
 Schulsche 381.
 Schultheater 347.
 Schultheologie 448.
 Schultus 223, 412.
 Schulübungen 349.
 Schulunterricht 31, 51, 150, 171, 236 f.,
 429.
 Schulvereinigung 403.
 Schulvisitation 3, 13, 141, 223, 225.
 Schulvorstand 395.
 Schulwesen 1, 11 f., 25, 38, 62.
 Schulzimmer 230.
 Schulzwang 13 f., 180, 222.
 Schüttorf 204.
 Schützendienst 426.
 Schwandorf 204.
 Schwärmer 6 ff., 21, 30, 39, 45, 66, 85,
 120, 319, 445 f.
 Schwarmgeister 116.
 Schwarz 210.
 Schwebel 193.
 Schweidnitz 101 f., 204.
 Schweinfurt 200.
 Schwelgen 392.
 Schwelm 83, 204.
 Schwerin 138, 197, 201.
 Schwertfeger, Joh. 259.
 Schwimmen 160.
 Schwur 443.
 Sedan 152.
 Sedulius 450.
 Seelsorge 35, 38, 213.
 Seefen 143.
 Seidemann 111.
 Sekretär 383.
 Sekte 114.
 Selbstthätigkeit 338, 342.
 Selbstverwaltung 229.
 Selnecker 164, 272, 274, 326, 333.
 Selz 203.
 Seminar 18, 411.
 Semmel 383.
 Senat 444.

Senator 382.
 Sendboten 220.
 Senff 251.
 Sentenzen 147, 276, 279, 282, 284 f.,
 294 f., 309 f., 312, 317 f., 320, 356 f.,
 377, 397.
 Sentenzenlernen 131, 242.
 Sentenzensammlung 148.
 Sentenzenschatz 148, 241.
 Septuaginta 79, 238.
 Sermon oder Predigt, daß man solle
 Kinder zur Schule halten cf. Luther.
 Sforza, Franz 331.
 Siber 279.
 Sid 164.
 Sidonius 292.
 Siebeneichen 110.
 Siegen 136, 140, 152, 198.
 Signum 380, 399.
 Silbe 273.
 Silberfädelein 116.
 Silvius 192.
 Simler 333 f.
 Simon 307.
 Simonides 139.
 Simplicius 157.
 Singen 26, 131, 172, 181 f., 212, 268,
 435 f.
 Sitten 89, 147, 291, 297 f., 312, 314,
 353, 384, 389, 391, 393, 403, 450,
 454.
 Sittenbildung 89.
 Sittenverderbung 395.
 Sittliche Erziehung 56.
 Sittlichkeit 454.
 Sitzplatz 354, 380.
 Sirt 96.
 Sklave 403.
 Sleidan 79, 145, 248, 333 f.
 Sneider 75.
 Soefft 8, 17 f., 22, 24, 58, 60, 70, 79,
 95, 99, 125, 127, 197.
 Soeffter Kirchenordnung 1532: 134, 162,
 178, 222, 226, 240.
 Sold 81, 211, 418.
 Soldatenstand 71.
 Solon 89, 139, 262.
 Sonders 97.
 Sonntag 234—237, 239 f., 245, 362 f.
 Sophist 11, 47.
 Sophistik 449.
 Sophocles 3, 89, 312, 348.
 Sorau 98, 128, 151.
 Sorbonne 252.
 Sötefleisch 248.
 Spalatin 3, 39, 63 f., 66 f., 83, 112, 120,
 323, 327.
 Spalt 143.
 Spandau 81, 110, 135, 199.

- Spangenberg 193, 248, 259 f., 270.
 Sparbüchse 434.
 Spaziergang 391.
 Specht 238.
 Speier 79, 198, 218.
 Speiße 390.
 Spengler 68.
 Sperling 270.
 Sphaere 108, 136, 192, 328, 330 f., 335.
 Sphaerista 416.
 Spiel 89, 116, 160, 362, 377, 386, 389 bis 392.
 Spielen 392 f., 400.
 Spielplatz 391, 393.
 Spionage 395.
 Spionagesystem 395.
 Spithner 192.
 Sprachen 7 f., 20 ff., 24, 40 f., 49, 80, 85, 115 f., 132, 159, 168, 233, 246, 263—266, 274 f., 288, 315 f., 319, 327, 340, 366, 389, 408, 449, 451.
 Sprachkenntnis 20, 40, 233.
 Sprachstudium 20 f., 23, 40 ff., 48, 63, 103, 116, 124, 159, 234, 265, 328, 449, 451, 454.
 Sprachübung 314.
 Sprachunterricht 323 f.
 Sprachvergleichung 290.
 Sprendlingen 75.
 Springen 160.
 Sprottau 83, 109, 193.
 Spruchbuch 242 f.
 Sprüche 241.
 Spruchschatz 241.
 Sprüchwörter 320, 340, 373.
 Staat 50, 55 f., 132, 146, 188, 212, 220 ff., 226, 228 f., 403, 452.
 Staatliches Gemeinwesen 59.
 Staatsbeamte 60, 225, 412.
 Staatsdienst 184.
 Staatsmann 48.
 Staatsschulen 188.
 Staatswesen 48, 54.
 Stade 109, 152, 201.
 Stadtbeamte 412.
 Stadtbehörde 228.
 Städte 59 ff., 69, 114, 166, 215, 227, 240.
 Städtisches Gemeinwesen 59.
 Städtische Schulen 166.
 Stadtkosten 440.
 Stadtrat 222 f., 230.
 Stadtrecht 415.
 Stadtschreiber 184, 427.
 Stadtschulen 185, 193 f., 196—203, 220.
 Stadtteil 225.
 Stadtverordnete 223.
 Stähelin 158.
 Stallbaum 198.
 Stancarus 316.
 Stände 218.
 Stange, Thomas 200.
 Starcke 242.
 Stargard 80, 186, 198.
 Stäupen 390.
 Staupitz, Magdalena 113.
 Stegreiffreden 353.
 Stein 326.
 Steinheim 153.
 Steinstoßen 160.
 Stendal 199.
 Stettin 80, 85, 100, 186, 197.
 Sticken 179, 335.
 Stifel, Michael 125, 328, 330.
 Stift 38, 57, 64, 70, 82, 102, 210, 215 bis 218, 227, 340, 411, 433.
 Stiftgüter 189, 215.
 Stiftler 210.
 Stiftsschulen 166, 193, 195, 198—201.
 Stiftung 212 ff., 429, 439 f.
 Stigellius 291, 300.
 Stil 148, 342, 449.
 Stilarbeit 131 f., 282, 284 f., 342, 344.
 Stilart 300.
 Stillehre 260.
 Stilübung 148, 282, 342, 386.
 Stimme 354.
 Stipendiaten 86, 193, 203, 210, 352, 441 f.
 Stipendiatenanstalt 141.
 Stipendiatenordnung 86.
 Stipendiatenprüfung 441.
 Stipendiatenstiftung 136.
 Stipendium 86, 109 f., 138, 190, 192, 208, 210, 213 f., 439—442.
 Stock 400.
 Stolberg 143.
 Stolp 204.
 Stolpe 186.
 Störung des Unterrichts 394.
 Strafarten 396.
 Strafe 385 f., 394—400, 413, 434, 436.
 Strafzeichen 380, 399.
 Strafverzeichnis 397.
 Straßfund 75, 105, 108, 138, 157, 164, 176, 186, 194.
 Straßfunder Kirchenordnung 1525: 15, 34, 75, 162, 175—178, 194, 214, 439.
 Straßfunder Schulordnung 1591: 105, 165, 194, 230, 235, 237, 241, 245 f., 268, 270, 272, 274, 277 ff., 283, 285 ff., 291, 293, 295, 299, 301, 303, 308—313, 318, 329, 331, 334, 339, 341—344, 346, 349 ff., 354, 360, 366 f., 370, 373 f., 377, 411 f., 415, 436, 438, 442.
 Straßburg 79, 81, 83, 87 ff., 95, 97 bis 103, 105, 107 f., 110, 118, 126,

127 f., 136 f., 140—146, 152, 155,
157 f., 216, 222.
Straßburger Kirchenordnung 1534: 29f.,
46, 51, 162, 229, 237, 411.
Straßburger Kirchenordnung 1598: 165,
172, 174, 177, 179, 194, 227, 406,
411.
Straßburger Schulgesetze 1565: 241,
281 ff., 309, 326, 346, 349, 389, 391 f.
Straße 381 f., 386, 391, 393, 436.
Stratner 163.
Strauß 100.
Streiche 397 f.
Streitberger 272.
Strenge 396.
Strigel 298, 302.
Strobel 119, 420.
Strübel 208.
Stubengefell 443.
Stübner 7.
Studiengang 429.
Studienzeit 147.
Studium 11, 13, 17, 22, 147, 252, 270.
Stufenweiser Fortschritt 367.
Stuhlschreiber 172, 184.
Stundenplan 229, 394.
Sturm, Jakob 146.
Sturm, Johann 37, 88, 134, 164, 194,
202, 234, 236 f., 240, 245, 251, 256,
258 ff., 263, 268, 271 ff., 276, 279,
300 ff., 304, 309, 316, 319, 321,
338 f., 341, 347, 355, 357, 361, 365,
367, 372, 376, 379, 444.
Stuttgart 81 f., 107, 118, 141, 155, 184,
187, 197, 204, 409.
Subdekanus 381.
Subdekurie 371.
Subjektivität 26.
Sudhoff 134.
Sühne 397.
Sulzbach 204.
Sulzfeld 139.
Sünde 16, 28, 30, 453 f.
Sündenfall 158.
Sündflut 92.
Superintendent 222—226, 228 ff., 384,
406, 408, 410, 413 f., 434, 436, 440 f.
Supremus 416.
Sylburg 307, 309.
Syllabieren 275 f., 407.
Symbol 206, 308.
Symphoniaci 434, 436.
Symphoniacia 387, 436.
Synode 229, 406, 411.
Synode zu Heidelberg 1563: 406.
Syntax 125, 152, 271 ff., 290, 337, 351.
Syrische Grammatik 152.

T.

cf. Schulmänner S. 151—154.

Tacitus 76, 96, 98, 127, 333.
Tadel 396, 399.
Tafel 284, 344, 346.
Tagmann 155.
Tanzen 391.
Taft 195.
Tage 400.
Taufe 28 ff., 33, 47.
Taufgnade 28, 30.
Tauler 320.
Tauschgeschäft 385.
Tennstadt 198.
Terenz 94, 98, 105, 119, 131, 148, 156,
192, 273, 280, 289, 291 f., 295 ff.,
312, 317, 347 f., 350, 355 f., 373, 399.
Terminieren 435.
Tertullian 87.
Testament 213.
Tetelbach 248.
Teufel 16 f., 37, 51, 53 f., 68 f., 115,
126, 133, 243, 402.
Teufelschule 10.
Teufelslegen 427.
Themar 203.
Themata zu schriftlichen Arbeiten 344 f.
Theognis 129, 132, 312, 314.
Theokrit 89, 104, 312.
Theologe 22, 39—42, 49, 265, 315, 410.
Theologie 39, 41 f., 66, 93, 146, 149,
155, 188, 232 ff., 240, 251, 236, 268,
270, 272, 306, 454.
Theologische Händel 66.
Theologische Studien 42, 93.
Theon 331.
Thomas Aquinas 11, 268, 306.
Thomas Placentius 11.
Thomasstift 90.
Thorbecke 209.
Thorn 83, 100, 202.
Thucydides 93, 149, 313, 332.
Thymus 248, 270.
Thürhüter 436.
Thüringen 77, 126, 128, 141.
Tibull 147, 299.
Tiffernus 210.
Tilfit 151, 204.
Timann 162.
Tisch des Herrn 30.
Tischgebet 248 f.
Tischreden cf. Luther.
Toggenburg 158.
Topographie 110.
Töppen 209.

Torgau 64, 78, 94, 99, 113, 127, 134, 187, 204.
 Tournay 87.
 Tradition 19.
 Tragödie 347 f., 350.
 Tranf 390.
 Trarbach 146, 155, 205.
 Travemünde 162, 196.
 Tremellius 248, 316.
 Treptow 83, 108, 186, 197.
 Treptower Synode 1534: 197.
 Treuenbriege 91.
 Tridentiner Konzil 243.
 Trier 134.
 Trinken 159, 385.
 Trivialis 80.
 Trivialschule 174, 186, 194, 196 f., 202, 227, 230, 307, 376, 406, 416, 444.
 Trivialschüler 439.
 Trivium 186.
 Troja 104.
 Trogendorf 126, 142, 152, 155, 163, 242, 248, 270, 307, 319, 321, 372, 378 f., 382, 400 f.
 Truber 202, 248.
 Tryphiodorus 132.
 Tübingen 76 f., 81 f., 88, 95, 97, 99 f., 102, 119, 121, 133, 136, 138, 141, 184, 187—190, 197, 204, 207, 227, 306 f.
 Tübinger Stift 111.
 Tuch 434, 439.
 Tugend 159, 291, 296, 332, 390, 449 f.
 Tulichius 162.
 Türken 20.
 Turnbüchlein 89, 390.
 Turnier 353.
 Tyrtæus 139.

U.

cf. Schulmänner S. 154.

Ueberbürdung 276, 317.
 Uebergang 430.
 Uebergangsgzeugnis 376.
 Ueberladung 360.
 Uebersetzung cf. Bibelübersetzung.
 Uebersetzung der Klassiker 265, 318.
 Uebertragung 285.
 Ueberwachung 394.
 Uebung 175.
 Uelzen 195.
 Uhlhorn 138.
 Ulm 75, 78 f., 83, 99, 105, 110, 134, 140, 143, 196, 420.
 Ulmer Kirchenordnung 1531: 83, 88, 162, 172, 196, 223, 225 f., 240, 260,

300, 305, 308, 311, 343, 364, 373, 375 f., 408.
 Ulmer 202.
 Ulpianus 157.
 Ulrich, Herzog von Württemberg 81, 101 f., 121, 188, 198, 207, 210.
 Umgangsprache 285, 290, 294, 391.
 Umfingen 434.
 Unaufmerksamkeit 399.
 Universität 4 ff., 11, 13, 33, 39, 42, 58, 133, 186 f., 190, 205, 227, 305, 335, 352, 365, 376, 388, 407 440, 444.
 Universitätslehrer 404.
 Universitätsprofessor 33, 212, 424.
 Universitätsordnung 207.
 Universitätsstudent 439, 445.
 Universitätsstudium 307, 410.
 Unkenntnis 396.
 Unkeuschheit 388.
 Unmäßigkeit 385, 388.
 Unsitlichkeit 388.
 Unterhaltung der Schulen 90, 211, 215, 228.
 Unterricht 12, 15 f., 19 f., 31, 33, 44, 61, 130, 168, 379.
 Unterricht der Visitatoren 1528: 39, 45, 51, 61, 72, 84, 116, 120, 162, 174 f., 221, 234, 239, 241, 244, 247, 251, 258, 260, 267, 270 f., 273 f., 276—282, 284, 286, 288, 290, 292—295, 298 f., 303 ff., 307, 316, 326, 336, 342, 359 f., 367 f., 405, 454.
 Unterrichtsfächer 45, 232.
 Unterrichtsmethode 336.
 Unterrichtsstoff 232.
 Unterrichtsstufen 372.
 Unterrichtszeit 116, 361 f.
 Unterstüßung 432, 439.
 Unterthan 14, 56, 172.
 Unterweisung 33.
 Unzucht 385, 392 f., 400.
 Urach 184, 204.
 Urbanus 130.
 Urlaub 430.
 Urfel 75.
 Ursinus 107, 134, 248, 259 f.
 Ursperger Chronik 102, 125, 333.
 Urteil 369.
 Urtext 23, 451.
 Utilitätsprinzip 47.

V.

cf. Schulmänner S. 154 f.

Vacha 110.
 Vadian 333 f.
 Darro 331.

Vaterland 159 f.
 Vaterlandsliebe 62.
 Vater Unser 30, 178 f., 180 f., 232, 235, 246.
 Vehringen 102.
 Veil 145.
 Venediger 164.
 Verbaler Realismus 323.
 Verden 203.
 Verehrung, Gabe 425.
 Vergehen 396, 398 ff.
 Vergil 98, 104, 119, 131, 145, 147 f., 192, 273, 288 f., 298 f., 347.
 Verheiratung der Lehrer 418.
 Verlassen der Schule 430.
 Verlöbniß 388.
 Vermigli 255.
 Verpflichtungsvorschriften 414.
 Verrufene Häuser 385.
 Versarten 147 f.
 Verse 287, 310, 416.
 Versenachen 103, 131 f., 192, 272 f.
 Versetzen 399.
 Versetzung 147, 354, 370.
 Versetzungsprüfung 368 ff.
 Versifikation 299.
 Versmaß 273.
 Verstand 369.
 Verständnis 246, 314, 376, 378.
 Versübung 286.
 Verwaltung 219, 223.
 Vesper 236, 437.
 Vida 104.
 Vierordt 1, 154, 348.
 Vifarei 214 f., 440.
 Villach 154.
 Vilseck 204.
 Vincentius 22, 164.
 Visitation 13, 32, 113, 220, 223 ff., 231.
 Visitator 14, 220, 225, 228, 231, 369, 414, 434.
 Vitus 58.
 Vives Ludovicus 291, 295.
 Vogel, Matthias 242.
 Vogelbeeren 451.
 Vogelfang 385.
 Vogt 433.
 Voigt 447.
 Volk 33 f.
 Völkerkunde 133, 333.
 Volksbildung 175, 177, 186, 307.
 Volkserziehung 228.
 Volksschule 15, 25, 44, 49, 90, 167, 169, 174 f., 179, 181, 186, 222, 228, 250, 326, 362, 405, 407, 455.
 Volksschulbildung 174.
 Volksschullehrer 405.
 Volksschulunterricht 173, 179 f., 362.
 Volksschulwesen 82, 183.

Volksprache 26, 33.
 Vorbereitungs-*schule* 184, 187, 376, 404.
 Vorbereitungsunterricht 32.
 Vorbild 401.
 Vorderasien 130.
 Vorlesung 147, 149.
 Vormbaum 161.
 Vormittagsunterricht 362 f.
 Vormund 32.
 Vorwärts 147, 354, 368, 370, 383.
 Vortrag 149, 346, 350, 370, 392.

W.

cf. Schulmänner S. 155 ff

Wächter, der 381.
 Wader 270.
 Wadernagel 321.
 Waffe 391.
 Waffentragen 385, 389.
 Waffentrüfung 115.
 Wagner, Leonhard 162.
 Wagner, Valentin 105, 248, 309.
 Wahrheit 450.
 Wahrheitsprinzip 324.
 Waiblingen 76.
 Waifenrechnung 427.
 Waldeck's Kirchenordnung 1556: 18, 32, 51, 62, 163, 225 f., 231, 408.
 Waldenfer 7.
 Walkenried 128, 138, 143, 202.
 Walkenrieder Schulordnung 1570: 128, 164, 236, 362 f., 393, 395.
 Walther 117, 127.
 Warschau 109.
 Wartburg 112.
 Weglaufen aus der Schule 430.
 Wehlau 138, 199.
 Weihe 38.
 Weihnachten 33.
 Weil 81.
 Weilburg 141 f., 151, 195.
 Weimar 145, 193.
 Wein 399, 421.
 Weinbrück 157.
 Weingarten 143.
 Weinheim 421.
 Weinstug 427.
 Weinsberg 133.
 Weller 64.
 Welt 325 f.
 Weltabgeschlossenheit 390.
 Weltflucht 325.
 Weltgeschichte 126.
 Weltliches Amt 191.
 Weltlicher Beamtentand 60 f.
 Weltlicher Beruf 47.

- Weltlich-kirchliche Oberbehörde 221.
Weltliche Obrigkeit 215, 217, 220 f., 223, 225.
Weltliches Recht 60, 114.
Weltliches Regiment 56, 84, 338.
Weltlicher Stand 35, 47, 70, 115 f., 171.
Weltliche Weisheit 45.
Werttag 236 f., 362.
Wernigerode 151, 201.
Wertheim 201.
Wesel 79, 81, 87, 99, 110, 134, 199.
De Wette 111.
Wetter, Stift 151, 204.
Wettkampf 349, 379 f.
Weglar 201.
Wicel 1, 63.
Wiclef 5.
Wiedergeburt 28.
Wiederholung 356.
Wiedertäufer 29.
Wiesen 348.
Wien 102, 140, 154.
Wiesbaden 156, 200.
Wiese 75.
Wilhelm, Graf von Nassau-Katzenellenbogen 199.
Wille 45, 398.
Willmann 456.
Willstät 419.
Wiltvogel, Christoph 420.
Wimpfeling 450.
Windsheim, Ort 203.
Winkel, Ort 156.
Winkel, Heinrich 162 f.
Winkelschule 167 ff., 439.
Winfler 280.
Winnenden 110, 142.
Winsheim 58, 65, 311.
Winterscheid 97.
Winterthur 80.
Wirtshaus 385, 389, 415.
Wismar 137, 156, 199.
Wissenschaft 12, 20, 22 ff., 33, 39, 42, 44, 48, 87, 146, 233, 270.
Wittenberg 7, 64 f., 71, 76 f., 84 f., 87, 91, 94, 96, 99 f., 105 f., 108, 110 bis 113, 118—121, 127, 133, 136—139, 143 ff., 151—154, 156, 187, 192, 207 ff., 307.
Wittenberger Kirchenordnung 1533: 85, 162, 178, 181, 192, 222, 234, 236, 239, 244, 248, 250 f., 268, 272 f., 279, 291, 294, 300, 328, 367, 397, 405 f., 416.
Wittenberger Konfodie 13.
Wittenberger Reformation 1545: 4, 13, 18, 20, 23, 32, 46, 51, 62, 85, 117, 125, 163, 182, 218, 221, 226, 351, 354, 388.
Wittenberger Universitätsgesetze 1546: 15.
Wittgensteiner Kirchenordnung 1555: 62, 163, 226, 230, 234, 400, 408, 440 f.
Wochengottesdienst 116.
Wochenpensum 357.
Wochentag 181, 234—237, 244 f.
Wohlthätigkeitsfuss 213.
Wohnung 211 f., 230 f., 394, 418—422, 437 ff., 442, 444.
Wolf, Hieronymus 164, 200, 263, 265, 270, 291, 302, 307, 312 f., 322, 333, 341.
Wolfenbüttel 136, 204.
Wolfgang, Herzog von Zweibrücken 200 ff.
Wolgast 198.
Wollin 83.
Wonssees 151.
Worms 13, 112, 195, 203.
Wormser Religionsgespräch 209.
Wort Gottes 19, 158.
Wörter 149, 273, 282, 290, 296, 318, 340 f., 351, 356, 358, 377, 449.
Wörterbuch 278 f., 341.
Wörterlernen 104, 131, 268, 276—279, 295, 309, 340.
Wörtertschaz 148.
Wortkunde 324.
Wortfuss 40.
Wrißen 91.
Wunder 36.
Wunderlich 189.
Wunsiedel 199.
Würfeln 385.
Würfelspiel 389, 391, 393.
Württemberg 141.
Württembergischer Instruktion für die Disputationsräte 1546: 163, 176, 223, 226, 318 f., 439.
Württembergischer Kirchenordnung 1559 und 1582: 14, 30, 37, 51, 82, 164, 172, 176, 178, 183—190, 210, 212 f., 217, 223, 225—229, 273, 275, 277, 279, 281, 284 f., 287, 290, 293 ff., 297—300, 302 ff., 308—313, 316 ff., 328, 334, 337, 341, 343 ff., 355, 357, 360, 362 ff., 367 f., 370, 372 ff., 380 f., 384, 388 f., 394 f., 397—400, 404, 406 f., 409, 412 f., 415, 422 ff., 426, 430, 439 f., 443.
Württembergischer Klosterordnung 1556: 316.
Württembergischer Disputationsordnung 1553: 82.
Württembergischer Synodalbeschluss 1599: 427.

X.

Xenophon 94, 132, 149, 312, 359.

Y.

cf. Schulmänner S. 157—160.

Yahl 328.
 Yählen 175.
 Yählentunst 159.
 Yählenspiel 160.
 Yarmke 208.
 Yauberei 427.
 Yechen 393, 400.
 Yechgelage 435.
 Yehnte 419.
 Yeitberechnung 331.
 Yeit 135, 139, 144, 153, 200.
 Yell 248.
 Yerbst 76, 121, 194.
 Yerstreuung 360.
 Yeugnis 407, 409 f., 430, 432.
 Yiesar 75.

Yiffen 178, 328.
 Yimmer 320.
 Yittau 197.
 Yittern 390.
 Yonaras 157.
 Yucht 13, 16, 29, 38, 45 f., 68, 114, 168, 177, 210, 291, 384, 387—390, 395 f., 432, 443.
 Yüchtigung 76, 396, 399 f.
 Yüchtllosigkeit 67, 387 ff.
 Yüchtmeister 395 f., 402.
 Yüchtmittel 443.
 Yungenfehler 276.
 Yürich 85, 94, 97, 105, 128, 135, 137, 143, 154 f., 158, 193, 210, 216.
 Yusammenunterricht 373.
 Yweibbrüden 78, 80, 101, 104, 118, 152, 193.
 Ywid 63, 248.
 Ywidlau 64, 128, 137, 139, 143, 151, 156, 187, 192.
 Ywingli 63, 87, 193, 267, 289, 307, 315, 325, 328, 450.
 Ywischenpause 363.
 Ywischenstunde 363.
 Ywollen 96.

~~~~~  
**Lippert & Co. (G. Pöggendorfer Buchdr.), Naumburg a/S.**  
~~~~~


...ing in Heidelberg.

RON

...uß auf die deutsche

nn.

...fein Leinwandband 3 M.

...des wissenschaftlichen Apparates die
...den Leser so am richtigsten in diese
...für es gelungen ist, die Darstellung,
...und und lesbar zu gestalten, werden
...ne feststellen. Das Werk ist außer-

Psychologie

...ers in Karlsruhe

...Großh. Hofarzt.

...wandband 4 M. 50 Pf. 48

...berzeugend, ohne je trivial zu werden, hohe
...umwandeln, so daß es zum Gemeingut der
...geschmälert werde, das ist ihm in diesen
...ihren Weg in die weitesten Kreise
(Karlsruher Zeitung.)

von

Otto von der Pfordten.

...band 5 M. 60 pf.

...theoretischen und praktischen Standpunkte
...Gebiet selbst erfolgreich tätig ist und die
...eigen Dramatik ernst nimmt, der Sehnsucht
...neue Gesichtspunkte darin finden.

und Kultur

Pf.

...thätigkeit aufgezeichnet. Er schildert
...digkeit eines neuen christlichen Idea-
...simistischen Philosophie, und wie die

Heidelberg hat erschienen von

anie. Die Erklärungsarten des
—, fein Halbleder geb. M. 10.—.

1.20.
geheftet M. 1.50.
6.—.

M. 1.—.

8- und Wunderjahre in Selbst-
steht. M. 6.—, fein Halbleder

stiffen. 2. neu bearbeitete und
stiffen", 8°, geheftet M. 4.—.

te Auflage. 8°, geheftet M. 2.—.
Philosoph. 1. u. 2. Buch.) 8°.

chte Auflage. In zwei Bänden.
geheftet M. 2.50.
8°, geheftet M. 3.50.

Ausgabe. 8°, geheftet M. 2.—.
liche Freiheit. Ueber den Wip-
Streitzüge wider die Unfreiheit.)
10.—.

geheftet M. 1.20.
—, fein Vnd. geb. M. 4.—.
M. 1.60.
M. 3.20.

Samlet. Das Verhältniß zwischen
soph des Pessimismus. Groß-
—, fein Halbleder geb. M. 10.—.

Vnd. geb. M. 6.—.
den. 2. Aufl. 8°, geheftet M. 1.—.
stem. 8°, geheftet M. 1.20.
ringelstein der Niederlande. 8°.

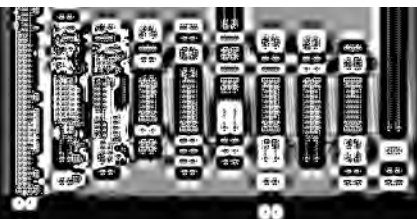
Carl Alexander von Sachsen. 8°.

ten:
sophie. 4. Auflage. gr. 8°.
unterabdruck aus der Geschichte

gr. 8°. geheftet M. 3.—.
den Kritik der reinen Vernunft.
Spinozas Leben und Charakter.

H. Festrede zur fünfhundert-
te zu Heidelberg. Dritte Aus-
M. 3.—.

stiffing. 2. Ausgabe. gr. 8°.



00



returned to
the last date
retaining it

ENER
OK ONE
7 1989

11599
1989